

Gleitender Vermögenserwerb im Zugewinnausgleich

- Eine Fallstudie anhand von lebenslangen Leistungspflichten und Nutzungsrechten an Immobilien für Fälle bei Ehescheidung -

- Dissertation von Korbinian Reiter -

Diese Arbeit wurde als Dissertation bei der Juristischen Fakultät der Universität Passau im Oktober 2021 eingereicht.

Die Erstbegutachtung erfolgte durch Herrn Prof. Dr. Ludwig Kroiß, die Zweitbegutachtung durch Herrn Prof. Dr. Markus Würdinger.

Die Disputation fand am 24. Juni 2022 statt.

Inhaltsverzeichnis

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	III
<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	VIII
<i>Literaturverzeichnis</i>	XX
<i>Abbildungsverzeichnis</i>	XXXIV
<i>Einleitung</i>	1

Gleitender Vermögenserwerb im Zugewinnausgleich - Eine Fallstudie anhand von lebenslangen Leistungspflichten und Nutzungsrechten an Immobilien für Fälle bei Ehescheidung -2

A) Anfangsvermögen und privilegierter Erwerb nach § 1374 II BGB	4
I) „Erwerb von Todeswegen“ (§ 1374 II Var. 1 BGB).....	6
II) „Erwerb als Ausstattung“ (§ 1374 II Var. 4 BGB).....	6
III) „Erwerb durch Schenkung“ (§ 1374 II Var. 3 BGB).....	7
IV) „Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“ (§ 1374 II Var. 2 BGB).....	8
1) Wortlaut.....	8
2) Systematik von § 1374 II BGB.....	10
3) Sinn und Zweck von § 1374 II BGB.....	10
4) Definition „Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“.....	11
V) Verbindlichkeiten nach § 1374 II BGB.....	13
1) Verbindlichkeiten allgemein.....	13
2) Unmittelbare Verbindung zur privilegierten Zuwendung.....	16
VI) Einkünfte nach § 1374 II BGB.....	17
VII) Analogiefähigkeit von § 1374 II BGB.....	18
VIII) Zusammenfassendes Ergebnis für den privilegierten Erwerb nach § 1374 II BGB.....	20
B) Gleitender Vermögenserwerb im Rahmen von § 1374 II BGB	21
I) Frühere Rechtsprechung (vor 22.11.2006).....	21
1) BGH, Urteil vom 14.03.1990 - XII ZR 62/89 (BGH NJW 1990, 1793).....	21
a) Sachverhalt.....	21
b) Ansicht des BGH.....	22
c) Erläuterung der Ansicht des BGH.....	23
d) Darstellung der Ansicht des BGH am Fallbeispiel.....	24
e) Bewertung der Ansicht des BGH.....	29
2) OLG Bamberg, Urteil vom 18.08.1994 - 2 UF 140/93 (FamRZ 1995, 607).....	30
a) Sachverhalt.....	30
b) Ansicht des OLG Bamberg.....	30
c) Erläuterung der Ansicht des OLG Bamberg.....	31
d) Darstellung der Ansicht des OLG Bamberg am Fallbeispiel.....	32
e) Bewertung der Ansicht des OLG Bamberg.....	35
3) BGH, Urteil vom 07.09.2005 - XII ZR 209/02 (BGH NJW 2005, 3710).....	43
a) Sachverhalt.....	43
b) Ansicht des BGH.....	43

c) Erläuterung und Bewertung der klarstellenden Rechtsprechung des BGH.....	44
d) Darstellung der klarstellenden Rechtsprechung des BGH am Fallbeispiel.....	47
II) Zwischenzeitliche Rechtsprechungsänderung (22.11.2006 - 06.05.2015) - BGH, Urteil vom 22.11.2006 - XII ZR 8/05 (BGH NJW 2007, 2245).....	49
1) Sachverhalt	49
2) Ansicht des BGH	49
3) Erläuterung und Bewertung der Ansicht des BGH	51
4) Darstellung der Ansicht des BGH am Fallbeispiel.....	56
III) Rückkehr zur ursprünglichen Rechtsprechung - BGH, Beschluss vom 06.05.2015 - XII ZB 306/14 (BGH NJW 2015, 2334).....	58
1) Sachverhalt	58
2) Ansicht der Vorinstanzen AG Neumarkt i. d. OPf. und OLG Nürnberg.....	59
3) Ansicht des BGH	60
4) Erläuterung und Bewertung der Ansicht des BGH	61
5) Darstellung der Ansicht des BGH am Fallbeispiel.....	74
6) Übersicht	75
IV) Weiterentwicklung der bisherigen BGH-Ansichten	76
1) Ausgangssituation aktuell	76
2) Weiterentwicklung	78
a) Berechnungsformel für den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs	78
(1) Lebenslanger Nießbrauch - unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb	80
(2) Lebenslange Rentenleistungspflicht - entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb	85
(3) Zusammenfassendes Ergebnis	89
b) Wertänderungen aufgrund altersunabhängiger Faktoren	89
(1) Investitionsmaßnahme als neuer privilegierter Erwerbsvorgang	92
(2) Investitionsmaßnahme als nicht verknüpfte sonstige Leistung.....	100
(3) Investitionsmaßnahme des späteren Zuwendungsempfängers als vorhergehende, verknüpfte Verbindlichkeit.....	104
(4) Vorhergehende, verknüpfte Verbindlichkeit und Investitionsaufwendungen des nicht zuwendungsbegünstigten Ehegatten.....	111
(5) Nachträgliche Investitionsmaßnahme als verknüpfte Verbindlichkeit ...	123
(6) Zusammenfassendes Ergebnis	130
c) Wertberechnung aufgrund der Sterbetafel und der statistischen Lebenserwartung	131
(1) Die „Sterbetafel“	131
(2) Bewertung mittels § 20 ImmoWertV auf Grundlage der Sterbetafel	133
(3) Bewertung anhand der „Versicherungsbarwerte für Leibrenten“ des Statistischen Bundesamtes	139
(4) Bewertung anhand § 14 BewG	145
(5) Wertberechnung aufgrund der Sterbetafel beim lebenslangen Nießbrauch - unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb	150

(6) Wertberechnung aufgrund der Sterbetafel bei lebenslanger Rentenleistungspflicht - entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb	153
(7) Zusammenfassendes Ergebnis	155
d) Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs und die Gegenrechnung von Verbindlichkeiten und Leistungen	156
e) Gleitende Indexierung aufbauend auf der Wertverteilung mittels der Sterbetafel	163
(1) Gleitende Indexierung bei unentgeltlichem gleitendem Vermögenserwerb	164
(2) Gleitende Indexierung bei entgeltlichem gleitendem Vermögenserwerb	169
f) Zusammenfassung und Ergebnis.....	174
3) Übertragung auf das Fallbeispiel	177
V) Definitionen für den „gleitenden Vermögenserwerb“	180
1) Eigenschaften des gleitenden Vermögenserwerbs	180
2) Definitionen	185
a) Gleitender Vermögenserwerb	185
b) Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs	185
c) Unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb.....	185
d) Entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb.....	185
e) Positiver gleitender Vermögenserwerb.....	186
f) Negativer gleitender Vermögenserwerb	186
C) Einfluss durch die Art des Nutzungsrechts und der Leistungspflicht	186
I) Dingliche Sicherung als Voraussetzung für den gleitenden Vermögenserwerb?.....	186
II) Nutzungsrechte.....	187
III) Leistungspflichten	188
IV) Erfüllung einer Leistungspflicht aus den Vermögensvorteilen des privilegiert erworbenen Gegenstandes	189
V) Übertragung der Erkenntnisse auf die Fallvariante.....	189
D) Verfahrensrechtliche Fragen in Zusammenhang mit der Bewertung des gleitenden Vermögenserwerbs	190
I) Wertermittlung durch Schätzung und die weiteren Konsequenzen in Zusammenhang mit der Bewertung	190
II) Beweislast im Rahmen des gleitenden Vermögenserwerbs	193
III) Nachträgliche Änderung und Anpassung der Bewertung	201
E) Vorsorge durch vertragliche Regelungen	203
I) Allgemeine Zulässigkeit und Form vertraglicher Regelungen	203
II) Inhalt und Kontrolle vertraglicher Regelungen.....	206
III) Allgemeine Nachteile und Gefahren vertraglicher Regelungen	212

F) Sonderfälle in Zusammenhang mit dem gleitenden Vermögenserwerb.....	213
i) Gleitender Vermögenserwerb und ehebezogene Zuwendungen unter Ehegatten	213
1) Allgemeine Konsequenzen ehebezogener Zuwendungen für den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs	215
2) Separater Ausgleich gleitender ehebezogener Zuwendungen?	223
a) Erforderlichkeit eines separaten Ausgleichs gleitender ehebezogener Zuwendungen „außerhalb“ des Zugewinnausgleichs?	223
b) Rechtliche Grundlagen für einen separaten Ausgleich gleitender ehebezogener Zuwendungen (bzgl. des Zeitraums der Ehe)	226
(1) Leistungsverweigerung nach § 1381 BGB	226
(2) Ausgleichsforderungen aus Gesellschaftsrecht, Gesamtschuld und Bruchteilsgemeinschaft	227
(3) Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 I BGB)	233
(4) Widerruf einer Schenkung	236
(5) Bereicherungsrecht	236
3) Gleitende Vermögenswerte als Zuwendung eines Lebensgefährten aus der Zeit vor Eheschließung mit Fortwirkung während der Ehe	238
a) Fallvariante	238
b) Allgemeine Problembetrachtung	239
(1) Ausgleich von Zuwendungen bei Scheitern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	239
(2) Ausgleich von Zuwendungen aus der Zeit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Falle des Scheiterns der Ehe	242
(3) Vergleichsrechnung für den Ausgleich von Zuwendungen aus der Zeit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Falle des Scheiterns der Ehe	246
(4) Folgen für den gleitenden Vermögenserwerb und Zusammenfassung	248
c) Problem- und Lösungsbetrachtung anhand der Fallvariante	250
(1) Herkömmliche Zugewinnberechnung	250
(2) Separater Ausgleichsanspruch für voreheliche Zuwendungen	259
(3) Separater Ausgleichsanspruch für ehebezogene Zuwendungen	268
d) Übersicht	274
4) Gleitende Vermögenswerte als ehebezogene Zuwendung aus der Zeit der Ehe mit Fortsetzung des gleitenden Vermögenserwerbs nach der Ehe... ..	275
a) Fallvariante	275
b) Allgemeine Problembetrachtung	276
(1) Vertragliche Ausgleichsregelungen	276
(2) Gesetzliche Ausgleichsregelungen	278
(3) Berechnung einer separaten Ausgleichsforderung nach Wegfall der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 I BGB	280
c) Problem- und Lösungsbetrachtung anhand der Fallvariante	282
(1) Herkömmliche Zugewinnberechnung	282
(2) Separater Ausgleichsanspruch für naheheliche Zuwendungen, die bereits während der Ehe auf den Weg gebracht wurden	289
(3) Separater Ausgleichsanspruch für ehebezogene Zuwendungen	300
d) Übersicht	302

II)	Gleitender Vermögenserwerb bei Schwiegerelternzuwendungen	303
1)	Fallvariante.....	303
2)	Allgemeine Problembetrachtung.....	303
3)	Problem- und Lösungsbetrachtung anhand der Fallvariante im Idealfall	308
4)	Kürzung des Rückübertragungsanspruchs im Rahmen von § 313 I BGB	313
a)	Kürzung des Rückübertragungsanspruchs hinsichtlich des gleitend belasteten Gegenstandes	318
b)	Kürzung des Rückübertragungsanspruchs beim unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb	319
c)	Kürzung des Rückübertragungsanspruchs beim entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb	320
(1)	Kürzung des Rückübertragungsanspruchs bzgl. des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“	320
(2)	Kürzung des Rückübertragungsanspruchs hinsichtlich der Gegenleistungen für den entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb	321
d)	Anmerkung zu den Bezugspunkten und Bezugszeiträumen im Rahmen der verwendeten Formeln zur Kürzung des Rückübertragungsanspruchs	322
5)	Problem- und Lösungsbetrachtung anhand der Fallvariante mit Kürzung des Rückübertragungsanspruchs	323
6)	Übersicht	347
III)	Gleitende Vermögenswerte im Rahmen von § 1375 II BGB	348
1)	Fallvariante.....	348
2)	Allgemeine Problembetrachtung.....	349
a)	Vermögensminderungen nach § 1375 II 1 BGB	349
b)	Auswirkungen für gleitende Vermögenswerte insbesondere für den gleitenden Vermögenserwerb	354
3)	Problem- und Lösungsbetrachtung anhand der Fallvariante	361
4)	Übersicht	376
IV)	Anrechnung von Vorausempfängen in Form von gleitenden Vermögenswerten.....	377
1)	Fallvariante.....	377
2)	Allgemeine Problembetrachtung.....	378
a)	Ausgangssituation des § 1380 BGB und Berechnungsschritte.....	378
b)	Auswirkungen für gleitende Vermögenswerte insbesondere für den gleitenden Vermögenserwerb	382
3)	Problem- und Lösungsbetrachtung anhand der Fallvariante	387
4)	Übersicht	397
	Zusammenfassendes Ergebnis und Schlusswort	398

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	=	andere Ansicht
Abb.	=	Abbildung
abzgl.	=	abzüglich
a.E.	=	am Ende
a.F.	=	alte Fassung
allg.	=	allgemein
Alt.	=	Alternative
altersbed.	=	altersbedingt
Anh.	=	Anhang
Anm.	=	Anmerkung
aufgr.	=	aufgrund
Aufl.	=	Auflage
AV	=	Anfangsvermögen
Band-Hrsg.	=	Bandherausgeber
Baur/Stürner.	=	Baur, Jürgen/Stürner, Rolf; Sachenrecht, Großes Lehrbuch, 18. Aufl. 2009, Verlag C.H. Beck, München
BayAGBGB	=	Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
BayObLG	=	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BeckOGK BGB/ <i>Bearbeiter</i>	=	beck-online.GROSSKOMMENTAR BGB; Gesamthrgsg.: Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang/Lorenz, Stephan/Reymann, Christoph; Stand: 01.01.2021 (§§ 311, 929 BGB), Stand: 01.02.2021 (§§ 1363, 1365, 1373, 1374, 1376, 1378, 1624 BGB), Stand: 01.04.2021 (§ 516 BGB), Verlag C.H. Beck, München
BeckOK BGB/ <i>Bearbeiter</i>	=	Beck'scher Online-Kommentar BGB; Hrsg: Hau, Wolfgang/Poseck, Roman, 57. Edition, Stand: 01.02.2021, Verlag C.H. Beck, München (vgl. als Druckversion: Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert/Hau, Wolfgang/Poseck, Roman; BGB, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 4. Aufl. 2019, C.H. Beck, München)
BeckOK ZPO/ <i>Bearbeiter</i>	=	Beck'scher Online-Kommentar ZPO; Hrsg.: Vorwerk, Volkert/Wolf, Christian, Stand: 01.03.2021, 40. Edition, Verlag C.H. Beck, München
BeckRS	=	Beck'sche Rechtsprechungssammlung
Begr.	=	Begründer
Bekl.	=	Beklagte/r
Bergschneider/ <i>Bearbeiter</i> , FamVermR	=	Bergschneider, Ludwig; Familienvermögensrecht, 3. Aufl. 2016, Gieseking Verlag, Bielefeld
BewG	=	Bewertungsgesetz
BGB	=	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	=	Bundesgerichtshof
BGHZ	=	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMF	=	Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen
BMF, Vervielfältiger für Bewertungstichtage ab 01.01.2009, BStBl I 2009 S. 270.	=	Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 20.01.2009; Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungstichtage ab 1. Januar 2009, GZ: IV C 2 - S 3104/09/10001, BStBl I 2009 S. 270

BMF, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 01.01.2010, BStBl I 2009 S. 1168.....	=	Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 01.10.2009; Bewertung einer lebenslänglichen Nut- zung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungs- stichtage ab 1. Januar 2010, GZ: IV C 2 - S 3104/09/10001, BStBl I 2009 S. 1168
BMF, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 01.01.2011, BStBl I 2010 S. 1288.....	=	Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 08.11.2010; Bewertung einer lebenslänglichen Nut- zung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungs- stichtage ab 1. Januar 2011, GZ: IV D 4 - S 3104/09/10001, BStBl I 2010 S. 1288
BMF, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 01.01.2012, BStBl I 2011 S. 834.....	=	Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 26.09.2011; Bewertung einer lebenslänglichen Nut- zung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungs- stichtage ab 1. Januar 2012, GZ: IV D 4 - S 3104/09/10001, BStBl I 2011 S. 834
BMF, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 01.01.2013, BStBl I 2012 S. 950.....	=	Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 26.10.2012; Bewertung einer lebenslänglichen Nut- zung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungs- stichtage ab 1. Januar 2013, GZ.: IV D 4 - S 3104/09/10001, BStBl I 2012 S. 950
BMF, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 01.01.2014, BStBl I 2013 S. 1609.....	=	Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 13.12.2013, Bewertung einer lebenslänglichen Nut- zung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungs- stichtage ab 1. Januar 2014, GZ.: IV D 4 - S 3104/09/10001, BStBl I 2013 S. 1609
BMF, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 01.01.2015, BStBl I 2014 S. 1576.....	=	Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 21.11.2014, Bewertung einer lebenslänglichen Nut- zung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungs- stichtage ab 1. Januar 2015, GZ.: IV D 4 - S 3104/09/10001, BStBl I 2014 S. 1576
BMF, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 01.01.2016, BStBl I 2015 S. 954.....	=	Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 02.12.2015, Bewertung einer lebenslänglichen Nut- zung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungs- stichtage ab 1. Januar 2016, GZ.: IV C 7 - S 3104/09/10001, BStBl I 2015 S. 954
Braun, FS für Hans-Joachim Musielak zum 70. Geburtstag.....	=	Braun, Johann; Zur Auslegung der §§ 1365, 1369 BGB, Festschrift für Hans-Joachim Musielak zum 70. Geburtstag, Hrsg.: Heinrich, Christian, 2004, Verlag C.H. Beck, München; S. 119-139
BStBl	=	Bundessteuerblatt
BVerwG.....	=	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	=	bezüglich
bzw.	=	beziehungsweise

ca.	= circa
Creifelds/ <i>Bearbeiter</i>	= Creifelds, Rechtswörterbuch; Hrsg.: Weber, Klaus, 24. Edition 2020 (Online Edition), Verlag C.H. Beck, München
DNotZ.....	= Deutsche Notar-Zeitschrift
Düsing/Martinez/ <i>Bearbeiter</i> , AgrarR....	= Düsing, Mechtild/Martinez, José; Agrarrecht, Beck'sche Kurzkommentare, 1. Aufl. 2016, Verlag C.H. Beck, München
Ed.	= Edition
EGBGB	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
Einf.....	= Einführung
Einl.....	= Einleitung
Eisenmenger/Emmerling	= Eisenmenger, Matthias/Emmerling, Dieter; Amtliche Sterbetafeln und Entwicklung der Sterblichkeit, Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, März 2011, S. 219 (Stand 18.06.2015, Download unter: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/Bevoelkerung/AmtlicheSterbetafeln32011.pdf?blob=publicationFile)
EL	= Ergänzungslieferung
entgeltl.	= entgeltlich
Erman/ <i>Bearbeiter</i>	= Erman, BGB, Handkommentar mit AGG, EGBGB, ErbbauRG, LPartG, ProdHaftG, VBG, VersAusglG, WEG und ausgewählten Rechtsquellen des IPR, Hrsg.: Grunewald, Barbara/Maier-Reimer, Georg/Westermann, Harm Peter, 16. Aufl. 2020, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln
EV	= Endvermögen
EW-RL	= Richtlinie zur Ermittlung des Ertragswerts, Ertragswertrichtlinie - EW-RL, vom 12.11.2015
EZBK/ <i>Bearbeiter</i> , BauGB.....	= Ernst, Werner/Zinkahn, Willy/Bielenberg, Walter/Krautzberger, Michael; Baugesetzbuch, Kommentar, Werkstand: 140. EL Oktober 2020, Stand: 01.10.2020, Verlag C.H. Beck, München
f.	= folgend
FamFG.....	= Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamFR.....	= Familienrecht und Familienverfahrensrecht (Zeitschrift)
FamRB.....	= Der Familien-Rechtsberater (Zeitschrift)
FamRZ.....	= Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Zeitschrift)
FF	= Forum Familienrecht (Zeitschrift); in der juris-online Version mit Gliederung, aber ohne Seitenumbrüche
ff.	= fortfolgende
Flume, FS für Ernst Wolf zum 70. Geburtstag.....	= Flume, Werner; Der Eigentumserwerb bei Leistungen im Dreiecksverhältnis, Recht und Rechtserkenntnis, Festschrift für Ernst Wolf zum 70. Geburtstag, Hrsg.: Bickel, Dietrich/Hadding, Walther/Jahnke, Volker/Lüke, Gerhard, 1985, Carl Heymanns Verlag, Köln, Berlin, Bonn, München; S. 61-71
FPR.....	= Familie Partnerschaft Recht (Zeitschrift)
FS	= Festschrift
FuR	= Familie und Recht (Zeitschrift)

Gaul, FS für Hermann Lange zum 70. Geburtstag.....	=	Gaul, Hans Friedhelm; Zur Abgrenzung des Ehevertrags von der Scheidungsvereinbarung nach § 1378 Abs. 3 Satz 2 BGB und dem Auseinandersetzungsvertrag, Festschrift für Hermann Lange zum 70. Geburtstag am 24. Januar 1992, Hrsg.: Medicus, Dieter/Mertens, Hans-Joachim/Nörr, Knut Wolfgang/Zöllner, Wolfgang, 1992, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln; S. 829-852
Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/ <i>Bearbeiter</i> , HB d. FA FamR	=	Gerhardt, Peter/von Heintschel-Heinegg, Bernd/Klein, Michael; Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 11. Aufl. 2018, Verlag Luchterhand, München, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln
Gernhuber/Coester-Waltjen, FamR	=	Gernhuber, Joachim/Coester-Waltjen, Dagmar; Familienrecht, Großes Lehrbuch, 7. Aufl. 2020, Verlag C.H. Beck, München
Gesamt-Hrsg.	=	Gesamtherausgeber
gl. VE	=	gleitender Vermögenserwerb
Grziwotz, Nichteheliche Lebensgemeinschaft..	=	Grziwotz, Herbert; Nichteheliche Lebensgemeinschaft; NJW-Praxis, 5. Aufl. 2014, Verlag C.H. Beck, München
Gutdeutsch, Familienrechtliche Berechnungen	=	Gutdeutsch, Werner; Familienrechtliche Berechnungen Online, Unterhalt, Versorgungsausgleich, Zugewinn, Sachanträge in Familiensachen, beck-online-Modul, Stand: 17.08.2020, Verlag C.H. Beck, München
GZ.....	=	Geschäftszeichen
Heiring/Lippens	=	Heiring, Werner/Lippens, Walter; Im Kreislauf der Wirtschaft - Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Schul/Bank, 13. Aufl. 1999, bank-verlag, Köln
Herr, NebengüterR	=	Herr, Thomas; Nebengüterrecht, Ausgleichsansprüche bei Gütertrennung und gestörtem Zugewinnausgleich, NJW Praxis, 1. Aufl. 2013, Verlag C.H. Beck, München
hins.	=	hinsichtlich
Hrsg.	=	Herausgeber
HS.....	=	Halbsatz
i.d.R.	=	in der Regel
i.H.v.....	=	in Höhe von
ImmoWertV	=	Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken - Immobilienwertermittlungsverordnung vom 19.05.2010
inkl.	=	inklusive
insb.	=	insbesondere
i.R.v.	=	im Rahmen von
i.S.v.	=	im Sinne von
JA.....	=	Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)
Jaeger, FS für Dieter Henrich zum 70. Geburtstag.....	=	Jaeger, Wolfgang; Die Wiederentdeckung der stillschweigenden Ehegatteninnengesellschaft als Instrument des Vermögensausgleichs nach gescheiterter Ehe, Festschrift für Dieter Henrich zum 70. Geburtstag, 1. Dezember 2000, Hrsg.: Gottwald, Peter/Jayme, Erik/Schwab, Dieter, 2000, Gieseking Verlag, Bielefeld; S. 323-334

- Jäde/Dirnberger/*Bearbeiter*= Jäde, Henning (Begr.)/Dirnberger, Franz/Decker, Andreas/Busse, Jürgen/Spieß, Gerhard/Széchényi, Attila; Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Kommentar, 9. Aufl. 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart
- Jeep, Ehegattenzuwendungen im
Zugewinnausgleich= Jeep, Jens; Ehegattenzuwendungen im Zugewinnausgleich, Rehabilitation einer gesetzlichen Regelung, Schriften zum Bürgerlichen Recht, Band 231, 2000, Duncker & Humblot GmbH, Berlin; zugl.: Freiburg (Breisgau), Universität, Dissertation, 1999
- JHA/*Bearbeiter*.....= Johannsen, Kurt/Henrich, Dieter/Althammer, Christoph; Familienrecht - Scheidung, Unterhalt, Verfahren; Kommentar, 7. Aufl. 2020, Verlag C.H. Beck, München
- JH/*Bearbeiter*, EheR, 4. Aufl. 2003.....= Johannsen, Kurt/Henrich, Dieter; Eherecht - Trennung, Scheidung, Folgen; Kommentar, 4. Aufl. 2003, Verlag C.H. Beck, München
- JH/*Bearbeiter*, FamR, 6. Aufl. 2015= Johannsen, Kurt/Henrich, Dieter; Familienrecht - Scheidung, Unterhalt, Verfahren; Kommentar, 6. Aufl. 2015, Verlag C.H. Beck, München
- jurisPK-BGB/*Bearbeiter*.....= juris Praxiskommentar BGB; Gesamt-Hrsg.: Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Rüßmann, Helmut/Weth, Stephan/Würdinger, Markus; Band 2 - Schuldrecht, Band-Hrsg.: Junker, Markus/Beckmann, Roland Michael/Rüßmann, Helmut, 9. Aufl. 2020; Band 4 - Familienrecht, Band-Hrsg.: Viefhues, Wolfram, 9. Aufl. 2020; juris GmbH Saarbrücken
- jurisPK-BGB/*Bearbeiter*, 8. Aufl. 2017 = juris Praxiskommentar BGB; Gesamt-Hrsg.: Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Rüßmann, Helmut/Weth, Stephan/Würdinger, Markus; Band 4 - Familienrecht, Band-Hrsg.: Viefhues, Wolfram, 8. Aufl. 2017, juris GmbH Saarbrücken
- JuS.....= Juristische Schulung (Zeitschrift)
- JZ.....= Juristen-Zeitung (Zeitschrift)
- Kap.= Kapitel
- Keidel/*Bearbeiter*, FamFG.....= Keidel, Theodor; FamFG, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Kommentar, Hrsg.: Engelhardt, Helmut/Sternal, Werner; 20. Aufl. 2020, C.H. Beck, München
- Kl.= Kläger/in
- Koch, FS für Dieter Schwab
zum 70. Geburtstag.....= Koch, Elisabeth; Die Bestandskraft von Zuwendungen an Schwiegerkinder beim Scheitern der Ehe, Perspektiven des Familienrechts, Festschrift für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag am 15. August 2005, Hrsg.: Hofer, Sibylle/Klippel, Diethelm/Walter, Ute, 2005, Gieseking Verlag, Bielefeld; S. 513-528
- Kogel, Strategien beim
Zugewinnausgleich= Kogel, Walter; Strategien beim Zugewinnausgleich; NJW-Praxis, 6. Aufl. 2019; Verlag C.H. Beck, München
- Kreutziger/Schaffner/Stephany/
Bearbeiter= Kreutziger, Stefan/Schaffner, Margit/Stephany, Ralf; BewG, Bewertungsgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 2018, Verlag C.H. Beck, München

krit.	=	kritisch
Langenfeld/Milzer, HB EheV	=	Langenfeld, Gerrit/Milzer, Lutz; Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen, 8. Aufl. 2019, Verlag C.H. Beck, München
Lipp, FS für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag.....	=	Lipp, Volker; Zuwendungen an den Partner zwischen Familien- und Erbrecht, Perspektiven des Familienrechts, Festschrift für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag am 15. August 2005, Hrsg.: Hofer, Sibylle/Klippel, Diethelm/Walter, Ute, 2005, Giesecking Verlag, Bielefeld; S. 529-548
LM	=	Das Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen, herausgegeben von Lindenmaier und Möhring
Looschelders, SchuldR BT	=	Looschelders, Dirk; Schuldrecht Besonderer Teil, Academia Juris, Lehrbücher der Rechtswissenschaft, 15. Aufl. 2020, Verlag Franz Vahlen, München
LS	=	Leitsatz
MAH FamR/ <i>Bearbeiter</i>	=	Münchener Anwalts Handbuch, Familienrecht; Schnitzler, Klaus (Hrsg.), 5. Aufl. 2020, Verlag C.H. Beck, München
Mayer, Der Übergabevertrag.....	=	Mayer, Jörg; Der Übergabevertrag in der anwaltlichen und notariellen Praxis, Die Übertragung von Privatvermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge (DVEV), 2. Aufl. 2001, Deutscher Anwaltverlag, Bonn
MDR.....	=	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
Mio.	=	Million
MüKo BGB/ <i>Bearbeiter</i>	=	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch; Kommentar, Hrsg.: Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limberg, Bettina; Red.: Schubert, Claudia, Band 1: Allgemeiner Teil, §§ 1-240, AllgPersönlR, ProstG, AGG, 8. Aufl. 2018; Red.: Krüger, Wolfgang, Band 2: Schuldrecht - Allgemeiner Teil I, 8. Aufl. 2019; Red.: Krüger, Wolfgang, Band 3: Schuldrecht - Allgemeiner Teil II, 8. Aufl. 2019; Red.: Westermann, Harm Peter, Band 4: Schuldrecht - Besonderer Teil I, §§ 433-534, Finanzierungsleasing, CISG, 8. Aufl. 2019; Red.: Gaier, Reinhard, Band 8: Sachenrecht, §§ 854-1296, WEG, ErbbauRG, 8. Aufl. 2020; Red.: Koch, Elisabeth, Band 9: Familienrecht I, §§ 1297-1588, Versorgungsausgleichsgesetz, Gewaltschutzgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, 8. Aufl. 2019; Red.: Schwab, Dieter, Band 10: Familienrecht II, §§ 1589-1921, SGB VIII, 8. Aufl. 2020; Verlag C.H. Beck, München
MüKo FamFG/ <i>Bearbeiter</i>	=	Münchener Kommentar zum FamFG, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) mit Internationalem und Europäischem Zivilverfahrensrecht in Familiensachen (IZVR, EuZVR); Kommentar, Hrsg.: Rauscher, Thomas, Band 1: §§ 1-270 FamFG, 3. Auflage 2018, Verlag C.H. Beck, München

MüKo ZPO/ <i>Bearbeiter</i>	= Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen; Kommentar, Hrsg.: Krüger, Wolfgang/Rauscher, Thomas, Band 1: §§ 1-354, Band 2: §§ 355-945b, 6. Aufl. 2020, Verlag C.H. Beck, München
Münch, Die Scheidungsimmoblie.....	= Münch, Christof; Die Scheidungsimmoblie, 3. Aufl. 2019, Carl Heymanns Verlag, Köln
Musielak/Borth/ <i>Bearbeiter</i> , FamFG	= Musielak, Hans-Joachim/Borth, Helmut/Grandel, Mathias; Familiengerichtliches Verfahren, 1. und 2. Buch FamFG, Kommentar, 6. Aufl. 2018, Verlag Franz Vahlen, München
Musielak/Voit/ <i>Bearbeiter</i> , ZPO	= Musielak, Hans-Joachim/Voit, Wolfgang; Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 18. Aufl. 2021, Verlag Franz Vahlen, München
m. w. Nachw.	= mit weiteren Nachweisen
Neubearb.	= Neubearbeitung
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NJW-RR.....	= Neue Juristische Wochenschrift - Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
NJW-Spezial	= Neue Juristische Wochenschrift Spezial (Zeitschrift)
NK-BGB/ <i>Bearbeiter</i>	= Nomos Kommentar, BGB; Hrsg.: Dauner-Lieb, Barbara/Langen, Werner, Schuldrecht, ProdHaftG, U-KlaG, Band 2: §§ 241-853, 4. Aufl. 2021; Hrsg.: Ring, Gerhard/Grziwotz, Herbert/Keukenschrijver, Alfred, Sachenrecht, Band 3: §§ 854-1296, 4. Aufl. 2016; Hrsg.: Kaiser, Dagmar/Schnitzler, Klaus/Schilling, Roger/Sanders, Anne, Familienrecht, Band 4: §§ 1297-1921, 4. Aufl. 2021; Hrsg.: Kroiß, Ludwig/Ann, Christoph/Mayer, Jörg, Erbrecht, Band 5: §§ 1922-2385, 5. Aufl. 2018; Nomos Verlag, Baden-Baden
NK-FamR/ <i>Bearbeiter</i>	= Nomos Kommentar, Familienrecht; Schulz, Werner/Hauß, Jörn (Hrsg.), Handkommentar, 3. Aufl. 2018, Nomos Verlag, Baden-Baden
NK-ZPO/ <i>Bearbeiter</i>	= Nomos Kommentar, Zivilprozessordnung, Familienverfahren, Gerichtsverfassung, Europäisches Verfahrensrecht; Saenger, Ingo (Hrsg.), Handkommentar, 8. Aufl. 2019, Nomos Verlag, Baden-Baden
NZFam	= Neue Zeitschrift für Familienrecht (Zeitschrift)
OLG	= Oberlandesgericht
Palandt/ <i>Bearbeiter</i>	= Palandt; Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, Beck'sche Kurzkommentare, 80. Aufl. 2021, Verlag C.H. Beck, München
Prütting, SaR.....	= Prütting, Hanns; Sachenrecht, Juristische Kurzlehrbücher, 37. Aufl. 2020, Verlag C.H. Beck, München
Prütting/Wegen/Weinreich/ <i>Bearbeiter</i>	= Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/Weinreich, Gerd; BGB Kommentar, 15. Aufl. 2020, Luchterhand Verlag GmbH, München, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Hürth
Rdnr.	= Randnummer
Red.	= Redakteur/in
Rn	= Randnummer
Rössler/Troll/ <i>Bearbeiter</i>	= Rössler, Rudolf/Troll, Max; BewG, Bewertungsgesetz, Kommentar, Loseblatt, Werkstand: 32. EL September 2020, Stand 30.09.2020, Verlag Franz Vahlen, München

s.	= siehe
S.	= Seite
SachenR	= Sachenrecht
Schröder, FS für Meo-Micaela Hahne zum 65. Geburtstag.....	= Schröder, Rudolf; Ausgewählte Probleme bei Bewertungen im Zugewinnausgleich, Familienrecht in Praxis und Theorie, Festschrift für Meo-Micaela Hahne zum 65. Geburtstag, Hrsg.: Schwab, Dieter, 2012, Gieseking Verlag, Bielefeld; S. 167-173
Schulz, FS für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag.....	= Schulz, Werner; Ausgleich für voreheliche Zuwendungen, Familie-Recht-Ethik, Festschrift für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag, Hrsg.: Götz, Isabell/Schwenzer, Ingeborg/Seelmann, Kurt/Taupitz, Jochen, 2014, Verlag C.H. Beck, München, S. 717-728
Schulz/Hauß.....	= Schulz, Werner/Hauß, Jörn; Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 6. Aufl. 2015, Verlag C.H. Beck, München (bis zur 5. Aufl. 2011 geführt unter Hrsg. Haußleiter, Otto/Schulz, Werner; Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung)
Schwab/Ernst/ <i>Bearbeiter</i> , HB ScheidungsR.....	= Schwab, Dieter/Ernst, Rüdiger; Handbuch Scheidungsrecht, 8. Aufl. 2019, Verlag C.H. Beck, München
Schwab, FS für Alfred Söllner zum 70. Geburtstag.....	= Schwab, Dieter; Der Zugewinnausgleich in der Krise, Europas universale rechtsordnungspolitische Aufgabe im Recht des dritten Jahrtausends, Festschrift für Alfred Söllner zum 70. Geburtstag, Hrsg.: Köbler, Gerhard/Heinze, Meinhard/Hromadka, Wolfgang, 2000, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, S. 1079-1093
s.o.	= siehe oben (Verweisung auf vorhergehende Ausführungen)
Soergel/ <i>Bearbeiter</i> , BGB	= Soergel; BGB, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Kommentar, Band 1: Allgemeiner Teil 1, §§ 1-103, 13. Aufl. 2000; Band 7: Schuldrecht 5, §§ 481-534, 13. Aufl. 2014; Band 16: Sachenrecht 3, §§ 1018-1296, 13. Aufl. 2001; Band 17/1: Familienrecht 1/1, §§ 1297-1588, 13. Aufl. 2013; Band 19/2: Familienrecht 3/2, §§ 1616-1717, 13. Aufl. 2017; Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart
sog.	= sogenannt
soz.	= sozusagen
statist.	= statistisch/e
Statistisches Bundesamt, Allgemeine Sterbetafeln, 2010/2012 =	= Statistisches Bundesamt; Allgemeine Sterbetafeln für Deutschland das frühere Bundesgebiet, die neuen Länder sowie die Bundesländer, 2010/12, Destatis - wissen. nutzen., Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, erschienen am 22.04.2015, abrufbar unter (Stand: 17.05.2020): https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00027310/5126204127004.pdf

- Statistisches Bundesamt/Rößger,
Allgemeine Sterbetafel - Methodische
Erläuterungen und Ergebnisse,
2010/12.....= Statistisches Bundesamt; Allgemeine Sterbetafel -
Methodische Erläuterungen und Ergebnisse,
2010/12, Destatis - wissen. nutzen., Herausgeber:
Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Autor: Dr. Fe-
lix Rößger (in Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen
des Bereichs „Demografische Analysen, Methoden
und Vorausberechnungen, Geburten und Sterbefäl-
le“), erschienen am 22. April 2015, abrufbar unter
(Stand: 10.05.2020):
[https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-
Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-
Lebenserwar-
tung/_inhalt.html;jsessionid=2CA8A68D61EC5796C
325D367905DF966.internet8741#sprg234180](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-Lebenserwartung/_inhalt.html;jsessionid=2CA8A68D61EC5796C325D367905DF966.internet8741#sprg234180)
- Statistisches Bundesamt,
Generationssterbetafeln 1896-2009.= Statistisches Bundesamt; Generationssterbetafeln
für Deutschland, Modellrechnungen für die Geburts-
jahrgänge 1896-2009, Destatis - wissen. nutzen.,
Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden,
erschienen am 12.08.2011, abrufbar unter (Stand:
10.05.2020):
[https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFil
eNodeServ-
let/DEHeft_derivate_00012549/5126101119004.pdf](https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00012549/5126101119004.pdf)
- Statistisches Bundesamt,
Kohortensterbetafeln 1871-2017.....= Statistisches Bundesamt; Kohortensterbetafeln für
Deutschland, Ergebnisse aus den Modellrechnun-
gen für Sterbetafeln nach Geburtsjahrgang, 1871-
2017, Destatis - wissen. nutzen., Herausgeber: Sta-
tistisches Bundesamt, Wiesbaden, erschienen am
23.06.2017, Variantenbezeichnung im Inhaltsver-
zeichnis angepasst am 19.02.2018, abrufbar unter
(Stand: 10.05.2020):
[https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-
Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-
Lebenserwar-
tung/_inhalt.html;jsessionid=2CA8A68D61EC5796C
325D367905DF966.internet8741#sprg234180](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-Lebenserwartung/_inhalt.html;jsessionid=2CA8A68D61EC5796C325D367905DF966.internet8741#sprg234180)
- Statistisches Bundesamt,
Periodensterbetafeln für
Deutschland, 1871/1881-2008/2010 = Statistisches Bundesamt; Periodensterbetafeln für
Deutschland, Allgemeine Sterbetafeln, abgekürzte
Sterbetafeln und Sterbetafeln, 1871/1881 bis
2008/2010, Destatis - wissen. nutzen., Herausge-
ber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, erschie-
nen am 14.05.2012, abrufbar unter (Stand:
17.04.2020):
[https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFil
eNodeServ-
let/DEHeft_derivate_00014653/5126202109004.pdf](https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00014653/5126202109004.pdf)
- Statistisches Bundesamt,
Periodensterbetafeln für
Deutschland, 2009/2011= Statistisches Bundesamt; Periodensterbetafeln für
Deutschland, Früheres Bundesgebiet, neue Länder
sowie die Bundesländer, 2009/2011, Destatis - wis-

sen. nutzen., Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, erschienen am 30.10.2012, Seiten 6 + 8 korrigiert am 19.02.2013, abrufbar unter (Stand: 17.04.2020):
https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00027309/5126204117004.pdf

Statistisches Bundesamt,
Sterbetafeln, 2011/2013.....= Statistisches Bundesamt; Sterbetafeln, Ergebnisse aus der laufenden Berechnung von Periodensterbetafeln für Deutschland und die Bundesländer, 2011/2013, Destatis - wissen. nutzen., Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, erschienen am 04.03.2016, abrufbar unter (Stand: 17.04.2020):
https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00027311/5126204137004.pdf

Statistisches Bundesamt,
Sterbetafeln, 2012/2014.....= Statistisches Bundesamt; Sterbetafeln, Ergebnisse aus der laufenden Berechnung von Periodensterbetafeln für Deutschland und die Bundesländer, 2012/2014, Destatis - wissen. nutzen., Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, erschienen am 04.03.2016, korrigiert am 20.10.2016, abrufbar unter (Stand: 17.04.2020):
https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00027307/5126204147004_korr20102016.pdf

Statistisches Bundesamt,
Sterbetafel 2012/2014 -
Methoden- und Ergebnisbericht= Statistisches Bundesamt; Sterbetafel 2012/2014 - Methoden- und Ergebnisbericht zur laufenden Berechnung von Periodensterbetafeln für Deutschland und die Bundesländer, 2016; Destatis - wissen. nutzen., Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, erschienen am 4. März 2016 (Änderungen der Seiten 16, 21, 22, 30-37 am 20.10.2016), abrufbar unter (Stand: 10.05.2020):
https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00027305/5126203149004_korr20102016.pdf

Statistisches Bundesamt,
Sterbetafeln, 2013/2015.....= Statistisches Bundesamt; Sterbetafeln, Ergebnisse aus der laufenden Berechnung von Periodensterbetafeln für Deutschland und die Bundesländer, 2013/2015, Destatis - wissen. nutzen., Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, erschienen am 20.10.2016, abrufbar unter (Stand: 17.04.2020):
https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00027313/5126204157004.pdf

Statistisches Bundesamt,
Sterbetafeln, 2014/2016.....= Statistisches Bundesamt; Sterbetafeln, Ergebnisse aus der laufenden Berechnung von Periodensterbe-

tafeln für Deutschland und die Bundesländer, 2014/2016, Destatis - wissen. nutzen., Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, erschienen am 26.03.2018, abrufbar unter (Stand: 17.04.2020):
https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00042866/5126204167004.pdf

Statistisches Bundesamt,

Versicherungsbarwerte, 2013/2015..= Statistisches Bundesamt; Versicherungsbarwerte für Leibrenten - Tabellen zur jährlich und monatlich vorschüssigen Zahlungsweise, 2013/2015; Destatis - wissen. nutzen., Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, erschienen am 04.11.2016, abrufbar unter (Stand: 10.05.2020):

https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00042862/5126201159004.pdf

Staudinger/Bearbeiter, BGB

= Staudinger; BGB, J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen; Buch 2, Recht der Schuldverhältnisse: §§ 328-345 (Vertrag zugunsten Dritter, Draufgabe, Vertragsstrafe), Neubearb. 2020, §§ 397-432 (Erlass, Abtretung, Schuldübernahme, Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern), Neubearb. 2017, §§ 516-534 (Schenkungsrecht), Neubearb. 2013; Buch 3, Sachenrecht: ErbbauRG; §§ 1018-1112 (Erbaurechtsgesetz, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrecht, Reallasten), Neubearb. 2017; Buch 4, Familienrecht: Einleitung zum Familienrecht; §§ 1297-1352; Anh zu §§ 1297 ff. (Verlöbnis, Eheschließung, Aufhebung, Faktische Lebensgemeinschaft, Neubearb. 2018, §§ 1363-1407 (Eheliches Güterrecht 1 - Gesetzliches Güterrecht), Neubearb. 2017, §§ 1408-1563 (Eheliches Güterrecht 2 - Vertragliches Güterrecht), Neubearb. 2018, §§ 1616-1625 (Kindesname, Eltern-Kind-Verhältnis), Neubearb. 2020; Otto Schmidt - De Gruyter, Berlin

SW-RL

= Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts, Sachwertrichtlinie - SW-RL, vom 05.09.2012

Thomas/Putzo/Bearbeiter

= Thomas, Heinz/Putzo, Hans; ZPO, Zivilprozessordnung, FamFG, Verfahren in Familiensachen, EG-ZPO, GVG, EGGVG, EU-Zivilverfahrensrecht, Kommentar, 41. Aufl. 2020, Verlag C.H. Beck, München

u.=

und

u.a.=

unter anderem

Überbl.=

Überblick

unentgeltl.=

unentgeltlich

v.a.=

vor allem

Var.=

Variante

VE

Vermögenserwerb

VersAusglG

Versorgungsausgleichsgesetz

Vorb

Vorbemerkung

VW-RL	= Richtlinie zur Ermittlung des Vergleichswerts und des Bodenwerts, Vergleichswertrichtlinie - VW-LR, vom 20.03.2014
Werner, FS für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag.....	= Werner, Olaf; Stiftungszuwendungen und Zugewinnausgleich, Perspektiven des Familienrechts, Festschrift für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag am 15. August 2005, Hrsg.: Hofer, Sibylle/Klippel, Diethelm/Walter, Ute, 2005, Gieseking Verlag, Bielefeld; S. 581-594
WertR.....	= Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken, Wertermittlungsrichtlinien - WertR 2006, vom März 2006
WertV	= Wertermittlungsverordnung vom 06.12.1988 (BGBl. I S. 2209), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.08.1997 (BGBl. I S. 2081)
wg.	= wegen
WohnungsR	= Wohnungsrecht
z.B.	= zum Beispiel
ZErb	= Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
Ziff.	= Ziffer
ZIP	= Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Zöller/ <i>Bearbeiter</i>	= Zöller; ZPO, Zivilprozessordnung mit FamFG (§§ 1-185, 200-270) und Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen, mit Internationalem Zivilprozessrecht, EuGVVO und weiteren EU-Verordnungen, Kostenanmerkungen; Kommentar, 33. Aufl. 2020, Otto Schmidt Verlag, Köln
ZPO.....	= Zivilprozessordnung
zugl.	= zugleich
zw.	= zwischen
zzgl.	= zuzüglich

Literaturverzeichnis

Kommentare:

- **beck-online.GROSSKOMMENTAR BGB**; Gesamt-Hrsg.: Gsell, Beate/Krüger, Wolfgang/Lorenz, Stephan/Reymann, Christoph; Stand: 01.01.2021 (§§ 311, 929 BGB), Stand: 01.02.2021 (§§ 1363, 1365, 1373, 1374, 1376, 1378, 1624 BGB), Stand: 01.04.2021 (§ 516 BGB), Verlag C.H. Beck, München
- **Beck'scher Online-Kommentar BGB**; Hrsg: **Hau**, Wolfgang/**Poseck**, Roman, 57. Edition, Stand: 01.02.2021, Verlag C.H. Beck, München
(vgl. als Druckversion: Bamberger, Heinz Georg/Roth, Herbert/Hau, Wolfgang/Poseck, Roman; BGB, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 4. Aufl. 2019, C.H. Beck, München)
- **Beck'scher Online-Kommentar ZPO**; Hrsg.: Vorwerk, Volkert/Wolf, Christian, Stand: 01.03.2021, 40. Edition, Verlag C.H. Beck, München
- **Düsing**, Mechtild/**Martinez**, José; Agrarrecht, Beck'sche Kurzkommentare, 1. Aufl. 2016, Verlag C.H. Beck, München
- **Erman**, BGB, Handkommentar mit AGG, EGBGB, ErbbauRG, LPartG, ProdHaftG, VBG, VersAusglG, WEG und ausgewählten Rechtsquellen des IPR, Hrsg.: Grunewald, Barbara/Maier-Reimer, Georg/Westermann, Harm Peter, 16. Aufl. 2020, Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Köln
- **Ernst**, Werner/**Zinkahn**, Willy/**Bielenberg**, Walter/**Krautzberger**, Michael; Baugesetzbuch, Kommentar, Werkstand: 140. EL Oktober 2020, Stand: 01.10.2020, Verlag C.H. Beck, München
- **Jäde**, Henning (Begr.)/**Dirnberger**, Franz/**Decker**, Andreas/**Busse**, Jürgen/**Spieß**, Gerhard/**Széchényi**, Attila; Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Kommentar, 9. Aufl. 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart
- **Johannsen**, Kurt/**Henrich**, Dieter; Eherecht - Trennung, Scheidung, Folgen; Kommentar, 4. Aufl. 2003, Verlag C.H. Beck, München
- **Johannsen**, Kurt/**Henrich**, Dieter; Familienrecht - Scheidung, Unterhalt, Verfahren; Kommentar, 6. Aufl. 2015, Verlag C.H. Beck, München
- **Johannsen**, Kurt/**Henrich**, Dieter/**Althammer**, Christoph; Familienrecht - Scheidung, Unterhalt, Verfahren; Kommentar, 7. Aufl. 2020, Verlag C.H. Beck, München
- **juris Praxiskommentar BGB**; Gesamt-Hrsg.: Herberger, Maximilian/Martinek, Michael/Rüßmann, Helmut/Weth, Stephan/Würdinger, Markus;
Band 2 - Schuldrecht, Band-Hrsg.: Junker, Markus/Beckmann, Roland Michael/Rüßmann, Helmut, 9. Aufl. 2020;
Band 4 - Familienrecht, Band-Hrsg.: Viefhues, Wolfram, 9. Aufl. 2020 und 8. Aufl. 2017; juris GmbH Saarbrücken
- **Keidel**, Theodor; FamFG, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Kommentar, Hrsg.: Engelhardt, Helmut/Sternal, Werner; 20. Aufl. 2020, C.H. Beck, München
- **Kreutziger**, Stefan/**Schaffner**, Margit/**Stephany**, Ralf; BewG, Bewertungsgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 2018, Verlag C.H. Beck, München
- **Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch**; Kommentar, Hrsg.: Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut/Limberg, Bettina; Red.: Schubert, Claudia, **Band 1**: Allgemeiner Teil, §§ 1-240, AllgPersönlR, ProstG, AGG, 8. Aufl. 2018;
Red.: Krüger, Wolfgang, **Band 2**: Schuldrecht - Allgemeiner Teil I, 8. Aufl. 2019;
Red.: Krüger, Wolfgang, **Band 3**: Schuldrecht - Allgemeiner Teil II, 8. Aufl. 2019;
Red.: Westermann, Harm Peter, **Band 4**: Schuldrecht - Besonderer Teil I, §§ 433-534, Finanzierungsleasing, CISG, 8. Aufl. 2019;

Red.: Gaier, Reinhard, **Band 8**: Sachenrecht, §§ 854-1296, WEG, ErbbauRG, 8. Aufl. 2020;

Red.: Koch, Elisabeth, **Band 9**: Familienrecht I, §§ 1297-1588, Versorgungsausgleichsgesetz, Gewaltschutzgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz, 8. Aufl. 2019;

Red.: Schwab, Dieter, **Band 10**: Familienrecht II, §§ 1589-1921, SGB VIII, 8. Aufl. 2020; Verlag C.H. Beck, München

- **Münchener Kommentar zum FamFG**, Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) mit Internationalem und Europäischem Zivilverfahrensrecht in Familiensachen (IZVR, EuZVR); Kommentar, Hrsg.: Rauscher, Thomas, Band 1: §§ 1-270 FamFG, 3. Auflage 2018, Verlag C.H. Beck, München
- **Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung** mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen; Kommentar, Hrsg.: Krüger, Wolfgang/Rauscher, Thomas, **Band 1**: §§ 1-354, **Band 2**: §§ 355-945b, 6. Aufl. 2020, Verlag C.H. Beck, München
- **Musielak**, Hans-Joachim/**Borth**, Helmut/**Grandel**, Mathias; Familiengerichtliches Verfahren, 1. und 2. Buch FamFG, Kommentar, 6. Aufl. 2018, Verlag Franz Vahlen, München
- **Musielak**, Hans-Joachim/**Voit**, Wolfgang; Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar, 18. Aufl. 2021, Verlag Franz Vahlen, München
- **Nomos Kommentar, BGB**;
Hrsg.: Dauner-Lieb, Barbara/Langen, Werner, **Schuldrecht**, ProdHaftG, UKlaG, **Band 2**: §§ 241-853, 4. Aufl. 2021;
Hrsg.: Ring, Gerhard/Grziwotz, Herbert/Keukenschrijver, Alfred, **Sachenrecht**, **Band 3**: §§ 854-1296, 4. Aufl. 2016;
Hrsg.: Kaiser, Dagmar/Schnitzler, Klaus/Schilling, Roger/Sanders, Anne, **Familienrecht**, **Band 4**: §§ 1297-1921, 4. Aufl. 2021;
Hrsg.: Kroiß, Ludwig/Ann, Christoph/Mayer, Jörg, **Erbrecht**, **Band 5**: §§ 1922-2385, 5. Aufl. 2018; Nomos Verlag, Baden-Baden
- **Nomos Kommentar, Familienrecht**; Schulz, Werner/Hauß, Jörn (Hrsg.), Handkommentar, 3. Aufl. 2018, Nomos Verlag, Baden-Baden
- **Nomos Kommentar, Zivilprozessordnung**, Familienverfahren, Gerichtsverfassung, Europäisches Verfahrensrecht; Saenger, Ingo (Hrsg.), Handkommentar, 8. Aufl. 2019, Nomos Verlag, Baden-Baden
- **Palandt**; Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, Beck'sche Kurzkommentare, 80. Aufl. 2021, Verlag C.H. Beck, München
- **Prütting**, Hanns/**Wegen**, Gerhard/**Weinreich**, Gerd; BGB Kommentar, 15. Aufl. 2020, Luchterhand Verlag GmbH, München, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Hürth
- **Rössler**, Rudolf/**Troll**, Max; BewG, Bewertungsgesetz, Kommentar, Loseblatt, Werkstand: 32. EL September 2020, Stand 30.09.2020, Verlag Franz Vahlen, München
- **Soergel**; BGB, Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Kommentar, **Band 1**: Allgemeiner Teil 1, §§ 1-103, 13. Aufl. 2000; **Band 7**: Schuldrecht 5, §§ 481-534, 13. Aufl. 2014; **Band 16**: Sachenrecht 3, §§ 1018-1296, 13. Aufl. 2001; **Band 17/1**: Familienrecht 1/1, §§ 1297-1588, 13. Aufl. 2013; **Band 19/2**: Familienrecht 3/2, §§ 1616-1717, 13. Aufl. 2017; Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart
- **Staudinger**; BGB, J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, **Buch 2**, Recht der Schuldverhältnisse: §§ 328-345 (Vertrag zugunsten Dritter, Draufgabe, Vertragsstrafe), Neubearb. 2020,

§§ 397-432 (Erlass, Abtretung, Schuldübernahme, Mehrheit von Schuldnern und Gläubigern), Neubearb. 2017,
§§ 516-534 (Schenkungsrecht), Neubearb. 2013;

Buch 3, Sachenrecht:

Erbbaurechtsgesetz, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrecht, Real-lasten), Neubearb. 2017;

Buch 4, Familienrecht:

Einleitung zum Familienrecht; §§ 1297-1352; Anh zu §§ 1297 ff. (Verlöb-nis, Eheschließung, Aufhebung, Faktische Lebensgemeinschaft, Neubearb. 2018,
§§ 1363-1407 (Eheliches Güterrecht 1 - Gesetzliches Güterrecht), Neubearb. 2017,
§§ 1408-1563 (Eheliches Güterrecht 2 - Vertragliches Güterrecht), Neubearb. 2018,
§§ 1616-1625 (Kindesname, Eltern-Kind-Verhältnis), Neubearb. 2020,

Otto Schmidt - De Gruyter, Berlin

- **Thomas, Heinz/Putzo, Hans**; ZPO, Zivilprozessordnung, FamFG, Verfahren in Familiensachen, EGZPO, GVG, EGGVG, EU-Zivilverfahrensrecht, Kommentar, 41. Auflage 2020, Verlag C.H. Beck, München
- **Zöller**; ZPO, Zivilprozessordnung mit FamFG (§§ 1-185, 200-270) und Gerichtsverfassungsgesetz, den Einführungsgesetzen, mit Internationalem Zivilprozessrecht, EuGVVO und weiteren EU-Verordnungen, Kostenanmerkungen; Kommentar, 33. Aufl. 2020, Otto Schmidt Verlag, Köln

Lehr-, Hand- und Fachbücher:

- **Baur, Jürgen/Stürner, Rolf**; Sachenrecht, Großes Lehrbuch, 18. Aufl. 2009, Verlag C.H. Beck, München
- **Bergschneider, Ludwig**; Familienvermögensrecht, 3. Aufl. 2016, Gieseking Verlag, Bielefeld
- **Gerhardt, Peter/von Heintschel-Heinegg, Bernd/Klein, Michael**; Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 11. Aufl. 2018, Verlag Luchterhand, München, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln
- **Gernhuber, Joachim/Coester-Waltjen, Dagmar**; Familienrecht, Großes Lehrbuch, 7. Aufl. 2020, Verlag C.H. Beck, München
- **Heiring, Werner/Lippens, Walter**; Im Kreislauf der Wirtschaft - Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Schul/Bank, 13. Aufl. 1999, bank-verlag, Köln
- **Herr, Thomas**; Nebengüterrecht, Ausgleichsansprüche bei Gütertrennung und gestörtem Zugewinnausgleich, NJW Praxis, 1. Aufl. 2013, Verlag C.H. Beck, München
- **Jeep, Jens**; Ehegattenzuwendungen im Zugewinnausgleich, Rehabilitation einer gesetzlichen Regelung, Schriften zum Bürgerlichen Recht, Band 231, 2000, Duncker & Humblot GmbH, Berlin; zugl.: Freiburg (Breisgau), Universität, Dissertation, 1999
- **Grziwotz, Herbert**; Nichteheleche Lebensgemeinschaft, NJW-Praxis, 5. Aufl. 2014, Verlag C.H. Beck, München
- **Kogel, Walter**; Strategien beim Zugewinnausgleich; NJW-Praxis, 6. Aufl. 2019, Verlag C.H. Beck, München
- **Langenfeld, Gerrit/Milzer, Lutz**; Handbuch der Eheverträge und Scheidungsvereinbarun-gen, 8. Aufl. 2019, Verlag C.H. Beck, München
- **Looschelders, Dirk**; Schuldrecht Besonderer Teil, Academia Juris, Lehrbücher der Rechtswissenschaft, 15. Aufl. 2020, Verlag Franz Vahlen, München
- **Mayer, Jörg**; Der Übergabevertrag in der anwaltlichen und notariellen Praxis, Die Übertragung von Privatvermögen im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge (DVEV), 2. Aufl. 2001, Deutscher Anwaltverlag, Bonn

- **Münch**, Christof; Die Scheidungsimmobilie, 3. Aufl. 2019, Carl Heymanns Verlag, Köln
- **Münchener Anwalts Handbuch, Familienrecht**; Schnitzler, Klaus (Hrsg.), 5. Aufl. 2020, Verlag C.H. Beck, München
- **Prütting**, Hanns; Sachenrecht, Juristische Kurz-Lehrbücher, 37. Aufl. 2020, Verlag C.H. Beck, München
- **Schulz**, Werner/**Hauß**, Jörn; Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung, 6. Aufl. 2015, Verlag C.H. Beck, München (bis zur 5. Aufl. 2011 geführt unter Hrsg. Haußleiter, Otto/Schulz, Werner; Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung)
- **Schwab**, Dieter/**Ernst**, Rüdiger; Handbuch Scheidungsrecht, 8. Aufl. 2019, Verlag C.H. Beck, München

Festschriften:

- **Braun**, Johann; Zur Auslegung der §§ 1365, 1369 BGB, Festschrift für Hans-Joachim Musielak zum 70. Geburtstag, Hrsg.: Heinrich, Christian, 2004, Verlag C.H. Beck, München; S. 119-139
- **Flume**, Werner; Der Eigentumserwerb bei Leistungen im Dreiecksverhältnis, Recht und Rechtserkenntnis, Festschrift für Ernst Wolf zum 70. Geburtstag, Hrsg.: Bickel, Dietrich/Hadding, Walther/Jahnke, Volker/Lüke, Gerhard, 1985, Carl Heymanns Verlag, Köln, Berlin, Bonn, München; S. 61-71
- **Gaul**, Hans Friedhelm; Zur Abgrenzung des Ehevertrags von der Scheidungsvereinbarung nach § 1378 Abs. 3 Satz 2 BGB und dem Auseinandersetzungsvertrag, Festschrift für Hermann Lange zum 70. Geburtstag am 24. Januar 1992, Hrsg.: Medicus, Dieter/Mertens, Hans-Joachim/Nörr, Knut Wolfgang/Zöllner, Wolfgang, 1992, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln; S. 829-852
- **Jaeger**, Wolfgang; Die Wiederentdeckung der stillschweigenden Ehegatteninnengesellschaft als Instrument des Vermögensausgleichs nach gescheiterter Ehe, Festschrift für Dieter Henrich zum 70. Geburtstag, 1. Dezember 2000, Hrsg.: Gottwald, Peter/Jayme, Erik/Schwab, Dieter, 2000, Giesecking Verlag, Bielefeld; S. 323-334
- **Koch**, Elisabeth; Die Bestandskraft von Zuwendungen an Schwiegerkinder beim Scheitern der Ehe, Perspektiven des Familienrechts, Festschrift für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag am 15. August 2005, Hrsg.: Hofer, Sibylle/Klippel, Diethelm/Walter, Ute, 2005, Giesecking Verlag, Bielefeld; S. 513-528
- **Lipp**, Volker; Zuwendungen an den Partner zwischen Familien- und Erbrecht, Perspektiven des Familienrechts, Festschrift für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag am 15. August 2005, Hrsg.: Hofer, Sibylle/Klippel, Diethelm/Walter, Ute, 2005, Giesecking Verlag, Bielefeld; S. 529-548
- **Schröder**, Rudolf; Ausgewählte Probleme bei Bewertungen im Zugewinnausgleich, Familienrecht in Praxis und Theorie, Festschrift für Meo-Micaela Hahne zum 65. Geburtstag, Hrsg.: Schwab, Dieter, 2012, Giesecking Verlag, Bielefeld; S. 167-173
- **Schulz**, Werner; Ausgleich für voreheliche Zuwendungen, Familie-Recht-Ethik, Festschrift für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag, Hrsg.: Götz, Isabell/Schwenzer, Ingeborg/Seelmann, Kurt/Taupitz, Jochen, 2014, Verlag C.H. Beck, München, S. 717-728
- **Schwab**, Dieter; Der Zugewinnausgleich in der Krise, Europas universale rechtsordnungspolitische Aufgabe im Recht des dritten Jahrtausends, Festschrift für Alfred Söllner zum 70. Geburtstag, Hrsg.: Köbler, Gerhard/Heinze, Meinhard/Hromadka, Wolfgang, 2000, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, S. 1079-1093
- **Werner**, Olaf; Stiftungszuwendungen und Zugewinnausgleich, Perspektiven des Familienrechts, Festschrift für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag am 15. August 2005, Hrsg.: Hofer, Sibylle/Klippel, Diethelm/Walter, Ute, 2005, Giesecking Verlag, Bielefeld; S. 581-594

Aufsätze und Anmerkungen:

- **Battes**, Robert; Sinn und Grenzen des Zugewinnausgleichs; FuR 1990, 311
- **Becker**, Peter; Das Anspruchssystem der privatrechtlichen Reallast (§§ 1105 ff. BGB); JA 2013, 171
- **Bernauer**, Michael; Das Zustimmungserfordernis nach § 1365 BGB bei der Bestellung von Grundpfandrechten; DNotZ 2019, 12
- **Bonefeld**, Michael; Vereinbarte Gegenleistungen für Schenkungen und Zugewinn - Auswirkungen im Erbrecht; ZErB 2006, 220
- **Bosch**, Rainer; Die Schuldenverteilung zwischen Ehegatten bei Auflösung der Ehe; FamRZ 2002, 366
- **Braeuer**, Max; Erneut: Der Gleitende Vermögenserwerb im Zugewinnausgleich; FamRZ 2015, 1081
- **Braeuer**, Max; Kann der Zugewinn negativ sein?; FamRZ 2010, 1614
- **Braeuer**, Max; Zuwendungen innerhalb der Familie und gesetzlicher Zugewinnausgleich; FPR 2011, 75
- **Braeuer**, Max; Anmerkung zu BGH, Urteil vom 22.09.2010 - XII ZR 69/09; FamRZ 2010, 2057 (2058 f.)
- **Brambring**, Günter; Anmerkung zu BGH, Urteil vom 16.12.1982 - IX ZR 90/81; DNotZ 1983, 491 (496 ff.)
- **Brambring**, Günter; § 1365 BGB und der Grundstücksverkauf in der notariellen Praxis; FamFR 2012, 460
- **Braun**, Carolin; Ausgleichsanspruch bei vorehelichen Sach- und Arbeitsleistungen; NJW-Spezial 2020, 4
- **Brix**, Michael; Eheverträge und Scheidungsfolgenvereinbarungen; FamRZ 1993, 12
- **Brudermüller**, Gerd; Die Entwicklung des Familienrechts seit Mitte 2005 - Güterrecht und Versorgungsausgleich; NJW 2006, 3184
- **Brudermüller**, Gerd; Die Entwicklung des Familienrechts seit Mitte 2006 - Güterrecht und Versorgungsausgleich; NJW 2007, 2967
- **Brudermüller**, Gerd; Die Neuregelungen im Recht des Zugewinnausgleichs ab 1.9.2009 - Negatives Anfangs- und Endvermögen, erweiterte Auskunftspflichten, Änderung des Stichtags, Konkretisierung der Beweislast -; FamRZ 2009, 1185
- **Brudermüller**, Gerd; Der reformierte Zugewinnausgleich - Erste Praxisprobleme; NJW 2010, 401
- **Brudermüller**, Gerd; Die Zugewinnngemeinschaft - ein zeitgemäßes Modell?; FF 2012, 280
- **Brüning**, Manfred; Die Behandlung von Schenkungen zwischen Ehegatten bei der Berechnung des Zugewinnausgleichs; NJW 1971, 922
- **Burger**, Winfried; Die aktuelle Rechtsprechung zum Vermögensausgleich nach beendeter nichtehelicher Lebensgemeinschaft; FamRB 2010, 214
- **Büte**, Dieter; Die Anrechnung von Vorausempfängen - Die im Zugewinn oft übersehene Vorschrift des § 1380 BGB -; FuR 2006, 289
- **Büte**, Dieter; Die Reform des Zugewinnausgleichsrechts; NJW 2009, 2776
- **Büte**, Dieter; Anrechnung von Vorausempfängen nach § 1380 BGB nach der Güterrechtsreform; FamFR 2010, 196
- **Büte**, Dieter; Auswirkungen von Rückforderungsansprüchen der Schwiegereltern auf die Berechnung des Zugewinns; FuR 2011, 664

- **Büte**, Dieter; Das negative (auch privilegierte) Anfangsvermögen und die Möglichkeit der Indexierung; FPR 2012, 73
- **Büttner**, Helmut; Grenzen ehevertraglicher Gestaltungsmöglichkeiten; FamRZ 1998, 1
- **Dauner-Lieb**, Barbara; Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 16.10.2013 - XII ZB 277/12; FamRZ 2014, 24 (26 f.)
- **Dauner-Lieb**, Barbara/**Sanders**, Anne; Abdingbare Teilhabe - unabdingbare Verantwortung? Grenzen güterrechtlicher Vereinbarungen im Lichte der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH; FPR 2005, 141
- **Dörr**, Claus; Die Entwicklung des Güterrechts seit dem 1. EheRG; NJW 1989, 1953
- **Eisenmenger**, Matthias/**Emmerling**, Dieter; Amtliche Sterbetafeln und Entwicklung der Sterblichkeit, Statistisches Bundesamt, Wirtschaft und Statistik, März 2011, S. 219, abrufbar unter (Stand: 18.06.2015):
[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/Bevoelkerung/Amtliche Sterbetafeln 32011.pdf? blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/WirtschaftStatistik/Bevoelkerung/Amtliche%20Sterbetafeln%2011.pdf?blob=publicationFile))
- **Finger**, Peter; Sind Einkommen und Arbeitskraft bei der Bewertung der Vermögensverhältnisse im Rahmen des § 1365 BGB zu berücksichtigen?; JZ 1975, 461
- **Finger**, Peter; Vereinbarungen über den Zugewinnausgleich und § 1378 Abs. 3 S. 2 und 3 BGB; FuR 1997, 68
- **Finger**, Peter; Illoyale Vermögensverfügungen insbesondere nach der Trennung der Eheleute; FuR 2015, 704
- **Frank**, Andreas; Abschlag für teilweise Zweckerreichung bei Schwiegerelternzuwendung, Anmerkung zu OLG Frankfurt, Beschluss vom 04.06.2012 - 6 UF 12/12; FamRB 2013, 237
- **Frauenknecht**, Timm; Bewertung und Indexierung von negativem Anfangsvermögen; NJW-Spezial 2013, 260
- **Gernhuber**, Joachim; Geld und Güter beim Zugewinnausgleich; FamRZ 1984, 1053
- **Gernhuber**, Joachim; Anmerkung zu BGH, Urteil vom 20.09.1995 - XII ZR 16/94; JZ 1996, 203 (205 ff.)
- **Graba**, Hans-Ulrich; Das Familienheim beim Scheitern der Ehe; NJW 1987, 1721
- **Grünenwald**, Dieter; Die neue Rechtsprechung und Lehre zu § 1380 BGB, Rechtsfolgen im Hinblick auf nichtanzurechnende und gegenseitige Zuwendungen unter Ehegatten; NJW 1988, 109
- **Grünenwald**, Dieter; Die Anrechnung von Zuwendungen unter Ehegatten im Zugewinnausgleich - ein Streit ohne Ende? -; NJW 1995, 505
- **Grziwotz**, Herbert; Die zweite Spur - ein (neuer) Weg zur Gerechtigkeit zwischen Ehegatten - Bemerkungen zum Urteil des BGH v. 30.6.1999 - XII ZR 230/96 -; DNotZ 2000, 486
- **Grziwotz**, Herbert; Von der faktischen Lebensgemeinschaft zur Zusammenlebensgemeinschaft; FPR 2010, 369
- **Gutdeutsch**, Werner; Negatives (privilegiertes) Anfangsvermögen und dessen Eingang in die Berechnung; FPR 2009, 277
- **Gutdeutsch**, Werner; Kein gleitender Vermögenserwerb; FamRZ 2015, 1083
- **Gutdeutsch**, Werner; Keine Parallele zum Nießbrauchsvorbehalt beim Zugewinnausgleich - Erwiderung zu Kogel, FamRZ 2016, 1129 -; FamRZ 2016, 1914
- **Haas**, Ulrich; Ehegatteninnengesellschaft und familienrechtlicher Vertrag sui generis; FamRZ 2002, 205
- **Hager**, Johannes; Streckengeschäft und redlicher Erwerb, Eine Besprechung der Entscheidung des BGH vom 8. Dezember 1992, ZIP 1993, 98; ZIP 1993, 1446
- **Hahne**, Meo-Micaela; Rückausgleich der Schwiegerelternzuwendung; FF 2010, 271

- **Hahne**, Meo-Micaela; Bedarf der Zugewinn der Zuwendung; FF 2012, 268
- **Hauß**, Jörn; Bewertungs- und Berechnungsprobleme bei mit lebensabhängigen Nutzungsrechten belasteten Vermögenszuwendungen im Zugewinnausgleich (Wohnrecht); FPR 2009, 286
- **Hauß**, Jörn; Nochmals: Bewertung des Wohnrechts im Zugewinnausgleich; FamRZ 2015, 1086
- **Hauß**, Jörn; Das güterrechtliche „Alterungsverbot“ - Zur Bewertung wohnrechtsbelasteter Immobilien im Güterrecht; FamRB 2016, 66
- **Haußleiter**, Martin; Zum Ausgleichsanspruch bei einer Ehegatteninnengesellschaft neben einem Anspruch auf Zugewinnausgleich; NJW 2006, 2741
- **Herr**, Thomas; Das Schmerzensgeld im Zugewinnausgleich; NJW 2008, 262
- **Herr**, Thomas; Die Lottoentscheidung des BGH, Ein Hauptgewinn für die Rechtssicherheit, eine „Niete“ für das Schmerzensgeld? Besprechung von BGH, Beschluss vom 16.10.2013 - XII ZB 277/12, NZFam 2014, 25; NZFam 2014, 1
- **Herr**, Thomas; Geldzuwendungen der Schwiegereltern zum Abtrag der Hausdarlehen, Anmerkung zu OLG Bremen, Beschluss vom 17.08.2015 - 4 UF 52/15; NZFam 2015, 959 (963 f.)
- **Höhler-Heun**, Christel; Negatives Anfangsvermögen i.S. von § 1374 III BGB durch Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht; FamFR 2011, 507
- **Holtfester**, Ingo/**Neuhaus-Piper**, Judith; Vermögensgesetz und Zugewinnausgleich; FamRZ 2002, 1526
- **Hoppenz**, Rainer; Reformbedarf und Reformbestrebungen im Zugewinnausgleich; FamRZ 2008, 1889
- **Hoppenz**, Rainer; Berücksichtigung des Nießbrauchs an einem privilegiert erworbenen Grundstück im Zugewinnausgleich; Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 06.05.2015 - XII ZB 306/14; NZFam 2015, 831 (834)
- **Hoppenz**, Rainer; Nochmals: Der gleitende Vermögenserwerb beim Wohnrecht; FamRZ 2015, 1089
- **Jeep**, Jens; Ehegattenzuwendungen im Zugewinnausgleich - oder: Auf der Suche nach der Systematik der §§ 1374 Abs. 2, 1380 BGB - zugleich Anmerkung zum Urteil des BGH v. 22.9.2010 - XII ZR 69/09; DNotZ 2011, 590
- **Jeep**, Jens; Schenkung oder nicht Schenkung, das ist oft die Frage, Die rechtliche Einordnung familienbezogener Zuwendungen; NZFam 2014, 293
- **Jüdt**, Eberhard; Das Schicksal von Zuwendungen enttäuschter (Schwieger-)Eltern; FuR 2013, 431
- **Jüdt**, Eberhard; Der »belastete privilegierte Erwerb« in der Zugewinnausgleichsbilanz und der K(r)ampf mit dessen Indexierung - Teil 1 -; FuR 2014, 391
- **Jüdt**, Eberhard; Der »belastete privilegierte Erwerb« in der Zugewinnausgleichsbilanz und der K(r)ampf mit dessen Indexierung - Teil 2 -; FuR 2014, 459
- **Jüdt**, Eberhard; Zugewinnausgleich und ... »B« wie Beweislast - Teil 1; FuR 2020, 412
- **Keim**, Christopher; Entgeltlicher Vertrag oder belohnende Schenkung?; FamRZ 2004, 1081
- **Klein**, Michael; Darlegungs- und Beweislast nach der Reform des Rechts der Zugewinnsgemeinschaft 2009; FuR 2009, 654
- **Klein**, Michael; Die Indexierung von negativem Anfangsvermögen; FuR 2010, 122
- **Kleinle**, Friedrich; Die Ehegattengesamtschuld bei Trennung und Scheidung; FamRZ 1997, 8

- **Koch**, Elisabeth; Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Zugewinnausgleich; FamRZ 2003, 197
- **Koch**, Elisabeth; Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Zugewinnausgleich; FamRZ 2008, 1381
- **Koch**, Elisabeth; Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Zugewinnausgleich; FamRZ 2009, 1191
- **Koch**, Elisabeth; Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Zugewinnausgleich; FamRZ 2010, 1205
- **Koch**, Elisabeth; Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Zugewinnausgleich; FamRZ 2011, 1261
- **Koch**, Elisabeth; Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Zugewinnausgleich; FamRZ 2012, 1521
- **Koch**, Elisabeth; Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Zugewinnausgleich; FamRZ 2013, 831
- **Koch**, Elisabeth; Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Zugewinnausgleich; FamRZ 2014, 885
- **Koch**, Elisabeth; Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Zugewinnausgleich; FamRZ 2015, 1073
- **Koch**, Elisabeth; Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Zugewinnausgleich; FamRZ 2016, 1021
- **Koch**, Elisabeth; Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Zugewinnausgleich; FamRZ 2017, 1023
- **Koch**, Elisabeth; Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Zugewinnausgleich; FamRZ 2019, 1665
- **Koch**, Elisabeth; Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Zugewinnausgleich; FamRZ 2020, 1517
- **Kogel**, Walter/**Lipp**, Martin; Restitutionsanspruch und Zugewinnausgleich; FamRZ 1998, 596
- **Kogel**, Walter; § 1380 BGB - kein Buch mit sieben Siegeln (§ 1380 BGB); FamRB 2005, 368
- **Kogel**, Walter; Nießbrauch, Altenteil und Leibrente im Zugewinn; FamRZ 2006, 451
- **Kogel**, Walter; Berücksichtigung eines Nießbrauchs- und Wohnungsrechts im Zugewinnausgleich; FamRB 2007, 194
- **Kogel**, Walter; Das selbständige Beweisverfahren im Güterrecht - ein Königsweg?; FF 2009, 195
- **Kogel**, Walter; Rückforderung schwiegereltherlicher Zuwendungen; Anmerkung zu BGH, Urteil vom 03.02.2010 - XII ZR 189/06; FF 2010, 311-322 (Anmerkung)
- **Kogel**, Walter; Die Lebenserwartung der Eheleute als Kürzungskriterium bei der Rückforderung ehebezogener Zuwendungen - ein juristischer Irrweg; FamRZ 2013, 512
- **Kogel**, Walter; Schwiegerelternzuwendung - die (juristische) Büchse der Pandora, - zugleich eine Erwiderung auf Jüdt, FuR 2013, 431; FuR 2014, 19
- **Kogel**, Walter; Die Darlegungs- und Beweislast im gesetzlichen Güterstand; FF 2014, 475
- **Kogel**, Walter; Bewertung eines Nießbrauch belasteten Grundstücks im Zugewinnausgleich, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 06.05.2015 - XII ZB 306/14; FamRB 2015, 283
- **Kogel**, Walter; Bewertung des Nießbrauchs im Zugewinnausgleich; Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 06.05.2015 - XII ZB 306/14; FF 2015, 410-416 (Anmerkung)

- **Kogel**, Walter; Der Nießbrauch im Zugewinn - eine unendliche Geschichte; FamRZ 2016, 1129
- **Kogel**, Walter; Erwiderung zu Gutdeutsch, FamRZ 2016, 1914; FamRZ 2016, 1916
- **Kogel**, Walter; Die „retrospektive Betrachtung“ im Anfangsvermögen - ein neues „Wünsch-dir-was“ im Zugewinn?; FamRZ 2018, 1722
- **Kogel**, Walter; Grundstücksübertragungen zu Lebzeiten - im Zugewinn oft der Fluch der guten Tat; FamRB 2020, 114
- **Kohlenberg**, Andreas; Die Rechtsprechung zum Zugewinnausgleich seit Januar 2016; NZFam 2018, 543
- **Kuckenburg**, Bernd; Wohnrecht, Leibrenten, Altenteil und Nießbrauch nach der neuen Rechtsprechung des BGH; FuR 2008, 316
- **Kuckenburg**, Bernd; Wertermittlungssystem und -begriffe im Zugewinn; FuR 2009, 316
- **Kuckenburg**, Bernd; Immobilienwertermittlungsverordnung 2010, Neue Regelungen der Grundstücksbewertung - Teil 1 -; FuR 2010, 593
- **Kuckenburg**, Bernd; Immobilienwertermittlungsverordnung 2010, Neue Regelungen der Grundstücksbewertung - Teil 2 -; FuR 2010, 665
- **Langheim**, Tanja; Nießbrauch, Wohnrecht, Leibrente & Co im Zugewinnausgleich; FF 2011, 481
- **Lipp**, Martin; Ehegattenzuwendungen und Zugewinnausgleich; JuS 1993, 89
- **Maurer**, Hans-Ulrich; Zur Qualifikation arbeitsrechtlicher Abfindungen - Unterhaltsrecht oder Güterrecht; FamRZ 2005, 757
- **Mayer**, Jörg; Die Rückforderung der vorweggenommenen Erbfolge; DNotZ 1996, 604
- **Moes**, Christoph; Der Vermögensausgleich bei aufgelöster Lebensgemeinschaft - Bestandsaufnahme, Würdigung und Plädoyer für die Verabschiedung der Zweckverfehlungskondition -; FamRZ 2016, 757
- **Morawe**, Doris/**Winkler**, Beate; Abweichen vom strengen Stichtagsprinzip bei Übertragung von bebauten Grundstücken auf einen Ehegatten?; FamRZ 2007, 1212
- **Motzke**, Gerd; Anrechnung von Zuwendungen auf Zugewinnausgleich; NJW 1971, 182
- **Müller**, Lothar; Zur Anrechnung dessen, was ein Ehegatte dem anderen nach dem Scheitern der Ehe mit dem Ziel einer Vermögensauseinandersetzung zuwendet, auf den Zugewinnausgleichsanspruch des anderen Ehegatten; Anmerkung zu BGH, Urteil vom 20.12.2000 - XII ZR 237/98, FamRZ 2001, 413; FamRZ 2001, 757
- **Münch**, Christof; Vorweggenommene Erbfolge im Zugewinn - Vertragliche Regelung statt Gutachterstreit; DNotZ 2007, 795
- **Münch**, Christof; Neues zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen; FamRB 2013, 160
- **Münch**, Christof; Inhaltskontrolle bei Eheverträgen mit modifizierter Zugewinnngemeinschaft; FamRB 2014, 71
- **Münch**, Christof; § 1374 II BGB: Wertzuwachs eines Grundstücks mit Nießbrauch im Zugewinnausgleich; Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 06.05.2015 - XII ZB 306/14; FamRZ 2015, 1268 (1270 f.)
- **Muscheler**, Karlheinz; Wertänderung des privilegierten Erwerbs in der Zugewinnngemeinschaft; FamRZ 1998, 265
- **Netzer**, Ulrich; Die Berücksichtigung von Zuwendungen zwischen Ehegatten im Zugewinnausgleich - §§ 1372 ff. BGB; FamRZ 1988, 676
- **Neumann**, Thurid; Nach der Reform des Unterhaltsrechts nun auch eine Reform des gesetzlichen Güterrechts?; FuR 2007, 554
- **Nickel**, Michael; Lottogewinn und andere Katastrophen; NJW 2014, 351

- **Niepmann**, Birgit; Die Entwicklung des Güterrechts seit September 2009; FF 2015, 303
- **Obermann**, Torsten; Die immerwährende (?) Blase - Immobilien- und Mietpreise und das Familienrecht; NZFam 2019, 206
- **Poelzig**, Dörte; Die Dogmatik der unbenannten unentgeltlichen Zuwendungen im Zivilrecht; JZ 2012, 425
- **Rauscher**, Thomas; Ehegattenzuwendungen; NZFam 2014, 298
- **Reetz**, Wolfgang; „Begrenzungsklauseln“ bei der ehevertraglichen Herausnahme von Vermögenswerten aus der Zugewinnausgleichsberechnung - Zugleich Anmerkungen zum Beschl. des BGH v. 17.7.2013 - XII ZB 143/12 -; DNotZ 2014, 85
- **Rodloff**, Roman; Die Zuwendungen von Schwiegereltern im Zugewinnausgleich; FamRB 2013, 50
- **Romeyko**, Richard; Anmerkung zu OLG Karlsruhe, Beschluss vom 08.03.2001, 5 WF 14/01; FamRZ 2002, 236 (236 f.)
- **Roßmann**, Franz-Thomas; Die Entwicklung der Rechtsprechung zum Nebengüterrecht - Teil 2: Der Gesamtschuldnerausgleich der Ehegatten -; FuR 2011, 541
- **Sarres**, Ernst; Sachverständigengutachten - Anwaltsrisiken und Mandantenpflicht, Anmerkung zu OLG Düsseldorf v. 20.03.2006, I-24 U 161/05; FamRB 2007, 139
- **Schlecht**, Kerstin; Die schwiegerelterliche Zuwendung an das Schwiegerkind; FamRZ 2010, 1021
- **Schöpflin**, Martin; Laufendes Einkommen, Giro Guthaben und Zugewinnausgleich; FuR 2004, 60
- **Schramm**, Barbara; Ausgleich gemeinschaftsbezogener Zuwendungen außerhalb der Ehe; NJW-Spezial 2008, 612
- **Schröder**, Rudolf; Der Zugewinnausgleich auf dem Prüfstand; FamRZ 1997, 1
- **Schröder**, Rudolf; Anmerkung zu BGH, Urteil vom 07.09.2005 - XII ZR 209/02; FamRZ 2005, 1974 (1979)
- **Schröder**, Rudolf; Anmerkung zu BGH, Urteil vom 22.11.2006 - XII ZR 8/05; FamRZ 2007, 978 (982 f.)
- **Schulz**, Werner; Ausgleich von Gesamtschulden bei Trennung und Scheidung (§ 426 BGB); FPR 2006, 472
- **Schulz**, Werner; Die Auswirkungen der neuen Rechtsprechung des BGH auf die Rückforderung von Zuwendungen der Schwiegereltern und den Zugewinnausgleich zwischen den Eheleuten; FF 2010, 273
- **Schulz**, Werner; Ausgleich gegenseitiger Leistungen bei Scheitern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft; FPR 2010, 373
- **Schulz**, Werner; Rückforderung von Zuwendungen der Schwiegereltern und die Auswirkungen auf den Zugewinnausgleich; FPR 2012, 79
- **Schulz**, Werner; Der gleitende Vermögenserwerb beim Wohnrecht - Berechnung und Kritik; FamRZ 2015, 460
- **Schwab**, Martin; Die Vermögensauseinandersetzung in nichtehelichen Lebensgemeinschaften; FamRZ 2010, 1701
- **Seif**, Ulrike; Ehebezogene Zuwendungen als Schenkungen unter Ehegatten; FamRZ 2000, 1193
- **Seutemann**, Herbert; Anrechnung, Hinzurechnung und „Rückrechnung“ von Zuwendungen beim Zugewinnausgleich: Anrechnung, Hinzurechnung und „Rückrechnung“ von Ehegattenzuwendungen im Rahmen des Zugewinnausgleichs - Zur gegenwärtigen Diskussion der §§ 1374 II und 1380 BGB; FamRZ 1989, 1023

- **Szalai**, Stephan; Die familienrechtliche Überlagerung zivilrechtlicher Ansprüche unter Eheleuten; NZFam 2018, 761
- **Tiedtke**, Klaus; Güterrechtlicher und schuldrechtlicher Ausgleich bei Scheidung der Ehe; DNotZ 1983, 161
- **Tiedtke**, Klaus; Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum ehelichen Güterrecht seit dem 1. Januar 1978 - Teil 2; JZ 1984, 1078
- **Völlings**, Udo/**Fülbier**, Ulrich; Der Berechnungszeitpunkt im Zugewinnausgleich - Spielball von Vermögensmanipulationen; FuR 2003, 9
- **von Proff**, Maximilian; Ende des Ausgleichsverbots bei gescheiterter nichtehelicher Lebensgemeinschaft; NJW 2008, 3266
- **Weinreich**, Gerd; Aktuelle Rechtsprechung zum Güter- und Vermögensrecht, Teil 2; FuR 2003, 442
- **Weinreich**, Gerd; Die Reform des Güterrechts; FuR 2009, 199
- **Weinreich**, Gerd; Vermögensausgleich ohne Ehe; FF 2011, 271
- **Weinreich**, Gerd; In guten, aber nicht in schlechten Zeiten - die Schwiegerelternzuwendung; FF 2015, 286
- **Weinreich**, Gerd; Die Behandlung des Nießbrauchsrechts im Zugewinnausgleich; FuR 2016, 494
- **Wellenhofer**, Marina; Ausgleich von Zuwendungen unter Ehegatten nach § 313 BGB; NZFam 2014, 314
- **Wellkamp**, Ludger; Die Bestimmung des Anfangsvermögens nach § 1374 BGB; FuR 2000, 461
- **Wever**, Reinhardt; Anmerkung zu OLG Köln, Urteil vom 18.01.2002 - 19 U 56/01; FamRZ 2002, 1404 (1405)
- **Wever**, Reinhardt; Rechtsprechungsübersicht Vermögensauseinandersetzung (Januar 2003 bis April 2004), Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts; FamRZ 2004, 1073
- **Wever**, Reinhardt; Familienheim im Miteigentum: Nutzungsentgelt und Lastentragung; FF 2005, 23
- **Wever**, Reinhardt; §§ 242, 812 I S. 2 Alt. 2 BGB: Rückforderung von Zuwendungen an Schwiegereltern, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 03.02.2010 - XII ZR 189/06; FamRZ 2010, 1047 (1047 f.)
- **Wever**, Reinhardt; Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts; FamRZ 2012, 416
- **Wever**, Reinhardt; Rückgewähr ehebezogener Zuwendungen: Der Abschlag für teilweise Zweckerreichung; FamRZ 2013, 1
- **Wever**, Reinhardt; Abschlag für Zweckerreichung bei Rückgewähr ehebezogener Zuwendungen - Erwiderung auf Kogel FamRZ 2013, 512 -; FamRZ 2013, 514
- **Wever**, Reinhardt; §§ 313, 516 BGB: Rückgewähr von Schwiegerelternzuwendungen, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 26.11.2014 - XII ZB 666/13; FamRZ 2015, 490 (493 f.)
- **Wever**, Reinhardt; §§ 195, 199 I, 313 I, 516 BGB: Verjährung des Rückforderungsanspruchs bei Schwiegerelternschenkungen, Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 16.12.2015 - XII ZB 516/14; FamRZ 2016, 457 (462 f.)
- **Wever**, Reinhardt; Die Rückabwicklung der Schwiegerelternschenkung in der Praxis; FamRZ 2016, 857
- **Wever**, Reinhardt; Die Entwicklung der Rechtsprechung zur Vermögensauseinandersetzung der Ehegatten außerhalb des Güterrechts; FamRZ 2019, 757

- **Würdinger**, Markus; Ausnahmevorschriften sind analogiefähig; JuS 2008, 949

Sonstige Literatur und Quellen:

- **Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 20.01.2009**; Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2009, GZ: IV C 2 - S 3104/09/10001, BStBl I 2009 S. 270
- **Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 01.10.2009**; Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2010, GZ: IV C 2 - S 3104/09/10001, BStBl I 2009 S. 1168
- **Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 08.11.2010**; Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2011, GZ: IV D 4 - S 3104/09/10001, BStBl I 2010 S. 1288
- **Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 26.09.2011**; Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2012, GZ: IV D 4 - S 3104/09/10001, BStBl I 2011 S. 834
- **Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 26.10.2012**; Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2013, GZ.: IV D 4 - S 3104/09/10001, BStBl I 2012 S. 950
- **Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 13.12.2013**, Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2014, GZ.: IV D 4 - S 3104/09/10001, BStBl I 2013 S. 1609
- **Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 21.11.2014**, Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2015, GZ.: IV D 4 - S 3104/09/10001, BStBl I 2014 S. 1576
- **Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 02.12.2015**, Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung; Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 1. Januar 2016, GZ.: IV C 7 - S 3104/09/10001, BStBl I 2015 S. 954
- **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie Bundesamt für Justiz**; Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV); Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Bundesamts für Justiz - www.gesetze-im-internet.de, abrufbar unter (Stand: 14.08.2020):
www.gesetze-im-internet.de/immowertv/ImmoWertV.pdf
- **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**; Wertermittlungsrichtlinien, abrufbar unter (Stand: 03.01.2017):
<http://www.bmub.bund.de/themen/stadt-wohnen/staedtebaurecht/wertermittlungsrichtlinien/>
Nach Ministeriumsumstrukturierung sind die Richtlinien abrufbar (Stand: 06.12.2020) unter **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat**; Wertermittlung:
<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wertermittlung/wertermittlung-node.html>
- **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit; WertR 2006**, abrufbar unter (Stand: 06.12.2020):
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/gesetzestexte/richtlinie/wertr.pdf?__blob=publicationFile&v=4
- **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit; WertR 2006, Anlagen 12-22**, abrufbar unter (Stand: 06.12.2020):
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/gesetzestexte/richtlinie/wertr-anlage-12-22.pdf?__blob=publicationFile&v=3

- **Creifelds, Rechtswörterbuch**; Hrsg.: Weber, Klaus, 24. Edition 2020 (Online Edition), Verlag C.H. Beck, München
- **Die Bundesregierung; Bekanntmachung Richtlinie zur Ermittlung des Ertragswerts (Ertragswertrichtlinie - EW-RL) vom 12.11.2015**, Juris, abrufbar unter (Stand: 06.12.2020):
http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwbund_12112015_SWI29102444.htm
- **Gutdeutsch**, Werner; Familienrechtliche Berechnungen Online, Unterhalt, Versorgungsausgleich, Zugewinn, Sachanträge in Familiensachen, beck-online-Modul, Stand: 17.08.2020, Verlag C.H. Beck, München
- **Statistisches Bundesamt; Allgemeine Sterbetafeln für Deutschland das frühere Bundesgebiet, die neuen Länder sowie die Bundesländer, 2010/12**, Destatis - wissen. nutzen., Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, erschienen am 22.04.2015, abrufbar unter (Stand: 10.05.2020):
https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00027310/5126204127004.pdf
- **Statistisches Bundesamt; Allgemeine Sterbetafel - Methodische Erläuterungen und Ergebnisse, 2010/12**; Destatis - wissen. nutzen., Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Autor: Dr. Felix Rößger (in Zusammenarbeit mit Mitarbeiterinnen des Bereichs „Demografische Analysen, Methoden und Vorausberechnungen, Geburten und Sterbefälle“), erschienen am 22. April 2015, abrufbar unter (Stand: 10.05.2020):
https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-Lebenserwartung/_inhalt.html;jsessionid=2CA8A68D61EC5796C325D367905DF966.internet8741#sprg234180
- **Statistisches Bundesamt; Generationssterbetafeln für Deutschland, Modellrechnungen für die Geburtsjahrgänge 1896-2009**, Destatis - wissen. nutzen., Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, erschienen am 12.08.2011, abrufbar unter (Stand: 10.05.2020):
https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00012549/5126101119004.pdf
- **Statistisches Bundesamt; Kohortensterbetafeln für Deutschland, Ergebnisse aus den Modellrechnungen für Sterbetafeln nach Geburtsjahrgang, 1871-2017**, Destatis - wissen. nutzen., Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, erschienen am 23.06.2017, Variantenbezeichnung im Inhaltsverzeichnis angepasst am 19.02.2018, abrufbar unter (Stand: 10.05.2020):
https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Sterbefaelle-Lebenserwartung/_inhalt.html;jsessionid=2CA8A68D61EC5796C325D367905DF966.internet8741#sprg234180
- **Statistisches Bundesamt; Periodensterbetafeln für Deutschland, Allgemeine Sterbetafeln, abgekürzte Sterbetafeln und Sterbetafeln, 1871/1881 bis 2008/2010**, Destatis - wissen. nutzen., Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, erschienen am 14.05.2012, abrufbar unter (Stand: 17.04.2020):
https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00014653/5126202109004.pdf
- **Statistisches Bundesamt; Periodensterbetafeln für Deutschland, Früheres Bundesgebiet, neue Länder sowie die Bundesländer, 2009/2011**, Destatis - wissen. nutzen., Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, erschienen am 30.10.2012, Seiten 6 + 8 korrigiert am 19.02.2013, abrufbar unter (Stand: 17.04.2020):

https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00027309/5126204117004.pdf

- **Statistisches Bundesamt; Sterbetafeln, Ergebnisse aus der laufenden Berechnung von Periodensterbetafeln für Deutschland und die Bundesländer, 2011/2013**, Destatis - wissen. nutzen., Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, erschienen am 04.03.2016, abrufbar unter (Stand: 17.04.2020):

https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00027311/5126204137004.pdf

- **Statistisches Bundesamt; Sterbetafeln, Ergebnisse aus der laufenden Berechnung von Periodensterbetafeln für Deutschland und die Bundesländer, 2012/2014**, Destatis - wissen. nutzen., Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, erschienen am 04.03.2016, korrigiert am 20.10.2016, abrufbar unter (Stand: 17.04.2020):

https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00027307/5126204147004_korr20102016.pdf

- **Statistisches Bundesamt; Sterbetafel 2012/2014 - Methoden- und Ergebnisbericht zur laufenden Berechnung von Periodensterbetafeln für Deutschland und die Bundesländer, 2016**; Destatis - wissen. nutzen., Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, erschienen am 4. März 2016 (Änderungen der Seiten 16, 21, 22, 30-37 am 20.10.2016), abrufbar unter (Stand: 10.05.2020):

https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00027305/5126203149004_korr20102016.pdf

- **Statistisches Bundesamt; Sterbetafeln, Ergebnisse aus der laufenden Berechnung von Periodensterbetafeln für Deutschland und die Bundesländer, 2013/2015**, Destatis - wissen. nutzen., Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, erschienen am 20.10.2016, abrufbar unter (Stand: 17.04.2020):

https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00027313/5126204157004.pdf

- **Statistisches Bundesamt; Sterbetafeln, Ergebnisse aus der laufenden Berechnung von Periodensterbetafeln für Deutschland und die Bundesländer, 2014/2016**, Destatis - wissen. nutzen., Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, erschienen am 26.03.2018, abrufbar unter (Stand: 17.04.2020):

https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00042866/5126204167004.pdf

- **Statistisches Bundesamt; Versicherungsbarwerte für Leibrenten** - Tabellen zur jährlich und monatlich vorschüssigen Zahlungsweise, **2013/2015**; Destatis - wissen. nutzen., Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, erschienen am 04.11.2016, abrufbar unter (Stand: 10.05.2020):

https://www.destatis.de/GPStatistik/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00042862/5126201159004.pdf

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1)	Ansicht des BGH gemäß Urteil vom 14.03.1990 - XII ZR 62/89 (BGH NJW 1990, 1793).....	24
Abb. 2)	Ansicht des OLG Bamberg gemäß Urteil vom 18.08.1994 - 2 UF 140/93 (FamRZ 1995, 607).....	32
Abb. 3)	Problem des doppelten Kaufkraftausgleichs	36
Abb. 4)	Ansicht des BGH gemäß Urteil vom 07.09.2005 - XII ZR 209/02 (BGH NJW 2005, 3710).....	46
Abb. 5)	Zwischenzeitliche Ansicht des BGH, Urteil vom 22.11.2006 - XII ZR 8/05 (BGH NJW 2007, 2245).....	56
Abb. 6)	Berechnung nach Gutdeutsch, FamRZ 2015, 1083: Unabhängigkeit der Höhe des gleitenden Vermögenserwerbs von der Aufteilung in mehrere Einzelabschnitte.....	63
Abb. 7)	Berechnung nach Gutdeutsch, FamRZ 2015, 1083: Unabhängigkeit des Zugewinns vom Wert der Belastung	63
Abb. 8)	Rückkehr zur ursprünglichen Rechtsprechung - BGH, Beschluss vom 06.05.2015 - XII ZB 306/14 (BGH NJW 2015, 2334).....	75
Abb. 9)	Wert des lebenslangen Nießbrauchs bei Annahme einer linearen Wertabnahme	81
Abb. 10)	Wert des lebenslangen Nießbrauchs bei Annahme einer unregelmäßigen Wertänderung.....	83
Abb. 11)	Unregelmäßige und lineare Wertänderung des lebenslangen Nießbrauchs im grafischen Vergleich	85
Abb. 12)	Wert der lebenslangen Rentenleistungspflicht bei Annahme einer linearen Wertabnahme	86
Abb. 13)	Wert der lebenslangen Rentenleistungspflicht bei Annahme einer unregelmäßigen Wertänderung.....	87
Abb. 14)	Unregelmäßige und lineare Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht im grafischen Vergleich	88
Abb. 15)	Investitionsmaßnahme als neuer privilegierter Erwerbsvorgang.....	99
Abb. 16)	Investitionsmaßnahme als nicht verknüpfte sonstige Leistung	103
Abb. 17)	Investitionsmaßnahme des späteren Zuwendungsempfängers als vorhergehende, verknüpfte Verbindlichkeit	110
Abb. 18)	Vorhergehende, verknüpfte Verbindlichkeit und Investitionsaufwendungen des nicht zuwendungsbegünstigten Ehegatten	122
Abb. 19)	Nachträgliche Investitionsmaßnahme als verknüpfte Verbindlichkeit	129
Abb. 20)	Auszug aus der Sterbetafel 2012/2014 - weiblich	133
Abb. 21)	Barwertfaktoren, Anlage 1 zu § 20 ImmoWertV (Ausschnitt: Restnutzungsdauer 1-10 Jahre).....	136
Abb. 22)	Formel zur Berechnung von Barwertfaktoren im Rahmen von § 20 ImmoWertV.....	137
Abb. 23)	Auszug aus den Versicherungsbarwerten für Leibrenten 2013/2015, bei Zinsfuß 5,5% (Ausschnitt: Lebensalter x/y 50-75 Jahre)	140
Abb. 24)	Vergleich: Verhältnisbetrachtung – Differenzbetrachtung.....	143

Abb. 25) Auszug aus den Vervielfältigern zu § 14 BewG.....	147
Abb. 26) Wert und Wertänderung des lebenslangen Nießbrauchs mit Wertberechnung aufgrund der Sterbetafel	152
Abb. 27) Der Wert des lebenslangen Nießbrauchs mit Wertberechnung aufgrund der Sterbetafel	153
Abb. 28) Wert und Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht mit Wertberechnung aufgrund der Sterbetafel	154
Abb. 29) Der Wert der lebenslangen Rentenleistungspflicht mit Wertberechnung aufgrund der Sterbetafel	155
Abb. 30) Entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb mit Rentengegenrechnung	161
Abb. 31) Die zeitliche Entstehung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs mit und ohne Rentengegenrechnung.....	162
Abb. 32) Indexierter unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb durch Wertänderung des lebenslangen Nießbrauchs.....	165
Abb. 33) Die zeitliche Entstehung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs durch Wertänderung des Nießbrauchs - indexiert und nicht indexiert.....	165
Abb. 34) Indexierter unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb durch Wertänderung des lebenslangen Nießbrauchs - mit Ausblendung des Wertsprungs vom 01.01.2009.....	168
Abb. 35) Entstehung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs durch Wertänderung des Nießbrauchs - indexiert/nicht indexiert - mit Ausblendung des Wertsprungs vom 01.01.2009	169
Abb. 36) Indexierter entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb durch Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht mit Gegenrechnung der monatlichen Rente	170
Abb. 37) Die zeitliche Entstehung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs durch Wertänderung der Rentenleistungspflicht - indexiert und nicht indexiert jeweils mit Rentengegenrechnung	171
Abb. 38) Indexierter entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb durch Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht mit Gegenrechnung der monatlichen Rente - mit Ausblendung des Wertsprungs vom 01.01.2009.....	173
Abb. 39) Entstehung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs durch Wertänderung der Rentenleistungspflicht - indexiert/nicht indexiert jeweils mit Rentengegenrechnung - mit Ausblendung des Wertsprungs vom 01.01.2009	173
Abb. 40) Zugewinnberechnung inkl. gleitendem Vermögenserwerb und gleitender Indexierung.....	176
Abb. 41) Ergänzender Ausgleich für die Zuwendung gleitender Vermögenswerte aus der Zeit vor Eheschließung mit Fortwirkung während der Ehe	274
Abb. 42) Ergänzender Ausgleich gleitender Vermögenswerte aus der Zeit der Ehe mit Fortsetzung des gleitenden Vermögenserwerbs nach der Ehe	302
Abb. 43) „Verbundene Lebenserwartung“.....	317
Abb. 44) Gekürzter künftiger Rückübertragungsanspruch beim unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb	328
Abb. 45) Gekürzter künftiger Rückübertragungsanspruch beim entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb – ohne Rentengegenrechnung.....	331

Abb. 46) Gekürzter künftiger Rückübertragungsanspruch hinsichtlich der Gegenleistungen beim entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb	335
Abb. 47) Indexierung des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs bei Schwiegerelternzuwendung	337
Abb. 48) Indexierung des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs bei Schwiegerelternzuwendung	339
Abb. 49) Auswirkungen der Schwiegerelternzuwendungen im Anfangs- und Endvermögen des Schwiegerkindes	347
Abb. 50) Wert und Wertänderung des lebenslangen Wohnungsrechts im Rahmen von § 1375 II, III BGB mit Wertberechnung aufgrund der Sterbetafel.....	368
Abb. 51) Wert und Wertänderung der Reallast im Rahmen von § 1375 II, III BGB mit Wertberechnung aufgrund der Sterbetafel	373
Abb. 52) Gleitender Vermögenserwerb im Rahmen von § 1375 II BGB	376
Abb. 53) Wert und Wertänderung des lebenslangen Wohnungsrechts im Rahmen von § 1380 BGB mit Wertberechnung aufgrund der Sterbetafel	392
Abb. 54) Wert und Wertänderung der Reallast im Rahmen von § 1380 BGB mit Wertberechnung aufgrund der Sterbetafel	395
Abb. 55) Gleitender Vermögenserwerb im Rahmen von § 1380 BGB	397

Einleitung

Bei landwirtschaftlichen Betriebsübergaben auf die nachfolgende Generation wird der übergebenden Partei als Gegenleistung oftmals ein lebenslanges Wohnrecht auf dem übertragenen Hof gewährt.¹ Die Modalitäten einer derartigen landwirtschaftlichen Betriebsübergabe werden typischerweise in notariell beurkundeten Verträgen geregelt.² Mit Hilfe dieser Verträge lassen sich bereits viele Probleme des lebenslangen Wohnrechts regeln. Aufgrund der ständigen Dynamik im Leben der Menschen und des lebenslangen Charakters des lebenslangen Wohnrechts ist es aber wahrscheinlich, dass immer wieder Konstellationen und Ereignisse eintreten, die nicht vertraglich geregelt wurden - vielleicht auch nicht vorhersehbar waren - und trotzdem durch das eingeräumte Recht beeinflusst werden oder mit diesem in Berührung kommen.

Ein unvorhergesehenes Ereignis im Leben kann das Scheitern einer Beziehung zwischen zwei Personen sein. Gerade in Fällen der Ehescheidung kann - sofern auch keine weiteren ehevertraglichen Regelungen vorhanden sind - ein lebenslanges Wohnungsrecht aus einer vorhergehenden Betriebsübergabe zu komplizierten rechtlichen Fallkonstellationen führen. Hat die betriebsübernehmende Partei die mit einem lebenslangen Wohnrecht belastete Immobilie beispielsweise nach Eingehung der Ehe mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erworben und wird die Ehe nach der Übertragung der Immobilie geschieden, so stellt sich nämlich die Frage, ob und inwieweit die Immobilie mit dem lebenslangen Wohnrecht im Zugewinnausgleich zu berücksichtigen ist.³ Aber nicht nur die Immobilie selbst kann hier den Zugewinn beeinflussen. Da das Wohnrecht lebenslang eingeräumt wurde, stellt sich auch die Frage, ob und inwieweit das zunehmende Alter der Wohnrechtsbegünstigten den Wert von Wohnrecht und Immobilie beeinflusst. Eine fortlaufende altersbedingte Wertabnahme des Wohnrechts könnte einen Vermögenszuwachs beim geschiedenen Ehegatten hervorrufen und damit Auswirkungen auf den Zugewinn haben. Dieses Problem wird mit dem Begriff „**gleitender Vermögenserwerb**“⁴ umschrieben.

Gerade mit dem Problem des gleitenden Vermögenserwerbs setzt sich die Dissertation auseinander und überprüft die materiellen und verfahrensrechtlichen Konsequenzen einer lebenslangen Belastung an Immobilien im Zugewinnausgleich. Dabei werden auch die unterschiedlichen Arten von Nutzungsrechten und Leistungspflichten betrachtet, mit denen die Immobilie belastet ist oder die als Ausgleichsleistung für die Immobilienübertragung erbracht werden. Der Umfang der Dissertation wird hierbei auf die Nutzungsrechte und Leistungspflichten mit Bezug zum Recht auf Wohnen und Lebensunterhalt begrenzt. Die Problematik des gleitenden Vermögenserwerbs wird an Fällen dargestellt, in denen die Ehe durch Ehescheidung beendet wurde.

¹ Vgl. **Düsing/Martinez/Coenen**, AgrarR, Vorb §§ 1365-1379 BGB Rn 3, § 1374 BGB Rn 5 f.; vgl. **Mayer**, Der Übergabevertrag, Rn 5; vgl. **Münch**, DNotZ 2007, 795 (796); vgl. BGH FamRZ 2015, 1268 (1271) Anm. **Münch**; vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 297

² vgl. **Mayer**, Der Übergabevertrag, Rn 4

³ Vgl. auch **Kogel**, FamRB 2020, 114 (114: I.)

⁴ BGH, Beschluss vom 06.05.2015 - XII ZB 306/14 (Rn 19) = BGH NJW 2015, 2334 (2335: Rn 19) = BGH FamRZ 2015, 1268 (1269: Rn 19); BGH, Urteil vom 22.11.2006 - XII ZR 8/05 (OLG Schleswig) = BGH NJW 2007, 2245 (2248) = FamRZ 2007, 978 (982, 984); **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 84.1, § 1376 BGB Rn 557, 557.1; **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 26; **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 17; **JH/Jaeger**, FamR, 6. Aufl. 2015, § 1374 BGB Rn 27; **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 32; vgl. **Münch**, DNotZ 2007, 795 (797); **Schulz/Hauß**, Rn 299, 383 f.; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 38; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 29

Gleitender Vermögenserwerb im Zugewinnausgleich

- Eine Fallstudie anhand von lebenslangen Leistungspflichten und Nutzungsrechten an Immobilien für Fälle bei Ehescheidung -

Der Anspruch auf Zugewinnausgleich (s. § 1378 BGB) ist aufgrund seiner finanziellen und meist existenziellen Auswirkungen ein wichtiger und häufiger Anspruch im Rahmen des Scheidungsfolgenrechts.⁵ Daher ist es von besonderem Interesse, genau zu wissen, wie z.B. eine Immobilie, die mit einem Wohnrecht oder einer Rentenleistungspflicht (z.B. in Form einer Reallast) belastet ist, im Zugewinnausgleich zu berücksichtigen ist.

Die Auswirkungen von Wohn- und Lebensunterhaltsrechten auf den Zugewinn lassen sich anhand folgenden **Fallbeispiels**⁶ veranschaulichen:

Ausgangsfall: Die Eheleute Stefan Huber (geb. 01.02.1965) und Sabine Huber, geb. Müller (geb. 01.04.1967), sind im gesetzlichen Güterstand verheiratet. Die Ehe haben sie am 01.01.1990 geschlossen. Zum Zeitpunkt der Eheschließung haben beide Ehegatten kein nennenswertes Vermögen.

Ernst und Elisabeth Huber, die Eltern von Stefan, übertragen ihrem Sohn Stefan im Jahr 2005 ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück, um bereits zu Lebzeiten künftigen Erbschaftstreitigkeiten zwischen Stefan und seinen Geschwistern vorzubeugen und ihr Vermögen noch zu Lebzeiten zu verteilen. Im notariellen Vertrag vom 10.03.2005, der mit dem Wort „Kaufvertrag“ überschrieben ist, vereinbaren die Parteien, dass die Eltern von Stefan als Gegenleistung ein lebenslanges Wohnrecht hinsichtlich des Wohnhauses erhalten. Die Eltern von Stefan sind zu diesem Zeitpunkt beide **65 Jahre** alt (Elisabeth Huber ist am 01.02.1940 und Ernst Huber am 25.01.1940 geboren). Im notariellen Vertrag vom 10.03.2005 haben sich die Eltern mit Stefan bereits über den Eigentumsübergang (§ 925 I BGB) am Grundstück und die Errichtung des Wohnrechtes geeinigt. Die Eintragungen ins Grundbuch wurden jeweils bewilligt. Die Eigentumsänderung hinsichtlich des Grundstücks, sowie das Wohnrecht wurden am 25.03.2005 ins Grundbuch eingetragen. Das Wohnrecht wurde als Nießbrauch eingetragen. Der Verkehrswert eines derartigen Grundstückes mit Wohnhaus beläuft sich zum Zeitpunkt des notariellen Vertrages (10.03.2005) auf **350.000,- €** ohne Beachtung von Wohnrecht und Rentenleistungspflicht. Das lebenslange Wohnrecht ist unter Beachtung von Lebensalter und Lebenserwartung der begünstigten Eltern mit einem Wert von **150.000,- €** zu kapitalisieren. Als weitere Gegenleistung erhalten Ernst und Elisabeth von Stefan eine gemeinsame, monatliche, lebenslange Rente in Höhe von **350,- €** (fällig jeweils zum 1. des Monats, erstmals zum 01.04.2005). Diese lebenslange Rente ist unter Beachtung von Lebensalter und Lebenserwartung der begünstigten Eltern mit einem Wert von **50.000,- €** zu kapitalisieren. Eine dingliche Sicherung, z.B. Absicherung durch eine Reallast, erfolgte nicht.

Im Jahr 2010 zerstreiten sich die Eheleute Stefan und Sabine Huber und trennen sich.

⁵ Vgl. **MüKo FamFG/Pasche**, § 261 FamFG Rn 6; vgl. **Schröder**, FamRZ 1997, 1 (1) („Der Zugewinnausgleich ist eines der konzeptionellen Elemente des gesetzlichen Güterstands der Zugewinnngemeinschaft.“)

⁶ Das Fallbeispiel orientiert sich an: **BGH, Beschluss vom 06.05.2015 - XII ZB 306/14** = BGH NJW 2015, 2334 = BGH FamRZ 2015, 1268; **BGH, Urteil vom 22.11.2006 - XII ZR 8/05** (OLG Schleswig) = BGH NJW 2007, 2245 = BGH FamRZ 2007, 978; **BGH, Urteil vom 07.09.2005 - XII ZR 209/02** (OLG München) = BGH NJW 2005, 3710 = BGH FamRZ 2005, 1974. **Die verwendeten Namen, Zeitpunkte und Gegenstandswerte sind frei erfunden.** Das Fallbeispiel wird im Laufe der Dissertation fortentwickelt, durch Varianten erweitert und verändert.

Sabine stellt beim zuständigen Familiengericht am 01.03.2014 Antrag auf Scheidung der Ehe mit Stefan. Der Scheidungsantrag wird Stefan am 15.03.2014 zugestellt. Zu diesem Zeitpunkt zählt zum Vermögen von Stefan Huber lediglich die mit dem Wohnrecht zugunsten seiner Eltern belastete Immobilie. Die Eltern Ernst und Elisabeth bewohnen dieses Wohnhaus entsprechend des eingetragenen Wohnrechts. Der Verkehrswert eines derartigen Grundstückes mit Wohnhaus beläuft sich zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags auf **450.000,- €** ohne Beachtung von Wohnrecht und Rentenleistungspflicht. Das lebenslange Wohnrecht weist unter Beachtung von Lebensalter und Lebenserwartung der begünstigten Eltern einen Wert von **100.000,- €** auf. Zudem erhalten Ernst und Elisabeth von Stefan nach wie vor eine gemeinsame, monatliche, lebenslange Rente in Höhe von **350,- €**. Diese lebenslange Rente ist unter Beachtung von Lebensalter und Lebenserwartung der begünstigten Eltern mit einem Wert von **38.000,- €** zu kapitalisieren. Die lebenslange Rentenleistung endet erst, wenn beide Elternteile verstorben sind. Zudem trat die Wertänderung an Wohnrecht und Rentenleistungspflicht während der Ehe allein durch das Älterwerden der Eltern Ernst und Elisabeth Huber ein. Im Übrigen ist weder bei Stefan noch bei Sabine nennenswertes Vermögen vorhanden. Die Ehe wird schließlich mit Beschluss vom 01.06.2014 geschieden.

Es ergeben sich nun u.a. folgende Fragen:

1. Inwieweit sind die von den Eltern übertragene Immobilie, das lebenslange Wohnrecht sowie die lebenslange Rentenleistung im Zugewinnausgleich zu berücksichtigen?
2. Spielt es für den Zugewinnausgleich eine Rolle, dass bei der Grundstücksübertragung der notarielle Vertrag mit dem Wort „Kaufvertrag“ überschrieben ist?
3. Wie wirkt sich das zunehmende Alter der Wohnrechtsbegünstigten auf das Wohnrecht, den Immobilienwert und die Rentenleistungspflicht aus und welche Folgen ergeben sich daraus für den Zugewinnausgleich?

Die Eheleute sind im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft verheiratet, wenn sie keinen anderen Güterstand durch Ehevertrag vereinbart haben (§ 1363 I BGB).⁷ Durch die Ehe im Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft entsteht kein gemeinschaftliches Vermögen (§ 1363 II 1 BGB).⁸ Vielmehr verwaltet jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen (§ 1364 BGB).⁹ Der Ausgleich von Vermögenswerten, welche die Ehegatten während der Ehe jeweils erlangt haben, erfolgt erst bei Beendigung der Ehe im Wege des Zugewinnausgleichs.¹⁰ Der Anspruch auf Zugewinnausgleich ist für die Beendigung der Ehe durch gerichtliche Ehescheidung in den §§ 1372, 1378 I BGB geregelt. Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen Ehegatten, so steht die Hälfte des Überschusses dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu (§ 1378 I BGB).¹¹ Um feststellen zu können, wel-

⁷ BeckOK BGB/Scheller, § 1363 BGB Rn 7; Erman/Budzikiewicz, § 1363 BGB Rn 2; JHA/Kohlenberg, Vorb §§ 1372-1390 BGB Rn 2; Palandt/Siede, § 1363 BGB Rn 1; vgl. Schulz/Hauß, Rn 1

⁸ BeckOK BGB/Scheller, § 1363 BGB Rn 6, 12; Erman/Budzikiewicz, § 1363 BGB Rn 3; Finger, FuR 2015, 704 (704: I.); JHA/Kohlenberg, Vorb §§ 1372-1390 BGB Rn 3; MüKo BGB/Koch, § 1363 BGB Rn 1; Palandt/Siede, Vorb § 1363 BGB Rn 3; Schulz/Hauß, Rn 6; Staudinger/Thiele, BGB, § 1363 Rn 1

⁹ BeckOK BGB/Scheller, § 1363 BGB Rn 6, 12, § 1364 BGB Rn 1; Erman/Budzikiewicz, § 1364 BGB Rn 1; Finger, FuR 2015, 704 (704: I.); vgl. MüKo BGB/Koch, § 1364 BGB Rn 1; Palandt/Siede, § 1364 BGB Rn 2; Schulz/Hauß, Rn 6; Staudinger/Thiele, BGB, § 1364 Rn 1

¹⁰ BeckOK BGB/Scheller, § 1363 BGB Rn 12; vgl. Erman/Budzikiewicz, § 1363 BGB Rn 3; Finger, FuR 2015, 704 (704: I.); MüKo BGB/Koch, § 1363 BGB Rn 6; Palandt/Siede, § 1363 BGB Rn 3; Schulz/Hauß, Rn 6; Staudinger/Thiele, BGB, § 1363 Rn 34 f.

¹¹ Allgemein zur Funktion des Zugewinnausgleichs s. Brudermüller, FamRZ 2009, 1185 (1185); BeckOK BGB/Scheller, § 1378 BGB Rn 1 f.; Erman/Budzikiewicz, § 1378 BGB Rn 1 f.; MüKo BGB/Koch, § 1378

che Auswirkungen eine Immobilienübertragung, die Einräumung eines lebenslangen Wohnrechts sowie die Errichtung einer Rentenleistungspflicht haben, muss folglich der Zugewinn für jeden der beiden Ehegatten nach den §§ 1373 ff. BGB ermittelt werden.¹² Der Zugewinn ist dabei derjenige Betrag, um den das jeweilige Endvermögen eines Ehegatten das Anfangsvermögen übersteigt (§ 1373 BGB).¹³ Übertragen auf den Ausgangsfall bedeutet dies:

Die Eheleute Stefan und Sabine Huber sind im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft verheiratet, da sie keinen anderen Güterstand durch Ehevertrag vereinbart haben. Ihr Vermögensausgleich erfolgt bei Beendigung der Ehe im Wege des Zugewinnausgleichs. Die Zugewinne von Stefan und Sabine sind daher zu ermitteln.

A) Anfangsvermögen und privilegierter Erwerb nach § 1374 II BGB

Das **Anfangsvermögen** ist gemäß § 1374 I BGB dasjenige Vermögen, welches einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten **bei Eintritt des Güterstandes** gehört.

Zum **Vermögen** zählen sämtliche rechtlich geschützten Positionen, die zum jeweiligen Wertermittlungsstichtag einen Geldwert bzw. wirtschaftlichen Wert aufweisen, mit dem sie als „**Rechnungsposten**“¹⁴ in das Anfangsvermögen eingestellt werden können.¹⁵ Häufig wird auch der Begriff „**Aktiva**“ verwendet.¹⁶ **Wertermittlungsstichtag** für das Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB ist der Zeitpunkt, in dem der gesetzliche Güterstand eingetreten ist (§§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB).¹⁷ In den meisten Ehen entspricht dies dem **Zeitpunkt der Eheschließung** (§§ 1376 I Var. 1, 1310 I 1, 1312, 1353 I 1, 1363 BGB).¹⁸

Für Stefan und Sabine Huber ist der Tag der Eheschließung am 01.01.1990 der Stichtag für die Ermittlung ihres Anfangsvermögens nach § 1374 I BGB, da sie zu diesem Zeitpunkt in den Güterstand der Zugewinngemeinschaft eingetreten sind. Sowohl Stefan als auch Sabine

BGB Rn 4; **Palandt/Siede**, Vorb § 1363 BGB Rn 3, § 1378 BGB Rn 7; **Schulz/Hauß**, Rn 687; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 10; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1378 Rn 3, 5

¹² Vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1378 BGB Rn 3; vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 10

¹³ **BeckOK BGB/Scheller**, § 1373 BGB Rn 1

¹⁴ **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 8; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 67; **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 1; **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 161; **NK-FamR/Häcker**, § 1374 BGB Rn 2; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 2, 10; **Schöpflin**, FuR 2004, 60 (61); **Schulz/Hauß**, Rn 8, 20; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 1; **Wellkamp**, FuR 2000, 461 (461)

¹⁵ BGH NJW 2002, 436 (437); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 5; vgl. **Dörr**, NJW 1989, 1953 (1955); **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 2; vgl. **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 74, 93; vgl. **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 35 Rn 52; **Gernhuber**, FamRZ 1984, 1053 (1053/1054); **Holtfester/Neuhaus-Piper**, FamRZ 2002, 1526 (1528); **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 7; **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1374 BGB Rn 5; **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 161; **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 2, 7; **NK-FamR/Häcker**, § 1374 BGB Rn 2 f.; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 2; **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1374 Rn 5; **Schöpflin**, FuR 2004, 60 (61); **Schulz/Hauß**, Rn 8, 10; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 12, 16; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 1-3; **Tiedtke**, JZ 1984, 1078 (1078); **Wellkamp**, FuR 2000, 461 (462)

¹⁶ **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 5; vgl. **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 92; vgl. **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 35 Rn 52; vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 6 f.; vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 7; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 16; vgl. **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 2

¹⁷ **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 3; **Erman/Budzikiewicz**, § 1376 BGB Rn 3; **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 3; **MüKo/Koch**, BGB, § 1374 Rn 5; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 36, § 1363 BGB Rn 2; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 13, 149; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 19

¹⁸ s. Fn 17

Huber hatten bei Eheschließung kein Vermögen. Jedoch haben die Eltern von Stefan ihrem Sohn im Jahr 2005 ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück übertragen.

Ausnahmsweise können Vermögenszuwendungen, die **nach dem Zeitpunkt der Eheschließung** eintreten, als sog. **privilegierter Erwerb**¹⁹ dem Anfangsvermögen des Vermögensempfängers hinzugerechnet werden, sofern die Voraussetzungen des § 1374 II BGB vorliegen.²⁰ Zu diesen Voraussetzungen zählt, dass der Ehegatte einen Vermögensgegenstand nach Eintritt des Güterstandes von Todes wegen, mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung **erwirbt**.²¹ Ein „**Erwerb**“ liegt in den Fällen des § 1374 II BGB erst in dem Zeitpunkt vor, in dem der Erwerbsvorgang so **vollzogen** ist, dass dem Vermögensgegenstand bei objektiver Betrachtung im Anfangsvermögen des Ehegatten ein **rechtlicher und wirtschaftlicher Wert** beigemessen werden kann.²² Ein derartiger Erwerb wird bei der privilegierten Zuwendung einer Immobilie bereits mit Abschluss des zu Grunde liegenden schuldrechtlichen, notariellen Kauf- oder Schenkungsvertrags angenommen, da ab diesem Zeitpunkt die Zuwendung der Immobilie bereits das Stadium einer wirtschaftlich bewertbaren Anwartschaft auf das Eigentum am Grundstück erlangt.²³ Der **dingliche Erwerb muss somit noch nicht vollendet sein**, um den Gegenstand bereits im Anfangsvermögen eines Ehegatten berücksichtigen zu können.²⁴ Jedoch liegt ein „Erwerb“ im Sinne von § 1374 II BGB in jedem Fall dann vor, wenn der zeitlich nachfolgende dingliche Erwerb des Gegenstandes abgeschlossen ist, d.h. im Falle eines Immobilienerwerbs, wenn die Auflassung (§§ 873 I, 925 I BGB) und die Eintragung im Grundbuch als Eigentümer erfolgt sind.²⁵

Relevant kann die Frage nach dem Zeitpunkt eines „Erwerbs“ vor allem dann werden, wenn der rechtliche und wirtschaftliche Vollzug des Erwerbsgeschäfts während der Ehe erfolgt, der dingliche Erwerb aber erst nach dem Eheende abgeschlossen wird. Würde man in diesem Fall für den Erwerbszeitpunkt auf den Zeitpunkt des dinglichen Erwerbs abstellen, so würde dieser außerhalb des Zeitraums liegen, der für den Zugewinn relevant ist (vgl. § 1376 I, II BGB). Der Erwerbsvorgang würde dann nicht mehr dem Zugewinn unterfallen.

Von Bedeutung ist die Frage nach dem Zeitpunkt des „Erwerbs“ zudem in Fällen, in denen der erworbene Gegenstand zum Zeitpunkt des rechtlichen und wirtschaftlichen Vollzugs einen anderen Wert aufweist, als im Zeitpunkt des dinglichen Erwerbs.²⁶ Denn für das Vermögen im Sinne von § 1374 II BGB ist nach § 1376 I Var. 2 BGB auf den **Zeitpunkt des Erwerbs** abzustellen.²⁷ Je nachdem in welchem Zeitpunkt der „Erwerb“ als vollzogen angesehen wird, kann sich somit ein unterschiedlicher Wertansatz ergeben, der sodann auch Aus-

¹⁹ **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 105; **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 17; **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 18 f. („V. Privilegierter Erwerb“); **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 26 ff. („3. Vier Fälle des privilegierten Erwerbs“)

²⁰ s. Fn 19; **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 17 f.; **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 8; vgl. **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 23 f.

²¹ Vgl. § 1374 II BGB; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 23

²² **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 25

²³ **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1376 BGB Rn 163, 166, 430, 433; **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 21, § 1376 BGB Rn 6; vgl. **Palandt/Weidenkaff**, § 518 BGB Rn 3; **Schulz/Hauß**, Rn 253; vgl. auch die Fallsituationen bei **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 78; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 25, § 1376 Rn 5; vgl. AG Groß-Gerau, FamRZ 1999, 657 (658); BGH FamRZ 1992, 1160 (1162); **a.A.**: BGH NJW 2005, 3710 (3712: bb); OLG Bamberg FamRZ 1990, 408 (409)

²⁴ s. Fn 23

²⁵ s. Fn 23 f.

²⁶ Vgl. AG Groß-Gerau, FamRZ 1999, 657

²⁷ **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 149

wirkungen auf den Zugewinn haben kann. Wann ein „Erwerb“ im Sinne von § 1374 II BGB vorliegt, kann dadurch weitreichende Folgen haben.

Übertragen auf den Ausgangsfall:

Den notariellen Kaufvertrag zur Übertragung des Grundstücks inklusive der Einräumung des Wohnrechts haben Stefan und seine Eltern am 10.03.2005 geschlossen. Die Auflassung hinsichtlich der Grundstücksübertragung, die Einigung über die Errichtung des Wohnrechts und die Bewilligung zur jeweiligen Eintragung im Grundbuch erfolgten ebenfalls am 10.03.2005. Folglich wurden die für den dinglichen Erwerb erforderlichen Einigungen und Bewilligungen bereits am 10.03.2005 vorgenommen. Der Erwerb der Immobilie durch Stefan und die Errichtung des Wohnrechts für die Eltern sind daher rechtlich so gefestigt, dass diesen Rechten bei objektiver Betrachtung bereits am 10.03.2005 ein Wert beigemessen werden kann (vgl. auch § 873 II BGB). Ein „Erwerb“ im Sinne von § 1374 II BGB ist folglich ab dem 10.03.2005 gegeben. Die Eintragung der Rechte im Grundbuch als letztes Element des dinglichen Erwerbs (vgl. §§ 873 I, 925 I BGB) muss somit nicht abgewartet werden, um die Immobilie und das Wohnrecht bereits als „erworben“ zu betrachten.²⁸

Folgt man der Ansicht von Thiele²⁹ und Schulz/Hauß³⁰, so ist der Abschluss des notariellen Kaufvertrags am 10.03.2005 allein bereits zur Annahme eines „Erwerbs“ im Sinne von § 1374 II BGB ausreichend. Denn ab diesem Zeitpunkt ist der Vertragspartner an den Vertrag gebunden, sodass ein bewertbarer schuldrechtlicher Anspruch besteht.³¹

I) „Erwerb von Todeswegen“ (§ 1374 II Var. 1 BGB)

Die Tatbestandsvariante „Erwerb von Todeswegen“ (§ 1374 II Var. 1 BGB) umfasst den Vermögenserwerb durch gesetzliche und gewillkürte Erbfolge, sowie sämtliche Zuwendungen im Rahmen der Erfüllung von Vermächtnissen und Pflichtteilen.³²

Da die Zuwendung der Immobilie durch Ernst und Elisabeth Huber noch zu ihren Lebzeiten erfolgte, ist diese Variante im Fall nicht gegeben.

II) „Erwerb als Ausstattung“ (§ 1374 II Var. 4 BGB)

Die Variante „Erwerb als Ausstattung“ (§ 1374 II Var. 4 BGB) nimmt Bezug auf die Legaldefinition der Ausstattung in § 1624 I BGB.³³ Unter dem Begriff der Ausstattung fallen

²⁸ BeckOGK BGB/Preisner, § 1376 BGB Rn 163; vgl. Staudinger/Thiele, BGB, § 1374 Rn 25, § 1376 Rn 5; a.A.: BGH NJW 2005, 3710 (3712) = BGH FamRZ 2005, 1974 (1976)

²⁹ Staudinger/Thiele, BGB, § 1374 Rn 25, § 1376 Rn 5

³⁰ Schulz/Hauß, Rn 253

³¹ Vgl. auch OLG Düsseldorf FamRZ 1989, 1181 (1182)

³² BeckOK BGB/Scheller, § 1374 BGB Rn 19; Erman/Budzikiewicz, § 1374 BGB Rn 10; Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 108; Gernhuber/Coester-Waltjen, FamR, § 35 Rn 24; JHA/Kohlenberg, § 1374 BGB Rn 20; jurisPK-BGB/Schiefer, § 1374 BGB Rn 19; vgl. Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 188; MüKo BGB/Koch, § 1374 BGB Rn 22; NK-BGB/Heiß/Löhnig, § 1374 BGB Rn 28; NK-FamR/Häcker, § 1374 BGB Rn 8; Palandt/Siede, § 1376 BGB Rn 13; Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich, § 1374 BGB Rn 20; Schulz/Hauß, Rn 28; Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 153; Soergel/Kappler/Kappler, BGB, § 1374 Rn 26; Staudinger/Thiele, BGB, § 1374 Rn 27; vgl. BGH NJW 2014, 294 (296/297: Rn 24 f.)

³³ Vgl. AG Stuttgart, FamRZ 1999, 655 (656); BeckOK BGB/Scheller, § 1374 BGB Rn 32; Erman/Budzikiewicz, § 1374 BGB Rn 16; Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 128; JHA/Kohlenberg, § 1374 BGB Rn 30; jurisPK-BGB/Schiefer, § 1374 BGB Rn 35; vgl. MüKo BGB/Koch, § 1374 BGB Rn 27; NK-BGB/Heiß/Löhnig, § 1374 BGB Rn 46; Palandt/Siede,

nach § 1624 I BGB alle Vermögensgegenstände, die einem Kind mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet werden. Zusammengefasst handelt es sich bei der Ausstattung um Vermögenszuwendungen von Seiten der Eltern an das Kind, damit dieses sich eine **eigenständige Existenz schaffen und erhalten** kann.³⁴ Übersteigen diese Zuwendungen denjenigen Betrag, den sich die Eltern im Hinblick auf ihre Vermögensverhältnisse leisten können oder überschreiten sie aus sonstigen Gründen ein den Umständen entsprechendes Maß, so gelten die Zuwendungen hinsichtlich des überschreitenden Anteils als Schenkung.³⁵

Die Übertragung des bebauten Grundstückes an den Sohn Stefan fällt nicht unter den Begriff der Ausstattung. Zwar wurde das Grundstück nach der Eheschließung des Sohnes Stefan übertragen, jedoch nicht „mit Rücksicht auf die Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung“, sondern um künftige Erbrechtsstreitigkeiten unter den Geschwistern zu verhindern. Zudem dienen das Wohnrecht und die monatliche Rente der Versorgung und der Absicherung der Lebensstellung der Eltern und nicht des Sohnes.

Des Weiteren genügt der Umstand, dass die Zuwendung des Grundstücks zeitlich nach der Eheschließung erfolgt ist, für sich allein nicht zur Annahme, dass das Grundstück mit Rücksicht auf die Verheiratung des Sohnes Stefan erfolgt sei. Denn § 1374 II BGB setzt für alle Zuwendungsvarianten des § 1374 II BGB voraus, dass die Zuwendung des Vermögensgegenstandes zeitlich nach Eintritt des Güterstandes vorgenommen wird.³⁶

III) **„Erwerb durch Schenkung“ (§ 1374 II Var. 3 BGB)**

Die Tatbestandsvariante „**Erwerb durch Schenkung**“ (§ 1374 II Var. 3 BGB) bezieht sich, wie der Wortlaut nahelegt, auf unentgeltliche Zuwendungen nach §§ 516 ff. BGB.³⁷

Auch **gemischte Schenkungen** als teilweise unentgeltliche Zuwendungen fallen hinsichtlich des unentgeltlichen Anteils, der sich aus dem Wert des zugewendeten Gegenstands abzüglich der Gegenleistungen errechnet, unter diese Variante.³⁸ Ist der zugewendete Gegenstand

§ 1376 BGB Rn 16; **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1374 BGB Rn 28; **Schulz/Hauß**, Rn 32; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 181; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 36; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 39

³⁴ Vgl. **BeckOK BGB/Kienemund**, § 1624 BGB Rn 1, 8; vgl. **BeckOK BGB/Pöcker**, § 1624 BGB Rn 3; vgl. **MüKo BGB/v. Sachsen Gessaphe**, § 1624 BGB Rn 1 („Starthilfe zur Existenzgründung und -sicherung“)

³⁵ Vgl. Wortlaut § 1624 I BGB; **BeckOK BGB/Pöcker**, § 1624 BGB Rn 6, 7; **Erman/Döll**, § 1624 BGB Rn 13; **MüKo BGB/v. Sachsen Gessaphe**, § 1624 BGB Rn 12; **Soergel/Zecca-Jobst**, BGB, § 1624 Rn 6, 10; **Staudinger/Lugani**, BGB, § 1624 Rn 29 f.

³⁶ Vgl. Wortlaut § 1374 II BGB

³⁷ BGH NJW 1992, 2566 (2567); BGH NJW 2014, 294 (295: Rn 15); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 29; **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 13; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 115; **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 25; **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1374 BGB Rn 28; **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 27; **Niepmann**, FF 2015, 303 (II. 6.); **NK-FamR/Häcker**, § 1374 BGB Rn 11; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 15; **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1374 BGB Rn 26; **Schulz/Hauß**, Rn 32; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 160; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 32; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 34

³⁸ BGH NJW 2014, 294 (295: Rn 15); BGH NJW 1992, 2566 (2567); BGH FamRZ 1992, 1160 (1162); vgl. OLG Bamberg FamRZ 1990, 408 (409); OLG Brandenburg NJW 2008, 2720 (2720); OLG Brandenburg FamRZ 2009, 231 (231); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 29; **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 13, */Hähnchen*, § 516 BGB Rn 30; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 115; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 35 Rn 26 (a.E.); **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 25; **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1374 BGB Rn 30; **Koch**, FamRZ 2009, 1191 (1193); **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 28; **NK-BGB/Heiß/Löhnig**, § 1374 BGB Rn 23, 44; **NK-FamR/Häcker**, § 1374 Rn 11; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 15, */Weidenkaff*, § 516 BGB Rn 8, 13; **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1374 BGB Rn 26; **Schulz/Hauß**, Rn 34; **Schwab/Ernst/Volker**, HB

im Zeitpunkt der Zuwendung belastet (z.B. mit einem Wohnrecht), ohne dass der Zuwendungsempfänger eigene Leistungen für diese Belastung und ihre Übernahme aufbringen muss, so ist von vornherein lediglich ein um den Wert der Belastung eingeschränkter Gegenstand geschenkt worden.³⁹ Eine Gegenleistung liegt in diesem Fall nicht vor.⁴⁰ Die Belastung wurde in diesem Falle aber bei der Wertermittlung des zugewendeten Gegenstandes wertmindernd berücksichtigt, sodass sich letztlich an der Gegenrechnung der Belastung nichts ändert.⁴¹ Die Gegenrechnung erfolgt hier lediglich indirekt über die Bewertung des Gegenstands und nicht direkt durch den Abzug einer Gegenleistung.

In Fällen von Zuwendungen zugunsten von Verwandten und künftigen Erben stellt sich oftmals auch die Frage der Abgrenzung zur Tatbestandsvariante „**Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht**“ (§ 1374 II Var. 2 BGB).

IV) „Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“ (§ 1374 II Var. 2 BGB)

Um eine Abgrenzung der Variante „**Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht**“ (§ 1374 II Var. 2 BGB) von den (gemischten) Schenkungen und den übrigen Varianten vornehmen zu können, sind neben dem Wortlaut auch Systematik, Sinn und Zweck von § 1374 II BGB näher zu betrachten.

1) Wortlaut

Der Wortlaut Erwerb „*mit Rücksicht* auf ein künftiges Erbrecht“ legt nahe, dass die Beteiligten mit der Vermögensübertragung erbrechtliche Fallsituationen vorweg **regeln wollen**.⁴² Da die Variante Erwerb „von Todes wegen“ (§ 1374 II Var. 1 BGB) vor allem die klassischen Fälle von Vermögenserwerb durch gesetzliche und gewillkürte Erbfolge umfasst⁴³ und damit gerade den Vermögenserwerb nach dem Tod eines Erblassers abdeckt, steht fest, dass es sich beim Vermögenserwerb „mit Rücksicht auf ein *künftiges* Erbrecht“ nur um Vermögenserwerb vor dem Tod des späteren Erblassers handeln kann.⁴⁴ Aus dem Begriff „*künftiges Erbrecht*“ geht zudem hervor, dass von § 1374 II Var. 2 BGB nur solche Erwerbsvorgänge umfasst werden, die in irgendeiner Weise **Bezug zur vorweggenommenen Erbfolge** haben.⁴⁵ Das bedeutet, der Erwerb „mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“ soll durch eine Vermögens-

ScheidungsR, § 15 Rn 162; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 35; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 34

³⁹ **MüKo BGB/Koch**, § 516 BGB Rn 25; BGH NJW 1989, 2122 (2122); BGH NJW 1993, 1577 (1577); NJW-RR 1996, 754 (754/755) für Nießbrauch; NJW 2012, 605 (606: Rn 22) für Wohnrecht; OLG Hamm NJW-RR 1992, 1170 (1171); OLG Köln NJW-RR 1999, 239 (239)

⁴⁰ **MüKo BGB/Koch**, § 516 BGB Rn 25

⁴¹ s. Fn 39

⁴² BGH FamRZ 2007, 978 (982) Anm. **Schröder**; vgl. BGH FamRZ 1990, 1083 (1084); **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 11; **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1374 BGB Rn 24; **NK-BGB/Heiß/Löhnig**, § 1374 BGB Rn 39; **Schulz/Hauß**, Rn 29; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 30; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 33

⁴³ s. Fn 32

⁴⁴ Vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 26

⁴⁵ Vgl. BGH FamRZ 1990, 1083 (1084); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 22; **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 11; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 110; **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 24; **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1374 BGB Rn 24; **Mayer**, Der Übergabevertrag, Rn 520; **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 26; **NK-BGB/Heiß/Löhnig**, § 1374 BGB Rn 38 f.; **NK-FamR/Häcker**, § 1374 BGB Rn 10; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 14; **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1374 BGB Rn 24; **Schulz/Hauß**, Rn 29; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 155; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 30; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 33; zur **vorweggenommenen Erbfolge**: vgl. **Höhler-Heun**, FamFR 2011, 507 (507 f.: I.); **Mayer**, DNotZ 1996, 604 (608 f.); BGH FamRZ 1995, 479 (480)

übertragung zu Lebzeiten des späteren Erblassers einen Erwerb „von Todes wegen“ ersetzen und schließt daher solche Vermögensübertragungen mit ein, die bei **hypothetischer Betrachtung** unter die Variante Erwerb „von Todes wegen“ (§ 1374 II Var. 1 BGB) fallen könnten, wenn der Erblasser schon verstorben wäre und keine lebzeitige Vermögensübertragung vorgenommen hätte.⁴⁶

In Abgrenzung zum Vermögenserwerb durch Schenkung⁴⁷, der nur unentgeltliche Erwerbsvorgänge regelt, bzw. bei einer gemischten⁴⁸ Schenkung nur den unentgeltlichen Anteil abdeckt, ergibt sich, dass es sich beim Erwerb „mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“ sowohl um **unentgeltliche, aber auch um entgeltliche Vermögenserwerbe** handeln kann.⁴⁹ Denn ansonsten könnte jeder Erwerb „mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“ auch die Tatbestandsvariante der „Schenkungen“ erfüllen, sodass eine überflüssige Variante des § 1374 II BGB vorliegen würde.⁵⁰ Folglich spielt die **Vertragsart**, die der Zuwendung mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht zu Grunde liegt, keine Rolle.⁵¹ Da sowohl entgeltliche als auch unentgeltliche⁵² Vertragsarten von der Variante „mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“ abgedeckt werden, können derartige Zuwendungen ebenso **in Form eines Kaufvertrags**⁵³ vorgenommen werden, sofern die weiteren Abgrenzungsmerkmale gegeben sind. Dass bei der lebzeitigen Übertragung einer Immobilie, eines landwirtschaftlichen Anwesens oder eines Unternehmens durch die Eltern an einen Abkömmling der Erwerber **Gegenleistungen** z.B. in Form einer Freistellung der Eltern von bestehenden Belastungen, der Einräumung eines Leibgedings zur Absicherung des Wohn- und Pflegebedarfs der Eltern im Alter oder der Übernahme von Beerdigungskosten für die Eltern und der späteren Grabpflege erbringt, ist zudem für eine Regelung der vorweggenommenen Erbfolge⁵⁴ typisch und schließt daher einen „Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“ nicht aus, sondern deutet eher auf diesen hin.⁵⁵

Des Weiteren muss der Erwerb „mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“ nicht darauf ausgerichtet sein, dem Erwerber eine eigene wirtschaftliche Existenzgrundlage zu schaffen, weil derartige Zuwendungen bereits von der Tatbestandsvariante „Ausstattung“ (§ 1374 II Var. 4 BGB) eingeschlossen werden (s.o. S. 6).⁵⁶

⁴⁶ **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 22; **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 11; vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 24 ; vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 26; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 30; vgl. **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 33

⁴⁷ s. Fn 37

⁴⁸ s. Fn 38

⁴⁹ **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 11; vgl. **Höhler-Heun**, FamFR 2011, 507 (508); **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 14; vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 155; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 31; BGH FamRZ 1995, 479 (480)

⁵⁰ Vgl. BGH FamRZ 1995, 479 (480); vgl. **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 14

⁵¹ Vgl. BGH FamRZ 1978, 334 (335); vgl. BGH NJW 2007, 2245 (2246 f.: [14]-[16]); **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 24; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 155 f.

⁵² s. Fn 49

⁵³ BGH FamRZ 1978, 334 (335); BGH NJW 2007, 2245 (2246 f.: [14]-[16]); **BeckOK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 78 f.; vgl. **Dörr**, NJW 1989, 1953 (1957: j); **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 11; **Höhler-Heun**, FamFR 2011, 507 (508); **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 24; **NK-FamR/Häcker**, § 1374 BGB Rn 10; **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1374 BGB Rn 25; **Schulz/Hauß**, Rn 30; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 156; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 31; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 33; **Tiedtke**, JZ 1984, 1078 (1079)

⁵⁴ s. Fn 45

⁵⁵ BGH FamRZ 1990, 1083 (1084); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 22; vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 24, § 1376 BGB Rn 61; vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 30

⁵⁶ Vgl. Fn 33 f.

2) Systematik von § 1374 II BGB

Zudem müssen alle Varianten des § 1374 II im **systematischen Zusammenhang** gesehen werden. Alle Varianten erreichen durch die Erhöhung des Anfangsvermögens, dass die Differenz zwischen Anfangs- und Endvermögen kleiner ausfällt und dadurch beim privilegiert erwerbenden Ehegatten ein geringerer Zugewinn entsteht.⁵⁷ Der andere Ehegatte, der vom privilegiert erwerbenden Ehegatten Zugewinnausgleich verlangt, wird dadurch von den Vermögensmehrungen, die im Rahmen der Tatbestandsvarianten des § 1374 II eintreten, ausgeschlossen.⁵⁸

3) Sinn und Zweck von § 1374 II BGB

Der **Sinn und Zweck** für den Ausschluss von der Teilhabe an bestimmten Vermögensmehrungen des anderen Ehegatten liegt darin, dass **alle Varianten** des § 1374 II BGB **Vermögenszuwendungen im Rahmen einer besonderen persönlichen Beziehung (Näheverhältnis)** regeln.⁵⁹ So wird z.B. bei einer Vermögenszuwendung „von Todes wegen“ oder „mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“ ein Verwandtschaftsverhältnis oder eine sonstige Bindung (z.B. Freundschaft) zwischen dem Zuwendenden und dem Zuwendungsempfänger bestehen. Auch der Schenkende wird eine Schenkung nur vornehmen, weil er zum Beschenkten ein so starkes Näheverhältnis vorweisen kann, dass er sich freiwillig zur unentgeltlichen Zuwendung bereit erklärt. Bei einer Zuwendung als Ausstattung (§ 1624 BGB) ergibt sich die besondere persönliche Beziehung aus dem Eltern-Kind-Verhältnis.

Fehlt aber eine derartige persönliche Beziehung zwischen dem Vermögenszuwendenden und einer dritten Person, so entspricht es in den meisten Fällen den Interessen des Vermögenszuwendenden und des Vermögensempfängers, dass die dritte Person von diesen Vermögensmehrungen aus dem Näheverhältnis nicht profitiert, bzw. zumindest dann nicht profitiert, wenn es zum Zugewinnausgleich kommt.⁶⁰ Mit § 1374 II BGB hat der Gesetzgeber versucht, diesem Willen von vermögenszuwendender und vermögensempfangender Person Rechnung zu tragen.⁶¹

Des Weiteren hat der andere Ehegatte bei der Entstehung der privilegierten Zuwendungen oftmals nicht mitgewirkt.⁶² Prinzipiell spielt es im Rahmen des Zugewinns keine Rolle, ob und inwieweit ein Ehegatte während der Ehe an der Vermögensbildung mitgewirkt hat.⁶³ Von diesem Grundprinzip wird in § 1374 II BGB abgewichen.⁶⁴ Denn der Ausschluss von der Teilhabe an der privilegierten Zuwendung lässt sich auch damit rechtfertigen, dass das Zu-

⁵⁷ **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 54 (a.E.); **Muscheler**, FamRZ 1998, 265 (265)

⁵⁸ Vgl. BGH NJW 2015, 2334 (2335: Rn 21)

⁵⁹ Vgl. BGH NJW 2015, 2334 (2335: Rn 21); vgl. BGH NJW 2007, 2245 (2247: [16]); vgl. BGH NJW 1990, 3018 (3019: a); vgl. BGH FamRZ 1990, 1083 (1084: a); BGH NJW 1987, 2814 (2815: b); vgl. BGH FamRZ 2014, 24 (25: [14]); **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 54; **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 17; vgl. **Battes**, FuR 1990, 311 (321); **Holtfester/Neuhaus-Piper**, FamRZ 2002, 1526 (1534); **Hoppenz**, FamRZ 2008, 1889 (1891); **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 17; **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1374 BGB Rn 17; vgl. **Kogel**, FamRZ 2006, 451 (453: IV.); **Morawe/Winkler**, FamRZ 2007, 1212 (1212); vgl. **Münch**, DNotZ 2007, 795 (795 a.E.; 798); **Muscheler**, FamRZ 1998, 265 (266); **NK-FamR/Häcker**, § 1374 BGB Rn 6; **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1374 BGB Rn 14; **Schröder**, FamRZ 1997, 1 (3); vgl. **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (461); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 30, 298; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 152; **Würdinger**, JuS 2008, 949 (950)

⁶⁰ Vgl. BGH NJW 2015, 2334 (2335: Rn 21); vgl. BGH FamRZ 1990, 1083 (1084: a); vgl. BGH NJW 1987, 2814 (2815: b)

⁶¹ Vgl. **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 54

⁶² Vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 19; vgl. **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 23; vgl. **Tiedtke**, JZ 1984, 1078 (1079)

⁶³ BGH NJW 1987, 2814 (2815: b); **JHA/Kohlenberg**, Vorb §§ 1372-1390 BGB Rn 4; **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 19

⁶⁴ BGH NJW 1987, 2814 (2815: b); **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 19

gewendete nicht die Folge einer gemeinsamen Leistung der Ehegatten oder des ehelichen Zusammenlebens ist.⁶⁵

Hauptgrund des Ausschlusses ist aber die besondere persönliche Beziehung, die zwischen Zuwendungsempfänger und Zuwendendem besteht.⁶⁶ Die besondere persönliche Beziehung kann **Auslegungshilfe und argumentative Stütze** sein, um das Vorliegen einer privilegierten Zuwendung feststellen zu können.⁶⁷ Sie dient jedoch nicht dazu, den Empfänger einer Zuwendung zu bestimmen.⁶⁸ D.h. aus dem Umstand, dass die Eltern an ihren Sohn und dessen Ehefrau einen Gegenstand weiterleiten, kann noch nicht darauf geschlossen werden, dass nur der Sohn Zuwendungsempfänger ist.⁶⁹ Haben die Eltern aber den Gegenstand ausdrücklich allein ihrem Sohn zugewendet, so kann die persönliche Beziehung aufgrund des Eltern-Kind-Verhältnisses (das meist enger ist, als das Verhältnis zwischen Schwiegerkind und Schwiegereltern) als Argument dafür angeführt werden, dass die Eltern und der Sohn eine privilegierte Zuwendung im Sinne von § 1374 II BGB gewollt haben, sofern auch die weiteren Voraussetzungen einer der in § 1374 II BGB genannten Erwerbstatbestände vorliegen.⁷⁰

4) Definition „Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“

Berücksichtigt man alle obigen Argumente im Rahmen der Auslegung der Tatbestandsvariante Erwerb „mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“ (§ 1374 II Var. 2 BGB) so ergibt sich folgende zusammenfassende **Definition**:

Unter den Erwerb „mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“ im Sinne von § 1374 II Var. 2 BGB fallen sämtliche entgeltlichen und unentgeltlichen⁷¹ Vermögenszuwendungen, die nach dem Willen⁷² der Beteiligten der vorweggenommenen Erbfolge⁷³ dienen und aufgrund einer besonderen persönlichen Beziehung⁷⁴ (Nähebeziehung) zwischen Zuwendendem und Zuwendungsempfänger eine Vermögensmehrung beim zuwendungsempfangenden Ehegatten erreichen wollen.⁷⁵

Die Art und Intensität der Nähebeziehung zwischen Zuwendendem und Zuwendungsempfänger lässt dabei nicht den Schluss zu, dass der Ehegatte mit der engeren oder intensiveren Nähebeziehung der alleinige Zuwendungsempfänger sein soll.⁷⁶ Ist aber der Ehegatte mit der engeren oder intensiveren Nähebeziehung der alleinige Zuwendungsempfänger, so ist die Art und Intensität der Nähebeziehung ein Indiz dafür, dass der andere Ehegatte von

⁶⁵ BGH NJW 2007, 2245 (2247: [16]); vgl. **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 17; **Holtfester/Neuhaus-Piper**, FamRZ 2002, 1526 (1534); **Hoppertz**, FamRZ 2008, 1889 (1891); vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 17; **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1374 BGB Rn 17; **Morawe/Winkler**, FamRZ 2007, 1212 (1212: b); **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 19; **Münch**, DNotZ 2007, 795 (796); **Muscheler**, FamRZ 1998, 265 (266); vgl. **NK-FamR/Häcker**, § 1374 BGB Rn 6; **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1374 BGB Rn 14; **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (461); **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 152; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 22 f.; **Tiedtke**, JZ 1984, 1078 (1079)

⁶⁶ s. Fn 59

⁶⁷ s. Fn 59

⁶⁸ Vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 29; vgl. **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 20; vgl. OLG Celle FamRZ 2003, 233 (234); vgl. OLG Düsseldorf, FamRZ 1994, 1384 (1385)

⁶⁹ s. Fn 68

⁷⁰ s. Fn 68

⁷¹ s. Fn 49

⁷² s. Fn 42

⁷³ s. Fn 45

⁷⁴ s. Fn 59

⁷⁵ Vgl. BGH FamRZ 1990, 1083 (1084); vgl. BGH FamRZ 1995, 479 (480)

⁷⁶ s. Fn 68

dieser Vermögensmehrung im Rahmen des Zugewinnausgleichs nicht profitieren soll, weil er keine oder keine so enge Nähebeziehung zum Zuwendenden vorweisen kann, wie der zuwendungsempfangende Ehegatte.⁷⁷

Überträgt man dieses bisherige theoretische Ergebnis auf den Ausgangsfall (s.o. S. 2 f.), so ergibt sich Folgendes:

Die Eltern Ernst und Elisabeth haben ihrem Sohn Stefan ein bebautes Grundstück übertragen. Als Gegenleistung für die Übertragung dieses Vermögensgegenstandes erhalten sie von Stefan ein lebenslanges Wohnrecht - eingetragen als Nießbrauch - sowie eine gemeinsame, lebenslange Rente i.H.v. 350,- €/Monat. Die Übertragung erfolgte damit teilentgeltlich, sodass keine reine Schenkung i.S.v. §§ 1374 II Var. 3; 516 I BGB vorliegt, da diese Unentgeltlichkeit voraussetzt.⁷⁸ Auch eine gemischte Schenkung scheidet aus, weil die Eltern Ernst und Elisabeth ihrem Sohn nicht nur den unentgeltlichen Anteil des bebauten Grundstückes zuwenden wollten.⁷⁹ Vielmehr sollte nach dem Willen der Eltern dem Sohn das Grundstück in seiner Gesamtheit, inklusive der Rentenleistungspflicht, dem lebenslangen Wohnrecht für die Eltern, sowie der allmählichen Wertsteigerung des Grundstücks durch den altersbedingt abnehmenden Wert ihres lebenslangen Nießbrauchs, zufließen. Diesen Vermögensgegenstand übertrugen die Eltern dem Sohn Stefan noch zu Lebzeiten, um auf diese Weise erbrechtlichen Streitigkeiten vorzubeugen. Die Eltern wollten damit die Erbfolge vorwegnehmen. Wären beide Eltern nämlich verstorben, bevor sie das Grundstück an Stefan übertragen haben, so wäre bei hypothetischer Betrachtung das bebaute Grundstück als Teil des Nachlasses auf den Sohn Stefan und seine Geschwister als gesetzliche Erben in Erbengemeinschaft übergegangen (§§ 1922 I; 1924 I, IV; 2032 I BGB).⁸⁰ Die Eltern haben damit ein künftiges Erbrecht von Stefan geregelt, sodass ein Fall der vorweggenommenen Erbfolge gegeben ist. Da diese in Abgrenzung zur Schenkung auch entgeltlich sein kann, spielt die Vertragsform keine Rolle.⁸¹ Der Vertragsschluss in Form eines Kaufvertrages ist daher zulässig.⁸²

Die Immobilie wurde an Stefan allein übertragen. Er war somit alleiniger Zuwendungsempfänger. Zudem erfolgte die Immobilienübertragung aufgrund eines Eltern-Kind-Verhältnisses, sodass auch ein Näheverhältnis⁸³ zwischen Ernst, Elisabeth und Stefan vorliegt. Dagegen ist Sabine nur die Schwiegertochter, zu der nicht dieselbe enge Beziehung besteht, wie sie zwischen Eltern und Sohn vorliegt. Folglich muss davon ausgegangen werden, dass Sabine auch im Rahmen des Zugewinnausgleichs von der Zuwendung des bebauten Grundstücks in seiner Gesamtheit nicht profitieren soll.⁸⁴

*Insgesamt hat Stefan damit das Grundstück, das mit einem lebenslangen Nießbrauch und der lebenslangen Rentenleistungspflicht belastet ist, nach Eintritt des Güterstands **mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht** erworben. Ein Fall des § 1374 II Var. 2 BGB liegt folglich vor.*

⁷⁷ s. Fn 68

⁷⁸ s. Fn 37

⁷⁹ s. Fn 38

⁸⁰ s. Fn 46

⁸¹ s. Fn 53

⁸² s. Fn 53

⁸³ s. Fn 59

⁸⁴ s. Fn 60

V) Verbindlichkeiten nach § 1374 II BGB

Von den privilegiert zugewendeten Vermögensgegenständen sind alle Verbindlichkeiten abzuziehen (§ 1374 II BGB), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der privilegierten Zuwendung stehen.⁸⁵

1) Verbindlichkeiten allgemein

Der Begriff der „**Verbindlichkeiten**“ in § 1374 II BGB ist nicht im engen schuldrechtlichen Sinne zu verstehen.⁸⁶ Unter den Begriff der Verbindlichkeiten fallen vielmehr sämtliche Verpflichtungen, die am jeweiligen Stichtag nach §§ 1374, 1376 BGB bestehen und in irgendeiner Weise das Vermögen verkleinern, d.h. alle **Passiva, die der privilegiert erwerbende Ehegatte in unmittelbarem Zusammenhang mit dem privilegierten Erwerb eingeht**.⁸⁷

Ob eine Passiva von der privilegierten Zuwendung direkt abgezogen wird, wie z.B. eine rein schuldrechtliche Geldforderung⁸⁸, oder indirekt bei der Bewertung des zugewendeten Gegenstands wertmindernd berücksichtigt wird, wie z.B. eine (dingliche) Belastung⁸⁹, ist für § 1374 II BGB unerheblich.⁹⁰ Entscheidend ist vielmehr, dass den privilegiert zugewendeten Aktivposten in irgendeiner Weise die mit der privilegierten Zuwendung „verknüpften“⁹¹ Passivposten gegengerechnet werden, sodass nur der **Nettobetrag**⁹² der privilegierten Zuwendung dem Anfangsvermögen hinzugerechnet wird.⁹³

Aufgrund von **§ 1374 III BGB**, der systematisch nach den privilegierten Erwerbsarten des § 1374 II BGB angeordnet ist und damit auch auf diese anwendbar ist, dürfen die Verbindlichkeiten den Wert der privilegierten Zuwendung sogar überschreiten.⁹⁴ Auf diese Weise kann ein „**negativer privilegierter Erwerb**“⁹⁵ entstehen. Der sich im Rahmen von § 1374 II BGB ergebende negative Betrag ist vom Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB abzuziehen

⁸⁵ **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 9, 18; **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 34; **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 34 f.; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 184; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 41, 43; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 43; vgl. BGH FamRZ 2005, 1974 (1977: cc)

⁸⁶ Vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 15, 34

⁸⁷ **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 10; **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 15, 34; **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 35; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 18, 184; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1376 Rn 43

⁸⁸ Vgl. BGH NJW 1991, 1547 (1549: 4. a); OLG Brandenburg NJW-RR 2004, 812 (813); **Erman/Budzikiewicz**, § 1376 BGB Rn 14; **MüKo BGB/Koch**, § 1376 BGB Rn 20; **Schulz/Hauß**, Rn 348

⁸⁹ BGH FamRZ 2005, 1974 (1977: cc, dd); BGH FamRZ 2004, 527 (529); OLG Brandenburg NJW-RR 2004, 812 (813); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 28; **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 17, 17a; **JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 61 f., 64, 79; **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 33, § 1376 BGB Rn 17; **Schulz/Hauß**, Rn 319, 360 f., 622; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1376 Rn 29

⁹⁰ BGH FamRZ 2005, 1974 (1977: cc, dd); **Schulz/Hauß**, Rn 319

⁹¹ **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 34; **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 35; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 43

⁹² **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 9, 18; **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 34; **NK-BGB/Heiß/Löhnig**, § 1374 BGB Rn 17, 23; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 43

⁹³ s. Fn 85

⁹⁴ **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 11, 16; **Brudermüller**, FamRZ 2009, 1185 (1186); **Brudermüller**, NJW 2010, 401 (402); **Büte**, FPR 2012, 73 (74); **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 5, 9; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 106; **Gutdeutsch**, FPR 2009, 277 (278); vgl. **Höhler-Heun**, FamFR 2011, 507 (508); **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 35; **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1374 BGB Rn 18; **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 34; **NK-BGB/Heiß/Löhnig**, § 1374 BGB Rn 4, 49; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 10/11, 62; **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1374 BGB Rn 30; **Schulz/Hauß**, Rn 27; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 150, 186; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 41; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 44; **Weinreich**, FuR 2009, 199 (199); s. **allgemein zur Einführung von § 1374 III BGB: Hoppenz**, FamRZ 2008, 1889 (1890)

⁹⁵ **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 16; **Brudermüller**, FamRZ 2009, 1185 (1186); **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 106; **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 34; **Münch**, Die Scheidungsimmobilie, Rn 54; **NK-BGB/Heiß/Löhnig**, § 1374 BGB Rn 49; **Schulz/Hauß**, Rn 27; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 42

und kann somit bewirken, dass das Anfangsvermögen insgesamt negativ wird (§ 1374 III BGB).⁹⁶

Die Verbindlichkeiten, welche dem privilegiert erworbenen Vermögensgegenstand gegengerechnet werden, müssen im Zeitpunkt der privilegierten Zuwendung **bestehen, d.h. entstanden** sein (vgl. § 1376 I Var. 2 BGB).⁹⁷ Entstanden ist ein Verbindlichkeit, wenn sie **rechtlich und wirtschaftlich so gefestigt ist, dass ihr ein Wert beigemessen werden kann**, mit dem sie zum Stichtag der privilegierten Zuwendung in die Berechnung des Vermögens nach § 1374 II BGB eingestellt werden kann.⁹⁸ Hierfür ist es **unerheblich, ob** die Verbindlichkeit im Stichtag des privilegierten Vermögenserwerbs bereits **fällig** ist.⁹⁹ Dass eine Verbindlichkeit noch nicht fällig ist, kann allerdings bei der Bewertung der Verbindlichkeit berücksichtigt werden, indem sie nicht mit ihrem Nennwert, sondern lediglich mit einem **abgezinsten** niedrigeren Wert angesetzt wird.¹⁰⁰

Eine Ausnahme gilt für **künftige Verbindlichkeiten aus Dauerschuldverhältnissen**.¹⁰¹ Hier spielt die Fälligkeit durchaus eine Rolle für das Entstehen und Bestehen der Verbindlichkeit.¹⁰² Stellt die künftige Verbindlichkeit (z.B. die künftige Zahlung von Miete oder Lohn) lediglich die Gegenleistung für eine künftige Zuwendung oder Leistung (z.B. die künftige Gebrauchsüberlassung oder Arbeitsleistung) dar, so sind Leistung und Gegenleistung einem

⁹⁶ **Brudermüller**, NJW 2010, 401 (402); **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 5, 9, 18; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 106; **Höhler-Heun**, FamFR 2011, 507 (508/509); **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1374 BGB Rn 18; vgl. **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 252 f. (mit Kritik); vgl. **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 55; **NK-FamR/Häcker**, § 1374 BGB Rn 26; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 12/13; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 186; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 42; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 44; **Weinreich**, FuR 2009, 199 (199)

⁹⁷ Vgl. BGH FamRZ 2001, 278 (281); vgl. BGH NJW-RR 2011, 73 (76: Rn 36); BGH FamRZ 2001, 278 (281); **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 37; **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 10; **Brudermüller**, FamRZ 2009, 1185 (1186); **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 4; **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 15, 34; **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1374 BGB Rn 13; **NK-BGB/Heiß/Löhnig**, § 1374 BGB Rn 17; **NK-FamR/Häcker**, § 1374 BGB Rn 3, 7; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 61; **Schulz/Hauß**, Rn 10, 13, 20, 348; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 68; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 19; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 15

⁹⁸ Vgl. BGH NJW 2008, 1221 (1223: [17] f.); vgl. BGH FamRZ 1986, 37 (39); vgl. BGH FamRZ 1992, 411 (411); vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 2, 4, § 1376 BGB Rn 6 f.; **Schulz/Hauß**, Rn 10, 13, 20; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 68

⁹⁹ BGH NJW 1991, 1547 (1550: 7. a); BGH FamRZ 2001, 278 (280/281); **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 37, § 1376 BGB Rn 652; **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 10; **Brudermüller**, FamRZ 2009, 1185 (1186); **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 3, 4; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 98; **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 15, § 1376 BGB Rn 76; **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1374 BGB Rn 13; **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 13; **NK-BGB/Heiß/Löhnig**, § 1374 BGB Rn 17; **NK-FamR/Häcker**, § 1374 BGB Rn 3; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 61; **Schulz/Hauß**, Rn 13, 20, 348; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 49, 68; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 19; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 15; vgl. **Wellkamp**, FuR 2000, 461 (465)

¹⁰⁰ Zur „**Abzinsung**“ noch nicht fälliger Forderungen und Verbindlichkeiten s.: **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1376 BGB Rn 652; **BeckOK BGB/Scheller**, § 1376 Rn 45; **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 15, § 1376 BGB Rn 76; **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 162; **MüKo BGB/Koch**, § 1376 BGB Rn 21; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 68; **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1376 BGB Rn 13; **Schulz/Hauß**, Rn 20, 352; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 50, 69, 184; BGH FamRZ 2011, 183 (184: [22]; 185: [29]); BGH FamRZ 1992, 411 (413: 1.); BGH FamRZ 1990, 1217 (1218); BGH FamRZ 2003, 153 (154); **a.A.** (Ansatz mit Nennwert ohne Abzinsung): **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1376 Rn 41; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1376 Rn 41; **zur Abzinsung im Rahmen der ImmoWertV** s. **EZBK/Kleiber**, BauGB, § 20 ImmoWertV Rn 19 f.

¹⁰¹ Vgl. BGH FamRZ 2003, 1544 (1545: II. 2.); **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 41; **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 10; **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 3a, 4a; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 99; **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 9, 15; **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1374 BGB Rn 14; **NK-BGB/Heiß/Löhnig**, § 1374 BGB Rn 17; **NK-FamR/Häcker**, § 1374 BGB Rn 3; **Schulz/Hauß**, Rn 349, 476; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 51; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 19; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 5, 15

¹⁰² s. Fn 101

zukünftigen Stichtag zugeordnet und spiegeln daher im aktuellen Stichtag noch keinen Wert wider, es sei denn sie wären bereits fällig.¹⁰³

Es stellt sich in weiterer Folge die Frage, ob und inwieweit künftige Verbindlichkeiten aus einem Dauerschuldverhältnis auch dann nicht als Passivposten angesetzt werden können, wenn ein Ehegatte im Rahmen von § 1374 II BGB eine dauerhafte Leistung als Gegenleistung für eine privilegierte Vermögenszuwendung schuldet.

Zur Veranschaulichung soll die Rentenleistungspflicht aus dem **Ausgangsfall** dienen, zu der sich Stefan gegenüber seinen Eltern verpflichtet hat:

Stefan erbringt gegenüber seinen Eltern eine monatliche, lebenslange Rente in Höhe von 350,- € (fällig jeweils zum 1. des Monats, erstmals zum 01.04.2005). Die belastete Immobilie wird ihm am 10.03.2005 von seinen Eltern privilegiert zugewendet.

Die Rentenleistungspflicht Stefans lässt sich in 2 Elemente einteilen:

- 1. Die monatlich erfolgenden Rentenzahlungen i.H.v. 350,- € ab dem 01.04.2005 und*
- 2. Die Rentenleistungspflicht als Stammrecht¹⁰⁴, d.h. die Pflicht als solche, aus der sich die späteren, einzelnen, monatlichen Rentenzahlungen ergeben.*

Die einzelnen monatlich erfolgenden Rentenzahlungen stellen eine fortlaufende wiederkehrende Leistung dar. Es handelt sich somit um ein Dauerschuldverhältnis von Stefan gegenüber seinen Eltern. Da die Rentenleistungen erst ab dem 01.04.2005 monatlich bezahlt werden müssen, sind sie im Zeitpunkt der Immobilienübertragung am 10.03.2005 noch nicht fällig. Bei den einzelnen monatlichen Rentenleistungen von jeweils 350,- € handelt es sich folglich um künftige Verbindlichkeiten. Zudem dienen die Rentenzahlungen der Versorgung der Eltern nach der Übertragung der Immobilie am 10.03.2005. Sie sind somit einem Zeitraum zugeordnet, der nach dem Stichtag der privilegierten Zuwendung der Immobilie liegt. Infolgedessen weisen die künftigen monatlichen Rentenzahlungen am 10.03.2005 noch keinen Wert auf.¹⁰⁵ Sie können folglich der am 10.03.2005 privilegiert zugewendeten Immobilie nicht als Passiva gegengerechnet werden.

Anders ist dies bei der Rentenleistungspflicht als Stammrecht¹⁰⁶. Die Rentenleistungspflicht wurde von Stefan im Rahmen der Übertragung der Immobilie an seine Eltern eingeräumt. Sie steht der zugewendeten Immobilie als Gegenleistung gegenüber. Anders als bei einem Mietverhältnis oder einem Arbeitsverhältnis, im Rahmen dessen der zukünftigen fortlaufenden Gebrauchsüberlassung bzw. Arbeitsleistung die künftige Bezahlung der Miete oder des Arbeitslohnes gegenübersteht, hat Stefan hier mit der Immobilie bereits eine Leistung erhalten. Insoweit ist die Situation in diesem Fall eine andere als bei einem fortlaufenden Miet- oder Arbeitsverhältnis. Infolgedessen hat hier die Rentenleistungspflicht bereits im Zeitpunkt der Immobilienzuwendung am 10.03.2005 einen Wert. Denn die Rentenleistungs-

¹⁰³ Vgl. **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 41; vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 3a, 4a; vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 9, 15; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 51

¹⁰⁴ Vgl. **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 32.1, 85.3-87.1, § 1376 BGB Rn 568, 555; vgl. **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 28; **JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 63; **Mayer**, Der Übergabevertrag, Rn 352; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 51

¹⁰⁵ Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 349, 476

¹⁰⁶ s. Fn 104

pflicht wurde bereits am 10.03.2005 verbindlich und sicher festgelegt. Die anschließenden monatlichen Rentenzahlungen stellen lediglich die Erfüllung dieser Rentenleistungspflicht dar. Die Rentenleistungspflicht muss daher mit ihrem kapitalisierten Wert am 10.03.2005 der zugewendeten Immobilie gegengerechnet werden.¹⁰⁷ Sie stellt somit eine am 10.03.2005 bestehende Passiva dar.

Aus den Darstellungen am Fallbeispiel lässt sich Folgendes feststellen:

Die allgemeine Regel der Unbeachtlichkeit von künftigen Verbindlichkeiten aus Dauerschuldverhältnissen gilt auch bei privilegierten Zuwendungen im Rahmen von § 1374 II BGB. Die Wirkung dieser Unbeachtlichkeit wird jedoch immer dann aufgehoben, wenn das Dauerschuldverhältnis, wie z.B. die lebenslange Rentenleistungspflicht, im Zeitpunkt der privilegierten Vermögenszuwendung als **Stammrecht**¹⁰⁸ einen Wert verkörpert. Denn über den Wertansatz des Stammrechts werden die auf einen späteren Zeitraum verteilten künftigen Einzelleistungen auf einen Stichtag hin kapitalisiert und auf diese Weise mit dem Stichtagsprinzip in Einklang gebracht.¹⁰⁹ Das Stammrecht kann daher **als Belastung der privilegierten Zuwendung** zum selben Stichtag gegengerechnet werden.¹¹⁰

2) Unmittelbare Verbindung zur privilegierten Zuwendung

Die in § 1374 II BGB genannten Verbindlichkeiten müssen in irgendeiner Weise mit der privilegierten Vermögenszuwendung **unmittelbar verbunden** sein, d.h. mit dieser „**verknüpft**“¹¹¹ sein.¹¹²

Eine derartige unmittelbare Verbindung besteht in jedem Fall, wenn die Verbindlichkeit die **Gegenleistung** für den privilegiert erworbenen Gegenstand darstellt.¹¹³ Denn in diesem Fall besteht ein wechselseitiges Austauschverhältnis.¹¹⁴ Dagegen liegt keine unmittelbare Verbindung vor, wenn die Verbindlichkeit erst nach dem Vermögenserwerb mittelbar durch **Verwendung oder Verwaltung** des privilegiert erworbenen Vermögensgegenstands entsteht (z.B. Betriebskosten eines privilegiert erworbenen Pkws, Nebenkosten einer privilegiert erworbenen Wohnung), **ohne dass der Zuwendende ein Interesse an der vom Zuwendungsempfänger getragenen Verbindlichkeit verfolgt**.¹¹⁵ Die Abgrenzung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Verbindung kann oftmals schwierig sein. Ein Indiz für eine unmittelbare Verbindung kann sich z.B. daraus ergeben, dass die privilegierte Zuwendung und die

¹⁰⁷ BGH NJW 2005, 3710 (3710: LS; 3713: cc); vgl. **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 32.1, 85.3-87.1, § 1376 BGB Rn 568, 555; **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 28; **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 17a, 18; **JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 62 f.; vgl. **Kogel**, FamRZ 2006, 451 (453); **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 33; **Schulz/Hauß**, Rn 313-315; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 184; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 43; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 29

¹⁰⁸ s. Fn 104

¹⁰⁹ Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 317-319

¹¹⁰ s. Fn 107

¹¹¹ **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 34; **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 35; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 43

¹¹² **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 18; **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 34; **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 35; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 43; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 43

¹¹³ Vgl. die Fallsituation bei BGH NJW 1990, 3018 (3018); BGH NJW 2007, 2245 (2245/2246); vgl. **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 22

¹¹⁴ Vgl. die Fallsituation bei BGH NJW 1990, 3018 (3018)

¹¹⁵ **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 34; **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 35; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 43; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 43

Verbindlichkeit in ein und **demselben Vertragsdokument** niedergeschrieben werden.¹¹⁶ Neben dem **Bezug zu einem privilegiert erworbenen Gegenstand** zeichnet sich die unmittelbar verbundene Verbindlichkeit aber vor allem dadurch aus, dass der Zuwendende und der Zuwendungsempfänger ein **gemeinsames Interesse** an der Verbindlichkeit haben (z.B. existenzielle Absicherung und finanzielle Versorgung einer bestimmten Person).¹¹⁷ Infolge eines gemeinsamen Interesses können auch Kosten der Erhaltung und Pflege des zugewendeten Gegenstands im Einzelfall eine unmittelbar verbundene Verbindlichkeit darstellen, wenn die Erbringung dieser Leistungen Gegenleistung oder Bedingung¹¹⁸ für die privilegierte Vermögensübertragung war (z.B. privilegierte Zuwendung einer sanierungsbedürftigen Immobilie unter der Voraussetzung, dass der Zuwendungsempfänger diese saniert und erhält).¹¹⁹

Überträgt man die bisherigen Erkenntnisse auf den **Ausgangsfall**, so ergibt sich Folgendes:

*Stefan erhält von seinen Eltern ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück. Im Gegenzug leistet Stefan eine gemeinsame, lebenslange Rente in Höhe von 350,- €/Monat und räumt seinen Eltern ein lebenslanges Wohnrecht als Nießbrauch an der Immobilie ein. Die **Rentenleistungspflicht als Stammrecht**¹²⁰ der monatlichen Rentenzahlung und das als Nießbrauch eingetragene **Wohnrecht** lassen sich als **Passiva**¹²¹ einordnen. Zudem stehen Wohnrecht und Rentenleistungspflicht mit der privilegierten Vermögenszuwendung **unmittelbar in Verbindung**.¹²² Für eine derartige Verbindung spricht das gemeinsame Interesse, das Stefan und seine Eltern am Wohnrecht und der Rentenleistungspflicht haben. Ernst und Elisabeth wollen durch das Wohnrecht und die Rentenleistungspflicht ihre finanzielle Versorgung auch nach der Grundstücksübertragung sicherstellen und ihre Existenz absichern. Stefan will aufgrund familiärer Bindung zu seinen Eltern und als Gegenleistung für das erhaltene Grundstück seine Eltern finanziell unterstützen. Das Wohnrecht und die Rentenleistungspflicht wurden zudem im selben Vertragsdokument niedergeschrieben. Das Wohnrecht bezieht sich dinglich auf die zugewendete Immobilie. Alles in allem liegt somit eine unmittelbare Verknüpfung¹²³ des Wohnrechts und der Rentenleistungspflicht mit der privilegiert zugewendeten Immobilie vor.*

VI) Einkünfte nach § 1374 II BGB

Zuwendungen fallen nicht unter den privilegierten Erwerb, soweit sie zu den Einkünften zählen.¹²⁴ Unter Einkünfte fallen alle Zuwendungen, die **nicht zur Vermögensbildung**, sondern für den **laufenden Lebensbedarf** bestimmt sind und zu diesem Zweck auch **verbraucht werden sollen**.¹²⁵

¹¹⁶ Vgl. die Fallsituation bei BGH NJW 1990, 3018 (3018); BGH NJW 2007, 2245 (2245 f.)

¹¹⁷ Vgl. Fn 55, 116

¹¹⁸ Vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 4a

¹¹⁹ Vgl. S. 123 f.; vgl. die Fallsituation bei BGH NJW 2005, 3710 (3710)

¹²⁰ s. Fn 104

¹²¹ s. Fn 87

¹²² s. Fn 112

¹²³ s. Fn 111

¹²⁴ Vgl. Wortlaut § 1374 II BGB am Ende

¹²⁵ BGH NJW 2017, 734 (734/735: Rn 11); OLG Celle FamRZ 2016, 369 (370); BGH FamRZ 2014, 98 (101); OLG Koblenz FamRZ 2006, 1839 (1840); BGH FamRZ 1987, 910 (911); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 39; **Dörr**, NJW 1989, 1953 (1957: j); **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 20; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 116; **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 36; **Koch**, FamRZ 2016, 1021 (1023); **Koch**, FamRZ 2017, 1023 (1024); **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 201; **Kohlenberg**, NZFam 2018, 543 (543); **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 37; **Neumann**, FuR 2007, 554 (555); vgl. **NK-BGB/Heiß/Löhnig**, § 1374 BGB Rn 47; **NK-FamR/Häcker**, § 1374

In einer herkömmlichen Ehe setzen die Ehegatten die zur laufenden Verwendung erhaltenen Mittel für den Familienunterhalt (§ 1360 BGB) und das Leben in familiärer Gemeinschaft ein.¹²⁶ Infolgedessen steht von vornherein fest, dass Einkünfte über den Familienunterhalt auch dem anderen Ehegatten zu Gute kommen.¹²⁷ Die Einkünfte sind daher nicht darauf ausgelegt, den anderen Ehegatten von der Teilhabe an einer Vermögensmehrung auszuschließen, so wie dies nach Sinn und Zweck der Zuwendungen des § 1374 II BGB vorgesehen ist.¹²⁸ Würden die Einkünfte aber über § 1374 II BGB das Anfangsvermögen erhöhen und während der Ehe laufend verbraucht werden, sodass sie im Endvermögen nicht mehr vorhanden sind, so wäre der andere Ehegatte im Rahmen des Zugewinnausgleichs nicht nur an den Einkünften nicht mehr beteiligt, sondern könnte wegen des Verbrauchs der Einkünfte einen erheblichen finanziellen Nachteil im Zugewinnausgleich erleiden.¹²⁹ Aus diesem Grund werden die Einkünfte von den privilegierten Zuwendungen ausgenommen und nicht dem Anfangsvermögen hinzugerechnet.¹³⁰ Selbst wenn die zugewendeten Einkünfte nicht verbraucht, sondern angespart werden, handelt es sich weiterhin um Einkünfte.¹³¹ Denn der Zuwendende hat die Vermögenswerte nicht zur Vermögensbildung eines Ehegatten zugewendet, sondern zum laufenden Verbrauch.¹³² Insoweit wirken der Wille des Zuwendenden und die ursprüngliche Zweckbestimmung fort.¹³³ Sowohl mehrmalige und regelmäßige, als auch einmalige Zuwendungen können unter den Begriff der Einkünfte fallen.¹³⁴

VII) Analogiefähigkeit von § 1374 II BGB

Das Grundprinzip des Zugewinnausgleichs liegt im „**Stichtagsprinzip**“.¹³⁵ Demnach ist das Anfangsvermögen nach dem Zeitpunkt des Eintritts des Güterstands (§§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB) und das Endvermögen nach dem Zeitpunkt des Endes der Ehe bzw. der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags zu bewerten (§§ 1375 I, 1376 II Var. 1, 1384 BGB).¹³⁶ Der privilegierte Vermögenserwerb nach § 1374 II BGB stellt eine **Ausnahme** zu diesem strengen Stichtagsprinzip dar.¹³⁷ Denn er wird als Vermögensposten dem Anfangsvermögen hinzugerechnet, obwohl er erst nach dem Beginn der Ehe entstanden ist (§§ 1374

BGB Rn 19; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 17; **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1374 BGB Rn 29; OLG Karlsruhe FamRZ 2002, 236 (236) mit Anm. **Romeyko** (236); **Schulz/Hauß**, Rn 39; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 182; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 37; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 5, 47; **Wellkamp**, FuR 2000, 461 (464)

¹²⁶ Zum Verhältnis Unterhalt und Einkünfte s. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 182 a.E.; vgl. **Battes**, FuR 1990, 311 (314/315)

¹²⁷ Vgl. **Battes**, FuR 1990, 311 (314/315)

¹²⁸ Vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 20; vgl. **Wellkamp**, FuR 2000, 461 (464)

¹²⁹ BGH NJW 2017, 734 (734/735: Rn 11); **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 104; **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 39; **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 20; **Koch**, FamRZ 2017, 1023 (1024); **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 37, 40; **Schulz/Hauß**, Rn 38; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 182; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 47

¹³⁰ s. Fn 129; vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 36

¹³¹ **Schulz/Hauß**, Rn 40; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 182

¹³² BGH NJW 2017, 734 (735); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 39

¹³³ Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 39 f.; vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 182

¹³⁴ OLG Karlsruhe FamRZ 2002, 236 (236); **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 20; **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 36; **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 39; **NK-BGB/Heiß/Löhnig**, § 1374 BGB Rn 47; **NK-FamR/Häcker**, § 1374 BGB Rn 19; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 17; **Schulz/Hauß**, Rn 37, 39; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 182

¹³⁵ **Zum Stichtagsprinzip: BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 116; **BeckOK BGB/Scheller**, § 1376 BGB Rn 2; vgl. **Kogel/Lipp-Kogel**, FamRZ 1998, 596 (597); vgl. **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1372 BGB Rn 1; **Schulz/Hauß**, Rn 9-17; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 19; vgl. BGH FamRZ 2004, 781 (783/784)

¹³⁶ **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 53, 116; **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 3, § 1375 BGB Rn 2; **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 5, § 1375 BGB Rn 11, § 1376 BGB Rn 5, 8

¹³⁷ Vgl. **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 54, 110; vgl. **Herr**, NZFam 2014, 1 (2: IV.); **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 19

II, 1376 I Var. 2 BGB). Damit eine Ausnahme nicht zum Regelfall¹³⁸ wird, sind Ausnahmen tendenziell eng auszulegen.¹³⁹ Eine Anwendung von § 1374 II BGB auf Fälle, die dem Wortlaut nach nicht geregelt sind, könnte somit allenfalls über eine Analogie erfolgen. Aufgrund des dargestellten Ausnahmecharakters von § 1374 II BGB ist jedoch fraglich, ob überhaupt eine planwidrige Regelungslücke besteht.¹⁴⁰ Hinzukommt, dass die Variante „Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“ (§ 1374 II Var. 2 BGB) ohnehin sehr allgemein gefasst ist, mit der Folge, dass sich hier durch **Auslegung** des Gesetzes bereits eine Vielzahl von Fällen unterbringen lässt.¹⁴¹ Eine Analogie würde daher das Ausmaß der Norm sprengen und dazu führen, dass letztlich der nicht privilegiert erwerbende, andere Ehegatte von vielen Erwerbsvorgängen nach Eintritt der Ehe im Rahmen des Zugewinnausgleichs nicht profitieren würde. Eröffnet man eine Analogie, so werden die Beteiligten versuchen, möglichst viele Erwerbstatbestände unter den privilegierten Erwerb nach § 1374 II BGB zu subsummieren, um den eigenen Zugewinn zu ihren Gunsten betragsmäßig nach unten zu drücken.¹⁴² Es wäre in weiterer Folge nicht mehr klar vorhersehbar, welche Erwerbsvorgänge noch privilegiert sind und welche nicht.¹⁴³ Durch eine derart von den Beteiligten optimierte Einordnung unter § 1374 II BGB fällt der Zugewinnausgleich letztlich geringer aus bzw. ist im extremsten Fall überhaupt nicht mehr gegeben. Da die Zugewinnsgemeinschaft aber als gesetzlicher Güterstand¹⁴⁴ den Regelfall einer geschlossenen Ehe darstellt, darf zu einem derartigen Bedeutungsverlust des Zugewinnausgleichs nicht beigetragen werden. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass jede Vermögenszuwendung, die aufgrund eines Näheverhältnisses¹⁴⁵ erfolgt und an welcher der andere Ehegatte nicht teilhaben soll, unter § 1374 II BGB fällt, so hätte er den Wortlaut der Norm allgemeiner formuliert, beispielsweise, dass Zuwendungen nach Eintritt der Ehe dem Anfangsvermögen hinzuzurechnen sind, soweit es sich um Zuwendungen im Rahmen einer Nähebeziehung handelt oder soweit eine nicht erfolgende Hinzurechnung grob unbillig wäre.¹⁴⁶ Eine derartige Formulierung ist aber nicht vorhanden. Vor allem deswegen nicht, weil **Härtefälle des Zugewinnausgleichs** in engen Ausnahmefällen über § 1381 BGB korrigierbar sind.¹⁴⁷ Wobei dies keinesfalls bedeutet, dass alle Fälle, die in § 1374 II BGB nicht privilegiert sind, unter § 1381 BGB fallen.¹⁴⁸ Die **Analogiefähigkeit** von § 1374 II BGB ist vor diesem Hintergrund insgesamt **abzulehnen**.¹⁴⁹

¹³⁸ Vgl. **Würdinger**, JuS 2008, 949 (950)

¹³⁹ Vgl. aber **Würdinger**, JuS 2008, 949 (949) zum Satz „Singularia non sunt extendenda“; **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 33; vgl. **Herr**, NZFam 2014, 1 (2: IV.); **MüKo BGB/Säcker**, Band 1, BGB, Einleitung (Einl. BGB) Rn 121, 123; vgl. **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 40 („Die bewusst eng gefassten Ausnahmen des Abs. 2.“)

¹⁴⁰ Zum Fehlen einer planwidrigen Regelungslücke s. **jurisPK-BGB/Roth**, 8. Aufl. 2017, § 1374 BGB Rn 30, **a.A.** (d.h. für eine planwidrige Regelungslücke): **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 20; **Schulz/Hauß**, Rn 47

NK-BGB/Heiß/Löhnig, § 1374 BGB Rn 24 f., 39; **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1374 BGB Rn 15

¹⁴¹ Vgl. zum **Problem der Vermögensmanipulationen** s. **Völlings/Fülbier**, FuR 2003, 9 (9)

¹⁴² Vgl. BGH NJW 1977, 377 (377) (Rechtssicherheit)

¹⁴³ **BeckOK BGB/Scheller**, § 1363 BGB Rn 7; **Palandt/Siede**, § 1363 BGB Rn 1

¹⁴⁴ s. Fn 59

¹⁴⁵ Vgl. auch **Schulz/Hauß**, Rn 48 (mit Formulierungsvorschlag für eine Wortlautergänzung des § 1374 II BGB)

¹⁴⁶ Vgl. BGH NJW 2013, 3645 (3646); vgl. BGH FamRZ 1981, 755; vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 Rn 19; vgl. **Herr** NJW 2008, 262 (263, 266); vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 189

¹⁴⁷ Vgl. BGH NJW 2013, 3645 (3646); vgl. **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 35; vgl. BGH FamRZ 2014, 24 (25 f.: [9], [15] ff.); **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 24; vgl. **Tiedtke**, JZ 1984, 1078 (1082)

¹⁴⁸ BGH NJW 2013, 3645 (3645); BGH FamRZ 2007, 1307 (1308: [14] f.); BGH FamRZ 2004, 781 (783); BGH NJW 1995, 3113 (3114); BGH FamRZ 1995, 289 (290: 2. a); BGH NJW 1977, 377 (377); **BeckOK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 110 f.; **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 33, 34 (mit Kritik); BGH FamRZ 2014, 24 (25: [8], [11]-[14]) mit Anm. **Dauner-Lieb** (27); **Dörr**, NJW 1989, 1953 (1957: j); **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 19; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 107; **Gernhuber**, FamRZ 1984, 1053 (1057); **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 35 Rn 27; **Holtfester/Neuhaus-Piper**, FamRZ 2002, 1526 (1534); **Hoppenz**, FamRZ 2008, 1889 (1891); **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1374 BGB Rn 36; **Koch**, FamRZ 2003, 197 (200); **Kogel/Lipp-Lipp**, FamRZ 1998, 596 (598); **NK-BGB/Heiß/Löhnig**, § 1374 BGB Rn 24; **NK-FamR/Häcker**, § 1374 BGB Rn 24; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 18; **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1374 BGB Rn 15; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 189; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 24; **Stau-**

VIII) Zusammenfassendes Ergebnis für den privilegierten Erwerb nach § 1374 II BGB

Zusammengefasst lässt sich Folgendes feststellen:

§ 1374 II BGB enthält **vier privilegierte Erwerbstatbestände**, die sich dadurch auszeichnen, dass der Zuwendende dem Zuwendungsempfänger aufgrund einer **besonderen persönlichen Beziehung**¹⁵⁰ nach Eintritt des gesetzlichen Güterstands Vermögensgegenstände überträgt. Der Ehegatte des Zuwendungsempfängers soll von den Zuwendungen im Falle des Zugewinnausgleichs nicht profitieren.¹⁵¹

Die Erwerbsvorgänge des § 1374 II BGB werden deswegen als „privilegiert“ bezeichnet, weil sie eine **Ausnahme zum strengen Stichtagsprinzip**¹⁵² des Zugewinnausgleichs darstellen.¹⁵³ Denn der privilegierte Vermögenserwerb wird dem Anfangsvermögen hinzugerechnet, obwohl er nicht bei Eintritt der Ehe vorhanden war, sondern erst nach dem Beginn der Ehe entstanden ist.¹⁵⁴

Dem privilegiert zugewendeten Gegenstand sind alle unmittelbar verbundenen¹⁵⁵ bestehenden **Verbindlichkeiten, d.h. Passiva**¹⁵⁶ gegenzurechnen, sodass nur noch der Nettobetrag¹⁵⁷ der Zuwendung in die Zugewinnberechnung mit einfließt.

Einkünfte stellen keine privilegierte Vermögenszuwendung dar, da diese nicht der langfristigen Vermögensbildung eines Ehegatten, sondern dem laufenden Lebensbedarf der Ehegatten dienen und zu diesem Zweck auch verbraucht werden sollen.¹⁵⁸

Der Ausschluss des anderen Ehegatten von der Teilhabe an der privilegierten Vermögensmehrung wird schließlich dadurch erreicht, dass der Nettobetrag¹⁵⁹ der privilegiert erworbenen Gegenstände dem Anfangsvermögen des privilegiert erwerbenden Ehegatten hinzugerechnet wird, das Anfangsvermögen sich dadurch erhöht und der Zugewinn des privilegiert erwerbenden Ehegatten folglich geringer ausfällt.¹⁶⁰

dinger/Thiele, BGB, § 1374 Rn 26, 40; vgl. **Tiedtke**, JZ 1984, 1078 (1079); **a.A.**: **Brudermüller**, NJW 2010, 401 (402); **Brudermüller**, FF 2012, 280 (V. 1.); **Herr**, NJW 2008, 262; **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 31, 33; **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 20; **Muscheler**, FamRZ 1998, 265 (266, 272); **Neumann**, FuR 2007, 554 (555); **Schröder**, FamRZ 1997, 1 (3 f.); **Schulz/Hauß**, Rn 46-49; **Würdinger**, JuS 2008, 949 (950)

¹⁵⁰ s. Fn 59

¹⁵¹ Vgl. BGH NJW 2015, 2334 (2335: Rn 21); vgl. BGH FamRZ 1990, 1083 (1084); BGH NJW 1987, 2814 (2815)

¹⁵² s. Fn 135, 137

¹⁵³ Vgl. **Würdinger**, JuS 2008, 949 (950)

¹⁵⁴ Vgl. Wortlaut § 1374 II BGB

¹⁵⁵ s. Fn 112

¹⁵⁶ s. Fn 87

¹⁵⁷ s. Fn 92

¹⁵⁸ s. Fn 125

¹⁵⁹ s. Fn 92

¹⁶⁰ Vgl. Wortlaut von § 1374 II BGB und § 1373 BGB; vgl. Fn 57 f.

B) Gleitender Vermögenserwerb im Rahmen von § 1374 II BGB

Nachdem nun die rechtliche Grundstruktur von § 1374 II BGB geklärt ist, stellt sich die Frage, mit welchem Wert das übertragene Grundstück im Rahmen von § 1374 II BGB anzusetzen ist und inwieweit die Wertsteigerung der Immobilie zu beachten ist, die durch eine altersbedingte Wertabnahme des lebenslangen Wohnrechts eintritt.¹⁶¹ Zudem ist zu überprüfen, inwieweit sich der Wert der lebenslangen Rentenleistungspflicht durch das zunehmende Lebensalter der Begünstigten ändert und im Zugewinn berücksichtigt werden kann.¹⁶² Kurzum, die Auswirkungen der **gleitenden Wertänderung** des **Wohnrechts** und der **Rentenleistungspflicht** auf den Zugewinn sind näher zu erörtern. Hierzu ist eine chronologische und inhaltliche Auseinandersetzung mit der diesbezüglichen Rechtsprechung erforderlich.

I) Frühere Rechtsprechung (vor 22.11.2006)

Die frühere Ansicht¹⁶³ zur Berücksichtigung gleitender Vermögenswerte im Zugewinnausgleich geht aus den Entscheidungen des **BGH vom 14.03.1990 - XII ZR 62/89 (BGH NJW 1990, 1793)** und des **OLG Bamberg vom 18.08.1994 - 2 UF 140/93 (FamRZ 1995, 607)** hervor. Dem Urteil des **BGH vom 07.09.2005 - XII ZR 209/02 (NJW 2005, 3710)** lassen sich schließlich bereits Anzeichen für die spätere Änderung der BGH-Rechtsprechung im Jahr 2006¹⁶⁴ entnehmen.

1) BGH, Urteil vom 14.03.1990 - XII ZR 62/89 (BGH NJW 1990, 1793)¹⁶⁵

a) Sachverhalt¹⁶⁶

Im dortigen Verfahren stritten die Parteien infolge ihrer Ehescheidung um Zugewinnausgleich. Der Vater des damaligen Beklagten war zum Zeitpunkt der Eheschließung der Beteiligten bereits verstorben. Er wurde aufgrund gesetzlicher Erbfolge vom Beklagten und dessen Schwester zu jeweils 3/8, sowie von der Mutter, die mit dem verstorbenen Vater in Gütergemeinschaft verheiratet war, zu 1/4 beerbt. Zum Nachlass zählte die Hälfte des Gesamtgutes aus der Gütergemeinschaft zwischen Vater und Mutter. Das Gesamtgut bestand vor allem aus einem Grundstück, das mit einem Einfamilienhaus bebaut war. Zudem war erbvertraglich geregelt, dass für den im Rahmen der Gütergemeinschaft überlebenden bzw. letztversterbenden Ehegatten, hier der Mutter des Beklagten, ein **lebenslanges Nießbrauchsrecht an den Erbteilen des Beklagten** und von dessen Schwester besteht.

Im Verfahren war zu klären, wie der mit dem lebenslangen Nießbrauch belastete Erbteil im Zugewinn des Beklagten zu berücksichtigen war und inwieweit die Klägerin einen Anspruch auf Zugewinnausgleich hat. Es stand fest, dass der Erbteil an sich bereits aufgrund **§§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB** im Anfangsvermögen des Beklagten zu berücksichtigen war, da der Vater des Beklagten schon bei Eintritt der Ehe verstorben war und daher der Erbteil bei Eintritt des Güterstandes im Vermögen des Beklagten vorhanden war. Unterschiedliche

¹⁶¹ Vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 17; vgl. **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 38

¹⁶² Vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 17a

¹⁶³ **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 24-26; **Bonefeld**, ZErB 2006, 220 (220 f.); **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 17, 17a; **JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 61, 63 f., 79; **Kogel**, FamRB 2020, 114 (115: a); **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 32; **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 33; **Münch**, DNotZ 2007, 795 (796/797); **NK-BGB/Heiß/Löhnig**, § 1374 BGB Rn 40; **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (460/461); **Schulz/Hauß**, Rn 298, 356; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 82; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 29

¹⁶⁴ Urteil vom 22.11.2006 - XII ZR 8/05 = BGHZ 170, 324 = BGH FamRZ 2007, 978 = BGH NJW 2007, 2245

¹⁶⁵ = BGH FamRZ 1990, 603

¹⁶⁶ BGH NJW 1990, 1793 (1793)

Auffassungen ergaben sich aber hinsichtlich der Berücksichtigung der **Wertsteigerung des Erbteils**, die nach dem Eintritt des Güterstands durch das zunehmende Alter der vom Nießbrauch begünstigten Mutter und das daraus resultierende Abschmelzen des Nießbrauchswertes eintritt.

b) Ansicht des BGH¹⁶⁷

Der BGH stellte fest, dass die Wertsteigerung des Erbteils, die durch den altersbedingt abnehmenden Wert des Nießbrauchs hervorgerufen wird, aus dem Zugewinn ausgenommen werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 1374 II BGB vorliegen.¹⁶⁸ Wertsteigerungen durch Anstieg der Grundstückspreise und durch eventuelle Investitionen, die während der Ehe vorgenommene wurden, können dagegen nicht dem Anfangsvermögen hinzugerechnet werden und sind daher Teil des Zugewinns.¹⁶⁹ Dieser Ansatz gilt sowohl für den Fall, dass der Nießbrauch **während der Ehe vollständig wegfällt**¹⁷⁰, **als auch** für den hier vorliegenden Fall, dass **im Zeitpunkt der Rechtshängigmachung** des Scheidungsantrags der lebenslange Nießbrauch **noch fortbesteht**.¹⁷¹

„Grund für die Ausnahmeregelung des § 1374 II BGB ist, daß der Vermögenserwerb auf persönlichen Beziehungen des erwerbenden Ehegatten zu dem Zuwendenden beruht. Der Gesetzgeber empfand einen Vermögenszuwachs dieser Art nicht als einen Erwerb, an dem der andere Ehegatte im Rahmen des Zugewinnausgleichs beteiligt werden soll (vgl. etwa Senat, BGHZ 101, 65 (70) = NJW 1987, 2814 = LM § 1373 BGB Nr. 4 m. w. Nachw.). Dieses Motiv des Gesetzgebers paßt auch auf die vorliegende Fallgestaltung. Der Bekl. hat sein Erbe von vornherein mit der sicheren Aussicht erworben, daß die erbvertraglich angeordnete Belastung durch das Nießbrauchsrecht seiner Mutter einmal wegfällt. Soweit sich diese Aussicht während der Ehe durch Absinken des Nießbrauchswertes teilweise verwirklicht hat, handelt es sich i.S. von § 1374 II BGB um Vermögen, das der Bekl. nach Eintritt des Güterstandes von Todes wegen erworben hat. Würde die Kl. an der Wertsteigerung des ererbten Vermögens, die dieses während der Ehe durch Absinken des Nießbrauchswertes erfahren hat, im Rahmen des Zugewinnausgleichs beteiligt, nähme sie am Erbe des Bekl. teil.“¹⁷²

Sodann äußert sich der BGH, ob und wie der gleitende Vermögenserwerb ins Anfangs- und Endvermögen einzustellen ist und erklärt:

„Bei der Berechnung des Anspruchs der Kl. würde es einer wortgetreuen Anwendung des § 1374 II BGB entsprechen, im Anfangs- und im Endvermögen des Bekl. zwar die sich unter Berücksichtigung der Nießbrauchsbelastung jeweils

¹⁶⁷ BGH NJW 1990, 1793 (1793 f.: ab 4.)

¹⁶⁸ BGH NJW 1990, 1793 (1793: 4. a.E., 5.)

¹⁶⁹ BGH NJW 1990, 1793 (1793: 4. a.E.)

¹⁷⁰ OLG Koblenz FamRZ 1983, 166 (166: 1. LS; 168); OLG Köln FamRZ 1989, 1186 (1187); vgl. **Gernhuber**, FamRZ 1984, 1053 (1058/1059: VI.) (Zur Wertsteigerung einer Nacherbschaft im Rahmen von § 1374 II BGB)

¹⁷¹ BGH NJW 1990, 1793 (1793: 5.)

¹⁷² BGH NJW 1990, 1793 (1793/1794: 5.); vgl. BGH NJW 1990, 3018 (3019: a); vgl. BGH NJW 1987, 2814 (2815); vgl. **Bonefeld**, ZErB 2006, 220 (220); vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 31; vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 298; vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 82

*ergebenden Werte seines Erbteils anzusetzen, dem Anfangsvermögen aber den Wertzuwachs hinzuzurechnen, der sich durch das zwischenzeitliche Absinken des Nießbrauchswertes ergeben hat. Dessen bedarf es jedoch nicht. Es führt zu keinem anderen Ergebnis, wenn beim End- und beim Anfangsvermögen der Nießbrauch ganz unberücksichtigt bleibt.*¹⁷³

c) Erläuterung der Ansicht des BGH¹⁷⁴

Der BGH sieht den **gleitenden Wertzuwachs** des Erbteils, der durch das altersbedingte Abnehmen des Nießbrauchs eintritt, als **Fall des § 1374 II BGB**.¹⁷⁵

Bereits bei Errichtung des Nießbrauchs stand fest, dass der Nießbrauch altersbedingt an Wert abnehmen und der Wert des Erbteils damit gleichzeitig zunehmend zum Vorschein kommen wird.¹⁷⁶ Diese gleitende Wertsteigerung des Erbteils zählt daher ebenfalls zum Erbe des Beklagten und ist somit als Erwerb von Todes wegen nach § 1374 II Var. 1 BGB privilegiert. In der Zuwendung dieses Vermögenswertes kommt die persönliche Beziehung zwischen dem verstorbenen Vater und dem zuwendungsempfangenden Beklagten zum Ausdruck. Da allen Erwerbsarten des § 1374 II BGB eine **besondere persönliche Beziehung**¹⁷⁷ zu Grunde liegt, zwischen der Klägerin und dem verstorbenen Vater aber gerade keine derartige Nähebeziehung bestand, darf die Klägerin im Rahmen des Zugewinnausgleichs nicht am gleitenden Vermögenserwerb aus der Wertänderung des Nießbrauchs teilhaben. Aus diesem Grund unterfällt der gleitende Wertzuwachs des Erbteils, der durch das altersbedingte Abnehmen des Nießbrauchs eintritt, der Regelung des § 1374 II BGB. Der BGH argumentiert somit mit dem **Sinn und Zweck** von § 1374 II BGB.¹⁷⁸

Bei der **Berechnung des Zugewinns** setzt sich der BGH über den Wortlaut von § 1374 I, II BGB hinweg und berücksichtigt den Nießbrauch weder im Anfangs-, noch im Endvermögen, noch wird der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs aus der Wertänderung des Nießbrauchs dem Anfangsvermögen hinzugerechnet.¹⁷⁹ Der BGH **argumentiert ergebnisorientiert**, dass sich nichts ändere, wenn durchwegs keine Berücksichtigung des belastenden Nießbrauchs im Anfangs- und Endvermögen erfolge.¹⁸⁰ Rein aus **Vereinfachungsgründen** bleibt der Nießbrauch am erworbenen Erbteil daher unberücksichtigt. Auf diese Weise lassen sich Aufwendungen für eine Sachverständigen zur Wertermittlung des Nießbrauchs einsparen.

Nachfolgende Übersicht soll die Ansicht des BGH veranschaulichen:

¹⁷³ BGH NJW 1990, 1793 (1794: 5. a.E.); vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 17; vgl. **Kogel**, FamRZ 2006, 451 (452); vgl. **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1035; vgl. **Kogel**, FamRB 2020, 114 (115: a); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 298, 356; vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 82; vgl. **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 29

¹⁷⁴ Vgl. Fn 172 f.

¹⁷⁵ Vgl. Fn 172 (auch für den folgenden Absatz)

¹⁷⁶ Zur **Entstehungsweise des gleitenden Vermögenserwerbs**: BGH NJW 2015, 2334 (2335: Rn 20); **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 17; vgl. **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammernann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 113; vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 61, 64, 79; vgl. **Jüdt**, FuR 2014, 391 (394); vgl. **Koch**, FamRZ 2008, 1381 (1382); vgl. **Kuckenburg**, FuR 2008, 316 (316/317); vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 31; vgl. **Langheim**, FF 2011, 481 (III. 2. b); **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (461); **Schulz/Hauß**, Rn 358, 384, 390; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 38; vgl. Fn 172 f., 376

¹⁷⁷ s. Fn 59

¹⁷⁸ Vgl. Fn 59

¹⁷⁹ s. Fn 173

¹⁸⁰ s. Fn 173

Ansicht BGH (Situation: belasteter Gegenstand ist bei Eheeintritt im AV bereits vorhanden):

A) Belasteter Gegenstand im Anfangsvermögen (AV):

- I) § 1374 I BGB:
 - 1. Wert des unbelasteten Vermögensgegenstandes ansetzen
 - 2. **Kein Abzug des kapitalisierten Werts der gleitenden Belastung**
 - 3. Abzug von Verbindlichkeiten (soweit vorhanden)
- II) § 1374 II BGB: **Keine Addition des gleitenden Vermögenserwerbs**
- III) Indexierung/Kaufkraftausgleich

B) Belasteter Gegenstand im Endvermögen (EV):

- I) § 1375 I BGB:
 - 1. Wert des unbelasteten Vermögensgegenstandes ansetzen
 - 2. **Kein Abzug des kapitalisierten Werts der gleitenden Belastung**
 - 3. Abzug von Verbindlichkeiten (soweit vorhanden)
- II) § 1375 II BGB (soweit vorhanden)

Abb. 1) Ansicht des BGH gemäß Urteil vom 14.03.1990 - XII ZR 62/89 (BGH NJW 1990, 1793¹⁸¹)

Diese Ansicht des BGH wurde im Laufe der Zeit zunehmend auch auf andere gleitende Vermögenserwerbe im Zugewinnausgleich angewendet.¹⁸² Sie galt damit als **allgemeine Lösung für das Problem des gleitenden Vermögenserwerbs** im Rahmen des Zugewinnausgleichs.¹⁸³ Die Rechtsprechung des BGH galt **unabhängig davon, ob die gleitende Belastung bei Eheende noch fortbesteht, oder während der Ehe bereits weggefallen ist.**¹⁸⁴

Die dargestellte Entscheidung des BGH enthielt aber noch **keine Ausführungen** dazu, ob die Außerachtlassung gleitender Belastungen auch dann möglich ist, wenn die fließende Wertabnahme der Belastung und der dadurch eintretende gleitende Vermögenserwerb den **Einsatz finanzieller Mittel des Zuwendungsempfängers** erfordert (z.B. monatliche Rentenleistung).¹⁸⁵

d) Darstellung der Ansicht des BGH am Fallbeispiel

Ob die vollständige Nichtbeachtung eines lebenslangen Nießbrauchs im Anfangs- und Endvermögen tatsächlich keine Auswirkungen auf den Zugewinn hat, lässt sich am oben entwickelten Fallbeispiel (s.o. S. 2 f.) überprüfen.

Zu beachten ist, dass die Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht zugunsten von Stefans Eltern nicht allein durch das Älterwerden der Eltern entsteht. Vielmehr muss

¹⁸¹ = BGH FamRZ 1990, 603

¹⁸² BGH NJW 1990, 3018 (3019); BGH FamRZ 1990, 1083 (1084); **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1376 BGB Rn 60; vgl. **Bonefeld**, ZErB 2006, 220 (220 f.); **Kogel**, FamRZ 2006, 451 (453); **Kuckenburg**, FuR 2008, 316 (316); **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 29

¹⁸³ BGH NJW 1990, 3018 (3019); BGH FamRZ 1990, 1083 (1084/1085); BGH NJW 2005, 3710 (3712/3713); vgl. **Ermann/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 17, 17a; **JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 61, 64, 79; **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 32; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 29

¹⁸⁴ BGH NJW 1990, 1793 (1793: 5.); OLG Koblenz FamRZ 1983, 166 (166: 1. LS; 168); OLG Köln FamRZ 1989, 1186 (1187); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 25; vgl. **Gernhuber**, FamRZ 1984, 1053 (1058/1059: VI.) (Zur Wertsteigerung einer Nacherbschaft im Rahmen von § 1374 II BGB)

¹⁸⁵ Vgl. BGH NJW 2005, 3710 (3713); vgl. **Bonefeld**, ZErB 2006, 220 (220 f., 222 f.)

Stefan monatlich Rente i.H.v. 350,- € bezahlen. Da die dargestellte BGH-Entscheidung¹⁸⁶ zu derartigen Fällen des **entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs**¹⁸⁷ noch keine ausdrückliche Aussage enthält, wird die lebenslange Rentenleistungspflicht bei der folgenden Falldarstellung zur Vereinfachung wie eine herkömmliche, nicht lebenslange Verbindlichkeit behandelt.

Da Stefan Huber das belastete Grundstück erhalten hat, ist die Ansicht des BGH an Stefans Zugewinn darzustellen:

Zugewinn von Stefan Huber unter vollständiger Außerachtlassung der Belastungen und deren gleitender Wertänderung:

A) Anfangsvermögen von Stefan Huber:

- 1) Vermögen nach §§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB bei Eheschließung (01.01.1990): ..0,- €
- 2) Hinzurechnung von privilegiertem Vermögenserwerb nach §§ 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB:
 - a) Bebautes Grundstück ohne Nießbrauch (mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht am 10.03.2005 erworben): + 350.000,- €
 - b) **Kein Abzug des kapitalisierten Nießbrauchswertes:**
Der lebenslange Nießbrauch stellt eine gleitende Belastung dar, deren Wertänderung nur durch das Älterwerden von Stefans Eltern eintritt. Der lebenslange Nießbrauch bleibt als Quelle des privilegierten gleitenden Vermögenserwerbs vollständig unbeachtet.¹⁸⁸ -,- €
 - c) **Abzug der Rentenleistungspflicht als Verbindlichkeit:** - 50.000,- €
 - d) **Keine Berücksichtigung des gleitenden Vermögenserwerbs:** -,- €
Das altersbedingte Abnehmen des Nießbrauchswertes sowie das daraus resultierende, gleitende Ansteigen¹⁸⁹ des Grundstückswertes werden nicht nach § 1374 II BGB beachtet. Denn die gleitenden Belastungen werden vollständig aus dem Zugewinn herausgenommen.

3) Indexierung¹⁹⁰ wg. Kaufkraftschwund:

- a) Indexierung des Vermögens nach § 1374 I BGB:
- Berechnungsformel¹⁹¹:

¹⁸⁶ BGH NJW 1990, 1793

¹⁸⁷ BGH NJW 2005, 3710 (3712/3713); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 28; **Bonefeld**, ZErB 2006, 220 (222/223); **Brudermüller**, NJW 2006, 3184 (3184); **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 17a; **Schulz/Hauß**, Rn 312-315; vgl. **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 29

¹⁸⁸ Zur Entstehungsweise des gleitenden Vermögenserwerbs s. Fn 176

¹⁸⁹ Zur Entstehungsweise des gleitenden Vermögenserwerbs s. Fn 176

¹⁹⁰ BGH NJW 1974, 137 (139); vgl. BGH NJW 1984, 434 (434); **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 113 f., § 1376 BGB Rn 674-676; **BeckOK BGB/Scheller**, § 1376 BGB Rn 60 f.; **Dörr**, NJW 1989, 1953 (1957: k); **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 8, § 1376 BGB Rn 30-33; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 70, 129 ff.; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 35 Rn 68 f.; **Gernhuber**, FamRZ 1984, 1053 (1059/1060); **JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 80; **Jüdt**, FuR 2014, 459 (460); **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1376 BGB Rn 23, 25; **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 220; **MüKo BGB/Koch**, § 1373 BGB Rn 6 ff., § 1374 BGB Rn 4, § 1376 BGB Rn 7; **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 73; **NK-FamR/Häcker**, § 1374 BGB Rn 27, § 1376 BGB Rn 81 f.; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 12, 38-41; **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1374 BGB Rn 8; **Schulz/Hauß**, Rn 52 f., 62 f., **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 190, 192; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1376 Rn 17; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1373 Rn 12, 15; **Tiedtke**, JZ 1984, 1078 (1080)

¹⁹¹ BGH NJW 1974, 137 (139); **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1376 BGB Rn 679; **BeckOK BGB/Scheller**, § 1376 BGB Rn 60 f.; **Erman/Budzikiewicz**, § 1376 BGB Rn 30; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 130; **Gernhuber/Coester-Waltjen**,

Indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB = nominaler Wert des Anfangsvermögens nach § 1374 I BGB x Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags / Index bei Eintritt der Ehe im gesetzlichen Güterstand

- Index¹⁹²: 2010 = 100; 1990 = 67,5; 2014 = 106,6;
- **Ergebnis** indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB: **0,- €**

b) Indexierung des Vermögens nach § 1374 II BGB:

- Berechnungsformel¹⁹³ Indexierung:
Indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB = (nominaler Wert des nach § 1374 II BGB privilegiert erworbenen Grundstücks - Rentenleistungspflicht als Verbindlichkeit) x Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags / Index bei Erwerb des Grundstücks;
- Index¹⁹⁴: 2010 = 100; 2005 = 92,5; 2014 = 106,6
- Berechnung: (350.000,- € - 50.000,- €) x 106,6 / 92,5 = 345.729,73 €
- **Ergebnis** indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB: **+ 345.729,73 €**

4) **Summe Anfangsvermögen (Übersicht):**

- a) Indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB:.....0,- €
- b) Indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB:..... + 345.729,73 €
- c) **Summe Anfangsvermögen:**..... **345.729,73 €**

B) **Endvermögen von Stefan bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014:**

- 1) Vermögen nach §§ 1375 I, 1376 II Var. 1, 1384 BGB:
 - a) Bebautes Grundstück ohne Nießbrauch und Rentenleistungspflicht 450.000,- €
 - b) Kein Abzug des kapitalisierten Nießbrauchswertes. -, - €
 - c) Abzug der kapitalisierten Rentenleistungspflicht als Verbindlichkeit - 38.000,- €
- 2) **Summe Endvermögen:**..... **412.000,- €**

C) **Zugewinn Stefan Huber:**

Formel: Betrag, um den das Endvermögen das Anfangsvermögen übersteigt (§ 1373 BGB), d.h. Endvermögen - indexiertes Anfangsvermögen (aufgrund des Begriffs „übersteigt“ kann der Zugewinn niemals negativ sein, sondern ist stets mit mindestens 0,- € anzusetzen¹⁹⁵).

FamR, § 35 Rn 69; **JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 80; **Jüdt**, FuR 2014, 459 (460); **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1376 BGB Rn 23; **MüKo BGB/Koch**, § 1373 BGB Rn 7; **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 75; **NK-FamR/Häcker**, § 1376 BGB Rn 81; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 39; **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1374 BGB Rn 8; **Schulz/Hauß**, Rn 55; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 192; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1376 Rn 22; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1373 Rn 15; **Tiedtke**, JZ 1984, 1078 (1080)

¹⁹² **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 135; **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 220; **NK-FamR/Häcker**, § 1376 BGB Rn 82; Ab Januar 2019 existieren Indexzahlen mit Bezug zur Basis 2015 = 100 (**JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 82). Zu dem im Fallbeispiel für die Berechnung des Zugewinns und der Zugewinnausgleichsforderung relevanten Stichtag 15.03.2014 (§§ 1384, 1376, 1378 I BGB) gelten noch die Indexzahlen mit Bezug zur Basis 2010 = 100. Wegen des Stichtagsprinzips werden diese im Fallbeispiel angewendet.

¹⁹³ **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1376 BGB Rn 679, 683; **BeckOK BGB/Scheller**, § 1376 BGB Rn 60, 63; **Erman/Budzikiewicz**, § 1376 BGB Rn 33; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 130, 138; **JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 80; **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1376 BGB Rn 25; **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 75; vgl. **NK-FamR/Häcker**, § 1376 BGB Rn 81; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 39; **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1374 BGB Rn 8, 19; **Schulz/Hauß**, Rn 63; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 197; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1376 Rn 23; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1373 Rn 15, 18; **Tiedtke**, JZ 1984, 1078 (1080)

¹⁹⁴ s. Fn 192

¹⁹⁵ Vgl. BGH FamRZ 2011, 25 (28: [34]); **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1373 BGB Rn 18; **BeckOK BGB/Scheller**, § 1373 BGB Rn 5; **Erman/Budzikiewicz**, § 1373 BGB Rn 2; **Gerhardt/v. Heintschel-**

- 1) *Summe Endvermögen*: 412.000,- €
 2) *Abzgl. Summe Anfangsvermögen*: - 345.729,73 €
 3) ***Ergebnis Zugewinn nach § 1373 BGB***: **66.270,27 €**

Zum Vergleich¹⁹⁶:

Zugewinn von Stefan Huber mit vollständiger Beachtung der Belastungen und deren gleitender Wertänderung:

A) *Anfangsvermögen von Stefan Huber*:

- 1) *Vermögen nach §§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB bei Eheschließung (01.01.1990)*: .. 0,- €
 2) *Hinzurechnung von privilegiertem Vermögenserwerb, §§ 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB*:
 a) *Bebautes Grundstück ohne Nießbrauch (mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht am 10.03.2005 erworben)*: + 350.000,- €
 b) ***Abzug des kapitalisierten Nießbrauchswertes***: - 150.000,- €
 c) *Abzug der kapitalisierten Rentenleistungspflicht als Verbindlichkeit*:- 50.000,- €

d) ***Hinzurechnung des gleitenden Vermögenserwerbs***:

Das altersbedingte Abnehmen des Wertes des lebenslangen Wohnrechts sowie das daraus resultierende, gleitende Ansteigen¹⁹⁷ des Grundstückswertes werden nach § 1374 II BGB beachtet. Der Wert des gleitenden Vermögenserwerbs errechnet sich nach folgender Formel¹⁹⁸:

Gleitender Vermögenserwerb aufgrund des altersbedingten Abschmelzens des lebenslangen Wohnrechts = indexierter Wert des lebenslangen Wohnrechts im Zeitpunkt des privilegierten Erwerbs des Grundstücks - Wert des lebenslangen Wohnrechts im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags.

Für den gleitenden Erwerb durch das lebenslange Wohnrecht errechnet sich Folgendes:

- *Indexierter Wert des lebenslangen Wohnrechts bei Erwerb des Grundstücks:*
 - (a) *Berechnungsformel¹⁹⁹ Indexierung:*
Indexierter Wert des Wohnrechts = Nominaler Wert des Wohnrechts x Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags / Index bei Erwerb des Grundstücks
 - (b) *Index²⁰⁰: 2010 = 100; 2005 = 92,5; 2014 = 106,6*
 - (c) *Berechnung: 150.000,- € x 106,6 / 92,5 = 172.864,864 €*

Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 69; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 33 Rn 4, § 35 Rn 73; **JHA/Kohlenberg**, § 1373 BGB Rn 3; **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1373 BGB Rn 3; **MüKo BGB/Koch**, § 1373 BGB Rn 5; **NK-FamR/Häcker**, § 1373 BGB Rn 2; **Palandt/Siede**, § 1373 BGB Rn 4; **Schulz/Hauß**, Rn 18; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 11; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1373 Rn 20; **a.A.: Braeuer**, FamRZ 2010, 1614 (1616)

¹⁹⁶ Eine Vergleichsrechnung führt auch das **OLG Bamberg** in seiner Entscheidung vom 18.08.1994 - 2 UF 140/93 (FamRZ 1995, 607) für den dortigen Fall durch. Eine weitere Vergleichsrechnung findet sich bei **Kogel**, FamRZ 2006, 451 (452 f.)

¹⁹⁷ s. Fn 176

¹⁹⁸ Vgl. OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (608)

¹⁹⁹ s. Fn 193

²⁰⁰ s. Fn 192

(d) Ergebnis indexierter Wert des lebenslangen Wohnrechts bei Erwerb des Grundstücks: 172.864,864 €

- Abzgl. Wert des Wohnrechts bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags:
- 100.000,- €
- **Ergebnis** gleitender Vermögenserwerb: + 72.864,864 €

3) **Indexierung²⁰¹ wg. Kaufkraftschwund:**

a) Indexierung der Summe des Vermögens nach § 1374 I BGB;
auch bei Kaufkraftschwund bleibt ein Betrag von 0,- € stets 0,- € wert:²⁰² 0,- €

b) Indexierung für das nach § 1374 II BGB privilegiert erworbene Grundstück abzgl. kapitalisiertem Nießbrauch und Rentenleistungspflicht:

- Berechnungsformel²⁰³:

Indexiertes privilegiert erworbenes Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB = (nominaler Wert des nach § 1374 II BGB privilegiert erworbenen unbelasteten Grundstücks abzgl. kapitalisiertem Nießbrauch und kapitalisierter Rentenleistungspflicht) x Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags / Index bei Erwerb des Grundstücks

- Index²⁰⁴: 2010 = 100; 2005 = 92,5; 2014 = 106,6

- Berechnung: (350.000,- € - 150.000,- € - 50.000,- €) x 106,6 / 92,5 = **172.864,864 €**

c) **Indexierung für den gleitenden Vermögenserwerb?:**

Der BGH führt keine gesonderte Indexierung hins. des gleitenden Vermögenserwerbs durch. Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs wird daher weiterhin mit einem Wert von **72.864,864 €** zum Anfangsvermögen addiert.

4) **Summe Anfangsvermögen (Übersicht):**

a) Indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB:.....0,- €

b) Indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB:..... + 172.864,864 €

c) Wert des gleitenden Vermögenserwerbs, § 1374 II BGB:..... + 72.864,864 €

d) **Summe Anfangsvermögen**..... **245.729,728 €**

Gerundet auf 2 Dezimalstellen ergibt sich ein Wert von **245.729,73 €**.

B) **Endvermögen** von Stefan bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014:

1) Vermögen nach §§ 1375 I, 1376 II Var. 1, 1384 BGB:

a) Bebautes Grundstück ohne Nießbrauch und Rentenleistungspflicht: 450.000,- €

b) Abzug des kapitalisierten Nießbrauchswertes:..... - 100.000,- €

c) Abzug der kapitalisierten Rentenleistungspflicht: - 38.000,- €

2) **Summe Endvermögen**:..... **312.000,- €**

C) **Zugewinn** Stefan Huber (§ 1373 BGB).²⁰⁵

1) Summe Endvermögen:..... 312.000,- €

2) Abzgl. Summe Anfangsvermögen:..... - 245.729,728 €

3) **Ergebnis Zugewinn** nach § 1373 BGB:..... **66.270,272 €**

Gerundet auf 2 Dezimalstellen ergibt sich ein Wert von **66.270,27 €**.

²⁰¹ s. Fn 190

²⁰² Vgl. Fn 191

²⁰³ s. Fn 193

²⁰⁴ s. Fn 192

²⁰⁵ s. Fn 195

e) Bewertung der Ansicht des BGH

Damit ergibt sich für beide Berechnungsweisen tatsächlich derselbe Zugewinn von 66.270,27 €. Jedoch hat der BGH - wie in einer späteren Entscheidung des OLG Bamberg vom 18.08.1994 dargestellt²⁰⁶ - dieses Ergebnis nur dadurch erreicht, dass er den durch die Wertabnahme des Nießbrauchs hervorgerufenen gleitenden Vermögenserwerb ohne Indexierung dem Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB hinzugerechnet hat.²⁰⁷ Da keine Indexierung durchgeführt wird, behandelt der BGH den gleitenden Vermögenserwerb im Hinblick auf den Kaufkraftschwund so, als sei der gleitende Vermögenserwerb erst bei Eheende eingetreten.²⁰⁸ Denn auch das bei Eheende vorliegende Vermögen wird nicht indexiert, weil der Nominalwert in diesem Zeitpunkt dem realen Wert entspricht.²⁰⁹

Ein derartiger Ansatz verkörpert den gleitenden Vermögenserwerb jedoch nicht zutreffend.²¹⁰ Vielmehr treten die Wertabnahme des Nießbrauchs und die daraus resultierende gleitende Wertsteigerung des Grundstücks schon laufend vor dem Eheende ein. Um diesen Vermögenswert mit den Vermögenswerten bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (s. §§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) vergleichbar zu machen, muss ein einheitliches Kaufkraftniveau zu Grunde gelegt werden.²¹¹ Daher muss eine Indexierung hinsichtlich derjenigen Werte erfolgen, die fließend nach § 1374 II BGB während der Ehe hinzugeworben worden sind.²¹² Kurzum, der gleitende Vermögenserwerb muss ebenfalls indexiert werden und zwar vom Zeitpunkt, in dem er eintritt (§§ 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB), hin zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB).²¹³ Für dieses Problem enthält die BGH-Entscheidung leider keine Lösung.²¹⁴

Zudem ist der Entscheidung des BGH vom 14.03.1990 - XII ZR 62/89 (BGH NJW 1990, 1793) nicht zu entnehmen, was geschieht, wenn für die Entstehung des gleitenden Vermögenserwerbs - neben dem bloßen Zeitablauf - finanzielle Mittel (z.B. monatliche Rentenleistung) aufzuwenden sind.²¹⁵ Müssen diese zusätzlichen finanziellen Leistungen ebenfalls vom Betrag des privilegierten gleitenden Vermögenserwerbs abgezogen werden?

Hinsichtlich der Einordnung des gleitenden Vermögenserwerbs als privilegierter Erwerb nach § 1374 II BGB ist die Ansicht des BGH aber überzeugend. Die Argumentation mit einer besonderen persönlichen Beziehung zwischen zuwendender und empfangender Person sowie dem Sinn und Zweck von § 1374 II BGB machen diese Ansicht gut nachvollziehbar (vgl. oben S. 23).

²⁰⁶ OLG Bamberg vom 18.08.1994 - 2 UF 140/93; OLG Bamberg FamRZ 1995, 607

²⁰⁷ OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (609: 1.4.)

²⁰⁸ OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (609: 1.4.); BGH NJW 2007, 2245 (2248: [30])

²⁰⁹ Vgl. Fn 208

²¹⁰ Vgl. BGH NJW 2007, 2245 (2248: [30])

²¹¹ Vgl. Fn 190

²¹² Vgl. OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (609); Münch, DNotZ 2007, 795 (797)

²¹³ Vgl. Fn 193; zur **Indexierung beim gleitenden Vermögenserwerb** und zur **gleitenden Indexierung**: siehe S. 163 ff.; vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087); **Hoppertz**, FamRZ 2015, 1089 (1089)

²¹⁴ so auch OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (609)

²¹⁵ Vgl. die spätere Rspr. in BGH NJW 2005, 3710 (3713)

2) OLG Bamberg, Urteil vom 18.08.1994 - 2 UF 140/93 (FamRZ 1995, 607)

Wie oben bereits angeführt, hat sich das OLG Bamberg in seinem Urteil vom 18.08.1994 - 2 UF 140/93²¹⁶ mit der ursprünglichen Ansicht des BGH (Urteil vom 14.03.1990 - XII ZR 62/89²¹⁷) auseinandergesetzt und sich zur fehlenden Berücksichtigung des Kaufkraftschwundes bezüglich des gleitenden Vermögenserwerbs kritisch geäußert.²¹⁸ Die Entscheidung des OLG Bamberg stellt eine Weiterentwicklung zur ursprünglichen BGH-Rechtsprechung dar. Es lohnt sich daher eine nähere Auseinandersetzung mit dieser Entscheidung.

a) Sachverhalt²¹⁹

Gegenstand des Verfahrens war der Zugewinnausgleich zwischen zwei geschiedenen Ehegatten. Die Ehegatten hatten am 16.11.1973 geheiratet. Bereits vor Eheschließung hatte der Beklagte von seiner noch lebenden Mutter durch Übergabevertrag vom 03.04.1962 ein bebautes Grundstück erhalten und ihr im Gegenzug ein Leibgeding in Form eines lebenslangen Wohnungsrechts und einer Reallast eingeräumt. Die Ehe wurde am 27.10.1989 geschieden. Im Verfahren ergab sich die Frage, wie das Leibgeding der Mutter und die altersbedingte Wertänderung des Leibgedings im Zugewinn des Beklagten zu beachten sind. Das Amtsgericht hat in erster Instanz das Leibgeding der Mutter vom Anfangs- und Endvermögen des Beklagten mit dem im jeweiligen Stichtag nach § 1376 BGB bestehenden Wert abgezogen, die ständige altersbedingte Wertabnahme des Leibgedings und die daraus resultierende gleitende Wertsteigerung²²⁰ des Grundstücks aber unberücksichtigt gelassen.

b) Ansicht des OLG Bamberg²²¹

Das OLG Bamberg behandelt die gleitende Wertsteigerung des Grundstücks, welche durch die altersbedingte Wertabnahme des Leibgedings eintritt, als privilegierten Erwerb nach § 1374 II Var. 2 BGB („mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“).²²² Unter Bezugnahme auf frühere BGH-Rechtsprechung²²³ führt das OLG als Hauptargument an, dass der andere Ehegatte an der gleitenden Wertsteigerung nicht teilhaben dürfe, da nach dem Willen der zuwendenden Person auch der gleitende Wertzuwachs der vorweggenommenen Erbfolge dienen solle und daher privilegiert nach § 1374 II BGB sei.²²⁴ Infolgedessen beanstandet das OLG am erstinstanzlichen Urteil, dass der gleitende Vermögenserwerb bei der Zugewinnausgleichsberechnung gänzlich unbeachtet geblieben ist.²²⁵

Zur **Berechnung** des Zugewinns greift das OLG zunächst auf die ursprüngliche Ansicht des BGH zurück, dass die Belastung des Grundstücks im Anfangs- und Endvermögen vollständig unberücksichtigt²²⁶ bleiben könne, da sich am Ergebnis nichts ändere.²²⁷ Das OLG Bamberg überprüft diese Ansicht anhand einer Vergleichsrechnung²²⁸ und stellt fest, dass mit und ohne Berücksichtigung der Belastung derselbe Zugewinn entsteht. Gleichzeitig wird aber

²¹⁶ OLG Bamberg FamRZ 1995, 607

²¹⁷ BGH NJW 1990, 1793

²¹⁸ OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (609); vgl. **Bonefeld**, ZErB 2006, 220 (222)

²¹⁹ OLG Bamberg FamRZ 1990, 607 (607)

²²⁰ s. Fn 176

²²¹ OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 f.

²²² OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (608: 1.1.)

²²³ BGH NJW 1990, 1793 (1793/1794: 5.); BGH NJW 1990, 3018 (3019); BGH FamRZ 1990, 1083 (1084)

²²⁴ s. Fn 222

²²⁵ s. Fn 222

²²⁶ BGH NJW 1990, 1793 (1794: 5. a.E.); vgl. **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 25; vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 61, 64, 79; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 29

²²⁷ OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (608: 1.2.)

²²⁸ OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (608: 1.2.2., 1.2.3.)

kritisiert, dass hinsichtlich des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs, der durch den ständigen altersbedingten Wertverlust des Leibgedings am Grundstück eintritt, ein Kaufkraftausgleich nicht beachtet wurde.²²⁹ Aufbauend auf dieser Kritik entwickelt das OLG eine neue Berechnungsmethode und führt zum Kaufkraftausgleich hinsichtlich des gleitenden Vermögenserwerbs Folgendes aus:

„Dem gleitenden Vermögenszuwachs über die gesamte Ehezeit hinweg kann nur im Wege einer Schätzung Rechnung getragen werden. Der Senat hält es dabei, auch wenn weder der Anstieg der Lebenserhaltungskosten noch das Absinken des Wertes des Leibgedings genau linear verlaufen, für angemessen, die Hälfte des Zuschlags hinzuzurechnen, der sich ergeben würde, wenn man den Vermögenserwerb durch das Absinken der Belastung vom Stichtag des Anfangsvermögens hochrechnen würde.“²³⁰

c) Erläuterung der Ansicht des OLG Bamberg

Bei der Einordnung des gleitenden Erwerbsvorgangs als privilegierten Erwerb nach § 1374 II BGB schließt sich das OLG Bamberg der damals bereits vorliegenden BGH-Rechtsprechung²³¹ an. Die Berücksichtigung eines Kaufkraftausgleichs²³² für den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs ist dagegen neu.

Mit dem Begriff „**Zuschlag**“²³³ meint das OLG Bamberg den Betrag, der als Kaufkraftausgleich auf den nominalen Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs aufgeschlagen werden muss. Den „Zuschlag“ errechnet das OLG aus der Differenz des indexierten Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs und des nominalen Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs.²³⁴ Die Formulierung „**Vermögenserwerb durch das Absinken der Belastung**“ steht für den gleitenden Vermögenserwerb hinsichtlich des Grundstücks, der durch das altersbedingte Abnehmen des Leibgedings eintritt. „**Vom Stichtag des Anfangsvermögens hochrechnen**“ bedeutet, dass der nominale Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs mit dem Quotienten aus Endindex und Anfangsindex zu multiplizieren ist.²³⁵ Hierbei wird als Anfangsindex derselbe Index verwendet, der auch für das herkömmliche Anfangsvermögen herangezogen wird.²³⁶ D.h. bei einem gleitenden Vermögenserwerb hinsichtlich eines schon bei Eheeintritt vorhandenen Gegenstands (§ 1374 I BGB) ist als Anfangsindex der Index im Zeitpunkt des Eheeintritts (§ 1376 I Var. 1 BGB) heranzuziehen.²³⁷ Bei einem gleitenden Vermögenserwerb, der sich auf einen nach Eheeintritt privilegiert erworbenen Gegenstand bezieht (§ 1374 II BGB), ist als Anfangsindex der Zeitpunkt der privilegierten Zuwendung des

²²⁹ OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (609: 1.4.)

²³⁰ OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (609: 1.4.); **Schulz/Hauß**, Rn 395; **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (462)

²³¹ s. Fn 223

²³² OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (609: 1.4.)

²³³ OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (609: 1.4.) vgl. auch den dortigen Berechnungsvorgang

²³⁴ OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (609: 1.4.); vgl. **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1059; vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 396; vgl. **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (462)

²³⁵ Vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1376 BGB Rn 30, 33; vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 80; vgl. **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1376 BGB Rn 23, 25; vgl. **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 39; vgl. **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1374 BGB Rn 8; vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 63, 396-398, 406; vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 192, 197; vgl. **Tiedtke**, JZ 1984, 1078 (1080: b)

²³⁶ Vgl. Fn 235

²³⁷ Vgl. Fn 235

Gegenstands (§ 1376 I Var. 2 BGB) zu verwenden.²³⁸ Endindex ist der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB).²³⁹

Setzt man diese Erläuterungen in die Formulierung des OLG Bamberg ein, so ergibt sich folgende Aussage:

Dem Anfangsvermögen muss als geschätzter²⁴⁰ Kaufkraftausgleich des gleitenden Vermögenserwerbs die Hälfte desjenigen Kaufkraftausgleichs hinzugerechnet werden, der sich ergeben würde, wenn man den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs vom Stichtag des Anfangsvermögens aus auf den Endvermögensstichtag hin indexieren würde.²⁴¹

Ansicht OLG Bamberg

(Situation: belasteter Gegenstand ist bei Eheeintritt im AV und bei Eheende bzw. im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags im EV vorhanden):

A) Belasteter Gegenstand im Anfangsvermögen (AV):

I) § 1374 I BGB:

1. Wert des unbelasteten Vermögensgegenstandes ansetzen
2. **Abzug des kapitalisierten Werts der gleitenden Belastung**
3. Abzug von Verbindlichkeiten (soweit vorhanden)

II) § 1374 II BGB:

Addition des gleitenden Vermögenserwerbs; Gleitender Vermögenserwerb = indexierter Wert der kapitalisierten Belastung bei Eheeintritt - Wert der kapitalisierten Belastung im Zeitpunkt des Eheendes bzw. im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags

III) Indexierung/Kaufkraftausgleich:

1. Indexierung für Vermögen nach § 1374 I BGB
2. **Kaufkraftausgleich für den gleitenden Vermögenserwerb** nach § 1374 II BGB:
Schätzung: $1/2 \times [\text{indexierter (als Anfangsindex den Index bei Eheeintritt heranziehen) Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs} - \text{nominaler Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs}]$

B) Belasteter Gegenstand im Endvermögen (EV):

I) § 1375 I BGB:

1. Wert des unbelasteten Vermögensgegenstandes ansetzen
2. **Abzug des kapitalisierten Werts der gleitenden Belastung**
3. Abzug von Verbindlichkeiten (soweit vorhanden)

II) § 1375 II BGB (soweit vorhanden)

Abb. 2) Ansicht des OLG Bamberg gemäß Urteil vom 18.08.1994 - 2 UF 140/93 (FamRZ 1995, 607)

d) Darstellung der Ansicht des OLG Bamberg am Fallbeispiel

Die Auswirkungen der Ansicht des OLG Bamberg werden nun am Zugewinn von Stefan Huber dargestellt.²⁴² Zur Vereinfachung wird die Belastung mit der lebenslangen Rentenleistungspflicht wie eine herkömmliche, nicht lebenslange Verbindlichkeit behandelt.

²³⁸ Vgl. Fn 235

²³⁹ Vgl. Fn 235

²⁴⁰ **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1376 BGB Rn 557.1; **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (462)

²⁴¹ OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (607: 1. LS; 609: 1.4.); vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1088) (Rechenbeispiel); vgl. **Kogel**, FamRZ 2016, 1129 (1131) (mit Beispielfall); vgl. **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1058 ff. (mit Beispielfall); vgl. **Mayer**, Der Übergabevertrag, Rn 521; vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 395 f. (mit Rechenbeispiel ab Rn 397)

²⁴² Weitere Rechenbeispiele finden sich bei: **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (462 f.); **Schulz/Hauß**, Rn 393, 397-410

Zugewinn von Stefan Huber mit vollständiger Beachtung der Belastungen und deren gleitender Wertänderung inkl. Kaufkraftausgleich:

A) Anfangsvermögen von Stefan:

- 1) Vermögen nach §§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB bei Eheschließung (01.01.1990): ..0,- €
- 2) Hinzurechnung des privilegierten Vermögenserwerbs, §§ 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB:
 - a) Bebautes Grundstück ohne Nießbrauch (mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht am 10.03.2005 erworben): + 350.000,- €
 - b) Abzug des kapitalisierten Nießbrauchswertes: - 150.000,- €
 - c) Abzug der kapitalisierten Rentenleistungspflicht als Verbindlichkeit: - 50.000,- €

d) Hinzurechnung des gleitenden Vermögenserwerbs:

Das altersbedingte Abnehmen des Nießbrauchswertes sowie das daraus resultierende, gleitende Ansteigen²⁴³ des Grundstückswertes werden nach § 1374 II BGB beachtet. Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs errechnet sich nach folgender Formel:²⁴⁴

Gleitender Vermögenserwerb aufgrund des altersbedingten Abnehmens des Wertes des lebenslangen Wohnrechts = indexierter Wert des Wohnrechts im Zeitpunkt des privilegierten Erwerbs des Grundstücks - Wert des Wohnrechts bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags.

Für den gleitenden Erwerb durch das Wohnrecht errechnet sich Folgendes:

- Indexierter Wert des Wohnrechts bei Erwerb des Grundstücks:
 - (a) Berechnungsformel²⁴⁵ Indexierung:
Indexierter Wert des Wohnrechts = Nominaler Wert des Wohnrechts x Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags / Index bei Erwerb des Grundstücks
 - (b) Index²⁴⁶: 2010 = 100; 2005 = 92,5; 2014 = 106,6
 - (c) Berechnung: 150.000,- € x 106,6 / 92,5 = 172.864,86 €
- Abzgl. Wert des Wohnrechts bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags: - 100.000,- €
- **Ergebnis gleitender Vermögenserwerb: + 72.864,86 €**

3) Indexierung²⁴⁷ wg. Kaufkraftschwund:

- a) Indexierung der Summe des Vermögens nach § 1374 I BGB:.....0,- €
- b) Indexierung für das nach § 1374 II BGB privilegiert erworbene Grundstück abzgl. kapitalisiertem Wohnrecht und kapitalisierter Rentenleistungspflicht:

- Berechnungsformel²⁴⁸:
Indexiertes privilegiert erworbenes Vermögen nach § 1374 II BGB = (nominaler Wert des nach § 1374 II BGB privilegiert erworbenen Grundstücks abzgl. kapitalisiertem Wohnrecht und kapitalisierter Rentenleistungspflicht) x Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags / Index bei Erwerb der Immobilie

²⁴³ s. Fn 176

²⁴⁴ Vgl. OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (608: 1.2.3.)

²⁴⁵ s. Fn 193

²⁴⁶ s. Fn 192

²⁴⁷ s. Fn 190

²⁴⁸ s. Fn 193

- Index²⁴⁹: 2010 = 100; 2005 = 92,5; 2014 = 106,6
- Berechnung:
 $(350.000,- € - 150.000,- € - 50.000,- €) \times 106,6 / 92,5 = \dots\dots\dots + 172.864,86 €$

c) **Neu! Kaufkraftausgleich für den gleitenden Vermögenserwerb nach § 1374 II BGB:** Der Kaufkraftausgleich wird nach folgender **Formel** geschätzt:²⁵⁰

*Kaufkraftausgleich für den privilegierten gleitenden Vermögenserwerb =
 1/2 x (indexierter Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs - nominaler Betrag
 des gleitenden Vermögenserwerbs)*

Im Rahmen der Indexierung ist als Anfangsindex der Index am „Stichtag des Anfangsvermögens“ zu verwenden.²⁵¹ Bei einem gleitenden Vermögenserwerb, der sich auf einen nach Eheintritt privilegiert erworbenen Gegenstand bezieht (§ 1374 II BGB), entspricht der „Stichtag des Anfangsvermögens“ dem Zeitpunkt der privilegierten Zuwendung des Gegenstandes (§ 1376 I Var. 2 BGB).²⁵² Der gleitende Vermögenserwerb tritt durch das altersbedingte Abnehmen²⁵³ des Wohnrechtswertes am privilegiert erworbenen Grundstück ein. Folglich ist „Stichtag des Anfangsvermögens“²⁵⁴ der Zeitpunkt, in dem das belastete Grundstück privilegiert erworben wurde, d.h. der 10.03.2005 (§ 1376 I Var. 2 BGB). Berechnung:

- *Berechnungsformel²⁵⁵:*
*Indexierter Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs = nominaler Betrag des
 gleitenden Vermögenserwerbs x Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungs-
 antrags / Index bei Erwerb der Immobilie*
- *Index²⁵⁶: 2010 = 100; 2005 = 92,5; 2014 = 106,6*
- *nominaler Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs: 72.864,86 € (s.o.)*
- *indexierter Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs: 72.864,86 € x 106,6 /
 92,5 = 83.971,83 €*
- *Differenz aus indexiertem und nominalem Betrag des gleitenden Vermögens-
 erwerbs: 83.971,83 € - 72.864,86 € = 11.106,97 €*
- *1/2 der Differenz: 1/2 x 11.106,97 € = 5.553,49 €*
- **Ergebnis Kaufkraftausgleich für den gleitenden Vermögenserwerb nach
 § 1374 II BGB: + 5.553,49 €**

4) **Summe Anfangsvermögen Stefan (Übersicht):**

- a) *Indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB:.....0,- €*
- b) *Indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB:..... + 172.864,86 €*
- c) *Nominaler Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs,
 § 1374 II BGB: + 72.864,86 €*
- d) **Neu! geschätzter Kaufkraftausgleich für den gleitenden
 Vermögenserwerb nach § 1374 II BGB:..... + 5.553,49 €**
- e) **Summe Anfangsvermögen..... 251.283,21 €**

²⁴⁹ s. Fn 192
²⁵⁰ OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (609: 1.4.); **Schulz/Hauß**, Rn 395 f.; **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (462)
²⁵¹ s. Fn 230, 235 f.
²⁵² Vgl. Fn 235, 238
²⁵³ s. Fn 176
²⁵⁴ s. Fn 230, 235 f.
²⁵⁵ s. Fn 193
²⁵⁶ s. Fn 192

B) **Endvermögen von Stefan bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014:**

- 1) **Vermögen nach §§ 1375 I, 1376 II Var. 1, 1384 BGB:**
 - a) **Bebautes Grundstück ohne Nießbrauch und Rentenleistungspflicht: 450.000,- €**
 - b) **Abzug des kapitalisierten Nießbrauchswertes:..... - 100.000,- €**
 - c) **Abzug der kapitalisierten Rentenleistungspflicht: - 38.000,- €**
- 2) **Summe Endvermögen: 312.000,- €**

C) **Zugewinn Stefan (§ 1373 BGB):²⁵⁷**

- 1) **Summe Endvermögen: 312.000,- €**
- 2) **Abzgl. Summe Anfangsvermögen:..... - 251.283,21 €**
- 3) **Ergebnis: Zugewinn nach § 1373 BGB: 60.716,79 €**
(Nach der Berechnungsweise des BGH ergab sich ein Zugewinn von 66.270,27 €.²⁵⁸)

e) **Bewertung der Ansicht des OLG Bamberg**

Das Fallbeispiel zeigt, dass die Berücksichtigung des Kaufkraftschwunds für den gleitenden Vermögenserwerb nicht unerhebliche Auswirkungen auf den Zugewinn hat.

Das OLG Bamberg berechnet den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs aus dem **indexierten Wert** der gleitenden Belastung im Anfangsvermögen abzüglich des Wertes der Belastung im Endvermögen.²⁵⁹ Indem das OLG Bamberg im Rahmen dieses Berechnungsvorgangs als Anfangswert der Belastung einen indexierten Wert verwendet, hat es für den Wert der Belastung im Anfangsvermögen und im Endvermögen bereits ein einheitliches Kaufkraftniveau angenommen.²⁶⁰ Da infolgedessen einheitlich mit realen Werten gerechnet wird, ergibt auch die Differenz dieser realen Werte mathematisch wieder einen realen Wert, bzw. zumindest einen Wert der bereits vom Kaufkraftausgleich beeinflusst ist. Gerade diese Differenz ist nach Ansicht des OLG Bamberg der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs. An diesem Differenzbetrag wurde noch kein eigenständiger Kaufkraftausgleich durchgeführt. Denn die Indexierung bezieht sich auf den Wert der Belastung im Anfangsvermögen und nicht auf den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs selbst. Dennoch ist der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs dadurch vom Kaufkraftausgleich beeinflusst, dass er sich aus dem kaufkraftbereinigten Wert der Belastung im Anfangsvermögen und dem Wert der Belastung im Endvermögen berechnet. Folglich ist bei dieser Berechnungsweise der Kaufkraftausgleich im Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs bereits teilweise mit enthalten. Würde man nun einen weiteren, eigenständigen Kaufkraftausgleich hinsichtlich des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs durchführen, wie vom OLG Bamberg dargestellt²⁶¹, so würde letztlich ein **doppelter Kaufkraftausgleich** stattfinden.²⁶² Erstens über die Differenzberechnung aus dem indexierten Wert der Belastung im Anfangsvermögen und dem Wert der Belastung im Endvermögen. Zweitens über die Indexierung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs selbst. Nachfolgende Übersicht soll diese Problematik veranschaulichen:

²⁵⁷ s. Fn 195

²⁵⁸ s.o. S. 27

²⁵⁹ Vgl. OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (608: 1.2.3.); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 396; **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (462)

²⁶⁰ Vgl. **allg. zur Kaufkraftänderung: Gutdeutsch**, FamRZ 2015, 1083 (1084); **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 38 f.; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 190, 192, 197

²⁶¹ Vgl. OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (609: 1.4.)

²⁶² Vgl. **Gutdeutsch**, FamRZ 2015, 1083 (1084); vgl. **Hoppenz**, FamRZ 2015, 1089 (1090: 3. b)

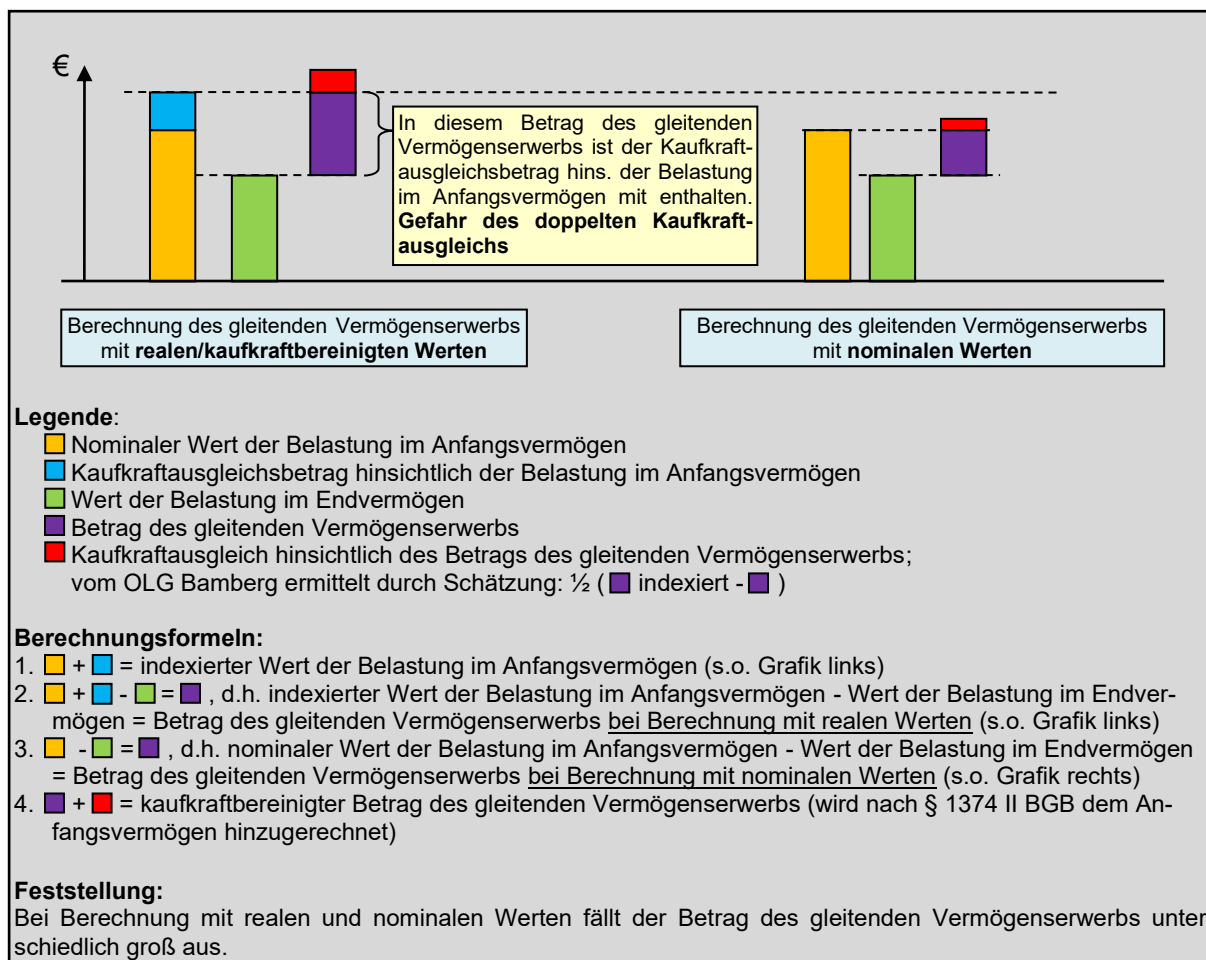


Abb. 3) Problem des doppelten Kaufkraftausgleichs

Eine derartige doppelte Berücksichtigung des Kaufkraftausgleichs ist nicht zulässig. Denn sie führt zu einer Verfälschung des Anfangsvermögens und damit auch des Zugewinns, der sich aus der Differenz von End- und Anfangsvermögen errechnet (§ 1373 BGB). **Gutdeutsch**²⁶³ spricht dieses Problem ebenfalls an. Er stellt zutreffend fest, dass im Falle einer Berechnung des gleitenden Vermögenserwerbs aus dem Unterschied des indexierten Anfangswerts der Belastung und dem Endwert der Belastung sowie einem anschließenden weiteren Kaufkraftausgleich ein „zusätzlicher - aber nicht vorhandener - privilegierter Erwerb“ entstehe.²⁶⁴

Ziel des Kaufkraftausgleichs ist es, das Anfangsvermögen mit dem Endvermögen hinsichtlich der Kaufkraft vergleichbar zu machen.²⁶⁵ Wird der Kaufkraftausgleich aber doppelt berechnet, so wird - bei stetigem Kaufkraftverlust von Ehebeginn bis Eheende - das Anfangsvermögen unzutreffend doppelt erhöht. Der Zugewinn fällt dadurch geringer aus, als er tatsächlich ist. D.h. es wird unzutreffend eine Wertsteigerung aus dem Zugewinn herausgerechnet, die tatsächlich dem Zugewinn unterfällt. Die folgenden zwei Abwandlungen des Ausgangsfalls sollen dies veranschaulichen:²⁶⁶

²⁶³ **Gutdeutsch**, FamRZ 2015, 1083 (1084)

²⁶⁴ s. Fn 263

²⁶⁵ Vgl. **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 113, § 1376 BGB Rn 674-676; vgl. **BeckOK BGB/Scheller**, § 1376 BGB Rn 60; vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 80; vgl. **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 38 f.; vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 52, 59; vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 190, 192, 197; vgl. **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1373 Rn 12

²⁶⁶ Vgl. **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (464): Auch dort wird der Vergleich des Anfangsvermögens bei belastetem und unbelastetem Vermögenserwerb angesprochen; vgl. **Kogel**, FamRZ 2016, 1129 (1130)

Var. 1: Stefan Huber erhält das bebaute Grundstück völlig unbelastet und ohne Gegenleistungen, d.h. ohne Wohnrecht und ohne Rentenleistungspflicht. Die Eltern Ernst und Elisabeth Huber sind bei Eheende bereits verstorben. Im Übrigen ist der Sachverhalt wie im Ausgangsfall. Es wird der Zugewinn von Stefan Huber betrachtet:

A) Anfangsvermögen von Stefan Huber:

- 1) Vermögen nach §§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB bei Eheschließung (01.01.1990): ...0,- €
- 2) Hinzurechnung des privilegierten Vermögenserwerbs nach §§ 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB: Bebautes Grundstück unbelastet (mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht am 10.03.2005 erworben): + 350.000,- €
- 3) Indexierung²⁶⁷ wg. Kaufkraftschwund:
 - a) Indexierung der Summe des Vermögens nach § 1374 I BGB:²⁶⁸0,- €
 - b) Indexierung für das nach § 1374 II BGB privilegiert erworbene Grundstück
 - Berechnungsformel²⁶⁹:
 Indexiertes privilegiert erworbenes Vermögen nach § 1374 II BGB = nominaler Wert des nach § 1374 II BGB privilegiert erworbenen Grundstücks x Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags / Index bei Erwerb der Immobilie
 - Index²⁷⁰: 2010 = 100; 2005 = 92,5; 2014 = 106,6
 - Berechnung: 350.000,- € x 106,6 / 92,5 = 403.351,35 €
- 4) **Summe Anfangsvermögen (Übersicht):**
 - a) Indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB:0,- €
 - b) Indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB: + 403.351,35 €
 - c) **Summe Anfangsvermögen** **403.351,35 €**

B) Endvermögen von Stefan bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB); Grundstück mit Wohnhaus: 450.000,- €

C) Zugewinn Stefan Huber (§ 1376 BGB):²⁷¹

- 1) Summe Endvermögen: 450.000,- €
- 2) Abzgl. Summe Anfangsvermögen: - 403.351,35 €
- 3) **Ergebnis Zugewinn nach § 1373 BGB: 46.648,65 €**

Var. 2: Stefan Huber erhält das bebaute Grundstück belastet mit einem lebenslangen Wohnrecht (eingetragen als Nießbrauch) zugunsten seiner Eltern (wie Ausgangsfall), jedoch ohne Rentenleistungspflicht. Die Eltern Ernst und Elisabeth Huber versterben vor Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags.²⁷² Infolgedessen ist das Wohnrecht bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags bereits erloschen (§ 1061 BGB) und mit 0,- € bewertet. Es wird wieder der Zugewinn von Stefan Huber betrachtet:

A) Anfangsvermögen von Stefan Huber:

- 1) Vermögen nach §§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB bei Eheschließung (01.01.1990): ...0,- €

²⁶⁷ s. Fn 190

²⁶⁸ Vgl. Fn 191

²⁶⁹ s. Fn 193

²⁷⁰ s. Fn 192

²⁷¹ s. Fn 195

²⁷² Vgl. Schulz, FamRZ 2015, 460 (463)

- 2) *Hinzurechnung des privilegierten Vermögenserwerbs, §§ 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB:*
- a) *Bebautes Grundstück ohne Nießbrauch (mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht am 10.03.2005 erworben): + 350.000,- €*
 - b) *Abzug des kapitalisierten Nießbrauchswertes:..... - 150.000,- €*
 - c) *Hinzurechnung des gleitenden Vermögenserwerbs:*
Das altersbedingte Abnehmen des Nießbrauchswertes sowie das daraus resultierende, gleitende Ansteigen²⁷³ des Grundstückswertes werden nach § 1374 II BGB beachtet. Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs errechnet sich nach folgender Formel:²⁷⁴

Gleitender Vermögenserwerb aufgrund des altersbedingten Abnehmens des Wertes des lebenslangen Wohnrechts = indexierter Wert des Wohnrechts im Zeitpunkt des privilegierten Erwerbs des Grundstücks - Wert des Wohnrechts im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags.

Die Berechnung ergibt Folgendes:

- *Indexierter Wert des Wohnrechts bei Erwerb des Grundstücks:*
 - (a) *Berechnungsformel²⁷⁵ Indexierung:*
Indexierter Wert des Wohnrechts = Nominaler Wert des Wohnrechts x Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags / Index bei Erwerb der Immobilie
 - (b) *Index²⁷⁶: 2010 = 100; 2005 = 92,5; 2014 = 106,6*
 - (c) *Berechnung: 150.000,- € x 106,6 / 92,5 = 172.864,86 €*
- *Abzgl. Wert des Wohnrechts bei Eheende: - 0,- €*
- *Ergebnis gleitender Vermögenserwerb:..... + 172.864,86 €*

3) *Indexierung²⁷⁷ wg. Kaufkraftschwund:*

- a) *Indexierung der Summe des Vermögens nach § 1374 I BGB:²⁷⁸0,- €*
- b) *Indexierung für das nach § 1374 II BGB privilegiert erworbene Grundstück abzgl. kapitalisiertem Wohnrecht:*
 - *Berechnungsformel²⁷⁹:*
Indexiertes privilegiert erworbenes Vermögen nach § 1374 II BGB = (nominaler Wert des nach § 1374 II BGB privilegiert erworbenen Grundstücks abzgl. kapitalisiertem Wohnrecht) x Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags / Index bei Erwerb der Immobilie
 - *Index²⁸⁰: 2010 = 100; 2005 = 92,5; 2014 = 106,6*
 - *Berechnung: (350.000,- € - 150.000,- €) x 106,6 / 92,5 = + 230.486,49 €*

- c) *Kaufkraftausgleich für den gleitenden Vermögenserwerb:*
Der Kaufkraftausgleich wird nach folgender Formel geschätzt:²⁸¹

Kaufkraftausgleich für den privilegierten gleitenden Vermögenserwerb = 1/2 x (in-

²⁷³ s. Fn 176

²⁷⁴ Vgl. OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (608: 1.2.3.)

²⁷⁵ s. Fn 193

²⁷⁶ s. Fn 192

²⁷⁷ s. Fn 190

²⁷⁸ Vgl. Fn 191

²⁷⁹ s. Fn 193

²⁸⁰ s. Fn 192

²⁸¹ OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (609: 1.4.); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 395 f.; **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (462)

dexierter Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs - nominaler Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs)

Im Rahmen der Indexierung ist als Anfangsindex der Index am „Stichtag des Anfangsvermögens“ zu verwenden.²⁸² Bei einem gleitenden Vermögenserwerb, der sich auf einen nach Eheeintritt privilegiert erworbenen Gegenstand bezieht (§ 1374 II BGB), entspricht der „Stichtag des Anfangsvermögens“ dem Zeitpunkt der privilegierten Zuwendung des Gegenstandes (§ 1376 I Var. 2 BGB).²⁸³ Der gleitende Vermögenserwerb tritt durch das altersbedingte Abnehmen²⁸⁴ des Wohnrechtswertes am privilegiert erworbenen Grundstück ein. Folglich ist „Stichtag des Anfangsvermögens“²⁸⁵ der Zeitpunkt, in dem das belastete Grundstück privilegiert erworben wurde, d.h. der 10.03.2005 (§ 1376 I Var. 2 BGB).

Die Berechnung ergibt Folgendes:

- Berechnungsformel²⁸⁶:
Indexierter Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs = nominaler Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs x Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags / Index bei Erwerb der Immobilie
- Index²⁸⁷: 2010 = 100; 2005 = 92,5; 2014 = 106,6
- nominaler Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs: 172.864,86 €
- indexierter Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs: 172.864,86 € x 106,6 / 92,5 = 199.215,07 €
- Differenz aus indexiertem und nominalem Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs: 199.215,07 - 172.864,86 € = 26.350,21 €
- 1/2 der Differenz: 1/2 x 26.350,21 € = 13.175,11 €
- Ergebnis Kaufkraftausgleich für den gleitenden Vermögenserwerb nach § 1374 II BGB: + 13.175,11 €

4) **Summe Anfangsvermögen (Übersicht):**

- a) Indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB:.....0,- €
- b) Indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB:..... + 230.486,49 €
- c) nominaler Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, § 1374 II BGB: + 172.864,86 €
- d) geschätzter Kaufkraftausgleich für den gleitenden Vermögenserwerb nach § 1374 II BGB:..... + 13.175,11 €
- e) **Summe Anfangsvermögen**..... **416.526,46 €**

B) **Endvermögen** von Stefan bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014:

- 1) Vermögen nach §§ 1375 I, 1376 II Var. 1, 1384 BGB:
 - a) Bebautes Grundstück:..... 450.000,- €
 - b) Abzug des kapitalisierten Nießbrauchswertes
(Der Nießbrauch ist aufgrund des Todes der Eltern vor Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags bereits erloschen, § 1061 BGB): - 0,- €
- 2) **Summe Endvermögen**: **450.000,- €**

²⁸² s. Fn 230, 235 f.

²⁸³ Vgl. Fn 235, 238

²⁸⁴ s. Fn 176

²⁸⁵ s. Fn 230, 235 f.

²⁸⁶ s. Fn 193

²⁸⁷ s. Fn 192

C) **Zugewinn Stefan Huber (§ 1376):**²⁸⁸

1) Summe Endvermögen:	450.000,- €
2) Abzgl. Summe Anfangsvermögen:.....	- 416.526,46 €
3) Ergebnis Zugewinn nach § 1373 BGB:	33.473,54 €

In der Fallvariante 1 ergab sich ein Zugewinn von 46.648,65 €. ²⁸⁹

Der Aussagegehalt dieser beiden Fallvarianten ist Folgender:

In beiden Fallvarianten ist das Endvermögen gleich groß: In Fallvariante 1, weil das Grundstück zu keiner Zeit mit einem Nießbrauch belastet war, in Fallvariante 2, da die lebenslange Belastung bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags nicht mehr bestand und daher zu diesem Zeitpunkt ebenfalls ein unbelastetes Grundstück vorlag.

Dennoch ergeben sich in beiden Fallvarianten unterschiedliche Zugewinne. Dies beruht darauf, dass das Anfangsvermögen in Fallvariante 2 höher ist als in Fallvariante 1. Genau dies dürfte aber nicht geschehen. Denn in Fallvariante 1 hat der Sohn Stefan Huber ein völlig unbelastetes Grundstück erworben, während sich in Fallvariante 2 das Anfangsvermögen aus einem anfangs belasteten Grundstück und einem gleitenden Vermögenserwerb aus dem Abbau eines Nießbrauchs zusammensetzt. Auf diese Weise würde im Rahmen der gesetzlichen Zugewinnberechnung nach §§ 1373 ff. BGB ein ursprünglich belastetes Grundstück mit vollständig abgebauter Belastung höher bewertet werden als ein völlig unbelastetes Grundstück.²⁹⁰

Hinzukommt, dass das unbelastete Grundstück in Fallvariante 1 bereits vollständig im Jahr 2005 erworben wurde. D.h. der gesamte Wertzuwachs trat im Vergleich zu Fallvariante 2, in der im Jahr 2005 nur ein belastetes Grundstück erworben wurde und der gleitende Wertzuwachs durch Abbau des Nießbrauchs von 2005 bis zum Tod der Eltern eingetreten ist, viel früher ein. Aufgrund des stetigen Kaufkraftverlustes hat ein und derselbe nominale Betrag im Jahr 2005 hochgerechnet auf das Jahr 2014 eine höhere Kaufkraft, als in den Jahren nach 2005.²⁹¹ Tritt nun der gesamte Wertzuwachs bereits im Jahr 2005 ein, so wie dies beim Erwerb des unbelasteten Grundstücks in Fallvariante 1 geschehen ist, so müsste in Fallvariante 1 aufgrund des stetigen Kaufkraftverlustes ein höheres kaufkraftbereinigtes Anfangsvermögen entstehen, als in Fallvariante 2. In Fallvariante 2 ist nämlich im Jahr 2005, in dem die Kaufkraft hochgerechnet auf das Jahr 2014 im Vergleich zu den Folgejahren nach 2005 am höchsten²⁹² war, noch nicht der gesamte Wertzuwachs eingetreten. Infolgedessen muss der kaufkraftbereinigte Wert eines im Jahr 2005 erworbenen unbelasteten Grundstücks höher sein, als die kaufkraftbereinigte Summe aus dem im Jahr 2005 erworbenen belasteten Grundstück und dem in den Jahren nach 2005 bis zum Tod der Eltern eintretenden Wertzuwachs aus dem Abbau des lebenslangen Nießbrauchs.

Dennoch ist das Anfangsvermögen in Fallvariante 2 (mit 416.526,46 €) höher als in Fallvariante 1 (mit 403.351,35 €). Gerade dieser Unterschied tritt dadurch ein, dass bei der Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs bereits mit dem kaufkraftbereinigten Wert der Belastung im Anfangsvermögen gerechnet wird. Der Kaufkraftausgleich ist daher

²⁸⁸ s. Fn 195

²⁸⁹ s.o. S. 37

²⁹⁰ Vgl. **Kogel**, FamRZ 2016, 1129 (1130); vgl. **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (464)

²⁹¹ Vgl. Fn 192 (s. die Entwicklung der Indexzahlen)

²⁹² Vgl. Fn 192 (s. die Entwicklung der Indexzahlen)

unzutreffend doppelt berücksichtigt worden.²⁹³ Das Anfangsvermögen fällt bei doppelter Kaufkraftbereinigung höher aus und führt letztlich sogar dazu, dass ein ursprünglich belasteter Gegenstand, der während der Ehe ohne Gegenleistung belastungsfrei geworden ist, höher bewertet wird als ein von Anfang an unbelasteter Gegenstand.

Die Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs aus der Differenz des kaufkraftbereinigten Wertes der Belastung im Anfangsvermögen und des Wertes der Belastung im Endvermögen ist daher nicht zutreffend. Die Formel²⁹⁴ des OLG Bamberg würde tatsächlich zu einer doppelten Berücksichtigung des Kaufkraftausgleichs führen.²⁹⁵

Aber auch das Weglassen eines eigenständigen Kaufkraftausgleichs hinsichtlich des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs ist nicht zutreffend. Rechnet man nämlich den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs ohne eigenen Kaufkraftausgleich dem Anfangsvermögen hinzu, so würde dieser Betrag so behandelt werden, als wäre er in einem einzigen Vorgang als Gesamtbetrag dem Anfangsvermögen zugeflossen und zwar zu einem Zeitpunkt, in dem das Kaufkraftniveau demjenigen des Endvermögens entspricht, weil nur dann eine Kaufkraftanpassung entfallen könnte.²⁹⁶ Eine derartige Gleichheit des Kaufkraftniveaus liegt insbesondere vor, wenn ein Gegenstand des Anfangsvermögens im Zeitpunkt des Eheendes bzw. bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (vgl. §§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) privilegiert erworben worden ist.²⁹⁷ Ein derartiger Zufluss als Gesamtbetrag bei Eheende bzw. bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags entspricht aber nicht dem Charakter des gleitenden Erwerbsvorgangs, da dieser vom Ehebeginn bzw. Zeitpunkt des privilegierten Erwerbs bis zum Erlöschen der gleitenden Belastung fortlaufend eintritt.²⁹⁸ Dementsprechend muss der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs auch **gleitend kaufkraftbereinigt** werden.²⁹⁹

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

Würde man mit der ursprünglichen Ansicht des **BGH**³⁰⁰ die Belastung und den gleitenden Vermögenserwerb im Anfangs- und Endvermögen gänzlich unbeachtet lassen, so würde der gleitende Vermögenserwerb hinsichtlich der Indexierung so behandelt werden, als wäre er erst als Gesamtbetrag bei Eheende eingetreten.³⁰¹

Würde man mit der Ansicht des **OLG Bamberg**³⁰² den gleitenden Vermögenserwerb aus der Differenz des Wertes der indexierten Belastung im Anfangsvermögen und des Wertes der Belastung im Endvermögen berechnen und sodann einen geschätzten Kaufkraftausgleich auf den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs aufschlagen, so würde man hinsichtlich des gleitenden Vermögenserwerbs einen zumindest teilweisen doppelten Kaufkraftausgleich vornehmen.³⁰³

²⁹³ Vgl. **Gutdeutsch**, FamRZ 2015, 1083 (1084); vgl. **Hoppenz**, FamRZ 2015, 1089 (1090: 3. b)

²⁹⁴ Vgl. OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (608: 1.2.3.)

²⁹⁵ Vgl. **Gutdeutsch**, FamRZ 2015, 1083 (1084); vgl. **Hoppenz**, FamRZ 2015, 1089 (1090: 3. b)

²⁹⁶ Vgl. **Langheim**, FF 2011, 481 (III. 2. a); s. Fn 208

²⁹⁷ Vgl. OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (609)

²⁹⁸ Vgl. OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (609); vgl. **Langheim**, FF 2011, 481 (III. 2. a); **Münch**, DNotZ 2007, 795 (801)

²⁹⁹ Zur **Indexierung beim gleitenden Vermögenserwerb** und zur **gleitenden Indexierung**: siehe S. 163 ff.; vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087); **Hoppenz**, FamRZ 2015, 1089 (1089); s. Fn 863

³⁰⁰ BGH, Urteil vom 14.03.1990 - XII ZR 62/89 = BGH NJW 1990, 1793 (1794)

³⁰¹ s. Fn 208, 296

³⁰² OLG Bamberg, Urteil vom 18.08.1994 - 2 UF 140/93 = OLG Bamberg FamRZ 1995, 607

³⁰³ Vgl. **Gutdeutsch**, FamRZ 2015, 1083 (1084); vgl. **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (462): Schulz rechnet im Beispielfall auf der 1. Stufe mit bereits indexierten Werten. Die Rechnungsschritte 2. - 4. dienen der Berechnung des Kaufkraftausgleichs hinsichtlich des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs

Beide Lösungsansätze können daher nicht zum Ziel führen. Vielmehr muss erreicht werden, dass der **nominale** Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs ermittelt wird und dieser so dann **fortlaufend indexiert** wird, weil auch der Erwerbsvorgang fortlaufend³⁰⁴ während der Ehe eintritt.³⁰⁵

Der nominale Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs lässt sich einfach errechnen, indem man mit nominalen Beträgen und noch nicht mit realen Werten rechnet.³⁰⁶ D.h. der nominale Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs ist die Differenz aus dem nominalen, d.h. nicht indexierten Wert der Belastung im Zeitpunkt des Eheeintritts (§ 1376 I Var. 1 BGB) bzw. im Zeitpunkt des privilegierten Erwerbs (§ 1376 I Var. 2 BGB) und dem Wert der Belastung im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB).³⁰⁷ Der nominale Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs muss anschließend eigenständig indexiert werden, d.h. ein Kaufkraftausgleich vorgenommen werden.³⁰⁸

Dieser Kaufkraftausgleich kann sodann mit Hilfe der vom OLG Bamberg angegebenen **Schätzungsformel**³⁰⁹ berechnet werden: **1/2 x (indexierter Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs - nominaler Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs)**.

Im Rahmen der Indexierung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs verwendet das OLG Bamberg als Anfangsindex den Index, der bei Eheeintritt bzw. im Zeitpunkt des privilegierten Erwerbs des belasteten Gegenstands vorliegt.³¹⁰ Durch Verwendung dieser Indexwerte wird der gleitende Vermögenserwerb so behandelt, als sei er als Gesamtbetrag bereits bei Ehebeginn bzw. im Zeitpunkt des privilegierten Erwerbs des belasteten Gegenstands vorgelegen. Da der gleitende Vermögenserwerb aber nicht zu einem einzigen Zeitpunkt eintritt, sondern fortlaufend entsteht, setzt das OLG Bamberg den **Faktor 1/2** vor die Berechnungsformel und will dadurch zum Ausdruck bringen, dass es letztlich nur einen **Mittelwert** für den geschätzten Kaufkraftausgleich ansetzt.³¹¹

Der Nachteil der Schätzungsformel des OLG Bamberg liegt - wie das OLG Bamberg bereits selbst anführt - darin, dass die Lebenshaltungskosten und der Wert der gleitenden Belastung in der Regel nicht linear, d.h. nicht in konstanten gleichen Beträgen, fortlaufend zu- bzw. abnehmen.³¹² Folglich ist der vom OLG Bamberg durchgeführte Kaufkraftausgleich stets nur eine **Schätzung**³¹³ **des gleitenden Kaufkraftausgleichs** für den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs. Daher muss stets im Einzelfall geprüft werden, ob diese Schätzungsformel unter Anwendung eines Mittelwerts für den Kaufkraftausgleich hinsichtlich des gleitenden Vermögenserwerbs geeignet ist. Dennoch handelt es sich hierbei um einen guten Lösungsansatz, weil der Kaufkraftausgleich durch eine vergleichsweise einfache Schätzungsformel ermittelt werden kann.³¹⁴

³⁰⁴ Vgl. Fn 376

³⁰⁵ Zur **Indexierung beim gleitenden Vermögenserwerb** und zur **gleitenden Indexierung**: siehe S. 163 ff.; vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087); **Hoppertz**, FamRZ 2015, 1089 (1089); s. Fn 863

³⁰⁶ Vgl. **Hoppertz**, FamRZ 2015, 1089 (1089: 2. b.); **a.A.**: **Gutdeutsch**, FamRZ 2015, 1083 (1084)

³⁰⁷ Vgl. **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (462); **Gutdeutsch**, FamRZ 2015, 1083 (1084)

³⁰⁸ Zur **Indexierung beim gleitenden Vermögenserwerb** und zur **gleitenden Indexierung**: siehe S. 163 ff.; vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087); **Hoppertz**, FamRZ 2015, 1089 (1089); s. Fn 863

³⁰⁹ OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (609: 1.4.); vgl. **Braeuer**, FamRZ 2015, 1081 (1082); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 395 f.; vgl. **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (462)

³¹⁰ s. Fn 230, 235 f.

³¹¹ vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 396

³¹² OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (609: 1.4.); vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1088)

³¹³ s. Fn 230; zur **Schätzung** s. auch S. 190 (Fn 1246)

³¹⁴ Vgl. **Brudermüller**, NJW 2007, 2967 (2967); **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1088); **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (462)

Hinzuzufügen ist, dass auch die Entscheidung des OLG Bamberg noch keine Lösung dazu enthält, wie zu verfahren ist, wenn für die Entstehung des gleitenden Vermögenserwerbs neben dem bloßen Zeitablauf finanzielle Mittel (z.B. monatliche Rentenzahlungen) aufgewendet werden müssen. Es stellt sich daher weiterhin die Frage, ob diese fortlaufenden zusätzlichen finanziellen Leistungen ebenfalls vom Betrag des privilegierten gleitenden Vermögenserwerbs abgezogen werden müssen.

3) BGH, Urteil vom 07.09.2005 - XII ZR 209/02 (BGH NJW 2005, 3710)

Trotz der Ausführungen des OLG Bamberg im Urteil vom 18.08.1994 - 2 UF 140/93³¹⁵, folgte der BGH zunächst weiterhin seiner ursprünglichen Ansicht und ließ die gleitenden Belastungen bei der Zugewinnberechnung unberücksichtigt.³¹⁶ Eine Klarstellung zur bisherigen BGH-Rechtsprechung und infolgedessen auch erste Anzeichen für eine spätere Rechtsprechungsänderung lassen sich jedoch dem Urteil des **BGH vom 07.09.2005 - XII ZR 209/02 (BGH NJW 2005, 3710)**³¹⁷ entnehmen.³¹⁸

a) Sachverhalt³¹⁹

Die Antragstellerin machte gegenüber dem Antragsgegner Zugewinnausgleich nach Scheidung der Ehe geltend. Nachdem der Antragsgegner und die Antragstellerin am 22.07.1987 die Ehe geschlossen hatten, renovierten und erweiterten beide ab Januar 1988 im Haus des Vaters des Antragsgegners eine Wohnung. In die renovierte und erweiterte Wohnung zog der Antragsgegner im Mai 1988 gemeinsam mit der Antragstellerin ein. Der Vater des Antragsgegners überschrieb daraufhin seinem Sohn mit notariellem Vertrag vom 25.03.1992 das Eigentum an der Wohnung. Im Gegenzug erhielt der Vater eine Leibrente von monatlich 300,- DM. Die Eintragung des Antragsgegners als Wohnungseigentümer im Grundbuch erfolgte am 30.10.1992. Die Wohnung wurde nach der Übertragung des Wohnungseigentums im Zeitraum von März bis Dezember 1993 noch einmal erweitert. Die Ehe wurde am 24.11.1999 geschieden.

b) Ansicht des BGH³²⁰

Der BGH geht in seiner Entscheidung auf die Beachtlichkeit der Leibrente im Rahmen der Zugewinnberechnung ein.³²¹ Die Vorinstanz hatte die Leibrente unberücksichtigt gelassen.³²² Der BGH nennt mehrere Urteile³²³ im Rahmen derer er bereits früher festgestellt hatte, dass es zwar dem Wortlaut des § 1374 II BGB entsprechen würde, alle lebenslangen Belastungen (z.B. lebenslanger Nießbrauch und Leibgeding) im Anfangs- und Endvermögen zu berücksichtigen, dass es aber im Ergebnis nichts ändere, wenn derartige Belastungen bei der Zugewinnberechnung vollständig ausgeblendet werden.³²⁴ Der BGH erwähnt, dass diese Be-

³¹⁵ OLG Bamberg FamRZ 1995, 607

³¹⁶ Vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 61, 64, 79

³¹⁷ = BGH FamRZ 2005, 1974; auszugsweise Darstellung: BGH DNotZ 2006, 127

³¹⁸ Vgl. **Bonefeld**, ZErB 2006, 220 (222); vgl. **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 28; vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 17a; vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 63; **Münch**, DNotZ 2007, 795 (800); **Schulz/Hauß**, Rn 312 f.; vgl. **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 29

³¹⁹ BGH NJW 2005, 3710 (3710); vgl. **Bonefeld**, ZErB 2006, 220 (222); **Morawe/Winkler**, FamRZ 2007, 1212 (1213)

³²⁰ BGH NJW 2005, 3710 (3712 f.)

³²¹ BGH NJW 2005, 3710 (3712: b)

³²² BGH NJW 2005, 3710 (3712: b); vgl. **Bonefeld**, ZErB 2006, 220 (222)

³²³ BGH NJW 1990, 1793; BGH NJW 1990, 3018; BGH FamRZ 1990, 1083

³²⁴ BGH NJW 2005, 3710 (3713)

rechnungswise teilweise kritisiert werde und zitiert in diesem Zusammenhang auch die oben bereits dargestellte Entscheidung des OLG Bamberg.³²⁵ Gleichzeitig macht der BGH aber deutlich, dass im Rahmen des privilegierten Erwerbs nach § 1374 II BGB durch den Abzug von Belastungen und Verbindlichkeiten nur der **unentgeltliche Anteil** der privilegierten Zuwendung aus dem Zugewinn ausgenommen wird.³²⁶ Der BGH führt hierzu aus:

„Soweit der Zuwendungsempfänger Geld oder geldwerte Leistungen zu erbringen hat, mindert der erforderlichenfalls zu kapitalisierende Wert dieser Leistungen jedenfalls sein Anfangsvermögen i.S. des § 1374 II BGB (vgl. auch BGHZ 118, 49, 51 = NJW 1992, 2887 = FamRZ 1992, 802). Sofern die Leistungspflicht am Ehezeitende noch fortbesteht, mindert deren - dann auf diesen Zeitpunkt hin zu ermittelnde (niedrigere) - Wert auch das Endvermögen. Der dadurch wachsende Wert der Zuwendung ist insoweit nicht unentgeltlich i.S. von § 1374 II BGB und damit auch nicht privilegiert. Deshalb muss auch der andere Ehegatte an diesem Vermögenswert teilhaben.

Der Umstand, dass der Wertzuwachs der Zuwendung auf persönlichen Beziehungen des erwerbenden Ehegatten zum Zuwendenden beruht (Senat, NJW-RR 1990, 1283 = FamRZ 1990, 1083, 1085; hierzu krit. auch Mayer, in: Bamberger/Roth, § 1374 Rdnr. 16), ändert daran nichts. Ebenso ist ohne Belang, ob die Leistungspflicht dinglich gesichert oder nur schuldrechtlich vereinbart ist. Im ersten Fall mindert sich der Wert der Zuwendung im Anfangs- und gegebenenfalls auch im Endvermögen unmittelbar um den - kapitalisierten - Wert der Leistungspflicht. Im zweiten Fall steht der Zuwendung eine Leistungspflicht gegenüber, die die Zuwendung insoweit als entgeltlich erscheinen lässt. Soweit den unter III 1b aa zitierten³²⁷ Senatsurteilen Gegenteiliges entnommen werden kann, hält der Senat hieran nicht fest.“³²⁸

Die Leibrente kann daher in diesem Fall bei der Berechnung des Zugewinns nicht unberücksichtigt bleiben.³²⁹

c) Erläuterung und Bewertung der klarstellenden Rechtsprechung des BGH

In seinem Urteil vom 07.09.2005 - XII ZR 209/02³³⁰ setzt sich der Bundesgerichtshof mit einer Leibrente auseinander. Die Wertabnahme der lebenslangen Rentenleistungspflicht tritt hierbei mit zunehmendem Alter des Rentenbegünstigten ein, jedoch muss der Zuwendungsempfänger über den gesamten Zeitraum der Wertabnahme Rente an den Rentenbegünstigten bezahlen.³³¹ Dem gleitenden Vermögenserwerb durch die altersbedingte Wertabnahme der Rentenleistungspflicht steht damit die monatliche Rentenleistung als Gegenleistung ge-

³²⁵ BGH NJW 2005, 3710 (3713); OLG Bamberg FamRZ 1995, 607

³²⁶ BGH NJW 2005, 3710 (3713 f.)

³²⁷ Gemeint sind die Entscheidungen BGH NJW 1990, 1793; BGH NJW 1990, 3018 und BGH FamRZ 1990, 1083

³²⁸ BGH NJW 2005, 3710 (3713: cc); BGH DNotZ 2006, 127 (128/129); vgl. **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 28; **Bonefeld**, ZErB 2006, 220 (222/223); **Brudermüller**, NJW 2006, 3184 (3184); vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 17a; vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 63; vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 33; **Schulz/Hauß**, Rn 315; vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 83, 184; vgl. **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 29

³²⁹ Vgl. BGH NJW 2005, 3710 (3712: b)

³³⁰ = BGH NJW 2005, 3710

³³¹ Vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 17a; vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 33; vgl. BGH FamRZ 2007, 978 (982) Anm. **Schröder**

genüber. Somit behandelt diese BGH-Entscheidung eine Form des **entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs**.³³²

Der BGH macht in seiner Entscheidung deutlich, dass die ursprüngliche Sichtweise der völligen Außerachtlassung gleitender Belastungen **nur für die Fälle eines unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs** gilt, nicht aber für Fälle des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs.³³³ Diese Ansicht des BGH überzeugt im Ansatz. Muss der Zuwendungsempfänger nämlich im Gegenzug für die Zuwendung eine fortlaufende Leistung erbringen, z.B. in Form einer monatlichen Rente, so wird durch diese Ausgaben die finanzielle Ausstattung der ehelichen Lebensgemeinschaft geschmälert.³³⁴ Kurzum, alles was an den Zuwendenden als Gegenleistung erbracht wird, können die Ehegatten nicht für ihre eigene Lebensführung verwenden. Auf diese Weise werden die Gegenleistungen für die Zuwendung und die dadurch verursachten finanziellen Einschnitte von beiden Ehegatten getragen. Wenn der andere Ehegatte aber die Nachteile in Zusammenhang mit der Zuwendung während der Ehe mitzutragen hat, so ist es konsequent ihn im Falle der Scheidung auch insoweit an den mitfinanzierten Vorteilen teilhaben zu lassen.³³⁵ Der entgeltliche Anteil der privilegierten Zuwendung darf daher aus dem Zugewinn nicht ausgenommen werden.³³⁶

Der BGH erreicht dieses Ergebnis, indem er sowohl im Anfangs-, als auch im Endvermögen des Zuwendungsempfängers die Rentenleistungspflicht mit ihrem jeweiligen Wert nach § 1376 I, II BGB vom privilegiert zugewendeten Wohnungseigentum abzieht.³³⁷ Dies erfolgt unabhängig davon, ob die gleitende Verbindlichkeit **dinglich gesichert** oder nur schuldrechtlich vereinbart ist.³³⁸ Zudem wird der gesamte **Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs**, der aus der Wertänderung der Rentenleistungspflicht entsteht, nicht dem Anfangsvermögen des Zuwendungsempfängers hinzugerechnet und somit **vollständig als entgeltlich eingestuft**.³³⁹ Dadurch kann der Zugewinn des zuwendungsempfangenden Ehegatten entsprechend größer ausfallen.

Indem der BGH den Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs vollständig als entgeltlich einstuft, geht er davon aus, dass der Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs und die Summe der hierfür erbrachten Gegenleistungen (z.B. die Summe der monatlichen Rentenleistungen) der Höhe nach **deckungsgleich**³⁴⁰ **oder gleichwertig** sind. Wie ist aber vorzugehen, wenn eine derartige Gleichwertigkeit nicht besteht?

Der gleitende Vermögenserwerb errechnet sich aus der Differenz des kapitalisierten Wertes der Rentenleistungspflicht im Zeitpunkt der privilegierten Zuwendung (§ 1376 I Var. 2 BGB) und des kapitalisierten Wertes der Rentenleistungspflicht bei Eheende bzw. Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB). Die Kapitalisierung lebenslanger Rentenleistungspflichten erfolgt in der Regel unter Heranziehung der Sterbetafel und ist so-

³³² Vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 17a

³³³ BGH NJW 2005, 3710 (3712-3714); vgl. **Kogel**, FamRZ 2006, 451 (453); vgl. Fn 328

³³⁴ Vgl. **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 28 (a.E.); vgl. **Kogel**, FamRZ 2006, 451 (453); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 303

³³⁵ Vgl. BGH NJW 2005, 3710 (3713); vgl. **Kogel**, FamRZ 2006, 451 (453); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 303, 314 f.; **zur dinglichen Teilhabe der Ehegatten am Vermögenserwerb während der Ehe: Brudermüller**, FF 2012, 280 (IV. 1.; V. 1.)

³³⁶ s. Fn 328; vgl. Fallbeispiel bei **Bonefeld**, ZErB 2006, 220 (223 f.)

³³⁷ s. Fn 328

³³⁸ s. Fn 328

³³⁹ s. Fn 328

³⁴⁰ Vgl. S. 158

mit einer statistischen Errechnung des Gesamtwertes.³⁴¹ Demgegenüber entspricht die Summe aller Rentenleistungen, die monatlich vom Zeitpunkt der privilegierten Zuwendung bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags erbracht worden sind, dem tatsächlichen Betrag, den die Ehegatten als Gegenleistung im Rahmen der Rentenleistungspflicht erbracht haben. Aufgrund dieser unterschiedlichen Wertermittlungsmethoden kann es durchaus vorkommen, dass betragsmäßig **keine Deckungsgleichheit oder Gleichwertigkeit** vorliegt.³⁴²

Sind der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs und die Summe der tatsächlich erbrachten Rentenleistungen der Höhe nach aber nicht gleichwertig, so kann sich aus der Differenz dieser beiden Werte nach wie vor ein positiver oder auch negativer³⁴³ (§ 1374 III BGB) Restbetrag ergeben. Dieser Restbetrag wäre bei wortgetreuer Anwendung des **§ 1374 II, III BGB** in das Anfangsvermögen einzustellen. Folglich stellt sich die Frage, ob der gleitende Vermögenserwerb nicht doch dem Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB hinzugerechnet werden muss und sodann als Verbindlichkeit die Summe aller Rentenleistungen gegenrechnet werden muss, um eine exakte Berechnung des Zugewinns zu erhalten.³⁴⁴ Mit diesem Problem der fehlenden Deckungsgleichheit zwischen entgeltlichem gleitendem Vermögenserwerb und den fortlaufenden Gegenleistungen setzt sich die dargestellte Rechtsprechung des BGH leider nicht näher auseinander.

Klarstellende Rechtsprechung des BGH

(Situation: belasteter Gegenstand wird nach Eheeintritt erworben):

A) Belasteter Gegenstand im Anfangsvermögen (AV):

I) § 1374 I BGB

II) § 1374 II BGB:

1. Wert des privilegiert erworbenen, unbelasteten Vermögensgegenstandes ansetzen
2. **Kein Abzug** des kapitalisierten Werts derjenigen gleitenden Belastungen, die zu einem unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb führen.
3. **Abzug** des kapitalisierten Werts derjenigen gleitenden Belastungen, deren Wertänderung durch zusätzliche finanzielle Leistungen zu einem entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb führen würde.
4. **Keine Addition des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs:**
kein § 1374 II BGB hinsichtlich der gleitenden Wertsteigerung, die durch bloßen Zeitablauf eintritt. Da die Belastung weder im AV noch im EV berücksichtigt wird, erfolgt auch keine Berücksichtigung der gleitenden Wertänderung der Belastung
5. **Keine Addition des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs**
kein § 1374 II BGB hinsichtlich der gleitenden Wertsteigerung, die nicht bloß durch Zeitablauf, sondern durch die Leistung zusätzlicher finanzieller Mittel eintritt.

III) Indexierung/Kaufkraftausgleich:

B) Belasteter Gegenstand im Endvermögen (EV):

I) § 1375 I BGB:

1. Wert des unbelasteten Vermögensgegenstandes ansetzen
2. **Kein Abzug** des kapitalisierten Werts derjenigen gleitenden Belastungen, die zu unentgeltlichem gleitendem Vermögenserwerb führen
3. **Abzug** von gleitenden Belastungen, die zu entgeltlichem gleitendem Vermögenserwerb führen würden.

II) § 1375 II BGB (soweit vorhanden)

Abb. 4) Ansicht des BGH gemäß Urteil vom 07.09.2005 - XII ZR 209/02 (BGH NJW 2005, 3710)

³⁴¹ Näheres zur **Kapitalisierung und Sterbetafel** siehe S. 131 ff.

³⁴² Vgl. S. 158

³⁴³ Vgl. Fn 94 f.

³⁴⁴ Zur **Gegenrechnung und fehlenden Deckungsgleichheit** siehe S. 156 ff.

d) Darstellung der klarstellenden Rechtsprechung des BGH am Fallbeispiel

Die klarstellende Rechtsprechung des BGH kann am Zugewinn von Stefan Huber veranschaulicht werden:³⁴⁵

Zugewinn von Stefan Huber unter vollständiger Außerachtlassung der Belastungen und deren gleitender Wertänderung, soweit die Belastungen zu einem unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb führen.

A) Anfangsvermögen von Stefan:

1) Vermögen nach §§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB bei Eheschließung (01.01.1990): ...0,- €

2) Hinzurechnung des privilegierten Vermögenserwerbs nach §§ 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB:

a) *Bebautes Grundstück ohne Nießbrauch (mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht am 10.03.2005 erworben):* + 350.000,- €

b) **Kein Abzug des kapitalisierten Nießbrauchswertes:**

Der lebenslange Nießbrauch stellt eine gleitende Belastung dar, deren Wertänderung nur durch Zeitablauf eintritt. Es liegt somit eine gleitende Belastung vor, die zu einem unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb führt. Derartige gleitende Belastungen bleiben im Zugewinn ausgeblendet/unbeachtet -, €

c) **Neu: Abzug der kapitalisierten Rentenleistungspflicht:**

Die lebenslange Rentenleistungspflicht stellt eine gleitende Verbindlichkeit dar, deren Wertänderung nicht allein durch Zeitablauf eintritt, sondern es zusätzlich erfordert, dass Stefan finanzielle Mittel (350,- €/Monat) aufbringt. Somit liegt eine gleitende Verbindlichkeit vor, die zu einem entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb führt. Derartige gleitende Verbindlichkeiten bzw. Belastungen werden vom Anfangsvermögen abgezogen: - 50.000,- €

d) **Keine Berücksichtigung des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs durch den lebenslangen Nießbrauch:**

Das altersbedingte Abnehmen des Nießbrauchswertes sowie das daraus resultierende, gleitende Ansteigen³⁴⁶ des Grundstückswertes werden nicht nach § 1374 II BGB beachtet. Denn die unentgeltlichen gleitenden Belastungen werden vollständig aus dem Zugewinn herausgenommen: -, €

e) **Keine Berücksichtigung des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs durch die lebenslange Rentenleistungspflicht:**

Die Abnahme des Wertes der lebenslangen Rentenleistungspflicht sowie das daraus resultierende, gleitende Ansteigen³⁴⁷ des Grundstückswertes werden nicht nach § 1374 II BGB beachtet. Denn die Wertänderung der gleitenden Belastung tritt nicht allein durch Zeitablauf ein, sondern durch die zusätzliche Leistung von Rente i.H.v. 350,- €/Monat, d.h. entgeltlich: -, €

³⁴⁵ Ein weiteres Fallbeispiel findet sich bei **Bonefeld**, ZErB 2006, 220 (223 f.)

³⁴⁶ s. Fn 176

³⁴⁷ s. Fn 176

3) **Indexierung³⁴⁸ wg. Kaufkraftschwund:**

- a) Indexierung der Summe des Vermögens nach § 1374 I BGB:³⁴⁹ 0,- €
- b) Indexierung für das nach § 1374 II BGB privilegiert erworbene Grundstück abzgl. kapitalisierter Rentenleistungspflicht als gleitende Verbindlichkeit:
- Berechnungsformel³⁵⁰ Indexierung:
Indexiertes nach § 1374 II BGB privilegiert erworbenes Grundstück abzgl. kapitalisierter Rentenleistungspflicht = (nominaler Wert des nach § 1374 II BGB privilegiert erworbenen Grundstücks - kapitalisierter Rentenleistungspflicht) x Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags / Index bei Immobilienerwerb
 - Index³⁵¹: 2010 = 100; 2005 = 92,5; 2014 = 106,6
 - Berechnung: (350.000,- € - 50.000,- €) x 106,6 / 92,5 = 345.729,73 €

4) **Summe Anfangsvermögen (Übersicht):**

- a) Indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB: 0,- €
- b) Indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB: + 345.729,73 €
- c) **Summe Anfangsvermögen** **345.729,73 €**

B) **Endvermögen** von Stefan bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014:

- 1) Vermögen nach §§ 1375 I, 1376 II Var. 1, 1384 BGB:
- a) Bebautes Grundstück ohne Nießbrauch und Rentenleistungspflicht: **450.000,- €**
- b) **Kein Abzug des kapitalisierten Nießbrauchswertes:**
Als gleitende Belastung, die zu einem unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb führt, bleibt der Nießbrauch auch im Endvermögen unbeachtet. -, €
- c) **Neu: Abzug der kapitalisierten Rentenleistungspflicht als gleitende Verbindlichkeit:**
Die lebenslange Rentenleistungspflicht stellt eine gleitende Verbindlichkeit dar, die zu einem entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb führt. Derartige gleitende Verbindlichkeiten werden vom Endvermögen abgezogen - **38.000,- €**
- 2) **Summe Endvermögen:** **412.000,- €**

C) **Zugewinn Stefan Huber** (§ 1373 BGB):³⁵²

- 1) Summe Endvermögen: 412.000,- €
- 2) Abzgl. Summe Anfangsvermögen: - 345.729,73 €
- 3) **Ergebnis; Zugewinn nach § 1373 BGB:** **66.270,27 €**

Für Stefan ergibt sich ein Zugewinn von **66.270,27 €**.

³⁴⁸ s. Fn 190
³⁴⁹ Vgl. Fn 191
³⁵⁰ s. Fn 193
³⁵¹ s. Fn 192
³⁵² s. Fn 195

II) Zwischenzeitliche Rechtsprechungsänderung (22.11.2006 - 06.05.2015) - BGH, Urteil vom 22.11.2006 - XII ZR 8/05 (BGH NJW 2007, 2245)

Mit Urteil vom 22.11.2006 - XII ZR 8/05 (BGH NJW 2007, 2245³⁵³) gab der BGH seine ursprüngliche Ansicht zwischenzeitlich auf.³⁵⁴ Diese Rechtsprechung galt bis zur späteren Entscheidung des BGH vom 06.05.2015 - XII ZB 306/14.³⁵⁵

1) Sachverhalt³⁵⁶

Der Antragsgegner des Scheidungsverfahrens machte infolge der Scheidung der Ehe Zugewinnausgleich geltend. Die Ehe war am 04.05.1973 im gesetzlichen Güterstand geschlossen worden. Die Antragstellerin erwarb am 02.12.1975 von ihrer Mutter ein Grundstück, das mit einem Einfamilienhaus bebaut war. Hinsichtlich des erworbenen Grundstückes war zugunsten der Großmutter der Antragstellerin ein Wohnungsrecht eingetragen, welches von der Antragstellerin übernommen wurde und im notariellen Vertrag mit einem Wert von 1.200,- DM pro Jahr beziffert wurde. Der gesamte Vermögenserwerb wurde im Rahmen eines notariell beurkundeten Kaufvertrags geregelt. Als Gegenleistung verpflichtete sich die Antragstellerin u.a. zur Erbringung einer lebenslangen Leibrente zugunsten ihrer Mutter ab 01.01.1976. Dabei sollte die lebenslange Leibrente mindestens bis zum 31.12.1990 und maximal bis zum 31.05.2001 erbracht werden. Die Leibrente sollte der Versorgung der Mutter dienen. Die Ehe wurde aufgrund des am 22.07.1997 zugestellten Scheidungsantrags am 30.08.2000 geschieden.

2) Ansicht des BGH³⁵⁷

Der BGH ordnet den Erwerb der Immobilie durch die Antragstellerin als „Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“ (§ 1374 II Var. 2 BGB) ein.³⁵⁸ Er erklärt, dass die privilegierte Erwerbsvariante „Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“ (§ 1374 II Var. 2 BGB) auch **in der Form eines Kaufvertrags** erfolgen kann und damit die Vertragsart bzw. -form unerheblich ist.³⁵⁹ Der BGH führt allgemein aus, dass es zwar im Zugewinn prinzipiell unerheblich sei, ob der andere Ehegatte bei der Entstehung des in den Zugewinn fallenden Vermögens mitgewirkt habe, es sich jedoch bei § 1374 II BGB gerade um eine Ausnahme hiervon handle. Nachdem der andere Ehegatte hier nichts zur Entstehung der privilegierten Immobilienzuwendung beigetragen habe, dürfe er auch im Rahmen des Zugewinnausgleichs nicht davon profitieren. Der Hauptgrund für den Ausschluss von der Teilhabe an bestimmten Vermögensmehrungen im Rahmen des Zugewinns liege aber darin, dass alle privilegierten Erwerbsarten nach § 1374 II BGB Ausdruck und Folge von „**persönlichen Beziehungen**“³⁶⁰ zwischen zuwendender Person und Zuwendungsempfänger seien, die dem anderen Ehegatten fehlen. Diese persönliche Beziehung ist hier zwischen der Antragstellerin und der zu-

³⁵³ = BGH FamRZ 2007, 978

³⁵⁴ **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 84.1; **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 26; **Ermann/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 17; **JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 61, 64, 79; **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1044 f.; **Kogel**, FamRB 2020, 114 (115: b); **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 32; vgl. **Münch**, Die Scheidungsimmobilie, Rn 34 f.; **Münch**, DNotZ 2007, 795 (801); **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 82; **Schulz/Hauß**, Rn 299, 357-359, 384-388; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 29

³⁵⁵ BGH NJW 2015, 2334; **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 83 f., 84.1 (a.E.), § 1376 BGB Rn 557; **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 26; **Kogel**, FamRZ 2016, 1129 (1130); **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 32

³⁵⁶ BGH NJW 2007, 2245 (2245 f.)

³⁵⁷ BGH NJW 2007, 2245 (2246 ff.: [13]-[33])

³⁵⁸ BGH NJW 2007, 2245 (2246 f.: [14]-[16])

³⁵⁹ BGH NJW 2007, 2245 (2246 f.: [14]-[16]); vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 83

³⁶⁰ BGH NJW 2007, 2245 (2247: [16])

wendenden Mutter aufgrund der Verwandtschaft gegeben. Der Bundesgerichtshof argumentiert zudem mit dem Wortlaut des § 1374 II BGB, der für die Variante „Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“ keine bestimmte Vertragsform vorschreibt, sondern sehr allgemein formuliert ist.³⁶¹

Hinsichtlich der **abzuziehenden Verbindlichkeiten** führt der Bundesgerichtshof aus, dass alle Verbindlichkeiten von der privilegierten Vermögenszuwendung abzuziehen sind, die der Zuwendungsempfänger aus seinem eigenen Vermögen als Gegenleistung für die Zuwendung erbringt.³⁶²

Infolgedessen wurde der kapitalisierte Wert der **Rentenleistungspflicht**, unabhängig davon ob die Rente tatsächlich monatlich erbracht wurde, von der privilegierten Zuwendung mit dem zum jeweiligen Stichtag vorliegenden Wert abgezogen.³⁶³ Im Falle eines Verzichts auf die Zahlung der Rente läge eine weitere privilegierte Schenkung vor, die dem Anfangsvermögen als privilegierter Vermögenserwerb hinzuzurechnen wäre.³⁶⁴

Auch das **Wohnungsrecht** sei eine das Anfangsvermögen mindernde Gegenleistung.³⁶⁵ Nach früherer BGH-Rechtsprechung³⁶⁶ seien zwar gleitende Belastungen im End- und Anfangsvermögen unberücksichtigt geblieben, jedoch sei diese ursprüngliche Sichtweise mehrfach kritisiert³⁶⁷ worden.³⁶⁸ Diese Kritik wolle der BGH nicht vernachlässigen.³⁶⁹ Insbesondere würde die völlige Außerachtlassung gleitender Belastungen, wie dem Wohnungsrecht, im Anfangs- und Endvermögen nicht den tatsächlichen Umständen entsprechen,

*„Denn der Nießbrauch sei eine den Verkehrswert des zugewandten Grundstücks [...] erheblich mindernde Belastung, die unter Umständen eine Veräußerung des Grundstücks im maßgeblichen Zeitpunkt ganz ausschließen könne“.*³⁷⁰

Zudem sei zu beachten, dass bei völliger Außerachtlassung gleitender Belastungen der gleitende Erwerb so behandelt werden würde, als sei er erst als einheitlicher Gesamtbetrag bei Eheende eingetreten.³⁷¹ Dies werde aber dem Charakter des gleitenden Erwerbsvorgangs nicht gerecht, da sich der Erwerbsvorgang über einen längeren Zeitabschnitt ausdehnt.³⁷² Die Bewertungsbestimmungen des § 1376 BGB würden dadurch missachtet werden.³⁷³ Der BGH stellt sich dabei dieselbe Vergleichsrechnung vor, wie schon das OLG Bamberg, das die ursprüngliche BGH Rechtsprechung kritisiert³⁷⁴ hatte.³⁷⁵

³⁶¹ BGH NJW 2007, 2245 (2247: [16])

³⁶² BGH NJW 2007, 2245 (2247 f.: [22]); BGH NJW 2005, 3710 (3713)

³⁶³ BGH NJW 2007, 2245 (2248: [23], [25])

³⁶⁴ BGH NJW 2007, 2245 (2248: [25]); **Schulz/Hauß**, Rn 316

³⁶⁵ BGH NJW 2007, 2245 (2248: [27])

³⁶⁶ BGH NJW 1990, 1793 (1794); vgl. BGH NJW 1990, 3018 (3019)

³⁶⁷ **JH/Jaeger**, EheR, 4. Aufl. 2003, § 1374 BGB Rn 24, 24a; OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (608/609)

³⁶⁸ BGH NJW 2007, 2245 (2248: [28] f.)

³⁶⁹ BGH NJW 2007, 2245 (2248: [30])

³⁷⁰ BGH NJW 2007, 2245 (2248: [29])

³⁷¹ BGH NJW 2007, 2245 (2248 f.: [30])

³⁷² BGH NJW 2007, 2245 (2248 f.: [30])

³⁷³ BGH NJW 2007, 2245 (2248 f.: [29] f.); vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 17

³⁷⁴ OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (608/609)

³⁷⁵ Vgl. Fn 371

Der Bundesgerichtshof trifft infolgedessen folgende neue Aussage hinsichtlich der Berücksichtigung von gleitenden Belastungen und gleitendem Vermögenserwerb:

„Dem Erfordernis, der Berechnung des Anfangsvermögens den Wert zu Grunde zu legen, den hinzuzurechnendes Vermögen im Zeitpunkt des Erwerbs hatte, kann nur dadurch Rechnung getragen werden, dass das Wohnrecht als Grundstücksbelastung für den Anfangsvermögensstichtag und - falls es fortbesteht - auch für den Endvermögensstichtag bewertet wird. Darüber hinaus ist der fortlaufende Wertzuwachs der Zuwendung auf Grund des abnehmenden Werts des Wohnrechts auch für den dazwischen liegenden Zeitraum bzw. die Zeit zwischen dem Erwerb und dem Erlöschen des Wohnrechts zu bewerten, um den gleitenden Erwerbsvorgang zu erfassen und durch entsprechende Hinzurechnung zum Anfangsvermögen vom Ausgleich auszunehmen. Dem steht nicht entgegen, dass der Wertzuwachs durch den gleitenden Vermögenserwerb nicht linear verläuft und sich in der Regel ohne sachverständige Hilfe nicht ermitteln lassen dürfte.“³⁷⁶

Der **Wert des Wohnrechts** sei mit Hilfe der **Sterbetafel** nach der statistischen Lebenserwartung zu ermitteln.³⁷⁷

3) Erläuterung und Bewertung der Ansicht des BGH

Die Ausführungen des BGH³⁷⁸, dass ein Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht auch **in der Form eines Kaufvertrags** abgeschlossen werden kann, stimmen mit der in der Literatur³⁷⁹ mehrheitlich vertretenen Ansicht und der bisherigen³⁸⁰ Ansicht des BGH überein.³⁸¹ Die Ausführungen des BGH zur Vertragsform stellen damit keine neue Rechtsprechung dar.

Neu war hingegen die **Betrachtungsweise hinsichtlich gleitender Belastungen** im Anfangs- und Endvermögen. Während nach der bisherigen BGH-Rechtsprechung³⁸² alle gleitenden Belastungen, deren Wert sich ohne Gegenleistung im Laufe der Ehe verändert, im Zugewinn unberücksichtigt geblieben sind, weil sich am Ergebnis mit und ohne Berücksichtigung nichts ändere, wurden diese nun im Rahmen des Berechnungsvorgangs zum Zugewinn beachtet.³⁸³ Dabei fällt auf, dass der BGH die gleitende Belastung unter **drei Aspekten** betrachtet und berücksichtigt:³⁸⁴

³⁷⁶ BGH NJW 2007, 2245 (2249: [31]); vgl. **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 26; vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 17; **Schulz/Hauß**, Rn 388; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 83

³⁷⁷ BGH NJW 2007, 2245 (2249: [33])

³⁷⁸ s. Fn 359

³⁷⁹ **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 78; vgl. **Dörr**, NJW 1989, 1953 (1957: j); **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 11; **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 24; **NK-FamR/Häcker**, FamR, § 1374 BGB Rn 10; vgl. **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1374 BGB Rn 25; **Schulz/Hauß**, Rn 30; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 156; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 31; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 33; **Tiedtke**, JZ 1984, 1078 (1079)

³⁸⁰ BGH FamRZ 1978, 334 (335)

³⁸¹ Vgl. auch oben S. 9 zum „**Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht**“

³⁸² s. Fn 173, 328

³⁸³ s. Fn 376

³⁸⁴ s. Fn 376; vgl. **Koch**, FamRZ 2008, 1381 (1382/1383); vgl. **Kogel**, FamRZ 2016, 1129 (1130); vgl. **Kuckenburg**, FuR 2008, 316 (316/317); vgl. **Langheim**, FF 2011, 481 (III. 2. b); **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (461); **Schulz/Hauß**, Rn 325, 359, 384 f.; vgl. **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 29

1. der **gleitend belastete Gegenstand im Anfangsvermögen** zum jeweiligen Stichtag nach § 1376 I BGB,
2. der **gleitend belastete Gegenstand im Endvermögen** zum jeweiligen Stichtag nach §§ 1376 II, 1384 BGB,
3. der **Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs**, der durch die fortlaufende Wertänderung der gleitenden Belastung während der Ehe eintritt und als privilegierter Erwerb nach § 1374 II BGB eingeordnet wird.

Mit Hilfe dieser klaren Trennung werden alle Vermögensgegenstände inkl. ihrer Belastungen zum jeweiligen Stichtag bewertet, strikt nach dem Wortlaut des Gesetzes in das Anfangs- und Endvermögen eingestellt und somit bei der Berechnung des Zugewinns erfasst. Die dementsprechend zugehörigen Verbindlichkeiten werden bei den einzelnen Vermögensgegenständen ebenso abgezogen. Ob und inwieweit der andere Ehegatte an einem belasteten Vermögensgegenstand und dessen gleitender Wertänderung im Rahmen des Zugewinnausgleichs teilhat, wird somit allein über eine konsequente Anwendung des Gesetzes, insbesondere von § 1374 II BGB, gelöst.

Mit seiner Äußerung „*dass der Wertzuwachs durch den gleitenden Vermögenserwerb nicht linear verläuft*“³⁸⁵ will der Bundesgerichtshof lediglich deutlich machen, dass die Wertänderung der gleitenden Belastung meist nicht in regelmäßigen, gleich großen Beträgen erfolgt, sondern je nach Fall von einer Vielzahl von Umständen beeinflusst werden kann, sodass die Wertänderung auch in unterschiedlichen Veränderungsstufen, -sprüngen oder -kurven eintreten kann. Gerade deshalb hält der BGH in der Regel die Heranziehung eines **Sachverständigen** für erforderlich.³⁸⁶

Zur **Bewertung einer gleitenden Belastung** muss nach Ansicht des BGH die „**Sterbetafel**“³⁸⁷ herangezogen werden. Mit Hilfe dieser kann anhand der statistischen Lebenserwartung³⁸⁸ eines Menschen der Gesamtwert der gleitenden lebenslangen Belastung zum jeweiligen Stichtag ermittelt werden. Dieser grundlegende Ansatz des Bundesgerichtshofs überzeugt. Nachdem die Statistik zur Lebenserwartung auf der altersmäßigen Verteilung der tatsächlichen Sterbefälle über einen bestimmten Beobachtungszeitraum aufbaut³⁸⁹ und diese wiederum nur durch den menschlichen Alltag geprägt sind, fließen in diese Statistik automatisch Umstände wie z.B. rein altersbedingter Tod, Tod infolge von Krankheit oder Unfällen mit ein.³⁹⁰ Infolgedessen sind über die Statistik bereits viele Faktoren enthalten, die Auswirkungen auf den Wert einer lebenslangen Belastung haben können. Der Nachteil der statistischen Berechnung liegt jedoch darin, dass die Zahlen der Sterbetafel auf der Auswertung einer Vielzahl von Sterbefällen beruhen. Die Sterbetafel gibt daher nur eine Sterbe- und Überlebenswahrscheinlichkeit sowie eine durchschnittliche Lebenserwartung von Menschen

³⁸⁵ s. Fn 376

³⁸⁶ s. Fn 376; vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 17; vgl. **Koch**, FamRZ 2008, 1381 (1383); vgl. **Kuckenburger**, FuR 2008, 316 (317, 319); vgl. **Langheim**, FF 2011, 481 (III. 2. b); vgl. **Münch**, DNotZ 2007, 795 (798/799, 801); **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (461)

³⁸⁷ BGH NJW 2007, 2245 (2249: [33]); Näheres zur **Sterbetafel** siehe S. 131 f.

³⁸⁸ Vgl. zur Berechnung auf Basis der Lebenserwartung auch BGH NJW 1990, 3018 (3019: 3.)

³⁸⁹ **Eisenmenger/Emmerling**, S. 219, 223 f.; **Statistisches Bundesamt/Rößger**, Allgemeine Sterbetafel - Methodische Erläuterungen und Ergebnisse, 2010/12, S. 6 f., 9 f.; **Statistisches Bundesamt**, Sterbetafel 2012/2014 - Methoden- und Ergebnisbericht, S. 4-6

³⁹⁰ **Statistisches Bundesamt/Rößger**, Allgemeine Sterbetafel - Methodische Erläuterungen und Ergebnisse, 2010/12, S. 37

eines bestimmten Alters wieder.³⁹¹ Eine atypische Situation zur Wertentwicklung einer lebenslangen Belastung, wie sie z.B. infolge eines unvorhergesehenen, frühen Todes des Begünstigten der gleitenden Belastung eintritt, erfasst sie dagegen nicht.³⁹²

Weiterhin fällt auf, dass der Bundesgerichtshof nicht darauf eingeht, wie sich der **Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs errechnet**.³⁹³ Errechnet³⁹⁴ sich dieser Gesamtbetrag aus der Differenz des indexierten Werts der kapitalisierten Belastung bei Eheintritt und des Werts der kapitalisierten Belastung bei Eheende bzw. bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, oder ist zunächst mit nicht indexierten, d.h. nominalen Werten, zu rechnen? Führt die Aussage³⁹⁵ des BGH, die gleitende Wertänderung verlaufe nicht linear und der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs könne in der Regel nur durch einen Sachverständigen ermittelt werden, auch dazu, dass der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs nicht aus der Differenz des Werts der gleitenden Belastung im Anfangsvermögensstichtag und des Werts der gleitenden Belastung im Endvermögensstichtag errechnet werden kann? Welche Auswirkungen hat der Wegfall der gleitenden Belastung während der Ehe auf den Berechnungsvorgang bzw. auf die Berechnungsweise?

Zudem stellt sich die Frage, wie die **Kaufkraftbereinigung**³⁹⁶ für den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs erfolgen muss. Nachdem der gleitende Vermögenserwerb fortlaufend eintritt, müsste konsequenterweise auch die Kaufkraftbereinigung in irgendeiner Weise fließend vorgenommen werden.³⁹⁷

Hierbei zeigt sich noch einmal deutlich das Problem des gleitenden Vermögenserwerbs im Zugewinnausgleich:

Aufgrund des **Stichtagsprinzips**³⁹⁸ des Zugewinnausgleichs müsste ein Vermögensbetrag, der über einen längeren Zeitraum kontinuierlich entsteht und aufgrund von § 1374 II BGB insgesamt in das Anfangsvermögen einzurechnen ist, in seiner Gesamtheit oder in viele Teilbeträge zerlegt auf jeweils feste Zeitpunkte/Stichtage hin erfasst und eine fortlaufende Kaufkraftbereinigung für den gesamten Zeitraum der Vermögensentstehung während der Ehe durchgeführt werden.³⁹⁹ **D.h. es muss für einen gleitend belasteten Vermögensgegenstand ein Zeitraum betrachtet werden, obwohl das Gesetz Zeitpunkte (vgl. §§ 1376 I, II; 1384 BGB) für die Vermögens erfassung und -bewertung vorsieht.**

Eine eigene Berechnungsformel zur Vereinfachung oder Schätzung des gleitenden Vermögenserwerbs und dessen Kaufkraftausgleich - so wie dies das OLG Bamberg⁴⁰⁰ vorgenom-

³⁹¹ Eisenmenger/Emmerling, S. 219, 223-226; vgl. Rössler/Troll/Eisele, § 14 BewG Rn 2; Statistisches Bundesamt/Rößger, Allgemeine Sterbetafel - Methodische Erläuterungen und Ergebnisse, 2010/12, S. 5 f.; Statistisches Bundesamt, Sterbetafel 2012/2014 - Methoden- und Ergebnisbericht, S. 4

³⁹² Vgl. Statistisches Bundesamt/Rößger, Allgemeine Sterbetafel - Methodische Erläuterungen und Ergebnisse, 2010/12, S. 6; vgl. Statistisches Bundesamt, Sterbetafel 2012/2014 - Methoden- und Ergebnisbericht, S. 4

³⁹³ Vgl. Kuckenburg, FuR 2008, 316 (317, 319); vgl. Schulz, FamRZ 2015, 460 (461); Schulz/Hauß, Rn 389

³⁹⁴ Vgl. OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (608)

³⁹⁵ s. Fn 376

³⁹⁶ s. Fn 190

³⁹⁷ Vgl. Schulz, FamRZ 2015, 460 (462); vgl. Münch, DNotZ 2007, 795 (798: b); zur Indexierung beim gleitenden Vermögenserwerb und zur gleitenden Indexierung: siehe S. 163 ff.; vgl. Hauß, FamRZ 2015, 1086 (1087); Hoppertz, FamRZ 2015, 1089 (1089)

³⁹⁸ Zum Stichtagsprinzip s. Fn 135

³⁹⁹ Vgl. Münch, DNotZ 2007, 795 (798: b); vgl. Schulz/Hauß, Rn 390; zur Indexierung beim gleitenden Vermögenserwerb und zur gleitenden Indexierung: siehe S. 163 ff.; vgl. Hauß, FamRZ 2015, 1086 (1087); Hoppertz, FamRZ 2015, 1089 (1089)

⁴⁰⁰ OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (609: 1.4.)

men hat - entwickelt der BGH leider nicht.⁴⁰¹ Vielmehr macht er deutlich, dass sich der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs in der Regel nicht ohne die Hilfe eines Sachverständigen⁴⁰² ermittelt lässt.

Ob und inwieweit bei der **Ermittlung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs und seiner Kaufkraftbereinigung** ebenfalls die Prinzipien der statistischen Lebenserwartung nach der „Sterbetafel“ herangezogen werden können, klärt der BGH leider nicht.⁴⁰³

Die **klare Dreiteilung**⁴⁰⁴ in den belasteten Gegenstand im Anfangsvermögen, den belasteten Gegenstand im Endvermögen und den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs funktioniert für den **gleitend belasteten Gegenstand im Anfangs- und Endvermögen** vergleichsweise einfach, da hierbei die gleitende Belastung nur zum jeweiligen Stichtag nach § 1376 BGB mit Hilfe der statistischen Lebenserwartung auf die gesamte Lebenszeit der von der Belastung begünstigten Person hochgerechnet wird und somit der zum jeweiligen Stichtag bestehende kapitalisierte Gesamtwert der Belastung vom Anfangs- bzw. Endvermögen abgezogen werden kann.⁴⁰⁵ Der statistische Lebenserwartungswert der von der Belastung begünstigten Person steht dabei zu den jeweiligen Stichtagen fest.

Schwieriger gestaltet sich die Situation dagegen beim Ansatz des **Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs**. Da dieser Vermögensbetrag über den gesamten Zeitraum der Ehe hinweg entsteht, besteht der Gesamtbetrag gerade nicht zu einem festen Stichtag. Somit stellt sich die Frage, auf welche Weise hier die statistische Lebenserwartung im Zeitraum, in dem der gleitende Vermögenserwerb eintritt, für die Bewertung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs als Wertermittlungsbasis herangezogen werden kann. Nachdem die von der lebenslangen Belastung begünstigte Person älter wird, sinkt auch ihre statistische restliche Lebenserwartung kontinuierlich [vgl. S. 133, Abb. 20): Spalte e_x]. Folglich müsste diese sich entwickelnde statistische Lebenserwartung fließend bei der Bewertung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs beachtet werden.

Zudem fällt in der Berechnungsweise des gleitenden Vermögenserwerbs ein weiterer Aspekt auf:

Nachdem der BGH den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs entsprechend des Wortlauts des § 1374 II BGB zum Anfangsvermögen addiert, müssten infolgedessen auch die Verbindlichkeiten als Gegenleistung vom Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs abgezogen werden. Ob und inwieweit die regelmäßigen **monatlichen Rentenzahlungen** eine derartige Gegenleistung darstellen und dem gleitenden Vermögenserwerb aus der Wertänderung der Rentenleistungspflicht gegengerechnet werden müssen, erläutert der BGH nicht näher. Aus den Darstellungen des BGH ergibt sich lediglich, dass die Rentenleistungspflicht und das Wohnrecht mit dem am jeweiligen Stichtag vorliegenden Wert als Stammrecht⁴⁰⁶

⁴⁰¹ Vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1086); vgl. auch **Kuckenburg**, FuR 2008, 316 (317); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 389, 391

⁴⁰² BGH NJW 2007, 2245 (2249: [31]); vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1086); vgl. **Kuckenburg**, FuR 2008, 316 (317); vgl. **Münch**, DNotZ 2007, 795 (801); **Schulz/Hauß**, Rn 388

⁴⁰³ Vgl. **Kuckenburg**, FuR 2008, 316 (317, 319)

⁴⁰⁴ BGH NJW 2007, 2245 (2249: [31]); s. Fn 384

⁴⁰⁵ Vgl. **Jüdt**, FuR 2014, 391 (393); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 317-321, 327; vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 80, 83

⁴⁰⁶ Zum **Stammrecht** s. Fn 104

vom Anfangs- und Endvermögen abgezogen werden müssen.⁴⁰⁷ Hierbei handelt es sich um Belastungen bzw. Verbindlichkeiten bezüglich der privilegiert zugewendeten Immobilie. Dem Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs selbst wurden aber bisher keine Verbindlichkeiten gegengerechnet. Dies liegt allerdings auch daran, dass der BGH lediglich den gleitenden Vermögenserwerb aus der Wertänderung des Wohnrechts darstellt.⁴⁰⁸ Dieser trat unentgeltlich ein. Ausführungen zu einem entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb aus der Wertänderung der Rentenleistungspflicht sind in dieser BGH-Entscheidung nicht enthalten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der BGH mit dieser Entscheidung seine ursprüngliche Rechtsprechung⁴⁰⁹ zur Außerachtlassung gleitender Belastungen im Zugewinn und zum gleitenden Vermögenserwerb vorübergehend aufgab⁴¹⁰. Aufgrund dieser geänderten Rechtsprechung erfasste der Bundesgerichtshof alle gleitenden Belastungen sowie den daraus entstehenden gleitenden Vermögenserwerb im Zugewinnausgleich. Dabei orientierte er sich eindeutig am Wortlaut des Gesetzes. Die **klare Dreiteilung**⁴¹¹ zwischen der Beachtung der gleitenden Belastung im Anfangsvermögen mit ihrem Wert zum Stichtag nach § 1376 I BGB, der Beachtung der gleitenden Belastung im Endvermögen mit ihrem Wert zum Stichtag nach § 1376 II BGB und die Berücksichtigung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs als privilegierter Erwerb nach § 1374 II BGB lassen sich daher leicht nachvollziehen. Nachdem derartige Belastungen nach früherer Rechtsprechung⁴¹² bei der Berechnung unberücksichtigt geblieben sind, erhöhte sich durch die Rechtsprechungsänderung jedoch der Aufwand für die Ermittlung der von der gleitenden Belastung betroffenen Werte.⁴¹³ Komplexe sowie zeit- und kostenintensive Sachverständigentätigkeiten wurden dadurch erforderlich.⁴¹⁴ Dieser Aspekt wird in der Literatur vielfach kritisiert.⁴¹⁵ Die Heranziehung der **Sterbetafel**⁴¹⁶ bei der Wertermittlung ist ein wichtiger Ansatzpunkt für die Kapitalisierung der gleitenden Belastungen zum jeweiligen Stichtag des Anfangs- und Endvermögens. Allerdings bleiben vor allem im Hinblick auf die **Berechnung, den Kaufkraftausgleich und die Gegenleistungen hinsichtlich des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs** noch einige Fragen ungeklärt.⁴¹⁷

Nachfolgende Übersicht soll die Berechnungsweise nach der Rechtsprechung des BGH aus dem Urteil vom 22.11.2006 - XII ZR 8/05 noch einmal veranschaulichen.

⁴⁰⁷ Vgl. BGH NJW 2007, 2245 (2249: [31], [33], [35])

⁴⁰⁸ Vgl. BGH NJW 2007, 2245 (2249: [31])

⁴⁰⁹ s.o. S. 21 ff.: BGH, Urteil vom 14.03.1990 - XII ZR 62/89 = BGH NJW 1990, 1793 (1794); vgl. BGH NJW 1990, 3018 (3019)

⁴¹⁰ BGH NJW 2007, 2245 (2248/2249: [30] f.)

⁴¹¹ s. Fn 384

⁴¹² BGH NJW 1990, 1793 (1794); BGH NJW 1990, 3018 (3019)

⁴¹³ S. auch die kritischen Äußerungen von **Münch**, DNotZ 2007, 795 (798/799, 801); **Kogel**, FamRB 2007, 194 (195); BGH FamRZ 2007, 978 (983) Anm. **Schröder** (Zur Verkomplizierung der Zugewinnausgleichsmathematik); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 389

⁴¹⁴ Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 389

⁴¹⁵ **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1086); **Kogel**, FamRZ 2016, 1129 (1131); **Münch**, DNotZ 2007, 795 (798/799); **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (463); **Schulz/Hauß**, Rn 411

⁴¹⁶ BGH NJW 2007, 2245 (2249: [31], [33]); zur Berechnung auf Basis der Lebenserwartung s. auch BGH NJW 1990, 3018 (3019: 3.); vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087)

⁴¹⁷ Vgl. **Brauer**, FamRZ 2015, 1081 (1081: 2.; 1082: 3.); vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1086); vgl. **Kogel**, FamRZ 2016, 1129 (1131); vgl. **Kuckenburger**, FuR 2008, 316 (317); vgl. **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (461)

Zwischenzeitliche Ansicht des BGH

(Situation: belasteter Gegenstand ist **bei Ehereintritt** schon im AV vorhanden):

A) Belasteter Gegenstand im Anfangsvermögen (AV):

I) § 1374 I BGB:

1. Wert des unbelasteten Vermögensgegenstandes ansetzen
2. **Abzug des kapitalisierten Werts der gleitenden Belastung**
3. Abzug von Verbindlichkeiten (soweit vorhanden)

II) § 1374 II BGB:

Addition des gleitenden Vermögenserwerbs;
i.d.R. Sachverständigentätigkeit erforderlich

III) **Indexierung/Kaufkraftausgleich:**

1. Indexierung für Vermögen nach § 1374 I BGB
2. **Kaufkraftausgleich für gleitenden Vermögenserwerb** nach § 1374 II BGB;
i.d.R. Sachverständigentätigkeit erforderlich

B) Belasteter Gegenstand im Endvermögen (EV):

I) § 1375 I BGB:

1. Wert des unbelasteten Vermögensgegenstandes ansetzen
2. **Abzug des kapitalisierten Werts der gleitenden Belastung**
3. Abzug von Verbindlichkeiten (soweit vorhanden)

II) § 1375 II BGB (soweit vorhanden)

Abb. 5) Zwischenzeitliche Ansicht des BGH, Urteil vom 22.11.2006 - XII ZR 8/05 (BGH NJW 2007, 2245)

4) **Darstellung der Ansicht des BGH am Fallbeispiel**

Die zwischenzeitliche Rechtsprechung des BGH soll nun anhand des oben entwickelten Fallbeispiels dargestellt werden. Dabei kommt zum Vorschein, an welcher Stelle der Fallprüfung die vom BGH offen gelassenen Fragen zu Problemen führen.

Zugewinn von Stefan Huber mit vollständiger Beachtung der Belastungen und deren gleitender Wertänderung inkl. Kaufkraftausgleich

A) Anfangsvermögen von Stefan:

- 1) Vermögen nach §§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB bei Eheschließung (01.01.1990): ...0,- €
- 2) Hinzurechnung des privilegierten Vermögenserwerbs, §§ 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB:
 - a) Bebautes Grundstück ohne Nießbrauch (mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht am 10.03.2005 erworben): + 350.000,- €
 - b) **Neu!** Abzug des kapitalisierten lebenslangen Nießbrauchs..... - 150.000,- €
 - c) Abzug der kapitalisierten lebenslangen Rentenleistungspflicht - 50.000,- €
 - d) **Neu!** Hinzurechnung des gleitenden Vermögenserwerbs:

Gleitender Vermögenserwerb durch den Nießbrauch:

Die altersbedingte Wertabnahme des Nießbrauchs und das daraus resultierende, gleitende Ansteigen⁴¹⁸ des Immobilienwerts werden nach § 1374 II BGB beachtet.

Gleitender Vermögenserwerb durch die Rentenleistungspflicht:

Die altersbedingte Wertabnahme der Rentenleistungspflicht erfordert den zusätzlichen Einsatz finanzieller Mittel durch Stefan. Stefan muss monatlich Rente i.H.v.

⁴¹⁸ s. Fn 176

350,- € bezahlen. Es liegt lediglich ein entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb vor.

Problem!: Wertermittlung und offene Fragen:

- Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs wird in der Regel mit Hilfe eines **Sachverständigen**⁴¹⁹ zu ermitteln sein.
- Eine **Formel** zur Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs gibt der BGH nicht an.
- Inwieweit kann die statistische Berechnung mittels **Sterbetafel** bei der Bewertung und Berechnung des gleitenden Vermögenserwerbs weiterhelfen?
- Ob der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der durch die Wertänderung der Rentenleistungspflicht eintritt, ebenfalls nach § 1374 II BGB zu beachten ist und ob diesem Betrag die **monatliche Rente als Verbindlichkeit** gegengerechnet werden muss, lässt sich der BGH Entscheidung nicht entnehmen.

Summe gleitender Vermögenserwerb:

Infolge der noch offenen Fragen lässt sich der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs mit der zwischenzeitlichen Rechtsprechung des BGH nicht berechnen.

3) **Indexierung**⁴²⁰ **wg. Kaufkraftschwund:**

a) Indexierung der Summe des Vermögens nach § 1374 I BGB:0,- €

b) Indexierung für das nach § 1374 II BGB privilegiert erworbene Grundstück abzgl. kapitalisiertem Wohnrecht und kapitalisierter Rentenleistungspflicht:

- Berechnungsformel⁴²¹:

Indexiertes privilegiert erworbenes Vermögen nach § 1374 II BGB = (nominaler Wert des nach § 1374 II BGB privilegiert erworbenen Grundstücks abzgl. kapitalisiertem Wohnrecht und kapitalisierter Rentenleistungspflicht) x Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags / Index bei Erwerb der Immobilie

- Index⁴²²: 2010 = 100; 2005 = 92,5; 2014 = 106,6

- Berechnung: (350.000,- € - 150.000,- € - 50.000,- €) x 106,6 / 92,5 = **172.864,86 €**

c) Kaufkraftausgleich für den gleitenden Vermögenserwerb nach § 1374 II BGB:

Problem!: Wertermittlung und offene Fragen:

- Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs und damit auch seine fortlaufende Kaufkraftbereinigung werden in der Regel mit Hilfe eines **Sachverständigen**⁴²³ zu ermitteln sein.
- Eine **Formel** zur fortlaufenden Indexierung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs gibt der BGH nicht an.
- Inwieweit kann die statistische Berechnung mittels **Sterbetafel** bei der Kaufkraftbereinigung weiterhelfen?

Aufgrund der offenen Fragen ist eine Berechnung nicht möglich.

⁴¹⁹ BGH NJW 2007, 2245 (2249: [33])

⁴²⁰ s. Fn 190

⁴²¹ s. Fn 193

⁴²² s. Fn 192

⁴²³ BGH NJW 2007, 2245 (2249: [33])

4) **Summe Anfangsvermögen:**

Nachdem sich die indexierten Beträge des gleitenden Vermögenserwerbs mit der zwischenzeitlichen BGH-Rechtsprechung nicht rechnerisch ermitteln lassen, kann auch die Summe des Anfangsvermögens hier nicht berechnet werden.

B) **Endvermögen von Stefan bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014:**

1) **Vermögen nach §§ 1375 I, 1376 II Var. 1, 1384 BGB:**

a) **Bebautes Grundstück ohne Nießbrauch und Rentenleistungspflicht:** 450.000,- €

b) **Neu! Abzug des kapitalisierten Nießbrauchs**..... - 100.000,- €

c) **Abzug der kapitalisierten Rentenleistungspflicht:** - 38.000,- €

2) **Summe Endvermögen:** **312.000,- €**

C) **Zugewinn Stefan Huber:**

Da das Anfangsvermögen nicht rechnerisch ermittelt werden kann, ist auch eine Berechnung des Zugewinns nicht möglich.

Wie das Fallbeispiel zeigt, hat der BGH mit seiner zwischenzeitlichen Rechtsprechung zwar klargestellt, dass die gleitenden Belastungen und der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs bei der Berechnung des Zugewinns zu beachten sind.⁴²⁴ Da im Urteil des BGH jedoch kein konkreter Berechnungsvorgang zum Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, zur Abzugsfähigkeit diesbezüglicher Gegenleistungen sowie zur gleitenden Kaufkraftbereinigung dargestellt wurde⁴²⁵, kann das Fallbeispiel mit der zwischenzeitlichen BGH Rechtsprechung nicht berechnet werden. Vielmehr sind die oben beschriebenen offenen Fragen noch zu klären. Hierzu ist eine Weiterentwicklung der zwischenzeitlichen BGH-Rechtsprechung erforderlich.

III) **Rückkehr zur ursprünglichen Rechtsprechung - BGH, Beschluss vom 06.05.2015 - XII ZB 306/14 (BGH NJW 2015, 2334)**

Mit Beschluss vom 06.05.2015 - XII ZB 306/14 kehrte der Bundesgerichtshof (abgesehen von einer Ausnahmeregel) zu seiner ursprünglichen Rechtsprechung zurück.⁴²⁶

1) **Sachverhalt**⁴²⁷

Die Ehegatten schlossen am 04.09.1987 die Ehe. Die Mutter der Antragsgegnerin übertrug der Antragsgegnerin mit Überlassungsvertrag am 20.11.1994 eine Immobilie, die mit einem Nießbrauchsrecht zugunsten der Eltern der Antragsgegnerin belastet war. Der Vater der Antragsgegnerin verstarb im März 2003. Der Scheidungsantrag wurde am 04.06.2012 rechts-hängig. Zu diesem Zeitpunkt lebte die Mutter der Antragsgegnerin noch. Im Rahmen des Verbunds (§ 137 I FamFG) hat das AG Neumarkt in der Oberpfalz⁴²⁸ über den Zugewinn-

⁴²⁴ BGH NJW 2007, 2245 (2249: [31])

⁴²⁵ BGH NJW 2007, 2245 (2249: [33] f.); s. Fn 417

⁴²⁶ BGH NJW 2015, 2334 (2335 f.: Rn 23-27); **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 83 f.; **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 26 f.; **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 17; **JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 61, 64, 79; **Kogel**, FamRZ 2016, 1129 (1130); **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1061; **Kogel**, FamRB 2020, 114 (116: c); **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 32; **NK-BGB/Heiß/Löhnig**, § 1374 BGB Rn 40; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 82; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 84; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 29

⁴²⁷ BGH NJW 2015, 2334 (2334)

⁴²⁸ AG Neumarkt i. d. OPf., Beschluss vom 22.11.2013 - 4 F 338/12 = BeckRS 2015, 10872

ausgleich entschieden. Zur Bewertung der Immobilie und des Nießbrauchs hat das Gericht ein Sachverständigengutachten eingeholt. Der Sachverständige hat im Anfangsvermögensstichtag für die Immobilie einen Wert i.H.v. 237.000,- € und für den Nießbrauch i.H.v. 174.631,- € ermittelt. Im Endvermögensstichtag ergab sich ein Wert der Immobilie i.H.v. 486.000,- € und des Nießbrauchs i.H.v. 226.219,- €. Zudem ergab sich aus der Wertsteigerung des Nießbrauchs zwischen Anfangs- und Endstichtag ein „negativer gleitender Vermögenserwerb“ i.H.v. - 43.438,- €.

2) Ansicht der Vorinstanzen AG Neumarkt i. d. OPf. und OLG Nürnberg

Das **AG Neumarkt in der Oberpfalz**⁴²⁹ hat in seiner Entscheidung vom 22.11.2013 - 4 F 338/12 im Rahmen der Zugewinnberechnung im Anfangs- und Endvermögen der Antragsgegnerin jeweils den Immobilienwert abzüglich des Wertes des Nießbrauchs, angesetzt, der zum jeweiligen Zeitpunkt durch den Sachverständigen ermittelt worden war. Zudem hat das Gericht die Wertsteigerung des Nießbrauchs zwischen Anfangs- und Endvermögensstichtag als „**negativen gleitenden Vermögenserwerb**“ nach § 1374 II, III BGB vom Anfangsvermögen der Antragsgegnerin abgezogen. Das AG Neumarkt geht somit im Ansatz von der Rechtsprechung des BGH vom 22.11.2006 - XII ZR 8/05 (BGH NJW 2007, 2245⁴³⁰) aus. Über **§ 1374 III BGB** leitet das AG Neumarkt zudem her, dass der gleitende Vermögenserwerb auch negativ sein könne und zieht dementsprechend den negativen Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs vom Anfangsvermögen der Antragsgegnerin ab. Insoweit hat das AG Neumarkt die Rechtsprechung des BGH vom 22.11.2006⁴³¹ **auf den negativen gleitenden Erwerb ausgedehnt**. In der bisherigen BGH-Entscheidung vom 22.11.2006 war der hinzugerechnete gleitende Vermögenserwerb positiv.⁴³²

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das **OLG Nürnberg**⁴³³ die Entscheidung des AG Neumarkt über die Zugewinnausgleichsforderung teilweise abgeändert. Das OLG Nürnberg setzt - wie das AG Neumarkt - im Anfangs- und Endvermögen der Antragsgegnerin jeweils den Immobilienwert abzüglich des Wertes des Nießbrauchs an, der zum jeweiligen Zeitpunkt durch den Sachverständigen ermittelt worden war. Auch das OLG Nürnberg schließt sich somit der Entscheidung des BGH vom 22.11.2006 - XII ZR 8/05 (BGH NJW 2007, 2245⁴³⁴) an.⁴³⁵ **Den negativen gleitenden Vermögenserwerb zieht das OLG Nürnberg jedoch nicht vom Anfangsvermögen der Antragsgegnerin ab.**⁴³⁶ Nach Ansicht des OLG habe der BGH in seiner Entscheidung vom 22.11.2006⁴³⁷ erreichen wollen, dass der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs das Anfangsvermögen erhöht, dadurch aus dem Zugewinnausgleich ausgenommen werde und sich für den privilegiert Erwerbenden positiv auswirke.⁴³⁸ Ein Abzug des negativen gleitenden Erwerbs laufe diesem Ziel zuwider.⁴³⁹

⁴²⁹ AG Neumarkt i. d. OPf., Beschluss vom 22.11.2013 - 4 F 338/12 = BeckRS 2015, 10872

⁴³⁰ = BGH FamRZ 2007, 978

⁴³¹ s. Fn 376

⁴³² s. Fn 376

⁴³³ OLG Nürnberg, Beschluss vom 22.05.2014 - 10 UF 28/14 = BeckRS 2015, 10871

⁴³⁴ = BGH FamRZ 2007, 978

⁴³⁵ OLG Nürnberg, Beschluss vom 22.05.2014 - 10 UF 28/14; Rn 13-16 = BeckRS 2015, 10871 (10871: Rn 13-16)

⁴³⁶ OLG Nürnberg, Beschluss vom 22.05.2014 - 10 UF 28/14; Rn 17 f. = BeckRS 2015, 10871 (10871: Rn 17 f.)

⁴³⁷ s. Fn 376

⁴³⁸ OLG Nürnberg, Beschluss vom 22.05.2014 - 10 UF 28/14; Rn 18 = BeckRS 2015, 10871 (10871: Rn 18)

⁴³⁹ s. Fn 438

3) Ansicht des BGH

Der Bundesgerichtshof war daraufhin im Rahmen der Rechtsbeschwerde mit dem Fall befasst. Der BGH hat die Entscheidung des OLG Nürnberg über die Zugewinnberechnung im Ergebnis für zutreffend erachtet.⁴⁴⁰ Der Bundesgerichtshof setzt sich in seiner Entscheidung zunächst mit seiner bisherigen Rechtsprechung vom 22.11.2006 - XII ZR 8/05 (BGH NJW 2007, 2245⁴⁴¹) auseinander:⁴⁴²

Er bestätigt, dass der **gleitende Vermögenserwerb**, der durch die Wertabnahme eines lebenslangen Nießbrauchs an einer nach § 1374 II BGB privilegiert erworbenen Immobilie eintritt, ebenfalls privilegiert ist und nicht dem Zugewinnausgleich unterliegt.⁴⁴³ Hinsichtlich des **rechnerischen Ansatzes** wird angegeben, dass nach bisheriger Rechtsprechung, die Grundstücksbelastung mit demjenigen Wert im Anfangs- und Endvermögensstichtag anzusetzen sei, welchen die Belastung im jeweiligen Stichtag aufweist.⁴⁴⁴ Zudem müsse nach bisheriger Ansicht der gleitende Vermögenserwerb aus der Wertänderung der Belastung zwischen Anfangs- und Endstichtag dem Anfangsvermögen hinzugerechnet werden.⁴⁴⁵ **An diesem rechnerischen Ansatz hält der BGH nun nicht mehr fest.**⁴⁴⁶ Der BGH führt hierzu aus:

„Um den Wertzuwachs, den das zugewendete Grundstück durch das Abschmelzen des Werts des Nießbrauchs im Zeitraum zwischen dem Erwerb und der Zustellung des Scheidungsantrags erfährt, aus dem Zugewinnausgleich auszunehmen, ist eine auf einzelne Zeitabschnitte aufgeteilte Bewertung des gleitenden Vermögenserwerbs nicht erforderlich. Das gleiche Ergebnis kann vielmehr schon dadurch erreicht werden, dass bei der Berechnung des Zugewinns des Zuwendungsempfängers auf ein Einstellen des Werts des Nießbrauchs zum Anfangs- und Endzeitpunkt in die Vermögensbilanz insgesamt verzichtet wird (vgl. Senat, BGHZ 111,8 = NJW 1990, 1793 = FamRZ 1990, 603 [604]).“⁴⁴⁷

Von dieser gänzlichen Ausblendung der gleitenden Belastung im Anfangs- und Endvermögen macht der BGH jedoch eine **Ausnahme**:

„Anders ist allerdings der Fall zu beurteilen, wenn sich im maßgeblichen Zeitraum der Wert des Nießbrauchs nicht wegen des Absinkens der Lebenserwartung des Nießbrauchsberechtigten vermindert hat, sondern auf Grund anderer Umstände, etwa der Wertentwicklung des Grundstücks während der Ehezeit, gestiegen ist. In diesem Fall muss der jeweilige Wert des Nießbrauchs sowohl im Anfangs- als auch im Endvermögen des Zuwendungsempfängers berücksichtigt werden, weil andernfalls dessen Zugewinn zu hoch ausfiele. Der höhere Wert des Nießbrauchs ergibt sich in solchen Fällen aus der erheblichen Steigerung des Grundstückswerts und ist nicht Folge der Schenkung. Die Steigerung des Nießbrauchswerts begrenzt dann lediglich die in den Zugewinnausgleich einzubeziehende erhebliche Wertsteigerung des Grundstücks. Einer zusätzlichen

⁴⁴⁰ BGH NJW 2015, 2334 (2335 f.: Rn 8, 18, 26)

⁴⁴¹ = BGH FamRZ 2007, 978

⁴⁴² BGH NJW 2015, 2334 (2335: Rn 19-22)

⁴⁴³ BGH NJW 2015, 2334 (2335: Rn 19-21)

⁴⁴⁴ BGH NJW 2015, 2334 (2335: Rn 22)

⁴⁴⁵ s. Fn 444

⁴⁴⁶ BGH NJW 2015, 2334 (2335: Rn 23); vgl. Fn 426

⁴⁴⁷ BGH NJW 2015, 2334 (2335: Rn 24); vgl. Fn 426

*Berücksichtigung eines „negativen gleitenden Zuerwerbs“ bedarf es in solchen Fällen - über die Berücksichtigung des Nießbrauchswerts im Anfangs- und Endvermögen hinaus - nicht.*⁴⁴⁸

Der BGH wendet diese Ausnahme auch auf den hier vorliegenden Fall an. Denn der Wert des Nießbrauchs hat zwischen Anfangs- und Endstichtag nicht abgenommen, sondern aufgrund des Wertzuwachses der Immobilie ebenfalls zugenommen.⁴⁴⁹ Der BGH setzt daher die Immobilie und den Nießbrauch mit dem am jeweiligen Stichtag vorliegenden Wert im Anfangs- und Endvermögen der Antragsgegnerin an.⁴⁵⁰ Den Betrag des „**negativen gleitenden Vermögenserwerbs**“ aus der Wertzunahme des Nießbrauchs während der Ehe rechnet der BGH aber nicht mehr dem Anfangsvermögen der Antragsgegnerin hinzu bzw. zieht diesen nicht ab.⁴⁵¹ Er bestätigt damit die Ansicht des OLG Nürnberg.⁴⁵² Würde man den Betrag des „negativen gleitenden Vermögenserwerbs“ vom Anfangsvermögen der Antragsgegnerin abziehen, so würde der Zugewinn der Antragsgegnerin dementsprechend größer ausfallen. In weiterer Folge fiel die Zugewinnausgleichsforderung der Antragsgegnerin geringer aus. Dies hätte, wie der BGH darstellt, zur Folge, dass der Antragsteller zwar an der erheblichen Wertsteigerung des Wohngrundstücks teilhaben würde, der damit verbundene Anstieg des Werts der auf dem Grundstück liegenden Belastung hingegen alleine von der Antragsgegnerin zu tragen wäre.⁴⁵³ Dies verstieße gegen den in § 1378 I BGB verankerten **Halbteilungsgrundsatz**, wonach in der Ehe erwirtschaftetes Vermögen bei Beendigung des Güterstandes zwischen den Ehegatten zu gleichen Teilen aufgeteilt werden solle.⁴⁵⁴

4) Erläuterung und Bewertung der Ansicht des BGH

Mit seiner Entscheidung kehrt der BGH bei der **Berechnungsweise** und dem **Wertansatz des gleitenden Vermögenserwerbs** im Standardfall wieder zur früheren Rechtsprechung vom **14.03.1990 - XII ZR 62/89 (BGH NJW 1990, 1793⁴⁵⁵)** zurück.⁴⁵⁶ Die Erfassung der gleitenden Belastung zum jeweiligen Anfangs- und Endstichtag und die separate Addition des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs zum Anfangsvermögen - wie sie bei Anwendung der unmittelbar vorhergehenden **Rechtsprechung vom 22.11.2006 - XII ZR 8/05 (BGH NJW 2007, 2245⁴⁵⁷)** erfolgte - hält der BGH nun nicht mehr für erforderlich.⁴⁵⁸ Aus der Formulierung „nicht erforderlich“⁴⁵⁹ lässt sich auch entnehmen, dass ein streng am Wortlaut von §§ 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB orientierter Ansatz der gleitenden Belastung mit dem am Anfangs- und Endstichtag relevanten Wert sowie eine separate Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs nicht verboten sind. Der BGH geht allerdings davon aus, dass rechnerisch dasselbe Ergebnis zu erzielen sei, wenn die gleitende Belastung im Anfangs- und Endvermögen jeweils nicht erfasst werde.⁴⁶⁰ Im Rahmen seiner Ausführungen nimmt der Bundesgerichtshof auf die Berechnungen von **Gutdeutsch**⁴⁶¹ Bezug.⁴⁶²

⁴⁴⁸ BGH NJW 2015, 2334 (2335 f.: Rn 25); vgl. Fn 426

⁴⁴⁹ BGH NJW 2015, 2334 (2336: Rn 27)

⁴⁵⁰ BGH NJW 2015, 2334 (2336: Rn 26)

⁴⁵¹ BGH NJW 2015, 2334 (2336: Rn 25-27)

⁴⁵² BGH NJW 2015, 2334 (2335 f.: Rn 8, 18, 26)

⁴⁵³ BGH NJW 2015, 2334 (2336: Rn 27); vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 84

⁴⁵⁴ s. Fn 453

⁴⁵⁵ = BGH FamRZ 1990, 603

⁴⁵⁶ s. Fn 426; vgl. BGH NZFam 2015, 831 (834) Anm. **Hoppenz; Koch**, FamRZ 2016, 1021 (1022); vgl. **Kogel**, FamRB 2015, 283 (284)

⁴⁵⁷ = BGH FamRZ 2007, 978

⁴⁵⁸ s. Fn 446 f.

⁴⁵⁹ s. Fn 447

⁴⁶⁰ s. Fn 447

⁴⁶¹ **Gutdeutsch**, FamRZ 2015, 1083

Gutdeutsch⁴⁶³ versucht mithilfe **allgemeiner mathematischer Formeln** darzustellen, dass der Zugewinn im Falle eines gleitenden Vermögenserwerbs vereinfacht dadurch berechnet werden könne, dass die gleitende Belastung im Anfangs- und Endvermögen jeweils unberücksichtigt bleibt.⁴⁶⁴ Bei seinen Berechnungen geht er davon aus, dass sich der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs aus der Differenz des indexierten Wertes der gleitenden Belastung im Anfangsstichtag und des Wertes der gleitenden Belastung im Endstichtag berechnen lässt.⁴⁶⁵ Einen weiteren Aufschlag für den Kaufkraftausgleich des gleitenden Vermögenserwerbs, wie ihn das **OLG Bamberg** in seiner Entscheidung vom 18.08.1994 - 2 UF 140/93⁴⁶⁶ durch Schätzung vornimmt, lehnt **Gutdeutsch** dagegen mit folgender Begründung ab:⁴⁶⁷

Da der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs aus dem auf den Endstichtag hochgerechneten Anfangswert der Belastung und dem Endwert der Belastung berechnet werde, liege dem Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs bereits einheitlich das Kaufkraftniveau des Endstichtages zu Grunde. Eine weitere Kaufkraftangleichung dürfe daher nicht mehr erfolgen, da sich ansonsten ein „**zusätzlicher - aber nicht vorhandener - privilegierter Erwerb**“⁴⁶⁸ ergebe.

Darauf aufbauend stellt er mittels allgemeiner Formeln und Berechnungen dar, dass es unerheblich sei,

1. ob der gleitende Vermögenserwerb in mehrere Einzelabschnitte mit separater Kaufkraftbereinigung aufgeteilt wird und
2. ob die gleitende Belastung im Anfangs- oder Endvermögen jeweils vollständig unberücksichtigt bleibt (vgl. BGH-Rechtsprechung vom 14.03.1990 - XII ZR 62/89 = BGH FamRZ 1990, 603⁴⁶⁹).⁴⁷⁰

Die nachfolgenden beiden Übersichten geben die Berechnungen von **Gutdeutsch** wieder:⁴⁷¹

⁴⁶² BGH NJW 2015, 2334 (2335: Rn 24)

⁴⁶³ **Gutdeutsch**, FamRZ 2015, 1083

⁴⁶⁴ **Gutdeutsch**, FamRZ 2015, 1083 (1085)

⁴⁶⁵ **Gutdeutsch**, FamRZ 2015, 1083 (1084)

⁴⁶⁶ OLG Bamberg, FamRZ 1995, 607 (609); **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (462)

⁴⁶⁷ **Gutdeutsch**, FamRZ 2015, 1083 (1084)

⁴⁶⁸ s. Fn 467

⁴⁶⁹ = BGH NJW 1990, 1793

⁴⁷⁰ **Gutdeutsch**, FamRZ 2015, 1083 (1085/1086)

⁴⁷¹ s. Fn 470

1) gleitender Vermögenserwerb vom Anfangszeitpunkt bis zu einem Zwischenzeitpunkt, der zwischen Anfangs- und Endzeitpunkt liegt = $(\frac{A \times Y}{C} - X) \times \frac{D}{Y}$

2) gleitender Vermögenserwerb vom Zwischenzeitpunkt, der zwischen Anfangs- und Endzeitpunkt liegt, bis zum Endzeitpunkt = $\frac{X \times D}{Y} - B$

3) gleitender Vermögenserwerb insgesamt = Summe aus 1) und 2)

$$= (\frac{A \times Y}{C} - X) \times \frac{D}{Y} + \frac{X \times D}{Y} - B$$

Auflösung der Klammern, Kürzen und Saldierung:

$$= \frac{A \times Y \times D}{C \times Y} - \frac{X \times D}{Y} + \frac{X \times D}{Y} - B = \frac{A \times D}{C} - B$$

d.h. der gleitende Vermögenserwerb errechnet sich aus dem Anfangswert des Wohnrechts hochgerechnet auf den Ende-Index abzüglich des Endwerts des Wohnrechts. Die Berechnung des gleitenden Vermögenserwerbs ist somit unabhängig von einer Aufteilung des gleitenden Vermögenserwerbs in mehrere Einzelabschnitte.

A = Anfangswert des Wohnrechts

D = Ende-Index

B = Endwert des Wohnrechts

X = Zwischenwert des Wohnrechts

C = Anfangsindex

Y = Zwischenindex

Abb. 6) Berechnung nach Gutdeutsch, FamRZ 2015, 1083: Unabhängigkeit der Höhe des gleitenden Vermögenserwerbs von der Aufteilung in mehrere Einzelabschnitte

1) indexiertes Anfangsvermögen = $(A - X) \times \frac{D}{C}$

2) Endvermögen = $B - Y$

3) gleitender Vermögenserwerb als Zurechnung zum Anfangsvermögen = $\frac{X \times D}{C} - Y$

4) Zugewinn = $B - Y - (A - X) \times \frac{D}{C} - (\frac{X \times D}{C} - Y)$

Auflösung der Klammern und Saldierung:

$$= B - Y - \frac{A \times D}{C} + \frac{X \times D}{C} - \frac{X \times D}{C} + Y = B - \frac{A \times D}{C}$$

d.h. der Zugewinn errechnet sich aus dem Endvermögen abzüglich des Anfangsvermögens, das auf den Endstichtag hochgerechnet wurde. Die Berechnung des Zugewinns ist letztlich unabhängig vom Wert der Belastung.

A = Anfangswert des Grundstücks

D = Ende-Index

B = Endwert des Grundstücks

X = Anfangswert des Wohnrechts

C = Anfangsindex

Y = Endwert des Wohnrechts

Abb. 7) Berechnung nach Gutdeutsch, FamRZ 2015, 1083: Unabhängigkeit des Zugewinns vom Wert der Belastung

Diese Berechnungen von *Gutdeutsch* haben schließlich den BGH dazu veranlasst, hinsichtlich der Berechnungsweise des gleitenden Vermögenserwerbs zu seiner ursprünglichen Rechtsprechung zurückzukehren.⁴⁷² Die Formeln werden von *Gutdeutsch* mathematisch konsequent angewandt. Der Umstand, dass sich weder der Ansatz der Belastung im Anfangs- und Endvermögen, noch die Aufteilung des gleitenden Vermögenserwerbs in einzelne Teilbeträge auf das Ergebnis des Zugewinns auswirken, beruht jedoch darauf, dass der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs stets aus dem Unterschied des **indexierten Wertes** der Belastung zu einem Anfangsstichtag und des Wertes der Belastung zu einem End- bzw. Zwischenstichtag errechnet wird.

Allerdings sprechen folgende Gründe dagegen, den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs aus der Differenz des indexierten Anfangswerts der Belastung und des Endwerts der Belastung zu berechnen:

1. Eine inzidente Indexierung des gleitenden Vermögenserwerbs widerspricht den Bewertungsprinzipien des Zugewinnausgleichs:

Aufgrund der Verwendung von bereits indexierten Werten, fließt bei *Gutdeutsch* durch Auflösen von Klammern, Kürzen und Saldieren sowie durch das Verwenden eines Zwischenindex (Y) stets der Indexierungsquotient $\frac{D}{C}$ in die Berechnung bzw. das Endergebnis des gleitenden Vermögenserwerbs mit ein [vgl. S. 63, Abb. 6): Ziff. 3)].⁴⁷³ Hierbei steht D für den Verbraucherpreisindex im Endstichtag und C für den Verbraucherpreisindex im Anfangsstichtag. Auf diese Weise werden bereits während der Berechnung des gleitenden Vermögenserwerbs **sämtliche Rechengrößen auf das Kaufkraftniveau des Endstichtages angeglichen**. Zudem wird der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs **in Abhängigkeit zum indexierten Anfangswert** der Belastung dargestellt.⁴⁷⁴ Infolgedessen fließt die Kaufkraftbereinigung bereits in die Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs mit ein, bzw. wird von dieser beeinflusst. **Die Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs und dessen Kaufkraftbereinigung werden somit nicht mehr klar getrennt. Dies widerspricht den Bewertungsprinzipien des Zugewinnausgleichs.**⁴⁷⁵ Denn gemäß diesen ist zunächst der nominale Wert des Vermögensgegenstands zu ermitteln und erst sodann eine Hochrechnung auf den Endstichtag vorzunehmen, um den Vermögenswert mit dem Endvermögen vergleichbar zu machen.⁴⁷⁶ Eine **inzidente Kaufkraftbereinigung** bei Ermittlung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs, wie sie *Gutdeutsch* bei seinen Berechnungen letztlich durchführt, ist nicht zulässig. Deutlich wird dies, wenn man sich vor Augen führt, welcher Gegenstand dem Ehegatten privilegiert zugewendet wurde:

Wie bei jedem anderen privilegiert erworbenen Gegenstand wird auch beim privilegierten gleitenden Vermögenserwerb **tatsächlich lediglich der nominale Wert eines Gegenstandes zugewendet** und nicht etwa der bereits kaufkraftbereinigte Gegenstand. Die anschließende Kaufkraftbereinigung wird nur als Rechenhilfe benötigt, um im Rahmen der Zugewinnberechnung die Vermögenswerte auf Basis eines einheitlichen Kaufkraftniveaus verglei-

⁴⁷² BGH NJW 2015, 2334 (2335: Rn 24)

⁴⁷³ Vgl. **Gutdeutsch**, FamRZ 2015, 1083 (1085/1086)

⁴⁷⁴ Vgl. **Gutdeutsch**, FamRZ 2015, 1083 (1086); vgl. **Gutdeutsch**, FamRZ 2016, 1914 (1915)

⁴⁷⁵ Vgl. z.B. **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 39 (Dort wird dargestellt, dass die Kaufkraftbereinigung erst nach der Ermittlung des Wertes des Anfangsvermögens durchzuführen ist. Eine inzidente Vermischung von Wertermittlung und Indexierung ist dort nicht vorgesehen.)

⁴⁷⁶ s. Fn 475

chen zu können.⁴⁷⁷ Der zugewendete gleitende Vermögenserwerb ergibt sich daraus, dass die gleitende Belastung zu einem späteren Zeitpunkt nominal weniger wert ist, als zu einem früheren Zeitpunkt. Es handelt sich somit um den nominalen Wertunterschied zwischen zwei Zeitpunkten. Wird als Anfangszeitpunkt der Zeitpunkt des Eintritts der Ehe⁴⁷⁸ (§ 1376 I Var. 1 BGB) herangezogen und als Endzeitpunkt der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) gewählt, so errechnet sich aus dem Wertunterschied der gleitenden Belastung zwischen diesen beiden Zeitpunkten der gesamte während der Ehe zugewendete nominale Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs. Teilt man den Zeitraum der Ehe in eine Vielzahl von Zeitpunkten/Stichtagen auf und ermittelt jeweils die nominalen Wertunterschiede der gleitenden Belastung zwischen zwei Zeitpunkten, so lassen sich daraus nominale Teilbeträge des gleitenden Vermögenserwerbs ermitteln, die im Vermögen des Ehegatten eingetreten sind.⁴⁷⁹ Dies sind die tatsächlichen Vermögenszuwendungen. Die anschließende Indexierung der so ermittelten Teilbeträge des gleitenden Vermögenserwerbes wird sodann nur für die Berechnung des Zugewinns nach § 1373 BGB benötigt.

Dass die Wertermittlung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs und die Indexierung dieses Betrages zu trennen sind, zeigt auch folgender Fallvergleich:

Fall 1:

Ein lebenslanges Wohnrecht weist im Anfangsstichtag einen Wert von 100.000,- € und im Endstichtag einen Wert von 70.000,- € auf. Der nominale Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs beträgt somit: **100.000,- € - 70.000,- € = 30.000,- €.**

Fall 2:

Ein lebenslanges Wohnrecht weist im Anfangsstichtag einen Wert von 60.000,- € und im Endstichtag einen Wert von 30.000,- € auf. Der nominale Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs beträgt somit: **60.000,- € - 30.000,- € = 30.000,- €.**

In beiden Fällen ist der nominale Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs gleich groß. Er beträgt 30.000,- € und ist bisher völlig unabhängig von einer Kaufkraftbereinigung. Dieser nominale Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs ist sodann im nächsten Schritt gleitend zu indexieren. Trat der nominale Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs in beiden Fällen im gleichen Zeitraum bzw. zu denselben Stichtagen ein, so ist auch der kaufkraftbereinigte Wert des gleitenden Vermögenserwerbs gleich groß.

Wendet man für den Kaufkraftausgleich die Schätzungsformel des **OLG Bamberg**⁴⁸⁰ an und nimmt z.B. an, dass der Anfangsstichtag im Jahr 1990 (Index 1990⁴⁸¹ = 67,5) und der Endstichtag im Jahr 2014 (Index 2014⁴⁸² = 106,6) liegt, so ergäbe sich in **beiden Fällen** folgender **kaufkraftbereinigte Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs:**

$$30.000 \text{ €} + \frac{1}{2} \left(30.000 \text{ €} \times \frac{106,6}{67,5} - 30.000 \text{ €} \right) = 38.688,89 \text{ €}$$

⁴⁷⁷ BeckOGK BGB/Preisner, § 1376 BGB Rn 675 f., 681-683

⁴⁷⁸ Für den Fall, dass der belastete Gegenstand erst nach Eingehung der Ehe privilegiert erworben wurde, tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Eintritts der Ehe der Zeitpunkt der privilegierten Zuwendung des Gegenstandes (vgl. § 1376 I Var. 2 BGB)

⁴⁷⁹ Vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087); vgl. **Hoppenz**, FamRZ 2015, 1089 (1089)

⁴⁸⁰ s. Fn 230

⁴⁸¹ s. Fn 192

⁴⁸² s. Fn 192

Da der nominale Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs völlig unabhängig von einer Indexierung ist, ergab sich in beiden Fällen auch derselbe kaufkraftbereinigte Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs.

Anders ist dies bei der Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs nach der Formel von **Gutdeutsch**⁴⁸³ [vgl. S. 63, Abb. 6): Ziff. 3)]:

$$\text{Fall 1: } \frac{A \times D}{C} - B = \frac{100.000 \text{ €} \times 106,6}{67,5} - 70.000 \text{ €} = 87.925,93 \text{ €}$$

$$\text{Fall 2: } \frac{A \times D}{C} - B = \frac{60.000 \text{ €} \times 106,6}{67,5} - 30.000 \text{ €} = 64.755,56 \text{ €}$$

Obwohl in dieser Berechnung nach *Gutdeutsch* in beiden Fällen die nominale Wertänderung der Belastung mit 30.000,- € gleich groß ist und auch der Anfangs- und der Endindex gleich gewählt wurden, war der **kaufkraftbereinigte Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs unterschiedlich groß**. Dies beruht darauf, dass in die Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs bereits die Indexierung eingebaut wurde. Auf diese Weise wird der **Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs von der Indexierung des Anfangswertes der Belastung beeinflusst und verfälscht**. Im Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs steckt folglich unzulässigerweise die Indexierung des Anfangswertes der Belastung, jedoch nicht die eigenständige Indexierung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbes selbst.⁴⁸⁴ Ansonsten müsste nämlich bei gleich großem nominalem gleitendem Vermögenserwerb unter den gleichen Indexwerten derselbe kaufkraftbereinigte gleitende Vermögenserwerb entstehen. Dies ist bei *Gutdeutsch* gerade nicht der Fall.

Die Problematik lässt sich auch noch an einem anderen **Fallbeispiel** veranschaulichen:

Person A verfügt im Jahr 1990 (Index⁴⁸⁵ 1990 = 67,5) über einen Geldbetrag von 100.000,- €. Person B verfügt im Jahr 1990 ebenfalls über einen Geldbetrag, jedoch i.H.v. 60.000,- €. A und B geben noch im Jahr 1990 jeweils 30.000,- € ihrer Geldbeträge aus. Danach wird von den erlangten Geldbeträgen nichts mehr investiert. Im Jahr 2014 (Index⁴⁸⁶ 2014 = 106,6) hat A von seinem ursprünglichen Geldbetrag daher noch 70.000,- € und B noch 30.000,- €. Der Geldbetrag von A aus dem Jahr 1990 weist hochgerechnet auf das Jahr 2014 eine Kaufkraft von 100.000,- € \times 106,6/67,5 = 157.925,93 € auf. Der Geldbetrag von B aus dem Jahr 1990 weist hochgerechnet auf das Jahr 2014 eine Kaufkraft von 60.000,- € \times 106,6/67,5 = 94.755,56 € auf. Niemand käme hier darauf, zu behaupten, A habe im Jahr 1990 einen Geldbetrag - hochgerechnet auf das Jahr 2014 - i.H.v. 157.925,93 € - 70.000,- € = 87.925,93 € und B i.H.v. 94.755,56 € - 30.000,- € = 64.755,56 € ausgegeben. Vielmehr haben beide im Jahr 1990 jeweils 30.000,- € ausgegeben, d.h. hochgerechnet auf das Kaufkraftniveau von 2014 30.000,- € \times 106,6/67,5 = 47.377,78 €. Folglich ist der nominale Betrag von 30.000,- € jeweils selbständig auf das Jahr 2014 hochzurechnen und nicht in Abhängigkeit zum hochgerechneten Ausgangswert darzustellen, wenn man die Kaufkraft der ausgegebenen 30.000,- € darstellen möchte.

⁴⁸³ **Gutdeutsch**, FamRZ 2015, 1083 (1085)

⁴⁸⁴ Für eine weitere kritische Anmerkung s. BGH FF 2015, 410 Anm. **Kogel** und **Kogel**, FamRB 2020, 114 (116: c)

⁴⁸⁵ s. Fn 192

⁴⁸⁶ s. Fn 192

Dasselbe Prinzip gilt auch für den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs: Es ist zwischen der Ermittlung des nominalen Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs und der anschließenden eigenständigen Kaufkraftbereinigung zu unterscheiden.

2. Es spielt durchaus eine Rolle, wann der gleitende Vermögenserwerb während der Ehe entsteht:

Nach den Berechnungen von *Gutdeutsch* ist es für das Ergebnis des Zugewinns ohne Auswirkungen, wenn die gleitende Belastung im Anfangs- und Endvermögen unberücksichtigt bleibt und damit der gleitende Vermögenserwerb vollständig ausgeblendet wird (vgl. S. 63, Abb. 7).⁴⁸⁷ Dementsprechend setzt *Gutdeutsch* die gleitenden Belastungen im Anfangs- und Endvermögen nicht an und behandelt daher die Situation so, als sei bereits im Anfangsstichtag der volle gleitende Vermögenserwerb eingetreten.⁴⁸⁸ Denn auch in einem derartigen Fall läge ein unbelasteter Gegenstand vor. Diese Formel gilt auch für Fälle, in denen die gleitende Belastung am Endstichtag tatsächlich noch nicht weggefallen ist.⁴⁸⁹ Somit macht er letztlich deutlich, dass es für die Berechnung des gleitenden Vermögenserwerbs unerheblich sei, wann die Belastung ihren Wert verliere und der gleitende Vermögenserwerb eintritt. Diese Darstellung beruht aber wiederum auf der Annahme, dass sich der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs aus der Differenz des indexierten Anfangswerts der Belastung und des Endwerts der Belastung errechnet.⁴⁹⁰

Dass es für den Zugewinn aber durchaus Folgen hat, ob ein Gegenstand vollständig am Anfang der Ehe, in Teilbeträgen während der Ehe oder am Eheende privilegiert erworben wird, lässt sich im Vergleich folgender *zwei Fallvarianten* veranschaulichen:⁴⁹¹

Var. 1:

Stefan ist mit Sabine seit 01.01.1990 im gesetzlichen Güterstand verheiratet. Am 01.01.1990 ist bei beiden Ehegatten kein Vermögen vorhanden. Stefan erhält im Jahr 1991 von seinen Eltern 20.000,- € geschenkt. Der Scheidungsantrag wird am 15.03.2014 rechtshängig. Am 15.03.2014 ist bei Stefan ein Vermögen von 100.000,- € vorhanden. [Anders als im Ausgangsfall (s.o. S. 2 f.) wurde keine Immobilie zugewendet und kein Nießbrauch und keine Rentenleistungspflicht errichtet.] Es wird der Zugewinn von Stefan betrachtet:

A) **Anfangsvermögen** von Stefan Huber:

- 1) Vermögen nach §§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB bei Eheschließung (01.01.1990): ...0,- €
- 2) Hinzurechnung des privilegierten Vermögenserwerbs nach §§ 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB; Geldgeschenk von den Eltern im Jahr 1991: + 20.000,- €
- 3) Indexierung⁴⁹² wg. Kaufkraftschwund:
 - a) Indexierung Vermögen nach § 1374 I BGB:⁴⁹³ 0,- €

⁴⁸⁷ **Gutdeutsch**, FamRZ 2015, 1083 (1086)

⁴⁸⁸ **Gutdeutsch**, FamRZ 2015, 1083 (1085/1086)

⁴⁸⁹ **Gutdeutsch**, FamRZ 2015, 1083 (1086); vgl. auch die Fallsituation in der Entscheidung des BGH vom 06.05.2015 - XII ZB 306/14 = BGH NJW 2015, 2334 (2334) = BGH FamRZ 2015, 1268 (1268)

⁴⁹⁰ Vgl. **Gutdeutsch**, FamRZ 2015, 1083 (1086); vgl. **Gutdeutsch**, FamRZ 2016, 1914 (1915)

⁴⁹¹ **Weitere Vergleichsberechnung** s. BGH FF 2015, 410 Anm. **Kogel**; **Kogel**, FamRZ 2016, 1129 (1130); **Kogel**, FamRB 2020, 114 (116: c); **Kogel**, FamRZ 2016, 1916 (1916: I.)

⁴⁹² s. Fn 190

⁴⁹³ Vgl. Fn 191

b) **Indexierung Vermögen nach § 1374 II BGB:**

- Berechnungsformel⁴⁹⁴: $\text{Indexiertes privilegiert erworbenes Vermögen} = \text{nominaler Wert des privilegiert erworbenen Vermögens} \times \text{Index 2014} / \text{Index 1991}$;
- Index⁴⁹⁵: 2010 = 100; 1991 = 70,2; 2014 = 106,6;
- Berechnung: 20.000,- € x 106,6 / 70,2 = + 30.370,37 €

4) **Summe indexiertes Anfangsvermögen:..... 30.370,37 €**

B) **Endvermögen von Stefan bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags: 100.000,- €**

C) **Zugewinn Stefan Huber (§ 1373 BGB):⁴⁹⁶**

- 1) Summe Endvermögen: 100.000,- €
- 2) Abzgl. Summe Anfangsvermögen: - 30.370,37 €
- 3) **Ergebnis Zugewinn nach § 1373 BGB: 69.629,63 €**

Var. 2:

Stefan ist mit Sabine seit 01.01.1990 im gesetzlichen Güterstand verheiratet. Am 01.01.1990 ist bei beiden Ehegatten kein Vermögen vorhanden. Stefan erhält von seinen Eltern im Jahr 1993 einen Geldbetrag i.H.v. 5.000,- €, im Jahr 1997 einen Geldbetrag i.H.v. 5.000,- €, im Jahr 2004 einen Geldbetrag i.H.v. 5.000,- € und im Jahr 2013 einen Geldbetrag i.H.v. 5.000,- € geschenkt.

Der Scheidungsantrag wird am 15.03.2014 rechtshängig. Am 15.03.2014 ist bei Stefan ein Vermögen von 100.000,- € vorhanden. [Anders als im Ausgangsfall (s.o. S. 2 f.) wurde keine Immobilie zugewendet und kein Nießbrauch und keine Rentenleistungspflicht errichtet.] Es wird der Zugewinn von Stefan betrachtet:

A) **Anfangsvermögen von Stefan Huber:**

- 1) Vermögen nach §§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB bei Eheschließung (01.01.1990): ...0,- €
- 2) Hinzurechnung von privilegiertem Vermögenserwerb nach §§ 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB; **Geldgeschenke von den Eltern**
 - im Jahr 1993 einen Geldbetrag i.H.v. + 5.000,- €
 - im Jahr 1997 einen Geldbetrag i.H.v. + 5.000,- €
 - im Jahr 2004 einen Geldbetrag i.H.v. + 5.000,- €
 - im Jahr 2013 einen Geldbetrag i.H.v. + 5.000,- €(insgesamt 20.000,- €)

3) **Indexierung⁴⁹⁷ wg. Kaufkraftschwund:**

- a) **Indexierung Vermögen nach § 1374 I BGB:⁴⁹⁸0,- €**
- b) **Indexierung Vermögen nach § 1374 II BGB:**
 - Nominaler Wert des Geldgeschenks: 4 x 5.000,- €;
 - Index⁴⁹⁹: 2010 = 100; 1993 = 77,1; 1997 = 83,2; 2004 = 91,0; 2013 = 105,7; 2014 = 106,6

⁴⁹⁴ s. Fn 193
⁴⁹⁵ s. Fn 192
⁴⁹⁶ s. Fn 195
⁴⁹⁷ s. Fn 190
⁴⁹⁸ Vgl. Fn 191

- *Berechnungsformel*⁵⁰⁰: *Indexiertes privilegiert erworbenes Vermögen = nominaler Wert des privilegiert erworbenen Vermögens x Index 2014 / Index des jeweiligen Erwerbszeitpunktes;*

Indexiertes Vermögen:

- im Jahr 1993:	+ 6.913,10 €
- im Jahr 1997:	+ 6.406,25 €
- im Jahr 2004:	+ 5.857,14 €
- im Jahr 2013:	+ 5.042,57 €
Summe:	24.219,06 €

4) **Summe indexiertes Anfangsvermögen:**..... **24.219,06 €**

B) **Endvermögen von Stefan bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags:**..... **100.000,- €**

C) **Zugewinn Stefan Huber (§ 1373 BGB):**⁵⁰¹

1) Summe Endvermögen:	100.000,- €
2) Abzgl. Summe Anfangsvermögen:	- 24.219,06 €
3) Ergebnis Zugewinn nach § 1373 BGB:	75.780,94 €

Das Fallbeispiel zeigt, dass Stefan in beiden Fallvarianten von seinen Eltern jeweils insgesamt 20.000,- € nominal erhalten hat. Dadurch dass in der zweiten Fallvariante der nominale Gesamtbetrag in vier Teilbeträgen zu unterschiedlichen Zeitpunkten mit unterschiedlichem Kaufkraftniveau zugewendet wurde, ergab sich im Unterschied zur ersten Fallvariante ein anderes Anfangsvermögen. D.h. die konsequente Aufteilung der Falldarstellung in die Ermittlung des nominalen Wertes der Zuwendung und in eine anschließende Kaufkraftbereinigung macht deutlich, dass der **Zeitpunkt der Zuwendung durchaus Auswirkungen auf den Zugewinn hat**. Im Falle eines gleitenden Vermögenserwerbs ist dies nicht anders. Denn auch ein gleitender Vermögenserwerb ist letztlich nur die fließende Aneinanderreihung einer Vielzahl von Einzelzuwendungen.⁵⁰² Auch hier müssen Einzelbeträge zunächst nominal ermittelt werden und erst anschließend muss eine Indexierung für den jeweiligen Vermögensteilbetrag anhand des jeweiligen Verbraucherpreisindex durchgeführt werden.⁵⁰³

Auch dieser Fallvergleich zeigt erneut deutlich, dass die Formel von *Gutdeutsch* zur Berechnung des gleitenden Vermögenserwerbs nicht zutrifft.⁵⁰⁴ Denn sie baut unzutreffend auf der Annahme auf, dass sich der gleitende Vermögenserwerb aus der Differenz des indexierten Anfangswertes der Belastung und des Endwertes der Belastung errechne.⁵⁰⁵ Die **Berechnungsweise** des gleitenden Vermögenserwerbs, die *Gutdeutsch*⁵⁰⁶ vorschlägt und auf die der BGH Bezug⁵⁰⁷ nimmt, ist daher abzulehnen.⁵⁰⁸

⁴⁹⁹ s. Fn 192

⁵⁰⁰ s. Fn 193

⁵⁰¹ s. Fn 195

⁵⁰² Vgl. auch die Kritik von **Kogel**, FamRB 2020, 114 (116: c); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 390

⁵⁰³ Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 390; zur **Indexierung beim gleitenden Vermögenserwerb** und zur **gleitenden Indexierung**: siehe S. 163 ff.; vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087); **Hoppenz**, FamRZ 2015, 1089 (1089)

⁵⁰⁴ Vgl. BGH FF 2015, 410 Anm. **Kogel**; vgl. **Kogel**, FamRB 2020, 114 (116: c); **a.A.:** **Gutdeutsch**, FamRZ 2016, 1914 (1915)

⁵⁰⁵ Vgl. **Gutdeutsch**, FamRZ 2016, 1914 (1915)

⁵⁰⁶ **Gutdeutsch**, FamRZ 2015, 1083 (1085/1086)

⁵⁰⁷ BGH NJW 2015, 2334 (2335: Rn 24)

Von der gänzlichen Ausblendung der gleitenden Belastung im Anfangs- und Endvermögen macht der BGH allerdings eine **Ausnahme**⁵⁰⁹. In Fällen, in denen

1. der Wert der gleitenden Belastung zwischen dem Anfangs- und dem Endstichtag zugenommen hat und gleichzeitig
2. diese Wertsteigerung der gleitenden Belastung nicht auf die Änderung der Lebenserwartung des Belastungsbegünstigten zurückzuführen ist, d.h. nicht auf der altersbedingten Wertänderung der gleitenden Belastung und dem privilegierten Erwerb beruht, sondern auf anderen Umständen, wie z.B. der Wertentwicklung des Grundstücks durch steigende Immobilienpreise während der Ehezeit,

wird die **Belastung im Anfangs- und Endvermögen des Zuwendungsempfängers** mit ihrem jeweiligen Wert angesetzt.⁵¹⁰

Der Betrag des „**negativen gleitenden Vermögenserwerbs**“⁵¹¹ an der belasteten Immobilie, der wertmäßig umgekehrt⁵¹² aus der Wertzunahme der Belastung eingetreten ist, wird jedoch nicht mehr vom Anfangsvermögen des Zuwendungsempfängers abgezogen.⁵¹³

Die Ausnahmeregelung ist **nachvollziehbar und die Argumentation des BGH im Ansatz überzeugend**:⁵¹⁴

Der Betrag des „negativen gleitenden Vermögenserwerbs“ darf in derartigen Fällen nicht vom Anfangsvermögen des Zuwendungsempfängers abgezogen werden, da er nicht auf dem privilegierten Erwerb beruht und daher keinen der privilegierten Erwerbstatbestände des § 1374 II BGB erfüllt.⁵¹⁵ Es handelt sich somit um eine strikte Anwendung des Gesetzes.

Auch § 1374 III BGB wird durch die Ausnahmeregelung nicht verletzt, da die Vorschrift auf die hier vorliegende Form des „negativen gleitenden Vermögenserwerbs“ nicht anwendbar ist.⁵¹⁶ Denn § 1374 III BGB setzt bei einem Vermögenserwerb nach Eingehung der Ehe voraus, dass der Vermögensgegenstand privilegiert nach § 1374 II BGB erworben und sein Wert vom Wert der „verknüpften“⁵¹⁷ Verbindlichkeiten überschritten wird.⁵¹⁸ Der Betrag des „negativen gleitenden Vermögenserwerbs“ stellt in der vom BGH dargestellten Fallkonstellation aber weder einen privilegierten Vermögensgegenstand, noch eine „verknüpfte“⁵¹⁹ Passiva⁵²⁰ im Sinne von § 1374 II BGB dar.⁵²¹ Nur der Nießbrauch als dingliche Belastung der

⁵⁰⁸ Vgl. BGH FF 2015, 410 Anm. **Kogel**; vgl. **Kogel**, FamRB 2020, 114 (116: c); **a.A.**: **Gutdeutsch**, FamRZ 2016, 1914 (1915)

⁵⁰⁹ s. Fn 448

⁵¹⁰ s. Fn 448; **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 27

⁵¹¹ Vgl. Fn 448 („**negativer gleitender Zuerwerb**“)

⁵¹² Zur **Entstehungsweise des gleitenden Vermögenserwerbs** s. Fn 176

⁵¹³ s. Fn 448

⁵¹⁴ Vgl. **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 27; **a.A. bzw. kritisch**: BGH NZFam 2015, 831 (834) Anm. **Hoppenz**

⁵¹⁵ Vgl. BGH NJW 2015, 2334 (2335 f.: Rn 25-27); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 27

⁵¹⁶ **a.A.**: AG Neumarkt i. d. OPf., Beschluss vom 22.11.2013 - 4 F 338/12 = BeckRS 2015, 10872; vgl. oben S. 59 (Fn 429)

⁵¹⁷ s. Fn 91,111

⁵¹⁸ s. Fn 94

⁵¹⁹ s. Fn 91,111

⁵²⁰ s. Fn 87

⁵²¹ s. Fn 448, 515

privilegiert erworbenen Immobilie stellt hier eine im Rahmen von § 1374 II BGB zu berücksichtigende Passiva⁵²² dar.⁵²³

Kritisch sind allerdings folgende Aspekte anzumerken:

Dadurch, dass der BGH bei der Bewertung des gleitenden Vermögenserwerbs im **Standardfall** zu seiner ursprünglichen Rechtsprechung⁵²⁴ zurückkehrt⁵²⁵, hätte prinzipiell die Sachverständigentätigkeit im Rahmen des Zugewinnausgleichs vereinfacht werden können. Indem jedoch ein **Ausnahmefall** geschaffen wird, entfällt die Sachverständigentätigkeit dennoch nicht.⁵²⁶ Denn nun muss vorab festgestellt werden, ob die Fallkonstellation des Ausnahmefalls vorliegt.⁵²⁷ Hierzu muss der Sachverständige die Werte der Belastung im Anfangs- und Endstichtag auch im Standardfall ermitteln.⁵²⁸ Nur so kann das Gericht feststellen, ob es im konkreten Fall die Standard- oder die Ausnahmeregelung anwenden muss.⁵²⁹

Ein **pauschaler Nichtansatz des Betrags des „negativen gleitenden Vermögenserwerbs“** im Anfangsvermögen, wie ihn der BGH vorsieht⁵³⁰, ist zudem nur dann zulässig, wenn die Wertsteigerung vollständig nicht privilegiert ist. **Beruhet aber ein Teil der Wertänderung der Belastung auf dem altersbedingten Abschmelzen des Wertes der Belastung** und ein anderer größerer Anteil auf der Wertzunahme durch sonstige nicht privilegierte Umstände, sodass sich per Saldo ein negativer gleitender Vermögenserwerb ergibt, so ist derjenige Anteil, der auf der altersbedingten Wertabnahme der Belastung beruht, als positiver gleitender Vermögenserwerb privilegiert.⁵³¹ Derjenige gleitende Vermögenserwerb, der durch die Wertsteigerung der Belastung entsteht und nicht auf privilegierten Umständen beruht, ist als negativer gleitender Vermögenserwerb nicht privilegiert.⁵³² Ohne Sachverständigen wird sich nicht ermitteln lassen, in welchem Umfang der gegenläufige⁵³³ positive gleitende Vermögenserwerb aus dem Abschmelzen der Belastung verhindert hat, dass der negative gleitende Vermögenserwerb nicht noch höher ausfällt.⁵³⁴ Würde man nun pauschal den negativen gleitenden Vermögenserwerb außer Acht lassen, so wäre auch ein darin enthaltener positiver gleitender Vermögenserwerb unzulässiger Weise unberücksichtigt geblieben.⁵³⁵ Daher muss der Sachverständige im Rahmen des Ausnahmefalls auch ermitteln, wie sich der negative gleitende Vermögenserwerb zusammensetzt.

⁵²² s. Fn 87

⁵²³ s. Fn 448, 515

⁵²⁴ BGH, Urteil vom 14.03.1990 - XII ZR 62/89 = BGH NJW 1990, 1793

⁵²⁵ s. Fn 426

⁵²⁶ **Münch**, Die Scheidungsimmobilie, Rn 36, 725 a.E.

⁵²⁷ s. Fn 526; vgl. **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1376 BGB Rn 364; **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 27 (Für die Praxis); vgl. BGH FF 2015, 410 Anm. **Kogel**; vgl. **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1066; vgl. **Kogel**, FamRB 2020, 114 (116 f.: d); vgl. **Kogel**, FamRZ 2016, 1916 (1916: II.); vgl. **Obermann**, NZFam 2019, 206 (208: 2. b), der angesichts steigender Immobilien- und Mietpreise von einem häufigeren Auftreten des Ausnahmefalls ausgeht; vgl. **Weinreich**, FuR 2016, 494 (494 f.: III.)

⁵²⁸ Vgl. **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 27 (Für die Praxis); vgl. **Gutdeutsch**, FamRZ 2016, 1914 (1915) - in Zusammenhang mit der „durch die Nullzinspolitik der EZB verursachten Immobilien-Hausse“; vgl. **Kogel**, FamRB 2020, 114 (116 f.: d); vgl. **Kogel**, FamRZ 2016, 1916 (1916: II.); **Weinreich**, FuR 2016, 494 (495)

⁵²⁹ s. Fn 527

⁵³⁰ Vgl. BGH NJW 2015, 2334 (2335 f.: Rn 25-27)

⁵³¹ Vgl. **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1376 BGB Rn 364.5; vgl. **Braeuer**, FamRZ 2015, 1081 (1082: 4.); vgl. **Hoppenz**, FamRZ 2015, 1089 (1089) - Zahlenbeispiel 2

⁵³² Vgl. Fn 448

⁵³³ Vgl. BGH NZFam 2015, 831 (834 a.E.) Anm. **Hoppenz**; vgl. BGH FamRZ 2015, 1268 (1271/1272) Anm. **Münch**

⁵³⁴ Vgl. **Braeuer**, FamRZ 2015, 1081 (1082: 4.)

⁵³⁵ Vgl. **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1376 BGB Rn 364.5

Nachfolgende Fallvariante soll die Problematik veranschaulichen:

Fallvariante: Die Immobilie, die Stefan am 10.03.2005 nach Eintritt der Ehe (Eheschließung mit Sabine am 01.01.1990) von seinen Eltern geschenkt (§ 1374 II Var. 3 BGB) bekommen hat, ist mit einem lebenslangen Wohnungsrecht zu Gunsten seiner Eltern belastet. Das Wohnungsrecht weist am 10.03.2005 einen kapitalisierten Wert von **50.000,- €** auf und schränkt insoweit den Wert der zugewendeten Immobilie ein. Wie im Ausgangsfall (s.o. S. 2 f.) scheitert die Ehe zwischen Sabine und Stefan. Im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 weist das Wohnungsrecht einen Wert von **100.000,- €** auf. Die Wertsteigerung beruht auf der allgemeinen **Nachfragesteigerung nach Immobilien**. Im Zeitraum vom 10.03.2005 bis 15.03.2014 hat das Wohnungsrecht aufgrund des zunehmenden Alters der Eltern jedoch auch an Wert abgenommen und insoweit die Wertzunahme aus der Nachfragesteigerung teilweise kompensiert. Hätte der Wert des Wohnungsrechts während der Ehe nicht gleichzeitig altersbedingt abgenommen, so hätte der Endwert des Wohnungsrechts sogar **120.000,- €** betragen. **Sabine und Stefan fragen sich, ob und welcher Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs im Anfangsvermögen von Stefan hinzuzurechnen ist.**

Nach der **aktuellen Rechtsprechung des BGH** vom 06.05.2015 - XII ZB 306/14 liegt die dort genannte Ausnahmesituation eines negativen gleitenden Vermögenserwerbs vor.⁵³⁶ Denn zwischen Anfangs- und Endstichtag liegt eine Wertsteigerung des Wohnungsrechts von 50.000,- € auf 100.000,- € vor, sodass sich ein negativer gleitender Vermögenserwerb ergibt. Dieser beruht nicht auf der privilegierten Zuwendung der Immobilie, sondern auf der allgemeinen Nachfragesteigerung und ist daher nicht privilegiert.

Demnach ist der Wert des Wohnungsrechts im Anfangsvermögen Stefans mit einem Wert von 50.000,- € und im Endvermögen mit einem Wert von 100.000,- € anzusetzen. Der negative gleitende Vermögenserwerb von nominal - 50.000,- € – errechnet aus der Differenz zwischen dem Wert des Wohnungsrechts im Anfangs- (50.000,- €) und im Endstichtag (100.000,- €) – ist somit nicht vom Anfangsvermögen Stefans nach § 1374 II, III BGB abzuziehen.

Würde man auf diese Weise vorgehen, so würde vernachlässigt werden, dass im Zeitraum 10.03.2005 bis 15.03.2014 der Wert des Wohnungsrechts gleichzeitig durch das zunehmende Alter der Eltern an Wert abgenommen hat und die nachfragebedingte Wertsteigerung kompensiert hat. **Es ist somit ein positiver gleitender Vermögenserwerb eingetreten, der dem negativen gleitenden Vermögenserwerb gegenläufig ist.** Dieser positive gleitende Vermögenserwerb ist nach § 1374 II BGB privilegiert. Denn er beruht auf der ursprünglichen Zuwendung der belasteten Immobilie: Die Eltern gingen bei Zuwendung der Immobilie davon aus, dass eine Wertsteigerung der Immobilie durch ein altersbedingtes Abschmelzen des Wohnungsrechts ebenfalls ihrem Sohn zufließen wird und soll.⁵³⁷

Der **Betrag des positiven gleitenden Vermögenserwerbs errechnet sich hier aus dem Betrag des saldierten negativen gleitenden Vermögenserwerbs abzüglich des Betrags des unsaldierten negativen gleitenden Vermögenserwerbs.**

⁵³⁶ s. Fn 448

⁵³⁷ Vgl. BGH NJW 2015, 2334 (2335: Rn 20)

Der Betrag des saldierten negativen gleitenden Vermögenserwerbs lässt sich aus dem Unterschied zwischen dem tatsächlichen Wert des Wohnungsrechts im Anfangs- und im Endstichtag errechnen, d.h. 50.000,- € - 100.000,- € = - 50.000,- €.

Der Betrag des unsaldierten negativen gleitenden Vermögenserwerbs berechnet sich aus dem Unterschied zwischen dem tatsächlichen Wert des Wohnungsrechts im Anfangsstichtag und dem hypothetischen Wert des Wohnungsrechts, der vorliegen würde, wenn der Wert des Wohnungsrechts während der Ehe nicht gleichzeitig altersbedingt abgenommen hätte, d.h. 50.000,- € - 120.000,- € = - 70.000,- €.

*Somit ergibt sich als Betrag des positiven gleitenden Vermögenserwerbs:
(- 50.000,- €) - (- 70.000,- €) = 20.000,- €*

Dieser Betrag des positiven gleitenden Vermögenserwerbs ist privilegiert und dem Anfangsvermögen Stefans hinzuzurechnen (Eine gleitende Kaufkraftbereinigung⁵³⁸ ist hinsichtlich dieses Betrags noch durchzuführen). Würde man diesen Betrag nicht nach § 1374 II BGB hinzurechnen, so wäre er im Zugewinn von Stefan enthalten. Denn im Endvermögen Stefans wird das Wohnungsrecht mit ihrem tatsächlichen Wert von 100.000,- € angesetzt und gerade nicht mit dem hypothetischen Wert von 120.000,- €.

In dieser Fallsituation kann somit der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs nicht ohne weiteres unberücksichtigt bleiben, nur weil sich per Saldo ein negativer gleitender Vermögenserwerb ergibt, der nicht auf der privilegierten Zuwendung beruht. Vielmehr ist der positive Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der den Betrag des unsaldierten negativen gleitenden Vermögenserwerbs schmälert, aus dem Zugewinn herauszurechnen.

Insgesamt bleibt Folgendes festzuhalten:

Die Berechnungsweise des gleitenden Vermögenserwerbs, die Gutdeutsch⁵³⁹ vorschlägt und auf die der BGH Bezug⁵⁴⁰ nimmt, ist abzulehnen.⁵⁴¹ Denn diese Berechnungsweise führt **keine Trennung zwischen dem nominalen Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs und dessen Kaufkraftbereinigung** durch. Die Bewertungsprinzipien des Zugewinnausgleichs werden dadurch missachtet bzw. vermischt.⁵⁴² Die Berechnung des gleitenden Vermögenserwerbs wird durch die Verwendung bereits indexierter Werte der Belastung im Anfangsstichtag verfälscht. Durch diese **inzidente Indexierung** wird nicht der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs selbst indexiert. Vielmehr fließen unzulässigerweise Teile der Indexierung des Anfangswertes der Belastung in den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs mit ein. Hierdurch fällt der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs höher aus, als er tatsächlich ist. Da der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs bereits mit indexierten Werten berechnet wird, werden - wie die Fallvergleiche gezeigt haben - die Auswirkungen des Zeitpunktes, in dem der gleitende Vermögenserwerb eintritt, auf den Kaufkraftausgleich übergangen. Aus diesen Gründen wird die Rückkehr⁵⁴³ des BGH zu seiner ursprünglichen Rechtsprechung, welche die gleitende Belastung im Anfangs- und Endvermögen unberück-

⁵³⁸ Zur **Indexierung beim gleitenden Vermögenserwerb** und zur **gleitenden Indexierung**: siehe S. 163 ff.; vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087); **Hoppenz**, FamRZ 2015, 1089 (1089)

⁵³⁹ **Gutdeutsch**, FamRZ 2015, 1083 (1085/1086)

⁵⁴⁰ BGH NJW 2015, 2334 (2335: Rn 24)

⁵⁴¹ s. Fn 508

⁵⁴² s. Fn 475

⁵⁴³ s. Fn 426

sichtigt lässt und auf diese Weise den gleitenden Vermögenserwerb bei der Zugewinnberechnung ausblendet, nicht befürwortet.⁵⁴⁴

Die **Ausnahme für Fälle des negativen gleitenden Vermögenserwerbs**, in denen der Wert der Belastung während der Ehe aufgrund von Umständen zunimmt, die nicht auf den privilegierten Erwerb zurückzuführen sind, wird befürwortet.⁵⁴⁵ Die Ausnahme orientiert sich am Wortlaut des Gesetzes (s. § 1374 II BGB) und zieht den negativen Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs in derartigen Fällen nicht vom Anfangsvermögen ab, weil dieser nicht privilegiert ist.⁵⁴⁶ Aufgrund der Einführung eines **Ausnahmefalls** für Fälle des negativen gleitenden Vermögenserwerbs ist aber auch im Standardfall die Tätigkeit eines Sachverständigen erforderlich, der die Werte der gleitenden Belastung zum Anfangs- und Endstichtag feststellt.⁵⁴⁷ Denn erst im Anschluss daran ist feststellbar, ob ein Ausnahmefall oder ein Standardfall vorliegt.⁵⁴⁸

5) Darstellung der Ansicht des BGH am Fallbeispiel

Übertragen auf das Fallbeispiel ergeben sich dieselben Darstellungen, wie zur Entscheidung des BGH vom 14.03.1990 - XII ZR 62/89⁵⁴⁹ (vgl. oben S. 24 ff.).

*Da der Nießbrauchswert im Zeitraum zwischen der privilegierten Zuwendung der belasteten Immobilie und der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags abnimmt, **liegt kein „negativer gleitender Vermögenserwerb“⁵⁵⁰ vor.***

Der vom BGH beschriebene Ausnahmefall liegt im Fallbeispiel somit nicht vor.⁵⁵¹ Es bleibt daher bei der ursprünglichen Rechtsprechung des BGH vom 14.03.1990 - XII ZR 62/89:

Der Nießbrauch wird folglich weder im Anfangs- noch im Endvermögen von Stefan berücksichtigt.⁵⁵² Auch der gleitende Vermögenserwerb muss nicht mehr separat dem Anfangsvermögen von Stefan hinzugerechnet werden.⁵⁵³ Im Übrigen wird auf die obige Falllösung S. 24 ff. Bezug genommen.

⁵⁴⁴ s. auch BGH FF 2015, 410 Anm. **Kogel; Kogel**, FamRZ 2016, 1129 (1133); vgl. **Kogel**, FamRB 2020, 114 (116: c)

⁵⁴⁵ s. Fn 514

⁵⁴⁶ s. Fn 515

⁵⁴⁷ s. Fn 526-528

⁵⁴⁸ s. Fn 527, 529

⁵⁴⁹ BGH NJW 1990, 1793

⁵⁵⁰ BGH NJW 2015, 2334 (2336: Rn 25)

⁵⁵¹ s. Fn 448

⁵⁵² s. Fn 447, 173

⁵⁵³ s. Fn 447, 173

6) Übersicht

Nachfolgendes Prüfungsschema stellt die Rechtsprechung des BGH gemäß Beschluss vom 06.05.2015 - XII ZB 306/14 (BGH NJW 2015, 2334) dar:

Ansicht des BGH:

(Situation: privilegierter Erwerb eines belasteten Gegenstands nach Eheeintritt mit Fortbestand der Belastung nach dem Eheende):

A) Belasteter Gegenstand im Anfangsvermögen (AV):

I) § 1374 I BGB:

II) § 1374 II BGB:

1. Wert des privilegiert erworbenen unbelasteten Vermögensgegenstandes ansetzen

2. **Abzug des kapitalisierten Werts der gleitenden Belastung?**

a) **Normalfall: kein Abzug der gleitenden Belastung**

b) **Ausnahme: Abzug der gleitenden Belastung** mit ihrem Wert am Anfangstichtag (§ 1376 I Var. 2 BGB), sofern:

- der Wert der gleitenden Belastung zwischen dem Anfangs- und dem Endstichtag zugenommen hat und gleichzeitig
- diese Wertsteigerung nicht auf den privilegierten Erwerb, sondern auf andere Umstände zurückzuführen ist (z.B. allg. steigende Immobilienpreise und Nachfragesteigerung)

3. Abzug von Verbindlichkeiten (soweit vorhanden)

4. **Keine** Addition des **gleitenden Vermögenserwerbs:**

a) **Gleitender Vermögenserwerb:**

Kein § 1374 II BGB hinsichtlich des gleitenden Vermögenserwerbs erforderlich. Da die Belastung im Normalfall weder im AV noch im EV berücksichtigt wird, muss der gleitende Vermögenserwerb aus der Wertänderung der Belastung nicht mehr zum Anfangsvermögen hinzugerechnet werden.

b) **Für den Ausnahmefall (vgl.: A II 2 b):**

Der **negative gleitende Vermögenserwerb**, der durch die Wertsteigerung der Belastung zwischen Anfangs- und Endstichtag entsteht und nicht auf den privilegierten Erwerb zurückzuführen ist, wird **nicht vom Anfangsvermögen des Zuwendungsempfängers abgezogen**.

III) Indexierung/Kaufkraftausgleich:

B) Belasteter Gegenstand im Endvermögen (EV):

I) § 1375 I BGB:

1. Wert des unbelasteten Vermögensgegenstandes ansetzen

2. **Abzug des kapitalisierten Werts der gleitenden Belastung?**

a) **Normalfall: kein Abzug der gleitenden Belastung**

b) **Ausnahme: Abzug der gleitenden Belastung** mit ihrem Wert am Endstichtag (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB), sofern:

- der Wert der gleitenden Belastung zwischen dem Anfangs- und dem Endstichtag zugenommen hat und zugleich
- diese Wertsteigerung nicht auf den privilegierten Erwerb, sondern auf andere Umstände zurückzuführen ist (z.B. allg. steigende Immobilienpreise und Nachfragesteigerung)

3. Abzug von Verbindlichkeiten (soweit vorhanden)

II) § 1375 II BGB (soweit vorhanden)

Abb. 8) Rückkehr zur ursprünglichen Rechtsprechung - BGH, Beschluss vom 06.05.2015 - XII ZB 306/14 (BGH NJW 2015, 2334)

IV) Weiterentwicklung der bisherigen BGH-Ansichten

1) Ausgangssituation aktuell

Die bisher dargestellten Gerichtsentscheidungen⁵⁵⁴ zeigen die Entwicklung der Rechtsprechung zur Beachtung des gleitenden Vermögenserwerbs im Zugewinnausgleich. Sie stellen die rechtliche Ausgangssituation für eine Weiterentwicklung der Rechtsprechung dar und deuten bereits erste Lösungsansätze für die noch offenen Fragen an:

Während der **Bundesgerichtshof** in seiner ursprünglichen Entscheidung vom **14.03.1990 - XII ZR 62/89** (BGH NJW 1990, 1793⁵⁵⁵) gleitende Belastungen im Zugewinnausgleich noch völlig unberücksichtigt gelassen hat, weil sich mit und ohne Beachtung derartiger Belastungen im Ergebnis nichts ändere⁵⁵⁶, hat das **OLG Bamberg** in seiner Entscheidung vom **18.08.1994 - 2 UF 140/93** (FamRZ 1995, 607) bereits einige Kritikpunkte gegen diese Entscheidung angeführt und Lösungsvorschläge präsentiert.

So hat das **OLG Bamberg**⁵⁵⁷ entgegen der ursprünglichen BGH Rechtsprechung⁵⁵⁸ die gleitenden Belastungen im Anfangs- und Endvermögen beachtet und den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs berücksichtigt.⁵⁵⁹ Daneben hat das OLG Bamberg auch eine **Schätzungsformel**⁵⁶⁰ für den Kaufkraftausgleich hinsichtlich des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs entwickelt.

Eine Einschränkung seiner ursprünglichen⁵⁶¹ Rechtsprechung nahm der **BGH** in seiner **Entscheidung vom 07.09.2005 - XII ZR 209/02** (BGH NJW 2005, 3710⁵⁶²) vor.⁵⁶³ Gleitende Belastungen können demnach nur dann im Anfangs- und Endvermögen unberücksichtigt bleiben, wenn die privilegiert erwerbende Person im Gegenzug für die privilegierte Zuwendung keine zusätzlichen Leistungen aus dem eigenen Vermögen erbringen muss, sondern die Wertänderung automatisch (z.B. rein aufgrund des Älterwerdens des Begünstigten eines Wohnrechts) eintritt.⁵⁶⁴ Auf diese Weise hat der BGH, ohne die Begriffe **entgeltlicher und unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb** zu verwenden, eine Unterscheidung dieser Art vorgenommen.

Schließlich gab der **Bundesgerichtshof** in seiner Entscheidung vom **22.11.2006 - XII ZR 8/05** (BGH NJW 2007, 2245⁵⁶⁵) seine ursprüngliche⁵⁶⁶ Rechtsprechung aus dem Jahr 1990 vorübergehend auf. Unter strenger Anwendung des Wortlauts von § 1374 II BGB erfolgte

⁵⁵⁴ BGH, Urteil vom 14.03.1990 - XII ZR 62/89 = BGH NJW 1990, 1793 = BGH FamRZ 1990, 603; OLG Bamberg, Urteil vom 18.08.1994, 2 UF 140/93 = FamRZ 1995, 607; BGH, Urteil vom 07.09.2005 - XII ZR 209/02 = BGH NJW 2005, 3710 = BGH FamRZ 2005, 1974; BGH, Urteil vom 22.11.2006 - XII ZR 8/05 = BGH NJW 2007, 2245 = BGH FamRZ 2007, 978; BGH, Beschluss vom 06.05.2015 - XII ZB 306/14 = BGH NJW 2015, 2334 = BGH FamRZ 2015, 1268

⁵⁵⁵ = BGH FamRZ 1990, 603

⁵⁵⁶ s. Fn 173

⁵⁵⁷ OLG Bamberg, Urteil vom 18.08.1994, 2 UF 140/93 = FamRZ 1995, 607

⁵⁵⁸ BGH NJW 1990, 1793 (1794: 5. a.E.)

⁵⁵⁹ Vgl. OLG Bamberg, FamRZ 1995, 607 (607: 1. LS; 609: 1.4.)

⁵⁶⁰ OLG Bamberg, FamRZ 1995, 607 (609: 1.4.): $1/2 \times [\text{indexierter (d.h. Index am „Stichtag des Anfangsvermögens“ heranziehen) Wert des gleitenden Vermögenserwerbs} - \text{nicht indexierter Wert des gleitenden Vermögenserwerbs}]$

⁵⁶¹ BGH, Urteil vom 14.03.1990 - XII ZR 62/89 = BGH NJW 1990, 1793 = BGH FamRZ 1990, 603

⁵⁶² = BGH FamRZ 2005, 1974

⁵⁶³ s. Fn 318

⁵⁶⁴ Vgl. Fn 328

⁵⁶⁵ = BGH FamRZ 2007, 978

⁵⁶⁶ BGH, Urteil vom 14.03.1990 - XII ZR 62/89 = BGH NJW 1990, 1793 = BGH FamRZ 1990, 603

eine Beachtung der gleitenden Belastungen im Anfangs- und Endvermögen mit dem Wert zu den jeweils entscheidenden Stichtagen (§§ 1376 I, II, 1384 BGB) sowie eine Berücksichtigung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs als privilegierter Erwerb nach § 1374 II BGB.⁵⁶⁷ Die vollständige Beachtung gleitender Belastungen führt nach Ansicht des BGH jedoch dazu, dass sich der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs in der Regel nicht ohne einen Sachverständigen ermitteln lassen dürfte.⁵⁶⁸ Der Wert der gleitenden Belastung müsse mit Hilfe der **Sterbetafel** bzw. der statistischen Lebenserwartung ermittelt werden.⁵⁶⁹ Wie die Sterbetafel genau einzusetzen ist, erläutert der BGH leider nicht näher.⁵⁷⁰ Der Einsatz von Sachverständigen ist zudem kostenintensiv. Hierin liegen Nachteile dieser zwischenzeitlichen Rechtsprechung.

Mit **Beschluss vom 06.05.2015 - XII ZB 306/14** kehrte der Bundesgerichtshof - abgesehen von einer Ausnahmeregel⁵⁷¹ - zu seiner ursprünglichen Rechtsprechung zurück.⁵⁷² Die Hintergründe und Folgen dieser Rechtsprechung wurden oben bereits dargestellt (s.o. S. 61 ff.).

Im Vergleich zur aktuellen Rechtsprechung vom 06.05.2015 - XII ZB 306/14⁵⁷³ orientiert sich die **zwischenzeitliche Rechtsprechung des BGH vom 22.11.2006 - XII ZR 8/05** (= BGH NJW 2007, 2245⁵⁷⁴) näher am Wortlaut des Gesetzes. Sie schlüsselt den gleitenden Erwerbsvorgang detaillierter auf und trennt zwischen der gleitenden Belastung im Anfangs- und Endvermögen sowie dem Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs.⁵⁷⁵ Diese einzelnen Elemente lassen sich sodann separat anhand des Gesetzes abarbeiten. Unberücksichtigt bleiben einzelne Elemente nur, sofern und soweit sie den Tatbestand des § 1374 BGB nicht erfüllen. Eine Differenzierung zwischen unentgeltlichem und entgeltlichem gleitenden Vermögenserwerb wird dadurch nicht ausgeschlossen. Zudem kann in diese zwischenzeitliche Rechtsprechung ungehindert die Ausnahmeregelung für einen „negativen gleitenden Vermögenserwerb“ aufgenommen werden, die der BGH in seiner Entscheidung vom 06.05.2015 - XII ZB 306/14 aufgeführt hat.⁵⁷⁶ Denn die zwischenzeitliche Rechtsprechung erfasst die gleitenden Belastungen bereits im Anfangs- und Endstichtag. Die Werte der Belastung werden dabei ohnehin bereits durch einen Sachverständigen festgestellt. Infolgedessen lässt sich auch ohne weiteres feststellen, ob der Ausnahmefall eines „**negativen gleitenden Vermögenserwerbs**“⁵⁷⁷ gegeben ist. Die Berechnung nach der zwischenzeitlichen Rechtsprechung des BGH mag - wie z.B. *Hauß*⁵⁷⁸ darstellt - rechnerisch aufwendig sein. Sie ist jedoch mit entsprechenden Berechnungsvorgängen, Barwertfaktoren, Sterbetafeln und Unterstützung durch Computerprogramme durchführbar.⁵⁷⁹

⁵⁶⁷ Vgl. Fn 376, 384

⁵⁶⁸ BGH NJW 2007, 2245 (2249: [31]); zur Schätzung im Rahmen der Wertermittlung verweist der BGH auf die oben bereits dargestellte Entscheidung des OLG Bamberg, FamRZ 1995, 607; **Kuckenburg**, FuR 2008, 316 (316/317); **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (461); **Schulz/Hauß**, Rn 388 f.

⁵⁶⁹ BGH NJW 2007, 2245 (2249: [33])

⁵⁷⁰ Vgl. Fn 417

⁵⁷¹ s. Fn 448, 509 ff.

⁵⁷² s. Fn 426, 447 f.

⁵⁷³ s. Fn 426, 447 f.

⁵⁷⁴ = BGH FamRZ 2007, 978

⁵⁷⁵ s. Fn 376, 384

⁵⁷⁶ s. Fn 448

⁵⁷⁷ Vgl. Fn 448, 451

⁵⁷⁸ **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087)

⁵⁷⁹ s. Fn 578

Insgesamt ist die zwischenzeitliche Rechtsprechung des BGH vom 22.11.2006 - XII ZR 8/05 (= BGH NJW 2007, 2245⁵⁸⁰) die geeignete Basis für den Ansatz und die Bewertung des gleitenden Vermögenserwerbs.⁵⁸¹ Die Kernaussagen und Erkenntnisse aus den früheren und aktuellen Rechtsprechungen können in diesen Grundrahmen zudem eingebaut werden.

2) Weiterentwicklung

Mit Hilfe der Lösungs- und Argumentationsansätze aus den bisher dargestellten Rechtsprechungen wird nun versucht, die Nachteile der zwischenzeitlichen Rechtsprechung des BGH vom 22.11.2006 - XII ZR 8/05 (= BGH NJW 2007, 2245) soweit wie möglich zu neutralisieren. Die bisher offen gelassenen Fragen sollen beantwortet werden und die Darstellungen zum gleitenden Vermögenserwerb weiterentwickelt werden.

a) Berechnungsformel für den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs

Das Gesetz enthält in § 1373 BGB eine **Berechnungsformel für den Zugewinn**. Gemäß dieser gesetzlichen Regelung in Verbindung mit der Rechtsprechung des BGH zur Kaufkraftbereinigung⁵⁸² des Anfangsvermögens stellt der Zugewinn denjenigen Vermögensbetrag dar, um den das Endvermögen eines Ehegatten das kaufkraftbereinigte Anfangsvermögen übersteigt.⁵⁸³ Beim Zugewinn handelt es sich somit um die Wertzunahme zwischen Anfangs- und Endvermögen eines Ehegatten. Eine betragsmäßige Wertänderung liegt auch beim Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs vor, da auch dieser Vermögensbetrag während der Ehe, d.h. über einen längeren Zeitraum zwischen verschiedenen Stichtagen, fortlaufend entsteht. Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs gibt somit - wie der Zugewinn selbst⁵⁸⁴ - einen zeitraumbezogenen Vermögenszuwachs wieder. Folglich läge es nahe, die für den Zugewinn anzuwendende Formel aus § 1373 BGB sinngemäß zur Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs anzuwenden. Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs bzw. die Wertänderung der gleitenden Belastung errechnet sich mit dieser Argumentation aus der Differenz des Werts der gleitenden Belastung im Endvermögen und des kaufkraftbereinigten Werts der gleitenden Belastung im Anfangsvermögen.

Allerdings setzt die Formel in § 1373 BGB voraus, dass im vorhergehenden Rechenschritt das Anfangs- und Endvermögen ermittelt wurde. D.h. die Ermittlung von Anfangs- und Endvermögen ist im Rahmen von § 1373 BGB bereits abgeschlossen. Bei der Ermittlung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs ist dies noch nicht der Fall. Denn beim Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs handelt es sich selbst um privilegiertes Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB.⁵⁸⁵ Besonderheit beim Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs ist hierbei, dass ein **zeitraumbezogener Vermögensbetrag** als Vermögensposten ins Anfangsvermögen eingestellt wird, während herkömmliches Anfangsvermögen nur eine Vermögensposition mit einem Wert zu einem jeweiligen Stichtag darstellt.⁵⁸⁶ Zwar ist es Ziel von § 1374 II BGB durch Erhöhung des Anfangsvermögens den anderen Ehegatten von der Teilhabe an bestimmten privilegierten Vermögenszuwendungen auszuschließen⁵⁸⁷, sodass auf diese Weise indirekt ein Zugewinnabzug erfolgt. Jedoch ändert dies nichts daran, dass

⁵⁸⁰ = BGH FamRZ 2007, 978

⁵⁸¹ Vgl. **Kogel**, FamRZ 2016, 1129 (1131 f.: c)

⁵⁸² s. Fn 190

⁵⁸³ Vgl. § 1373 BGB

⁵⁸⁴ Vgl. §§ 1363 II 2, 1373 BGB

⁵⁸⁵ s. Fn 172; BGH NJW 2007, 2245 (2248: [28])

⁵⁸⁶ Vgl. BGH NJW 2007, 2245 (2248: [30])

⁵⁸⁷ s. Fn 57 f.

es sich beim Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs um Anfangsvermögen handelt⁵⁸⁸ und der Gesetzgeber den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs systematisch nicht erst als gesonderten Abzugsposten bei der Zugewinnberechnung nach § 1373 BGB (z.B. als zweiten Absatz von § 1373 BGB) einsortiert hat. Demzufolge kann die Berechnungsformel des Zugewinns für die Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs nicht entsprechend herangezogen werden. Vielmehr müssen die **Bewertungsprinzipien des Anfangsvermögens angewendet werden**. Denn in der Reihenfolge der Rechenschritte ist die Ermittlung des Anfangsvermögens der Berechnung des Zugewinns nach § 1373 BGB vorgelagert. Infolgedessen ist der Wert des **Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs zunächst vollkommen ohne Einbindung von kaufkraftbereinigten Beträgen zu ermitteln**.⁵⁸⁹ Erst nach Ermittlung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs kann an dessen **nominalen Betrag** eine - wenn möglich - gleitende⁵⁹⁰ Kaufkraftbereinigung durchgeführt werden. Der kaufkraftbereinigte Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs kann sodann nach § 1374 II BGB dem Anfangsvermögen hinzugerechnet werden.⁵⁹¹ Erst als letzter Schritt muss das gesamte kaufkraftbereinigte⁵⁹² Anfangsvermögen in die Formel des Zugewinns (§ 1373 BGB) eingesetzt werden.

Dass der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs nicht aus der Differenz des indexierten Wertes der Belastung im Anfangsstichtag und des Wertes der Belastung im Endstichtag ermittelt werden darf, wurde zudem bereits im Rahmen der Bewertung der Rechtsprechung des **OLG Bamberg vom 18.08.1994 - 2 UF 140/93**⁵⁹³ und des **BGH vom 06.05.2015 - XII ZB 306/14**⁵⁹⁴ erläutert. Auf die dortigen Ausführungen und Vergleichsdarstellungen wird verwiesen (s.o. S. 35 ff., 64 ff.).

Es stellt sich in weiterer Folge die Frage, ob der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs vereinfacht aus der Differenz des nominalen Wertes der gleitenden Belastung im Anfangsstichtag und des Wertes der gleitenden Belastung im Endstichtag berechnet werden kann:

Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 22.11.2006⁵⁹⁵ geäußert, dass die Ermittlung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs in der Regel nicht ohne Sachverständigen erfolgen könne, weil die Wertänderung der gleitenden Belastung **in der Regel nicht linear verlaufe**.⁵⁹⁶

Wenn die Wertänderung aber nicht linear verläuft, ist fraglich, ob der Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs überhaupt aus der Differenz des nominalen Wertes der gleitenden Belastung im Anfangsstichtag und des Wertes der gleitenden Belastung im Endstichtag ermittelt werden darf oder, ob an einer Vielzahl von Stichtagen während der Ehe die Werte der gleitenden Belastung zu erfassen sind und ihre jeweilige Wertänderung zum zeitlich vorhergehenden Wert der gleitenden Belastung ermittelt werden muss.⁵⁹⁷

⁵⁸⁸ s. Fn 585

⁵⁸⁹ s.o. S. 64; vgl. Fn 475; **a.A.: Gutdeutsch**, FamRZ 2016, 1914 (1915)

⁵⁹⁰ Vgl. OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (609: 1.4.); vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087); vgl. **Hoppenz**, FamRZ 2015, 1089 (1089)

⁵⁹¹ Vgl. Fn 376, 384

⁵⁹² s. Fn 190

⁵⁹³ OLG Bamberg FamRZ 1995, 607

⁵⁹⁴ s. Fn 426, 447 f.

⁵⁹⁵ BGH, Urteil vom 22.11.2006 - XII ZR 8/05 = BGH NJW 2007, 2245 = BGH FamRZ 2007, 978

⁵⁹⁶ s. Fn 376

⁵⁹⁷ s. z.B. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087); **Hoppenz**, FamRZ 2015, 1089 (1089)

Zudem stellt sich die Frage, wie die Berechnung des gleitenden Vermögenserwerbs zu erfolgen hat, wenn der Wert der gleitenden Belastung nicht nur vom Alter der Begünstigten beeinflusst wird, sondern auch von Umständen, die zu Vermögen führen, das dem Zugewinnausgleich unterliegt (z.B. eine Wertänderung aufgrund steigender Nachfrage nach Wohnraum oder aufgrund von Renovierungsmaßnahmen).⁵⁹⁸ Wie können derartige Wertänderungen von der altersbedingten Wertänderung getrennt berechnet werden?

Um Lösungsansätze für die aufgeworfenen Fragen zu finden, bietet es sich an, zunächst die Berechnungsvorgänge und Ergebnisse für eine lineare Wertänderung und eine sprunghafte, unregelmäßige Wertänderung des Wertes der gleitenden Belastung miteinander zu vergleichen. Dabei ist zur Vereinfachung davon auszugehen, dass die Wertänderung der gleitenden Belastung **rein auf dem Alter der belastungsbegünstigten Person** beruht.

Nachdem im oben entwickelten **Fallbeispiel** (s.o. S. 2 f.) gleitende Belastungen vorhanden sind, kann der Vergleich anhand der dort genannten Werte dargestellt werden.

Das Grundstück, das Stefan Huber von seinen Eltern nach § 1374 II BGB privilegiert erworben hat, war mit einem lebenslangen Nießbrauch und einer lebenslangen Rentenleistungspflicht belastet. Diese beiden gleitenden Belastungen hatten folgende Werte:

Lebenslanger Nießbrauch:

- im Zeitpunkt des Erwerbs (10.03.2005): 150.000,- €

- im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (15.03.2014): 100.000,- €

Lebenslange Rentenleistungspflicht:

- im Zeitpunkt des Erwerbs (10.03.2005): 50.000,- €

- im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (15.03.2014): 38.000,- €

Die Wertänderungen von Nießbrauch und Rentenleistungspflicht während der Ehen traten dabei rein aufgrund des Älterwerdens der Eltern Ernst und Elisabeth Huber ein.

(1) Lebenslanger Nießbrauch - unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb

*Der lebenslange Nießbrauch stellt eine gleitende Belastung des Grundstücks dar. Seine Wertänderung tritt ohne weitere eigene Vermögensleistungen von Stefan Huber ein. Es handelt sich daher um einen **unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb**.⁵⁹⁹*

Lineare Wertänderung des lebenslangen Nießbrauchs:

Betrachtet man die Wertänderung des lebenslangen Nießbrauchs vom Zeitpunkt des privilegierten Erwerbs des Grundstücks (10.03.2005; § 1376 I Var. 2 BGB) bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (15.03.2014; §§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) und teilt die zwischen End- und Anfangszeitpunkt liegende Wertänderung (100.000,- € - 150.000,- € = - 50.000,- €) durch die Anzahl der in diesem Zeitraum liegenden Tage (3292 Tage), so ergibt sich eine

⁵⁹⁸ Vgl. BGH NJW 2015, 2334 (2335/2336: Rn 25); vgl. BGH NJW 2005, 3710 (3711/3712); vgl. **Kuckenburg**, FuR 2008, 316 (320: IV. Beispiel); vgl. BGH FamRZ 2007, 978 (982) Anm. **Schröder**

⁵⁹⁹ Vgl. Fn 328

gleichmäßige, lineare Wertabnahme von gerundet **15,19 € pro Tag**⁶⁰⁰. Die Kehrseite⁶⁰¹ dieser Wertabnahme, **d.h. multipliziert mit dem Faktor (- 1)**, ist der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs. Demzufolge fließen dem Anfangsvermögen von Stefan täglich (gerundet) 15,19 € als privilegierter Erwerb nach § 1374 II BGB zu. Wird dieser tägliche Wert mit der Tagesanzahl im Jahr multipliziert, so errechnet sich der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs pro Jahr (Anzahl der Tage x 15,19 €/Tag).

Folgende Übersicht soll den linearen jährlichen Wertabbau des lebenslangen Nießbrauchs veranschaulichen:

Jahr	Zeitraum	Tage	(Jahres)Anfangswert	(Jahres)Endwert	Wertänderung
2005	10.03.2005 - 31.12.2005	296	150.000,00 €	145.504,25 €	-4.495,75 €
2006	01.01.2006 - 31.12.2006	365	145.504,25 €	139.960,51 €	-5.543,74 €
2007	01.01.2007 - 31.12.2007	365	139.960,51 €	134.416,77 €	-5.543,74 €
2008	01.01.2008 - 31.12.2008	366	134.416,77 €	128.857,84 €	-5.558,93 €
2009	01.01.2009 - 31.12.2009	365	128.857,84 €	123.314,09 €	-5.543,74 €
2010	01.01.2010 - 31.12.2010	365	123.314,09 €	117.770,35 €	-5.543,74 €
2011	01.01.2011 - 31.12.2011	365	117.770,35 €	112.226,61 €	-5.543,74 €
2012	01.01.2012 - 31.12.2012	366	112.226,61 €	106.667,68 €	-5.558,93 €
2013	01.01.2013 - 31.12.2013	365	106.667,68 €	101.123,94 €	-5.543,74 €
2014	01.01.2014 - 15.03.2014	74	101.123,94 €	100.000,00 €	-1.123,94 €
Tage insgesamt:		3292	Wertänderung insgesamt:		-50.000,00 €

Abb. 9) Wert des lebenslangen Nießbrauchs bei Annahme einer linearen Wertabnahme

Die Summe der Abbauwerte aller 3292 Tage vom privilegierten Erwerb bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, die Summe der jährlichen Wertänderungen und die Differenz aus dem Wert des lebenslangen Nießbrauchs bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags und bei privilegierter Zuwendung ergeben jeweils denselben Wert von - 50.000,- €.

Die lineare Wertabnahme trifft folglich nur eine Aussage darüber, wie sich die Abbauwerte über den gesamten Zeitraum vom privilegierten Erwerb des Grundstücks bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags **verteilen**. Die lineare Verteilung des Wertabbaus hat hier aber keinen Einfluss auf die Gesamthöhe der Wertänderung.

Die Wertänderung der gleitenden Belastung kann bei einer **linearen Wertänderung, die rein durch das Älterwerden der Begünstigten eintritt**, somit aus der Differenz zwischen dem nominalen Wert der lebenslangen Belastung im Endstichtag und dem nominalen Wert der lebenslangen Belastung im Anfangsstichtag errechnet werden.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass hier nur der **nominale Wert** des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs berechnet wird. Wie sich die Verteilung der Abbauwerte auf die **Kaufkraftbereinigung**⁶⁰² auswirkt, wurde noch nicht betrachtet.

⁶⁰⁰ Ungerundet: 15,1883...€/Tag

⁶⁰¹ s. Fn 176

⁶⁰² s. Fn 190; zur **Indexierung beim gleitenden Vermögenserwerb** und zur **gleitenden Indexierung**: siehe S. 163 ff.; vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087); **Hoppenz**, FamRZ 2015, 1089 (1089)

Sprunghafte, unregelmäßige Wertänderung des lebenslangen Nießbrauchs:

Der **BGH** geht in seiner **Entscheidung vom 22.11.2006** (BGH NJW 2007, 2245⁶⁰³) davon aus, dass der Wertzuwachs durch den gleitenden Vermögenserwerb nicht linear verläuft⁶⁰⁴. D.h. es wird eine unregelmäßige oder sprunghafte Wertänderung angenommen. Eine derartige unregelmäßige Wertänderung kann verschiedenste Ursachen haben. Neben **rein wirtschaftlichen Aspekten**, wie beispielsweise der bloßen Nachfragesteigerung⁶⁰⁵ nach Immobilien, können auch **Schwankungen in der konkreten Lebenserwartung** des Begünstigten den Wert einer lebenslangen Belastung beeinflussen. Litt z.B. der Begünstigte einer lebenslangen Belastung zum Zeitpunkt des privilegierten Erwerbs eines belasteten Gegenstandes an einer schweren, lebensbedrohlichen Krankheit, so ist der Wert der lebenslangen Belastung aufgrund einer krankheitsbedingt geringeren Lebenserwartung zum Erwerbszeitpunkt niedriger anzusetzen. Eine nach dem Zeitpunkt der privilegierten Zuwendung eintretende, unerwartete Heilung kann demnach wieder zu einer höheren Lebenserwartung führen, so dass im Vergleich zum Zeitpunkt des privilegierten Erwerbs ein höherer Wert der Belastung anzusetzen ist. Ebenso kann ein gesunder Begünstigter spontan eine nachhaltige, schwere Krankheit erleiden, die Auswirkungen auf seine Lebenserwartung hat. Auf diese Weise sind Wertschwankungen hinsichtlich der lebenslangen Belastung möglich.

*Für den Fall von Stefan Huber wird beispielhaft eine frei gewählte unregelmäßige Wertänderung des Nießbrauchs angenommen (vgl. S. 83, Abb. 10), um zu überprüfen, ob derartige Wertschwankungen der gleitenden Belastung Auswirkungen auf den Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs haben. Zur Vereinfachung wird angenommen, dass die unregelmäßige Wertänderung des Nießbrauchs **rein auf dem Alter bzw. der Lebenserwartung** der vom Nießbrauch begünstigten Eltern beruht. Daher sind Wertänderungen der Belastung, die dem Zugewinn unterliegen, wie z.B. Werterhöhungen der Belastung aufgrund allgemeiner Nachfragesteigerung⁶⁰⁶ nach Wohnraum, in der Darstellung der Wertänderung des lebenslangen Nießbrauchs nicht enthalten.⁶⁰⁷*

Der lebenslange Nießbrauch hatte im Zeitpunkt der privilegierten Zuwendung (§ 1376 I Var. 2 BGB) des Grundstücks am 10.03.2005 einen Wert von 150.000,- €. Im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) am 15.03.2014 wurde der Nießbrauch mit 100.000,- € bewertet. Die Wertänderung berechnet sich aus der Differenz von Endwert und Anfangswert des Nießbrauchs, d.h. 100.000,- € - 150.000,- €. Infolgedessen ergibt sich für den lebenslangen Nießbrauch im Zeitraum vom 10.03.2005 bis 15.03.2014 eine Wertänderung von - 50.000,- €, d.h. eine Wertabnahme.

*Errechnet man die Wertänderung des Nießbrauchs durch Saldierung der jeweils in den einzelnen Ehejahren anfallenden Wertzunahmen und -abnahmen des Nießbrauchs, so ergibt sich ebenfalls eine Wertabnahme von 50.000,- €. Ob der Wertabbau linear verläuft oder die Wertänderung durch unregelmäßige Wertzunahmen und -abnahmen eintritt, hat somit - bei einer Berechnung mit **nominalen Werten**, die **rein vom Alter und der Lebenserwartung** der Nießbrauchsbegünstigten beeinflusst werden - keine Auswirkungen auf die insgesamt eintretende Wertänderung des lebenslangen Nießbrauchs und damit auch nicht auf den Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs.*

⁶⁰³ = BGH FamRZ 2007, 978

⁶⁰⁴ BGH NJW 2007, 2245 (2249: [31]); **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (461); **Schulz/Hauß**, Rn 388

⁶⁰⁵ Vgl. **Obermann**, NZFam 2019, 206 (206: I. 1., 2.; 208: 2. a, b)

⁶⁰⁶ Vgl. **Obermann**, NZFam 2019, 206 (206: I. 1., 2.; 208: 2. a, b)

⁶⁰⁷ Vgl. Fn 448; vgl. **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 27

Folgende Übersicht soll den unregelmäßigen jährlichen Wertabbau des lebenslangen Nießbrauchs veranschaulichen:

Jahr	Zeitraum	(Jahres)Anfangswert	(Jahres)Endwert	Wertänderung
2005	10.03.2005 - 31.12.2005	150.000,00 €	160.000,00 €	10.000,00 €
2006	01.01.2006 - 31.12.2006	160.000,00 €	175.000,00 €	15.000,00 €
2007	01.01.2007 - 31.12.2007	175.000,00 €	150.000,00 €	-25.000,00 €
2008	01.01.2008 - 31.12.2008	150.000,00 €	140.000,00 €	-10.000,00 €
2009	01.01.2009 - 31.12.2009	140.000,00 €	130.000,00 €	-10.000,00 €
2010	01.01.2010 - 31.12.2010	130.000,00 €	100.000,00 €	-30.000,00 €
2011	01.01.2011 - 31.12.2011	100.000,00 €	120.000,00 €	20.000,00 €
2012	01.01.2012 - 31.12.2012	120.000,00 €	120.000,00 €	0,00 €
2013	01.01.2013 - 31.12.2013	120.000,00 €	105.000,00 €	-15.000,00 €
2014	01.01.2014 - 15.03.2014	105.000,00 €	100.000,00 €	-5.000,00 €
Wertänderung insgesamt:				-50.000,00 €

Abb. 10) Wert des lebenslangen Nießbrauchs bei Annahme einer unregelmäßigen Wertänderung

Wie die lineare Wertabnahme trifft auch die unregelmäßige Wertänderung nur eine Aussage darüber, wie sich die Abbauwerte über den gesamten Zeitraum vom privilegierten Erwerb des Grundstücks bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags verteilen. Die Verteilung des Wertabbaus hat aber keinen Einfluss auf die Gesamthöhe der Wertänderung.

Sowohl bei der linearen als auch bei der unregelmäßigen Wertänderung ergibt sich insgesamt dieselbe Wertänderung (hier: - 50.000,- €). Dies beruht darauf, dass bei der sprunghaften Wertänderung die **Wertsteigerungen und Wertabnahmen des lebenslangen Nießbrauchs**, die zwischen Anfangs- und Endstichtag (§§ 1376 I, II, 1384 BGB) eintreten, **miteinander saldiert werden können**. Dies ergibt sich aus folgenden Umständen:

Ist der Wert einer gleitenden Belastung im zeitlich vorhergehenden Wertermittlungszeitpunkt höher als im aktuellen Wertermittlungszeitpunkt, so ist ein positiver gleitender Vermögenserwerb eingetreten. Ist der Wert einer gleitenden Belastung im zeitlich vorhergehenden Wertermittlungszeitpunkt niedriger als im aktuellen Wertermittlungszeitpunkt, so ist ein negativer gleitender Vermögenserwerb eingetreten. Ein Wertanstieg der gleitenden Belastung schafft zudem die Möglichkeit, dass später durch ein Wiederabsinken des Belastungswertes ein größerer positiver gleitender Vermögenserwerb entstehen kann. Denn die Differenz zwischen dem Wert der Belastung im aktuellen Wertermittlungszeitpunkt und dem Wert der Belastung im späteren Wertermittlungszeitpunkt kann dadurch wieder größer ausfallen. Auf diese Weise tragen Werterhöhungen und Wertverringerungen der gleitenden Belastung dazu bei, dass dem Begünstigten Vermögen zufließt, aber auch wieder abfließt. Würde man nun jeweils nur die positiven Teilbeträge des gleitenden Vermögenserwerbs, die sich aus einer Wertabnahme der Belastung ergeben, dem Anfangsvermögen eines privilegiert erwerbenden Ehegatten nach § 1374 II BGB hinzurechnen, so würde man vernachlässigen, dass ein Teil dieser positiven Teilbeträge des gleitenden Vermögenserwerbs erst durch einen vorhergehenden Anstieg des Wertes der Belastung ermöglicht wurde. Je stärker und öfter der Wert der Belastung schwankt, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit aus den Schwankungen wieder einen positiven gleitenden Vermögenserwerb zu erlangen. Dies gilt genauso für einen negativen gleitenden Vermögenserwerb. In weiterer Folge ergibt sich bei Wertschwankungen einer gleitenden Belastung der Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs aus einer Vielzahl von positiven und negativen Teilbeträgen des gleitenden Vermögenserwerbs. Die positiven Teilbeträge des gleitenden Vermögenserwerbs und die negativen Teilbeträge des

gleitenden Vermögenserwerbs müssen daher miteinander verrechnet werden. Lediglich der saldierte Wert ergibt sodann den Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs.

Diese Betrachtung ist auch mit der Rechtsprechung des **BGH vom 06.05.2015 - XII ZB 306/14**⁶⁰⁸ vereinbar. Der BGH zieht in der dortigen Entscheidung nur deswegen den negativen Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs nicht mehr vom Anfangsvermögen des begünstigten Ehegatten ab, weil der negative Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs im dortigen Fall nicht auf der privilegierten Zuwendung des belasteten Gegenstandes beruhte und damit selbst nicht privilegiert im Sinne von § 1374 II BGB war.⁶⁰⁹ Ein generelles Verbot, einen negativen gleitenden Vermögenserwerb im Rahmen von § 1374 II BGB zu berücksichtigen, enthält diese Rechtsprechung jedoch nicht. **In weiterer Folge können positive und negative Teilbeträge des gleitenden Vermögenserwerbs immer dann miteinander saldiert werden, wenn sie selbst privilegiert sind, weil sie auf Umständen beruhen, die mit dem ursprünglichen privilegiert erworbenen Gegenstand in Zusammenhang stehen.** Sind die Wertschwankungen der Belastung rein durch die Lebenserwartung der belastungsbegünstigten Person hervorgerufen worden, so kann ein Zusammenhang mit der privilegierten Zuwendung des belasteten Gegenstandes hergestellt werden. Denn der Erwerber hat in diesem Falle den belasteten Gegenstand mit der sicheren Aussicht nach § 1374 II BGB erworben, dass ihm auch die Vermögenswerte der altersbedingten Wertänderung der Belastung fortlaufend zufließen.⁶¹⁰ Insoweit gilt die ursprüngliche Aussage des **BGH** aus dem **Urteil vom 14.03.1990 - XII ZR 62/89** zur Einordnung des gleitenden Vermögenserwerbs als privilegierter Erwerb fort.⁶¹¹

Die gesetzlichen Regeln stehen der Berücksichtigung und Saldierung eines negativen gleitenden Vermögenserwerbs ebenfalls nicht entgegen. Da § 1374 III BGB systematisch nach § 1374 II BGB angeordnet ist, kann der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der als privilegiertes Vermögen nach § 1374 II eingeordnet wird, sogar insgesamt negativ werden.⁶¹²

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Wertänderung einer unentgeltlichen gleitenden Belastung auch bei einer **unregelmäßigen, sprunghaften Wertänderung, die rein durch das Älterwerden der Begünstigten eintritt**, aus der Differenz zwischen dem nominalen Wert der lebenslangen Belastung im Endstichtag und dem nominalen Wert der Belastung im Anfangsstichtag errechnet werden kann.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass hier nur der **nominale Wert** des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs berechnet wird. Wie sich die Verteilung der Abbauwerte auf die **Kaufkraftbereinigung**⁶¹³ auswirkt, wird hier noch nicht betrachtet.

⁶⁰⁸ s. Fn 426, 448

⁶⁰⁹ s. Fn 448

⁶¹⁰ Vgl. BGH NJW 2015, 2334 (2335: Rn 20); vgl. BGH NJW 1990, 1793 (1793/1794: 5.); vgl. BGH NJW 1990, 3018 (3019: a); vgl. BGH NJW 1987, 2814 (2815); vgl. **Bonefeld**, ZErB 2006, 220 (220); vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 31; vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 298, 386; vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 82

⁶¹¹ BGH NJW 1990, 1793 (1793/1794: 5.); s. Fn 172

⁶¹² s. Fn 94 f.

⁶¹³ s. Fn 190; zur **Indexierung beim gleitenden Vermögenserwerb** und zur **gleitenden Indexierung**: siehe S. 163 ff.; vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087); **Hoppertz**, FamRZ 2015, 1089 (1089)

Übertragen auf das Fallbeispiel bedeutet dies (s.o. S. 83, Abb. 10):

Im Jahr 2012 trat keine Wertänderung am Nießbrauch ein. In den Jahren 2007-2010, 2013 und 2014 nahm der Nießbrauch im Wert ab, d.h. es trat wertmäßig umgekehrt⁶¹⁴ ein positiver gleitender Vermögenserwerb ein. In den Jahren 2005, 2006 und 2011 nahm der Nießbrauch im Wert zu, sodass insoweit ein negativer gleitender Vermögenserwerb vorlag. Da der lebenslange Nießbrauch von der Lebenserwartung der begünstigten Eltern abhängig ist, stand von vornherein fest, dass sich in Abhängigkeit von der Lebenserwartung der Eltern Wertänderungen hinsichtlich des Nießbrauchs ergeben, die bei Stefan einen Vermögenszufluss oder -abfluss verursachen. Für die positiven und negativen jährlichen Teilbeträge des gleitenden Vermögenserwerbs besteht daher ein Zusammenhang zur privilegiert erworbenen Immobilie, die mit dem lebenslangen Nießbrauch belastet war. Die positiven und negativen jährlichen Teilbeträge des gleitenden Vermögenserwerbs sind daher ebenfalls privilegiert. Sie können somit miteinander saldiert werden. Die Saldierung ergibt einen Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs von:

- 10.000,- € - 15.000,- € + 25.000,- € + 10.000,- € + 10.000,- € + 30.000,- € - 20.000,- € +/- 0,- € + 15.000,- € + 5.000,- € = + 50.000,- €

Nachfolgende Grafik stellt die lineare und die unregelmäßige Wertänderung des Nießbrauchs dar.

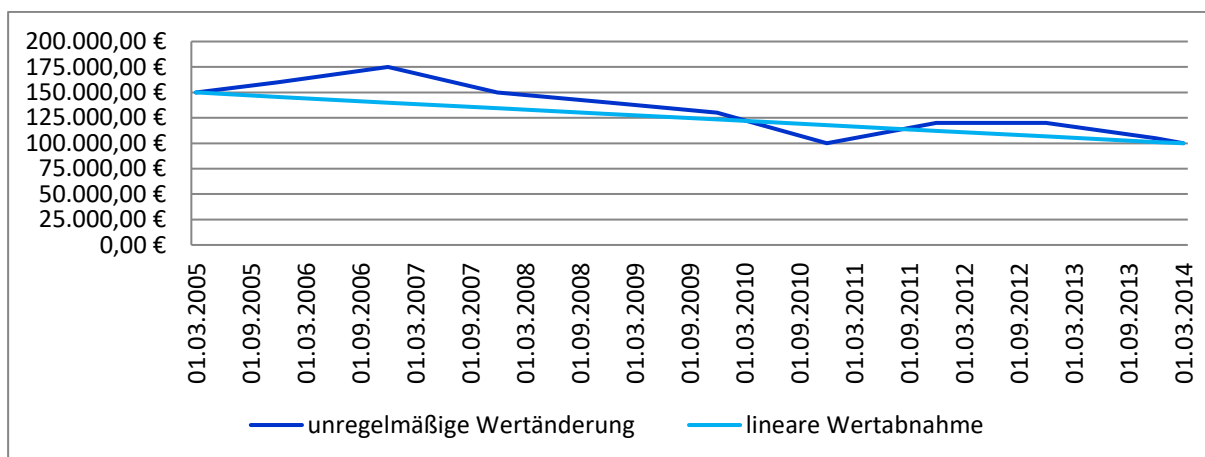


Abb. 11) Unregelmäßige und lineare Wertänderung des lebenslangen Nießbrauchs im grafischen Vergleich

(2) Lebenslange Rentenleistungspflicht - entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb

Die lebenslange Rentenleistungspflicht stellt eine gleitende Verbindlichkeit dar. Stefan Huber muss monatliche Rentenzahlungen leisten. Es handelt sich somit um eine Fallkonstellation des **entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs**⁶¹⁵. Losgelöst von der Frage, ob und inwieweit diese monatlichen Rentenzahlungen dem Betrag der gleitenden Wertänderung der Rentenleistungspflicht gegengerechnet werden können, muss zunächst die Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht betrachtet werden.

⁶¹⁴ s. Fn 176

⁶¹⁵ s. Fn 328

Lineare Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht:

Betrachtet man die Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht vom Zeitpunkt des privilegierten Erwerbs des Grundstücks (10.03.2005; § 1376 I Var. 2 BGB) bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (15.03.2014; §§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) und teilt die zwischen End- und Anfangszeitpunkt liegende Wertänderung (38.000,- € - 50.000,- € = - 12.000,- €) durch die Anzahl der in diesem Zeitraum liegenden Tage (3292 Tage), so ergibt sich eine lineare Wertabnahme von gerundet **3,65 € pro Tag**⁶¹⁶. Die Kehrseite⁶¹⁷ dieser Wertabnahme, **d.h. multipliziert mit dem Faktor (- 1)**, ist der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs. Somit fließen dem Anfangsvermögen von Stefan täglich (gerundet) 3,65 € als privilegierter Erwerb nach § 1374 II BGB zu. Gleichzeitig muss monatlich Rente erbracht werden. Dieser gleitende Vermögenserwerb ist somit nicht unentgeltlich.⁶¹⁸ Die Frage der Gegenrechnung der Rente soll hier noch ausgeblendet werden. Folgende Übersicht stellt den linearen jährlichen Wertabbau der lebenslangen Rentenleistungspflicht tabellarisch dar:

Jahr	Zeitraum	Tage	(Jahres)Anfangswert	(Jahres)Endwert	Wertänderung
2005	10.03.2005 - 31.12.2005	296	50.000,00 €	48.921,02 €	-1.078,98 €
2006	01.01.2006 - 31.12.2006	365	48.921,02 €	47.590,52 €	-1.330,50 €
2007	01.01.2007 - 31.12.2007	365	47.590,52 €	46.260,02 €	-1.330,50 €
2008	01.01.2008 - 31.12.2008	366	46.260,02 €	44.925,88 €	-1.334,14 €
2009	01.01.2009 - 31.12.2009	365	44.925,88 €	43.595,38 €	-1.330,50 €
2010	01.01.2010 - 31.12.2010	365	43.595,38 €	42.264,88 €	-1.330,50 €
2011	01.01.2011 - 31.12.2011	365	42.264,88 €	40.934,39 €	-1.330,50 €
2012	01.01.2012 - 31.12.2012	366	40.934,39 €	39.600,24 €	-1.334,14 €
2013	01.01.2013 - 31.12.2013	365	39.600,24 €	38.269,74 €	-1.330,50 €
2014	01.01.2014 - 15.03.2014	74	38.269,74 €	38.000,00 €	-269,74 €
Tage insgesamt:		3292	Wertänderung insgesamt:		-12.000,00 €

Abb. 12) Wert der lebenslangen Rentenleistungspflicht bei Annahme einer linearen Wertabnahme

Die Summe der Abbauwerte aller 3292 Tage vom privilegierten Erwerb des Grundstücks bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, die Summe der jährlichen Wertänderungen und die Differenz aus dem Wert der lebenslangen Rentenleistungspflicht bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags und bei privilegierter Zuwendung des Grundstücks ergeben jeweils denselben Wert von - 12.000,- €. Insoweit besteht bei der Berechnung der Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht kein Unterschied zur Berechnung des Nießbrauchs (vgl. S. 81, Abb. 9).

Die lineare Wertabnahme trifft auch hier nur eine Aussage darüber, wie sich die Abbauwerte über den gesamten Zeitraum vom privilegierten Erwerb des Grundstücks bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags verteilen. Die Ausführungen zum Nießbrauch gelten daher entsprechend (s.o. S. 81). Eine eventuelle **Gegenrechnung der monatlichen Rente** wurde zudem noch nicht beachtet.⁶¹⁹

Somit ergeben sich bisher keine Unterschiede zwischen der linearen Wertänderung eines lebenslangen Nießbrauchs als unentgeltlicher Wertänderung und der linearen Wertänderung einer lebenslangen Rentenleistungspflicht als entgeltlicher Wertänderung.

⁶¹⁶ Ungerundet: 3,6452...€/Tag

⁶¹⁷ s. Fn 176

⁶¹⁸ s. Fn 328

⁶¹⁹ Zur **Gegenrechnung von Verbindlichkeiten und Leistungen** siehe S. 156 ff.

Sprunghafte, unregelmäßige Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht:

Die sprunghaften, unregelmäßigen Wertänderungen der lebenslangen Rentenleistungspflicht können in derselben Weise wie beim lebenslangen Nießbrauch eintreten. Die Ausführungen zur sprunghaften, unregelmäßigen Wertänderung beim lebenslangen Nießbrauch gelten daher entsprechend (s.o. S. 82). Übertragen auf das Fallbeispiel:

Für den Fall von Stefan Huber wird - wie oben beim Nießbrauch - eine frei gewählte unregelmäßige Wertänderung für die lebenslange Rentenleistungspflicht angenommen (vgl. S. 87, Abb. 13), um zu überprüfen, ob die Wertschwankungen Auswirkungen auf den Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs haben.

Die Rentenleistungspflicht hatte zum Zeitpunkt der privilegierten Zuwendung (§ 1376 I Var. 2 BGB) des Grundstückes am 10.03.2005 einen Wert von 50.000,- €. Im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) am 15.03.2014 wurde die Rentenleistungspflicht mit 38.000,- € bewertet. Die Wertänderung der Rentenleistungspflicht berechnet sich aus der Differenz von Endwert und Anfangswert der Rentenleistungspflicht, d.h. 38.000,- € - 50.000,- €. Dadurch ergibt sich für die lebenslange Rentenleistungspflicht im Zeitraum vom 10.03.2005 bis 15.03.2014 eine Wertänderung von - 12.000,- €, d.h. eine Wertabnahme. Errechnet man die Wertänderung durch Saldierung der jeweils in den einzelnen Ehejahren anfallenden Wertzunahmen und -abnahmen der Rentenleistungspflicht, so ergibt sich ebenfalls eine Wertabnahme von 12.000,- €.

Folglich führen beide Berechnungsweisen zu einer Wertänderung von - 12.000,- €. Ob der Wertabbau linear verläuft oder die Wertänderung durch unregelmäßige Wertzunahmen und -abnahmen eintritt, hat somit - wie beim Nießbrauch - bisher keine Auswirkungen auf die insgesamt eintretende Wertänderung der Rentenleistungspflicht und den dadurch eintretenden gleitenden Vermögenserwerb. Folgende Übersicht stellt den unregelmäßigen jährlichen Wertabbau der lebenslangen Rentenleistungspflicht tabellarisch dar:

Jahr	Zeitraum	(Jahres)Anfangswert	(Jahres)Endwert	Wertänderung
2005	10.03.2005 - 31.12.2005	50.000,00 €	55.000,00 €	5.000,00 €
2006	01.01.2006 - 31.12.2006	55.000,00 €	60.000,00 €	5.000,00 €
2007	01.01.2007 - 31.12.2007	60.000,00 €	52.000,00 €	-8.000,00 €
2008	01.01.2008 - 31.12.2008	52.000,00 €	48.000,00 €	-4.000,00 €
2009	01.01.2009 - 31.12.2009	48.000,00 €	45.000,00 €	-3.000,00 €
2010	01.01.2010 - 31.12.2010	45.000,00 €	42.000,00 €	-3.000,00 €
2011	01.01.2011 - 31.12.2011	42.000,00 €	45.000,00 €	3.000,00 €
2012	01.01.2012 - 31.12.2012	45.000,00 €	46.000,00 €	1.000,00 €
2013	01.01.2013 - 31.12.2013	46.000,00 €	40.000,00 €	-6.000,00 €
2014	01.01.2014 - 15.03.2014	40.000,00 €	38.000,00 €	-2.000,00 €
Wertänderung insgesamt:				-12.000,00 €

Abb. 13) Wert der lebenslangen Rentenleistungspflicht bei Annahme einer unregelmäßigen Wertänderung

Auch bei der lebenslangen Rentenleistungspflicht treffen die lineare Wertabnahme und die unregelmäßige Wertänderung nur eine Aussage darüber, wie sich die Abbauwerte zwischen Anfangs- und Endstichtag verteilen. Die nominale Gesamthöhe der Wertänderung wird dadurch aber nicht beeinflusst. Eine **Kaufkraftbereinigung**⁶²⁰ und eine eventuelle **Gegenrechnung**⁶²¹ der geleisteten monatlichen Renten wurden hier allerdings noch ausgeblendet.

⁶²⁰ s. Fn 190; zur **Indexierung beim gleitenden Vermögenserwerb** und zur **gleitenden Indexierung**: siehe S. 163 ff.; vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087); **Hoppenz**, FamRZ 2015, 1089 (1089)

⁶²¹ Zur **Gegenrechnung von Verbindlichkeiten und Leistungen** siehe S. 156 ff.

Aus denselben Gründen wie bereits im Rahmen des Nießbrauchs (s.o. S. 83 f.) können die **Wertsteigerungen und Wertabnahmen der Rentenleistungspflicht**, die zwischen Anfangs- und Endstichtag (§§ 1376 I, II, 1384 BGB) eintreten, **miteinander saldiert werden**.

Der Berechnungsvorgang zeigt zudem, dass es bisher unerheblich ist, ob die gleitende Belastung - wie der Nießbrauch - **dinglich gesichert** ist, oder ob sie **rein schuldrechtlich** - wie die Rentenleistungspflicht - errichtet wurde und mit der ursprünglichen privilegierten Zuwendung verknüpft⁶²² ist.⁶²³ Denn sowohl bei der Wertänderung des Nießbrauchs, als auch bei der Wertänderung der Rentenleistungspflicht können bislang dieselben Rechenschritte verwendet werden.

Übertragen auf das Fallbeispiel (s.o. S. 87, Abb. 13):

In den Jahren 2007-2010, 2013 und 2014 nahm die lebenslange Rentenleistungspflicht im Wert ab, wodurch ein positiver gleitender Vermögenserwerb eintrat. In den Jahren 2005, 2006, 2011 und 2012 nahm die lebenslange Rentenleistungspflicht im Wert zu, sodass insoweit ein negativer gleitender Vermögenserwerb vorlag. Da die lebenslange Rentenleistungspflicht u.a. von der Lebenserwartung der begünstigten Eltern abhängig ist, stand von vornherein fest, dass sich in Abhängigkeit von der Lebenserwartung der Eltern Wertänderungen hinsichtlich der Rentenleistungspflicht ergeben, die bei Stefan einen Vermögenszufluss oder -abfluss verursachen. Für die positiven und negativen jährlichen Teilbeträge des gleitenden Vermögenserwerbs besteht ein Zusammenhang zur privilegiert erworbenen Immobilie. Denn die lebenslange Rentenleistungspflicht war eine der Gegenleistungen in Zusammenhang mit dieser privilegierten Zuwendung. Die positiven und negativen jährlichen Teilbeträge des gleitenden Vermögenserwerbs sind daher ebenfalls privilegiert. Sie können somit miteinander saldiert werden. Die Saldierung ergibt einen Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs (ohne Beachtung der monatlich zu leistenden Rente) von:

-5.000,- € - 5.000,- € + 8.000,- € + 4.000,- € + 3.000,- € + 3.000,- € - 3.000,- € - 1000,- € + 6.000,- € + 2.000,- € = + 12.000,- €

Nachfolgende Grafik stellt die lineare und die unregelmäßige Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht dar.

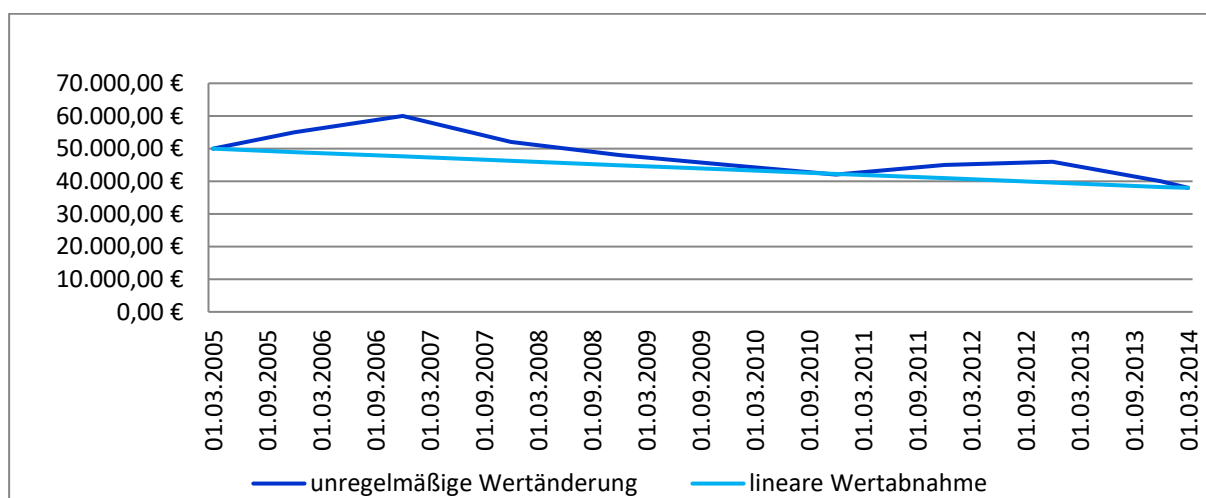


Abb. 14) Unregelmäßige und lineare Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht im grafischen Vergleich

⁶²² s. Fn 111

⁶²³ s. Fn 328

(3) Zusammenfassendes Ergebnis

Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs kann nach den bisherigen Rechenschritten aus der Differenz des nominalen Wertes der gleitenden Belastung im Anfangsstichtag und des nominalen Wertes der gleitenden Belastung im Endstichtag **berechnet** werden.⁶²⁴

Bei diesem Berechnungsvorgang mit **nominalen Werten** ist es unerheblich, ob eine gleitende **Belastung, deren Wertänderung rein vom Alter des Begünstigten abhängt**, ihren Wert linear oder unregelmäßig und sprunghaft verändert.

Zudem spielt es für diesen Berechnungsschritt noch keine Rolle, ob die Wertänderung - wie beim Nießbrauch - unentgeltlich eintritt (**unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb**) oder ob - wie bei der Rentenleistungspflicht - weitere eigene Leistungen erbracht werden müssen (**entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb**).⁶²⁵ Allerdings wurde bisher auch die Frage ausgeblendet, ob und inwieweit dem entgeltlich eintretenden Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs die erbrachten **Gegenleistungen gegengerechnet werden müssen**.⁶²⁶

b) Wertänderungen aufgrund altersunabhängiger Faktoren

Bisher wurde zur Vereinfachung angenommen, dass die Wertänderung der gleitenden Belastung nur durch das Älterwerden des Begünstigten eintritt. Welche Auswirkungen sich auf den Berechnungsvorgang ergeben, wenn der Wert der Belastung gleichzeitig auch von anderen Faktoren beeinflusst wird, z.B. von **steigender Nachfrage⁶²⁷ nach Wohnraum oder von Renovierungsmaßnahmen** an der belasteten Wohnung⁶²⁸, soll nun näher erläutert werden.

Eine **steigende Nachfrage⁶²⁹ nach Wohnraum** verursacht - bei gleichbleibendem Wohnraumangebot - steigende Preise für Wohnraum, z.B. in Form höherer Wohnraummieten.⁶³⁰ Infolgedessen kann auch der Wert eines lebenslangen Wohnrechts durch eine steigende Wohnraumnachfrage beeinflusst werden.⁶³¹ Denn der Wohnrechtsbegünstigte erspart sich steigende Aufwendungen für eine Wohnraumanmietung oder einen Wohnraumerwerb. Der reinen altersbedingten Wertabnahme eines lebenslangen Wohnrechts kann auf diese Weise eine nachfragebedingte Wertsteigerung des lebenslangen Wohnrechts entgegenwirken und den rein altersbedingten Wertabbau dämpfen.⁶³²

Steigende Wohnraumkosten führen wiederum dazu, dass die **Kaufkraft⁶³³**, d.h. der Realwert von Geld, negativ beeinflusst wird, weil für denselben Wohnraum zunehmend mehr aufgewendet werden muss.⁶³⁴ Somit wird die **Inflation⁶³⁵** durch steigende Wohnraumpreise beein-

⁶²⁴ s.o. S. 78 ff.; Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs = [Wertänderung der gleitenden Belastung x (-1)] = [(nominaler Endwert der gleitenden Belastung - nominaler Anfangswert der gleitenden Belastung) x (-1)] = nominaler Anfangswert der gleitenden Belastung - nominaler Endwert der gleitenden Belastung

⁶²⁵ Vgl. Fn 328

⁶²⁶ Zur **Gegenrechnung von Verbindlichkeiten und Leistungen** siehe S. 156 ff.

⁶²⁷ Vgl. **Obermann**, NZFam 2019, 206 (206: I. 1., 2.; 208: 2. a, b)

⁶²⁸ Vgl. **Kuckenburg**, FuR 2008, 316 (320: IV. Beispiel)

⁶²⁹ s. Fn 627

⁶³⁰ Vgl. **Heiring/Lippens**, S. 93; **Obermann**, NZFam 2019, 206 (206: I. 1., 2.; 208: 2. a, b)

⁶³¹ Vgl. **Obermann**, NZFam 2019, 206 (208: 2. b) - zur Belastung einer Immobilie mit einem Nießbrauchsrecht

⁶³² Vgl. BGH NJW 2015, 2334 (2335 f.: Rn 25, 27); vgl. **Obermann**, NZFam 2019, 206 (208: 2. b)

⁶³³ Vgl. **Heiring/Lippens**, S. 302

⁶³⁴ Vgl. **Heiring/Lippens**, S. 78 (7.4), 112, 302

⁶³⁵ Vgl. **Heiring/Lippens**, S. 301

flusst.⁶³⁶ Soweit Vermögensgegenstände im Rahmen des Zugewinns inflationsbedingt ihren Wert verändern, unterliegen diese Wertänderungen nicht dem Zugewinnausgleich.⁶³⁷ Derartige **inflationsbedingte Wertänderungen** werden über die Indexierung des Anfangsvermögens ausgeglichen.⁶³⁸ Dies gilt auch für den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, da er ebenfalls als privilegiertes Vermögen nach § 1374 II BGB zum Anfangsvermögen zählt.⁶³⁹ Daher muss der nominale Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs indexiert werden.⁶⁴⁰ In diesem Indexierungsbetrag ist sodann die inflationsbedingte Wertänderung des gleitenden Vermögenserwerbs enthalten und wird so vom Zugewinn ausgenommen.

Der Inflationsausgleich durch Indexierung des Anfangsvermögens ist unabhängig davon durchzuführen, ob eine gleitende Belastung zu einem entgeltlichen oder unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb führt. Denn die inflationsbedingte Wertänderung differenziert nicht danach, ob die privilegiert erwerbende Person zusätzliche Leistungen aus dem eigenen Vermögen erbringen muss. Vielmehr wird sie rein von (volks-)wirtschaftlichen (z.B. Angebot und Nachfrage) und geldpolitischen (z.B. Steuerung der Geldumlaufmenge) Aspekten⁶⁴¹ beeinflusst. Diesen Aspekten sind alle gleitenden Belastungen ausgesetzt, unabhängig davon, ob ihre Wertänderung zu einem entgeltlichen oder unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb führt.

Komplizierter, als der Ausgleich inflationsbedingter Wertänderungen, erscheint die Frage, ob und wie die Wertänderung einer gleitenden Belastung im Zugewinn zu berücksichtigen ist, wenn die Wertänderung durch **Investitionsmaßnahmen**⁶⁴² oder durch **sonstige nicht inflationsbedingte Faktoren** hervorgerufen oder beeinflusst wird.

Der **BGH** hat in seiner **Entscheidung vom 06.05.2015 - XII ZB 306/14**⁶⁴³ dargestellt, dass die Wertänderung eines Nießbrauchs, die nicht auf dem Absinken der Lebenserwartung des Nießbrauchsberechtigten, sondern auf anderen Umständen, etwa der Wertentwicklung des Grundstücks, beruht, nicht die Folge der privilegierten Schenkung des Grundstückes sei.⁶⁴⁴ Der daraus entstehende negative gleitende Vermögenserwerb war daher im dortigen Fall nicht privilegiert und durfte somit im Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB nicht berücksichtigt werden.⁶⁴⁵

Ein generelles Verbot, Wertänderungen der gleitenden Belastung im Anfangsvermögen zu berücksichtigen, wenn die Wertänderung nicht auf dem Absinken der Lebenserwartung des Belastungsbegünstigten beruht, ergibt sich aus dieser Rechtsprechung jedoch nicht. Vielmehr darf die Wertänderung der gleitenden Belastung immer dann als Betrag des gleitenden

⁶³⁶ Vgl. **Heiring/Lippens**, S. 111 f., 301

⁶³⁷ Vgl. BGH NJW 1974, 137 (139); **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 113 f., § 1376 BGB Rn 674-676; **BeckOK BGB/Scheller**, § 1376 BGB Rn 60 f.; **Dörr**, NJW 1989, 1953 (1957: k); **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 8, § 1376 BGB Rn 30, 33; **Gernhuber**, FamRZ 1984, 1053 (1059/1060); **JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 80; **Jüdt**, FuR 2014, 459 (460); **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1376 BGB Rn 23, 25; **MüKo BGB/Koch**, § 1373 BGB Rn 6 ff., § 1374 BGB Rn 4, § 1376 BGB Rn 7; **NK-FamR/Häcker**, § 1374 BGB Rn 27, § 1376 BGB Rn 81 f.; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 38 f.; **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1374 BGB Rn 8; **Schulz/Hauß**, Rn 52 f., 62 f.; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 190, 192, 197; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1376 Rn 17; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1373 Rn 12, 15; **Tiedtke**, JZ 1984, 1078 (1080)

⁶³⁸ s. Fn 190

⁶³⁹ Vgl. BGH NJW 2015, 2334 (2335: Rn 20); vgl. BGH NJW 1990, 1793 (1793/1794: 5.)

⁶⁴⁰ Vgl. OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (609: 1.4.)

⁶⁴¹ s. Fn 636

⁶⁴² Vgl. **Kuckenburg**, FuR 2008, 316 (320: IV. Beispiel)

⁶⁴³ s. Fn 426, 448

⁶⁴⁴ s. Fn 448

⁶⁴⁵ s. Fn 448

Vermögenserwerbs im Anfangsvermögen berücksichtigt werden, wenn im konkreten Fall die Voraussetzungen des § 1374 II BGB erfüllt sind:

Werden nach dem privilegierten Erwerb eines belasteten Gegenstandes Investitionsmaßnahmen an diesem Gegenstand vorgenommen, so kann sich dadurch auch der Wert der lebenslangen Belastung ändern. So wird beispielsweise der Wohnwert einer Immobilie mit einem neu angebauten Balkon höher ausfallen als bei einer Immobilie ohne Balkon.⁶⁴⁶ Aufgrund der Wohnwerterhöhung erhöht sich auch der Wert eines lebenslangen Wohnrechts, mit dem die Immobilie belastet ist.

Zudem können im Vorfeld einer privilegierten Zuwendung bereits Investitionsmaßnahmen vorgenommen werden, die im Rahmen der späteren privilegierten Zuwendung des Gegenstandes den Zuwendungsbegünstigten zu Gute kommen sollen.⁶⁴⁷ Investieren die späteren Erwerber einer Immobilie vor der privilegierten Zuwendung der Immobilie in das Gebäude, so kann dadurch auch der Wohnwert der Immobilie erhöht werden.⁶⁴⁸ Dieser erhöhte Wert der Immobilie geht schließlich im Zeitpunkt der privilegierten Zuwendung der Immobilie in das Vermögen der investierenden Personen über. Wird die Immobilie im Zeitpunkt der privilegierten Zuwendung mit einem lebenslangen Wohnrecht zugunsten der zuwendenden Person belastet, so ist die vor der privilegierten Zuwendung vorgenommene Investitionsmaßnahme in den Wert des Wohnrechts bereits mit eingeflossen.⁶⁴⁹ Baut sich der Wert des lebenslangen Wohnrechts altersbedingt ab, so stellt sich stets die Frage, ob die Investitionen, die vor der privilegierten Zuwendung von den späteren Zuwendungsempfängern vorgenommen wurden, bei der Ermittlung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs, der durch die Wertänderung des Wohnrechts eintritt, zu berücksichtigen sind.

Je nachdem, ob es sich bei der Investitionsmaßnahme um einen **neuen privilegierten Erwerbsvorgang** handelt, die Investitionsmaßnahme als **nicht verknüpfte**⁶⁵⁰ **Leistung** einzuordnen ist, oder die Investitionsmaßnahme eine mit dem privilegierten Erwerb **vorhergehende oder nachträgliche verknüpfte**⁶⁵¹ **Verbindlichkeit** darstellt, hat eine Werterhöhung der gleitenden Belastung unterschiedliche Auswirkungen. Weil sich der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs nach der bisherigen Berechnungsmethode aus der Differenz des nominalen Wertes der gleitenden Belastung im Anfangstichtag und des nominalen Wertes der gleitenden Belastung im Endstichtag **errechnet**⁶⁵², hat somit eine Wertänderung der gleitenden Belastung wiederum Auswirkungen auf den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs. Um diese Fallgruppen zu veranschaulichen, bietet es sich an, die jeweiligen Situationen anhand von **Varianten zum ursprünglichen Fallbeispiel (s.o. S. 2 f.)** darzustellen:

⁶⁴⁶ Vgl. §§ 4 I, II; 6 V 2 („die Bauweise und Baugestaltung, die Größe, Ausstattung und Qualität“) ImmoWertV; vgl. **Kuckenburg**, FuR 2010, 593 (594: III. § 4; 595: III. § 6)

⁶⁴⁷ Vgl. BGH NJW 2005, 3710 = BGH FamRZ 2005, 1974; vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 28

⁶⁴⁸ Vgl. §§ 4 I, II; 6 V 2 („die Bauweise und Baugestaltung, die Größe, Ausstattung und Qualität“) ImmoWertV; vgl. **Kuckenburg**, FuR 2010, 593 (594: III. § 4; 595: III. § 6)

⁶⁴⁹ Vgl. §§ 4 I, II; 6 II, V 2 ImmoWertV; vgl. **Kuckenburg**, FuR 2010, 593 (594: III. § 4; 595: III. § 6)

⁶⁵⁰ s. Fn 111

⁶⁵¹ s. Fn 111

⁶⁵² Zur **Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs**: s.o. S. 78 ff., 89; vgl. **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (462); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 397, 406; vgl. OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (608: 1.2.3.)

(1) Investitionsmaßnahme als neuer privilegierter Erwerbsvorgang

Es wird folgende Fallsituation angenommen:

Wie im Ausgangsfall (s.o. S. 2 f.) übertragen Ernst und Elisabeth Huber am 10.03.2005 ihrem Sohn Stefan das mit dem Wohnhaus bebaute Grundstück mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht. Die Eltern erhalten im Gegenzug ein Wohnrecht, das als Nießbrauch im Grundbuch eingetragen wird.⁶⁵³

Zudem erneuern die Eltern Ernst und Elisabeth Huber im März 2010 den nicht mehr standsicheren Balkon des Wohnhauses, das Stefan im Jahr 2005 privilegiert erworben hat, und investieren für die spezielle Anfertigung und Montage des neuen Balkons durch einen Fachbetrieb 18.000,- €. Den Eltern ist bewusst, dass mit der Balkonerneuerung der Wert der Immobilie steigt. Diese Immobilienwertsteigerung war von den Eltern angestrebt und sollte ihrem Sohn zufließen. Die Eltern profitieren ebenfalls von den Vorteilen des neuen Balkons, weil der Balkon des von ihnen aufgrund des Nießbrauchs bewohnten Hauses nun wieder begehbar ist. Alle Beteiligten waren mit dieser Vorgehensweise einverstanden.

Es bestehen folgende Vermögenswerte:

- **Bei Erwerb des Grundstücks am 10.03.2005:** Die Immobilie weist einen Wert von 350.000,- € (ohne Belastung) und der Nießbrauch einen Wert von 150.000,- € auf.
- **Bei Balkonerneuerung im März 2010:**
Ohne Berücksichtigung der Balkonerneuerung beträgt der Wert der Immobilie 400.000,- € (ohne Belastung) und der Wert des Nießbrauchs 122.000,- €. Mit Berücksichtigung der Balkonerneuerung beträgt der Wert der Immobilie 415.000,- € (ohne Belastung) und der Wert des Nießbrauchs 126.000,- €.
- **Im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014:**
Ohne Berücksichtigung der Balkonerneuerung von 2010 beträgt der Wert der Immobilie 450.000,- € (ohne Belastung) und der Wert des Nießbrauchs 100.000,- €. Mit Berücksichtigung der Balkonerneuerung von 2010 beträgt der Wert der Immobilie 460.000,- € (ohne Belastung) und der Wert des Nießbrauchs 102.000,- €.

Wie hoch ist das Anfangsvermögen von Stefan Huber?

Falllösung:

Bei Eheeintritt verfügt Stefan über kein Vermögen (vgl. Ausgangsfall). Die nach Eheeintritt erfolgten Erwerbsvorgänge können nur dann dem Anfangsvermögen hinzugerechnet werden, wenn sie privilegiert i.S.v. von § 1374 II BGB sind.

A) 10.03.2005: Erwerb der belasteten Immobilie

Im Rahmen des Ausgangsfalls wurde bereits geklärt, dass die Immobilie von Ernst und Elisabeth Huber an ihren Sohn Stefan **mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht** übertragen

⁶⁵³ Die lebenslange Rentenleistungspflicht aus dem ursprünglichen Fallbeispiel wird in dieser Fallvariante vollständig ausgeblendet, da sie nicht von der Balkonerneuerung beeinflusst wird.

wurde (s.o. S. 12). Der Erwerb der Immobilie am 10.03.2005 stellt daher für Stefan einen privilegierten Vermögenserwerb nach § 1374 II Var. 2 BGB dar. Der Nießbrauch wird als lebenslange Belastung vom Wert der Immobilie abgezogen und der verbleibende Immobilienwert nach § 1374 II BGB dem Anfangsvermögen hinzugerechnet. Wertermittlungsstichtag ist gemäß § 1376 I Var. 2 BGB sowohl für die Immobilie als auch den Nießbrauch der Zeitpunkt des Erwerbs, d.h. der 10.03.2005. Es ergibt sich folgende Rechnung:

Wert der unbelasteten Immobilie - Nießbrauch = privilegierter Erwerb vom 10.03.2005, d.h.:
350.000,- € - 150.000,- € = + 200.000,- €

B) März 2010: Balkonerneuerung durch die Eltern

Im März 2015 investierten die Eltern 18.000,- € für einen neuen Balkon, der am privilegiert erworbenen Haus von Stefan montiert wird.

Der neue Balkon kann dem Anfangsvermögen von Stefan als privilegierter Vermögenserwerb nach § 1374 II Var. 3 BGB hinzugerechnet werden, da es sich um einen Vermögenserwerb durch Schenkung handelt:

Der Begriff der Schenkung in § 1374 II Var. 3 BGB ist im Sinne von § 516 ff. BGB zu verstehen.⁶⁵⁴ Für eine Schenkung ist demnach erforderlich, dass es zu einer Zuwendung gekommen ist, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert, wobei sich die zuwendende Person und der Zuwendungsempfänger einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt (vgl. § 516 I BGB).⁶⁵⁵ Ernst und Elisabeth Huber haben ihrem Sohn Eigentum und Besitz am neuen Balkon zugewendet. Die Eltern haben hierzu aus ihrem Vermögen Investitionskosten i.H.v. 18.000,- € aufgewendet. Die Investitionskosten i.H.v. 18.000,- € hat Stefan selbst nicht erhalten und war daher auch hinsichtlich dieses Geldbetrags nicht bereichert. Eine Bereicherung entstand bei Stefan jedoch dadurch, dass der von den Eltern beauftragte Fachbetrieb den neu angefertigten Balkon auf Anweisung⁶⁵⁶ der Eltern am privilegiert erworbenen Haus montiert hat. Der Fachbetrieb hat durch die Herstellung und Montage des Balkons seinen Vertrag mit den Eltern erfüllt, sodass die Eltern im Rahmen der Vertragserfüllung als Durchgangsstadium für eine juristische Sekunde⁶⁵⁷ Eigentum und Besitz am neuen Balkon nach § 929 S. 1 BGB erlangt haben (Durchgangserwerb infolge „Geheißerwerb“).⁶⁵⁸ Das Eigentum und den Besitz der Eltern am neuen Balkon hat der Fachbetrieb anschließend sofort auf Anweisung der Eltern auf Stefan weiterübertragen, indem er den angefertigten Balkon am Haus montierte. Durch die Montage am Haus wurde der Balkon zum wesentlichen Bestandteil⁶⁵⁹ des Gebäudes und fiel damit nach §§ 946, 94 I 1, II BGB ins Grundstückseigentum von Stefan. Stefan wurde auf diese Weise von Seiten der Eltern be-

⁶⁵⁴ s. Fn 37

⁶⁵⁵ **MüKo BGB/Koch**, § 516 BGB Rn 1, 5 f., 11; BGH NJW 1987, 2816 (2817); BGH NJW 1982, 820 (820); vgl. **Soergel/Eckert**, BGB, § 516 Rn 6, 8, 10, 17 f., 27; **Staudinger/Chiusi**, BGB, § 516 Rn 15, 26, 36 f., 49 f.

⁶⁵⁶ **MüKo BGB/Koch**, § 516 BGB Rn 10 (Anweisung)

⁶⁵⁷ Vgl. **Bauer/Stürner**, § 51 Rn 17

⁶⁵⁸ **Bauer/Stürner**, § 51 Rn 15, 17; **Hager**, ZIP 1993, 1446 (1447); **Looschelders**, SchuldR BT, § 57 Rn 6 f. (abgekürzte Lieferung, Durchlieferung); **MüKo BGB/Koch**, § 516 BGB Rn 10 (Anweisung); zum **Geheißerwerb** s. auch: BGH NJW 1973, 141 (142); BGH NJW, 1974, 1132 (1133/1134); BGH NJW 1982, 2371 (2372); **Flume**, FS für Ernst Wolf zum 70. Geburtstag, S. 61-71; **Prütting**, SaR, Rn 376 f.; nach **a.A.** lässt sich statt des „Geheißerwerbs“ hier auch eine Übereignung vom Fachbetrieb an die Eltern mittels Besitzkonstitut nach § 930 BGB konstruieren, s. **Bauer/Stürner**, § 51 Rn 17

⁶⁵⁹ Vgl. BGH NJW 1979, 712 (712); vgl. BGH NJW 1984, 2277 (2278); vgl. BGH NJW 1987, 3178 (3187); vgl. BGH NJW-RR 1990, 586 (587); vgl. **Bauer/Stürner**, § 3 Rn 9 (nachträglich eingebaute Heizungsanlage); **Palandt/Ellenberger**, § 94 BGB Rn 6; **Soergel/Marly**, BGB, § 94 Rn 20

reichert. Eine Gegenleistung musste Stefan für den von den Eltern erhaltenen Balkon nicht erbringen. Die Zuwendung des Balkons war somit als Schenkung einzuordnen.

Der Wert des geschenkten Balkons muss folglich dem Anfangsvermögen von Stefan als privilegierter Erwerb hinzugerechnet werden (§ 1374 II BGB). Der Wert des Balkons kann jedoch nicht mit den Investitionskosten i.H.v. 18.000,- € angesetzt werden. Vielmehr muss der Wert des privilegiert zugewendeten Balkons sachverhaltsspezifisch⁶⁶⁰ ermittelt werden:

Der unbelastete Wert des Balkons ist mit der investitionsbedingten Wertsteigerung der Immobilie i.H.v. 15.000,- € anzusetzen.⁶⁶¹

Da Stefan durch die Montage des Balkons nach §§ 946, 94 I 1, II BGB Eigentum und Besitz am Balkon erworben hat, ist der Zeitpunkt der Montage im März 2010 der entscheidende Wertermittlungszeitpunkt (§ 1376 I Var. 2 BGB). Die Wertermittlung muss sachverhaltsspezifisch⁶⁶² erfolgen. D.h. es muss unter Betrachtung und Auslegung des jeweiligen Einzelfalls die richtige Wertermittlungsmethode zur Bewertung des neuen Balkons festgelegt werden.

Durch die Montage am bereits vorhandenen Gebäude wird der neue Balkon wesentlicher Bestandteil von Gebäude und Grundstück nach § 94 I 1, II BGB (s.o.). Da der Balkon speziell für das Gebäude angefertigt wurde, ergibt sich der Wert des neuen Balkons erst im Zusammenspiel mit dem Gebäude, an das er als wesentlicher Bestandteil montiert wird. Zudem war den Eltern bewusst, dass mit der Balkonerneuerung der Nutz- und Ertragswert der Immobilie steigt.⁶⁶³ Gerade diese investitionsbedingte Immobilienwertsteigerung war von den Eltern angestrebt und sollte nach dem Willen der Eltern ihrem Sohn zufließen.⁶⁶⁴ Aus diesen Umständen ergibt sich, dass der Wert des neuen Balkons nicht mit den Investitionskosten (18.000,- €) anzusetzen⁶⁶⁵ ist, sondern mit der investitionsbedingten Wertsteigerung der Immobilie⁶⁶⁶ im März 2010. Auf dieser Grundlage ergibt sich folgende Berechnung:

Wert der Immobilie mit Berücksichtigung der Balkonerneuerung - Wert der Immobilie ohne Berücksichtigung der Balkonerneuerung = investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie, d.h.: 415.000,- € - 400.000,- € = 15.000,- €.

Der investitionsbedingten Wertsteigerung der Immobilie ist die investitionsbedingte Wertsteigerung des lebenslangen Nießbrauchs i.H.v. 4.000,- € gegenzurechnen:

Der Begriff der Schenkung in § 1374 II BGB erfasst nur unentgeltliche⁶⁶⁷ Zuwendungen und bei teilweise⁶⁶⁸ entgeltlichen Rechtsgeschäften, nur den unentgeltlichen Anteil. Ist der zugewendete Gegenstand belastet, ohne dass der Zuwendungsempfänger eigene Leistungen für diese Belastung aufbringen muss, so ist von vornherein lediglich ein um den Wert der Belas-

⁶⁶⁰ Vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1376 BGB Rn 13; vgl. **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 35, 42, 56; vgl. **Kuckenburg**, FuR 2009, 316 (316)

⁶⁶¹ Zu Investitionen in eine fremde Sache vgl. **Palandt/Sprau**, § 818 BGB Rn 21, § 812 BGB Rn 97; vgl. BGH NJW 2012, 605 (607: [28]-[30]); vgl. BGH NJW-RR 2006, 294 (295: [25] f.); vgl. BGH NJW 2009, 2374 (2374/2375: [10] f.); vgl. NJW-RR 2010, 86 (86/87: [13] f.); vgl. BGH NJW 1985, 313 (315)

⁶⁶² s. Fn 660

⁶⁶³ Vgl. Fn 646

⁶⁶⁴ Zum **Gegenstand der Zuwendung bei mittelbarer Schenkung** vgl.: BGH NJW 1952, 1171 (1171); **BeckOK BGB/Gehrlein**, § 516 BGB Rn 4; **Erman/Hähnchen**, § 516 BGB Rn 38; **jurisPK-BGB/Kühle**, § 516 BGB Rn 24; **MüKo BGB/Koch**, § 516 BGB Rn 9 f.; **NK-BGB/Dendorfer-Ditges/Wilhelm**, § 516 BGB Rn 12; **Palandt/Weidenkaff**, § 516 BGB Rn 5; **Soergel/Eckert**, § 516 Rn 12 f.; **Staudinger/Chiusi**, BGB, § 516 Rn 13

⁶⁶⁵ s. Fn 661

⁶⁶⁶ Die „**investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie**“ kann mit Hilfe derselben Wertermittlungsmethoden bewertet werden, wie die Immobilie selbst (z.B. mit Hilfe des Ertragswertverfahrens). Näheres zur **Immobilienbewertung** siehe S. 133 ff.

⁶⁶⁷ s. Fn 37

⁶⁶⁸ s. Fn 38

tung eingeschränkter Gegenstand zugewendet worden.⁶⁶⁹ Die Belastung wird in diesem Fall bei der Wertermittlung des zugewendeten Gegenstands wertmindernd berücksichtigt.⁶⁷⁰ Auch der Wortlaut von § 1374 II BGB legt fest, dass privilegiertes Vermögen erst nach Abzug der Verbindlichkeiten dem Anfangsvermögen hinzugerechnet werden kann. Somit sind die mit der privilegierten Zuwendung unmittelbar verknüpften⁶⁷¹ Belastungen gegenzurechnen. Eine derartige Verknüpfung⁶⁷² liegt zwischen der investitionsbedingten Wertsteigerung der Immobilie und der investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs vor. Denn beide Wertsteigerungen werden durch die Balkonerneuerung geschaffen und beide Wertsteigerungen haben Bezug zu der im Jahr 2005 privilegiert zugewendeten Immobilie. Zudem haben Stefan und seine Eltern ein gemeinsames Interesse an der Balkonerneuerung und deren Auswirkung auf den Nießbrauch. Denn die Eltern von Stefan haben die Erneuerung des Balkons auch deswegen vorgenommen, weil sie im Rahmen des lebenslangen Nießbrauchs, der an der Immobilie besteht, vom investitionsbedingt gesteigerten Wohnwert der Immobilie profitieren wollen. Stefan ist damit einverstanden.

Aufgrund dieser Verbindung⁶⁷³ zwischen der investitionsbedingten Wertsteigerung der Immobilie und der investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs kann auch der Wert des privilegiert zugewendeten Balkons nur mit demjenigen Wert angesetzt und zum Anfangsvermögen von Stefan hinzugerechnet werden, der von der investitionsbedingten Wertsteigerung der Immobilie nach Abzug der investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs übrig bleibt. Denn dieser Betrag entspricht dem Wert, den die privilegierte Zuwendung des neuen Balkons im Anfangsvermögen von Stefan tatsächlich hat. Der sachverhaltensspezifische⁶⁷⁴ Wert des neuen Balkons errechnet sich daher wie folgt:

investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie - investitionsbedingte Wertsteigerung des Nießbrauchs = sachverhaltensspezifischer⁶⁷⁵ Wert des geschenkten Balkons, d.h.:

$$(415.000,- € - 400.000,- €) - (126.000,- € - 122.000,- €) = 15.000,- € - 4000,- € = + 11.000,- €$$

Der geschenkte Balkon ist dem Anfangsvermögen von Stefan als privilegierter Vermögenserwerb nach § 1374 II Var. 3 BGB mit einem Wert von 11.000,- € hinzuzurechnen.

C) Gleitender Vermögenserwerb aufgrund der altersbedingten Wertabnahme des ursprünglichen Nießbrauchs von 2005:

Im Rahmen des Ausgangsfalls wurde geklärt, dass die Immobilie von Ernst und Elisabeth Huber an ihren Sohn Stefan **mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht** (s.o. S. 12) übertragen wurde (§ 1374 II Var. 2 BGB) und mit einem lebenslangen Nießbrauch zugunsten der Eltern belastet war. Bereits bei Zuwendung der Immobilie am 10.03.2005 stand damit fest, dass der Nießbrauch mit zunehmendem Alter der Eltern an Wert verlieren und die dadurch hervorgerufene Wertänderung der Immobilie dem Sohn Stefan zu Gute kommen wird.⁶⁷⁶ Dies war allen Beteiligten bewusst und auch so gewollt. Die Wertsteigerung der Immobilie,

⁶⁶⁹ s. Fn 39
⁶⁷⁰ s. Fn 669
⁶⁷¹ s. Fn 111
⁶⁷² s. Fn 111
⁶⁷³ s. Fn 112
⁶⁷⁴ s. Fn 660
⁶⁷⁵ s. Fn 660
⁶⁷⁶ s. Fn 176

die wertmäßig umgekehrt⁶⁷⁷, d.h. im Idealfall⁶⁷⁸ multipliziert mit dem Faktor (-1), zur altersbedingten Wertänderung des im Jahr 2005 eingeräumten Nießbrauchs fortlaufend eintritt, ist daher ebenfalls als Vermögen einzuordnen, das mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erworben wurde.⁶⁷⁹ Die Wertsteigerung des Grundstücks, die durch die altersbedingte Wertabnahme des ursprünglichen Nießbrauchs im Zeitraum vom Erwerb der Immobilie am 10.03.2005 bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 eingetreten ist, muss daher nach § 1374 II Var. 2 BGB dem Anfangsvermögen von Stefan hinzugerechnet werden.

Die Wertänderung des Nießbrauchs errechnet⁶⁸⁰ sich aus der Differenz des Nießbrauchswerts im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) - ohne⁶⁸¹ Berücksichtigung der Investitionen - und des Nießbrauchswerts im Zeitpunkt des privilegierten Erwerbs der Immobilie am 10.03.2005 (§ 1376 I Var. 2 BGB). Es ergibt sich folgender Rechenvorgang:

100.000,- € - 150.000,- € = - 50.000,- €.

Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der durch die Wertänderung des ursprünglichen Nießbrauchs eintritt, beträgt somit 50.000,- € und ist dem Anfangsvermögen von Stefan hinzuzurechnen + 50.000,- €

D) Gleitender Vermögenserwerb aufgrund der altersbedingten Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“:

Als „investitionsbedingte Wertsteigerung des Nießbrauchs“ wird hier der Betrag bezeichnet, um den der Wert des ursprünglich errichteten Nießbrauchs infolge der Balkonerneuerung zunimmt.

Ernst und Elisabeth Huber haben ihrem Sohn Stefan den neuen Balkon geschenkt (§ 516 I BGB) und damit nach § 1374 II Var. 3 BGB privilegiert zugewendet (s.o.). Mit dieser Schenkung stieg auch der Wert des Nießbrauchs, mit dem die Immobilie belastet war. Denn der Wohnkomfort nahm durch den neuen Balkon zu und damit stieg auch der Wohnwert der Immobilie.⁶⁸² Bereits im Zeitpunkt der Schenkung des neuen Balkons stand fest, dass die „investitionsbedingte Wertsteigerung des Nießbrauchs“ mit zunehmendem Alter der vom Nießbrauch begünstigten Eltern an Wert verlieren wird. Denn mit zunehmendem Alter sinkt die statistische Lebenserwartung⁶⁸³ der Eltern und damit steigt die Wahrscheinlichkeit des Wegfalls des Nießbrauchs. Die altersbedingte Wertabnahme des Nießbrauchs verursacht wiederum eine Wertsteigerung⁶⁸⁴ der Immobilie, die sodann dem Sohn Stefan als Eigentümer des belasteten Grundstücks zu Gute kommt. Dies war allen Beteiligten bewusst und auch so gewollt. Die Wertsteigerung der Immobilie, die durch die fließende Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ im Zeitraum von der Balkonerneuerung im März 2010 bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 eintritt,

⁶⁷⁷ s. Fn 176

⁶⁷⁸ Zu **Bewertungs- und Schätzungsungenauigkeiten** und zum **Absorbtiionsgrad** s. Fn 1252 f.

⁶⁷⁹ Vgl. BGH NJW 2015, 2334 (2335: Rn 20); BGH NJW 2007, 2245 (2248/2249: [30] f.)

⁶⁸⁰ Vgl. Fn 652

⁶⁸¹ Da hier rein die altersbedingte Wertänderung des Nießbrauchs erfasst wird.

⁶⁸² s. Fn 646

⁶⁸³ Vgl. S. 133, Abb. 20)

⁶⁸⁴ s. Fn 176

ist daher ebenfalls als Schenkung zu betrachten (§ 516 I BGB) und muss nach § 1374 II Var. 3 BGB dem Anfangsvermögen von Stefan hinzugerechnet werden.⁶⁸⁵

Die Wertänderung der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ errechnet⁶⁸⁶ sich aus dem Wert der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) abzüglich des Wertes der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ im Zeitpunkt des privilegierten Erwerbs des neuen Balkons im März 2010 (§ 1376 I Var. 2 BGB).

Die „investitionsbedingte Wertsteigerung des Nießbrauchs“ ist jeweils der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nießbrauchswert mit und ohne Berücksichtigung der Investitionen. Es ergibt sich folgender Rechengvorgang:

[Wert des Nießbrauchs bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (mit Berücksichtigung der Balkonerneuerung) - Wert des Nießbrauchs bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (ohne Berücksichtigung der Balkonerneuerung)] - [Wert des Nießbrauchs bei Erneuerung des Balkons (mit Berücksichtigung der Balkonerneuerung) - Wert des Nießbrauchs bei Erneuerung des Balkons (ohne Berücksichtigung der Balkonerneuerung)] = altersbedingte Wertänderung der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“; d.h.

$(102.000,- € - 100.000,- €) - (126.000,- € - 122.000,- €) = 2.000,- € - 4.000,- € = - 2.000,- €$.

Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs tritt wertmäßig umgekehrt⁶⁸⁷ zur Wertänderung des Nießbrauchs ein.

Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der aufgrund der altersbedingten Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ eintritt, beträgt somit 2.000,- € und ist dem Anfangsvermögen hinzuzurechnen + 2.000,- €

E) Ergebnis Anfangsvermögen von Stefan Huber:

- 1) Mit Nießbrauch belastete Immobilie: + 200.000,- €
- 2) Balkonerneuerung als Schenkung: + 11.000,- €
- 3) Gleitender Vermögenserwerb aufgrund der altersbedingten Wertabnahme des ursprünglichen Nießbrauchs: + 50.000,- €
- 4) Gleitender Vermögenserwerb aufgrund altersbedingter Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“: + 2.000,- €

Insgesamt ergibt sich ein Anfangsvermögen von..... **263.000,- €**

⁶⁸⁵ Vgl. BGH NJW 2015, 2334 (2335: Rn 20); BGH NJW 2007, 2245 (2248/2249: [30] f.)

⁶⁸⁶ Vgl. Fn 652

⁶⁸⁷ s. Fn 176

F) Lineare oder unregelmäßige Wertänderung des Nießbrauchs?

Ob die Wertänderung des Nießbrauchs linear oder unregelmäßig eintritt, ist sowohl für den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der aufgrund der altersbedingten Wertänderung des ursprünglichen Nießbrauchs von 2005 eintritt, als auch für den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der aufgrund der altersbedingten Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ entsteht, ohne Folgen. Dies beruht auf folgenden Umständen:

Durch die **getrennte Betrachtung beider gleitender Erwerbsvorgänge** werden die privilegierten Zuwendungen jeweils streng nach dem Wortlaut von § 1374 II BGB zu den jeweils nach § 1376 I, II BGB festgelegten Stichtagen erfasst und berechnet. Auf diese Weise kann genau festgestellt werden, welcher Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs durch die Investition ermöglicht wurde und welcher von der Investition völlig unabhängig entstehen konnte. Beiden Beträgen des gleitenden Vermögenserwerbs ist gemeinsam, dass sie durch die altersbedingte Wertabnahme des lebenslangen Nießbrauchs eingetreten sind.

Durch die Aufteilung der Wertentwicklung des Nießbrauchs in zwei gleitende Erwerbsvorgänge mit unterschiedlichen Anfangsstichtagen - privilegierter Erwerb der Immobilie, bzw. Vornahme der Balkonerneuerung - treten in den getrennt betrachteten Wertentwicklungszeiträumen des Nießbrauchs, in denen die beiden Beträge des gleitenden Vermögenserwerbs jeweils entstehen, **keine investitionsbedingten Wertsprünge** mehr auf. D.h. die Aufteilung des gleitenden Vermögenserwerbs in zwei gleitende Erwerbsvorgänge dient der Auflösung des investitionsbedingten Wertsprungs des Nießbrauchs, der durch die Balkonerneuerung im März 2010 eingetreten ist. Auf diese Weise ergeben sich gegenüber den oben⁶⁸⁸ dargestellten Rechenbeispielen zur Feststellung von Unterschieden zwischen der linearen und der sprunghaften bzw. unregelmäßigen Wertänderung des Nießbrauchs keine Änderungen mehr. Vielmehr wurde bei beiden gleitenden Erwerbsvorgängen jeweils der gleitende Vermögenserwerb berechnet, der rein auf der altersbedingten Wertänderung des Nießbrauchs beruht. D.h., nach Auflösung der investitionsbedingten Wertsprünge kann selbst bei Vornahme von Investitionen der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs aus dem Unterschiedsbetrag von Anfangs- und Endwert der gleitenden Belastung errechnet werden. Beim gleitenden Vermögenserwerb, der aufgrund der altersbedingten Wertänderung des ursprünglichen Nießbrauchs von 2005 eintritt, muss hierbei der Anfangs- und Endwert des Nießbrauchs ohne Berücksichtigung der investitionsbedingten Wertsteigerung verwendet werden. Für den gleitenden Vermögenserwerb, der aufgrund der altersbedingten Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ entsteht, muss der Anfangs- und Endwert der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ verwendet werden.

Nachfolgende Grafik veranschaulicht die Vorgänge zum privilegierten Vermögenserwerb und zum gleitenden Vermögenserwerb in der Fallvariante:

⁶⁸⁸ s.o. S. 80 ff., 89

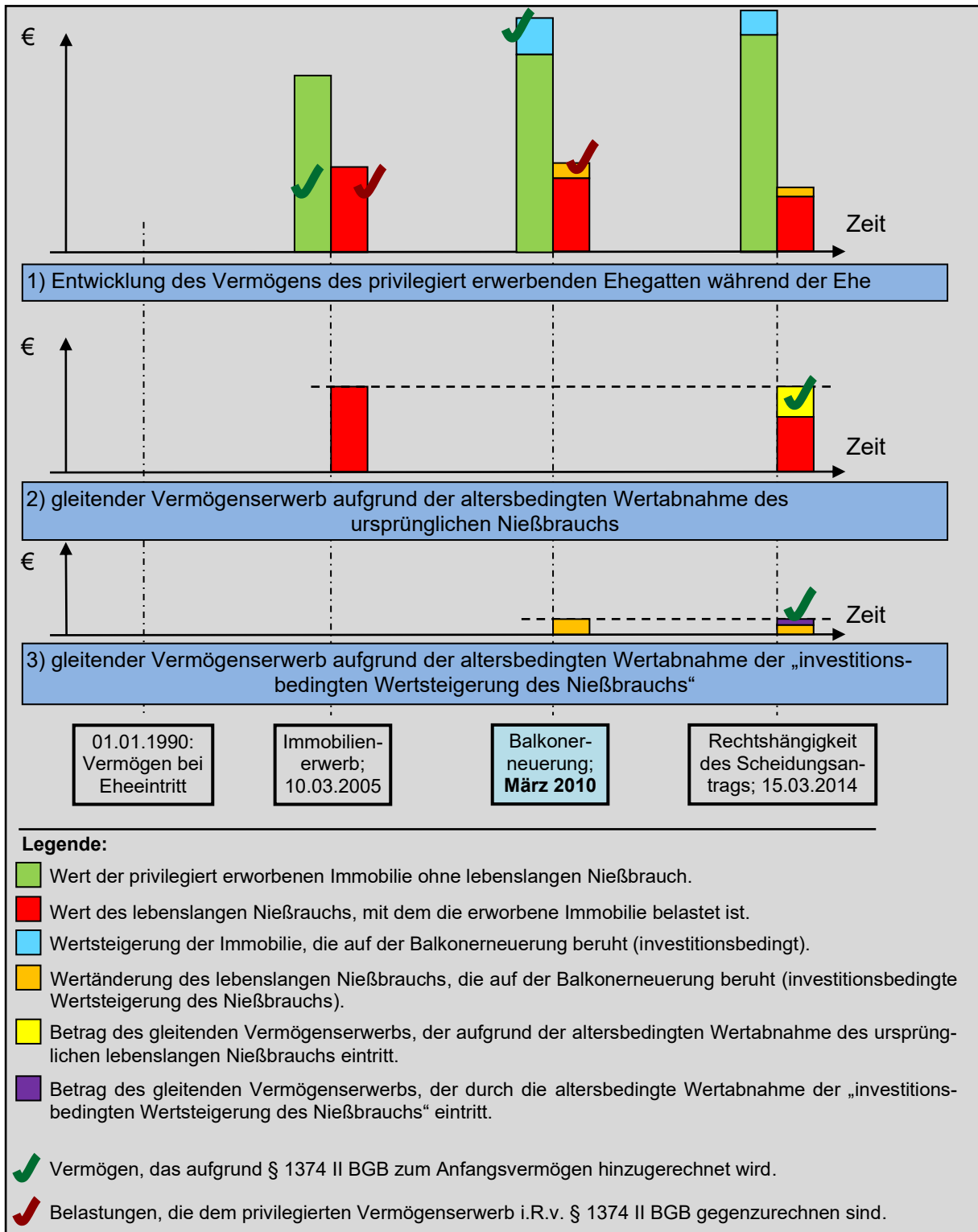


Abb. 15) Investitionsmaßnahme als neuer privilegierter Erwerbsvorgang

(2) Investitionsmaßnahme als nicht verknüpfte sonstige Leistung

Es wird folgende Fallsituation angenommen:

Wie im Ausgangsfall (s.o. S. 2 f.) übertragen Ernst und Elisabeth Huber am 10.03.2005 ihrem Sohn Stefan das mit dem Wohnhaus bebaute Grundstück mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht. Die Eltern erhalten im Gegenzug ein Wohnrecht, das als Nießbrauch im Grundbuch eingetragen wird.⁶⁸⁹

Stefan Huber erneuert im März 2010 den Balkon des privilegiert erworbenen Wohnhauses und investiert 18.000,- € aus seinem eigenen Vermögen, ohne dass bei Übertragung des bebauten Grundstücks hierzu Vereinbarungen getroffen wurden. Die Vermögenswerte entsprechen im Übrigen denjenigen, die bereits in der Fallvariante „Investitionsmaßnahme als neuer privilegierter Erwerbsvorgang“ angegeben sind (s.o. S. 92).

Wie hoch ist das Anfangsvermögen von Stefan Huber?

Falllösung:

Wie bei der vorhergehenden Variante ist festzustellen, ob die erfolgten Erwerbsvorgänge dem Anfangsvermögen von Stefan nach § 1374 II BGB hinzugerechnet werden können.

A) 10.03.2005: Erwerb der belasteten Immobilie

Die Immobilie wurde am 10.03.2005 mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht von Stefan privilegiert erworben (§ 1374 II Var. 2 BGB). Der Nießbrauch wird als Belastung vom Wert der Immobilie abgezogen und der verbleibende Wert nach § 1374 II BGB dem Anfangsvermögen hinzugerechnet. Wertermittlungstichtag ist gemäß § 1376 I Var. 2 BGB der Zeitpunkt des Immobilienerwerbs am 10.03.2005. Es ergibt sich folgende Rechnung:

Wert der unbelasteten Immobilie - Nießbrauch = privilegierter Erwerb vom 10.03.2005, d.h.:
350.000,- € - 150.000,- € = + **200.000,- €**

B) März 2010: Balkonerneuerung durch Stefan

Im März 2010 investiert Stefan 18.000,- € für einen neuen Balkon. Der neue Balkon kann dem Anfangsvermögen **nicht als privilegierter Vermögenserwerb nach § 1374 II hinzugerechnet werden**, da keiner der privilegierten Erwerbstatbestände des § 1374 II BGB vorliegt.⁶⁹⁰ Vielmehr hat Stefan die Balkonerneuerung vollständig aus seinem eigenen Vermögen bezahlt. Folglich kann die „investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie“ nicht zum Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB hinzugerechnet werden. Aus demselben Grund können weder die „investitionsbedingte Wertsteigerung des Nießbrauchs“, die aufgrund der Balkonerneuerung eintritt und mit der „investitionsbedingten Wertsteigerung der Immobilie“ unmittelbar wertmindernd verbunden⁶⁹¹ ist, noch die Investitionskosten i.H.v. 18.000,- € vom Anfangsvermögen abgezogen werden -, €

⁶⁸⁹ Die lebenslange Rentenleistungspflicht aus dem ursprünglichen Fallbeispiel wird in dieser Fallvariante vollständig ausgeblendet, da sie nicht von der Balkonerneuerung beeinflusst wird.

⁶⁹⁰ Vgl. die Fallsituation in der Entscheidung des AG Groß-Gerau FamRZ 1999, 657 (658)

⁶⁹¹ s. Fn 111 f.

C) Gleitender Vermögenserwerb aufgrund der altersbedingten Wertabnahme des ursprünglichen Nießbrauchs von 2005:

Zur vorhergehenden⁶⁹² Fallvariante ergibt sich in diesem Punkt keine Abweichung. Die Wertsteigerung des Grundstücks, die durch die altersbedingte Wertabnahme des ursprünglichen Nießbrauchs im Zeitraum vom Erwerb der Immobilie am 10.03.2005 bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 eingetreten ist, muss nach § 1374 II Var. 2 BGB dem Anfangsvermögen hinzugerechnet werden.⁶⁹³

Die Wertänderung des Nießbrauchs errechnet⁶⁹⁴ sich aus der Differenz des Nießbrauchswertes im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) - ohne⁶⁹⁵ Berücksichtigung der Investitionen - und des Nießbrauchswertes im Zeitpunkt des privilegierten Erwerbs der Immobilie am 10.03.2005 (§ 1376 I Var. 2 BGB). Es ergibt sich folgender Rechenvorgang:
100.000,- € - 150.000,- € = - 50.000,- €.

Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs tritt wertmäßig umgekehrt⁶⁹⁶ zur Wertänderung des Nießbrauchs ein. Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der durch die Wertänderung des ursprünglichen Nießbrauchs eintritt, beträgt somit 50.000,- € und ist dem Anfangsvermögen von Stefan hinzuzurechnen + 50.000,- €

D) Gleitender Vermögenserwerb aufgrund der altersbedingten Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“:

Als „investitionsbedingte Wertsteigerung des Nießbrauchs“ wird der Betrag bezeichnet, um den der Wert des ursprünglich errichteten Nießbrauchs infolge der Balkonerneuerung zunimmt.

Mit der Balkonerneuerung stieg auch der Wert des Nießbrauchs, da der Wohnkomfort mit dem neuen Balkon zunahm und damit auch der Wohnwert der Immobilie stieg.⁶⁹⁷ Über diese „investitionsbedingte Wertsteigerung des Nießbrauchs“ war der Wert der von Stefan vorgenommenen Balkonerneuerung eingeschränkt.⁶⁹⁸ Bereits zum Zeitpunkt der Balkonerneuerung stand fest, dass die „investitionsbedingte Wertsteigerung des Nießbrauchs“ mit zunehmendem Alter der vom Nießbrauch begünstigten Eltern an Wert verlieren wird. Denn mit zunehmendem Alter sinkt die statistische Lebenserwartung⁶⁹⁹ der Eltern und damit steigt die Wahrscheinlichkeit des Wegfalls des Nießbrauchs. Erst durch das altersbedingte Abschmelzen der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ geht der Wert der Balkonerneuerung im Immobilienwert voll auf.⁷⁰⁰ Da die von Stefan eigens durchgeführte Balkonerneuerung bereits keinen privilegierten Erwerbsvorgang darstellte [s.o. S. 100: B)], kann auch der gleitende Vermögenserwerb aus der altersbedingten Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ **keinen privilegierten Erwerb** darstellen.

⁶⁹² s.o. S. 95 f.: C)

⁶⁹³ Vgl. BGH NJW 2015, 2334 (2335: Rn 20); BGH NJW 2007, 2245 (2248/2249: [30] f.)

⁶⁹⁴ Vgl. Fn 652

⁶⁹⁵ Da hier rein die altersbedingte Wertänderung des Nießbrauchs erfasst wird.

⁶⁹⁶ s. Fn 176

⁶⁹⁷ Vgl. Fn 646

⁶⁹⁸ Vgl. Fn 112

⁶⁹⁹ Vgl. S. 133, Abb. 20)

⁷⁰⁰ s. Fn 176

Denn das altersbedingte Abschmelzen der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ bringt nur den Wert der Balkonerneuerung voll zum Vorschein und stellt somit letztlich nur die zeitliche Verlängerung der nicht privilegierten Balkonerneuerung von Stefan dar.

Die Wertsteigerung des Grundstücks von der Balkonerneuerung im März 2010 bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 durch die altersbedingte Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ erfüllt somit keinen der in § 1374 II BGB genannten Erwerbstatbestände und kann daher nicht nach § 1374 II BGB dem Anfangsvermögen von Stefan hinzugerechnet werden..... -,- €

E) Ergebnis Anfangsvermögen von Stefan Huber:

- 1) *Mit Nießbrauch belastete Immobilie: + 200.000,- €*
- 2) *Balkonerneuerung: **kein Fall des § 1374 II BGB**..... -,- €*
- 3) *Gleitender Vermögenserwerb aufgrund der altersbedingten Wertabnahme des ursprünglichen Nießbrauchs: + 50.000,- €*
- 4) *Gleitender Vermögenserwerb aufgrund der altersbedingten Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“: **kein Fall des § 1374 II BGB**..... -,- €*

Insgesamt ergibt sich ein Anfangsvermögen in Höhe von 250.000,- €

F) Lineare oder unregelmäßige Wertänderung des Nießbrauchs?

Die Balkonerneuerung stellt eine Investition in die belastete Immobilie dar und ruft u.a. einen **Wertsprung beim Nießbrauch** hervor. **Durch die Aufteilung in zwei gleitende Erwerbsvorgänge wurde dieser Wertsprung aufgelöst.** Wie bei der vorhergehenden⁷⁰¹ Fallvariante ist der gleitende Vermögenserwerb, der durch die altersbedingte Wertabnahme des ursprünglichen Nießbrauchs von 2005 eintritt, privilegiert. Der gleitende Vermögenserwerb, der aus der altersbedingten Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ entsteht, erfüllt dagegen keinen der in § 1374 II BGB genannten Tatbestände. Insofern ergibt sich eine Abweichung zur vorhergehenden Fallvariante.

Im Übrigen gelten die Ausführungen, die im Rahmen der vorhergehenden Variante⁷⁰² vorgenommen wurden, aber entsprechend. Somit ergeben sich gegenüber den oben⁷⁰³ dargestellten Rechenbeispielen zur Feststellung von Unterschieden zwischen der linearen und der sprunghaften bzw. unregelmäßigen Wertänderung keine Änderungen. Ob die Wertänderung des Nießbrauchs linear oder unregelmäßig eintritt, ist in dieser Fallvariante somit unerheblich.

Nachfolgende Grafik veranschaulicht die Vorgänge zum privilegierten Vermögenserwerb und zum gleitenden Vermögenserwerb in der Fallvariante:

⁷⁰¹ s.o. S. 95 f.: C)
⁷⁰² s.o. S. 98: F)
⁷⁰³ s.o. S. 80 ff., 89

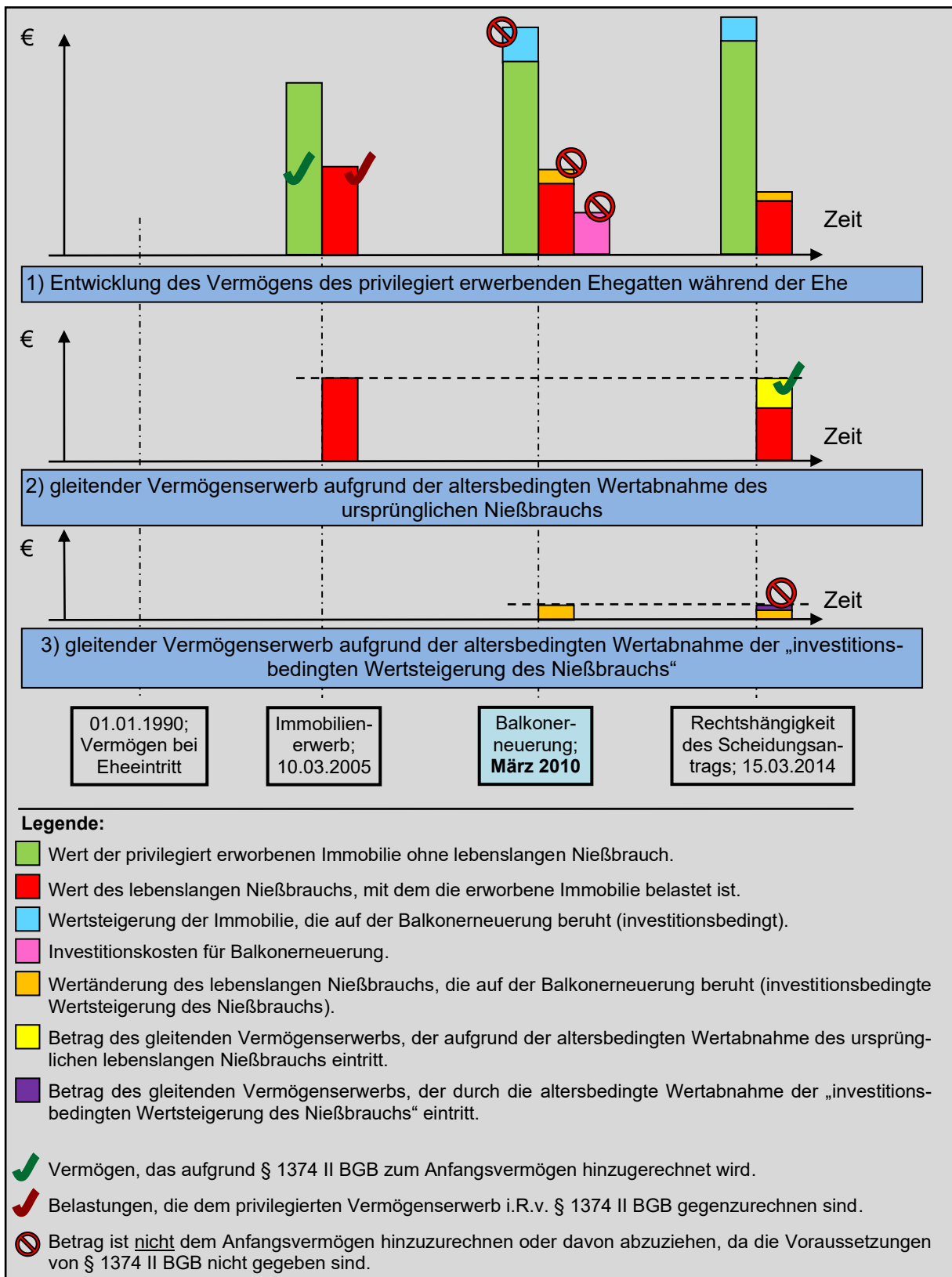


Abb. 16) Investitionsmaßnahme als nicht verknüpfte sonstige Leistung

(3) Investitionsmaßnahme des späteren Zuwendungsempfängers als vorhergehende, verknüpfte Verbindlichkeit

Es wird folgende Fallsituation angenommen:

Stefan erneuert im März 2004 den Balkon des Wohnhauses, welches ihm seine Eltern im Jahr 2005 zuwenden werden, und investiert hierfür 18.000,- € aus seinem eigenen Vermögen.⁷⁰⁴ Nach dem Willen von Stefan und dessen Eltern sollen die Investitionsaufwendungen über die investitionsbedingte Wertsteigerung der später zugewendeten Immobilie wieder in das Vermögen von Stefan zurückfließen.

Wie im Ausgangsfall (s.o. S. 2 f.) übertragen Ernst und Elisabeth Huber am 10.03.2005 ihrem Sohn Stefan das mit dem Wohnhaus bebaute Grundstück mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht. Aufgrund der vorgenommenen Balkonerneuerung fordern die Eltern von ihrem Sohn neben der Einräumung eines lebenslangen Wohnrechts - im Grundbuch eingetragen als Nießbrauch - keine weiteren Gegenleistungen für die Immobilienübertragung.⁷⁰⁵ Allen Beteiligten ist bewusst, dass die Eltern im Rahmen des Nießbrauchs vom neuen Balkon profitieren werden. Dies war von allen Beteiligten auch so beabsichtigt.

Es bestehen folgende Vermögenswerte:

- Durch die **Balkonerneuerung** erhält die Immobilie im März 2004 eine Wertsteigerung i.H.v. 15.500,- € (inkl. des Wertes des neuen Balkons).
- **Bei Erwerb des Grundstücks am 10.03.2005:**
Ohne Berücksichtigung der Balkonerneuerung von 2004 weist die Immobilie einen Wert von 350.000,- € (ohne Belastung) und der Nießbrauch einen Wert von 150.000,- € auf.
Mit Berücksichtigung der Balkonerneuerung von 2004 weist die Immobilie einen Wert von 365.000,- € (ohne Belastung) und der Nießbrauch einen Wert von 154.000,- € auf.
- **Im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014:**
Ohne Berücksichtigung der Balkonerneuerung von 2004 weist die Immobilie einen Wert von 450.000,- € (ohne Belastung) und der Nießbrauch einen Wert von 100.000,- € auf.
Mit Berücksichtigung der Balkonerneuerung von 2004 weist die Immobilie einen Wert von 457.000,- € (ohne Belastung) und der Nießbrauch einen Wert von 101.000,- € auf.

Wie hoch ist das Anfangsvermögen von Stefan Huber?

Falllösung:

Zum Zeitpunkt des Eheintritts ist kein Vermögen bei Stefan vorhanden (§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB). Wie in den beiden vorhergehenden Varianten ist zu ermitteln, ob die erfolgten Erwerbsvorgänge privilegiert i.S.v. von § 1374 II BGB sind.

A) März 2004: Balkonerneuerung durch Stefan

Im März 2004 investiert Stefan 18.000,- € für einen neuen Balkon und schafft eine Werterhöhung der Immobilie i.H.v. von 15.500,- €. Der Balkon ist durch die feste Montage am Gebäude zum wesentlichen Bestandteil von Gebäude und Grundstück geworden (§ 94 I 1, II BGB),

⁷⁰⁴ Vgl. auch die Fallsituation bei BGH NJW 2005, 3710

⁷⁰⁵ Die lebenslange Rentenleistungspflicht aus dem ursprünglichen Fallbeispiel wird in dieser Fallvariante vollständig ausgeblendet, da sie nicht von der Balkonerneuerung beeinflusst wird.

das sich zu diesem Zeitpunkt noch im Eigentum der Eltern befand. Infolgedessen sind die Eltern als Grundstückseigentümer nach § 946 BGB auch Eigentümer des Balkons geworden. Nur ihnen ist im März 2004 durch die Balkonerneuerung Vermögen zugeflossen, Stefan dagegen nicht. Somit liegt für Stefan **im März 2004** keiner der privilegierten Erwerbstatbestände des § 1374 II BGB vor. Der neue Balkon kann daher nicht zum Anfangsvermögen von Stefan addiert werden -,- €

B) 10.03.2005: Erwerb der belasteten Immobilie inklusive erneuertem Balkon

Stefan hat die Immobilie - inklusive neuem Balkon - am 10.03.2005 mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erworben. Der Erwerbsvorgang stellt daher einen privilegierten Vermögenserwerb nach § 1374 II Var. 2 BGB dar.

Der unbelastete Wert der Immobilie - inklusive Wertsteigerung durch die Balkonerneuerung - ist mit 365.000,- € anzusetzen:

Wertermittlungsstichtag⁷⁰⁶ ist für die Immobilie gemäß § 1376 I Var. 2 BGB der Zeitpunkt des Erwerbs, d.h. der 10.03.2005. Der neue Balkon war am 10.03.2005 bereits am Gebäude montiert. Als wesentlicher Bestandteil (vgl. §§ 946, 94 I 1, II BGB) des Grundstücks geht auch der Balkon mit der Grundstücksübertragung ins Vermögen von Stefan über. Dies war von den Eltern so gewollt. Demzufolge ist für die Bewertung auf den Zustand der Immobilie abzustellen, den die Immobilie im Zeitpunkt dieser Zuwendung hat. Der Zeitpunkt, zu dem die zugewendete Immobilie zu bewerten ist (sog. **Wertermittlungs- oder Bewertungsstichtag**⁷⁰⁷), und der Zeitpunkt, auf den sich der für die Wertermittlung maßgebliche Grundstückszustand bezieht (sog. **Qualitätsstichtag**⁷⁰⁸), decken⁷⁰⁹ sich somit. Die zugewendete Immobilie ist folglich unter Berücksichtigung der Wertsteigerung durch die Balkonerneuerung mit einem Wert i.H.v. 365.000,- € (ohne Berücksichtigung des lebenslangen Nießbrauchs) anzusetzen.

Dem unbelasteten Wert der Immobilie - inklusive Wertsteigerung durch die Balkonerneuerung - sind die Aufwendungen der Balkonerneuerung als Verbindlichkeit i.H.v. (indexiert) 18.296,70 € gegenzurechnen:

Nach § 1374 II BGB ist das privilegiert erworbene Vermögen erst nach Abzug der Verbindlichkeiten dem Anfangsvermögen hinzuzurechnen. Zu diesen Verbindlichkeiten zählen Stefans Investitionskosten i.H.v. 18.000,- €. Die Investitionskosten für die Balkonerneuerung sind mit der investitionsbedingten Wertsteigerung der Immobilie und der Immobilie selbst unmittelbar wertmindernd verbunden.⁷¹⁰ Denn sowohl die Investitionskosten, als auch die investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie beziehen sich auf denselben Gegenstand, nämlich die privilegiert erworbene Immobilie. Infolge der privilegierten Zuwendung der Immobilie am 10.03.2005, die den neuen Balkon enthält, fließt ein Teil der Investitionskosten in Form der investitionsbedingten Wertsteigerung der Immobilie wieder zurück ins Vermögen

⁷⁰⁶ Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 73; s. Fn 707

⁷⁰⁷ s. § 3 I ImmoWertV („Wertermittlungsstichtag“); Kuckenburg, FuR 2010, 593 (594: III. § 3); MüKo BGB/Koch, § 1376 BGB Rn 5-9 („Bewertungsstichtage“); Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 73 („Wertermittlungsstichtag“)

⁷⁰⁸ s. § 4 I 1 ImmoWertV; Kuckenburg, FuR 2010, 593 (594: III. § 4); Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 73

⁷⁰⁹ Vgl. § 4 I 2 ImmoWertV; Kuckenburg, FuR 2010, 593 (594: III. § 4)

⁷¹⁰ s. Fn 112

von Stefan.⁷¹¹ Zudem haben die Eltern aufgrund der von Stefan finanzierten Balkonerneuerung neben dem Nießbrauch keine weiteren Gegenleistungen für die Immobilienzuwendung gefordert. Die Beteiligten haben Stefans Investitionsaufwendungen von März 2004 somit als Verbindlichkeit in den Vorgang der privilegierten Immobilienzuwendung vom 10.03.2005 mit einbezogen.⁷¹² Da die Verbindlichkeit bereits vor der privilegierten Zuwendung der Immobilie entstanden ist, handelt es sich um eine „**vorhergehende, verknüpfte**“⁷¹³ **Verbindlichkeit**“, die vor der Immobilienübertragung vorweggenommen erfüllt wurde.⁷¹⁴

Im Übrigen ist es unerheblich, dass die Investitionskosten für die Balkonerneuerung i.H.v. 18.000,- € die investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie, die am 10.03.2005 noch i.H.v. 15.000,- € (berechnet aus der Differenz des Immobilienwerts mit und ohne Berücksichtigung der Balkonerneuerung, d.h.: 365.000,- € - 350.000,- € = 15.000,- €) vorhanden ist, überschreiten. Denn privilegiert zugewendeter Gegenstand war die Immobilie im Wert von 365.000,- € und nicht allein die investitionsbedingte Wertsteigerung i.H.v. 15.000,- €. Es verbleibt somit nach Abzug der Investitionskosten vom Immobilienwert ein unentgeltlicher Anteil der privilegierten Zuwendung. Im Übrigen dürften aufgrund § 1374 III BGB die Verbindlichkeiten den Wert der privilegierten Zuwendung sogar überschreiten.⁷¹⁵

Zu beachten ist allerdings, dass die Kaufkraft bei Balkonerneuerung im März 2004 und bei Zuwendung der Immobilie im März 2005 unterschiedlich war. Um die Investitionskosten aus dem Jahr 2004 vom Wert der Zuwendung aus dem Jahr 2005 abziehen zu können, muss ein **einheitliches Kaufkraftniveau**⁷¹⁶ hergestellt werden. Dies geschieht, indem die nominalen Investitionskosten auf das Kaufkraftniveau von 2005 nach folgender Formel⁷¹⁷ indiziert werden:

- nominaler Wert der Investitionskosten x Index bei Erwerb der Immobilie (2005) / Index bei Vornahme der Investition (2004)
- Index⁷¹⁸: 2010 = 100; 2004 = 91,0; 2005 = 92,5
- Berechnung: 18.000,- € x 92,5 / 91,0 = 18.296,70 €

Vom unbelasteten Wert der Immobilie - inklusive der Wertsteigerung durch die Balkonerneuerung - sind daher die indizierten Investitionskosten für die Balkonerneuerung i.H.v. **18.296,70,- €** als Verbindlichkeit abzuziehen.

Vom unbelasteten Wert der Immobilie - inklusive der Werterhöhung durch die Balkonerneuerung - ist der Nießbrauch - inklusive dessen Werterhöhung durch die Balkonerneuerung - als lebenslange Belastung mit einem Wert i.H.v. 154.000,- € abzuziehen:

Wertermittlungsstichtag⁷¹⁹ ist auch für den Nießbrauch gemäß § 1376 I Var. 2. BGB der Zeitpunkt des Erwerbs der belasteten Immobilie, d.h. der 10.03.2005. Die Eltern haben ihrem Sohn die gesamte Immobilie - inklusive dem erneuerten Balkon - und allen damit in Verbin-

⁷¹¹ Vgl. BGH NJW 2005, 3710 (3712)

⁷¹² s. Fn 711; vgl. **BeckOGK/Harke**, § 516 BGB Rn 73; vgl. **Keim**, FamRZ 2004, 1081 (1083, 1086: V.); vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 516 BGB Rn 30; vgl. **Soergel/Eckert**, BGB, § 516 Rn 33; vgl. **Staudinger/Chiusi**, BGB, § 516 Rn 48; vgl. BGH NJW 1992, 2566 (2567); vgl. OLG Hamm NJW-RR 2005, 1718 (1719)

⁷¹³ s. Fn 111

⁷¹⁴ s. Fn 711 f.

⁷¹⁵ s. Fn 94

⁷¹⁶ Vgl. Fn 190

⁷¹⁷ Vgl. Fn 193

⁷¹⁸ s. Fn 192

⁷¹⁹ s. Fn 706

dung stehenden Belastungen privilegiert zugewendet. Folglich ist der Nießbrauch - inklusive dessen Werterhöhung durch die Balkonerneuerung - als lebenslange Belastung mit seinem Wert vom 10.03.2005 i.H.v. 154.000,- € gegenzurechnen.

Der verbleibende Immobilienwert i.H.v. 192.703,30 € ist nach § 1374 II Var. 2 BGB dem Anfangsvermögen hinzuzurechnen. Dies ergibt sich aus folgender Berechnung:

365.000,- € - 18.296,70 € - 154.000,- € = + **192.703,30 €**

C) Gleitender Vermögenserwerb aufgrund der altersbedingten Wertabnahme des „Nießbrauchs - ohne Berücksichtigung der investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“:

Der „Nießbrauch - ohne Berücksichtigung der investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ ist der Nießbrauchswert, der nach Abzug der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ vom „Gesamtwert des Nießbrauchs“ übrigbleibt.

Die Wertsteigerung des Grundstücks, die im Zeitraum vom Erwerb der Immobilie am 10.03.2005 bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 durch die altersbedingte Wertabnahme des lebenslangen „Nießbrauchs - ohne Berücksichtigung der investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ eintritt, zählt ebenfalls zum Vermögen, das mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erworben wurde, und muss daher nach § 1374 II Var. 2 BGB dem Anfangsvermögen von Stefan hinzugerechnet werden.⁷²⁰

Die Wertänderung des „Nießbrauchs - ohne Berücksichtigung der investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ errechnet⁷²¹ sich aus der Differenz des Nießbrauchswertes - ohne Berücksichtigung der investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs - bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) und des Nießbrauchswertes - ohne Berücksichtigung der investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs - bei privilegiertem Erwerb des Grundstücks (§ 1376 I Var. 2 BGB).

Es ergibt sich folgender Rechengang: 100.000,- € - 150.000,- € = - 50.000,- €

Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs ergibt sich wertmäßig umgekehrt⁷²² zur Wertänderung des lebenslangen Nießbrauchs. Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs aufgrund der altersbedingten Wertänderung des „Nießbrauchs - ohne Berücksichtigung der investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ beträgt somit 50.000,- € und ist zu Stefans Anfangsvermögen zu addieren..... + **50.000,- €**

D) Gleitender Vermögenserwerb aufgrund der altersbedingten Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“:

Als Stefan am 10.03.2005 die Immobilie von seinen Eltern privilegiert erwarb, war der Wohnwert der Immobilie aufgrund der Balkonerneuerung nach wie vor erhöht.⁷²³ Infolgedessen war der Nießbrauch bei der Immobilienübertragung und der Errichtung des Nießbrauchs

⁷²⁰ s. Fn 679

⁷²¹ Vgl. Fn 652

⁷²² s. Fn 176

⁷²³ Vgl. Fn 646

am 10.03.2005 höher zu bewerten als ohne die im Jahr 2004 vorgenommene Balkonerneuerung. Die Balkonerneuerung aus dem Jahr 2004 verursachte somit bei der Immobilienübertragung am 10.03.2005 eine investitionsbedingte Wertsteigerung des Nießbrauchs. Bereits zum Zeitpunkt der privilegierten Zuwendung der Immobilie stand aber fest, dass der Wert des Nießbrauchs, in dem auch die „investitionsbedingte Wertsteigerung des Nießbrauchs“ enthalten war, mit zunehmendem Alter der vom Nießbrauch begünstigten Eltern an Wert verlieren wird. Denn mit zunehmendem Alter sinkt die statistische Lebenserwartung⁷²⁴ der Eltern und damit steigt die Wahrscheinlichkeit des Wegfalls des Nießbrauchs. Die altersbedingte Wertabnahme des Nießbrauchs verursacht wiederum eine Wertsteigerung⁷²⁵ der privilegiert erworbenen Immobilie, die sodann dem Sohn Stefan als Eigentümer des belasteten Grundstücks zu Gute kommt. Dies war allen Beteiligten bewusst und auch so gewollt. Die Wertsteigerung der Immobilie, die durch fließende Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ im Zeitraum vom Erwerb der Immobilie am 10.03.2005 bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 eintritt, zählt daher - wie die Immobilie selbst [s.o. S. 105 f.: B)] - zum Vermögen, das mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erworben wurde und muss nach § 1374 II Var. 2 BGB dem Anfangsvermögen von Stefan hinzugerechnet werden.⁷²⁶

Die Wertänderung der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“, die im Zeitraum vom Erwerb der Immobilie am 10.03.2005 bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 eintritt, errechnet⁷²⁷ sich aus der Differenz des Wertes der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) und dem Wert der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ im Zeitpunkt des privilegierten Erwerbs der Immobilie am 10.03.2005 (§ 1376 I Var. 2 BGB).

Die „investitionsbedingte Wertsteigerung des Nießbrauchs“ ist jeweils der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nießbrauchswert mit und ohne Berücksichtigung der Balkonerneuerung. Es ergibt sich folgende Berechnung:

[Wert des Nießbrauchs bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (mit Berücksichtigung der Balkonerneuerung) - Wert des Nießbrauchs bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (ohne Berücksichtigung der Balkonerneuerung)] - [Wert des Nießbrauchs bei Zuwendung der Immobilie (mit Berücksichtigung der Balkonerneuerung) - Wert des Nießbrauchs bei Zuwendung der Immobilie (ohne Berücksichtigung der Balkonerneuerung)] = altersbedingte Wertänderung der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“; d.h.:

(101.000,- € - 100.000,- €) - (154.000,- € - 150.000,- €) = - 3.000,- €.

Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs tritt wertmäßig umgekehrt⁷²⁸ zur Wertänderung des Nießbrauchs ein. Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs aufgrund der altersbedingten Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 beträgt somit 3.000,- € und ist dem Anfangsvermögen hinzuzurechnen..... + 3.000,- €

⁷²⁴ Vgl. S. 133, Abb. 20)

⁷²⁵ s. Fn 176

⁷²⁶ s. Fn 679

⁷²⁷ Vgl. Fn 652

⁷²⁸ s. Fn 176

E) Ergebnis Anfangsvermögen von Stefan Huber:

1) Balkonerneuerung im März 2004: kein Fall des § 1374 II BGB im März 2004	-,- €
2) Mit Nießbrauch belastete Immobilie (erworben im März 2005):.....	+ 192.703,30,- €
3) Gleitender Vermögenserwerb aufgrund der Wertänderung des „Nießbrauchs - ohne Berücksichtigung der investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“:.....	+ 50.000,- €
4) Gleitender Vermögenserwerb aufgrund der altersbedingten Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“:	+ 3.000,- €
Insgesamt ergibt sich ein Anfangsvermögen von	<u>245.703,30 €</u>

F) Lineare oder unregelmäßige Wertänderung des Nießbrauchs?

Anders als bei den beiden vorhergehenden Varianten⁷²⁹ ist in diesem Fall der Nießbrauch im Zeitpunkt des privilegierten Immobilienerwerbs bereits mit seinem investitionsbedingt erhöhten Wert vorhanden. Denn die Balkonerneuerung erfolgte schon vor der Zuwendung der Immobilie. **Einen investitionsbedingten Wertsprung des Nießbrauchs und der Immobilie gibt es somit im Zeitraum von der privilegierten Zuwendung der Immobilie bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags nicht.**

Die während der Ehe eintretende Wertänderung des Nießbrauchs lässt sich in dieser Fallvariante - ohne Aufteilung in zwei Erwerbsvorgänge - auch aus der Differenz des Nießbrauchswertes bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (mit Berücksichtigung der Balkonerneuerung) und des Nießbrauchswertes bei Zuwendung der Immobilie (mit Berücksichtigung der Balkonerneuerung) berechnen. Es ergibt sich eine Wertänderung des Nießbrauchs i.H.v. insgesamt: 101.000,- € - 154.000,- € = - 53.000,- €. Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs beträgt ohne Aufteilung der privilegierten Erwerbsvorgänge somit ebenfalls 53.000,- €.

Daher ist in dieser Fallvariante eine Aufteilung des gleitenden Vermögenserwerbs in zwei Erwerbsvorgänge zur Berechnung des insgesamt eintretenden gleitenden Vermögenserwerbs nicht erforderlich. Es ergeben sich gegenüber den oben⁷³⁰ dargestellten Rechenbeispielen zur Feststellung von Unterschieden zwischen der linearen und der sprunghaften bzw. unregelmäßigen Wertänderung keine Änderungen. Ob die Wertänderung des Nießbrauchs linear oder unregelmäßig eintritt, ist in dieser Fallvariante somit unerheblich.

Die getrennte Betrachtung des gleitenden Vermögenserwerbs durch die altersbedingte Wertabnahme des „Nießbrauchs - ohne Berücksichtigung der investitionsbedingten Wertsteigerung“ und des gleitenden Vermögenserwerbs durch die altersbedingte Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ dient in diesem Fall aber zur Darstellung der Auswirkungen der **vorhergehenden, verknüpften**⁷³¹ **Verbindlichkeit**⁷³². Durch die Aufteilung in zwei gleitende Erwerbsvorgänge und ihrer jeweiligen Prüfung anhand von § 1374 II BGB konnte festgestellt werden, dass die tatsächlichen Investitionskosten nur wertmindernde Auswirkungen bei der privilegierten Zuwendung der Immobilie selbst haben. Den gleitenden Vermögenserwerb beeinflussen sie jedoch nicht. Zudem kann durch die Auf-

⁷²⁹ s.o. S. 92 ff., 100 ff.

⁷³⁰ s.o. S. 80 ff., 89

⁷³¹ s. Fn 111

⁷³² Vgl. BGH NJW 2005, 3710 (3712)

teilung des gleitenden Vermögenserwerbs in zwei Erwerbsvorgänge differenzierter ermittelt werden, ob und inwieweit die einzelnen Teile des gleitenden Vermögenserwerbs privilegiert sind. Denn beide gleitenden Erwerbsvorgänge können einzeln anhand von § 1374 II BGB auf ihre Privilegierung hin überprüft werden.

Nachfolgende Grafik veranschaulicht die Vorgänge zum privilegierten Vermögenserwerb und zum gleitenden Vermögenserwerb in der Fallvariante:

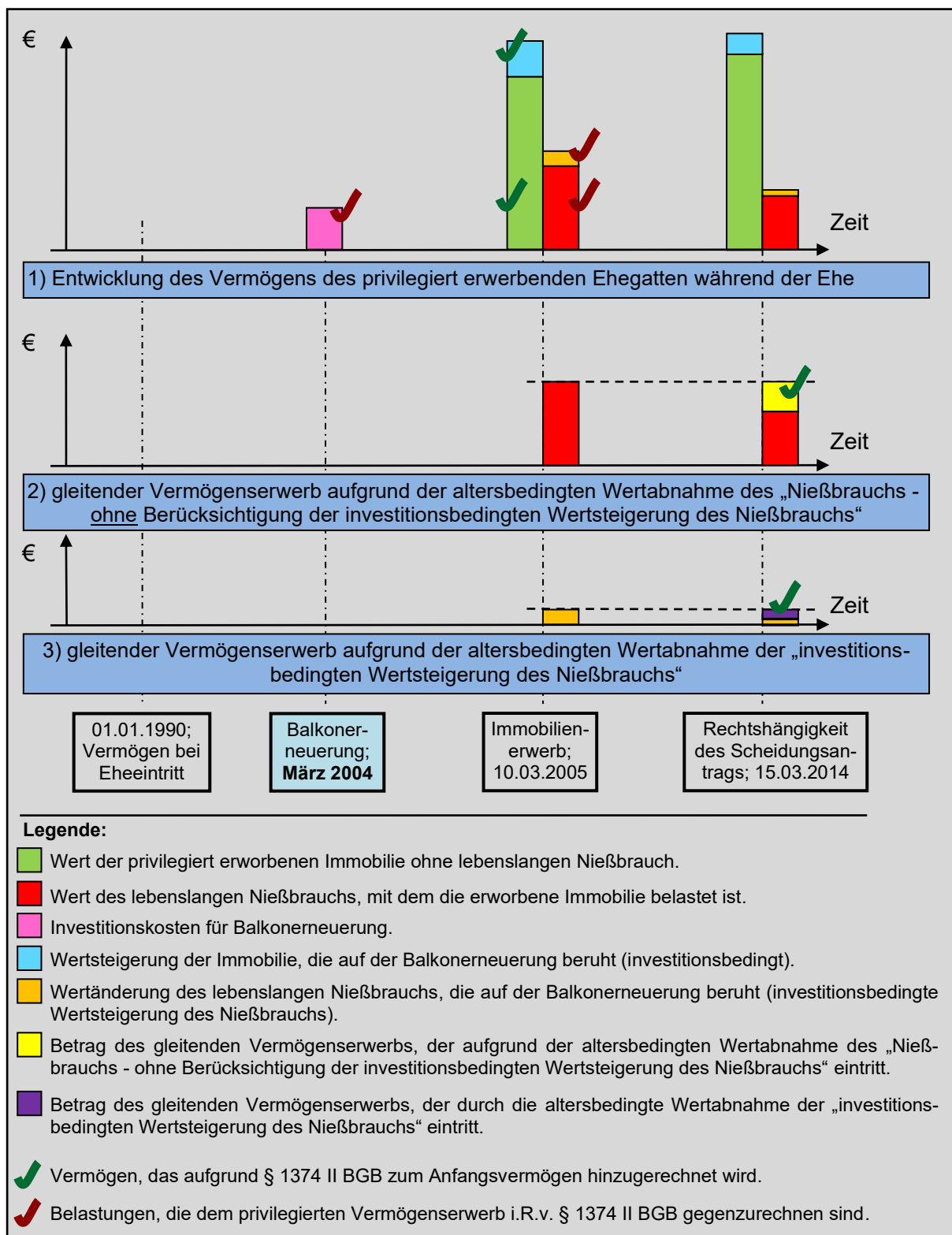


Abb. 17) Investitionsmaßnahme des späteren Zuwendungsempfängers als vorhergehende, verknüpfte Verbindlichkeit

(4) Vorhergehende, verknüpfte Verbindlichkeit und Investitionsaufwendungen des nicht zuwendungsbegünstigten Ehegatten

Es wird folgende Fallkonstellation angenommen:

Stefan und Sabine erneuern gemeinsam im März 2004 den Balkon des Wohnhauses, welches Stefans Eltern ihrem Sohn im Jahr 2005 zuwenden werden, und investieren hierfür gemeinsam 18.000,- €. Welchen finanziellen Anteil Sabine und welchen Anteil Stefan davon mit ihrem eigenen Vermögen tragen und wer von beiden Ehegatten jeweils die Verbindlichkeiten eingegangen ist, die im Rahmen der Balkonerneuerung zu diversen Fachbetrieben entstanden sind, lässt sich im Nachhinein nicht mehr feststellen.⁷³³

Wie im Ausgangsfall (s.o. S. 2 f.) übertragen Ernst und Elisabeth Huber am 10.03.2005 ihrem Sohn Stefan das mit dem Wohnhaus bebaute Grundstück mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht. Dadurch fließen auch die von beiden Ehegatten am Wohnhaus vorgenommenen Investitionen über die investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie in das (alleinige) Vermögen von Stefan zurück. Aufgrund der vorgenommenen Balkonerneuerung fordern die Eltern von ihrem Sohn neben der Einräumung eines lebenslangen Wohnrechts - im Grundbuch eingetragen als Nießbrauch - keine weiteren Gegenleistungen für die Immobilienübertragung.⁷³⁴ Allen Beteiligten ist bewusst, dass die Eltern im Rahmen des Nießbrauchs vom neuen Balkon profitieren werden. Dies war von allen Beteiligten auch so beabsichtigt.

Es bestehen folgende Vermögenswerte:

- Durch die **Balkonerneuerung** im März 2004 erhält die Immobilie eine Wertsteigerung i.H.v. 15.500,- € (inkl. des Wertes des neuen Balkons).
- **Bei Erwerb des Grundstücks am 10.03.2005:**
Ohne Berücksichtigung der Balkonerneuerung von 2004 weist die Immobilie einen Wert von 350.000,- € (ohne Belastung) und der Nießbrauch einen Wert von 150.000,- € auf.
Mit Berücksichtigung der Balkonerneuerung von 2004 weist die Immobilie einen Wert von 365.000,- € (ohne Belastung) und der Nießbrauch einen Wert von 154.000,- € auf.
- **Im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014:**
Ohne Berücksichtigung der Balkonerneuerung von 2004 weist die Immobilie einen Wert von 450.000,- € (ohne Belastung) und der Nießbrauch einen Wert von 100.000,- € auf.
Mit Berücksichtigung der Balkonerneuerung von 2004 weist die Immobilie einen Wert von 457.000,- € (ohne Belastung) und der Nießbrauch einen Wert von 101.000,- € auf.

Wie hoch ist das Anfangsvermögen von Stefan Huber?

Falllösung:

Zum Zeitpunkt des Eheintritts ist kein Vermögen bei Stefan vorhanden (§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB). Es ist zu ermitteln, ob die erfolgten Erwerbsvorgänge privilegiert i.S.v. von § 1374 II BGB sind.

⁷³³ Vgl. auch die Fallsituation bei BGH NJW 2005, 3710 = BGH FamRZ 2005, 1974

⁷³⁴ Die lebenslange Rentenleistungspflicht aus dem ursprünglichen Fallbeispiel wird in dieser Fallvariante vollständig ausgeblendet, da sie nicht von der Balkonerneuerung beeinflusst wird.

A) März 2004: Balkonerneuerung durch Stefan und Sabine

Im März 2004 investieren Stefan und Sabine 18.000,- € für einen neuen Balkon und schaffen eine Werterhöhung der Immobilie i.H.v. von 15.500,- €. Der Balkon ist durch die Montage am Gebäude zum wesentlichen Bestandteil von Gebäude und Grundstück geworden (§ 94 I 1, II BGB), das sich zu diesem Zeitpunkt noch im Eigentum der Eltern befand. Somit sind die Eltern als Grundstückseigentümer nach § 946 BGB auch Eigentümer des Balkons geworden. Nur ihnen ist im März 2004 durch die Balkonerneuerung Vermögen zugeflossen, Stefan und Sabine dagegen nicht. Für Stefan und Sabine liegt daher **im März 2004** keiner der privilegierten Erwerbstatbestände des § 1374 II BGB vor. Der neue Balkon kann daher nicht dem Anfangsvermögen von Stefan hinzugerechnet werden..... -,- €

B) 10.03.2005: Erwerb der belasteten Immobilie inkl. erneuertem Balkon

Stefan hat die Immobilie - inklusive neuem Balkon - am 10.03.2005 mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erworben. Der Erwerbsvorgang stellt daher einen privilegierten Vermögenserwerb nach § 1374 II Var. 2 BGB dar.

Der unbelastete Wert der Immobilie ist mit einem Wert i.H.v. 350.000,- € anzusetzen:

Wertermittlungsstichtag⁷³⁵ ist für die Immobilie gemäß § 1376 I Var. 2 BGB der Zeitpunkt des Erwerbs, d.h. der 10.03.2005. Der neue Balkon war am 10.03.2005 bereits am Gebäude montiert. Als wesentlicher Bestandteil (vgl. §§ 946, 94 I 1, II BGB) des Grundstücks geht auch der Balkon mit der Grundstücksübertragung ins Vermögen von Stefan über. Dies war von den Eltern so gewollt. Daher liegt es nahe, die Immobilie in dem Zustand zu bewerten, den sie am 10.03.2005 tatsächlich hatte. Für den **Qualitätsstichtag**⁷³⁶ würde somit ebenfalls auf den 10.03.2005 abgestellt werden.

In der unmittelbar vorhergehenden⁷³⁷ Fallvariante war diese Deckungsgleichheit von Wertermittlungsstichtag⁷³⁸ und Qualitätsstichtag⁷³⁹ gegeben. In der dortigen Fallvariante stand jedoch eindeutig fest, dass die durchgeführten Investitionen vollständig von Stefan getragen wurden und verknüpfte⁷⁴⁰ Verbindlichkeiten von Stefan darstellten.

In der nun vorliegenden Variante steht nicht fest, welcher Ehegatte welche Verbindlichkeiten in welcher Höhe im Rahmen der Balkonerneuerung eingegangen ist.⁷⁴¹ Lediglich der gemeinsame Investitionsbetrag ist bekannt. Würde man für den Zustand, der für die Bewertung relevant ist, ebenfalls auf die Immobilienqualität zum Zeitpunkt des privilegierten Erwerbs (10.03.2005) abstellen und damit die Balkonerneuerung bzw. die investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie berücksichtigen, so lassen sich anschließend wiederum die verknüpften⁷⁴² Verbindlichkeiten gegenrechnen. Allerdings muss hierzu feststehen, ob und inwieweit die ursprünglichen Gesamtinvestitionsaufwendungen i.H.v. 18.000,- € als Verbindlichkeiten von Stefan gesehen werden können. Da Stefan die privilegiert erwerbende

⁷³⁵ s. Fn 706

⁷³⁶ s. Fn 708

⁷³⁷ s.o. S. 105: B)

⁷³⁸ s. Fn 707

⁷³⁹ s. Fn 708

⁷⁴⁰ s. Fn 111

⁷⁴¹ Vgl. auch die Fallsituation in BGH NJW 2005, 3710 (3710; 3711: a)

⁷⁴² s. Fn 111

Person ist, sind nämlich nur die von ihm in Zusammenhang mit dem Erwerb der Immobilie eingegangenen Verbindlichkeiten relevant, dagegen nicht die Verbindlichkeiten von Sabine.⁷⁴³ Wenn Sabine Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit dem privilegierten Erwerb von Stefan eingegangen ist oder sie Verbindlichkeiten von Stefan erfüllt hat, so ergibt sich vielmehr die Frage, ob in derartigen Leistungen eine weitere privilegierte Zuwendung nach § 1374 II BGB steckt oder eine nicht unter § 1374 II BGB fallende ehebezogene Zuwendung⁷⁴⁴ unter Ehegatten vorliegt.⁷⁴⁵

Somit ist es für die Gegenrechnung der unmittelbar verbundenen⁷⁴⁶ Verbindlichkeiten entscheidend, wer welchen Anteil an den Investitionsaufwendungen als eigene Verbindlichkeit eingegangen ist. Die Lösung dieser Frage kann dahingestellt bleiben, wenn das Problem der berücksichtigungsfähigen Investitionsaufwendungen nicht über eine Gegenrechnung von Verbindlichkeiten, sondern über die Auswahl der Wertermittlungsmethode für die Immobilie gelöst wird.

Eine derartige Vorgehensweise hat der BGH in seiner **Entscheidung vom 07.09.2005 - XII ZR 209/02**⁷⁴⁷ für zulässig erachtet.⁷⁴⁸ Der vom BGH entschiedene Fall war ähnlich gelagert.⁷⁴⁹ Beide Ehegatten renovierten und erweiterten vor der privilegierten Zuwendung die Räumlichkeiten der später privilegiert zugewendeten Wohnung. Die Wohnung stand zum Zeitpunkt dieser ersten Umbaumaßnahme im Eigentum des Vaters des Ehemannes. Nachdem der Vater des Ehemannes seinem Sohn die Eigentumswohnung privilegiert zugewendet hatte, erweiterten beide Ehegatten die Wohnung noch einmal. Es stand fest, welche Geldsumme die Ehegatten gemeinsam für die erste Umbaumaßnahme aufgewendet hatten. Es ließ sich auch feststellen, wie viel Vermögen die Ehefrau für beide Umbaumaßnahmen insgesamt beigesteuert hatte. Jedoch ließ sich nicht mehr ermitteln, welchen Anteil ihres Vermögensbeitrags die Ehefrau für die erste Umbaumaßnahme und welchen Anteil für die zweite Umbaumaßnahme eingesetzt hatte.⁷⁵⁰ In weiterer Folge ließ sich nicht feststellen, welchen Anteil der Investitionsaufwendungen der Ehemann im Rahmen der ersten Umbaumaßnahmen zu tragen hatte. Es war daher auch unklar, in welcher Höhe der zuwendungsbegünstigte Ehemann im Rahmen der ersten Umbaumaßnahme Verbindlichkeiten begründet hatte, die dem Wert der privilegiert erworbenen Immobilie gegenzurechnen gewesen wären.

Zur Lösung dieser Problematik hat es der BGH für zulässig erachtet, dass als Wertermittlungsstichtag⁷⁵¹ der privilegiert erworbenen Eigentumswohnung der Zeitpunkt ihres privilegierten Erwerbs herangezogen wird, jedoch für den zu bewertenden Zustand der Immobilie, d.h. für den Qualitätsstichtag⁷⁵², fiktiv⁷⁵³ auf den Zeitpunkt unmittelbar vor der Investition abgestellt wird.⁷⁵⁴ D.h. Wertermittlungsstichtag⁷⁵⁵ und Qualitätsstichtag⁷⁵⁶ decken sich hier nicht⁷⁵⁷. Die Begründung des BGH lässt sich wie folgt zusammenfassen.⁷⁵⁸

⁷⁴³ Vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 34

⁷⁴⁴ s. Fn 1442

⁷⁴⁵ Zum **gleitenden Vermögenserwerb und ehebezogenen Zuwendungen unter Ehegatten** siehe S. 213 ff.

⁷⁴⁶ s. Fn 112

⁷⁴⁷ = BGH NJW 2005, 3710

⁷⁴⁸ BGH NJW 2005, 3710 (3711: a)

⁷⁴⁹ Zum Sachverhalt s. BGH NJW 2005, 3710 (3710)

⁷⁵⁰ BGH NJW 2005, 3710 (3710, 3711: a)

⁷⁵¹ s. Fn 707

⁷⁵² s. Fn 708

⁷⁵³ BGH NJW 2005, 3710 (3710: I.); vgl. **Morawe/Winkler**, FamRZ 2007, 1212 (1213)

⁷⁵⁴ BGH NJW 2005, 3710 (3711: a; 3712); vgl. **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 216 f.; vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 28

⁷⁵⁵ s. Fn 707

⁷⁵⁶ s. Fn 708

⁷⁵⁷ Vgl. § 4 I 2 ImmoWertV

⁷⁵⁸ BGH NJW 2005, 3710 (3711: a; 3712)

Durch die privilegierte Zuwendung der Wohnung erlangt der Ehemann auch die Wertsteigerung der Immobilie, die von beiden Ehegatten durch die erste Umbaumaßnahme geschaffen wurde und im Immobilienwert zum Zeitpunkt des privilegierten Erwerbs enthalten ist. Wenngleich sich nicht feststellen lässt, welcher der beiden Ehegatten mit welchem Anteil die Investitionsaufwendungen getragen hat, so steht dennoch fest, dass die investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie insgesamt nicht unentgeltlich⁷⁵⁹ war. Denn die Ehegatten mussten für die Umbaumaßnahmen, die zur Wertsteigerung der Immobilie geführt haben, eigenes Vermögen aufwenden. Allerdings darf im Rahmen von § 1374 II BGB nur der Nettobetrag⁷⁶⁰ bzw. der unentgeltliche Anteil des privilegiert erworbenen Gegenstandes dem Anfangsvermögen des privilegiert erwerbenden Ehegatten hinzugerechnet werden.⁷⁶¹ Da nicht ermittelbar ist, in welchem Umfang die Investitionsaufwendungen der ersten Umbaumaßnahme Verbindlichkeiten des privilegiert erwerbenden Ehemannes oder der Ehefrau darstellen, muss derjenige Wertanteil der Immobilie, der durch die erste Umbaumaßnahme entgeltlich eintritt, somit auf andere Weise ausgeblendet werden. Dies geschieht, indem der **Qualitätsstichtag⁷⁶² auf den Zeitpunkt unmittelbar vor der ersten Baumaßnahme verschoben wird.**

Die hier vorliegende Fallvariante ist vergleichbar:

Obwohl sich nicht mehr feststellen lässt, in welchem Umfang Stefan oder Sabine jeweils die Verbindlichkeiten für die Balkonerneuerung eingegangen sind, so lässt sich dennoch die Aussage treffen, dass die investitionsbedingte Wertsteigerung, die in der privilegiert erworbenen Immobilie enthalten ist, einen gemeinsamen Vermögenseinsatz von Stefan und Sabine i.H.v. insgesamt 18.000,- € erforderte. Diese Investitionsaufwendungen bewirkten im März 2004 eine Wertsteigerung der Immobilie i.H.v. 15.500,- €. Zum Zeitpunkt der Immobilienübertragung am 10.03.2005 ist hiervon nach wie vor ein Betrag i.H.v. 15.000,- € vorhanden (berechnet aus der Differenz des Immobilienwerts mit und ohne Berücksichtigung der Balkonerneuerung, d.h.: 365.000,- € - 350.000,- € = 15.000,- €). Die investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie trat daher insgesamt nicht unentgeltlich ein. Zur Ausblendung der entgeltlichen investitionsbedingten Wertsteigerung der Immobilie ist als Bewertungsstichtag⁷⁶³ der Zeitpunkt des privilegierten Erwerbs der Immobilie am 10.03.2005 heranzuziehen (§ 1376 I Var. 2 BGB). **Für die Qualität der Immobilie ist jedoch auf den Zustand unmittelbar vor der Balkonerneuerung im März 2004 abzustellen.** Die Immobilie - ohne Berücksichtigung der Balkonerneuerung - wies somit am 10.03.2005 einen Wert von 350.000,- € auf.

Dem unbelasteten Wert der Immobilie - ohne investitionsbedingte Wertsteigerung - sind die tatsächlichen Aufwendungen der Balkonerneuerung nicht mehr gegenzurechnen:

Durch die **Verschiebung des Qualitätsstichtags⁷⁶⁴** bei der Bewertung der Immobilie wurden die investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie aber auch die damit unmittelbar

⁷⁵⁹ BGH NJW 2005, 3710 (3712); vgl. **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 212-214; vgl. **Morawe/Winkler**, FamRZ 2007, 1212 (1213); vgl. BGH FamRZ 1992, 1160 (1161)

⁷⁶⁰ s. Fn 92

⁷⁶¹ s. Fn 85, 92 f.

⁷⁶² s. Fn 708

⁷⁶³ s. Fn 707

⁷⁶⁴ s. Fn 708, 754

zusammenhängenden Investitionsaufwendungen insgesamt ausgeblendet.⁷⁶⁵ Ein weiterer Abzug der tatsächlichen Investitionsaufwendungen i.H.v. 18.000,- € erfolgt daher nicht.

Vom unbelasteten Wert der Immobilie - ohne investitionsbedingte Wertsteigerung - ist der Nießbrauch - ohne dessen investitionsbedingte Wertsteigerung - als lebenslange Belastung mit einem Wert i.H.v. 150.000,- € abzuziehen:

Der Nießbrauch ist als verknüpfte⁷⁶⁶ Belastung vom unbelasteten „Wert der Immobilie - ohne investitionsbedingte Wertsteigerung“ abzuziehen.

Der Nießbrauch ist ohne Berücksichtigung seiner investitionsbedingten Wertsteigerung mit einem Wert von 150.000,- € anzusetzen. Denn aufgrund der **Verschiebung des Qualitätsstichtags**⁷⁶⁷ bei der Immobilienbewertung kann bei der Bewertung des Nießbrauchs nur derjenige Nießbrauch berücksichtigt werden, der hinsichtlich einer Immobilie besteht, wie sie qualitativ im Zeitpunkt März 2004 kurz vor der Balkonerneuerung vorlag.⁷⁶⁸ D.h. es ist am 10.03.2005 (§ 1376 I Var. 2 BGB) der Nießbrauch an einer Immobilie ohne erneuertem Balkon zu bewerten. Somit ist der Nießbrauch - ohne Berücksichtigung der Balkonerneuerung - mit einem Wert von 150.000,- € abzuziehen.

Der verbleibende Immobilienwert i.H.v. 200.000,- € ist nach § 1374 II Var. 2 BGB dem Anfangsvermögen hinzuzurechnen. Dies ergibt sich aus folgender Rechnung:
350.000,- € - 150.000,- € = + 200.000,- €

C) Gleitender Vermögenserwerb aufgrund der altersbedingten Wertabnahme des „Nießbrauchs - ohne Berücksichtigung der investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“:

Der „Nießbrauch - ohne Berücksichtigung der investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ ist der Nießbrauchswert, der nach Abzug der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ vom „Gesamtwert des Nießbrauchs“ übrigbleibt.

Die Wertsteigerung⁷⁶⁹ des Grundstücks, die im Zeitraum vom Erwerb der Immobilie am 10.03.2005 bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 durch die altersbedingte Wertabnahme des lebenslangen „Nießbrauchs - ohne Berücksichtigung der investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ eintritt, **zählt ebenfalls zum Vermögen, das mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erworben wurde**, und muss daher nach § 1374 II Var. 2 BGB dem Anfangsvermögen von Stefan hinzugerechnet werden.⁷⁷⁰

Die Wertänderung des „Nießbrauchs - ohne Berücksichtigung der investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ errechnet⁷⁷¹ sich aus der Differenz des „Nießbrauchswertes - ohne Berücksichtigung der investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) und des „Nieß-

⁷⁶⁵ Vgl. BGH NJW 2005, 3710 (3711: a; 3712)

⁷⁶⁶ s. Fn 111

⁷⁶⁷ s. Fn 708, 754

⁷⁶⁸ Vgl. §§ 4 I, II; 6 II ImmoWertV; vgl. **Kuckenburg**, FuR 2010, 593 (594: III. § 4; 595: III. § 6)

⁷⁶⁹ s. Fn 176

⁷⁷⁰ s. Fn 679

⁷⁷¹ Vgl. Fn 652

brauchswertes - ohne Berücksichtigung der investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ bei privilegiertem Erwerb des Grundstücks (§ 1376 I Var. 2 BGB).

Es ergibt sich folgender Rechengang: 100.000,- € - 150.000,- € = - 50.000,- €

Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs tritt wertmäßig umgekehrt⁷⁷² zur Wertänderung des Nießbrauchs ein. Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs aufgrund der altersbedingten Wertänderung des „Nießbrauchs - ohne Berücksichtigung der investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ beträgt somit 50.000,- € und ist dem Anfangsvermögen von Stefan hinzuzurechnen. + 50.000,- €

D) Gleitender Vermögenserwerb aufgrund der altersbedingten Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“:

Die Wertsteigerung des Grundstücks, die im Zeitraum vom Erwerb der Immobilie am 10.03.2005 bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 durch die altersbedingte Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ eintritt, **zählt nicht zum Vermögen, das mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erworben wurde** (§ 1374 II Var. 2 BGB).

Durch die altersbedingte Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ kommt die „investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie“ wieder zum Vorschein.⁷⁷³ Diese wurde im Rahmen der Immobilienbewertung bereits durch eine **Verschiebung des Qualitätsstichtags**⁷⁷⁴ aus dem Anfangsvermögen herausgenommen, da sie nicht unentgeltlich eintrat [s.o. S. 112 ff.: B)].⁷⁷⁵ Eine Berücksichtigung des gleitenden Vermögenserwerbs, der durch die altersbedingte Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ eintritt, würde dieses ursprüngliche Ergebnis wieder aufheben. Der gleitende Vermögenserwerb, der aufgrund der altersbedingten Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ entsteht, kann daher ebenfalls nicht privilegiert sein und folglich nicht nach § 1374 II BGB dem Anfangsvermögen von Stefan hinzuge-rechnet werden -,- €

E) Ergebnis Anfangsvermögen von Stefan Huber:

- 1) **Balkonerneuerung im März 2004: kein Fall des § 1374 II BGB im März 2004**..... -,- €
- 2) **Mit Nießbrauch belastete Immobilie (erworben im März 2005)**:..... + 200.000,- €
- 3) **Gleitender Vermögenserwerb aufgrund der altersbedingten Wertabnahme des „Nießbrauchs - ohne Berücksichtigung der investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“**:..... + 50.000,- €
- 4) **Gleitender Vermögenserwerb aufgrund der altersbedingten Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“:**
keine Hinzurechnung zum Anfangsvermögen, da dieser Vermögensbetrag „insgesamt nicht unentgeltlich“⁷⁷⁶ zustande gekommen ist..... -,- €

Insgesamt ergibt sich ein Anfangsvermögen von: 250.000,- €

⁷⁷² s. Fn 176

⁷⁷³ s. Fn 176

⁷⁷⁴ s. Fn 708, 754

⁷⁷⁵ Vgl. BGH NJW 2005, 3710 (3711: a; 3712)

⁷⁷⁶ Vgl. BGH NJW 2005, 3710 (3711: a; 3712; 3713: cc)

F) Lineare oder unregelmäßige Wertänderung des Nießbrauchs?

Im Unterschied zur vorhergehenden⁷⁷⁷ Fallvariante ließ sich hier nicht abgrenzen, welcher Anteil der Investitionskosten eine Verbindlichkeit des privilegiert erwerbenden Ehemannes im Rahmen von § 1374 II BGB darstellte und welcher Anteil der Investitionskosten eine Leistung der Ehefrau widerspiegelte.⁷⁷⁸ Dies hatte zur Folge dass eine **Verschiebung des Qualitätsstichtags** vorgenommen wurde, um den entgeltlichen Anteil von Immobilienwert und Nießbrauch auszublenden.⁷⁷⁹ Die getrennte Betrachtung des gleitenden Vermögenserwerbs, der durch die altersbedingte Wertabnahme des „Nießbrauchs - ohne Berücksichtigung der investitionsbedingten Wertsteigerung“ eintritt, und des gleitenden Vermögenserwerbs, der durch die altersbedingte Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ entsteht, dient der **konsequenten Darstellung der Verschiebung des Qualitätsstichtags**⁷⁸⁰. Infolge der Verschiebung des Qualitätsstichtags⁷⁸¹ ist nämlich für die Bewertung von Nießbrauch und Immobilie auf denjenigen Zustand der Immobilie abzustellen, den die Immobilie im März 2004 unmittelbar vor der Balkonerneuerung hatte. Dies bewirkt, dass der durch die Wertänderung des Nießbrauchs eintretende gleitende Vermögenserwerb auch nur insoweit privilegiert sein kann, als er sich auf die Immobilie bezieht, wie sie unmittelbar vor der Balkonerneuerung im März 2004 vorlag.⁷⁸² Der tatsächliche Zustand des Nießbrauchs bei Erwerb im Jahr 2005 war dagegen ein anderer. Denn die Immobilie war zu diesem Zeitpunkt bereits mit einem neuen Balkon ausgestattet. Folglich trat bei Erwerb der Immobilie und auch danach **kein tatsächlicher investitionsbedingter Wertsprung** mehr ein, weil die Immobilie im Jahr 2005 bereits einheitlich mit dem investitionsbedingt erhöhten Wert von Immobilie und Nießbrauch erworben wurde. Jedoch ist infolge der Verschiebung des Qualitätsstichtags bei der Bewertung der Immobilie ein **fiktiver Qualitätssprung** zu berücksichtigen.⁷⁸³ Dieser entstand dadurch, dass die Immobilie im Zeitpunkt des zurückverschobenen Qualitätsstichtags den bei Erwerb vorhandenen neuen Balkon noch nicht aufwies. Um neben dem entgeltlichen Anteil von Immobilienwert und Nießbrauchswert auch den nicht privilegierten Anteil des gleitenden Erwerbs aus dem Anfangsvermögen herausrechnen zu können, der erst durch die entgeltlichen Investitionen der Ehegatten ermöglicht wurde, muss - wie bei einem „investitionsbedingten Wertsprung nach Immobilienerwerb“⁷⁸⁴ - eine getrennte Betrachtung beider gleitender Erwerbsvorgänge erfolgen. Nach Aufteilung des gleitenden Vermögenserwerbs in einen gleitenden Vermögenserwerb, der durch die altersbedingte Wertabnahme des „Nießbrauchs - ohne Berücksichtigung der investitionsbedingten Wertsteigerung“ eintritt, und einen gleitenden Vermögenserwerb, der durch die altersbedingte Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ entsteht, kann getrennt voneinander überprüft werden, inwieweit der jeweilige gleitende Erwerbsvorgang privilegiert im Sinne von § 1374 II BGB ist. Erfolgt diese Aufteilung der gleitenden Erwerbsvorgänge, so kann jeder Teilbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs aus dem Unterschiedsbetrag von Anfangs- und Endwert der Belastung errechnet werden.⁷⁸⁵ Beim gleitenden Vermögenserwerb, der durch die altersbedingte Wertabnahme des „Nießbrauchs - ohne Berücksichtigung der investitionsbedingten Wertsteigerung“ eintritt, muss hierbei der Anfangs- und Endwert des Nießbrauchs ohne Berücksichtigung der investitionsbedingten Wert-

⁷⁷⁷ s.o. S. 104 ff.

⁷⁷⁸ Vgl. BGH NJW 2005, 3710 (3710; 3711: a)

⁷⁷⁹ s. Fn 708, 754; vgl. **Morawe/Winkler**, FamRZ 2007, 1212 (1213)

⁷⁸⁰ s. Fn 708, 754

⁷⁸¹ s. Fn 708, 754

⁷⁸² Vgl. zum **Qualitätsstichtag und Grundstückszustand** §§ 4 I, II; 6 II ImmoWertV; s. Fn 708

⁷⁸³ s. Fn 708, 753 f.

⁷⁸⁴ s.o. S. 92 ff., 99

⁷⁸⁵ s. Fn 652

steigerung verwendet werden. Für den gleitenden Vermögenserwerb, der aufgrund der altersbedingten Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ entsteht, muss der Anfangs- und Endwert der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ herangezogen werden. Qualitätssprünge können dadurch aufgelöst werden. Ob die Wertänderung des Nießbrauchs linear oder sprunghaft eintritt, ist sodann unerheblich. Denn es ergeben sich keine Unterschiede zu den allgemeinen Darstellungen, die oben⁷⁸⁶ bei der Berechnungsformel mit linearen und sprunghaften Wertänderungen ausgeführt wurden.

G) **Bewertung der Ansicht des BGH: „Verschiebung des Qualitätsstichtags“**⁷⁸⁷

Die Einschätzung des BGH⁷⁸⁸, die Ausklammerung des entgeltlichen Anteils des privilegiert erworbenen Gegenstandes im Rahmen von § 1374 II BGB durch eine Verschiebung des Qualitätsstichtags zu erreichen, ist eine nachvollziehbare Bewertungsmethode.⁷⁸⁹ § 1374 II BGB erfasst insgesamt nur den unentgeltlichen Anteil der privilegierten Zuwendung.⁷⁹⁰ Diese Ausklammerung des entgeltlichen Anteils kann - abhängig von der jeweiligen Fallkonstellation - entweder bereits über die Begrifflichkeiten der privilegierten Erwerbsvarianten des § 1374 II BGB (z.B. Schenkung), über den Abzug von Passiva⁷⁹¹ oder auch über die Bewertungsmethode (z.B. Verschiebung des Qualitätsstichtags⁷⁹²) erfolgen.

Durch die Verschiebung des Qualitätsstichtags und die dadurch hervorgerufene vollständige Ausklammerung der investitionsbedingten Wertsteigerung der Immobilie unterstellt der BGH, dass es sich bei den Aufwendungen vollständig um Verbindlichkeiten des privilegiert erwerbenden Ehegatten handelt. Denn als Verbindlichkeit hätten die Investitionsaufwendungen nur dann vollständig vom privilegiert erworbenen Gegenstand abgezogen werden können, wenn es sich tatsächlich um verknüpfte⁷⁹³ Verbindlichkeiten des privilegiert erwerbenden Ehegatten gehandelt hätte. Eine Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Anteilen der Ehegatten an den Investitionsaufwendungen, der internen Aufteilung der Investitionsaufwendungen im Falle der Scheidung und dem Problem der ehebezogenen Zuwendungen⁷⁹⁴ konnte infolge der Verschiebung des Qualitätsstichtags entfallen.⁷⁹⁵ Denn durch die Verschiebung des Qualitätsstichtags wurde bei der Immobilienbewertung derjenige Anteil der Immobilie ausgeklammert, der diese Fragen hervorgerufen hat.

Auch der **Beweislastverteilung** im Rahmen von § 1374 II BGB wird die Verschiebung des Qualitätsstichtags und die daraus resultierende Außerachtlassung der investitionsbedingten Wertsteigerung von Immobilie und Nießbrauch gerecht. Denn im Ergebnis führt diese Bewertungsmethode dazu, dass die kompletten Investitionskosten als Verbindlichkeit des privilegiert Erwerbenden eingeordnet werden. Im Rahmen von § 1374 II BGB trägt der privilegiert erwerbende Ehegatte, der **insgesamt ein möglichst hohes positives eigenes Anfangsvermögen** erreichen möchte, die Beweislast für die positiv privilegiert erworbenen Gegen-

⁷⁸⁶ s.o. S. 80 ff., 89

⁷⁸⁷ BGH NJW 2005, 3710 (3711: a; 3712)

⁷⁸⁸ s. Fn 787

⁷⁸⁹ Vgl. **Morawe/Winkler**, FamRZ 2007, 1212 (1213: 3. a; 1214: 4.); vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 28

⁷⁹⁰ Vgl. Fn 85, 92 f.

⁷⁹¹ s. Fn 87-89

⁷⁹² s. Fn 708, 754

⁷⁹³ s. Fn 111

⁷⁹⁴ s. Fn 1442

⁷⁹⁵ Vgl. Fn 708, 750, 753 f.

stände und das Nichtvorliegen von verknüpften⁷⁹⁶ Verbindlichkeiten in seinem Anfangsvermögen.⁷⁹⁷ Kann der privilegiert Erwerbende das Fehlen von Verbindlichkeiten im Rahmen von § 1374 II BGB nicht beweisen, z.B. weil unklar ist, welchen Anteil der Verbindlichkeit er selbst eingegangen ist, so ist aufgrund der materiellen Beweislast bei feststehendem Gesamtumfang der Verbindlichkeit anzunehmen, dass die Verbindlichkeit vollständig gegen den privilegiert erwerbenden Ehegatten bestand und nicht teilweise gegen den anderen Ehegatten.⁷⁹⁸

Kritisch zu betrachten ist diese Rechtsprechung jedoch für Fälle, in denen die **Investitionsaufwendungen höher sind als die investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie**. Auch in diesen Fällen ist die investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie insgesamt entgeltlich und daher auszublenden. Wird der Qualitätsstichtag auf den Zeitpunkt unmittelbar vor der Investitionsmaßnahme verschoben⁷⁹⁹, so wird die investitionsbedingte Wertsteigerung von Immobilie und Belastung vollständig ausgeklammert. Ein separater Abzug der tatsächlichen Investitionsaufwendungen erfolgt bei dieser Bewertungsmethode nicht mehr. Folglich geht diese Bewertungsmethode im Ergebnis davon aus, dass die investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie und die als Gegenleistung abzuziehenden Investitionsaufwendungen wertmäßig gleich groß sind. Denn nur so ergäbe sich saldiert ein Wert von null, der es ermöglicht, die investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie und die gegenzurechnenden Investitionsaufwendungen unberücksichtigt zu lassen. Gleichzeitig wird dadurch aber der Betrag der Investitionsaufwendungen auf den Wert der investitionsbedingten Wertsteigerung der Immobilie gedeckelt. Eine derartige Betrachtung ist jedoch nicht möglich, wenn die Investitionsaufwendungen tatsächlich höher sind als die dadurch hervorgerufene Wertsteigerung der Immobilie. Da aufgrund von **§ 1374 III BGB** die Investitionsaufwendungen auch höher sein können, als die investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie, ist eine Deckelung der berücksichtigungsfähigen Investitionsaufwendungen vom Gesetz nämlich nicht vorgesehen.⁸⁰⁰ Da die Investitionsaufwendungen und die investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie in diesem Fall wertmäßig nicht deckungsgleich sind, können sie nicht ohne weiteres ausgeblendet werden. Ansonsten würde der Differenzbetrag aus Investitionsaufwendungen und investitionsbedingter Wertsteigerung der Immobilie im Rahmen der Zugewinnberechnung völlig untergehen. Daher ist zumindest in Fällen, in denen die Investitionsaufwendungen höher sind, als die investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie, die Ausklammerung des entgeltlichen Anteils des privilegierten Erwerbs durch eine Verschiebung des Qualitätsstichtags mit Vorsicht zu genießen.

Eine geeignetere Lösung wäre in derartigen Fällen, den Wert des privilegiert erworbenen Gegenstandes auf Grundlage desjenigen Zustandes zu ermitteln, den der Gegenstand zum Zeitpunkt des privilegierten Erwerbs hat, und anschließend die unmittelbar verbundenen⁸⁰¹ Verbindlichkeiten unter Heranziehung der Beweislastregeln abzuziehen. Qualitäts-⁸⁰² und Bewertungsstichtag⁸⁰³ würden sich für die Immobilie und den Nießbrauch somit decken.⁸⁰⁴ Für die Investitionsaufwendungen wird aufgrund der Beweislastregeln des § 1374 II BGB im Zweifel angenommen, dass es sich bei den Investitionsaufwendungen vollständig um Ver-

⁷⁹⁶ s. Fn 111

⁷⁹⁷ Zu den unterschiedlichen Ansichten zur **Beweislast** bei § 1374 BGB s. Fn 1289 f.

⁷⁹⁸ s. Fn 797

⁷⁹⁹ s. Fn 708, 754

⁸⁰⁰ Vgl. Fn 94

⁸⁰¹ s. Fn 112

⁸⁰² s. Fn 708

⁸⁰³ s. Fn 707

⁸⁰⁴ s. Fn 709

bindlichkeiten des privilegiert erwerbenden Ehegatten handelt, der insgesamt ein möglichst hohes positives eigenes Anfangsvermögen erreichen möchte.⁸⁰⁵

Vergleicht man die in dieser Fallvariante vorgenommene Bewertungsmethode (d.h. Außerachtlassung entgeltlicher Erwerbsvorgänge durch Verschiebung des Qualitätsstichtags⁸⁰⁶) mit der Vorgehensweise in der unmittelbar vorhergehenden⁸⁰⁷ Fallvariante (d.h. möglichst genaue Erfassung aller privilegiert erworbenen Aktiva⁸⁰⁸ und verknüpften⁸⁰⁹ Passiva⁸¹⁰), so ist festzustellen, dass in der unmittelbar vorhergehenden Fallvariante der gleitende Vermögenserwerb, der durch die Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ eingetreten ist, nach § 1374 II BGB dem Anfangsvermögen hinzugerechnet wurde, während in dieser Fallvariante keine Hinzurechnung erfolgte.⁸¹¹ Die Situation war in beiden Fällen eine Ähnliche, nämlich die Vornahme von Investitionen an einer später privilegiert zugewendeten Immobilie durch eine Person, die nicht der spätere Zuwendende war. Die Lösungsansätze in den beiden Fallvarianten widersprechen sich dennoch nicht. Vielmehr ist die unterschiedliche Berücksichtigung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs die Folge unterschiedlicher Bewertungsmethoden und Bewertungsansätze:

In dieser Fallvariante wurde die „investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie“ durch die Verschiebung des Qualitätsstichtags vollständig ausgeblendet.⁸¹² Die Verschiebung des Qualitätsstichtags hatte auch zur Folge, dass die „investitionsbedingte Wertsteigerung des Nießbrauchs“ außer Acht gelassen werden musste. Dies beruhte darauf, dass die „investitionsbedingte Wertsteigerung des Nießbrauchs“, die „investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie“ unmittelbar einschränkte.⁸¹³ Letztere war aber bereits ausgeblendet worden. D.h. die „investitionsbedingte Wertsteigerung des Nießbrauchs“ schränkte einen Vermögensposten ein, der ohnehin nicht als Rechnungsposten⁸¹⁴ einzustellen war. In einem weiteren Schritt musste nun auch der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der durch die Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ eintrat, unberücksichtigt bleiben.⁸¹⁵ Wäre dies nicht erfolgt, so wäre über den gleitenden Vermögenserwerb die „investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie“ fließend wieder zum Vorschein gekommen. Die konsequente Anwendung der BGH-Rechtsprechung⁸¹⁶ zur Verschiebung des Qualitätsstichtags macht es daher erforderlich, dass alle Vermögenspositionen, die in irgendeiner Weise auf den entgeltlichen Investitionen beruhen oder damit in unmittelbarer Verbindung⁸¹⁷ stehen, ausgeblendet werden.

In der unmittelbar vorhergehenden⁸¹⁸ Fallvariante wurde der Qualitätsstichtag dagegen nicht verschoben. Infolgedessen erwarb Stefan am 10.03.2005 die Immobilie inklusive der investitionsbedingten Wertsteigerung von Immobilie und Nießbrauch. In weiterer Folge mussten konsequenterweise auch alle weiteren Vermögensmehrungen und Vermögensminderungen, die unmittelbar mit den entgeltlichen Investitionen von Stefan in Verbindung stan-

⁸⁰⁵ Zu den unterschiedlichen Ansichten zur **Beweislast** bei § 1374 BGB s. Fn 1289 f.

⁸⁰⁶ s. Fn 708, 754

⁸⁰⁷ s.o. S.104 ff., 110

⁸⁰⁸ s. Fn 16

⁸⁰⁹ s. Fn 111

⁸¹⁰ s. Fn 87

⁸¹¹ s.o. S. 107 f., 116

⁸¹² s.o. S. 112 ff.: B)

⁸¹³ s.o. S. 115

⁸¹⁴ s. Fn 14

⁸¹⁵ s.o. S. 116: D)

⁸¹⁶ BGH NJW 2005, 3710 (3711: a; 3712)

⁸¹⁷ s. Fn 112

⁸¹⁸ s.o. S. 104 ff., 110

den, berücksichtigt werden. Gerade deshalb mussten einerseits die tatsächlich investierten Aufwendungen abgezogen werden, aber auch der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der durch die Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertänderung des Nießbrauchs“⁸¹⁹ eingetreten ist, hinzugerechnet werden. Die Vorgehensweise diene somit der wortlautgetreuen Anwendung von § 1374 II BGB.

Es fällt auf, dass in dieser Fallvariante ein Anfangsvermögen von 250.000,- €⁸²⁰ entstanden ist, während sich bei der unmittelbar vorhergehenden Fallvariante ein Anfangsvermögen von 245.703,30 €⁸²¹ ergab. Wenngleich in der unmittelbar vorhergehenden Fallvariante der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der durch die Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ eingetreten ist, dem Anfangsvermögen hinzugerechnet wurde und man infolgedessen im Vergleich zur jetzigen Fallvariante mit einem höheren Anfangsvermögen gerechnet hätte, so ist das Anfangsvermögen in der unmittelbar vorhergehenden Fallvariante tatsächlich sogar niedriger. Dies beruht darauf, dass dort auch sämtliche negativen Rechnungsposten, die mit der Investition in Zusammenhang standen, in Abzug gebracht wurden.

Insgesamt ist die unterschiedliche Berücksichtigung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs damit lediglich die Folge unterschiedlicher Bewertungsmethoden und Bewertungsansätze. Im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens ist es Aufgabe des Gerichts, die im konkreten Einzelfall am besten geeignete Bewertungsmethode auszuwählen.⁸²²

Als weiterer Punkt ist zu beachten, dass auch in dieser Fallvariante die **Immobilie im Endvermögen** (§ 1375 I BGB) in dem Zustand zu berücksichtigen ist, in dem sie im Endvermögensstichtag nach §§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB vorliegt, d.h. mit erneuertem Balkon und allen bis zu diesem Stichtag eingetretenen Qualitätsänderungen.⁸²³ **Qualitäts- und Wertermittlungsstichtag decken sich für das Endvermögen** somit wieder.⁸²⁴ Würde man auch hier auf den Qualitätsstichtag unmittelbar vor der Balkonsanierung abstellen, so würde dies dazu führen, dass die Investitionen beider Ehegatten im Endvermögen des zuwendungsbegünstigten Ehegatten überhaupt nicht mehr enthalten wären. Der nicht privilegiert erwerbende, andere Ehegatte würde dann über den Zugewinnausgleich nicht an den Investitionen beteiligt, die er hinsichtlich der Vermögensgegenstände des privilegiert erwerbenden Ehegatten vorgenommen und mitfinanziert hat. Somit zeigt sich wieder, dass die Verschiebung des Qualitätsstichtags im Anfangsvermögen nur dazu dient, den entgeltlichen Anteil der privilegierten Zuwendung nach § 1374 II BGB auszuklammern.⁸²⁵ Die Verschiebung des Qualitätsstichtags ist somit nur eine **Hilfskonstruktion** im Rahmen von § 1374 II BGB, um dem Umstand gerecht zu werden, dass sich nicht mehr ermitteln ließ, inwieweit es sich bei den vorgenommenen Investitionsaufwendungen um Verbindlichkeiten des privilegiert erwerbenden Ehegatten in Zusammenhang mit § 1374 II BGB oder um Aufwendungen des nicht privilegiert erwerbenden, anderen Ehegatten gehandelt hat.⁸²⁶

Insgesamt ist die vom BGH durchgeführte Verschiebung des Qualitätsstichtags eine nachvollziehbare Bewertungsmethode, um den entgeltlichen Anteil des privilegiert erworbenen

⁸¹⁹ s.o. S. 107 f.

⁸²⁰ s.o. S. 116: E)

⁸²¹ s.o. S. 109: E)

⁸²² Zur **Auswahl einer Bewertungsmethode** siehe S. 191 (Fn 1256-1258)

⁸²³ Vgl. BGH NJW 2005, 3710 (3714: 2.)

⁸²⁴ s. § 4 I 2 ImmoWertV

⁸²⁵ Vgl. oben S. 113

⁸²⁶ Vgl. Fn 708, 750, 753 f.

Gegenstandes im Rahmen von § 1374 II BGB auszuklammern. Diese Bewertungsmethode ist jedoch nicht in allen Fällen geeignet.

Nachfolgende Grafik veranschaulicht die Vorgänge zum privilegierten Vermögenserwerb und zum gleitenden Vermögenserwerb in dieser Fallkonstellation:

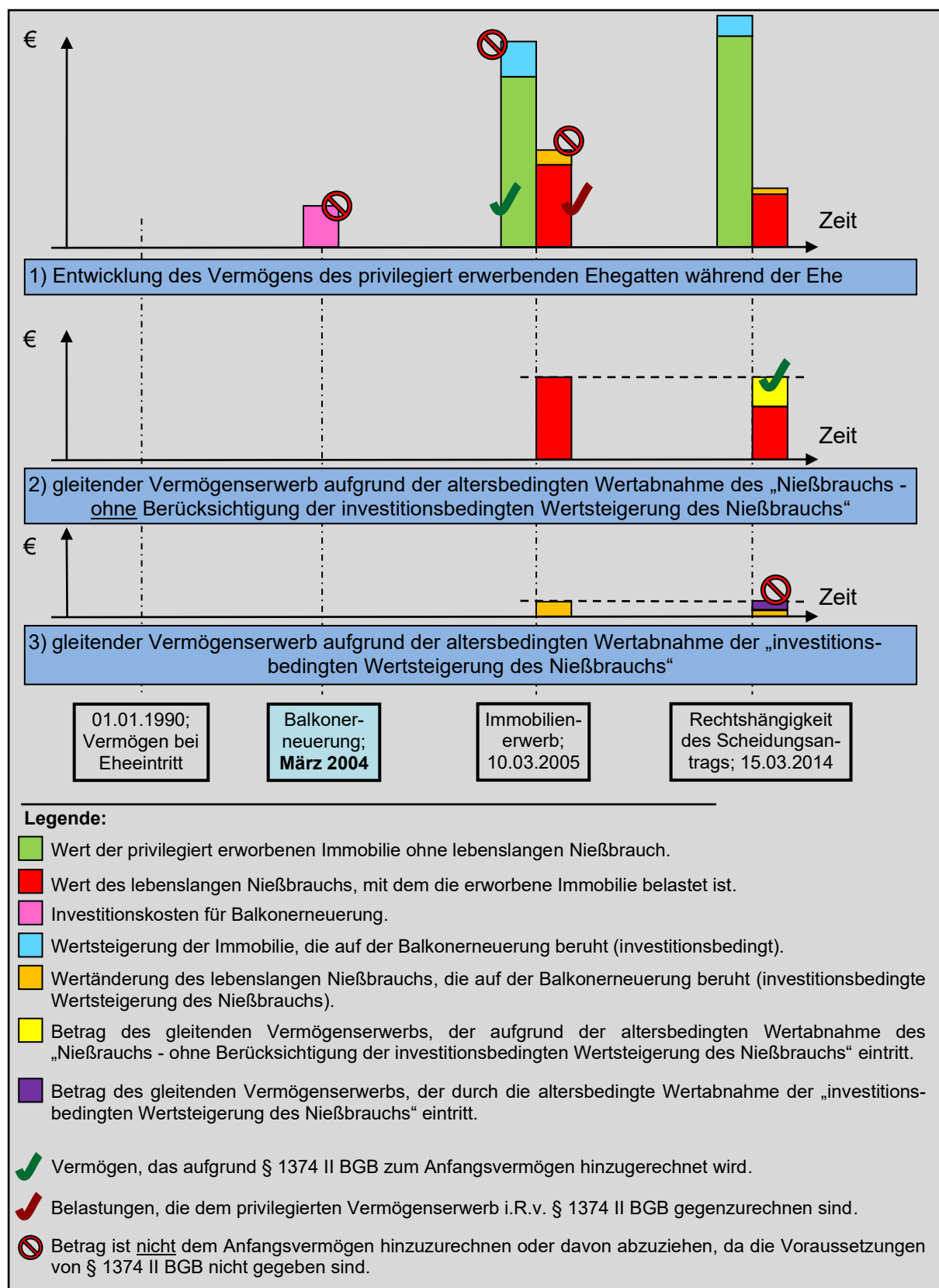


Abb. 18) Vorhergehende, verknüpfte Verbindlichkeit und Investitionsaufwendungen des nicht zuwendungsbegünstigten Ehegatten

(5) Nachträgliche Investitionsmaßnahme als verknüpfte Verbindlichkeit

Es wird folgende Fallsituation angenommen:

Wie im Ausgangsfall (s.o. S. 2 f.) übertragen Ernst und Elisabeth Huber am 10.03.2005 ihrem Sohn Stefan das mit dem Wohnhaus bebaute Grundstück mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht. Die Eltern erhalten im Gegenzug ein Wohnrecht, das als Nießbrauch im Grundbuch eingetragen wird.⁸²⁷

Zudem vereinbaren die Eltern mit Stefan bereits bei Übertragung der Immobilie, dass der Balkon von Stefan auf seine Kosten in Stand gesetzt wird, sobald er nicht mehr standsicher ist. Die Beteiligten gingen bei Vertragsschluss davon aus, dass der Balkon in ca. 4-5 Jahren erneuert werden muss. Mit welchem Wert die Pflicht zur Balkonerneuerung im Zeitpunkt der Immobilienübertragung anzusetzen ist, legten die Beteiligten im notariellen Vertrag nicht fest. Jedoch gingen die Vertragsparteien bei Grundstücksübertragung davon aus, dass für eine spätere Balkonsanierung zwischen 15.000,- € und 20.000,- € zu investieren sind. Vor dem Hintergrund, dass Stefan ohnehin diese Kosten der Balkonerneuerung übernehmen muss, vereinbarten die Eltern und Stefan neben dem Nießbrauch und der Pflicht zur Balkonerneuerung keine weiteren Gegenleistungen für die Immobilienübertragung. Dass durch eine spätere Balkonerneuerung der Wohnwert⁸²⁸ der Immobilie und damit auch der Wert von Immobilie und Nießbrauch steigen werden, war allen Beteiligten bekannt und so gewollt.

Stefan erneuert schließlich im März 2010 den nicht mehr standsicheren Balkon des privilegiert erworbenen Wohnhauses und investiert hierfür 18.000,- €.

Es bestehen folgende Vermögenswerte:

- **Bei Erwerb des Grundstücks am 10.03.2005:**
Die Immobilie weist einen Wert i.H.v. 350.000,- € (ohne Belastung) und der Nießbrauch einen Wert i.H.v. 150.000,- € auf. Die „Pflicht Stefans zur Balkonerneuerung“ ist mit 17.000,- € zu bewerten. In diesem Wert wurde bereits berücksichtigt, dass die Pflicht zur Balkonerneuerung erst in 4-5 Jahren fällig wird.⁸²⁹
- **Unmittelbar vor Balkonerneuerung im März 2010** weist die Immobilie einen Wert von 400.000,- € auf.
- **Durch die Balkonerneuerung im März 2010** erhält die Immobilie einen Wert i.H.v. 415.000,- € (inkl. des Wertes des neuen Balkons). Der Nießbrauchswert beträgt zu diesem Zeitpunkt 122.000,- € ohne Berücksichtigung der Balkonerneuerung und 126.000,- € mit Berücksichtigung der Balkonerneuerung.
- **Im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014:**
Ohne Berücksichtigung der Balkonerneuerung von 2010 weist die Immobilie einen Wert i.H.v. 450.000,- € (ohne Belastung) und der Nießbrauch einen Wert i.H.v. 100.000,- € auf.

⁸²⁷ Die lebenslange Rentenleistungspflicht aus dem ursprünglichen Fallbeispiel wird in dieser Fallvariante vollständig ausgeblendet, da sie nicht von der Balkonerneuerung beeinflusst wird.

⁸²⁸ s. Fn 646

⁸²⁹ Zur „Abzinsung“ noch nicht fälliger Forderungen und Verbindlichkeiten s. Fn 100

Mit Berücksichtigung der Balkonerneuerung von 2010 weist die Immobilie einen Wert i.H.v. 460.000,- € (ohne Belastung) und der Nießbrauch einen Wert i.H.v. 102.000,- € auf.

Wie hoch ist das Anfangsvermögen von Stefan Huber?

Falllösung:

Zum Zeitpunkt des Eheintritts ist kein Vermögen bei Stefan vorhanden (§§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB). Es ist zu ermitteln, ob die erfolgten Erwerbsvorgänge privilegiert i.S.v. von § 1374 II BGB sind.

A) 10.03.2005: Erwerb der belasteten Immobilie

Im Rahmen des Ausgangsfalls wurde bereits geklärt, dass Stefan die Immobilie von Ernst und Elisabeth Huber mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht privilegiert erworben hat (§ 1374 II Var. 2 BGB).

Der unbelastete Wert der Immobilie ist mit einem Wert i.H.v. 350.000,- € anzusetzen:

Wertermittlungsstichtag⁸³⁰ ist gemäß § 1376 I Var. 2. BGB für die Immobilie der Zeitpunkt des Erwerbs, d.h. der 10.03.2005. Die Immobilie hatte in diesem Zeitpunkt noch keinen neuen Balkon. Sie hatte zu diesem Zeitpunkt einen Wert i.H.v. 350.000,- €.

Vom unbelasteten Wert der Immobilie ist der Nießbrauch als lebenslange Belastung mit einem Wert i.H.v. 150.000,- € abzuziehen:

Für den lebenslangen Nießbrauch ist Wertermittlungsstichtag⁸³¹ gemäß § 1376 I Var. 2 BGB der Zeitpunkt des Erwerbs, d.h. der 10.03.2005.⁸³² Denn an diesem Tag wurde der Nießbrauch errichtet und die mit dem Nießbrauch belastete Immobilie an Stefan übertragen. Der Nießbrauch ist in diesem Zeitpunkt 150.000,- € wert. Der lebenslange Nießbrauch ist mit dem unbelasteten Wert der Immobilie unmittelbar wertmindernd verbunden⁸³³, da sich der Nießbrauch auf die Immobilie bezieht und eine der Gegenleistungen für den privilegierten Erwerb der Immobilie darstellt.

Vom unbelasteten Wert der Immobilie ist die „Pflicht zur Balkonerneuerung“ als Verbindlichkeit mit einem Wert i.H.v. 17.000,- € abzuziehen:

Dem privilegiert erworbenen Vermögen sind alle damit verbundenen⁸³⁴ und am Stichtag nach § 1376 I Var. 2 BGB bestehenden⁸³⁵ Verbindlichkeiten gegenzurechnen (vgl. § 1374 II BGB). Die Pflicht Stefans zur Balkonerneuerung ist als Verbindlichkeit i.S.v. § 1374 II BGB einzustufen. Da der Balkon voraussichtlich erst in 4-5 Jahren nicht mehr standsicher sein wird und damit erst in der Zukunft sanierungsbedürftig wird, ist die Verbindlichkeit am 10.03.2005 noch nicht fällig.⁸³⁶ Auf die Fälligkeit der Verbindlichkeit kommt es bei der Frage nach dem

⁸³⁰ s. Fn 706

⁸³¹ s. Fn 706

⁸³² Vgl. auch §§ 4 II; 6 II ImmoWertV

⁸³³ s. Fn 112

⁸³⁴ s. Fn 112

⁸³⁵ s. Fn 97

⁸³⁶ Zur **Bestimmung der Leistungszeit** s. MüKo BGB/Krüger, § 271 BGB Rn 7 f., 27, 31

Bestehen bzw. Entstehen der Verbindlichkeit jedoch nicht an.⁸³⁷ Der Umstand, dass die Balkonerneuerung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, kann vielmehr im Rahmen der Bewertung der Verpflichtung berücksichtigt werden, indem eine Abzinsung oder ein geschätzter⁸³⁸ Abschlag auf die voraussichtlichen Sanierungskosten vorgenommen wird.⁸³⁹

Des Weiteren wurde die Pflicht zur Balkonerneuerung in Zusammenhang mit der privilegierten Immobilienübertragung vereinbart. Vor dem Hintergrund dieser Pflicht haben die Eltern von der Forderung weiterer Gegenleistungen für die Übertragung der Immobilie im Jahr 2005 abgesehen. Eine unmittelbare Verknüpfung⁸⁴⁰ zwischen der Pflicht zur Balkonerneuerung und der privilegierten Immobilienübertragung ist daher ebenfalls gegeben.

Der Wertermittlungsstichtag⁸⁴¹ für die „Pflicht zur Balkonerneuerung“ ist gemäß § 1376 I Var. 2 BGB der Zeitpunkt des Erwerbs, d.h. der 10.03.2005. Denn an diesem Tag entstand die Pflicht von Stefan zur Balkonerneuerung. Zu diesem Zeitpunkt weist die Pflicht zur Balkonerneuerung - unter Berücksichtigung, dass die Balkonerneuerung erst mit Eintritt der Sanierungsbedürftigkeit fällig⁸⁴² wird - einen Wert i.H.v. 17.000,- € auf.

Die künftige, investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie und die künftige, investitionsbedingte Wertsteigerung des Nießbrauchs haben am 10.03.2005 noch keine Auswirkungen auf den Wert der Immobilie und des Nießbrauchs. Sie bleiben daher unberücksichtigt:

Diese Wertsteigerungen können am 10.03.2005 noch nicht als Anwartschaftsrecht im Vermögen von Stefan berücksichtigt werden, sondern stellen lediglich Erwerbsaussichten ohne Vermögenswert dar.⁸⁴³ Denn die künftige, investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie und die künftige, investitionsbedingte Wertsteigerung des Nießbrauchs entstehen nicht in Folge der Entstehung von Stefans Pflicht zur Balkonerneuerung, sondern erst in weiterer Folge zur tatsächlichen Balkonerneuerung in der Zukunft. Die Entstehung dieser Wertsteigerungen hängt somit von der Erfüllung von Stefans Pflicht zur Balkonerneuerung ab.⁸⁴⁴

Somit verbleibt ein saldierter Betrag i.H.v. 183.000,- €, der nach § 1374 II BGB dem Anfangsvermögen von Stefan hinzuzurechnen ist. Dies ergibt sich aus folgender Rechnung:
Wert der unbelasteten Immobilie - Nießbrauch - „Pflicht zur Balkonerneuerung“, d.h.:
350.000,- € - 150.000,- € - 17.000,- € = + **183.000,- €**

B) März 2010: Balkonerneuerung durch Stefan

Im März 2010 investiert Stefan 18.000,- € für einen neuen Balkon. Durch den neuen Balkon steigt der Wert der Immobilie.⁸⁴⁵ Denn die Qualität der Immobilie verbessert sich gegenüber dem Erwerbszeitpunkt. Diese „**investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie**“ war aber im Vermögen von Stefans Eltern niemals vorhanden. Sie konnte somit auch an Stefan

⁸³⁷ s. Fn 99

⁸³⁸ Vgl. BGH NJW 1992, 2154 (2157: e); **MüKo BGB/Koch**, § 1376 BGB Rn 23 f.

⁸³⁹ Zur „**Abzinsung**“ noch nicht fälliger Forderungen und Verbindlichkeiten s. Fn 100

⁸⁴⁰ s. Fn 111

⁸⁴¹ s. Fn 706

⁸⁴² Zur „**Abzinsung**“ noch nicht fälliger Forderungen und Verbindlichkeiten s. Fn 100

⁸⁴³ Vgl. BGH NJW 1983, 2141 (2142); vgl. BGH FamRZ 2001, 278 (280/281); BGH FamRZ 2007, 877 (878: [14]); **Schulz/Hauß**, Rn 434

⁸⁴⁴ Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 434

⁸⁴⁵ Vgl. Fn 646

nicht privilegiert übertragen werden. Vielmehr schafft Stefan diese investitionsbedingte Wertsteigerung selbst durch den Einsatz eigener finanzieller Mittel. Einen Erwerbstatbestand des § 1374 II BGB erfüllt die Balkonerneuerung und die dadurch hervorgerufene investitionsbedingten Wertsteigerung der Immobilie daher nicht. Eine privilegierte Zuwendung von dritter Seite liegt insoweit nicht vor. -, - €

Die „**investitionsbedingte Wertsteigerung des Nießbrauchs**“, die aufgrund der Balkonerneuerung eintritt ist, kann ebenfalls nicht als privilegiert i.S.v. § 1374 II BGB eingeordnet werden. Denn sie ist lediglich mit der nicht privilegierten investitionsbedingten Wertsteigerung der Immobilie unmittelbar wertmindernd verbunden⁸⁴⁶ -, - €

Darüber hinaus können auch die tatsächlich für die Balkonerneuerung **investierten 18.000,- €** nicht vom Anfangsvermögen abgezogen werden. Die Investitionsaufwendungen i.H.v. 18.000,- € stellen nur die Erfüllungshandlung zur Balkonerneuerungspflicht aus dem Jahr 2005 dar. Wann eine Verbindlichkeit erfüllt wird, ist jedoch im Rahmen von § 1374 II BGB nicht relevant.⁸⁴⁷ Vielmehr kommt es auf das Bestehen einer Verbindlichkeit zu einem bestimmten Stichtag an.⁸⁴⁸ Zum Zeitpunkt der privilegierten Zuwendung der Immobilie am 10.03.2005 bestand lediglich die Pflicht zur Balkonerneuerung mit ihrem damaligen Wert i.H.v. 17.000,- €. In diesem Wert wurde bereits berücksichtigt, dass der Balkon erst in 4-5 Jahren zu erneuern sein wird.⁸⁴⁹ Im März 2010 bestehen zwar die Investitionsaufwendungen i.H.v. 18.000,- €. Jedoch liegt zu diesem Stichtag keine neue privilegierte Vermögenszuwendung vor, welcher die Investitionskosten als Passiva gegengerechnet werden könnten.⁸⁵⁰

Dass die tatsächlichen Investitionskosten im März 2010 (18.000,- €) höher ausfallen als der Wertansatz der Pflicht zur Balkonerneuerung am 10.03.2005 (17.000,- €), kann somit im Anfangsvermögen von Stefan nicht berücksichtigt werden. Die Wertunterschiede sind vielmehr die Folge des Stichtagsprinzips⁸⁵¹ im Zugewinnausgleich. -, - €

C) Gleitender Vermögenserwerb aufgrund der altersbedingten Wertabnahme des ursprünglichen Nießbrauchs von 2005:

Die Wertsteigerung des Grundstücks, die im Zeitraum vom Erwerb der Immobilie am 10.03.2005 bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 durch die altersbedingte Wertabnahme des ursprünglichen Nießbrauchs von 2005 eintritt, zählt ebenfalls zum Vermögen, das mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erworben wurde, und muss daher nach § 1374 II Var. 2 BGB dem Anfangsvermögen von Stefan hinzugerechnet werden.⁸⁵²

Die Wertänderung des Nießbrauchs errechnet⁸⁵³ sich aus der Differenz des Nießbrauchswertes im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) - ohne⁸⁵⁴ Berücksichtigung der Investitionen - und des Nießbrauchswertes

⁸⁴⁶ s. Fn 112

⁸⁴⁷ Vgl. auch Fn 99

⁸⁴⁸ s. Fn 97

⁸⁴⁹ Zur „**Abzinsung**“ noch nicht fälliger Forderungen und Verbindlichkeiten s. Fn 100

⁸⁵⁰ Vgl. Fn 85, 87, 92 f.

⁸⁵¹ s. Fn 135

⁸⁵² s. Fn 176

⁸⁵³ Vgl. Fn 652

⁸⁵⁴ Da hier rein die altersbedingte Wertänderung des Nießbrauchs erfasst wird.

im Zeitpunkt des privilegierten Erwerbs der Immobilie am 10.03.2005 (§ 1376 I Var. 2 BGB).
Es ergibt sich folgender Rechengang:

100.000,- € - 150.000,- € = - 50.000,- €.

Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs tritt wertmäßig umgekehrt⁸⁵⁵ zur Wertänderung des Nießbrauchs ein. Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der durch die Wertänderung des ursprünglichen Nießbrauchs eintritt, beträgt somit 50.000,- € und ist dem Anfangsvermögen von Stefan hinzuzurechnen. + 50.000,- €

D) Gleitender Vermögenserwerb aufgrund der altersbedingten Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“:

Die Wertsteigerung des Grundstücks, die im Zeitraum von der Balkonerneuerung im März 2010 bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 durch die altersbedingte Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ eingetreten ist, erfüllt keinen der in § 1374 II BGB genannten Erwerbstatbestände und kann daher nicht dem Anfangsvermögen hinzugerechnet werden:

Mit der Balkonerneuerung stieg auch der Wert des Nießbrauchs, mit dem die Immobilie belastet war. Bereits zum Zeitpunkt der Balkonerneuerung stand aber fest, dass die „investitionsbedingte Wertsteigerung des Nießbrauchs“ mit zunehmendem Alter der vom Nießbrauch begünstigten Eltern an Wert verlieren wird. Erst durch das altersbedingte Abschmelzen der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ geht daher der Wert der Balkonerneuerung im Immobilienwert voll auf.⁸⁵⁶ Durch das Abschmelzen der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ wird letztlich die von Stefan mit der Balkonerneuerung herbeigeführte Wertsteigerung der Immobilie in die Länge gezogen. Da die von Stefan eigens finanzierte Balkonerneuerung keinen privilegierten Erwerbsvorgang darstellte [s.o. S. 125 f.: B)], kann auch diese Ausdehnung des Erwerbsvorgangs nicht als privilegierter Erwerb angesehen werden. Vielmehr stellt das altersbedingte Abschmelzen der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ die zeitliche Verlängerung der nicht privilegierten Investition von Stefan dar.⁸⁵⁷ -,- €

E) Ergebnis Anfangsvermögen von Stefan Huber:

- 1) Erwerb einer belasteten Immobilie im Jahr 2005:..... + 183.000,- €
- 2) Balkonerneuerung im Jahr 2010: **kein Fall des § 1374 II BGB** -,- €
- 3) Gleitender Vermögenserwerb aufgrund der altersbedingten Wertabnahme des ursprünglichen Nießbrauchs: + 50.000,- €
- 4) Gleitender Vermögenserwerb aufgrund der altersbedingten Wertabnahme der „investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“:
kein Fall des § 1374 II BGB..... -,- €

Insgesamt ergibt sich ein Anfangsvermögen von 233.000,- €

⁸⁵⁵ s. Fn 176

⁸⁵⁶ s. Fn 176

⁸⁵⁷ Vgl. BGH NJW 2005, 3710 (3712)

F) Lineare oder unregelmäßige Wertänderung des Nießbrauchs?

Die Besonderheit in dieser Fallvariante liegt darin, zu prüfen, inwieweit die künftige Investitionsmaßnahme im Zeitpunkt der Immobilienübertragung, d.h. noch vor der Durchführung der tatsächlichen Investition, bereits einen Wert aufweist. Eine Aufteilung in eine „**Pflicht zur Balkonerneuerung**“, eine „**künftige, investitionsbedingte Wertsteigerung der Immobilie**“ und eine „**künftige, investitionsbedingte Wertsteigerung des Nießbrauchs**“ war in der Fallvariante erforderlich. Während die Pflicht zur Balkonerneuerung bei Immobilienübertragung bereits eine Verbindlichkeit darstellte, konnten die künftigen, investitionsbedingten Wertsteigerungen von Immobilie und Nießbrauch zu diesem Zeitpunkt nicht mit einem Wert im Anfangsvermögen angesetzt werden (s.o. S. 124 f.).⁸⁵⁸ Vielmehr entstanden die investitionsbedingten Wertsteigerungen von Immobilie und Nießbrauch erst mit der tatsächlichen Vornahme der Investition. Erst mit der tatsächlichen Vornahme der Investition trat somit ein Qualitäts- und Wertsprung bei der Immobilie und beim Nießbrauch ein.

Aufgrund des investitionsbedingten Qualitäts- und Wertsprunges beim Nießbrauch sind die gleitenden Erwerbsvorgänge auch in dieser Fallvariante aufzuteilen und getrennt voneinander auf ihre Privilegierung nach § 1374 II BGB zu prüfen. Während der gleitende Vermögenserwerb aus der altersbedingten Wertabnahme des ursprünglichen Nießbrauchs privilegiert war, erfüllte der gleitende Vermögenserwerb aus der altersbedingten Wertabnahme der investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs die Voraussetzungen des § 1374 II BGB nicht.

Würde man den gleitenden Erwerbsvorgang nicht aufteilen und die Wertänderung des Nießbrauchs aus der Differenz des Nießbrauchswertes im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) - mit⁸⁵⁹ Berücksichtigung der Balkonerneuerung - und des Nießbrauchswertes im Zeitpunkt des privilegierten Erwerbs der Immobilie am 10.03.2005 (§ 1376 I Var. 2 BGB) errechnen⁸⁶⁰, so ergäbe sich ein Wert von - 48.000,- € (Rechenvorgang: 102.000,- € - 150.000,- €). Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs würde somit ohne Aufteilung der privilegierten Erwerbsvorgänge 48.000,- € betragen, während er mit Aufteilung einen Wert von 50.000,- € aufweist.

Auch in dieser Fallvariante zeigt sich daher, dass nur mit einer Aufteilung der gleitenden Erwerbsvorgänge ein zutreffender Wert für den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs ermittelt werden kann. Denn ohne Aufteilung wäre auch die nicht privilegierte investitionsbedingte Wertsteigerung des Nießbrauchs in die Berechnung mit eingeflossen. Dagegen können mit der Aufteilung der einzelnen Erwerbsvorgänge Qualitäts- und Wertsprünge bei der Immobilie und beim Nießbrauch ausgeglichen werden.⁸⁶¹ Nach Aufteilung des gleitenden Vermögenserwerbs in einen gleitenden Vermögenserwerb aus der „altersbedingten Wertabnahme des ursprünglichen Nießbrauchs“ und einen gleitenden Vermögenserwerb aus der „altersbedingten Wertabnahme der investitionsbedingten Wertsteigerung des Nießbrauchs“ können wieder die bereits dargestellten Berechnungsmethoden für die einzelnen Teilbeträge des gleitenden Vermögenserwerbs verwendet werden. Somit ergeben sich gegenüber den oben⁸⁶² dargestellten Rechenbeispielen zur Feststellung von Unterschieden zwischen der

⁸⁵⁸ Vgl. Fn 843

⁸⁵⁹ Da hier keine Aufteilung der beiden gleitenden Erwerbsvorgänge erfolgt und damit die Investitionen bereits in den (einheitlichen) Nießbrauchswert mit einfließen.

⁸⁶⁰ Vgl. Fn 652

⁸⁶¹ Vgl. S. 98 f., 102 f., 109 f., 117 f.

⁸⁶² s.o. S. 80 ff., 89

linearen und der sprunghaften Wertänderung keine Änderungen. Ob die Wertänderung des Nießbrauchs linear oder unregelmäßig eintritt, ist in dieser Fallvariante folglich unerheblich.

Nachfolgende Grafik veranschaulicht die Vorgänge zum privilegierten Vermögenserwerb und zum gleitenden Vermögenserwerb in der Fallvariante:

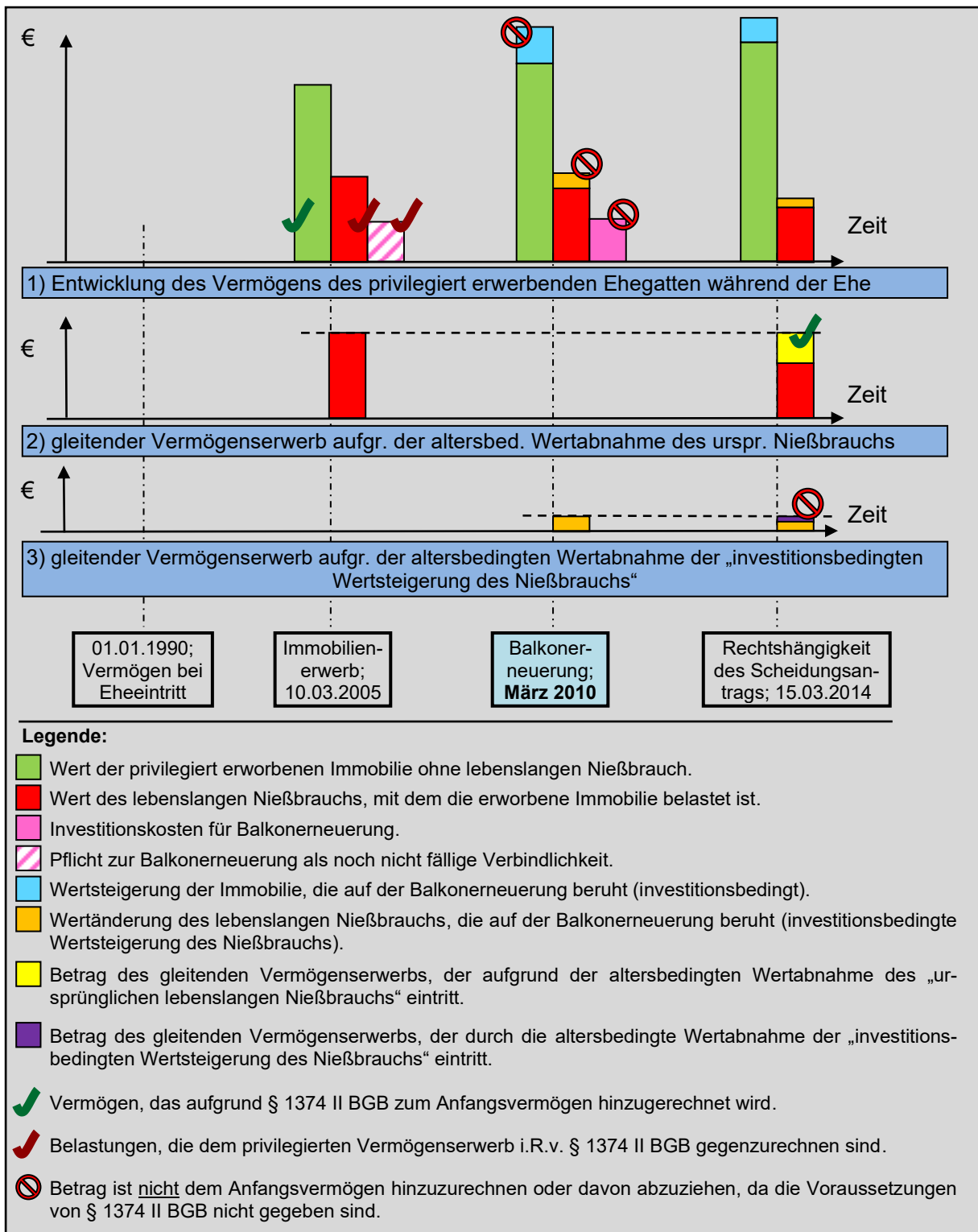


Abb. 19) Nachträgliche Investitionsmaßnahme als verknüpfte Verbindlichkeit

(6) Zusammenfassendes Ergebnis

Bei der Berechnung des nominalen Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs spielen **inflationsbedingte Wertänderungen** der gleitenden Belastungen noch keine Rolle. Derartige Wertänderungen werden erst nach Ermittlung des nominalen Betrags über die **gleitende Indexierung**⁸⁶³ des nominalen Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs ausgeglichen.

Treten **investitionsbedingte Wertänderungen** am privilegiert erworbenen Gegenstand ein, so ist bei jeder Investition einzeln zu überprüfen, wann, ob und inwieweit diese zu einem privilegierten Erwerb geführt hat. Für jede Investition ist daher genau auf den jeweils relevanten Qualitäts-⁸⁶⁴ und Wertermittlungsstichtag⁸⁶⁵ zu achten bzw. der jeweils relevante Stichtag nach § 1376 BGB zu ermitteln. Infolge unterschiedlicher Stichtage nach § 1376 BGB ergeben sich sodann einzelne privilegierte (Teil-)Erwerbsvorgänge. Durch die Aufteilung in einzelne (Teil-)Erwerbsvorgänge können **Qualitäts- und Wertsprünge** beim privilegiert erworbenen Gegenstand und seiner gleitenden Belastung ausgeglichen werden. Infolgedessen kann innerhalb der einzelnen privilegierten (Teil-)Erwerbsvorgänge der Wert des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs **wertmäßig umgekehrt**⁸⁶⁶, **d.h. im Idealfall**⁸⁶⁷ **multipliziert mit dem Faktor (-1), zur jeweiligen Wertänderung der gleitenden Belastung** ermittelt werden. Die Wertänderung der ursprünglichen gleitenden Belastung⁸⁶⁸ berechnet sich dabei aus der Differenz des Wertes der gleitenden Belastung im jeweiligen Endstichtag und des Wertes der gleitenden Belastung im jeweiligen Anfangsstichtag; jeweils ohne Berücksichtigung der Investitionen. Die Wertänderung der investitionsbedingten Wertsteigerung⁸⁶⁹ errechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag der investitionsbedingten Wertsteigerung im jeweiligen Endstichtag und im jeweiligen Anfangsstichtag.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass sich die Beträge des gleitenden Vermögenserwerbs durch eine systematische und exakte Heranziehung des Wortlauts von § 1374 II BGB und der Stichtage in § 1376 BGB ermitteln lassen. Jedoch ist eine solche Ermittlung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs erst dann möglich, wenn der Wert derjenigen Vermögenswerte bekannt ist, aus denen sich der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs errechnet. In den Beispielfällen war dies der Fall. In der Praxis sind diese Vermögenswerte i.d.R. aber erst zu ermitteln. Hierfür sind meist **spezielle Kenntnisse zur Wertermittlung** erforderlich, wie z.B. die Vorschriften der Immobilienwertermittlungsverordnung⁸⁷⁰ (ImmoWertV) zeigen. Auch der Umstand, **ob, wann, inwieweit und mit welcher zeitlichen Verzögerung eine Investition eine Wertänderung bei einer Immobilie oder einer gleitenden Belastung hervorruft**, lässt sich nicht pauschal ermitteln.⁸⁷¹ Daher wird es unumgänglich sein, derartige Werte durch einen **Sachverständigen** ermitteln zu lassen. Es bietet sich sodann auch an, dass die Bewertung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs ebenfalls mit Unterstützung eines Sachverständigen erfolgt. Die Aussage des BGH, „dass der Wertzuwachs durch den gleitenden Vermögenserwerb [...] sich in der Regel ohne sachverständige Hilfe nicht ermitteln lassen dürfte“⁸⁷² trifft insoweit zu.

⁸⁶³ **Allgemein zur Indexierung** s. Fn 190; zur **Indexierung beim gleitenden Vermögenserwerb** und zur **gleitenden Indexierung** siehe S. 163 ff.; vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087); **Hoppertz**, FamRZ 2015, 1089 (1089)

⁸⁶⁴ s. Fn 708

⁸⁶⁵ s. Fn 707

⁸⁶⁶ s. Fn 176

⁸⁶⁷ Zu **Bewertungs- und Schätzungsungenauigkeiten** und zum **Absorbtiionsgrad** siehe S. 190 f. (Fn 1252 f.)

⁸⁶⁸ Vgl. z.B. S. 95 f.: C)

⁸⁶⁹ Vgl. z.B. S. 96 f.: D)

⁸⁷⁰ Zur **Immobilienwertermittlungsverordnung** siehe S. 133 ff.

⁸⁷¹ Zu **Bewertungs- und Schätzungsungenauigkeiten** und zum **Absorbtiionsgrad** siehe S. 190 f. (Fn 1252 f.)

⁸⁷² s. Fn 376

c) Wertberechnung aufgrund der Sterbetafel und der statistischen Lebenserwartung

Der **BGH** schlägt in seiner Entscheidung vom **22.11.2006 - XII ZR 8/05** zur Berechnung der dortigen gleitenden Belastungen (Nießbrauch und Rentenleistungspflicht) die **Heranziehung der Sterbetafel** vor.⁸⁷³ Wie dies genau zu erfolgen hat, wird jedoch nicht näher erläutert.⁸⁷⁴ Berechnungsmethoden zur Bewertung von Gegenständen unter Heranziehung der Sterbetafel, der statistischen Lebenserwartung und der Restnutzungsdauer eines Gegenstandes enthalten aber z.B. die Immobilienwertermittlungsverordnung unter **§ 20 ImmoWertV** (i.V.m. Anlage 1 zu § 20 ImmoWertV), die vom statistischen Bundesamt veröffentlichten **Versicherungsbarwerte**⁸⁷⁵ für Leibrenten oder allgemein auch **§ 14 BewG**.

(1) Die „Sterbetafel“

Die Sterbetafel ist ein „**demographisches Modell**“⁸⁷⁶, bei dem mit Hilfe der in der Bevölkerung auftretenden Sterbefälle und Sterberaten u.a. die **durchschnittliche Lebenserwartung** und die **Sterbewahrscheinlichkeit** statistisch errechnet werden.⁸⁷⁷ Dabei existieren **zwei Methoden** die Sterbewahrscheinlichkeit und die Lebenserwartung zu ermitteln.⁸⁷⁸

In der **ersten Methode**, der **sog. Generationssterbetafel** (auch Kohortensterbetafel oder Längsschnittbetrachtung genannt) wird ermittelt, wie viele Personen eines bestimmten Geburtenjahrgangs (**sog. Kohorte**⁸⁷⁹) in den auf das Geburtsjahr folgenden Jahren noch leben bzw. bereits verstorben sind.⁸⁸⁰ Hierzu muss der gesamte Lebenszeitraum eines Geburtenjahrgangs betrachtet werden.⁸⁸¹ Daher müssen derartige Tabellen einen längeren Zeitraum von i.d.R. mehr als 100 Lebensjahren abdecken, da im Normalfall erst dann alle Personen aus einem Geburtenjahrgang verstorben sind.⁸⁸² Für jüngere Geburtenjahrgänge, für die der gesamte Lebenszeitraum noch nicht abgelaufen ist, muss wiederum mit statistischen Berechnungen und Schätzungen die Lebenserwartung ermittelt werden.⁸⁸³ Generationssterbetafeln für Deutschland wurden vom Statistischen Bundesamt z.B. für die Geburtenjahrgänge 1896-2009⁸⁸⁴ und 1871-2017⁸⁸⁵ veröffentlicht.

⁸⁷³ BGH NJW 2007, 2245 (2249: [33])

⁸⁷⁴ Vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1086); vgl. **Kogel**, FamRZ 2016, 1129 (1130 f.); vgl. **Kuckenburg**, FuR 2008, 316 (319)

⁸⁷⁵ Vgl. **Statistisches Bundesamt**, Versicherungsbarwerte 2013/2015, S. 3

⁸⁷⁶ **Eisenmenger/Emmerling**, S. 219; **Statistisches Bundesamt/Rößger**, Allgemeine Sterbetafel - Methodische Erläuterungen und Ergebnisse, 2010/12, S. 5; **Statistisches Bundesamt**, Sterbetafel 2012/2014 - Methoden- und Ergebnisbericht, S. 4

⁸⁷⁷ s. Fn 876

⁸⁷⁸ **Eisenmenger/Emmerling**, S. 223; **Statistisches Bundesamt/Rößger**, Allgemeine Sterbetafel - Methodische Erläuterungen und Ergebnisse, 2010/12, S. 5; **Statistisches Bundesamt**, Sterbetafel 2012/2014 - Methoden- und Ergebnisbericht, S. 4

⁸⁷⁹ **Statistisches Bundesamt/Rößger**, Allgemeine Sterbetafel - Methodische Erläuterungen und Ergebnisse, 2010/12, S. 5; **Statistisches Bundesamt**, Sterbetafel 2012/2014 - Methoden- und Ergebnisbericht, S. 4

⁸⁸⁰ s. Fn 878

⁸⁸¹ **Eisenmenger/Emmerling**, S. 223

⁸⁸² **Eisenmenger/Emmerling**, S. 219, 223 f.; **Statistisches Bundesamt/Rößger**, Allgemeine Sterbetafel - Methodische Erläuterungen und Ergebnisse, 2010/12, S. 5; **Statistisches Bundesamt**, Sterbetafel 2012/2014 - Methoden- und Ergebnisbericht, S. 4

⁸⁸³ **Eisenmenger/Emmerling**, S. 224; **Statistisches Bundesamt/Rößger**, Allgemeine Sterbetafel - Methodische Erläuterungen und Ergebnisse, 2010/12, S. 5/6; **Statistisches Bundesamt**, Sterbetafel 2012/2014 - Methoden- und Ergebnisbericht, S. 4

⁸⁸⁴ Vgl. **Statistisches Bundesamt**, Generationssterbetafeln 1896-2009, S. 4 ff.

⁸⁸⁵ Vgl. **Statistisches Bundesamt**, Kohortensterbetafeln 1871-2017, S. 4 ff.

Die **zweite Methode** zur Ermittlung der Sterbe- und Überlebenswahrscheinlichkeit bilden die **sog. Periodensterbetafeln** (auch Querschnittsbetrachtung genannt).⁸⁸⁶ Hierbei werden über einen längeren Zeitraum (z.B. drei Jahre) sämtliche Sterbefälle aller gleichzeitig lebenden Geburtenjahrgänge ermittelt und somit die Sterblichkeitsverhältnisse der Gesamtbevölkerung innerhalb dieser Periode betrachtet.⁸⁸⁷ Darauf aufbauend lassen sich Überlebens- und Sterbewahrscheinlichkeiten sowie eine durchschnittliche Lebenserwartung getrennt für Männer und Frauen im jeweils vollendeten Lebensjahr ermitteln.⁸⁸⁸

Eine Untergruppe innerhalb der Periodensterbetafeln bilden die **sog. Allgemeinen Sterbetafeln**, die im Anschluss an eine Volkszählung erstellt werden und auf den aktuellen Bevölkerungszahlen aufbauen, sodass von einer besonderen Genauigkeit der ermittelten statistischen Werte ausgegangen werden kann.⁸⁸⁹ Es werden dabei u.a. die Sterbe- und Überlebenswahrscheinlichkeit sowie die durchschnittliche Lebenserwartung von Personen im Alter von 0-100 Jahren dargestellt.⁸⁹⁰ Allgemeine Sterbetafeln wurden z.B. für den Zeitraum 2010/2012 veröffentlicht.⁸⁹¹

Periodensterbetafeln, die lediglich auf den Fortschreibungen einer Volkszählung aufbauen und jährlich für einen Dreijahreszeitraum berechnet werden, tragen dagegen nur die einfache Bezeichnung „**Sterbetafel**“.⁸⁹² Derartige herkömmliche Sterbetafeln wurden z.B. im März 2016 für den Zeitraum 2012/2014 veröffentlicht.⁸⁹³ Im Vergleich zu den allgemeinen Sterbetafeln sind die herkömmlichen Sterbetafeln nicht um Sterbezahlschwankungen bereinigt, die auf Zufall beruhen oder bei typischen Geburtenjahrgängen (sog. Kohorteneffekte) eintreten.⁸⁹⁴

Da es sich bei allen Arten von Sterbetafeln um eine **statistische Ermittlung** der Lebenserwartung handelt, die auf durchschnittlichen Sterberaten in der Bevölkerung aufbaut, kann die **individuelle Lebenserwartung** von der Statistik stets abweichen.⁸⁹⁵

Nachfolgende Abbildung zeigt einen Auszug aus den Sterbetafeln 2012/2014:

⁸⁸⁶ Eisenmenger/Emmerling, S. 219, 223 f.; **Statistisches Bundesamt/Rößger**, Allgemeine Sterbetafel - Methodische Erläuterungen und Ergebnisse, 2010/12, S. 5 f.; **Statistisches Bundesamt**, Sterbetafel 2012/2014 - Methoden- und Ergebnisbericht, S. 4 f.

⁸⁸⁷ s. Fn 886

⁸⁸⁸ s. z.B. **Statistisches Bundesamt**, Allgemeine Sterbetafeln, 2010/2012, S. 4, 6; **Statistisches Bundesamt**, Sterbetafeln, 2012/2014, S. 4, 6

⁸⁸⁹ Eisenmenger/Emmerling, S. 224; **Statistisches Bundesamt/Rößger**, Allgemeine Sterbetafel - Methodische Erläuterungen und Ergebnisse, 2010/12, S. 6; **Statistisches Bundesamt**, Sterbetafel 2012/2014 - Methoden- und Ergebnisbericht, S. 5

⁸⁹⁰ s. z.B. **Statistisches Bundesamt**, Allgemeine Sterbetafeln, 2010/2012, S. 4-7

⁸⁹¹ Vgl. **Statistisches Bundesamt**, Allgemeine Sterbetafeln, 2010/2012, S. 3 ff.

⁸⁹² Seit der Sterbetafel 2000/2002 als „Sterbetafel“, davor als „abgekürzte Sterbetafel“ bezeichnet; **Eisenmenger/Emmerling**, S. 224; **Statistisches Bundesamt**, Sterbetafel 2012/2014 - Methoden- und Ergebnisbericht, S. 5

⁸⁹³ Vgl. **Statistisches Bundesamt**, Sterbetafeln, 2012/2014, S. 3 ff.

⁸⁹⁴ Eisenmenger/Emmerling, S. 224; **Statistisches Bundesamt/Rößger**, Allgemeine Sterbetafel - Methodische Erläuterungen und Ergebnisse, 2010/12, S. 3, 6

⁸⁹⁵ Eisenmenger/Emmerling, S. 224; **Statistisches Bundesamt/Rößger**, Allgemeine Sterbetafel - Methodische Erläuterungen und Ergebnisse, 2010/12, S. 6; **Statistisches Bundesamt**, Sterbetafel 2012/2014 - Methoden- und Ergebnisbericht, S. 4

Sterbetafel 2012/2014

Deutschland

Weiblich

Vollendetes Alter in Jahren	Sterbe- wahrscheinlichkeit vom Alter x bis x+1		Überlebende im Alter x	Gestorbene im Alter x bis unter x+1	Von den Überlebenden im Alter x bis zum Alter x+1 durchlebte		Durchschnittliche Lebenserwartung im Alter x in Jahren
	q_x	p_x			insgesamt noch zu durchlebende Jahre	L_x	
55	0,00335275	0,99664725	96 453	323	96 292	2 858 249	29,63
56	0,00371459	0,99628541	96 130	357	95 951	2 761 958	28,73
57	0,00398302	0,99601698	95 773	381	95 582	2 666 006	27,84
58	0,00434257	0,99565743	95 391	414	95 184	2 570 424	26,95
59	0,00486346	0,99513654	94 977	462	94 746	2 475 240	26,06
60	0,00526003	0,99473997	94 515	497	94 267	2 380 494	25,19
61	0,00555934	0,99444066	94 018	523	93 757	2 286 227	24,32
62	0,00606363	0,99393637	93 495	567	93 212	2 192 471	23,45
63	0,00669554	0,99330446	92 928	622	92 617	2 099 259	22,59
64	0,00735868	0,99264132	92 306	679	91 967	2 006 641	21,74
65	0,00805754	0,99194246	91 627	738	91 258	1 914 675	20,90
66	0,00869635	0,99130365	90 889	790	90 493	1 823 417	20,06
67	0,00934236	0,99065764	90 098	842	89 677	1 732 923	19,23
68	0,01006090	0,98993910	89 257	898	88 808	1 643 246	18,41
69	0,01097155	0,98902845	88 359	969	87 874	1 554 438	17,59
70	0,01204644	0,98795356	87 389	1 053	86 863	1 466 565	16,78
71	0,01272221	0,98727779	86 336	1 098	85 787	1 379 702	15,98
72	0,01406606	0,98593394	85 238	1 199	84 639	1 293 915	15,18
73	0,01539596	0,98460404	84 039	1 294	83 392	1 209 276	14,39
74	0,01725316	0,98274684	82 745	1 428	82 031	1 125 884	13,61

Abb. 20) Auszug aus der Sterbetafel 2012/2014 - weiblich⁸⁹⁶

(2) Bewertung mittels § 20 ImmoWertV auf Grundlage der Sterbetafel

Die Immobilienwertermittlungsverordnung ist - wie der Wortlaut der Verordnung erkennen lässt - speziell ausgelegt auf die Ermittlung von Immobilienwerten. Die Immobilienwertermittlungsverordnung wurde auf Grundlage von § 199 I BauGB erlassen und dient vor allem der Tätigkeit der staatlich⁸⁹⁷ tätigen Gutachterausschüsse (§§ 192 ff. BauGB), um Grundstücksbewertungen nach einheitlichen Standards durchzuführen.⁸⁹⁸ Unabhängig davon, ob ein Gutachten vom Gutachterausschuss (§ 193 I BauGB) erstellt wird, können diese einheitlichen Standards aber auch überall dort Anwendung finden, wo die Feststellung von Grundstückswerten für eine rechtliche Entscheidung, z.B. als Schätzungsgrundlage erforderlich ist.⁸⁹⁹ Die Immobilienwertermittlungsverordnung enthält mit § 20 ImmoWertV unter anderem eine Regelung zur **Kapitalisierung**⁹⁰⁰ von Vermögensgegenständen, die für eine bestimmte Nutzungsdauer/Restnutzungsdauer verwendet werden. Um diese Vorschrift zur Wertermittlung von lebenslangen Belastungen auf Basis der Sterbetafel anwenden zu können, sind zunächst einige Begrifflichkeiten und Grundstrukturen zu erläutern:

⁸⁹⁶ Statistisches Bundesamt, Sterbetafeln, 2012/2014, S. 7

⁸⁹⁷ Jäde/Dirnberger/Széchényi, § 192 BauGB Rn 4

⁸⁹⁸ Vgl. MüKo BGB/Koch, § 1376 BGB Rn 16; vgl. Münch, Die Scheidungsimmoblie, Rn 4

⁸⁹⁹ Vgl. auch § 1 ImmoWertV; vgl. BGH FamRZ 2011, 183 (187: [56] f.); vgl. Erman/Budzikiewicz, § 1376 BGB Rn 8; vgl. Gernhuber/Coester-Waltjen, FamR, § 35 Rn 62; vgl. jurisPK-BGB/Schiefer, § 1376 BGB Rn 16; Kückenburg, FuR 2008, 316 (319) (noch zur Wertermittlungsverordnung - WertV, die gemäß § 24 ImmoWertV durch die ImmoWertV ersetzt wurde); vgl. Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 869, 871 f.; MüKo BGB/Koch, § 1376 BGB Rn 16; Palandt/Siede, § 1376 BGB Rn 56; Schulz/Hauß, Rn 238; vgl. Staudinger/Thiele, BGB, § 1376 Rn 38

⁹⁰⁰ Vgl. Schulz/Hauß, Rn 244, 317-319, 321

§ 20 ImmoWertV ist systematisch in die Vorschriften zur Ermittlung des **Ertragswertes** einer Immobilie eingebunden (§§ 17-20 ImmoWertV). Neben dem **Vergleichswertverfahren** (§§ 15-16 ImmoWertV) und dem **Sachwertverfahren** (§§ 21-23 ImmoWertV) ist das **Ertragswertverfahren** (§§ 17-20 ImmoWertV) eines der drei Wertermittlungsverfahren der ImmoWertV (s. § 8 I ImmoWertV).⁹⁰¹ Um die Anwendung der ImmoWertV zu erleichtern und eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bzw. das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung u.a. für diese drei Wertermittlungsverfahren jeweils Wertermittlungsrichtlinien erlassen.⁹⁰² Diese sind entsprechend der jeweiligen Wertermittlungsmethode bezeichnet mit **Ertragswertrichtlinie** (EW-RL), **Vergleichswertrichtlinie** (VW-RL) und **Sachwertrichtlinie** (SW-RL).⁹⁰³ Über Verweisungsvorschriften (vgl. Nr. 11.7 EW-RL) und teilweise ergänzende Anwendung⁹⁰⁴ kann zum Teil auch noch auf die früheren **Wertermittlungsrichtlinien (WertR 2006)** zurückgegriffen werden, die für die am 01.07.2010 außer Kraft getretene und durch die ImmoWertV ersetzt⁹⁰⁵ **Wertermittlungsverordnung (WertV)** direkt galten (vgl. § 24 ImmoWertV).⁹⁰⁶

Beim **Vergleichswertverfahren**⁹⁰⁷ werden Immobilien anhand ähnlicher, vergleichbarer Liegenschaften bewertet (§ 15 I ImmoWertV). Es bietet sich vor allem für unbebaute Grundstücke und zur reinen Ermittlung des Bodenwerts an (§ 16 I ImmoWertV).⁹⁰⁸ Das **Sachwertverfahren**⁹⁰⁹ ermittelt den Immobilienwert aus dem Bodenwert (§§ 21 I; 16 ImmoWertV) und dem Sachwert der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen (§ 21 I ImmoWertV), wobei u.a. auf die Herstellungskosten der Anlagen zurückgegriffen wird (vgl. §§ 21 II, III; 22 ImmoWertV). Demgegenüber wird beim **Ertragswertverfahren**⁹¹⁰ der Wert einer Immobilie auf Basis des Ertrages ermittelt, der sich z.B. bei einer Vermietung der Immobilie oder der Bewirtschaftung einer Grundstücksfläche erzielen lässt (§ 17 I ImmoWertV; Nr. 2 II EW-RL).⁹¹¹

⁹⁰¹ **Erman/Budzikiewicz**, § 1376 BGB Rn 8; vgl. **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 245; vgl. **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 35 Rn 62; **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 872; vgl. **Kuckenburg**, FuR 2010, 593 (596: III. § 8); **MüKo BGB/Koch**, § 1376 BGB Rn 16; **Münch**, Die Scheidungsimmobilie, Rn 5; vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 238; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1376 Rn 44; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1376 Rn 38

⁹⁰² Vgl. **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**; Wertermittlungsrichtlinien, abrufbar unter (Stand: 03.01.2017): <http://www.bmub.bund.de/themen/stadt-wohnen/staedtebaurecht/wertermittlungsrichtlinien/>; Nach Ministeriumsumstrukturierung sind die Richtlinien abrufbar (Stand: 06.12.2020) unter: **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat**; Wertermittlung: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wertermittlung/wertermittlung-node.html>

⁹⁰³ **Münch**, Die Scheidungsimmobilie, Rn 4; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1376 Rn 38

⁹⁰⁴ Vgl. Fn 902

⁹⁰⁵ **Erman/Budzikiewicz**, § 1376 BGB Rn 8; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 245; **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 871; vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 73

⁹⁰⁶ **Kuckenburg**, FuR 2008, 316 (319) (zur WertV und zur WertR)

⁹⁰⁷ Zum **Vergleichswert und Vergleichswertverfahren** s. allg.: **Erman/Budzikiewicz**, § 1376 BGB Rn 8; **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 873 f.; **Kuckenburg**, FuR 2009, 316 (320); **Kuckenburg**, FuR 2010, 665 (665: V. § 15); **MüKo BGB/Koch**, § 1376 BGB Rn 16; **Schulz/Hauß**, Rn 239; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 72, 74; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1376 Rn 44

⁹⁰⁸ **MüKo BGB/Koch**, § 1376 BGB Rn 16; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 72; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1376 Rn 45

⁹⁰⁹ Zum **Sachwert und Sachwertverfahren** s. allg.: **Erman/Budzikiewicz**, § 1376 BGB Rn 8; **Kuckenburg**, FuR 2009, 316 (320); **Kuckenburg**, FuR 2010, 665 (668 f.: VII. § 21, § 22); **MüKo BGB/Koch**, § 1376 BGB Rn 16; **Schulz/Hauß**, Rn 240 f.; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 72, 76; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1376 Rn 44

⁹¹⁰ Zum **Ertragswert und Ertragswertverfahren** s. allg.: **Erman/Budzikiewicz**, § 1376 BGB Rn 8; **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 876 f.; **Kuckenburg**, FuR 2009, 316 (318); **Kuckenburg**, FuR 2010, 665 (666 f.: VI. § 17); **MüKo BGB/Koch**, § 1376 BGB Rn 16; **Schulz/Hauß**, Rn 244 f.; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 72, 75; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1376 Rn 44

⁹¹¹ **MüKo BGB/Koch**, § 1376 BGB Rn 16; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 72; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1376 Rn 44 f.

Auch die Bewertung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erfolgt unter den Voraussetzungen des **§ 1376 IV BGB**⁹¹² nach dem Ertragswert. Wenngleich das Recht des Zugewinnausgleichs im Übrigen keine⁹¹³ festen Bewertungsmethoden festlegt, so spricht § 1376 IV BGB zumindest dafür, dass die ImmoWertV und das dort genannte Ertragswertverfahren eine zulässige Bewertungsmethode im Zugewinnausgleich darstellen. Das Ertragswertverfahren kann vor allem immer dann herangezogen werden, wenn ein Gegenstand nicht veräußert, sondern lediglich für eine bestimmte Zeit z.B. von Dritten genutzt werden soll.⁹¹⁴ Unter diesem Aspekt ist das Ertragswertverfahren, insbesondere § 20 ImmoWertV, auch für die Bewertung lebenslanger gleitender Belastungen, z.B. in Form von Nießbräuchen oder Reallasten, anzuwenden.⁹¹⁵

In Anlage 1 zu § 20 ImmoWertV sind verschiedene **sog. Barwertfaktoren** mit unterschiedlichen **Liegenschaftszinssätzen** aufgelistet (vgl. S. 136, Abb. 21).⁹¹⁶ Die Barwertfaktoren beschreiben den zum Bewertungsstichtag bestehenden Kapitalwert von einem Euro unter Berücksichtigung des Umstandes, dass dieser eine Euro noch für einen bestimmten künftigen Zeitraum bzw. eine bestimmte Restnutzungsdauer verwendet wird und wiederkehrende Erträge abwirft.⁹¹⁷ Je höher die Restnutzungsdauer für den Begünstigten einer Immobilie ist, desto höher sind auch der Barwertfaktor und der später auf die Gesamtdauer hochgerechnete Ertrag, den die Immobilie einbringen kann. Die in der Anlage 1 zu § 20 ImmoWertV angegebenen Liegenschaftszinssätze ergeben sich nach § 14 III ImmoWertV. Die Liegenschafts- oder Kapitalisierungszinssätze geben die durchschnittliche marktübliche Verzinsung von Immobilienverkehrswerten wieder (s. § 14 III 1 ImmoWertV, § 193 V 2 Nr. 1 BauGB).⁹¹⁸ Der BGH wendet z.B. bei der Kapitalisierung von künftigen dauerhaften Leistungen und Nutzungen regelmäßig einen **Zinssatz von 5,5 %** an.⁹¹⁹ Der in § 20 ImmoWertV genannte Begriff der „**Restnutzungsdauer**“ ist in § 6 VI ImmoWertV mit der Zahl der Jahre definiert, in denen die bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch genutzt werden kann. Die statistische Überlebenswahrscheinlichkeit einer Person ist in die Restnutzungsdauer bzw. in die Barwertfaktoren allerdings noch nicht eingeflossen. Dass § 20 ImmoWertV direkt auf die Kapitalisierung des Wertes einer Immobilie unter Berücksichtigung einer Restnutzungsdauer angelegt ist, hindert jedoch nicht daran, diese Kapitalisierungswerte auch auf die Bewertung lebenslanger Belastungen anzuwenden. Denn die Barwertfaktoren selbst stellen lediglich eine Werthochrechnung bzw. Kapitalisierung von Vermögen auf Basis bestimmter Verzinsungssätze für eine bestimmte Dauer zum Bewertungsstichtag

⁹¹² **Kuckenburg**, FuR 2009, 316 (316); OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (610: 2.3.); **Schulz/Hauß**, Rn 237, 575 f.

⁹¹³ **JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 5; **Kuckenburg**, FuR 2009, 316 (316); **MüKo BGB/Koch**, § 1376 BGB Rn 2 („Bewertungsmaßstab“), 13; **Müch**, DNotZ 2007, 795 (798: b); **Schulz/Hauß**, Rn 118; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 59; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 21, § 1376 Rn 10; OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (610: 2.3.)

⁹¹⁴ Vgl. **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 876; vgl. **Kuckenburg**, FuR 2009, 316 (318); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 244 f. (Zum Ertragswert bei der Grundstücksbewertung), 247

⁹¹⁵ Vgl. **Kuckenburg**, FuR 2008, 316 (319); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 310 und 317 f. (zur Leibrente), 327 (zum Nießbrauch), 355 und 360 (kritisch zum kapitalisierten Mietwert beim Wohnrecht), 622 (zur Reallast)

⁹¹⁶ **Kuckenburg**, FuR 2010, 665 (668: VI. § 20)

⁹¹⁷ Vgl. **zum Begriff des „Barwertfaktors“**: **EZBK/Kleiber**, BauGB, § 20 ImmoWertV Rn 2, 4-10 (Nachschüssiger Barwertfaktor), 11-18 (Vorschüssiger und unterjähriger Barwertfaktor)

⁹¹⁸ **Kuckenburg**, FuR 2010, 593 (597)

⁹¹⁹ Vgl. BGH FamRZ 2003, 1639 (1640); vgl. BGH FamRZ 2004, 527 (529: 4.); **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 85.4 (Rechenbeispiel); vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 62 (mit Kritik), 64, 79; **Kogel**, FamRZ 2006, 451 (452); **Kuckenburg**, FuR 2008, 316 (319); **Langheim**, FF 2011, 481 (I.); vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1376 BGB Rn 27 („Zinssatz des Bewertungsgesetzes“); **Schulz/Hauß**, Rn 318, 1844; vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 80

dar.⁹²⁰ Spezielle immobilientypische Parameter sind in diesen Barwertfaktoren der **Anlage 1 zu § 20 ImmoWertV** selbst noch nicht enthalten.

Restnutzungsdauer von ... Jahren	Zinssatz									
	5,5 %	6,0 %	6,5 %	7,0 %	7,5 %	8,0 %	8,5 %	9,0 %	9,5 %	10,0 %
1	0,95	0,94	0,94	0,93	0,93	0,93	0,92	0,92	0,91	0,91
2	1,85	1,83	1,82	1,81	1,80	1,78	1,77	1,76	1,75	1,74
3	2,70	2,67	2,65	2,62	2,60	2,58	2,55	2,53	2,51	2,49
4	3,51	3,47	3,43	3,39	3,35	3,31	3,28	3,24	3,20	3,17
5	4,27	4,21	4,16	4,10	4,05	3,99	3,94	3,89	3,84	3,79
6	5,00	4,92	4,84	4,77	4,69	4,62	4,55	4,49	4,42	4,36
7	5,68	5,58	5,48	5,39	5,30	5,21	5,12	5,03	4,95	4,87
8	6,33	6,21	6,09	5,97	5,86	5,75	5,64	5,53	5,43	5,33
9	6,95	6,80	6,66	6,52	6,38	6,25	6,12	6,00	5,88	5,76
10	7,54	7,36	7,19	7,02	6,86	6,71	6,56	6,42	6,28	6,14

Abb. 21) Barwertfaktoren, Anlage 1 zu § 20 ImmoWertV (Ausschnitt: Restnutzungsdauer 1-10 Jahre)⁹²¹

Soll mit Hilfe der Barwertfaktoren der Anlage 1 zu § 20 ImmoWertV der Wert einer lebenslangen Belastung bzw. die Wertänderung einer lebenslangen Belastung ermittelt werden, so muss die jeweilige durchschnittliche Lebenserwartung aus der Sterbetafel in das System der „Restnutzungsdauer“, des § 20 ImmoWertV übertragen werden.⁹²² Hierzu ist zunächst mit Hilfe der Sterbetafel die restliche Lebenserwartung derjenigen Person zu ermitteln, die vom lebenslangen Recht begünstigt ist.⁹²³ Ist die restliche Lebenserwartung ermittelt, so entnimmt man der Tabelle aus Anlage 1 zu § 20 ImmoWertV den Barwert von einem Euro.⁹²⁴ Dabei ist die restliche Lebenserwartung aus der Sterbetafel als Restnutzungsdauer anzunehmen.⁹²⁵ Wendet man die Standards des BGH zur Kapitalisierung von künftigen dauerhaften Leistungen an, so ist regelmäßig von einem **Zinssatz von 5,5 %** auszugehen, so dass die Barwertfaktoren dieses Zinssatzes zu verwenden sind.⁹²⁶ Die mit Hilfe der Sterbetafel ermittelte statistische Lebenserwartung wird in der Regel jedoch keine gerade Zahl ergeben, wie sie als Restnutzungsdauer in der Tabelle aufgelistet ist. Vielmehr wird die statistische Lebenserwartung als Zahl mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma angegeben [vgl. S. 133, Abb. 20): Spalte e_x]. Folglich sind die in der Tabelle 1 zu § 20 ImmoWertV bereits angegebenen Werte der Restnutzungsdauer zu ungenau, um die lebenslange Belastung zu kapitalisieren. Sowohl Anlage 1 zu § 20 ImmoWertV als auch Nr. 10 EW-RL enthalten jedoch eine Formel, mit Hilfe derer Barwertfaktoren errechnet werden können, die noch nicht in der Anlage 1 zu § 20 ImmoWertV enthalten sind. Die **Formel**⁹²⁷ lautet:

⁹²⁰ Vgl. **EZBK/Kleiber**, BauGB, § 20 ImmoWertV Rn 2

⁹²¹ Anlage 1 zu § 20 ImmoWertV; S. 11 von 19; Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie des Bundesamts für Justiz - www.gesetze-im-internet.de, abrufbar unter (Stand 14.08.2020): www.gesetze-im-internet.de/immowertv/ImmoWertV.pdf

⁹²² **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 85.4 (Rechenbeispiel); **Langheim**, FF 2011, 481 (I.); **Schulz/Hauß**, Rn 317-321

⁹²³ s. Fn 922

⁹²⁴ s. Fn 922

⁹²⁵ s. Fn 922

⁹²⁶ s. Fn 919

⁹²⁷ s. Nr. 10 EW-RL; Anlage 1 zu § 20 ImmoWertV

$$KF = \frac{q^n - 1}{q^n \times (q - 1)}$$

$$q = 1 + LZ$$

$$\text{wobei } LZ = \frac{p}{100}$$

KF = Kapitalisierungsfaktor (Barwertfaktor für die Kapitalisierung)
LZ = Liegenschaftszinssatz
n = wirtschaftliche Restnutzungsdauer
p = Zinsfuß

Abb. 22) Formel zur Berechnung von Barwertfaktoren im Rahmen von § 20 ImmoWertV

Wird für „n“ die aus der Sterbetafel ermittelte durchschnittliche Lebenserwartung der belastungsbegünstigten Person in Jahren und für „p“ der Verzinsungssatz 5,5 eingesetzt, so lässt sich der konkrete Barwertfaktor/Kapitalisierungsfaktor errechnen, der sich für die restliche Lebenserwartung nach der Sterbetafel ergibt.⁹²⁸ Der so ermittelte Barwertfaktor wird anschließend mit dem nach der ImmoWertV ermittelten **jährlichen Ertragswert** der lebenslangen Belastung, z.B. eines Nießbrauchs oder einer Reallast, multipliziert.⁹²⁹ Der Ertrag ergibt sich z.B. aus der monatlichen Miete, die bei Vermietung einer bestimmten Wohnfläche zu erzielen wäre.⁹³⁰ Der jährliche Ertragswert errechnet sich anschließend aus dem zwölfwachen Wert der Monatsmiete. Bei der Ermittlung des Ertragswerts werden auch immobilientypische Kriterien abgeprüft, wie z.B. die Größe der Wohn- und Grundstücksfläche eines Hauses, auf das sich der Nießbrauch bezieht, und die in Zusammenhang stehenden Bewirtschaftungskosten (u.a. Betriebskosten).⁹³¹ Aus der Multiplikation des jährlichen Ertragswerts mit dem Barwertfaktor ergibt sich sodann der kapitalisierte Wert der lebenslangen Belastung.⁹³²

Steht der kapitalisierte Wert eines lebenslangen Nießbrauchs oder einer lebenslangen Reallast im Anfangs- und Endvermögensstichtag bereits fest und soll lediglich der Wertabbau der lebenslangen Belastung zwischen diesen beiden Stichtagen anhand der Sterbetafel ermittelt werden, so kann § 20 ImmoWertV wie folgt angewendet werden:

Es ist anhand der Sterbetafel die Lebenserwartung der belastungsbegünstigten Person im Anfangsstichtag⁹³³ (§ 1376 Abs. 1 BGB) zu ermitteln. Diese Lebenserwartung stellt hinsichtlich der lebenslangen Belastung die Restnutzungsdauer nach der Tabelle in Anlage 1 zu § 20 ImmoWertV dar. Mithilfe der obigen Formel (s.o. Abb. 22) zur Anlage 1 zu § 20 ImmoWertV errechnet sich für diese Lebenserwartung unter Heranziehung eines Zinssatzes von 5,5 %⁹³⁴ ein bestimmter Barwert. Nach einem weiteren Lebensjahr des Begünstigten der lebenslangen Belastung wird anhand der Sterbetafel die nun für dieses Lebensjahr bestehende Lebenserwartung ermittelt und anhand dieser Lebenserwartung sodann der nun vorliegende Barwert mittels der Formel errechnet. Die Differenz aus dem Barwert im Anfangs-

⁹²⁸ Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 319 (Berechnung für die Lebenserwartung von 23,30 Jahren)

⁹²⁹ Vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 64, 79; **Kuckenburg**, FuR 2008, 316 (319); **Langheim**, FF 2011, 481 (I.); **Schulz/Hauß**, Rn 317-321 (für Leibrente), gilt entsprechend für den Nießbrauch (Rn 327) und die Reallast (Rn 622); vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 80; **Weinreich**, FuR 2016, 494 (495: IV.); vgl. auch Nr. 11.7 EW-RL i.V.m. Nr. 4.1, 4.4 WertR 2006, Anlage 16, 18 zu WertR 2006

⁹³⁰ Vgl. §§ 17 I 1; 18 I, II 1 ImmoWertV; **Langheim**, FF 2011, 481 (I.); **Schulz/Hauß**, Rn 327 (zum Nießbrauch), 355 und 360 (kritisch zum kapitalisierten Mietwert beim Wohnrecht)

⁹³¹ Vgl. §§ 2 Satz 1; 3 II; 4 II; 6 II, V; 17 I 1, II 1; 18 I; 19 ImmoWertV

⁹³² s. Fn 929

⁹³³ Liegt die Belastung bei Eheeintritt bereits vor, so ist der Eheeintritt der maßgebliche Stichtag (§ 1376 I Var. 1 BGB). Wird die lebenslange Belastung erst nach Eintritt der Ehe erworben, so ist der Zeitpunkt des Erwerbs der Belastung maßgeblich (§ 1376 I Var. 2 BGB).

⁹³⁴ s. Fn 919

stichtag (§ 1376 I BGB) und dem Barwert im Lebensjahr des Begünstigten nach dem Anfangsstichtag stellt den Wertabbau des Barwertes innerhalb dieses einen Lebensjahres dar. Nach einem weiteren Lebensjahr des Begünstigten wird erneut anhand der Sterbetafel die nun für dieses Lebensalter vorliegende Lebenserwartung ermittelt und mittels der Formel in Anlage 1 zu § 20 ImmoWertV der Barwert ermittelt. Die Differenz aus dem Barwert dieses Lebensjahres und dem Barwert des unmittelbar vorhergehenden Lebensjahres ist der Wertabbau für dieses weitere Lebensjahr. Diese Schritte werden für die folgenden Lebensjahre wiederholt bis das Eheende⁹³⁵ erreicht ist. Sodann werden alle auf diese Weise errechneten und während der Ehezeit eingetretenen Wertänderungen der Barwerte addiert. Die Barwertänderung eines während der Ehe vollendeten Lebensjahres wird sodann durch die Summe aller während der Ehe eingetretenen Barwertänderungen geteilt. Der so errechnete Faktor wird mit demjenigen nominalen Wert multipliziert, der sich aus dem Unterschied des Wertes der lebenslangen Belastung im Endvermögensstichtag und des Wertes der lebenslangen Belastung im Anfangsvermögensstichtag errechnet. Der so errechnete Betrag ist der konkrete Vermögensbetrag, um den sich der Wert der lebenslangen Belastung in diesem jeweiligen berechneten Lebensjahr verändert hat. Diese Berechnung ist anschließend für jedes Lebensjahr zu wiederholen, in dem die lebenslange Belastung während der Ehe vorlag. Die Summe aller so errechneten konkreten Wertabnahmen der lebenslangen Belastung während eines Lebensjahres in der Ehe ergibt die gesamte Wertabnahme der lebenslangen Belastung während der Ehe. Auf diese Weise lässt sich somit anhand der Sterbetafel errechnen, wie sich die Wertänderung einer lebenslangen Belastung auf die einzelnen Lebensjahre während der Ehe verteilt.

Diese Wertermittlungsmethode bzw. Wertverteilungsmethode weist jedoch auch Schwächen auf:

Zur allgemeinen Ermittlung des Ertrags-, des Sach- und des Vergleichswertes einer Immobilie und auch von Belastungen ist die Immobilienwertermittlungsverordnung eine geeignete Bewertungsmethode.⁹³⁶ Sobald jedoch lebenslange Rechte, die statistische Lebenserwartung und die Sterbetafel in die Bewertung mit einfließen, ist nach geeigneteren Barwertfaktoren zu suchen als die in Anlage 1 zu § 20 ImmoWertV genannten. Da die konkreten Barwertfaktoren auf Basis der Sterbetafel mit Hilfe der angegebenen Rechenformel erst errechnet werden müssen und meist nicht direkt aus der Anlage 1 zu § 20 ImmoWertV entnommen werden können, ist nämlich vorab eine **Vielzahl von Rechenschritten** erforderlich.⁹³⁷ Die Wertermittlungsmethode ist daher - ohne den Einsatz von Computerprogrammen, in welchen die Formeln bereits enthalten sind - durchaus zeitaufwändig.⁹³⁸ Hinzukommt, dass - wie auch im Fallbeispiel - oftmals nicht nur eine Person vom lebenslangen Recht begünstigt ist, sondern mehrere. Infolgedessen ergeben sich **unterschiedliche Lebenserwartungen der Begünstigten** und daher auch unterschiedliche Restnutzungszeiten. Hieraus ergeben sich wieder unterschiedliche Barwertfaktoren. Dadurch könnte trotz Heranziehung der Sterbetafel die Wertänderung nicht konkret dargestellt werden. Denn eine Regel, wie im Falle eines derartigen Aufeinandertreffens unterschiedlicher Lebenserwartungen und unterschiedlicher Barwertfaktoren vorzugehen ist, enthält die ImmoWertV leider nicht.

⁹³⁵ Gilt für den Fall, dass die lebenslange Belastung bis zum Eheende des privilegiert erwerbenden Ehegatten fortbesteht. Für den Fall, dass die lebenslange Belastung vor Eheende wegfällt, ist anstelle des Zeitpunkts des Eheendes der Zeitpunkt des Wegfalls der lebenslangen Belastung vor Eheende zu verwenden.

⁹³⁶ Vgl. Fn 899

⁹³⁷ Vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087)

⁹³⁸ s. Fn 937

(3) Bewertung anhand der „Versicherungsbarwerte für Leibrenten“ des Statistischen Bundesamtes

Die „Versicherungsbarwerte für Leibrenten“ stellen die **Kapitalisierungsfaktoren für lebenslange Leistungen** dar und hängen daher von der Lebenserwartung des Leistungsempfängers ab.⁹³⁹ Bei den Versicherungsbarwerten für Leibrenten wird folglich nicht mehr nach der Restnutzungsdauer unterschieden, sondern sofort der Versicherungsbarwert („ \ddot{a}_x “ und „ \ddot{a}_y “), d.h. der Kapitalwert von einem Euro, angegeben, der für eine Person eines bestimmten Alters („ x “ bei Männern und „ y “ bei Frauen) unter Berücksichtigung der statistischen Überlebenswahrscheinlichkeit in diesem Alter für die lebenslange Nutzung dieses einen Euros besteht (vgl. S. 140, Abb. 23).⁹⁴⁰ Für das Lebensalter „ x “ bzw. „ y “ ist das **sog. versicherungsmathematische Alter** entscheidend.⁹⁴¹ D.h. es ist zum jeweiligen Bewertungsstichtag nach § 1376 BGB zunächst das genaue Alter der von einer lebenslangen Belastung begünstigten Person zu ermitteln. Überschreitet das konkrete Alter das vollendete Lebensjahr um weniger als 6 Monate, so ist auf dieses vollendete Lebensjahr abzurunden, bei Überschreitung um mindestens 6 Monate ist auf das nächste volle Lebensjahr aufzurunden.⁹⁴²

Zudem werden die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Versicherungsbarwerte für Leibrenten jeweils für unterschiedliche Verzinsungssätze (sog. „**Zinsfuß**“⁹⁴³) berechnet und dargestellt.⁹⁴⁴ Der Zinsfuß gibt die regelmäßige Verzinsung lebenslanger Rentenleistungen wieder.

Hinzukommt, dass die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Tabellen **unterschiedliche Zahlungsweisen** für die Leibrenten berücksichtigen. D.h. je nachdem, ob eine Rente oder eine Leistungspflicht z.B. jährlich vorab (sog. „**jährlich vorschüssige Zahlungsweise**“), jährlich nachträglich (sog. „**jährlich nachschüssige Zahlungsweise**“) oder während des Jahres vorab bzw. nachträglich in bestimmten monatlichen Beträgen (sog. „**unterjährig vorschüssig bzw. nachschüssig Zahlungsweise**“) geschuldet ist, werden unterschiedliche Barwertfaktoren ausgewiesen oder können über die in der Veröffentlichung angegebenen Formeln berechnet werden.⁹⁴⁵

Auch eine **Differenzierung nach Barwertfaktoren für Männer und Frauen** ist in den Tabellen bereits enthalten.⁹⁴⁶ Sind **zwei Personen** von einer lebenslangen Belastung begünstigt, so lassen sich, je nachdem, ob, inwieweit und wann eine lebenslange Belastung oder Rente für beide Personen entstehen soll, die jeweils relevanten Versicherungsbarwerte für derartige Fälle (sog. „**Versicherungsbarwerte für Verbindungsrenten**“) aus dem veröffentlichten Tabellenwerk entnehmen bzw. mittels der dort angegebenen Formeln errechnen.⁹⁴⁷

⁹³⁹ Vgl. **Statistisches Bundesamt**, Versicherungsbarwerte, 2013/2015, S. 3

⁹⁴⁰ **Statistisches Bundesamt**, Versicherungsbarwerte, 2013/2015, S. 3, 17 ff.

⁹⁴¹ s. Fn 940; **Statistisches Bundesamt**, Versicherungsbarwerte, 2013/2015, S. 5, Rechenbeispiele

⁹⁴² s. Fn 941

⁹⁴³ **Statistisches Bundesamt**, Versicherungsbarwerte, 2013/2015, S. 3

⁹⁴⁴ Vgl. **Statistisches Bundesamt**, Versicherungsbarwerte, 2013/2015, S. 18 ff.

⁹⁴⁵ **Statistisches Bundesamt**, Versicherungsbarwerte, 2013/2015, S. 4, 6

⁹⁴⁶ Vgl. **Statistisches Bundesamt**, Versicherungsbarwerte, 2013/2015, S. 54 (für Zinsfuß 5,5 %)

⁹⁴⁷ **Statistisches Bundesamt**, Versicherungsbarwerte, 2013/2015, S. 8, 108 ff.

Kommutationszahlen und Versicherungsbarwerte einer lebenslänglich, vorschüssig zahlbaren Rente nach der Sterbetafel 2013/2015

Zinsfuß 5,5 %

x	l_x	D_x	N_x	\ddot{a}_x	${}^{(12)}\ddot{a}_x$	y	l_y	D_y	N_y	\ddot{a}_y	${}^{(12)}\ddot{a}_y$
	Männer						Frauen				
50	96 051	6 605,091	96 797,023	14,655	14,188	50	97 721	6 719,930	104 953,945	15,618	15,151
51	95 707	6 238,328	90 191,931	14,458	13,991	51	97 525	6 356,837	98 234,015	15,453	14,986
52	95 323	5 889,360	83 953,603	14,255	13,788	52	97 301	6 011,563	91 877,178	15,283	14,816
53	94 885	5 556,714	78 064,243	14,049	13,581	53	97 056	5 683,858	85 865,615	15,107	14,640
54	94 396	5 239,869	72 507,529	13,838	13,370	54	96 779	5 372,144	80 181,757	14,925	14,458
55	93 854	4 938,203	67 267,660	13,622	13,155	55	96 482	5 076,446	74 809,613	14,737	14,269
56	93 263	4 651,268	62 329,457	13,401	12,933	56	96 157	4 795,611	69 733,167	14,541	14,074
57	92 617	4 378,252	57 678,189	13,174	12,707	57	95 801	4 528,789	64 937,556	14,339	13,872
58	91 903	4 118,011	53 299,937	12,943	12,476	58	95 420	4 275,609	60 408,767	14,129	13,662
59	91 117	3 869,939	49 181,926	12,709	12,242	59	95 003	4 034,973	56 133,158	13,912	13,444
60	90 265	3 633,871	45 311,987	12,469	12,002	60	94 541	3 806,031	52 098,186	13,688	13,221
61	89 344	3 409,306	41 678,116	12,225	11,758	61	94 041	3 588,546	48 292,155	13,457	12,990
62	88 350	3 195,621	38 268,810	11,975	11,508	62	93 509	3 382,224	44 703,608	13,217	12,750
63	87 281	2 992,374	35 073,188	11,721	11,254	63	92 942	3 186,435	41 321,384	12,968	12,501
64	86 142	2 799,363	32 080,814	11,460	10,993	64	92 323	3 000,210	38 134,950	12,711	12,244
65	84 920	2 615,785	29 281,451	11,194	10,727	65	91 640	2 822,762	35 134,740	12,447	11,980
66	83 632	2 441,790	26 665,666	10,921	10,453	66	90 907	2 654,195	32 311,979	12,174	11,707
67	82 249	2 276,223	24 223,876	10,642	10,175	67	90 094	2 493,329	29 657,784	11,895	11,428
68	80 798	2 119,501	21 947,653	10,355	9,888	68	89 241	2 340,990	27 164,455	11,604	11,137
69	79 249	1 970,487	19 828,152	10,063	9,595	69	88 316	2 195,944	24 823,465	11,304	10,837
70	77 636	1 829,748	17 857,665	9,760	9,292	70	87 342	2 058,492	22 627,521	10,992	10,525
71	75 882	1 695,168	16 027,917	9,455	8,988	71	86 277	1 927,391	20 569,029	10,672	10,205
72	74 027	1 567,529	14 332,749	9,144	8,676	72	85 137	1 802,770	18 641,637	10,341	9,873
73	72 101	1 447,143	12 765,220	8,821	8,354	73	83 941	1 684,791	16 838,867	9,995	9,527
74	70 025	1 332,200	11 318,077	8,496	8,029	74	82 627	1 571,956	15 154,076	9,640	9,173
75	67 844	1 223,419	9 985,877	8,162	7,695	75	81 217	1 464,577	13 582,121	9,274	8,807

Abb. 23) Auszug aus den Versicherungsbarwerten für Leibrenten 2013/2015, bei Zinsfuß 5,5% (Ausschnitt: Lebensalter x/y 50-75 Jahre)⁹⁴⁸

Soll auf Basis der „Versicherungsbarwerte für Leibrenten“ der Kapitalwert eines lebenslangen Nießbrauchs oder einer lebenslangen Rentenleistungspflicht berechnet werden, so ist der jeweilige Versicherungsbarwert („ \ddot{a}_x “ bzw. „ \ddot{a}_y “) aus den Tabellen bei dem vom BGH angenommenen Verzinsungssatz/Zinsfuß von 5,5 %⁹⁴⁹ zu entnehmen und - wie schon bei Heranziehung von § 20 ImmoWertV - mit dem jährlichen Ertragswert des Nießbrauchs bzw. der Rentenleistungspflicht zu multiplizieren.⁹⁵⁰ Der jährliche Ertragswert selbst lässt sich dabei durchaus auf Basis der Wertermittlungsmethoden der ImmoWertV ermitteln.⁹⁵¹ Der Barwertfaktor bestimmt sich - wie oben dargestellt (s.o. S. 139) - nach dem versicherungsmathematischen Alter, das die von der lebenslangen Belastung begünstigte Person im jeweiligen Bewertungsstichtag aufweist.⁹⁵²

⁹⁴⁸ Statistisches Bundesamt, Versicherungsbarwerte, 2013/2015, S. 55

⁹⁴⁹ s. Fn 919

⁹⁵⁰ Vgl. Fn 929; Schulz/Hauß, Rn 2350; Hauß, FamRZ 2015, 1086 (1087) (dort wird allerdings ein Zinsfuß von 4 % verwendet)

⁹⁵¹ Vgl. Fn 899 (Zur Anwendbarkeit der ImmoWertV)

⁹⁵² s. Fn 940 f.

Steht der kapitalisierte Wert eines lebenslangen Nießbrauchs oder einer lebenslangen Reallast im Anfangs- und Endvermögensstichtag bereits fest und soll lediglich der Wertabbau der lebenslangen Belastung zwischen diesen beiden Stichtagen anhand der Sterbetafel ermittelt werden, so können die „Versicherungsbarwerte für Leibrenten“ wie folgt angewendet werden:

Die Verteilung der Abbauwerte der Belastung kann nach denselben Prinzipien erfolgen wie schon im Rahmen von § 20 ImmoWertV (s.o. S. 137 f.). Der einzige Unterschied zur Wertverteilung mittels § 20 ImmoWertV liegt darin, dass die Barwertfaktoren direkt aus den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Tabellen zu den Versicherungsbarwerten für Leibrenten entnommen werden. Diese differenzieren nicht nach der Restnutzungsdauer, sondern weisen bereits für ein bestimmtes Lebensalter Kapitalisierungsfaktoren unter Berücksichtigung der statistischen Lebenserwartung aus.⁹⁵³ Infolgedessen wird allein die Barwertänderung zwischen einem Lebensjahr der belastungsbegünstigten Person zum nächsten Lebensjahr betrachtet. Diese einzelne Barwertänderung wird sodann zur Summe aller während der Ehe eingetretenen Barwertänderungen ins Verhältnis gesetzt. Der aus diesem Quotienten errechnete Faktor wird mit dem nominalen Wert multipliziert, der sich aus dem Unterschied des Wertes der lebenslangen Belastung im Endvermögensstichtag und des Wertes der lebenslangen Belastung im Anfangsvermögensstichtag ergibt. Der so errechnete Betrag ist der konkrete Vermögensbetrag, um den sich der Wert der lebenslangen Belastung in diesem jeweiligen berechneten Lebensjahr in der Ehe verändert hat. Diese Berechnung ist - wie schon bei Anwendung von § 20 ImmoWertV - für jedes Lebensjahr zu wiederholen, in dem die lebenslange Belastung während der Ehe vorlag. Die Summe aller so errechneten jährlichen Wertabnahmen der lebenslangen Belastung ergibt wieder die insgesamt während der Ehe eingetretene Wertabnahme der lebenslangen Belastung.

Der **Vorteil** gegenüber der Bewertungs- und Wertverteilungsmethode mittels Anlage 1 zu § 20 ImmoWertV liegt bei den „Versicherungsbarwerten für Leibrenten“ somit darin, dass eine vorherige Umrechnung der statistischen Lebenserwartung der von der Belastung begünstigten Person auf die Restnutzungsdauer mittels einer speziellen Formel⁹⁵⁴ nicht mehr nötig ist. Da die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Versicherungsbarwerte für Leibrenten“ auch eine **Vielzahl von Bewertungsvarianten** enthalten, z.B. abhängig von der jeweiligen Zahlungsweise (monatlich, jährlich vorschüssig oder nachschüssig), sind diese Barwerte geeignet um eine Vielzahl unterschiedlichster lebenslanger Rechte und Belastungen zu bewerten. Jedoch müssen hierfür auch die Abgrenzungsmerkmale in den einzelnen lebenslangen Rechten und Belastungen genau angegeben werden, um den jeweils zutreffenden Barwertfaktor aus den Tabellen entnehmen zu können. Des Weiteren lassen sich auf Basis der Tabellenwerte sowie aufgrund der dort angegebenen Formeln und Rechenbeispiele weitere Berechnungen durchführen, um die für den Einzelfall jeweils korrekte Bewertung erreichen zu können.⁹⁵⁵ **Somit lässt sich eine sehr genaue und spezialisierte Bewertung vornehmen.**

⁹⁵³ s. Fn 940

⁹⁵⁴ s.o. S. 137, Abb. 22)

⁹⁵⁵ Vgl. **Statistisches Bundesamt**, Versicherungsbarwerte, 2013/2015, S. 3-10

Für eine Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs mit Hilfe von „Barwerten“ spricht sich auch **Hauß** aus.⁹⁵⁶

Er ermittelt zunächst für jedes Jahr, in dem die lebenslange Belastung während der Ehe besteht, deren Wert. Hierzu wird mit Hilfe von Barwerttabellen⁹⁵⁷ der konkrete Jahreswert der Belastung ermittelt. In den von **Hauß** zitierten Barwerttabellen⁹⁵⁸ wurden die Barwerte von Leibrenten unter Berücksichtigung der statistischen Lebenserwartung berechnet und in Abhängigkeit vom Lebensalter der begünstigten Person dargestellt. Aus der Barwerttabelle wird sodann der Barwert entnommen, der für die begünstigte Person zum jeweiligen Lebensalter gilt. Dieser Wert wird mit dem jährlichen Ertragswert der Belastung multipliziert. Der so errechnete Wert entspricht dem konkreten Barwert der lebenslangen Belastung im konkreten Lebensjahr der begünstigten Person. Dieser Berechnungsschritt wird für jedes Ehejahr wiederholt. Zur Vereinfachung schlägt **Hauß** vor, die jährlichen Werte der Belastung mit einer Barwertberechnungsformel⁹⁵⁹ über ein Computerprogramm zu berechnen.⁹⁶⁰

Sobald die jährlichen Werte der Belastung ermittelt sind, wird die Wertänderung berechnet, welche hinsichtlich der Belastung im Vergleich zum jeweils vorhergehenden Jahr eingetreten ist.⁹⁶¹ Diese Wertänderung gibt betragsmäßig den jährlich eingetretenen gleitenden Vermögenserwerb wieder. Die jährlich eingetretenen Beträge des gleitenden Vermögenserwerbs werden anschließend auf den Anfangsstichtag zurückindexiert und sodann jeweils dem Anfangsvermögen hinzugerechnet. Für das Anfangsvermögen liegt sodann einheitlich das Kaufkraftniveau des Anfangsstichtags zu Grunde. Um dieses mit dem Endvermögen vergleichbar zu machen, wird das gesamte Anfangsvermögen auf den Endstichtag hin indexiert.⁹⁶²

Hauß zieht somit ebenfalls Barwerte bzw. Versicherungsbarwerte von Leibrenten zur Berechnung des gleitenden Vermögenserwerbs heran. Die Berechnung selbst erfolgt allerdings anders als in der bisher dargestellten Methode. Denn in der bisherigen Berechnungsweise wurde der jährliche Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs berechnet, indem die jährliche Änderung des Versicherungsbarwertes zur insgesamt eingetretenen Änderung der Versicherungsbarwerte ins Verhältnis gesetzt wurde und sodann mit dem Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs multipliziert wurde (**Verhältnismessung**). **Hauß** berechnet den jährlichen Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs dagegen aus dem Wertunterschied der Belastung zwischen zwei aufeinander folgenden Jahren (**Differenzmessung**). Auf das Ergebnis hat dies allerdings keine Auswirkungen, wie die nachfolgende allgemeine Darstellung zeigt:

⁹⁵⁶ Zur Ansicht von **Hauß** (auch für die folgenden Absätze) s.: **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087) - mit Berechnungsbeispiel

⁹⁵⁷ **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087); **Schulz/Hauß**, Rn 2350

⁹⁵⁸ **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087 f.: Fn 5); **Schulz/Hauß**, Rn 2350

⁹⁵⁹ **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087 f.: Fn 6 f.)

⁹⁶⁰ **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087)

⁹⁶¹ Vgl. auch die Berechnung bei **Hoppertz**, FamRZ 2015, 1089 (1089)

⁹⁶² s. Fn 190 f.

Verhältnismbetrachtung:

1) jährlicher Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs =

$$\frac{\text{jährliche Barwertänderung}}{\text{Barwertänderung insgesamt}} \times \text{Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs}$$

2) jährliche Barwertänderung = Barwert – Barwert Folgejahr

z.B. für die Barwertänderung von Jahr 2010 auf Jahr 2011: v - w

3) Barwertänderung insgesamt = (v - w) + (w - x) + (x - y) + (y - z) = v - z

4) Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs = (a × v) - (a × z)

2) - 4) eingesetzt in 1) zur Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs z.B. für das Jahr 2011 (inklusive Kürzung):

$$\frac{v-w}{v-z} \times (a \times v - a \times z) = \frac{(v-w) \times a \times (v-z)}{v-z} = (v-w) \times a = a \times v - a \times w$$

Differenzbetrachtung (Hauß):

1) jährlicher Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs =

Wert der Belastung – Wert der Belastung im Folgejahr

2) Wert der Belastung = jährlicher Ertragswert der Belastung × Barwert für dieses Jahr

3) Wert der Belastung (im Folgejahr) = jährlicher Ertragswert der Belastung × Barwert im Folgejahr

2) und 3) eingesetzt in 1) zur Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs z.B. für das Jahr 2011: $a \times v - a \times w$

Beide Berechnungsweisen führen zum **selben Ergebnis!**

Legende:

a = jährlicher Ertragswert der Belastung

Wert der Belastung am Anfangstichtag = a × v

v = Barwert im Anfangstichtag (Jahr 2010)

Wert der Belastung am Endstichtag = a × z

w = Barwert im Jahr 2011

x = Barwert im Jahr 2012

y = Barwert im Jahr 2013

z = Barwert im Endstichtag (Jahr 2014)

Abb. 24) Vergleich: Verhältnismbetrachtung – Differenzbetrachtung

Diese vergleichende Darstellung geht davon aus, dass der **jährliche Ertragswert⁹⁶³ der lebenslangen Belastung unverändert** bleibt. Verändert sich aber der jährliche Ertragswert der Belastung, z.B. aufgrund der allgemeinen Steigerung der Immobilienpreise, so hat dies auch Auswirkungen auf den jährlichen kapitalisierten Wert der lebenslangen Belastung.⁹⁶⁴ Denn wie aus der obigen **Abbildung 24** ersichtlich ist, wird der kapitalisierte Wert der Belastung aus dem Produkt des jährlichen Ertragswertes der Belastung und des jeweiligen Barwertfaktors errechnet.⁹⁶⁵ Dementsprechend spricht sich z.B. **Braeuer⁹⁶⁶** bei der Berechnung des jährlichen gleitenden Vermögenserwerbs dafür aus, den Wert der lebenslangen Belastung auf Basis des jeweils aktuellen Ertrags des Grundstücks zu ermitteln. Dies hat allerdings zur Folge, dass für jedes Jahr der Ehe, in dem die lebenslange Belastung besteht, ein

⁹⁶³ In Abb. 24) mit dem Faktor „a“ bezeichnet

⁹⁶⁴ s. Fn 627

⁹⁶⁵ Vgl. Fn 950

⁹⁶⁶ **Braeuer**, FamRZ 2015, 1081 (1082: 4.)

Sachverständiger den Ertragswert der Immobilie und darauf aufbauend den Wert der lebenslangen Belastung neu ermitteln muss.⁹⁶⁷ Vor allem bei länger andauernden Ehen entsteht dadurch ein ganz **erheblicher Zeit- und Kostenaufwand für die Sachverständigentätigkeit**.

Demgegenüber muss bei der dargestellten **Verhältnisbetrachtung** lediglich der Wert der lebenslangen Belastung im Anfangs- und im Endstichtag durch einen Sachverständigen ermittelt werden. Aus der Differenz beider Werte lässt sich der nominale Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs errechnen und im selben Verhältnis, wie sich die jährliche Barwertänderung zur insgesamt eingetretenen Barwertänderung verhält, auf die Ehejahre verteilen. Dass der Ertragswert im Anfangsstichtag möglicherweise ein anderer ist als im Endstichtag, ist weitaus weniger problematisch, als es auf den ersten Blick erscheint:

Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs entsteht aus einer altersbedingten Wertabnahme der lebenslangen Belastung.⁹⁶⁸ Die Wertabnahme der Belastung kann wiederum durch eine **gegenläufige Wertsteigerung der Belastung**, die z.B. durch eine Nachfragesteigerung⁹⁶⁹ nach Immobilien hervorgerufen wird, kompensiert oder sogar überschritten werden.⁹⁷⁰ Diese gegenläufige Wertsteigerung kommt durch einen steigenden Ertragswert der Belastung zum Ausdruck und ist - wie der **BGH** in seiner **Entscheidung vom 06.05.2015 – XII ZB 306/14**⁹⁷¹ darstellt - nicht privilegiert.⁹⁷² Privilegiert im Sinne des § 1374 II BGB ist nur derjenige gleitende Vermögenserwerb, der durch die altersbedingte Wertabnahme der Belastung eintritt.⁹⁷³ Die altersbedingte Wertabnahme der Belastung kommt wiederum durch die sich verändernden Barwertfaktoren zum Ausdruck, da diesen die statistische Lebenserwartung zu Grunde liegt.⁹⁷⁴

Da derjenige gleitende Vermögenserwerb, der auf einer durch Immobiliennachfrage⁹⁷⁵ hervorgerufenen Ertragswertänderung beruht, ohnehin nicht privilegiert ist,⁹⁷⁶ **kann der Ertragswert „eingefroren“ werden**. D.h. bei der Berechnung des privilegierten Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs kann dem Wert der gleitenden Belastung im Anfangs- und im Endstichtag derselbe Ertragswert zu Grunde gelegt werden.⁹⁷⁷ Letztlich wird dadurch für die Qualität des belasteten Gegenstandes einheitlich auf den Zustand im Anfangsstichtag abgestellt. D.h. es wird für den Ertragswert ein **einheitlicher Qualitätsstichtag**⁹⁷⁸ **zu Grunde gelegt**. Lediglich für die Barwertfaktoren wird auf die im Anfangs- und Endstichtag vorliegenden unterschiedlichen Werte abgestellt. Denn sie geben die Veränderung der Lebenserwartung zwischen Anfangs- und Endstichtag wieder, die zum privilegierten gleitenden Erwerb führt.⁹⁷⁹

Ein derartiger einheitlicher Qualitätsstichtag⁹⁸⁰ gibt den privilegierten gleitenden Vermögenserwerb zutreffend wieder. Denn diejenige Person, die eine privilegierte Zuwendung an einen

⁹⁶⁷ Vgl. Fn 966

⁹⁶⁸ s. Fn 176

⁹⁶⁹ s. Fn 627

⁹⁷⁰ Vgl. **Hoppenz**, FamRZ 2015, 1089 (1089: 2. c); vgl. Fn 448

⁹⁷¹ = BGH NJW 2015, 2334

⁹⁷² s. Fn 448

⁹⁷³ Vgl. BGH NJW 2015, 2334 (2335: Rn 20 f.)

⁹⁷⁴ Vgl. Fn 939

⁹⁷⁵ s. Fn 627

⁹⁷⁶ s. Fn 448

⁹⁷⁷ Vgl. **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1376 BGB Rn 364.5

⁹⁷⁸ s. Fn 708

⁹⁷⁹ Vgl. Fn 939

⁹⁸⁰ s. Fn 708

Ehegatten vornimmt, kann einen Gegenstand nur in derjenigen Qualität aus dem eigenen Vermögen weggeben, den dieser Gegenstand im Zeitpunkt der Zuwendung aufweist. Ein höherer Ertragswert des Gegenstandes tritt aber erst nach der Zuwendung an den Ehegatten ein und befand sich daher zu keiner Zeit im Vermögen der zuwendenden Person. Demgegenüber ist eine Vermögenssteigerung, die durch eine altersbedingte Wertabnahme der Belastung eintritt, zum Zeitpunkt der Zuwendung in Form der Belastung im zugewendeten Gegenstand gespeichert.⁹⁸¹ Über die Verknüpfung⁹⁸² mit dem zugewendeten Gegenstand kommt beim Abschmelzen der Belastung lediglich der volle Wert der Zuwendung zum Vorschein, die sich vor der Zuwendung im Vermögen der zuwendenden Person befand.⁹⁸³ Der Betrag des privilegierten gleitenden Vermögenserwerbs ist dabei nominal maximal so groß, wie die Belastung des zugewendeten Gegenstandes im Anfangsstichtag.⁹⁸⁴

Ein anderer Qualitätsstichtag⁹⁸⁵ muss erst herangezogen werden, wenn sich die Qualität der Belastung ändert und diese Änderung privilegiert ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn **privilegierte Investitionen** vorgenommen werden. Hier muss der Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs sodann in einen gleitenden Vermögenserwerb mit und ohne investitionsbedingte Wertsteigerung aufgeteilt werden. Dies wurde bereits im Abschnitt „**Wertänderungen aufgrund altersunabhängiger Faktoren**“ in unterschiedlichen Varianten dargestellt (s.o. S. 89 ff., 92 ff., 100 ff., 104 ff., 111 ff., 123 ff.).

Folglich kann durchaus auf die oben dargestellte **Verhältnismessung** zurückgegriffen werden. Eine kostenintensive jährliche Neubewertung der lebenslangen Belastung oder des zu Grunde liegenden aktuellen Ertragswertes ist hierfür nicht erforderlich.

(4) Bewertung anhand § 14 BewG

Das Bewertungsgesetz (BewG) ist - entsprechend der Gesetzesbezeichnung - ausgelegt auf die Bewertung von Gegenständen und findet vor allem im Steuerrecht Anwendung (s. § 1 BewG). § 14 BewG setzt sich speziell mit der **Bewertung von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen** auseinander. Bewertet werden lebenslange Nutzungen und Leistungen anhand eines „**Vervielfältigers**“, der mittels der **Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes** errechnet wird und jeweils für die Bewertung ab dem 1. Januar desjenigen Jahres gilt, das auf die Veröffentlichung einer Sterbetafel durch das Statistische Bundesamt folgt (§ 14 I 2 BewG).⁹⁸⁶ Der „Vervielfältiger“ wird jährlich vom Bundesministerium für Finanzen bekannt gegeben (§ 14 I 4 BewG).⁹⁸⁷ Der „Vervielfältiger“ gibt den **Kapitalwert** der lebenslänglichen Nutzung oder Leistung im Jahresbetrag von einem Euro nach Lebensalter und Geschlecht der Berechtigten wieder (§ 14 I 4 BewG).⁹⁸⁸ Er ist daher den Barwertfaktoren nach § 20 ImmoWertV und den „Versicherungsbarwerten für Leibrenten“ des Statistischen Bundesamtes ähnlich. Im Unterschied zu den Barwertfaktoren nach Anlage 1 zu § 20 ImmoWertV und den „Versicherungsbarwerten für Leibrenten“ des Statistischen Bundesamtes, bei denen verschiedene Kapitalisierungszinssätze angegeben sind und sich erst aufgrund

⁹⁸¹ s. Fn 176

⁹⁸² s. Fn 111

⁹⁸³ s. Fn 176

⁹⁸⁴ s. Fn 176

⁹⁸⁵ s. Fn 708

⁹⁸⁶ **Rössler/Troll/Eisele**, § 14 BewG Rn 8 f.

⁹⁸⁷ s. z.B. **BMF**, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab **01.01.2013**, BStBl I 2012 S. 950; **Kreuziger/Schaffner/Stephany/Schaffner**, § 14 BewG Rn 3; **Rössler/Troll/Eisele**, § 14 BewG Rn 9

⁹⁸⁸ **Kreuziger/Schaffner/Stephany/Schaffner**, § 14 BewG Rn 3; **Rössler/Troll/Eisele**, § 14 BewG Rn 9 f.

der Rechtsprechung⁹⁸⁹ die Anwendung eines Zinssatzes von 5,5 % heraus entwickelt hat, ist bei § 14 BewG der **Verzinsungssatz von 5,5 %** bereits im Gesetz genannt (§ 14 I 3 BewG).

Hinzukommt, dass bei den vom Bundesministerium für Finanzen bekanntgemachten Vervielfältigern bzw. Kapitalwerten nach dem „**vollendeten Lebensalter**“ der begünstigten Person differenziert wird (vgl. S. 147, Abb. 25).⁹⁹⁰ Anders als bei § 20 ImmoWertV muss somit nicht mehr anhand der Sterbetafel die Lebenserwartung der begünstigten Person ermittelt werden, um diese anschließend als Restnutzungsdauer auf die Tabelle in Anlage 1 zu § 20 ImmoWertV zu übertragen und den zutreffenden Barwert ablesen zu können. Diese Schritte sind in den bekanntgemachten Kapitalwertlisten zu § 14 I BewG - wie bei den Versicherungsbarwerten für Leibrenten des Statistischen Bundesamtes - bereits durchgeführt worden.

Soll beispielsweise ermittelt werden, welchen Kapitalwert ein lebenslänglicher Nießbrauch aufweist, wenn er einer 65-jährigen Frau lebenslänglich überlassen wird, so ist nach § 14 I 1 BewG der Jahreswert des Nießbrauchs (i.d.R. errechnet aus dem jährlichen Ertragswert des Nießbrauchs) zu ermitteln und mit dem Vervielfältiger einer 65-jährigen Frau, der in der Bekanntmachung zu § 14 I BewG veröffentlicht wurde, zu multiplizieren.⁹⁹¹ Ein vorheriger mühsamer Rückgriff auf die Sterbetafel ist somit nicht nötig. Die Ausweisung nach vollendetem Lebensalter und die zusätzliche Auflistung der Lebenserwartung erfolgen zudem **nach Männern und Frauen getrennt**. In den Listen werden folglich die unterschiedliche Lebenserwartung bei Männern und Frauen und die daraus resultierenden unterschiedlichen Kapitalwerte bereits berücksichtigt.

Ein Unterschied zu den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Versicherungsbarwerten ergibt sich daraus, dass § 14 BewG hinsichtlich des Lebensalters **nicht auf das versicherungsmathematische**⁹⁹² **Lebensalter abstellt**, sondern lediglich darauf, ob ein Lebensjahr vollendet⁹⁹³ ist. Somit wird beispielsweise eine Person, die ein konkretes Alter von 65 Jahren und 7 Monaten aufweist, nach § 14 BewG als 65-jährig behandelt. Demgegenüber würde für die Person nach den Versicherungsbarwerten für Leibrenten ein Lebensalter von 66 Jahren angenommen werden. Somit können sich bei Anwendung dieser beiden Bewertungsmethoden Unterschiede bei den Barwertfaktoren und damit auch Unterschiede bei der Kapitalisierung der lebenslangen Belastung ergeben.

Hinzukommt, dass bei den Kapitalwerten des § 14 BewG ein **Mittelwert zwischen einer jährlich vorschüssigen und einer jährlich nachschüssigen Zahlungsweise** angenommen wird (§ 14 I 3 BewG). Bei den Versicherungsbarwerten für Leibrenten des Statistischen Bundesamtes muss dagegen anhand der konkreten lebenslangen Belastung zunächst ermittelt werden, welche Zahlungsweise festgelegt wurde. Insoweit stellt die Anwendung von § 14 BewG auch eine Vereinfachung zur Bewertungsmethode mittels der Versicherungsbarwerte des Statistischen Bundesamtes dar, da weniger Hintergrundinformationen zur lebenslangen Belastung erforderlich sind.

⁹⁸⁹ Vgl. Fn 919

⁹⁹⁰ **Kreuziger/Schaffner/Stephany/Schaffner**, § 14 BewG Rn 5; **Rössler/Troll/Eisele**, § 14 BewG Rn 10

⁹⁹¹ **Hauß**, FPR 2009, 286 (286/287) - dort wird allerdings auf die Kapitalwerte aus Anlage 9a zu § 13 BewG zurückgegriffen; **Hoppertz**, FamRZ 2015, 1089 (1089: 2. a); **Jüdt**, FuR 2014, 391 (393); **Jüdt**, FuR 2014, 459 (462); **Kreuziger/Schaffner/Stephany/Schaffner**, § 14 BewG Rn 1, 5; **Langheim**, FF 2011, 481 (I.) - dort wird allerdings auf die Kapitalwerte aus Anlage 9a zu § 13 BewG zurückgegriffen; **Rössler/Troll/Eisele**, § 14 BewG Rn 1 (Beispiel)

⁹⁹² s. Fn 941

⁹⁹³ s. Fn 990

Vollendetes Lebensalter	Männer		Frauen	
	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert	Durchschnittliche Lebenserwartung	Kapitalwert
46	33,29	15,539	37,74	16,205
47	32,37	15,380	36,79	16,076
48	31,47	15,217	35,85	15,941
49	30,56	15,044	34,91	15,800
50	29,67	14,867	33,98	15,653
51	28,79	14,683	33,06	15,500
52	27,92	14,492	32,13	15,337
53	27,06	14,294	31,22	15,170
54	26,21	14,090	30,31	14,995
55	25,37	13,879	29,41	14,813
56	24,54	13,661	28,51	14,622
57	23,72	13,435	27,62	14,424
58	22,90	13,200	26,73	14,216
59	22,10	12,960	25,84	13,998
60	21,31	12,713	24,96	13,772
61	20,53	12,458	24,10	13,541
62	19,76	12,196	23,23	13,296
63	18,99	11,923	22,38	13,045
64	18,23	11,643	21,53	12,783
65	17,48	11,354	20,68	12,508
66	16,74	11,058	19,84	12,224
67	16,01	10,754	19,01	11,930
68	15,30	10,447	18,18	11,624
69	14,58	10,123	17,35	11,303
70	13,89	9,801	16,53	10,972
71	13,20	9,467	15,72	10,630
72	12,52	9,125	14,92	10,278
73	11,86	8,782	14,13	9,915
74	11,21	8,431	13,36	9,546
75	10,58	8,079	12,60	9,166
76	9,97	7,727	11,87	8,787
77	9,38	7,376	11,15	8,398
78	8,82	7,032	10,45	8,005
79	8,28	6,690	9,78	7,615
80	7,77	6,358	9,13	7,223

Abb. 25) Auszug aus den Vervielfältigern zu § 14 BewG⁹⁹⁴

Ein weiterer Vorteil lässt sich § 14 III BewG entnehmen. Trat bei § 20 ImmoWertV noch die Frage auf, welche Barwerte heranzuziehen sind, wenn mehrere Personen von einer lebenslangen Belastung begünstigt sind, so enthält § 14 III BewG nun eine ausdrückliche Regelung für diese Situation. Demnach ist in einem Fall, in dem die **Dauer der Nutzung von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängig** ist und das Recht mit dem Tod des/r zuletzt Sterbenden erlischt, der Vervielfältiger derjenigen Person heranzuziehen, für die sich **nach dem Geschlecht und dem Lebensalter der höchste Vervielfältiger ergibt** (§ 14 III Var. 1 BewG).⁹⁹⁵ Prinzipiell enthalten auch die Versicherungsbarwerte für Leibrenten des Statistischen Bundesamtes in Form der Versicherungsbarwerte für „Verbindungsrenten“ eine Lösung für den Fall, dass zwei Personen von einer lebenslangen Belastung begünstigt sind.⁹⁹⁶ Allerdings lässt sich bei § 14 III BewG bereits dem Wortlaut nach genau entnehmen, auf welche Person abzustellen ist und welche Barwertfaktoren heranzuziehen sind. Demgegenüber sind bei den Verbindungsrenten des Statistischen Bundesamtes lediglich die Versicherungsbarwerte ausgewiesen, die für eine lebenslange Leistungspflicht gelten, wenn diese mit dem Tod der erstversterbenden Person endet (sog. Verbindungsrente auf das kürzere Le-

⁹⁹⁴ BMF, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab 01.01.2013, BStBl I 2012 S. 950 (Anlage zu § 14 Abs. 1 BewG)

⁹⁹⁵ Kreuziger/Schaffner/Stephany/Schaffner, § 14 BewG Rn 12 f.; Rössler/Troll/Eisele, § 14 BewG Rn 24 f.

⁹⁹⁶ s. Fn 947

ben).⁹⁹⁷ Die Versicherungsbarwerte für den Fall, dass die lebenslange Leistungspflicht im Falle einer Verbindungsrente erst mit dem Tode der letztversterbenden Person endet, müsste separat berechnet werden.⁹⁹⁸ Insoweit stellt die Anwendung von § 14 BewG eine Vereinfachung zur Bewertungsmethode mittels der Versicherungsbarwerte des Statistischen Bundesamtes dar.

Steht der kapitalisierte Wert eines lebenslangen Nießbrauchs oder einer lebenslangen Reallast im Anfangs- und Endvermögensstichtag bereits fest und soll lediglich der Wertabbau der lebenslangen Belastung zwischen diesen beiden Stichtagen anhand der Sterbetafel ermittelt werden, so kann § 14 BewG wie folgt angewendet werden:

Zunächst wird das vollendete Lebensalter ermittelt, das die von der lebenslangen Belastung begünstigte Person im Anfangsstichtag aufweist. Liegt bei Eintritt der Ehe der lebenslang belastete Gegenstand bereits vor, so ist der Zeitpunkt des Eheintritts (§ 1376 I Var. 1 BGB) der Anfangsstichtag. Wird der belastete Gegenstand erst nach Eintritt der Ehe erworben oder die Belastung erst nach Eintritt der Ehe errichtet, so ist dieser Zeitpunkt als Anfangsstichtag zu verwenden (§ 1376 I Var. 2 BGB). Sodann wird der Kapitalwert von 1,- € für dieses vollendete Lebensalter aus der vom Bundesministerium für Finanzen bekannt gemachten und für diesen Stichtag relevanten Anlage zu § 14 I BewG entnommen.⁹⁹⁹ Nach einem weiteren Lebensjahr der belastungsbegünstigten Person wird anhand der Anlage zu § 14 I BewG der für dieses vollendete Lebensalter bestehende Kapitalwert ermittelt. Der Unterschiedsbetrag aus dem Kapitalwert der lebenslangen Belastung im Anfangsstichtag und dem Kapitalwert im darauffolgenden Lebensjahr des Begünstigten stellt den Wertabbau des Kapitalwertes innerhalb dieses einen Lebensjahres unter Heranziehung der Sterbetafel dar. Nach einem weiteren vollendeten Lebensjahr des Begünstigten wird wieder der Kapitalwert aus der bekanntgemachten Anlage zu § 14 I BewG entnommen, der nun für das um ein Jahr erhöhte Lebensalter besteht. Die Differenz aus dem Kapitalwert dieses vollendeten Lebensjahres und dem Kapitalwert des unmittelbar vorhergehenden vollendeten Lebensjahres ist der Wertabbau für dieses weitere Lebensjahr. Die dargestellten Schritte werden für die folgenden Lebensjahre wiederholt bis das Eheende erreicht ist.¹⁰⁰⁰ Danach werden alle auf diese Weise errechneten und während der Ehe eingetretenen Kapitalwertänderungen addiert. Die einzelne Kapitalwertänderung eines während der Ehe vollendeten bestimmten Lebensjahres wird sodann durch die Summe aller während der Ehe eingetretenen Kapitalwertänderungen geteilt. Der so errechnete Faktor wird mit der insgesamt eingetretenen Wertänderung der Belastung multipliziert, die sich aus dem Unterschied des Wertes der lebenslangen Belastung im Endvermögensstichtag und des Wertes der lebenslangen Belastung im Anfangsvermögensstichtag errechnet. Das Ergebnis aus dieser Rechnung ist der konkrete Vermögensbetrag, um den sich der Wert der lebenslangen Belastung in diesem jeweiligen Lebensjahr verändert hat. Die Berechnung ist anschließend für jedes einzelne Lebensjahr zu wiederholen, in dem die lebenslange Belastung während der Ehe bestanden hat. Die Summe aller so errechneten einzelnen Wertabnahmen ergibt insgesamt wieder die Wertabnahme der lebenslangen Belastung während der Ehe. Die Berechnung erfolgt somit dem Prinzip

⁹⁹⁷ s. Fn 947

⁹⁹⁸ **Statistisches Bundesamt**, Versicherungsbarwerte, 2013/2015, S. 8, 109

⁹⁹⁹ Vgl. **Hoppenz**, FamRZ 2015, 1089 (1089: 2. a) - zur Anwendung von § 14 BewG

¹⁰⁰⁰ Gilt für den Fall, dass die lebenslange Belastung bis zum Eheende des privilegiert erwerbenden Ehegatten fortbesteht. Für den Fall, dass die lebenslange Belastung vor Eheende wegfällt, ist anstelle des Zeitpunktes des Eheendes der Zeitpunkt des Wegfalls der lebenslangen Belastung vor Eheende zu verwenden.

nach in gleicher Weise wie bei Heranziehung der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Versicherungsbarwerte für Leibrenten (s.o. S. 140 f.).

Als Formel lässt sich die dargestellte Berechnung mittels § 14 BewG wie folgt ausdrücken:

[Einzelne Kapitalwertänderung zwischen zwei aufeinander folgenden Lebensjahren (die im Zeitraum zwischen Anfangs- und Endvermögensstichtag liegen) / Summe aller Kapitalwertänderungen im Zeitraum zwischen Anfangs- und Endvermögensstichtag] x [nominaler Wert der gleitenden Belastung im Endvermögensstichtag - nominaler Wert der gleitenden Belastung im Anfangsvermögensstichtag] = einzelne Wertabnahme der gleitenden Belastung zwischen zwei aufeinander folgenden Lebensjahren (die im Zeitraum zwischen Anfangs- und Endvermögensstichtag liegen)

Zu beachten ist zudem, dass sich die Vervielfältiger für die einzelnen Bewertungsstichtage regelmäßig verändern und **jährlich vom Bundesministerium für Finanzen neu mitgeteilt** werden (vgl. § 14 I 2, 4 BewG).¹⁰⁰¹ Da das Statistische Bundesamt aber nicht in jedem Jahr eine neue Sterbetafel veröffentlicht, liegen auch nicht jedes Jahr neue Vervielfältiger vor.¹⁰⁰² So bauen beispielsweise die für Bewertungsstichtage ab 01.01.2013¹⁰⁰³, 01.01.2014¹⁰⁰⁴ und 01.01.2015¹⁰⁰⁵ geltenden Vervielfältiger auf der Sterbetafel 2009/2011 auf.¹⁰⁰⁶ Für Bewertungsstichtage ab 01.01.2016¹⁰⁰⁷ wurde auf die Sterbetafel 2010/2012 zurückgegriffen, mit der Folge, dass sich erst für diese letztgenannten Bewertungsstichtage neue Vervielfältiger im Vergleich zu den Bewertungsstichtagen 01.01.2013 bis 31.12.2015 ergeben.¹⁰⁰⁸ Hinzukommt, dass **vor dem 01.01.2009** die Vervielfältiger zu § 14 I BewG noch direkt in der **Anlage 9 zu § 14 BewG a.F.** enthalten waren und auf der allgemeinen Sterbetafel von 1986/88 mit Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990 beruhten.¹⁰⁰⁹ Da die Erstellung der Sterbetafel von 1986/88 bereits länger zurücklag und somit der Kapitalwert ungenauer wurde, je weiter der Bewertungsstichtag vom Ermittlungszeitraum der Sterbetafel 1986/88 entfernt lag, wurde zum 01.01.2009 eine neue Formulierung in § 14 I BewG eingeführt.¹⁰¹⁰ Die Vervielfältiger richten sich seither nach der jeweils aktuell veröffentlichten Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes und gelten für Stichtage ab dem 1.1. des auf die Veröffentlichung folgenden Kalenderjahres (§ 14 I 2 BewG).¹⁰¹¹

Infolgedessen muss **bei unterschiedlichen Bewertungsstichtagen** stets darauf geachtet werden, welche vom Bundesministerium für Finanzen bekannt gemachten oder noch in der Anlage 9 zu § 14 BewG a.F. enthaltenen Vervielfältiger für diese Stichtage gelten.

In Zusammenhang mit den Stichtagen ist darauf hinzuweisen, dass § 14 BewG sowohl dann angewendet werden kann, **wenn die gleitende Belastung vor Eheende wegfällt, als auch wenn die gleitende Belastung bei Eheende noch fortbesteht**. Denn § 14 BewG regelt nur die Berechnungsweise und die Vervielfältiger. Die Stichtage, die bei Wegfall einer gleitenden

¹⁰⁰¹ Kreutziger/Schaffner/Stephany/Schaffner, § 14 BewG Rn 3; vgl. Rössler/Troll/Eisele, § 14 BewG Rn 9

¹⁰⁰² Vgl. Rössler/Troll/Eisele, § 14 BewG Rn 9

¹⁰⁰³ s. BMF, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab **01.01.2013**, BStBl I 2012 S. 950

¹⁰⁰⁴ s. BMF, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab **01.01.2014**, BStBl I 2013 S. 1609

¹⁰⁰⁵ s. BMF, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab **01.01.2015**, BStBl I 2014 I S. 1576

¹⁰⁰⁶ Vgl. Rössler/Troll/Eisele, § 14 BewG Rn 9

¹⁰⁰⁷ s. BMF, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab **01.01.2016**, BStBl I 2015 S. 954

¹⁰⁰⁸ Vgl. Rössler/Troll/Eisele, § 14 BewG Rn 9

¹⁰⁰⁹ Kreutziger/Schaffner/Stephany/Schaffner, § 14 BewG Rn 2 f.; Rössler/Troll/Eisele, § 14 BewG Rn 1

¹⁰¹⁰ s. Fn 1009

¹⁰¹¹ Kreutziger/Schaffner/Stephany/Schaffner, § 14 BewG Rn 3; Rössler/Troll/Eisele, § 14 BewG Rn 1, 8

Belastung vor oder nach dem Eheende relevant sind, ergeben sich demgegenüber aus der konsequenten Anwendung von § 1376 BGB. Werden die Stichtage mittels § 1376 BGB festgestellt, so können anschließend für diese Stichtage jeweils die Vervielfältiger aus derjenigen Bekanntmachung oder Anlage zu § 14 BewG entnommen werden, die den konkreten Zeitraum, in dem der Stichtag liegt, abdeckt.

Insgesamt stellt § 14 BewG eine geeignete Bewertungsmethode für lebenslange Belastungen und für den gleitenden Vermögenserwerb im Zugewinnausgleich dar, da sich die Vervielfältiger bzw. Kapitalwerte vergleichsweise einfach ermitteln lassen und in ihnen die in der Sterbetafel angegebene Lebenserwartung des von der Belastung Begünstigten bereits berücksichtigt ist.¹⁰¹² Für eine Berechnung des gleitenden Vermögenserwerbs auf Grundlage von § 14 BewG sprechen sich beispielsweise auch *Hoppenz*¹⁰¹³ und *Jüdt*¹⁰¹⁴ aus.

(5) Wertberechnung aufgrund der Sterbetafel beim lebenslangen Nießbrauch - unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb

Übertragen auf den Ausgangsfall lässt sich der Abbau der gleitenden Belastung unter Anwendung von **§ 14 BewG** wie folgt darstellen:

*Ernst und Elisabeth Huber waren am 10.03.2005, als sie das Grundstück auf ihren Sohn Stefan übertragen haben und ihnen im Gegenzug der lebenslange Nießbrauch als unentgeltliche gleitende Belastung eingeräumt wurde, beide 65 Jahre alt. Elisabeth ist am 01.02.1940 und Ernst am 25.01.1940 geboren. Da sowohl Ernst, als auch Elisabeth Begünstigte des Nießbrauchs sind, der Nießbrauch für beide lebenslang bestehen soll und erst mit dem/der letztversterbenden Begünstigten erlöschen soll, sind die Vervielfältiger jeweils unter Heranziehung von **§ 14 III BewG** zu ermitteln. D.h. es ist jeweils der Vervielfältiger derjenigen Person heranzuziehen, die aufgrund Alter und Geschlechts den höheren Vervielfältiger hervorruft. Im Zeitraum vom 10.03.2005 bis zum Eheende Stefans im Jahr 2014 fallen die Vervielfältiger von Elisabeth als Frau jeweils höher aus als diejenigen ihres gleichaltrigen Mannes Ernst. Dies ergibt sich aus den vom Bundesministerium für Finanzen¹⁰¹⁵ bekannt gemachten Anlagen zu § 14 I BewG bzw. aus Anlage 9 zu § 14 BewG a.F.. Nach § 14 III BewG sind somit die Vervielfältiger von Elisabeth Huber als Frau heranzuziehen.*

*Der Nießbrauch hatte bei seiner Begründung am 10.03.2005 einen nominalen Wert von **150.000,- €** (§ 1376 I Var. 2 BGB). Im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) hatte der Nießbrauch einen Wert von **100.000,- €**. Zwischen diesen beiden Stichtagen hat der Wert des Nießbrauchs somit **um 50.000,- € abgenommen** (Wertänderung: - 50.000,- €). Unter Heranziehung von § 14 BewG verteilt sich diese gesamte Wertänderung des Nießbrauchs auf den Zeitraum vom 10.03.2005 bis 15.03.2014 im selben Verhältnis wie sich die jährliche Kapitalwertänderung zur gesamten Kapitalwertänderung im Zeitraum vom 10.03.2005 bis 15.03.2014 verhält.*

¹⁰¹² Vgl. **Hoppenz**, FamRZ 2015, 1089 (1089); **a.A.**: KG Berlin, FamRZ 1988, 171 (172)

¹⁰¹³ **Hoppenz**, FamRZ 2015, 1089 (1089)

¹⁰¹⁴ **Jüdt**, FuR 2014, 391 (394) und **Jüdt**, FuR 2014, 459 (462) - dort wird allerdings mit Hilfe der Vervielfältiger des § 14 I BewG die **Differenzbetrachtung** angewendet, vgl. auch oben S. 142 f., vgl. Abb. 24) S. 143

¹⁰¹⁵ **BMF**, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab **01.01.2009**, BStBl I 2009 S. 270; **BMF**, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab **01.01.2010**, BStBl I 2009 S. 1168; **BMF**, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab **01.01.2011**, BStBl I 2010 S. 1288; **BMF**, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab **01.01.2012**, BStBl I 2011 S. 834; **BMF**, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab **01.01.2013**, BStBl I 2012 S. 950; **BMF**, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab **01.01.2014**, BStBl I 2013 S. 1609

Für den Zeitraum vom 10.03.2005 bis 15.03.2014 ergeben sich die Vervielfältiger aus folgenden Bekanntmachungen bzw. aus der Anlage 9 zu § 14 BewG a.F.:

- **Bewertungsstichtage von 01.01.2005 - 31.12.2008:** Anlage 9 zu § 14 BewG a.F.; Grundlage Sterbetafel 1986/88
- **Bewertungsstichtage ab 01.01.2009:** Anlage zu § 14 I BewG im BMF vom 20.01.2009¹⁰¹⁶; Grundlage Sterbetafel 2005/2007
- **Bewertungsstichtage ab 01.01.2010:** Anlage zu § 14 I BewG im BMF vom 01.10.2009¹⁰¹⁷; Grundlage Sterbetafel 2006/2008
- **Bewertungsstichtage ab 01.01.2011:** Anlage zu § 14 I BewG im BMF vom 08.11.2010¹⁰¹⁸; Grundlage Sterbetafel 2007/2009
- **Bewertungsstichtage ab 01.01.2012:** Anlage zu § 14 I BewG im BMF vom 26.09.2011¹⁰¹⁹; Grundlage Sterbetafel 2008/2010
- **Bewertungsstichtage von 01.01.2013 bis 15.03.2014:** Anlage zu § 14 I BewG im BMF vom 26.10.2012¹⁰²⁰ und im BMF vom 13.12.2013¹⁰²¹ (verweist auf BMF vom 26.10.2012); Grundlage Sterbetafel 2009/2011

Aufgrund der unterschiedlichen Sterbetafeln, die den jeweiligen Vervielfältigern zu Grunde liegen, kann es zwischen zwei Kalenderjahren aber bei noch gleichbleibendem Lebensalter der begünstigten Person zu **Wertsprüngen bei den Vervielfältigern** kommen. So beträgt z.B. der Vervielfältiger der 68-jährigen Elisabeth Huber im Jahr 2008 noch 9,654, weil er auf **Anlage 9 zu § 14 BewG a.F. und der Sterbetafel von 1986/1988** beruht. Demgegenüber beträgt der Vervielfältiger der 68-jährigen Elisabeth Huber im Jahr 2009 11,475, da der Vervielfältiger für diese Stichtage bereits nach der vom Bundesministerium für Finanzen für Bewertungsstichtage ab 01.01.2009 anzuwendenden Bekanntmachung¹⁰²² und der **Sterbetafel von 2005/2007** zu ermitteln ist. Dieser Umstand ruft eine Wertsteigerung hervor, die rein durch die Heranziehung zweier unterschiedlicher Sterbetafeln entsteht. Auch derartige Wertsteigerungen dürfen nicht ignoriert werden. Denn aus der neueren Sterbetafel, hier der Sterbetafel von 2005/2007, geht lediglich hervor, dass die Lebenserwartung von Männern und Frauen steigt und daher lebenslange Belastungen weitaus höher zu bewerten sind als unter Heranziehung der früheren Sterbetafel erwartet. Würde man die gleitende Belastung neu errichten, so wären bei der Kapitalisierung ebenfalls die Vervielfältiger anzuwenden, die auf der aktuellen, neueren Sterbetafel beruhen.

Wie sich aus der nachfolgenden Tabelle (vgl. S. 152, Abb. 26) erkennen lässt, verursacht der Wechsel von der Bewertung mittels der Anlage 9 zu § 14 BewG a.F. zur Bewertung mittels der Sterbetafel 2005/2007 eine sehr hohe Wertsteigerung des Nießbrauchs. Allerdings ist dies lediglich die Folge aus dem Umstand, dass die Anlage 9 zu § 14 BewG a.F. noch auf der Sterbetafel 1986/88 aufbaut und daher über eine lange Zeit hinweg nicht die aktuelle Lebenserwartung berücksichtigt. Oftmals werden daher die Verkehrswerte gleitender Belastungen für Stichtage vor dem 01.01.2009 nicht unter Anwendung von Anlage 9 zu § 14 BewG a.F., sondern rein anhand derjenigen Sterbetafeln ermittelt, die zwischen der Sterbetafel von 1986/88 und der Sterbetafel 2005/2007 veröffentlicht wurden.¹⁰²³

¹⁰¹⁶ BMF, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab **01.01.2009**, BStBl I 2009 S. 270

¹⁰¹⁷ BMF, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab **01.01.2010**, BStBl I 2009 S. 1168

¹⁰¹⁸ BMF, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab **01.01.2011**, BStBl I 2010 S. 1288

¹⁰¹⁹ BMF, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab **01.01.2012**, BStBl I 2011 S. 834

¹⁰²⁰ BMF, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab **01.01.2013**, BStBl I 2012 S. 950

¹⁰²¹ BMF, Vervielfältiger für Bewertungsstichtage ab **01.01.2014**, BStBl I 2013 S. 1609

¹⁰²² s. Fn 1016

¹⁰²³ Vgl. **Rössler/Troll/Eisele**, § 14 BewG Rn 3

Die nachfolgende **Tabelle** (Abb. 26) stellt die **Wertänderung des Nießbrauchs im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014** dar. Kapitalwertänderungen [Abb. 26): 5. Spalte] treten entweder durch einen Wechsel der Sterbetafel (Wertänderungen gegenüber dem Vorjahr in den Jahren 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013 jeweils zum 1.1.) oder durch die Vollendung eines weiteren Lebensjahres der hier relevanten Elisabeth Huber (§ 14 III BewG, Geburtstag: 01.02.1940; d.h. Wertabnahmen jeweils zum 1.2.) ein. Dadurch erfolgt die Wertänderung des Nießbrauchs sprunghaft bzw. stufenförmig (vgl. S. 153, Abb. 27). Die Wertänderung des Nießbrauchs berechnet sich wie folgt:

Am 01.01.2006 ist Elisabeth Huber z.B. noch 65 Jahre alt [Abb. 26): 3. Spalte]. Der Kapitalwert von 1,- € beträgt zu diesem Zeitpunkt 10,601 € [Abb. 26): 4. Spalte]. Am 01.02.2006 vollendet Elisabeth Huber das 66. Lebensjahr [Abb. 26): 3. Spalte]. Der Kapitalwert von 1,- € beträgt zu diesem Zeitpunkt 10,292 € [Abb. 26): 4. Spalte]. Die Kapitalwertänderung beträgt somit 10,292 € - 10,601 € = - 0,309 € [Abb. 26): 5. Spalte]. Die Kapitalwertänderung während der Ehe beträgt insgesamt - 1,055 € [Abb. 26): 5. Spalte, Summe]. Die Wertänderung des Nießbrauchs vom 10.03.2005 bis 15.03.2014 (§§ 1376 I Var. 2, II Var. 1; 1384 BGB) beträgt insgesamt - 50.000,- € (s.o. S. 150). Die Wertänderung des Nießbrauchs beträgt konkret durch den Geburtstag von Elisabeth Huber und deren Vollendung des 66. Lebensjahres: (- 0,309 €/- 1,055 €) x (- 50.000,- €) = - 14.644,55 € [Abb. 26): 6. Spalte]. Die weiteren Beträge errechnen sich nach demselben Prinzip und sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Jahr	Zeitraum	vollendetes Lebensalter der Mutter	Kapitalwert von 1,- € nach § 14 I BewG	Kapitalwertänderung*	Wertänderung des Nießbrauchs*	Wert des Nießbrauchs
2005	01.02.2005 - 09.03.2005	65	10,601 €			
	10.03.2005 - 31.12.2005	65	10,601 €	- €	0,00 €	150.000,00 €
2006	01.01.2006 - 31.01.2006	65	10,601 €	- €	0,00 €	150.000,00 €
	01.02.2006 - 31.12.2006	66	10,292 €	- 0,309 €	-14.644,55 €	135.355,45 €
2007	01.01.2007 - 31.01.2007	66	10,292 €	- €	0,00 €	135.355,45 €
	01.02.2007 - 31.12.2007	67	9,977 €	- 0,315 €	-14.928,91 €	120.426,54 €
2008	01.01.2008 - 31.01.2008	67	9,977 €	- €	0,00 €	120.426,54 €
	01.02.2008 - 31.12.2008	68	9,654 €	- 0,323 €	-15.308,06 €	105.118,48 €
2009	01.01.2009 - 31.01.2009	68	11,475 €	1,821 €	86.303,32 €	191.421,80 €
	01.02.2009 - 31.12.2009	69	11,147 €	- 0,328 €	-15.545,02 €	175.876,78 €
2010	01.01.2010 - 31.01.2010	69	11,187 €	0,040 €	1.895,73 €	177.772,51 €
	01.02.2010 - 31.12.2010	70	10,855 €	- 0,332 €	-15.734,60 €	162.037,91 €
2011	01.01.2011 - 31.01.2011	70	10,901 €	0,046 €	2.180,09 €	164.218,01 €
	01.02.2011 - 31.12.2011	71	10,556 €	- 0,345 €	-16.350,71 €	147.867,30 €
2012	01.01.2012 - 31.01.2012	71	10,578 €	0,022 €	1.042,65 €	148.909,95 €
	01.02.2012 - 31.12.2012	72	10,224 €	- 0,354 €	-16.777,25 €	132.132,70 €
2013	01.01.2013 - 31.01.2013	72	10,278 €	0,054 €	2.559,24 €	134.691,94 €
	01.02.2013 - 31.12.2013	73	9,915 €	- 0,363 €	-17.203,79 €	117.488,15 €
2014	01.01.2014 - 31.01.2014	73	9,915 €	- €	0,00 €	117.488,15 €
	01.02.2014 - 15.03.2014	74	9,546 €	- 0,369 €	-17.488,15 €	100.000,00 €
Summe				- 1,055 €	-50.000,00 €	

* Wertänderung im Vergleich zum vorhergehenden Zeitraum

Abb. 26) Wert und Wertänderung des lebenslangen Nießbrauchs mit Wertberechnung aufgrund der Sterbetafel

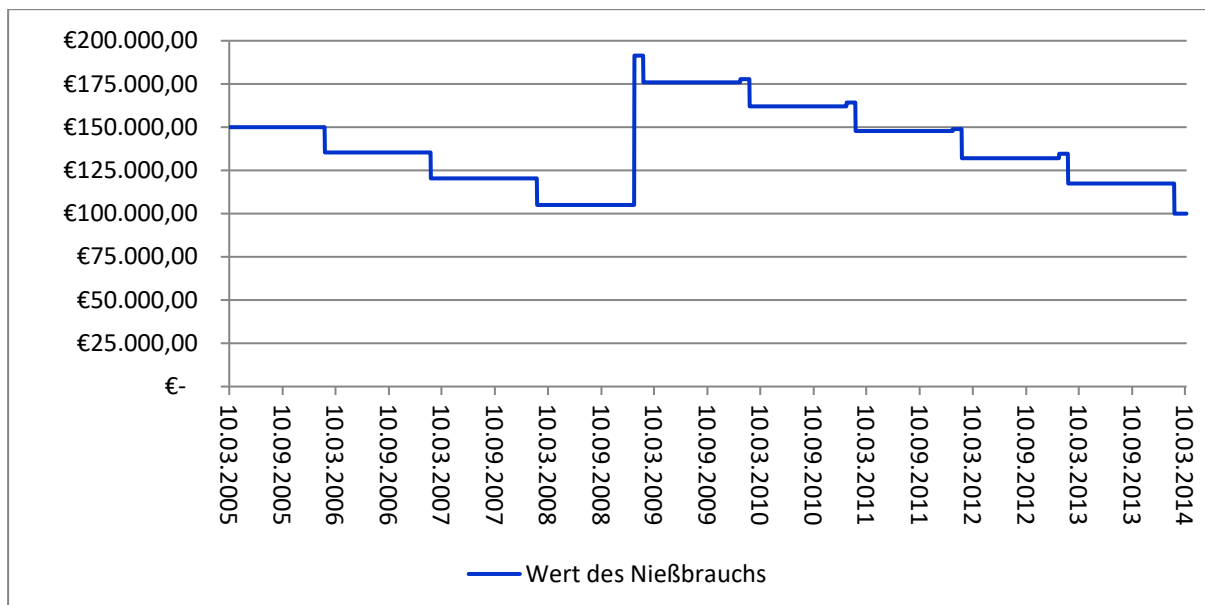


Abb. 27) Der Wert des lebenslangen Nießbrauchs mit Wertberechnung aufgrund der Sterbetafel

Die enorme **Werterhöhung am 01.01.2009** wird dadurch hervorgerufen, dass die Vervielfältiger, die vor diesem Zeitpunkt noch direkt in der Anlage 9 zu § 14 I BewG a.F. enthalten waren und auf der Sterbetafel 1986/88 beruhten, nunmehr in den jeweiligen Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen jährlich mitgeteilt werden und auf der jeweils aktuellen Sterbetafel beruhen.¹⁰²⁴ In den aktuellen Sterbetafeln ist die zunehmende Lebenserwartung von Männern und Frauen bereits berücksichtigt. Aufgrund der viel höheren Lebenserwartung im Vergleich zur früheren Sterbetafel von 1986/88 ergibt sich bei gleichem vollendetem Lebensalter ein viel höherer Kapitalwert.¹⁰²⁵

(6) Wertberechnung aufgrund der Sterbetafel bei lebenslanger Rentenleistungspflicht - entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb

Der Abbau der gleitenden Belastung unter Anwendung von **§ 14 BewG** lässt sich wie folgt darstellen:

Die Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht funktioniert nach demselben Prinzip wie beim Nießbrauch (s.o. S. 150). Die Frage der Gegenrechnung der monatlichen Rentenraten ist allerdings noch ausgeblendet. Für die Bewertungsstichtage und die heranzuziehenden Vervielfältiger gelten die Ausführungen zum Nießbrauch entsprechend (s.o. S. 150 f.).

Die nachfolgende Tabelle (vgl. S. 154, Abb. 28) stellt die Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 dar. Kapitalwertänderungen [vgl. S. 154, Abb. 28): 5. Spalte] treten entweder durch einen Wechsel der Sterbetafel (Wertänderungen gegenüber dem Vorjahr in den Jahren 2009, 2010, 2011, 2012, 2013 jeweils zum 1.1.) oder durch die Vollendung eines weiteren Lebensjahres der hier relevanten Elisabeth Huber (§ 14 III BewG, Geburtstag: 01.02.1940; d.h. Wertabnahmen jeweils zum 1.2.)

¹⁰²⁴ Vgl. **Kreutziger/Schaffner/Stephany/Schaffner**, § 14 BewG Rn 2 f.; vgl. **Rössler/Troll/Eisele**, § 14 BewG Rn 1, 8 f.

¹⁰²⁵ s. Fn 1024

ein. Wie schon beim Nießbrauch erfolgt die Wertänderung dadurch stufenförmig (vgl. S. 155, Abb. 29). Die Wertänderung berechnet sich wie folgt:

Am 01.01.2006 ist Elisabeth Huber z.B. noch 65 Jahre alt [Abb. 28): 3. Spalte]. Der Kapitalwert von 1,- € beträgt zu diesem Zeitpunkt 10,601 € [Abb. 28): 4. Spalte]. Am 01.02.2006 vollendet Elisabeth Huber das 66. Lebensjahr [Abb. 28): 3. Spalte]. Der Kapitalwert von 1,- € beträgt zu diesem Zeitpunkt 10,292 € [Abb. 28): 4. Spalte]. Die Kapitalwertänderung beträgt somit $10,292 € - 10,601 € = - 0,309 €$ [Abb. 28): 5. Spalte]. Die Kapitalwertänderung während der Ehe beträgt insgesamt $- 1,055 €$ [Abb. 28): 5. Spalte, Summe]. Die Rentenleistungspflicht hatte bei ihrer Begründung am 10.03.2005 einen nominalen Wert von 50.000,- € (§ 1376 I Var. 2 BGB). Im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) hatte die Rentenleistungspflicht einen Wert von 38.000,- €. Zwischen diesen beiden Stichtagen hat der Wert der lebenslangen Rentenleistungspflicht somit um 12.000,- € abgenommen [Wertänderung: $- 12.000,- €$; Abb. 28): 6. Spalte, Summe]. Die Wertänderung der Rentenleistungspflicht beträgt konkret durch den 66. Geburtstag von Elisabeth Huber: $(- 0,309 € / - 1,055 €) \times (- 12.000,- €) = - 3.514,69 €$ [Abb. 28): 6. Spalte].

Die weiteren Beträge errechnen sich nach demselben Prinzip und sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Jahr	Zeitraum	voll- endetes Lebens- alter der Mutter	Kapitalwert von 1,- € nach § 14 I BewG	Kapital- wert- änderung*	Wert- änderung der Rentenlei- stungspflicht*	Wert der Renten- leistungs- pflicht
2005	01.02.2005 - 09.03.2005	65	10,601 €			
	10.03.2005 - 31.12.2005	65	10,601 €	- €	- €	50.000,00 €
2006	01.01.2006 - 31.01.2006	65	10,601 €	- €	- €	50.000,00 €
	01.02.2006 - 31.12.2006	66	10,292 €	- 0,309 €	- 3.514,69 €	46.485,31 €
2007	01.01.2007 - 31.01.2007	66	10,292 €	- €	- €	46.485,31 €
	01.02.2007 - 31.12.2007	67	9,977 €	- 0,315 €	- 3.582,94 €	42.902,37 €
2008	01.01.2008 - 31.01.2008	67	9,977 €	- €	- €	42.902,37 €
	01.02.2008 - 31.12.2008	68	9,654 €	- 0,323 €	- 3.673,93 €	39.228,44 €
2009	01.01.2009 - 31.01.2009	68	11,475 €	1,821 €	20.712,80 €	59.941,23 €
	01.02.2009 - 31.12.2009	69	11,147 €	- 0,328 €	- 3.730,81 €	56.210,43 €
2010	01.01.2010 - 31.01.2010	69	11,187 €	0,040 €	454,98 €	56.665,40 €
	01.02.2010 - 31.12.2010	70	10,855 €	- 0,332 €	- 3.776,30 €	52.889,10 €
2011	01.01.2011 - 31.01.2011	70	10,901 €	0,046 €	523,22 €	53.412,32 €
	01.02.2011 - 31.12.2011	71	10,556 €	- 0,345 €	- 3.924,17 €	49.488,15 €
2012	01.01.2012 - 31.01.2012	71	10,578 €	0,022 €	250,24 €	49.738,39 €
	01.02.2012 - 31.12.2012	72	10,224 €	- 0,354 €	- 4.026,54 €	45.711,85 €
2013	01.01.2013 - 31.01.2013	72	10,278 €	0,054 €	614,22 €	46.326,07 €
	01.02.2013 - 31.12.2013	73	9,915 €	- 0,363 €	- 4.128,91 €	42.197,16 €
2014	01.01.2014 - 31.01.2014	73	9,915 €	- €	- €	42.197,16 €
	01.02.2014 - 15.03.2014	74	9,546 €	- 0,369 €	- 4.197,16 €	38.000,00 €
Summe				- 1,055 €	-12.000,00 €	

* Wertänderung im Vergleich zum vorhergehenden Zeitraum

Abb. 28) Wert und Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht mit Wertberechnung aufgrund der Sterbetafel

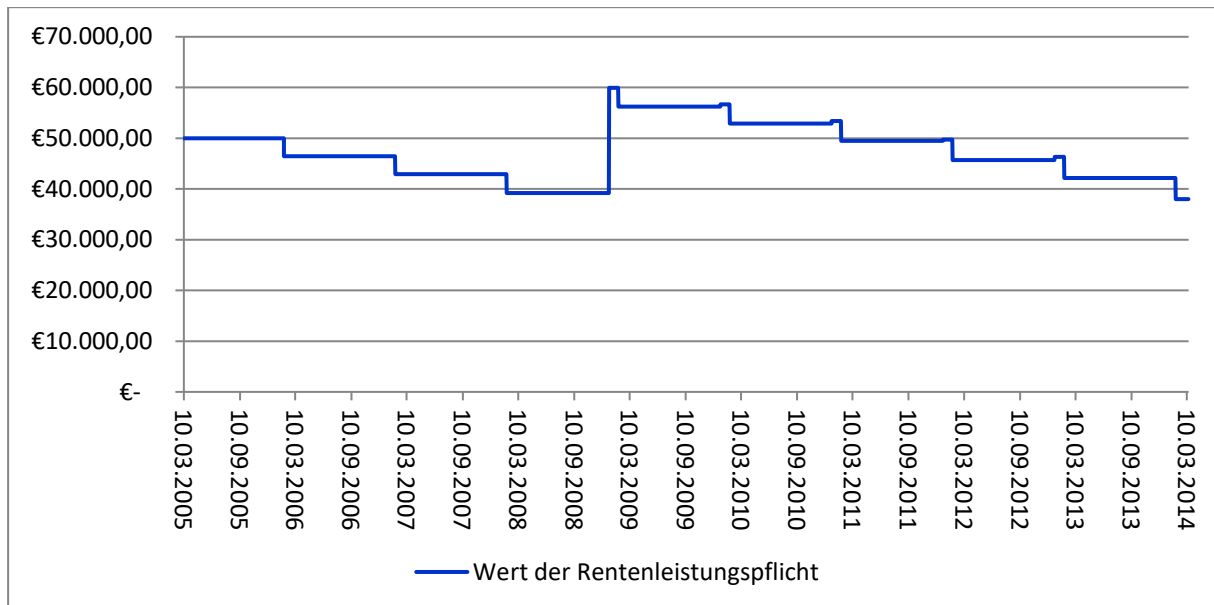


Abb. 29) Der Wert der lebenslangen Rentenleistungspflicht mit Wertberechnung aufgrund der Sterbetafel

Die enorme **Werterhöhung zum 01.01.2009** ist, wie schon beim Nießbrauch (s.o. S. 153), auf den Systemwechsel in § 14 I BewG zurückzuführen:¹⁰²⁶ Vor dem 01.01.2009 wurde auf die Lebenserwartung aus der Sterbetafel von 1986/88 zurückgegriffen (Anlage 9 zu § 14 BewG a.F.).¹⁰²⁷ Nun werden die Vervielfältiger auf Grundlage der jeweils aktuellen Sterbetafel ermittelt (§ 14 I 2 BewG).¹⁰²⁸

(7) Zusammenfassendes Ergebnis

Die Wertänderung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs kann mit Hilfe von § 20 ImmoWertV oder unter Anwendung der „Versicherungsbarwerte für Leibrenten“ des Statistischen Bundesamtes oder nach § 14 I BewG dargestellt werden. Die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Versicherungsbarwerte für Leibrenten“ und § 14 I BewG bieten gegenüber § 20 ImmoWertV den Vorteil, dass die nach der jeweils aktuellen Sterbetafel ermittelte Lebenserwartung von Männern und Frauen in die dortigen Versicherungsbarwert- bzw. Kapitalwertlisten bereits eingearbeitet wurde und die Versicherungsbarwerte bzw. Kapitalwerte nach dem Lebensalter der begünstigten Person aufgelistet sind. Demgegenüber muss bei § 20 ImmoWertV die restliche Lebenserwartung der von der Belastung begünstigten Person zunächst aus der Sterbetafel herausgelesen und anschließend aus Anlage 1 zu § 20 ImmoWertV der zugehörige, zutreffende Barwert ermittelt werden. Bei Anwendung von § 20 ImmoWertV sind somit mehr eigene Arbeitsschritte erforderlich als bei § 14 I BewG. Zur Ermittlung des Ertrags-, des Sach- und des Vergleichswertes einer Immobilie und deren Belastungen ist die Immobilienwertermittlungsverordnung eine geeignete Bewertungsmethode.¹⁰²⁹ Hinsichtlich der Barwertfaktoren stellen jedoch die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Versicherungsbarwerte für Leibrenten“ und § 14 I BewG die geeignetere Lösung dar. Sind mehrere Personen von einem Recht begünstigt, so bieten entweder die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Versicherungsbarwerte für Verbindungsrenten“¹⁰³⁰ oder

¹⁰²⁶ s. Fn 1024 f.

¹⁰²⁷ s. Fn 1009

¹⁰²⁸ s. Fn 1011

¹⁰²⁹ s. Fn 899 (Zur Anwendung der ImmoWertV)

¹⁰³⁰ s. Fn 947

§ 14 III BewG¹⁰³¹ eine Lösung. Vorteil der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Versicherungsbarwerte für Leibrenten“ ist einerseits, dass dort eine Vielzahl von Rentenvarianten dargestellt und Berechnungsformeln hierfür angegeben werden.¹⁰³² Eine sehr detaillierte und exakte Bewertung ist dadurch möglich. Andererseits sind hierfür aber auch mehr Hintergrundinformationen zu den lebenslangen Belastungen (z.B. hinsichtlich der Zahlungsweise einer Rente) nötig und gegebenenfalls weitere eigene Berechnungen mit den bekanntgemachten Formeln erforderlich.¹⁰³³ § 14 I BewG enthält hierzu oftmals Verallgemeinerungen. Die Kapitalwerte bauen beispielsweise auf dem Mittelwert einer jährlich vorschüssigen und jährlich nachschüssigen Zahlungsweise auf.¹⁰³⁴ Nachteil von § 14 I BewG ist der Umstand, dass für Zeiträume vor dem 01.01.2009 die Kapitalwerte noch direkt in Anlage 9 zu § 14 BewG a.F. enthalten waren und auf der Sterbetafel 1986/88 aufbauen.¹⁰³⁵ Zwischen Bewertungsstichtagen vor dem 01.01.2009 und Bewertungsstichtagen nach dem 01.01.2009, bei denen Kapitalwerte nach neueren Sterbetafeln¹⁰³⁶ heranzuziehen sind, treten somit größere Wertsprünge bei den Kapitalwerten auf.¹⁰³⁷

Vor dem Hintergrund, dass die exakte Lebenslänge einer Person erst feststeht, nachdem diese Person verstorben ist, jedoch dieses Ereignis im Zeitpunkt der Bewertung einer lebenslangen Belastung regelmäßig noch nicht eingetreten ist, stellt die Wertermittlung anhand der statistischen Überlebenswahrscheinlichkeit insgesamt eine sinnvolle Wertermittlungsmethode dar.

d) Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs und die Gegenrechnung von Verbindlichkeiten und Leistungen

Nach der Entscheidung des **BGH vom 07.09.2005 - XII ZR 209/02 (BGH NJW 2005, 3710¹⁰³⁸)** darf der Betrag, der durch einen **entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb** eingetreten ist, nicht dem Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB hinzugerechnet werden.¹⁰³⁹

Zwar mindern die Leistungen, welche der Zuwendungsempfänger im Gegenzug für eine privilegierte Zuwendung erbringt, das Anfangsvermögen und bei Existenz im Endvermögensstichtag auch noch das Endvermögen des Zuwendungsempfängers. Jedoch sei der gleitende Vermögenserwerb, der durch die Wertabnahme einer aus dem eigenen Vermögen finanzierten Belastung eintritt, nicht dem Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB hinzuzurechnen, da dieser Vermögensbetrag nicht unentgeltlich eingetreten sei.¹⁰⁴⁰

¹⁰³¹ Vgl. **Kreutziger/Schaffner/Stephany/Schaffner**, § 14 BewG Rn 12-15; vgl. **Rössler/Troll/Eisele**, § 14 BewG Rn 24 f. (Verbindungsrente)

¹⁰³² Vgl. **Statistisches Bundesamt**, Versicherungsbarwerte, 2013/2015, S. 3-10

¹⁰³³ Vgl. **Statistisches Bundesamt**, Versicherungsbarwerte, 2013/2015, S. 8, 109

¹⁰³⁴ Vgl. § 14 I 3 BewG

¹⁰³⁵ Vgl. **Kreutziger/Schaffner/Stephany/Schaffner**, § 14 BewG Rn 2; vgl. **Rössler/Troll/Eisele**, § 14 BewG Rn 1, 3

¹⁰³⁶ Vgl. **Kreutziger/Schaffner/Stephany/Schaffner**, § 14 BewG Rn 2 f.; vgl. **Rössler/Troll/Eisele**, § 14 BewG Rn 8 f.

¹⁰³⁷ Vgl. Fn 1024 f.

¹⁰³⁸ = BGH FamRZ 2005, 1974

¹⁰³⁹ Vgl. Fn 328

¹⁰⁴⁰ Vgl. Fn 328

Gegen die völlige Außerachtlassung des Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs im Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB lassen sich jedoch folgende Argumente anführen:

- Der Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs (z.B. durch Wertänderung einer lebenslangen Rentenleistungspflicht des Zuwendungsempfängers) entsteht genauso wie der Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs (z.B. durch Wertänderung eines lebenslangen Nießbrauchs) aufgrund des zunehmenden Alters der belastungsbegünstigten Person.¹⁰⁴¹ Beim entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb kommt lediglich der Umstand hinzu, dass der Zuwendungsempfänger zusätzlich finanzielle Leistungen aus seinem eigenen Vermögen erbringen muss, damit der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs eintreten kann. Dieser Umstand rechtfertigt es jedoch nicht, diesen Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs im Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB völlig unberücksichtigt zu lassen. Denn der **Wortlaut des § 1374 II BGB** hält hierfür eine Lösung bereit. § 1374 II BGB zeichnet sich nämlich dadurch aus, dass nur der privilegiert erworbene Vermögensgegenstand **nach Abzug der Verbindlichkeiten dem Anfangsvermögen hinzugerechnet werden kann**.¹⁰⁴² Durch die Gegenrechnung von Verbindlichkeiten wird sichergestellt, dass der andere nicht privilegiert erwerbende Ehegatte im Rahmen des Zugewinnausgleichs nicht von einer Vermögensmehrung ausgeschlossen wird, die er selbst mitfinanziert hat oder finanziell zu spüren bekommt, weil der finanzierende Ehegatte sein Vermögen für die Verbindlichkeit einsetzt.¹⁰⁴³

Das bedeutet beispielsweise beim privilegierten Erwerb einer Immobilie, die mit einer lebenslangen Rentenleistungspflicht belastet ist, dass im Anfangsvermögen dem Wert der privilegiert erworbenen Immobilie zunächst die kapitalisierte lebenslange Rentenleistungspflicht als unmittelbar verknüpfte¹⁰⁴⁴ Verbindlichkeit gegenzurechnen ist.¹⁰⁴⁵ Diesem Prinzip weiter folgend müssen sodann dem Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs die tatsächlich bezahlten (z.B. monatlichen) Renten als unmittelbar verbundene¹⁰⁴⁶ Verbindlichkeit gegengerechnet werden.¹⁰⁴⁷

- Der **BGH** stellt in seiner Entscheidung vom **22.11.2006 - XII ZR 8/05** (BGH NJW 2007, 2245¹⁰⁴⁸) für das lebenslange Wohnrecht (d.h. für einen Fall des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs) dar, dass der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der durch die altersbedingte Wertänderung des lebenslangen Wohnrechts eintritt, privilegiert ist und dem Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB hinzuzurechnen ist.¹⁰⁴⁹ Da der Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs ebenfalls durch die altersbedingte Wertabnahme der lebenslangen Belastung eintritt und im Rahmen von § 1374 II BGB verknüpfte¹⁰⁵⁰ Verbindlichkeiten gegengerechnet werden müssen, unterscheidet sich der entgeltliche gleitende Vermögenserwerb im Grundprinzip nicht mehr vom unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb. Dieses **Grundprinzip** liegt darin, dass der gleitende Vermögenserwerb auf einer **altersbedingten Wertänderung der Belastung** beruht und

¹⁰⁴¹ s. Fn 176

¹⁰⁴² s. Fn 85, 92 f.

¹⁰⁴³ Vgl. Fn 1042

¹⁰⁴⁴ s. Fn 111

¹⁰⁴⁵ Vgl. Fn 85, 92 f.

¹⁰⁴⁶ s. Fn 112

¹⁰⁴⁷ Vgl. Fn 85, 92 f.

¹⁰⁴⁸ = BGH FamRZ 2007, 978

¹⁰⁴⁹ s. Fn 376

¹⁰⁵⁰ s. Fn 111

diese Wertänderung bereits bei privilegierter Zuwendung des belasteten Gegenstandes (z.B. der belasteten Immobilie) angelegt war.¹⁰⁵¹ Da das Grundprinzip identisch ist, muss die Rechtsprechung des BGH vom 22.11.2006 - XII ZR 8/05 folglich auch auf den entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb angewendet werden: Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs ist daher dem Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB hinzuzurechnen, jedoch erst - wie aus dem Wortlaut von § 1374 II BGB hervorgeht - nach Abzug der Verbindlichkeiten.¹⁰⁵²

- Zudem geht der **BGH** in seiner Entscheidung vom **07.09.2005 - XII ZR 209/02** (BGH NJW 2005, 3710¹⁰⁵³) im Ergebnis davon aus, dass der Vermögenszuwachs durch die altersbedingte Wertabnahme der entgeltlichen gleitenden Belastung und der eigene Kapitaleinsatz zur Finanzierung der entgeltlichen gleitenden Belastung **deckungsgleich**¹⁰⁵⁴ sind. Nur so ist nämlich eine Außerachtlassung des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs im Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB vorstellbar. Der positive Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs würde durch die aus dem eigenen Vermögen zu erbringenden Gegenleistungen des Zuwendungsempfängers vollständig aufgezehrt werden und per Saldo ein Wert von null ergeben. Was jedoch geschieht, wenn diese beiden Beträge nicht deckungsgleich sind, beschreibt der BGH nicht. Für diese Situation lässt sich aber **§ 1374 III BGB** eine Lösung entnehmen. **§ 1374 III BGB wurde erst mit Wirkung vom 01.01.2009 eingeführt** (vgl. **Art. 229 § 20 II EGBGB**). D.h. der BGH wendete im Zeitpunkt seiner Entscheidung am 07.09.2005 noch die damals gültige, frühere Gesetzlage an. Er nahm daher an, dass die Verbindlichkeiten nicht höher sein können als der Wert des privilegiert erworbenen Gegenstands (vgl. **§ 1374 I HS 2, II BGB a.F.**). Nach dem nunmehr geltenden § 1374 III BGB, der systematisch nach § 1374 II BGB angeordnet ist und daher auch auf Absatz 2 von § 1374 BGB Anwendung findet, können die Verbindlichkeiten den positiven Betrag des privilegiert erworbenen Gegenstands auch überschreiten.¹⁰⁵⁵ Infolgedessen darf nicht mehr pauschal von einer Deckungsgleichheit zwischen dem Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs und den abzuziehenden Verbindlichkeiten ausgegangen werden. Vielmehr ist eine konkrete Berechnung erforderlich. Überschreiten nämlich die finanziellen Leistungen, die im Gegenzug für den Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs erbracht werden, den Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs, so entsteht ein negativer Saldo, sodass wiederum das Anfangsvermögen des zuwendungsbegünstigten Ehegatten geringer ausfällt. Ein niedrigeres Anfangsvermögen kann sodann einen höheren Zugewinn für den zuwendungsbegünstigten Ehegatten und in weiterer Folge eine höhere Zugewinnausgleichsforderung für den anderen, nicht privilegiert erwerbenden Ehegatten bewirken. Durch Außerachtlassung des Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs im Rahmen von § 1374 II BGB würde dieser Effekt gerade verhindert werden. Der andere, nicht zuwendungsbegünstigte Ehegatte würde somit benachteiligt werden, obwohl der BGH in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2005 durch die Nichtbeachtung des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs im Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB eine Benachteiligung gerade verhindern wollte.¹⁰⁵⁶ Die Existenz von § 1374 III BGB spricht somit für die Beachtung des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs im Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB.

¹⁰⁵¹ s. Fn 176

¹⁰⁵² Vgl. Fn 85, 92 f., 376

¹⁰⁵³ = BGH FamRZ 2005, 1974

¹⁰⁵⁴ Vgl. S. 45

¹⁰⁵⁵ s. Fn 94

¹⁰⁵⁶ Vgl. Fn 328

Insgesamt sprechen die genannten Argumente dafür, dass der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs zunächst unabhängig davon, ob er entgeltlich oder unentgeltlich eingetreten ist, erfasst wird und sodann sämtliche damit in unmittelbarer Verbindung¹⁰⁵⁷ stehenden Verbindlichkeiten gegengerechnet werden.¹⁰⁵⁸ Erst der verbleibende Betrag ist sodann dem Anfangsvermögen hinzuzurechnen. Aufgrund § 1374 III BGB kann der hinzuzurechnende Betrag auch negativ werden.¹⁰⁵⁹ Dies kann vor allem beim Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs der Fall sein. Die generelle Außerachtlassung des Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs im Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB, wie sie der BGH in seiner Entscheidung vom 07.09.2005 - XII ZR 209/02 (BGH NJW 2005, 3710¹⁰⁶⁰) vorschlägt, ist daher abzulehnen.

Übertragen auf den Ausgangsfall, hat dies folgende Konsequenzen:

Die lebenslange Rentenleistungspflicht hatte bei ihrer Begründung am 10.03.2005 einen nominalen Wert von 50.000,- € (§ 1376 I Var. 2 BGB). Im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) hatte die Rentenleistungspflicht einen Wert von 38.000,- €. Zwischen diesen beiden Stichtagen hat der Wert der lebenslangen Rentenleistungspflicht somit nominal um 12.000,- € abgenommen [Wertänderung: - 12.000,- €; vgl. S. 161, Abb. 30): 6. Spalte, Summe].

Diese Wertänderung trat zunächst rein durch das Älterwerden der Eltern Ernst und Elisabeth Huber ein und war, wie der lebenslange Nießbrauch, bereits bei der privilegierten Zuwendung der Immobilie angelegt.¹⁰⁶¹ Der Wert dieser privilegierten Zuwendung der Immobilie kommt nun im Vermögen von Stefan zunehmend zum Vorschein. Diese Wertschöpfung wollten die Eltern ihrem Sohn ebenfalls zukommen lassen. Die Beträge des gleitenden Vermögenserwerbs, die durch die Wertabnahme des lebenslangen Nießbrauchs und der lebenslangen Rentenleistungspflicht eingetreten sind, wurden daher mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erworben (§ 1374 II BGB Var. 2 BGB).

Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der durch die altersbedingte Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht eintritt, verlangt aber zudem den Einsatz eigener finanzieller Mittel durch Stefan. Nämlich die Bezahlung einer monatlichen Rente i.H.v. 350,- € (fällig jeweils zum 1. des Monats, erstmals zum 01.04.2005) an seine Eltern.

*Die Verteilung der Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 anhand der Sterbetafel wurde oben¹⁰⁶² bereits dargestellt [s.o. S. 154, Abb. 28): Spalte 6]. **Den einzelnen anhand § 14 I BewG ermittelten Wertänderungsbeträgen der lebenslangen Rentenleistungspflicht sind jeweils die in diesem Zeitraum tatsächlich bestehenden Rentenzahlungen [vgl. S. 161, Abb. 30): Spalte 7] gegenzurechnen.** Denn diese sind als Verbindlichkeiten mit dem Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs aus der lebenslangen Rentenleistungspflicht im jeweiligen Zeitraum unmittelbar verbunden¹⁰⁶³. Erst der verbleibende Betrag ist dem Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB hinzuzurechnen [vgl. S. 161, Abb. 30): Spalte 8].*

¹⁰⁵⁷ s. Fn 112

¹⁰⁵⁸ Vgl. Fn 85, 92 f., 376

¹⁰⁵⁹ s. Fn 94 f.

¹⁰⁶⁰ = BGH FamRZ 2005, 1974

¹⁰⁶¹ s. Fn 176

¹⁰⁶² s.o. S. 153 f.: (6)

¹⁰⁶³ s. Fn 112

Beispielhaft soll dies für die Wertänderung im Zeitraum 01.01.2008 - 31.12.2008 dargestellt werde:

Am 01.01.2008 ist Elisabeth Huber 67 Jahre alt. Im Vergleich zum vorhergehenden Zeitraum 01.02.2007 - 31.12.2007 ist keine Kapitalwertänderung eingetreten. Eine altersbedingte Kapitalwertänderung tritt erst wieder mit dem 68. Geburtstag von Elisabeth am 01.02.2008 ein [vgl. S. 161, Abb. 30): Spalte 5]. Mangels Kapitalwertänderung betragen somit auch die Wertänderung der Rentenleistungspflicht und wertmäßig umgekehrt¹⁰⁶⁴ hierzu der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs im Zeitraum 01.01.2008 - 31.01.2008 0,- € [vgl. S. 161, Abb. 30): Spalte 6]. Dennoch musste der Sohn Stefan am 01.01.2008 für den Monat Januar 2008 eine Rente i.H.v. 350,- € an seine Eltern bezahlen. Einem möglichen gleitenden Vermögenserwerb im Januar 2008 standen somit bereits Verbindlichkeiten i.H.v. 350,- € gegenüber [vgl. S. 161, Abb. 30): Spalte 7]. Dass im Januar 2008 keine Wertschöpfung aus der altersbedingten Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht eingetreten ist, beruht darauf, dass bei Ermittlung der Wertänderung mittels der Sterbetafel und § 14 I BewG erst mit der Vollendung eines weiteren Lebensjahres, hier am 01.02.2008, die nächste altersbedingte Wertänderung eintritt. Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs beträgt daher rein systembedingt für diesen Zeitraum 0,- €. Rein systembedingt muss Stefan daher auch mit der Rentenzahlung in Vorleistung gehen. Aufgrund der Existenz von § 1374 III BGB ist dies jedoch nicht problematisch. Denn der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs kann dadurch auch negativ werden.¹⁰⁶⁵ Zudem stand von Anfang an fest, dass die insgesamt eintretende Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht dem Sohn Stefan zufließen soll, allerdings nur gegen Bezahlung der monatlichen Renten.

Folglich besteht eine unmittelbare Verbindung¹⁰⁶⁶ zwischen der Rente im Monat Januar 2008 und dem Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der im Zeitraum 01.01.2008 - 31.01.2008 0,- € beträgt. Nach Gegenrechnung ergibt sich für diesen Zeitraum daher ein Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs (inklusive Rentengegenrechnung) i.H.v. - 350,- € [vgl. S. 161, Abb. 30): Spalte 8].

Am 01.02.2008 tritt eine weitere altersbedingte Kapitalwertänderung ein. Denn Elisabeth ist nun 68 Jahre alt. Da zum 01.01.2009 neue Vervielfältiger¹⁰⁶⁷ auf Grundlage einer neuen Sterbetafel eingeführt wurden, ergibt sich die nächste Wertänderung am 01.01.2009 [vgl. S. 161, Abb. 30): Spalte 4]. Folglich betrifft die Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht, die aufgrund der Vollendung des 68. Lebensjahres eintritt, den Zeitraum 01.02.2008 - 31.12.2008. Dem in diesem Zeitraum eintretenden gleitenden Vermögenserwerb stehen die in diesem Zeitraum bestehenden Rentenleistungen als Gegenleistung gegenüber. Dem im Zeitraum 01.02.2008 - 31.12.2008 eintretenden Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs i.H.v. 3.673,93 € [= Kehrseite¹⁰⁶⁸ der Wertänderung der Rentenleistungspflicht; vgl. S. 161, Abb. 30): Spalte 6] sind daher die bestehenden Renten in diesem Zeitraum i.H.v. 3.850,- € [350,- € x 11 Monate; vgl. S. 161, Abb. 30): Spalte 7] gegenzurechnen. Dass die Renten in diesem Zeitraum jeweils zum 1. eines Monats fällig sind, ist unerheblich. Denn es kommt nicht auf die Fälligkeit an.¹⁰⁶⁹ Vielmehr müssen die Renten bestehen, d.h. entstanden sein, sodass sie einen wirtschaftlichen Wert aufweisen¹⁰⁷⁰ und zwar im selben

¹⁰⁶⁴ s. Fn 176

¹⁰⁶⁵ s. Fn 94 f.

¹⁰⁶⁶ s. Fn 112

¹⁰⁶⁷ s. Fn 1016

¹⁰⁶⁸ s. Fn 176

¹⁰⁶⁹ s. Fn 99

¹⁰⁷⁰ s. Fn 97 f.

Zeitraum, der auch den gleitenden Vermögenserwerb aus der Wertänderung der Rentenleistungspflicht betrifft. Nach Gegenrechnung ergibt sich damit im Zeitraum 01.02.2008 - 31.12.2008 ein Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs (inklusive Rentengegenrechnung) i.H.v. - 176,07 € [vgl. S. 161, Abb. 30]: Spalte 8]. Dass dieser Betrag negativ ist, spielt aufgrund § 1374 III BGB keine Rolle.¹⁰⁷¹ Nach demselben Prinzip werden die weiteren Zeitabschnitte berechnet. Die Ergebnisse sind aus nachfolgender Tabelle ersichtlich:

Jahr	Zeitraum	Alter der Mutter	Kapitalwert von 1,- € nach § 14 I BewG	Kapitalwertänderung*	Wertänderung der Rentenleistungspflicht*	bezahlte Rente	gl. VE mit Rentengegenrechnung
2005	01.02.'05 - 09.03.'05	65	10,601 €				
	10.03.'05 - 31.12.'05	65	10,601 €	- €	- €	3.150,00 €	- 3.150,00 €
2006	01.01.'06 - 31.01.'06	65	10,601 €	- €	- €	350,00 €	- 350,00 €
	01.02.'06 - 31.12.'06	66	10,292 €	- 0,309 €	- 3.514,69 €	3.850,00 €	- 335,31 €
2007	01.01.'07 - 31.01.'07	66	10,292 €	- €	- €	350,00 €	- 350,00 €
	01.02.'07 - 31.12.'07	67	9,977 €	- 0,315 €	- 3.582,94 €	3.850,00 €	- 267,06 €
2008	01.01.'08 - 31.01.'08	67	9,977 €	- €	- €	350,00 €	- 350,00 €
	01.02.'08 - 31.12.'08	68	9,654 €	- 0,323 €	- 3.673,93 €	3.850,00 €	- 176,07 €
2009	01.01.'09 - 31.01.'09	68	11,475 €	1,821 €	20.712,80 €	350,00 €	- 21.062,80 €
	01.02.'09 - 31.12.'09	69	11,147 €	- 0,328 €	- 3.730,81 €	3.850,00 €	- 119,19 €
2010	01.01.'10 - 31.01.'10	69	11,187 €	0,040 €	454,98 €	350,00 €	- 804,98 €
	01.02.'10 - 31.12.'10	70	10,855 €	- 0,332 €	- 3.776,30 €	3.850,00 €	- 73,70 €
2011	01.01.'11 - 31.01.'11	70	10,901 €	0,046 €	523,22 €	350,00 €	- 873,22 €
	01.02.'11 - 31.12.'11	71	10,556 €	- 0,345 €	- 3.924,17 €	3.850,00 €	74,17 €
2012	01.01.'12 - 31.01.'12	71	10,578 €	0,022 €	250,24 €	350,00 €	- 600,24 €
	01.02.'12 - 31.12.'12	72	10,224 €	- 0,354 €	- 4.026,54 €	3.850,00 €	176,54 €
2013	01.01.'13 - 31.01.'13	72	10,278 €	0,054 €	614,22 €	350,00 €	- 964,22 €
	01.02.'13 - 31.12.'13	73	9,915 €	- 0,363 €	- 4.128,91 €	3.850,00 €	278,91 €
2014	01.01.'14 - 31.01.'14	73	9,915 €	- €	- €	350,00 €	- 350,00 €
	01.02.'14 - 15.03.'14	74	9,546 €	- 0,369 €	- 4.197,16 €	700,00 €	3.497,16 €
Summe				- 1,055 €	-12.000,00 €	37.800,00 €	- 25.800,00 €

* Wertänderung im Vergleich zum vorhergehenden Zeitraum

Abb. 30) Entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb mit Rentengegenrechnung

Die **Tabelle (Abb. 30)** zeigt, dass der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der aus der Wertänderung der Rentenleistungspflicht eintritt, mit 12.000,- € weitaus geringer ausfällt, als der tatsächlich in diesem Zeitraum bezahlte Rentenbetrag (37.800,- €). Diese tatsächlich bezahlten Renten hat der zuwendungsbegünstigte Ehegatte aus seinem eigenen Vermögen zu bezahlen. Diesen Betrag kann er weder für den Familienunterhalt noch zur Vermögensbildung einsetzen. Das Endvermögen des zuwendungsbegünstigten Ehegatten kann infolge der regelmäßigen Rentenzahlungen weniger anwachsen als ohne monatliche Rentenzahlungen. Der andere Ehegatte bekommt dies spätestens im Falle des Zugewinnausgleichs zu spüren, weil dann durch das geringere Endvermögen der Zugewinn des zuwendungsbegünstigten Ehegatten betragsmäßig kleiner ausfällt. Es ist daher zumutbar, dass die monatliche Rente über den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs hinaus berücksichtigt wird (§ 1374 III BGB) und das Anfangsvermögen des zuwendungsbegünstigten Ehegatten verrin-

¹⁰⁷¹ s. Fn 94 f.

gert wird. Denn auf diese Weise kann der Zugewinn des zuwendungsbegünstigten Ehegatten wieder höher ausfallen. Im Rahmen des Zugewinnausgleichs kann dadurch ein Teil des Betrags, der vom privilegiert erwerbenden Ehegatten für Rentenleistungen aufgebraucht wurde und vom anderen Ehegatten durch finanzielle Einschnitte während der ehelichen Lebensgemeinschaft mitgetragen wurde, an den anderen Ehegatten zurückfließen.

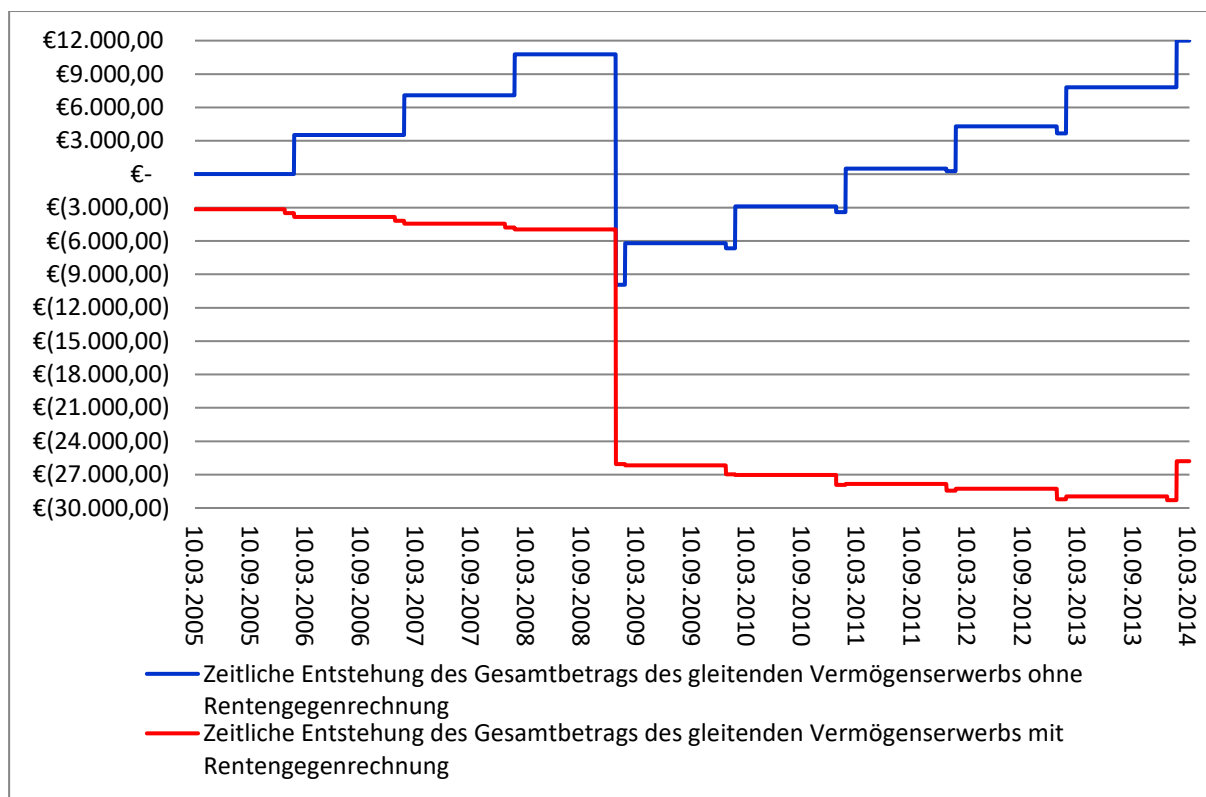


Abb. 31) Die zeitliche Entstehung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs mit und ohne Rentengegenrechnung

Die obige Grafik (Abb. 31) zeigt die zeitliche Entstehung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs aus der Wertänderung der Rentenleistungspflicht mit und ohne Gegenrechnung der monatlichen Rentenleistungen. Die in blau dargestellte Entstehung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs ohne Rentengegenrechnung zeigt bis Ende 2008 und nach dem 01.01.2009 jeweils einen kontinuierlichen, sprunghaften Anstieg. Diese Wertzunahmen ergeben sich jeweils mit der Vollendung eines weiteren Lebensjahres der begünstigten Person und treten somit altersbedingt ein. Die enorme Wertabnahme zum 01.01.2009 ist auf den Systemwechsel¹⁰⁷² in § 14 I BewG zurückzuführen. Vor dem 01.01.2009 wurde auf die Lebenserwartung aus der Sterbetafel von 1986/88 zurückgegriffen (Anlage 9 zu § 14 BewG a.F.).¹⁰⁷³ Nun werden die Kapitalwerte bzw. Vervielfältiger auf Grundlage der jeweils aktuellen Sterbetafel ermittelt (§ 14 I 2 BewG).¹⁰⁷⁴ Am Ende der jeweiligen Stufen ab 2009 ist zusätzlich eine weitere kleine Wertabnahme festzustellen. Sie betrifft jeweils den Zeitraum 01.01-31.01. eines Jahres. Diese Wertänderung beruht auf den jeweils neu bekannt gemachten Vervielfältigern und dem Rückgriff auf eine aktuellere Sterbetafel.

Die zeitliche Entstehung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs mit Rentengegenrechnung ist in rot dargestellt. Die Werte für den rot dargestellten Graph er-

¹⁰⁷² Vgl. Fn 1009, 1011, 1024-1026
¹⁰⁷³ s. Fn 1009
¹⁰⁷⁴ s. Fn 1011

rechnen sich für einen bestimmten Zeitraum aus dem Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der in diesem Zeitraum nach Abzug der bestehenden Rentenleistungen eingetreten ist, zuzüglich der Beträge des gleitenden Vermögenserwerbs (inkl. Rentengegenrechnung) aus den vorhergehenden Zeiträumen [s.o. S. 161, Abb. 30): Spalte 8]. Es zeigt sich, dass der Erwerb des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs infolge der Rentengegenrechnung in Summe negativ ausfällt. Das Anfangsvermögen vermindert sich somit (vgl. § 1374 III BGB). Der Wertsprung zum 01.01.2009, der auf dem **Systemwechsel**¹⁰⁷⁵ in **§ 14 I BewG** zurückzuführen ist, besteht auch mit Rentengegenrechnung.

e) Gleitende Indexierung aufbauend auf der Wertverteilung mittels der Sterbetafel

Zur Ermittlung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs wurden bislang folgende Schritte durchgeführt:

Zunächst wurde die Wertänderung der gleitenden Belastung aus dem Unterschied des Wertes der gleitenden Belastung im Endvermögensstichtag und des Wertes der gleitenden Belastung im Anfangsvermögensstichtag errechnet. Die Kehrseite¹⁰⁷⁶ der Wertänderung der gleitenden Belastung, d.h. multipliziert mit dem Faktor (-1), ist der nominale Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs. Sodann wurde mittels § 14 I BewG die Verteilung des nominalen Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs auf die Ehejahre bzw. die Jahre vom privilegierten Erwerb des Gegenstandes (§ 1376 I Var. 2 BGB) bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) ermittelt. Beim entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb wurden zudem die in den jeweiligen Zeiträumen bestehenden Gegenleistungen (im Fallbeispiel Rentenleistungen) abgezogen. Durch die Verteilung des nominalen Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs auf die einzelnen Ehejahre mittels § 14 I BewG lässt sich nun genau feststellen, in welchem Jahr welcher Teilbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs privilegiert erworben wurde und dem Anfangsvermögen hinzuzurechnen ist (§ 1374 II BGB).

Um das Anfangsvermögen mit dem Endvermögen vergleichbar zu machen und **kaufkraftbedingte Wertsteigerungen** aus dem Zugewinn auszuklammern, ist das Anfangsvermögen jeweils zu indexieren.¹⁰⁷⁷ Dies gilt auch für den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, da er aufgrund § 1374 II BGB Teil des Anfangsvermögens ist.¹⁰⁷⁸ Aufgrund der Verteilung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs auf die einzelnen Ehejahre ist jeweils derjenige Indexierungswert heranzuziehen, der für das jeweilige Jahr bekanntgegeben worden ist, in dem ein Teilbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs eingetreten ist.¹⁰⁷⁹ Dieser Vorgang ist infolge der vorher bereits durchgeführten Schritte nicht mehr weiter schwierig. Denn es müssen nun lediglich noch die in einem Jahr erlangten Teilbeträge des gleitenden Vermögenserwerbs aus den obigen Tabellen [s.o. S. 152, Abb. 26): Spalte 6; S. 161, Abb. 30): Spalte 8] entnommen und indexiert werden.¹⁰⁸⁰

¹⁰⁷⁵ s. Fn 1072

¹⁰⁷⁶ s. Fn 176

¹⁰⁷⁷ s. Fn 190; **Hoppertz**, FamRZ 2015, 1089 (1089)

¹⁰⁷⁸ Vgl. BGH NJW 2007, 2245 (2249: [31]); vgl. OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (609: 1.4.); vgl. **Braeuer**, FamRZ 2015, 1081 (1082: 4.); vgl. **Kuckenburg**, FuR 2008, 316 (316/317); vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 31; **Schulz/Hauß**, Rn 390, 394 f.; **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (461 f.)

¹⁰⁷⁹ Vgl. **Braeuer**, FamRZ 2015, 1081 (1082: 4.); vgl. **Hoppertz**, FamRZ 2015, 1089 (1089); vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087); vgl. **Jüdt**, FuR 2014, 459 (461 f.); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 390

¹⁰⁸⁰ Vgl. Fn 1079; vgl. **Langheim**, FF 2011, 481 (III. 2. b)

Der indexierte Wert eines Teilbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs errechnet sich wie folgt (Formel):

Nominaler Teilbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs x Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags / Index bei Erwerb des Teilbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs.¹⁰⁸¹

Da die jährlichen Kaufkraftbereinigungsindizes herangezogen werden und auch die Teilbeträge des gleitenden Vermögenserwerbs in den obigen Tabellen [s.o. S. 152, Abb. 26): Spalten 1 und 6; S. 161, Abb. 30): Spalten 1 und 8] jährlich dargestellt wurden, kann folglich eine **abschnittsweise Indexierung** stattfinden.¹⁰⁸² Diese Abschnittsweise Indexierung führt somit letztlich zu einer fortlaufenden bzw. **gleitenden Indexierung**. Sie baut auf der Wertverteilung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs mittels § 14 I BewG bzw. der Sterbetafel auf. Übertragen auf den Ausgangsfall (s.o. S. 2 f.) ergeben sich folgende Berechnungen:

(1) Gleitende Indexierung bei unentgeltlichem gleitendem Vermögenserwerb

*Im Ausgangsfall hat Stefan Huber am 10.03.2005 von seinen Eltern eine Immobilie privilegiert nach § 1374 II Var. 2 BGB erworben. Die Immobilie wurde mit einem lebenslangen Wohnrecht, eingetragen als lebenslanger **Nießbrauch** zugunsten der Eltern Ernst und Elisabeth Huber, belastet. Der Nießbrauch hatte bei Erwerb der Immobilie am 10.03.2005 einen Wert i.H.v. 150.000,- € und bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 einen Wert i.H.v. 100.000,- €. Somit trat während der Ehe eine altersbedingte Wertänderung des Nießbrauchs i.H.v. - 50.000,- € ein. Wertmäßig umgekehrt¹⁰⁸³ wird hierdurch ein nominaler Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs i.H.v. 50.000,- € hervorgerufen. Dieser tritt rein altersbedingt ein. Es handelt sich somit - wie bereits dargestellt - um einen **unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb**. Die Verteilung der Wertänderung des Nießbrauchs unter Heranziehung von § 14 I BewG wurde bereits dargestellt.¹⁰⁸⁴ Die Verteilung der Wertänderung des Nießbrauchs lässt sich der **Spalte 6** der nachfolgenden Tabelle (S. 165, Abb. 32) noch einmal entnehmen. Die Kehrseite¹⁰⁸⁵ der dort genannten Beträge ist der jeweilige Teilbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der zu indexieren ist. Die indexierten Beträge ergeben sich aus **Spalte 7** der nachfolgenden Tabelle (S. 165, Abb. 32).*

Die Indexierung erfolgt nach folgender Formel:

Einzelner Teilbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs x Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags / Index bei Erwerb des einzelnen Teilbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs.¹⁰⁸⁶

Es wurden folgende Indizes verwendet.¹⁰⁸⁷

2005 = 92,5; 2006 = 93,9; 2007 = 96,1; 2008 = 98,6; 2009 = 98,9; 2010 = 100; 2011 = 102,1; 2012 = 104,1; 2013 = 105,7; 2014 = 106,6

Die Summe der so indexierten Einzelbeträge ergibt den indexierten Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs aus der Wertänderung des Nießbrauchs. Dieser Betrag ist dem Anfangsvermögen von Stefan nach § 1374 II BGB hinzuzurechnen..... + 51.385,37 €.

¹⁰⁸¹ s. Fn 193

¹⁰⁸² Vgl. Fn 1079

¹⁰⁸³ s. Fn 176

¹⁰⁸⁴ s.o. S. 150 ff.

¹⁰⁸⁵ s. Fn 176

¹⁰⁸⁶ s. Fn 193

¹⁰⁸⁷ s. Fn 192

Jahr	Zeitraum	Alter der Mutter	Kapitalwert von 1,- € nach § 14 I BewG	Kapitalwertänderung*	Wertänderung des Nießbrauchs*	indexierter gl. VE durch Wertänderung des Nießbrauchs
2005	01.02.'05 - 09.03.'05	65	10,601 €			
	10.03.'05 - 31.12.'05	65	10,601 €	- €	- €	- €
2006	01.01.'06 - 31.01.'06	65	10,601 €	- €	- €	- €
	01.02.'06 - 31.12.'06	66	10,292 €	- 0,309 €	-14.644,55 €	16.625,23 €
2007	01.01.'07 - 31.01.'07	66	10,292 €	- €	- €	- €
	01.02.'07 - 31.12.'07	67	9,977 €	- 0,315 €	-14.928,91 €	16.560,06 €
2008	01.01.'08 - 31.01.'08	67	9,977 €	- €	- €	- €
	01.02.'08 - 31.12.'08	68	9,654 €	- 0,323 €	-15.308,06 €	16.550,09 €
2009	01.01.'09 - 31.01.'09	68	11,475 €	1,821 €	86.303,32 €	- 93.022,58 €
	01.02.'09 - 31.12.'09	69	11,147 €	- 0,328 €	-15.545,02 €	16.755,30 €
2010	01.01.'10 - 31.01.'10	69	11,187 €	0,040 €	1.895,73 €	- 2.020,85 €
	01.02.'10 - 31.12.'10	70	10,855 €	- 0,332 €	-15.734,60 €	16.773,08 €
2011	01.01.'11 - 31.01.'11	70	10,901 €	0,046 €	2.180,09 €	- 2.276,18 €
	01.02.'11 - 31.12.'11	71	10,556 €	- 0,345 €	-16.350,71 €	17.071,36 €
2012	01.01.'12 - 31.01.'12	71	10,578 €	0,022 €	1.042,65 €	- 1.067,69 €
	01.02.'12 - 31.12.'12	72	10,224 €	- 0,354 €	-16.777,25 €	17.180,16 €
2013	01.01.'13 - 31.01.'13	72	10,278 €	0,054 €	2.559,24 €	- 2.581,03 €
	01.02.'13 - 31.12.'13	73	9,915 €	- 0,363 €	-17.203,79 €	17.350,28 €
2014	01.01.'14 - 31.01.'14	73	9,915 €	- €	- €	- €
	01.02.'14 - 15.03.'14	74	9,546 €	- 0,369 €	-17.488,15 €	17.488,15 €
Summe				- 1,055 €	-50.000,00 €	51.385,37 €

* Wertänderung im Vergleich zum vorhergehenden Zeitraum

Abb. 32) Indexierter unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb durch Wertänderung des lebenslangen Nießbrauchs

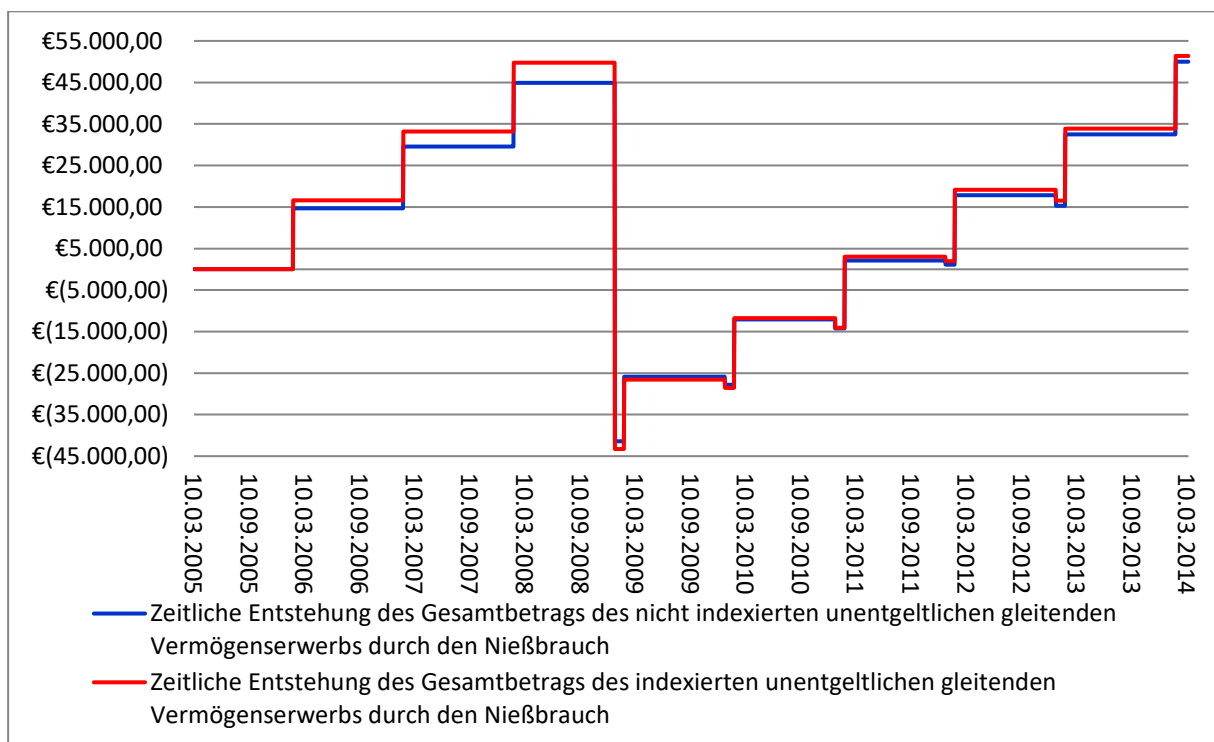


Abb. 33) Die zeitliche Entstehung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs durch Wertänderung des Nießbrauchs - indexiert und nicht indexiert

Die obige Grafik (S. 165, Abb. 33) zeigt die **zeitliche Entstehung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs mit und ohne Indexierung**. Aus dem Verlauf der Graphen geht hervor, dass sich durch die Indexierung die Wertänderungszeitpunkte des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs nicht verändern. Eine Veränderung ergibt sich lediglich in der jeweiligen Höhe des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs. Die **Wertabnahme zum 01.01.2009** ist wieder auf den **Systemwechsel¹⁰⁸⁸ in § 14 I BewG** zurückzuführen.

Führt man eine **Kontrollbetrachtung¹⁰⁸⁹** durch und vergleicht den oben (S. 165, Abb. 32) mittels der Sterbetafel und der fortlaufenden Indexierung ermittelten Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs (**51.385,37 €**) mit dem minimal und dem maximal indexierten Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs sowie mit der Wertermittlungsmethode des OLG Bamberg¹⁰⁹⁰, so ergibt sich Folgendes:

- **Minimal indexierter Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs:**
Am geringsten ist die Auswirkung der Indexierung auf den Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs, wenn der Jahresindex am wenigsten von demjenigen Jahresindex abweicht, der zum Zeitpunkt des Eheendes gilt. Denn in diesem Fall ist das Wertänderungsverhältnis zwischen den Jahresindizes am geringsten und infolgedessen auch der Unterschied zwischen nominalem Betrag und indexiertem Betrag am kleinsten. Bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 galt ein Jahresindex von 106,6.¹⁰⁹¹ Indexiert¹⁰⁹² man den nominalen Wert des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs mit diesem Index, so entspricht der indexierte Betrag dem nominalen Betrag, nämlich **50.000,- €**. Dieser Indexierungsgrad wird beispielsweise erreicht, wenn der Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs vollständig im selben Jahr eingetreten wäre, wie die Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags.
- **Maximal indexierter Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs:**
Am größten ist die Auswirkung der Indexierung auf den Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs, wenn der Jahresindex am meisten von demjenigen Jahresindex abweicht, der zum Zeitpunkt des Eheendes gilt. Aufgrund des in den letzten Jahren stetig steigenden Jahresindex¹⁰⁹³ wird dieser Zeitpunkt des niedrigsten Jahresindex während der Ehe i.d.R. der Zeitpunkt des Erwerbs der belasteten Immobilie¹⁰⁹⁴ bzw. der Zeitpunkt des Eheintritts¹⁰⁹⁵ sein. Die Immobilie wurde im Jahr 2005 erworben. Im Jahr des Immobilienerwerbs betrug der Jahresindex 92,5¹⁰⁹⁶. Vom Erwerb der Immobilie bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (Index 2014: 106,6) war der Jahresindex zu keiner Zeit niedriger.¹⁰⁹⁷ Die Indexierung des nominalen Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs mit diesen Indizes ergibt einen maximal indexierten Betrag des

¹⁰⁸⁸ Vgl. Fn 1024 f.

¹⁰⁸⁹ Vgl. zu einer Vergleichs- bzw. Kontrollbetrachtung auch **Jüdt**, FuR 2014, 459 (463)

¹⁰⁹⁰ OLG Bamberg, Urteil vom 18.08.1994 - 2 UF 140/93 = OLG Bamberg, FamRZ 1995, 607 (608/609); s. Fn 230; Eine Kontrollbetrachtung anhand der Wertermittlungsmethode des OLG Bamberg führt z.B. auch **Hauß** durch, s. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1088)

¹⁰⁹¹ s. Fn 192

¹⁰⁹² s. Fn 193

¹⁰⁹³ Vgl. Fn 192

¹⁰⁹⁴ Gilt für den Fall, dass die Immobilie privilegiert nach Eheintritt erworben wurde und der privilegierte gleitende Vermögenserwerb ab dem Zeitpunkt des privilegierten Erwerbs der belasteten Immobilie zu berechnen ist (§ 1376 I Var. 2 BGB).

¹⁰⁹⁵ Gilt für den Fall, dass die Immobilie bereits vor Eheintritt erworben wurde und der privilegierte gleitende Vermögenserwerb ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Ehe zu berechnen ist (§ 1376 I Var. 1 BGB).

¹⁰⁹⁶ s. Fn 192

¹⁰⁹⁷ s. Fn 192

gleitenden Vermögenserwerbs aus dem Nießbrauch i.H.v. **57.621,62 €** (errechnet¹⁰⁹⁸ aus: 50.000,- € x 106,6 / 92,5).

- Bei **vollständiger Anwendung der Berechnungsmethode des OLG Bamberg**¹⁰⁹⁹ (d.h. Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs i.H.v. 72.864,86 € zuzüglich geschätztem Aufschlag für Kaufkraftausgleich i.H.v. 5.553,49 €) ergab sich für den indexierten Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs ein Wert von **78.418,35 €**.¹¹⁰⁰ Oben¹¹⁰¹ wurde jedoch bereits dargestellt, dass bei dieser Berechnungsmethode der Kaufkraftausgleich doppelt berücksichtigt wurde. Als Vergleichswert ist dieser Betrag daher nicht geeignet.
- Der **Mittelwert aus minimal und maximal indexiertem** Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerb würde **53.810,81 €** betragen (berechnet aus: [50.000,- € + 57.621,62 €] / 2). Diese Formel entspricht letztlich der Schätzungsformel, die das **OLG Bamberg**¹¹⁰² rein für den Aufschlag zur Kaufkraftbereinigung anwendet.¹¹⁰³

Fazit:

Aus der Kontrollbetrachtung ergibt sich, dass der mittels der Sterbetafel und der fortlaufenden Indexierung ermittelte Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs i.H.v. 51.385,37 € **zwischen dem minimal und dem maximal indexierten** Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs liegt. Die Abweichung zum Mittelwert lässt sich vor allem durch den Wertsprung zum 01.01.2009 erklären. Aufgrund des **Systemwechsels**¹¹⁰⁴ in **§ 14 I BewG** trat zu diesem Zeitpunkt eine betragsmäßig größere Wertänderung des Nießbrauchs bzw. des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs ein. Die Indexierung dieses Betrags mit dem Index aus 2009 verstärkt diesen Effekt noch einmal. Dies lässt sich aus der obigen Grafik (s.o. S. 165, Abb. 33) entnehmen, da ab dem Zeitpunkt 01.01.2009 der rote Graph den blauen Graph erstmals unterschreitet. D.h. der Gesamtbetrag des indexierten gleitenden Vermögenserwerbs ist zu diesem Zeitpunkt niedriger als der Gesamtbetrag des nicht indexierten gleitenden Vermögenserwerbs.

Um die Beeinflussung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs durch den **Systemwechsel**¹¹⁰⁵ in **§ 14 I BewG zum 01.01.2009** auszuschließen, könnte diese Wertänderung des Nießbrauchs bzw. des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs ausgeblendet werden. Konsequenterweise müssten dann aber auch all diejenigen Wertänderungen ausgeblendet werden, die lediglich auf der Einführung einer neuen Sterbetafel beruhen. Diese Wertänderungen beruhen nämlich nicht rein auf dem Älterwerden der begünstigten Person.¹¹⁰⁶ Nachteil der Ausblendung ist aber Folgender:

Mit der Einführung einer neuen Sterbetafel wird letztlich die durchschnittliche Lebenserwartung von Männern und Frauen statistisch neu ermittelt und damit auch der Wert lebenslängli-

¹⁰⁹⁸ s. Fn 193

¹⁰⁹⁹ OLG Bamberg, Urteil vom 18.08.1994 - 2 UF 140/93 = OLG Bamberg, FamRZ 1995, 607 (608/609)

¹¹⁰⁰ Vgl. S. 33 f.

¹¹⁰¹ Vgl. S. 35

¹¹⁰² OLG Bamberg, FamRZ 1995, 607 (609)

¹¹⁰³ Vgl. S. 42 (Fn 309-311)

¹¹⁰⁴ Vgl. Fn 1024 f.

¹¹⁰⁵ Vgl. Fn 1024 f.

¹¹⁰⁶ Vgl. BGH NJW 2015, 2334 (2335 f.: Rn 25)

cher Nutzungen beeinflusst.¹¹⁰⁷ Eine Ausblendung der „Wertänderungen durch die Einführung aktuellerer Sterbetafeln“ würde auch die Ausblendung eines Teils derjenigen Wertänderungen bedeuten, die auf der geänderten Lebenserwartung beruhen. Der Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs, den man gerade mit Hilfe der durchschnittlichen Lebenserwartung und der Sterbetafel berechnen wollte, würde damit ebenfalls beeinflusst werden.

Ein Mittelweg liegt darin, **lediglich den Wertsprung zum 01.01.2009, soz. als „Ausreißer“ bzw. atypische Wertänderung, auszublenden** (in der nachfolgenden Tabelle rot dargestellt).¹¹⁰⁸ Es ergibt sich sodann folgende bereinigte Wertentwicklung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs:

Jahr	Zeitraum	Alter der Mutter	Kapitalwert von 1,- € nach § 14 I BewG	Kapitalwertänderung*	Wertänderung des Nießbrauchs*	indexierter gl. VE durch Wertänderung des Nießbrauchs
2005	01.02.'05 - 09.03.'05	65	10,601 €			
	10.03.'05 - 31.12.'05	65	10,601 €	- €	- €	- €
2006	01.01.'06 - 31.01.'06	65	10,601 €	- €	- €	- €
	01.02.'06 - 31.12.'06	66	10,292 €	- 0,309 €	- 5.372,04 €	6.098,61 €
2007	01.01.'07 - 31.01.'07	66	10,292 €	- €	- €	- €
	01.02.'07 - 31.12.'07	67	9,977 €	- 0,315 €	- 5.476,36 €	6.074,71 €
2008	01.01.'08 - 31.01.'08	67	9,977 €	- €	- €	- €
	01.02.'08 - 31.12.'08	68	9,654 €	- 0,323 €	- 5.615,44 €	6.071,05 €
2009	01.01.'09 - 31.01.'09	68	11,475 €		- €	- €
	01.02.'09 - 31.12.'09	69	11,147 €	- 0,328 €	- 5.702,36 €	6.146,33 €
2010	01.01.'10 - 31.01.'10	69	11,187 €	0,040 €	695,41 €	- 741,31 €
	01.02.'10 - 31.12.'10	70	10,855 €	- 0,332 €	- 5.771,91 €	6.152,85 €
2011	01.01.'11 - 31.01.'11	70	10,901 €	0,046 €	799,72 €	- 834,97 €
	01.02.'11 - 31.12.'11	71	10,556 €	- 0,345 €	- 5.997,91 €	6.262,27 €
2012	01.01.'12 - 31.01.'12	71	10,578 €	0,022 €	382,48 €	- 391,66 €
	01.02.'12 - 31.12.'12	72	10,224 €	- 0,354 €	- 6.154,38 €	6.302,18 €
2013	01.01.'13 - 31.01.'13	72	10,278 €	0,054 €	938,80 €	- 946,80 €
	01.02.'13 - 31.12.'13	73	9,915 €	- 0,363 €	- 6.310,85 €	6.364,58 €
2014	01.01.'14 - 31.01.'14	73	9,915 €	- €	- €	- €
	01.02.'14 - 15.03.'14	74	9,546 €	- 0,369 €	- 6.415,16 €	6.415,16 €
Summe				- 2,876 €	-50.000,00 €	52.973,01 €

* Wertänderung im Vergleich zum vorhergehenden Zeitraum

Abb. 34) Indexierter unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb durch Wertänderung des lebenslangen Nießbrauchs - mit Ausblendung des Wertsprungs vom 01.01.2009

Es ergibt sich ein bereinigter indexierter Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs i.H.v. **52.973,01 €**. Die nachfolgende Grafik (Abb. 35) zeigt die Wertänderung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs unter Ausblendung des Wertsprungs vom 01.01.2009.

¹¹⁰⁷ Vgl. S. 151 (Fn 1016-1021)

¹¹⁰⁸ Andere Lösungsmöglichkeit s. z.B. **Rössler/Troll/Eisele**, § 14 BewG Rn 3 (Anwendung der jeweils aktuellen Sterbetafel)

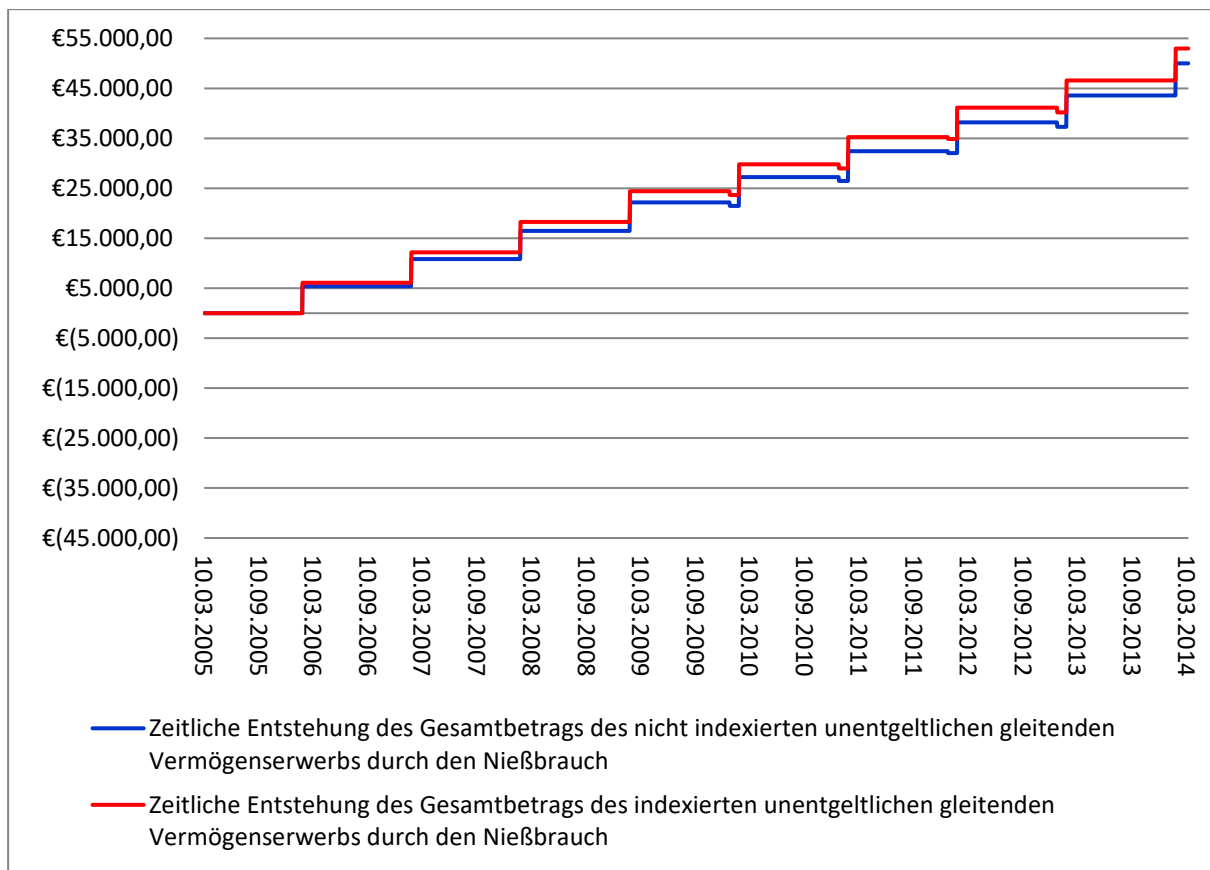


Abb. 35) Entstehung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs durch Wertänderung des Nießbrauchs - indexiert/nicht indexiert - mit Ausblendung des Wertsprungs vom 01.01.2009

(2) Gleitende Indexierung bei entgeltlichem gleitendem Vermögenserwerb

Im Beispielsfall vereinbarten Stefan und seine Eltern im Gegenzug für die Immobilienübertragung eine **lebenslange Rentenleistungspflicht**. Stefan muss demnach lebenslang jeweils zum 1. eines Monats (erstmal zum 01.04.2005) Rente i.H.v. 350,- €/Monat an seine Eltern bezahlen. Die lebenslange Rentenleistungspflicht hatte bei Erwerb der Immobilie am 10.03.2005 einen Wert i.H.v. 50.000,- € und bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 einen Wert i.H.v. 38.000,- €. Somit trat während der Ehe eine altersbedingte Wertänderung der Rentenleistungspflicht i.H.v. - 12.000,- € ein. Als Kehrseite¹¹⁰⁹ wird hierdurch ein nominaler Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs i.H.v. 12.000,- € hervorgerufen. Dieser tritt altersbedingt und durch die zusätzliche Leistung monatlicher Rente i.H.v. 350,- €/Monat ein. Es handelt sich daher - wie bereits dargestellt - um einen **entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb**.

Die Verteilung der Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht unter Heranziehung von § 14 I BewG lässt sich der **Spalte 6** der nachfolgenden Tabelle (**S. 170, Abb. 36**) noch einmal entnehmen. Die Kehrseite¹¹¹⁰ der dort genannten Beträge ist der jeweilige Teilbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs. Diesem Wert sind die im jeweiligen Zeitraum bestehenden monatlichen Renten gegenzurechnen (**Spalte 7**).¹¹¹¹ Der verbleibende Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs (**Spalte 8**) ist sodann zu indexieren (**Spalte 9**).

¹¹⁰⁹ s. Fn 176

¹¹¹⁰ s. Fn 176

¹¹¹¹ Vgl. Fn 85, 92 f.

Die Indexierung erfolgt nach folgender Formel:

Einzelner Teilbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs x Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags / Index bei Erwerb des einzelnen Teilbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs.¹¹¹²

Es wurden folgende Indizes¹¹¹³ verwendet:

2005 = 92,5; 2006 = 93,9; 2007 = 96,1; 2008 = 98,6; 2009 = 98,9; 2010 = 100; 2011 = 102,1; 2012 = 104,1; 2013 = 105,7; 2014 = 106,6

Die Summe der so indexierten Einzelbeträge ergibt den indexierten Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs aus der Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht. Dieser negative Betrag ist dem Anfangsvermögen von Stefan nach § 1374 II, III BGB hinzuzurechnen, d.h. im Ergebnis abzuziehen..... - 28.253,37 €

Jahr	Zeitraum	Alter der Mutter	Kapitalwert von 1,- € nach § 14 I BewG	Kapitalwertänderung*	Wertänderung der Rentenleistungspflicht*	bezahlte Rente	gl. VE mit Rentengegenrechnung	gl. VE mit Rentengegenrechnung, indexiert
2005	01.02. - 09.03.'05	65	10,601 €					
	10.03. - 31.12.'05	65	10,601 €	- €	- €	3.150,00 €	- 3.150,00 €	- 3.630,16 €
2006	01.01. - 31.01.'06	65	10,601 €	- €	- €	350,00 €	- 350,00 €	- 397,34 €
	01.02. - 31.12.'06	66	10,292 €	- 0,309 €	- 3.514,69 €	3.850,00 €	- 335,31 €	- 380,66 €
2007	01.01. - 31.01.'07	66	10,292 €	- €	- €	350,00 €	- 350,00 €	- 388,24 €
	01.02. - 31.12.'07	67	9,977 €	- 0,315 €	- 3.582,94 €	3.850,00 €	- 267,06 €	- 296,24 €
2008	01.01. - 31.01.'08	67	9,977 €	- €	- €	350,00 €	- 350,00 €	- 378,40 €
	01.02. - 31.12.'08	68	9,654 €	- 0,323 €	- 3.673,93 €	3.850,00 €	- 176,07 €	- 190,35 €
2009	01.01. - 31.01.'09	68	11,475 €	1,821 €	20.712,80 €	350,00 €	- 21.062,80 €	- 22.702,67 €
	01.02. - 31.12.'09	69	11,147 €	- 0,328 €	- 3.730,81 €	3.850,00 €	- 119,19 €	- 128,47 €
2010	01.01. - 31.01.'10	69	11,187 €	0,040 €	454,98 €	350,00 €	- 804,98 €	- 858,10 €
	01.02. - 31.12.'10	70	10,855 €	- 0,332 €	- 3.776,30 €	3.850,00 €	- 73,70 €	- 78,56 €
2011	01.01. - 31.01.'11	70	10,901 €	0,046 €	523,22 €	350,00 €	- 873,22 €	- 911,71 €
	01.02. - 31.12.'11	71	10,556 €	- 0,345 €	- 3.924,17 €	3.850,00 €	- 74,17 €	- 77,44 €
2012	01.01. - 31.01.'12	71	10,578 €	0,022 €	250,24 €	350,00 €	- 600,24 €	- 626,69 €
	01.02. - 31.12.'12	72	10,224 €	- 0,354 €	- 4.026,54 €	3.850,00 €	- 176,54 €	- 180,78 €
2013	01.01. - 31.01.'13	72	10,278 €	0,054 €	614,22 €	350,00 €	- 964,22 €	- 972,43 €
	01.02. - 31.12.'13	73	9,915 €	- 0,363 €	- 4.128,91 €	3.850,00 €	- 278,91 €	- 281,28 €
2014	01.01. - 31.01.'14	73	9,915 €	- €	- €	350,00 €	- 350,00 €	- 350,00 €
	01.02. - 15.03.'14	74	9,546 €	- 0,369 €	- 4.197,16 €	700,00 €	- 3.497,16 €	- 3.497,16 €
Summe				- 1,055 €	- 12.000,00 €	37.800,00 €	- 25.800,00 €	- 28.253,37 €

* Wertänderung im Vergleich zum vorhergehenden Zeitraum
 Abb. 36) Indexierter entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb durch Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht mit Gegenrechnung der monatlichen Rente

¹¹¹² s. Fn 193
¹¹¹³ s. Fn 192

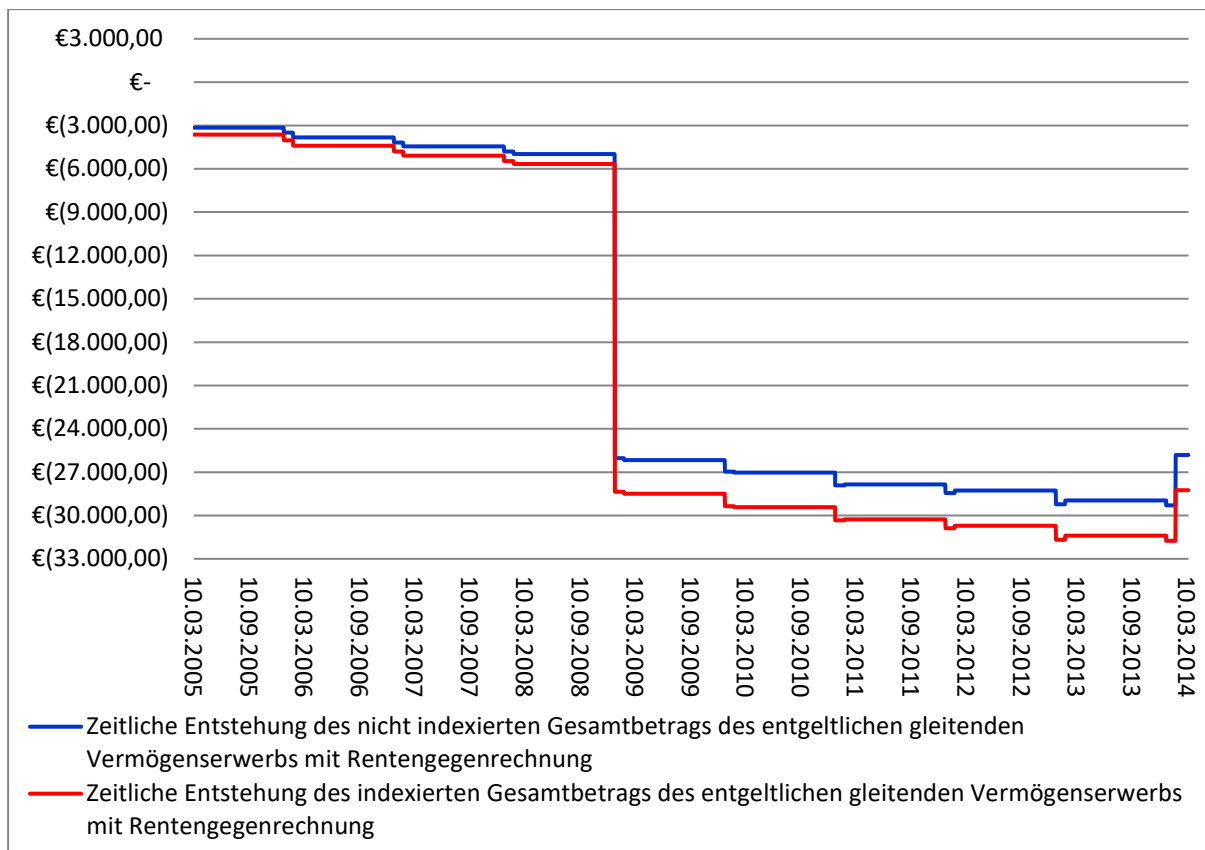


Abb. 37) Die zeitliche Entstehung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs durch Wertänderung der Rentenleistungspflicht - indexiert und nicht indexiert jeweils mit Rentengegenrechnung

Die **obige Grafik (Abb. 37)** zeigt die zeitliche Entstehung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs durch die Wertänderung der Rentenleistungspflicht mit und ohne Indexierung - jeweils inklusive Gegenrechnung der geleisteten Rente. Wie schon beim Nießbrauch, zeigt sich auch bei der Rentenleistungspflicht, dass sich durch die Indexierung die Wertänderungszeitpunkte des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs nicht verändern. Eine Veränderung ergibt sich lediglich in der jeweiligen Höhe des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs. Die auf dem **Systemwechsel¹¹¹⁴ in § 14 I BewG** beruhende Wertänderung zum 01.01.2009 ist auch hier deutlich zu sehen.

Führt man, wie beim Nießbrauch (s.o. S. 166 f.), eine **Kontrollbetrachtung¹¹¹⁵** durch und wendet die dortigen Darstellungen auch für die Rentenleistungspflicht entsprechend an, so ergibt sich Folgendes:

- **Minimal indexierter** Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs:
Am geringsten ist die Auswirkung der Indexierung auf den Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs aus der Rentenleistungspflicht, wenn der Jahresindex denselben Wert aufweist, der auch zum Zeitpunkt des Eheendes gilt. Denn der indexierte Betrag entspricht dann dem nominalen Betrag, nämlich - **25.800,- €**.
- **Maximal indexierter** Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs:
Am größten ist die Auswirkung der Indexierung auf den Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs aus der Rentenleistungspflicht, wenn der Jahresindex am meisten

¹¹¹⁴ Vgl. Fn 1024-1026, 1088

¹¹¹⁵ Vgl. zu einer Vergleichs- bzw. Kontrollbetrachtung auch **Jüdt**, FuR 2014, 459 (463)

von demjenigen Jahresindex abweicht, der zum Zeitpunkt des Eheendes gilt. Dies ist i.d.R. zum Zeitpunkt des Erwerbs der belasteten Immobilie¹¹¹⁶ bzw. zum Zeitpunkt des Eheintritts¹¹¹⁷ der Fall. Im Jahr des Immobilienerwerbs betrug der Jahresindex 92,5 und war bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (Index 2014: 106,6) zu keiner Zeit niedriger.¹¹¹⁸ Es ergibt sich ein maximal indexierter Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs i.H.v. - **29.732,76 €** (errechnet¹¹¹⁹ aus: - 25.800,- € x 106,6 /92,5).

- Die Entscheidung des **OLG Bamberg**¹¹²⁰ enthält keine Berechnungsformel zum entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb, sodass die Kontrollberechnung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs damit nicht erfolgen kann.
- Der **Mittelwert aus minimal und maximal indexiertem** Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerb beträgt - **27.766,38 €** (berechnet aus: [- 25.800,- € - 29.732,76 €] / 2).¹¹²¹

Fazit:

Aus der Kontrollbetrachtung ergibt sich, dass der mittels der Sterbetafel und der fortlaufenden Indexierung ermittelte Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs i.H.v. - 28.253,37 € **zwischen dem minimal und dem maximal indexierten** Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs liegt.

Die Abweichung zum Mittelwert lässt sich, wie schon beim Nießbrauch, vor allem durch den Wertsprung zum 01.01.2009 erklären, der auf dem **Systemwechsel**¹¹²² in § 14 I BewG beruht.

Um die Beeinflussung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs durch den **Systemwechsel**¹¹²³ in § 14 I BewG zum **01.01.2009** auszuschließen, kann der Wertsprung zum 01.01.2009 ausgeblendet werden (in der nachfolgenden Tabelle rot dargestellt).¹¹²⁴ Es ergibt sich folgende bereinigte Wertentwicklung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs:

¹¹¹⁶ Gilt für den Fall, dass die Immobilie privilegiert nach Eheintritt erworben wurde und der privilegierte gleitende Vermögenserwerb ab dem Zeitpunkt des privilegierten Erwerbs der belasteten Immobilie zu berechnen ist (§ 1376 I Var. 2 BGB).

¹¹¹⁷ Gilt für den Fall, dass die Immobilie bereits vor Eheintritt erworben wurde und der privilegierte gleitende Vermögenserwerb ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Ehe zu berechnen ist (§ 1376 I Var. 1 BGB).

¹¹¹⁸ s. Fn 192

¹¹¹⁹ s. Fn 193

¹¹²⁰ OLG Bamberg, Urteil vom 18.08.1994 - 2 UF 140/93 = OLG Bamberg, FamRZ 1995, 607 (608/609)

¹¹²¹ Vgl. OLG Bamberg, FamRZ 1995, 607 (609)

¹¹²² Vgl. Fn 1024-1026, 1088

¹¹²³ Vgl. Fn 1024-1026, 1088

¹¹²⁴ Andere Lösungsmöglichkeit s. z.B. **Rössler/Troll/Eisele**, § 14 BewG Rn 3 (Anwendung der jeweils aktuellen Sterbetafel)

Jahr	Zeitraum	Alter der Mutter	Kapitalwert von 1,- € nach § 14 I BewG	Kapitalwertänderung*	Wertänderung der Rentenleistungspflicht*	bezahlte Rente	gl. VE mit Rentengegenrechnung	gl. VE mit Rentengegenrechnung, indexiert
2005	01.02. - 09.03.'05	65	10,601 €					
	10.03. - 31.12.'05	65	10,601 €	- €	- €	3.150,00 €	- 3.150,00 €	- 3.630,16 €
2006	01.01. - 31.01.'06	65	10,601 €	- €	- €	350,00 €	- 350,00 €	- 397,34 €
	01.02. - 31.12.'06	66	10,292 €	- 0,309 €	- 1.289,29 €	3.850,00 €	- 2.560,71 €	- 2.907,05 €
2007	01.01. - 31.01.'07	66	10,292 €	- €	- €	350,00 €	- 350,00 €	- 388,24 €
	01.02. - 31.12.'07	67	9,977 €	- 0,315 €	- 1.314,33 €	3.850,00 €	- 2.535,67 €	- 2.812,73 €
2008	01.01. - 31.01.'08	67	9,977 €	- €	- €	350,00 €	- 350,00 €	- 378,40 €
	01.02. - 31.12.'08	68	9,654 €	- 0,323 €	- 1.347,71 €	3.850,00 €	- 2.502,29 €	- 2.705,32 €
2009	01.01. - 31.01.'09	68	11,475 €		- €	350,00 €	- 350,00 €	- 377,25 €
	01.02. - 31.12.'09	69	11,147 €	- 0,328 €	- 1.368,57 €	3.850,00 €	- 2.481,43 €	- 2.674,63 €
2010	01.01. - 31.01.'10	69	11,187 €	0,040 €	166,90 €	350,00 €	- 516,90 €	- 551,01 €
	01.02. - 31.12.'10	70	10,855 €	- 0,332 €	- 1.385,26 €	3.850,00 €	- 2.464,74 €	- 2.627,42 €
2011	01.01. - 31.01.'11	70	10,901 €	0,046 €	191,93 €	350,00 €	- 541,93 €	- 565,82 €
	01.02. - 31.12.'11	71	10,556 €	- 0,345 €	- 1.439,50 €	3.850,00 €	- 2.410,50 €	- 2.516,74 €
2012	01.01. - 31.01.'12	71	10,578 €	0,022 €	91,79 €	350,00 €	- 441,79 €	- 461,27 €
	01.02. - 31.12.'12	72	10,224 €	- 0,354 €	- 1.477,05 €	3.850,00 €	- 2.372,95 €	- 2.429,94 €
2013	01.01. - 31.01.'13	72	10,278 €	0,054 €	225,31 €	350,00 €	- 575,31 €	- 580,21 €
	01.02. - 31.12.'13	73	9,915 €	- 0,363 €	- 1.514,60 €	3.850,00 €	- 2.335,40 €	- 2.355,28 €
2014	01.01. - 31.01.'14	73	9,915 €	- €	- €	350,00 €	- 350,00 €	- 350,00 €
	01.02. - 15.03.'14	74	9,546 €	- 0,369 €	- 1.539,64 €	700,00 €	839,64 €	839,64 €
Summe				- 2,876 €	- 12.000,00 €	37.800,00 €	- 25.800,00 €	- 27.869,16 €

* Wertänderung im Vergleich zum vorhergehenden Zeitraum

Abb. 38) Indexierter entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb durch Wertänderung der lebenslangen Rentenleistungspflicht mit Gegenrechnung der monatlichen Rente - mit Ausblendung des Wertsprungs vom 01.01.2009

Es ergibt sich ein bereinigter indexierter Gesamtbetrag des gleitenden Vermögens i.H.v. - **27.869,16 €**. Dieser Wert kommt dem Mittelwert aus minimal und maximal indexiertem Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs i.H.v. - 27.766,38 € sehr nahe. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die Ausblendung des Wertsprungs vom 01.01.2009.

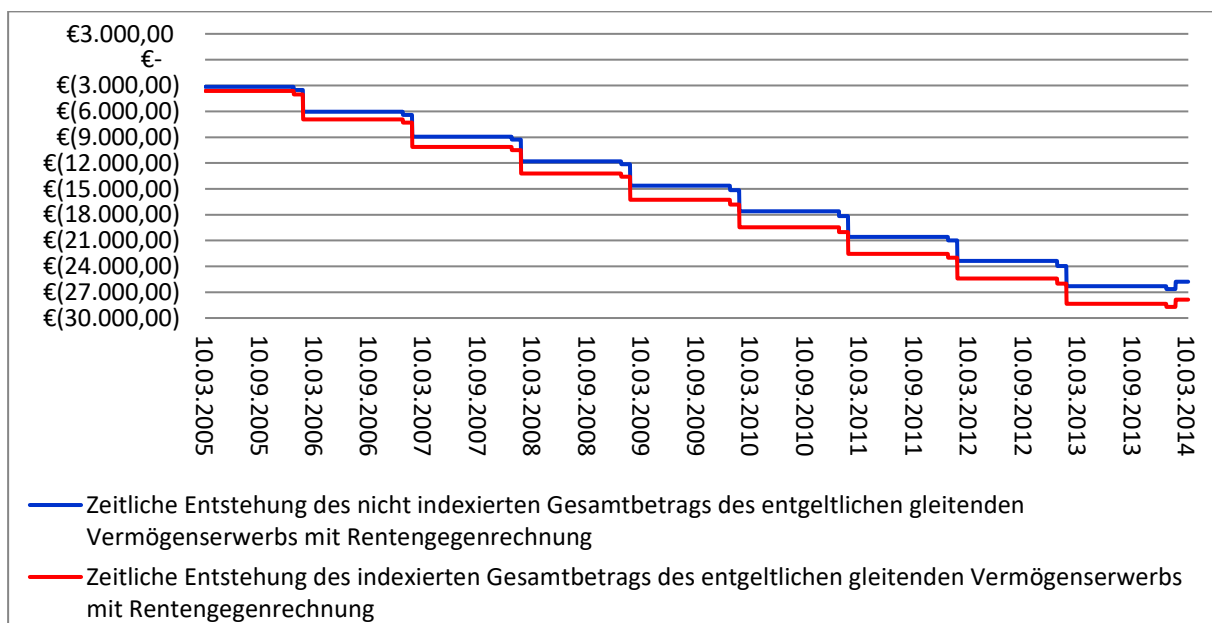


Abb. 39) Entstehung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs durch Wertänderung der Rentenleistungspflicht - indexiert/nicht indexiert jeweils mit Rentengegenrechnung - mit Ausblendung des Wertsprungs vom 01.01.2009

f) Zusammenfassung und Ergebnis

Wie der **BGH in seinem Urteil vom 22.11.2006 - XII ZR 8/05**¹¹²⁵ bereits äußert, ist der Wert der gleitenden Belastung im Anfangs- und Endvermögensstichtag mittels der **Sterbetafel**¹¹²⁶ zu ermitteln. Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs wird anschließend aus dem Unterschied des Wertes der gleitenden Belastung im Anfangsvermögensstichtag und des Wertes der gleitenden Belastung im Endvermögensstichtag ermittelt.¹¹²⁷ Darüber hinaus lassen sich die Sterbetafel und die statistische Lebenserwartung dazu verwenden, die Verteilung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs auf den Zeitraum zwischen Anfangs- und Endvermögensstichtag (§§ 1376 I, II, 1384 BGB) zu ermitteln. Aufbauend auf dieser Verteilung lässt sich dann eine **Indexierung** an den während eines Ehejahres eintretenden Teilbeträgen des gleitenden Vermögenserwerbs mit dem für dieses Jahr geltenden Jahresindex durchführen.¹¹²⁸ Führt man diese Indexierung für jedes Jahr im Zeitraum zwischen Anfangs- und Endvermögensstichtag durch, so entsteht eine **gleitende Indexierung**¹¹²⁹ aufbauend auf der Sterbetafel. Die Sterbetafel ist somit auch eine geeignete Grundlage, um darauf einen Kaufkraftausgleich aufzubauen. Diese Maßstäbe lassen sich sowohl bei gleitenden Belastungen heranziehen, deren Wertänderung ohne weitere eigene Leistungen eintritt (**unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb**), als auch bei gleitenden Belastungen anwenden, deren Wertänderung zusätzlich das Aufbringen weiterer eigener Leistungen erfordert (**entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb**). Beim entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb ist lediglich zu berücksichtigen, dass streng nach dem Wortlaut von § 1374 II BGB dem Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs die damit zusammenhängenden **Verbindlichkeiten gegenzurechnen** sind.¹¹³⁰ Diese Gegenrechnung kann aufgrund von **§ 1374 III BGB** über den Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs hinaus erfolgen.¹¹³¹

Die Bewertung und Indexierung aufbauend auf der Sterbetafel weist aber durchaus auch **Schwachstellen** auf:

Um den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs aus dem Unterschied des Wertes der gleitenden Belastung im Anfangsvermögensstichtag und des Wertes der gleitenden Belastung im Endvermögensstichtag ermitteln¹¹³² zu können, müssen dem Gericht die **Werte der gleitenden Belastung in diesen beiden Stichtagen vorliegen**. Eine Schätzung der Werte der Belastung wird i.d.R. schwierig sein, da der Wert der gleitenden Belastung von vielen Faktoren abhängt (z.B. bei einem lebenslangen Wohnrecht u.a. von Größe, Zustand, Ausstattung und Lage der Immobilie).¹¹³³ Folglich wird bereits zur Ermittlung der Anfangs- und Endstichtagswerte der Belastung ein Sachverständigengutachten erforderlich sein. In diesem Zusammenhang ließe sich sodann auch der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs exakt durch den Sachverständigen mitermitteln. Die Kosten des Sachverständigen dürften dadurch meist nicht gravierend steigen. Somit wird es nur dann zu einer eigenen Wertermittlung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs durch das Gericht kommen, wenn die Anfangs-

¹¹²⁵ = BGH NJW 2007, 2245

¹¹²⁶ BGH NJW 2007, 2245 (2249: [33])

¹¹²⁷ Zur **Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs**: s.o. S. 78 ff., 89; vgl. **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (462); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 397, 406; vgl. OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (608: 1.2.3.)

¹¹²⁸ vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087); vgl. **Hoppenz**, FamRZ 2015, 1089 (1089); vgl. **Jüdt**, FuR 2014, 459 (461 f.)

¹¹²⁹ s. Fn 863

¹¹³⁰ s.o. S. 156 ff.

¹¹³¹ s. Fn 94

¹¹³² Zur **Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs**: s.o. S. 78 ff., 89; vgl. **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (462); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 397, 406; vgl. OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (608: 1.2.3.)

¹¹³³ Vgl. §§ 4 I, II; 6 V ImmoWertV

und Endstichtagswerte der gleitenden Belastung bereits bekannt sind. Die **Sachverständigenkosten** lassen sich somit nicht immer vermeiden.¹¹³⁴

Zudem sind folgende Probleme bei der Heranziehung der Sterbetafel zu bedenken:

Zieht man zur Wertermittlung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs und zu dessen Verteilung auf die Ehejahre **§ 14 I BewG** heran, der aufbauend auf der Sterbetafel Kapitalwerte festlegt, so ergibt sich jedenfalls zum 01.01.2009 ein größerer Wertsprung bei den Kapitalwerten. Dieser Wertsprung beruht darauf, dass ab diesem Zeitpunkt auf die jeweils aktuelle Sterbetafel abgestellt wird und nicht mehr auf die in der Anlage 9 zu § 14 BewG a.F. genannten Vervielfältiger.¹¹³⁵ Sind gleitende Belastungen und der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs für einen Zeitraum zu betrachten, der die Zeit vor und nach dem 01.01.2009 abdeckt, so ergibt sich am 01.01.2009 ein Wertsprung, der das Berechnungsergebnis bei der Verteilung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs verfälscht. Diese Fehlerquelle ergibt sich jedoch aus dem **Systemwechsel**¹¹³⁶ in **§ 14 I BewG** und nicht aus der Sterbetafel selbst.

Zudem ist zu beachten, dass die Wertermittlung anhand der Sterbetafel lediglich auf der **statistisch** ermittelten, durchschnittlichen Lebenserwartung aufbaut.¹¹³⁷ Der Wert einer gleitenden Belastung nach den **tatsächlichen Lebensverhältnissen** einer begünstigten Person kann hiervon abweichen.¹¹³⁸ Allerdings müsste auch ein Sachverständiger den Wert einer lebenslänglichen gleitenden Belastung in irgendeiner Weise zukunftsorientiert ermitteln. In der Bewertung lebenslänglicher Belastungen, deren Laufzeit im Zeitpunkt der Bewertung noch nicht abgelaufen ist, liegt somit stets eine gewisse Bewertungsungenauigkeit.¹¹³⁹ Diese ergibt sich aber aus der **Zukunftsorientiertheit lebenslänglicher Belastungen** selbst.¹¹⁴⁰ Sie ist somit keine Eigenheit der Wertermittlung mittels der Sterbetafel.

Weiterhin kann durch den Tod der von der Belastung begünstigten Person die Belastung, deren Wert vor dem Tod (z.B. für das Anfangsvermögen) mittels der Sterbetafel ermittelt wurde, spontan wegfallen. Auf diese Weise kann sich beim privilegiert erwerbenden Ehegatten ein spontaner Vermögenszufluss ergeben. Dies ist für die Bewertung der gleitenden Belastung nicht problematisch. Denn durch den Tod der von der Belastung begünstigten Person tritt lediglich ein Bewertungssystemwechsel von der statistischen Betrachtung zur Bewertung anhand der tatsächlichen Situation ein. Es kann sich dadurch z.B. für das Anfangsvermögen ein anderes Bewertungssystem ergeben als für das Endvermögen.¹¹⁴¹ Auch dieser **Bewertungssystemwechsel** ergibt sich aber aus der Einräumung einer lebenslangen Belastung selbst. Er ist nicht die Folge der Sterbetafel.

Insgesamt ist die Heranziehung der Sterbetafel eine sinnvolle und nachvollziehbare Möglichkeit, um lebenslange Belastungen und den daraus resultierenden Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs zu ermitteln und fortlaufend zu indexieren.¹¹⁴² Die Wertermittlung mittels Sachverständigengutachten dürfte sich aber meist nicht vermeiden lassen. Hiervon ging auch der BGH aus.¹¹⁴³

¹¹³⁴ Zur **Notwendigkeit sachverständiger Wertermittlung und Begutachtung** s. Fn 376, 386

¹¹³⁵ Vgl. **Kreutziger/Schaffner/Stephany/Schaffner**, § 14 BewG Rn 2 f.; vgl. **Rössler/Troll/Eisele**, § 14 BewG Rn 1, 3, 8 f.

¹¹³⁶ Vgl. Fn 1024-1026, 1088, 1114

¹¹³⁷ Vgl. Fn 895

¹¹³⁸ Vgl. Fn 895

¹¹³⁹ Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 656 (Allg. zu Schwierigkeiten bei der Schätzung unsicherer Rechte)

¹¹⁴⁰ Vgl. **Hauß**, FPR 2009, 286 (286) (Zum „Wissen um die Zukunft“)

¹¹⁴¹ Vgl. **Hauß**, FPR 2009, 286 (286)

¹¹⁴² Vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087 f.)

¹¹⁴³ Vgl. BGH NJW 2007, 2245 (2249: [31])

Zugewinnberechnung inkl. gleitendem Vermögenserwerb und gleitender Indexierung

(Situation: belasteter Gegenstand ist bei Ehereintritt schon im AV vorhanden):

A) Belasteter Gegenstand im Anfangsvermögen (AV):

I) § 1374 I BGB:

1. Wert des unbelasteten Vermögensgegenstands ansetzen
2. **Abzug des kapitalisierten Werts der gleitenden Belastung**
3. Abzug von Verbindlichkeiten (soweit vorhanden)

II) § 1374 II BGB: **Addition des gleitenden Vermögenserwerbs;**

1. **unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb** =
(Nominaler Wert der gleitenden Belastung im Endvermögensstichtag - Nominaler Wert der gleitenden Belastung im Anfangsvermögensstichtag) x (-1)
2. **entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb** =
(Nominaler Wert der gleitenden Belastung im Endvermögensstichtag - Nominaler Wert der gleitenden Belastung im Anfangsvermögensstichtag) x (-1)
- Summe aller unmittelbar verbundenen (s. Fn 112) Verbindlichkeiten

III) **Indexierung/Kaufkraftausgleich:**

1. Indexierung für Vermögen nach § 1374 I BGB
2. **Kaufkraftausgleich für unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb:**
 1. **Schritt:** Verteilung des Gesamtbetrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs auf die Ehejahre ermitteln mittels § 14 I BewG, d.h.
Gesamtbetrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs x Kapitalwertänderung in einem Jahr (bzw. Zeitraum) im Vergleich zum Vorjahr (bzw. vorhergehenden Zeitraum) / Summe aller Kapitalwertänderungen von Ehereintritt bis Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags
 2. **Schritt:** Indexierung der einzelnen jährlich eintretenden Teilbeträge des gleitenden Vermögenserwerbs mit den in einem Jahr jeweils vorliegenden Indexierungswerten.
 3. **Schritt:** Der Gesamtbetrag des indexierten unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs ergibt sich aus der Summe der jährlich während der Ehe eintretenden indexierten Teilbeträge des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs.
3. **Kaufkraftausgleich für entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb:**
 1. **Schritt:** Verteilung des Gesamtbetrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs auf die Ehejahre ermitteln mittels § 14 I BewG, d.h.
Gesamtbetrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs x Kapitalwertänderung in einem Jahr (bzw. Zeitraum) im Vergleich zum Vorjahr (bzw. vorhergehenden Zeitraum) / Summe aller Kapitalwertänderungen von Ehereintritt bis Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags
 2. **Schritt:** Gegenrechnung von Verbindlichkeiten (z.B. monatliche Rentenzahlung):
Den einzelnen jährlich eintretenden Teilbeträgen des gleitenden Vermögenserwerbs werden die im jeweiligen Zeitraum verknüpften (s. Fn 111) Gegenleistungen gegenge-rechnet.
 3. **Schritt:** Indexierung der einzelnen jährlich eintretenden Teilbeträge des gleitenden Vermögenserwerbs (inkl. Gegenrechnung von Verbindlichkeiten) mit den in einem Jahr jeweils vorliegenden Indexierungswerten.
 4. **Schritt:** Der Gesamtbetrag des indexierten entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs (inkl. Gegenrechnung von Verbindlichkeiten) ergibt sich aus der Summe der jährlich während der Ehe eintretenden indexierten Teilbeträge des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs (inkl. Gegenrechnung von Verbindlichkeiten).

B) Belasteter Gegenstand im Endvermögen (EV):

I) § 1375 I BGB:

1. Wert des unbelasteten Vermögensgegenstands ansetzen
2. **Abzug des kapitalisierten Werts der gleitenden Belastung**
3. Abzug von Verbindlichkeiten (soweit vorhanden)

II) § 1375 II BGB (soweit vorhanden)

Abb. 40) Zugewinnberechnung inkl. gleitendem Vermögenserwerb und gleitender Indexierung

3) Übertragung auf das Fallbeispiel

Überträgt man abschließend die bisherigen Erkenntnisse auf das Fallbeispiel (s.o. S. 2 f.), so ergibt sich folgende Berechnung:

Zugewinn von Stefan Huber mit vollständiger Beachtung der Belastungen und deren gleitender Wertänderung inkl. gleitendem Kaufkraftausgleich

A) Anfangsvermögen von Stefan Huber:

- 1) Vermögen nach §§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB bei Eheschließung (01.01.1990): ...0,- €
- 2) Hinzurechnung von privilegiertem Vermögenserwerb (§§ 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB):
 - a) Bebautes Grundstück ohne Nießbrauch (mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht am 10.03.2005 erworben): + 350.000,- €
 - b) Abzug des kapitalisierten Nießbrauchswertes - 150.000,- €
 - c) Abzug der kapitalisierten Rentenleistungspflicht - 50.000,- €
 - d) **Hinzurechnung des gleitenden Vermögenserwerbs:**

Das altersbedingte Abnehmen des Nießbrauchswertes und des Wertes der lebenslangen Rentenleistungspflicht sowie das daraus resultierende, gleitende Ansteigen des Grundstückswertes werden nach § 1374 II BGB beachtet.¹¹⁴⁴

- Unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb durch Wohnrecht:

Formel: (Nominaler Wert der gleitenden Belastung im Endvermögensstichtag - Nominaler Wert der gleitenden Belastung im Anfangsvermögensstichtag) x (-1); d.h.: (100.000,- € - 150.000,- €) x (-1) = 50.000,- €

- Entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb durch Rentenleistungspflicht:

Summe aller monatlichen Rentenzahlungen im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014, fällig jeweils zum 1. des Monats, erstmals zum 01.04.2005, d.h.: 108 Monatsraten je 350,- € = 37.800,- €

Formel: (Nominaler Wert der gleitenden Belastung im Endvermögensstichtag - Nominaler Wert der gleitenden Belastung im Anfangsvermögensstichtag) x (-1) - Summe aller unmittelbar verbundenen¹¹⁴⁵ Verbindlichkeiten; d.h.: (38.000,- € - 50.000,- €) x (-1) - (37.800,- €) = - 25.800,- €

3) Indexierung¹¹⁴⁶ wg. Kaufkraftschwund:

- a) Indexierung der Summe des Vermögens nach § 1374 I BGB:.....0,- €
- b) Indexierung für das nach § 1374 II BGB privilegiert erworbene Grundstück abzgl. kapitalisiertem Wohnrecht/Nießbrauch und kapitalisierter Rentenleistungspflicht:
 - Berechnungsformel¹¹⁴⁷:
Indexiertes privilegiert erworbenes Vermögen nach § 1374 II BGB = (nominaler Wert des nach § 1374 II BGB privilegiert erworbenen unbelasteten Grundstücks abzgl. kapitalisiertem Wohnrecht und kapitalisierter Rentenleistungspflicht) x Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags / Index bei Erwerb der Immobilie
 - Index¹¹⁴⁸: 2010 = 100; 2005 = 92,5; 2014 = 106,6

¹¹⁴⁴ s. Fn 176

¹¹⁴⁵ s. Fn 112

¹¹⁴⁶ s. Fn 190

¹¹⁴⁷ s. Fn 193

¹¹⁴⁸ s. Fn 192

- Berechnung: $(350.000,- \text{ €} - 150.000,- \text{ €} - 50.000,- \text{ €}) \times 106,6 / 92,5 = + 172.864,86 \text{ €}$
- **Ergebnis** indexiertes privilegiert erworbenes Vermögen nach § 1374 II BGB:
+ 172.864,86 €

c) **Kaufkraftausgleich für den gleitenden Vermögenserwerb (§ 1374 II BGB):**

- **Indexierung unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb:**

1. Schritt: Verteilung des Gesamtbetrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs auf den Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 mittels § 14 I BewG, d.h.

Gesamtbetrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs x Kapitalwertänderung in einem Jahr (bzw. Zeitraum) im Vergleich zum Vorjahr (bzw. vorhergehenden Zeitraum) / Summe aller Kapitalwertänderungen im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014.

- s.o. S. 152, Abb. 26) Spalte 6 (inkl. Wertänderung vom 01.01.2009)
- s.o. S. 168, Abb. 34) Spalte 6 (ohne Wertänderung vom 01.01.2009)

2. Schritt: Indexierung der einzelnen jährlich eintretenden Teilbeträge des gleitenden Vermögenserwerbs mit dem in einem Jahr jeweils vorliegenden Indexierungswert.

- s.o. S. 165, Abb. 32) Spalte 7 (inkl. Wertänderung vom 01.01.2009)
- s.o. S. 168, Abb. 34) Spalte 7 (ohne Wertänderung vom 01.01.2009)

3. Schritt: Der Gesamtbetrag des indexierten unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs ergibt sich aus der Summe der jährlich während der Ehe eintretenden indexierten Teilbeträge des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs.

- s.o. S. 165, Abb. 32) Spalte 7, Summe (inkl. Wertänderung vom 01.01.2009)
- s.o. S. 168, Abb. 34) Spalte 7, Summe (ohne Wertänderung vom 01.01.2009)

Es ergibt sich ein **indexierter Gesamtbetrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs** aus dem Nießbrauch:

i.H.v. **51.385,37 €** (inkl. Wertänderung vom 01.01.2009),
i.H.v. **52.973,01 €** (ohne Wertänderung vom 01.01.2009)

- **Indexierung entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb:**

1. Schritt: Verteilung des Gesamtbetrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs auf den Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 mittels § 14 I BewG, d.h.

Gesamtbetrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs x Kapitalwertänderung in einem Jahr (bzw. Zeitraum) im Vergleich zum Vorjahr (bzw. vorhergehenden Zeitraum) / Summe aller Kapitalwertänderungen im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014.

- s.o. S. 154, Abb. 28) Spalte 6 (inkl. Wertänderung vom 01.01.2009)
- s.o. S. 173, Abb. 38) Spalte 6 (ohne Wertänderung vom 01.01.2009)

2. Schritt: Rentengegenrechnung

Den einzelnen Wertänderungsbeträgen der Rentenleistungspflicht werden die im jeweiligen Wertänderungszeitraum verknüpften¹¹⁴⁹ Rentenleistungen gegengerechnet.

- s.o. S. 161, Abb. 30) Spalte 7/8 (inkl. Wertänderung vom 01.01.2009)
- s.o. S. 173, Abb. 38) Spalte 7/8 (ohne Wertänderung vom 01.01.2009)

3. Schritt: Indexierung der einzelnen jährlich eintretenden Teilbeträge des gleitenden Vermögenserwerbs (inkl. Rentengegenrechnung) mit dem in einem Jahr jeweils vorliegenden Indexierungswert.

- s.o. S. 170, Abb. 36) Spalte 9 (inkl. Wertänderung vom 01.01.2009)
- s.o. S. 173, Abb. 38) Spalte 9 (ohne Wertänderung vom 01.01.2009)

4. Schritt: Der Gesamtbetrag des indexierten entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs (inkl. Rentengegenrechnung) ergibt sich aus der Summe der jährlich während der Ehe eintretenden indexierten Teilbeträge des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs (inkl. Rentengegenrechnung).

- s.o. S. 170, Abb. 36) Spalte 9, Summe (inkl. Wertänderung vom 01.01.2009)
- s.o. S. 173, Abb. 38) Spalte 9, Summe (ohne Wertänderung vom 01.01.2009)

Es ergibt sich ein indexierter Gesamtbetrag des **entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs** aus der Rentenleistungspflicht:

i.H.v. - **28.253,37 €** (inkl. Wertänderung vom 01.01.2009),
i.H.v. - **27.869,16 €** (ohne Wertänderung vom 01.01.2009)

4) Summe Anfangsvermögen indexiert:

- **inkl. Wertänderung vom 01.01.2009:**

- a) Indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB:0,- €
- b) Indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB:
 - Immobilie abzgl. Nießbrauch und Rentenleistungspflicht..... + 172.864,86 €
 - Unentgeltl. gl. Vermögenserwerb aus Nießbrauch + 51.385,37 €
 - Entgeltl. gl. Vermögenserwerb aus Rentenleistungspflicht - 28.253,37 €
- c) **Summe Anfangsvermögen**..... **195.996,86 €**

- **ohne Wertänderung vom 01.01.2009:**

- a) Indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB:0,- €
- b) Indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB:
 - Immobilie abzgl. Nießbrauch und Rentenleistungspflicht..... + 172.864,86 €
 - Unentgeltl. gl. Vermögenserwerb aus Nießbrauch + 52.973,01 €
 - Entgeltl. gl. Vermögenserwerb aus Rentenleistungspfl. - 27.869,16 €
- c) **Summe Anfangsvermögen**..... **197.968,71 €**

B) Endvermögen von Stefan bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014:

1) Vermögen nach §§ 1375 I, 1376 II Var. 1, 1384 BGB:

- a) Bebautes Grundstück ohne Nießbrauch und Rentenleistungspflicht: 450.000,- €
- b) Abzug des kapitalisierten Nießbrauchswerts..... - 100.000,- €
- c) Abzug der kapitalisierten Rentenleistungspflicht: - 38.000,- €

2) **Summe Endvermögen**: **312.000,- €**

¹¹⁴⁹ s. Fn 111

C) **Zugewinn Stefan Huber (§ 1373 BGB):**¹¹⁵⁰

1) **Summe Anfangsvermögen indexiert**

- inkl. Wertänderung vom 01.01.2009:..... 195.996,86 €
- ohne Wertänderung vom 01.01.2009:..... 197.968,71 €

2) **Summe Endvermögen:** 312.000,- €

3) **Ergebnis Zugewinn nach § 1373 BGB:**

- inkl. Wertänderung vom 01.01.2009:..... 116.003,14 €
- ohne Wertänderung vom 01.01.2009:..... 114.031,29 €

V) **Definitionen für den „gleitenden Vermögenserwerb“**

Betrachtet man die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, so stellt man fest, dass bisher in den Entscheidungen noch **keine allgemeine Definition** für den gleitenden Vermögenserwerb und den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs enthalten ist. Vor dem Hintergrund der bisherigen Ergebnisse lassen sich derartige Definitionen aber entwickeln.

1) **Eigenschaften des gleitenden Vermögenserwerbs**

Der gleitende Vermögenserwerb zeichnet sich dadurch aus, dass er - wie der Wortlaut bereits nahe legt - gleitend eintritt, d.h. fortlaufend und fließend entsteht. Betrachtet man den Begriff des „Erwerbs“ als Gegenstück zur „Veräußerung“ eines Gegenstands **im weiteren Sinne**, so fällt hierunter sowohl das Verpflichtungsgeschäft, auf dessen Grundlage ein dinglicher Vollzug des Erwerbsvorgangs geschehen kann, als auch das dingliche Rechtsgeschäft selbst.¹¹⁵¹

Infolge des **Trennungs- und Abstraktionsprinzips**¹¹⁵² zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft ist es für die Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts unerheblich, ob der Gegenstand, auf welchen sich das Rechtsgeschäft bezieht, bei Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts bereits existiert und das Verpflichtungsgeschäft in diesem Zeitpunkt dinglich erfüllt werden kann.¹¹⁵³ Ob bei Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs im Vermögen des Veräußerers bereits vorhanden ist oder in einer anderen Form bereits existiert, ist folglich unerheblich.¹¹⁵⁴ Entscheidend ist, dass die Parteien im Rahmen des Verpflichtungsgeschäfts vereinbaren, dass die veräußernde Person auch zur Übertragung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs verpflichtet ist.

Beim gleitenden Erwerbsvorgang verpflichtet sich eine Person, einer anderen Person einen Gegenstand zu übertragen, der mit einem Recht belastet ist, das fortlaufend seinen Wert ändert. Der Umstand, dass sich der Wert der Belastung verändern wird, ist den Beteiligten **bei Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts bekannt bzw. wird von den Beteiligten festgelegt**. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine zu übertragende Immobilie bei Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts bereits mit einem lebenslangen Wohnrecht belastet ist

¹¹⁵⁰ s. Fn 195

¹¹⁵¹ Vgl. allg. **Baur/Stürner**, § 5 Rn 40-42; vgl. zur „Veräußerung im engeren Sinne“ dagegen: **Creifelds/Fuchs**, „Rechtsgeschäft“: 2.g), „Verfügung (rechtsgeschäftliche)“, „Veräußerung“; vgl. **Palandt/Ellenberger**, Überbl. v. § 104 BGB Rn 15 f., 19-21

¹¹⁵² **BeckOGK BGB/Klinck**, § 929 BGB Rn 3; **Palandt/Ellenberger**, Überbl. v. § 104 BGB Rn 22; **Prütting**, SaR, Rn 28-30

¹¹⁵³ Vgl. **BeckOK BGB/Faust**, § 433 BGB Rn 27 f. (Verkauf noch nicht existenter Sachen); vgl. **MüKo BGB/Westermann**, § 433 BGB Rn 8, 13 (Kauf/Verkauf noch nicht existenter Sachen); vgl. § 311a I BGB

¹¹⁵⁴ Vgl. auch die Situation bei einer mittelbaren Schenkung (Bereicherungs- und Entreicherungsgegenstand): **jurisPK-BGB/Kühle**, § 516 BGB Rn 24

oder wenn bei der Übertragung der Immobilie ein lebenslanges Wohnrecht für die übertragende Partei neu errichtet wird. Die künftige Wertänderung des Gegenstandes, zu dessen Übertragung sich eine Person verpflichtet, ist somit die Folge der Vertragsbedingungen sowie des Gegenstandes selbst, der durch die lebenslange Belastung einen gleitenden Vermögenserwerb überhaupt erst möglich macht.

Aus der Verpflichtung zur Übertragung eines lebenslang belasteten Gegenstandes lässt sich zudem die Verpflichtung herleiten, dass auch der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der durch die altersbedingte Wertänderung der lebenslangen Belastung eintritt, dem Gegenstandserwerber übertragen werden muss.¹¹⁵⁵ Diese Verpflichtung zur Übertragung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs ist bereits **dem Vertrag über den lebenslang belasteten Gegenstand immanent**. Denn der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs ist als Kehrseite¹¹⁵⁶ der Wertänderung der lebenslangen Belastung mit der lebenslangen Belastung untrennbar verbunden. Die eigenständige Begründung einer Pflicht zur Übertragung auch des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs ist daher nicht mehr erforderlich.

Betrachtet man den Begriff des „Erwerbs“ **im engeren Sinne**, so wäre er lediglich als **Verfügungsgeschäft** bzw. als dingliches Rechtsgeschäft im Rahmen des Sachenrechts einzustufen.¹¹⁵⁷ Für den gleitenden Vermögenserwerb hat dies zur Folge, dass er auch die Prinzipien des Sachenrechts beachten muss. Hierzu zählen unter anderem, dass die zu übertragenden Gegenstände bestimmt (**Bestimmtheitsgrundsatz**¹¹⁵⁸) sein müssen, nur einzeln übertragen werden können (**Spezialitätsgrundsatz**¹¹⁵⁹) und dabei lediglich die im Sachenrecht gültigen dinglichen Rechtsformen (**Typenzwang** / „**Numerus Clausus**“¹¹⁶⁰) anwendbar sind:

Der **Bestimmtheitsgrundsatz**¹¹⁶¹ wird beim gleitenden Vermögenserwerb dadurch eingehalten, dass bereits bei Übertragung des belasteten Gegenstands die lebenslange Belastung exakt bestimmt und auch der Höhe nach auf die Lebenszeit des Begünstigten hochgerechnet werden kann. Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs entspricht wertmäßig maximal dem Wert der wegfallenden lebenslangen Belastung. Er ist somit die Kehrseite¹¹⁶² der wegfallenden lebenslangen Belastung und daher bereits bei Einräumung der lebenslangen Belastung hinreichend bestimmt. Dass der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs anschließend fortlaufend eintritt, ist unerheblich. Denn es handelt sich dabei lediglich noch um die Vermögensmehrung, die automatisch durch das Älterwerden der von der lebenslangen Belastung begünstigten Person eintritt und ursprünglich durch die Begründung der Belastung auf den Weg gebracht wurde.¹¹⁶³ Vor diesem Hintergrund ist auch der **Spezialitätsgrundsatz**¹¹⁶⁴ eingehalten. Zwar tritt der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs fortlaufend und fließend ein, sodass eine **Aufteilung in eine Vielzahl einzelner Übertragungsvorgänge** zunächst schwer vorstellbar erscheint. Jedoch ist auch hierbei wieder zu beachten, dass der eigentliche gleitende Vermögenserwerb bereits mit der Einräumung der lebenslangen Belastung auf den Weg gebracht wird.¹¹⁶⁵ Der fortlaufende Vermögenszufluss bei der vom gleiten-

¹¹⁵⁵ Vgl. Fn 172

¹¹⁵⁶ s. Fn 176

¹¹⁵⁷ Vgl. **Creifelds/Fuchs**, „Rechtsgeschäft“: 2.g), „Verfügung (rechtsgeschäftliche)“, „Veräußerung“

¹¹⁵⁸ **Baur/Stürner**, § 4 Rn 17; **BeckOGK BGB/Klinck**, § 929 BGB Rn 10; **Prütting**, SaR, Rn 23a, 27

¹¹⁵⁹ **Baur/Stürner**, § 4 Rn 17; **BeckOGK BGB/Klinck**, § 929 BGB Rn 9; **Creifelds/Fuchs**, „Sachenrecht“ (Spezialitätsprinzip); **Prütting**, SaR, Rn 23a, 24

¹¹⁶⁰ **Baur/Stürner**, § 1 Rn 7, § 4 Rn 2; **Creifelds/Fuchs**, „Sachenrecht“ (Typenzwang); **Prütting**, SaR, Rn 20

¹¹⁶¹ s. Fn 1158

¹¹⁶² s. Fn 176

¹¹⁶³ Vgl. Fn 172

¹¹⁶⁴ s. Fn 1159

¹¹⁶⁵ Vgl. Fn 172

den Vermögenserwerb begünstigten Person ist lediglich noch die konkrete Umsetzung dieser früher bereits angelegten einzelnen fortlaufenden Übertragungsvorgänge.¹¹⁶⁶

Des Weiteren wird an den Rechts- und Übertragungsformen des Sachenrechts nicht gerüttelt (vgl. **Typenzwang/„Numerus Clausus“**¹¹⁶⁷). Die Übertragung des Gegenstands, z.B. eines Grundstücks, die Art der Belastung und die Errichtung der lebenslangen Belastung richten sich allein nach den Rechtstypen, die im Sachenrecht vorgesehen sind. Nachdem der lebenslang belastete Gegenstand nach den Vorschriften des Sachenrechts (z.B. nach §§ 873, 925 BGB bei einem belasteten Grundstück) übertragen wurde, haben die an der Übertragung beteiligten Parteien gleichzeitig sämtliche Willenserklärungen abgegeben, die auch für den Eintritt des gleitenden Vermögenserwerb erforderlich sind. Die altersbedingte Wertabnahme der Belastung und die dadurch hervorgerufene Wertsteigerung des belasteten Gegenstands treten sodann automatisch durch das zunehmende Alter der von der Belastung begünstigten Person ein.¹¹⁶⁸

Die **Besonderheit** des gleitenden Vermögenserwerbs liegt darin, dass er bei der Übertragung des lebenslang belasteten Gegenstands noch nicht als „Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs“ sichtbar ist. Vielmehr steckt er in der lebenslangen Belastung selbst bzw. in der Kehrseite¹¹⁶⁹ der Wertänderung der lebenslangen Belastung. Die lebenslange Belastung ist lediglich ein **Hilfsmittel**, um den Erwerb des belasteten Gegenstands teilweise gleitend, d.h. zeitlich gestreckt und fortlaufend, vornehmen zu können. Nach den Vorschriften des Sachenrechts wird somit konkret der Gegenstand zusammen mit der lebenslangen Belastung übertragen. Da auch der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs bereits in der lebenslangen Belastung angelegt bzw. mitgehalten ist, wird letztlich auch dieser bei der Übertragung des belasteten Gegenstands nach den Vorschriften des Sachenrechts mitübertragen. Somit ist der „Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs“ bei der Übertragung des belasteten Gegenstands bereits in einer anderen Form vorhanden, nämlich in Form der gleitenden Belastung bzw. in Form einer Einschränkung des Vermögensvorteils aus dem übertragenen Gegenstand. Mit Wegfall dieser Einschränkung wandelt sich die Belastung automatisch in den gleitenden Vermögenserwerb um. Seinen **wirtschaftlichen Wert** erhält der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs aber erst mit dem zunehmenden Alter der belastungsbegünstigten Person.¹¹⁷⁰

Bei einem gleitenden Vermögenserwerb aus der Wertänderung einer lebenslangen Belastung, die an einem Grundstück besteht, liegt zudem **kein Verstoß gegen § 925 II BGB** vor. Denn die Übertragung der belasteten Immobilie soll von vornherein voll wirksam sein und auch nicht nach Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder Ablauf einer bestimmten Zeit wieder unwirksam werden (§§ 158, 163 BGB). Der Veräußerer der Immobilie gibt nämlich bereits bei der Übertragung der belasteten Immobilie die gesamte Immobilie inklusive der lebenslangen Belastung und des darin enthaltenen Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs - der zu diesem Zeitpunkt noch keinen tatsächlichen wirtschaftlichen Wert aufweist, aber in der Belastung verankert ist - unumkehrbar und sicher aus seiner Hand. Der Erwerber nimmt diesen Gegenstand in sein Vermögen auf. Eine Übertragung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung liegt folglich nicht vor.

¹¹⁶⁶ Vgl. Fn 172

¹¹⁶⁷ s. Fn 1160

¹¹⁶⁸ s. Fn 176

¹¹⁶⁹ s. Fn 176

¹¹⁷⁰ Vgl. Fn 172, 376

Der Rechtsverkehr, der durch § 925 II BGB vor bedingten Grundstücksübergaben geschützt¹¹⁷¹ werden soll, wäre hier ohnehin geschützt. Denn aus der lebenslangen Belastung selbst ist bereits zu erkennen, dass sich mit zunehmendem Alter der belastungsbegünstigten Person ein wirtschaftlicher Wertabfall bei der Belastung ergeben wird und damit wertmäßig umgekehrt¹¹⁷² ein wirtschaftlicher Vorteil bei derjenigen Person ergibt, die den belasteten Gegenstand erworben hat. Dass der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs zufließt (d.h. die Inhaberschaft daran), ist somit bereits bei Immobilienübertragung sicher. Lediglich der Zeitraum, in dem er wirtschaftlich seinen Wert entfaltet, ist aufgrund der nicht vorhersehbaren konkreten Lebenszeit der belastungsbegünstigten Person ungewiss. Vor den wirtschaftlichen Wertänderungen will § 925 II BGB jedoch nicht schützen, sondern lediglich vor rechtlichen Unsicherheiten, die bei einer Grundstücksübertragung eintreten können.¹¹⁷³ Derartige rechtliche Unsicherheiten existieren hier aufgrund der wertmäßig umgekehrten¹¹⁷⁴ Verknüpfung von lebenslanger Belastung und gleitendem Vermögenserwerb aber nicht. Daher verstößt der gleitende Vermögenserwerb bei Immobilien nicht gegen § 925 II BGB.

Aufgrund des Umstandes, dass der gleitende Vermögenserwerb umgekehrt¹¹⁷⁵ zur altersbedingten Wertänderung der lebenslangen Belastung eintritt und der zugewendete Gegenstand „lebenslang“ belastet ist, lässt sich auch nach außen hin für jeden hinreichend erkennen, dass der Vermögenserwerb gleitend eintritt. Das im Sachenrecht geltende **Publizitätsprinzip/Offenkundigkeitsprinzip**¹¹⁷⁶ wird somit ebenfalls gewahrt.

Zudem ist der Begriff des „gleitenden Vermögenserwerbs“ in Zusammenhang mit dem **Erwerbsbegriff des § 1374 II BGB** zu sehen. Im Rahmen des Zugewinnausgleichs ist relevant, ob und ab wann ein Gegenstand als Aktiv- oder Passivposten im Vermögen eines Ehegatten zu erfassen ist.¹¹⁷⁷ Eine derartige Erfassung als Vermögensposten erfolgt immer dann, wenn ein Gegenstand im Vermögen des Ehegatten existent ist, d.h. einen **wirtschaftlichen Wert** aufweist.¹¹⁷⁸ Hierfür ist nicht zwangsläufig der dingliche Erwerb erforderlich.¹¹⁷⁹ Vielmehr muss der Gegenstand in irgendeiner Weise bewertbar sein, um ihn im Anfangsvermögen berücksichtigen zu können.¹¹⁸⁰ Die strenge Abgrenzung zwischen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft bedürfte es somit rein für den Erwerbsbegriff nach § 1374 II BGB nicht.

Wie bereits dargestellt, kann sich aus § 1374 II BGB auch ergeben, dass dem Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs weitere **verknüpfte**¹¹⁸¹ **Verbindlichkeiten gegenzurechnen** sind (s.o. S. 156 ff.). Auf diese Weise lässt sich sodann eine Abgrenzung zwischen **entgeltlichem gleitendem Vermögenserwerb** und **unentgeltlichem gleitendem Vermögenserwerb** im Rahmen von § 1374 II BGB treffen.¹¹⁸² Auch bei einem entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb aus der Wertänderung einer lebenslangen Belastung, die an einer Immobilie besteht, läge kein Verstoß gegen § 925 II BGB vor. Denn die Erbringung von verknüpf-

¹¹⁷¹ **Zum Zweck von § 925 II BGB** s. **BeckOK BGB/Grün**, § 925 BGB Rn 3; **MüKo BGB/Ruhwinkel**, § 925 BGB Rn 1

¹¹⁷² s. Fn 176

¹¹⁷³ **BeckOK BGB/Grün**, § 925 BGB Rn 3; **MüKo BGB/Ruhwinkel**, § 925 BGB Rn 1

¹¹⁷⁴ s. Fn 176

¹¹⁷⁵ s. Fn 176

¹¹⁷⁶ **Creifelds/Fuchs**, „Sachenrecht“ (Publizitätsprinzip); **Prütting**, SaR, Rn 38

¹¹⁷⁷ Vgl. Fn 15 f., 87

¹¹⁷⁸ s. Fn 22 f., 97 f.

¹¹⁷⁹ s. Fn 23 f.

¹¹⁸⁰ s. Fn 15, 22, 98

¹¹⁸¹ s. Fn 111

¹¹⁸² Vgl. Fn 328, 332

ten¹¹⁸³ Gegenleistungen hat lediglich Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Wert des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs als privilegiertes Vermögen nach § 1374 II BGB, nicht aber auf die rechtliche Inhaberschaft des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs. Vor wirtschaftlichen Wertschwankungen schützt § 925 II BGB jedoch nicht.¹¹⁸⁴

Der gleitende Vermögenserwerb kann sowohl positiv als auch negativ ausfallen. Fällt der gleitende Vermögenserwerb negativ aus (**negativer gleitender Vermögenserwerb**¹¹⁸⁵), so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob diesbezüglich die Voraussetzungen des § 1374 II BGB vorliegen:

Wird der negative Wert des gleitenden Vermögenserwerbs durch eine **Anpassung im Bewertungssystem** verursacht, z.B. durch eine Anpassung der Vervielfältiger des § 14 I 2, 4 BewG an die aktuelle Lebenserwartung nach der Sterbetafel, so ist eine Privilegierung dieses Betrags gemäß § 1374 II BGB nach wie vor möglich.¹¹⁸⁶ Denn die Wertänderung beruht weiterhin auf Umständen, die mit dem Älterwerden und der Lebenserwartung der von der Belastung begünstigten Person zusammenhängen.

Sofern der negative gleitende Vermögenserwerb darauf beruht, dass **Gegenleistungen gegengerechnet** wurden, so entfällt die Privilegierung ebenfalls nicht ohne weiteres.¹¹⁸⁷ Denn § 1374 II BGB sieht die Gegenrechnung von Verbindlichkeiten vor. Zudem können die gegenzurechnenden Verbindlichkeiten den positiven Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs aufgrund § 1374 III BGB überschreiten, sodass auch ein negativer gleitender Vermögenserwerb möglich ist.¹¹⁸⁸

Tritt zwischen Anfangs- und Endvermögensstichtag eine **Wertsteigerung der lebenslangen Belastung** ein, so darf nicht ohne weiteres von einem nicht privilegierten negativen gleitenden Vermögenserwerb ausgegangen werden (s.o. S. 71). Denn die Wertzunahme kann auf privilegierten und nicht privilegierten Umständen beruhen.¹¹⁸⁹ So können beispielsweise neue privilegierte Investitionen zur Wertsteigerung der Belastung geführt haben.¹¹⁹⁰ Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, inwieweit die Investition selbst und der jeweils eingetretene gleitende Vermögenserwerb privilegiert sind.¹¹⁹¹ **Qualitäts- und Wertsprünge**, die durch die Investition hinsichtlich des belasteten Gegenstands und der Belastung eingetreten sind, können aufgelöst werden, indem der gleitende Vermögenserwerb in zwei Teile aufgeteilt wird: Einerseits in einen gleitenden Vermögenserwerb aus der Wertänderung der Belastung - ohne Berücksichtigung der investitionsbedingten Wertsteigerung.¹¹⁹² Andererseits in einen gleitenden Vermögenserwerb aus der Wertänderung der „investitionsbedingten Wertsteigerung der Belastung“.¹¹⁹³ Durch diese Aufteilung wird innerhalb des jeweiligen Teilbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs für die Belastung im Anfangs- und Endvermögensstichtag dieselbe Qualität zu Grunde gelegt und sodann überprüft, ob dieser Teilbetrag auf privilegierten Umständen beruht.¹¹⁹⁴

¹¹⁸³ s. Fn 111

¹¹⁸⁴ s. Fn 1173

¹¹⁸⁵ s. Fn 448

¹¹⁸⁶ Vgl. S. 150 ff., 153 ff. (Wertsprünge bei den Vervielfältigern)

¹¹⁸⁷ Vgl. S. 156 ff.

¹¹⁸⁸ s. Fn 94 f.

¹¹⁸⁹ Vgl. Fn 531 f.

¹¹⁹⁰ Vgl. S. 92 ff.

¹¹⁹¹ Vgl. S. 92 ff., 100 ff., 104 ff., 111 ff., 123 ff., 130

¹¹⁹² Vgl. S. 92 ff., 99

¹¹⁹³ Vgl. S. 92 ff., 99

¹¹⁹⁴ Vgl. S. 98 f., 130

Des Weiteren kann eine nicht privilegierte Wertsteigerung der Belastung durch eine **gegenläufige altersbedingte Wertabnahme** der Belastung kompensiert werden.¹¹⁹⁵ Diese gegenläufige altersbedingte Wertabnahme der Belastung kann privilegiert sein.¹¹⁹⁶ In derartigen Fällen ist zu überprüfen, wie hoch die Wertsteigerung der Belastung ausgefallen wäre, wenn keine gegenläufige altersbedingte Wertabnahme eingetreten wäre.

2) Definitionen

Infolge der vorhergehenden Überlegungen lassen sich folgende Definitionen feststellen:

a) Gleitender Vermögenserwerb

Gleitender Vermögenserwerb ist der Erwerb eines Gegenstands, der im Laufe der Zeit aufgrund der zwischen den Beteiligten vereinbarten lebenslangen Rechte bzw. Belastungen fließend seinen Wert verändert, sodass auch der Erwerbsvorgang fließend ist, weil sich die Beteiligten beim Erwerb des Gegenstands darauf geeinigt haben, dass der Betrag der fließenden Wertänderung ebenfalls fortlaufend in das Vermögen des Erwerbers übergehen soll.¹¹⁹⁷

b) Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs

Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs ist der Vermögensbetrag, den eine Person im Rahmen des gleitenden Vermögenserwerbs erwirbt, wobei der Vermögensbetrag bei Übertragung des lebenslang belasteten Gegenstands bereits in der lebenslangen Belastung angelegt ist, aber erst mit zunehmendem Wertverlust der Belastung fortlaufend zum Vorschein kommt, weil der lebenslang belastete Gegenstand durch den fortlaufenden Wertverlust der Belastung in seinem Wert zunehmend weniger eingeschränkt wird und dadurch wirtschaftlich ein Vermögenszufluss beim Erwerber des belasteten Gegenstands entsteht.¹¹⁹⁸

c) Unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb

Ein unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb liegt vor, wenn der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs ohne weitere Gegenleistung des Gegenstandserwerbers entsteht (z.B. rein aufgrund des zunehmenden Alters der belastungsbegünstigten Person).

d) Entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb

Ein entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb liegt vor, wenn der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs nur durch die zusätzliche Erbringung von Gegenleistungen durch den Gegenstandserwerber entsteht, wobei diese Gegenleistungen sodann dem Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs im Rahmen von § 1374 II, III BGB als verknüpfte¹¹⁹⁹ Verbindlichkeiten gegenzurechnen¹²⁰⁰ sind.

¹¹⁹⁵ Vgl. Fn 531 f.

¹¹⁹⁶ s. Fn 531

¹¹⁹⁷ Vgl. BGH NJW 2015, 2334 (2335: Rn 19 f.); vgl. BGH NJW 2007, 2245 (2248 f.: [28], [30] f.); vgl. **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (461/462: III)

¹¹⁹⁸ s. Fn 1197

¹¹⁹⁹ s. Fn 111

¹²⁰⁰ s.o. S. 156 ff.

e) Positiver gleitender Vermögenserwerb

Ein positiver gleitender Vermögenserwerb liegt vor, wenn der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs größer null ist. Der positive gleitende Vermögenserwerb entsteht bei der altersbedingten Wertabnahme einer lebenslangen Belastung.¹²⁰¹

f) Negativer gleitender Vermögenserwerb

Ein negativer gleitender Vermögenserwerb¹²⁰² liegt vor, wenn der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs kleiner null ist. Der negative gleitende Vermögenserwerb kann vor allem durch eine Anpassung im Bewertungssystem¹²⁰³, durch die Gegenrechnung¹²⁰⁴ von verknüpften¹²⁰⁵ Verbindlichkeiten, durch Investitionen¹²⁰⁶ in den belasteten Gegenstand und durch Preissteigerungen¹²⁰⁷ bei Immobilien entstehen. Der negative gleitende Vermögenserwerb kann zudem durch eine gegenläufige altersbedingte Wertabnahme der Belastung kompensiert werden.¹²⁰⁸

C) Einfluss durch die Art des Nutzungsrechts und der Leistungspflicht

Nachdem nun die Prinzipien des gleitenden Vermögenserwerbs geklärt sind, stellt sich die Frage, ob die Art des Nutzungsrechts und der Leistungspflicht die Funktionsweise des gleitenden Vermögenserwerbs beeinflussen. Insbesondere ergibt sich die Frage, ob nur dinglich gesicherte Belastungen zu einem gleitenden Vermögenserwerb führen können.

I) Dingliche Sicherung als Voraussetzung für den gleitenden Vermögenserwerb?

Betrachtet man den **Wortlaut** des § 1374 II BGB, so lässt sich feststellen, dass dort keine Differenzierung zwischen dinglich gesicherten Belastungen und rein schuldrechtlichen Belastungen zu finden ist. Es werden dort allein die Begriffe des „**Vermögens**“ und der abzuziehenden „**Verbindlichkeiten**“ genannt. Daher kommt es letztlich auf den **wirtschaftlichen Wert der Aktiva¹²⁰⁹ und Passiva¹²¹⁰** im Vermögen des jeweils privilegiert erwerbenden Ehegatten an. Entscheidend ist somit, dass ein Gegenstand als privilegiert erworbener Aktivposten im Vermögen des erwerbenden Ehegatten erfasst werden kann und dass mit diesem Aktivposten ein bewertbarer Passivposten verknüpft¹²¹¹ ist. Ändert der unmittelbar verknüpfte¹²¹² Passivposten fortlaufend seinen Wert, z.B. weil er vom Lebensalter der zuwendenden Person abhängt, so kann er auch zu einem gleitenden Vermögenserwerb führen. Denn die fortlaufende Wertabnahme des Passivpostens führt dazu, dass der privilegiert erworbene Gegenstand als Aktivposten fortlaufend weniger eingeschränkt wird und infolgedessen per Saldo der Vermögenszufluss durch den privilegierten Vermögenserwerb wirt-

¹²⁰¹ s. Fn 176

¹²⁰² s. Fn 448

¹²⁰³ Vgl. S. 150 ff., 153 ff. (Wertsprünge bei den Vervielfältigern)

¹²⁰⁴ s.o. S. 156 ff.

¹²⁰⁵ s. Fn 111

¹²⁰⁶ Vgl. S. 92 ff., 100 ff., 104 ff., 111 ff., 123 ff., 130

¹²⁰⁷ Vgl. Fn 448, 627

¹²⁰⁸ s. Fn 531

¹²⁰⁹ s. Fn 15 f.

¹²¹⁰ s. Fn. 87

¹²¹¹ s. Fn 111

¹²¹² s. Fn 111

schaftlich größer ausfällt.¹²¹³ Dieses Prinzip funktioniert unabhängig von einer dinglichen Sicherung des Passivpostens. Daher ist es für den gleitenden Vermögenserwerb **unerheblich, ob eine lebenslange Belastung dinglich gesichert, oder nur schuldrechtlich vereinbart ist.**¹²¹⁴

II) Nutzungsrechte

Ein gleitender Vermögenserwerb lässt sich vor allem durch die fortlaufende Wertänderung lebenslanger Nutzungsrechte erreichen.¹²¹⁵ Es sind unterschiedliche Ausprägungen, z.B. in Form des **Nießbrauchs**¹²¹⁶ (§§ 1030 ff. BGB), einer **beschränkten persönlichen Dienstbarkeit** (z.B. Wohnrecht¹²¹⁷ oder Wohnungsrecht; §§ 1090, 1093 BGB) oder aber auch als bloßes **schuldrechtliches lebenslanges Nutzungsrecht**, vorstellbar. Im Rahmen von Hof- und Betriebsübergaben sind lebenslange Nutzungsrechte vor allem als Teil eines „**Leibgeding**“ typisch.¹²¹⁸ Das „**Leibgeding**“ beschreibt dabei ein Gesamtpaket an Rechten, das i.d.R. aus einem Wohnrecht (s. § 1090 BGB) besteht und noch zusätzliche Pflege- und Versorgungsleistungen oder auch Geldleistungen der übernehmenden Person enthält.¹²¹⁹

Werden lebenslange Nutzungsrechte in Zusammenhang mit einer privilegierten Zuwendung nach § 1374 II BGB vereinbart, so ist einerseits darauf zu achten, ob eine Verknüpfung¹²²⁰ zwischen dem Nutzungsrecht als Belastung und dem privilegiert erworbenen Gegenstand vorhanden ist. Andererseits ist zu prüfen, ob die Wertänderung der lebenslangen Belastung den Einsatz weiterer Vermögensmittel erfordert:

Fehlt bereits eine unmittelbare Verknüpfung¹²²¹ zwischen dem privilegiert erworbenen Gegenstand und der Belastung, so kann sich die lebenslange Belastung auch nicht wertmindernd auf den privilegiert erworbenen Gegenstand auswirken. Folglich ist kein privilegierter gleitender Vermögenserwerb aus dem fortlaufenden Wegfall dieser Belastung möglich.

Erfordert die Wertänderung der gleitenden Belastung neben der bloßen Nutzungsüberlassung den Einsatz weiterer finanzieller Mittel, so ist eine **Differenzierung nach entgeltlichem und unentgeltlichem gleitenden Vermögenserwerb** vorzunehmen.¹²²² Das bedeutet:

¹²¹³ s. Fn 176

¹²¹⁴ Vgl. BGH NJW 2005, 3710 (3713/3714) - Zur Nichtberücksichtigung des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs im Rahmen von § 1374 II BGB und der Frage, ob dies von der dinglichen Sicherung der Belastung abhängt; vgl. BGH FamRZ 1990, 1083 (1085); **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 86; **Kuckenburg**, FuR 2008, 316 (318); **Schulz/Hauß**, Rn 319; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 43

¹²¹⁵ Vgl. Fn 172, 376, 447

¹²¹⁶ **Schulz/Hauß**, Rn 325 ff., 355 ff.; allg. zum **Nießbrauch** s. auch: **Baur/Stürner**, § 32 Rn 1 ff. (zum Nießbrauch an Immobilien), § 54 Rn 1 ff. (zum Nießbrauch an beweglichen Sachen); **Mayer**, Der Übergabevertrag, Rn 402 ff.

¹²¹⁷ **Kuckenburg**, FuR 2008, 316 (316); **Schulz/Hauß**, Rn 355 ff.

¹²¹⁸ Vgl. **Baur/Stürner**, § 29 Rn 45; **Düsing/Martinez/Coenen**, AgrarR, § 1374 BGB Rn 6; **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 24, § 1376 BGB Rn 61; **Kuckenburg**, FuR 2008, 316 (317: 3.); vgl. **Mayer**, Der Übergabevertrag, Rn 4 f., 17; **Schulz/Hauß**, Rn 297

¹²¹⁹ **Baur/Stürner**, § 35 Rn 2; **Creifelds/Fuchs**, „Leibgedinge“; **Düsing/Martinez/Coenen**, AgrarR, § 1374 BGB Rn 6; **JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 61; **Langheim**, FF 2011, 481 (III. 3.); **MüKo BGB/Mohr**, § 1105 BGB Rn 46; **Palandt/Herrler**, Art. 96 EGBGB Rn 2 f.; **Schulz/Hauß**, Rn 297, 300; **Soergel/Stürner**, BGB, § 1105 Rn 26-28; zum **Leibgeding** s. auch: § 49 GBO, Art. 96 EGBGB i.V.m. Art. 7 ff. BayAGBGB; vgl. BGH NJW 1990, 3018 (3019); **Mayer**, Der Übergabevertrag, Rn 19 f.

¹²²⁰ s. Fn 111

¹²²¹ s. Fn 111

¹²²² **Langheim**, FF 2011, 481 (III. 3.); vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 33; vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 300; vgl. **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 40

Enthält die Belastung Elemente, die ihren Wert sowohl mit, als auch ohne den Einsatz weiterer eigener finanzieller Mittel ändern (z.B. beim „Leibgeding“), so sind hinsichtlich der Belastungsteile, deren Wertänderung ohne den Einsatz weiterer finanzieller Mittel eintritt, die Regeln des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs anzuwenden (z.B. beim Wohnrecht¹²²³ als Teil des „Leibgedings“). Hinsichtlich der Belastungsteile, deren Wertänderung den Einsatz weiterer finanzieller Mittel erfordert, sind dagegen die Regeln des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs heranzuziehen (z.B. bei einer Leibrente¹²²⁴ als Teil eines „Leibgedings“). Auf diese Weise ergeben sich z.B. beim „Leibgeding“ getrennt zu betrachtende entgeltliche und unentgeltliche gleitende Vermögenserwerbe.¹²²⁵

Werden die obigen beiden Aspekte eingehalten, so können bei allen lebenslangen Nutzungsrechten die bereits dargestellten allgemeinen Definitionen und Regeln zum gleitenden Vermögenserwerb verwendet werden. Denn § 1374 II BGB unterscheidet nicht zwischen den unterschiedlichen Formen von Nutzungsrechten. Vielmehr ist eine Verknüpfung¹²²⁶ zwischen Aktiva¹²²⁷ und Passiva¹²²⁸ entscheidend. Ändert eine verknüpfte¹²²⁹ Passiva gleitend ihren Wert, so ist umgekehrt¹²³⁰ stets auch ein gleitender Vermögenserwerb möglich. Denn wirtschaftlich geht erst mit dieser fortlaufenden Wertänderung der Passiva die privilegierte Zuwendung als Aktiva voll im Vermögen des privilegiert erwerbenden Ehegatten auf. Ob ein Nießbrauch mit einem anderen Wert anzusetzen ist, als ein Wohnungsrecht, oder als ein bloßes schuldrechtliches Nutzungsrecht, ist dagegen eine Frage der Wertermittlung (z.B. im Rahmen der Ermittlung des Ertragswertes).¹²³¹ Dieser Wert einer Belastung wird sich aber i.d.R. nur durch einen Sachverständigen¹²³² ermitteln lassen.

III) Leistungspflichten

Auch aus der Wertänderung lebenslanger Leistungspflichten kann sich ein gleitender Vermögenserwerb ergeben.¹²³³ Da die lebenslangen Leistungspflichten beim Erwerber jedoch den **Einsatz zusätzlicher eigener Vermögensmittel** erfordern, treten die Wertänderungen und damit der gleitende Vermögenserwerb entgeltlich ein.¹²³⁴ Im Rahmen von dinglich gesicherten Leistungspflichten (z.B. **Reallast**¹²³⁵, § 1105 BGB), **schuldrechtlichen Leistungspflichten** und **Leibrenten**¹²³⁶ (§§ 759 ff. BGB) wird es somit zur Anwendung der Regeln des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs kommen. Wie schon bei den Nutzungsrechten, ist auch bei den Leistungspflichten im Rahmen von § 1374 II BGB die **Verknüpfung**¹²³⁷ zwischen Aktiva¹²³⁸ und Passiva¹²³⁹ entscheidend. Folglich wirken sich die unterschiedlichen

¹²²³ Langheim, FF 2011, 481 (III. 3.); Schulz/Hauß, Rn 301; Soergel/Kappler/Kappler, BGB, § 1374 Rn 38

¹²²⁴ Langheim, FF 2011, 481 (III. 3.); Schulz/Hauß, Rn 303; Soergel/Kappler/Kappler, BGB, § 1374 Rn 40, 43

¹²²⁵ Langheim, FF 2011, 481 (III. 3.); MüKo BGB/Koch, § 1374 BGB Rn 33; Schulz/Hauß, Rn 300-303; Soergel/Kappler/Kappler, BGB, § 1374 Rn 38, 40, 43

¹²²⁶ s. Fn 111

¹²²⁷ s. Fn 15 f.

¹²²⁸ s. Fn 87

¹²²⁹ s. Fn 111

¹²³⁰ s. Fn 176

¹²³¹ Vgl. EZBK/Kleiber, BauGB, § 6 ImmoWertV Rn 16 f., 33-38, 39 f., 52 f.; vgl. Schulz/Hauß, Rn 327, 355, 360-382; vgl. Nr. 11.7 EW-RL i.V.m. Nr. 4.1, 4.4 WertR 2006, Anlage 16-19 zu WertR 2006

¹²³² Vgl. zum Erfordernis eines Sachverständigen beim gleitenden Vermögenserwerb Fn 376, 386

¹²³³ s. Fn 328

¹²³⁴ s. Fn 328

¹²³⁵ Baur/Stürner, § 3 Rn 41, § 35 Rn 2, 9; vgl. BGH NJW 1990, 3018 (3019: bb); Prütting, SaR, Rn 943; Schulz/Hauß, Rn 622, 317 ff.

¹²³⁶ Schulz/Hauß, Rn 310, 312 f.; Soergel/Kappler/Kappler, BGB, § 1374 Rn 43; zur Leibrente s. auch: Mayer, Der Übergabevertrag, Rn 352, 355; Palandt/Sprau, § 759 BGB Rn 7a, 8

¹²³⁷ s. Fn 111

¹²³⁸ s. Fn 15 f.

Arten von Leistungspflichten ebenfalls erst wieder im Rahmen der Bewertung der Belastung aus (z.B. im Rahmen der Ermittlung des Ertragswertes).¹²⁴⁰ Die Grundprinzipien des gleitenden Vermögenserwerbs werden jedoch durch die unterschiedlichen Arten von Leistungspflichten nicht beeinflusst.

IV) Erfüllung einer Leistungspflicht aus den Vermögensvorteilen des privilegiert erworbenen Gegenstandes

Beim entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb tritt die Wertänderung einer lebenslangen Belastung (z.B. einer Reallast an einer privilegiert zugewendeten Immobilie) nicht allein durch Zeitablauf ein, sondern setzt den Einsatz zusätzlicher finanzieller Mittel voraus. Ob diese finanziellen Mittel aus den Erträgen des privilegiert zugewendeten Gegenstandes gewonnen werden (z.B. aus den Mieterträgen der privilegiert erworbenen, vermieteten Immobilie) oder aus sonstigen Einnahmequellen des privilegiert erwerbenden Ehegatten (z.B. aus den Einkünften der beruflichen Tätigkeit), ist für den entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb unerheblich.¹²⁴¹ Sowohl in Fällen, in denen Erträge aus dem belasteten privilegiert erworbenen Gegenstand gewonnen werden und zur Finanzierung des gleitenden Vermögenserwerbs eingesetzt werden, als auch in Fällen, in denen der privilegiert erwerbende Ehegatte sonstiges Vermögen verwendet, um den Eintritt des gleitenden Vermögenserwerbs zu finanzieren, müssen diese Aufwendungen dem Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs gegengerechnet werden.¹²⁴² Denn ohne diese finanziellen Aufwendungen würde der entgeltliche gleitende Vermögenserwerb - anders als der unentgeltliche gleitende Vermögenserwerb, der durch reinen Zeitablauf (z.B. durch das Älterwerden der Begünstigten) eintritt - nicht eintreten.¹²⁴³ Folglich macht es beispielsweise keinen Unterschied, ob sich der privilegiert erwerbende Ehegatte im Gegenzug für den privilegierten Erwerb einer Immobilie verpflichtet, lebenslang monatlich Rente an den privilegiert Zuwendenden zu bezahlen, oder ob er sich lebenslang verpflichtet, die monatlichen Mieteinnahmen aus der privilegiert erworbenen Immobilie der zuwendenden Person einzuräumen.¹²⁴⁴ Woraus die lebenslange Leistungspflicht erfüllt oder finanziert wird, ist daher für den gleitenden Vermögenserwerb unerheblich.

V) Übertragung der Erkenntnisse auf die Fallvariante

Werden die Erkenntnisse dieses Abschnittes auf den Ausgangsfall übertragen, so ergibt sich Folgendes:

Ob der Nießbrauch und die lebenslange Rentenleistungspflicht dinglich gesichert sind und in welcher Art von Nutzungsrecht oder Leistungspflicht diese beiden lebenslangen Belastungen geregelt werden, ist für den gleitenden Vermögenserwerb unerheblich. Entscheidend ist, dass hier beide Belastungen mit der privilegierten Zuwendung der Immobilie unmittelbar verknüpft¹²⁴⁵ sind (s.o. S. 16 f.). Der Nießbrauch führt dabei zu einem unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb. Die Wertänderung der Rentenleistungspflicht zieht einen entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb nach sich, da Stefan zusätzlich zum bloßen Älterwerden der

¹²³⁹ s. Fn 87

¹²⁴⁰ Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 310, 317 f., 622; vgl. Nr. 11.7 EW-RL i.V.m. Nr. 4.1, 4.4.2.3, 4.4.3.3 WertR 2006

¹²⁴¹ Vgl. **Bonefeld**, ZErB 2006, 220 (224: IV.); vgl. **Langheim**, FF 2011, 481 (III. 2.); vgl. **Schröder**, FS für Meo-Micaela Hahne zum 65. Geburtstag, S. 171/172; vgl. BGH FamRZ 2005, 1974 (1979: Zu 2.) Anm. **Schröder**

¹²⁴² s.o. S. 156 ff.

¹²⁴³ s. Fn 1241

¹²⁴⁴ **Langheim**, FF 2011, 481 (III. 2.)

¹²⁴⁵ s. Fn 111

begünstigten Eltern eigene finanzielle Mittel einsetzen muss, damit die Wertänderung der Rentenleistungspflicht eintritt.

D) Verfahrensrechtliche Fragen in Zusammenhang mit der Bewertung des gleitenden Vermögenserwerbs

Infolge der bisherigen Darstellungen stellt sich die Frage, ob und welche verfahrensrechtlichen Folgen sich in Zusammenhang mit dem gleitenden Vermögenserwerb und seiner Bewertung ergeben können. Insbesondere ist zu klären, worauf im Rahmen einer Schätzung des gleitenden Vermögenserwerbs zu achten ist und wie Informationen zu Vermögenswerten eines Ehegatten erlangt oder gesichert werden können. Auch die Beweislast für die einzelnen Elemente des gleitenden Vermögenserwerbs und die Frage, ob eine nachträgliche Änderung der Bewertung möglich ist, sind wichtige Gesichtspunkte.

I) Wertermittlung durch Schätzung und die weiteren Konsequenzen in Zusammenhang mit der Bewertung

Das OLG Bamberg hat in der bereits dargestellten Entscheidung vom 18.08.1994 - 2 UF 140/93 (FamRZ 1995, 607) eine **Schätzung** für den Kaufkraftausgleich hinsichtlich des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs vorgenommen.¹²⁴⁶ Als Schätzungsgrundlage kann auf **§ 287 II ZPO**¹²⁴⁷ i.V.m. §§ 111 Nr. 9; 112 Nr. 2; 113 I 2 FamFG zurückgegriffen werden. Auch die oben dargestellten Methoden für die Verteilung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs mittels der Sterbetafel (s.o. S. 137 f., 141 ff., 148 ff.) und der darauf aufbauende gleitende Kaufkraftausgleich (s.o. S. 163 ff.) stellen letztlich eine Form der Schätzung dar.¹²⁴⁸ Denn die Wertverteilung auf Basis der Sterbetafel erfolgt nach der statistischen Lebenserwartung.¹²⁴⁹ Die **individuelle Lebenserwartung** der von der lebenslangen Belastung begünstigten Person kann von dieser **Statistik** durchaus abweichen.¹²⁵⁰ Diese Abweichung ließe sich aber erst ermitteln, nachdem die belastungsbegünstigte Person verstorben ist.

Hinzukommt, dass bei den bisherigen Darstellungen davon ausgegangen wurde, dass mit zunehmendem Alter der belastungsbegünstigten Person die Belastung im Wert abnimmt und völlig parallel, ohne zeitliche Verzögerung eine Wertsteigerung beim belasteten Gegenstand eintritt.¹²⁵¹ Eine **Bewertungs- und Schätzungsungenauigkeit** kann sich aber dann ergeben, wenn die Wertzunahme der belasteten Immobilie erst **zeitlich verzögert** zur Wertabnahme der Belastung eintritt.¹²⁵² Zudem kann die altersbedingte Wertabnahme der Belastung **wertmäßig größer** ausfallen, als die dadurch hervorgerufene Wertsteigerung bei der belas-

¹²⁴⁶ s. Fn 230; vgl. BGH NJW 2007, 2245 (2249); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 391-396; Kritik zur Schätzung s. **Hoppenz**, FamRZ 2015, 1089 (1090: 3. c)

¹²⁴⁷ Vgl. BGH FamRZ 2011, 183 (184: [21]); **Kuckenburger**, FuR 2009, 316 (317); vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1376 BGB Rn 13; vgl. **Niepmann**, FF 2015, 303 (II. 5. e); **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 42; vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 369 (Zur Schätzung der Wertminderung einer Immobilie durch ein Wohnrecht und der Anwendung von § 287 II ZPO); **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1376 Rn 11

¹²⁴⁸ Vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1376 BGB Rn 13

¹²⁴⁹ Vgl. oben S. 131 (Fn 876 f.)

¹²⁵⁰ s. Fn 895

¹²⁵¹ s. Fn 176

¹²⁵² **JH/Jaeger**, FamR, 6. Aufl. 2015, § 1374 BGB Rn 27; vgl. **Langheim**, FF 2011, 481 (III. 2. b); **Münch**, DNotZ 2007, 795 (797 a.E., 798 a.E., 801)

teten Immobilie (sog. **Absorbtionsgrad**¹²⁵³). Je nach Umfang dieses Absorbtionsgrades können sich teils erhebliche Bewertungs- und Schätzungsungenauigkeiten ergeben. All diese Umstände lassen sich jedoch nicht vermeiden und entstehen letztlich dadurch, dass lebenslange Belastungen aufgrund ihrer Dauer, ihrer Abhängigkeit von der Überlebenswahrscheinlichkeit sowie aufgrund ihrer Verknüpfung¹²⁵⁴ mit den privilegiert erworbenen Gegenständen im Rahmen von § 1374 II BGB zum jeweiligen Stichtag diese Ungenauigkeiten in sich tragen (**Systemimmanenz**).¹²⁵⁵ Infolgedessen ist es Aufgabe des Gerichts durch **Auswahl**¹²⁵⁶ **geeigneter Bewertungsmethoden und Schätzungsgrundlagen** die Ungenauigkeiten auf ein Minimum zu reduzieren, um schließlich den „**vollen, wirklichen Wert**“¹²⁵⁷ eines Gegenstands zu ermitteln. Bei Schwierigkeiten in Zusammenhang mit der Auswahl der Bewertungsmethode (z.B. bei komplexen Unternehmensbewertungen) kann sich das Gericht gegebenenfalls vorab bereits durch einen Sachverständigen beraten lassen (sog. „**sachverständig beratener Tatrichter**“¹²⁵⁸).

Als wirklich wahrer Wert einer Immobilie ist der **objektive Verkehrswert**¹²⁵⁹ anzusehen. Dieser Wert entspricht in vielen Fällen dem Preis, der im Falle einer Veräußerung des Gegenstandes zu erzielen ist (sog. **Veräußerungswert**).¹²⁶⁰ Dies ist jedoch problematisch bei Gegenständen, die nicht zur Veräußerung vorgesehen sind, sondern zur Erzielung von Erträgen erworben werden (**Rendite-/Ertragsobjekte**).¹²⁶¹ Der wahre Wert bzw. objektive Verkehrswert¹²⁶² lässt sich daher meist erst aus einem **Zusammenspiel unterschiedlicher Wertermittlungsmethoden** ermitteln, v.a. wenn unterschiedliche wertbildende Faktoren (z.B. Art, Dauer und Umfang einer Belastung, vermietete Immobilie als Rendite-/Ertragsobjekt oder als selbst genutztes Wohneigentum¹²⁶³) betrachtet werden müssen.¹²⁶⁴ Einige dieser Wertermitt-

¹²⁵³ JH/Jaeger, FamR, 6. Aufl. 2015, § 1374 BGB Rn 27; vgl. Langheim, FF 2011, 481 (III. 2. b); Münch, DNotZ 2007, 795 (797 a.E., 798 a.E., 801)

¹²⁵⁴ s. Fn 111

¹²⁵⁵ Vgl. Schulz/Hauß, Rn 656 (allg. zu Schwierigkeiten bei der Schätzung unsicherer Rechte)

¹²⁵⁶ BGH FamRZ 2016, 1044 (1047: [41]); BGH FamRZ 2014, 98 (102: [34]); BGH NJW 2005, 3710 (3712: cc; 3714: bb); BGH FamRZ 2005, 99 (100); BGH FamRZ 2003, 153 (154); BGH FamRZ 2011, 183 (183: 1. LS; 184: [21]; 187: [45]); OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (610: 2.3.); Erman/Budzikiewicz, § 1376 BGB Rn 7a, 8; Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 185, 245; Kuckenburg, FuR 2009, 316 (316/317); MüKo BGB/Koch, § 1376 BGB Rn 13, 34, 40, 47; Palandt/Siede, § 1376 BGB Rn 35, 42, 56; vgl. Schröder, FS für Meo-Micaela Hahne zum 65. Geburtstag, S. 167; Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 63, 72; Soergel/Kappler/Kappler, BGB, § 1376 Rn 11; Staudinger/Thiele, BGB, § 1376 Rn 10

¹²⁵⁷ BGH FamRZ 2016, 1044 (1047: [35]); BGH FamRZ 2014, 98 (102: [34]); BGH NJW 2005, 3710 (3712: cc); FamRZ 2005, 99 (100: 1.); vgl. BGH FamRZ 1986, 37 (40: aa); Dörr, NJW 1989, 1953 (1954: 2. b); Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 184, 245; Gernhuber/Coester-Waltjen, FamR, § 35 Rn 61; JHA/Kohlenberg, § 1376 BGB Rn 5; vgl. Kuckenburg, FuR 2009, 316 (316, 320); vgl. Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 867; MüKo BGB/Koch, § 1376 BGB Rn 10; Münch, Die Scheidungsimmobilie, Rn 4; Schröder, FS für Meo-Micaela Hahne zum 65. Geburtstag, S. 167; Schulz/Hauß, Rn 118, 168, 237; Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 59; Soergel/Kappler/Kappler, BGB, § 1376 Rn 10; Staudinger/Thiele, BGB, § 1374 Rn 21, § 1376 Rn 10

¹²⁵⁸ BGH FamRZ 2016, 1044 (1047: [41]); BGH FamRZ 2014, 98 (102: [34]); BGH FamRZ 2011, 183 (187: [45]); Erman/Budzikiewicz, § 1376 BGB Rn 7a, 8; Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 185, 245; vgl. Kuckenburg, FuR 2009, 316 (316/317); MüKo BGB/Koch, § 1376 BGB Rn 13, 34, 40, 47; Niepmann, FF 2015, 303 (II. 5. e); Schulz/Hauß, Rn 247; Soergel/Kappler/Kappler, BGB, § 1376 Rn 11; Staudinger/Thiele, BGB, § 1376 Rn 10; OLG Bamberg FamRZ 1995, 607 (610: 2.3.)

¹²⁵⁹ JHA/Kohlenberg, § 1376 BGB Rn 5; MüKo BGB/Koch, § 1376 BGB Rn 10; vgl. Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich, § 1376 BGB Rn 15; Schulz/Hauß, Rn 168; Schwab, FS für Alfred Söllner zum 70. Geburtstag, S. 1090 f. (mit Kritik); vgl. Fn 1257

¹²⁶⁰ BGH FamRZ 1986, 37 (40); JHA/Kohlenberg, § 1376 BGB Rn 5; Schulz/Hauß, Rn 164, 168

¹²⁶¹ Vgl. JHA/Kohlenberg, § 1376 BGB Rn 5, 7; vgl. Schulz/Hauß, Rn 164, 168, 247

¹²⁶² s. Fn 1259

¹²⁶³ Vgl. zu den Bewertungskriterien Schulz/Hauß, Rn 247, 361-382

¹²⁶⁴ Vgl. Dörr, NJW 1989, 1953 (1955: e); vgl. Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 185 (Mischmethoden), 245; vgl. jurisPK-BGB/Schiefer, § 1376 BGB Rn 16; vgl. MüKo BGB/Koch, § 1376 BGB Rn 16; vgl. Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich, § 1376 BGB Rn 15;

lungsmethoden wurden oben in Zusammenhang mit der ImmoWertV bereits dargestellt (s.o. S. 133 ff.). Zudem muss in Zusammenhang mit lebenslangen Belastungen und einem sich daraus ergebenden Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs stets in irgendeiner Weise auf **Kapitalisierungstabellen** zurückgegriffen werden, die auf der statistischen Lebenserwartung bzw. der Sterbetafel beruhen.¹²⁶⁵ Wenngleich vielfach vorgebracht wird, dass **steuerliche und betriebswirtschaftliche Wertansätze**¹²⁶⁶ (u.a. in Zusammenhang mit Abschreibungen, Einheitswerten und Buchwerten) **nicht anwendbar** sind, so können hier dennoch die Vervielfältiger zu § 14 I BewG angewandt werden.¹²⁶⁷ Denn diese Vervielfältiger bauen lediglich auf der Sterbetafel auf (vgl. § 14 I 2 BewG). Steuerrechtliche Abschreibungen oder ähnliche steuerliche Aspekte sind darin nicht enthalten.

Das Thema Wertermittlung spielt aber nicht nur für das Gericht eine Rolle. Denn bereits im Vorfeld eines gerichtlichen Verfahrens müssen die Beteiligten bzw. die verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwälte (§§ 114 I, 137 II 1 Nr. 4, 261 I, 112 Nr. 2 FamFG) zur **Bezifferung verfahrensvorbereitender Anträge** und zur **Prüfung der Erfolgsaussichten** dieser Anträge die jeweiligen Vermögenswerte für die Berechnung des Zugewinnausgleichs ermitteln.¹²⁶⁸ Durch die Berücksichtigung¹²⁶⁹ des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs wird diese Wertermittlung nicht einfacher.¹²⁷⁰ Denn die Beteiligten und vor allem die beratenden Rechtsanwälte, die bei einer falschen Auswahl von Bewertungsmethoden je nach Fallsituation Ansprüche aus **Anwaltshaftung**¹²⁷¹ zu befürchten haben, unterliegen dem Risiko, den Wert des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs unzutreffend zu ermitteln. Hinzukommt, dass Informationen über die bei einem Ehegatten vorhandenen Vermögensgegenstände meist mit Hilfe des **Auskunftsanspruchs nach § 1379 BGB** erlangt werden.¹²⁷² Dieser Anspruch enthält nicht nur das Recht auf Auskunft über das bestehende Vermögen, sondern räumt dem auskunftsberechtigten Ehegatten auch die Möglichkeit ein, die **Vorlage von Belegen** und **Wertermittlung** hinsichtlich der Vermögensgegenstände vom auskunftspflichtigen anderen Ehegatten zu verlangen (§ 1379 I 2, 3 BGB).¹²⁷³ Der auskunftspflichtige Ehegatte ist dabei nicht verpflichtet, zur Bewertung der Vermögensgegenstände einen Sachverständigen zu beauftragen.¹²⁷⁴ Jedoch kann der auskunftsberechtigte Ehegatte jederzeit **auf seine Kosten einen Sachverständigen beauftragen**, um einerseits selbst den Wert der zugewinnrelevanten Vermögensgegenstände feststellen zu lassen und andererseits die vom auskunftspflichtigen Ehegatten angegebenen Vermögenswerte auf ihre Richtigkeit zu über-

Schulz/Hauß, Rn 168, 238; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 60; **Schwab**, FS für Alfred Söllner zum 70. Geburtstag, S. 1090 f. (mit Kritik)

¹²⁶⁵ Vgl. BGH NJW 2007, 2245 (2249: [33])

¹²⁶⁶ **Kuckenburg**, FuR 2009, 316 (316); **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 59; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1376 Rn 10; vgl. **a.A.: Schröder**, FS für Meo-Micaela Hahne zum 65. Geburtstag, S. 167

¹²⁶⁷ Vgl. **Hoppenz**, FamRZ 2015, 1089 (1089); **a.A.:** KG Berlin, FamRZ 1988, 171 (172)

¹²⁶⁸ Vgl. **Kuckenburg**, FuR 2010, 593 (593: I.); **Schulz/Hauß**, Rn 172; vgl. auch die **Beraterhinweise** bei **Kogel**, FamRB 2020, 114 (116 f.: c, d)

¹²⁶⁹ s. Fn 376

¹²⁷⁰ Vgl. **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (461)

¹²⁷¹ **Kuckenburg**, FuR 2009, 316 (316/317); **Kuckenburg**, FuR 2010, 593 (593: I.); vgl. auch zu Pflichten des Rechtsanwalts bei gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten: OLG Düsseldorf FamRZ 2007, 644; **Sarres**, FamRB 2007, 139 (140); **Schulz/Hauß**, Rn 186, 248

¹²⁷² Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 173

¹²⁷³ **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 335, 344, 347 f.; **Schulz/Hauß**, Rn 173 f., 778, 782 f.; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 343, 347, 349; **Tiedtke**, JZ 1984, 1078 (1081)

¹²⁷⁴ BGH FamRZ 2009, 595 (596: [9]); BGH FamRZ 2007, 711 (712: [8]); **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 348; vgl. **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 35 Rn 50; **Schulz/Hauß**, Rn 784; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 350

prüfen.¹²⁷⁵ Eine derartige Begutachtung durch einen Sachverständigen ist vom auskunfts-
pflichtigen Ehegatten zu dulden.¹²⁷⁶ Daher spielt in diesem vorbereitenden Verfahrensstadi-
um die zutreffende Auswahl einer Wertermittlungsmethode durch die Beteiligten bereits eine
wichtige Rolle.

Da im Recht des Zugewinnausgleichs ein Auskunftsanspruch (§ 1379 BGB) gesetzlich gere-
gelt ist, kann der **Zugewinnausgleich im Wege eines Stufenantrags** (§ 254 ZPO i.V.m.
§§ 112 Nr. 2, 261 I, 113 I 2 FamFG) geltend gemacht werden.¹²⁷⁷ Der gerichtlichen Geltend-
machung des Auskunftsanspruchs inkl. Rechnungslegung und anschließender eidesstattli-
cher Versicherung folgt auf der weiteren Stufe die Geltendmachung des Zugewinnaus-
gleichs, der sich auf Basis der Wertermittlung der vorhergehenden „Stufen“ errechnet.¹²⁷⁸
Auch die **Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens** (§§ 485 ff. ZPO i.V.m.
§§ 112 Nr. 2, 261 I, 113 I 2 FamFG) zur Ermittlung des Wertes der zugewinnrelevanten
Vermögensgegenstände ist möglich (§ 485 II 1 Nr. 1 ZPO i.V.m. §§ 112 Nr. 2, 261 I, 113 I 2
FamFG).¹²⁷⁹ Der Anspruch auf Zugewinnausgleich wird regelmäßig aber als **Folgesache**¹²⁸⁰
(§§ 137 II 1 Nr. 4, 261 FamFG) **im Wege des Verbundes** (§ 137 I FamFG) mit dem Schei-
dungsverfahren geltend gemacht werden, sodass das Verfahren auch hinsichtlich des Zu-
gewinnausgleichs anhängig wird. Ein Verfahren über den Zugewinnausgleich lässt sich bei
dieser Vorgehensweise folglich nicht mehr vermeiden (vgl. § 485 II 2 ZPO i.V.m. §§ 112
Nr. 2, 261 I, § 113 I 2 FamFG). Daher ist in derartigen Verbund-Fällen ein selbständiges Be-
weisverfahren nach § 485 II ZPO i.V.m. §§ 112 Nr. 2, 261 I, 113 I 2 FamFG nicht mehr mög-
lich.¹²⁸¹

II) Beweislast im Rahmen des gleitenden Vermögenserwerbs

In einem gerichtlichen Verfahren über den Zugewinnausgleich ist hinsichtlich der bestrittenen
entscheidungserheblichen Tatsachenbehauptungen Beweis zu erheben.¹²⁸² In diesem Zu-
sammenhang wird auch die Beweislastverteilung relevant.¹²⁸³ Hinsichtlich des Betrags des
gleitenden Vermögenserwerbs kann sich eine komplexe Beweislastverteilung im Anfangs-
vermögen ergeben, wenn der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs entscheidend dafür
ist, ob das Anfangsvermögen des privilegiert erwerbenden Ehegatten insgesamt negativ
oder positiv ausfällt. Diese Fallkonstellation lässt sich anhand folgender **Fallvariante** veran-
schaulichen:

¹²⁷⁵ BGH FamRZ 2007, 711 (712: [8]); OLG Karlsruhe FamRZ 2009, 1909 (1909 f.) - zur Kostentragung für ein
Gutachten; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9,
Rn 349; vgl. **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 35 Rn 50; **Koch**, FamRZ 2010, 1205 (1207);
Schulz/Hauß, Rn 783-785; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 350

¹²⁷⁶ BGH FamRZ 2007, 711 (712: [8]); **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d.
FA FamR, Kap. 9, Rn 349; **Koch**, FamRZ 2010, 1205 (1207); **Schulz/Hauß**, Rn 785

¹²⁷⁷ **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 35 Rn 47; vgl. **MüKo ZPO/Becker-Eberhard**, § 254 ZPO Rn 6, 9, 13;
vgl. **NK-ZPO/Saenger**, § 254 ZPO Rn 4; **Schulz/Hauß**, Rn 73, 798-808; vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB
ScheidungsR, § 15 Rn 346; vgl. **Thomas/Putzo/Hübstege**, § 113 FamFG Rn 3

¹²⁷⁸ Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 803-805

¹²⁷⁹ OLG Koblenz FamRZ 2009, 804 (804); OLG Köln FamRZ 2010, 1585 (1585); OLG Celle FamRZ 2008, 1197
(1197); **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 350;
vgl. **Koch**, FamRZ 2010, 1205 (1209/1210); **Kogel**, FF 2009, 195 (III. 1.-4.); **Kogel**, Strategien beim Zuge-
winnenausgleich, Rn 1404 f.; **MüKo ZPO/Schreiber**, § 485 ZPO Rn 3; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 42;
Schulz/Hauß, Rn 177 f.; **Thomas/Putzo/Hübstege**, § 261 FamFG Rn 7; **Zöller/Herget**, § 485 ZPO Rn 9

¹²⁸⁰ **Thomas/Putzo/Hübstege**, § 137 FamFG Rn 11, § 261 FamFG Rn 2; **Zöller/Lorenz**, § 137 FamFG Rn 18,
§ 261 FamFG Rn 9

¹²⁸¹ **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1412; vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 178

¹²⁸² **BeckOK ZPO/Bacher**, § 284 ZPO Rn 8; **MüKo ZPO/Prütting**, § 284 ZPO Rn 10-13

¹²⁸³ Vgl. **BeckOK ZPO/Bacher**, § 284 ZPO Rn 64 f.; **MüKo ZPO/Prütting**, § 284 ZPO Rn 14, 106

Als Stefan und Sabine am 01.01.1990 die Ehe schließen, hat Stefan Schulden in Höhe von 230.000,- €. Wie im Ausgangsfall (s.o. S. 2 f.) übertragen die Eltern Stefans (Ernst und Elisabeth Huber) ihrem Sohn am 10.03.2005 das mit einem Wohnhaus bebaute Grundstück, das zu diesem Zeitpunkt unbelastet einen Wert i.H.v. 350.000,- € aufweist. Im Gegenzug erhalten die Eltern ein lebenslanges Wohnrecht, das als Nießbrauch im Grundbuch am 25.03.2005 eingetragen wird. Eine Rentenleistungspflicht wird in dieser Fallvariante nicht vereinbart. Im Übrigen ist weder bei Stefan noch bei Sabine Anfangsvermögen vorhanden. Ein Vermögensverzeichnis nach § 1377 I BGB haben die beiden nicht erstellt.

Im Rahmen seiner **Auskunftspflicht (§ 1379 BGB)** macht Stefan gegenüber Sabine folgende Angaben zum Wert seines Anfangsvermögens:

1. Vermögen nach §§ 1374 I, III; 1376 I Var. 1, III BGB:

- **Schulden** als Verbindlichkeiten (Wert am 01.01.1990): - **230.000,- €**

2. Privilegiertes Vermögen nach §§ 1374 II; 1376 I Var. 2, III BGB:

- **Immobilie** (Wert am 10.03.2005): + **350.000,- €**
- Abzgl. **Nießbrauch** (Wert am 10.03.2005): - **150.000, €**
- **Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs** aus der Wertänderung des Nießbrauchs:

Wert des Nießbrauchs bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1, III; 1384 BGB) am 15.03.2014: 100.000,- €;

Wert des Nießbrauchs bei seiner Errichtung (§ 1376 I Var. 2, III BGB) am 10.03.2005: 150.000,- €;

Daraus errechneter Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs:

$(100.000,- € - 150.000,- €) \times (-1) = + 50.000,- €$

3. **Anfangsvermögen von Stefan insgesamt (nominal): +20.000,- €**

Sabine **bestreitet den Wert des Nießbrauchs** zum Zeitpunkt der Errichtung am 10.03.2005. Der Nießbrauch habe zu diesem Zeitpunkt einen Wert von 160.000,- €. Zudem behauptet Sabine, dass ein **gleitender Vermögenserwerb nicht eingetreten sei**. Daher ergibt sich nach Ansicht von Sabine folgendes Anfangsvermögen von Stefan:

1. Vermögen nach §§ 1374 I, III; 1376 I Var. 1, III BGB:

- **Schulden** als Verbindlichkeiten (Wert am 01.01.1990): - **230.000,- €**

2. Privilegiertes Vermögen nach §§ 1374 II; 1376 I Var. 2, III BGB:

- **Immobilie** (Wert am 10.03.2005): + **350.000,- €**
- Abzgl. **Nießbrauch** (Wert am 10.03.2005): - **160.000, €**
- **Kein gleitender Vermögenserwerb**

3. **Anfangsvermögen von Stefan insgesamt (nominal): - 40.000,- €**

Welches Anfangsvermögen von Stefan ist entscheidend?

Eine Lösung derartiger Fallkonstellationen lässt sich mit Hilfe von § 1377 III BGB erreichen. Haben die Ehegatten kein Verzeichnis zu den Vermögensbeständen ihres jeweiligen Anfangsvermögens erstellt (§ 1377 I BGB), so wird nach § 1377 III BGB vermutet, dass das

Endvermögen den Zugewinn eines Ehegatten darstellt.¹²⁸⁴ D.h. es wird letztlich **vermutet, dass das Anfangsvermögen null Euro beträgt**, denn der Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen das Anfangsvermögen übersteigt (vgl. § 1373 BGB).¹²⁸⁵

Die **Beweislast für das Anfangsvermögen** trägt derjenige Ehegatte, der sich auf eine von der Vermutung des § 1377 III BGB abweichende, ihm günstige¹²⁸⁶ Vermögenslage beruft.¹²⁸⁷

Behauptet ein Ehegatte, dass sein **Anfangsvermögen insgesamt positiv** sei oder ist die Höhe seines insgesamt positiven Anfangsvermögens streitig, so hat der vermögensinhabende Ehegatte, für den sich das positive Anfangsvermögen günstig¹²⁸⁸ auswirkt, die Vermutung des § 1377 III BGB (d.h. das Anfangsvermögen beträgt 0,- €) zu widerlegen.¹²⁸⁹ Er muss daher sowohl das Vorliegen der aktiven Vermögensposten nach § 1374 I, II BGB als auch das jeweilige Fehlen von Passivposten darlegen und beweisen.¹²⁹⁰ Die Widerlegung der Vermutung wirkt sich für den vermögensinhabenden Ehegatten günstig aus, da er durch sein positives Anfangsvermögen seinen Zugewinn verkleinert (vgl. § 1373 BGB) und dadurch einen Zugewinnausgleichsanspruch des anderen Ehegatten möglicherweise verhindert.¹²⁹¹ Bei **negativen Tatsachen**, wie dem Fehlen von Passivposten, kann der beweisbelastete Ehegatte auch die Mithilfe des anderen Ehegatten im Wege der **sekundären Darlegungslast** verlangen.¹²⁹²

Behauptet der andere Ehegatte, dass das **Anfangsvermögen seines Ehegatten insgesamt negativ** sei oder ist die Höhe des insgesamt negativen Anfangsvermögens seines Ehegatten streitig, so hat der andere Ehegatte, für den sich ein negatives Anfangsvermögen günstig¹²⁹³ auswirkt, die Vermutung des § 1377 III BGB (d.h. das Anfangsvermögen beträgt 0,- €) zu widerlegen.¹²⁹⁴ Er muss daher sowohl das Vorliegen der jeweiligen Passivposten als

¹²⁸⁴ Jüdt, FuR 2020, 412 (413: B.); MüKo BGB/Koch, § 1377 BGB Rn 22 f. („Null-Vermutung“); Palandt/Siede, § 1376 BGB Rn 19, § 1377 BGB Rn 5; Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 199; Soergel/Kappler/Kappler, BGB, § 1374 Rn 45; Staudinger/Thiele, BGB, § 1377 Rn 24

¹²⁸⁵ s. Fn 1284; vgl. Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1649, 1650 a.E.

¹²⁸⁶ Zur **allgemeinen Beweislast bei günstigen Tatsachen**: BGH NJW 2017, 386 (387: Rn 18); BeckOK ZPO/Bacher, § 284 ZPO Rn 72; Brudermüller, NJW 2010, 401 (404: 2.); Büte, NJW 2009, 2776 (2777); Jüdt, FuR 2020, 412 (413: B.); NK-ZPO/Saenger, § 286 ZPO Rn 58; Thomas/Putzo/Seiler, Vorb § 284 ZPO Rn 23; vgl. Zöller/Greger, Vorb. § 284 ZPO Rn 17a, 18a

¹²⁸⁷ Schulz/Hauß, Rn 71

¹²⁸⁸ Zur **allgemeinen Beweislast bei günstigen Tatsachen** s. Fn 1286

¹²⁸⁹ Zu den unterschiedlichen Ansichten zur **Beweislast** bei § 1374 BGB s.: BGH FamRZ 2018, 21 (22: [17]); BGH FamRZ 1991, 1166 (1169); BGH FamRZ 2005, 1660 (1161); OLG Karlsruhe FamRZ 1986, 1105 (1106); Brudermüller, NJW 2010, 401 (404: 2.); Erman/Budzikiewicz, § 1374 BGB Rn 7, 21; Hoppenz, FamRZ 2008, 1889 (1891: dd); JHA/Kohlenberg, § 1374 BGB Rn 37, § 1377 BGB Rn 9; Jüdt, FuR 2020, 412 (414: 1.; 415 f.: 3.); Klein, FuR 2009, 654 (654 f.); Kogel, FF 2014, 475 (l. 1. a bb); MüKo BGB/Koch, § 1374 BGB Rn 41, 43, § 1377 BGB Rn 23; Musielak/Borth/Borth/Grandel, FamFG, § 261 Rn 22; Palandt/Siede, § 1376 BGB Rn 19, § 1377 BGB Rn 7; Schulz/Hauß, Rn 71 f., 74 f.; Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 199 f.; Soergel/Kappler/Kappler, BGB, § 1374 Rn 45 f.; Staudinger/Thiele, BGB, § 1374 Rn 51, § 1377 Rn 24; vgl. auch Fn 797

¹²⁹⁰ s. Fn 1289

¹²⁹¹ Vgl. Erman/Budzikiewicz, § 1374 BGB Rn 21

¹²⁹² Erman/Budzikiewicz, § 1374 BGB Rn 7; JHA/Kohlenberg, § 1374 BGB Rn 37, § 1377 BGB Rn 9; MüKo BGB/Koch, § 1374 BGB Rn 41 f., § 1377 BGB Rn 23 f.; Palandt/Siede, § 1376 BGB Rn 19; Staudinger/Thiele, BGB, § 1374 Rn 51, § 1377 Rn 24; Soergel/Kappler/Kappler, BGB, § 1374 Rn 47; vgl. Brudermüller, 2006, 3184 (3184); vgl. zur **sekundären Darlegungslast bei negativen Tatsachen**: BGH NJW-RR 2004, 556 (556 a.E.); BGH NJW 1999, 2887 (2888); BeckOK ZPO/Bacher, § 284 ZPO Rn 75; MüKo ZPO/Fritsche, § 138 ZPO Rn 24, 26, IPrütting, § 286 ZPO Rn 106, 134; NK-ZPO/Saenger, § 286 ZPO Rn 92 f.; Thomas/Putzo/Seiler, Vorb § 284 ZPO Rn 18a; Zöller/Greger, Vorb. § 284 ZPO Rn 24, 34

¹²⁹³ Zur **allgemeinen Beweislast bei günstigen Tatsachen** s. Fn 1286

¹²⁹⁴ OLG Hamburg FamRZ 2015, 749 (750: d); Brudermüller, NJW 2010, 401 (404: 2.); Büte, NJW 2009, 2776 (2777); Erman/Budzikiewicz, § 1374 BGB Rn 7, 21; Hoppenz, FamRZ 2008, 1889 (1891: dd); JHA/Kohlenberg, § 1374 BGB Rn 38; Jüdt, FuR 2020, 412 (414 f.: 2., 3.); Klein, FuR 2009, 654 (654 f.); MüKo BGB/Koch, § 1374 BGB Rn 42; Musielak/Borth/Borth/Grandel, FamFG, § 261 Rn 22; Palandt/Siede,

auch das jeweilige Fehlen von aktiven Vermögensposten nach § 1374 I, II BGB darlegen und beweisen.¹²⁹⁵ Die Widerlegung der Vermutung wirkt sich für den anderen Ehegatten günstig aus, da durch ein negatives Anfangsvermögen der Zugewinn seines Ehegatten vergrößert wird (vgl. § 1373 BGB).¹²⁹⁶ Der Zugewinnausgleichsanspruch des anderen Ehegatten kann dadurch größer ausfallen, als bei Anwendung der Vermutung nach § 1377 III BGB.¹²⁹⁷ Bei **negativen Tatsachen**, wie dem Fehlen von Aktivposten, kann der beweisbelastete andere Ehegatte die Mithilfe seines Ehegatten, der Inhaber des Aktivpostens ist, im Wege der **sekundären Darlegungslast** verlangen.¹²⁹⁸

Ist streitig, ob das Anfangsvermögen eines Ehegatten insgesamt positiv oder negativ ausfällt, so bleibt die bisher dargestellte Beweislastverteilung unverändert.¹²⁹⁹ Dies hat zur Folge, dass für den einzelnen entscheidenden Aktiv- oder Passivposten beide Ehegatten die Beweislast tragen.¹³⁰⁰ Der eine Ehegatte für den entscheidenden Aktiv- oder Passivposten als Teil des von ihm behaupteten, insgesamt positiven Anfangsvermögens.¹³⁰¹ Der andere Ehegatte für den entscheidenden Aktiv- oder Passivposten als Teil eines von ihm behaupteten, insgesamt negativen Anfangsvermögens.¹³⁰² Kann weder der eine, noch der andere Ehegatte den Beweis eines insgesamt positiven oder insgesamt negativen Anfangsvermögens erbringen, so wird dieses entsprechend der Vermutung des § 1377 III BGB mit einem Wert von 0,- € angesetzt.¹³⁰³

Übertragen auf die obige Fallvariante hat dies folgende Auswirkungen:

Nach den eigenen Angaben von Stefan ergibt sich ein insgesamt positives Anfangsvermögen von + 20.000,- €. Nach Ansicht von Sabine errechnet sich bei Stefan ein negatives Anfangsvermögen von - 40.000,- €. Somit ist zwischen den Verfahrensbeteiligten noch nicht geklärt, ob bei Stefan insgesamt ein positives oder negatives Anfangsvermögen vorliegt. Daher ist die Beweislast hinsichtlich der einzelnen bestrittenen Vermögensgegenstände zu betrachten. Bestritten sind der Wert des Nießbrauchs zum Zeitpunkt der Errichtung am 10.03.2005 sowie der gleitende Vermögenserwerb durch die Wertänderung des Nießbrauchs und damit der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs.

*Wendet man die oben dargestellte Beweislastverteilung an, so trägt Stefan die Beweislast für den Wert des Nießbrauchs zum Zeitpunkt der Errichtung am 10.03.2005 sowie für die Entstehung und die Höhe des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs, soweit er ein eigenes insgesamt positives Anfangsvermögen behauptet.*¹³⁰⁴

§ 1376 BGB Rn 19, § 1377 BGB Rn 7; Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 201; Staudinger/Thiele, BGB, § 1374 Rn 51; Soergel/Kappler/Kappler, BGB, § 1374 Rn 45 f.

¹²⁹⁵ s. Fn 1294

¹²⁹⁶ Vgl. Erman/Budzikiewicz, § 1374 BGB Rn 7; JHA/Kohlenberg, § 1374 BGB Rn 38

¹²⁹⁷ Vgl. Erman/Budzikiewicz, § 1374 BGB Rn 7; vgl. Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 201

¹²⁹⁸ s. Fn 1292; JHA/Kohlenberg, § 1374 BGB Rn 38; Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 201 (a.E.)

¹²⁹⁹ Jüdt, FuR 2020, 412 (415 f.: 3.); Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1650; MüKo BGB/Koch, § 1374 BGB Rn 42; Palandt/Siede, § 1376 BGB Rn 19; Staudinger/Thiele, BGB, § 1374 Rn 51; a.A. (Splitting der Beweislast hinsichtlich des einzelnen entscheidenden Aktiv- oder Passivpostens): Brudermüller, NJW 2010, 401 (404: 2.); Hoppenz, FamRZ 2008, 1889 (1891: dd); Klein, FuR 2009, 654 (655); Schulz/Hauß, Rn 74; Soergel/Kappler/Kappler, BGB, § 1374 Rn 45

¹³⁰⁰ Jüdt, FuR 2020, 412 (416); Staudinger/Thiele, BGB, § 1374 Rn 51

¹³⁰¹ Palandt/Siede, § 1376 BGB Rn 19; Staudinger/Thiele, BGB, § 1374 Rn 51

¹³⁰² Palandt/Siede, § 1376 BGB Rn 19; Staudinger/Thiele, BGB, § 1374 Rn 51

¹³⁰³ Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1650; Staudinger/Thiele, BGB, § 1374 Rn 51

¹³⁰⁴ Vgl. Fn 1301

*Sabine trägt die Beweislast für den Wert des Nießbrauchs zum Zeitpunkt der Errichtung am 10.03.2005 sowie für die Nicht-Entstehung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs, soweit sie ein insgesamt negatives Anfangsvermögen von Stefan behauptet.*¹³⁰⁵

Zu beachten ist, dass sich der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs umgekehrt, d.h. im Idealfall¹³⁰⁶ multipliziert mit dem Faktor (-1), zur Wertänderung der lebenslangen Belastung ergibt.¹³⁰⁷

Die lebenslange Belastung hat daher zwei Funktionen:

Einerseits die Funktion einer reinen Passiva (im Anfangs- und Endvermögen) und andererseits die Funktion eines Rechenpostens des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs.¹³⁰⁸

Die Beweislast für den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs beinhaltet infolgedessen auch die Beweislast für die lebenslange Belastung in seiner Funktion als Rechenposten des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs.¹³⁰⁹

In weiterer Folge stellt sich die Frage, ob sich aufgrund der unterschiedlichen Funktionen der lebenslangen Belastung und der jeweils hervorgerufenen Beweislastverteilung unterschiedliche Werte für die lebenslange Belastung ergeben können und der objektive Wert des Zugewinns dadurch beeinflusst wird. Diese Frage lässt sich anhand der obigen Fallvariante überprüfen:

Es wird die Situation angenommen, dass Sabine für den Nießbrauch zum Stichtag 10.03.2005 einen Wert i.H.v. 160.000,- € nachweisen konnte. Stefan konnte zudem nachweisen, dass ein gleitender Vermögenserwerb an sich stattgefunden hat.

Legt man die Beweislastverteilung für die lebenslange Belastung zu Grunde, so ergibt sich folgendes Anfangsvermögen von Stefan:

1. Vermögen nach §§ 1374 I, III; 1376 I Var. 1, III BGB:

- **Schulden** als Verbindlichkeiten (Wert am 01.01.1990): - **230.000,- €** (unbestritten)

2. Privilegiertes Vermögen nach §§ 1374 II; 1376 I Var. 2, III BGB:

- **Immobilie** (Wert am 10.03.2005): + **350.000,- €** (unbestritten)
- **Abzgl. Nießbrauch** (Wert am 10.03.2005): **bestritten!**

*Sabine konnte - im Rahmen ihrer Behauptung eines insgesamt negativen Anfangsvermögens von Stefan - beweisen, dass der Nießbrauch am 10.03.2005 einen Wert von 160.000,- € hatte. Nießbrauch als Passiva:¹³¹⁰ - **160.000,- €**.*

- **Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs** aus der Wertänderung des Nießbrauchs: **bestritten!**

Stefan konnte beweisen, dass ein gleitender Vermögenserwerb stattgefunden hat:

Wert des Nießbrauchs bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1, III; 1384 BGB) am 15.03.2014: 100.000,- € (unbestritten);

¹³⁰⁵ Vgl. Fn 1302

¹³⁰⁶ Zu **Bewertungs- und Schätzungsungenauigkeiten** und zum **Absorptionsgrad** siehe S. 190 f. (Fn 1252 f.)

¹³⁰⁷ s. Fn 176

¹³⁰⁸ Vgl. Fn 87, 376, 384, vgl. S. 89 (Fn 624)

¹³⁰⁹ Vgl. Fn 1289 f., 1294 f.

¹³¹⁰ s. Fn 87

Wert des Nießbrauchs bei seiner Errichtung (§ 1376 I Var. 2, III BGB) am 10.03.2005: laut Stefan 150.000,- € (**bestritten!**).

Die Beweislast hinsichtlich des Nießbrauchs als Rechenposten für den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs als Teil eines von Stefan behaupteten, insgesamt positiv Anfangsvermögens trägt Stefan.¹³¹¹ Sabine hat bereits bewiesen, dass der Wert des Nießbrauchs 160.000,- € beträgt. Allerdings macht der beweisbelaste Stefan lediglich einen Wert des Nießbrauchs in Höhe von 150.000,- € geltend und berechnet auf Basis dieses Nießbrauchswerts seinen Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs. **Stefan hätte seinen Tatsachenvortrag auf die geänderte Beweislage anpassen müssen und aufbauend auf dem von Sabine bereits nachgewiesenen Nießbrauchswert den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs neu berechnen und darlegen müssen.**¹³¹² Dies hat Stefan nicht getan. Den von Sabine bewiesenen Wert des Nießbrauchs zum Anfangsstichtag i.H.v. 160.000,- € hat sich Stefan für die Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs **nicht zu eigen gemacht**, sodass der Nießbrauch bei der Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs auch nur mit den von ihm vorgetragenen 150.000,- € berücksichtigt werden kann.¹³¹³ Es errechnet sich daher folgender Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs: $(100.000,- € - 150.000,- €) \times (-1) = + 50.000,- €$

3. **Anfangsvermögen von Stefan insgesamt (nominal): + 10.000,- €**

Vergleichsrechnung:

Würde man einheitlich den von Sabine nachgewiesenen Nießbrauchswert zu Grunde legen, so ergäbe sich folgende Berechnung für Stefans Anfangsvermögen:

1. Vermögen nach §§ 1374 I, III; 1376 I Var. 1, III BGB:

- **Schulden** als Verbindlichkeiten (Wert am 01.01.1990): - 230.000,- €

2. Privilegiertes Vermögen nach §§ 1374 II; 1376 I Var. 2, III BGB:

- **Immobilie** (Wert am 10.03.2005): + 350.000,- €
- Abzgl. **Nießbrauch** (Wert am 10.03.2005): - 160.000, € (einheitlicher Wert)
- **Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs** aus der Wertänderung des Nießbrauchs:

Wert des Nießbrauchs bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1, III; 1384 BGB) am 15.03.2014: 100.000,- €;

Wert des Nießbrauchs bei seiner Errichtung (§ 1376 I Var. 2, III BGB) am 10.03.2005: **160.000,- € (einheitlicher Wert)**;

Daraus errechneter Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs:

$(100.000,- € - 160.000,- €) \times (-1) = + 60.000,- €$

3. **Anfangsvermögen von Stefan insgesamt (nominal): + 20.000,- €**

¹³¹¹ Vgl. Fn 1301

¹³¹² **MüKo ZPO/Prütting**, § 284 ZPO Rn 10; BGH NJW 2018, 2412 (2415: Rn 39 f.); BGH NJW 1989, 2756 (2756)

¹³¹³ s. Fn 1312; zur **Auslegung des Sachvortrags** siehe aber S. 200 (Fn 1329, 1335)

Aufgrund der Darlegungs- und Beweislast sowie des Umstandes, dass der privilegiert erwerbende Ehegatte seinen Vortrag zur Berechnung des gleitenden Vermögenserwerbs nicht angepasst hat, kamen in dieser Fallvariante zum selben Stichtag unterschiedliche Werte für die lebenslange Belastung zur Anwendung. Wie die Vergleichsberechnung zeigt, haben die unterschiedlichen Werte der Belastung zu einem unterschiedlichen Anfangsvermögen geführt und dadurch den Zugewinn beeinflusst.

Bei **objektiver Betrachtung** hätten zum selben Stichtag auch dieselben Werte für die lebenslange Belastung angenommen werden müssen. Denn der gleitende Vermögenserwerb aus der Wertänderung der lebenslangen Belastung ist nur dadurch möglich, dass die privilegiert erworbene Immobilie überhaupt lebenslang belastet war.¹³¹⁴

Wäre die Immobilie von Anfang an wertmäßig höher belastet gewesen, so wäre umgekehrt¹³¹⁵ auch ein höherer Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs möglich. Wäre die Immobilie bei ihrer Zuwendung wertmäßig nur geringer belastet gewesen, so wäre anschließend auch nur ein geringerer gleitender Vermögenserwerb möglich. Ohne lebenslange Belastung wäre überhaupt kein gleitender Vermögenserwerb möglich.

Somit folgt der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs der Wertänderung der lebenslangen Belastung nach und baut insoweit auf dem Schicksal der lebenslangen Belastung auf.¹³¹⁶ Diesem Prinzip folgend würde es der Ermittlung des objektiven „**vollen, wirklichen Werts**“¹³¹⁷ des gleitenden Vermögenserwerbs dienen, wenn die Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs stets auf demselben Wert der Belastung aufbaut, den der jeweilige Ehegatte - im Rahmen seiner Behauptung eines insgesamt positiven¹³¹⁸ oder negativen¹³¹⁹ Anfangsvermögens eines Ehegatten - bereits als bloße Passiva¹³²⁰ des Anfangsvermögens dargelegt und bewiesen hat.

Gegen die Anwendung eines einheitlichen Wertes für die lebenslange Belastung als bloße Passiva¹³²¹ und als Rechenposten des gleitenden Vermögenserwerbs spricht allerdings, dass es dem Inhaber des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs unbenommen bleiben muss, ob und inwieweit er einen Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs geltend macht.¹³²² Der Inhaber des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs darf nicht zu einem Vermögensvorteil gezwungen werden, den er nicht haben will.¹³²³ Daher muss es weiterhin in seiner Hand bleiben, welchen Wert er für die lebenslange Belastung zur Berechnung des gleitenden Vermögenserwerbs vorbringt.¹³²⁴ Denn für das Verfahren des Zugewinnausgleichs als Familienstreitsache gelten weiterhin die **Dispositionsmaxime**¹³²⁵ und der **Beibringungsgrundsatz**¹³²⁶ (vgl. §§ 112 Nr. 2; 261 I; 113 I 1, 2; 23 f.; 26 FamFG). Daraus folgt,

¹³¹⁴ Vgl. Fn 376, 384, vgl. S. 89 (Fn 624)

¹³¹⁵ s. Fn 176

¹³¹⁶ Vgl. Fn 376

¹³¹⁷ s. Fn 1257

¹³¹⁸ Vgl. Fn 1301

¹³¹⁹ Vgl. Fn 1302

¹³²⁰ s. Fn 87

¹³²¹ s. Fn 87

¹³²² BGH NJW 2018, 2412 (2415: Rn 39); BGH NJW 1989, 2756 (2756)

¹³²³ s. Fn 1322

¹³²⁴ s. Fn 1322

¹³²⁵ Zur **Dispositionsmaxime**: **Keidel/Weber**, FamFG, § 113 Rn 6; **MüKo ZPO/Rauscher**, ZPO, Einl Rn 337 f.; **NK-ZPO/Saenger**, Einf Rn 63; **Thomas/Putzo/Seiler**, ZPO, Einl I Rn 5; **Zöller/Lorenz**, § 113 FamFG Rn 3, /**Greger**, Vor § 128 ZPO Rn 9

¹³²⁶ Zum **Beibringungsgrundsatz**: **Keidel/Weber**, FamFG, § 113 Rn 7; **MüKo ZPO/Rauscher**, ZPO, Einl Rn 353 f.; **NK-ZPO/Saenger**, Einf Rn 66 f.; **Thomas/Putzo/Seiler**, ZPO, Einl I Rn 1 f.; **Zöller/Lorenz**, § 113 FamFG Rn 3, /**Greger**, Vor § 128 ZPO Rn 10

dass das Gericht nicht ohne weiteres den vom anderen Ehegatten als bloße Passiva¹³²⁷ vorgebrachten Wert der lebenslangen Belastung auch für die Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs zu Grunde legen darf.¹³²⁸

Zulässig ist es allerdings, den Sachvortrag des Ehegatten, dem der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs zu Gute kommt, **auszulegen**.¹³²⁹ Kommt im Vortrag dieses Ehegatten zum Ausdruck, dass er zur Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs stets denselben Wert der Belastung ansetzen möchte, der bereits als bloße Passiva¹³³⁰ im Anfangsvermögen abgezogen und in diesem Umfang vom anderen Ehegatten dargelegt und bewiesen wurde, so kann ein einheitlicher Wert für die lebenslange Belastung angenommen werden. Denn der Ehegatte, dem der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs zu Gute kommt, bringt auf diese Weise zum Ausdruck, dass er sich den Vortrag des anderen Ehegatten zum Wert der lebenslangen Belastung zu eigen macht.¹³³¹

*Eine derartige Argumentation ist auch in der Fallvariante vorstellbar, sofern Stefan den von Sabine bewiesenen Nießbrauchswert i.H.v. 160.000,- € für seine Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs nicht bestreitet*¹³³². *Aus der Berechnungsweise des gleitenden Vermögenserwerbs, die Stefan im Rahmen seiner Auskunftspflicht offen gelegt*¹³³³ *hat, lässt sich erkennen, dass er für den Nießbrauch einen einheitlichen Wert verwendet hat und verwenden wollte. Denn sowohl für den Nießbrauch als bloßen Passivposten*¹³³⁴ *als auch für den Nießbrauch als Rechenposten des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs zieht er denselben Wert i.H.v. 150.000,- € heran. Es lässt sich daher erkennen, dass Stefan bei seinen Berechnungen von einem einheitlichen Wert für die Belastung ausging und der jeweils nachgewiesene Wert des Nießbrauchs zu Grunde gelegt werden soll. Daher kann unter diesen Voraussetzungen zur Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs ebenfalls der Nießbrauchswert von 160.000,- € im Anfangsstichtag zugrunde gelegt werden.*¹³³⁵ *Es ergibt sich sodann ein Anfangsvermögen von 20.000,- €, wie in der obigen*¹³³⁶ *Vergleichsrechnung bereits dargestellt.*

Zudem muss das Gericht mit den Verfahrensbeteiligten im Rahmen der **materiellen Verfahrensleitung** (§ 139 ZPO i.V.m. §§ 112 Nr. 2; 261 I; 113 I 1, 2, V Nr. 1; 28 FamFG) das Risiko unterschiedlicher Werte der lebenslangen Belastung und die daraus resultierende Gefahr einer objektiv unrichtigen Zugewinnberechnung besprechen.¹³³⁷ In Verbindung mit **richterlichen Hinweisen** (§ 139 II, IV ZPO i.V.m. §§ 112 Nr. 2, 261 I, 113 I 2 FamFG) lässt sich sodann auch die Möglichkeit ausschließen, dass die Verfahrensbeteiligten die unterschiedliche Beweislastverteilung und die unterschiedlichen Werte der lebenslangen Belastung übersehen haben.¹³³⁸ Die Gefahr unterschiedlicher Werte der lebenslangen Belastung als Folge der Beweislastverteilung kann dadurch entschärft werden.

¹³²⁷ s. Fn 87

¹³²⁸ Vgl. Fn 1312 f.

¹³²⁹ Vgl. **MüKo ZPO/Prütting**, § 284 ZPO Rn 10; BGH NJW 2001, 2177 (2178)

¹³³⁰ s. Fn 87

¹³³¹ s. Fn 1329

¹³³² Zur **Betrachtungsweise bei bestrittenem Wert des Nießbrauchs** s. Fn 1313

¹³³³ s.o. S. 194

¹³³⁴ Vgl. Fn 87

¹³³⁵ s. Fn 1329 f.

¹³³⁶ s.o. S. 198

¹³³⁷ **Keidel/Weber**, FamFG, § 113 Rn 7, 9; vgl. **MüKo ZPO/Rauscher**, ZPO, Einl Rn 356, 368; vgl. **NK-ZPO/Wöstmann**, § 139 ZPO Rn 2-4, 6; vgl. **Thomas/Putzo/Hübstege**, § 113 FamFG Rn 3; **Zöller/Lorenz**, § 113 FamFG Rn 3, /**Greger**, Vor § 128 ZPO Rn 10a, § 139 ZPO Rn 2 f.

¹³³⁸ Vgl. Fn 1337

Eine ähnliche Situation lässt sich auch für das **Endvermögen** konstruieren. Anders als im Anfangsvermögen (vgl. § 1374 II BGB) ist der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs im Endvermögen (mit Ausnahme von Fällen des § 1375 II BGB, vgl. S. 348 ff.) nicht mehr zu berechnen oder hinzuzurechnen. Jedoch ist die lebenslange Belastung mit ihrem Wert im Endvermögensstichtag sowohl als Passiva im Endvermögen als auch zur Berechnung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs im Anfangsvermögen relevant.¹³³⁹ Insoweit hat der Wert der lebenslangen Belastung im Endvermögensstichtag ebenso eine doppelte Funktion. Die Beweislast für das Nichtvorliegen von Passiva im Endvermögen des privilegiert erwerbenden Ehegatten trägt der andere Ehegatte, der ein möglichst hohes Endvermögen des privilegiert erwerbenden Ehegatten erreichen will, damit er letztlich eine höhere Zugewinnausgleichsforderung gegen diesen erlangen kann.¹³⁴⁰ Die Beweislast für den Wert der lebenslangen Belastung im Endvermögensstichtag als Rechenposten des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs im Rahmen seines behaupteten, insgesamt positiven Anfangsvermögens trägt der privilegiert erwerbende Ehegatte.¹³⁴¹ Somit kann es hier aufgrund unterschiedlicher Beweislastverteilung zu unterschiedlichen Werten der lebenslangen Belastung kommen. Aus denselben Gründen wie beim Wert der lebenslangen Belastung im Anfangsstichtag (s.o. S. 199 f.), kann auch hier nicht pauschal ein einheitlicher Wert für die lebenslange Belastung als bloße Passiva des Endvermögens und als Rechenposten des gleitenden Vermögenserwerbs angenommen werden.¹³⁴²

III) Nachträgliche Änderung und Anpassung der Bewertung

Bisher wurde der Wert der lebenslangen Belastung auf Grundlage der in der Sterbetafel dargestellten statistischen Lebenserwartung der belastungsbegünstigten Person ermittelt (vgl. S. 136 f., 140, 146 f.), weil die belastungsbegünstigte Person im Zeitpunkt der Wertermittlung noch am Leben war. Der Wert der Belastung könnte möglicherweise aber anders ausfallen, wenn dieser nicht statistisch, sondern auf Basis der tatsächlichen Lebensverhältnisse der belastungsbegünstigten Person ermittelt wird.¹³⁴³ Hierzu müsste zur konkreten Bewertung aber stets das Ableben der belastungsbegünstigten Person abgewartet werden, damit anschließend eine sichere Bewertung auf Basis der konkreten Lebensverhältnisse durchgeführt werden könnte. Sofern sich die Bewertung der lebenslangen Belastung nachträglich ändern könnte, wäre es möglich, dass sich auch der durch die Wertänderung der Belastung eintretende gleitende Vermögenserwerb nachträglich verändert. Daher stellt sich die Frage, ob die Bewertung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs, die in den Zeitpunkten des § 1376 I, II BGB zunächst auf Basis der Sterbetafel statistisch¹³⁴⁴ erfolgte, nach dem Tode der belastungsbegünstigten Person auf Basis der tatsächlichen Lebensverhältnisse abgeändert werden kann oder muss.

Regelungen zur Abänderung einer Entscheidung enthalten beispielsweise **§ 238 FamFG** und **§ 323 ZPO**. § 238 FamFG ist jedoch systematisch in das Verfahrensrecht für Unterhaltssachen (§§ 231 ff. FamFG) einsortiert und somit nicht direkt für den Anspruch auf Zugewinnausgleich als Güterrechtssache (§ 261 I FamFG) ausgelegt. Auf den Zugewinnausgleich

¹³³⁹ Vgl. Fn 376, 384, vgl. S. 89 (Fn 624)

¹³⁴⁰ OLG Stuttgart FamRZ 1993, 192 (193/194); OLG Hamm FamRZ 1997, 87 (87); OLG Hamm FamRZ 1998, 237 (237); OLG Köln NJW-RR 1999, 229 (229); vgl. **Brudermüller**, NJW 2006, 3184 (3184); **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1653; **MüKo BGB/Koch**, § 1375 BGB Rn 62 f.; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 31

¹³⁴¹ Vgl. Fn 1301

¹³⁴² Vgl. Fn 1322

¹³⁴³ Vgl. Fn 895

¹³⁴⁴ Vgl. Fn 895

könnte über die Verweisungsvorschrift § 113 I 2 FamFG i.V.m. §§ 112 Nr. 2, 261 I FamFG allenfalls § 323 ZPO zur Anwendung kommen. Wie § 238 FamFG setzt jedoch auch § 323 ZPO voraus, dass der Tenor der Entscheidung eine **Verpflichtung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen**¹³⁴⁵ enthält. Die Verpflichtung zur Bezahlung von Zugewinnausgleich stellt jedoch eine einmalig zu erfüllende Verpflichtung dar, die mit Beendigung des Güterstands entsteht (§ 1378 III 1 BGB) und gerade keiner wiederkehrenden Leistungspflicht entspricht. Dass Belastungen, wie z.B. eine lebenslange Rentenleistungspflicht oder ein lebenslanges Wohnrecht, auf die Lebensdauer der belastungsbegünstigten Person ausgelegt sind und dadurch eine gewisse Dauerhaftigkeit, Wiederholung und Zukunftsorientiertheit widerspiegeln, ist für den Tenor über den Zugewinnausgleich selbst nicht relevant. Denn die Zukunftsorientiertheit, die Dauerhaftigkeit und der dem Unterhalt ähnelnde Versorgungscharakter beziehen sich nur auf die lebenslange Belastung selbst und stellen lediglich wertbildende Faktoren für diese Belastung zu einem bestimmten Stichtag dar. Diese Umstände sind somit nur für die Bewertung der Belastung zu einem bestimmten Stichtag relevant. Eine Wiederholung der Pflicht zur Zahlung von Zugewinnausgleich ergibt sich daraus aber nicht.

Eine Beseitigung des Titels zur Bezahlung von Zugewinnausgleich mit dem Argument, die von der lebenslangen Belastung begünstigte Person sei nach der Entscheidung über den Zugewinnausgleich verstorben und der Wert der lebenslangen Belastung beurteile sich daher nach den tatsächlichen Lebensverhältnissen und nicht mehr nach der statistischen¹³⁴⁶ Lebenserwartung, lässt sich auch über **§ 767 ZPO i.V.m. §§ 120 I, 112 Nr. 2, 261 I FamFG** nicht erreichen. Zwar wäre der Tod der belastungsbegünstigten Person nach der bisher erlassenen Entscheidung eingetreten. Jedoch würde sich dadurch der Anspruch auf Zugewinnausgleich nicht ändern. Denn das Recht des Zugewinnausgleichs ist vom **Stichtagsprinzip**¹³⁴⁷ geprägt. Daher sind für die Bewertung des Vermögens allein die Stichtage nach §§ 1376 I, II, 1384 BGB relevant.¹³⁴⁸ Ist die belastungsbegünstigte Person zu diesen Stichtagen noch am Leben, so können lebenslange Belastungen allein nach der statistischen Lebenserwartung zu diesem Stichtag bewertet werden.¹³⁴⁹ In den jeweiligen Stichtagen liegt der Bewertung nämlich gerade diejenige Ungewissheit zugrunde, die sich aus der nicht genau vorhersehbaren Lebenserwartung der belastungsbegünstigten Person ergibt.¹³⁵⁰ Auch diese Unvorhersehbarkeit der Lebenserwartung ist wertbeeinflussend. Würde man die nach dem Stichtag erlangten Erkenntnisse zur Lebenserwartung nachträglich in die Bewertung einer Belastung miteinfließen lassen, so würde letztlich das Stichtagsprinzip¹³⁵¹ missachtet werden. Dass eine Bewertung lebenslanger Belastungen auf Basis der statistischen Lebenserwartung der im Stichtag noch lebenden, belastungsbegünstigten Person erfolgt und nicht nachträglich rückwirkend nach den tatsächlichen Lebensverhältnissen, ist somit die Folge des Stichtagsprinzips.¹³⁵² Nachträgliche rückwirkende Änderungsmöglichkeiten sind daher gesetzlich nicht vorgesehen.

Für eine **analoge Anwendung von § 238 FamFG oder § 323 ZPO** fehlt es an einer planwidrigen Regelungslücke¹³⁵³. Denn aufgrund des Stichtagsprinzips¹³⁵⁴ ist gerade keine nach-

¹³⁴⁵ **MüKo ZPO/Gottwald**, § 323 ZPO Rn 15; **NK-ZPO/Saenger**, § 323 ZPO Rn 6; **Thomas/Putzo/Hübstege**, § 323 ZPO Rn 17; **Zöller/G. Vollkommer**, § 323 ZPO Rn 4, 13

¹³⁴⁶ Vgl. Fn 895

¹³⁴⁷ s. Fn 135

¹³⁴⁸ Vgl. BGH NJW 1983, 2244 (2246: b)

¹³⁴⁹ Vgl. **Statistisches Bundesamt**, Versicherungsbarwerte, 2013/2015, S. 3; vgl. oben S. 139 ff., 145 ff.

¹³⁵⁰ Vgl. BGH NJW 1983, 2244 (2246: b) (Zur Unsicherheit eines Rechtes und zur Anwendung von § 2313 BGB)

¹³⁵¹ s. Fn 135

¹³⁵² Vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 19

¹³⁵³ Vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1376 BGB Rn 23 (a.E.)

trägliche, rückwirkende Anpassung der Bewertung gewollt und auch nicht zulässig. Aus demselben Grund scheidet auch eine **analoge Anwendung von § 2313 I 3, II 1 BGB** aus, der bei bedingten, ungewissen und unsicheren Rechten im Pflichtteilsrecht eine nachträgliche Anpassung bzw. Ausgleich vorsieht.¹³⁵⁵

Die Bewertung einer lebenslangen Belastung und der darauf aufbauende Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs können somit allein durch den Tod der belastungsbegünstigten Person, der nach der Entscheidung über den Zugewinnausgleich eintritt, nicht rückwirkend abgeändert werden.

E) Vorsorge durch vertragliche Regelungen

Die bisherigen Darstellungen haben gezeigt, dass sich der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs und die zu Grunde liegenden lebenslangen Belastungen zwar über Statistiken, Kapitalisierungsfaktoren und Formeln ermitteln und über die Ehejahre verteilen lassen. Dennoch war hierfür stets Voraussetzung, dass bestimmte Werte für die Immobilie und die Belastung bereits vorlagen, um darauf aufbauend die weiteren Bewertungen vornehmen zu können. Gänzlich ohne Sachverständigentätigkeit ließe sich die Bewertung aber nicht durchführen.¹³⁵⁶ Es stellt sich daher die Frage, ob die bisher festgestellten Bewertungsschwierigkeiten (u.a. ein Sachverständiger ist nicht gänzlich unentbehrlich; Beweislast und unterschiedliche Werte für die Belastung; nachträgliche Wertänderung der Belastung abweichend von der Wertermittlung mittels der Sterbetafel) durch vertragliche Regelungen zwischen den Ehegatten behoben werden können.

I) Allgemeine Zulässigkeit und Form vertraglicher Regelungen

Die Zugewinnsgemeinschaft (§ 1363 BGB) ist systematisch in das eheliche Güterrecht einsortiert. Das eheliche Güterrecht räumt den Ehegatten nach § 1408 BGB die Möglichkeit ein, ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch **Ehevertrag** zu regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand aufzuheben oder zu ändern.¹³⁵⁷ Als derartige „**Änderung**“ des Güterstands kann es auch angesehen werden, wenn **Vereinbarungen zur Berechnung und Bewertung des Zugewinnausgleichs** abweichend von den gesetzlichen Regelungen getroffen werden.¹³⁵⁸ Lässt sich nämlich die Zugewinnsgemeinschaft sogar gänzlich ausschließen und eine Gütertrennung zwischen den Ehegatten herbeiführen (vgl. § 1414 BGB), so ist eine bloße Abänderung einzelner Berechnungsparameter bei der Zugewinnberechnung ein geringerer Eingriff in den Zugewinnausgleich (soz. ein „Minus“), als dessen gänzlicher Ausschluss und daher ebenfalls zulässig.¹³⁵⁹

¹³⁵⁴ s. Fn 135

¹³⁵⁵ BGH NJW 1983, 2244 (2246: b); BGH FamRZ 1992, 1155 (1159); AG Stuttgart FamRZ 1999, 1065 (1066); **Dörr**, NJW 1989, 1953 (1955: d); **Erman/Budzikiewicz**, § 1376 BGB Rn 14a; **MüKo BGB/Koch**, § 1376 BGB Rn 23; vgl. **Muscheler**, FamRZ 1998, 265 (271/272); **NK-BGB/Bock**, § 2313 BGB Rn 3, 9-12; **Schulz/Hauß**, Rn 657; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 94; **Schwab**, FS für Alfred Söllner zum 70. Geburtstag, S. 1087; **Tiedtke**, JZ 1984, 1078 (1081); **a.A.**: OLG München, BeckRS 2010, 15049 (15049: 2. a); **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1376 Rn 42

¹³⁵⁶ Vgl. Fn 376, 386

¹³⁵⁷ s. Wortlaut § 1408 BGB; **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 6; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1372 Rn 10

¹³⁵⁸ **MüKo BGB/Koch**, § 1372 BGB Rn 11; vgl. **Palandt/Siede**, § 1408 BGB Rn 24

¹³⁵⁹ OLG Schleswig FamRZ 1995, 1586 (1587); BGH FamRZ 1997, 800 (801); vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1378 BGB Rn 18; **MüKo BGB/Münch**, § 1408 BGB Rn 14; **Palandt/Siede**, § 1408 BGB Rn 21

Derartige güterrechtliche Regelungen müssen - sofern sie vor Beendigung der Ehe vereinbart werden - als Eheverträge die **Formvorgaben des § 1410 BGB** einhalten.¹³⁶⁰ D.h. sie müssen bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Ehegatten zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden.¹³⁶¹ Vereinbarungen nach Beendigung der Ehe, die sich aber noch auf den Zugewinnausgleich der früheren Ehe beziehen (z.B. ein Erlass der Zugewinnausgleichsforderung¹³⁶²), bedürfen dieser Form dagegen nicht mehr.¹³⁶³ Die notarielle Beurkundung selbst kann durch einen protokollierten Vergleich gemäß den Vorgaben des **§ 127a BGB** ersetzt werden.¹³⁶⁴ Schließen die Ehegatten während eines gerichtlichen Verfahrens, das auf die Auflösung der Ehe gerichtet ist, für den Fall der Auflösung der Ehe über den Ausgleich des Zugewinns eine Vereinbarung, so genügt die einfache notarielle Beurkundung (**§ 1378 III 2 BGB**).¹³⁶⁵ D.h. die gleichzeitige Anwesenheit beider Ehegatten ist dann nicht erforderlich.¹³⁶⁶

Allerdings sind Eheverträge und die hierfür in § 1408 I BGB geregelte Vertragsfreiheit stets in Wechselwirkung mit dem in **§ 1378 III 3 BGB** geregelten Verbot zu betrachten, dass sich vor Beendigung des Güterstands kein Ehegatte verpflichten kann, über die Zugewinnausgleichsforderung zu verfügen. Hiervon ausgenommen ist die Konstellation, dass die Ehegatten während eines Verfahrens, das auf die Auflösung der Ehe gerichtet ist, für den Fall der Auflösung der Ehe eine Vereinbarung über den Zugewinn treffen (vgl. § 1378 III 2 BGB).¹³⁶⁷ Der Verstoß gegen das in § 1378 III 3 BGB genannte Verbot führt für die vor der Beendigung des Güterstands geschlossenen güterrechtlichen Verträge - sofern nicht die Fallkonstellation des § 1378 III 2 BGB vorliegt - sowohl zur **Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäftes, als auch zur Unwirksamkeit des Verfügungsgeschäftes** (s. § 134 BGB).¹³⁶⁸ Dies gilt für **Verträge zwischen den Ehegatten** sowie für **Verträge mit Dritten**.¹³⁶⁹ Dem Wortlaut nach betrifft das Verbot die „Ausgleichsforderung“ (§ 1378 III 3 BGB), d.h. die Forderung auf Zugewinnausgleich berechnet nach § 1378 I BGB.¹³⁷⁰ Die einzelnen Vermögensposten des Anfangsvermögens (§ 1374 BGB) oder des Endvermögens (§ 1375 BGB) selbst wären demnach nicht erfasst. Jedoch hat eine vertragliche Einwirkung auf einzelne Vermögensposten des Anfangs- oder des Endvermögens, oder aber eine Vereinbarung über eine Bewertungsmethode zu einem Vermögensgegenstand stets auch Auswirkungen auf die Zugewinnausgleichsforderung.¹³⁷¹ Denn dies ist in der Regel der Sinn und Zweck einer derartigen güterrechtlichen Vereinbarung. Unter diesem Blickwinkel ist es sodann nachvollziehbar, § 1378 III 3 BGB auf sämtliche vertraglichen Vereinbarungen anzuwenden, die in irgendeiner Weise unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf die „Ausgleichsforderung“ nach § 1378 I BGB haben.¹³⁷²

¹³⁶⁰ **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 31 Rn 15, 17; vgl. **Koch**, FamRZ 2010, 1205 (1205); **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 34; vgl. **Maurer**, FamRZ 2005, 757 (758); vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1372 BGB Rn 11 f.; **Palandt/Siede**, § 1410 BGB Rn 4; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1372 Rn 10

¹³⁶¹ s. Fn 1360; **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 31

¹³⁶² **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 7; **MüKo BGB/Koch**, § 1372 BGB Rn 12; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1372 Rn 11

¹³⁶³ s. Fn 1362; **MüKo BGB/Koch**, § 1376 BGB Rn 65 (a.E.)

¹³⁶⁴ **Erman/Heinemann**, § 1410 BGB Rn 5

¹³⁶⁵ **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 6

¹³⁶⁶ s. Fn 1365

¹³⁶⁷ **Schulz/Hauß**, Rn 718

¹³⁶⁸ BGH MDR 1983, 310 (310); **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 35 Rn 88; **JHA/Kohlenberg**, § 1378 BGB Rn 17; **Palandt/Siede**, § 1378 BGB Rn 12 f.; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1378 Rn 15-17 (§ 1378 III 3 BGB wird dort aber nicht als Fall des § 134 BGB gesehen)

¹³⁶⁹ **JHA/Kohlenberg**, § 1378 BGB Rn 17 f.; **Palandt/Siede**, § 1378 BGB Rn 12; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1378 Rn 16

¹³⁷⁰ Zur Wortlautdifferenzierung in § 1378 III 2, 3 BGB s. **Brix**, FamRZ 1993, 12 (16: 2. a)

¹³⁷¹ Vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1378 BGB Rn 28; vgl. **Palandt/Siede**, § 1408 BGB Rn 24

¹³⁷² BGH NJW 1983, 753 (755); vgl. **Brix**, FamRZ 1993, 12 (16: 2. a); vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1378 BGB Rn 18; **Palandt/Siede**, § 1378 BGB Rn 12

Dementsprechend wendet der **BGH**¹³⁷³ das Verbot nach § 1378 III 3 BGB auf derartige Regelungen auch dann an, wenn sie in Eheverträgen nach § 1408 I BGB erfolgen. Nach Auffassung des BGH sind ehevertragliche Regelungen mit Bezug zur Zugewinnausgleichsforderung aber auch vor Anhängigkeit eines auf Eheauflösung gerichteten Verfahrens bereits zulässig und wirksam, wenn sie die Formvorgaben des § 1378 III 2 BGB erfüllen und kurz vor der beabsichtigten Scheidung geschlossen werden.¹³⁷⁴ Diese Auffassung hätte zur Folge, dass jedenfalls ehevertragliche Regelungen mit Bezug zur Zugewinnausgleichsforderung, die zeitlich lange vor einem Scheidungsverfahren geschlossen werden, unwirksam wären.¹³⁷⁵ Der zeitliche und finanzielle Aufwand eines notariellen Ehevertrags mit Bezug zur Zugewinnausgleichsforderung wäre somit überflüssig, weil die Vereinbarung im Rahmen des anhängigen Scheidungsverfahrens vor dem Familiengericht noch einmal vereinbart und entsprechend den Vorgaben des § 1378 III 2 BGB protokolliert werden müsste.¹³⁷⁶

Vielfach wird daher in der **Literatur** die Auffassung vertreten, dass das Verbot des § 1378 III 3 BGB nicht für Eheverträge nach § 1408 I BGB gelte oder immer dann keine Anwendung auf Eheverträge finden soll, wenn sich die ehevertragliche Regelung mit Bezug zur Zugewinnausgleichsforderung noch nicht auf eine konkrete, bevorstehende Ehescheidung bzw. nicht auf ein konkretes Ehescheidungsverfahren bezieht.¹³⁷⁷ Die Auffassung, dass § 1378 III 3 BGB auf Eheverträge nach § 1408 I BGB keine Anwendung finden soll, wird befürwortet. **Ziel und Zweck von § 1378 III 3 BGB** liegen u.a. darin, unüberlegte vertragliche Regelungen der Ehegatten zu verhindern und dadurch vor allem den sozial schwächeren Ehegatten zu schützen.¹³⁷⁸ Unter anderem soll verhindert werden, dass ein Ehegatte - z.B. aufgrund einer sozialen Überlegenheit bei den Vertragsverhandlungen - vor Beendigung der Ehe Vermögensgegenstände aus seinem Vermögen bei Seite schafft und dadurch die Zugewinnausgleichsforderung des anderen Ehegatten zu verringern versucht, noch ehe sie entstanden ist.¹³⁷⁹ Dieser **Schutz vor unüberlegten vertraglichen Regelungen und missbräuchlichen Vermögensverschiebungen**¹³⁸⁰ ist jedoch im Rahmen einer ehevertraglichen Regelung ausreichend durch die **Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle bzgl. des Ehevertrags** (vgl. S. 206 ff.) gewährleistet.¹³⁸¹ Hinzukommt, dass ehevertragliche Regelungen meist lange vor dem Eheende oder dem Scheitern der Ehe geschlossen werden, d.h. zu einem Zeitpunkt, zu dem die Ehe noch nicht zerrüttet ist. Zu einem Zeitpunkt, zu dem die Ehe noch intakt ist, dürfte die Absicht der Ehegatten zu missbräuchlichen Vermögensmanipulationen bzgl. des Zugewinns geringer ausfallen als zu einem Zeitpunkt, in dem eine Scheidung bevorsteht und die Zugewinnausgleichsforderung konkret berechenbar ist. Gerade wenn umfangreiche und stark werthaltige Vermögensgegenstände, wie z.B. Immobilien oder Unternehmen bei den Ehegatten vorliegen, liegt es wegen der weitreichenden finanziel-

¹³⁷³ BGH NJW 1983, 753 (755); **Gaul**, FS für Hermann Lange zum 70. Geburtstag, S. 836; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1378 Rn 19

¹³⁷⁴ BGH NJW 1983, 753 (755); **Gaul**, FS für Hermann Lange zum 70. Geburtstag, S. 836, 846 f. (mit Kritik); **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 35 Rn 90; **Schulz/Hauß**, Rn 721

¹³⁷⁵ **Schulz/Hauß**, Rn 718, 721

¹³⁷⁶ **Schulz/Hauß**, Rn 721

¹³⁷⁷ **BeckOK BGB/Scheller**, § 1378 BGB Rn 22; BGH DNotZ 1983, 491 (496-502) Anm. **Brambring**; **Ermann/Budzikiewicz**, § 1378 BGB Rn 17; **Finger**, FuR 1997, 68 (68 ff.); **Gaul**, FS für Hermann Lange zum 70. Geburtstag, S. 848, 852; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 35 Rn 90; **Müko BGB/Koch**, § 1378 BGB Rn 29; **Palandt/Siede**, § 1408 BGB Rn 20; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1378 Rn 19; **Tiedke**, JZ 1984, 1078 (1082: 7.); BGH FamRZ 1997, 800 (801)

¹³⁷⁸ BGH NJW 1983, 753 (755); vgl. **Finger**, FuR 1997, 68 (68); vgl. **Gaul**, FS für Hermann Lange zum 70. Geburtstag, S. 843; vgl. **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 35 Rn 88, 90; **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1378 BGB Rn 15; **Schulz/Hauß**, Rn 719; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 397; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1378 Rn 16

¹³⁷⁹ Vgl. BGH NJW 1983, 753 (755)

¹³⁸⁰ s. Fn 1378 f.

¹³⁸¹ Vgl. **Gaul**, FS für Hermann Lange zum 70. Geburtstag, S. 843; **Müko BGB/Koch**, § 1378 BGB Rn 29

len und wirtschaftlichen Folgen meist im Interesse beider Ehegatten, die künftige Auseinandersetzung derartiger Gegenstände für den Fall der Scheidung bereits zu einem Zeitpunkt zu regeln, in dem die ehelichen Lebensverhältnisse noch nicht zerrüttet sind.¹³⁸² Die Chance, eine einvernehmliche Lösung zu finden, ist zu diesem Zeitpunkt weitaus größer, als zu einem Zeitpunkt, in dem die Ehe nicht mehr funktioniert und die Fronten verhärtet sind. Des Weiteren darf nicht übersehen werden, dass Eheverträge vor einem Notar geschlossen werden, sodass eine juristische Information und Beratung zu den Folgen der ehevertraglichen Regelung durchaus erfolgt.¹³⁸³ Die Ehegatten werden auf diese Weise ausreichend vor unüberlegten Vereinbarungen geschützt.¹³⁸⁴ Insgesamt sprechen diese Aspekte gegen die Anwendung von § 1378 III 3 BGB auf ehevertragliche Regelungen nach § 1408 I BGB.

II) Inhalt und Kontrolle vertraglicher Regelungen

Dennoch sind Verträge über den Zugewinnausgleich nicht unbegrenzt möglich. Vielmehr sind Eheverträge einer **Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle** zu unterziehen.¹³⁸⁵

Im Rahmen der **Wirksamkeitskontrolle**¹³⁸⁶ wird überprüft, ob eine eherechtliche Vereinbarung **im Zeitpunkt ihres Abschlusses**¹³⁸⁷ formwirksam und zulässig ist. Die Vereinbarungen werden dabei vor allem auf einen Verstoß gegen gesetzliche Verbote (**§ 134 BGB**) und ihre Sittenwidrigkeit überprüft (**§ 138 BGB**).¹³⁸⁸ Vereinbarungen können hierbei an einer **evident einseitigen und unzumutbaren Lastenverteilung**¹³⁸⁹ zwischen den Ehegatten scheitern. Diese kann in einer offenen Weise bestehen, z.B. wenn eine nachteilige Regel nur für einen Ehegatten Anwendung finden soll. Sie kann aber auch verdeckt entstehen, indem die Regel zwar dem Wortlaut nach direkt auf beide Ehegatten anwendbar ist, das Ergebnis aber lediglich einer der Ehegatten zu spüren bekommt, weil er beispielsweise während der Ehe der einzige Ehegatte war, der Gegenstände privilegiert erworben hat. Auch die **Ausnutzung einer Zwangslage**¹³⁹⁰ kann zur Nichtigkeit einer Vereinbarung führen (vgl. § 138 II BGB). Sowohl die evident einseitige und unzumutbare Lastenverteilung, als auch die Ausnutzung der Zwangslage sind im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle regelmäßig dann näher zu betrachten, wenn der Abschluss von Eheverträgen im Zeitpunkt der massiven Überschuldung

¹³⁸² Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 720, 175, 237 (zum frühzeitigen Schiedsgutachtensvertrag); vgl. BGH NJW 1983, 2244 (2245) (zum Schiedsgutachtensvertrag)

¹³⁸³ Vgl. BGH NJW 1983, 753 (755); vgl. **Gaul**, FS für Hermann Lange zum 70. Geburtstag, S. 843; vgl. **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 31

¹³⁸⁴ s. Fn 1383

¹³⁸⁵ **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 6a, */Heinemann*, § 1408 BGB Rn 6-8; vgl. **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 66, 68 f.; **Müko BGB/Koch**, § 1372 BGB Rn 11; **Palandt/Siede**, § 1408 BGB Rn 7 f., 16; **Schulz/Hauß**, Rn 725 f.; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 378 (a.E.), 379 ff., 383 ff.; **Staudinger/Thiele**, BGB, Vorb §§ 1408 ff. Rn 21, 23

¹³⁸⁶ **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 6a, */Heinemann*, § 1408 BGB Rn 7; **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 69; **Palandt/Siede**, § 1408 BGB Rn 8; **Schulz/Hauß**, Rn 725; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 378 (a.E.), 379 ff.; **Staudinger/Thiele**, BGB, Vorb §§ 1408 ff. Rn 21

¹³⁸⁷ BGH NJW 2013, 380 (381: Rn 17); vgl. BGH FamRZ 1991, 306 (307: b); **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 6a, */Heinemann*, § 1408 BGB Rn 7; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 26 Rn 18; **Palandt/Siede**, § 1408 BGB Rn 8; **Schulz/Hauß**, Rn 725; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 379; **Staudinger/Thiele**, BGB, Vorb §§ 1408 ff. Rn 21

¹³⁸⁸ Vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 6a, */Heinemann*, § 1408 BGB Rn 5, 7; **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 69; **Staudinger/Thiele**, BGB, Vorb §§ 1408 ff. Rn 14, 21

¹³⁸⁹ BGH NJW 2013, 380 (381: Rn 16 f.); BGH NJW 2004, 930 (934); **Erman/Heinemann**, § 1408 BGB Rn 6 f.; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 26 Rn 18; vgl. **Koch**, FamRZ 2010, 1205 (1205); vgl. **Koch**, FamRZ 2013, 831 (831); vgl. **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 43; vgl. **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 68; **Müko BGB/Münch**, § 1408 BGB Rn 51; **Palandt/Siede**, § 1408 BGB Rn 9; **Schulz/Hauß**, Rn 723; vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 378; **Staudinger/Thiele**, BGB, Vorb §§ 1408 ff. Rn 16, 21

¹³⁹⁰ **Erman/Heinemann**, § 1408 BGB Rn 7; **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 80; **Münch**, FamRB 2013, 160 (163); **Palandt/Siede**, § 1408 BGB Rn 11

eines Ehegatten, der lang andauernden Krankheit eines Ehegatten, der Erwerbslosigkeit eines Ehegatten, aber auch während der Schwangerschaft¹³⁹¹ der Ehefrau erfolgt.¹³⁹² In derartigen Situationen kann sich nämlich eine **soziale, wirtschaftliche und existenzielle Abhängigkeit** eines Ehegatten ergeben, die den Ehegatten in eine **unterlegene Verhandlungsposition** versetzen und zum Abschluss von Vereinbarungen mit jeglichem Inhalt zwingen kann.¹³⁹³ Zudem ist im Rahmen der Wirksamkeitskontrolle von Eheverträgen zu prüfen, wie wichtig eine bestimmte gesetzliche Regelung im eherechtlichen System ist und wie intensiv die vertragliche Vereinbarung in diese gesetzliche Regelung eingreift.¹³⁹⁴ **Je folgenreicher und bedeutender eine gesetzliche Regelung im Scheidungsfolgenrecht für die Betroffenen ist, d.h. je mehr sie den Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts betrifft, desto weniger darf in diese gesetzliche Regelung vertraglich eingegriffen werden und desto intensiver muss die Zulässigkeit einer diesbezüglichen vertraglichen Vereinbarung geprüft werden.**¹³⁹⁵ Die Bedeutung eherechtlicher Regelungen lässt sich über ein von der Rechtsprechung entwickeltes Stufensystem ermitteln (**Kernbereichslehre**¹³⁹⁶). Demnach sind beispielsweise die gesetzlichen Regelungen des Kinderbetreuungsunterhalts nach § 1570 BGB bedeutender und folgenreicher, als diejenigen der anderen eherechtlichen Unterhaltsarten.¹³⁹⁷ Diese wiederum stehen über den Regeln des Zugewinnausgleichs, die auf der untersten Stufe der Scheidungsfolgen stehen.¹³⁹⁸ Der Zugewinnausgleich zählt daher nicht zum Kernbereich des Scheidungsfolgenrechts.¹³⁹⁹ Die Rechtsprechung zeigt, dass im Bereich des Güterrechts, u.a. beim Zugewinnausgleich, durchaus vertragliche Regelungen möglich sind, jedoch im konkreten Einzelfall stets die Bedeutung einer gesetzlichen Regelung mit abgewogen¹⁴⁰⁰ werden muss, sofern in diese durch Vereinbarungen eingegriffen wird.¹⁴⁰¹ Ergibt sich aus der Wirksamkeitskontrolle, dass eine ehevertragliche Regelung im konkreten Einzelfall **unwirksam bzw. nichtig** ist, so finden an deren Stelle die gesetzlich vorgesehenen Regelungen Anwendung.¹⁴⁰²

¹³⁹¹ BVerfG FamRZ 2001, 343 (346 f.); BGH FamRZ 2009, 1041 (1042: [14]); OLG Oldenburg FamRZ 2004, 545 (545); OLG Celle FamRZ 2004, 1489 (1490); OLG Köln FamRZ 2010, 29 (30); **Büttner**, FamRZ 1998, 1 (5); **Erman/Heinemann**, § 1408 BGB Rn 6 f.; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 26 Rn 17; vgl. **Koch**, FamRZ 2010, 1205 (1205); **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 96 ff.; **Palandt/Siede**, § 1408 BGB Rn 12; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 380

¹³⁹² Vgl. **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 80; vgl. **Palandt/Siede**, § 1408 BGB Rn 12

¹³⁹³ Vgl. BGH NJW 2013, 380 (382: Rn 25 f.); vgl. OLG Celle FamRZ 2004, 1489 (1490); vgl. **Büttner**, FamRZ 1998, 1 (5); vgl. **Erman/Heinemann**, § 1408 BGB Rn 6 f.; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 26 Rn 22; vgl. **Koch**, FamRZ 2013, 831 (831); vgl. **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 80, 96 ff.; **Palandt/Siede**, § 1408 BGB Rn 11; vgl. auch **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 377 (a.E.) (zum Ansatz für die richterliche Inhaltskontrolle)

¹³⁹⁴ Vgl. BGH NJW 2004, 930 (934)

¹³⁹⁵ Vgl. BGH NJW 2004, 930 (934); vgl. **Erman/Heinemann**, § 1408 BGB Rn 7; vgl. **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 43; vgl. **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 71; **Palandt/Siede**, § 1408 BGB Rn 10; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 378; **Staudinger/Thiele**, BGB, Vorb §§ 1408 ff. Rn 17

¹³⁹⁶ BGH NJW 2004, 930 (934); BGH NJW 2013, 380 (381: Rn 18); **Dauner-Lieb/Sanders**, FPR 2005, 141 (142); **Erman/Heinemann**, § 1408 BGB Rn 7; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 26 Rn 19 f.; **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 71; **Müko BGB/Koch**, § 1372 BGB Rn 11, *IMünch*, § 1408 BGB Rn 50 f.; **Münch**, FamRB 2013, 160 (161); **Palandt/Siede**, § 1408 BGB Rn 10; **Schulz/Hauß**, Rn 723; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 378; **Staudinger/Thiele**, BGB, Vorb §§ 1408 ff. Rn 17 f.

¹³⁹⁷ s. Fn 1396

¹³⁹⁸ s. Fn 1396

¹³⁹⁹ BGH FamRZ 2017, 884 (887: [36]); OLG Nürnberg, FamRZ 2012, 1710 (1712); BGH FamRZ 2008, 386 (388: [21]); vgl. BGH FamRZ 2018, 577 (578: [14]); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1408 BGB Rn 84; **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 6a; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 26 Rn 19 f. (mit Kritik unter Rn 20), § 31 Rn 26 (a.E.), 28; **Koch**, FamRZ 2009, 1191 (1191); **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 89; **Palandt/Siede**, § 1408 BGB Rn 10; **Schulz/Hauß**, Rn 724; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 384

¹⁴⁰⁰ Vgl. **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 70 f.

¹⁴⁰¹ BGH NJW 2004, 930 (934); vgl. **Palandt/Siede**, § 1408 BGB Rn 9 f., 24

¹⁴⁰² **Erman/Heinemann**, § 1408 BGB Rn 7; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 26 Rn 23 f.; **Palandt/Siede**, § 1408 BGB Rn 15; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 379; **Staudinger/Thiele**, BGB, Vorb §§ 1408 ff. Rn 21

Ist eine konkrete vertragliche Vereinbarung auch nach Durchführung der Wirksamkeitskontrolle rechtmäßig, so wird anschließend im Rahmen der **Ausübungskontrolle** überprüft, ob und inwieweit der Ehegatte die konkrete vertragliche Regelung missbräuchlich einsetzt, wenn er sich im Scheidungsfall auf diese beruft, und inwieweit daher eine Anwendung der konkreten Vereinbarung wegen Rechtsmissbrauchs ausgeschlossen ist.¹⁴⁰³ Prüfungsmaßstab ist dabei **§ 242 BGB**, aber auch **§ 313 BGB**.¹⁴⁰⁴ Auch im Rahmen von §§ 242, 313 BGB sind die bereits bei der Wirksamkeitskontrolle angesprochenen Punkte zu erörtern und abzuwägen, u.a. die evident einseitige und unzumutbare Lastenverteilung und die Bedeutung einer Regelung im Scheidungsfolgenrecht.¹⁴⁰⁵ Gegenüber der Wirksamkeitskontrolle ist jedoch der Beurteilungszeitpunkt verschoben. Während die Wirksamkeitskontrolle noch auf die Rechtmäßigkeit bei Vertragsabschluss abstellte, beurteilt die Ausübungskontrolle die Rechtmäßigkeit bzw. Unzumutbarkeit einer vertraglichen Regelung im Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe bzw. im Zeitpunkt, in dem sich ein Ehegatte nach dem Scheitern der Ehe auf die konkrete vertragliche Regelung beruft.¹⁴⁰⁶ Ergibt sich im Rahmen der Ausübungskontrolle, dass eine ehevertragliche Regelung im konkreten Einzelfall unzumutbar ist, so ist die Regelung in einer Weise **anzupassen**, die in der konkreten Situation den Bedürfnissen und Interessen beider Ehegatten in ausgewogener Weise Rechnung trägt.¹⁴⁰⁷

In Zusammenhang mit dem gleitenden Vermögenserwerb sind u.a. folgende Vereinbarungen hilfreich:

- **Vereinbarung über den Ansatz eines Gegenstandes als privilegiert im Sinne des § 1374 II BGB:**

Eine Vereinbarung zwischen den Ehegatten über die **Anwendung des § 1374 II BGB auf nicht privilegiertes Anfangsvermögen und nicht privilegierte Erwerbstatbestände**¹⁴⁰⁸ kann zwar Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen privilegiertem und nicht privilegiertem Anfangsvermögen verhindern.¹⁴⁰⁹ Jedoch wäre bei der Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle stets auch mit abzuwägen, dass der Gesetzgeber lediglich die vier in § 1374 II BGB genannten Erwerbsarten als privilegiert angesehen hat. Eine Analogie war

¹⁴⁰³ BGH FamRZ 2018, 1415 (1417: [20]); BGH FamRZ 2004, 601 (606); BGH FamRZ 2011, 1377 (1379: [16]); BGH FamRZ 2012, 525 (528: [39]); **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 6a, */Heinemann*, § 1408 BGB Rn 8; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 26 Rn 24; **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 69, 86, 101; **Münch**, FamRB 2014, 71 (71/72: II.); **Palandt/Siede**, § 1408 BGB Rn 16; **Schulz/Hauß**, Rn 726; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 383; **Staudinger/Thiele**, BGB, Vorb §§ 1408 ff. Rn 23

¹⁴⁰⁴ BGH FamRZ 2018, 1415 (1417: [20]); BGH FamRZ 2013, 770 (771: [19]); **Erman/Heinemann**, § 1408 BGB Rn 8; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 26 Rn 24; **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 69, 86, 101; **Münch**, FamRB 2013, 160 (164: 4.); **Münch**, FamRB 2014, 71 (72); **Palandt/Siede**, § 1408 BGB Rn 16 f.; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 383 f.; **Staudinger/Thiele**, BGB, Vorb §§ 1408 ff. Rn 23, 25

¹⁴⁰⁵ Vgl. Fn 1389 f., 1396; BGH FamRZ 2018, 1415 (1417: [20], [22]); BGH NJW 2004, 930 (935); **Erman/Heinemann**, § 1408 BGB Rn 8; vgl. **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 101 f.; **Palandt/Siede**, § 1408 BGB Rn 16; **Schulz/Hauß**, Rn 726-728; **Staudinger/Thiele**, BGB, Vorb §§ 1408 ff. Rn 24

¹⁴⁰⁶ BGH FamRZ 2018, 1415 (1417: [20]); BGH FamRZ 2013, 770 (771: [19]); **Erman/Heinemann**, § 1408 BGB Rn 8; vgl. **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 26 Rn 18, 24; **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 86, 101; **Münch**, FamRB 2014, 71 (71: II.); **Palandt/Siede**, § 1408 BGB Rn 8, 16; **Schulz/Hauß**, Rn 726; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 383; **Staudinger/Thiele**, BGB, Vorb §§ 1408 ff. Rn 23

¹⁴⁰⁷ BGH FamRZ 2004, 601 (606); BGH FamRZ 2011, 1377 (1379: [16]); **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 26 Rn 24; **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 86, 101; **Palandt/Siede**, § 1408 BGB Rn 18; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 383 (a.E.); **Staudinger/Thiele**, BGB, Vorb §§ 1408 ff. Rn 24

¹⁴⁰⁸ **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 35, 42, 42a, 42e, § 1408 BGB Rn 85; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 35 Rn 32; **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 46; **Muscheler**, FamRZ 1998, 265 (265); **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1374 BGB Rn 4; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 58, 389

¹⁴⁰⁹ **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 22

gerade nicht gewollt, wie bereits dargestellt wurde.¹⁴¹⁰ Eine vertragliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs von § 1374 II BGB würde diesem gesetzlichen Ziel jedenfalls zuwiderlaufen. Der Unterschied der vertraglichen Ausdehnung oder Einschränkung zu einer einseitig von einem Ehegatten vorgebrachten Analogie oder einer Reduktion liegt jedoch darin, dass die Ehegatten bei der vertraglichen Vereinbarung beidseitig und einvernehmlich die Anwendung oder den Ausschluss festgelegt haben. Die Gefahr eines unbestimmten und unvorhersehbaren Anwendungsbereichs des § 1374 II BGB besteht durch die vertragliche Regelung gerade nicht. Denn sie legt genau und einvernehmlich fest, auf welche Erwerbstatbestände der Ehegatten § 1374 II BGB ausgedehnt oder eingeschränkt werden soll. Dieser Umstand spricht insgesamt für die Zulässigkeit vertraglicher Regelungen über den Anwendungsbereich des § 1374 II BGB.¹⁴¹¹ Jedoch kann sich das Anfangsvermögen durch Anwendung des § 1374 II BGB gravierend verändern, sodass die Abwägung der Lastenverteilung bei der Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle im Rahmen derartiger Regelungen große Bedeutung hat. Dass die **ehevertragliche Herausnahme**¹⁴¹² **einzelner Vermögensgegenstände aus dem Zugewinn** eines Ehegatten - sei es durch eine Anwendung von § 1374 II BGB auf nicht privilegiertes Vermögen oder durch eine komplette Herausnahme von Gegenständen aus dem Anfangs- und Endvermögen - im Einzelfall zu einer Umkehr der Ausgleichsrichtung (**sog. Umkippen der Ausgleichsrichtung**¹⁴¹³) des Zugewinnausgleichs führt, macht eine derartige vertragliche Regelung aber nicht ohne weiteres unzumutbar.¹⁴¹⁴ Die Zulässigkeit einer derartigen Regelung hängt aufgrund des Abwägungsvorgangs somit vom Einzelfall ab.

- **Vereinbarung über die Berücksichtigung oder den Ausschluss des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs:**

Eine Vereinbarung zwischen den Ehegatten über die Berücksichtigung des gleitenden Vermögenserwerbs im Rahmen des Zugewinnausgleichs könnte Streitigkeiten über die Anwendbarkeit der aktuellen¹⁴¹⁵ oder der zwischenzeitlichen¹⁴¹⁶ BGH-Rechtsprechung vermeiden.¹⁴¹⁷ Entschließen sich die Ehegatten den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs und die lebenslangen Belastungen völlig auszublenden¹⁴¹⁸, so sind wiederum im Rahmen der Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle die Folgen im Einzelfall abzuwägen. Verfolgen die Ehegatten durch eine derartige Außerachtlassung das Ziel, die Kosten für ein ansonsten erforderliches Sachverständigengutachten einzusparen, so spricht dieses kostenorientierte Argument sicherlich für die Zulässigkeit einer derartigen Regelung.

- **Vereinbarung über den Wert, den Bewertungszeitpunkt und die Bewertungsmethode hinsichtlich eines Vermögensgegenstandes:**

Sind sich die Ehegatten über die Existenz und den Wert der einzelnen im Anfangsvermögen befindlichen Gegenstände einig, so können diese in ein **Vermögensverzeichnis**

¹⁴¹⁰ s. Fn 149

¹⁴¹¹ Vgl. Fn 1408 f.

¹⁴¹² **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 255 (Einzelne Vermögensgegenstände oder Vermögensmassen oder Erträge können gegenständlich aus dem Zugewinnausgleich ausgenommen werden), 269 ff., 283 ff.

¹⁴¹³ **BeckOK BGB/Scheller**, § 1408 BGB Rn 85; **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 303; **Reetz**, DNotZ 2014, 85 (89 f.)

¹⁴¹⁴ BGH NJW 2013, 2753 (2755: [26] f.); OLG Frankfurt/Main, FamRZ 2020, 1547 (1548: II.); **Koch**, FamRZ 2020, 1517 (1518); vgl. **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 89, 303; **Reetz**, DNotZ 2014, 85 (85 ff.)

¹⁴¹⁵ BGH NJW 2015, 2334; s. Fn 447 f.

¹⁴¹⁶ BGH NJW 2007, 2245; s. Fn 376

¹⁴¹⁷ Vgl. **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1068 (Vereinbarung zur Anwendung der alten Rechtsprechung mit prozentualen Abschlägen); vgl. **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 348 f.

¹⁴¹⁸ **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 348 f.; BGH FamRZ 2015, 1268 (1272) Anm. **Münch** (Ausschluss von Wertsteigerungen aus dem Zugewinn durch Ehevertrag); **Schulz**, FamRZ 2015, 460 (464) (Vereinbarung zur Anwendung der früheren Rechtsprechung); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 419

nach § 1377 I BGB aufgenommen werden.¹⁴¹⁹ Ein Ehevertrag nach §§ 1408 I, 1410 BGB ist hierfür nicht erforderlich (vgl. §§ 1377 II 2, 1035 BGB).¹⁴²⁰ Das Verzeichnis stellt im Verhältnis der Ehegatten zueinander eine Vermutung¹⁴²¹ für die Richtigkeit des Verzeichnisses und damit für das bestehende Anfangsvermögen auf (s. § 1377 I BGB), so dass sich möglicherweise bereits auf diese Weise künftige Streitigkeiten und Unsicherheiten bzgl. des Anfangsvermögens kostengünstig vermeiden lassen.¹⁴²²

Schließen die Ehegatten vor Eheende eine Vereinbarung über den **Wert einzelner Vermögensgegenstände**¹⁴²³ (z.B. über den Ansatz des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs mit einem bestimmten Pauschalbetrag¹⁴²⁴), über den **Bewertungszeitpunkt**¹⁴²⁵ (z.B. der Anfangsvermögensstichtag soll auf einen bestimmten Zeitpunkt vor oder nach Eheschließung verlagert werden¹⁴²⁶) oder über die Anwendung einer **Bewertungsmethode**¹⁴²⁷ u.a. für den Betrag des gleitenden Vermögenserwerb (z.B. Anwendung der Kapitalisierungsfaktoren des Statistischen Bundesamtes oder Anwendung von § 14 BewG; Anwendung der Sterbetafel aus einem bestimmten Veröffentlichungsjahr; Anwendung des Sachwert- oder des Ertragswertverfahrens) so besteht durchaus die Möglichkeit, künftige Streitigkeiten hinsichtlich der Zugewinnausgleichsforderung zu vermeiden. Auch die umfangreichen, oben dargestellten Berechnungsvorgänge lassen sich möglicherweise dadurch weiter vereinfachen. Je weiter jedoch der vertraglich festgelegte Wert eines Gegenstandes vom tatsächlichen wirklichen¹⁴²⁸ Wert abweicht, desto größer ist die Gefahr, dass im Rahmen der Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle über die Zulässigkeit und Anwendbarkeit der vertraglichen Regelung gestritten wird. Zudem kann es sich ergeben, dass sich die Geeignetheit einer Bewertungsmethode nach dem Abschluss einer Vereinbarung während der Ehe verändert. Legen die Ehegatten z.B. vertraglich fest, dass eine privilegiert erworbene Immobilie nach dem Ertragswertverfahren zu bewerten ist, weil sie zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses an Dritte vermietet ist und weiterhin vermietet bleiben soll, so kann sich aufgrund der Festlegung dieser Bewer-

¹⁴¹⁹ Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 58; Staudinger/Thiele, BGB, § 1374 Rn 50

¹⁴²⁰ Erman/Budzikiewicz, § 1377 BGB Rn 1, 3; zu den **Formalien** s. auch: MüKo BGB/Koch, § 1377 BGB Rn 8-10

¹⁴²¹ BeckOK BGB/Scheller, § 1377 BGB Rn 9; Erman/Budzikiewicz, § 1377 BGB Rn 1, 6; Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 58; Staudinger/Thiele, BGB, § 1374 Rn 50

¹⁴²² Erman/Budzikiewicz, § 1377 BGB Rn 1

¹⁴²³ Vgl. BeckOK BGB/Scheller, § 1374 BGB Rn 42a; vgl. Erman/Budzikiewicz, § 1374 BGB Rn 22, vgl. JHA/Kohlenberg, § 1374 BGB Rn 4; vgl. Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 20; Langenfeld/Milzer, HB EheV, Rn 255 (Es können Vereinbarungen zur Bewertung einzelner Vermögensgegenstände oder Vermögensmassen, etwa des Unternehmens, getroffen werden), 322-335 (Festsetzung des Anfangs- oder Endvermögens), 336; vgl. MüKo BGB/Koch, § 1374 BGB Rn 46 („numerisch fixieren“); Palandt/Siede, § 1376 BGB Rn 42; Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich, § 1374 BGB Rn 4, § 1376 BGB Rn 3; vgl. Schulz/Hauß, Rn 51; Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 389; Staudinger/Thiele, BGB, § 1374 Rn 49

¹⁴²⁴ Vgl. Langenfeld/Milzer, HB EheV, Rn 322

¹⁴²⁵ BeckOK BGB/Scheller, § 1374 BGB Rn 42a; Erman/Budzikiewicz, § 1374 BGB Rn 1a, 22, § 1376 BGB Rn 34; JHA/Kohlenberg, § 1374 BGB Rn 4; Langenfeld/Milzer, HB EheV, Rn 255 (Vorehelicher Vermögenserwerb kann in den Zugewinnausgleich einbezogen werden), 356 ff. (Verlegung des Berechnungszeitpunkts gemäß § 1384 BGB); MüKo BGB/Koch, § 1374 BGB Rn 46, § 1376 BGB Rn 65; Palandt/Siede, § 1408 BGB Rn 24; Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich, § 1374 BGB Rn 4; Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 58, 373, 389; Staudinger/Thiele, BGB, § 1374 Rn 19, 49; vgl. BGH FamRZ 2012, 1296 (1297: [11])

¹⁴²⁶ Vgl. Fn 1425

¹⁴²⁷ BGH NJW 2005, 3710 (3712: cc); BeckOK BGB/Scheller, § 1374 BGB Rn 42a („Maßstab für dessen Bewertung“); Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1069 (Vereinbarung zur Anwendung der Rechtsprechung des OLG Bamberg und der dortigen Schätzungsformel); Langenfeld/Milzer, HB EheV, Rn 255 (Es können Vereinbarungen zur Bewertung einzelner Vermögensgegenstände oder Vermögensmassen, etwa des Unternehmens, getroffen werden), 336-349; vgl. MüKo BGB/Koch, § 1376 BGB Rn 65; Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich, § 1376 BGB Rn 3; Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 61 (a.E.)

¹⁴²⁸ s. Fn 1257

tungsmethode eine falsche Bewertung ergeben, wenn die Ehegatten entgegen der ursprünglichen Annahme die Immobilie nicht weiter vermieten, sondern selbst während der Ehe bewohnen. Gerade bei Ehen längerer Dauer ist es wahrscheinlich, dass sich die Vertragsgrundlagen zwischen einer bei Ehebeginn geschlossenen Vereinbarung und dem Eheende aufgrund des langen Ehezeitraums und der sich fortlaufend ändernden wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Bedingungen ebenfalls verändern. Somit bedürfte es regelmäßig einer Anpassung oder Bestätigung der bereits getroffenen güterrechtlichen Regelungen. Eine vertragliche Regelung kann daher durchaus Vorteile bringen, aber auch weitere Probleme nach sich ziehen. Die Zulässigkeit und Anwendbarkeit der konkreten Regelung ist wiederum im Rahmen der Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle im Einzelfall zu überprüfen.

- **Vereinbarung über die nachträgliche Abänderung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs, die Beweislast und die Verwendung eines gemeinsamen vorgegerichtlichen Gutachtens:**

Es wurde bereits dargestellt, dass eine **nachträgliche Anpassung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs** nach dem Ableben der belastungsbegünstigten Person verfahrensrechtlich nicht vorgesehen ist (vgl. S. 201 ff.: III).¹⁴²⁹ Eine Vereinbarung unter den Ehegatten über die analoge Anwendung von § 323 ZPO oder § 238 FamFG ist zudem unzulässig.¹⁴³⁰ Denn diese beiden Vorschriften unterliegen nicht der alleinigen Disposition der Ehegatten. Würden die Ehegatten nämlich eine derartige Vereinbarung treffen, so würden sie gleichzeitig eine Verpflichtung des Gerichts zur Verfahrensführung festlegen. Die Gerichte wären sodann verpflichtet, unter **Durchbrechung der Rechtskraft** das Verfahren zum Zugewinnausgleich fortzuführen.¹⁴³¹ Die **Rechtskraft** dient einerseits dem Rechtsfrieden der verfahrensbeteiligten Ehegatten, aber auch dem funktionierenden Rechtsstaat, Verfahren mit Rechtssicherheit zum Abschluss zu bringen.¹⁴³² Gerade in dieses letztgenannte Ziel der Rechtskraft würde eingegriffen werden. Zulässig ist es jedoch, dass sich die Ehegatten - außerhalb bzw. neben einer rechtskräftig zugesprochenen Zugewinnausgleichsforderung - vertraglich dazu verpflichten, den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs auf Basis der tatsächlichen Lebensverhältnisse noch einmal zu berechnen, nachdem die von der Belastung begünstigte Person verstorben ist.¹⁴³³ Die Nachberechnung auf vertraglicher Basis könnte sodann mit der rechtskräftig ausgesprochenen und vollstreckbaren Zugewinnausgleichsforderung verglichen werden. Der Differenzbetrag kann anschließend auf Basis der vertraglichen Vereinbarung in Ausgleich gebracht werden. Ein derartiger schuldrechtlicher Anspruch könnte neben der Zugewinnausgleichsforderung bestehen und würde in diese selbst nicht eingreifen.

Des Weiteren sind Vereinbarungen über die **Beweislast** hinsichtlich einzelner Vermögensgegenstände des Anfangs- und Endvermögens möglich.¹⁴³⁴ In diesem Zusammenhang ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Ehegatten bereits durch die Aufstellung eines Vermögensverzeichnisses nach § 1377 I BGB Einfluss auf die Vermutung hinsichtlich Wert und Bestand des Anfangsvermögens nehmen können und auf diese Weise die Beweislast beeinflussen (vgl. § 1377 I, III BGB).

¹⁴²⁹ Vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1376 BGB Rn 23

¹⁴³⁰ Vgl. BVerwG, BeckRS 2009, 30478 („Als Einrichtung des Prozessrechts begrenzt die materielle Rechtskraft die Parteidisposition“); vgl. **BeckOK ZPO/Gruber**, § 325 ZPO Rn 74

¹⁴³¹ Vgl. **BeckOK ZPO/Gruber**, § 323 ZPO Rn 1; vgl. **MüKo ZPO/Gottwald**, § 323 ZPO Rn 7

¹⁴³² Vgl. **Musielak/Voit/Musielak**, ZPO, § 322 ZPO Rn 1; vgl. **Thomas/Putzo/Seiler**, § 322 ZPO Rn 1

¹⁴³³ Vgl. **BeckOK ZPO/Gruber**, § 325 ZPO Rn 75; vgl. **MüKo ZPO/Gottwald**, § 325 ZPO Rn 100

¹⁴³⁴ Vgl. **Thomas/Putzo/Seiler**, Vorb § 284 ZPO Rn 38

Vor dem Hintergrund, dass sich zur Ermittlung des Zugewinns die Tätigkeit eines Sachverständigen meist nicht vermeiden lässt, bietet es sich an, dass sich die Ehegatten bereits vorgerichtlich auf einen **gemeinsamen Sachverständigen** vertraglich festlegen, der die Werte der Vermögensgegenstände beider Ehegatten ermittelt und dessen Bewertung einvernehmlich anerkannt wird.¹⁴³⁵ Auf diese Weise lassen sich möglicherweise weitere Sachverständigenkosten vermeiden.¹⁴³⁶ Dieses Kostenargument spricht für die Zulässigkeit einer derartigen Vereinbarung.

III) Allgemeine Nachteile und Gefahren vertraglicher Regelungen

Durch vertragliche Regelungen lassen sich durchaus einige der bisher dargestellten Schwierigkeiten lösen. Ob eine Regelung zulässig ist, lässt sich aber immer **erst im konkreten Anwendungsfall** anhand der Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle feststellen.¹⁴³⁷ Die allgemeine Zulässigkeit einer vertraglichen Regelung lässt sich somit nicht von vornherein festlegen. Gerade hierin liegt ein Nachteil vertraglicher Regelungen über den Zugewinnausgleich.

Zudem ist ein weiterer Nachteil zu bedenken: Waren sich die Ehegatten bei Vertragsabschluss über die Werte und Bewertungsmethoden für bestimmte Gegenstände des Anfangs- und Endvermögens noch einig, so besteht nun durch die Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle die Möglichkeit, derartige Regelungen zu Fall zu bringen. Lag ohne vertragliche Regelung ein Hauptpunkt der Streitigkeiten über den Zugewinnausgleich noch in der Berücksichtigung und Bewertung von Gegenständen, so wird der **Streit nun auf die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der vertraglichen Regelung verlagert**. Im Rahmen der Vertragsprüfung wird sich möglicherweise auch eine Begutachtung des Wertes bestimmter Gegenstände nicht gänzlich vermeiden lassen, z.B. um eine grob einseitige Lastenverteilung feststellen zu können. Der eigentliche Vorteil der vertraglichen Regelung, Kosten (z.B. Sachverständigenkosten) einzusparen, würde dadurch wieder verloren gehen.

Weiter ist zu beachten, dass Vereinbarungen nur zwischen den Vertragsparteien gelten.¹⁴³⁸ Bei Eheverträgen nach § 1408 BGB sind dies die Ehegatten, wie sich dem Wortlaut der Norm entnehmen lässt.¹⁴³⁹ Ein Vertrag zwischen einem Ehegatten und dessen Eltern über die Berücksichtigung eines nicht privilegierten Gegenstandes im Rahmen von § 1374 II BGB, stellt weder eine ehevertragliche Regelung nach § 1408 BGB dar, noch wäre diese Vereinbarung für den anderen Ehegatten, der diesen Vertrag nicht mitabgeschlossen hat, bindend.¹⁴⁴⁰ Denn in einer derartigen Vereinbarung liegt ein unzulässiger **Vertrag zu Lasten Dritter**.¹⁴⁴¹ Durch die Vereinbarung würde nämlich das Anfangsvermögen des Ehegatten unzutreffend erhöht werden. Der Zugewinn desjenigen Ehegatten, der eine derartige Vereinbarung mit seinen Eltern (= Dritter) abschließt, würde dadurch nachteilig für den anderen

¹⁴³⁵ Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 237

¹⁴³⁶ s. Fn 1435

¹⁴³⁷ Vgl. Fn 1385

¹⁴³⁸ **BeckOGK BGB/Herresthal**, § 311 BGB Rn 31

¹⁴³⁹ **Palandt/Siede**, § 1408 BGB Rn 1; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1408 Rn 3 f.

¹⁴⁴⁰ Vgl. **BeckOGK BGB/Herresthal**, § 311 BGB Rn 31; vgl. **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 46 (kein Bestimmungsrecht des Zuwendenden über den Anwendungsbereich des § 1374 II BGB) und die **a.A.: Muscheler**, FamRZ 1998, 265 (265 f.: I.)

¹⁴⁴¹ Zum **Vertrag zu Lasten Dritter**: **BeckOK BGB/Janoschek**, § 328 BGB Rn 5; **Erman/Bayer**, § 328 BGB Rn 4; **MüKo BGB/Gottwald**, § 328 BGB Rn 261; **Staudinger/Klumpp**, BGB, Vorb §§ 328 ff. Rn 54 f., 62 f.; vgl. allg. auch zur **Einbeziehung Dritter in die vertraglichen Vereinbarungen und ihre Folgen in Zusammenhang mit § 1378 Abs. 3 Satz 3 BGB**: **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 535 ff.

Ehegatten verringert werden, sodass auch eine Zugewinnausgleichsforderung des anderen Ehegatten geringer ausfallen würde. Die Möglichkeit vertraglich auf den Inhalt des Güterstandes einzuwirken, beinhaltet somit stets auch die Gefahr, dass die Beteiligten versuchen, für den anderen Ehegatten nachteilige Regelungen zu treffen, v.a. dann, wenn umfangreichere Vermögensübertragungen im Raum stehen (z.B. Unternehmensübertragungen oder landwirtschaftliche Hofübergaben).

Vertragliche Regelungen können demnach je nach Einzelfall Vorteile, aber auch Nachteile bringen. Daher lassen sich nicht immer sämtliche bisher aufgetretenen Probleme des gleitenden Vermögenserwerbs vertraglich beseitigen.

F) Sonderfälle in Zusammenhang mit dem gleitenden Vermögenserwerb

Die allgemeinen Prinzipien des gleitenden Vermögenserwerbs wurden bereits dargestellt. Es wird nun erörtert, inwieweit und mit welchen Modifikationen der gleitende Vermögenserwerb in einzelnen besonderen Fallkonstellationen zu berücksichtigen ist.

I) Gleitender Vermögenserwerb und ehebezogene Zuwendungen unter Ehegatten

Als **ehebezogene oder unbenannte Zuwendungen** werden sämtliche Zuwendungen **unter Ehegatten während der Ehe** bezeichnet, die ein Ehegatte - oftmals auch stillschweigend (d.h. ohne Offenlegung des Zwecks) - zur Förderung der Ehe bloß **um der Ehe Willen** vornimmt.¹⁴⁴²

Inwieweit **Zuwendungen unter Ehegatten** als Schenkung im Sinne des § 516 BGB einzuordnen ist, muss jeweils am Einzelfall geprüft werden.¹⁴⁴³ In der Regel lassen sich Zuwendungen unter Ehegatten jedoch **nicht als Schenkung** einordnen.¹⁴⁴⁴ Denn eine Schenkung setzt voraus, dass bei der vermögenszuwendenden Person ein **dauerhafter Vermögensabfluss** eintritt, der Zuwendende diesen dauerhaften Vermögensabfluss erreichen will und der Zuwendungsempfänger sodann durch die Zuwendung bereichert ist.¹⁴⁴⁵ Der zuwendende

¹⁴⁴² BGH FamRZ 2006, 1022 (1022); BGH NJW 1999, 2962 (2965); BGH FamRZ 1999, 1580 (1582); OLG Bremen NJW 2017, 1120 (1121: Rn 16); OLG Schleswig FamRZ 2007, 820 (822); **BeckOK BGB/Gehrlein**, § 516 BGB Rn 9; **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 11a, *IHähnchen*, § 516 BGB Rn 7 ff.; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 119; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 19 Rn 63, 65; **Herr**, NebengüterR, Rn 126; **Jeep**, NZFam 2014, 293 (294: 3.); **Jeep**, Ehegattenzuwendungen im Zugewinnausgleich, S. 46; **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1372 BGB Rn 6; **Koch**, FamRZ 2003, 197 (208: 8.); **Lipp**, JuS 1993, 89 (93: IV. 1.); **MüKo BGB/Koch**, § 1363 BGB Rn 26; **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 353; **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1372 BGB Rn 14; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 169, 170, 175; **Seif**, FamRZ 2000, 1193 (1193); **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1363 Rn 17; **Tiedtke**, JZ 1984, 1078 (1079/1080)

¹⁴⁴³ Vgl. BGH FamRZ 2006, 1022 (1022 f.); vgl. **Erman/IHähnchen**, § 516 BGB Rn 9; vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 516 BGB Rn 62 f.; **Palandt/Grüneberg**, § 313 BGB Rn 50, *IWeidenkaff*, § 516 BGB Rn 10

¹⁴⁴⁴ Vgl. BGH FamRZ 2006, 1022 (1022 f.); **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 11a, § 1374 BGB Rn 14, 14a, *IHähnchen*, § 516 BGB Rn 9 f.; **Hahne**, FF 2012, 268 (II. 1.); **Jeep**, Ehegattenzuwendungen im Zugewinnausgleich, S. 46 f.; **JHA/Kohlenberg**, § 1372 BGB Rn 6-8, § 1374 BGB Rn 27; **Koch**, FamRZ 2011, 1261 (1261); **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 812; **Lipp**, FS für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag, S. 530; **MüKo BGB/Koch**, § 1363 BGB Rn 26, § 516 BGB Rn 60 f., 63; **Palandt/Grüneberg**, § 313 BGB Rn 50, *IWeidenkaff*, § 516 BGB Rn 10; **Poelzig**, JZ 2012, 425 (425: I.; 426: 1.); **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 169, 175, 456; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1363 Rn 17, § 1374 Rn 37; **Szalai**, NZFam 2018, 761 (764: c; 765: f); **a.A.: Seif**, FamRZ 2000, 1193 (1196: Zwischenergebnis; 1198: bb)

¹⁴⁴⁵ **MüKo BGB/Koch**, § 516 BGB Rn 5 f., 11 f.; **Soergel/Eckert**, BGB, § 516 Rn 8, 10; **Staudinger/Chiusi**, BGB, § 516 Rn 15, 26

Ehegatte nimmt zwar eine Zuwendung gegenüber dem anderen Ehegatten vor, um das Vermögen des anderen Ehegatten zu mehren. Da der zuwendende Ehegatte normalerweise in häuslicher Gemeinschaft mit dem zuwendungsempfangenden Ehegatten lebt und die Zuwendung vornimmt, um die ehelichen Lebensverhältnisse zu fördern, erstrebt der zuwendende Ehegatte aber gerade keinen dauerhaften Vermögensabfluss in seinem Vermögen. Vielmehr will der zuwendende Ehegatte über die Zuwendung an den anderen Ehegatten wieder selbst mitprofitieren.¹⁴⁴⁶ Hinzukommt, dass der zuwendende Ehegatte davon ausgeht, dass durch seine Zuwendung die **ehelichen Lebensverhältnisse gefördert** werden.¹⁴⁴⁷ D.h. der zuwendende Ehegatte erwartet sich aus seiner Zuwendung einen positiven Vorteil, der im reibungsfreien Fortbestand¹⁴⁴⁸ der Ehe liegen soll. Dieser erwartete Vorteil stellt das Entgelt für die Zuwendung dar, weil der zuwendende Ehegatte den Gegenstand zwar objektiv ohne Gegenleistung zuwendet, subjektiv aber den Gegenstand nicht unentgeltlich weggeben will, sondern verdeckt über den Zweck der Zuwendung eine Gegenleistung erwartet, die in der ehefördernden Wirkung der Zuwendung und im Fortbestand der Ehe liegt.¹⁴⁴⁹ Somit fehlt es für eine Einordnung der ehebezogenen Zuwendung als Schenkung auch an der **subjektiven Unentgeltlichkeit**, nämlich an einer Einigung der Ehegatten über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung.¹⁴⁵⁰

Alles in allem bleibt Folgendes festzuhalten:

Aufgrund der fehlenden Merkmale „beabsichtigter dauerhafter Vermögensabfluss“ und „Unentgeltlichkeit der Zuwendung“ **stellt die ehebezogene Zuwendung keine Schenkung dar.**¹⁴⁵¹ Vielmehr hat die ehebezogene Zuwendung aufgrund ihres eherechtlichen Hintergrunds (Förderung der ehelichen Lebensverhältnisse mit Teilhabe an den gegenseitigen Zuwendungen) einen stillschweigenden, **familienrechtlichen bzw. eherechtlichen Vertrag sui generis** als Grundlage.¹⁴⁵²

Die Problematik der ehebezogenen Zuwendungen lässt sich an folgender **Fallvariante (Ausgangsvariante)** veranschaulichen:

*Im Zeitpunkt der Eheschließung (01.01.1990) befindet sich im Vermögen von Stefan Huber ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück, das während der Ehe von Stefan und Sabine gemeinsam bewohnt wird. Im Jahr 2005 kommt es zwischen Sabine und Stefan aufgrund eines behaupteten/vermeintlichen Seitensprungs von Stefan zu **Ehestreitigkeiten**. Um die Wogen zu glätten und seiner Ehefrau Sabine seine Treue und sein Vertrauen in die eheliche*

¹⁴⁴⁶ BGH FamRZ 2006, 1022 (1022); BGH FamRZ 1999, 1580 (1582: Zu b); vgl. OLG Bremen NJW 2017, 1120 (1121: Rn 16); **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 11a; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 19 Rn 65; **Hahne**, FF 2012, 268 (II. 1.); **Herr**, NebengüterR, Rn 126; **JHA/Kohlenberg**, § 1372 BGB Rn 6

¹⁴⁴⁷ **JHA/Kohlenberg**, § 1372 BGB Rn 6

¹⁴⁴⁸ Vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 11a; vgl. **Herr**, NebengüterR, Rn 126; vgl. **Palandt/Grüneberg**, § 313 BGB Rn 50; vgl. OLG Schleswig FamRZ 2007, 820 (822); vgl. OLG Bremen NJW 2017, 1120 (1121: Rn 16)

¹⁴⁴⁹ OLG Schleswig FamRZ 2007, 820 (822); **Herr**, NebengüterR, Rn 126 f.; **MüKo BGB/Koch**, § 1363 BGB Rn 26 f., § 516 BGB Rn 24

¹⁴⁵⁰ Vgl. **Erman/Hähnchen**, § 516 BGB Rn 8; vgl. **Herr**, NebengüterR, Rn 127; **Jeep**, Ehegattenzuwendungen im Zugewinnausgleich, S. 46; **Lipp**, FS für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag, S. 530 (a.E.); **MüKo BGB/Koch**, § 1363 BGB Rn 26, § 516 BGB Rn 14, 24; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 33, /**Eckert**, § 516 Rn 17 f., 27

¹⁴⁵¹ s. Fn 1444 f., 1450; **Lipp**, JuS 1993, 89 (93: IV.)

¹⁴⁵² Vgl. BGH FamRZ 1999, 1580 (1582 a.E.); **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 11a; vgl. **Haas**, FamRZ 2002, 205 (215 f.); vgl. **Herr**, NebengüterR, Rn 137; **MüKo BGB/Koch**, § 1363 BGB Rn 26; **Münch**, Die Scheidungsimmobilie, Rn 354; **Poelzig**, JZ 2012, 425 (426: 1.)

*Beziehung zu beweisen, **überträgt er am 10.03.2005 seiner Ehefrau die Immobilie.** Die Immobilie wird auch nach der Übertragung noch von Stefan und Sabine gemeinsam bewohnt. Die eheliche Lebensgemeinschaft besteht zunächst fort. Im Jahr 2010 zerstreiten sich die Eheleute aber schließlich endgültig und trennen sich. Der Scheidungsantrag wird am 15.03.2014 rechtshängig. Die Ehe wird mit Beschluss vom 01.06.2014 geschieden.*

Sachlage:

Stefan hat die Immobilie an Sabine als ehebezogene Zuwendung übertragen. Der Vorgang war nicht als Schenkung im Sinne des § 516 BGB einzuordnen. Zwar hat Stefan objektiv keine Gegenleistung für die Immobilienübertragung erhalten. Jedoch lag der Zweck der Übertragung darin, die Ehe vor dem Scheitern zu bewahren. Aus dem Zweck der Zuwendung ist ersichtlich, dass Stefan seine Zuwendung nicht völlig unentgeltlich machen wollte. Im Fortbestehen der Ehe kann eine Gegenleistung gesehen werden, die von Sabine zu erbringen ist und die Stefan im Gegenzug für seine Zuwendung erlangen wollte. Über die Unentgeltlichkeit der Zuwendung haben sich Stefan und Sabine jedenfalls nicht geeinigt, so dass eine subjektive Unentgeltlichkeit der Zuwendung fehlt.¹⁴⁵³ Zudem will Stefan nicht, dass die Immobilie völlig aus seinem Vermögen abfließt.¹⁴⁵⁴ Er will auch nach der Immobilienübertragung noch im selben Wohnhaus wohnen, wie zuvor und dieses im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft nutzen. Aufgrund der fehlenden Merkmale „beabsichtigter dauerhafter Vermögensabfluss“ und „Unentgeltlichkeit der Zuwendung“ stellt die Zuwendung der Immobilie daher keine Schenkung dar.¹⁴⁵⁵ Die Zuwendung der Immobilie an seine Frau erfolgte insgesamt bloß um der Ehe Willen und ist daher als ehebezogene Zuwendung einzuordnen.¹⁴⁵⁶

1) Allgemeine Konsequenzen ehebezogener Zuwendungen für den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs

Wendet ein Ehegatte dem anderen Ehegatten eine lebenslang belastete Immobilie zu, so kann aus der Wertänderung der Belastung ein gleitender Vermögenserwerb entstehen.¹⁴⁵⁷ Tritt eine derartige Zuwendung im Rahmen der Zugewinnberechnung auf, so ist getrennt voneinander zu überprüfen, ob einerseits der zugewendete Gegenstand selbst und andererseits der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs einer der in § 1374 II BGB genannten Erwerbsarten unterfällt.

Wird auf den **Erwerbstatbestand der Schenkung** zurückgegriffen, so sind v.a. die Aspekte „beabsichtigter dauerhafter Vermögensabfluss“ und „Unentgeltlichkeit der Zuwendung“ besonders genau zu prüfen.

Stellt der unter Ehegatten zugewendete Gegenstand selbst bereits keine privilegierte Schenkung dar, so kann auch der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der durch die Wertänderung der lebenslangen Belastung eintritt, nicht als privilegierte Schenkung eingeordnet werden. Denn durch die Wertänderung der lebenslangen Belastung kommt wertmäßig umgekehrt¹⁴⁵⁸ lediglich der nicht privilegierte zugewendete Gegenstand selbst wieder voll zum

¹⁴⁵³ s. Fn 1450

¹⁴⁵⁴ Vgl. Fn 1445 f.

¹⁴⁵⁵ s. Fn 1451

¹⁴⁵⁶ s. Fn 1442

¹⁴⁵⁷ s. Fn 176

¹⁴⁵⁸ s. Fn 176

Vorschein. Allein der Umstand, dass der zugewendete Gegenstand nicht sofort mit seinem vollen Wert im Vermögen des erwerbenden Ehegatten spürbar ist, sondern erst fortlaufend über den gleitenden Vermögenserwerb zum Vorschein kommt, ändert nichts an der Tatsache, dass der zuwendende Ehegatte vom gesamten zugewendeten Gegenstand - inklusive dessen Wertsteigerung durch den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs - mitprofitieren will. Daher dient der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs ebenfalls der Förderung der ehelichen Lebensverhältnisse.

Selbst wenn die ehebezogene Zuwendung als Zuwendung auf Grundlage eines **familienrechtlichen bzw. eherechtlichen Vertrags sui generis**¹⁴⁵⁹ eingeordnet wird, kann sie dennoch **nicht nach § 1374 II BGB** dem Anfangsvermögen hinzugerechnet werden.¹⁴⁶⁰

Denn ein familienrechtlicher bzw. eherechtlicher Vertrag sui generis¹⁴⁶¹ ist in § 1374 II BGB nicht genannt und die vier privilegierten Erwerbstatbeständen des § 1374 II BGB sind abschließend und **nicht analogiefähig**.¹⁴⁶²

Zudem spricht sich der **BGH im Urteil vom 22.09.2010 - XII ZR 69/09 (BGH FamRZ 2010, 2057)** für eine generelle Nichtanwendung von § 1374 II BGB auf Zuwendungen unter Ehegatten aus, unabhängig davon, ob ein Gegenstand als „Schenkung“, als „ehebezogene Zuwendung“ oder „mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“ unter Ehegatten zugewendet wird.¹⁴⁶³ Zur Begründung nimmt der BGH zunächst Bezug auf frühere Entscheidungen¹⁴⁶⁴, aus denen u.a. hervorgeht, dass § 1374 II BGB **nur Zuwendungen von dritter Seite**, jedoch nicht von Ehegatten untereinander regelt.¹⁴⁶⁵ Sodann macht der BGH noch einmal deutlich, dass der Ehegatte des Zuwendungsempfängers bei allen Erwerbsarten des § 1374 II BGB zum privilegierten Erwerb keinen Beitrag geleistet hat und daher über den Zugewinnausgleich daran nicht teilhaben darf.¹⁴⁶⁶ Diese Situation liegt bei Zuwendungen unter Ehegatten nicht vor, weil dort der Ehegatte des Zuwendungsempfängers die Zuwendung erbringt, er also **zum Erwerb nicht nur beigetragen hat, sondern ihn erst bewirkt**.¹⁴⁶⁷ Zudem müssten im Falle der Scheidung Zuwendungen unter Ehegatten über einen Wegfall der Geschäftsgrundlage oder gemäß § 812 I 2 Var. 2 BGB ausgeglichen werden, wenn die ehebezogene Zuwendung über § 1374 II BGB neutralisiert werden würde.¹⁴⁶⁸

¹⁴⁵⁹ s. Fn 1452

¹⁴⁶⁰ BGH FamRZ 2010, 2057 (2058: [8] f.) mit Anm. **Braeuer** (2058 f.); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 31; vgl. **Dörr**, NJW 1989, 1953 (1957: j); **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 11b, 14, 14a, */Hähnchen*, § 516 BGB Rn 10; **Jeep**, Ehegattenzuwendungen im Zugewinnausgleich, S. 144-151; **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 27; **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 195; **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 105 f.; **Niepmann**, FF 2015, 303 (II. 6.); **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 15

¹⁴⁶¹ s. Fn 1452

¹⁴⁶² s. Fn 149, s.o. S. 18 f.

¹⁴⁶³ BGH FamRZ 2010, 2057 (2058: [8] f.) mit Anm. **Braeuer** (2058 f.); vgl. **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 31; **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 11b, 14, 14a, */Hähnchen*, § 516 BGB Rn 10; **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 27; **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 195; **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 105 f.; **Niepmann**, FF 2015, 303 (II. 6.); **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 33; **a.A.**: OLG München FamRZ 1987, 67 (67) (zu einer Schenkung unter Ehegatten)

¹⁴⁶⁴ BGH FamRZ 1987, 791 (791: 1. LS; 792); BGH FamRZ 1991, 1169 (1171)

¹⁴⁶⁵ s. Fn 1464; BGH FamRZ 2010, 2057 (2058: [8]); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 31; **Dörr**, NJW 1989, 1953 (1957: j); **Jeep**, Ehegattenzuwendungen im Zugewinnausgleich, S. 146, 149; **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 27; **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 195; **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 105; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 33

¹⁴⁶⁶ BGH FamRZ 2010, 2057 (2058: [8] f.); **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 27

¹⁴⁶⁷ s. Fn 1466

¹⁴⁶⁸ s. Fn 1466

Die Argumentation des Bundesgerichtshofs ist nachvollziehbar und überzeugend.¹⁴⁶⁹ Letztlich lässt sich das Ergebnis des Bundesgerichtshofs - nämlich die Nichtanwendung von § 1374 II BGB auf Zuwendungen unter Ehegatten - aber in vielen Fällen bereits durch eine **exakte Abgrenzung der in § 1374 II BGB genannten privilegierten Erwerbsarten von den nicht privilegierten ehebezogenen Zuwendungen** erreichen.¹⁴⁷⁰ Denn eine Zuwendung unter Ehegatten, die keinen dauerhaften Vermögensabfluss beim Zuwendenden nach sich zieht, weil der Zuwendende während der Ehe wieder an seiner Zuwendung teilhat und teilhaben will, und die zudem keine Einigung der Ehegatten über eine Unentgeltlichkeit der Zuwendung enthält, weil der Zuwendende eine ehefördernde Wirkung seiner Zuwendung als Gegenleistung erwartet, stellt **keine Schenkung** dar (s.o. S. 213 f.) und ist damit nicht privilegiert nach § 1374 II Var. 3 BGB.¹⁴⁷¹ Vielmehr handelt es sich um eine ehebezogene Zuwendung, deren Zweck darin liegt, die Ehe zu fördern.¹⁴⁷² Die ehebezogene Zuwendung erfolgt somit bloß um der Ehe Willen¹⁴⁷³, sie ist objektiv unentgeltlich, jedoch nicht subjektiv unentgeltlich¹⁴⁷⁴ und der zuwendende Ehegatte will im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft wieder an seiner Zuwendung teilhaben¹⁴⁷⁵. Über diesen **Zweck der Zuwendung** lassen sich sodann auch die beiden privilegierten Erwerbsarten „Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“ (§ 1374 II Var. 2 BGB) und „Erwerb als Ausstattung“ (§ 1374 II Var. 4 BGB) ausschließen. Denn diese beiden Erwerbsarten verfolgen andere Zwecke, nämlich der „Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht“ die Regelung der vorweggenommenen Erbfolge¹⁴⁷⁶ und der „Erwerb als Ausstattung“ die Schaffung und Erhaltung einer eigenen Existenzgrundlage des Kindes durch Zuwendungen der Eltern an das Kind (vgl. § 1624 I BGB)¹⁴⁷⁷. Erlangt ein Ehegatte eine Zuwendung vom anderen Ehegatten als „Erwerb von Todes wegen“ (§ 1374 II Var. 1 BGB), so ist der zuwendende Ehegatte bereits verstorben und die Ehe durch Tod beendet (§ 1353 I 1 BGB). Eine ehefördernde Wirkung kann daher nicht mehr eintreten. Dementsprechend kann der „Erwerb von Todes wegen“ (§ 1374 II Var. 1 BGB) unter Ehegatten keine ehebezogene Zuwendung darstellen.

Eine Heranziehung der Argumente des Bundesgerichtshofs aus der oben genannten Entscheidung¹⁴⁷⁸ ist somit erst dann erforderlich, wenn die Abgrenzung der privilegierten Erwerbsarten des § 1374 II BGB von der nicht privilegierten ehebezogenen Zuwendung zu keinem klaren Ergebnis führt, z.B. weil der zuwendende Ehegatte mit seiner Zuwendung gleichzeitig und gleich intensiv privilegierte und nicht privilegierte Zwecke verfolgt (z.B. die Vorwegnahme der Erbfolge und die Eheförderung).

Es zeigt sich folglich, dass das Prinzip, d.h. die Funktionsweise, des gleitenden Vermögenserwerbs durch die ehebezogenen Zuwendungen nicht beeinflusst wird. Vielmehr hat eine Zuwendung unter Ehegatten lediglich Auswirkungen auf die Frage, inwieweit einer der privilegierten Erwerbstatbestände erfüllt ist. Dieser Prüfungsschritt wird aber bei allen anderen privilegierten Erwerbsvorgängen ebenso durchgeführt.

¹⁴⁶⁹ Vgl. auch BGH FamRZ 2010, 2057 (2058 f.) Anm. **Braeuer**

¹⁴⁷⁰ Vgl. **Jeep**, Ehegattenzuwendungen im Zugewinnausgleich, S. 147 f.

¹⁴⁷¹ s. Fn 1451

¹⁴⁷² s. Fn 1442

¹⁴⁷³ s. Fn 1442

¹⁴⁷⁴ s. Fn 1450

¹⁴⁷⁵ s. Fn 1446

¹⁴⁷⁶ s. Fn 45, 75

¹⁴⁷⁷ s. Fn 33 f.

¹⁴⁷⁸ BGH, Urteil vom 22.09.2010 - XII ZR 69/09; BGH FamRZ 2010, 2057

Die Auswirkungen ehebezogener Zuwendungen auf einen gleitenden Vermögenserwerb lassen sich anhand folgender **Erweiterung zur vorhergehenden Fallvariante** darstellen:

Im Zeitpunkt der Eheschließung (01.01.1990) befindet sich im Vermögen von Stefan ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück im Wert von (umgerechnet) 350.000,- €. Ein Teil des Hauses wird von den Eltern Stefans, Ernst und Elisabeth Huber, bewohnt. Im restlichen Gebäudeteil wohnen Stefan und Sabine. Im Übrigen ist am 01.01.1990 bei Sabine und Stefan kein weiteres Vermögen vorhanden.

Im Jahr 2005 kommt es zwischen Sabine und Stefan aufgrund eines vermeintlichen Seitensprungs von Stefan zu **Ehestreitigkeiten**. Um Sabine seine Treue und sein Vertrauen in die eheliche Beziehung zu beweisen, **überträgt er seiner Ehefrau am 10.03.2005** das Grundstück (Wert zu diesem Zeitpunkt: 440.000,- €). Stefan und Sabine bewohnen die Immobilie nach der Übertragung weiterhin gemeinsam. Damit auch die Unterkunft und Versorgung von Stefans Eltern künftig gesichert ist, räumt Sabine als Gegenleistung für die Immobilienübertragung ein lebenslanges Wohnungsrecht zugunsten Ernst und Elisabeth Huber ein. Das **lebenslange Wohnungsrecht** wurde als beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Das Wohnungsrecht weist zu diesem Zeitpunkt einen Wert von 136.000,- € auf. Zudem verpflichtet sich Stefan, dass er eine lebenslange monatliche Rente i.H.v. 200,- €/Monat an seine Eltern bezahlt. Die schuldrechtliche **lebenslange Rentenleistungspflicht** Stefans wurde im Grundbuch mit einer **Reallast** an der übertragenen Immobilie dinglich abgesichert. Auch die Absicherung über die Reallast war eine der Gegenleistungen Sabines für die Immobilienübertragung. Die Reallast und die lebenslange Rentenleistungspflicht weisen am 10.03.2005 einen kapitalisierten Wert i.H.v. 30.000,- € auf. Die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen Sabine und Stefan besteht daraufhin zunächst fort. Die monatliche Rente i.H.v. 200,- € bezahlt Stefan allein.

Am 10.03.2009 versterben die Eltern von Stefan bei einem tragischen Verkehrsunfall.

Im Jahr 2010 zerstreiten sich die Eheleute Stefan und Sabine Huber und trennen sich. Am 31.12.2010 zieht Stefan endgültig aus dem Haus aus und beendet die häusliche Gemeinschaft mit Sabine.

Der Scheidungsantrag wird am 15.03.2014 rechtshängig. Am 15.03.2014 weist die Immobilie von Sabine einen Wert von 500.000,- € auf. Im Übrigen ist am 15.03.2014 bei Sabine und Stefan kein weiteres Vermögen vorhanden. Eine Vereinbarung zwischen Stefan und Sabine über den Ausgleich der monatlichen Rente an die Eltern bestand zu keiner Zeit. Die Ehe wird mit Beschluss vom 01.06.2014 geschieden.

Der Zugewinn von Stefan und Sabine stellt sich wie folgt dar:

Zugewinn Stefan:

A) Anfangsvermögen von Stefan Huber:

- 1) Vermögen nach **§§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB** bei Eheschließung am 01.01.1990:
Bebautes Grundstück + 350.000,- €

- 2) Hinzurechnung von privilegiertem Vermögenserwerb nach **§§ 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB - Gleitender Vermögenserwerb** im Zeitraum 10.03.2005 - 10.03.2009:

Im Zeitraum von der Immobilienübertragung (10.03.2005) bis zum Tod der Eltern (10.03.2009) trat infolge der Wertänderung von Wohnungsrecht, Reallast und schuldrechtlicher Rentenleistungspflicht ein gleitender Vermögenserwerb ein.¹⁴⁷⁹ Zwar befindet sich die schuldrechtliche Rentenleistungspflicht in diesem Zeitraum nach wie vor als Verbindlichkeit im Vermögen von Stefan, jedoch verursacht sie in seinem Vermögen keinen gleitenden Vermögenserwerb. Denn der gleitende Vermögenserwerb tritt dadurch ein, dass der Wert der zugewendeten Immobilie durch die Wertabnahme der unmittelbar verbundenen¹⁴⁸⁰ Belastungen (hier Wohnungsrecht, Reallast und schuldrechtliche Rentenleistungspflicht) weniger eingeschränkt ist.¹⁴⁸¹ Die Immobilie als zugewendeter Gegenstand befindet sich jedoch seit 10.03.2005 im Vermögen von Sabine, sodass durch die Wertabnahme der Belastungen auch nur in Sabines Vermögen ein gleitender Vermögenserwerb eintreten kann. Im Vermögen Stefans liegt dagegen kein gleitender Vermögenserwerb vor..... -,- €

3) **Indexierung¹⁴⁸² Anfangsvermögen wg. Kaufkraftschwund:**

(Index¹⁴⁸³: 2010 = 100; Index bei Eheschließung 1990 = 67,5; Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags 2014 = 106,6; Berechnungsformel¹⁴⁸⁴: indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB = nominaler Wert des Anfangsvermögens nach § 1374 I BGB x Index 2014 / Index 1990)

Ergebnis indexiertes Anfangsvermögen:..... **552.740,74 €**

B) Endvermögen von Stefan bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014:

- 1) Die **Immobilie** ist nicht mehr im Vermögen von Stefan vorhanden, da Stefan diese im Jahr 2005 auf Sabine übertragen hat. -,- €
- 2) Die **schuldrechtliche lebenslange Rentenleistungspflicht** zugunsten seiner Eltern ist mit deren Tod am 10.03.2009 erloschen und somit im Endvermögensstichtag nicht mehr vorhanden..... -,- €

C) Zugewinn Stefan Huber (§ 1373 BGB):¹⁴⁸⁵

- 1) Summe Endvermögen: 0,- €
- 2) Abzgl. Summe Anfangsvermögen:..... - 552.740,74 €
- 552.740,74 €
- 3) **Ergebnis: Zugewinn Stefan nach § 1373 BGB:**..... **0,- €**

Zugewinn Sabine:

A) Anfangsvermögen von Sabine Huber:

- 1) Vermögen nach **§§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB** bei Eheschließung (01.01.1990): ...**0,- €**
- 2) Hinzurechnung von privilegiertem Vermögenserwerb, **§§ 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB:**
 - a) **Übertragung der Immobilie am 10.03.2005:**
Am 10.03.2005 hat Stefan die bisher in seinem Vermögen befindliche Immobilie auf seine Ehefrau übertragen. **Ein privilegierter Erwerb von Sabine liegt hierbei nicht**

¹⁴⁷⁹ s. Fn 176
¹⁴⁸⁰ s. Fn 112
¹⁴⁸¹ s. Fn 176
¹⁴⁸² s. Fn 190
¹⁴⁸³ s. Fn 192
¹⁴⁸⁴ s. Fn 191
¹⁴⁸⁵ s. Fn 195

vor. Denn die Zuwendung der Immobilie erfüllt keinen der in § 1374 II BGB genannten Erwerbstatbestände. Insbesondere ist die Zuwendung zwischen Stefan und Sabine **nicht als Schenkung einzuordnen.**¹⁴⁸⁶ Vielmehr handelt es sich um eine **ehebezogene Zuwendung** unter Ehegatten.¹⁴⁸⁷ Denn Stefan wollte mit dieser Zuwendung die eheliche Beziehung fördern und die Wogen nach den Ehestreitigkeiten glätten. Somit erfolgte die Zuwendung nicht völlig unentgeltlich. Denn Stefan erwartete von Sabine im Gegenzug, dass die Ehe fortbesteht. Die Ehe bestand auch zunächst weiter und scheiterte im Jahr 2005 noch nicht. Zwar ist Stefan nicht mehr Eigentümer der Immobilie und somit rechtlich ein Vermögensabfluss bei Stefan festzustellen. Jedoch profitiert Stefan nach der Übertragung weiter von der Immobilie, indem er weiterhin mit seiner Ehefrau im selben Haus wohnt. Somit wollte Stefan bei wertender Betrachtung keinen dauerhaften Vermögensabfluss durch die Immobilienübertragung erreichen. Die Nutzungsvorteile aus der übertragenen Immobilie sollten Stefan im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft jedenfalls wieder zu Gute kommen. Somit scheitert eine Schenkung insgesamt daran, dass ein dauerhafter Vermögensabfluss¹⁴⁸⁸ und eine Unentgeltlichkeit¹⁴⁸⁹ der Zuwendung von den Parteien nicht gewollt war.¹⁴⁹⁰ Der Immobilienübertragung liegt vielmehr ein familienrechtlicher bzw. eherechtlicher Vertrag sui generis zu Grunde.¹⁴⁹¹ **Die am 10.03.2005 erworbene Immobilie ist somit als ehebezogene Zuwendung nicht dem Anfangsvermögen von Sabine hinzuzurechnen:..... -,- €**

b) unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb durch die Wertänderung des lebenslangen Wohnungsrechts im Zeitraum 10.03.2005 - 10.03.2009:

Bei der Übertragung der Immobilie auf Sabine wurde ein lebenslanges Wohnungsrecht zugunsten der Eltern von Stefan bestellt. Durch das zunehmende Alter der Eltern Stefans verliert das Wohnungsrecht fortlaufend an Wert. Mit dem Tod der Eltern am 10.03.2009 entfällt das Wohnungsrecht vollständig (§§ 1061, 1090 II, 1093 BGB). Die Wertabnahme des lebenslangen Wohnungsrechts führt dazu, dass die übertragene Immobilie zunehmend mit ihrem vollen Wert im Vermögen von Sabine zum Vorschein kommt.¹⁴⁹² Es tritt somit im Zeitraum von der Einräumung des Wohnungsrechts bis zum Versterben der Eltern (10.03.2005 - 10.03.2009) ein gleitender Vermögenserwerb bei Sabine ein. Da die Wertänderung des Wohnungsrechts rein altersbedingt und ohne weitere Gegenleistung eintritt, entsteht der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs unentgeltlich.

Diesen Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs hat Stefan an Sabine jedoch nicht unentgeltlich zugewendet. Vielmehr wollte Stefan mit dieser Zuwendung seine Ehe mit Sabine retten, sodass sie ehebezogen erfolgte. Hinzukommt, dass Stefan nach der Übertragung der Immobilie weiter von der Immobilie profitiert, indem er sie weiterhin mit Sabine bewohnt. Zudem führt eine geringere Belastung zu einem höheren Immobilienwert im Vermögen von Sabine und damit auch zu einer sichereren Vermögenslage in den ehelichen Lebensverhältnissen (z.B. höhere Sicher-

¹⁴⁸⁶ s. Fn 1444

¹⁴⁸⁷ s. Fn 1442

¹⁴⁸⁸ s. Fn 1445

¹⁴⁸⁹ s. Fn 1450

¹⁴⁹⁰ s. Fn 1451

¹⁴⁹¹ s. Fn 1452

¹⁴⁹² s. Fn 176

heiten für Kredite). Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs fördert daher die ehelichen Lebensverhältnisse, von denen auch Stefan profitiert. Stefan hat somit hinsichtlich des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs keinen dauerhaften Vermögensabfluss gewollt. Der gleitende Vermögenserwerb ist lediglich die fließende Realisierung einer ehebezogenen Zuwendung im Vermögen von Sabine. Die Zuwendung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs erfolgte damit im Verhältnis Stefan - Sabine, wie die Zuwendung der Immobilie selbst, nicht unentgeltlich. Eine Schenkung liegt daher nicht vor. **Auch sonstige Erwerbstatbestände des § 1374 II BGB erfüllt der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs hier nicht und kann daher nicht dem Anfangsvermögen hinzugerechnet werden:..... -,- €**

Beim Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs handelt es sich im Übrigen um **keine Schwiegerelternzuwendung**¹⁴⁹³ an Sabine. Wenngleich die Wertänderung des Wohnungsrechts durch das zunehmende Alter von Sabines Schwiegereltern eintrat, so war es erst Stefan, der durch seine ehebezogene Zuwendung Sabine die Immobilie inkl. der Möglichkeit zum gleitenden Vermögenserwerb übertrug. Eine Zuwendung von Ernst und Elisabeth an Sabine liegt somit nicht vor. Es sind daher auch **keine künftigen Rückübertragungsansprüche**¹⁴⁹⁴ der Schwiegereltern gegen Sabine vorhanden, die in Abzug zu bringen wären.

c) **entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb** durch die Wertänderung der Reallast und der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht im Zeitraum 10.03.2005 - 10.03.2009:

Bei Übertragung der Immobilie auf Sabine wurde eine Reallast zugunsten der Eltern von Stefan bestellt. Sie sicherte eine schuldrechtliche lebenslange Rentenleistungspflicht gegenüber Stefans Eltern ab. Durch das zunehmende Alter der Eltern Stefans nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass die schuldrechtliche Rentenleistungspflicht wegfällt, die Reallast zunehmend nicht mehr als Sicherung (§§ 1105, 1107 BGB) erforderlich ist und die Grundstückseigentümerin nicht mehr persönlich in Anspruch genommen wird (§ 1108 BGB). Die **Sicherungsreallast ist zwar nicht akzessorisch**¹⁴⁹⁵ zur schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht. Jedoch dient in diesem Fall die Reallast der Absicherung der lebenslangen Rentenleistungspflicht, sodass sich aus dem Sicherungszweck eine Abhängigkeit der Reallast von der Lebenserwartung der Eltern Stefans ergibt. Der Wert der Reallast wird auf diese Weise ebenfalls vom zunehmenden Alter der Reallastbegünstigten beeinflusst und verliert folglich fortlaufend an Wert. Diese Wertabnahme der Reallast führt dazu, dass die übertragene Immobilie zunehmend mit ihrem vollen Wert im Vermögen von Sabine zum Vorschein kommt.¹⁴⁹⁶ Es tritt somit ein gleitender Vermögenserwerb bei Sabine ein.

Da die Wertänderung der Reallast nicht rein altersbedingt eintritt, sondern voraussetzt, dass weitere Gegenleistungen in Form monatlicher Rentenzahlungen erbracht werden, entsteht der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs entgeltlich. Ob die

¹⁴⁹³ s. Fn 1958

¹⁴⁹⁴ s. Fn 1971

¹⁴⁹⁵ **Becker**, JA 2013, 171 (173); **Erman/Grziwotz**, Vorb § 1105 BGB Rn 5, § 1108 BGB Rn 1; **MüKo BGB/Mohr**, § 1105 BGB Rn 4 f., 66; **NK-BGB/Reetz**, § 1105 BGB Rn 6, 66, 68; **Palandt/Herrler**, § 1105 BGB Rn 1; **Sörgel/Stürmer**, BGB, § 1105 Rn 4; **Staudinger/Reymann**, BGB, Einl. zu §§ 1105-1112 Rn 61, 63

¹⁴⁹⁶ s. Fn 176

monatlichen Rentenzahlungen von Stefan aufgrund seiner schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht oder von Sabine als Grundstückseigentümerin im Rahmen ihrer persönlichen Haftung nach § 1108 BGB oder aus dem Grundstück (§§ 1105, 1107 BGB) erfüllt werden, ist für die Einordnung des gleitenden Vermögenserwerbs als „entgeltlich“ unerheblich. Entscheidend ist vielmehr, dass die monatlichen Rentenleistungen von Sabine und Stefan im Verhältnis zu Ernst und Elisabeth als Gegenleistungspflichten „bestehen“ und mit dem Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs unmittelbar verknüpft¹⁴⁹⁷ sind. Dies ist hier aufgrund des Sicherungszweckes der Reallast der Fall.

Jedoch kann dieser Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs nicht nach § 1374 II BGB dem Anfangsvermögen von Sabine hinzugerechnet werden. Die Gründe sind dieselben, wie schon beim Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs:

Stefan wendete die Immobilie inklusive der Belastungen an Sabine zu, um seine Ehe mit Sabine zu retten. Der gleitende Vermögenserwerb ist lediglich die fließende Realisierung dieser ehebezogenen Zuwendung im Vermögen von Sabine. Die Zuwendung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs erfolgte damit im Verhältnis Stefan – Sabine, wie die Zuwendung der Immobilie selbst, nicht unentgeltlich. Eine Schenkung liegt daher nicht vor. Auch sonstige Erwerbstatbestände des § 1374 II BGB erfüllt der Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs nicht und kann daher nicht dem Anfangsvermögen hinzugerechnet werden -, - €

Beim Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs handelt es sich - aus denselben Gründen wie beim Wohnungsrecht (s.o. S. 221) - um **keine Schwiegerelternzuwendung**¹⁴⁹⁸ an Sabine. **Rückübertragungsansprüche**¹⁴⁹⁹ der Schwiegereltern sind daher nicht vorhanden.

3) Summe Anfangsvermögen Sabine (Übersicht):

- a) Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB: 0,- €
- b) Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB: 0,- €
- Kein Ansatz, da jeweils ehebezogene Zuwendungen:**
 - Übertragung der Immobilie am 10.03.2005 -, - €
 - unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb aus Wohnungsrecht: -, - €
 - entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb aus Reallast und schuldrechtlicher Rentenleistungspflicht -, - €
- c) **Summe Anfangsvermögen**..... **0,- €**

B) Endvermögen von Sabine bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014:

- 1) **Bebautes Grundstück:** + 500.000,- €
Die Eltern Stefans sind am 10.03.2009 verstorben. Wohnungsrecht (§§ 1061, 1090 II, 1093 BGB), Reallast und Rentenleistungspflicht schränken den Wert der Immobilie daher nicht mehr ein.
- 2) **Summe Endvermögen** **500.000,- €**

¹⁴⁹⁷ s. Fn 111
¹⁴⁹⁸ s. Fn 1958
¹⁴⁹⁹ s. Fn 1971

C) Zugewinn Sabine Huber (§ 1373 BGB).¹⁵⁰⁰

- 1) Summe Endvermögen: 500.000,- €
2) Abzgl. Summe Anfangsvermögen: - 0,- €
3) **Ergebnis**; Zugewinn nach § 1373 BGB: **500.000,- €**

Zugewinnausgleichsforderung:

Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen Ehegatten, so steht die Hälfte des Überschusses dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu (§ 1378 I BGB). Der Zugewinn von Sabine mit 500.000,- € übersteigt den Zugewinn von Stefan mit 0,- € um 500.000,- €. Somit steht **Stefan** die Hälfte des Zugewinnüberschusses als Zugewinnausgleichsforderung zu, d.h. ein Betrag i.H.v. **250.000,- €** (§ 1378 I BGB).

Weitere Überlegungen von Stefan Huber:

Nachdem die Ehe schließlich dennoch gescheitert ist, die Immobilienübertragung Stefans scheinbar vergebens war und er gleichzeitig noch monatlich Rente von 200,- € an seine Eltern erbracht hat, fragt sich Stefan, ob er in irgendeiner Weise von Sabine die Immobilie und den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs zurückerhalten kann, oder zumindest einen besonderen Ausgleich für die übertragenen Gegenstände erhält.

2) Separater Ausgleich gleitender ehebezogener Zuwendungen?

Lässt sich der unter Ehegatten zugewendete Gegenstand, insbesondere der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, nicht als privilegiert i.S.v. § 1374 II BGB einordnen, so stellt sich die Frage, ob eine derartige ehebezogene Zuwendung auf andere Weise ausgeglichen werden muss, welche rechtlichen Grundlagen hierfür herangezogen werden können und wie ein separater Ausgleich rechnerisch durchzuführen ist.

a) Erforderlichkeit eines separaten Ausgleichs gleitender ehebezogener Zuwendungen „außerhalb“ des Zugewinnausgleichs?

Beim Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft gilt die Grundregel, dass ein Vermögensausgleich unter Ehegatten „außerhalb“ des Zugewinnausgleichs nicht erfolgt (**Ausschließlichkeitsprinzip**¹⁵⁰¹ **des Zugewinnausgleichs**).¹⁵⁰² „Außerhalb“ des Zugewinnausgleichs meint den Fall, dass für denselben Zeitraum, den der Zugewinnausgleichsanspruch abdeckt, ein eigenständiger/separater Ausgleichsanspruch für bestimmte Gegenstände berechnet wird, der selbst nicht mehr in den Zugewinnausgleich miteinfließt.¹⁵⁰³

Durch das **Ausschließlichkeitsprinzip des Zugewinnausgleichs** soll sichergestellt werden, dass der Zugewinnausgleich nicht umgangen wird.¹⁵⁰⁴ Denn durch die Eingehung der Ehe im gesetzlichen Güterstand und die Nichtabänderung des Güterstandes haben sich beide Ehegatten auf die Durchführung eines Zugewinnausgleichs im Fall der Ehebeendigung

¹⁵⁰⁰ s. Fn 195

¹⁵⁰¹ Vgl. BGH FamRZ 1991, 1169 (1170); vgl. BGH NJW 2005, 3710 (3715); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1372 BGB Rn 22; **a.A.: Lipp**, JuS 1993, 89 (94: V.)

¹⁵⁰² s. Fn 1501; vom Ausschließlichkeitsprinzip ausgenommen bleiben u.a. auch Ansprüche im Rahmen des Versorgungsausgleichs, § 1587 BGB

¹⁵⁰³ s. Fn 1501

¹⁵⁰⁴ s. Fn 1501

eingelassen.¹⁵⁰⁵ Durch den Zugewinnausgleich soll jeder der beiden Ehegatten an den während der Ehe eingetretenen Vermögenszuwächsen zur Hälfte teilhaben können und somit sichergestellt werden, dass nach Durchführung des Zugewinnausgleichs beide Ehegatten tatsächlich einen gleich großen Zugewinn aus der Ehe vorweisen können.¹⁵⁰⁶ Ein separater Ausgleich außerhalb des Zugewinnausgleichs könnte dieses Ergebnis faktisch umgehen. Diese **Schutzfunktion** des Ausschließlichkeitsprinzips gilt auch für den Ausgleich ehebezogener Zuwendungen:

Übersteigt der Zugewinn eines Ehegatten den Zugewinn des anderen Ehegatten, so steht nach § 1378 I BGB dem anderen Ehegatten die Hälfte des Überschusses zu. Nach Durchführung des Zugewinnausgleichs können daher beide Ehegatten einen gleich großen Zugewinn aus der Ehe aufweisen.¹⁵⁰⁷ § 1374 II BGB weicht dieses Prinzip auf, indem bestimmte Vermögenszuwendungen durch Erhöhung des Anfangsvermögens aus dem Zugewinn ausgeklammert werden.¹⁵⁰⁸ Da der Betrag des Zugewinns eine Rechengröße¹⁵⁰⁹ im Rahmen von § 1378 I BGB darstellt, beeinflusst ein über § 1374 II BGB erzeugter niedrigerer Zugewinn die Höhe der Ausgleichsforderung nach § 1378 I BGB. Die ehebezogenen Zuwendungen fallen aber gerade nicht unter die privilegierten Tatbestände des § 1374 II BGB, insbesondere nicht unter den Begriff der Schenkung.¹⁵¹⁰ Die ehebezogenen Zuwendungen erhöhen somit das Anfangsvermögen des empfangenden Ehegatten nach § 1374 II BGB nicht.¹⁵¹¹ Sie können daher in den Zugewinn des empfangenden Ehegatten einfließen, sodass auch das Prinzip der gleich großen Teilhabe am Zugewinn nicht aufgeweicht wird.¹⁵¹² Folglich nimmt der zuwendende Ehegatte über den Zugewinnausgleich wieder an seiner ehebezogenen Zuwendung teil.

Im Idealfall kann der zuwendende Ehegatte **über den Zugewinnausgleich zu 50 % an seinen ehebezogenen Zuwendungen teilhaben**.¹⁵¹³ Dieser Idealfall liegt vor, sofern der Zugewinnüberschuss des empfangenden Ehegatten nur aus der ehebezogenen Zuwendung besteht.¹⁵¹⁴ Über § 1378 I BGB hat der zuwendende Ehegatte sodann Anspruch auf die Hälfte dieses Zugewinnüberschusses. Folglich lässt sich in dieser Fallkonstellation bereits über den Zugewinnausgleich eine gleich große Teilhabe an der ehebezogenen Zuwendung erzielen. Ein separater Ausgleich außerhalb des Zugewinnausgleichs würde dieses vom Zugewinnausgleich gewollte Ergebnis lediglich verfälschen.

In den meisten Fällen wird sich der Zugewinnüberschuss jedoch nicht nur aus den ehebezogenen Zuwendungen zusammensetzen. Der dargestellte Idealfall wird somit meist nicht vorliegen. Hier kann aber folgende Betrachtung weiterhelfen:

Im Rahmen des Zugewinnausgleichs wird die Ehe so behandelt, als habe jeder Ehegatte einen gleich großen Beitrag zur Vermehrung des Vermögens eines jeden Ehegatten geleistet, sodass jeder Ehegatte nach dem Zugewinnausgleich einen gleich großen Zugewinn aus der Ehe vorweisen kann. Ob einzelne ehebezogene Zuwendungen im Rahmen des Zuge-

¹⁵⁰⁵ Vgl. § 1363 Abs. 2 Satz 2 BGB

¹⁵⁰⁶ **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1378 BGB Rn 8; **MüKo BGB/Koch**, § 1378 BGB Rn 4

¹⁵⁰⁷ Vgl. Fn 1506

¹⁵⁰⁸ **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1373 BGB Rn 16, § 1374 BGB Rn 53 f.

¹⁵⁰⁹ **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1373 BGB Rn 8

¹⁵¹⁰ Vgl. Fn 1444, 1451, 1460, 1463; BGH FamRZ 1991, 1169 (1171: b); BGH FamRZ 1987, 791 (792: a); vgl. **Grünenwald**, NJW 1995, 505 (506: IV.); **Schulz/Hauß**, Rn 1574, 1743

¹⁵¹¹ **Schulz/Hauß**, Rn 1574, 1743

¹⁵¹² Vgl. BGH FamRZ 1991, 1169 (1171: c); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 1577, 1743

¹⁵¹³ Vgl. BGH FamRZ 1991, 1169 (1171: c); vgl. BGH FamRZ 1995, 1060 (1062); vgl. BGH FamRZ 2010, 958 (961: [34]); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 1577 f.

¹⁵¹⁴ Vgl. auch die Überlegungen/Darstellungen bei **Schulz/Hauß**, Rn 1575-1578

winnausgleichs zurückfließen, ist im System des Zugewinnausgleichs aber nicht relevant. Denn dieses vergleicht Zugewinne miteinander, nicht die einzelnen Vermögensposten.¹⁵¹⁵ Zwar werden die einzelnen Vermögensposten ins Anfangs- und Endvermögen eingestellt, sodass dort u.a. einzelne ehebezogene Zuwendungen miteinfließen können (vgl. §§ 1374 I, 1375 I BGB). Jedoch werden die einzelnen Aktiv- und Passivposten sowohl im Anfangs- als auch im Endvermögen saldiert.¹⁵¹⁶ Folglich kann der Vorteil einer einzelnen ehebezogenen Zuwendung durch einen Passivposten vollkommen neutralisiert werden. Würde man dem zuwendenden Ehegatten eine separate Ausgleichsforderung für seine ehebezogene Zuwendung zusprechen, so würde gleichzeitig in dieses System der Saldierung eingegriffen werden. Denn der zuwendende Ehegatte könnte sich über einen separaten Ausgleich von ehebezogenen Zuwendungen die positiven Vermögensgegenstände aus dem Zugewinn des anderen Ehegatten herauspicken und die Passivposten beim anderen Ehegatten belassen. Ein separater Ausgleich einzelner ehebezogener Zuwendungen könnte somit das ganze System des Zugewinnausgleichs ins Wanken bringen.

In Zusammenhang mit der **Frage, ob ein separater Ausgleichsanspruch für ehebezogene Zuwendungen erforderlich ist**, stellt der **BGH**¹⁵¹⁷ dennoch darauf ab, welcher Betrag der ehebezogenen Zuwendung über den Zugewinnausgleich an den zuwendenden Ehegatten zurückfließt: Solange der zuwendende Ehegatte **die Hälfte seiner noch vorhandenen ehebezogenen Zuwendung** über den Zugewinnausgleich zurückerhält, ist die Zugewinnausgleichsforderung nicht „schlechthin unangemessen und untragbar“ und ein separater Ausgleich daher nicht erforderlich.¹⁵¹⁸ Um eine starre Grenze handelt es sich dabei jedoch nicht.¹⁵¹⁹ Es wird somit das Prinzip, dass jeder Ehegatte nach Durchführung des Zugewinnausgleichs einen gleich großen Zugewinn aufweisen soll, auf die einzelne ehebezogene Zuwendung heruntergebrochen: Jeder Ehegatte soll an der einzelnen ehebezogenen Zuwendung einen gleich großen Anteil haben.

Derartige Grenzwerte bieten eine Auslegungshilfe bei der Frage, ab wann ein separater Ausgleichsanspruch für ehebezogene Zuwendungen erforderlich ist. Gesetzlich festgelegt sind diese Grenzwerte jedoch nicht. Denn der Zugewinnausgleich betrachtet die gleichmäßige Verteilung des Zugewinns zwischen den jeweiligen Ehegatten, nicht die Verteilung der einzelnen Vermögensposten.¹⁵²⁰ Somit bleibt festzuhalten, dass im Normalfall kein separater Ausgleich von ehebezogenen Zuwendungen „außerhalb“ des Zugewinnausgleichs erforderlich ist.¹⁵²¹ Dies gilt auch für **gleitende ehebezogene Zuwendungen**. Denn der gleitende Charakter einer Zuwendung ändert am System des Zugewinnausgleichs selbst nichts. Sofern die gleitenden ehebezogenen Zuwendungen in den jeweiligen Stichtagen des Anfangs- und Endvermögens einen Wert aufweisen und keinen der Tatbestände des § 1374 II BGB erfüllen, fließen sie in den Zugewinn mit ein. Infolgedessen kann der zuwendende Ehegatte über den Zugewinnausgleich an den Zuwendungen teilhaben, selbst wenn sie während der Ehe „gleitend“ zugewendet wurden. Sollten die Ehegatten dennoch einen separaten Ausgleichsanspruch „außerhalb“ des Zugewinnausgleichs oder eine Korrektur des Zugewinns

¹⁵¹⁵ Vgl. **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1373 BGB Rn 8, § 1374 BGB Rn 15

¹⁵¹⁶ **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 15; **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 6, § 1375 BGB Rn 3

¹⁵¹⁷ BGH FamRZ 1991, 1169 (1171: c); BGH FamRZ 1995, 1060 (1062); BGH FamRZ 2010, 958 (961: [34]); **Hahne**, FF 2012, 268 (III. 2. a bb) (mit Kritik); vgl. auch OLG Düsseldorf FamRZ 2003, 872 (872); **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 373 f.; **Schulz/Hauß**, Rn 1577 f.; **Schulz**, FS für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag, S. 724 f. (VII. 1.)

¹⁵¹⁸ s. Fn 1517; **Braun**, NJW-Spezial 2020, 4 (4: III.); vgl. **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1280

¹⁵¹⁹ Vgl. BGH FamRZ 1991, 1169 (1171: c); vgl. BGH FamRZ 2010, 958 (961: [34]); vgl. **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 373 f.; **Schulz/Hauß**, Rn 1579

¹⁵²⁰ s. Fn 1515

¹⁵²¹ Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 1581 (zu § 313 BGB)

„innerhalb“ des Zugewinnausgleichs (z.B. durch Modifikation von gesetzlichen Vorschriften des Zugewinnausgleichs) in Zusammenhang mit gleitenden ehebezogenen Zuwendungen erreichen wollen, so müssen sie hierfür entweder **(ehe)vertragliche Regelungen**¹⁵²² treffen oder aber nach **gesetzlichen Ausnahmetatbeständen** suchen, die ein Abweichen vom „System des Zugewinnausgleichs“ ermöglichen.

Für vertragliche Regelungen zwischen den Ehegatten bzgl. des Ausgleichs ehebezogener Zuwendungen ist Folgendes zu beachten:

Sofern die gesetzlichen Vorschriften des Zugewinnausgleichs direkt betroffen sind, müssen ehevertragliche (§ 1408 ff. BGB) Vereinbarungen getroffen werden.¹⁵²³ Auch eine Auseinandersetzung mit dem in § 1378 III 3 BGB geregelten Verbot, dass sich vor der Beendigung des Güterstands kein Ehegatte verpflichten kann, über die Zugewinnausgleichsforderung zu verfügen, kann sodann wieder relevant werden, je nachdem in welchem Ehestadium (vgl. auch § 1378 III 2 BGB) eine derartige Vereinbarung geschlossen wird.¹⁵²⁴ Soweit die Ehegatten vertraglich weitere Ausgleichsforderungen „außerhalb“ des Zugewinnausgleichs vereinbaren und dabei die Vorschriften des Zugewinnausgleichs und die Ausgleichsforderung nach § 1378 I BGB völlig unberührt lassen, kann eine einfache vertragliche Regelung ausreichen (z.B. für eine Vereinbarung nach der Ehe zwischen den ehemaligen Ehegatten, dass zusätzlich zur Zugewinnausgleichsforderung einmalig ein bestimmter Geldbetrag bezahlt wird). Ob die konkrete vertragliche Vereinbarung die Formvorgaben des Ehevertrags nach § 1410 BGB einhalten muss, hängt insbesondere davon ab, ob von der vertraglichen Regelung die „güterrechtlichen Verhältnisse“ im Sinne von § 1408 I BGB betroffen sind.¹⁵²⁵ Auch die Frage, ob die Regelung erst nach der Scheidung der Ehe geschlossen wurde, ist relevant. Denn nach der Ehe liegt das Merkmal der „Ehegatten“ i.S.v. § 1408 I BGB nicht mehr vor. Vereinbarungen nach Beendigung der Ehe, die sich aber noch auf den Zugewinnausgleich der früheren Ehe beziehen (z.B. ein Erlass der Zugewinnausgleichsforderung¹⁵²⁶), bedürfen der Form des § 1410 BGB nicht mehr.¹⁵²⁷

b) Rechtliche Grundlagen für einen separaten Ausgleich gleitender ehebezogener Zuwendungen (bzgl. des Zeitraums der Ehe)

Sofern keine wirksamen vertraglichen Regelungen bestehen, kann ein separater Ausgleich gleitender ehebezogener Zuwendungen nur erfolgen, wenn ein gesetzlicher Ausnahmetatbestand besteht.

(1) Leistungsverweigerung nach § 1381 BGB

Das Recht des Zugewinnausgleichs enthält eine Reihe von Regelungen, um auf besondere Fallkonstellationen und Härtefälle zu reagieren (vgl. z.B. § 1374 II BGB - wobei ehebezogene Zuwendungen keine Schenkung darstellen¹⁵²⁸; § 1375 II, III BGB; § 1378 II 1, 2 BGB; § 1380 BGB¹⁵²⁹; § 1381 BGB; § 1383 BGB). So kann sich z.B. aus **§ 1381 BGB** für den zugewinn-

¹⁵²² s.o. S. 203 f.; vgl. **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 804 ff. (Entwicklung der Scheidungsklausel), 819

¹⁵²³ s.o. S. 203 f.; für ein Beispiel s. **Langenfeld/Milzer**, HB EheV, Rn 819

¹⁵²⁴ s.o. S. 203 f.

¹⁵²⁵ Vgl. Fn 1360

¹⁵²⁶ s. Fn 1362

¹⁵²⁷ s. Fn 1363

¹⁵²⁸ s. Fn 1444, 1451

¹⁵²⁹ Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 1580

ausgleichspflichtigen Ehegatten ein vollständiges oder teilweises **Leistungsverweigerungsrecht** bzgl. der Zugewinnausgleichsforderung ergeben. Aus § 1381 BGB ergibt sich aber weder eine separate Ausgleichsforderung des zugewinnausgleichspflichtigen Ehegatten noch eine höhere Ausgleichsforderung¹⁵³⁰ des zugewinnausgleichsempfangenden Ehegatten. Denn § 1381 BGB stellt - wie sich dem Wortlaut der Norm entnehmen lässt - lediglich einen Fall der Leistungsverweigerung dar.¹⁵³¹ Ob und wann eine ehebezogene Zuwendung zu einer Unbilligkeit des Zugewinnausgleichs führt, hängt zudem vom Einzelfall ab.¹⁵³² Der Begriff der „groben Unbilligkeit“ i.S.v. § 1381 BGB ist dabei eng¹⁵³³ auszulegen und nur in Fällen gegeben, in denen die konkrete Zugewinnausgleichsforderung dem „Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen würde“¹⁵³⁴. Allein der Umstand, dass eine ehebezogene Zuwendung im Rahmen von § 1374 II BGB nicht als Schenkung einzuordnen ist, führt aber noch nicht dazu, dass der Zugewinnausgleich über § 1381 BGB angepasst werden muss.¹⁵³⁵

Übertragen auf die **erweiterte Fallvariante** (s.o. S. 218 ff.) ergibt sich Folgendes:

§ 1381 BGB kann nur demjenigen Ehegatten ein Leistungsverweigerungsrecht einräumen, der Zugewinnausgleich leisten muss. Wie die obige Berechnung der Zugewinnausgleichsforderung zeigt, schuldet Stefan keinen Zugewinnausgleich an Sabine, sondern umgekehrt (s.o. S. 223). Die Immobilie kann Stefan daher über § 1381 BGB nicht von Sabine zurückerhalten.

(2) Ausgleichsforderungen aus Gesellschaftsrecht, Gesamtschuld und Bruchteilsgemeinschaft

Das **Gesellschaftsrecht** wird durch das Recht des Zugewinnausgleichs nicht verdrängt.¹⁵³⁶ Werden zwischen den Ehegatten Leistungen und Zuwendungen erbracht, die einen Zweck verfolgen, welcher über die bloße Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft hinausgeht, so kommt je nach Einzelfall ein Ausgleich derartiger Zuwendungen nach gesellschaftsrechtlichen Vorschriften in Betracht.¹⁵³⁷ Die bloße gemeinsame Errichtung eines Eigenheimes, um dort in ehelicher Lebensgemeinschaft zu wohnen, erfüllt diese Vorgaben i.d.R. aber

¹⁵³⁰ Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1522; Schulz/Hauß, Rn 845; Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 261

¹⁵³¹ Vgl. Koch, FamRZ 2016, 1021 (1024) - peremptorische Einrede

¹⁵³² Zur **Einzelfallbetrachtung** bei § 1381 BGB: Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 300; Gernhuber/Coester-Waltjen, FamR, § 35 Rn 96; JHA/Kohlenberg, § 1381 BGB Rn 1-3, 6

¹⁵³³ Vgl. OLG Düsseldorf NJW 1981, 829 (829); Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1522; Palandt/Siede, § 1381 BGB Rn 2; Schulz/Hauß, Rn 845

¹⁵³⁴ BGH FamRZ 2013, 1954 (1956: [27]); BGH FamRZ 1980, 1462 (1462); BGH NJW 1973, 749 (750); BGH FamRZ 2002, 606 (608); OLG Bamberg FamRZ 1990, 408; OLG Celle FamRZ 1992, 1300; Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 299; JHA/Kohlenberg, § 1381 BGB Rn 3; vgl. Koch, FamRZ 2016, 1021 (1023); Kogel, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1521, 1567; Palandt/Siede, § 1381 BGB Rn 2; Schulz/Hauß, Rn 844; Staudinger/Thiele, BGB, § 1381 Rn 2; a.A.: Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 264

¹⁵³⁵ Vgl. zu sog. „systemimmanenten Unbilligkeiten“: JHA/Kohlenberg, § 1381 BGB Rn 2; Palandt/Siede, § 1381 BGB Rn 4; Schulz/Hauß, Rn 847

¹⁵³⁶ BGH FamRZ 2003, 1454 (1456); BGH FamRZ 2006, 607 (608: 2. a, b); BGH NJW 1974, 1554 (1554); vgl. BeckOGK BGB/Szalai, § 1363 BGB Rn 15.2; Erman/Budzikiewicz, § 1372 BGB Rn 15; Grziwotz, DNotZ 2000, 486 (492 f.); Haas, FamRZ 2002, 205 (218); Haußleiter, NJW 2006, 2741 (2741); Palandt/Siede, § 1372 BGB Rn 6, /Sprau, § 705 BGB Rn 39, /Grüneberg, § 313 BGB Rn 50; Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 172, 440 f., 449; allg. zur Ehegatteninnengesellschaft als Instrument des Vermögensausgleichs: Jaeger, FS für Dieter Henrich zum 70. Geburtstag, S. 323-334

¹⁵³⁷ s. Fn 1536; BGH NJW 1974, 1554 (1555); Jeep, NZFam 2014, 293 (296: 4.)

noch nicht.¹⁵³⁸ Denn hierbei handelt es sich um eine typische gemeinsame Investition der Ehegatten im Rahmen ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft.¹⁵³⁹ Bei der gemeinsamen Errichtung eines Unternehmens durch die Ehegatten können dagegen gesellschaftsrechtliche Ausgleichsvorschriften durchaus Anwendung finden.¹⁵⁴⁰ Je nach Ausprägung sind bloße Innungsgesellschaften¹⁵⁴¹, aber auch größere, nach außen hin auftretende Gesellschaften vorstellbar. Inwieweit die jeweiligen Gesellschaften im Falle des Scheiterns der Ehe aufzulösen sind und sich daraus Ausgleichsansprüche des einzelnen Ehegatten für seine (gleitenden) Zuwendungen ergeben, lässt sich wiederum nur im Einzelfall klären.

Übertragen auf die **erweiterte Fallvariante** (s.o. S. 218 ff.) ergibt sich Folgendes:

Die Immobilie, der eintretende gleitende Vermögenserwerb aus der Wertänderung der Belastungen und die Leistung von Rente an die Eltern Stefans dienen keinem gesellschaftsrechtlichen Zweck. Mit diesen Zuwendungen und Leistungen fördert und verwirklicht Stefan lediglich die eheliche Lebensgemeinschaft. Die Immobilie dient der alltäglichen Unterkunft. Die Leistung von Rente an die Eltern und das Wohnungsrecht sind dem Umstand geschuldet, dass die Eltern Stefans bereits vor der Übertragung der Immobilie auf Sabine im Haus ihres Sohnes gewohnt haben. Damit die Eltern nach der Übertragung der Immobilie durch Stefan diese sicheren Wohn- und Lebensverhältnisse nicht verlieren, wurden im Gegenzug für die Immobilienübertragung ein Wohnungsrecht und eine Rentenleistungspflicht mit Absicherung über eine Reallast eingeräumt. Gesellschaftsrechtliche Ausgleichsansprüche Stefans gegen Sabine sind daher insgesamt nicht ersichtlich.

Auch Ausgleichsforderungen aus **Gesamtschuldverhältnissen** (§§ 421; 426 I 1, II BGB) werden durch den Zugewinnausgleich nicht gesperrt.¹⁵⁴² Wendet ein Dritter einem oder beiden Ehegatten einen Gegenstand gleitend und privilegiert nach § 1374 II BGB zu, so kann es durchaus vorkommen, dass die Ehegatten in diesem Zusammenhang Gegenleistungen (z.B. in Form monatlicher Rentenleistungen) erbringen müssen. In derartigen Fällen können die Ehegatten dem Dritten als Gesamtschuldner gegenüberstehen (§ 421 BGB). Erfüllt einer der beiden Ehegatten die gesamtschuldnerische Leistungspflicht im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten, so stellt sich die Frage, inwieweit diese mit der privilegierten Zuwendung in Zusammenhang stehende Gegenleistung im Innenverhältnis auszugleichen ist (vgl. § 426 I 1, II BGB).

Gemäß **§ 426 I 1 BGB** erfolgt der Innenausgleich zwischen Gesamtschuldnern zu gleichen Anteilen, „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“.¹⁵⁴³ Eine andere Verteilung des Innen-

¹⁵³⁸ BGH NJW 1974, 1554 (1554/1555); vgl. **Jeep**, NZFam 2014, 293 (296: 5.); **Palandt/Sprau**, § 705 BGB Rn 39

¹⁵³⁹ s. Fn 1538

¹⁵⁴⁰ BGH NJW 1999, 2962 (2964); BGH NJW 1974, 2278 (2278 f.); **Palandt/Sprau**, § 705 BGB Rn 39

¹⁵⁴¹ **Palandt/Sprau**, § 705 BGB Rn 39

¹⁵⁴² BGH FamRZ 2020, 231 (232: [14]); BGH FamRZ 2015, 1272 (1273: [15]); BGH FamRZ 2000, 948 (949: III. 2. b); BGH FamRZ 2011, 622 (627: [51]); BGH FamRZ 2011, 25 (26: [16]); vgl. BGH FamRZ 2009, 193 (194: [10]); BGH FamRZ 2006, 1178 (1179: 2. b); **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 17, **IBöttcher**, § 426 BGB Rn 19; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 35 Rn 59; **JHA/Kohlenberg**, Vorb §§ 1372-1390 BGB Rn 18; vgl. **Kleinle**, FamRZ 1997, 8 (9); **Koch**, FamRZ 2015, 1073 (1074: 2. a); **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 818; **MAH FamR/Krebs**, § 21 Rn 143; vgl. **Münch**, Die Scheidungsimmobilie, Rn 427; **Palandt/Siede**, § 1372 BGB Rn 7, § 1376 BGB Rn 70, **Grüneberg**, § 426 BGB Rn 10; **Roßmann**, FuR 2011, 541 (549); **Schulz/Hauß**, Rn 1509; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 136, 423; **Staudinger/Looschelders**, BGB, § 426 Rn 203 f.

¹⁵⁴³ BGH FamRZ 2020, 231 (232: [15]); vgl. **Münch**, Die Scheidungsimmobilie, Rn 400; vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 138 f.

ausgleichs lässt sich aber aus den tatsächlichen **ehelichen Lebensverhältnissen** herleiten:¹⁵⁴⁴

Da im Rahmen der intakten ehelichen Lebensgemeinschaft normalerweise beide Ehegatten gleichwertig die eheliche Lebensgemeinschaft fördern, wird überwiegend angenommen, dass für **Gesamtschulden, die während der Ehe, aber vor dem Scheitern der Ehe, durch einen Ehegatten erfüllt wurden, kein Innenausgleichsanspruch** unter den Ehegatten besteht.¹⁵⁴⁵ Für das „**Scheitern der Ehe**“ wird dabei mehrheitlich der Zeitpunkt angenommen, in dem die endgültige Trennung der Ehegatten eintritt (d.h. mit dem endgültigen Auszug eines Ehegatten aus der gemeinsamen Wohnung und der damit verbundenen Aufhebung der häuslichen ehelichen Lebensgemeinschaft).¹⁵⁴⁶ Als Argument für den Ausschluss des Innenausgleichs wird § 1360b BGB angeführt: Die Zuvielleistung eines Ehegatten im Rahmen des Familienunterhalts würde im Zweifel auch keinen separaten Rückerstattungsanspruch bzgl. des zu viel Geleisteten nach sich ziehen.¹⁵⁴⁷ Da die Erfüllung von Gesamtschulden in gewisser Weise dem Familienunterhalt dient, ist demnach die Erfüllung von Gesamtschulden durch einen Ehegatten ebenfalls nicht auszugleichen, selbst wenn dadurch ein Ehegatte im Innenverhältnis mehr als die Hälfte (vgl. § 426 I 1 BGB) der Gesamtschuld trägt.

Soweit die Gesamtschulden erst nach dem Scheitern der Ehe durch einen Ehegatten erfüllt werden, rechtfertigen die tatsächlichen ehelichen Lebensverhältnisse keine Abweichung mehr von der gleichmäßigen Aufteilung der Gesamtschulden im Innenverhältnis nach § 426 I 1 BGB.¹⁵⁴⁸ D.h. für die nach dem Scheitern der Ehe durch einen Ehegatten erfüllten

¹⁵⁴⁴ BGH FamRZ 2020, 231 (232 f.: [15], [20] f.); BGH FamRZ 2015, 1272 (1273 f.: [16]-[18]); BGH FamRZ 2011, 25 (26: [17] f.); BGH FamRZ 2008, 602 (602: [6]); BGH FamRZ 2006, 1178 (1179: 2. c, d); OLG Koblenz FamRZ 2012, 1053 (1054: 3. a); vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 17, **IBöttcher**, § 426 BGB Rn 19 f.; vgl. **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 35 Rn 59; **Kleinle**, FamRZ 1997, 8 (10); **Koch**, FamRZ 2011, 1261 (1262); vgl. **MüKo BGB/Heinemeyer**, § 426 BGB Rn 18; **Palandt/Grüneberg**, § 426 BGB Rn 10; vgl. **MAH FamR/Krebs**, § 21 Rn 69 f., 74; vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 1467; vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 141, 427, 429; vgl. **Staudinger/Looschelders**, BGB, § 426 Rn 203; **a.A.**: **JHA/Kohlenberg**, Vorb §§ 1372-1390 Rn 15-17

¹⁵⁴⁵ BGH FamRZ 2011, 622 (627: [53]); BGH FamRZ 2011, 25 (26: [19]); vgl. BGH FamRZ 2008, 602 (602: [6]); BGH NJW 1983, 1845 (1846); vgl. BGH FamRZ 2020, 231 (232: [20]); vgl. BGH FamRZ 2015, 1272 (1273 f.: [18] f.); **Bosch**, FamRZ 2002, 366 (367); **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 17, **IBöttcher**, § 426 BGB Rn 20; **Kleinle**, FamRZ 1997, 8 (10: c); **Koch**, FamRZ 2010, 1205 (1206); **Koch**, FamRZ 2011, 1261 (1262); **MAH FamR/Krebs**, § 21 Rn 74, 80; **Münch**, Die Scheidungsimmobilie, Rn 402; **Palandt/Grüneberg**, § 426 BGB Rn 11; **Roßmann**, FuR 2011, 541 (542, 544); **Schulz**, FPR 2006, 472 (742 f.: II. 1.-3.); **Schulz/Hauß**, Rn 1467, 1473 f., 1478; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 141 (für gemeinsame Schulden hins. des gemeinsamen Familienheims), 429; **Staudinger/Looschelders**, BGB, § 426 Rn 209-211, 214

¹⁵⁴⁶ OLG Brandenburg FamRZ 2007, 1172 (1172); OLG Schleswig FamRZ 1990, 165 (166); vgl. OLG Koblenz FamRZ 2012, 1053 (1055: c); **JHA/Kohlenberg**, Vorb §§ 1372-1390 BGB Rn 39; **Kleinle**, FamRZ 1997, 8 (10: 3.); **MAH FamR/Krebs**, § 21 Rn 41; **Münch**, Die Scheidungsimmobilie, Rn 410; **Palandt/Grüneberg**, § 426 BGB Rn 12 (endgültige Trennung oder Stellung des Scheidungsantrags); **Roßmann**, FuR 2011, 541 (544); **Schulz**, FPR 2006, 472 (473: IV.); **Schulz/Hauß**, Rn 1531; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 427; **Staudinger/Looschelders**, BGB, § 426 Rn 217; **a.A.**: **Bosch**, FamRZ 2002, 366 (370 f.: B. - Zeitpunkt der Trennung; 372: IV. - Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags); **MüKo BGB/Heinemeyer**, § 426 BGB Rn 18 (Nach der Erhebung der Scheidungsklage oder der endgültigen Aufhebung der Lebensgemeinschaft); OLG München FamRZ 2000, 672 (672) (Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags)

¹⁵⁴⁷ Vgl. BGH FamRZ 2020, 231 (232: [21]); vgl. **Bosch**, FamRZ 2002, 366 (367); **MAH FamR/Krebs**, § 21 Rn 74; **Münch**, Die Scheidungsimmobilie, Rn 402 f.; vgl. **Roßmann**, FuR 2011, 541 (544); **Schulz/Hauß**, Rn 1475; **Staudinger/Looschelders**, BGB, § 426 Rn 211, 214

¹⁵⁴⁸ BGH FamRZ 2011, 622 (627: [53]); BGH FamRZ 2011, 25 (26: [20]); BGH FamRZ 2015, 1272 (1274: [19]); OLG Koblenz FamRZ 2012, 1053 (1055: c); BGH NJW 1983, 1845 (1846); vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 17, **IBöttcher**, § 426 BGB Rn 20; vgl. **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 35 Rn 59; **Kleinle**, FamRZ 1997, 8 (10: 3.); **Koch**, FamRZ 2010, 1205 (1206); **MAH FamR/Krebs**, § 21 Rn 76 f.; **MüKo BGB/Heinemeyer**, § 426 BGB Rn 18; **Münch**, Die Scheidungsimmobilie, Rn 409; **Palandt/Grüneberg**, § 426 BGB Rn 12; **Roßmann**, FuR 2011, 541 (544); **Schulz**, FPR 2006, 472 (473: III., V.); **Schulz/Hauß**, Rn 1482 f., 1487; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 141 (für gemeinsame Schulden hins. des gemeinsamen Familienheims), 430; **Staudinger/Looschelders**, BGB, § 426 Rn 215 f.

Gesamtschulden ist ein Ausgleichsanspruch eines Ehegatten gegen den anderen Ehegatten möglich, sodass jeder Ehegatte im Innenverhältnis die Hälfte der Gesamtschuld trägt.¹⁵⁴⁹ Eine abweichende Verteilung kann sich aber im Einzelfall ergeben, z.B. wenn die Vorteile, welche der Gesamtschuld als Gegenleistung gegenüberstehen, lediglich einem der Ehegatten zu Gute kommen oder nur den Interessen eines der beiden Ehegatten dienen.¹⁵⁵⁰ Diese Ausnahmesituation kann vor allem dann vorkommen, wenn z.B. ein Ehegatte von seinen Eltern eine Immobilie privilegiert erwirbt und beide Ehegatten als Gesamtschuldner zugunsten der Eltern lebenslange Rente als Gegenleistung erbringen. Derjenige Ehegatte, der auch die Immobilie von seinen Eltern erworben hat, wird einerseits aufgrund dieses Vermögenszuflusses und andererseits aufgrund der familiären Bindung zu seinen Eltern ein größeres Interesse an der lebenslangen Rente haben als der andere Ehegatte, der nur über die ehelichen Lebensverhältnisse an den zugewendeten Vorteilen teilhat, gleichzeitig aber an den Rentenleistungen für seine Schwiegereltern voll mitbezahlt. Die abweichende Verteilung kann sich daran orientieren, inwieweit einer der Ehegatten an den Vorteilen teilhat, die der Gesamtschuld gegenüberstehen.¹⁵⁵¹

Der konkrete Ausgleichsanspruch ist schließlich im Endvermögen des ausgleichsberechtigten Ehegatten als Aktiva und im Endvermögen des ausgleichspflichtigen Ehegatten als Passiva zu erfassen.¹⁵⁵² Die Gesamtschuld selbst ist nicht mehr im Endvermögen der Ehegatten einzustellen, da sie bereits erfüllt wurde.¹⁵⁵³

Sind die während der Ehe eingetretenen Gesamtschulden vor und nach dem Scheitern der Ehe noch nicht erfüllt, so können sich über § 426 I 1 BGB Ausgleichsansprüche zwischen den Ehegatten ergeben.¹⁵⁵⁴ Diese werden mit ihrem im Endvermögensstichtag (§§ 1376 II Var 1, 1384 BGB) bestehenden Wert im Endvermögen der Ehegatten berücksichtigt:¹⁵⁵⁵ Besteht beispielweise bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) eine noch nicht erfüllte Gesamtschuld beider Ehegatten gegenüber einem Dritten, so ist diese Gesamtschuld zunächst mit der vollen Höhe bei den Passiva im Endvermögen jedes Ehegatten anzusetzen.¹⁵⁵⁶ Denn der Gläubiger könnte von jedem der beiden Ehegatten die volle Erfüllung der Gesamtschuld fordern, wenngleich insgesamt nur einmal (§ 421 Satz 1 BGB). Sodann ist bei den Aktiva im Endvermögen eines jeden Ehegatten der

¹⁵⁴⁹ s. Fn 1548

¹⁵⁵⁰ Vgl. FamRZ 1997, 487 (487 f.); OLG Koblenz FamRZ 2010, 1901 (1901); OLG Köln FamRZ 1992, 318 (318); vgl. LG Frankfurt FamRZ 2002, 28 (29); vgl. **Bosch**, FamRZ 2002, 366 (368); vgl. **Kleinle**, FamRZ 1997, 8 (11); **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 822; vgl. **MAH FamR/Krebs**, § 21 Rn 78; vgl. **MüKo BGB/Heinemeyer**, § 426 BGB Rn 18 f.; vgl. **Münch**, Die Scheidungsimmobilie, Rn 423; vgl. **Schulz**, FPR 2006, 472 (473/474: V. 1.-3.); **Schulz/Hauß**, Rn 1488 f.; vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 139, 141, 439

¹⁵⁵¹ s. Fn 1550

¹⁵⁵² BGH FamRZ 2006, 1178 (1179: 2. b); BGH FamRZ 2011, 622 (627: [54]); OLG Koblenz FamRZ 2009, 233; **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 17; **Koch**, FamRZ 2010, 1205 (1206); vgl. **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 827; **Schulz/Hauß**, Rn 1514; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 433; **Staudinger/Looschelders**, BGB, § 426 Rn 230

¹⁵⁵³ s. Fn 1552

¹⁵⁵⁴ BGH FamRZ 2020, 231 (232: [14]); BGH FamRZ 2015, 1272 (1273: [15]); vgl. BGH FamRZ 2011, 622 (627: [52]); BGH FamRZ 2011, 25 (26: [16]); **Koch**, FamRZ 2015, 1073 (1074: 2. a); **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 818; **Niepmann**, FF 2015, 303 (II. 5. d); **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 70; vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 1510; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 136, 423

¹⁵⁵⁵ s. Fn 1554

¹⁵⁵⁶ BGH FamRZ 2020, 231 (232: [14]); BGH FamRZ 2015, 1272 (1273: [15]); BGH FamRZ 2011, 25 (26: [16]); BGH FamRZ 2011, 622 (627: [52]); **Koch**, FamRZ 2016, 1021 (1022); **Koch**, FamRZ 2011, 1261 (1262); **Koch**, FamRZ 2015, 1073 (1074: 2. a); **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 818; **MAH FamR/Krebs**, § 21 Rn 145; **Niepmann**, FF 2015, 303 (II. 5. d); **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 70; **Roßmann**, FuR 2011, 541 (550); **Schulz/Hauß**, Rn 1510-1512; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 136, 138; **Staudinger/Looschelders**, BGB, § 426 Rn 230

Innenausgleichsanspruch gegen den jeweils anderen Ehegatten einzustellen.¹⁵⁵⁷ Legt man § 426 I 1 BGB zu Grunde, so ergibt sich im Innenverhältnis eine Verteilung zu gleichen Anteilen. D.h. der Innenausgleichsanspruch ist bei beiden Ehegatten in den Aktiva des Endvermögens mit der Hälfte der Gesamtschuld anzusetzen.¹⁵⁵⁸ Eine abweichende Verteilung des Innenausgleichs mit höherem oder niedrigerem Ausgleichsanspruch ist aber im Einzelfall möglich, z.B. je nach Teilhabe und Interesse eines Ehegatten an den Vor- und Nachteilen, die der Gesamtschuld als Gegenleistung gegenüberstehen.¹⁵⁵⁹ Wird der in die Passiva eingestellte Wert der Gesamtschuld mit dem jeweiligen Innenausgleichsanspruch saldiert, so wird der Anteil der Gesamtschuld ersichtlich, den der jeweilige Ehegatte im Innenverhältnis zu tragen hat.¹⁵⁶⁰

Übertragen auf die **erweiterte Fallvariante** (s.o. S. 218 ff.) ergibt sich Folgendes:

*Ein gesamtschuldnerisches Verhältnis zwischen Stefan und Sabine ist im Hinblick auf die einzelnen monatlichen Rentenleistungen gegeben, die Stefans Eltern zufließen. Zu beachten ist, dass Stefans schuldrechtliche Rentenleistungspflicht durch eine Reallast an Sabines Grundstück dinglich abgesichert ist. Die monatliche Rente i.H.v. 200,- € muss dadurch aber keinesfalls doppelt bezahlt werden. Vielmehr muss sie lediglich einmal pro Monat geleistet werden. Die Rentenleistung erfolgt entweder aufgrund der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht oder aufgrund der persönlichen Haftung des Grundstückseigentümers (§ 1108 BGB) oder aufgrund der Haftung des Grundstückseigentümers für die Einzelleistungen als Folge der Reallast (§§ 1105, 1107 BGB).¹⁵⁶¹ Insoweit ist für die monatlichen Rentenleistungen ein **gesamtschuldnerisches Verhältnis**¹⁵⁶² (§§ 421, 426 BGB) dieser Schuldner gegenüber Stefans Eltern gegeben. Es ist nun folgende zeitliche Unterscheidung zu treffen:*

- **Zeitraum Eheschließung (01.01.1990) bis zum endgültigen Auszug¹⁵⁶³ aus der Wohnung (31.12.2010) - tatsächlich erbrachte Rentenleistungen:**
Stefan hat von der Immobilienübertragung am 10.03.2005 bis zum Tod seiner Eltern am 10.03.2009 monatlich Rente i.H.v. 200,- € an seine Eltern geleistet, d.h. insgesamt 9.600,- €. Aufgrund der tatsächlichen ehelichen Lebensverhältnisse zwischen Stefan und Sabine sind gesamtschuldnerische Rentenleistungen, die Stefan im Zeitraum 01.01.1990 - 31.12.2010 erbracht hat, unter den Ehegatten nicht nach § 426 BGB auszugleichen.¹⁵⁶⁴

¹⁵⁵⁷ s. Fn 1556

¹⁵⁵⁸ s. Fn 1556

¹⁵⁵⁹ Vgl. BGH FamRZ 2020, 231 (232: [15], [18]); vgl. **Koch**, FamRZ 2020, 1517 (1519: 4.); vgl. **Roßmann**, FuR 2011, 541 (548); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 1513, 1488; vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 139

¹⁵⁶⁰ Vgl. BGH FamRZ 2020, 231 (232: [14]); vgl. BGH FamRZ 2015, 1272 (1273: [15]); vgl. BGH FamRZ 2011, 25 (26: [16]); vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 17; **Koch**, FamRZ 2011, 1261 (1262); vgl. **Koch**, FamRZ 2015, 1073 (1074: 2. a); vgl. **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 818; vgl. **Münch**, Die Scheidungsimmobilie, Rn 428; vgl. **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 70; vgl. **Roßmann**, FuR 2011, 541 (550); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 1510; vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 136; vgl. **Staudinger/Looschelders**, BGB, § 426 Rn 230

¹⁵⁶¹ **Baur/Stürner**, § 35 III Rn 17; **Erman/Grziwotz**, § 1108 BGB Rn 1; **Mayer**, Der Übergabevertrag, Rn 371; **MüKo BGB/Mohr**, § 1105 BGB Rn 4 f.; **Staudinger/Reymann**, BGB, Einl. zu §§ 1105-1112 Rn 61

¹⁵⁶² Vgl. **Baur/Stürner**, § 35 III Rn 17, 21; BGH NJW 1991, 2899 (2899); BGH NJW 1972, 814 (816); **Becker**, JA 2013, 171 (172); **MüKo BGB/Mohr**, § 1105 BGB Rn 4, § 1108 BGB Rn 4; **NK-BGB/Reetz**, § 1105 BGB Rn 69; **Staudinger/Reymann**, BGB, Einl. zu §§ 1105-1112 Rn 65

¹⁵⁶³ Vgl. Fn 1546

¹⁵⁶⁴ s. Fn 1544 f.

- **Nach dem endgültigen Auszug¹⁵⁶⁵ aus der Wohnung (ab 01.01.2011) - tatsächlich erbrachte Rentenleistungen:**
Rentenleistungen, die Stefan nach dem endgültigen Auszug aus der gemeinsamen Wohnung (ab 01.01.2011) erbringt, sind im Rahmen des gesamtschuldnerischen Innenausgleichs (§ 426 BGB) auszugleichen.¹⁵⁶⁶ D.h. Sabine und Stefan tragen die monatliche Rentenleistung im Innenverhältnis zu gleichen Anteilen, „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“ (§ 426 I 1 BGB). Da die Eltern bereits am 10.03.2009 verstorben sind, wurden ab diesem Zeitpunkt keine Rentenleistungen mehr erbracht. Mangels Rentenleistung erfolgt daher kein Ausgleich.
- **Zeitraum Eheschließung (01.01.1990) bis Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (15.03.2014) - nicht erfüllte Rentenleistungen:**
Für alle nicht erfüllten monatlichen Rentenleistungen ist ein Gesamtschuldausgleich nicht gesperrt.¹⁵⁶⁷ Jedoch hat Stefan bereits sämtliche monatlichen Rentenleistungen erfüllt. Unerfüllte Gesamtschulden liegen somit nicht vor. Ein Ausgleich erfolgt daher nicht.

Weitere Ausgleichsansprüche können sich aus einer **Bruchteilsgemeinschaft (§§ 741 BGB ff.)** ergeben. Denn das Recht der Bruchteilsgemeinschaft wird durch den Zugewinnausgleich nicht gesperrt.¹⁵⁶⁸ In Fällen, in denen ein Ehegatte dem anderen Ehegatten nicht den gesamten Gegenstand, sondern nur einen Miteigentumsanteil an einem Gegenstand ehebezogen zuwendet, kann der Anwendungsbereich der Bruchteilsgemeinschaft eröffnet sein.¹⁵⁶⁹ Im Falle des Scheiterns der Ehe können sich sodann verschiedene Ausgleichsvarianten ergeben, wie z.B. die Veräußerung des gemeinschaftlichen Gegenstands mit Aufteilung des Veräußerungserlöses (vgl. auch § 753 BGB) oder die Übernahme des Miteigentumsanteils durch einen der Ehegatten gegen finanziellen Ausgleich für den anderen Ehegatten.¹⁵⁷⁰ Zu beachten ist, dass die Miteigentumsanteile im Anfangs- und Endvermögen eines jeden Ehegatten zu erfassen sind, soweit sie zu den jeweiligen Stichtagen einen Wert aufweisen.¹⁵⁷¹ Zudem können die aus der Auflösung einer Bruchteilsgemeinschaft erlangten Ausgleichsforderungen, je nachdem, wann die Auflösung der Bruchteilsgemeinschaft erfolgt, im Endvermögensstichtag einen Wert aufweisen. Sie sind sodann im Endvermögen des jeweiligen Ehegatten aufzuführen.¹⁵⁷²

Übertragen auf die **erweiterte Fallvariante** (s.o. S. 218 ff.) ergibt sich Folgendes:

Stefan hat die Immobilie am 10.03.2005 vollständig und zum alleinigen Eigentum auf Sabine übertragen. Miteigentumsanteile liegen nicht vor, sodass sich auch keine Ausgleichsansprüche für Stefan ergeben.

¹⁵⁶⁵ Vgl. Fn 1546

¹⁵⁶⁶ s. Fn 1548 f.

¹⁵⁶⁷ s. Fn 1554

¹⁵⁶⁸ **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 22; vgl. **Palandt/Siede**, § 1372 BGB Rn 9; vgl. OLG Koblenz FamRZ 1989, 85 (86 f.); vgl. **Wever**, FF 2005, 23 (23 f.)

¹⁵⁶⁹ Vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 406

¹⁵⁷⁰ Vgl. **Münch**, Die Scheidungsimmobilie, Rn 738-742, 760-775, 853 f.; vgl. **Palandt/Siede**, § 1372 BGB Rn 9; vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 1352-1359

¹⁵⁷¹ **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 22; **Graba**, NJW 1987, 1721 (1725/1726: VI.); **Palandt/Siede**, § 1372 BGB Rn 9

¹⁵⁷² Vgl. Fn 1571

(3) Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 I BGB)

Der ehebezogenen Zuwendung liegt ein familienrechtlicher bzw. eherechtlicher Vertrag sui generis¹⁵⁷³ zu Grunde. Das Scheitern der Ehe kann eine Anpassung oder Rückabwicklung dieses Vertrages erforderlich machen.¹⁵⁷⁴ Sofern keine speziellere Regelung vorhanden ist, muss hierfür auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 I BGB) zurückgegriffen werden.¹⁵⁷⁵ Eine ehebezogene Zuwendung kann jedoch nicht in allen Fällen über § 313 BGB ausgeglichen werden, da ansonsten der Zugewinnausgleich umgangen werden könnte.¹⁵⁷⁶ Daher kann bei einer ehebezogenen Zuwendung ein Anspruch aus Wegfall der Geschäftsgrundlage nur dann angenommen werden, wenn der **alleinige Ausgleich der ehebezogenen Zuwendung über den Zugewinnausgleich nicht angemessen** ist und dieser Zustand des Vermögensausgleichs nicht beibehalten werden kann, weil er für den zuwendenden Ehegatten „**schlechthin unangemessen und untragbar**“¹⁵⁷⁷ ist.¹⁵⁷⁸ Eine derartige Unangemessenheit und Untragbarkeit liegt noch nicht vor, solange über den Zugewinnausgleich mindestens die **Hälfte der noch vorhandenen ehebezogenen Zuwendung** (vgl. S. 225) wertmäßig an den zuwendenden Ehegatten zurückfließt.¹⁵⁷⁹ Aber selbst wenn weniger als 50 % der ehebezogenen Zuwendung über den Zugewinnausgleich an den zuwendenden Ehegatten zurückfließen, führt dies nicht ohne weiteres zur Unangemessenheit und Untragbarkeit des Ergebnisses.¹⁵⁸⁰ Vielmehr muss im **Einzelfall** abgewogen werden, **ob und in welcher Höhe** ein Ausgleich der ehebezogenen Zuwendung erforderlich und angemessen ist.¹⁵⁸¹ Hierbei sind vor allem die Ehedauer seit der Zuwendung, das Alter der Ehegatten, Art und Umfang der erbrachten Leistungen, der Wert der ursprünglichen ehebezogenen Zuwendung und der im Endvermögensstichtag hiervon noch vorhandene Wert sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten zu berücksichtigen.¹⁵⁸² Des Weiteren ist bei der Abwägung zu prüfen, inwieweit die ehebezogene Zuwendung im Zeitpunkt des Scheiterns¹⁵⁸³ der Ehe ihren Zweck bereits erreicht hat.¹⁵⁸⁴ Dabei ist auf die **Kürzungsme-**

¹⁵⁷³ s. Fn 1452

¹⁵⁷⁴ **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 13

¹⁵⁷⁵ Vgl. BGH NJW 2005, 3710 (3715); vgl. BGH NJW, 1997, 2747 (2747: 2. a); **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 13; **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1254 f.; **Szalai**, NZFam 2018, 761 (766/767: 4. b)

¹⁵⁷⁶ Vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 166 f.

¹⁵⁷⁷ **Braun**, NJW-Spezial 2020, 4 (4: III.); **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 13; **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1256; **Schulz/Hauß**, Rn 1573; **Schulz**, FS für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag, S. 724 (VII. 1.); **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 462; OLG Oldenburg FamRZ 2008, 993 (994); BGH FamRZ 1991, 1169 (1170: 1.; 1171: c); BGH FamRZ 1993, 289 (291: 2.); OLG Bremen NJW 2017, 1120 (1121: Rn 18)

¹⁵⁷⁸ s. Fn 1577; vgl. BGH FamRZ 2003, 230 (230: 2. a); vgl. BGH NJW 1997, 2747 (2747: 2. a); vgl. OLG Düsseldorf NJW-RR 2003, 793 (794: 1.); OLG München FamRZ 1999, 1663 (1663 f.); OLG Stuttgart FamRZ 1994, 1326 (1326: LS; 1327: II.); **Koch**, FamRZ 2017, 1023 (1030); **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 363; **Schulz/Hauß**, Rn 1577-1581, 1585-1587; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 167, 462 ff.; vgl. **Seif**, FamRZ 2000, 1193 (1197: IV.; 1199 f.)

¹⁵⁷⁹ s. Fn 1517-1519

¹⁵⁸⁰ BGH FamRZ 1991, 1169 (1171: c); BGH FamRZ 2010, 958 (961: [34]); **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 373 f.; **Schulz/Hauß**, Rn 1579

¹⁵⁸¹ **Bergschneider/Wever/Röfer**, FamVermR, Rn 5.389; **Braun**, NJW-Spezial 2020, 4 (4: III.); **Schulz/Hauß**, Rn 1596; BGH FamRZ 1999, 1580 (1583) - zu einem Fall bei Gütertrennung

¹⁵⁸² **Bergschneider/Wever/Röfer**, FamVermR, Rn 5.390; **Braun**, NJW-Spezial 2020, 4 (4: III.); **Schulz/Hauß**, Rn 1599; **Wellenhofer**, NZFam 2014, 314 (315 ff.: III.; mit Kritik: 318: IV.); BGH FamRZ 1999, 1580 (1583) - zu einem Fall bei Gütertrennung; vgl. auch die Parallelen zur **Einzelfallabwägung bei der Rückgewähr von Schwiegerelternzuwendungen**: S. 313 (Fn 2016) und zur **Einzelfallabwägung bei Rückgewähr von vorhelichen Zuwendungen bzw. Zuwendungen in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft**: S. 241 (Fn 1639)

¹⁵⁸³ **Schulz/Hauß**, Rn 1592; zum „**Scheitern der Ehe**“ und der **Entstehung des Anspruchs** vgl. die Ausführungen zur **Rückgewähr von Schwiegerelternzuwendungen** S. 322 (Fn 2088-2090), die hier entsprechend gelten.

¹⁵⁸⁴ **Bergschneider/Wever/Röfer**, FamVermR, Rn 5.409; **Schulz/Hauß**, Rn 1596; **Schulz**, FS für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag, S. 726; BGH FamRZ 1999, 365 (367: b) - zu einem Fall bei Schwiegerelternzu-

thoden zurückzugreifen, die auch bei der Kürzung des Rückübertragungsanspruchs bei Schwiegerelternzuwendungen im Rahmen von § 313 I BGB herangezogen werden.¹⁵⁸⁵ Die dortigen Ausführungen gelten hier entsprechend (vgl. S. 313 ff.) mit der Maßgabe, dass anstelle der „Schwiegerelternzuwendung“ jeweils auf die „ehebezogene Zuwendung“ abzustellen ist. Soweit die ehebezogene Zuwendung ihren Zweck während der Ehe bereits erreicht hat, ist sie nicht mehr über einen ergänzenden Ausgleichsanspruch nach § 313 I BGB auszugleichen.¹⁵⁸⁶ Soweit die ehebezogene Zuwendung ihren Zweck noch nicht erreicht hat und auch nicht durch die Zugewinnausgleichsforderung finanziell ausgeglichen wird, kann sich eine ergänzende Ausgleichsforderung nach § 313 I BGB ergeben.¹⁵⁸⁷ Der Ausgleich über § 313 BGB deckt oftmals diejenigen Fälle ab, in denen ein Ehegatte stark einseitig ehebezogene Zuwendungen vornimmt, von denen er während der Ehe nicht mehr profitiert, weil die Ehe kurz nach der Zuwendung scheidet oder an denen er im Rahmen des Zugewinnausgleichs nicht teilhat, weil der andere Ehegatte rechnerisch (z.B. wegen § 1374 II BGB) keinen Zugewinn aufweisen kann.¹⁵⁸⁸ Teilweise kann auch in Fällen, in denen § 1381 BGB zu keiner angemessenen Lösung führt, über § 313 BGB ein anderweitiger Ausgleich für ehebezogene Zuwendungen möglich sein.¹⁵⁸⁹

All diese Aspekte und Abwägungskriterien sind im Rahmen von § 313 I BGB bei der Frage zu erörtern, inwieweit „das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann“ (vgl. § 313 I BGB).¹⁵⁹⁰ D.h. im Rahmen von § 313 I BGB muss inzident v.a. die Zugewinnausgleichsforderung berechnet werden.¹⁵⁹¹ Erst wenn die Zugewinnausgleichsforderung vollständig berechnet worden ist, kann beurteilt werden, ob die ehebezogene Zuwendung durch den Zugewinnausgleich angemessen ausgeglichen wird und die weiteren Voraussetzungen für einen Wegfall der Geschäftsgrundlage vorliegen. Diese Prüfungsreihenfolge führt dazu, dass eine separate Ausgleichsforderung nach § 313 I BGB keinen Eingang in das Anfangs- und Endvermögen bei der Zugewinnberechnung findet. Folglich ist eine separate Ausgleichsforderung nach § 313 I BGB tatsächlich als ergänzende¹⁵⁹² Ausgleichsforderung „außerhalb“ des Zugewinnausgleichs zu sehen. Sie tritt neben eine Zugewinnausgleichsforderung.¹⁵⁹³ Zu beachten ist weiter, dass ein derartiger separater Ausgleichsanspruch lediglich einen **Ausgleich in Form einer Geldforderung** zur Folge hat.¹⁵⁹⁴ Er kann nur in seltenen Ausnahmefällen, in denen ein besonders schutzwürdiges Interesse des Zuwendenden an einer **dinglichen bzw. gegenständlichen Rückgewähr** besteht und nur durch diese ein unangemessener und untragbarer Zustand vermieden werden kann, zu einer Rückgewähr der ehebezogenen Zuwendung **in natura** führen.¹⁵⁹⁵ Zudem ist die separate Ausgleichsfor-

wendung; BGH FamRZ 1999, 1580 (1583) - zu einem Fall bei Gütertrennung; vgl. OLG Stuttgart NJW-RR 1994, 1490 (1492)

¹⁵⁸⁵ Vgl. **Bergschneider/Wever/Röfer**, FamVermR, Rn 5.410; vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 1597 f.; vgl. **Schulz**, FS für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag, S. 726; vgl. auch die **Kritik** von **Wellenhofer**, NZFam 2014, 314 (316: 3., 4. b; 318: IV.)

¹⁵⁸⁶ **Bergschneider/Wever/Röfer**, FamVermR, Rn 5.409; BGH FamRZ 1999, 365 (367: b) - zu einem Fall bei Schwiegerelternzuwendung; **Schulz**, FS für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag, S. 726

¹⁵⁸⁷ s. Fn 1586

¹⁵⁸⁸ Vgl. OLG München FamRZ 1999, 1663 (1663 f.); vgl. **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 377; **Schulz/Hauß**, Rn 1585; **a.A.** (für die 2. Variante): **Palandt/Grüneberg**, § 313 BGB Rn 51; **Tiedtke**, DNotZ 1983, 161 (164 f.).

¹⁵⁸⁹ OLG Stuttgart NJW-RR 1994, 1490 (1492); **Schulz/Hauß**, Rn 1586

¹⁵⁹⁰ **Bergschneider/Wever/Röfer**, FamVermR, Rn 5.382

¹⁵⁹¹ Vgl. OLG Bremen NJW 2017, 1120 (1121: Rn 18)

¹⁵⁹² Vgl. **Palandt/Grüneberg**, § 313 BGB Rn 51 („Ein den Zugewinnausgleich ergänzender Ausgleichsanspruch“)

¹⁵⁹³ s. Fn 1592

¹⁵⁹⁴ BGH FamRZ 1998, 669 (670: e); **Bergschneider/Wever/Röfer**, FamVermR, Rn 5.409; **Schulz/Hauß**, Rn 1588; **Wellenhofer**, NZFam 2014, 314 (315: III. 1.)

¹⁵⁹⁵ BGH FamRZ 2006, 394 (395: c); BGH FamRZ 1991, 1169 (1171: c); BGH FamRZ 1998, 669 (670: e); **Bergschneider/Wever/Röfer**, FamVermR, Rn 5.412; **Schulz/Hauß**, Rn 1588 ff.; **Wellenhofer**, NZFam 2014, 314 (315: III. 1.)

derung in der **Höhe** auf denjenigen Betrag **gedeckt**, der im Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe von der ursprünglichen ehebezogenen Zuwendung im Vermögen des zuwendungsempfangenden Ehegatten wertmäßig noch vorhanden ist.¹⁵⁹⁶

Übertragen auf die **erweiterte Fallvariante** (s.o. S. 218 ff.) ergibt sich Folgendes:

Nur wenn der Ausgleich einer ehebezogenen Zuwendung über den Zugewinnausgleich nicht angemessen ist und dieser Zustand des Vermögensausgleichs nicht beibehalten werden kann, weil er für Stefan als zuwendenden Ehegatten „schlechthin unangemessen und untragbar“¹⁵⁹⁷ ist, kann sich ein separater Ausgleich aus § 313 I BGB ergeben.¹⁵⁹⁸ Es muss somit zunächst die Zugewinnausgleichsforderung von Stefan betrachtet werden. Hierbei muss überprüft werden, inwieweit die am 10.03.2005 übertragene Immobilie, der im Vermögen von Sabine eingetretene gleitende Vermögenserwerb und die in diesem Zusammenhang erbrachten Renten wertmäßig ins Vermögen von Stefan zurückfließen.

*Betrachtet man den bereits berechneten Zugewinnausgleichsanspruch von Stefan (s.o. S. 218-223), so lässt sich feststellen, dass dieser mit 250.000,- € genau der Hälfte des Wertes entspricht, den die Immobilie im Endvermögen von Sabine aufweist (500.000,- €). D.h. über den Zugewinnausgleich fließt die **Hälfte des Wertes** der zugewendeten Immobilie in Stefans Vermögen zurück.¹⁵⁹⁹ Da die Eltern Stefans am 10.03.2009 verstorben und die Belastungen damit vollständig entfallen sind, war der gleitende Vermögenserwerb mit diesem Zeitpunkt abgeschlossen. Im Wert der Immobilie vom 15.03.2014 i.H.v. von 500.000,- € ist daher auch der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs vollständig enthalten, weil die Immobilie zu diesem Zeitpunkt bereits unbelastet ist. Auf diese Weise fließt über den Zugewinnausgleich verdeckt der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs ins Vermögen von Stefan zurück.*

Dass Stefan über 4 Jahre hinweg monatlich 200,- € Rente, d.h. insgesamt 9.600,- €, an seine Eltern bezahlt hat, führt nicht dazu, dass der Zugewinnausgleich schlechthin unangemessen wird. Denn die Rentenleistungen erfolgten während der funktionierenden Ehe und in einem Zeitraum, in dem die Ehegatten noch in häuslicher Gemeinschaft lebten. Durch die monatlichen Rentenleistungen standen für den Familienunterhalt 200,- € weniger zur Verfügung. Diese geringere Finanzausstattung des Familienunterhalts musste Sabine während der Ehe genauso mittragen wie Stefan. Eine einseitige Benachteiligung Stefans liegt somit nicht vor. In Relation zu Stefans Zugewinnausgleichsforderung (250.000,- €) ergibt sich aus der Dauer und der Höhe der von ihm erbrachten Rentenleistungen (9.600,- €) nur eine geringfügige Belastung. Im Zeitraum 10.03.2005 bis zum Auszug aus der Wohnung am 31.12.2010 hat die Zuwendung der Immobilie auch ihren Zweck erfüllt. Denn die Ehe bestand zunächst fort. Im Zeitraum 10.03.2005 bis zum Tod der Eltern am 10.03.2009 erhielten die Eltern Stefans zudem ein Wohnungsrecht an der Immobilie. Somit hat Stefan durchaus aus der Zuwendung seiner Immobilie auch profitiert. Dass er ohne die Immobilienübertragung finanziell besser ausgestattet wäre, führt nicht zur Unangemessenheit des Zugewinnausgleichs. Denn die Übertragung seines bebauten Grundstücks im Jahr 2005 war seine freie Entscheidung. Der Ausgleich der Zuwendungen Stefans über den Zugewinnausgleich

¹⁵⁹⁶ **Bergschneider/Wever/Röfer**, FamVermR, Rn 5.390, 5.409; **Schulz/Hauß**, Rn 1601; **Wellenhofer**, NZFam 2014, 314 (315: III. 2.); vgl. BGH FamRZ 2012, 1789 (1791: [27]) - zu einem Fall bei unbenannten Zuwendungen vor bzw. während der Ehe mit Gütertrennung; vgl. BGH FamRZ 2011, 1563 (1565 f.: [25]) - zu einem Fall bei nicht ehelicher Lebensgemeinschaft

¹⁵⁹⁷ s. Fn 1577

¹⁵⁹⁸ s. Fn 1578

¹⁵⁹⁹ Vgl. Fn 1517-1519, 1579

ist daher angemessen.¹⁶⁰⁰ Ein Ausgleichsanspruch aus § 313 I StGB ergibt sich folglich nicht.

(4) Widerruf einer Schenkung

Da ehebezogene Zuwendungen keine Schenkungen¹⁶⁰¹ darstellen, sind die Vorschriften über den Widerruf einer Schenkung (§§ 530, 531 BGB) im Falle des Scheiterns der Ehe nicht anzuwenden.¹⁶⁰² Separate Ausgleichsansprüche (vgl. § 531 II BGB) eines Ehegatten wegen ehebezogener Zuwendungen lassen sich somit nicht herleiten.

Übertragen auf die **erweiterte Fallvariante** (s.o. S. 218 ff.) ergibt sich Folgendes:

Die Übertragung der Immobilie durch Stefan auf Sabine am 10.03.2005 und der gleitende Vermögenserwerb, der im Vermögen Sabines eintritt, sind - wie bereits dargestellt (s.o. S. 219 ff.) - als ehebezogene Zuwendung einzuordnen. Diese Zuwendungen können nicht über §§ 530, 531 BGB rückabgewickelt werden, da es sich um keine Schenkungen handelt.

(5) Bereicherungsrecht

Bereicherungsrechtliche Ansprüche (z.B. § 812 I 2 Var. 1 BGB: Scheitern der Ehe als Wegfall des rechtlichen Grundes; § 812 I 2 Var. 2 BGB: Scheitern der Ehe als Nichterreichen des mit der Leistung bezweckten Erfolges) zum Ausgleich ehebezogener Zuwendungen scheitern¹⁶⁰³ daran, dass der Rechtsgrund für eine ehebezogene Zuwendung in einem familienrechtlichen bzw. eherechtlichen Vertrag sui generis¹⁶⁰⁴ zu sehen ist, dessen Abwicklung über einen **Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 I BGB) Vorrang¹⁶⁰⁵ gegenüber dem Bereicherungsrecht** genießt. Zudem ist § 812 I 2 Var. 2 BGB nicht erfüllt, da die Zuwendung während der Ehe aufgrund der „ehefördernden Wirkung“ durchaus ihren Zweck bereits erfüllt hat.¹⁶⁰⁶

Sollte man dennoch bereicherungsrechtliche Ansprüche¹⁶⁰⁷ infolge ehebezogener Zuwendungen heranziehen wollen, so müsste - wie beim Ausgleich im Rahmen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft¹⁶⁰⁸ - zumindest verlangt werden, dass nicht sämtliche alltäglichen Zuwendungen unter Ehegatten im Rahmen des Bereicherungsrechts ausgeglichen werden können, sondern allenfalls solche, die über die Zuwendungen des alltäglichen Zusammenlebens in der ehelichen Lebensgemeinschaft hinausgehen (z.B. Vermögenszuwendungen zur Vermögensbildung, die auch nach dem Ende der Lebensgemeinschaft noch fortbeste-

¹⁶⁰⁰ Vgl. Fn 1517-1519, 1579

¹⁶⁰¹ s.o. S. 214 (Fn 1451)

¹⁶⁰² BGHZ FamRZ 1991, 1169 (1172: 4.); **Palandt/Weidenkaff**, § 516 BGB Rn 10, § 530 BGB Rn 1; **a.A.:** **Seif**, FamRZ 2000, 1193 (1195 f.; 1198: bb)

¹⁶⁰³ Vgl. BGH NJW 1976, 328 (328); **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 16; **a.A.:** **Lipp**, JuS 1993, 89 (96)

¹⁶⁰⁴ s. Fn 1452

¹⁶⁰⁵ **JHA/Kohlenberg**, § 1372 BGB Rn 10; **MüKo BGB/Finkenauer**, § 313 BGB Rn 179 f., 290; **Palandt/Grüneberg**, § 313 BGB Rn 15; vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 1611; **a.A.:** **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 480

¹⁶⁰⁶ Vgl. BGH NJW 1976, 328 (328); **Palandt/Sprau**, § 812 BGB Rn 89; **a.A.:** **Lipp**, JuS 1993, 89 (96)

¹⁶⁰⁷ **Lipp**, JuS 1993, 89 (96); **Rauscher**, NZFam 2014, 298 (301 f.: IV.); **Szalai**, NZFam 2018, 761 (767: e)

¹⁶⁰⁸ Zu **Bereicherungsansprüchen bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft** s. Fn 1631, 1633

hen).¹⁶⁰⁹ Nur so ließe sich eine weitreichende Umgehung des Zugewinnausgleichsrechts verhindern.

Übertragen auf die **erweiterte Fallvariante** (s.o. S. 218 ff.) ergibt sich Folgendes:

Stefan übertrug die Immobilie am 10.03.2005 an Sabine, um die ehelichen Streitigkeiten zu beenden, seiner Ehefrau die Treue zu beweisen und die eheliche Beziehung zu fördern. Dieser Zweck wurde auch erreicht. Denn die Beziehung bestand zunächst weiter fort. Von einem völligen Nichterreichen des mit der Leistung bezweckten Erfolges kann somit keine Rede sein. Hätte die Ehe infolge der Zuwendung der Immobilie ein Leben lang fortbestehen sollen, so müsste dies in der Zweckabrede zum Ausdruck kommen. Eine ausdrückliche Zweckabrede hat jedoch nicht stattgefunden, sodass bereits hieran ein Anspruch aus § 812 I 2 Var. 2 BGB scheitert.

Der rechtliche Grund für die Erlangung von Eigentum und Besitz an der Immobilie durch Sabine liegt zudem in einem familienrechtlichen bzw. eherechtlichen Vertrag sui generis¹⁶¹⁰. Dieser lag der ehebezogenen Zuwendung zu Grunde und ist vorrangig¹⁶¹¹ abzuwickeln.

Folglich scheitert auch ein Anspruch aus § 812 I 1 Var. 1, 2 BGB und § 812 I 2 Var. 2 BGB.

Will man unter Heranziehung der anderen Ansicht¹⁶¹² das Bereicherungsrecht anwenden, so ließe sich ein Anspruch nach § 812 I 2 Var. 1 bejahen. Im Scheitern der Ehe liegt der Wegfall des rechtlichen Grundes der auf Eheförderung ausgelegten Zuwendungen von Stefan an Sabine. Die Übertragung einer Immobilie ist zudem auf Vermögensbildung ausgerichtet und stellt aufgrund des wertmäßigen Umfangs eine Zuwendung dar, die über die Zuwendungen des alltäglichen Zusammenlebens hinausgeht.¹⁶¹³ Mit einem derartigen Anspruch ließen sich vor allem nicht alltägliche höherwertige Zuwendungen unter Ehegatten rückabwickeln, mit der Folge, dass das Recht des Zugewinnausgleichs ausgehöhlt werden könnte. Ein derartiger Anspruch ist daher abzulehnen.

Insgesamt bleibt somit im Fallbeispiel festzuhalten:

Stefan kann lediglich seine Zugewinnausgleichsforderung gegen Sabine geltend machen. Einen ergänzenden Anspruch auf Ausgleich ehebezogener Zuwendungen oder auf Rückübertragung der zugewendeten Immobilie hat Stefan gegen Sabine nicht.

¹⁶⁰⁹ Vgl. OLG Brandenburg NJW-RR 2015, 516 (518: Rn 10 f.); vgl. BGH NJW 2008, 443 (445: [21]); **Erman/Hähnchen**, § 516 BGB Rn 24, 26; **Lipp**, JuS 1993, 89 (96); **Palandt/Sprau**, § 812 BGB Rn 89; **Rauscher**, NZFam 2014, 298 (302: 3.); vgl. **Staudinger/Löhnig**, BGB, Anh. zu §§ 1297 ff. Rn 86, 87, 94, 116 f.; vgl. **Szalai**, NZFam 2018, 761 (767: e)

¹⁶¹⁰ s. Fn 1452

¹⁶¹¹ s. Fn 1605

¹⁶¹² s. Fn 1607

¹⁶¹³ s. Fn 1609

3) Gleitende Vermögenswerte als Zuwendung eines Lebensgefährten aus der Zeit vor Eheschließung mit Fortwirkung während der Ehe

Häufig leben die späteren Ehegatten vor der Eheschließung bereits in **nichtehelicher Lebensgemeinschaft**¹⁶¹⁴ zusammen. Wendet der eine Lebensgefährte dem anderen Lebensgefährten im Rahmen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft einen **gleitenden Vermögenswert, d.h. einen gleitend bzw. lebenslang belasteten Gegenstand und den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs**, zu und besteht dieser auch noch während der Ehe fort, so kann sich die Frage ergeben, inwieweit derartige Zuwendungen aus der nichtehelichen Lebensgemeinschaft auszugleichen sind, wenn die später geschlossene Ehe scheitert.¹⁶¹⁵ Kurzum welche Auswirkungen haben die Zuwendungen eines Lebensgefährten aus dem früheren Beziehungsstatus (nichteheliche Lebensgemeinschaft) auf den Ausgleich des späteren Beziehungsstatus (Ehe im gesetzlichen Güterstand)?

a) Fallvariante

Vorstellbar ist folgende **Fallvariante**:

Stefan Huber und Sabine Müller leben seit 01.03.1985 in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Am 01.10.1985 überträgt Gabi Müller, die Großmutter von Sabine, ihrer Enkelin als „Geschenk“ ein an einem See gelegenes Freizeitgrundstück (Wert zu diesem Zeitpunkt umgerechnet: 400.000,- €), das als Liegewiese für den Badebetrieb dient. Im Gegenzug für die Übertragung der Immobilie erhält die Großmutter Gabi Müller einen lebenslangen Nießbrauch (Wert kapitalisiert: 100.000,- €) hinsichtlich des Grundstücks. Zudem verpflichtet sich Sabine an Gabi monatlich eine lebenslange Rente i.H.v. (auf Euro umgerechnet) 100,- € zu bezahlen. Die lebenslange Rentenleistungspflicht für Gabi Müller wurde mit einer Reallast (Wert kapitalisiert: 35.000,- €) an der übertragenen Immobilie dinglich abgesichert.

Im Jahr 1987 kommt es zwischen Sabine und Stefan aufgrund eines vermeintlichen Seitensprungs von Sabine zu Beziehungsstreitigkeiten. Um Stefan ihre Treue und ihr Vertrauen in die „gemeinsame Zukunft“ zu beweisen, räumt Sabine Stefan am 10.03.1987 Miteigentum¹⁶¹⁶ zu ½ am Seegrundstück ein (Wert des Miteigentumsanteils zu diesem Zeitpunkt, umgerechnet auf Euro, jeweils: 250.000,- €). Bei der Aufteilung des bisherigen Alleineigentums in Miteigentum sind sich Sabine, Stefan und Gabi Müller einig, dass der Nießbrauch und die Reallast an den jeweiligen Miteigentumsanteilen¹⁶¹⁷ bestehen sollen (s. §§ 1066, 1106 BGB) (Wert des Nießbrauchs am Miteigentumsanteil, umgerechnet auf Euro, jeweils: 47.000,- €; Wert der Reallast am Miteigentumsanteil, umgerechnet auf Euro, jeweils: 32.000,- €, wobei die Reallast am Miteigentumsanteil jeweils die volle Rentenleistungspflicht absichern soll). Die nichteheliche Lebensgemeinschaft besteht daraufhin fort. Die monatliche Rente i.H.v. 100,- € bezahlt Sabine allein. Eine Vereinbarung ob oder wie diese Rentenzahlungen zwischen Sabine und Stefan ausgeglichen werden sollen, wurde nicht getroffen.

Im Jahr 1990 ist die Beziehung wieder so intakt, dass Stefan und Sabine am 01.01.1990 die Ehe schließen. Im Zeitpunkt der Eheschließung befindet sich im Vermögen von Sabine und

¹⁶¹⁴ BGH NJW 2008, 443 (444: [14]); vgl. **Grziwotz**, Nichteeliche Lebensgemeinschaft, § 1 Rn 1 f., § 2 Rn 14, § 3 Rn 30 f.; vgl. BVerfG FamRZ 1993, 164 (168) (Zur „eheähnlichen Gemeinschaft“); **MüKo BGB/Wellenhofer**, Anh. § 1302 BGB Rn 4; **Palandt/Götz**, Einl § 1297 BGB Rn 9 f.; **Schulz/Hauß**, Rn 2152-2156; **Staudinger/Löhnig**, BGB, Anh. zu §§ 1297 ff. Rn 6, 11 f. (faktische Lebensgemeinschaft)

¹⁶¹⁵ **Schulz/Hauß**, Rn 1710; **Schulz**, FS für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag, 717, 718-721 (II.)

¹⁶¹⁶ Vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1363 BGB Rn 26 (Allerdings zur Übertragung von hälftigem Miteigentum während der Ehe)

¹⁶¹⁷ **Erman/Grziwotz**, § 1108 BGB Rn 1, 3, /Bayer, § 1066 BGB Rn 1; vgl. **Staudinger/Reymann**, BGB, § 1106 Rn 1 f., /Heinze, § 1066 Rn 1

Stefan jeweils ein Miteigentumsanteil von ½ hinsichtlich des Freizeitgrundstücks (Wert jeweils: 300.000,- €). Die Miteigentumsanteile sind nach wie vor mit einem Nießbrauch (Wert jeweils: 45.000,- €) und einer Reallast (Wert jeweils: 30.000,- €) zugunsten von Gabi Müller belastet. Die monatliche Rente i.H.v. 100,- € bezahlt weiterhin Sabine allein. Im Übrigen ist weder bei Sabine noch bei Stefan am 01.01.1990 Vermögen vorhanden.

Am 30.11.2010 verstirbt die Großmutter Gabi Müller unerwartet. Im Jahr 2010 zerstreiten sich die Eheleute Stefan und Sabine Huber erneut und trennen sich endgültig. Am 31.12.2010 zieht Stefan endgültig aus der gemeinsamen Wohnung aus und beendet die häusliche Gemeinschaft mit Sabine.

Der Scheidungsantrag wird am 15.03.2014 rechtshängig. Zu diesem Zeitpunkt weisen die Miteigentumsanteile am Seegrundstück (unbelastet) jeweils einen Wert von 400.000,- € auf. Im Übrigen ist am 15.03.2014 kein weiteres Vermögen bei Sabine und Stefan vorhanden. Die Ehe wird schließlich mit Beschluss vom 01.06.2014 geschieden.

Sabine fragt sich, ob sie Zugewinnausgleich von Stefan fordern kann und ob sie von Stefan den Miteigentumsanteil am Seegrundstück inklusive des Betrags des gleitenden Vermögenerwerbs zurückerhalten kann, oder zumindest einen besonderen Ausgleich für die übertragenen Gegenstände erhält. Die Bruchteilsgemeinschaft am Seegrundstück wollen Stefan und Sabine jedoch zunächst beibehalten.

b) Allgemeine Problembetrachtung

Es ist zunächst eine allgemeine Auseinandersetzung mit dem Ausgleich von Zuwendungen im Rahmen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft erforderlich:

(1) Ausgleich von Zuwendungen bei Scheitern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Die **nichteheliche Lebensgemeinschaft**¹⁶¹⁸ zeichnet sich dadurch aus, dass zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts¹⁶¹⁹ - ohne ein Verlöbnis (§ 1297 ff. BGB) eingegangen zu sein und ohne die Ehe geschlossen zu haben - in einer **Verantwortungsgemeinschaft** zusammenleben, wobei:

- der eine Lebensgefährtin für den jeweils anderen Lebensgefährten aufgrund einer **inneren Bindung eintreten will** und
- die Gemeinschaft **auf Dauer** angelegt ist, aber dennoch mangels rechtsverbindlicher Festlegung dieses Beziehungsstatus jederzeit beendet werden kann und
- gleichzeitig **keine weitere nichteheliche Lebensgemeinschaft** zu anderen Personen besteht.¹⁶²⁰

¹⁶¹⁸ s. Fn 1614

¹⁶¹⁹ Zur Gleichgeschlechtlichkeit vgl. die Wertungen des § 1353 I 1 BGB in der Gesetzesfassung ab 01.10.2017; **Grziwotz**, Nichteeliche Lebensgemeinschaft, § 3 Rn 39; **MüKo BGB/Wellenhofer**, Anh. § 1302 BGB Rn 4, 8; **Schulz/Hauß**, Rn 2154 f.; **Staudinger/Löhnig**, BGB, Anh. zu §§ 1297 ff. Rn 9 f.; LG Hannover FamRZ 1993, 547 (548)

¹⁶²⁰ Vgl. zu den **Begriffsmerkmalen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft**: BVerfG FamRZ 1993, 164 (168) (Zur „eheähnlichen Gemeinschaft“); BGH NJW 2008, 443 (444: [14]); **Grziwotz**, Nichteeliche Lebensgemeinschaft, § 3 Rn 33, 36, 38, 41 f.; **MüKo BGB/Wellenhofer**, Anh. § 1302 BGB Rn 4; **Palandt/Götz**, Einl

Scheitert die nichteheliche Lebensgemeinschaft, so kann mangels Ehe ein Ausgleich der zugewendeten gleitenden Vermögenswerte nicht nach den Vorschriften des Zugewinnausgleichs erfolgen.¹⁶²¹ Die Lebensgefährten können im Rahmen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ihr Zusammenleben und den Ausgleich im Falle des Scheiterns der Beziehung vertraglich regeln.¹⁶²² Liegt keine derartige vertragliche Regelung vor, so findet im Falle des Scheiterns der Beziehung jedenfalls für solche Zuwendungen unter den Lebensgefährten **keine Ausgleichung** statt, die im Rahmen des alltäglichen Zusammenlebens in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft benötigt und erbracht werden.¹⁶²³ Denn durch die Entscheidung für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft haben die Lebensgefährten zum Ausdruck gebracht, dass sie keine besondere finanzielle Bindung mit Ausgleichsregeln wie im Zugewinnausgleich anstreben.¹⁶²⁴

Ausgleichsansprüche hinsichtlich der Zuwendungen unter den Lebensgefährten können sich aber im Einzelfall aus **gesellschaftsrechtlichen Grundlagen**, aus **Gesamtschuld** oder aus einer **Bruchteilsgemeinschaft** ergeben.¹⁶²⁵

Weiter ist zu beachten, dass eine Zuwendung unter den Lebensgefährten der nichtehelichen Lebensgemeinschaft i.d.R. **keine Schenkung** darstellt.¹⁶²⁶ Denn eine Zuwendung unter den Lebensgefährten erfolgt auch im Rahmen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft i.d.R. zur Förderung des Beziehungsverhältnisses, an dem beide Lebensgefährten teilhaben.¹⁶²⁷ Auf diese Weise profitiert der zuwendende Lebensgefährte wieder von seiner Zuwendung.¹⁶²⁸ Einen dauerhaften, unentgeltlichen Vermögensabfluss, der für eine Schenkung erforderlich¹⁶²⁹ ist, will der zuwendende Lebensgefährte somit nicht erreichen. Derartige gemeinschaftsbezogene Zuwendungen unter Lebensgefährten können daher mangels Schenkung nicht über Vorschriften wie z.B. §§ 530, 531 II BGB ausgeglichen werden.¹⁶³⁰

Teilweise lassen sich Zuwendungen eines Lebensgefährten und damit auch zugewendete Beträge des gleitenden Vermögenserwerbs unter Heranziehung des **Bereicherungsrechts** ausgleichen (z.B. nach § 812 I 2 Var. 2 BGB: Scheitern der nichtehelichen Lebensgemein-

§ 1297 BGB Rn 10; **Schulz/Hauß**, Rn 2152; **Staudinger/Löhnig**, BGB, Anh. zu §§ 1297 ff. Rn 11, 13; **von Proff**, NJW 2008, 3266 (3266)

¹⁶²¹ Vgl. **Palandt/Götz**, Einl § 1297 BGB Rn 29

¹⁶²² Vgl. **Burger**, FamRB 2010, 214 (215: 2.); **Palandt/Götz**, Einl § 1297 BGB Rn 25; vgl. **von Proff**, NJW 2008, 3266 (3269: IV. 3.)

¹⁶²³ BGH FamRZ 2008, 1822 (1825: [17] f., [22]; 1826: [33]; 1827: [40], [43]); BGH FamRZ 2005, 1150 (1152); BGH NJW 2008, 443 (444: [16]; 445: [20] f.); NJW-RR 2009, 1142 (1142: 2. LS; 1144: [15]); BGH NJW 2011, 2880 (2881: Rn 16, 19; 2882: Rn 30); BGH FamRZ 2013, 1295 (1296: [18]); OLG Hamm FamRZ 2014, 228 (228: LS; 229); **Burger**, FamRB 2010, 214 (214); **Erman/Hähnchen**, § 516 BGB Rn 24; **Grziwotz**, FPR 2010, 369 (371: III.); **Palandt/Götz**, Einl § 1297 BGB Rn 29 f.; **Schulz/Hauß**, Rn 2162 („Leistungen, die die Gemeinschaft Tag für Tag benötigt“); **Schulz**, FPR 2010, 373 (373); **Staudinger/Löhnig**, BGB, Anh. zu §§ 1297 ff. Rn 86, 94; **von Proff**, NJW 2008, 3266 (3268 f.: b, c); **Weinreich**, FF 2011, 271 (II. 1. c, d); **Wellenhofer**, NZFam 2014, 314 (317: 5. b)

¹⁶²⁴ Vgl. BGH FamRZ 1983, 1213 (1213 f.)

¹⁶²⁵ Vgl. BGH FamRZ 2008, 1822 (1825: [18]); **Burger**, FamRB 2010, 214 (215: 3.); **Grziwotz**, FPR 2010, 369 (372: 2.); vgl. **Haußleiter**, NJW 2006, 2741 (2742: 3.); vgl. **Herr**, NebengüterR, Rn 144 - zur Innengesellschaft; **Palandt/Götz**, Einl § 1297 BGB Rn 30, 34, /*Sprau*, § 705 BGB Rn 46, 46a; **Schulz/Hauß**, Rn 2163, 2173; **Schulz**, FPR 2010, 373 (376); **Schwab**, FamRZ 2010, 1701 (1702 - zur gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzung); vgl. **Staudinger/Löhnig**, BGB, Anh. zu §§ 1297 ff. Rn 90 f., 95 f., 141 f.; **Weinreich**, FF 2011, 271 (II. 1. b, III.)

¹⁶²⁶ BGH FamRZ 2008, 1822 (1824: [14], [16]); OLG Düsseldorf FamRZ 1997, 1110 (1112: c); OLG Bremen FamRZ 2012, 463 (464); **Burger**, FamRB 2010, 214 (217: 7. a); **Palandt/Götz**, Einl § 1297 BGB Rn 22; **Schwab**, FamRZ 2010, 1701 (1701)

¹⁶²⁷ BGH FamRZ 2008, 1822 (1824: [16]); **Palandt/Götz**, Einl § 1297 BGB Rn 22; **Schulz**, FPR 2010, 373 (374); **Schwab**, FamRZ 2010, 1701 (1701)

¹⁶²⁸ Vgl. Fn 1446 zum gleichen Problem bei den „ehebezogenen Zuwendungen“

¹⁶²⁹ s. Fn 1445, 1450

¹⁶³⁰ s. Fn 1626

schaft als Nichterreichen des mit der Zuwendung bezweckten Erfolgs).¹⁶³¹ Jedoch ist für einen Anspruch aus § 812 I 2 Var. 2 BGB eine vorherige beiderseitige Zweckabrede zwischen den Lebensgefährten erforderlich, um feststellen zu können, welcher Zweck im Falle des Scheiterns der Beziehung nicht erreicht wurde.¹⁶³² Zudem dürfen über das Bereicherungsrecht nur solche Zuwendungen ausgeglichen werden, die nach Art, Umfang und beiderseitiger Zweckabrede über die Zuwendungen des alltäglichen Zusammenlebens in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft hinausgehen, z.B. auf langfristige beiderseitige Vermögensbildung ausgerichtet sind.¹⁶³³

Zudem kann eine Ausgleichsforderung über einen **Wegfall der Geschäftsgrundlage** (§ 313 I BGB) hergeleitet werden, sofern man als Grundlage der Zuwendung einen **familienrechtlichen Vertrag eigener Art** annimmt.¹⁶³⁴ Geschäftsgrundlage ist das Fortbestehen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die mit dem Scheitern der nichtehelichen Beziehung wegfällt.¹⁶³⁵ Im Rahmen von § 313 I BGB ist bei der Frage, inwieweit „das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann“ (vgl. § 313 I BGB) allein darauf abzustellen, inwieweit es dem zuwendenden Lebensgefährten nicht zugemutet werden kann, dass die Zuwendung unausgeglichen fortbesteht.¹⁶³⁶ Denn **mangels Ehe existiert hier kein vorrangiger Zugewinnausgleich**, sodass im Rahmen der Zumutbarkeitserwägungen nicht vorab kontrolliert werden muss/kann, ob ein Zugewinnausgleich bereits zu einem angemessenen Ergebnis führt.¹⁶³⁷ Dennoch ist im Rahmen der Unzumutbarkeitsprüfung zu berücksichtigen, dass Zuwendungen, die lediglich das alltägliche Zusammenleben betreffen, nicht ausgeglichen werden sollen.¹⁶³⁸ Bei der **Abwägung, ob und in welcher Höhe** eine Ausgleichsforderung besteht, können vor allem die Dauer der nichtehelichen Lebensgemeinschaft von der Zuwendung bis zum Scheitern der Beziehung, das Alter der Lebensgefährten, Art und Umfang der erbrachten Leistungen, der Wert der ursprünglichen Zuwendung und der bei Scheitern der Beziehung hiervon noch vorhandene Wert sowie die Vermögensverhältnisse vor und nach dem Scheitern der Beziehung relevant sein.¹⁶³⁹ Hat die Zuwendung in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ihren Zweck bereits teilweise erreicht, so kann im Rah-

¹⁶³¹ BGH FamRZ 2008, 1822 (1822 f.: LS 1.; 1825: [29]; 1826: [33]); vgl. BGH FamRZ 2008, 1828 (1828); BGH FamRZ 2010, 277 (280: [32]); vgl. BGH FamRZ 2009, 849 (850: [15]); BGH FamRZ 2011, 1563 (1566: [29] f.); OLG Oldenburg FamRZ 2012, 1656 (1657); OLG Bremen FamRZ 2012, 463 (464); **Burger**, FamRB 2010, 214 (215/216: 4.); **Erman/Hähnchen**, § 516 BGB Rn 11; **Grziwotz**, FPR 2010, 369 (372: 4.); **Palandt/Götz**, Einl § 1297 BGB Rn 31; **Schramm**, NJW-Spezial 2008, 612 (612); **Schulz/Hauß**, Rn 2170; **Schulz**, FPR 2010, 373 (375); **Schulz**, FS für Gerd Bruder Müller zum 65. Geburtstag, S. 722 f. (V.); **Schwab**, FamRZ 2010, 1701 (1703 f.); **Staudinger/Löhnig**, BGB, Anh. zu §§ 1297 ff. Rn 113 f.; **von Proff**, NJW 2008, 3266 (3268 f.: b, c); **Weinreich**, FF 2011, 271 (II. 1. c); **Wever**, FamRZ 2013, 1 (3 f.)

¹⁶³² BGH FamRZ 2009, 849 (850: [15]); **Palandt/Götz**, Einl § 1297 BGB Rn 31; **Schulz/Hauß**, Rn 2171, 2172; BGH FamRZ 2008, 1822 (1826: [34] f.)

¹⁶³³ s. Fn 1631; BGH NJW-RR 2009, 1142 (1142: 2. LS; 1144: [15]); OLG Brandenburg NJW-RR 2015, 516 (518: Rn 10 f.); **Erman/Hähnchen**, § 516 BGB Rn 11, 24, 26; **Staudinger/Löhnig**, BGB, Anh. zu §§ 1297 ff. Rn 86, 87, 94, 116 f.

¹⁶³⁴ BGH FamRZ 2008, 1822 (1825: [27]); 1827: [40]); BGH FamRZ 2011, 1563 (1565: [18]); BGH FamRZ 2012, 1789 (1791: [23]); **Burger**, FamRB 2010, 214 (216: 5.); **Erman/Hähnchen**, § 516 BGB Rn 11; **Herr**, NebengüterR, Rn 147; vgl. **Moes**, FamRZ 2016, 757 (762 f. - zum Verhältnis von Zweckverfehlungskondition und gemeinschaftsbezogener Zuwendung); **Palandt/Götz**, Einl § 1297 BGB Rn 32; **Weinreich**, FF 2011, 271 (II. 1. d); vgl. **Wever**, FamRZ 2019, 757 (764: VII.); OLG Karlsruhe FamRZ 2018, 1737 (1740: c, aa)

¹⁶³⁵ **Herr**, NebengüterR, Rn 147; **Palandt/Götz**, Einl § 1297 BGB Rn 32; **Schwab**, FamRZ 2010, 1701 (1704/1705)

¹⁶³⁶ BGH FamRZ 2013, 1295 (1297: [24]); **Grziwotz**, FPR 2010, 369 (372: 3.); **Schulz/Hauß**, Rn 2178

¹⁶³⁷ Vgl. im Gegensatz dazu die Situation bei den ehebezogenen Zuwendungen S. 233 (Fn 1578)

¹⁶³⁸ Vgl. Fn 1623

¹⁶³⁹ BGH FamRZ 2013, 1295 (1296: [22]); BGH FamRZ 2012, 1789 (1791: [26]); BGH FamRZ 2011, 1563 (1565: [24] f.); OLG Karlsruhe FamRZ 2018, 1737 (1740: c, aa); **Braun**, NJW-Spezial 2020, 4 (4: III.); **Schulz/Hauß**, Rn 2184 f.; **Schulz**, FPR 2010, 373 (375); **Schulz**, FS für Gerd Bruder Müller zum 65. Geburtstag, S. 725 f. (3.); vgl. auch die Parallelen zur **Einzelfallabwägung bei der Rückgewähr von Schwiegerelternzuwendungen**: S. 313 (Fn 2016) und zur **Einzelfallabwägung bei Rückgewähr von ehebezogenen Zuwendungen**: S. 233 (Fn 1582)

men der Abwägung auf die **Kürzungsmethoden** zurückgegriffen werden, die auch bei der Kürzung des separaten Ausgleichsanspruchs bei ehebezogenen Zuwendungen bzw. des Rückübertragungsanspruchs bei Schwiegerelternzuwendungen im Rahmen von § 313 I BGB herangezogen werden.¹⁶⁴⁰ Die dortigen Ausführungen gelten hier entsprechend (vgl. S. 234, 313 ff.) mit der Maßgabe, dass anstelle der „ehebezogenen Zuwendung“ bzw. der „Schwiegerelternzuwendung“ jeweils auf die „Zuwendung unter Lebensgefährten der nichtehelichen Lebensgemeinschaft“ abzustellen ist. Anstelle der „Ehe“ und der „Ehedauer“ sind die „nicht-eheliche Lebensgemeinschaft“ und die „Dauer der nichtehelichen Lebensgemeinschaft“ heranzuziehen. Zudem ist zu beachten, dass **maximal derjenige Betrag wertmäßig auszugleichen** ist, der im Zeitpunkt des Scheiterns der Beziehung vom Wert der ursprünglichen Zuwendung beim anderen Lebensgefährten noch vorhanden ist.¹⁶⁴¹

Insgesamt lässt sich feststellen:

Scheitert die Beziehung bereits im Status der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, so ist für den Ausgleich von Zuwendungen unter Lebensgefährten (auch gleitender Zuwendungen) auf diejenigen Anspruchsgrundlagen zurückzugreifen, die schon bei den ehebezogenen Zuwendungen für einen Ausgleich „außerhalb“ des Zugewinnausgleichs herangezogen wurden.¹⁶⁴² Im Unterschied zu den ehebezogenen Zuwendungen wird der Ausgleich der Zuwendungen im Rahmen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft aber nicht durch den Zugewinnausgleich eingeschränkt. Denn der gesetzliche Güterstand besteht nicht. Vielmehr muss hier eine restriktive Handhabung des Ausgleichs von Zuwendungen (auch gleitender Zuwendungen) erfolgen, soweit die Zuwendungen lediglich Beiträge des alltäglichen Zusammenlebens in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft darstellen.¹⁶⁴³ Denn jedenfalls derartige Zuwendungen sollen im Rahmen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht ausgeglichen werden.¹⁶⁴⁴

(2) Ausgleich von Zuwendungen aus der Zeit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Falle des Scheiterns der Ehe

Scheitert die nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht, sondern entschließen sich die Lebensgefährten zur Schließung der Ehe und scheidet diese Ehe sodann, so stellt sich die Frage, inwieweit die während der nichtehelichen Lebensgemeinschaft eingetretenen (gleitenden) Zuwendungen unter den Lebensgefährten bzw. Ehegatten auszugleichen sind.¹⁶⁴⁵

Mit dem Scheitern der Ehe ist die zuvor bestehende nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht gescheitert. Denn die nichteheliche Lebensgemeinschaft war im Zeitpunkt, als die Lebensgefährten in den nachfolgenden Status der Ehe übergegangen sind, vollständig intakt bzw. insoweit intakt, dass sich die Lebensgefährten zum Eheschluss entschieden haben. Sollen im Falle des Scheiterns der Ehe auch die Zuwendungen der Lebensgefährten aus der Zeit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ausgeglichen werden, so kann dies zumindest nicht auf das Scheitern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gestützt werden. **Folglich ist bei**

¹⁶⁴⁰ Vgl. **Schulz**, FS für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag, S. 724 (VII.), 726; vgl. **Schulz**, FPR 2010, 373 (375); vgl. BGH FamRZ 2012, 1789 (1791: [23]); vgl. Fn 1585

¹⁶⁴¹ Vgl. BGH FamRZ 2008, 1822 (1827: [44] f.); BGH FamRZ 2011, 1563 (1564: 1. LS; 1565: [24]; 1566: [27]); **Schulz/Hauf**, Rn 2188; **Schulz**, FPR 2010, 373 (375); **Schulz**, FS für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag, S. 727

¹⁶⁴² Vgl. auch **Schulz**, FPR 2010, 373 (378: III.) (Schulz zieht die Parallele zum Güterstand der Gütertrennung); vgl. BGH FamRZ 2008, 1822 (1822 f.: LS 1.; 1824 ff.)

¹⁶⁴³ s. Fn 1623

¹⁶⁴⁴ s. Fn 1623 f.

¹⁶⁴⁵ s. Fn 1615

Anwendung der obigen¹⁶⁴⁶ Anspruchsgrundlagen der Anknüpfungspunkt zu verschiedenen.¹⁶⁴⁷ Denn es müssen nun die Folgen des Scheiterns der Ehe betrachtet werden, nicht mehr die Folgen des Scheiterns der nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Im Rahmen von Ansprüchen aus **Wegfall der Geschäftsgrundlage nach § 313 I BGB** oder **bereicherungsrechtlichen Ansprüchen** ist genau zu prüfen, worin die Geschäftsgrundlage bzw. der bezweckte Erfolg der vorehelichen Zuwendung lag:

Lagen die Geschäftsgrundlage und der bezweckte Erfolg allein in der Förderung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, so bestehen keine weiteren Ausgleichsansprüche. Denn die nichteheliche Lebensgemeinschaft selbst ist nicht gescheitert und hat damit ihren Zweck erfüllt.

Weit häufiger dürften aber diejenigen Fälle sein, in denen mit einer Zuwendung während der nichtehelichen Lebensgemeinschaft nicht nur die Förderung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft angestrebt wurde, sondern die **Zuwendung bereits im Hinblick auf eine sich anschließende Ehe** erfolgte.¹⁶⁴⁸ Gerade bei finanziell umfangreicheren und langfristigeren Zuwendungen eines Lebensgefährten in das Vermögen des anderen Lebensgefährten ist eine derartige Ausrichtung der Geschäftsgrundlage und des bezweckten Erfolges vorstellbar.¹⁶⁴⁹ Im Falle des Scheiterns der Ehe könnte in diesem Fall somit auch die Geschäftsgrundlage bzw. der bezweckte Erfolg der vorehelichen Zuwendung wegfallen. Es könnten sich auf diese Weise separate Ausgleichsansprüche ergeben.

Im Rahmen derartiger separater Ausgleichsansprüche ist zu berücksichtigen, dass sich für den zuwendenden Lebensgefährten **bei der Berechnung der Zugewinnausgleichsforderung eine Schlechterstellung** der vorehelichen Zuwendungen gegenüber den ehebezogenen Zuwendungen ergibt.¹⁶⁵⁰ Denn durch seine Zuwendung an den anderen Lebensgefährten schmälert der zuwendende Lebensgefährte sein eigenes Vermögen, während er das Vermögen des anderen Lebensgefährten vergrößert.¹⁶⁵¹ Dementsprechend liegt bei Eingehung der Ehe beim zuwendenden Lebensgefährten ein geringeres Anfangsvermögen vor als ohne voreheliche Zuwendung.¹⁶⁵² Gleichzeitig fällt das Anfangsvermögen des empfangenden Lebensgefährten bei Eingehung der Ehe höher aus als es ohne voreheliche Zuwendung der Fall wäre.¹⁶⁵³ Da sich der Zugewinn aus dem Unterschied zwischen End- und Anfangsvermögen eines Ehegatten errechnet (§ 1373 BGB), kann es somit weitreichende Folgen für die Zugewinnausgleichsforderung haben, ob eine Zuwendung vor oder während der Ehe unter Lebensgefährten bzw. Ehegatten erfolgt.¹⁶⁵⁴

¹⁶⁴⁶ s.o. S. 240 ff.

¹⁶⁴⁷ Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 1717, 1720; vgl. BGH FamRZ 1992, 160 (161f.: 3.); vgl. BGH FamRZ 2012, 1789 (1791: [23])

¹⁶⁴⁸ Vgl. BGH FamRZ 1992, 160 (161: 3.; 162: 6.); vgl. BGH FamRZ 2012, 1789 (1791: [23]) - allerdings zu einem Fall der nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit anschließendem Güterstand der Gütertrennung; vgl. **Braun**, NJW-Spezial 2020, 4 (4: II.); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 1711 f., 1714-1721, 1741

¹⁶⁴⁹ Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 1719

¹⁶⁵⁰ Vgl. **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1381-1384, 1386; **Schulz/Hauß**, Rn 1723 f.; OLG Köln FamRZ 2002, 1404 (1404) mit Anm. **Wever** (1405); vgl. BGH FamRZ 1992, 160 (162: 6.)

¹⁶⁵¹ s. Fn 1650

¹⁶⁵² s. Fn 1650

¹⁶⁵³ s. Fn 1650

¹⁶⁵⁴ s. Fn 1650

Dies soll durch folgende zwei Fallvarianten veranschaulicht werden:¹⁶⁵⁵

Fallvariante 1 (voreheliche Zuwendung unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe):

Frau F wendet ihrem Lebensgefährten M noch während der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Hinblick auf eine spätere Eheschließung 50.000,- € zu. F und M gehen schließlich die Ehe ein. Bei Eingehung der Ehe (§ 1376 I Var. 1 BGB) liegt aufgrund der vorehelichen Zuwendung bei M ein Anfangsvermögen (AV) von 50.000,- € und bei F von 0,- € vor. Die Ehe der beiden scheitert schließlich. Bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) liegt bei M ein Endvermögen (EV) von 200.000,- € und bei F von 150.000,- € vor.

Der Zugewinn von M beträgt (EV - AV): 200.000,- € - 50.000,- € = 150.000,- €.

Der Zugewinn von F beträgt (EV - AV): 150.000,- € - 0,- € = 150.000,- €.

F und M haben während der Ehe einen gleich großen Zugewinn erzielt, sodass sich keine Zugewinnausgleichsforderung ergibt (§ 1378 I BGB).

Fallvariante 2 (Ehebezogene Zuwendung):

F und M gehen die Ehe ein. Bei Eingehung der Ehe (§ 1376 I Var. 1 BGB) liegt bei M ein Anfangsvermögen (AV) von 0,- € und bei F von 50.000,- € vor. Während der Ehe wendet F an M 50.000,- € zu. Die Ehe der beiden scheitert schließlich. Bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) liegt bei M ein Endvermögen (EV) von 200.000,- € und bei F von 150.000,- € vor.

Der Zugewinn von M beträgt (EV - AV): 200.000,- € - 0,- € = 200.000,- €.

Der Zugewinn von F beträgt (EV - AV): 150.000,- € - 50.000,- € = 100.000,- €.

Der Zugewinn von M übersteigt den Zugewinn von F um 100.000,- €. F steht somit gegen M eine Zugewinnausgleichsforderung in Höhe der Hälfte des Zugewinnüberschusses zu, d.h. i.H.v. 50.000,- € (§ 1378 I BGB).

Vergleich der beiden Fallvarianten:

Der Vergleich der beiden Fallvarianten zeigt, dass in beiden Fallvarianten M jeweils 50.000,- € von F erhalten und während der Ehe selbst weitere 150.000,- € erwirtschaftet hat, sodass sich bei M jeweils ein Endvermögen von 200.000,- € ergeben hat.

F hat in beiden Fallvarianten 50.000,- € aus ihrem Vermögen an M zugewendet und während der Ehe selbst weitere 150.000,- € erwirtschaftet, sodass sich bei F jeweils ein Endvermögen von 150.000,- € errechnet hat.

Dennoch ergaben sich in beiden Fallvarianten unterschiedliche Zugewinnausgleichsforderungen.

¹⁶⁵⁵ Für eine Vergleichsrechnung s. auch: **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1381-1384, 1386

In der **Fallvariante 1** besteht keine Zugewinnausgleichsforderung von F gegen M, obwohl M von F vorehelich bereits 50.000,- € erhalten hat. Über den Zugewinnausgleich fließt die voreheliche Zuwendung somit nicht an F zurück.

Demgegenüber steht in der **Fallvariante 2** F gegen M eine Zugewinnausgleichsforderung von 50.000,- € zu. Hier erhält F über die Zugewinnausgleichsforderung ihre ehebezogene Zuwendung zurück.

Ob die auf Eheförderung ausgelegte Zuwendung von 50.000,- € noch vor oder bereits nach der Eheschließung erfolgt, hat somit im Falle des Scheiterns der Ehe weitreichende finanzielle Folgen.

Um diese Unterschiede in den Rechtsfolgen auszugleichen, können die Grundsätze, die für den ergänzenden Ausgleich ehebezogener Zuwendungen entwickelt wurden, auf den separaten Ausgleich „vorehelicher Zuwendungen unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe“ entsprechend angewendet werden.¹⁶⁵⁶ Somit kann ein Anspruch aus **Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 I BGB)** dann angenommen werden, wenn der **alleinige Ausgleich der vorehelichen Zuwendung**, welche von den Lebensgefährten mit Bezug zur späteren Ehe vorgenommen wurde, **über den Zugewinnausgleich nicht angemessen** ist und dieser Zustand des Vermögensausgleichs nicht beibehalten werden kann, weil er für den zuwendenden Lebensgefährten bzw. Ehegatten „**schlechthin unangemessen und untragbar**“¹⁶⁵⁷ ist.¹⁶⁵⁸ Auch hier ist zu berücksichtigen, dass ein separater Ausgleichsanspruch i.d.R. nicht erforderlich ist, solange über den Zugewinnausgleich wertmäßig **mindestens die Hälfte** der vorehelichen Zuwendung an den zuwendenden Lebensgefährten bzw. Ehegatten zurückfließt.¹⁶⁵⁹ Wie der Vergleich der obigen beiden Fallvarianten zeigt, ist dies aber gerade bei „vorehelichen Zuwendungen unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe“ (vgl. Fallvariante 1) nicht der Fall, sodass ein separater Ausgleich erforderlich ist.¹⁶⁶⁰ Die Ausführungen zur **Einzelfallabwägung** im Rahmen des separaten Ausgleichs ehebezogener Zuwendungen gelten zudem entsprechend (s.o. S. 233).¹⁶⁶¹

Insoweit wird eine **Gleichstellung von „vorehelichen Zuwendungen unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe“ und „ehebezogenen Zuwendungen“** erzeugt.¹⁶⁶² Diese Gleichstellung lässt sich damit begründen, dass in beiden Fällen durch die Zuwendung lediglich die Förderung der künftigen bzw. bestehenden ehelichen Lebensgemeinschaft angestrebt wird,

¹⁶⁵⁶ BGH FamRZ 1992, 160 (161: 3.; 162: 6. a.E.); BGH FamRZ 2012, 1789 (1791: [23]) - allerdings zu einem Fall der nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit anschließendem Güterstand der Gütertrennung; OLG Celle NJW-RR 2000, 1675 (1675: 2.); **Braun**, NJW-Spezial 2020, 4 (4: III.); vgl. **Herr**, NebengüterR, Rn 149; **Schulz/Hauß**, Rn 1722; **Schulz**, FS für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag, S. 724 (VII.)

¹⁶⁵⁷ s. Fn 1577

¹⁶⁵⁸ Vgl. BGH FamRZ 1992, 160 (161: 3.; 162: 6.); vgl. OLG Celle NJW-RR 2000, 1675 (1675: 2.); **Braun**, NJW-Spezial 2020, 4 (4: III.; 5: V.); **Schulz/Hauß**, Rn 1722, 1725; **Schulz**, FS für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag, S. 724 f. (VII. 1.); vgl. Fn 1578

¹⁶⁵⁹ Vgl. BGH FamRZ 1991, 1169 (1171: c); vgl. BGH FamRZ 1992, 160 (162: 6.); vgl. BGH FamRZ 2010, 958 (961: [34]); **Braun**, NJW-Spezial 2020, 4 (4: III.); **Schulz/Hauß**, Rn 1722, 1726 f.; **Schulz**, FS für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag, S. 724 f. (VII. 1.); vgl. die Parallelen bei den **ehebezogenen Zuwendungen während der Ehe**: S. 225 (Fn 1517-1519), 233 (Fn 1579)

¹⁶⁶⁰ BGH FamRZ 1992, 160 (162: 6.); **Schulz/Hauß**, Rn 1722, 1726 f.

¹⁶⁶¹ Vgl. Fn 1656; vgl. Fn 1581-1584

¹⁶⁶² BGH FamRZ 1992, 160 (161: 3.; 162: 6.); OLG Celle NJW-RR 2000, 1675 (1675: 2.); **Braun** vgl. BGH FamRZ 2012, 1789 (1791: [23]) - allerdings zu einem Fall der nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit anschließendem Güterstand der Gütertrennung; **Braun**, NJW-Spezial 2020, 4 (4: II., III.; 5: V.); **Schulz/Hauß**, Rn 1716, 1741; **Schulz**, FS für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag, S. 724 (VII.); OLG Köln FamRZ 2002, 1404 (1404) mit Anm. **Wever** (1405)

an welcher beide Lebensgefährten bzw. Ehegatten teilhaben wollen.¹⁶⁶³ Teilweise wird diese Gleichstellung nur angewendet, wenn die Lebensgefährten im Zeitpunkt der vorehelichen Zuwendung **verlobt** waren.¹⁶⁶⁴ Gegen eine derartige Einschränkung spricht jedoch, dass bereits lange Zeit vor einem Verlöbnis oder unabhängig von einem Verlöbnis voreheliche Zuwendungen erfolgen können, von denen die Ehegatten auch im Rahmen einer eventuellen späteren Ehe profitieren wollen.¹⁶⁶⁵

(3) Vergleichsrechnung für den Ausgleich von Zuwendungen aus der Zeit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft im Falle des Scheiterns der Ehe

Zur Berechnung eines ergänzenden separaten Ausgleichsanspruchs - gestützt auf § 313 I BGB - nimmt der BGH eine **Vergleichsrechnung** vor:¹⁶⁶⁶

Es wird zunächst der herkömmliche Zugewinnausgleichsanspruch berechnet.¹⁶⁶⁷ Sodann wird eine fiktive Zugewinnberechnung durchgeführt, im Rahmen derer die vorehelichen Zuwendungen des Lebensgefährten **im Anfangsvermögen des zuwendungsempfangenden Ehegatten abgezogen** werden.¹⁶⁶⁸ Im Übrigen (insb. im Endvermögen) bleiben die Vermögensposten bei der fiktiven Zugewinnberechnung dieselben, wie bei der herkömmlichen Zugewinnberechnung.¹⁶⁶⁹ Sodann wird vom **fiktiv berechneten Zugewinnausgleichsanspruch** der herkömmlich berechnete Zugewinnausgleichsanspruch abgezogen.¹⁶⁷⁰ Den verbleibenden Betrag kann der zuwendende Lebensgefährte vom anderen Lebensgefährten im Falle des Scheiterns der Ehe für seine vorehelichen Zuwendungen geltend machen.¹⁶⁷¹ Der Ausgleichsanspruch besteht neben der herkömmlichen Zugewinnausgleichsforderung und stützt sich auf § 313 I BGB.¹⁶⁷² Zu beachten ist, dass im Rahmen der obigen Vergleichsrechnung¹⁶⁷³ durch den alleinigen Abzug der vorehelichen Zuwendungen im fiktiven Anfangsvermögen des zuwendungsempfangenden Lebensgefährten und den dadurch entsprechend vergrößerten fiktiven Zugewinn des zuwendungsempfangenden Lebensgefährten **maximal die Hälfte der vorehelichen Zuwendungen** an den zuwendenden Lebensgefährten als ergänzende Ausgleichsforderung zurückfließen kann (vgl. 1378 I BGB).¹⁶⁷⁴ Eine ergänzende Ausgleichsforderung in einer derartigen Höhe wird vom BGH für erforderlich und angemessen erachtet.¹⁶⁷⁵ In ihr kommt das im Zugewinnausgleich geltende Prinzip der hälftigen Beteiligung beider Ehegatten zum Ausdruck.¹⁶⁷⁶

¹⁶⁶³ Vgl. BGH FamRZ 1992, 160 (161: 3.; 162: 6.); OLG Celle NJW-RR 2000, 1675 (1675: 2.); **Schulz/Hauß**, Rn 1716, 1741

¹⁶⁶⁴ BGH FamRZ 1992, 160 (160: 1. LS; 161: 3.); OLG Celle NJW-RR 2000, 1675 (1675: 2.); **Braun**, NJW-Spezial 2020, 4 (4: II.); **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1387; **Schulz/Hauß**, Rn 1718; **Schulz**, FS für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag, S. 718 f. (II.); OLG Köln FamRZ 2002, 1404 (1405: 1.) Anm. **Wever**

¹⁶⁶⁵ Vgl. **Braun**, NJW-Spezial 2020, 4 (4: II.); vgl. **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1388 f.; vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 1720; vgl. BGH FamRZ 2012, 1789 (1791: [23])

¹⁶⁶⁶ Vgl. BGH FamRZ 1992, 160 (162: 6.); **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 51; **Braun**, NJW-Spezial 2020, 4 (5: IV.); vgl. **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1387; **Schulz/Hauß**, Rn 1722, 1726-1729 (mit Rechenbeispiel); **Schulz**, FS für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag, S. 719 f. (mit Rechenbeispiel)

¹⁶⁶⁷ **Braun**, NJW-Spezial 2020, 4 (5: IV.); **Schulz/Hauß**, Rn 1728; **Schulz**, FS für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag, S. 719 f. (1.)

¹⁶⁶⁸ s. Fn 1667

¹⁶⁶⁹ s. Fn 1667

¹⁶⁷⁰ s. Fn 1667

¹⁶⁷¹ s. Fn 1666

¹⁶⁷² **Schulz/Hauß**, Rn 1722, 1729

¹⁶⁷³ s. Fn 1666

¹⁶⁷⁴ BGH FamRZ 1992, 160 (162: 6.); **Schulz/Hauß**, Rn 1726 f.

¹⁶⁷⁵ s. Fn 1674

¹⁶⁷⁶ s. Fn 1674

Für folgende **vereinfachte Berechnungsweise** sprechen sich **Schulz/Hauß** aus:¹⁶⁷⁷

Wenn die „vorehelichen Zuwendungen unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe“ und die „ehebezogenen Zuwendungen“ gleichgestellt¹⁶⁷⁸ werden, seien derartige Zuwendungen in beiden Fällen auch aus dem Anfangsvermögen auszuklammern. Bei den ehebezogenen Zuwendungen erfolge diese Ausklammerung, indem das Anfangsvermögen des zuwendungsempfangenden Ehegatten nicht nach § 1374 II BGB erhöht wird. Bei den vorehelichen Zuwendungen unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe könne die Ausklammerung aus dem Anfangsvermögen nur dadurch erfolgen, dass die Zuwendungen bereits bei der herkömmlichen Zugewinnberechnung vom Anfangsvermögen des Zuwendungsempfängers abgezogen werden. Durch die Herausnahme derartiger vorehelicher Zuwendungen aus dem Anfangsvermögen des zuwendungsempfangenden Ehegatten soll der Zugewinn des Zuwendungsempfängers erhöht werden. Auf diese Weise soll der vorehelich zuwendende Lebensgefährte im Falle des Scheiterns der Ehe bereits über den herkömmlichen Zugewinnausgleich einen Ausgleich seiner vorehelichen Zuwendungen erhalten. Einer fiktiven Zugewinnberechnung bedarf es dann nicht mehr.

Es lässt sich zu den Berechnungsweisen Folgendes festhalten:

Auf den ersten Blick erscheint die vereinfachte Berechnungsweise durchaus eine Vereinfachung gegenüber der Berechnung des BGH darzustellen. Denn die weitere Berechnung eines fiktiven Zugewinnausgleichs erscheint nicht mehr erforderlich.¹⁶⁷⁹ Jedoch wird durch die vereinfachte Berechnungsweise das Stichtagsprinzip in § 1374 BGB aufgeweicht.¹⁶⁸⁰ Eine Regelung, dass voreheliche Zuwendungen unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe vom Anfangsvermögen des zuwendungsempfangenden Ehegatten abzuziehen sind, enthält § 1374 BGB nicht. Zudem ist zu beachten, dass der ergänzende Ausgleich vorehelicher Zuwendungen vom BGH in Zusammenhang mit dem Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 I BGB) behandelt wird und nicht von vornherein in allen Fällen ein separater Ausgleich zu berechnen ist.¹⁶⁸¹ Für die vereinfachte Berechnungsweise hat dies zur Folge, dass bereits im Rahmen der herkömmlichen Zugewinnberechnung beim jeweiligen Abzug einer vorehelichen Zuwendung eine Anpassung der Geschäftsgrundlage nach § 313 I BGB abgehandelt werden muss. Würde man im Rahmen dieser Abhandlung sodann damit argumentieren, dass der herkömmliche Zugewinnausgleich ohne Abzug der vorehelichen Zuwendungen nicht zu einem angemessenen Ergebnis führt, so müsste bereits zum Nachweis dieser Argumentation inzident der herkömmliche Zugewinnausgleichsanspruch zum Vergleich berechnet werden. Folglich könnte man sich eine Vergleichsrechnung trotzdem nicht ersparen. Eine tatsächliche Vereinfachung würde sich nur dann ergeben, wenn voreheliche Zuwendungen unter den Lebensgefährten - losgelöst von § 313 BGB - in sämtlichen Fällen vom Anfangsvermögen des Zuwendungsempfängers abgezogen werden würden. Dies ist jedoch mit dem Stichtagsprinzip¹⁶⁸² und dem Wortlaut von § 1374 BGB nicht vereinbar.¹⁶⁸³

¹⁶⁷⁷ **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 51 (Fn 79); **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1390; **Schulz/Hauß**, Rn 1741-1748; **Schulz**, FS für Gerd Brudermüller zum 65. Geburtstag, S. 720 f. (2.); vgl. OLG Köln FamRZ 2002, 1404 (1405: 3.) Anm. **Wever**

¹⁶⁷⁸ s. Fn 1662

¹⁶⁷⁹ Zur Ersparnis von Rechenschritten s. auch **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1374 BGB Rn 51

¹⁶⁸⁰ Vgl. OLG Köln FamRZ 2002, 1404 (1405: 3.) Anm. **Wever**

¹⁶⁸¹ Vgl. Fn 1658, 1666

¹⁶⁸² s. Fn 135

¹⁶⁸³ Vgl. OLG Köln FamRZ 2002, 1404 (1405: 3.) Anm. **Wever**

Demgegenüber berücksichtigt die Berechnungsweise des BGH die Prüfungsreihenfolge strenger. Ein separater Ausgleich erfolgt nur dann, wenn über den vorrangig zu ermittelnden herkömmlichen Zugewinnausgleich keine angemessene Teilhabe an den vorehelichen Zuwendungen erfolgt.¹⁶⁸⁴ Zudem ist die Heranziehung eines fiktiven Zugewinnausgleichs lediglich ein Hilfsinstrument zur Berechnung eines ergänzenden Ausgleichsanspruchs für voreheliche Zuwendungen. Der herkömmliche Zugewinnausgleichsanspruch selbst wird dadurch nicht beeinflusst. Aufgrund der Durchführung einer Vergleichsrechnung werden die Berechnungsvorgänge jedoch sehr umfangreich. Allerdings wird auch bei der Lösung des BGH das Stichtagsprinzip¹⁶⁸⁵ des Zugewinnausgleichs indirekt aufgeweicht, zwar nicht bei der vorrangigen Berechnung des herkömmlichen Zugewinnausgleichs, jedoch im Rahmen von § 313 I BGB über den fiktiven Zugewinnausgleich.

Insgesamt sind beide Berechnungsmethoden ein erforderlicher Kompromiss zwischen dem Stichtagsprinzip¹⁶⁸⁶ einerseits und den Interessen der Ehegatten im Hinblick auf ihre vorehelichen Zuwendungen andererseits. Die Berechnungsweise des BGH erscheint - von der Prüfungsreihenfolge her betrachtet - systematischer durchführbar zu sein. Die vereinfachte Berechnungsweise würde nur dann zu einer wahren Vereinfachung führen, wenn bei der Gewinnberechnung - ohne Prüfung von § 313 I BGB - in allen Fällen die vorehelichen Zuwendungen unter Lebensgefährten vom Anfangsvermögen des Zuwendungsempfängers abgezogen werden könnten.

(4) Folgen für den gleitenden Vermögenserwerb und Zusammenfassung

Wird eine lebenslang belastete Immobilie unter Lebensgefährten zugewendet, so tritt der Vermögenserwerb an der Immobilie aufgrund der fortlaufenden Wertabnahme der Belastung gleitend ein.¹⁶⁸⁷ Aufgrund des lebenslangen Charakters der Belastung ist es wahrscheinlich, dass sich die Wertänderung der Belastung über verschiedene Lebensabschnitte der Lebensgefährten vollzieht. Der Umstand, dass sich die Lebensgefährten dieses langfristigen Charakters der Belastung bewusst sind und diesen auch anstreben, lässt sich als Indiz dafür anführen, dass die Zuwendung der lebenslang belasteten Immobilie auf eine langfristige gemeinsame Zukunft (z.B. im Rahmen einer sich zeitlich anschließenden Ehe) ausgelegt ist. Dieser Aspekt ist zu berücksichtigen, wenn separate Ausgleichsansprüche aus einem **Wegfall der Geschäftsgrundlage** hergeleitet werden sollen. Scheitert die Ehe und wurde der lebenslang belastete Gegenstand bereits vorehelich unter Lebensgefährten zugewendet, so ist in weiterer Folge für die Frage, inwieweit separate Ausgleichsansprüche für den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs bestehen, folgende **getrennte Betrachtung nach Zeitabschnitten** durchzuführen:

- **Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der während der nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch einen Lebensgefährten zugewendet wurde:**

Im Normalfall werden Zuwendungen unter Lebensgefährten, die im Rahmen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft vorgenommen werden, **nicht ausgeglichen**.¹⁶⁸⁸ Dies gilt auch, wenn ein Gegenstand gleitend zugewendet wird. Der gleitende Erwerbsvorgang ändert an diesem Prinzip nichts. Über die obigen Ausnahmefälle (s.o. S. 240 ff.: Gesellschaftsrecht, Gesamthand, Bruchteilsgemeinschaft, § 812 BGB, § 313 I BGB) kann sich

¹⁶⁸⁴ s. Fn 1658

¹⁶⁸⁵ s. Fn 135

¹⁶⁸⁶ s. Fn 135

¹⁶⁸⁷ s. Fn 176

¹⁶⁸⁸ s. Fn 1623

im Einzelfall eine Ausgleichsforderung ergeben.¹⁶⁸⁹ Wird für den Ausgleich des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs, der bereits auf die künftige Ehe ausgelegt ist, auf § 313 I BGB zurückgegriffen, so ist festzustellen, inwieweit über den ehelichen Zugewinnausgleich die vorehelichen Zuwendungen an den zuwendenden Lebensgefährten zurückfließen. Nur wenn kein angemessener Anteil des vorehelichen Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs an den zuwendenden Lebensgefährten zurückfließt, ist ein separater Ausgleich zu berechnen. Für diesen Fall ist die oben (s.o. S. 246) dargestellte Vergleichsrechnung des BGH durchzuführen und der Unterschiedsbetrag als separater Ausgleichsforderung zuzusprechen.¹⁶⁹⁰

- **Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der während der zeitlich anschließenden Ehe durch den Ehegatten als ehebezogene Zuwendung eintritt:**

Beträge des gleitenden Vermögenserwerbs, die während der Ehe von einem Ehegatten erlangt werden, jedoch auf dem Erwerb eines lebenslang belasteten Gegenstands während der nichtehelichen Lebensgemeinschaft zurückzuführen sind, werden **im Rahmen des Zugewinnausgleichs** ausgeglichen.¹⁶⁹¹ Denn dieser Betrag tritt zwischen Anfangs- und Endvermögensstichtag ein. Separate Ausgleichsansprüche neben dem Zugewinnausgleich kommen nur dann in Frage, wenn der während der Ehe eintretende Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs nicht über den Zugewinnausgleich angemessen ausgeglichen wird und dieser Zustand des Vermögensausgleichs nicht beibehalten werden kann, weil er für den zuwendenden Ehegatten „schlechthin unangemessen und untragbar“¹⁶⁹² ist.¹⁶⁹³ Somit ergeben sich aus dem gleitenden Charakter des Erwerbsvorgangs keine Abweichungen zum Ausgangsprinzip der ehebezogenen Zuwendungen.

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten:

In Fällen, in denen ein Lebensgefährte bereits während der nichtehelichen Lebensgemeinschaft einen gleitenden Vermögenswert (d.h. einen gleitend bzw. lebenslang belasteten Gegenstand und den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs) an den anderen Lebensgefährten zugewendet hat und dieser Vermögenswert in der Ehe weiterhin bestanden oder sich während der Ehe noch fortentwickelt hat, ist zu ermitteln, inwieweit die Zuwendung (hier der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs) noch in die nichteheliche Lebensgemeinschaft fällt und inwieweit sie vom Zeitraum des Zugewinns abgedeckt wird. Die Abgrenzung wird mit Hilfe der Stichtage des § 1376 I, II BGB vorgenommen. Wird diese Abgrenzung konsequent durchgeführt und werden die Vermögenswerte der Ehegatten zu den jeweiligen Stichtagen im Anfangs- und Endvermögen bewertet, so ergeben sich aus diesen Fällen des gleitenden Vermögenserwerbs keine Abweichungen zum herkömmlichen Zugewinnausgleich. Die einzige Abweichung liegt darin, dass separate Ausgleichsansprüche geprüft werden müssen.

Die Lösung derartiger Fälle liegt somit in einer **konsequenten Anwendung des Stichtagsprinzips**¹⁶⁹⁴. Zudem ist bei der Frage separater Ausgleichsansprüche neben dem Zugewinnausgleich Zurückhaltung geboten: Bei den vorehelichen Zuwendungen aufgrund des Um-

¹⁶⁸⁹ s. Fn 1625, 1631, 1634

¹⁶⁹⁰ s. Fn 1666

¹⁶⁹¹ Zum ausschließlichen Ausgleich ehebezogener Zuwendungen über den Zugewinnausgleich vgl.: Fn 1501; BGH FamRZ 1991, 1169 (1170: 1.); BGH FamRZ 1992, 160 (162: 6.)

¹⁶⁹² s. Fn 1577

¹⁶⁹³ s. Fn 1578

¹⁶⁹⁴ s. Fn 135

standes, dass diese überhaupt nicht ausgeglichen werden sollen¹⁶⁹⁵, bei den ehebezogenen Zuwendungen aufgrund des Umstandes, dass der Zugewinnausgleich vorrangig ist¹⁶⁹⁶.

c) Problem- und Lösungsbetrachtung anhand der Fallvariante

Übertragen auf die **Fallvariante** (s.o. S. 238 f.) bedeutet dies Folgendes:

(1) Herkömmliche Zugewinnberechnung

Der Zugewinn von Stefan und Sabine stellt sich wie folgt dar:

A) Zugewinn Stefan:

I. Anfangsvermögen von Stefan Huber:

1) Vermögen nach §§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB bei Eheschließung am 01.01.1990:

- a) Miteigentumsanteil am Seegrundstück..... + 300.000,- €
- b) Abzug **Nießbrauch** am Miteigentumsanteil (§ 1066 BGB) - 45.000,- €
- c) Abzug **Reallast** am Miteigentumsanteil (§ 1106 BGB) - 30.000,- €

d) **Ausgleichspflicht aus der Gesamtschuld für erbrachte Rentenleistungen im Zeitraum der nichtehelichen Lebensgemeinschaft (Passiva):**

*Im Verhältnis zwischen Sabine und Gabi Müller besteht eine lebenslange schuldrechtliche Rentenleistungspflicht zur Bezahlung von 100,- €/Monat. Da Sabine am 10.03.1987 an Stefan Miteigentum zu ½ am Seegrundstück eingeräumt hat und die Reallast an den Miteigentumsanteilen bestellt wurde, ist die schuldrechtliche Rentenleistungspflicht ab diesem Zeitpunkt über die Miteigentumsanteile in voller Höhe abgesichert. Die Rente muss einmal pro Monat an Gabi Müller bezahlt werden. Die Rentenleistung erfolgt entweder aus der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht oder aufgrund der persönlichen Haftung eines Bruchteileigentümers (§§ 1108, 1106 BGB) oder aufgrund der Haftung des Bruchteileigentums für die monatliche Einzelleistung als Folge der Reallast (§§ 1107, 1106 BGB).¹⁶⁹⁷ Insofern besteht für die monatliche Rentenzahlung ein **gesamtschuldnerisches Verhältnis**¹⁶⁹⁸ (§§ 421, 426 BGB) dieser Schuldner gegenüber Gabi. Dass die Reallast an Miteigentumsanteilen besteht und zwischen Sabine und Stefan eine Bruchteilegemeinschaft hinsichtlich des Seegrundstücks vorliegt, verbietet nicht die Annahme eines gesamtschuldnerischen Verhältnisses für die monatliche Rentenleistung.¹⁶⁹⁹ Denn im Außenverhältnis ist es gegenüber Gabi Müller nicht relevant, auf welchem Innenverhältnis die monatliche Rentenzahlung aufbaut. Sabine hat während der nichtehelichen Lebensgemeinschaft sämtliche Rentenleistungen gegenüber Gabi Müller allein erfüllt. Das Recht des Gesamtschuldausgleichs wird durch die nichteheliche Lebensgemeinschaft nicht gesperrt.¹⁷⁰⁰ Machen die Lebensgefährten bis zur Eingehung der Ehe aber keine Ausgleichsansprüche aus der Zeit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft geltend, so kann darin ein Zeichen gesehen werden, dass kein Innenausgleich erfolgen soll, sondern die Lebensgefährten die Förderung der gemeinsamen Lebensführung anstreben und eine Fortwirkung der vorehelichen Solidarität in die Ehe hinein wün-*

¹⁶⁹⁵ s. Fn 1623, 1688

¹⁶⁹⁶ s. Fn 1691

¹⁶⁹⁷ s. Fn 1561

¹⁶⁹⁸ s. Fn 1562

¹⁶⁹⁹ Vgl. **Palandt/Sprau**, § 748 BGB Rn 1; vgl. BGH NJW 2000, 1944 (1945: aa)

¹⁷⁰⁰ Vgl. Fn 1625

schen.¹⁷⁰¹ D.h. aufgrund der **tatsächlichen Lebensverhältnisse in der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft** haben die Lebensgefährten im Sinne von § 426 I 1 BGB „ein anderes bestimmt“.¹⁷⁰² Ein separater Ausgleich der **während der nichtehelichen Lebensgemeinschaft erfüllten Gesamtschulden** nach § 426 I 1, II BGB erfolgt daher im Falle des Scheiterns der anschließenden Ehe nicht. Gesamtschuldnerische Ausgleichspflichten von Stefan gegenüber Sabine zum Stichtag 01.01.1990 sind daher nicht anzusetzen..... -,- €

e) **Ausgleichsforderung aus der Gesamtschuld für noch nicht erfüllte, künftige Rentenleistungen zum Zeitpunkt 01.01.1990 (Aktiva):**

Die Reallast am Miteigentumsanteil wurde mit ihrem vollen Wert von 30.000,- € als Passiva bei Stefan angesetzt. Die Reallast am Miteigentumsanteil sichert die schuldrechtliche Rentenleistungspflicht in voller Höhe ab. Die Rente muss einmal pro Monat an Gabi Müller bezahlt werden. Für die monatliche Rentenzahlung besteht ein gesamtschuldnerisches Verhältnis (§§ 421, 426 BGB) von Stefan und Sabine gegenüber Gabi (s.o. S. 250).¹⁷⁰³

Die monatlichen Rentenleistungen nach dem 01.01.1990 sind am 01.01.1990 noch nicht erfüllt. Jedoch spiegelt sich der Wert dieser zu erfüllenden Rentenleistungen im kapitalisierten Wert der Reallast am 01.01.1990 wider. Würde man bei beiden Ehegatten jeweils den vollen Wert der Reallast am Miteigentumsanteil ungekürzt ansetzen, so würde man das gesamtschuldnerische Verhältnis hinsichtlich der monatlichen Einzelleistungen beim Wertansatz des Stammrechts¹⁷⁰⁴ missachten. Aus diesem Grund muss dem Wert der Reallast auf Grundlage von § 426 I 1 BGB ein **Innenausgleichsanspruch gegengerechnet werden**.¹⁷⁰⁵ Dieser entsteht bereits mit der Begründung des gesamtschuldnerischen Verhältnisses und nicht erst mit der Erfüllung der Rentenleistungen.¹⁷⁰⁶

Legt man § 426 I 1 BGB zu Grunde, so ergibt sich im Innenverhältnis eine Verteilung zu gleichen Anteilen.¹⁷⁰⁷ D.h. der kapitalisierten Reallast als Stammrecht ist ein kapitalisierter Innenausgleichsanspruch in Höhe der Hälfte dieses Stammrechts gegenzurechnen.¹⁷⁰⁸ Da Sabine und Stefan keine besondere Vereinbarung über den Ausgleich der monatlichen Rentenleistungen getroffen haben, wird von einer Verteilung zu gleichen Teilen ausgegangen. Die Rentenleistungen für die Zeit nach dem 01.01.1990 sind zudem noch nicht erfüllt, sodass sich auch aus

¹⁷⁰¹ Vgl. BGH NJW 1980, 1520 (1520/1521: 3.); vgl. **Staudinger/Löhnig**, BGB, Anh. zu §§ 1297 ff. Rn 143a

¹⁷⁰² Vgl. **Erman/Böttcher**, § 426 BGB Rn 21; vgl. LG Essen MDR 1990, 243 (243); vgl. BGH NJW 1980, 1520 (1520/1521: 3.); vgl. **Staudinger/Löhnig**, BGB, Anh. zu §§ 1297 ff. Rn 143, 143a; vgl. zum ähnlichen Problem der „Gesamtschulderfüllung während der ehelichen Lebensgemeinschaft“ Fn 1544 f.

¹⁷⁰³ s. Fn 1697 f., 1561 f.

¹⁷⁰⁴ Zum Stammrecht s. Fn 104

¹⁷⁰⁵ Vgl. allgemein zum **Ansatz von Gesamtschulden im Anfangsvermögen, die vor Eingehung der Ehe begründet wurden**: BGH FamRZ 2020, 231 (231: LS 1., 2.; 232: [14]-[17]; 233: [27]-[29], [32]); **Koch**, FamRZ 2020, 1517 (1519: 4.)

¹⁷⁰⁶ BGH NJW 2010, 60 (61: [12]); BGH NJW 2010, 435 (435: [8]); **Erman/Böttcher**, § 426 BGB Rn 7; **MüKo BGB/Heinemeyer**, § 426 BGB Rn 13; **Palandt/Grüneberg**, § 426 BGB Rn 4; **Staudinger/Looschelders**, BGB, § 426 Rn 7

¹⁷⁰⁷ Vgl. Fn 1554, 1556, 1558; siehe dagegen zur internen Verteilung in Fällen, in denen sich eine von den Ehegatten **gemeinsam finanzierte Immobilie im alleinigen Eigentum eines der beiden Ehegatten** befindet: OLG Karlsruhe FamRZ 2018, 1737 (1738 f.) und die Kritik hierzu von **Koch**, FamRZ 2019, 1665 (1667) und **Kogel**, FamRZ 2018, 1722 (1723 f.: 2.; 1724 f.: III.) sowie die Darstellungen bei **Wever**, FamRZ 2019, 757 (762: 4.); s. auch BGH FamRZ 2020, 231 (232: [18]; 233: [25], [27]) und **Koch**, FamRZ 2020, 1517 (1519: 4.)

¹⁷⁰⁸ Vgl. Fn 1705; zum Stammrecht s. Fn 104

den ehelichen Lebensverhältnissen keine andere Verteilung ergibt.¹⁷⁰⁹ Eine interne Verteilung zu gleichen Teilen entspricht im Übrigen auch der Größe der Miteigentumsanteile von Stefan und Sabine, an denen die Reallast zur Absicherung der Rentenleistungen jeweils besteht.¹⁷¹⁰ Denn beide haben am Seegrundstück Miteigentum zu je ½.

Der Reallast am Miteigentumsanteil ist daher ein Innenausgleichsanspruch für die noch nicht erfüllten Rentenleistungen in Höhe der Hälfte des Wertes der Reallast gegenzurechnen, d.h. $1/2 \times 30.000,- \text{ €} = \dots\dots\dots + 15.000,- \text{ €}$

2) Hinzurechnung von privilegiertem Vermögenserwerb (§§ 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB):

a) **Gleitender Vermögenserwerb im Zeitraum 10.03.1987 - 01.01.1990:**

Die Wertabnahme von Reallast und Nießbrauch von der Übertragung des Miteigentumsanteils bis unmittelbar vor Eingehung der Ehe verursacht bei Stefan zwar einen gleitenden Vermögenserwerb hinsichtlich des Miteigentumsanteils am Seegrundstück. Jedoch liegt dieser Vermögenserwerb vor Eingehung der Ehe. Der Tatbestand des § 1374 II BGB ist für diesen Zeitraum nicht erfüllt -, - €

b) **Gleitender Vermögenserwerb im Zeitraum 01.01.1990 - 30.11.2010:**

Die Wertabnahme von Reallast und Nießbrauch verursacht im Zeitraum von der Eingehung der Ehe bis zum Versterben von Gabi Müller bei Stefan zwar einen gleitenden Vermögenserwerb hinsichtlich des Miteigentumsanteils am Seegrundstück. Jedoch handelt es sich dabei um eine **ehebezogene Zuwendung von Sabine an Stefan**. Diese wurde bereits zur Zeit der nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch die Übertragung eines belasteten Miteigentumsanteils am Seegrundstück von Sabine auf den Weg gebracht. Die Zuwendung erfolgte zunächst zur Förderung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Ab Eintritt der Ehe erfolgt sie zur Förderung der Ehe, bloß um der Ehe Willen.¹⁷¹¹ Es handelt sich daher um keine Schenkung¹⁷¹² im Sinne von §§ 1374 II, 516 BGB -, - €

3) **Indexierung¹⁷¹³ Anfangsvermögen wg. Kaufkraftschwund:**

(Index¹⁷¹⁴: 2010 = 100; Index bei Eheschließung 1990 = 67,5; Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags 2014 = 106,6; Berechnungsformel¹⁷¹⁵: indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB = nominaler Wert des Anfangsvermögens nach § 1374 I BGB x Index 2014 / Index 1990)

Ergebnis indexiertes Anfangsvermögen:..... **379.022,22 €**

II. Endvermögen von Stefan bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014:

1) Miteigentumsanteil am Seegrundstück + 400.000,- €

2) Abzug **Nießbrauch** am Miteigentumsanteil?

Der Nießbrauch ist mit dem Tod von Gabi Müller am 30.11.2010

erloschen (§§ 1066, 1061 BGB). Es erfolgt daher kein Abzug -, - €

¹⁷⁰⁹ Vgl. Fn 1554

¹⁷¹⁰ **Erman/Grziwotz**, § 1108 BGB Rn 3; **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 820; BGH FamRZ 2015, 1272 (1273: [17])

¹⁷¹¹ s. Fn 1442

¹⁷¹² s. Fn 1444, 1451

¹⁷¹³ s. Fn 190

¹⁷¹⁴ s. Fn 192

¹⁷¹⁵ s. Fn 191

3) **Abzug Reallast am Miteigentumsanteil?**

Aufgrund des Todes von Gabi Müller kann keine Rente mehr an sie erbracht werden. Die Reallast am Miteigentumsanteil, welche die Rentenleistungspflicht absichert, besteht allerdings noch, da die Sicherungsreallast **nicht akzessorisch** zur schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht ist.¹⁷¹⁶ Jedoch hat Stefan gegen den Erben von Gabi einen Anspruch auf Aufhebung/Löschung der Sicherungsreallast.¹⁷¹⁷ Dieser Anspruch ist als Aktiva mit demselben Wert anzusetzen wie der verbliebene Wert der Reallast am Miteigentumsanteil als Passiva, sodass sich ein Saldo von 0,- € ergibt:.....0,- €

4) **Ausgleichspflicht aus der Gesamtschuld für die während der Ehe erbrachten Rentenleistungen (Passiva):**

Die monatliche Rente i.H.v. 100,- € haben Stefan und Sabine als Gesamtschuldner (§§ 421, 426 BGB) an Gabi zu erbringen (s.o. S. 250).¹⁷¹⁸

Nach § 426 I 1 BGB erfolgt der Innenausgleich zwischen Gesamtschuldnern zu gleichen Anteilen, „soweit nicht ein anderes bestimmt ist“. Eine andere Verteilung des Innenausgleichs lässt sich i.d.R. aus den tatsächlichen ehelichen Lebensverhältnissen selbst herleiten.¹⁷¹⁹ Da im Rahmen der intakten ehelichen Lebensgemeinschaft normalerweise beide Ehegatten gleichwertig die eheliche Lebensgemeinschaft fördern, wird überwiegend angenommen, dass für **Gesamtschulden, die während der Ehe, aber vor dem Scheitern der Ehe durch einen Ehegatten erfüllt wurden, kein Innenausgleichsanspruch** eines Ehegatten gegen den anderen Ehegatten besteht.¹⁷²⁰ Für das „Scheitern der Ehe“ wird dabei mehrheitlich der Zeitpunkt angenommen, in dem die endgültige Trennung der Ehegatten eintritt (d.h. im Normalfall mit dem endgültigen Auszug eines Ehegatten aus der gemeinsamen Wohnung und der damit verbundenen Aufhebung der häuslichen ehelichen Lebensgemeinschaft).¹⁷²¹

Gabi Müller verstarb am 30.11.2010. Stefan zog am 31.12.2010 aus der gemeinsamen Wohnung aus. Die einzelnen monatlichen Rentenleistungen im Zeitraum 01.01.1990 - 30.11.2010 hat Sabine vollständig bezahlt. Es handelt sich somit um Gesamtschulden, die während der funktionierenden Ehe von einem der Ehegatten im Außenverhältnis erfüllt wurden. Sie werden im Innenverhältnis unter den Ehegatten nicht ausgeglichen.¹⁷²² Insoweit ergibt sich aus den ehelichen Lebensverhältnissen ein „anderes“ i.S.v. § 426 I 1 BGB.¹⁷²³ Somit besteht auch keine gesamtschuldnerische Ausgleichspflicht von Stefan gegenüber Sabine -,- €

5) **Ausgleichsforderung aus der Gesamtschuld für noch nicht erfüllte, künftige Rentenleistungen zum Zeitpunkt 15.03.2014 (Aktiva):**

Die Ausgleichsforderung von Stefan aus der Gesamtschuld, die zum Stichtag 01.01.1990 noch bestand und der Reallast am Miteigentumsanteil gegengerechnet wurde, existiert bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 nicht

¹⁷¹⁶ Becker, JA 2013, 171 (173); Erman/Grziwotz, Vorb § 1105 BGB Rn 5, § 1108 BGB Rn 1; MüKo BGB/Mohr, § 1105 BGB Rn 4 f., 66; NK-BGB/Reetz, § 1105 BGB Rn 6, 66, 68; Palandt/Herrler, § 1105 BGB Rn 1; Soergel/Stürmer, BGB, § 1105 Rn 4; Staudinger/Reymann, BGB, Einl. zu §§ 1105-1112 Rn 61, 63

¹⁷¹⁷ s. Fn 1716

¹⁷¹⁸ s. Fn 1697 f., 1561 f.

¹⁷¹⁹ s. Fn 1544

¹⁷²⁰ s. Fn 1545

¹⁷²¹ s. Fn 1546

¹⁷²² s. Fn 1545

¹⁷²³ s. Fn 1544

mehr. Denn die Rentenleistungen, die zum Stichtag 01.01.1990 wegen ihres zukünftigen Charakters noch nicht erfüllt waren, hat Sabine im Zeitraum 01.01.1990 - 30.11.2010 (Eingehung der Ehe - Tod Gabi Müller) vollständig erbracht.

D.h. die nicht erfüllten, künftigen Rentenleistungen sind in erfüllte Rentenleistungen übergegangen. Da Sabine und nicht Stefan die Rentenleistungen erfüllt hat, kann Stefan keinen Ausgleich von Sabine fordern. Die Ausgleichspflicht Stefans für die durch Sabine erfüllten Rentenleistungen wurden im vorhergehenden **Punkt 4)** bereits dargestellt. Es besteht daher am 15.03.2014 keine Ausgleichsforderung von Stefan aus der Gesamtschuld

6) **Summe Endvermögen:**..... **400.000,- €**

III. Zugewinn Stefan Huber (§ 1373 BGB):¹⁷²⁴

1) Summe Endvermögen: 400.000,- €

2) Abzgl. Summe Anfangsvermögen: - 379.022,22 €

3) **Ergebnis Zugewinn Stefan nach § 1373 BGB:**..... **20.977,78 €**

B) Zugewinn Sabine:

I. Anfangsvermögen von Sabine Huber:

1) Vermögen nach §§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB bei Eheschließung am 01.01.1990:

a) Miteigentumsanteil am Seegrundstück..... + 300.000,- €

b) Abzug **Nießbrauch** am Miteigentumsanteil (§ 1066 BGB) - 45.000,- €

c) Abzug **Reallast** am Miteigentumsanteil (§ 1106 BGB) - 30.000,- €

d) **Schuldrechtliche Rentenleistungspflicht** gegenüber Gabi Müller:

Rein wirtschaftlich betrachtet decken sich im Vermögen von Sabine die Real-last am Miteigentumsanteil und die durch sie gesicherte schuldrechtliche Renten-leistungspflicht („**wirtschaftliche Identität**“).¹⁷²⁵ Denn die Rente muss einmal pro Monat geleistet werden, wobei Stefan und Sabine als **Gesamtschuldner**¹⁷²⁶ haf-ten. Die Rentenleistung erfolgt entweder aus der schuldrechtlichen Rentenlei-stungspflicht oder aufgrund der persönlichen Haftung eines Bruchteileigentümers (§§ 1108, 1106 BGB) oder aufgrund der Haftung des Bruchteileigentums infolge der Reallast (§§ 1107, 1106 BGB).¹⁷²⁷ Da die gesamtschuldnerische Pflicht zur Rentenleistung im Vermögen von Sabine bereits durch den Abzug der Reallast berücksichtigt wurde, erfolgt kein weiterer Ansatz mehr. Die Pflicht zur Renten-leistung würde im Vermögen von Sabine ansonsten unzutreffend verdoppelt wer-den. Dass die Pflicht zur monatlichen Zahlung von Rente im Vermögen von Sabi-ne auf verschiedene Anspruchsgrundlagen bzw. Rechte gestützt werden kann, führt nicht dazu, dass Sabine die Rente pro Monat mehrfach bezahlen müsste. Sabine ist wirtschaftlich betrachtet einmal pro Monat mit der Bezahlung von Rente belastet, und zwar in Gesamtschuld mit Stefan.¹⁷²⁸ Die Reallast am Mitteilgen-

¹⁷²⁴ s. Fn 195

¹⁷²⁵ Zur „**wirtschaftlichen Identität**“ vgl. auch die Behandlung der (Sicherungs-)Reallast und der Gesamtschuld bei der Streitwertfestsetzung und im Kostenrecht: **Thomas/Putzo/Hüßtege**, § 3 ZPO Rn 126, § 5 ZPO Rn 8; BGH NJW-RR 2004, 638 (639); vgl. allg. zur **Sicherungsreallast**: **Becker**, JA 2013, 171 (172/173); **Er-man/Grziwotz**, § 1108 BGB Rn 1; **MüKo BGB/Mohr**, § 1105 BGB Rn 4 f., 66; **NK-BGB/Reetz**, § 1105 BGB Rn 6, 66-69; **Palandt/Herrler**, § 1105 BGB Rn 1; **Soergel/Stürner**, BGB, § 1105 Rn 4; **Staudinger/Reymann**, BGB, Einl. zu §§ 1105-1112 Rn 61-63, 65

¹⁷²⁶ s. Fn 1698, 1562

¹⁷²⁷ s. Fn 1697, 1561

¹⁷²⁸ s. Fn 1698, 1562

tumsanteil bleibt aber **weiterhin nicht akzessorisch** zur gesicherten schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht.¹⁷²⁹ -,- €

e) **Ausgleichsforderung aus der Gesamtschuld für erbrachte Rentenleistungen im Zeitraum der nichtehelichen Lebensgemeinschaft (Aktiva):**

Aus den tatsächlichen Lebensverhältnissen von Sabine und Stefan während der nichtehelichen Lebensgemeinschaft ergibt sich, dass kein Innenausgleich für die erbrachten Rentenleistungen gewollt war. Die Lebensgefährten haben im Sinne von § 426 I 1 BGB „ein anderes bestimmt“.¹⁷³⁰ Die Ausführungen, die im Rahmen des Anfangsvermögens von Stefan gemacht wurden, gelten für das Anfangsvermögen von Sabine entsprechend (s.o. S. 250: d). Gesamtschuldnerische Ausgleichsforderungen von Sabine gegen Stefan zum Stichtag 01.01.1990 sind daher nicht anzusetzen: -,- €

f) **Ausgleichsforderung aus der Gesamtschuld für noch nicht erfüllte, künftige Rentenleistungen zum Zeitpunkt 01.01.1990 (Aktiva):**

Die Ausführungen, die im Rahmen des Anfangsvermögens von Stefan gemacht wurden, gelten für das Anfangsvermögen von Sabine entsprechend (s.o. S. 251: e).

Der Reallast am Miteigentumsanteil ist ein Innenausgleichsanspruch für die noch nicht erfüllten Rentenleistungen in Höhe der Hälfte des Wertes der Reallast am Miteigentumsanteil gegenzurechnen, d.h. $1/2 \times 30.000,- \text{ €} = \dots\dots\dots + 15.000,- \text{ €}$

2) **Hinzurechnung von privilegiertem Vermögenserwerb (§§ 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB):**

a) **Gleitender Vermögenserwerb im Zeitraum 10.03.1987 - 01.01.1990:**

Die Wertabnahme von Reallast, schuldrechtlicher Rentenleistungspflicht und Nießbrauch im Zeitraum von der Übertragung des Miteigentumsanteils bis unmittelbar vor Eingehung der Ehe verursacht bei Sabine zwar einen gleitenden Vermögenserwerb hinsichtlich des Miteigentumsanteils am Seegrundstück. Jedoch liegt dieser Vermögenserwerb vor Eingehung der Ehe und nicht danach. Der Tatbestand des § 1374 II BGB ist für diesen Zeitraum nicht erfüllt. -,- €

b) **Gleitender Vermögenserwerb im Zeitraum 01.01.1990 - 30.11.2010:**

Die Wertabnahme von Reallast, schuldrechtlicher Rentenleistungspflicht und Nießbrauch verursacht bei Sabine im Zeitraum von der Eingehung der Ehe bis zum Versterben von Gabi einen gleitenden Vermögenserwerb hinsichtlich ihres Miteigentumsanteils am Seegrundstück. Anders als beim Miteigentumsanteil von Stefan handelt es sich bei diesem gleitenden Vermögenserwerb von Sabine um einen **privilegierten Erwerbsvorgang im Sinne von § 1374 II Var. 3 BGB**. Denn der gleitende Vermögenserwerb, der bei Sabine eintritt, basiert auf der ursprünglichen Schenkung des Seegrundstücks durch ihre Großmutter Gabi im Jahr 1985. Die Wertzunahme des Bruchteileigentums am Seegrundstück durch die Wertabnahme von Reallast, schuldrechtlicher Rentenleistungspflicht und Nießbrauch war bereits mit der Schenkung der Immobilie angelegt und setzte sich während der Ehe gleitend fort.¹⁷³¹

¹⁷²⁹ s. Fn 1716
¹⁷³⁰ s. Fn 1702
¹⁷³¹ s. Fn 176

- **Unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb durch die Wertänderung des Nießbrauchs:**

Durch die Wertänderung des Nießbrauchs entsteht ein unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb. Für diesen braucht keinerlei Gegenleistung erbracht zu werden. Der Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs im Zeitraum 01.01.1990 - 30.11.2010 berechnet sich wie folgt:¹⁷³²

$(-1) \times [\text{Wert des Nießbrauchs am 30.11.2010 infolge des Todes von Gabi Müller, d.h. 0,- €} - \text{Wert des Nießbrauchs am 01.01.1990 (§ 1376 I Var. 1 BGB), d.h. 45.000,- €}] = \dots\dots\dots + 45.000,- €$

- **Entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb durch die Wertänderung der Reallast und der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht:**

Durch die Wertänderung der Reallast entsteht ein entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb. Denn in Zusammenhang mit dem gleitenden Vermögenserwerb müssen monatliche Rentenleistungen von 100,- € als Gegenleistung erbracht werden.

Der **nicht saldierte Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs** im Zeitraum 01.01.1990 - 30.11.2010 berechnet sich wie folgt:¹⁷³³

$(-1) \times [\text{Wert der Reallast am 30.11.2010 infolge des Todes von Gabi Müller, d.h. 0,- €} - \text{Wert der Reallast am 01.01.1990 (§ 1376 I Var. 1 BGB), d.h. 30.000,- €}] = 30.000,- € \text{ (nominal)}$

Hiervon sind die im Zeitraum 01.01.1990 - 30.11.2010 verknüpften¹⁷³⁴, zu erbringenden **Gegenleistungen in Abzug zu bringen**.¹⁷³⁵

Sabine hat im genannten Zeitraum insgesamt 25.100,- € Rente an Gabi bezahlt. Im Verhältnis zu Gabi Müller waren Sabine und Stefan als Gesamtschuldner zur Rentenleistung verpflichtet (vgl. S. 250: d). Ob Sabine im Innenverhältnis Ausgleichsforderungen gegen Stefan hatte, ist im Verhältnis zu Gabi Müller nicht relevant. Daher können die einzelnen Rentenleistungen von 100,- €/Monat als bestehende Verbindlichkeit jeweils voll abgezogen werden und nicht bloß ein Anteil hiervon. Nach Abzug der Verbindlichkeiten ergibt sich ein **saldierter Betrag des entgeltlicher gleitenden Vermögenserwerbs** von: $\dots\dots\dots + 4.900,- €$

Zu beachten ist zudem Folgendes:

Die **Wertänderung der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht** geht vollständig in der Wertänderung der Reallast auf. Es entsteht kein eigenständiger entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb aus der Wertänderung der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht (vgl. **S. 254: d**).

¹⁷³² s. Fn 624

¹⁷³³ s. Fn 624

¹⁷³⁴ s. Fn 111

¹⁷³⁵ Zur **Gegenrechnung von Verbindlichkeiten und Leistungen** siehe S. 156 ff.

3) **Indexierung¹⁷³⁶ Anfangsvermögen wg. Kaufkraftschwund:**

a) **Indexierung Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB:**

(Index¹⁷³⁷: 2010 = 100; Index bei Eheschließung 1990 = 67,5; Index bei Rechts-
hängigkeit des Scheidungsantrags 2014 = 106,6; Berechnungsformel¹⁷³⁸: inde-
xiertes Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB = nominaler Wert des Anfangsver-
mögens nach § 1374 I BGB x Index 2014 / Index 1990)

Ergebnis indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB: + 379.022,22 €

b) **Indexierung Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB:**

D.h. gleitende Indexierung des gleitenden Vermögenserwerbs. Zur Vereinfachung
wird der Kaufkraftausgleich hinsichtlich des Betrags des gleitenden Vermögens-
erwerbs unter Heranziehung der bereits dargestellten Formel des **OLG Bam-
berg¹⁷³⁹** geschätzt, d.h.

Kaufkraftausgleich für den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs =
 $1/2 \times (\text{indexierter Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs} - \text{nicht indexierter Be-}$
 $\text{trag des gleitenden Vermögenserwerbs}).$

Der geschätzte Betrag des Kaufkraftausgleichs ist sodann auf den nominalen Be-
trag des gleitenden Vermögenserwerbs aufzuschlagen.

Werte für die Durchführung der Indexierung:

Index¹⁷⁴⁰: 2010 = 100; Index bei Eheschließung 1990 = 67,5; Index bei Rechts-
hängigkeit des Scheidungsantrags 2014 = 106,6; Berechnungsformel¹⁷⁴¹: inde-
xiertes Vermögen = nominaler Wert des Vermögens nach § 1374 II BGB x Index
2014 / Index 1990.

- Indexierter **unentgeltlicher gleitender** Vermögenserwerb durch die Wertän-
derung des Nießbrauchs; d.h.:

$$1/2 \times (45.000,- \text{ €} \times 106,6 / 67,5 - 45.000,- \text{ €}) + 45.000,- \text{ €} = \dots\dots\dots + 58.033,33 \text{ €}$$

- Indexierter **entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb** durch die Wertände-
rung der Reallast; d.h.:

$$1/2 \times (4.900,- \text{ €} \times 106,6 / 67,5 - 4.900,- \text{ €}) + 4.900,- \text{ €} = \dots\dots\dots + 6.319,19 \text{ €}$$

c) **Summe Anfangsvermögen Sabine indexiert:..... 443.374,74 €**

II. Endvermögen von Sabine bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014:

1) Miteigentumsanteil am Seegrundstück + 400.000,- €

2) Abzug **Nießbrauch** am Miteigentumsanteil?

Der Nießbrauch ist mit dem Tod von Gabi Müller am 30.11.2010 erloschen (§§ 1066,
1061 BGB). Es erfolgt daher kein Abzug..... -,- €

1736 s. Fn 190
1737 s. Fn 192
1738 s. Fn 191
1739 s. Fn 230
1740 s. Fn 192
1741 s. Fn 193

- 3) **Abzug Reallast am Miteigentumsanteil und Abzug schuldrechtliche Rentenleistungspflicht?**
 Aufgrund des Todes von Gabi Müller kann keine Rente mehr an sie erbracht werden. Die schuldrechtliche Rentenleistungspflicht von Sabine ist damit erloschen und hat keinen Wert mehr. Wie bei Stefan (s.o. S. 253: II. 3), besteht für Sabine ein Anspruch auf Aufhebung/Löschung der Sicherungsreallast gegen den Erben von Gabi.¹⁷⁴² Dieser Anspruch ist als Aktiva mit demselben Wert anzusetzen wie der verbliebene Wert der Reallast am Miteigentumsanteil als Passiva, sodass sich ein Saldo von 0,- € ergibt.0,- €
- 4) **Ausgleichsforderung aus der Gesamtschuld** für die während der Ehe erbrachten Rentenleistungen (Aktiva):
 Die Ausführungen, die im Endvermögen von Stefan gemacht wurden, geltend hier entsprechend (s.o. S. 253: 4). Es bestehen keine Ausgleichsforderungen von Sabine aus der Gesamtschuld -, €
- 5) **Ausgleichsforderung aus der Gesamtschuld** für noch nicht erfüllte, künftige Rentenleistungen zum Zeitpunkt 15.03.2014 (Aktiva):
 Die Ausführungen, die im Endvermögen von Stefan gemacht wurden, geltend hier entsprechend (s.o. S. 253: 5). Es bestehen keine Ausgleichsforderungen von Sabine aus der Gesamtschuld -, €
- 6) **Summe Endvermögen:** **400.000,- €**

III. Zugewinn Sabine Huber:

Zugewinn = Betrag, um den das Endvermögen das Anfangsvermögen übersteigt, § 1373 BGB, d.h. minimal 0,- €.¹⁷⁴³

- 1) Summe Endvermögen: 400.000,- €
 2) Abzgl. Summe Anfangsvermögen: - 443.374,74 €
 3) **Ergebnis** Zugewinn Sabine nach § 1373 BGB: **0,- €**

C) Zugewinnausgleichsforderung:

Der Zugewinn von Stefan mit 20.977,78 € übersteigt den Zugewinn von Sabine mit 0,- € um 20.977,78 €. Somit steht **Sabine** gemäß § 1378 I BGB die Hälfte des Zugewinnüberschusses zu, d.h. ein Betrag i.H.v. **10.488,89 €** (§ 1378 I BGB).

Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass bei Sabine das Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB (indexiert 379.022,22 €¹⁷⁴⁴) und das Endvermögen nach § 1375 BGB (400.000,- €¹⁷⁴⁵) dieselben Werte aufwiesen, wie bei Stefan. Dennoch haben sich bei beiden unterschiedliche Zugewinne ergeben, sodass für Sabine eine Zugewinnausgleichsforderung i.H.v. 10.488,89 € gegen Stefan entstand. Diese beruht darauf, dass bei Sabine auch privilegiertes Vermögen nach § 1374 II BGB vorlag. Das privilegierte Vermögen entstand aus dem gleitenden Vermögenserwerb während der Ehe.

¹⁷⁴² s. Fn 1716 f.

¹⁷⁴³ s. Fn 195

¹⁷⁴⁴ s.o. S. 252, 257 f.

¹⁷⁴⁵ s.o. S. 254, 258

(2) Separater Ausgleichsanspruch für voreheliche Zuwendungen

Stefan hat vor der Eheschließung Zuwendungen von Sabine erhalten. Ob Sabine hierfür einen separaten Ausgleich neben dem Zugewinnausgleich fordern kann, ist für die einzelnen Zuwendungen jeweils separat zu betrachten:

A) Voreheliche Zuwendungen von Sabine an Stefan:

I. **Belasteter Miteigentumsanteil am Seegrundstück (10.03.1987):**

Sabine hat Stefan am 10.03.1987 einen Miteigentumsanteil am Seegrundstück zugewendet.

Gesellschaftsrechtliche Ansprüche oder Ansprüche aus einer Gesamtschuld als Ausgleich für den zugewendeten Miteigentumsanteil am Seegrundstück sind nicht ersichtlich. Ansprüche aus einer Bruchteilsgemeinschaft ergeben sich ebenfalls nicht. Zwar sind Stefan und Sabine Miteigentümer des Seegrundstücks und befinden sich somit in einer Bruchteilsgemeinschaft. Diese wollen sie aber zunächst nicht auflösen (s.o. S. 238 f. - Fallvariante), sodass sich keine Ausgleichsansprüche (vgl. §§ 752, 753 BGB) aus einer Aufhebung ergeben können.

Die Zuwendung des Miteigentumsanteils war nicht als Schenkung im Sinne von § 516 BGB einzuordnen¹⁷⁴⁶. Denn Sabine hat die Zuwendung vorgenommen, um ihre Beziehung mit Stefan zu fördern. Somit profitierte auch Sabine von ihrer Zuwendung.¹⁷⁴⁷ Ein dauerhafter Vermögensabfluss, der für eine Schenkung typisch¹⁷⁴⁸ ist, war daher von Sabine nicht gewollt. Mangels Schenkung kann die Zuwendung des Miteigentumsanteils nicht über Vorschriften des Schenkungsrechts, wie z.B. §§ 530, 531 II BGB, ausgeglichen werden.¹⁷⁴⁹

Auch bereicherungsrechtliche Ansprüche (§ 812 I 2 Var. 2 BGB) sind nicht gegeben. Zwar handelt es sich bei der Zuwendung eines Miteigentumsanteils um keine Zuwendung des alltäglichen Lebens, sondern um eine Maßnahme zur langfristigen gemeinsamen Vermögensbildung.¹⁷⁵⁰ Allerdings haben Stefan und Sabine keine spezielle Zweckabrede im Sinne des Bereicherungsrechts getroffen.

Vielmehr erfolgte die Zuwendung des Miteigentumsanteils aufgrund eines **familienrechtlichen Vertrags sui generis**.¹⁷⁵¹ Den Miteigentumsanteil hat Sabine an Stefan am 10.03.1987 zugewendet, um ihrem Lebensgefährten Stefan ihre Treue und ihr Vertrauen in die „gemeinsame Zukunft“ zu beweisen. Die Zuwendung war damit auf eine langfristige Förderung der Beziehung zwischen den beiden ausgelegt, unabhängig davon, ob der zugewendete Gegenstand noch während der nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder der anschließenden Ehe gemeinsam genutzt wird. Die Zuwendung hat die nichteheliche Lebensgemeinschaft und die Ehe gefördert. Denn die Beziehungsstreitigkeiten im Jahr 1987 wurden soweit behoben, dass beide am 01.01.1990 die Ehe eingingen und diese bis zur Scheidung im Jahr 2014 fortbestand. Mit dem Scheitern der Ehe ist das Ziel von Sabine und Stefan, ihre Beziehung fortlaufend zu fördern, gescheitert. Dadurch ist die

¹⁷⁴⁶ s. Fn 1626

¹⁷⁴⁷ s. Fn 1628

¹⁷⁴⁸ s. Fn 1445, 1629

¹⁷⁴⁹ s. Fn 1626, 1630

¹⁷⁵⁰ s. Fn 1631, 1633

¹⁷⁵¹ s. Fn 1634

Geschäftsgrundlage dieses familienrechtlichen Vertrags *sui generis*¹⁷⁵² zumindest **teilweise weggefallen** (§ 313 I BGB). Ein Ausgleich der Zuwendungen kann über eine Anpassung des Vertragsverhältnisses mittels § 313 I BGB erfolgen. Voraussetzung ist hierfür, dass die voreheliche **Zuwendung unter den Lebensgefährten nicht bereits über den Zugewinnausgleich angemessen ausgeglichen wurde.**¹⁷⁵³ Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:

Da beim Zugewinnausgleich der Miteigentumsanteil im Anfangsvermögen Stefans nach §§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB angesetzt wurde, fiel der belastete Miteigentumsanteil mit dem am 01.01.1990 bestehenden Wert i.H.v. 225.000,- € (berechnet wie folgt: 300.000,- € - Nießbrauch 45.000,- € - Reallast 30.000,- €) nicht in den Zugewinn Stefans. Hätte Sabine den Miteigentumsanteil erst nach Eingehung der Ehe an Stefan ehebezogen zugewendet, so wäre - mangels Schenkung im Sinne von § 1374 II Var. 3 BGB - das Anfangsvermögen Stefans nicht erhöht worden und der Zugewinn Stefans hätte um den belasteten Miteigentumsanteil größer ausfallen können. Sabine hätte sodann über den Zugewinnausgleich die Hälfte des Wertes des belasteten Miteigentumsanteils zurückerhalten können. Da dies jedoch nicht der Fall war, ist der belastete Miteigentumsanteil mit seinem Wert vom 01.01.1990 i.H.v. 225.000,- € nicht in dem bereits berechneten Zugewinnausgleichsanspruch von Sabine i.H.v. 10.488,89 € enthalten.

Die Befugnis über das Grundstück zu verfügen sowie Zeit, Ort und Umfang der Vermögensverfügung zu bestimmen, lag bei der Immobilienübertragung im Jahr 1987 allerdings im Verantwortungsbereich von Sabine. Es handelt sich daher um das Risiko¹⁷⁵⁴ von Sabine, wenn sie Gegenstände vor Eingehung der Ehe überträgt, die später nicht in den Zugewinnausgleich fallen. Aufgrund dieser Risikoverteilung sind Änderungen in den Vermögenswerten von Sabine, die im Zeitraum vor der Eheschließung eingetreten sind, prinzipiell nicht auszugleichen.¹⁷⁵⁵ Hier liegt aber die Besonderheit vor, dass die voreheliche Zuwendung am Anfangsstichtag im Anfangsvermögen von Stefan noch einen ganz erheblichen Wert aufweist. Mit diesem Wert setzt sich die voreheliche Zuwendung während der ehelichen Lebensgemeinschaft fort. Da der belastete Miteigentumsanteil (Wert am 01.01.1990: 225.000,- €) im Anfangsvermögen von Stefan vorhanden ist, kann Sabine zwar während der Ehe von den Vorteilen ihrer Zuwendung noch mitprofitieren. Im Falle des Zugewinnausgleichs nimmt sie an dieser in die Ehe übergehenden vorehelichen Zuwendung aber nicht mehr teil. Berücksichtigt man, dass die Zuwendung weniger als 3 Jahre vor der Eheschließung erfolgte, während die Ehe 24 Jahre dauerte, so lässt sich feststellen, dass die fördernde Wirkung des Miteigentumsanteils größtenteils während der Ehe eingetreten ist. Demgegenüber wurde die Quelle dieses positiven Effektes durch die voreheliche Zuwendung von Sabine geschaffen. Da Stefan vor der Ehe und während der Ehe keine wertmäßig größeren Zuwendungen an Sabine erbracht hat, setzte sich das Risiko Sabines, im Falle des Zugewinnausgleichs an den vorehelichen Zuwendungen nicht beteiligt zu werden, stark einseitig zu ihren Lasten fort. Hätten Stefan und Sabine an diese Fallkonstellation gedacht, so hätten sie möglicherweise ergänzende vertragliche Ausgleichsansprüche für den Fall des Scheiterns der Ehe getroffen. Nachdem keine derartigen Regelungen vorhanden sind, ist die **Anpassung des Vertrages unter Abwägung der beiderseitigen Interessen hier erforderlich** (§ 313 I BGB). Insbesondere die Einseitigkeit der Zuwendung, der Wert der Zuwen-

¹⁷⁵² s. Fn 1634

¹⁷⁵³ s. Fn 1658

¹⁷⁵⁴ Vgl. **MüKo BGB/Finkenauer**, § 313 BGB Rn 59 f., 68 f., 71, 75, 287 f., 290 f., 297

¹⁷⁵⁵ Vgl. Fn 1623, 1688

dung, der wertmäßig hohe Grad der Fortwirkung der Zuwendung in die Ehe hinein sowie der geringe zeitliche Abstand der Zuwendung zum Eheeintritt machen eine Anpassung erforderlich.

Die Anpassung erfolgt mittels eines ergänzenden Ausgleichsanspruchs, der neben die Zugewinnausgleichsforderung tritt.¹⁷⁵⁶ Die ergänzende Ausgleichsforderung errechnet sich aus einer **fiktiven Zugewinnausgleichsforderung abzüglich der herkömmlich berechneten Zugewinnausgleichsforderung**.¹⁷⁵⁷ Zur Ermittlung der fiktiven Zugewinnausgleichsforderung werden beim Anfangsvermögen des Zuwendungsempfängers sämtliche nach § 313 I BGB auszugleichenden Zuwendungen abgezogen.¹⁷⁵⁸

Stefan war Zuwendungsempfänger des belasteten Miteigentumsanteils. Dieser Gegenstand war vorehelich von Sabine zugewendet worden. Der Vermögenswert wirkt während der Ehe fort und ist nach § 313 I BGB auszugleichen. Der belastete Miteigentumsanteil ist daher im Anfangsvermögen von Stefan abzuziehen.

Im Zeitpunkt der Zuwendung am 10.03.1987 wies der belastete Miteigentumsanteil einen anderen Wert auf als bei Ehebeginn am 01.01.1990. Über § 313 I BGB sind nur solche vorehelichen Zuwendungen auszugleichen, die im Anfangsvermögensstichtag noch vorhanden sind.¹⁷⁵⁹ Denn nur der Wert der vorehelichen Zuwendung, der im Anfangsvermögensstichtag vorhanden ist, kann während der Ehe eine ehefördernde Wirkung erzeugen und hat damit eine ähnliche Wirkung wie eine ehebezogene Zuwendung. Soweit der Wert der vorehelichen Zuwendung vor Beginn der Ehe bereits weggefallen ist, kann die Zuwendung die Ehe nicht mehr fördern.

Umgekehrt hat aber auch eine Wertsteigerung des vorehelich zugewendeten Gegenstandes, die zwischen der vorehelichen Zuwendung und der Eingehung der Ehe eintritt und zum Anfangsvermögensstichtag vorhanden ist, eine ähnliche ehefördernde Wirkung wie eine ehebezogene Zuwendung während der Ehe. Zwar beruht hier die Wertsteigerung des (unbelasteten) Miteigentumsanteils von 250.000,- € (= Wert am 10.03.1987) auf 300.000,- € (= Wert am 01.01.1990) nicht unmittelbar auf der vorehelichen Zuwendung, sondern auf anderen Umständen, z.B. einer Steigerung von Immobilienpreisen¹⁷⁶⁰. Würde man aber im Rahmen der fiktiven Zugewinnberechnung diese Wertsteigerung im fiktiven Anfangsvermögen von Stefan nicht mit abziehen, so würde eine **Schlechterstellung** der „vorehelichen Zuwendungen unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe“ gegenüber den ehebezogenen Zuwendungen erfolgen.¹⁷⁶¹ Denn auch die Wertsteigerung einer ehebezogenen Zuwendung, die während der Ehe eintritt, würde über den Zugewinnausgleich mit ausgeglichen werden. Wie der BGH festgestellt hat, können die Grundsätze, die für den ergänzenden Ausgleich ehebezogener Zuwendungen entwickelt wurden, auf den separaten Ausgleich „vorehelicher Zuwendungen unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe“ entsprechend angewendet werden.¹⁷⁶² Die Wertsteigerungen, die im Zeitraum 10.03.1987 - 01.01.1990 an Sabines „vorehelichen Zuwendungen mit Bezug zur Ehe“ eingetreten sind, müssen daher ebenfalls über den fiktiven Zugewinn-

¹⁷⁵⁶ s. Fn 1666, 1672

¹⁷⁵⁷ s. Fn 1666 f., 1670; **Schulz/Hauß**, Rn 1727 f.

¹⁷⁵⁸ s. Fn 1667 f.

¹⁷⁵⁹ Vgl. zu den Prinzipien der „ehebezogenen Zuwendungen“ und ihrer entsprechenden Anwendung: Fn 1596, 1656

¹⁷⁶⁰ **Obermann**, NZFam 2019, 206 (206: I. 1., 2.; 208: 2. a, b)

¹⁷⁶¹ Vgl. Fn 1650

¹⁷⁶² s. Fn 1656

ausgleich ausgeglichen und somit im fiktiven Anfangsvermögen von Stefan mitabgezogen werden. Daraus folgt, dass der belastete Miteigentumsanteil bei der Berechnung des fiktiven Zugewinns von Stefan nicht mit dem Wert vom 10.03.1987 abzuziehen ist, sondern mit dem Wert, mit dem er ins Anfangsvermögen eingegangen ist.

Daher ist der belastete Miteigentumsanteil von Stefan mit seinem Wert vom 01.01.1990 abzuziehen, d.h. i.H.v. 225.000,- € (berechnet wie folgt: 300.000,- € - Nießbrauch 45.000,- € - Reallast 30.000,- €) - **225.000,- €**
(Zur gesammelten Berechnung des ergänzenden Ausgleichsanspruchs siehe S. 265 f.: B)

II. Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs aus der Wertänderung des Nießbrauchs im Zeitraum 10.03.1987 - 01.01.1990:

Die Ausführungen unter I. gelten entsprechend.¹⁷⁶³ Es kommt lediglich eine Anpassung des Vertragsverhältnis über § 313 I BGB in Betracht. Bei der Berechnung der fiktiven Zugewinnausgleichsforderung ist zu berücksichtigen, dass im Wert des belasteten Miteigentumsanteils vom 01.01.1990 der bis dahin eingetretene Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs bereits enthalten ist. Denn der Wert des Nießbrauchs am Miteigentumsanteil nimmt im Zeitraum 10.03.1987 - 01.01.1990 kontinuierlich ab und der Wert des Miteigentumsanteils damit fließend zu.¹⁷⁶⁴ Da bei der fiktiven Zugewinnberechnung der belastete Miteigentumsanteil mit seinem Wert vom 01.01.1990 im Anfangsvermögen von Stefan abgezogen wurde, ist auch der bis dahin eingetretene Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs aus dem Nießbrauch bereits mitabgezogen worden.

Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs aus der Wertänderung des Nießbrauchs im Zeitraum 10.03.1987 - 01.01.1990 wird daher nicht mehr separat abgezogen..... -,- €
(Zur gesammelten Berechnung des ergänzenden Ausgleichsanspruchs siehe S. 265 f.: B)

III. Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs aus der Wertänderung der Reallast im Zeitraum 10.03.1987 - 01.01.1990:

Die Ausführungen unter I. gelten entsprechend.¹⁷⁶⁵ Es kommt lediglich eine Anpassung des Vertragsverhältnis über § 313 I BGB in Betracht. Wie beim gleitenden Vermögenserwerb aus dem Nießbrauch (II.)¹⁷⁶⁶ ist im Wert des belasteten Miteigentumsanteils vom 01.01.1990 der bis dahin eingetretene Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs aus der Wertänderung der Reallast bereits mitenthalten. Denn der Wert der Reallast am Miteigentumsanteil nimmt im Zeitraum 10.03.1987 - 01.01.1990 kontinuierlich ab und der Wert des Miteigentumsanteils damit fließend zu.¹⁷⁶⁷

Allerdings tritt der entgeltliche gleitende Vermögenserwerb nur durch den zusätzlichen Einsatz finanzieller Mittel ein. Wird der Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb bei der fiktiven Zugewinnberechnung über den Wert der belasteten Immobilie von 01.01.1990 mitabgezogen, so müssten im Gegenzug die mit dem entgeltlichen glei-

¹⁷⁶³ s.o. S. 259 f.

¹⁷⁶⁴ s. Fn 176

¹⁷⁶⁵ s.o. S. 259 f.

¹⁷⁶⁶ s.o. S. 262

¹⁷⁶⁷ s. Fn 176

tenden Vermögenserwerb verknüpfen¹⁷⁶⁸ Gegenleistungen wieder zum Anfangsvermögen von Stefan hinzugerechnet werden. Die Gegenleistung für den entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb besteht hier in den monatlichen Rentenzahlungen.

Es liegt jedoch folgende Besonderheit in dieser Fallkonstellation vor:

Im Verhältnis zu Gabi Müller müssen für den Eintritt des gleitenden Vermögenserwerbs Gegenleistungen erbracht werden. Im Verhältnis Stefan-Sabine tritt dieser gleitende Vermögenserwerb bei Stefan aber unentgeltlich ein. Denn Sabine übernimmt die monatlichen Rentenleistungen allein. In dieser Übernahme der Gegenleistungen liegt eine weitere Zuwendung von Sabine an Stefan. Denn hinsichtlich der monatlichen Rentenleistungen besteht ein gesamtschuldnerisches Verhältnis (§§ 421, 426 BGB) gegenüber Gabi Müller.¹⁷⁶⁹ Im Innenverhältnis machte Sabine jedoch keinen Ausgleich gegen Stefan geltend.

Dieser Umstand hat bei der fiktiven Zugewinnberechnung folgende Konsequenzen: Indem bei der fiktiven Zugewinnberechnung der belastete Miteigentumsanteil mit seinem Wert vom 01.01.1990 im Anfangsvermögen von Stefan abgezogen wurde, ist auch der bis dahin eingetretene Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs aus der Reallast bereits mitabgezogen worden. Die Gegenleistungen, die gegenüber Gabi erbracht werden, müssten im Gegenzug wieder zum Anfangsvermögen von Stefan hinzugerechnet werden, um den saldierten Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs zu ermitteln, den Sabine an Stefan vorehelich zugewendet hat. Im Anschluss müsste der Betrag der Gegenleistungen aber wieder abgezogen werden. Denn Sabine hat Stefan in Höhe dieses Betrages gegenüber Gabi freigestellt und insoweit eine neue Zuwendung an Stefan vorgenommen.

Saldiert hat Sabine an Stefan somit den gesamten Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs, der im Wert des belasteten Miteigentumsanteils vom 01.01.1990 enthalten ist, zugewendet. Über den Abzug dieses Wertes von Stefans Anfangsvermögen sind die von Stefan zu erbringenden Gegenleistungen und die Übernahme dieser Gegenleistungen als weitere Zuwendung von Sabine an Stefan bereits mit abgedeckt. Eine weitere Hinzurechnung oder ein weiterer Abzug erfolgt daher nicht -,- € (Zur gesammelten Berechnung des ergänzenden Ausgleichsanspruchs siehe S. 265 f.: B)

IV. Von Sabine übernommene Rentenleistungen im Zeitraum 10.03.1987 - 01.01.1990 als Zuwendung von Sabine an Stefan:

Sabine hat die monatlichen Rentenleistungen allein erbracht. Im Innenverhältnis hat sie trotz gesamtschuldnerischem Verhältnis von Stefan keinen Ausgleich dafür gefordert.¹⁷⁷⁰ Insoweit lag eine weitere voreheliche Zuwendung vor. Diese wurde unter III.¹⁷⁷¹ aber bereits mit den Gegenleistungen saldiert, die dem zugewendeten entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb gegenüberstanden. Über den Abzug des belasteten Miteigentumsanteil am Grundstück mit seinem Wert vom 01.01.1990 ist auch diese Zuwendung bereits bei der fiktiven Zugewinnberechnung berücksichtigt worden -,- € (Zur gesammelten Berechnung des ergänzenden Ausgleichsanspruchs siehe S. 265 f.: B)

¹⁷⁶⁸ s. Fn 111

¹⁷⁶⁹ s.o. S. 250 f.; s. Fn 1698, 1562

¹⁷⁷⁰ s.o. S. 250 f.; s. Fn 1698, 1562

¹⁷⁷¹ s.o. S. 262

V. **Ausgleichsforderung aus der Gesamtschuld für noch nicht erfüllte, künftige Rentenleistungen zum Zeitpunkt 01.01.1990 (Aktiva):**

Bei der Berechnung des herkömmlichen Anfangsvermögens von Stefan wurde eine „Ausgleichsforderung aus der Gesamtschuld für noch nicht erfüllte, künftige Rentenleistungen zum Zeitpunkt 01.01.1990“ eingestellt (s.o. S. 251 f.: e). Die Ausgleichsforderung von 15.000,- € wurde dort der Reallast am Miteigentumsanteil von 30.000,- € gegenübergestellt. Hätte man nämlich bei beiden Ehegatten jeweils den vollen Wert der Reallast am Miteigentumsanteil ungekürzt angesetzt, so hätte man das gesamtschuldnerische Verhältnis hinsichtlich der monatlichen Rentenleistungen beim Wertansatz des Stammrechts missachtet.¹⁷⁷² Aus diesem Grund musste dem Wert der Reallast auf Grundlage von § 426 I 1 BGB ein Innenausgleichsanspruch gegengerechnet werden.¹⁷⁷³ Dieser Innenausgleichsanspruch von Stefan entstand durch die Zuwendung des mit der Reallast belasteten Miteigentumsanteils von Sabine an Stefan und **stellt somit letztlich ebenfalls eine voreheliche Zuwendung von Sabine an Stefan dar.**

Für einen separaten Ausgleich dieser Zuwendung kommt ebenfalls lediglich eine Anpassung des Vertragsverhältnisses über § 313 I BGB in Betracht. Denn die Ausgleichsforderung von 15.000,- € dient dazu, den Wert des mit der Reallast belasteten Miteigentumsanteils auszugleichen und steht daher mit diesem Vermögensposten in Zusammenhang. Die Zuwendung dieser Ausgleichsforderung erfolgte somit ebenfalls auf Grundlage eines **familienrechtlichen Vertrags sui generis** zur Förderung der vorehelichen Lebensverhältnisse und in Hinblick auf eine spätere Ehe.¹⁷⁷⁴ Mit dem Scheitern der Ehe fällt die Geschäftsgrundlage hierfür genauso weg, wie für den vorehelich zugewendeten belasteten Miteigentumsanteil am Seegrundstück. Die Ausführungen unter I. gelten insoweit entsprechend.¹⁷⁷⁵ Eine Anpassung des Vertragsverhältnisses mittels § 313 I BGB ist auch hier erforderlich. Wäre der belastete Miteigentumsanteil erst nach Eingehung der Ehe als ehebezogene Zuwendung von Sabine an Stefan zugewendet worden, so wäre auch erst nach Eingehung der Ehe eine Ausgleichsforderung von 15.000,- € entstanden, um diese der Reallast am Miteigentumsanteil von 30.000,- € gegenzurechnen. Der Zugewinn Stefans hätte somit im Falle einer ehebezogenen Zuwendung um den Betrag der genannten Ausgleichsforderung größer ausfallen können, als dies durch die hier vorliegende voreheliche Zuwendung der Fall ist. Somit ist für Sabine auch diese voreheliche Zuwendung im Rahmen des Zugewinnausgleichs **schlechter gestellt** als eine ehebezogene Zuwendung.¹⁷⁷⁶ Im Hinblick auf die zeitliche Nähe der vorehelichen Zuwendungen von Sabine zur Eheschließung und der vergleichbaren Interessenlage zwischen den „vorehelichen Zuwendungen unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe“ und den vorehelichen Zuwendungen - nämlich dem Ziel die gemeinsame Lebensführung in der Ehe durch die Zuwendung zu fördern - ist auch hinsichtlich der Innenausgleichsforderung von 15.000,- € eine Anpassung des Vertragsverhältnisses nach § 313 I BGB erforderlich.¹⁷⁷⁷

Diese erfolgt über eine Vergleichsrechnung mit fiktiver Zugewinnausgleichsberechnung, bei der im fiktiven Anfangsvermögen des zugewendungsempfangenden Ehegatten die auszugleichende Zuwendung abgezogen wird.¹⁷⁷⁸ Die „Ausgleichsforderung aus der Ge-

¹⁷⁷² Vgl. Fn 1703, 1697 f., 1561 f.; zum Stammrecht s. Fn 104

¹⁷⁷³ s. Fn 1705

¹⁷⁷⁴ s. Fn 1634

¹⁷⁷⁵ s.o. S. 259 f.

¹⁷⁷⁶ s. Fn 1650

¹⁷⁷⁷ Vgl. Fn 1660, 1663

¹⁷⁷⁸ s. Fn 1666-1668

samtschuld für noch nicht erfüllte, künftige Rentenleistungen zum Zeitpunkt 01.01.1990 (Aktiva)“ ist somit im fiktiven Anfangsvermögen von Stefan abzuziehen, d.h. ... - 15.000,- € (Zur gesammelten Berechnung des ergänzenden Ausgleichsanspruchs siehe S. 265 f.: B)

B) Berechnung des ergänzenden Ausgleichsanspruchs für voreheliche Zuwendungen:

Der ergänzende Ausgleichsanspruch von Sabine errechnet sich aus der fiktiven Zugewinnausgleichsforderung von Sabine abzüglich der herkömmlichen Zugewinnausgleichsforderung von Sabine.¹⁷⁷⁹

I. Fiktiver Zugewinn Stefan Huber:

1) Fiktives Anfangsvermögen von Stefan Huber:

a) Vermögen nach §§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB bei Eheschließung am 01.01.1990:

- (1) Miteigentumsanteil am Seegrundstück + 300.000,- €
- (2) Abzug Nießbrauch am Miteigentumsanteil (§ 1066 BGB)..... - 45.000,- €
- (3) Abzug Reallast am Miteigentumsanteil (§ 1106 BGB) - 30.000,- €
- (4) Ausgleichspflicht aus der Gesamtschuld für erbrachte Rentenleistungen im Zeitraum der nichtehelichen Lebensgemeinschaft (Passiva): -, - €
- (5) Ausgleichsforderung aus der Gesamtschuld für noch nicht erfüllte, künftige Rentenleistungen zum Zeitpunkt 01.01.1990 (Aktiva):..... + 15.000,- €

b) Hinzurechnung privilegierter Vermögenserwerb, § 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB:

- (1) Gleitender Vermögenserwerb im Zeitraum 10.03.1987- 01.01.1990:
Tatbestand des § 1374 II BGB ist für diesen Zeitraum nicht erfüllt -, - €
- (2) Gleitender Vermögenserwerb im Zeitraum 01.01.1990 - 30.11.2010:
Es handelt sich um eine ehebezogene Zuwendung von Sabine an Stefan. -, - €

c) Anpassung über § 313 I BGB:

- (1) Abzug des saldierten **belasteten Miteigentumsanteils** mit seinem Wert vom 01.01.1990 - 225.000,- €
- (2) Abzug **unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb** im Zeitraum 10.03.1987- 01.01.1990:
Im Wert des belasteten Miteigentumsanteils [siehe c)(1)] bereits enthalten, daher kein weiterer Abzug..... -, - €
- (3) Abzug **entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb** im Zeitraum 10.03.1987 - 01.01.1990 inkl. Berücksichtigung der erbrachten vorehelichen Rentenleistungen von Sabine:
Im Wert des belasteten Miteigentumsanteils [siehe c)(1)] bereits enthalten, daher kein weiterer Abzug..... -, - €
- (4) Abzug der von Sabine **übernommenen Rentenleistungen** im Zeitraum 10.03.1987 - 01.01.1990 als Zuwendung von Sabine an Stefan:
Bereits im Rahmen von c)(3) berücksichtigt durch Saldierung mit den Gegenleistungen des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs -, - €
- (5) Abzug der **Ausgleichsforderung aus der Gesamtschuld für noch nicht erfüllte, künftige Rentenleistungen zum Zeitpunkt 01.01.1990 (Aktiva):**
..... - 15.000,- €

¹⁷⁷⁹ s. Fn 1666 f., 1670

Der Abzug der vorehelichen Zuwendungen erfolgt vor Indexierung des Anfangsvermögens, da nur so sichergestellt ist, dass die vorehelichen Zuwendungen vollständig aus dem fiktiven Anfangsvermögen von Stefan entfallen und die fiktive Zugewinnausgleichsforderung nicht durch einen verbleibenden Kaufkraftausgleich, soweit er sich auf die vorehelichen Zuwendungen bezieht, beeinflusst wird.

d) **Indexierung¹⁷⁸⁰ Anfangsvermögen wg. Kaufkraftschwund:**

Ergebnis indexiertes fiktives Anfangsvermögen: **0,- €**

2) **Fiktives Endvermögen** von Stefan Huber bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 (§§ 1375 I, 1376 II Var. 1, 1384 BGB):

Keine Veränderung im Vergleich zum herkömmlichen Endvermögen!

Summe Endvermögen: **400.000,- €**

3) **Fiktiver Zugewinn Stefan Huber (§ 1373 BGB).**¹⁷⁸¹

a) Summe fiktives Endvermögen: 400.000,- €

b) Abzgl. Summe fiktives Anfangsvermögen: - 0,- €

c) Ergebnis fiktiver Zugewinn Stefan **400.000,- €**

II. Fiktiver Zugewinn Sabine Huber:

Keine Veränderungen zum herkömmlichen Zugewinn von Sabine Huber **0,- €**

III. Fiktive Zugewinnausgleichsforderung:

Der Zugewinn von Stefan mit 400.000,- € übersteigt den Zugewinn von Sabine mit 0,- € um 400.000,- €. Somit steht **Sabine** die Hälfte von Stefans Zugewinnüberschuss zu, d.h. ein Betrag i.H.v. **200.000,- €** (§ 1378 I BGB).

IV. Ergänzender Ausgleichsanspruch von Sabine gegen Stefan:

Fiktive Zugewinnausgleichsforderung 200.000,- €

Abzgl. herkömmliche Zugewinnausgleichsforderung - 10.488,89 €

Ergänzender Ausgleichsanspruch von Sabine Huber **189.511,11 €**

Sabine steht gegen Stefan aufgrund ihrer vorehelichen Zuwendungen ein ergänzender Ausgleichsanspruch in Höhe von 189.511,11 € zu.

V. Kontrollbetrachtung:

Zur Kontrolle, ob ein angemessener Ausgleich der vorehelichen Zuwendungen erfolgt ist, können die vorehelichen Zuwendungen mit dem ergänzenden Ausgleichsanspruch in **Relation** gesetzt werden:

Werden alle vorehelichen Zuwendungen von Sabine saldiert, so ergibt sich **zum Stichtag 01.01.1990** ein Wert i.H.v. **240.000 €** (s.o. **S. 259 ff.: A. I. – V.**). Um diese Summe der vorehelichen Zuwendungen mit dem ergänzenden Ausgleichsanspruch, dem das Kaufkraftniveau bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 zu Grunde liegt, vergleichen zu können, muss die Summe der vorehelichen Zuwendungen auf den 15.03.2014 indexiert¹⁷⁸² werden. Es ergibt sich sodann eine indexierte Summe der vor-

¹⁷⁸⁰ s. Fn 190

¹⁷⁸¹ s. Fn 195

¹⁷⁸² s. Fn 190

ehelichen Zuwendungen i.H.v. **379.022,22 €** (Index¹⁷⁸³: 2010 = 100; Index bei Eheschließung 1990 = 67,5; Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags 2014 = 106,6; Berechnungsformel¹⁷⁸⁴: indexierter Wert der vorehelichen Zuwendungen = nominaler Wert der vorehelichen Zuwendungen x Index 2014 / Index 1990).

Wird nun der ergänzende Ausgleichsanspruch von Sabine (189.511,11 €) **in Relation** zur indexierten Summe der vorehelichen Zuwendungen (379.022,22 €) gesetzt, so lässt sich feststellen, dass über den ergänzenden Ausgleichsanspruch tatsächlich **50 %**¹⁷⁸⁵ von Sabines vorehelichen Zuwendungen an Sabine zurückfließen. Ein Rückfluss in dieser Höhe ist angemessen.¹⁷⁸⁶ Denn in ihm kommt die für den Zugewinnausgleich typische hälftige Beteiligung beider Ehegatten zum Ausdruck (vgl. § 1378 I BGB).¹⁷⁸⁷

Hierbei ist folgendes zu berücksichtigen:

Im Rahmen der herkömmlichen Zugewinnberechnung waren im Anfangsvermögen von Stefan der belastete Miteigentumsanteil mit einem Wert von 225.000,- € (berechnet wie folgt: Miteigentumsanteil am Seegrundstück 300.000,- € - Nießbrauch 45.000,- € - Reallast 30.000,- €) und die „Ausgleichsforderung aus der Gesamtschuld für noch nicht erfüllte, künftige Rentenleistungen zum Zeitpunkt 01.01.1990“ im Wert von 15.000,- € vorhanden (s.o. S. 250 ff.). Das Anfangsvermögen Stefans wurde bei der herkömmlichen Zugewinnberechnung kaufkraftbereinigt¹⁷⁸⁸ (s.o. S. 252), sodass der herkömmliche Zugewinn Stefans auch um den Kaufkraftbereinigungsbetrag geringer ausfiel, als dies ohne Kaufkraftbereinigung der Fall wäre. Bei der herkömmlichen Zugewinnberechnung hat dies zur Folge, dass Sabine **über die herkömmliche Zugewinnausgleichsforderung die Hälfte (vgl. § 1378 I BGB) des Kaufkraftverlustes bzgl. ihrer vorehelichen Zuwendungen von insgesamt 240.000,- € mitträgt**. Dies entspricht einem Betrag von 69.511,11 € [berechnet wie folgt: $1/2 \times (\text{Indexierter Wert der vorehelichen Zuwendungen } 379.022,22 \text{ €} - \text{nominaler Wert der vorehelichen Zuwendungen } 240.000,- \text{ €})$]. Hätte Sabine ihre Zuwendungen im Wert von (nominal) 240.000,- € erst nach Eingehung der Ehe gegenüber Stefan vorgenommen, so wären diese ehebezogenen Zuwendungen bei Eingehung der Ehe im Anfangsvermögen von Stefan noch nicht vorhanden gewesen. Es wäre insoweit nicht zu einer Indexierung des Anfangsvermögens von Stefan gekommen und Sabine hätte den Kaufkraftschwund bzgl. ihrer Zuwendungen über den Zugewinnausgleich nicht mittragen müssen. Die herkömmliche Zugewinnausgleichsforderung wäre somit um weitere 69.511,11 € höher ausgefallen. **D.h. infolge der Indexierung des Anfangsvermögens des zuwendungsempfangenden Lebensgefährten bzw. Ehegatten ergibt sich für den zuwendenden Lebensgefährten bzw. Ehegatten bei der herkömmlichen Zugewinnausgleichsberechnung eine Schlechterstellung der „vorehelichen Zuwendungen unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe“ gegenüber den ehebezogenen Zuwendungen.**¹⁷⁸⁹

Daher muss im Rahmen eines ergänzenden Ausgleichsanspruchs von Sabine gegen Stefan nach § 313 I BGB der genannte Betrag von 69.511,11 € ebenfalls an Sabine zurückfließen, sofern man die Nachteile vollständig ausgleichen will, die durch die „vorehe-

¹⁷⁸³ s. Fn 192

¹⁷⁸⁴ s. Fn 191

¹⁷⁸⁵ Berechnung: $189.511,11 \text{ €} / 379.022,22 \text{ €} = 0,50$

¹⁷⁸⁶ Vgl. Fn 1674 f.

¹⁷⁸⁷ Vgl. Fn 1674-1676

¹⁷⁸⁸ s. Fn 190

¹⁷⁸⁹ Vgl. zur Schlechterstellung der „vorehelichen Zuwendungen unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe“ gegenüber den ehebezogenen Zuwendungen bei der Berechnung der Zugewinnausgleichsforderung: Fn 1650

lichen Zuwendungen unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe“ gegenüber den ehebezogenen Zuwendungen bei der Berechnung der Zugewinnausgleichsforderung für den zuwendenden Lebensgefährten bzw. Ehegatten entstehen.¹⁷⁹⁰ Dieser Umstand rechtfertigt es im Übrigen auch, im Rahmen der obigen Relation die ergänzende Ausgleichsforderung dem indexierten Wert der Zuwendungen gegenüber zu stellen.¹⁷⁹¹

Über die ergänzende Ausgleichsforderung müssten somit mindestens die Hälfte der nominalen vorehelichen Zuwendungen, d.h. 240.000,- € / 2 = 120.000,- €, sowie der durch den Kaufkraftverlust bedingte Mehrbetrag an Zugewinnausgleich von 69.511,11 €, der sich ergeben würde, wenn die vorehelichen Zuwendungen erst nach Eingehung der Ehe als ehebezogene Zuwendung erfolgt wären, an Sabine zurückfließen.¹⁷⁹² Insgesamt ergibt sich somit für Sabine ein ergänzender Ausgleichsanspruch für ihre vorehelichen Zuwendungen gegen Stefan i.H.v. 120.000,- € + 69.511,11 € = **189.511,11 €**.

(3) Separater Ausgleichsanspruch für ehebezogene Zuwendungen

Stefan hat während der Ehe Zuwendungen erhalten, die auf ein Verhalten von Sabine zurückzuführen sind. Ob Sabine für diese ehebezogenen Zuwendungen einen separaten Ausgleich fordern kann, ist für die einzelnen Gegenstände separat zu betrachten:

A) Ehebezogene Zuwendungen von Sabine an Stefan

Stefan hat während der Ehe den **Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs** aus der Wertänderung des Nießbrauchs und der Reallast am Miteigentumsanteil im Zeitraum 01.01.1990 - 31.11.2010 erlangt. Dass Stefan diesen Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs erlangen konnte, hat Sabine durch ihre voreheliche Zuwendung des belasteten Miteigentumsanteils an Stefan überhaupt erst ermöglicht. Im gleitenden Vermögenserwerb setzt sich die voreheliche Zuwendung von Sabine in der Ehe fort. Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs im Zeitraum 01.01.1990 - 30.11.2010 ist daher als ehebezogene Zuwendung von Sabine an Stefan zu betrachten. Zudem erbringt Sabine während der Ehe weiterhin die **Rentenleistungen** an Gabi Müller allein. Diese ehebezogenen Zuwendungen von Sabine an Stefan weisen folgenden Wert auf:

I. **Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs:**

Durch die Wertänderung des Nießbrauchs entsteht ein unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb. Der Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs im Zeitraum 01.01.1990 - 30.11.2010 berechnet sich wie folgt:¹⁷⁹³

$(-1) \times [\text{Wert des Nießbrauchs am 30.11.2010 (Tod von Gabi Müller)}, \text{d.h. } 0,- \text{ €} - \text{Wert des Nießbrauchs am 01.01.1990 (§ 1376 I Var. 1), d.h. } 45.000,- \text{ €}] = \dots\dots\dots + 45.000,- \text{ €}$

II. **Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs inkl. von Sabine übernommener Rentenleistungen als weitere ehebezogene Zuwendung:**

Durch die Wertänderung der Reallast entsteht ein entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb. In Zusammenhang mit dem gleitenden Vermögenserwerb müssen monatliche Rentenleistungen von 100,- € als Gegenleistung erbracht werden.

¹⁷⁹⁰ Vgl. allg. zum angemessenen Ausgleich „vorehelicher Zuwendungen unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe“: BGH FamRZ 1992, 160 (161: 3.; 162: 6.)

¹⁷⁹¹ s. Fn 1785

¹⁷⁹² Vgl. BGH FamRZ 1992, 160 (162: 6.)

¹⁷⁹³ Vgl. Fn 624

Der **Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs** im Zeitraum 01.01.1990 - 30.11.2010 berechnet sich wie folgt:¹⁷⁹⁴

$(-1) \times [\text{Wert der Reallast am 30.11.2010 (Tod von Gabi Müller), d.h. 0,- €} - \text{Wert der Reallast am 01.01.1990 (§ 1376 I Var. 1), d.h. 30.000,- €}] = \dots\dots\dots + 30.000,- €$

Hiervon wären prinzipiell die im Zeitraum 01.01.1990 - 30.11.2010 verknüpften¹⁷⁹⁵ **Gegenleistungen in Abzug zu bringen:**

Sabine hat im genannten Zeitraum insgesamt 25.100,- € Rente an Gabi bezahlt. Im gesamtschuldnerischen Innenverhältnis (vgl. S. 250 f.: d-e) hätte Stefan die Hälfte dieser Rentenleistungen, d.h. 12.550,- €, tragen müssen. Dies hat Stefan allerdings nicht getan. Sabine hat diesen Betrag für Stefan übernommen. Insoweit liegt im Verhältnis Stefan-Sabine eine **weitere ehebezogene Zuwendung von Sabine an Stefan i.H.v. 12.550,- €** vor. Diese Zuwendung von Sabine und die Gegenleistung, die Stefan für seinen entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb erbringen müsste und vom Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs abzuziehen wäre, sind betragsmäßig gleich groß. Bei Saldierung dieser beiden Beträge heben sich diese gegeneinander auf. Dies hat zur Folge, dass der Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs i.H.v. 30.000,- € im Vermögen von Stefan übrigbleibt. In diesem Betrag sind infolge der Saldierung auch die von Sabine übernommenen Rentenleistungen als weitere Zuwendung i.H.v. 12.550,- € enthalten. Diese Zuwendung von 12.550,- € muss sodann nicht mehr separat erfasst werden. Stefan hat somit durch den entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb inkl. der von Sabine übernommenen Rentenleistungen als weitere ehebezogene Zuwendung einen Betrag von 30.000,- € erhalten.

III. Summe der ehebezogenen Zuwendungen von Sabine an Stefan:.....75.000,-€

B) Ergänzender Ausgleichsanspruch

Wie bereits bei den vorehelichen Zuwendungen (s.o. S. 259 ff.) ergibt sich auch hier eine ergänzende Ausgleichsforderung für die ehebezogenen Zuwendungen allenfalls aus einem **Wegfall der Geschäftsgrundlage**¹⁷⁹⁶ (§ 313 I BGB). Denn den ehebezogenen Zuwendungen liegt ein familienrechtlicher bzw. eherechtlicher Vertrag sui generis¹⁷⁹⁷ zu Grunde, der im Falle eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage anzupassen ist. Geschäftsgrundlage ist die Erwartung des zuwendenden Ehegatten, dass die Ehe fortbesteht und die ehefördernde Wirkung der ehebezogenen Zuwendung weiterhin eintreten kann.¹⁷⁹⁸ Mit dem Scheitern¹⁷⁹⁹ der Ehe kann diese Geschäftsgrundlage nicht mehr erreicht werden, sodass die Geschäftsgrundlage wegfällt.¹⁸⁰⁰ Ein Anspruch aus Wegfall der Geschäftsgrundlage darf aber nur dann angenommen werden, wenn der alleinige Ausgleich einer ehebezogenen Zuwendung über den Zugewinnausgleich nicht angemessen ist und dieser Zustand des Vermögensausgleichs nicht beibehalten werden kann, weil er für den zuwendenden Ehegatten „**schlechthin unangemessen und untragbar**“¹⁸⁰¹ ist.¹⁸⁰²

¹⁷⁹⁴ Vgl. Fn 624

¹⁷⁹⁵ s. Fn 111

¹⁷⁹⁶ s. Fn 1575, 1578

¹⁷⁹⁷ s. Fn 1452

¹⁷⁹⁸ **Schulz/Hauß**, Rn 1572; vgl. auch die Abgrenzung zur Schenkung S. 214 f. (Fn 1446-1449)

¹⁷⁹⁹ Vgl. Fn 1583

¹⁸⁰⁰ **MüKo BGB/Finkenauer**, § 313 BGB Rn 288; **Schulz/Hauß**, Rn 1572, 1592

¹⁸⁰¹ s. Fn 1577

Nach Ansicht des **BGH** ist der Ausgleich der ehebezogenen Zuwendung in der Regel dann nicht „schlechthin unangemessen und untragbar“¹⁸⁰³, solange über den Zugewinnausgleich wertmäßig mindestens **50 %** der Zuwendung zurückfließen.¹⁸⁰⁴ Zudem muss im Rahmen einer **Einzelfallabwägung** ermittelt werden, **ob und in welcher Höhe** ein Ausgleich der ehebezogenen Zuwendung erforderlich und angemessen ist.¹⁸⁰⁵ Hierbei können vor allem die Ehedauer seit der Zuwendung, das Alter der Ehegatten, Art und Umfang der erbrachten Leistungen, der Wert der ursprünglichen ehebezogenen Zuwendung und der im Endvermögensstichtag hiervon noch vorhandene Wert sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten berücksichtigt werden.¹⁸⁰⁶

Angewendet auf den Fall bedeutet dies:

Im Rahmen des vorrangigen Zugewinnausgleichs ergab sich für Sabine eine Zugewinnausgleichsforderung i.H.v. 10.488,89 € (s.o. S. 258). Somit fließen über den herkömmlichen Zugewinnausgleich wertmäßig **ca. 14 %** (berechnet wie folgt: 10.488,89 € / 75.000,- €¹⁸⁰⁷ = 0,1398...) der ehebezogenen Zuwendungen an Sabine zurück.

Aufgrund der **Einzelfallabwägung**¹⁸⁰⁸ führt dies aber nicht zu einem „schlechthin unangemessenen und untragbaren“¹⁸⁰⁹ Ergebnis. Denn die ehebezogenen Zuwendungen werden über den Anspruch auf Zugewinnausgleich i.H.v. 10.488,89 € und den ergänzenden Ausgleichsanspruch von Sabine für ihre „vorehelichen Zuwendungen unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe“ i.H.v. 189.511,11 € zusammen angemessen mit ausgeglichen.

Deutlich wird dies, wenn man sich näher vor Augen führt, welche Geldwerte und Anteile über den Anspruch auf Zugewinnausgleich (10.488,89 €) und den ergänzenden Ausgleichsanspruch für die „vorehelichen Zuwendungen unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe“ (189.511,11 €) zusammen an Sabine zurückfließen. **Insgesamt ergibt sich aus beiden Ausgleichsforderungen ein Betrag i.H.v. 200.000,- €** (berechnet aus: 10.488,89 € + 189.511,11 €). Über diesen Betrag fließen an Sabine zurück:

1. **50 % des vorehelich zugewendeten belasteten Miteigentumsanteils am Seegrundstück** (s.o. S. 259 ff.) und zwar mit dem Wert vom 01.01.1990, sodass der unentgeltliche gleitende Vermögenserwerb aus der Wertänderung des Nießbrauchs am Miteigentumsanteil, der entgeltliche gleitende Vermögenserwerb aus der Wertänderung der Reallast am Miteigentumsanteil (inkl. Berücksichtigung der von Sabine alleine übernommenen Rentenleistungen) und die Wertsteigerung am Miteigentumsanteil aus dem Zeitraum von der Zuwendung des Miteigentumsanteils am 10.03.1987 bis zur Eingehung der Ehe am 01.01.1990 mit ausgeglichen werden, d.h. (300.000,- € - 45.000,- € - 30.000,- €) / 2 = 225.000 / 2 = **112.500,- €**
2. **50 % der vorehelich zugewendeten „Ausgleichsforderung aus der Gesamtschuld für noch nicht erfüllte, künftige Rentenleistungen zum Zeitpunkt 01.01.1990 (Aktiva)“** (s.o. S. 264 f.), d.h. 15.000,- € / 2 = **+ 7.500,- €**

¹⁸⁰² s. Fn 1578

¹⁸⁰³ s. Fn 1577

¹⁸⁰⁴ s. Fn 1517-1519, 1579

¹⁸⁰⁵ s. Fn 1581

¹⁸⁰⁶ s. Fn 1582

¹⁸⁰⁷ Es ist hier auf den nicht indexierten Wert abzustellen vgl. **Bergschneider/Wever/Röfer**, FamVermR, Rn 5.409

¹⁸⁰⁸ s. Fn 1581

¹⁸⁰⁹ s. Fn 1577

3. **50 % des ehebezogen zugewendeten Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs** aus der Wertänderung des Nießbrauchs am Miteigentumsanteils im Zeitraum 01.01.1990 - 30.11.2010 (s.o. S. 268): 45.000,- € / 2 = ..+ **22.500,- €**
4. **50 % des ehebezogen zugewendeten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs** aus der Wertänderung der Reallast am Miteigentumsanteils im Zeitraum 01.01.1990 - 30.11.2010 und **50 % des Rentenleistungsanteils, den Stefan aufgrund des gesamtschuldnerischen Innenverhältnisses im Zeitraum 01.01.1990 - 30.11.2010 hinsichtlich der monatlichen Rentenleistungen zu tragen gehabt hätte, der jedoch von Sabine als weitere ehebezogene Zuwendung übernommenen wurde** (s.o. S. 268 f.):

Dem unsaldierten Betrag des gleitenden Vermögenserwerb aus der Wertänderung der Reallast i.H.v. 30.000,- € stehen die Rentenleistungen gegenüber, die im Zeitraum 01.01.1990 - 30.11.2010 von Sabine und Stefan als Gesamtschuldner zu erbringen gewesen wären. Insgesamt wurden im Zeitraum 01.01.1990 - 30.11.2010 Rentenleistungen i.H.v. 25.100,- € an Gabi erbracht. Aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung hätte Stefan hiervon die Hälfte tragen müssen (vgl. S. 250 ff.: d-e). Dieser hälftige Anteil stellt (im Innenverhältnis zu Sabine) das Entgelt für Stefans gleitenden Vermögenserwerb dar, sodass sich bei Stefan ein saldierter Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs i.H.v. 30.000,- € - (25.100,- € / 2) = 17.450,- € ergibt. Allerdings hat Sabine die Rentenleistungen vollständig und allein erbracht und damit auch Stefans Anteil übernommen, den er als Gesamtschuldner an den Rentenleistungen zu tragen gehabt hätte. Insoweit liegt eine weitere ehebezogene Zuwendung von Sabine an Stefan i.H.v. 25.100,- € / 2 = 12.550,- € vor. In Summe hat Stefan somit in Zusammenhang mit dem entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb einen Betrag von 17.450,- € + 12.550,- € = 30.000,- € (s.o. S. 268 f.) erlangt. Die Hälfte hiervon fließt an Sabine zurück:..... + **15.000,- €**

5. - **50 % der „Ausgleichsforderung aus der Gesamtschuld für noch nicht erfüllte, künftige Rentenleistungen zum Zeitpunkt 01.01.1990 (Aktiva)“:**
Die Ausgleichsforderung von Stefan aus der Gesamtschuld, die zum Stichtag 01.01.1990 noch mit einem Wert von 15.000,- € bestand und der Reallast am Miteigentumsanteil gegengerechnet wurde (s.o. S. 251 f.: e), existiert bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 nicht mehr (s.o. S. 253 f.: 5). Insoweit ist bei Stefan zwischen Anfangsvermögensstichtag und Endvermögensstichtag ein **Vermögensverlust i.H.v. 15.000,- €** eingetreten. Diesen Verlust hat Sabine über den Zugewinnausgleich zur Hälfte (vgl. § 1378 I BGB) mitzutragen, d.h. i.H.v. - 15.000,- € / 2 = - **7.500,- €**
Unangemessen benachteiligt wird Sabine dadurch nicht. Zwar hat sie selbst die Rentenleistungen allein an Gabi erbracht und damit dazu beigetragen, dass die zum Stichtag 01.01.1990 noch nicht erfüllten, künftigen Rentenleistungen während der Ehe in erfüllte Rentenleistungen übergegangen sind. Jedoch wird Sabine im Gegenzug am Wert von Stefans entgeltlichem gleitendem Vermögenserwerb beteiligt, der aus der Wertänderung der Reallast am Miteigentumsanteil i.H.v. 30.000,- € eingetreten ist (s.o. S. 271: 4.). Insoweit wird der Nachteil durch einen Vorteil kompensiert.
6. **50 % der Wertsteigerung des (unbelasteten) Miteigentumsanteils im Zeitraum 01.01.1990 - 15.03.2014.** Der Miteigentumsanteil am Seegrundstück ist unabhängig von seinen Belastungen im Zeitraum 01.01.1990 - 15.03.2014 im Wert von

300.000,- € auf 400.000,- € gestiegen. Die Wertsteigerung des unbelasteten Miteigentumsanteils beträgt daher 100.000,- €. Diese Wertsteigerung stellt weder eine voreheliche noch eine ehebezogene Zuwendung dar, sondern beruht auf sonstigen Umständen, z.B. einer allgemeinen Steigerung der Immobilienpreise¹⁸¹⁰. Eine derartige Wertsteigerung fällt aber in den Zugewinn von Stefan. Denn der Zugewinn errechnet sich aus dem Unterschied zwischen End- und Anfangsvermögen. Über den Zugewinnausgleich kann Sabine sodann zur Hälfte an dieser Wertsteigerung teilhaben (vgl. § 1378 I BGB), d.h. i.H.v. + 50.000,- €
In Summe: 200.000,- €

Es zeigt sich, dass Sabine über den Zugewinnausgleich und die ergänzende Ausgleichsforderung für ihre „vorehelichen Zuwendungen unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe“ wertmäßig jeweils **50 % ihrer vorehelichen und ehebezogenen Zuwendungen zurückerhält**. Dass der herkömmliche Zugewinnausgleich Sabines ehebezogene Zuwendungen nur zu ca. 14 % abdeckt (s.o. S. 270), wird somit durch die ergänzende Ausgleichsforderung von Sabine für ihre „vorehelichen Zuwendungen unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe“ kompensiert. Diese Kompensationswirkung wurde dadurch erreicht, dass bereits im Rahmen der Berechnung der ergänzenden Ausgleichsforderung von Sabine für ihre vorehelichen Zuwendungen sämtliche Nachteile, die sich für Sabine aus den „vorehelichen Zuwendungen unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe“ gegenüber den ehebezogenen Zuwendungen im Rahmen der Zugewinnberechnung ergeben, beseitigt wurden (s.o. S. 259 ff., 265 ff.). Infolgedessen wurden die „vorehelichen Zuwendungen unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe“ im Rahmen von § 313 I BGB im Vermögen des zuwendungsempfangenden Ehegatten so behandelt, als seien sie erst nach Eingehung der Ehe als ehebezogene Zuwendungen erlangt worden (vgl. S. 265 f.). Dies hatte zur Folge, dass bei der Berechnung der ergänzenden Ausgleichsforderung für die „vorehelichen Zuwendungen unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe“ auch die wahren „ehebezogenen Zuwendungen“ in den Berechnungsvorgang bereits mit eingeflossen sind und mit ausgeglichen wurden.

Vor dem Hintergrund dieser **Kompensationswirkung** ist ein weitergehender ergänzender Ausgleichsanspruch von Sabine gegen Stefan für ihre ehebezogenen Zuwendungen nicht mehr erforderlich. **Denn es fließen nun 50 % der ehebezogenen Zuwendungen wertmäßig an Sabine zurück.**¹⁸¹¹

Die Vermögensverhältnisse von Stefan und Sabine bei Eingehung der Ehe am 01.01.1990 und bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 sowie die Ehedauer machen ebenfalls keine weitere Anpassung bzw. keine Rückflussquote von über 50 % erforderlich:

Denn Stefan und Sabine verfügen beide am 15.03.2014 über ein Endvermögen von 400.000,- €. Nach Durchführung des Zugewinnausgleichs und Berücksichtigung der ergänzenden Ausgleichsforderung von Sabine für ihre „vorehelichen Zuwendungen unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe“ verbleibt bei Stefan ein Vermögen von 400.000,- € - 10.488,89 € - 189.511,11 € = 200.000,- €. Bei Sabine ergibt sich demgegenüber ein Vermögen von 400.000,- € + 10.488,89 € + 189.511,11 € = 600.000,- €. Angesichts des Endvermögens von Stefan i.H.v. 400.000,- € wird Stefan durch die Ausgleichsforderung auch nicht in eine wirtschaftliche Schieflage gebracht.

¹⁸¹⁰ Obermann, NZFam 2019, 206 (206: I. 1., 2.; 208: 2. a, b)

¹⁸¹¹ Vgl. Fn 1517-1519, 1579

Berücksichtigt man weiter, dass von der Eingehung der Ehe am 01.01.1990 bis zu ihrem Scheitern¹⁸¹² mit dem Auszug Stefans aus der Wohnung am 31.12.2010 fast 21 Jahre vergangen sind und die Zuwendungen zumindest im Zeitraum von der Vornahme der jeweiligen Zuwendung bis zum Scheitern der Ehe ihren Zweck der Eheförderung jeweils erreicht haben, so erscheint ein weitergehender Ausgleich, der über eine Quote von 50 % hinausgeht, nicht erforderlich.¹⁸¹³ Zwar fließt der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs am Miteigentumsanteil fortlaufend zu und war somit am 01.01.1990 im Vermögen von Stefan noch nicht vollständig vorhanden. Jedoch ist der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs auch nicht erst mit dem Tod von Gabi am 30.11.2010 eingetreten. Vielmehr tritt er fließend über den Zeitraum von der Zuwendung des belasteten Miteigentumsanteils bis zum Tod von Gabi ein.¹⁸¹⁴

Des Weiteren sind die ehebezogenen Zuwendungen einseitig von Sabine an Stefan erfolgt. Wechselseitige ehebezogene Zuwendungen sind nicht vorhanden. Insoweit ist es angemessen, dass nach Durchführung des Zugewinnausgleichs und des Ausgleichs der „vorehelichen Zuwendungen unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe“, der auch die ehebezogenen Zuwendungen kompensiert, bei Sabine ein größerer Vermögensbetrag vorhanden ist als bei Stefan.

Darüber hinaus war bei Eingehung der Ehe am 01.01.1990 bei beiden Ehegatten im Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB bereits der belastete Miteigentumsanteil im Wert von 225.000,- € vorhanden. Der gleitende Vermögenserwerb im Zeitraum 01.01.1990 - 30.11.2010 aus der Wertänderung des Nießbrauchs und der Reallast am Miteigentumsanteil war bei Sabine nach § 1374 II BGB privilegiert, bei Stefan dagegen nicht. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist es angemessen, dass der Vermögensbetrag, über den Sabine nach Durchführung des Zugewinnausgleichs und der Vornahme der ergänzenden Ausgleichsansprüche verfügt, größer ausfällt als derjenige von Stefan.

Insgesamt führt somit der Umstand, dass die herkömmliche Zugewinnausgleichsforderung Sabines ehebezogene Zuwendungen nur zu ca. 14 % abdeckt (s.o. S. 270), zu keinem „schlechthin unangemessenen und untragbaren“¹⁸¹⁵ Vermögensausgleich.¹⁸¹⁶ **Ein weiterer separater Ausgleich nach § 313 I BGB allein für die ehebezogenen Zuwendungen ist daher nicht erforderlich.**

C) Ergebnis insgesamt:

Sabine hat gegen Stefan Anspruch auf Zugewinnausgleich i.H.v. 10.488,89 € und einen separaten Ausgleichsanspruch für ihre „vorehelichen Zuwendungen unter Lebensgefährten mit Bezug zur Ehe“ i.H.v. 189.511,11 €, der auch die ehebezogenen Zuwendungen kompensiert. In weiterer Folge besteht dafür aber kein weiterer separater Anspruch auf Ausgleich ehebezogener Zuwendungen. Es ergibt sich daher eine Gesamtforderung von Sabine gegen Stefan i.H.v. **200.000,- €**.

¹⁸¹² s. Fn 1583

¹⁸¹³ Vgl. Fn 1584; zur Vermeidung einer weiteren Verkomplizierung des Falles, werden die **Kürzungsmethoden „anteilig zu einem 20-Jahreszeitraum“ und „anteilig zur statistischen Lebenserwartung der Ehegatten“** (vgl. hierzu die Ausführungen zu den Kürzungsmethoden bei den „Schwiegerelternzuwendungen“: S. 313 ff., 323 ff.) in dieser Fallvariante noch ausgeblendet.

¹⁸¹⁴ s. Fn 176

¹⁸¹⁵ s. Fn 1577

¹⁸¹⁶ s. Fn 1578

d) Übersicht

Nachfolgende Übersicht fasst die Prüfungsreihenfolge für ergänzende Ausgleichsansprüche noch einmal zusammen:

Ergänzender Ausgleich für die Zuwendung gleitender Vermögenswerte aus der Zeit vor Eheschließung mit Fortwirkung während der Ehe:

1. **Herkömmliche Zugewinnberechnung für jeden Ehegatten durchführen und die Zugewinnausgleichsforderung ermitteln.**
2. **Ergänzenden Ausgleichsanspruch für voreheliche Zuwendungen prüfen:**
 - a) Voreheliche Zuwendungen unter den Lebensgefährten ermitteln.
 - b) Anspruchsgrundlagen für den ergänzenden Ausgleich ermitteln und prüfen (v.a. § 313 I BGB).
 - c) **Ergänzender Ausgleich nach Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 I BGB):**

Im Rahmen der Interessenabwägung und der Ermittlung der Unzumutbarkeit ist zu überprüfen, inwieweit bereits durch den Zugewinnausgleich die vorehelichen Zuwendungen mit Bezug zur Ehe angemessen ausgeglichen werden. Ergibt sich daraus keine angemessene Teilhabe des Ehegatten an der vorehelichen Zuwendung, so ist das Vertragsverhältnis angemessen anzupassen. Dies erfolgt durch Berechnung einer fiktiven Zugewinnausgleichsforderung.

Berechnung der fiktiven Zugewinnausgleichsforderung (vgl. Fn 1666):

- Der Zugewinn des zuwendungsempfangenden Ehegatten wird nach den herkömmlichen Prinzipien des Zugewinnrechts berechnet. **Lediglich im Anfangsvermögen des Zuwendungsempfängers werden die vorehelichen Zuwendungen mit Bezug zur Ehe abgezogen.**
- Im Wert eines gleitend belasteten Gegenstandes der zum herkömmlichen Anfangsvermögensstichtag besteht, sind sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt eingetretenen **Beträge des entgeltlichen und unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs** enthalten.
- Für die **Aufwendungen, die in Zusammenhang mit dem entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb** als Gegenleistung erbracht wurden, ist ein separater Rechenvorgang erforderlich:
 - Sind die Gegenleistungen allein vom Zuwendungsempfänger zu erbringen und erbracht worden, so ist das Anfangsvermögen des Zuwendungsempfängers um die Summe der bis zum Anfangsvermögensstichtag erbrachten Gegenleistungen zu erhöhen.
(Argument: Durch den Abzug des Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs im Anfangsvermögen des Zuwendungsempfängers würde der zuwendende Lebensgefährte über den fiktiven Zugewinnausgleich profitieren, ohne aber an den finanziellen Aufwendungen in diesem Zusammenhang beteiligt zu sein.)
 - Sind die Gegenleistungen allein vom Zuwendungsempfänger zu erbringen, jedoch tatsächlich vom zuwendenden Lebensgefährten gegenüber einer dritten Person erbracht worden, so ist das Anfangsvermögen des Zuwendungsempfängers nicht um die Summe der bis zum Anfangsvermögensstichtag erbrachten Gegenleistungen zu erhöhen.
(Argument: Die tatsächliche Erbringung der Gegenleistungen durch den zuwendenden Lebensgefährten stellt eine weitere Zuwendung des zuwendenden Lebensgefährten dar.)

Der **ergänzende Ausgleichsanspruch** ergibt sich sodann aus der fiktiven Zugewinnausgleichsforderung abzüglich der herkömmlichen Zugewinnausgleichsforderung.

3. **Ergänzenden Ausgleichsanspruch für ehebezogene Zuwendungen prüfen:**
 - a) Ehebezogene Zuwendungen ermitteln:
Prüfen, inwieweit die vorehelichen Zuwendungen während der Ehe zu ehebezogenen Zuwendungen geführt haben.
 - b) Ergänzenden Ausgleichsanspruch prüfen (v.a. § 313 I BGB).
 - c) Ergänzenden Ausgleichsanspruch berechnen:
Zu beachten ist dabei: Der alleinige Ausgleich ehebezogener Zuwendungen über den Zugewinnausgleich ist i.d.R. nicht schlechthin unangemessen und untragbar, solange über die Zugewinnausgleichsforderung mindestens 50 % des Wertes der ehebezogenen Zuwendungen an den zuwendenden Ehegatten zurückfließen (vgl. Fn 1579, 1517-1519).

Abb. 41) Ergänzender Ausgleich für die Zuwendung gleitender Vermögenswerte aus der Zeit vor Eheschließung mit Fortwirkung während der Ehe

4) Gleitende Vermögenswerte als ehebezogene Zuwendung aus der Zeit der Ehe mit Fortsetzung des gleitenden Vermögenserwerbs nach der Ehe

Die ehebezogene Zuwendung wird von einem Ehegatten zur Förderung der ehelichen Lebensverhältnisse vorgenommen.¹⁸¹⁷ Wendet der Ehegatte dem anderen Ehegatten noch zu Ehezeiten einen Gegenstand zu, dessen Wert sich gleitend verändert (z.B. eine lebenslang belastete Immobilie) und setzt sich der gleitender Vermögenserwerb nach Eheende fort, so würde der andere ehemalige Ehegatte nach dem Eheende weiterhin „ehebezogene“ Zuwendungen erhalten, obwohl die ehelichen Lebensverhältnisse nicht mehr gefördert werden können. Folglich stellt sich die Frage, ob und wie die ehebezogene **Zuwendung, soweit sie nach dem Eheende fortwirkt**, ergänzend zum Zugewinnausgleich ausgeglichen oder abgebrochen werden kann.

a) Fallvariante

Zur Veranschaulichung dient folgende **Fallvariante**:

Im Zeitpunkt der Eheschließung (01.01.1990) befindet sich im Vermögen von Stefan Huber ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück im Wert von (umgerechnet) 350.000,- €. Ein Teil des Hauses wird von den Eltern Stefans, Ernst und Elisabeth Huber, bewohnt. Im restlichen Gebäudeteil wohnen Stefan und Sabine. Im Übrigen ist am 01.01.1990 bei Sabine und bei Stefan kein weiteres relevantes Vermögen vorhanden.

*Im Jahr 2005 kommt es zwischen Sabine und Stefan aufgrund eines vermeintlichen Seitensprungs von Stefan zu Ehestreitigkeiten. Um die Wogen zu glätten und seiner Ehefrau Sabine seine Treue zu beweisen, überträgt er seiner Ehefrau am 10.03.2005 sein bebautes Grundstück (Wert zu diesem Zeitpunkt: 440.000,- €). Die Immobilie wird auch nach der Übertragung noch von Stefan und Sabine gemeinsam bewohnt. Damit die Unterkunft und die Versorgung von Stefans Eltern künftig gesichert sind, räumt Sabine als Gegenleistung für die Immobilienübertragung ein **lebenslanges Wohnungsrecht** zugunsten Ernst und Elisabeth Huber ein. Das lebenslange Wohnungsrecht wurde als beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen. Das Wohnungsrecht weist zu diesem Zeitpunkt einen Wert von 136.000,- € auf. Zudem verpflichtet sich Stefan, dass er eine **lebenslange Rente** i.H.v. 200,- €/Monat (jeweils fällig am 1. des Monats) an Ernst und Elisabeth Huber bezahlt. Die schuldrechtliche lebenslange Rentenleistungspflicht Stefans wurde im Grundbuch mit einer **Reallast** an der übertragenen Immobilie dinglich abgesichert. Die Absicherung über die Reallast war eine der Gegenleistungen von Sabine für die Immobilienübertragung durch Stefan. Die Reallast und die lebenslange Rentenleistungspflicht weisen am 10.03.2005 einen kapitalisierten Wert i.H.v. 30.000,- € auf. Die eheliche Lebensgemeinschaft zwischen Sabine und Stefan besteht daraufhin zunächst fort. Die monatliche Rente i.H.v. 200,- € bezahlt Stefan allein.*

Im Jahr 2010 zerstreiten sich die Eheleute Stefan und Sabine Huber endgültig und trennen sich. Am 31.12.2010 zieht Stefan endgültig aus dem Haus aus und beendet die häusliche Gemeinschaft mit Sabine.

Der Scheidungsantrag wird am 15.03.2014 rechtshängig. Am 15.03.2014 weist die Immobilie von Sabine einen Wert von 500.000,- € (ohne Belastungen) auf. Das Wohnungsrecht weist einen Wert von 104.000,- € auf. Die lebenslange Rentenleistungspflicht und die Reallast ha-

¹⁸¹⁷ Vgl. Fn 1442

ben einen Wert von 23.000,- €. Im Übrigen ist am 15.03.2014 bei Sabine und bei Stefan kein weiteres relevantes Vermögen vorhanden. Die Eltern von Stefan, Ernst und Elisabeth Huber, sind am 15.03.2014 nach wie vor am Leben. Auch nach dem 15.03.2014 bezahlt Stefan die monatliche Rente i.H.v. 200,- € an seine Eltern allein. Eine Vereinbarung zwischen Stefan und Sabine über den Ausgleich der monatlichen Rente an die Eltern und hinsichtlich eventueller Vermögensmehrungen nach der Ehe aus einem gleitenden Vermögenserwerb bestand zu keiner Zeit. Die Ehe wird mit Beschluss vom 01.06.2014 geschieden.

b) Allgemeine Problembetrachtung

Es ist zunächst vom Stichtagsprinzip¹⁸¹⁸ auszugehen. Der Zugewinn betrachtet die Vermögensmehrung, die beim jeweiligen Ehegatten während der Ehe eingetreten ist (vgl. §§ 1363 II 2, 1373 BGB). Der Zugewinnausgleich erfasst somit keine Vermögensmehrungen mehr, die nach dem Endvermögensstichtag i.S.v. §§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB eingetreten sind. Sofern die ehemaligen Ehegatten Vermögensmehrungen ausgleichen wollen, die nach dem Endvermögensstichtag i.S.v. §§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB entstanden sind, müssen sie hierfür entweder eine **vertragliche Vereinbarung** getroffen haben oder aber **gesetzliche Ausgleichregelungen** heranziehen.

(1) Vertragliche Ausgleichsregelungen

Legen die Ehegatten fest, dass im Zugewinnausgleich der Endvermögensstichtag bezüglich des gleitend zugewendeten Gegenstands auf denjenigen Zeitpunkt¹⁸¹⁹ nach hinten verschoben wird, in dem der gleitende Vermögenserwerb abgeschlossen ist (z.B. auf den Zeitpunkt, in dem die lebenslange Belastung durch den Tod der begünstigten Person weggefallen ist), so könnte über den Zugewinnausgleich auch derjenige Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs mit ausgeglichen werden, der erst nach dem tatsächlichen Eheende eintritt (**zeitlich verlängerter Zugewinnausgleich**). Allerdings würden durch diese **Stichtagsverschiebung** die gesetzlichen Regeln des Zugewinnausgleichs geändert werden.¹⁸²⁰ Folglich müsste eine derartige Vereinbarung wegen ihrer Auswirkungen auf die güterrechtlichen Verhältnisse bei bestehender Ehe wieder im Rahmen einer **ehevertraglichen Regelung (§ 1408 BGB)** getroffen werden. Diese müsste - sofern sie vor Beendigung der Ehe geschlossen wird - die Formvorgaben des § 1410 BGB einhalten.¹⁸²¹ D.h. sie müsste bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Ehegatten zur Niederschrift eines Notars geschlossen werden (§ 1410 BGB).¹⁸²² Zudem unterliegt eine derartige ehevertragliche Regelung wieder der Frage, ob und wann sie im Hinblick auf **§ 1378 III 3 BGB** überhaupt zulässig ist (s.o. S. 204 ff.). Die Vorschrift versucht u.a. zu verhindern, dass ein Ehegatte vor Beendigung der Ehe Vermögensgegenstände aus seinem Vermögen bei Seite schafft und dadurch die Zugewinnausgleichsforderung des anderen Ehegatten zu verringern versucht, noch ehe sie entstanden ist.¹⁸²³ Eine vertragliche Verschiebung des Endvermögensstichtages zielt in der hier vorliegenden Fallkonstellation jedoch nicht auf das missbräuchliche Beiseiteschaffen von Vermögensgegenständen ab. Vielmehr soll versucht werden, die während der Ehe angelegten ehebezogenen Zuwendungen, die auch nach der Ehe noch einen gleitenden Vermögenserwerb beim zuwendungsempfangenden ehemaligen Ehegatten hervorrufen, vollständig abzuwickeln und zwischen den ehemaligen Ehegatten gerecht und streitverhindernd auszugleichen. Die Ehegatten wol-

¹⁸¹⁸ s. Fn 135

¹⁸¹⁹ Zu vertraglichen Änderungen hinsichtlich des Bewertungsstichtags s. Fn 1425 f.

¹⁸²⁰ Zu vertraglichen Änderungen hinsichtlich des Bewertungsstichtags s. Fn 1425 f.

¹⁸²¹ s. Fn 1360

¹⁸²² Zur Formerleichterung während eines gerichtlichen Verfahrens gem. § 1378 III 2 BGB s. Fn 1365

¹⁸²³ Vgl. Fn 1379

len durch eine derartige Regelung lediglich eine in der Ehe angelegte, aber nach der Ehe (bzw. nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags) eintretende Vermögensmehrung dem Zugewinnausgleich unterstellen, obwohl diese nach den herkömmlichen Stichtagen nicht mehr vom Zugewinn abgedeckt ist (vgl. §§ 1373; 1376 I, II; 1384 BGB). Ob und inwieweit eine derartige vorsorgliche Regelung sodann im Falle der Scheidung von einem Ehegatten missbräuchlich eingesetzt wird und unzulässig ist, muss wiederum im Einzelfall geklärt werden. Zudem müsste die konkrete vertragliche Verschiebung des Endvermögensstichtages als ehevertragliche Regelung ohnehin einer **Wirksamkeits- (§§ 134, 138 BGB) und Ausübungskontrolle (§§ 242, 313 BGB)** unterzogen werden (s.o. S. 206 ff.).¹⁸²⁴

Eine weitere Schwachstelle dieses verlängerten Zugewinnausgleichs ergibt sich daraus, dass ein Zugewinnausgleich erst dann durchgeführt werden könnte, wenn der gleitende Vermögenserwerb vollständig abgeschlossen ist (z.B. wenn die lebenslange Belastung vollständig weggefallen ist, weil der der Begünstigte verstorben ist). Dies kann dazu führen, dass ein **Zugewinnausgleich zeitlich erst lange nach dem tatsächlichen Eheende durchgeführt wird**. Die Konstruktion eines zeitlich verlängerten Zugewinnausgleichs stellt damit eher ein theoretisches Gedankenspiel dar.

Eine einfachere Lösung liegt darin, die **Belastung, welche zum gleitenden Vermögenserwerb führt, im Endvermögen vollständig auszublenden**.¹⁸²⁵ Dieser Fall würde folglich so behandelt werden, als ob die Belastung im Endvermögensstichtag gänzlich weggefallen und der gleitende Vermögenserwerb zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig eingetreten wäre. Da eine derartige Modifizierung des Endvermögens in §§ 1375, 1376 BGB nicht gesetzlich geregelt ist, müssten die Ehegatten auch hierfür eine ehevertragliche Vereinbarung treffen, mit dem Inhalt, die gleitende Belastung im Endvermögen nicht anzusetzen.¹⁸²⁶

Wollen die Ehegatten die Vermögensmehrung, die **nach dem Eheende** aus dem gleitenden Vermögenserwerb eintritt, **separat neben der Zugewinnausgleichsforderung** ausgleichen, so können die Ehegatten nach dem Eheende hierfür eine einfache vertragliche Regelung treffen.¹⁸²⁷ Da diese vertragliche Regelung nur Vermögen abdeckt, das nach Eheende erlangt wird, ist der Ausgleich der bei den Ehegatten während der Ehe eingetretenen Vermögensmehrungen nicht betroffen.¹⁸²⁸ Zudem werden die Stichtage und Vermögensposten des Zugewinnausgleichs nicht modifiziert, sodass die ehemaligen Ehegatten durch eine derartige vertragliche Regelung die gesetzlichen Regeln des Zugewinnausgleichs nicht verändern.¹⁸²⁹ Daher unterliegt eine derartige vertragliche Regelung nicht den Vorgaben der §§ 1408, 1410, 1378 III 3 BGB.¹⁸³⁰ Eine Wirksamkeits- und Ausübungskontrolle¹⁸³¹ muss daher ebenfalls nicht mehr durchgeführt werden.

¹⁸²⁴ s. Fn 1385

¹⁸²⁵ Vgl. BGH NJW 1997, 2239 (2240: II. 2. a); vgl. **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1375 Rn 43; vgl. OLG Nürnberg FamRZ 2012, 1710 (1711 f.); vgl. BGH NJW 2013, 2753 (2753); vgl. auch S. 23 (Fn 173), 60 (Fn 447)

¹⁸²⁶ s. Fn 1825

¹⁸²⁷ **Erman/Budzikiewicz**, § 1372 BGB Rn 7; **MüKo BGB/Koch**, § 1372 BGB Rn 12, § 1376 BGB 65 (a.E.); **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1372 Rn 11

¹⁸²⁸ Vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1372 BGB Rn 12

¹⁸²⁹ **MüKo BGB/Koch**, § 1372 BGB Rn 11 f.

¹⁸³⁰ s. Fn 1827

¹⁸³¹ s. Fn 1385

(2) Gesetzliche Ausgleichsregelungen

Liegt keine vertragliche Ausgleichsregelung für den nach Eheende (bzw. nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags) eintretenden gleitenden Vermögenserwerb vor, so ist nach gesetzlichen Ausgleichsregelungen zu suchen.

Hierbei kommen wiederum **gesellschaftsrechtliche Ausgleichsregeln**¹⁸³², Ausgleichsforderungen aus **Gesamtschuldverhältnissen**¹⁸³³ und aus einer **Bruchteilsgemeinschaft**¹⁸³⁴ in Frage.¹⁸³⁵

Ob aus dem **Schenkungsrecht** Rückabwicklungsregelungen herangezogen werden können (z.B. § 530, 531 II BGB), ist weiterhin problematisch.

Die ehebezogenen Zuwendungen waren während der Ehe nicht als Schenkungen einzuordnen.¹⁸³⁶ Denn der zuwendende Ehegatte wollte im Rahmen der ehelichen Lebensverhältnisse wieder an den Zuwendungen teilhaben und erwartete im Gegenzug für die Zuwendung, dass die Ehe fortbesteht.¹⁸³⁷ Eine Schenkung scheiterte daher für die Zeit während der Ehe an den fehlenden Merkmalen des „beabsichtigten dauerhaften Vermögensabflusses“ und der „Unentgeltlichkeit der Zuwendung“.¹⁸³⁸ Der gleitende Vermögenserwerb, der im Zeitraum nach der Beendigung der Ehe eintritt, stellt aber **keine ehebezogene Zuwendung** mehr dar. Denn mangels Ehe können auch keine ehelichen Lebensverhältnisse mehr gefördert werden. Zudem wird der zuwendende Ehegatte von diesen Zuwendungen mangels ehelicher Lebensgemeinschaft nicht mehr profitieren können. Mit Hilfe dieser Betrachtungsweise (**Betrachtungsweise 1**) kann für einen nach Eheende eintretenden gleitenden Vermögenserwerb eine Schenkung (§ 516 BGB) vorliegen und das Schenkungsrecht herangezogen werden, sofern auch die weiteren Voraussetzungen einer Schenkung gegeben sind.

Wird dagegen darauf abgestellt (**Betrachtungsweise 2**), dass der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs noch an eine ehebezogene Zuwendung anknüpft, weil bereits mit Zuwendung des Gegenstands während der Ehe ein fortgesetzter gleitender Vermögenserwerb über das Eheende hinaus angelegt wurde, so lässt sich eine Fortwirkung der ehebezogenen Zuwendung in den Zeitraum nach der Ehe nachweisen. Je nachdem, wie stark die ehebezogene Zuwendung des lebenslang belasteten Gegenstands auf den nachehelichen gleitenden Vermögenserwerb fortwirkt, lässt sich dann auch der nacheheliche Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs als **fortwirkende ehebezogene Zuwendung** einordnen. Mit dieser Einordnung wäre das Schenkungsrecht für den nachehelich eintretenden Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs wiederum gesperrt. Denn die ursprüngliche ehebezogene Zuwendung war nicht als Schenkung einzuordnen¹⁸³⁹ und nur diese wirkt nachehelich fort.

Vor allem in Fällen, in denen der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs automatisch und ohne weiteres Zutun des vormaligen Ehegatten eintritt, ist eine Fortwirkung der ehebezogenen Zuwendung anzunehmen. Die Betrachtungsweise 2 wird daher jedenfalls für diese Fälle befürwortet. Mangels Anwendbarkeit des Schenkungsrechts in derartigen Fällen ist der Ausgleich von nachehelichen gleitenden Vermögenserwerben sodann über eine Anpassung des

¹⁸³² s. Fn 1536; **Haußleiter**, NJW 2006, 2741 (2743: 4., IV.)

¹⁸³³ s. Fn 1542, 1548-1550; vgl. **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 440

¹⁸³⁴ s. Fn 1568

¹⁸³⁵ Vgl. S. 227 ff.: (2)

¹⁸³⁶ s. Fn 1444, 1451

¹⁸³⁷ s. Fn 1446, 1448

¹⁸³⁸ s. Fn 1444, 1451

¹⁸³⁹ s. Fn 1444, 1451

Vertragsverhältnisses vorzunehmen, das der ursprünglichen ehebezogenen Zuwendung zu Grunde lag.

Es kann sich dabei eine Ausgleichsforderung aus einem **Wegfall der Geschäftsgrundlage** (§ 313 I BGB) ergeben.¹⁸⁴⁰ Das anzupassende Vertragsverhältnis ist der **familienrechtliche bzw. eherechtliche Vertrag eigener Art**¹⁸⁴¹, im Rahmen dessen die ehebezogene Zuwendung ursprünglich vorgenommen und der gleitende Vermögenserwerb angelegt wurde. Geschäftsgrundlage ist die Erwartung des zuwendenden Ehegatten, dass die Ehe fortbesteht und die ehefördernde Wirkung der ehebezogenen Zuwendung weiterhin eintreten kann.¹⁸⁴² Diese Geschäftsgrundlage fällt mit dem Scheitern¹⁸⁴³ der Ehe u.a. für den **nachehelich eintretenden gleitenden Vermögenserwerb** weg.¹⁸⁴⁴ Denn eine ehefördernde Wirkung kann der gleitende Vermögenserwerb, soweit er nach dem Eheende eintritt, nicht mehr erzielen. Inwieweit das Beibehalten am ursprünglichen Vertrag noch zugemutet werden kann, hängt vor allem davon ab, ob die Vor- oder Nachteile des nach Eheende eintretenden gleitenden Vermögenserwerbs unangemessen einseitig bei einem der ehemaligen Ehegatten verbleiben und dieser Zustand unzumutbar ist.¹⁸⁴⁵ Derartige Vor- und Nachteile können sich z.B. bei einer lebenslang belasteten Immobilie ergeben, wenn einer der ehemaligen Ehegatten für die gleitende Wertänderung regelmäßig Leistungen gegenüber einer dritten Person erbringen muss (z.B. Rentenleistung an den früheren Immobilieneigentümer), während der andere ehemalige Ehegatte nicht an diesen Zahlungen beteiligt wird und nur von der gleitenden Wertsteigerung der Immobilie profitiert. Während der Ehe wäre eine derartige einseitige Lastenverteilung über die eheliche Lebensgemeinschaft ausgeglichen worden. Denn der eine Ehegatte konnte das Vermögen, das er während der Ehe gegenüber der dritten Person zur Erfüllung seiner Lasten einsetzen musste, nicht für den Familienunterhalt verwenden.¹⁸⁴⁶ Während der Ehe bekam somit auch der andere Ehegatte diese Lasten zu spüren. Von den Vorteilen (z.B. Wohnvorteilen oder einem steigenden Immobilienwert) konnte der lastentragende Ehegatte dagegen im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft ebenfalls mitprofitieren oder spätestens im Rahmen des Zugewinnausgleichs finanziell daran teilhaben.¹⁸⁴⁷ Nach dem Eheende kann diese einseitige Lastenverteilung mangels ehelicher Lebensgemeinschaft nicht mehr auf diese Art kompensiert werden. Auch **über den Zugewinnausgleich** kann der nacheheliche gleitende Vermögenserwerb nicht mehr ausgeglichen werden, da er erst nach dem für das Endvermögen relevanten Stichtag eintritt.¹⁸⁴⁸ Infolgedessen muss ein Ausgleich dieser einseitigen Lastenverteilung über eine Anpassung des familienrechtlichen Vertrags sui generis¹⁸⁴⁹ erfolgen, soweit er den nachehelich eintretenden gleitenden Vermögenserwerb betrifft (vgl. § 313 I BGB). Diese Anpassung kann auch durch eine ergänzende Ausgleichsforderung erfolgen.

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob aus dem **Bereicherungsrecht** Ausgleichsforderungen hergeleitet werden können:

¹⁸⁴⁰ s.o. S. 233 ff. (3); BGH FamRZ 2003, 230 (230: 2. a)

¹⁸⁴¹ s. Fn 1452

¹⁸⁴² **Schulz/Hauß**, Rn 1572; vgl. auch die Abgrenzung zur Schenkung S. 214 f. (Fn 1446-1449)

¹⁸⁴³ s. Fn 1583

¹⁸⁴⁴ **MüKo BGB/Finkenauer**, § 313 BGB Rn 288; **Schulz/Hauß**, Rn 1572, 1592

¹⁸⁴⁵ Vgl. **MüKo BGB/Finkenauer**, § 313 BGB Rn 59 f., 68 f., 71, 75, 287 f., 293; vgl. **Haas**, FamRZ 2002, 205 (216: b, c); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 1573 f., 1585; vgl. BGH FamRZ 2003, 230 (230: 2. a)

¹⁸⁴⁶ Vgl. Fn 334

¹⁸⁴⁷ Vgl. Fn 335

¹⁸⁴⁸ s.o. S. 276: b) Allgemeine Problembetrachtung; s. Fn 135, 1818

¹⁸⁴⁹ s. Fn 1452

Ein Bereicherungsanspruch nach § 812 I 2 Var. 1 BGB ist nicht möglich.¹⁸⁵⁰ Denn bei einem gleitenden Vermögenserwerb, der während der Ehe als ehebezogene Zuwendung auf den Weg gebracht wurde und nach Eheende weiterhin eintritt, wirkt der ursprüngliche Grund der ehebezogenen Zuwendung fort.¹⁸⁵¹ Dieser liegt in dem während der Ehe geschlossenen familienrechtlichen Vertrag sui generis¹⁸⁵². Solange dieser Vertrag nicht aufgehoben oder angepasst wurde, liegt ein rechtlicher Grund vor.¹⁸⁵³

In einzelnen Fällen lässt sich jedoch ein Anspruch aus § 812 I 2 Var. 2 BGB herleiten.¹⁸⁵⁴ Da die eheliche Lebensgemeinschaft nach Eheende nicht mehr fortbesteht, kann ein weiterhin eintretender gleitender Vermögenserwerb den „bezweckten Erfolg“ der Eheförderung nicht mehr erreichen. Es lassen sich daher für Vermögensmehrungen, die beim vormaligen Ehegatten nach dem Ende der Ehe eintreten, Ausgleichsansprüche über § 812 I 2 Var. 2 BGB herleiten, sofern eine Abrede hinsichtlich des „bezweckten Erfolgs“ der Zuwendung (**Zweckabrede**) getroffen wurde und dieser nicht erreicht wurde.¹⁸⁵⁵ Allerdings wird sich in derartigen Fällen auch ein Wegfall der Geschäftsgrundlage hinsichtlich des ursprünglichen familienrechtlichen bzw. eherechtlichen Vertrags sui generis¹⁸⁵⁶ ergeben. Die **Anpassung eines derartigen Vertrags über § 313 I BGB ist vorrangig** zu prüfen.¹⁸⁵⁷ Im Rahmen einer derartigen Anpassung nach § 313 I BGB können zudem Zumutbarkeitserwägungen besser berücksichtigt werden, als im Bereicherungsrecht nach §§ 812, 818 BGB.¹⁸⁵⁸

(3) Berechnung einer separaten Ausgleichsforderung nach Wegfall der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 I BGB

Die ehebezogenen Zuwendungen erfolgten auf Grundlage eines familienrechtlichen bzw. eherechtlichen Vertrags sui generis.¹⁸⁵⁹ Da die Ehe nicht mehr besteht, ist dieser Vertrag anzupassen, soweit nach dem Eheende auf Grundlage dieses Vertrags weiterhin ein gleitender Vermögenserwerb eintritt. Die Anpassung des Vertragsverhältnisses erfolgt, weil der Beziehungsstatus „Ehe“ beendet ist und in einen „nachehelichen Status“ übergegangen ist.

Ein ähnlicher **Statuswechsel** fand beim Übergang von der nichtehelichen Lebensgemeinschaft in die Ehe statt. Wurden vorehelich gleitende Zuwendungen unter den Lebensgefährten vorgenommen und wirkten diese in die Ehe hinein fort, so wurde bei Scheitern der Ehe ein ergänzender Ausgleichsanspruch mittels eines **fiktiven Zugewinnausgleichs**¹⁸⁶⁰ berechnet (s.o. S. 246 ff., 265 f.). Nachdem im dortigen Fall der Übergangsstichtag der Zeitpunkt des Eheintritts war, d.h. der Anfangsvermögensstichtag (vgl. § 1376 I Var. 1 BGB), wurde im Rahmen der dortigen fiktiven Zugewinnberechnung das Anfangsvermögen mittels § 313 I BGB modifiziert (s.o. S. 246 ff., 265 f.).

Überträgt man dieses Prinzip auf gleitende Erwerbsvorgänge, die in der Ehe auf den Weg gebracht wurden und über das Eheende hinaus fortwirken, so lässt sich feststellen, dass nun der Zeitpunkt des Eheendes bzw. der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags der relevan-

¹⁸⁵⁰ Erman/Budzikiewicz, § 1372 BGB Rn 16; s. Fn 1603

¹⁸⁵¹ s. Fn 1850

¹⁸⁵² s. Fn 1452

¹⁸⁵³ s. Fn 1850

¹⁸⁵⁴ Erman/Budzikiewicz, § 1372 BGB Rn 16

¹⁸⁵⁵ s. Fn 1854

¹⁸⁵⁶ s. Fn 1452

¹⁸⁵⁷ s. Fn 1605

¹⁸⁵⁸ Haas, FamRZ 2002, 205 (212, 216); Schulz/Hauß, Rn 1611

¹⁸⁵⁹ s. Fn 1452

¹⁸⁶⁰ s. Fn 1666-1670

te Übergangszeitpunkt ist. Dieser Stichtag ist auch der Endvermögensstichtag (vgl. §§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB). Dementsprechend muss nun für einen fiktiven Zugewinnausgleich das **Endvermögen modifiziert werden**, um einen Ausgleich von während der Ehe auf den Weg gebrachten, aber erst nach Eheende (bzw. nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags) eintretenden gleitenden Erwerbsvorgängen erreichen zu können.

Liegen im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags lebenslang belastete Gegenstände im Vermögen eines Ehegatten vor, so tritt ein nahehehlicher gleitender Vermögenserwerb dadurch ein, dass die Belastung nach dem Endvermögensstichtag weiterhin an Wert verliert und umgekehrt einen Wertzuwachs hinsichtlich des belasteten Gegenstands hervorruft.¹⁸⁶¹ Erst mit dem vollständigen Wegfall der lebenslangen Belastung ist der gleitende Vermögenserwerb vollständig abgeschlossen. Im Zeitpunkt, in dem die Belastung vollständig entfallen ist, weist sie keinen Wert mehr auf. Setzt man im Rahmen einer **fiktiven Zugewinnberechnung** im Endvermögensstichtag den **Wert der lebenslangen Belastung mit einem Wert von 0,- €** an, so kommt dies dem Fall gleich, in dem die Belastung bereits gänzlich weggefallen und der gleitende Vermögenserwerb bereits vollständig eingetreten ist. Der nahehehlich eingetretene Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs ist auf diese Weise dem Zuwendungsempfänger fiktiv bereits zum Endvermögensstichtag zugewendet worden. Eine derartige Berechnung hat zur Folge, dass sämtliche nahehehlichen gleitenden Vermögenserwerbsvorgänge in den fiktiven Zugewinnausgleich fallen.

Müssen im Gegenzug für einen nahehehlichen gleitenden Vermögenserwerb **Aufwendungen** durch den Zuwendungsempfänger erbracht werden, so müssen diese bei der fiktiven Zugewinnberechnung im Endvermögen des Zuwendungsempfängers, der die Aufwendungen erfüllt, abgezogen werden. Denn diese Aufwendungen schmälern seinen gleitenden Vermögenserwerb. Dementsprechend muss auch das fiktive Endvermögen des Zuwendungsempfängers verringert werden, um einen geringeren fiktiven Zugewinn des Zuwendungsempfängers zu erreichen. Würden derartige Aufwendungen nicht abgezogen werden, so würde im Rahmen des fiktiven Zugewinnausgleichs der zuwendende Ehegatte vom nahehehlichen gleitenden Vermögenserwerb profitieren, ohne aber an den damit verknüpften¹⁸⁶² Verbindlichkeiten teilhaben zu müssen. Werden die Verbindlichkeiten dagegen tatsächlich und vollständig vom zuwendenden Ehegatten erbracht, so erfolgt kein Abzug der Verbindlichkeiten beim Zuwendungsempfänger. Die Übernahme der Verbindlichkeiten lässt sich insoweit als eigene in der Ehe bereits angelegte Zuwendung an den Empfänger des gleitenden Vermögenserwerbs betrachten. Zuwendung und Verbindlichkeit decken sich insoweit, sodass in diesem Idealfall ein Abzug nicht mehr erforderlich ist. Über das nicht gekürzte fiktive Endvermögen des Zuwendungsempfängers und den daraus errechneten fiktiven Zugewinnausgleich erhält der zuwendende ehemalige Ehegatte seine Zuwendung teilweise zurück. Übernimmt der zuwendende Ehegatte die Aufwendungen dagegen nur teilweise, so ist der vollständige Betrag der Aufwendungen im Vermögen desjenigen Ehegatten abzuziehen, der auch Empfänger des nahehehlichen gleitenden Vermögenserwerbs ist. Der vom zuwendenden Ehegatten übernommene Anteil der nahehehlichen Aufwendungen muss im Gegenzug dafür aber im Endvermögen des Ehegatten, der auch Empfänger des nahehehlichen gleitenden Vermögenserwerbs ist, hinzuaddiert werden. Auf diese Weise nimmt auch hier der Ehegatte, der die nahehehlichen Aufwendungen mitträgt, bereits über den fiktiven Zugewinnausgleich wieder an seinen Zuwendungen teil. Im Übrigen (insb. im Anfangsvermögen) bleiben

¹⁸⁶¹ s. Fn 176

¹⁸⁶² s. Fn 111

die Vermögensposten bei der fiktiven Zugewinnberechnung dieselben, wie bei der herkömmlichen Zugewinnberechnung.

Die Anpassung des Vertragsverhältnisses erfolgt somit auch hier über die Berechnung eines fiktiven Zugewinnausgleichsanspruchs.¹⁸⁶³ Ist dieser berechnet, so ist hiervon der herkömmliche Zugewinnausgleichsanspruch abzuziehen. Die Differenz aus beiden Beträgen stellt den ergänzenden Ausgleichsanspruch dar, den der zuwendende frühere Ehegatte vom zuwendungsempfangenden früheren Ehegatten einfordern kann.

Zu beachten ist aber stets, dass ein derartiger ergänzender Ausgleichsanspruch **nur für solche nahehelichen gleitenden Erwerbsvorgänge bestehen kann, die durch ehebezogene Zuwendungen in der Ehe angelegt wurden.** Zudem dienen der fiktive Zugewinnausgleich und der darauf aufbauende ergänzende Ausgleichsanspruch lediglich der Anpassung des Vertragsverhältnisses im Rahmen von **§ 313 I BGB.** Ein ergänzender **finanzieller Ausgleichsanspruch** ist dabei nur ein Lösungsweg. Bei unangemessen einseitigen Lastenverteilungen ist durchaus auch vorstellbar, dass die Lastenverteilung nicht durch einen finanziellen Ausgleichsanspruch, sondern durch eine **Vertragsanpassung** selbst ausgeglichen wird (z.B. indem festgelegt wird, dass der Empfänger des nahehelichen Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs auch die nahehelichen Lasten alleine trägt, die während des ehelichen gleitenden Vermögenserwerbs noch vom zuwendenden Ehegatten alleine getragen wurden).

c) Problem- und Lösungsbetrachtung anhand der Fallvariante

Übertragen auf die **Fallvariante** (s.o. S. 275 f.) ergibt sich Folgendes:

(1) Herkömmliche Zugewinnberechnung

Der Zugewinn von Stefan und Sabine stellt sich wie folgt dar:

A) Zugewinn Stefan:

I. Anfangsvermögen von Stefan Huber:

- 1) *Vermögen nach §§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB bei Eheschließung am 01.01.1990:
Bebautes Grundstück + 350.000,- €*
- 2) *Hinzurechnung von privilegiertem Vermögenserwerb nach §§ 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB - Gleitender Vermögenserwerb im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014:*

Von der Immobilienübertragung am 10.03.2005 bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 trat durch die Wertabnahme von Wohnungsrecht, Reallast und schuldrechtlicher Rentenleistungspflicht ein gleitender Vermögenserwerb hinsichtlich der zugewendeten Immobilie ein. Da sich die zugewendete Immobilie ab dem 10.03.2005 im Vermögen von Sabine befindet, trat der gleitende Vermögenserwerb jedoch im Vermögen von Sabine ein, nicht im Vermögen von Stefan..... -,- €

3) Indexierung¹⁸⁶⁴ Anfangsvermögen wg. Kaufkraftschwund:

(Index¹⁸⁶⁵: 2010 = 100; Index bei Eheschließung 1990 = 67,5; Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags 2014 = 106,6; Berechnungsformel¹⁸⁶⁶: indexiertes An-

¹⁸⁶³ Vgl. die Parallelen zum ergänzenden Ausgleich vorehelicher Zuwendungen: S. 246 ff.: (3)

¹⁸⁶⁴ s. Fn 190

¹⁸⁶⁵ s. Fn 192

fangsvermögen nach § 1374 I BGB = nominaler Wert des Anfangsvermögens nach § 1374 I BGB x Index 2014 / Index 1990)

Ergebnis indexiertes Anfangsvermögen:..... **552.740,74 €**

II. Endvermögen von Stefan bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014:

1) Die **Immobilie** ist nicht mehr im Vermögen von Stefan vorhanden, da Stefan diese im Jahr 2005 auf Sabine übertragen hat..... **-, - €**

2) **Ausgleichsforderung aus der Gesamtschuld für bereits erbrachte monatliche Rentenleistungen am 15.03.2014 (Aktiva):**

Stefan bezahlt seit 10.03.2005 monatlich 200,- € Rente an seine Eltern. Die schuldrechtliche Rentenleistungspflicht ist über eine Reallast am Grundstück abgesichert. Grundstückseigentümerin ist Sabine. Die monatliche Rentenleistung i.H.v. 200,- € erfolgt entweder aus der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht oder aufgrund der persönlichen Haftung des Grundstückseigentümers (§ 1108 BGB) oder aufgrund der Haftung des Grundstückseigentums für die monatliche Einzelleistung als Folge der Reallast (§ 1107 BGB).¹⁸⁶⁷ Für die monatlichen Rentenleistungen besteht somit ein **gesamtschuldnerisches Verhältnis**¹⁸⁶⁸ (§§ 421, 426 BGB) dieser Schuldner gegenüber Stefans Eltern. Es ist folgende zeitliche Unterscheidung zu treffen:

• **Zeitraum Immobilienübertragung (10.03.2005) bis zum endgültigen Auszug**¹⁸⁶⁹ **aus der Wohnung (31.12.2010) - tatsächlich erbrachte Rentenleistungen:**

Rentenleistungen, die Stefan in diesem Zeitraum erbracht hat, sind nicht nach § 426 BGB auszugleichen. Insoweit ist aufgrund der intakten Ehe ein „anderes“ im Sinne von § 426 I 1 BGB bestimmt.¹⁸⁷⁰ Da im Rahmen der intakten ehelichen Lebensgemeinschaft beide Ehegatten gleichermaßen und gleichwertig die eheliche Lebensgemeinschaft fördern, besteht für Gesamtschulden, die während der Ehe, aber vor dem Scheitern der Ehe durch einen Ehegatten bereits erfüllt wurden, kein Innenausgleichsanspruch unter den Ehegatten.¹⁸⁷¹ Für das „Scheitern der Ehe“ wird dabei mehrheitlich der Zeitpunkt angenommen, in dem die endgültige Trennung der Ehegatten eintritt (d.h. im Normalfall mit dem endgültigen Auszug eines Ehegatten aus der gemeinsamen Wohnung und der damit verbundenen Aufhebung der häuslichen ehelichen Lebensgemeinschaft).¹⁸⁷² **-, - €**

• **Zeitraum nach endgültigem Auszug**¹⁸⁷³ **aus der Wohnung (ab 01.01.2011) bis Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (15.03.2014) - tatsächlich erbrachte Rentenleistungen:**

Rentenleistungen, die Stefan ab dem 01.01.2011 tatsächlich erbringt, sind im Rahmen des gesamtschuldnerischen Innenausgleichs (§ 426 BGB) auszugleichen.¹⁸⁷⁴ Denn soweit die Gesamtschulden erst nach dem Scheitern der Ehe durch einen Ehegatten erfüllt werden, rechtfertigen die ehelichen Lebensverhält-

¹⁸⁶⁶ s. Fn 191
¹⁸⁶⁷ s. Fn 1561
¹⁸⁶⁸ s. Fn 1562
¹⁸⁶⁹ s. Fn 1546
¹⁸⁷⁰ s. Fn 1544
¹⁸⁷¹ s. Fn 1545
¹⁸⁷² s. Fn 1546
¹⁸⁷³ s. Fn 1546
¹⁸⁷⁴ s. Fn 1548 f.

nisse keine Abweichung mehr von der gleichmäßigen Aufteilung der Gesamtschulden im Innenverhältnis nach § 426 I 1 BGB.¹⁸⁷⁵ D.h. Sabine und Stefan tragen die monatliche Rentenleistung im Innenverhältnis zu gleichen Anteilen, da eine andere Verteilung hier nicht vereinbart ist und sich auch nicht aus sonstigen Umständen ergibt (§ 426 I 1 BGB). Stefan hat im Zeitraum 01.01.2011 - 15.03.2014 insgesamt 7.800,- € Rente an seine Eltern bezahlt. Gegen Sabine steht ihm am 15.03.2014 daher ein Innenausgleichsanspruch in Höhe der Hälfte seiner Aufwendungen zu, d.h.: + 3.900,- €

3) Schuldrechtliche Rentenleistungspflicht

Stefan hat am 15.03.2014 nach wie vor die Pflicht, Rente i.H.v. 200,- €/Monat an seine Eltern zu bezahlen. Die lebenslange schuldrechtliche Rentenleistungspflicht weist als Stammrecht¹⁸⁷⁶ bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags einen Wert von 23.000,- € auf. Sie ist als kapitalisierte Verbindlichkeit abzuziehen..... - 23.000,- €

4) Ausgleichsforderung aus der Gesamtschuld für noch nicht erfüllte, künftige Rentenleistungen zum Zeitpunkt 15.03.2014 (Aktiva):

Die **schuldrechtliche Rentenleistungspflicht** wurde bisher mit ihrem vollen Wert von 23.000,- € als Passiva bei Stefan angesetzt. Auch nach dem 15.03.2014 ist die monatliche Rentenleistung i.H.v. 200,- € entweder aufgrund der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht oder aufgrund der persönlichen Haftung des Grundstückeigentümers (§ 1108 BGB) oder aufgrund der Haftung des Grundstückseigentums für die monatliche Einzelleistung als Folge der Reallast (§ 1107 BGB) zu erbringen.¹⁸⁷⁷ Es besteht somit weiterhin ein **gesamtschuldnerisches Verhältnis**¹⁸⁷⁸ hinsichtlich der monatlichen Rentenleistungen (§§ 421, 426 BGB).

Die monatlichen Rentenleistungen sind für den Zeitraum nach dem 15.03.2014 noch nicht erfüllt. Jedoch spiegelt sich der Wert der zu erfüllenden Rentenleistungen im kapitalisierten Wert der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht im Vermögen von Stefan und im Wert der Reallast im Vermögen von Sabine wider. Würde man nun bei Stefan den vollen Wert der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht und bei Sabine den vollen Wert der Reallast ansetzen, so würde man das gesamtschuldnerische Verhältnis hinsichtlich der monatlichen Einzelleistungen beim Wertansatz der Stammrechte¹⁸⁷⁹ missachten. Aus diesem Grund muss auch dem Wert der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht und dem Wert der Reallast auf Grundlage von § 426 I 1 BGB ein kapitalisierter **Innenausgleichsanspruch gegengerechnet** werden.¹⁸⁸⁰ Legt man § 426 I 1 BGB zu Grunde, so ergibt sich im Innenverhältnis eine Verteilung zu gleichen Anteilen.¹⁸⁸¹ D.h. der kapitalisierten schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht ist ein kapitalisierter Innenausgleichsanspruch von Stefan gegen Sabine in Höhe der Hälfte dieser Pflicht gegenzurechnen, somit: $1/2 \times 23.000,- \text{ €} = \dots\dots\dots + 11.500,- \text{ €}$

5) Summe Endvermögen Stefan: - 7.600,- €
(Das Endvermögen kann auch negativ sein, s. § 1375 I 2 BGB)

¹⁸⁷⁵ s. Fn 1548
¹⁸⁷⁶ Zum Stammrecht s. Fn 104
¹⁸⁷⁷ s. Fn 1867, 1561
¹⁸⁷⁸ s. Fn 1868, 1562
¹⁸⁷⁹ Zum Stammrecht s. Fn 104
¹⁸⁸⁰ s. Fn 1554, 1556-1558
¹⁸⁸¹ s. Fn 1556, 1558

III. Zugewinn Stefan Huber:

Zugewinn = Betrag, um den das Endvermögen das Anfangsvermögen übersteigt, § 1373 BGB, d.h. minimal 0,- €.¹⁸⁸²

- | | |
|----------------------------------------------------------|---------------------|
| 1) Summe Endvermögen: | - 7.600,- € |
| 2) Abzgl. Summe Anfangsvermögen:..... | - 552.740,74 € |
| | - 560.340,74 € |
| 3) Ergebnis Zugewinn Stefan nach § 1373 BGB:..... | <u>0,- €</u> |

B) Zugewinn Sabine:

I. **Anfangsvermögen** von Sabine Huber:

- 1) Vermögen nach **§§ 1374 I**, 1376 I Var. 1 BGB bei Eheschließung (01.01.1990): ...**0,- €**

- 2) Hinzurechnung von privilegiertem Vermögenserwerb, **§§ 1374 II**, 1376 I Var. 2 BGB:

a) **Übertragung der Immobilie am 10.03.2005:**

Stefan hat Sabine am 10.03.2005 seine bebaute Immobilie übertragen. Diese Zuwendung erfüllt keinen der in § 1374 II BGB genannten Erwerbstatbestände. Insbesondere ist die Zuwendung zwischen Stefan und Sabine nicht als Schenkung einzuordnen.¹⁸⁸³ Vielmehr handelt es sich um eine **ehebezogene Zuwendung** unter Ehegatten.¹⁸⁸⁴ Denn Stefan wollte mit dieser Zuwendung die ehelichen Lebensverhältnisse fördern und erwartete von Sabine im Gegenzug, dass die Ehe fortbesteht.¹⁸⁸⁵ Somit erfolgte die Zuwendung nicht völlig unentgeltlich. Zudem profitiert Stefan auch nach der Übertragung weiter von der Immobilie, indem er mit Sabine darin wohnt.¹⁸⁸⁶ Somit wollte Stefan keinen dauerhaften Vermögensabfluss durch die Immobilienübertragung erreichen. Eine Schenkung scheidet daher daran, dass ein dauerhafter Vermögensabfluss¹⁸⁸⁷ und eine tatsächliche Unentgeltlichkeit¹⁸⁸⁸ von den Ehegatten nicht beabsichtigt war. Der Immobilienübertragung liegt vielmehr ein familienrechtlicher bzw. eherechtlicher Vertrag sui generis zu Grunde.¹⁸⁸⁹ Die Immobilie kann somit nicht nach § 1374 II BGB dem Anfangsvermögen von Sabine hinzugerechnet werden. . -,- €

b) **unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb** durch die Wertänderung des lebenslangen **Wohnungsrechts** im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014:

Bei der Übertragung der Immobilie auf Sabine wurde ein lebenslanges Wohnungsrecht zugunsten Stefans Eltern bestellt. Mit zunehmendem Alter von Stefans Eltern nimmt deren restliche Lebenserwartung ab, das belastende Wohnungsrecht verliert dadurch fortlaufend an Wert und der Wert der übertragenen Immobilie kommt daher im Vermögen von Sabine zunehmend voll zum Vorschein.¹⁸⁹⁰ Es tritt somit im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 ein gleitender Vermögenserwerb bei Sabine ein. Da die Wertänderung des Wohnungsrechts rein altersbedingt und im Verhältnis zu Stefans Eltern ohne weitere Gegenleistung eintritt, handelt es sich um einen **unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb**.

¹⁸⁸² s. Fn 195

¹⁸⁸³ s. Fn 1444, 1451

¹⁸⁸⁴ s. Fn 1442

¹⁸⁸⁵ s. Fn 1447 f.

¹⁸⁸⁶ s. Fn 1446

¹⁸⁸⁷ s. Fn 1445

¹⁸⁸⁸ s. Fn 1450

¹⁸⁸⁹ s. Fn 1452

¹⁸⁹⁰ s. Fn 176

Die Zuwendung der Immobilie inklusive der Belastung erfolgte jedoch von Stefan an Sabine, wobei Stefan die Zuwendung gerade nicht unentgeltlich vornahm, sondern mit dieser ehebezogenen Zuwendung seine Ehe mit Sabine retten wollte. **Der gleitende Vermögenserwerb ist lediglich die fließende und vollständige Realisierung dieser ehebezogenen Zuwendung im Vermögen von Sabine.** Es handelt sich daher ebenfalls um keine Schenkung.¹⁸⁹¹ Der gleitende Vermögenserwerb im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 erfüllt somit keinen der Erwerbstatbestände des § 1374 II BGB und kann folglich nicht dem Anfangsvermögen von Sabine hinzuge-rechnet werden: -,- €

Beim Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs, der im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 eingetreten ist, handelt es sich auch um **keine Schwiegerelternzuwendung**¹⁸⁹² an Sabine. Wenngleich die Wertänderung des Wohnungsrechts durch das zunehmende Alter von Sabines Schwiegereltern eintrat, so war es erst Stefan, der durch seine ehebezogene Zuwendung Sabine die Immobilie inkl. der Möglichkeit zum gleitenden Vermögenserwerb übertrug. Eine Zuwendung von Ernst und Elisabeth an Sabine liegt somit nicht vor. Es sind daher **keine künftigen Rückübertragungsansprüche**¹⁸⁹³ der Schwiegereltern gegen Sabine vorhanden, die in Abzug zu bringen wären.

c) **entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb** durch die Wertänderung der **Reallast** und der **schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht** im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014:

Bei der Übertragung der Immobilie auf Sabine, wurde eine Reallast zugunsten Stefans Eltern bestellt. Sie sicherte eine schuldrechtliche lebenslange Rentenleistungspflicht gegenüber Stefans Eltern ab. Mit zunehmendem Alter von Stefans Eltern nimmt deren restliche Lebenserwartung ab und die Wahrscheinlichkeit zu, dass die schuldrechtliche Rentenleistungspflicht wegfällt, die Reallast nicht mehr als Sicherung (§§ 1105, 1107 BGB) erforderlich ist und auch die Grundstückseigentümerin nicht mehr persönlich in Anspruch genommen wird (§ 1108 BGB). Die Sicherungsreallast ist zwar **nicht akzessorisch**¹⁸⁹⁴ zur schuldrechtlichen lebenslangen Rentenleistungspflicht. Dennoch müssen der Sicherungszweck der Reallast und damit auch der lebenslange Charakter der Rentenleistungspflicht und die Lebenserwartung der Eltern Ernst und Elisabeth Huber bei der Bewertung der Reallast als wertbildende Faktoren berücksichtigt werden.¹⁸⁹⁵ Der Wert der Reallast wird auf diese Weise vom zunehmenden Alter der Reallastbegünstigten beeinflusst und verliert folglich fortlaufend an Wert. Diese Wertabnahme der Reallast führt dazu, dass der Wert der übertragenen Immobilie zunehmend mit seinem vollen Wert im Vermögen von Sabine zum Vorschein kommt.¹⁸⁹⁶ Es tritt somit ein gleitender Vermögenserwerb bei Sabine ein. Da die Wertänderung der Reallast nicht rein altersbedingt eintritt, sondern im Verhältnis zu Stefans Eltern voraussetzt, dass weitere Gegenleistungen in Form monatlicher Renten erbracht werden, handelt es sich um einen **entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb**.

¹⁸⁹¹ s. Fn 1444, 1451

¹⁸⁹² s. Fn 1958

¹⁸⁹³ s. Fn 1971

¹⁸⁹⁴ s. Fn 1495

¹⁸⁹⁵ Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 622, 317-323; vgl. Nr. 11.7 EW-RL i.V.m. Nr. 4.1 WertR 2006

¹⁸⁹⁶ s. Fn 176

Jedoch lässt sich der Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs nicht nach § 1374 II BGB dem Anfangsvermögen von Sabine hinzurechnen. Denn wie beim Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs [s.o. S. 285 f.: b)] ist auch hier **der gleitende Vermögenserwerb lediglich die fließende und vollständige Realisierung der ehebezogene Zuwendung im Vermögen von Sabine**. Es liegt kein Erwerbstatbestand des § 1374 II BGB vor -, - €

Beim Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs, der im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 eingetreten ist, handelt es sich - aus denselben Gründen wie beim Wohnungsrecht [s.o. S. 285 f.: b)] - um **keine Schwiegerelternzuwendung¹⁸⁹⁷ an Sabine**.

Zudem ist Folgendes zu beachten:

Die Wertänderung der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht geht vollständig in der Wertänderung der Reallast und dem daraus entstehenden entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb auf. Es besteht eine wirtschaftliche Identität.¹⁸⁹⁸ Es entsteht daher kein eigenständiger entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb aus der Wertänderung der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht.

3) **Summe Anfangsvermögen Sabine (Übersicht):**

- a) Anfangsvermögen nach § 1374 I:.....0,- €
- b) Anfangsvermögen nach § 1374 II
Kein Ansatz, da jeweils ehebezogene Zuwendungen:
 - Übertragung der Immobilie am 10.03.2005 -, - €
 - Betrag unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb aus Wohnungsrecht (Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014)..... -, - €
 - Betrag entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb aus Reallast und schuldrechtlicher Rentenleistungspflicht (Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014)..... -, - €
- c) **Summe Anfangsvermögen.....0,- €**

II. **Endvermögen von Sabine bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014:**

- 1) **Bebautes Grundstück mit Wohnhaus:..... + 500.000,- €**
- 2) **Abzug Wohnungsrecht als Belastung:..... - 104.000,- €**
- 3) **Ausgleichspflicht aus der Gesamtschuld für bereits erbrachte Rentenleistungen am 15.03.2014 (Passiva):**

Stefan bezahlt seit 10.03.2005 monatlich 200,- € Rente an seine Eltern. Die Rentenleistungspflicht ist über eine Reallast am Grundstück abgesichert. Für die monatlichen Rentenleistungen besteht ein **gesamtschuldnerisches Verhältnis¹⁸⁹⁹** (§§ 421, 426 BGB, s.o. S. 283). Es ist folgende zeitliche Unterscheidung zu treffen:

- **Zeitraum Immobilienübertragung (10.03.2005) bis zum endgültigen Auszug¹⁹⁰⁰ aus der Wohnung (31.12.2010) - tatsächlich erbrachte Rentenleistungen:**
Für diese von Stefan erbrachten Rentenleistungen braucht Sabine keinen Ausgleich an Stefan zu leisten [s.o. Endvermögen Stefan, S. 283: 2)]..... -, - €

¹⁸⁹⁷ s. Fn 1958

¹⁸⁹⁸ Zur „**wirtschaftlichen Identität**“ s. Fn 1725

¹⁸⁹⁹ s. Fn 1868, 1562

¹⁹⁰⁰ s. Fn 1546

- **Zeitraum nach endgültigem Auszug¹⁹⁰¹ aus der Wohnung (ab 01.01.2011) bis Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (15.03.2014) - tatsächlich erbrachte Rentenleistungen:**

Rentenleistungen, die Stefan ab dem 01.01.2011 tatsächlich erbringt, sind im Rahmen des gesamtschuldnerischen Innenausgleichs (§ 426 BGB) auszugleichen [s.o. Endvermögen Stefan, S. 283 f.: 2)].¹⁹⁰² D.h. Sabine und Stefan tragen die monatliche Rente im Innenverhältnis zu gleichen Anteilen, da eine andere Verteilung hier nicht vereinbart ist und sich auch nicht aus sonstigen Umständen ergibt (§ 426 I 1 BGB). Stefan hat im Zeitraum 01.01.2011-15.03.2014 insgesamt 7.800,- € Rente an seine Eltern bezahlt. Gegen Sabine steht ihm am 15.03.2014 daher ein Innenausgleichsanspruch in Höhe der Hälfte seiner Aufwendungen zu. Bei Sabine ist dieser Betrag als Verbindlichkeit anzusetzen..... - **3.900,- €**

- 4) **Abzug Reallast als Belastung:**

Im Endvermögensstichtag ist die Immobilie von Sabine nach wie vor mit einer Reallast im Wert von 23.000,- € belastet..... - **23.000,- €**

- 5) **Ausgleichsforderung aus der Gesamtschuld für noch nicht erfüllte, künftige Rentenleistungen zum Zeitpunkt 15.03.2014 (Aktiva):**

Die **Reallast** wurde bisher mit ihrem vollen Wert von 23.000,- € als Passiva bei Sabine angesetzt. Für die monatliche Rentenleistung besteht auch nach dem 15.03.2014 ein **gesamtschuldnerisches Verhältnis**¹⁹⁰³ [§§ 421, 426 BGB, s.o. S. 284: 4)].

Die monatlichen Rentenleistungen für den Zeitraum nach dem 15.03.2014 sind noch nicht erfüllt. Der Wert dieser zu erfüllenden Rentenleistungen spiegelt sich im kapitalisierten Wert der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht im Vermögen von Stefan und im Wert der Reallast im Vermögen von Sabine wider. Wie im Endvermögen Stefans [s.o. S. 284: 4)] - muss dem Wert der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht und dem Wert der Reallast auf Grundlage von § 426 I 1 BGB ein kapitalisierter **Innenausgleichsanspruch gegengerechnet** werden.¹⁹⁰⁴

Im Innenverhältnis ergibt sich nach § 426 I 1 BGB eine Verteilung zu gleichen Anteilen. D.h. der Reallast im Endvermögen von Sabine ist ein kapitalisierter Innenausgleichsanspruch in Höhe der Hälfte dieser Belastung gegenzurechnen, somit:

1/2 x 23.000,- € = **+ 11.500,- €**

- 6) **Summe Endvermögen** **380.600,- €**

III. **Zugewinn Sabine Huber (§ 1373 BGB):**¹⁹⁰⁵

- 1) **Summe Endvermögen:** 380.600,- €
 2) **Abzgl. Summe Anfangsvermögen:** - 0,- €
 3) **Ergebnis Zugewinn nach § 1373 BGB:** **380.600,- €**

C) Zugewinnausgleichsforderung:

Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen Ehegatten, so steht die Hälfte des Überschusses dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu

¹⁹⁰¹ s. Fn 1546

¹⁹⁰² s. Fn 1548 f.

¹⁹⁰³ s. Fn 1899, 1562

¹⁹⁰⁴ s. Fn 1554, 1556-1558

¹⁹⁰⁵ s. Fn 195

(§ 1378 I BGB). Der Zugewinn von Sabine mit 380.600,- € übersteigt den Zugewinn Stefans mit 0,- € um 380.600,- €. Somit steht **Stefan** die Hälfte von Sabines Zugewinnüberschuss zu, d.h. ein Betrag i.H.v. **190.300,- €** (§ 1378 I BGB).

Im Rahmen des Zugewinnausgleichs kann Stefan von Sabine **190.300,- €** einfordern. Aufgrund des gesamtschuldnerischen Innenausgleichs für die im Zeitraum 01.01.2011 - 15.03.2014 geleisteten Renten kann er zudem **3.900,- €** von Sabine fordern. Für den Fall, dass er künftig (d.h. nach dem 15.03.2014) weiterhin allein die Rente an seine Eltern bezahlt, kann er im Innenverhältnis zu Sabine jeweils die **Hälfte der bezahlten Rente als gesamtschuldnerischen Innenausgleich** einfordern. Am Wert der von ihm zugewendeten Immobilie einschließlich des während der Ehe eingetretenen Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs und der allgemeinen Wertsteigerung nimmt Stefan über den Zugewinnausgleich teil. Am Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der aus der Wertänderung des Wohnungsrechts und der Reallast bzw. aus der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht nach dem 15.03.2014 eintritt, nimmt Stefan allerdings nicht mehr teil. Stefan fragt sich daher, ob ihm weitere ergänzende Ausgleichsansprüche zustehen.

(2) Separater Ausgleichsanspruch für naheheliche Zuwendungen, die bereits während der Ehe auf den Weg gebracht wurden

Ob ein separater Ausgleich neben dem Zugewinnausgleich erfolgen muss, ist für die zugewendeten Gegenstände jeweils einzeln zu betrachten:

A) Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs aus der Wertänderung des Wohnungsrechts nach dem 15.03.2014:

Die Immobilie, die Stefan am 10.03.2005 an Sabine zugewendet hat, war mit einem lebenslangen Wohnungsrecht belastet. Die Eltern sind am 15.03.2014 nach wie vor am Leben. Das Wohnungsrecht besteht daher weiterhin und nimmt aufgrund des zunehmenden Alters von Stefans Eltern kontinuierlich an Wert ab. Der unentgeltliche gleitende Vermögenserwerb setzt sich somit nach dem 15.03.2014 fort. Dieser unentgeltliche gleitende Vermögenserwerb ist auf die ehebezogene Zuwendung der belasteten Immobilie durch Stefan zurückzuführen. Der unentgeltliche gleitende Vermögenserwerb ist lediglich die fließende und vollständige Realisierung der ursprünglichen ehebezogenen Zuwendung im Vermögen von Sabine und daher ebenfalls als ehebezogene Zuwendung einzuordnen [s.o. S. 285 f.: b)]. Da die Ehe gescheitert ist, existiert jedoch kein Anlass mehr zu ehebezogenen Zuwendungen. Denn eine ehefördernde Wirkung kann nicht mehr herbeigeführt werden. Der gleitende Vermögenserwerb für den Zeitraum nach dem 15.03.2014 ist somit abzubrechen oder auszugleichen.

In dieser Fallkonstellation lässt sich über einen **Wegfall der Geschäftsgrundlage** nach **§ 313 I BGB** ein Ausgleich für den nahehelichen Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs erzielen:

I. Familienrechtlicher bzw. eherechtlicher Vertrag sui generis¹⁹⁰⁶

Stefan hat Sabine am 10.03.2005 die belastete Immobilie aufgrund eines familienrechtlichen bzw. eherechtlichen Vertrags sui generis¹⁹⁰⁷ ehebezogen zugewendet. Da die zugewendete Immobilie lebenslang belastet war, stand von vorherein fest, dass mit der

¹⁹⁰⁶ s. Fn 1452

¹⁹⁰⁷ s. Fn 1452

Wertabnahme der lebenslangen Belastungen ein gleitender Vermögenserwerb eintritt.¹⁹⁰⁸ Sabine und Stefan war dieser Umstand bekannt und eine derartige gleitende Vermögensentwicklung gewollt. Der Zuwendung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs liegt daher derselbe familienrechtliche Vertrag zu Grunde, der auch der Zuwendung der Immobilie selbst zu Grunde liegt.

II. Geschäftsgrundlage

Stefan und Sabine wollten durch die Zuwendung der Immobilie und die eingeräumten Belastungen die Ehe fördern. Diese ehefördernde Wirkung war Geschäftsgrundlage der Zuwendung der belasteten Immobilie einschließlich des gleitenden Vermögenserwerbs.

III. Wegfall der Geschäftsgrundlage

Mit der endgültigen Trennung von Stefan und Sabine am 31.12.2010 stand fest, dass die Ehe gescheitert ist und Stefans Zuwendung der belasteten Immobilie einschließlich des gleitenden Vermögenserwerbs ihre ehefördernde Wirkung nicht mehr entfalten kann.¹⁹⁰⁹ Die Geschäftsgrundlage dieser Zuwendung ist damit weggefallen.

IV. Interessenabwägung

Infolge des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zu erörtern, ob das Festhalten am eherechtlichen Vertrag sui generis¹⁹¹⁰, der den Zuwendungen zu Grunde liegt, unzumutbar ist:

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Vermögenszuwendungen unter Ehegatten, die nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags eintreten, nicht dem Zugewinn unterfallen.¹⁹¹¹ Denn der für den Zugewinn relevante Endvermögensstichtag ist nach §§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags. Ein Ausgleich von Zuwendungen, die nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 eintreten, kann somit **nicht über den vorrangigen Zugewinnausgleich** erfolgen.¹⁹¹² Daher unterliegt auch der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der nach dem 15.03.2014 eintritt, nicht dem Zugewinnausgleich.

Des Weiteren weist das Wohnungsrecht am 15.03.2014 einen Wert von 104.000,- € auf. Bis zum vollständigen Erlöschen des Wohnungsrechts mit Versterben von Ernst und Elisabeth Huber fließen Sabine somit nominal noch 104.000,- € zu. An diesem Vermögensbetrag nimmt Stefan nicht teil, da er nach dem Endvermögensstichtag zufließt. Im Zeitpunkt der Einräumung des Wohnungsrechts am 10.03.2005 wies das Wohnungsrecht noch einen Wert von 136.000,- € auf. Während der Ehe verlor das Wohnungsrecht somit 32.000,- € an Wert und verursachte umgekehrt¹⁹¹³ einen gleitenden Vermögenserwerb bei Sabine. Nur durch diesen Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs trat eine ehefördernde und zugewinnfördernde Wirkung ein. In Relation¹⁹¹⁴ zum ursprünglichen Wert des Wohnungsrechts haben somit **ca. 76 % des Wertes des Wohnungsrechts keine ehefördernde Wirkung** ($104.000,- \text{ €} / 136.000,- \text{ €} = 0,764$). Denn der daraus entstehende Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs tritt erst nach dem 15.03.2014 ein.

¹⁹⁰⁸ s. Fn 176

¹⁹⁰⁹ Schulz/Hauß, Rn 1592, 1594; BGH FamRZ 2007, 877 (878: [15])

¹⁹¹⁰ s. Fn 1452

¹⁹¹¹ s.o. S. 276: b) Allgemeine Problembetrachtung

¹⁹¹² Vgl. Fn 1578; vgl. Schulz/Hauß, Rn 1594

¹⁹¹³ s. Fn 176

¹⁹¹⁴ Vgl. Schulz/Hauß, Rn 1596, 1599; vgl. Wever, FamRZ 2013, 1 (1: 1. b); vgl. BGH FamRZ 1999, 365 (367: b) (Allerdings in Zusammenhang mit einer Schwiegerelternzuwendung)

Hinzukommt, dass Sabine für diesen nach dem 15.03.2014 eintretenden gleitenden Vermögenserwerb keine eigenen finanziellen Mittel aufbringen muss. Denn es liegt ein unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb vor.

Andererseits ist aber zu beachten, dass die Eltern Stefans die Begünstigten des Wohnungsrechts sind. Sie können nach dem Eheende weiterhin unentgeltlich im Haus von Sabine wohnen. Zweck des Wohnungsrechts war die **Absicherung der Wohnverhältnisse von Ernst und Elisabeth Huber**. Mit dem Wohnungsrecht brachten Stefan und Sabine ihre gemeinsame Verantwortung für die Eltern bzw. Schwiegereltern zum Ausdruck. Auch darin lag eine ehefördernde Wirkung. Zudem muss beachtet werden, dass sich das Wohnungsrecht auf die Immobilie Sabines bezieht und sie als Immobilieneigentümerin die **Lasten der Immobilie** allein trägt.

Hätten Stefan und Sabine an diese Fallkonstellation gedacht, so hätten sie möglicherweise ergänzende vertragliche Ausgleichsansprüche für den Fall des Scheiterns der Ehe getroffen. Nachdem aber keine derartigen Regelungen vorhanden sind, ist die **Anpassung des Vertrags unter Abwägung der beiderseitigen Interessen erforderlich** (§ 313 I BGB).

V. Vertragsanpassung unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb

Die Anpassung erfolgt mittels eines ergänzenden Ausgleichsanspruchs, der neben die Zugewinnausgleichsforderung tritt.¹⁹¹⁵ Die ergänzende Ausgleichsforderung errechnet sich aus einer **fiktiven Zugewinnausgleichsforderung** abzüglich der herkömmlich berechneten Zugewinnausgleichsforderung.¹⁹¹⁶

Zur Ermittlung der fiktiven Zugewinnausgleichsforderung werden im **Endvermögen des Zuwendungsempfängers** (= ehemaliger Ehegatte, der den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs erhält) sämtliche lebenslangen Belastungen, die während der Ehe aufgrund einer ehebezogenen Zuwendung angelegt wurden und nach dem Eheende weiterhin einen gleitenden Vermögenserwerb verursachen, mit einem Wert von 0,- € angesetzt. Auf diese Weise wird der Fall so behandelt, als ob die lebenslange Belastung im Endvermögensstichtag bereits erloschen und der gleitende Vermögenserwerb vollständig abgeschlossen wäre.

Daher wird im Endvermögen von Sabine das **lebenslange Wohnungsrecht**, das auch nach dem 15.03.2014 durch seine Wertänderung noch für einen unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb sorgt, nicht mit einem Wert von 104.000,- € angesetzt, sondern mit einem Wert von:.....0,- €
(Zur gesammelten Berechnung des ergänzenden Ausgleichsanspruchs siehe S. 297 ff.: E)

B) Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs aus der Wertänderung der Reallast nach dem 15.03.2014:

Die Immobilie, die Stefan am 10.03.2005 an Sabine zugewendet hat, war mit einer Reallast belastet. Sie sichert die Rentenleistungspflicht gegenüber Stefans Eltern ab. Die Eltern sind am 15.03.2014 nach wie vor am Leben. Die Reallast und die damit abgesicher-

¹⁹¹⁵ s.o. S. 280 ff.: (3); vgl. die ähnliche Vorgehensweise bei vorehelichen Zuwendungen mit Fortwirkung in der Ehe oben S. 246 (Fn 1666-1670), 265 f.

¹⁹¹⁶ s. Fn 1915

te lebenslange Rentenleistungspflicht bestehen daher weiterhin und nehmen aufgrund des zunehmenden Alters von Stefans Eltern kontinuierlich an Wert ab.¹⁹¹⁷ Der entgeltliche gleitende Vermögenserwerb setzt sich somit nach dem 15.03.2014 fort. Dieser entgeltliche gleitende Vermögenserwerb ist auf die ehebezogene Zuwendung der belasteten Immobilie durch Stefan zurückzuführen und daher ebenfalls als ehebezogene Zuwendung einzuordnen [s.o. S. 286 f.: c)].

Wie beim unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb, lässt sich über einen **Wegfall der Geschäftsgrundlage** nach **§ 313 I BGB** ein Ausgleich für den nahehelichen Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs erzielen. Die Ausführungen zum Wegfall der Geschäftsgrundlage im Rahmen des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs **gelten hier entsprechend (s.o. S. 289 f.: I. – III.)**.

I. Interessenabwägung

Infolge des Wegfalls der Geschäftsgrundlage ist unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zu erörtern, ob das Festhalten am familienrechtlichen bzw. eherechtlichen Vertrag sui generis¹⁹¹⁸, der den Zuwendungen zu Grunde liegt, unzumutbar ist:

Hierbei ist wieder zu beachten, dass Vermögenszuwendungen unter Ehegatten, die nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags eintreten, nicht dem Zugewinn unterfallen.¹⁹¹⁹ Denn Endvermögensstichtag ist nach §§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags. Ein Ausgleich von Zuwendungen, die nach dem 15.03.2014 eintreten, kann somit **nicht über den vorrangigen Zugewinnausgleich** erfolgen.¹⁹²⁰ Dies gilt auch für den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs aus der Wertänderung der Reallast, der nach dem 15.03.2014 eintritt.

Des Weiteren weist die Reallast am 15.03.2014 einen Wert von 23.000,- € auf. Bis zum vollständigen Entfallen der Sicherungswirkung der Reallast mit Versterben von Ernst und Elisabeth Huber fließen Sabine somit nominal noch 23.000,- € zu. An diesem Vermögensbetrag nimmt Stefan nicht mehr teil, da er nach dem Endvermögensstichtag zufließt. Im Zeitpunkt der Einräumung der Reallast am 10.03.2005 wies die Reallast einen Wert von 30.000,- € auf. Während der Ehe verlor die Reallast somit 7.000,- € an Wert und verursachte umgekehrt¹⁹²¹ einen gleitenden Vermögenserwerb bei Sabine. Nur durch diesen Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs trat eine ehefördernde und zugewinnfördernde Wirkung ein. In Relation¹⁹²² zum ursprünglichen Wert der Reallast haben somit **ca. 77 % des Wertes der Reallast keine ehefördernde Wirkung** (23.000,- €/30.000,- € = 0,766). Denn der daraus entstehende Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs tritt erst nach dem 15.03.2014 ein.

Hinzukommt, dass für diesen nach dem 15.03.2014 eintretenden gleitenden Vermögenserwerb **monatliche Rentenleistungen als Gegenleistung** aufgebracht werden müssen. Denn es handelt sich um einen entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb. Für die monatlichen Rentenleistungen besteht zwischen Stefan und Sabine auch nach dem 15.03.2014 ein gesamtschuldnerisches Verhältnis¹⁹²³ [§§ 421, 426 BGB, s.o. S. 284: 4)].

¹⁹¹⁷ s. Fn 176

¹⁹¹⁸ s. Fn 1452

¹⁹¹⁹ s.o. S. 276: b) Allgemeine Problembetrachtung

¹⁹²⁰ s. Fn 1912

¹⁹²¹ s. Fn 176

¹⁹²² s. Fn 1914

¹⁹²³ s. Fn 1878, 1903, 1562

Bereits während der Ehe wurden jedoch die Rentenleistungen nur von Stefan erbracht. Allerdings ist nach wie vor **nicht vorhersehbar, wann die lebenslange Rentenleistungspflicht erlischt**. Es kann sowohl die Situation (**1. Fallkonstellation**) entstehen, dass Stefan und Sabine noch lange Zeit nach dem Eheende Rente an Ernst und Elisabeth Huber zahlen und die Summe der bezahlten Renten den Vorteil aus der Wertänderung der Reallast erheblich übersteigt (vgl. auch § 1374 III BGB). Andererseits könnte durch ein Versterben der Eltern kurz nach dem Eheende (**2. Fallkonstellation**) der restliche Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs infolge des Wegfalls bzw. einer Aufhebung der Reallast sehr spontan eintreten, wobei im Gegenzug hierfür nur über einen kurzen Zeitraum hinweg noch Rente zu bezahlen gewesen wäre. In dieser zweiten Fallkonstellation würde Sabine vom Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs per Saldo weitaus mehr profitieren als in der ersten Fallkonstellation, in der Stefan und sie lange Jahre nach dem Eheende noch Rente leisten müssten. Welche der beiden Fallkonstellationen eintreten wird, ist im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags nicht vorhersehbar.

Weiter ist zu beachten, dass die Eltern Stefans die Begünstigten der Reallast und der monatlichen Rentenleistungen sind. Zweck der Reallast war u.a. die **finanzielle Absicherung von Ernst und Elisabeth Huber**. Mit der Reallast brachten Stefan und Sabine daher ihre gemeinsame Verantwortung für die Eltern bzw. Schwiegereltern zum Ausdruck. Auch darin lag eine ehefördernde Wirkung. Bei Anpassung des familienrechtlichen Vertrags für den nahehelichen Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs müsste somit auch die tatsächliche Rentenleistung an die Eltern überprüft werden. Hierbei müsste sodann berücksichtigt werden, dass sich die Reallast auf die Immobilie Sabines bezieht und die Dauer der weiteren Rentenzahlungspflicht wegen der ungewissen Lebenserwartung der Eltern nicht vorhersehbar ist. Währenddessen kann sich Stefan aufgrund der Reallast sicher sein, dass seine Eltern in jedem Fall monatlich Rente erhalten. Denn die Rentenleistungspflicht ist weiterhin über die Reallast abgesichert.

Hätten Stefan und Sabine an diese Konstellation gedacht, so hätten sie möglicherweise ergänzende vertragliche Ausgleichsregeln für den Fall des Scheiterns der Ehe getroffen. Nachdem aber keine derartigen Regelungen vorhanden sind, ist die **Anpassung des Vertrags unter Abwägung der beiderseitigen Interessen erforderlich** (§ 313 I BGB).

II. Vertragsanpassung entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb

Die Anpassung erfolgt zunächst wie beim unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb. Die dortigen Ausführungen gelten daher entsprechend (s.o. S. 291: V.):

Zur Ermittlung der fiktiven Zugewinnausgleichsforderung werden im Endvermögen des Zuwendungsempfängers (= ehemaliger Ehegatte, der den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs erhält) sämtliche lebenslangen Belastungen, die während der Ehe aufgrund einer ehebezogenen Zuwendung angelegt wurden und nach Eheende weiterhin einen gleitenden Vermögenserwerb verursachen, mit einem Wert von 0,- € angesetzt.

Im Unterschied zum unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb müssen beim entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb Gegenleistungen für den Eintritt des gleitenden Vermögenserwerbs erbracht werden.

Im Rahmen der fiktiven Zugewinnberechnung hat dies zur Folge, dass im Endvermögen des Zuwendungsempfängers (= ehemaliger Ehegatte, der den Betrag des gleitenden

Vermögenserwerbs erhält) sämtliche Aufwendungen abzuziehen sind, die für den nachehelichen Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs als Gegenleistung zu erbringen sind. Durch den Abzug wird das Endvermögen des Zuwendungsempfängers verringert. Sein fiktiver Zugewinn wird dadurch verkleinert und der andere Ehegatte trägt folglich über die geringere fiktive Zugewinnausgleichsforderung die Gegenleistungen für den künftigen gleitenden Vermögenserwerb finanziell mit.

Von dieser Gegenrechnung kann aber abgesehen werden, sofern ein Ausgleich auf andere Weise erfolgt.

Es ergeben sich somit folgende Berechnungsposten im Rahmen der fiktiven Zugewinnberechnung:

1. Entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb nach dem 15.03.2014:

Im Endvermögen von Sabine wird die Reallast, die auch nach dem 15.03.2014 durch ihre Wertänderung noch für einen entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb sorgt, nicht mit einem Wert von 23.000,- € angesetzt, sondern mit0,- €

2. Abzug der Rentenleistungen, die nach dem 15.03.2014 als Gegenleistung für den entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb erbracht werden:

Die Rentenleistungen, die nach dem 15.03.2014 an Ernst und Elisabeth Huber zu erbringen sind, stehen dem Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs, der nach dem 15.03.2014 aus der Wertänderung der Reallast eintritt, als Gegenleistung gegenüber. Sie müssten dementsprechend als Aufwendungen gegengerechnet werden. Problematisch ist, dass nicht feststeht, wie lange die Rentenleistungen tatsächlich noch zu erbringen sind. Dementsprechend könnten die künftigen Rentenleistungen allenfalls aufgrund der **statistischen Lebenserwartung** der Eltern auf die restliche Gesamtlaufzeit hochgerechnet werden. Dieser statistisch berechnete Betrag könnte sodann gegengerechnet werden. Jedoch existiert hier die Möglichkeit, die künftigen Rentenleistungen auf eine andere Weise auszugleichen:

Da für die monatlichen Rentenleistungen ein gesamtschuldnerisches Verhältnis¹⁹²⁴ vorliegt, kann Stefan nämlich nach dem 15.03.2014 weiterhin **Innenausgleichsansprüche gegen Sabine aus § 426 I 1, II BGB** geltend machen.¹⁹²⁵ Infolgedessen ist es nicht erforderlich, die künftigen Rentenleistungen über den fiktiven Zugewinnausgleich mitauszugleichen.

Die künftigen Rentenleistungen als verknüpfte¹⁹²⁶ Gegenleistungen können daher im Rahmen der fiktiven Zugewinnberechnung unberücksichtigt bleiben und werden nicht abgezogen.....0,- €

Da die Rentenleistungen auf diese Weise vom entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb **abgekoppelt** werden, bleibt die nicht vorhersehbare Lebenserwartung von Ernst und Elisabeth Huber bei der fiktiven Zugewinnberechnung ohne Folgen.

(Zur gesammelten Berechnung des ergänzenden Ausgleichsanspruchs siehe **S. 297 ff.: E**)

¹⁹²⁴ s. Fn 1878, 1903, 1562

¹⁹²⁵ Vgl. OLG Koblenz FamRZ 1997, 364 (364 f.)

¹⁹²⁶ s. Fn 111

C) Wertänderung der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht nach dem 15.03.2014:

Stefan verpflichtete sich mit Übertragung der Immobilie am 10.03.2005 monatlich Rente an seine Eltern zu leisten. Diese schuldrechtliche Rentenleistungspflicht weist am 15.03.2014 noch einen kapitalisierten Wert von 23.000,- € auf. Die Rentenleistungspflicht war eine der ehefördernden Leistungen, die Stefan in Zusammenhang mit der Übertragung der Immobilie erbrachte. Mit fortlaufender Rentenleistung verliert auch die schuldrechtliche Rentenleistungspflicht nach dem 15.03.2014 noch an Wert. Jedoch tritt dadurch **im Vermögen von Stefan kein nachehelicher gleitender Vermögenserwerb** ein. Denn die Immobilie, mit der die Reallast und die Rentenleistungspflicht wertmindernd verknüpft¹⁹²⁷ sind, befindet sich im Vermögen von Sabine. Daher kann mit einer nachehelichen Wertabnahme von Reallast und Rentenleistungspflicht lediglich im Vermögen von Sabine der Wert der belasteten Immobilie voll zum Vorschein kommen. Dieser **nacheheliche entgeltliche gleitende Vermögenserwerb im Vermögen von Sabine** wird aber bereits dadurch berücksichtigt, dass die Reallast mit einem Wert von 0,- € angesetzt wird (s.o. S. 294: 1.). Einer weiteren Anpassung der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht im Vermögen von Stefan oder Sabine bedarf es daher nicht.

D) Tatsächliche Rentenleistungen gegenüber Stefans Eltern nach dem 15.03.2014:

Im Rahmen des Abschnitts B) (s.o. S. 291 ff.) wurde der Ausgleich der Rentenleistungen, die nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags geleistet werden, **abgekoppelt**, da nicht vorhersehbar ist, wie lange tatsächlich noch Rente an Stefans Eltern zu erbringen ist (s.o. S. 294: 2.).

Infolge dieser Abkoppelung werden die Rentenleistungen, die nach dem 15.03.2014 erbracht werden, nicht über eine fiktive Zugewinnausgleichsforderung ausgeglichen, sondern über einen fortlaufenden gesamtschuldnerischen Innenausgleich nach § 426 I 1, II BGB.¹⁹²⁸

Die während der funktionierenden Ehe erfüllten Rentenleistungen waren zwischen Sabine und Stefan nicht auszugleichen, da sich aus den ehelichen Lebensverhältnissen eine „anderes“ im Sinne des § 426 I 1 BGB ergab.¹⁹²⁹ Erst mit dem Auszug Stefans aus dem gemeinsamen Haus am 31.12.2010 ist wieder ein gesamtschuldnerischer Innenausgleich für die von da an erfüllten Renten möglich.¹⁹³⁰ Da von da an nichts „anderes“ im Sinne des § 426 I 1 BGB bestimmt war, wurde angenommen, dass die monatliche Rente intern von Sabine und Stefan zu gleichen Anteilen zu tragen ist. Nach der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 ist eine interne Tragung der künftigen monatlichen Rentenleistungen zu gleichen Anteilen zwischen Sabine und Stefan weiterhin angemessen. **Eine Anpassung der internen Lastenverteilung hinsichtlich der monatlichen Rentenleistungen über einen Wegfall der Geschäftsgrundlage ist zum Stichtag 15.03.2014 nicht veranlasst.**¹⁹³¹ Dies beruht auf folgenden Umständen:

¹⁹²⁷ s. Fn 111

¹⁹²⁸ Vgl. OLG Koblenz FamRZ 1997, 364 (364 f.)

¹⁹²⁹ s. Fn 1545

¹⁹³⁰ s. Fn 1546, 1548

¹⁹³¹ Vgl. Fn 1928

Wenngleich Stefan nicht Eigentümer des Grundstücks ist, mit dem die Reallast und die schuldrechtliche Rentenleistungspflicht bei seiner ehebezogenen Zuwendung verknüpft¹⁹³² wurden, so hat sich Stefan dennoch schuldrechtlich gegenüber seinen Eltern verpflichtet, lebenslang Rente zu leisten.¹⁹³³ Würde man die Rentenleistungspflicht intern vollständig Sabine auferlegen, so würde diese eigene vertragliche Verpflichtung Stefans völlig ignoriert werden. Zudem sind die Eltern Stefans die Begünstigten der Rentenleistungen. Zu den eigenen Eltern hat Stefan aufgrund seiner Verwandtschaft eine engere familiäre Bindung als Sabine. Für Sabine sind Ernst und Elisabeth Huber lediglich die ehemaligen Schwiegereltern. Das verwandtschaftliche Verhältnis zwischen Stefan und seinen Eltern besteht auch nach dem Scheitern seiner Ehe noch. Die fortbestehende verwandtschaftliche Bindung Stefans zu den eigenen Eltern spricht daher ebenfalls dafür, Stefan nach dem 15.03.2014 intern die Rentenleistungen noch mittragen zu lassen.¹⁹³⁴

Des Weiteren muss Sabine intern einen Teil der Rentenleistungen tragen. Sie ist zwar familiär mit Ernst und Elisabeth Huber nicht so eng verbunden, wie Stefan. Jedoch hat sie von Stefan die Immobilie als ehebezogene Zuwendung erhalten. Die Reallast, welche die monatliche Rentenleistung absichert, war eine der Gegenleistungen hierfür. In Relation zum Immobilienwert am 15.03.2014 i.H.v. 500.000,- € (unbelastet), stellt die Reallast mit einem kapitalisierten Wert von 23.000,- € lediglich eine Belastung i.H.v. 4,6 % dar ($23.000,- \text{ €} / 500.000,- \text{ €} = 0,046$). Solange die Summe der nahehelichen Rentenleistungen, die Sabine im Innenverhältnis zu tragen hat, nicht einmal den kapitalisierten Wert der Reallast von 23.000,- € erreicht, ist es Sabine zumutbar, dass sie weiterhin intern die Hälfte der Rente trägt. Denn der Wert der Reallast und der Wert der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht wurden unter Heranziehung der statistischen Lebenserwartung kapitalisiert. Stefan und Sabine waren sich bewusst, dass lebenslange Renten wegen der unvorhersehbaren konkreten Lebenserwartung allenfalls statistisch bewertbar sind. Mit Rentenleistungen, die in der Summe den nach statistischen Gesichtspunkten kapitalisierten Wert der Reallast und der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht erreichen, haben Stefan und Sabine daher zum Zeitpunkt der ehebezogenen Zuwendung gerechnet. Aber selbst wenn Ernst und Elisabeth die statistische Lebenserwartung überschreiten, ist für Sabine die anteilige interne Tragung der Rente zumutbar, solange die Summe der Rentenleistungen in Relation zum Immobilienwert nur einen geringen Anteil ausmacht. Je länger die tatsächliche Rentenleistung über die statistische Lebenserwartung der Eltern hinausgeht, desto größer wird der Anteil der insgesamt geleisteten Renten in Relation zum Immobilienwert. Je größer dieser Anteil ist, desto wahrscheinlicher ist es sodann auch, dass eine Anpassung der internen Lastenverteilung hinsichtlich der Rente erforderlich wird. Der geringe Anteil von 4,6 % macht eine Anpassung zum Stichtag 15.03.2014 aber noch nicht erforderlich.

Es lässt sich somit Folgendes festhalten:

Bezahlt Stefan nach dem 15.03.2014 die monatliche Rente weiterhin allein an seine Eltern, so kann er von Sabine fortlaufend gesamtschuldnerischen Innenausgleich in Höhe der Hälfte der geleisteten Rente fordern. Diese Forderung besteht unabhängig vom Zugewinnausgleich.¹⁹³⁵

¹⁹³² s. Fn 111

¹⁹³³ Vgl. auch die Argumentation bei BGH FamRZ 2012, 1789 (1791: [25])

¹⁹³⁴ Vgl. auch die Überlegungen zu den familiären Bindungen bei Schwiegerelternzuwendungen: BGH FamRZ 2010, 958 (961: [36]). Dort ist allerdings das Verhältnis Schwiegereltern-Schwiegerkind auszugleichen. Demgegenüber ist hier das interne Verhältnis unter ehemaligen Ehegatten auszugleichen.

¹⁹³⁵ Vgl. Fn 1928

E) Gesammelte Berechnung des ergänzenden Ausgleichsanspruchs für nacheheliche Zuwendungen, die bereits während der Ehe auf den Weg gebracht wurden:

Der ergänzende Ausgleichsanspruch von Stefan errechnet sich aus der fiktiven Zugewinnausgleichsforderung abzüglich der herkömmlichen Zugewinnausgleichsforderung.¹⁹³⁶

I. Fiktiver Zugewinn Stefan Huber:

- 1) **Fiktives Anfangsvermögen** von Stefan Huber (indexiert): **552.740,74 €**
(Keine Veränderungen zur herkömmlichen Zugewinnberechnung, s.o. S. 282 f.)
- 2) **Fiktives Endvermögen** von Stefan am 15.03.2014 (§§ 1375 I, 1376 II Var. 1, 1384 BGB):
- a) Die **Immobilie** ist nicht mehr im Vermögen von Stefan vorhanden, da Stefan diese im Jahr 2005 auf Sabine übertragen hat..... **-, €**
- b) **Ausgleichsforderung aus der Gesamtschuld für bereits erbrachte monatliche Rentenleistungen am 15.03.2014 (Aktiva):**
Stefan bezahlt seit 10.03.2005 monatlich 200,- € Rente an seine Eltern.
Keine Veränderungen zur herkömmlichen Zugewinnberechnung:
(1) Zeitraum Immobilienübertragung (10.03.2005) bis zum endgültigen Auszug¹⁹³⁷ aus der Wohnung (31.12.2010) (s.o. S. 283).¹⁹³⁸ **-, €**
(2) Zeitraum nach endgültigem Auszug¹⁹³⁹ aus der Wohnung (ab 01.01.2011) bis Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (15.03.2014):
Rentenleistungen, die Stefan ab dem 01.01.2011 tatsächlich erbringt, sind im Rahmen des gesamtschuldnerischen Innenausgleichs (§ 426 BGB) auszugleichen (s.o. S. 283 f.).¹⁹⁴⁰ **+ 3.900,- €**
- c) **Schuldrechtliche Rentenleistungspflicht** **- 23.000,- €**
(Keine Veränderungen zur herkömmlichen Zugewinnberechnung, s.o. S. 284)
- d) **Ausgleichsforderung aus der Gesamtschuld für noch nicht erfüllte, künftige Rentenleistungen zum Zeitpunkt 15.03.2014 (Aktiva):** **+ 11.500,- €**
(Keine Veränderungen zur herkömmlichen Zugewinnberechnung, s.o. S. 284)
- e) **Anpassung über § 313 I BGB wg. Zuwendungen nach der Ehe, die bereits während der Ehe auf den Weg gebracht wurden:**
Die Wertänderung der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht nach dem 15.03.2014 (s.o. S. 295: C) verursacht keinen nachehelichen gleitenden Vermögenserwerb im Vermögen von Stefan. Es erfolgt daher keine Anpassung.
- f) **Summe fiktives Endvermögen Stefan:** **- 7.600,- €**

¹⁹³⁶ s.o. S. 280 ff.: (3); vgl. die ähnliche Vorgehensweise bei vorehelichen Zuwendungen mit Fortwirkung in der Ehe oben S. 246 (Fn 1666-1670), 265 f.

¹⁹³⁷ s. Fn 1546

¹⁹³⁸ s. Fn 1545

¹⁹³⁹ s. Fn 1546

¹⁹⁴⁰ s. Fn 1548 f.

3) **Fiktiver Zugewinn Stefan Huber:**

Zugewinn = Betrag, um den das Endvermögen das Anfangsvermögen übersteigt,
§ 1373 BGB.¹⁹⁴¹

- a) Summe fiktives Endvermögen:..... - 7.600,- €
b) Abzgl. Summe fiktives Anfangsvermögen: - 552.740,74 €
- 560.340,74 €
c) **Ergebnis** fiktiver Zugewinn Stefan nach § 1373 BGB:..... 0,- €

II. Fiktiver Zugewinn Sabine:

1) **Fiktives Anfangsvermögen** von Sabine Huber:..... **0,- €**
(Keine Veränderungen zur herkömmlichen Zugewinnberechnung, s.o. S. 285 ff.)

2) **Fiktives Endvermögen** von Sabine am 15.03.2014 (§§ 1375 I, 1376 II Var. 1, 1384 BGB):

a) **Bebautes Grundstück mit Wohnhaus (unbelastet):** **+ 500.000,- €**

b) **Ausgleichspflicht aus der Gesamtschuld für bereits erbrachte Rentenleistungen am 15.03.2014 (Passiva):**

Keine Veränderungen zur herkömmlichen Zugewinnberechnung:

(1) Zeitraum Immobilienübertragung (10.03.2005) bis zum endgültigen Auszug¹⁹⁴² aus der Wohnung (31.12.2010) (s.o. S. 287).¹⁹⁴³ **-,- €**

(2) Zeitraum nach endgültigem Auszug¹⁹⁴⁴ aus der Wohnung (ab 01.01.2011) bis Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (15.03.2014):

Rentenleistungen, die Stefan ab dem 01.01.2011 tatsächlich erbringt, sind im Rahmen des gesamtschuldnerischen Innenausgleichs (§ 426 BGB) auszugleichen (s.o. S. 288).¹⁹⁴⁵ **- 3.900,- €**

d) **Ausgleichsforderung aus der Gesamtschuld für noch nicht erfüllte, künftige Rentenleistungen zum Zeitpunkt 15.03.2014 (Aktiva):** **+ 11.500,- €**
(Keine Veränderungen zur herkömmlichen Zugewinnberechnung, s.o. S. 288)

c) **Anpassung über § 313 I BGB wg. Zuwendungen nach der Ehe, die bereits während der Ehe auf den Weg gebracht wurden:**

(1) **Anpassung wg. unentgeltlichem gleitendem Vermögenserwerb aus der Wertänderung des Wohnungsrechts nach dem 15.04.2014** (s.o. S. 291):

Das lebenslange Wohnungsrecht wird fiktiv angesetzt mit **0,- €**

(2) **Anpassung wg. entgeltlichem gleitendem Vermögenserwerb aus der Wertänderung der Reallast nach dem 15.04.2014** (s.o. S. 293 f.):

- Die Reallast wird fiktiv angesetzt mit..... **0,- €**

- Abzug der Rentenleistungen, die nach dem 15.03.2014 als Gegenleistung für den entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb erbracht werden: .. **0,- €**

d) **Summe fiktives Endvermögen Sabine**..... **507.600,- €**

¹⁹⁴¹ s. Fn 195

¹⁹⁴² s. Fn 1546

¹⁹⁴³ s. Fn 1545

¹⁹⁴⁴ s. Fn 1546

¹⁹⁴⁵ s. Fn 1548 f.

3) **Fiktiver Zugewinn Sabine Huber (§ 1373 BGB):**¹⁹⁴⁶

a) Summe fiktives Endvermögen:.....	507.600,- €
b) Abzgl. Summe fiktives Anfangsvermögen:	<u>- 0,- €</u>
c) Ergebnis ; fiktiver Zugewinn nach § 1373 BGB:	<u>507.600,- €</u>

III. Fiktive Zugewinnausgleichsforderung:

Der fiktive Zugewinn von Sabine mit 507.600,- € übersteigt den fiktiven Zugewinn von Stefan mit 0,- € um 507.600,- €. Somit steht **Stefan** die Hälfte von Sabines fiktivem Zugewinnüberschuss zu, d.h. ein Betrag i.H.v. **253.800,- €** (§ 1378 I BGB).

IV. Ergänzender Ausgleichsanspruch von Stefan Huber gegen Sabine Huber:

Fiktive Zugewinnausgleichsforderung von Stefan	253.800,- €
Abzgl. herkömmliche Zugewinnausgleichsforderung (s.o. S. 288 f.)	<u>- 190.300,- €</u>
Ergänzender Ausgleichsanspruch von Stefan Huber.....	<u>63.500,- €</u>

Stefan steht gegen Sabine aufgrund der Zuwendungen nach dem 15.03.2014, die bereits während der Ehe auf den Weg gebracht wurden, ein ergänzender Ausgleichsanspruch in Höhe von 63.500 € zu.

Zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 wies das Wohnungsrecht einen Wert von 104.000,- € und die Reallast einen Wert von 23.000,- € auf. D.h. nach dem 15.03.2014 tritt noch ein gleitender Vermögenserwerb durch Wegfall dieser beiden Belastungen i.H.v. insgesamt 127.000,- € ein (104.000,- € + 23.000,- € = 127.000,- €). Wird der ergänzende Ausgleichsanspruch von 63.500,- € in Relation zu diesem Wert gesetzt, so ist festzustellen, dass über die ergänzende Ausgleichsforderung 50 % der nach dem 15.03.2014 eintretenden Zuwendungen an Stefan zurückfließen (63.500,- € / 127.000,- € = 0,5). Dies ist ein angemessener Ausgleich.¹⁹⁴⁷ Denn auch bei funktionierender Ehe hätten beide Ehegatten im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft gleichermaßen an den Vorteilen aus den Zuwendungen teilhaben können. Die von Stefan ursprünglich angedachte ehefördernde Wirkung seiner Zuwendungen wird somit bei Beendigung der Ehe finanziell ausgeglichen, weil die ehefördernde Wirkung für den Zeitraum nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags nicht mehr erreicht werden kann.

Zudem erfolgt für die weiterhin zu erbringenden Rentenleistungen zwischen Stefan und Sabine ein gesamtschuldnerischer Innenausgleich nach §§ 426 I 1, II BGB.

¹⁹⁴⁶ s. Fn 195

¹⁹⁴⁷ Vgl. BGH FamRZ 1991, 1169 (1171: c); vgl. BGH FamRZ 2010, 958 (961: [34]); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 1577-1579, 1596, 1722, 1726 f.

(3) Separater Ausgleichsanspruch für ehebezogene Zuwendungen

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob für die während der Ehe erfolgten ehebezogenen Zuwendungen ein weiterer Ausgleich erfolgen muss:

Stefan hat an Sabine am 10.03.2005 eine **belastete Immobilie** ehebezogen zugewendet. Auch der **Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs** aus der Wertänderung des Wohnungsrechts im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 sowie der **Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs** aus der Wertänderung der Reallast und der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 stellen jeweils ehebezogene Zuwendungen von Stefan an Sabine dar (s.o. S. 285 ff.). Zudem erbringt Stefan während der Ehe die **Rentenleistungen** an Ernst und Elisabeth Huber allein. Ein gesamtschuldnerischer Innenausgleich mit Sabine fand hinsichtlich der bereits erfüllten Rentenleistungen für den Zeitraum 10.03.2005 - 31.12.2010 nicht statt, da die Ehe in diesem Zeitraum noch intakt war (s.o. S. 283).¹⁹⁴⁸

Ein ergänzender Ausgleich dieser ehebezogenen Zuwendungen kann sich infolge eines **Wegfalls der Geschäftsgrundlage**¹⁹⁴⁹ (§ 313 I BGB) ergeben. Rechtsgrund der ehebezogenen Zuwendungen ist ein eherechtlicher Vertrag sui generis¹⁹⁵⁰. Durch das Scheitern der Ehe kann die ehefördernde Wirkung der Zuwendungen nicht mehr erreicht werden, sodass die Geschäftsgrundlage der ehebezogenen Zuwendungen weggefallen ist.¹⁹⁵¹

Ein Ausgleich nach Wegfall der Geschäftsgrundlage ist aber nur dann möglich, wenn der alleinige **Ausgleich einer ehebezogenen Zuwendung über den Zugewinnausgleich nicht angemessen ist** und dieser Zustand des Vermögensausgleichs nicht beibehalten werden kann, weil er für den zuwendenden Ehegatten „schlechthin unangemessen und untragbar“¹⁹⁵² ist.¹⁹⁵³

Im Rahmen des Zugewinnausgleichs ergab sich für Stefan eine Zugewinnausgleichsforderung i.H.v. **190.300,- €** (s.o. S. 288 f.). Im Endvermögen von Sabine ist nach wie vor die belastete Immobilie mit einem Wert von 373.000,- € (Immobilie unbelastet 500.000,- € - Wohnungsrecht 104.000,- € - Reallast 23.000,- € = 373.000,- €) enthalten (s.o. S. 287 f.). Der im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 eingetretene gleitende Vermögenserwerb aus der Wertänderung von Wohnungsrecht, Reallast und schuldrechtlicher Rentenleistungspflicht ist im Wertansatz der belasteten Immobilie am 15.03.2014 bereits enthalten. Denn die Belastungen hatten am 15.03.2014 (= Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags) einen niedrigeren Wert als am 10.03.2005 (= Zeitpunkt der Immobilienzuwendung). Dieser niedrigere Wert beruht auf der altersbedingten Wertabnahme der lebenslangen Belastungen. Umgekehrt kam dadurch der Wert der Immobilie im Endvermögen von Sabine stärker zur Geltung.¹⁹⁵⁴ Es hat sich auf diese Weise der gleitende Vermögenserwerb im Endvermögen von Sabine gezeigt. Im Wert der belasteten Immobilie vom 15.03.2014 i.H.v. **373.000,- €** ist somit bereits der Wert der ehebezogenen Zuwendungen - mit Ausnahme der von Stefan im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 für Sabine übernommenen Rentenzahlungen - enthalten.

¹⁹⁴⁸ s. Fn 1545

¹⁹⁴⁹ s. Fn 1575, 1578

¹⁹⁵⁰ s. Fn 1452

¹⁹⁵¹ s. Fn 1842-1844

¹⁹⁵² s. Fn 1577

¹⁹⁵³ s. Fn 1578

¹⁹⁵⁴ s. Fn 176

*Die Rentenleistungen, die Stefan im Zeitraum 01.01.2011 - 15.03.2014, d.h. nach endgültigem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, erbringt, werden über den **gesamtschuldnerischen Innenausgleich** ausgeglichen (s.o. S. 283 f.). Ein Ausgleich über eine ergänzende Ausgleichsforderung nach § 313 I BGB muss insoweit nicht erfolgen.*

*Die Rentenleistungen, die Stefan im Zeitraum 10.03.2005 - 31.12.2010, d.h. von der ehebezogenen Immobilienzuwendung bis zum endgültigen Auszug aus der gemeinsamen Wohnung, erbracht hat, müssen dagegen rein über den Zugewinnausgleich ausgeglichen werden, da insoweit kein gesamtschuldnerischer Innenausgleich stattfindet (s.o. S. 283). Im Zeitraum 10.03.2005 - 31.12.2010 hat Stefan an seine Eltern Rentenleistungen i.H.v. 13.800,- € (69 Monate x 200,- € = 13.800,- €) erbracht. Hinsichtlich dieser Rentenleistungen bestand ein gesamtschuldnerisches Verhältnis für Stefan und Sabine (s.o. S. 283).¹⁹⁵⁵ Hätte die Ehe nicht bestanden, so hätten Stefan und Sabine die Rentenleistungen im Innenverhältnis zu gleichen Anteilen, d.h. jeder zur Hälfte, tragen müssen (§ 426 I 1 BGB).¹⁹⁵⁶ D.h. Stefan hätte von Sabine 6.900,- € (13.800,- € / 2 = 6.900,- €) im Innenausgleich geltend machen können. Indem er im Rahmen der ehelichen Lebensverhältnisse diesen Anteil von Sabine zur Förderung der Ehe mitgetragen hat, liegt eine ehebezogene Zuwendung von Stefan an Sabine i.H.v. **6.900,- €** vor. Diese ist über den Zugewinnausgleich auszugleichen.*

*Insgesamt müssen somit **ehebezogene Zuwendungen i.H.v. 379.900,- €** (ehebezogen zugewendete Immobilie inkl. gleitendem Vermögenserwerb 373.000,- € + übernommener Rentenleistungsanteil 6.900,- € = 379.900,- €) über den Zugewinnausgleich zwischen Stefan und Sabine ausgeglichen werden. Setzt man die Zugewinnausgleichsforderung i.H.v. 190.300,- € in Relation zu diesem Wert der ehebezogenen Zuwendungen, so lässt sich feststellen, dass **50 %** der ehebezogenen Zuwendungen über den Zugewinnausgleich an Stefan zurückfließen (190.300,- € / 379.900,- € = 0,50 gerundet).*

*Solange der Zuwendende mindestens **50 % seiner ehebezogenen Zuwendungen** über den Zugewinnausgleich zurückerhält, ist nach Rechtsprechung des BGH¹⁹⁵⁷ der Zugewinnausgleich noch nicht unangemessen. Somit führt der herkömmliche Zugewinnausgleich bereits zu einem angemessenen Ausgleich der ehebezogenen Zuwendungen zwischen Stefan und Sabine. Ein ergänzender Ausgleich der ehebezogenen Zuwendungen über § 313 I BGB erfolgt daher nicht.*

Ergebnis insgesamt:

Zum Stichtag 15.03.2014 ergeben sich insgesamt folgende Ausgleichsforderungen von Stefan gegen Sabine:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1) Herkömmlicher Zugewinnausgleich (s.o. S. 288 f.) | 190.300,- € |
| 2) Ergänzende Ausgleichsforderung für naheheliche Zuwendungen, die bereits während der Ehe auf den Weg gebracht wurden (s.o. S. 299) | + 63.500,- € |
| 3) Gesamtschuldnerischer Innenausgleich für Rentenleistungen, die im Zeitraum 01.01.2011 - 15.03.2014 allein erbracht wurden (s.o. S. 283 f.) | + 3.900,- € |
| Insgesamt: | 257.700,- € |

¹⁹⁵⁵ s. Fn 1868, 1562

¹⁹⁵⁶ Vgl. Fn 1544 f.

¹⁹⁵⁷ Vgl. BGH FamRZ 1991, 1169 (1171: c); vgl. BGH FamRZ 2010, 958 (961: [34]); **Schulz/Hauß**, Rn 1577-1579

d) Übersicht

Nachfolgende Übersicht veranschaulicht die Prüfungsreihenfolge beim ergänzenden Ausgleich gleitender Vermögenswerte aus der Zeit der Ehe mit Fortsetzung des gleitenden Vermögenserwerbs nach der Ehe:

Ergänzender Ausgleich gleitender Vermögenswerte aus der Zeit der Ehe mit Fortsetzung des gleitenden Vermögenserwerbs nach der Ehe:

1. **Herkömmliche Zugewinnberechnung** für jeden Ehegatten durchführen und die Zugewinnausgleichsforderung ermitteln.
2. **Ergänzender Ausgleich nachehelicher Zuwendungen, die bereits während der Ehe auf den Weg gebracht wurden:**
 - a) **Feststellung, welche Gegenstände ehebezogen zugewendet wurden und nach dem Eheende bzw. nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags fortwirkend eine Zuwendung (z.B. einen gleitenden Vermögenserwerb) erzeugen.**
 - b) **Anspruchsgrundlagen** für den ergänzenden Ausgleich ermitteln und prüfen (v.a. § 313 I BGB).
 - c) **Ergänzender Ausgleich nach Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 I BGB)?**

Im Rahmen der Interessenabwägung und der Ermittlung der Unzumutbarkeit ist zu prüfen, inwieweit **durch den herkömmlichen Zugewinnausgleich** die nachehelichen Zuwendungen, die bereits während der Ehe auf den Weg gebracht wurden, angemessen ausgeglichen werden. Soweit die Zuwendungen nach dem Endvermögensstichtag (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) eintreten, sind sie nicht mehr im herkömmlichen Zugewinnausgleich erfasst. Das Vertragsverhältnis ist insoweit angemessen anzupassen. Dies erfolgt durch Berechnung einer fiktiven Zugewinnausgleichsforderung.

Berechnung der fiktiven Zugewinnausgleichsforderung:

- Sämtliche **gleitenden Belastungen**, die nach dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags noch einen gleitenden Vermögenserwerb hervorrufen und auf der ehebezogenen Zuwendung des gleitend belasteten Gegenstandes beruhen, werden im Endvermögen desjenigen Ehegatten, in dessen Endvermögen die Belastung tatsächlich noch vorhanden ist, **fiktiv mit einem Wert von 0,- € angesetzt**.
- **Aufwendungen**, die nach dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags in Zusammenhang mit dem entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb vorzunehmen sind, müssen **im Endvermögen** desjenigen Ehegatten **abgezogen werden**, der den nachehelichen Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs erhält. Denn diese Aufwendungen schmälern seinen entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb.

Sonderkonstellation:

Sind beide Ehegatten gesamtschuldnerisch verpflichtet, nach dem Scheitern der Ehe die mit dem entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb verbundenen (s. Fn 112) Gegenleistungen zu tragen, so kann die Gegenleistung vom nachehelichen entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb **abgekoppelt** werden. D.h. die kapitalisierten Aufwendungen werden im Endvermögen nicht abgezogen. Es erfolgt dafür aber nach dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit ein fortlaufender gesamtschuldnerischer Innenausgleich zwischen den ehemaligen Ehegatten auf Grundlage von §§ 426 I 1, II BGB.

Der **ergänzende Ausgleichsanspruch** ergibt sich sodann aus der fiktiven Zugewinnausgleichsforderung abzüglich der herkömmlichen Zugewinnausgleichsforderung.

3. **Ergänzenden Ausgleichsanspruch für (herkömmliche) ehebezogene Zuwendungen prüfen:**
 - a) Ehebezogene Zuwendungen ermitteln.
 - b) Ergänzenden Ausgleichsanspruch prüfen (v.a. § 313 I BGB).
 - c) Ergänzenden Ausgleichsanspruch berechnen:

Zu beachten ist dabei: Der alleinige Ausgleich ehebezogener Zuwendungen über den Zugewinnausgleich ist i.d.R. nicht schlechthin unangemessen und untragbar, solange über die Zugewinnausgleichsforderung mindestens 50 % des Wertes der ehebezogenen Zuwendungen an den zuwendenden Ehegatten zurückfließen (vgl. Fn 1579, 1517-1519)

Abb. 42) Ergänzender Ausgleich gleitender Vermögenswerte aus der Zeit der Ehe mit Fortsetzung des gleitenden Vermögenserwerbs nach der Ehe

II) Gleitender Vermögenserwerb bei Schwiegerelternzuwendungen

Die Problematik der „**Schwiegerelternzuwendungen**“¹⁹⁵⁸ ist ein gängiges Thema im Rahmen des § 1374 II BGB. Sie beschreibt die Frage, ob, inwieweit und mit welchen Konsequenzen Vermögenszuwendungen als privilegiert im Sinne des § 1374 II BGB betrachtet werden können, wenn Schwiegereltern diese Zuwendung gegenüber ihrer Schwiegertochter oder ihrem Schwiegersohn vornehmen.

Nachdem auch der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs privilegiertes Vermögen nach § 1374 II BGB darstellen kann, entsteht die Frage, mit welchen Auswirkungen dieser Betrag im Zugewinn des Schwiegersohns oder der Schwiegertochter zu berücksichtigen ist, wenn der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs von den Schwiegereltern zugewendet wurde.

1) Fallvariante

Die Problematik lässt sich an folgender **Fallvariante** darstellen¹⁹⁵⁹:

Ernst und Elisabeth sind - abweichend zum Ausgangsfall (s.o. S. 2 f.) - nicht die Eltern von Stefan Huber, sondern die Eltern von Stefans Ehefrau Sabine Müller. Ernst und Elisabeth Müller wenden somit nun ihrem Schwiegersohn Stefan Huber das mit einem Wohnhaus bebaute Grundstück zu. Zudem erfolgt die Zuwendung - abweichend zum Ausgangsfall (s.o. S. 2 f.) - nicht zur Vermeidung von künftigen Erbschaftstreitigkeiten, sondern um die ehelichen Lebensverhältnisse von Stefan und Sabine zu fördern. Wie im Ausgangsfall sind als Gegenleistungen ein lebenslanges Wohnrecht hinsichtlich des Wohnhauses (eingetragen als Nießbrauch) und eine gemeinsame, monatliche, lebenslange Rente für Ernst und Elisabeth vereinbart, die von Stefan zu bezahlen ist. Zudem zieht Sabine am 31.12.2010 endgültig aus dem gemeinsamen Wohnhaus aus und beendet die häusliche Gemeinschaft mit Stefan. Die Vermögenswerte, Vermögensstichtage und Geburtsdaten entsprechen im Übrigen denjenigen des Ausgangsfalls (s.o. S. 2 f.).

2) Allgemeine Problembetrachtung

Betrachtet man den Wortlaut von § 1374 II BGB, so ist es - abgesehen vom Erwerb als Ausstattung (§§ 1374 II Var. 4, 1624 I BGB; s.o. S. 6 f.) - unerheblich, wer die Zuwendung vornimmt und an welchen der beiden Ehegatten sie erfolgt. Über die einzelnen privilegierten Erwerbstatbestände kann sich jedoch ergeben, dass bestimmte Erwerbskonstellationen nicht erfasst werden können. So ergibt sich beispielsweise aus dem Begriff der Schenkung, als eine der privilegierten Erwerbsarten (s. § 1374 II Var. 3 BGB), dass lediglich eine unentgeltliche Zuwendung bzw. der unentgeltliche Anteil der Zuwendung privilegiert ist.¹⁹⁶⁰ Häufig wenden Schwiegereltern Vermögensgegenstände an ihr Kind und an dessen Ehegatten (d.h. die Schwiegertochter oder den Schwiegersohn) zu, um deren eheliche Lebensverhältnisse und Existenz zu stärken. Die Frage, ob eine derartige Zuwendung hinsichtlich des zugewendeten Anteils an das Schwiegerkind unentgeltlich erfolgt und somit eine privilegierte Schenkung darstellt, war bisher umstritten.

¹⁹⁵⁸ Bergschneider/Wever/Röfer, FamVermR, Rn 5.474; NK-FamR/Häcker, § 1374 BGB Rn 14; Palandt/Siede, § 1376 BGB Rn 15, IGrüneberg, § 313 BGB Rn 53; Schlecht, FamRZ 2010, 1021 (1021 f.); Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 176 ff.; Soergel/Kappler/Kappler, BGB, § 1374 Rn 34; vgl. Weinreich, FF 2011, 271 (IV.)

¹⁹⁵⁹ Für ein Fallbeispiel s. auch Schulz/Hauß, Vor Rn 2098, 2105 f.

¹⁹⁶⁰ s. Fn 37 f.

Früher¹⁹⁶¹ wurden derartige Schwiegerelternzuwendungen im Anfangsvermögen des Schwiegerkindes nicht als privilegierte Schenkung eingeordnet. Denn es wurde angenommen, dass die Schwiegereltern eine Zuwendung an das Schwiegerkind nur deshalb vornahmen, weil sie im Gegenzug, soz. als Entgelt, von diesem erwarteten, dass die Schwiegertochter/der Schwiegersohn weiterhin die Ehe mit dem Sohn/der Tochter der Schwiegereltern aufrecht erhält und die Ehe zwischen Kind und Schwiegerkind durch die Zuwendung gefördert wird.¹⁹⁶² Schwiegerelternzuwendungen wurden infolgedessen - vergleichbar den ehebezogenen Zuwendungen unter Ehegatten - als ein „Rechtsverhältnis eigener Art“¹⁹⁶³ gesehen und damit im Vermögen des Schwiegerkindes nicht als Schenkung behandelt.¹⁹⁶⁴

Nach **aktueller Rechtsprechung**¹⁹⁶⁵ können nun aber auch derartige Schwiegerelternzuwendungen im Vermögen des erwerbenden Schwiegerkindes eine Schenkung darstellen und zu einem privilegierten Erwerb i.S.v. § 1374 II BGB führen. Als Argument für diese Rechtsprechungsänderung wird unter anderem folgender Umstand angeführt: Die Schwiegerelternzuwendungen weisen zu den Zuwendungen unter Ehegatten, die nicht als Schenkung eingeordnet werden¹⁹⁶⁶, einen wesentlichen Unterschied auf. Anders als bei Zuwendungen unter Ehegatten, bei denen der zuwendende Ehegatte im Rahmen der ehelichen Lebensverhältnisse wieder von den Vermögensmehrungen des anderen Ehegatten profitiert oder profitieren will und somit faktisch kein dauerhafter Vermögensabfluss gewollt ist, entsteht bei einer Zuwendung von Schwiegereltern in der Regel ein dauerhafter tatsächlicher Vermögensabfluss im Vermögen der Schwiegereltern.¹⁹⁶⁷ Dieser tatsächliche und auch gewollte dauerhafte Vermögensabfluss im Vermögen des Zuwenders ist für eine Schenkung nach § 516 BGB typisch.¹⁹⁶⁸

¹⁹⁶¹ BGH FamRZ 1995, 1060 (1061); BGH FamRZ 2006, 394 (394); BGH FamRZ 2010, 958 (959: [20]); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 30; **Braeuer**, FPR 2011, 75 (76/77); **Büte**, FuR 2011, 664 (664); **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 15; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 122; **Hahne**, FF 2010, 271 (2.); **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 28; **Jüdt**, FuR 2013, 431 (435); **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1372 BGB Rn 9, § 1374 BGB Rn 33; **Koch**, FS für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag, S. 515 f.; **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1285 f.; **MüKo BGB/Koch**, § 1363 BGB Rn 33, 516 BGB Rn 78, 80; **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 454; **NK-FamR/Häcker**, § 1374 BGB Rn 14; **Schulz**, FPR 2012, 79 (80); **Schulz/Hauß**, Rn 2034, 2050; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 176, 484; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1363 Rn 27, § 1374 Rn 38; vgl. **Weinreich**, FF 2015, 286 (II.); **Wever**, FamRZ 2004, 1073 (1078); **Wever**, FamRZ 2016, 857 (858)

¹⁹⁶² Vgl. **Koch**, FS für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag, S. 515 f.

¹⁹⁶³ BGH FamRZ 2010, 958 (959: [20]); vgl. BGH FamRZ 2006, 394 (394); BGH FamRZ 1995, 1060 (1061)

¹⁹⁶⁴ s. Fn 1961

¹⁹⁶⁵ BGH, Urteil v. 03.02.2010 - XII ZR 189/06 = BGH FamRZ 2010, 958; BGH FamRZ 2010, 1626 (1628); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 30; **Bergschneider/Wever/Röfer**, FamVermR, Rn 5.480; **Braeuer**, FPR 2011, 75 (77: 2.); **Büte**, FuR 2011, 664 (664); **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 15; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 122; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 35 Rn 26; **Hahne**, FF 2010, 271 (3.); **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 28; vgl. **Jüdt**, FuR 2013, 431 (436); **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1372 BGB Rn 9, § 1374 BGB Rn 33; **Koch**, FamRZ 2010, 1205 (1208 f.); **Koch**, FamRZ 2011, 1261 (1263); **Koch**, FamRZ 2012, 1521 (1524); **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1290 f.; **MüKo BGB/Koch**, § 1363 BGB Rn 33, § 516 BGB Rn 79 f.; **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 46, 50, 458; **NK-FamR/Häcker**, § 1374 BGB Rn 14; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 15, /**Grüneberg**, § 313 BGB Rn 53; **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1372 BGB Rn 16; **Rodloff**, FamRB 2013, 50 (51); **Schlecht**, FamRZ 2010, 1021 (1021); **Schulz**, FPR 2012, 79 (80); **Schulz/Hauß**, Rn 2035, 2051; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 177, 484; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 34; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1363 Rn 27, § 1374 Rn 38; **Weinreich**, FF 2015, 286 (III. 1. d); **Wever**, FamRZ 2016, 857 (859)

s. Fn 1444, 1451

¹⁹⁶⁷ Vgl. BGH FamRZ 2010, 958 (960: [23]); BGH FamRZ 2010, 1626 (1627: [12]); **Hahne**, FF 2010, 271 (3.); **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1292; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 177; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 34; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1363 Rn 27; **Weinreich**, FF 2015, 286 (III. 1. d); vgl. **Wever**, FamRZ 2016, 857 (859)

¹⁹⁶⁸ **MüKo BGB/Koch**, § 516 BGB Rn 6; **Soergel/Eckert**, BGB, § 516 Rn 8; **Staudinger/Chiusi**, BGB, § 516 Rn 15; vgl. BGH NJW 1987, 2816 (2817)

Je nach Ausprägung lässt sich eine Schwiegerelternzuwendung als vollständig unentgeltlicher Vermögenserwerb, als bedingte Zuwendung oder aber auch als eine Schenkung unter Auflage (§§ 525 ff. BGB) einordnen.¹⁹⁶⁹ Somit ist stets im Einzelfall zu prüfen, ob und inwieweit eine Schwiegerelternzuwendung die Tatbestandsmerkmale einer Schenkung (§§ 516 ff. BGB) oder einen der sonstigen privilegierten Erwerbstatbestände des § 1374 II BGB erfüllt. Zudem müssen auch bei den Schwiegerelternzuwendungen die Passiva als Gegenleistung abgezogen werden, sodass lediglich der unentgeltliche Anteil einer Zuwendung dem Anfangsvermögen des Schwiegersohns bzw. der Schwiegertochter nach § 1374 II BGB hinzugerechnet wird.¹⁹⁷⁰

Wenden Schwiegereltern dem Schwiegerkind einen Vermögensgegenstand zur Förderung der ehelichen Lebensverhältnisse zu, so ist im Falle des Scheiterns der Ehe stets zu prüfen, ob und inwieweit hinsichtlich der Zuwendung ein **Rückübertragungsanspruch** der Schwiegereltern gegen das Schwiegerkind entsteht.¹⁹⁷¹ Derartige Rückübertragungsansprüche lassen sich über die Rückforderungsregeln des Schenkungsrechts in §§ 527, 528, 530, 531 BGB, über einen Wegfall der Geschäftsgrundlage nach § 313 I BGB, aber auch ausnahmsweise über das Bereicherungsrecht nach § 812 BGB herleiten.¹⁹⁷² Falls ein derartiger Rückübertragungsanspruch für den Fall des Scheiterns der Ehe gewollt war, so ist dieser im Anfangsvermögen des Schwiegerkindes nach § 1374 II BGB als **künftige Verbindlichkeit** negativ zu berücksichtigen.¹⁹⁷³ Der BGH hält es hierbei für zulässig, dass der künftige Rückübertragungsanspruch bereits mit seinem „**vollen Wert**“¹⁹⁷⁴ im Anfangsvermögen des Schwiegerkindes in Abzug gebracht wird.¹⁹⁷⁵ Im Endvermögen des Schwiegerkindes ist der Rückübertragungsanspruch sodann ebenfalls als Verbindlichkeit zu berücksichtigen.¹⁹⁷⁶ Denn der Rückübertragungsanspruch ist für den Fall des Scheiterns der Ehe vorgesehen, entsteht daher regelmäßig mit der **endgültigen Trennung der Ehegatten** und besteht im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) nach wie vor.¹⁹⁷⁷ Indem der Rückübertragungsanspruch sowohl im Anfangs- als auch im Endvermögen als Verbindlichkeit berücksichtigt wird, versucht der BGH die Zuwendung der Schwiegereltern völlig aus dem Zugewinn des privilegiert erwerbenden Schwiegerkindes

¹⁹⁶⁹ Vgl. BGH FamRZ 2010, 958 (959)

¹⁹⁷⁰ s. Fn 85, 87, 92 f.

¹⁹⁷¹ Vgl. BGH FamRZ 2010, 958 (962: [42]); **Braeuer**, FPR 2011, 75 (76); **Schulz/Hauß**, Rn 2052

¹⁹⁷² BGH FamRZ 2010, 958 (960, 962/963); BGH FamRZ 2010, 1626 (1627, 1628); **Bergschneider/Wever/Röfer**, FamVermR, Rn 5.481-5.484; **Büte**, FuR 2011, 664 (665); **Ermann/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 15; **Jüdt**, FuR 2013, 431 (436f.); **Koch**, FamRZ 2010, 1205 (1209); **Koch**, FamRZ 2011, 1261 (1263/1264); **MAH FamR/Markwardt/Gehrig**, § 22 Rn 176, 180, 186; **MüKo BGB/Koch**, § 516 BGB Rn 79; **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 462 (zu § 812 BGB), 458 und 465 (zu § 313 BGB); **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 15, /**Grüneberg**, § 313 BGB Rn 53; **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1372 BGB Rn 16; **Rodloff**, FamRB 2013, 50 (51); vgl. **Schlecht**, FamRZ 2010, 1021 (1021 f.); **Schulz/Hauß**, Rn 2036 f., 2045 f.; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 485; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 34; **Weinreich**, FF 2015, 286 (III. 1., 3., 4.); **Wever**, FamRZ 2016, 857 (859 f.)

¹⁹⁷³ BGH FamRZ 2010, 958 (962: [42]); BGH FamRZ 2010, 1626 (1628); vgl. **Bergschneider/Wever/Röfer**, FamVermR, Rn 5.488; **Braeuer**, FPR 2011, 75 (77: 3.); vgl. **Büte**, FuR 2011, 664 (666); **Ermann/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 15; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 35 Rn 26; **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 28; **Koch**, FamRZ 2010, 1205 (1209); **MüKo BGB/Koch**, § 516 BGB Rn 80; **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 459; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 15; **Schlecht**, FamRZ 2010, 1021 (1023); **Schulz/Hauß**, Rn 2052 f.; **Schulz**, FF 2010, 273 (III. 2. b, 3.); **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 177, 486; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 34; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 38; **Weinreich**, FF 2015, 286 (III. 2.)

¹⁹⁷⁴ BGH FamRZ 2010, 958 (962: [42]); **Schulz/Hauß**, Rn 2055

¹⁹⁷⁵ s. Fn 1973

¹⁹⁷⁶ BGH FamRZ 2010, 958 (962: [41])

¹⁹⁷⁷ BGH FamRZ 2010, 958 (962: [41]); vgl. BGH FamRZ 2007, 877 (878: [15]); vgl. Fn 2088, 2090

auszublenden.¹⁹⁷⁸ Denn das eigene Kind soll den Rückübertragungsanspruch der Eltern gegen das Schwiegerkind nicht über den Zugewinnausgleich mitfinanzieren müssen.¹⁹⁷⁹

Auf den ersten Blick erscheint diese Ausblendung der Schwiegerelternzuwendung sehr einfach und unproblematisch durchführbar zu sein. Indem der BGH aber den Rückübertragungsanspruch im Anfangsvermögen als künftigen Anspruch berücksichtigt und im Anfangsvermögensstichtag bereits mit seinem vollen Wert¹⁹⁸⁰ ansetzt, wird das **Stichtagsprinzip**¹⁹⁸¹ **aufgeweicht bzw. missachtet**.¹⁹⁸² Denn im Zeitpunkt der privilegierten Zuwendung steht gerade noch nicht fest, ob die Ehe scheitern und der Rückübertragungsanspruch entstehen wird.¹⁹⁸³ Zudem ist bei der Bewertung künftiger Forderungen zu berücksichtigen, dass sie erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit fällig bzw. zu erfüllen sind. Hierzu wird bei künftigen Verbindlichkeiten i.d.R. eine **Abzinsung** durchgeführt.¹⁹⁸⁴ D.h. es wird unter zu Grundelegung eines bestimmten Zinssatzes und Zeitraumes, nach dessen Ablauf die Verbindlichkeit zu erfüllen ist, eine Abwertung der Verbindlichkeit vorgenommen.¹⁹⁸⁵ Denn eine Verbindlichkeit, die nicht sofort zu erfüllen ist, weist einen objektiv geringeren Wert auf, als eine sofort fällige Forderung.¹⁹⁸⁶ Wird allerdings der künftige Rückübertragungsanspruch im Anfangsvermögen bereits mit seinem vollen Wert angesetzt, d.h. mit dem im Endvermögensstichtag vorliegenden nominalen Wert, so wird u.a. dieses Prinzip der Abzinsung missachtet.¹⁹⁸⁷

Daher muss der „volle Wert“¹⁹⁸⁸ des Rückübertragungsanspruchs anders ermittelt werden:

Der BGH beabsichtigt durch den Abzug des künftigen Rückübertragungsanspruchs der Schwiegereltern, dass die privilegierte Schwiegerelternzuwendung aus dem Zugewinn völlig ausgeblendet wird.¹⁹⁸⁹ Hierzu muss die im Anfangsvermögensstichtag durch die Schwiegereltern vorgenommene Vermögenszuwendung vollständig durch den künftigen Rückübertragungsanspruch aufgezehrt werden. Dies kann nur damit erreicht werden, dass im Anfangsvermögensstichtag der Wert des abzuziehenden, künftigen Rückübertragungsanspruchs mit demselben Wert angesetzt wird, wie die privilegierte Schwiegerelternzuwendung. Nur so kann die privilegierte Schwiegerelternzuwendung im Anfangsvermögensstichtag per Saldo einen Wert von Null ergeben. Der Umstand, dass der im Falle des Scheiterns der Ehe entstehende¹⁹⁹⁰ tatsächliche Rückübertragungsanspruch im Anfangsvermögensstichtag noch

¹⁹⁷⁸ BGH FamRZ 2010, 958 (962: [43]); BGH FamRZ 2010, 1626 (1628); vgl. **Bergschneider/Wever/Röfer**, FamVermR, Rn 5.488; vgl. **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1295; vgl. **Rodloff**, FamRB 2013, 50 (53: 3.); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 2056, 2060, 2067; vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 177 (a.E.), 486; vgl. **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 34; vgl. **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 38; vgl. **Weinreich**, FF 2015, 286 (III. 2.); vgl. **Wever**, FamRZ 2010, 1047 (1047: I. 2. b)

¹⁹⁷⁹ BGH FamRZ 2010, 958 (962: [41] f.); vgl. **Bergschneider/Wever/Röfer**, FamVermR, Rn 5.488; vgl. **Büte**, FuR 2011, 664 (666); vgl. **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 34; vgl. **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 38; vgl. **Weinreich**, FF 2015, 286 (III. 2.)

¹⁹⁸⁰ s. Fn 1974 f.

¹⁹⁸¹ s. Fn 135

¹⁹⁸² Vgl. **Bergschneider/Wever/Röfer**, FamVermR, Rn 5.488; vgl. **Brauer**, FPR 2011, 75 (77: 3. a); **Büte**, FuR 2011, 664 (666); **MüKo BGB/Koch**, § 516 BGB Rn 80 (a.E.); **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1372 BGB Rn 16; **Schulz/Hauß**, Rn 2054, 2061 f.; **Schulz**, FF 2010, 273 (III. 3.); **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1374 Rn 34; **Weinreich**, FF 2011, 271 (IV.); **Weinreich**, FF 2015, 286 (III. 2.); vgl. **Wever**, FamRZ 2012, 416 (422: 2.)

¹⁹⁸³ Vgl. Fn 2090

¹⁹⁸⁴ s. Fn 100

¹⁹⁸⁵ s. Fn 100; vgl. § 20 ImmoWertV und Anlage 2 zu § 20 ImmoWertV; vgl. **EZBK/Kleiber**, BauGB, § 20 ImmoWertV Rn 19

¹⁹⁸⁶ s. Fn 100

¹⁹⁸⁷ Vgl. Fn 1982

¹⁹⁸⁸ s. Fn 1974

¹⁹⁸⁹ s. Fn 1978

¹⁹⁹⁰ s. Fn 2090

nicht zu erfüllen ist und daher als künftiger Rückübertragungsanspruch einen geringeren Wert aufweist als im Endvermögensstichtag, würde somit nicht über eine Abzinsung berücksichtigt werden. Vielmehr würde der Wert des künftigen Rückübertragungsanspruchs im Anfangsvermögensstichtag durch eine Bezugnahme auf den Wert der privilegierten Schwiegerelternzuwendung ermittelt werden. Dies ist hier zulässig. Denn im Anfangsvermögensstichtag weist der privilegiert zugewendete Gegenstand (z.B. eine Immobilie) möglicherweise einen geringeren Wert auf, als im Endvermögensstichtag.¹⁹⁹¹ Infolgedessen kann auch der Wert des Rückübertragungsanspruchs im jeweiligen Stichtag maximal so groß ausfallen wie der noch vorhandene Wert der privilegierten Zuwendung im jeweiligen Stichtag.¹⁹⁹²

Würde man dagegen den künftigen Rückübertragungsanspruch im Anfangsvermögensstichtag mit demselben Wert ansetzen, den er im Endvermögensstichtag aufweist, und daran eine Abzinsung vornehmen, so besteht die Gefahr, dass der Betrag der Schwiegerelternzuwendung im Anfangsvermögensstichtag und der davon abzuziehende Rückübertragungsanspruch wertmäßig nicht deckungsgleich sind, sodass sich ein positiver oder negativer Saldo ergeben kann.¹⁹⁹³ Eine vollständige Ausblendung der Schwiegerelternzuwendung aus dem Zugewinnausgleich könnte somit nicht erreicht werden. Wird der künftige Rückübertragungsanspruch aber im Anfangsvermögensstichtag mit demselben Wert angesetzt, den die privilegierte Schwiegerelternzuwendung im Anfangsvermögensstichtag aufweist, so ergibt sich stets ein Saldo von Null.

Folglich darf der künftige Rückübertragungsanspruch im Anfangsvermögen nicht mit seinem „vollen Wert“¹⁹⁹⁴ des Endvermögensstichtages abgezogen werden, sondern maximal mit dem vollen Wert der privilegierten Schwiegerelternzuwendung, den diese im Anfangsvermögensstichtag aufweist. Ziel ist die vollständige Deckungsgleichheit der privilegierten Schwiegerelternzuwendung und des davon abzuziehenden Rückübertragungsanspruchs im jeweiligen Stichtag, um die privilegierte Schwiegerelternzuwendung im jeweiligen Stichtag vollständig ausblenden bzw. neutralisieren zu können.¹⁹⁹⁵

In Fällen, in denen ein **Rückforderungsanspruch der Schwiegereltern in derselben Höhe wie die ursprüngliche Schwiegerelternzuwendung unangemessen** ist (z.B. bei einer **teilweisen oder zeitweisen Zweckerreichung** der Zuwendung), kann die Höhe des Rückübertragungsanspruchs allerdings wertmäßig reduziert werden, sodass die Schwiegerelternzuwendung teilweise Eingang in den Zugewinn des Schwiegerkindes finden kann.¹⁹⁹⁶ Eine derartige Anpassung kann über § 313 I BGB erfolgen.¹⁹⁹⁷

¹⁹⁹¹ Vgl. die Kritik von **Braeuer**, FPR 2011, 75 (78: c) und BGH FF 2010, 311 Anm. **Kogel** (Anmerkung II. 2. b)

¹⁹⁹² Vgl. BGH FamRZ 2012, 273 (275: [31]); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 2044; vgl. **Wever**, FamRZ 2016, 857 (860: (2))

¹⁹⁹³ Vgl. Fn 1991

¹⁹⁹⁴ s. Fn 1974

¹⁹⁹⁵ Vgl. Fn 1978 f.

¹⁹⁹⁶ Vgl. BGH FamRZ 2010, 958 (962: [43] f.); vgl. BGH FamRZ 2015, 490 (493: [28], [33]); vgl. **Braeuer**, FPR 2011, 75 (78: b); **Koch**, FamRZ 2011, 1261 (1264); vgl. **MAH FamR/Markwardt/Gehrig**, § 22 Rn 189; **MüKo BGB/Koch**, § 1363 BGB Rn 30, 33, § 516 BGB Rn 79; vgl. **Schlecht**, FamRZ 2010, 1021 (1022 f.); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 2039-2044; vgl. **Schulz**, FF 2010, 273 (V.); vgl. **Wever**, FamRZ 2016, 857 (860 f.); vgl. **Wever**, FamRZ 2013, 1 (2: c; 3: 2.)

¹⁹⁹⁷ s. Fn 1996; BGH FamRZ 2010, 958 (963: [58] f.)

3) Problem- und Lösungsbetrachtung anhand der Fallvariante im Idealfall

Anhand der obigen Fallvariante (s.o. S. 303) lässt sich die Problematik veranschaulichen. Es wird dabei zunächst der **Idealfall** angenommen, dass im Falle des Scheiterns der Ehe **alle Schwiegerelternzuwendungen und Gegenleistungen** im Rahmen von § 313 I BGB **vollständig rückabgewickelt** werden:

Zugewinn von Stefan Huber:

A) Anfangsvermögen von **Stefan Huber**:

1) Vermögen nach §§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB bei Eheschließung (01.01.1990): ...**0,- €**

2) Hinzurechnung von privilegiertem Vermögenserwerb, §§ 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB:

a) Grundstück mit Wohnhaus (ohne Nießbrauch) von den Schwiegereltern am 10.03.2005 als Schenkung erhalten: **+ 350.000,- €**

Abzgl. künftiger Rückübertragungsanspruch (voller Wert) - 350.000,- €

Saldo:.....0,- €

b) Abzug des kapitalisierten Nießbrauchs **- 150.000,- €**

Berücksichtigung künftiger Rückübertragungsanspruch (voller Wert):

Im Rahmen des Rückübertragungsanspruchs müssen auch die Belastungen umgekehrt berücksichtigt werden. Denn mit der finanziellen Rückabwicklung der Immobilienübertragung fällt der verknüpfte¹⁹⁹⁸ Nießbrauch als Belastung aus dem Vermögen von Stefan finanziell wieder weg..... **+ 150.000,- €**

Saldo:.....0,- €

c) Abzug der kapitalisierten Rentenleistungspflicht **- 50.000,- €**

Berücksichtigung künftiger Rückübertragungsanspruch (voller Wert):

Die Rentenleistungspflicht muss umgekehrt berücksichtigt werden. Denn mit der finanziellen Rückabwicklung der Immobilienübertragung fällt diese als verknüpfte¹⁹⁹⁹ Belastung aus dem Vermögen von Stefan finanziell wieder weg. **+ 50.000,- €**

Saldo:.....0,- €

d) **Unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb durch Nießbrauch:**

Das altersbedingte Abnehmen des Nießbrauchswerts sowie das daraus resultierende, gleitende Ansteigen des Grundstückswerts werden nach § 1374 II BGB beachtet.²⁰⁰⁰ Der gleitende Vermögenserwerb ist die fließende Fortsetzung der Zuwendung des belasteten Grundstücks als Schwiegerelternzuwendung und daher ebenfalls als Schwiegerelternzuwendung einzuordnen.

Der unentgeltliche gleitende Vermögenserwerb berechnet sich wie folgt:²⁰⁰¹

(Nominaler Wert der gleitenden Belastung im Endvermögensstichtag - Nominaler Wert der gleitenden Belastung im Anfangsvermögensstichtag) x (-1), d.h.:

*(100.000,- € - 150.000,- €) x (-1) = **+ 50.000,- €***

Abzgl. künftiger Rückübertragungsanspruch (voller Wert): - 50.000,- €

Saldo:.....0,- €

¹⁹⁹⁸ s. Fn 111

¹⁹⁹⁹ s. Fn 111

²⁰⁰⁰ s. Fn 176

²⁰⁰¹ s. Fn 624

e) **Entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb durch Rentenleistungspflicht:**

Das altersbedingte Abnehmen des Wertes der lebenslangen Rentenleistungspflicht sowie das daraus resultierende, gleitende Ansteigen des Grundstückswerts werden nach § 1374 II BGB beachtet.²⁰⁰² Der gleitende Vermögenserwerb ist die fließende Fortsetzung der Zuwendung des belasteten Grundstücks als Schwiegerelternzuwendung und daher ebenfalls als Schwiegerelternzuwendung einzuordnen.

(1) **„Nicht saldierter Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“:**

Es ist zunächst der „nicht saldierte Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“, d.h. ohne Gegenrechnung der monatlichen Rentenleistungen, mit folgender Formel zu berechnen.²⁰⁰³

$(-1) \times (\text{Nominaler Wert der gleitenden Belastung im Endvermögensstichtag} - \text{Nominaler Wert der gleitenden Belastung im Anfangsvermögensstichtag})$,
d.h.: $(-1) \times (38.000,- \text{ €} - 50.000,- \text{ €}) = \dots\dots\dots + 12.000,- \text{ €}$

Abzgl. künftiger Rückübertragungsanspruch (voller Wert): - 12.000,- €
Saldo: 0,- €

(2) **Gegenrechnung der monatlichen Rentenleistungen:**²⁰⁰⁴

Als Gegenleistung für den „nicht saldierter Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ hat Stefan an seine Schwiegereltern im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 Rente i.H.v. 350,- €/Monat - fällig jeweils zum 1. des Monats, erstmals zum 01.04.2005 - bezahlt. Er hat auf diese Weise Rente i.H.v. 108 Monatsraten zu je 350,- € geleistet, d.h. insgesamt 37.800,- €. Dieser Betrag ist dem „nicht saldierter Betrag des entgeltlichen, gleitenden Vermögenserwerbs“ gegenzurechnen - 37.800,- €

Berücksichtigung künftiger Rückübertragungsanspruch (voller Wert):

Die finanzielle Rückabwicklung des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs hat nicht nur zur Folge, dass der „nicht saldierte Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ zurück zu übertragen ist, sondern auch, dass die verknüpften²⁰⁰⁵ Gegenleistungen, d.h. hier die monatlichen Rentenzahlungen, finanziell rückabzuwickeln sind.²⁰⁰⁶ Dementsprechend ergibt sich aufgrund der erbrachten Rentenzahlungen ein Rückübertragungsanspruch von Stefan gegen seine Schwiegereltern i.H.v. + 37.800,- €

Saldo: 0,- €

3) **Indexierung**²⁰⁰⁷ **wg. Kaufkraftschwund:**..... 0,- €

4) **Summe Anfangsvermögen indexiert:**..... 0,- €

²⁰⁰² s. Fn 176

²⁰⁰³ s. Fn 624

²⁰⁰⁴ Zur **Gegenrechnung von Verbindlichkeiten und Leistungen** siehe S. 156 ff.

²⁰⁰⁵ s. Fn 111

²⁰⁰⁶ Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 2102 f.; vgl. BGH FamRZ 2006, 394 (396)

²⁰⁰⁷ s. Fn 190

B) **Endvermögen** von Stefan bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014:

1) Vermögen nach §§ 1375 I, 1376 II Var. 1, 1384 BGB:

- a) *Bebautes Grundstück (ohne Nießbrauch und Rentenleistungspflicht)* + 450.000,- €
Abzgl. Rückübertragungsanspruch - 450.000,- €
- b) *Abzug des kapitalisierten Nießbrauchs* - 100.000,- €
Inkl. Berücksichtigung Rückübertragungsanspruch + 100.000,- €
- c) *Abzug der kapitalisierten Rentenleistungspflicht:* - 38.000,- €
Inkl. Berücksichtigung Rückübertragungsanspruch + 38.000,- €

d) **Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern gegen Stefan hinsichtlich des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs:**

Im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 ist im Vermögen von Stefan ein unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb i.H.v. 50.000,- € eingetreten [s.o. S. 308: d)]. Dieser kommt im Endvermögen von Stefan am 15.03.2014 dadurch zum Ausdruck, dass der Nießbrauch nicht mehr mit seinem anfänglichen Wert von 150.000,- € [s.o. S. 308: b)], sondern nur noch mit einem Wert von 100.000,- € angesetzt wird [s.o.: b)]. Dadurch kommt der Wert der Immobilie im Endvermögen von Stefan stärker zum Vorschein. Denn der Wert der Immobilie wird durch die geringere Belastung weniger eingeschränkt.

*Spiegelbildlich hierzu kommt der **Rückübertragungsanspruch hinsichtlich des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs im Endvermögen** dadurch zum Ausdruck, dass der Rückübertragungsanspruch von Stefan gegen seine Schwiegereltern hinsichtlich des Nießbrauchs im Endvermögen nicht mehr mit seinem anfänglichen Wert von 150.000,- € [s.o. S. 308: b)], sondern nur noch mit einem Wert von 100.000,- € angesetzt wird [s.o.: b)].*

*Letztlich ist auf diese Weise eine automatische **Aufrechnung** mit dem ursprünglichen künftigen Rückübertragungsanspruch von Stefan hinsichtlich des Nießbrauchs i.H.v. 150.000,- € gegen den Anspruch der Schwiegereltern auf Rückübertragung des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs i.H.v. 50.000,- € erfolgt. Denn der Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern i.H.v. 50.000,- €, der im Anfangsvermögen von Stefan noch vorlag [s.o. S. 308: d)], wird nicht mehr separat als Passiva im Endvermögen von Stefan angesetzt. Dafür wird aber auch der Rückübertragungsanspruch von Stefan hinsichtlich des Nießbrauchs am 15.03.2014 nur noch mit einem Wert von 100.000,- € ins Endvermögen eingestellt [s.o.: b)].*

Gleichzeitig fällt durch den geringeren Wert des Rückübertragungsanspruchs von Stefan hinsichtlich des Nießbrauchs (d.h. durch eine Aktiva von 100.000,- €, statt einer Aktiva von 150.000,- € wie im Anfangsvermögen) der Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern hinsichtlich der Immobilie per Saldo (d.h.: - 450.000,- € + 100.000,- € = - 350.000,- €) um 50.000,- € mehr ins Gewicht als ohne Verringerung des Rückübertragungsanspruchs von Stefan hinsichtlich des Nießbrauchs (d.h.: - 450.000,- € + 150.000,- € = - 300.000,- €). Auch insoweit lässt sich erkennen, dass der Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern hinsichtlich des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs im Endvermögen von Stefan bereits Beachtung gefunden hat.

Ein separater Abzug des Rückübertragungsanspruchs der Schwiegereltern hinsichtlich des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs erfolgt im Endvermögen von Stefan daher nicht mehr. -,- €

e) **Rückübertragungsanspruch hinsichtlich des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs:**

Beim entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb ist wie folgt zu differenzieren:

(1) **Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern gegen Stefan hinsichtlich des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“:**

Im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 ist im Vermögen von Stefan ein „nicht saldiertes Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ i.H.v. 12.000,- € eingetreten [s.o. S. 309: e) (1)]. Dieser kommt im Endvermögen von Stefan am 15.03.2014 dadurch zum Ausdruck, dass die Rentenleistungspflicht nicht mehr mit ihrem anfänglichen Wert von 50.000,- € [s.o. S. 308: c)], sondern nur noch mit einem Wert von 38.000,- € angesetzt wird [s.o. S. 310: c)]. Dadurch kommt der Wert der Immobilie im Endvermögen von Stefan stärker zum Vorschein. Denn der Wert der Immobilie wird durch die geringere Belastung weniger eingeschränkt.

Spiegelbildlich hierzu kommt der **Rückübertragungsanspruch hinsichtlich des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ im Endvermögen** dadurch zum Ausdruck, dass der Rückübertragungsanspruch von Stefan gegen seine Schwiegereltern hinsichtlich der Rentenleistungspflicht im Endvermögen nicht mehr mit seinem anfänglichen Wert von 50.000,- € [s.o. S. 308: c)], sondern nur noch mit einem Wert von 38.000,- € angesetzt wird [s.o. S. 310: c)].

Letztlich ist auf diese Weise eine automatische **Aufrechnung** mit dem ursprünglichen künftigen Rückübertragungsanspruch von Stefan hinsichtlich der Rentenleistungspflicht i.H.v. 50.000,- € gegen den Anspruch der Schwiegereltern auf Rückübertragung des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ i.H.v. 12.000,- € erfolgt. Denn der Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern i.H.v. 12.000,- €, der im Anfangsvermögen von Stefan noch vorlag [s.o. S. 309: e) (1)], wird nicht mehr separat als Passiva im Endvermögen von Stefan angesetzt. Dafür wird aber auch der Rückübertragungsanspruch von Stefan hinsichtlich der Rentenleistungspflicht am 15.03.2014 nur noch mit einem Wert von 38.000,- € ins Endvermögen eingestellt [s.o. S. 310: c)].

Gleichzeitig fällt durch den geringeren Wert des Rückübertragungsanspruchs von Stefan hinsichtlich der Rentenleistungspflicht (d.h. durch eine Aktiva von 38.000,- €, statt einer Aktiva von 50.000,- € wie im Anfangsvermögen) der Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern hinsichtlich der Immobilie per Saldo (d.h.: - 450.000,- € + 38.000,- € = - 412.000,- €) um 12.000,- € mehr ins Gewicht als ohne Verringerung des Rückübertragungsanspruchs von Stefan hinsichtlich der Rentenleistungspflicht (d.h.: - 450.000,- € + 50.000,- € = - 400.000,- €). Auch insoweit lässt sich erkennen, dass der Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern hinsichtlich des „nicht saldierten Betrags

des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ im Endvermögen von Stefan bereits Beachtung gefunden hat.

Ein separater Abzug des Rückübertragungsanspruchs der Schwiegereltern hinsichtlich des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ erfolgt im Endvermögen von Stefan daher nicht mehr..... -,- €

(2) Rückübertragungsanspruch von Stefan gegen die Schwiegereltern hinsichtlich der monatlich erbrachten Rentenleistungen:

Stefan hat an seine Schwiegereltern im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 Rente i.H.v. insgesamt 37.800,- € bezahlt. Bei der Ermittlung des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs wurden die monatlichen Rentenleistungen gegengerechnet [s.o. S. 309: e) (2)]. Die vollständige Rückabwicklung des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs hat daher auch zur Folge, dass Stefan von den Schwiegereltern die Rückzahlung der monatlichen Rentenleistungen fordern kann.²⁰⁰⁸ Dieser Anspruch besteht am 15.03.2014 noch. Eine automatische Aufrechnung wie beim Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern hinsichtlich des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ ist hier nicht möglich. Denn die tatsächlich bezahlte monatliche Rente und der diesbezügliche Rückübertragungsanspruch sind aus dem Wert bzw. der Wertänderung der Rentenleistungspflicht im Endvermögen von Stefan nicht ersichtlich. Zudem ist der Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern hinsichtlich des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ bereits vollständig mit dem ursprünglichen künftigen Rückübertragungsanspruch von Stefan hinsichtlich der Rentenleistungspflicht verrechnet worden und steht somit für eine Aufrechnung nicht mehr zur Verfügung.

Stefan hat daher gegen seine Schwiegereltern am 15.03.2014 einen Rückübertragungsanspruch hinsichtlich der bezahlten Rente i.H.v..... + 37.800,- €

2) **Summe Endvermögen:.....37.800,- €**

C) Zugewinn Stefan Huber (§ 1373 BGB):²⁰⁰⁹

- 1) Summe Endvermögen 37.800,- €
- 2) Summe Anfangsvermögen indexiert - 0,- €
- 3) **Ergebnis Zugewinn:.....37.800,- €**

Die Falllösung zeigt, dass die Schwiegerelternzuwendungen durch die jeweilige Gegenrechnung des Rückübertragungsanspruchs aus dem Zugewinn vollständig ausgeblendet wurden.²⁰¹⁰ Auch die erbrachten Rentenleistungen eines Ehegatten sind nach der Rückabwicklung wertmäßig wieder in dessen Endvermögen vorhanden, sodass der andere Ehegatte im Rahmen des Zugewinnausgleichs daran teilhaben kann.²⁰¹¹ Dadurch werden beide Ehegatten im Zugewinnausgleich so behandelt, als habe es die Zuwendung der Schwiegereltern und die Gegenleistungen an diese niemals gegeben.

²⁰⁰⁸ s. Fn 2006
²⁰⁰⁹ s. Fn 195
²⁰¹⁰ Vgl. Fn 1978
²⁰¹¹ s.o. S. 312: (2)

4) Kürzung des Rückübertragungsanspruchs im Rahmen von § 313 I BGB

In der zuvor dargestellten Falllösung (S. 308 ff.) wurde der Idealfall angenommen, dass sämtliche privilegierten Zuwendungen der Schwiegereltern inklusive aller vom Schwiegersohn erbrachten verknüpften²⁰¹² Gegenleistungen vollständig rückabgewickelt werden. Dieser Idealfall wird aber meist nicht vorliegen.²⁰¹³ Denn die meisten Schwiegerelternzuwendungen erfüllen trotz Scheitern der Ehe zumindest während der Ehe, d.h. zeitweise oder teilweise, ihren Zweck, sodass die **Rückforderungsansprüche im Rahmen von § 313 I BGB entsprechend zu reduzieren** sind.²⁰¹⁴ Es muss daher stets **anhand des Einzelfalls** geprüft und abgewogen werden, ob und in welcher Höhe ein Rückübertragungsanspruch besteht und welche Verbindlichkeiten bzw. Gegenleistungen ebenfalls rückabgewickelt werden sollen.²⁰¹⁵ Hierbei sind vor allem die Ehedauer seit der Zuwendung, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse von Schwiegereltern und Schwiegerkind sowie der Wert der ursprünglichen Schwiegerelternzuwendung und der im Endvermögensstichtag hiervon noch vorhandene Wert zu berücksichtigen.²⁰¹⁶

Teilweise²⁰¹⁷ (Ansicht 1) wird zudem vorgeschlagen, dass kein Rückübertragungsanspruch mehr bestehe, wenn die Ehe nach der Schwiegerelternzuwendung **noch mindestens 20 Jahre fortbestanden habe**. Der Zweck der Schwiegerelternzuwendung sei in diesem Fall vollständig erreicht und die Schwiegerelternzuwendung daher im Falle des Scheitern der Ehe nicht mehr rückabzuwickeln.²⁰¹⁸ Hierauf aufbauend wird sodann zur Berechnung der Kürzung des Rückübertragungsanspruchs bei Schwiegerelternzuwendungen in Ehen, die vor Ablauf von 20 Jahren nach der Schwiegerelternzuwendung scheitern, der Zeitraum von der Schwiegerelternzuwendung bis zum Scheitern der Ehe ins Verhältnis zum 20-Jahres-Zeitraum nach der Schwiegerelternzuwendung gesetzt.²⁰¹⁹

Nach **anderer Ansicht²⁰²⁰ (Ansicht 2)** wiederum sei dieser 20-Jahres-Zeitraum zu starr. Es könne nicht pauschal angenommen werden, dass 20 Jahre nach der Schwiegerelternzu-

²⁰¹² s. Fn 111

²⁰¹³ Vgl. **Hahne**, FF 2010, 271 (4. a.E.); vgl. **MAH FamR/Markwardt/Gehrig**, § 22 Rn 189; vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 2041; vgl. **Wever**, FamRZ 2013, 1 (2: c; 3: 2.)

²⁰¹⁴ s. Fn 1996; vgl. BGH FamRZ 2006, 394 (395: c)

²⁰¹⁵ Vgl. BGH FamRZ 2010, 958 (963: [58] f.); vgl. BGH FamRZ 2015, 490 (493: [26]); vgl. OLG Köln FamRZ 2015, 1333 (1335: 3.1); vgl. **Schlecht**, FamRZ 2010, 1021 (1022: 3.); **Wever**, FamRZ 2013, 1 (1)

²⁰¹⁶ BGH FamRZ 2015, 490 (492/493: [25]); vgl. BGH FamRZ 2010, 958 (963: [58]); vgl. BGH FamRZ 1999, 365 (367: b); vgl. BGH FamRZ 1998, 669 (670: 3. a); vgl. OLG Köln FamRZ 2015, 1333 (1335: 3.1); **Bergschneider/Wever/Röfer**, FamVermR, Rn 5.483; **Büte**, FuR 2011, 664 (664); **Jüdt**, FuR 2013, 431 (437); **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1294; **MAH FamR/Markwardt/Gehrig**, § 22 Rn 188; **MüKo BGB/Koch**, § 516 BGB Rn 79; vgl. **Schlecht**, FamRZ 2010, 1021 (1022: 3.); **Schulz**, FPR 2012, 79 (81); **Schulz/Hauß**, Rn 2039-2041; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 488; **Weinreich**, FF 2015, 286 (III. 1. e); **Wever**, FamRZ 2016, 857 (860 f.); **Wever**, FamRZ 2013, 1 (1); vgl. auch die Parallelen zur **Einzelfallabwägung bei Rückgewähr von vorehelichen Zuwendungen bzw. Zuwendungen in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft**: S. 241 (Fn 1639) und zur **Einzelfallabwägung bei Rückgewähr von ehebezogenen Zuwendungen**: S. 233 (Fn 1582)

²⁰¹⁷ OLG Düsseldorf FamRZ 2014, 161 (162/163); vgl. **Bergschneider/Wever/Röfer**, FamVermR, Rn 5.410 (allerdings zu ehebezogenen Zuwendungen); **Büte**, FuR 2011, 664 (665); OLG Frankfurt, Beschluss vom 04.06.2012 - 6 UF 12/12 mit Kritik von **Frank**, FamRB 2013, 237 (237); **Kogel**, FamRZ 2013, 512 (514: 3.); vgl. **Kogel**, FuR 2014, 19 (22/23); **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1339 (Auflistung der verschiedenen Ansichten); **MüKo BGB/Koch**, § 1363 BGB Rn 30, 33, § 516 BGB Rn 79; **Schulz**, FPR 2012, 79 (81); **Schulz/Hauß**, Rn 2042

²⁰¹⁸ Vgl. Fn 2017

²⁰¹⁹ OLG Düsseldorf FamRZ 2014, 161 (163); vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1363 BGB Rn 30, 33; vgl. **Schulz**, FPR 2012, 79 (81); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 2043

²⁰²⁰ **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1339 (Auflistung der verschiedenen Ansichten); **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 488; BGH FamRZ 2015, 490 (493: [28]) mit Anm. **Wever** (494 f.: 3.); **Wever**, FamRZ 2016, 857 (860f.); **Wever**, FamRZ 2013, 514 (516); vgl. **Wever**, FamRZ 2013, 1 (2)

wendung der Zweck der Zuwendung erreicht sei.²⁰²¹ Vielmehr sei davon auszugehen, dass die Schwiegerelternzuwendung über die gesamte **erwartete Ehezeit** ihren Zweck erfüllen soll.²⁰²² Weil die Ehe zwischen Kind und Schwiegerkind **auf Lebenszeit geschlossen** ist (§ 1353 I 1 BGB) und erst mit dem Tod eines Ehegatten endet, entspreche die erwartete Ehezeit der statistischen Lebenserwartung des statistisch früher versterbenden Ehegatten.²⁰²³ Dementsprechend sei zur Berechnung der Kürzung des Rückübertragungsanspruchs bei Schwiegerelternzuwendungen der Zeitraum von der Schwiegerelternzuwendung bis zum Scheitern der Ehe ins Verhältnis zur **statistischen Lebenserwartung** zu setzen, die für den **Ehegatten mit der geringeren Lebenserwartung** im Zeitpunkt der Zuwendung besteht.²⁰²⁴

Um noch einzelfallbezogenere Rechenergebnisse zu erzielen, wird teilweise anstelle der statistischen Lebenserwartung, die für den Ehegatten mit der geringeren Lebenserwartung besteht, die in der Versicherungsmathematik verwendete **sog. verbundene Lebenserwartung der Ehegatten** herangezogen.²⁰²⁵ Die „verbundene Lebenserwartung“ orientiert sich an der Lebenserwartung beider Ehegatten und berücksichtigt dabei das Risiko, dass der Ehegatte mit der statistisch längeren Lebenserwartung tatsächlich auch als erster versterben könnte.²⁰²⁶ Der Nachteil der Werte zur „verbundenen Lebenserwartung der Ehegatten“ liegt darin, dass diese nicht direkt in den Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes enthalten sind.²⁰²⁷ Es müsste somit auf andere Berechnungstabellen oder Berechnungsprogramme zurückgegriffen werden.²⁰²⁸ Am Prinzip der Verhältnisbetrachtung ändert die „verbundene Lebenserwartung“ selbst jedoch nichts.

Eine „**verbundene Lebenserwartung**“ lässt sich ermitteln, indem die Lebenserwartung des statistisch länger lebenden Ehegatten um das **Vorversterbensrisiko** bereinigt wird.²⁰²⁹ Das Vorversterbensrisiko ist in diesem Fall das Risiko, dass der statistisch länger lebende Ehegatte (E2) vor dem anderen Ehegatten mit der statistisch geringeren Lebenserwartung (E1) verstirbt.²⁰³⁰ Dieses Risiko ist mit Hilfe der in den Sterbetafeln angegebenen **Absterbeordnung**²⁰³¹ der **Sterbetafelbevölkerung**²⁰³² [s.o. S. 133, Abb. 20): Spalte l_x] zu ermitteln und ein **Korrekturfaktor** für die Lebenserwartung des Ehegatten E2 zu errechnen.²⁰³³ Hierfür ist zunächst die statistische Lebenserwartung des Ehegatten mit der geringeren Lebenserwartung (E1) im Zeitpunkt der Zuwendung aus der Sterbetafel zu entnehmen [s.o. S. 133, Abb.

²⁰²¹ Vgl. BGH FamRZ 2015, 490 (493: [28])

²⁰²² Vgl. **Wever**, FamRZ 2016, 857 (861 - oben; 862)

²⁰²³ s. Fn 2022; vgl. **Büte**, FuR 2011, 664 (665); vgl. **Jüdt**, FuR 2013, 431 (438); vgl. OLG Bremen NZFam 2015, 959 (959: LS 3.; 962: Rn 26)

²⁰²⁴ s. Fn 2020; **Bergschneider/Wever/Röfer**, FamVermR, Rn 5.410 (allerdings zu ehebezogenen Zuwendungen); vgl. OLG Bremen NZFam 2015, 959 (962: Rn 26) mit Anm. **Herr** (964: III. 4.); vgl. **Jüdt**, FuR 2013, 431 (438); **Weinreich**, FF 2015, 286 (III. 1. e aa); **Wever**, FamRZ 2013, 1 (2 f.)

²⁰²⁵ **Bergschneider/Wever/Röfer**, FamVermR, Rn 5.410 (allerdings zu ehebezogenen Zuwendungen); vgl. **Gutdeutsch**, Familienrechtliche Berechnungen, siehe dort unter: Berechnung starten - Neue Berechnung - Zugewinn und Vermögen - Lebenserwartung; Berechnung starten - Neue Berechnung - Nebengüterrecht - Schwiegerelternschenkungen; **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1339; **Wever**, FamRZ 2016, 857 (862); **Wever**, FamRZ 2013, 514 (516: 6.)

²⁰²⁶ **Wever**, FamRZ 2016, 857 (862); **Wever**, FamRZ 2013, 514 (516: 6.)

²⁰²⁷ s. Fn 2026

²⁰²⁸ z.B. Anwendung des Berechnungsprogramms **Gutdeutsch**, Familienrechtliche Berechnungen, siehe dort unter: Berechnung starten - Neue Berechnung - Zugewinn und Vermögen - Lebenserwartung; vgl. **Bergschneider/Wever/Röfer**, FamVermR, Rn 5.410; vgl. **Wever**, FamRZ 2013, 514 (516: 6.)

²⁰²⁹ Vgl. **Wever**, FamRZ 2013, 514 (516: 6.)

²⁰³⁰ Vgl. Fn 2029

²⁰³¹ Zur **Absterbeordnung** s. **Statistisches Bundesamt/Rößger**, Allgemeine Sterbetafel - Methodische Erläuterungen und Ergebnisse, 2010/12, S. 10

²⁰³² Zur **Sterbetafelbevölkerung** s. **Statistisches Bundesamt/Rößger**, Allgemeine Sterbetafel - Methodische Erläuterungen und Ergebnisse, 2010/12, S. 10

²⁰³³ Vgl. **Hauß**, FPR 2009, 286 (288/289: 5.); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 2346-2349

20): Spalte e_x].²⁰³⁴ Diese Lebenserwartung des Ehegatten mit der geringeren Lebenserwartung (E1) wird sodann zum Lebensalter des Ehegatten mit der längeren Lebenserwartung (E2), das dieser im Zeitpunkt der Zuwendung aufweist, addiert.²⁰³⁵ Es ergibt sich sodann das Lebensalter, das der Ehegatte mit der längeren Lebenserwartung (E2) mindestens erreichen muss, damit er nicht vor dem Ehegatten mit der geringeren Lebenserwartung (E1) verstirbt.²⁰³⁶ Sodann wird für dieses Lebensalter aus der für den Ehegatten E2 gültigen Absterbeordnung [s.o. S. 133, Abb. 20): Spalte l_x] die Anzahl der überlebenden Personen entnommen und ins Verhältnis gesetzt zur Anzahl der überlebenden Personen, die sich aus der Absterbeordnung [s.o. S. 133, Abb. 20): Spalte l_x] im Zeitpunkt der Zuwendung für den Ehegatten E2 ergibt.²⁰³⁷ Das Ergebnis dieses Quotienten wird anschließend als Korrekturfaktor mit der Lebenserwartung multipliziert, die für den Ehegatten E2 im Zeitpunkt der Zuwendung besteht. Es ergibt sich sodann eine „verbundene Lebenserwartung“, weil in die Berechnung des Vorversterbensrisikos bzw. des Korrekturfaktors des länger lebenden Ehegatten (E2) die Lebenserwartung des Ehegatten mit der geringeren Lebenserwartung (E1) eingeflossen ist. Das Vorversterbensrisiko selbst ist die Differenz zwischen dem Wert 1 und dem Wert des Korrekturfaktors.²⁰³⁸

Übertragen auf die **Fallvariante** (s.o. S. 303) hat dies folgende Auswirkungen:

Die Schwiegereltern Ernst und Elisabeth haben ihrem Schwiegersohn Stefan am 10.03.2005 eine belastete Immobilie zugewendet. Zudem traten im Vermögen von Stefan u.a. im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 ein unentgeltlicher und ein entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb ein, die ebenfalls als Zuwendung der Schwiegereltern einzuordnen sind. Stefan ist am 01.02.1965 und Sabine am 01.04.1967 geboren. Mit Vollendung eines Lebensjahres sind in den Sterbetafeln jeweils neue statistische Lebenserwartungen angegeben [s.o. S. 133, Abb. 20): Spalten x und e_x].

*Die „Verbundene Lebenserwartung“ im Zeitpunkt 10.03.2005, in dem die Schwiegereltern an Stefan die Immobilie zugewendet haben, errechnet sich beispielsweise wie folgt (**siehe die jeweiligen Spalten der Tabelle S. 317, Abb. 43**):*

Am 10.03.2005 (Spalte 2) ist nach den Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes 2005/2007²⁰³⁹ (Spalte 3) die statistische Lebenserwartung für Stefan als Mann (Spalte 5: LE_E1), der zu diesem Zeitpunkt 40 Jahre alt ist (Spalte 4: LA_E1), niedriger als die statistische Lebenserwartung für Sabine als Frau (Spalte 7: LE_E2), die zu diesem Zeitpunkt 37 Jahre alt ist (Spalte 6: LA_E2). Stefan ist somit der Ehegatte mit der statistisch geringeren Lebenserwartung. D.h. Stefan ist Ehegatte E1 und Sabine ist Ehegatte E2.

Für den 40-Jährigen Stefan (E1) beträgt die statistische Lebenserwartung am 10.03.2005 nach den Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes 2005/2007 (Spalte 3) 38,20 Jahre (Spalte 5: LE_E1).²⁰⁴⁰

²⁰³⁴ Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 2348

²⁰³⁵ s. Fn 2034

²⁰³⁶ s. Fn 2034

²⁰³⁷ Vgl. **Hauß**, FPR 2009, 286 (288/289: 5.)

²⁰³⁸ Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 2347

²⁰³⁹ Statistisches Bundesamt, **Periodensterbetafeln für Deutschland, 1871/1881-2008/2010**, S. 359, 361

²⁰⁴⁰ Statistisches Bundesamt, **Periodensterbetafeln für Deutschland, 1871/1881-2008/2010**, S. 359

Sabine war am 10.03.2005 noch 37 Jahre alt (Spalte 6: LA_E2) und muss mindestens weitere 38,20 Jahre, d.h. die restliche Lebenserwartung von Stefan, überleben, um nicht vor Stefan zu versterben. Sabine muss somit mindestens 75,20 Jahre alt werden (Spalte 8: LA_E2 + LE_E1).

Die Wahrscheinlichkeit, dass dies der Fall sein wird, errechnet sich mit Hilfe der Werte der **Absterbeordnung** (l_x) für Sabine aus den Sterbetafeln des statistischen Bundesamtes 2005/2007²⁰⁴¹ (Spalte 3):

Der Wert für das exakt noch zu erlebende Lebensalter 75,20 Jahre (Spalte 8: LA_E2 + LE_E1) ist in der Absterbeordnung nicht enthalten, da diese auf das „vollendete Alter“ abgestellt [s.o. S. 133, Abb. 20): Spalte x]. Dem Prinzip der Absterbeordnung folgend, muss somit auch hier auf das „vollendete Alter“ abgestellt werden, sodass auf die Werte einer 75-jährigen Frau zurückzugreifen ist.

D.h. von ursprünglich 100.000 weiblichen Personen in Deutschland überleben/vollenden 98.891 das 37. Lebensjahr (Spalte 9) und 80.014 noch das 75. Lebensjahr (Spalte 10).²⁰⁴²
Die Wahrscheinlichkeit, dass Sabine das 75. Lebensjahr erreichen wird, beträgt daher für die 37-jährige Sabine am 10.03.2005:

$80.014 / 98.891 = 0,809113063$, d.h. gerundet 81%. Dieser Wert entspricht dem **Korrekturfaktor** (Spalte 11). Das **Vorversterbensrisiko** von Sabine beträgt somit am 15.03.2005:
 $1 - 0,81 = 0,19$, d.h. 19%.

Der (ungerundete) Korrekturfaktor multipliziert mit der statistischen Lebenserwartung von Sabine am 10.03.2005 (Spalte 7: LE_E2) ergibt die „verbundene Lebenserwartung“ am 10.03.2005 (Spalte 12), d.h.: $0,809113063 \times 45,99 \text{ Jahre}^{2043} = 37,21 \text{ Jahre}$.

Die „verbundene Lebenserwartung“ ist für jeden Zuwendungszeitpunkt nach dem dargestellten Prinzip zu berechnen und kann in der Fallvariante für Zuwendungen im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 aus der nachfolgenden **Tabelle (S. 317, Abb. 43)** entnommen werden.

Auch zur Berechnung der übrigen Werte der „verbundenen Lebenserwartung“ wurde jeweils auf das „vollendete Alter“ abgestellt. Die jeweilige statistische Lebenserwartung und die Werte der Absterbeordnungen wurden aus den Sterbetafeln 2005/2007²⁰⁴⁴, 2006/2008²⁰⁴⁵, 2007/2009²⁰⁴⁶, 2008/2010²⁰⁴⁷, 2009/2011²⁰⁴⁸, 2010/2012²⁰⁴⁹, 2011/2013²⁰⁵⁰, 2012/2014²⁰⁵¹, 2013/2015²⁰⁵² und 2014/2016²⁰⁵³ entnommen.

²⁰⁴¹ Statistisches Bundesamt, **Periodensterbetafeln für Deutschland, 1871/1881-2008/2010**, S. 361 f.

²⁰⁴² s. Fn 2041

²⁰⁴³ Statistisches Bundesamt, **Periodensterbetafeln für Deutschland, 1871/1881-2008/2010**, S. 361

²⁰⁴⁴ Statistisches Bundesamt, **Periodensterbetafeln für Deutschland, 1871/1881-2008/2010**, S. 359-362

²⁰⁴⁵ Statistisches Bundesamt, **Periodensterbetafeln für Deutschland, 1871/1881-2008/2010**, S. 371-374

²⁰⁴⁶ Statistisches Bundesamt, **Periodensterbetafeln für Deutschland, 1871/1881-2008/2010**, S. 383-386

²⁰⁴⁷ Statistisches Bundesamt, **Periodensterbetafeln für Deutschland, 1871/1881-2008/2010**, S. 395-398

²⁰⁴⁸ Statistisches Bundesamt, **Periodensterbetafeln für Deutschland, 2009/2011**, S. 6-9

²⁰⁴⁹ Statistisches Bundesamt, **Allgemeine Sterbetafeln, 2010/2012**, S. 4-7

²⁰⁵⁰ Statistisches Bundesamt, **Sterbetafeln, 2011/2013**, S. 4-7

²⁰⁵¹ Statistisches Bundesamt, **Sterbetafeln, 2012/2014**, S. 4-7

²⁰⁵² Statistisches Bundesamt, **Sterbetafeln, 2013/2015**, S. 4-7

²⁰⁵³ Statistisches Bundesamt, **Sterbetafeln, 2014/2016**, S. 4-7

Jahr	Zeitraum der Zuwendung	Sterbetafel	Lebensalter Stefan (LA_E1)	statist. Lebenserwartung Stefan (LE_E1)	Lebensalter Sabine (LA_E2)	statist. Lebenserwartung Sabine (LE_E2)	Mindestalter wg. Vorversterben (LA_E2 + LE_E1)	Absterbeordnung E2 bei Lebensalter LA_E2	Absterbeordnung E2 bei Mindestalter LA_E2 + LE_E1	Korrekturfaktor	verbundene Lebenserwartung
2005	10.03.05 - 31.03.05	2005/07	40	38,20	37	45,99	75,20	98891	80014	0,81	37,21
	01.04.05 - 31.12.05	2005/07	40	38,20	38	45,02	76,20	98836	78142	0,79	35,59
2006	01.01.06 - 31.01.06	2006/08	40	38,44	38	45,14	76,44	98872	78516	0,79	35,85
	01.02.06 - 31.03.06	2006/08	41	37,49	38	45,14	75,49	98872	80357	0,81	36,69
	01.04.06 - 31.12.06	2006/08	41	37,49	39	44,17	76,49	98812	78516	0,79	35,10
2007	01.01.07 - 31.01.07	2007/09	41	37,64	39	44,28	76,64	98829	78787	0,80	35,30
	01.02.07 - 31.03.07	2007/09	42	36,69	39	44,28	75,69	98829	80582	0,82	36,10
	01.04.07 - 31.12.07	2007/09	42	36,69	40	43,32	76,69	98760	78787	0,80	34,56
2008	01.01.08 - 31.01.08	2008/10	42	36,84	40	43,37	76,84	98779	78975	0,80	34,67
	01.02.08 - 31.03.08	2008/10	43	35,89	40	43,37	75,89	98779	80761	0,82	35,46
	01.04.08 - 31.12.08	2008/10	43	35,89	41	42,40	76,89	98707	78975	0,80	33,92
2009	01.01.09 - 31.01.09	2009/11	43	36,08	41	42,53	77,08	98715	77292	0,78	33,30
	01.02.09 - 31.03.09	2009/11	44	35,15	41	42,53	76,15	98715	79232	0,80	34,14
	01.04.09 - 31.12.09	2009/11	44	35,15	42	41,57	77,15	98636	77292	0,78	32,57
2010	01.01.10 - 31.01.10	2010/12	44	35,14	42	41,63	77,14	98654	77460	0,79	32,69
	01.02.10 - 31.03.10	2010/12	45	34,21	42	41,63	76,21	98654	79349	0,80	33,48
	01.04.10 - 31.12.10	2010/12	45	34,21	43	40,66	77,21	98568	77460	0,79	31,95
2011	01.01.11 - 31.01.11	2011/13	45	34,34	43	40,73	77,34	98595	77613	0,79	32,06
	01.02.11 - 31.03.11	2011/13	46	33,41	43	40,73	76,41	98595	79469	0,81	32,83
	01.04.11 - 31.12.11	2011/13	46	33,41	44	39,77	77,41	98497	77613	0,79	31,34
2012	01.01.12 - 31.01.12	2012/14	46	33,59	44	39,91	77,59	98549	77937	0,79	31,56
	01.02.12 - 31.03.12	2012/14	47	32,66	44	39,91	76,66	98549	79724	0,81	32,29
	01.04.12 - 31.12.12	2012/14	47	32,66	45	38,95	77,66	98445	77937	0,79	30,84
2013	01.01.13 - 31.01.13	2013/15	47	32,71	45	38,96	77,71	98438	77858	0,79	30,81
	01.02.13 - 31.03.13	2013/15	48	31,79	45	38,96	76,79	98438	79634	0,81	31,52
	01.04.13 - 31.12.13	2013/15	48	31,79	46	38,01	77,79	98328	77858	0,79	30,10
2014	01.01.14 - 31.01.14	2014/16	48	31,92	46	38,15	77,92	98343	77962	0,79	30,24
	01.02.14 - 15.03.14	2014/16	49	31,01	46	38,15	77,01	98343	77962	0,79	30,24

Abb. 43) „Verbundene Lebenserwartung“

Es lässt sich feststellen, dass die verbundene Lebenserwartung hier durchwegs niedriger ausfällt als die statistische Lebenserwartung des Ehegatten mit der geringeren Lebenserwartung (LE_E1). Dementsprechend entspricht die verbundene Lebenserwartung der erwarteten Ehedauer und ist als Zeitraum bei der Verhältnisbetrachtung zu Grunde zu legen.²⁰⁵⁴

Ob und welcher der beiden obigen Ansichten (s.o. S. 313 f.; Ansicht 1²⁰⁵⁵ oder 2²⁰⁵⁶) zu folgen ist, hängt davon ab, welchen Zweck die Schwiegereltern mit ihrer Zuwendung verfolgt haben. Dies ist aber stets anhand des Einzelfalls zu ermitteln.²⁰⁵⁷ Wenden die Schwiegereltern beispielweise einen Gegenstand zu, der voraussichtlich bereits in 10 Jahren defekt sein wird, obwohl das eigene Kind und das Schwiegerkind im Zeitpunkt der Zuwendung noch eine Lebenserwartung von mehr als 10 Jahren haben, so wird keine der beiden genannten Ansichten direkt Anwendung finden können: Die erste Ansicht²⁰⁵⁸ kann nicht angewendet werden, weil sie von einem 20-Jahres-Zeitraum ausgeht, während der zugewendete Gegenstand nur 10 Jahre hält. Die zweite Ansicht²⁰⁵⁹ kann ebenfalls nicht herangezogen werden, weil die Lebenserwartung der Ehegatten länger ist als die Haltbarkeit des zugewendeten

²⁰⁵⁴ Vgl. Fn 2023-2025

²⁰⁵⁵ s. Fn 2017

²⁰⁵⁶ s. Fn 2020

²⁰⁵⁷ s. Fn 2015

²⁰⁵⁸ s. Fn 2017

²⁰⁵⁹ s. Fn 2020

Gegenstandes. In einem derartigen Fall bietet es sich daher an, zur Berechnung der Kürzung des Rückübertragungsanspruchs der Schwiegerelternzuwendungen den Zeitraum von der Schwiegerelternzuwendung bis zum Scheitern der Ehe ins Verhältnis zum Haltbarkeitszeitraum zu setzen, der für den zugewendeten Gegenstand nach der Zuwendung voraussichtlich noch besteht.²⁰⁶⁰ D.h. für die Kürzung des Rückübertragungsanspruchs ist es entscheidend, dass eine **Verhältnismessung** erfolgt. Jedoch ist anhand des Einzelfalls²⁰⁶¹ zu ermitteln, in Relation zu welchem **Bezugspunkt bzw. Bezugszeitraum** diese Verhältnisbetrachtung erfolgt.

Nachdem die Ehe jedoch auf die Lebenszeit der Ehegatten angelegt ist (vgl. § 1353 I 1 BGB), werden die Schwiegerelternzuwendungen, die zur Förderung der Ehe bestimmt sind, **in der Regel auf die Lebenszeit der Ehegatten ausgelegt** sein. Es wird daher in der Regel die obige andere Ansicht²⁰⁶² (Ansicht 2) heranzuziehen sein. Dies gilt nicht, wenn der erwartete Haltbarkeitszeitraum des zugewendeten Gegenstands geringer ist als die verbundene²⁰⁶³ Lebenserwartung der Ehegatten im Zeitpunkt der Schwiegerelternzuwendung. Zudem kann sich aus den **Umständen des Einzelfalls**²⁰⁶⁴ ein anderer Bezugspunkt bzw. Bezugszeitraum für die Verhältnisbetrachtung ergeben.²⁰⁶⁵ Dies kann beim gleitend belasteten Gegenstand und beim gleitenden Vermögenserwerb der Fall sein:

a) Kürzung des Rückübertragungsanspruchs hinsichtlich des gleitend belasteten Gegenstandes

Wird ein gleitend belasteter Gegenstand (z.B. eine Immobilie, die mit einem lebenslangen Wohnrecht zugunsten der Schwiegereltern belastet ist) von den Schwiegereltern an das Schwiegerkind zugewendet, so ist für die Verhältnisbetrachtung im Rahmen der Kürzung des Rückübertragungsanspruchs **einerseits der zugewendete Gegenstand selbst und andererseits die gleitende Belastung zu unterscheiden**.

Bei der Verhältnisbetrachtung im Rahmen der Kürzung des Rückübertragungsanspruchs kann dabei nicht ohne weiteres angenommen werden, dass für beide Gegenstände derselbe Bezugszeitraum herangezogen werden kann. Hängt nämlich die gleitende Belastung z.B. von der Lebenserwartung der Schwiegereltern ab, so fällt die Belastung mit dem Versterben der Schwiegereltern weg, während der zugewendete Gegenstand selbst dem Schwiegerkind zur Förderung der Ehe erhalten bleibt. Aufgrund dieses Umstandes kann für die Verhältnisbetrachtung im Rahmen der Kürzung des Rückübertragungsanspruchs für die gleitende Belastung als Bezugszeitraum nicht die statistische Lebenserwartung der Ehegatten herangezogen werden. Vielmehr muss als Bezugszeitraum für die gleitende Belastung die statistische Lebenserwartung der von der Belastung begünstigten Person angewendet werden. Die Lebenserwartung lässt sich jeweils aus den Sterbetafeln entnehmen, die vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht werden.²⁰⁶⁶

²⁰⁶⁰ Vgl. **Weinreich**, FF 2015, 286 (III. 1. e aa); **Wever**, FamRZ 2016, 857 (861)

²⁰⁶¹ Vgl. Fn 2015

²⁰⁶² s. Fn 2020

²⁰⁶³ s. Fn 2025

²⁰⁶⁴ Vgl. Fn 2015

²⁰⁶⁵ Vgl. **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1301, 1339 f.

²⁰⁶⁶ Statistisches Bundesamt, **Periodensterbetafeln für Deutschland, 1871/1881-2008/2010**; Statistisches Bundesamt, **Periodensterbetafeln für Deutschland, 2009/2011**; Statistisches Bundesamt, **Allgemeine Sterbetafeln, 2010/2012**; Statistisches Bundesamt, **Sterbetafeln, 2011/2013**; Statistisches Bundesamt,

Als **Formel** lässt sich der Wert des gekürzten Rückübertragungsanspruchs für den gleitend belasteten Gegenstand sodann wie folgt darstellen:

Für den zugewendeten Gegenstand selbst:

Wert des zugewendeten, unbelasteten Gegenstands im Anfangsvermögensstichtag²⁰⁶⁷ - (Wert des zugewendeten, unbelasteten Gegenstands im Anfangsvermögensstichtag²⁰⁶⁸ x Zeitraum von der Zuwendung des Gegenstands durch die Schwiegereltern bis zum Scheitern der Ehe / „verbundene Lebenserwartung“²⁰⁶⁹ der Ehegatten im Zeitpunkt der Zuwendung)

Für die gleitende Belastung:

Wert der gleitenden Belastung im Anfangsvermögensstichtag²⁰⁷⁰ - (Wert der gleitenden Belastung im Anfangsvermögensstichtag²⁰⁷¹ x Zeitraum von der Zuwendung des belasteten Gegenstands durch die Schwiegereltern bis zum Scheitern der Ehe / Lebenserwartung der von der Belastung begünstigten Person im Zeitpunkt der Zuwendung des belasteten Gegenstands)

Zu beachten ist zudem, dass der Rückübertragungsanspruch hinsichtlich des von den Schwiegereltern zugewendeten Gegenstands in der Regel **nur einen finanziellen Ausgleich** bedeutet und **nicht etwa die Rückübertragung** des von den Schwiegereltern zugewendeten Gegenstandes (z.B. der Immobilie) **in natura** oder eines Anteils daran (z.B. Miteigentum zu einem bestimmten Bruchteil).²⁰⁷²

b) Kürzung des Rückübertragungsanspruchs beim unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb

Geht man von der obigen anderen Ansicht²⁰⁷³ (s.o. S. 313 f.) als Regelfall aus, so muss für die Verhältnisbetrachtung jeweils die „verbundene Lebenserwartung“²⁰⁷⁴ der Ehegatten im Zeitpunkt der Schwiegerelternzuwendung ermittelt werden. Tritt die Schwiegerelternzuwendung gleitend ein, so muss fortlaufend die „verbundene Lebenserwartung“²⁰⁷⁵ der Ehegatten ermittelt werden und eine fortlaufende Verhältnisbetrachtung zur Ermittlung der Kürzung des Rückübertragungsanspruchs vorgenommen werden.

Sterbetafeln, 2012/2014; Statistisches Bundesamt, **Sterbetafeln, 2013/2015;** Statistisches Bundesamt, **Sterbetafeln, 2014/2016**

²⁰⁶⁷ Soll der Wert des Rückübertragungsanspruchs im Endvermögensstichtag ermittelt werden, so ist anstelle des Wertes des „zugewendeten, unbelasteten Gegenstands im Anfangsvermögensstichtag“ der Wert des „zugewendeten, unbelasteten Gegenstands im Endvermögensstichtag“ heranzuziehen.

²⁰⁶⁸ s. Fn 2067

²⁰⁶⁹ s. Fn 2025; s.o. S. 317, Abb. 43)

²⁰⁷⁰ Soll der Wert des Rückübertragungsanspruchs im Endvermögensstichtag ermittelt werden, so ist anstelle des Wertes der „gleitenden Belastung im Anfangsvermögensstichtag“ der Wert der „gleitenden Belastung im Endvermögensstichtag“ heranzuziehen.

²⁰⁷¹ s. Fn 2070

²⁰⁷² Vgl. BGH FamRZ 2006, 394 (395: 3.) - zur ausnahmsweisen Rückgewähr in Natur; BGH FamRZ 1998, 669 (670: e); BGH FamRZ 2015, 393 (395: [23], [25] f.); **Bergschneider/Wever/Röfer**, FamVermR, Rn 5.486; **MüKo BGB/Koch**, § 1363 BGB Rn 30 f., 33; **Schulz/Hauß**, Rn 2099 f.; vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 489 - zur Ausnahme vom Ausgleich in Geld; vgl. **Wever**, FamRZ 2016, 857 (862/863); **Wever**, FamRZ 2013, 1 (1)

²⁰⁷³ s. Fn 2020

²⁰⁷⁴ s. Fn 2025; s.o. S. 317, Abb. 43)

²⁰⁷⁵ s. Fn 2025; s.o. S. 317, Abb. 43)

Zu diesem Zweck muss zunächst der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der während der Ehe insgesamt und aufgrund einer Schwiegerelternzuwendung beim Schwiegerkind eingetreten ist, auf die Ehejahre verteilt werden. Dies kann z.B. mit Hilfe von **§ 14 BewG** geschehen, wie oben (S. 148 f., 150 ff.) bereits dargestellt. Die dortigen Ausführungen gelten hier entsprechend.

Wurde der Gesamtbetrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs auf die Ehejahre verteilt, so ist **für jeden Teilbetrag des unentgeltlichen, gleitenden Vermögenserwerbs** der Rückübertragungsanspruch nach § 313 I BGB bzw. die Kürzung dieses Anspruchs zu berechnen.

Bei der Verhältnisbetrachtung im Rahmen der Kürzung des Rückübertragungsanspruchs für den Teilbetrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs ist die „verbundene Lebenserwartung“²⁰⁷⁶ der Ehegatten im jeweiligen Lebensjahr, in dem der gleitende Vermögenserwerb eintritt, der relevante Bezugszeitraum.

Als **Formel** lässt sich der Wert des gekürzten Rückübertragungsanspruchs für den Teilbetrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs wie folgt darstellen:

Teilbetrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs - (Teilbetrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs x Zeitraum von der Zuwendung des jeweiligen Teilbetrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs durch die Schwiegereltern bis zum Scheitern der Ehe / „verbundene Lebenserwartung“²⁰⁷⁷ der Ehegatten im Zeitpunkt der Zuwendung des jeweiligen Teilbetrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs)

c) **Kürzung des Rückübertragungsanspruchs beim entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb**

Beim entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb ist zu berücksichtigen, dass dieser nicht durch bloßen Zeitablauf eintritt, sondern den Einsatz zusätzlicher finanzieller Mittel (z.B. für die Bezahlung monatlicher Rente) als Gegenleistung erfordert. Wird der Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs finanziell rückabgewickelt, so muss konsequenterweise auch eine Anpassung der hierfür erforderlichen Gegenleistungen erfolgen und ggf. ebenfalls eine finanzielle Rückabwicklung vorgenommen werden.²⁰⁷⁸

Daher muss beim entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb eine **Aufteilung des Rückübertragungsanspruchs** bzgl. des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ (d.h. ohne Abzug von Gegenleistungen) und hinsichtlich der hierfür erbrachten Gegenleistungen erfolgen:

(1) **Kürzung des Rückübertragungsanspruchs bzgl. des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“**

Für den Rückübertragungsanspruch und die Verhältnisbetrachtung beim „nicht saldierten Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ gelten die Ausführungen zur Kürzung des Rückübertragungsanspruchs beim unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb

²⁰⁷⁶ s. Fn 2025; s.o. S. 317, Abb. 43)

²⁰⁷⁷ s. Fn 2025; s.o. S. 317, Abb. 43)

²⁰⁷⁸ s. Fn 2006

entsprechend (s.o. S. 319 f.: b). D.h. es muss z.B. mit Hilfe von § 14 BewG der Gesamtbetrag des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ auf die Ehejahre verteilt werden (s.o. S. 148 f., 153 ff.).

Der jeweilige Teilbetrag des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ ist sodann zu kürzen. Die Ausführungen beim unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb gelten insoweit entsprechend (s.o. S. 319 f.: b).

Als **Formel** lässt sich der Wert des gekürzten Rückübertragungsanspruchs für den Teilbetrag des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ wie folgt darstellen:

Teilbetrag des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ - (Teilbetrag des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ x Zeitraum von der Zuwendung des jeweiligen Teilbetrags des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ durch die Schwiegereltern bis zum Scheitern der Ehe / „verbundene Lebenserwartung“²⁰⁷⁹ der Ehegatten im Zeitpunkt der Zuwendung des jeweiligen Teilbetrags des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“)

(2) Kürzung des Rückübertragungsanspruchs hinsichtlich der Gegenleistungen für den entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb

Da den während der Ehe zugewendeten Teilbeträgen des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ Gegenleistungen gegenüberstehen, muss für die Kürzung der Rückübertragungsansprüche für diese Gegenleistungen eine jährliche oder abschnittsweise Betrachtungsweise erfolgen. D.h. es müssen zunächst die im jeweiligen Ehejahr erbrachten Gegenleistungen ermittelt werden, die mit dem im jeweiligen Ehejahr eintretenden entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb verknüpft²⁰⁸⁰ sind.

Anschließend kann für jede verknüpfte²⁰⁸¹ Gegenleistung der Rückübertragungsanspruch nach § 313 I BGB bzw. die Kürzung dieses Anspruchs berechnet werden.²⁰⁸²

Wie schon bei der Kürzung des Rückübertragungsanspruchs hinsichtlich der gleitenden Belastung (s.o. S. 318 f.: a), darf bei der Verhältnisbetrachtung im Rahmen der Kürzung des Rückübertragungsanspruchs für die Gegenleistungen nicht ohne weiteres derselbe Bezugszeitraum herangezogen werden, wie für die Verhältnisbetrachtung bei der Kürzung des Teilbetrags des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“. Hängt nämlich die Erbringung der Gegenleistung z.B. von der Lebenserwartung der Schwiegereltern ab, so fällt die Pflicht zur Gegenleistung mit dem Versterben der Schwiegereltern weg. Bei Erbringung der Gegenleistungen steht somit bereits fest, dass die Gegenleistungen maximal so lange ihren Zweck erfüllen können, wie die Begünstigten der Gegenleistung am Leben sind. Demgegenüber kann nach dem Versterben der von der gleitenden Belastung begünstigten Person (z.B. der Schwiegereltern) zwar kein neuer entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb mehr eintreten, aber der bis zum Versterben eingetretene Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs ist nach wie vor im Vermögen des Schwiegerkindes enthalten

²⁰⁷⁹ s. Fn 2025; s.o. S. 317, Abb. 43)

²⁰⁸⁰ s. Fn 111

²⁰⁸¹ s. Fn 111

²⁰⁸² Vgl. Fn 2006

und kann somit maximal bis zum Lebensende des Schwiegerkindes seinen Zweck erfüllen. Aufgrund dieses Umstandes kann zwar für die Verhältnisbetrachtung im Rahmen der Kürzung des Rückübertragungsanspruchs für den Teilbetrag des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ die „verbundene Lebenserwartung“²⁰⁸³ der Ehegatten als Bezugszeitraum herangezogen werden, nicht aber im Rahmen der Kürzung des Rückübertragungsanspruchs für die jeweils verknüpften²⁰⁸⁴ Gegenleistungen. Vielmehr muss als Bezugszeitraum für die verknüpften²⁰⁸⁵ Gegenleistungen die Lebenserwartung der von der Belastung begünstigten Person angewendet werden.

Als **Formel** lässt sich der Wert des gekürzten Rückübertragungsanspruchs für die Gegenleistung wie folgt darstellen:

Wert der Gegenleistung - (Wert der Gegenleistung x Zeitraum von der Zuwendung der jeweiligen Gegenleistung an die Schwiegereltern bis zum Scheitern der Ehe / Lebenserwartung der von der Gegenleistung begünstigten Person im Zeitpunkt der Zuwendung der jeweiligen Gegenleistung)

d) **Anmerkung zu den Bezugspunkten und Bezugszeiträumen im Rahmen der verwendeten Formeln zur Kürzung des Rückübertragungsanspruchs**

Insgesamt lässt sich feststellen, dass bei der Verhältnisbetrachtung zur Kürzung des Rückübertragungsanspruchs nach § 313 I BGB in Zusammenhang mit gleitenden Belastungen und dem gleitenden Vermögenserwerb eine Vielzahl von Berechnungsvorgängen erforderlich ist. Zudem kann dabei als Bezugszeitraum nicht immer auf die statistische Lebenserwartung des Ehegatten mit der geringeren Lebenserwartung oder auf die „verbundene Lebenserwartung“²⁰⁸⁶ der Ehegatten abgestellt werden.

Sollten sich **im Einzelfall**²⁰⁸⁷ andere, insbesondere kürzere Bezugspunkte bzw. Bezugszeiträume ergeben, als die in den oben verwendeten Formeln, so sind diese in den obigen Formeln entsprechend einzusetzen und die Rückforderungsansprüche danach zu berechnen.

Zudem ist im Rahmen der obigen Formeln für das „**Scheitern der Ehe**“ in der Regel der **Zeitpunkt** anzunehmen, in dem die **endgültige Trennung** der Ehegatten eintritt.²⁰⁸⁸ Diese tritt in der Regel mit dem endgültigen Auszug eines Ehegatten aus der gemeinsamen Wohnung und der damit verbundenen Aufhebung der häuslichen ehelichen Lebensgemeinschaft ein.²⁰⁸⁹ Mit dem Scheitern der Ehe **entsteht auch der tatsächliche Rückübertragungsanspruch** der Schwiegereltern.²⁰⁹⁰ Das „Scheitern der Ehe“ und das Entstehen des Rücküber-

²⁰⁸³ s. Fn 2025; s.o. S. 317, Abb. 43)

²⁰⁸⁴ s. Fn 111

²⁰⁸⁵ s. Fn 111

²⁰⁸⁶ s. Fn 2025; s.o. S. 317, Abb. 43)

²⁰⁸⁷ Vgl. Fn 2015

²⁰⁸⁸ **MAH FamR/Markwardt/Gehrig**, § 22 Rn 187; **MüKo BGB/Koch**, § 516 BGB Rn 79; **Schulz**, FPR 2012, 79 (80: III.); vgl. BGH FamRZ 2016, 457 Anm. **Wever** (463: 2.) - in Zusammenhang mit der Anm. s. auch BGH FamRZ 2010, 958 (962: [41]) und BGH FamRZ 2007, 877 (878: [15]); **Weinreich**, FF 2015, 286 (III. 1. c); **Wever**, FamRZ 2016, 857 (863: III. 1.); vgl. auch Fn 1546 (allerdings zu § 426 BGB); **a.A.**: OLG Köln FamRZ 2015, 1333 (1333: LS 1., 1334: 2.4 - „Scheitern der Ehe“ i.d.R. mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung der Ehe)

²⁰⁸⁹ s. Fn 2088

²⁰⁹⁰ s. Fn 2088; vgl. **Bergschneider/Wever/Röfer**, FamVermR, Rn 5.487; vgl. **Kogel**, FuR 2014, 19 (21: 1.) - kritisch zum Entstehungszeitpunkt; vgl. **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1338; vgl. **Prüt-**

tragungsanspruchs liegen aber spätestens mit Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags vor.²⁰⁹¹

Die **statistische Lebenserwartung** einer Person, lässt sich - soweit diese in den obigen Formeln benötigt wird - aus den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Sterbetafeln²⁰⁹² entnehmen, die zum jeweils relevanten Stichtag (§ 1376 BGB) gültig sind.

5) Problem- und Lösungsbetrachtung anhand der Fallvariante mit Kürzung des Rückübertragungsanspruchs

Die bisherigen Ausführungen zur Kürzung des Rückübertragungsanspruchs lassen sich wie folgt auf die **Fallvariante** (s.o. S. 303) übertragen:

Zugewinn von Stefan Huber:

A) Anfangsvermögen von **Stefan Huber**:

- 1) Vermögen nach §§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB bei Eheschließung (01.01.1990): ...**0,- €**
- 2) Hinzurechnung von privilegiertem Vermögenserwerb, §§ 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB:
 - a) **Grundstück mit Wohnhaus** (ohne Nießbrauch) von den Schwiegereltern am 10.03.2005 als Schenkung erhalten: **+ 350.000,- €**

Abzgl. künftiger Rückübertragungsanspruch nach § 313 I BGB:

*Es erfolgt eine Kürzung des Rückübertragungsanspruchs mit folgender **Formel**²⁰⁹³.*

Wert des zugewendeten, unbelasteten Gegenstands im Anfangsvermögensstichtag - (Wert des zugewendeten, unbelasteten Gegenstands im Anfangsvermögensstichtag x Zeitraum von der Zuwendung des Gegenstands durch die Schwiegereltern bis zum Scheitern der Ehe / „verbundene Lebenserwartung“²⁰⁹⁴ der Ehegatten im Zeitpunkt der Zuwendung)

- **Scheitern der Ehe:**

Da Sabine am 31.12.2010 endgültig aus dem gemeinsamen Wohnhaus auszieht und die häusliche Gemeinschaft mit Stefan beendet, ist die endgültige

ting/Wegen/Weinreich/Weinreich, § 1372 BGB Rn 16; Schulz/Hauß, Rn 2053, 2104; Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 485; vgl. auch die besondere Fallsituation zu Fn 2159

²⁰⁹¹ BGH FamRZ 2016, 457 (457: LS 2.; 462: [42]) mit Anm. Wever (463: 2.); Bergschneider/Wever/Röfer, FamVermR, Rn 5.487; Wever, FamRZ 2016, 857 (863); **a.A.:** Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 485 („Scheitern der Ehe; das ist spätestens der Zeitpunkt der Einreichung des Scheidungsantrags nach Ablauf des Trennungsjahrs“)

²⁰⁹² Statistisches Bundesamt, **Periodensterbetafeln für Deutschland, 1871/1881-2008/2010**; Statistisches Bundesamt, **Periodensterbetafeln für Deutschland, 2009/2011**; Statistisches Bundesamt, **Allgemeine Sterbetafeln, 2010/2012**; Statistisches Bundesamt, **Sterbetafeln, 2011/2013**; Statistisches Bundesamt, **Sterbetafeln, 2012/2014**; Statistisches Bundesamt, **Sterbetafeln, 2013/2015**; Statistisches Bundesamt, **Sterbetafeln, 2014/2016**

²⁰⁹³ s.o. S. 319

²⁰⁹⁴ s. Fn 2025; s.o. S. 317, Abb. 43)

Trennung zwischen Stefan und Sabine eingetreten und daher die Ehe mit diesem Zeitpunkt gescheitert.²⁰⁹⁵

- Der **Zeitraum von der Zuwendung der Immobilie (10.03.2005) bis zum Scheitern der Ehe (31.12.2010)** beträgt: 5 Jahre 9 Monate und 21 Tage, d.h. 5,807... Jahre bzw. gerundet **5,81 Jahre**.
- Die „**verbundene Lebenserwartung**“ beträgt am 15.03.2005: **37,21 Jahre**. Sie kann der obigen Tabelle [S. 317, Abb. 43): Spalte 12] entnommen werden.

Diese Werte eingesetzt in obige Formel ergeben einen gekürzten künftigen Rückübertragungsanspruch i.H.v. 350.000,- € - (350.000,- € x 5,81 Jahre / 37,21 Jahre) = 295.350,7122 €. D.h. es ist ein künftiger Rückübertragungsanspruch abziehen i.H.v. - **295.350,71 €**

Saldo:..... 54.649,29 €

b) Abzug des kapitalisierten **Nießbrauchs** - **150.000,- €**

Berücksichtigung künftiger Rückübertragungsanspruch nach § 313 I BGB:

Im Rahmen des künftigen Rückübertragungsanspruchs müssen auch die Belastungen umgekehrt berücksichtigt werden. Denn mit der finanziellen Rückabwicklung der Immobilienübertragung fällt der verknüpfte²⁰⁹⁶ Nießbrauch als Belastung aus dem Vermögen von Stefan finanziell wieder weg. D.h. dem negativen Wert der Belastung ist ein positiver künftiger Rückübertragungsanspruch gegenzurechnen.²⁰⁹⁷

Es erfolgt eine Kürzung des künftigen Rückübertragungsanspruchs mit folgender **Formel**²⁰⁹⁸:

Wert der gleitenden Belastung im Anfangsvermögensstichtag - (Wert der gleitenden Belastung im Anfangsvermögensstichtag x Zeitraum von der Zuwendung des belasteten Gegenstands durch die Schwiegereltern bis zum Scheitern der Ehe / Lebenserwartung der von der Belastung begünstigten Person im Zeitpunkt der Zuwendung des belasteten Gegenstands)

- **Scheitern der Ehe:** 31.12.2010²⁰⁹⁹
- Der **Zeitraum von der Zuwendung der Immobilie (10.03.2005) - bei der auch die Belastung begründet wurde - bis zum Scheitern der Ehe (31.12.2010)** beträgt: 5 Jahre 9 Monate und 21 Tage, d.h. gerundet **5,81 Jahre**.

²⁰⁹⁵ s. Fn 2088 f.

²⁰⁹⁶ s. Fn 111

²⁰⁹⁷ Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 2102 f.; vgl. BGH FamRZ 2006, 394 (396)

²⁰⁹⁸ s.o. S. 319

²⁰⁹⁹ s. Fn 2088 f.

- **Vom Nießbrauch begünstigt sind die Schwiegereltern Ernst und Elisabeth.** Erst mit dem letztversterbenden Schwiegerelternanteil erlischt der Nießbrauch. Nach den Sterbetafeln 2005/2007²¹⁰⁰ besteht am 10.03.2005 für Elisabeth als 65-jährige Frau eine statistische Lebenserwartung von noch **20,31 Jahren** und für Ernst als 65-jährigen Mann eine statistische Lebenserwartung von noch 16,93 Jahren. Es ist daher die statistische Lebenserwartung von Elisabeth heranzuziehen, da sie wegen ihrer längeren Lebenserwartung statistisch der letztversterbende Schwiegerelternanteil sein wird.

Diese Werte eingesetzt in obige Formel ergeben einen gekürzten künftigen Rückübertragungsanspruch i.H.v. 150.000,- € - (150.000,- € x 5,81 Jahre / 20,31 Jahre) = 107.090,1034 €. D.h. es ist ein gekürzter künftiger Rückübertragungsanspruch zu addieren i.H.v. + **107.090,10 €**
Saldo:..... - **42.909,90 €**

c) Abzug der kapitalisierten **Rentenleistungspflicht**..... - **50.000,- €**

Berücksichtigung künftiger Rückübertragungsanspruch nach § 313 I BGB:

Die Rentenleistungspflicht muss umgekehrt berücksichtigt werden. Denn mit der finanziellen Rückabwicklung der Immobilienübertragung fällt diese als verknüpfte²¹⁰¹ Belastung aus dem Vermögen von Stefan finanziell wieder weg.

Wie beim Nießbrauch erfolgt eine Kürzung des künftigen Rückübertragungsanspruchs mit folgender **Formel**²¹⁰²:

Wert der gleitenden Belastung im Anfangsvermögensstichtag - (Wert der gleitenden Belastung im Anfangsvermögensstichtag x Zeitraum von der Zuwendung des belasteten Gegenstands durch die Schwiegereltern bis zum Scheitern der Ehe / Lebenserwartung der von der Belastung begünstigten Person im Zeitpunkt der Zuwendung des belasteten Gegenstands)

- **Scheitern der Ehe:** 31.12.2010²¹⁰³
- **Der Zeitraum von der Zuwendung der Immobilie (10.03.2005) - bei der auch die Belastung begründet wurde - bis zum Scheitern der Ehe (31.12.2010) beträgt: 5 Jahre 9 Monate und 21 Tage, d.h. gerundet 5,81 Jahre.**
- **Von der Rentenleistungspflicht begünstigt sind die Schwiegereltern Ernst und Elisabeth.** Erst mit dem letztversterbenden Schwiegerelternanteil soll die Rentenleistungspflicht enden. Wie beim Nießbrauch ist auf Elisabeths statistische Lebenserwartung von noch **20,31 Jahren** abzustellen, da sie am 10.03.2005 nach den Sterbetafeln 2005/2007 statistisch der letztversterbende Schwiegerelternanteil sein wird.²¹⁰⁴

²¹⁰⁰ Statistisches Bundesamt; **Periodensterbetafeln für Deutschland, 1871/1881-2008/2010**, S. 360, 362

²¹⁰¹ s. Fn 111

²¹⁰² s.o. S. 319

²¹⁰³ s. Fn 2088 f.

²¹⁰⁴ s. Fn 2100

Diese Werte eingesetzt in obige Formel ergeben einen gekürzten künftigen Rückübertragungsanspruch i.H.v. $50.000,- \text{ €} - (50.000,- \text{ €} \times 5,81 \text{ Jahre} / 20,31 \text{ Jahre}) = 35.696,701.. \text{ €}$. D.h. es ist ein gekürzter künftiger Rückübertragungsanspruch zu addieren i.H.v. + 35.696,70 €

Saldo:..... - 14.303,30 €

d) **Unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb durch Nießbrauch:**

Das altersbedingte Abnehmen des Nießbrauchswerts sowie das daraus resultierende, gleitende Ansteigen des Grundstückswerts werden nach § 1374 II BGB beachtet.²¹⁰⁵ Der gleitende Vermögenserwerb ist die fließende Fortsetzung der Zuwendung des belasteten Grundstücks als Schwiegerelternzuwendung und daher ebenfalls als Schwiegerelternzuwendung einzuordnen.

Der unentgeltliche gleitende Vermögenserwerb durch die Wertänderung des Nießbrauchs berechnet sich wie folgt:²¹⁰⁶

(Nominaler Wert der gleitenden Belastung im Endvermögensstichtag - Nominaler Wert der gleitenden Belastung im Anfangsvermögensstichtag) x (-1), d.h.: $(100.000,- \text{ €} - 150.000,- \text{ €}) \times (-1) = \dots\dots\dots + 50.000,- \text{ €}$

Abzgl. künftiger Rückübertragungsanspruch nach § 313 I BGB:

Da der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs fortlaufend eintritt, muss auch eine fortlaufende Verhältnisbetrachtung zur Ermittlung der Kürzung des künftigen Rückübertragungsanspruchs vorgenommen werden.

Zu diesem Zweck muss zunächst der Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs, der während der Ehe aufgrund einer Schwiegerelternzuwendung beim Schwiegerkind eingetreten ist, auf die Ehejahre verteilt werden. Dies erfolgt wie im Ausgangsfall (s.o. S. 2 f.) mit Hilfe von § 14 BewG. **Die dortigen Ausführungen gelten hier entsprechend (s.o. S. 150 ff.).** Außer dem Familiennamen von Ernst und Elisabeth - nämlich „Müller“, statt „Huber“ - und dem Umstand, dass es sich nicht mehr um die Eltern, sondern um die Schwiegereltern von Stefan handelt, ändert sich insoweit nichts.

Die Verteilung erfolgt daher wie oben S. 152, Abb. 26). Auf die dortige Tabelle wird Bezug genommen.

Die in **Abb. 26) Spalte 6** jeweils aufgeführte Wertänderung des Nießbrauchs multipliziert mit dem Faktor (-1) gibt den im jeweiligen Zeitraum eingetretenen Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs aus der Wertänderung des Nießbrauchs wieder [siehe S. 328, Abb. 44): **Spalte 3**].

Der künftige **Rückübertragungsanspruch nach § 313 I BGB** kann maximal so groß ausfallen wie der zugewendete Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs.

²¹⁰⁵ s. Fn 176

²¹⁰⁶ s. Fn 624

Die Kürzung des künftigen Rückübertragungsanspruchs erfolgt nach folgender Formel²¹⁰⁷:

Teilbetrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs - (Teilbetrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs x Zeitraum von der Zuwendung des jeweiligen Teilbetrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs durch die Schwiegereltern bis zum Scheitern der Ehe / „verbundene Lebenserwartung“²¹⁰⁸ der Ehegatten im Zeitpunkt der Zuwendung des jeweiligen Teilbetrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs)

- **Scheitern der Ehe:** 31.12.2010²¹⁰⁹ [siehe S. 328, Abb. 44): Spalte 5].
- **Zeitpunkt der Zuwendung** [siehe S. 328, Abb. 44): Spalte 4]:
Kapitalwertänderungen nach § 14 I BewG [dargestellt auf S. 152, Abb. 26): Spalte 5] treten hier entweder durch einen Wechsel der Sterbetafel (s. Wertänderungen gegenüber dem Vorjahr in den Jahren 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013) jeweils zum 01.01. oder durch die Vollendung eines weiteren Lebensjahres von Elisabeth (§ 14 III BewG, Geburtstag: 01.02.1940), d.h. jeweils zum 01.02., ein.

Dementsprechend muss als Zeitpunkt der Zuwendung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs jeweils der 01.01. und der 01.02. eines jeden Jahres betrachtet werden.

- **Zeitraum von der Zuwendung bis zum Scheitern der Ehe:**
Der Zeitraum von der Zuwendung des jeweiligen Teilbetrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs durch die Schwiegereltern bis zum Scheitern der Ehe ergibt sich aus S. 328, Abb. 44) Spalte 6.

Liegt der Zeitpunkt der Zuwendung nach dem Scheitern der Ehe, so kann die Zuwendung in der Ehe ihren Zweck nicht mehr erfüllen, da die Ehe bereits gescheitert ist. Eine Kürzung des künftigen Rückübertragungsanspruchs um den „Anteil der Zweckerreichung“ erfolgt dann nicht mehr.

Dementsprechend kann der für die Verhältnisbetrachtung relevante Zeitraum von der Zuwendung (= Anfangszeitpunkt) bis zum Scheitern der Ehe (= Endzeitpunkt) im geringsten Fall 0 Jahre betragen. Ein negativer Wert ist im Rahmen der Verhältnisbetrachtung für die Berechnung des künftigen Rückübertragungsanspruchs nicht möglich.

Da die Ehe am 31.12.2010 scheidet, muss der Rückübertragungsanspruch für Schwiegerelternzuwendungen nach dem 31.12.2010 nicht mehr gekürzt werden.

²¹⁰⁷ s.o. S. 320

²¹⁰⁸ s. Fn 2025; s.o. S. 317, Abb. 43)

²¹⁰⁹ s. Fn 2088 f.

- Die „verbundene Lebenserwartung“ der Ehegatten im jeweiligen Zuwendungszeitpunkt kann aus S. 317, Abb. 43) Spalte 12 entnommen werden [s. Abb. 44): Spalte 7].

Die Berechnung des gekürzten künftigen Rückübertragungsanspruchs erfolgt sodann wie folgt:

Durch den Geburtstag von Elisabeth, z.B. am 01.02.2006, tritt eine Kapitalwertänderung nach § 14 I BewG ein, sodass in weiterer Folge ein gleitender Vermögenserwerb aus der Wertänderung des Nießbrauchs i.H.v. 14.644,55 € im Vermögen von Stefan entsteht [s. Abb. 44): Spalte 3]. Der Zeitraum von der Zuwendung dieses Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs durch die Schwiegereltern am 01.02.2006 [s. Abb. 44): Spalte 4] bis zum Scheitern der Ehe am 31.12.2010 [s. Abb. 44): Spalte 5] beträgt 4,916 Jahre [s. Abb. 44): Spalte 6]. Die verbundene Lebenserwartung der Ehegatten beträgt am 01.02.2006 36,69 Jahre [s. Abb. 44): Spalte 7].

Der gekürzte künftige Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern hinsichtlich des am 01.02.2006 an Stefan zugewendeten Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs beträgt demnach: $14.644,55 \text{ €} - (14.644,55 \text{ €} \times 4,916 \text{ Jahre} / 36,69 \text{ Jahre}) = 12.682,36 \text{ €}$ [s. Abb. 44): Spalte 8].

Die Berechnung des gekürzten künftigen Rückübertragungsanspruchs hinsichtlich der weiteren Teilbeträge des gleitenden Vermögenserwerbs erfolgt nach demselben Prinzip und kann der **nachfolgenden Tabelle** entnommen werden.

Jahr	Zeitraum	Betrag des unentgeltl. gleitenden Vermögenserwerbs	Zeitpunkt der Zuwendung	Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe	Zeitraum zw. Zuwendung u. Scheitern der Ehe (in Jahren)	"verbundene Lebenserwartung" im Zeitpunkt der Zuwendung (in Jahren)	gekürzter künftiger Rückübertragungsanspruch (§ 313 I BGB)
2005	10.03.05 - 31.12.05	- €	10.03.2005	31.12.2010	5,808	37,21	- €
2006	01.01.06 - 31.01.06	- €	01.01.2006	31.12.2010	4,998	35,85	- €
	01.02.06 - 31.12.06	14.644,55 €	01.02.2006	31.12.2010	4,916	36,69	12.682,36 €
2007	01.01.07 - 31.01.07	- €	01.01.2007	31.12.2010	3,998	35,30	- €
	01.02.07 - 31.12.07	14.928,91 €	01.02.2007	31.12.2010	3,916	36,10	13.309,47 €
2008	01.01.08 - 31.01.08	- €	01.01.2008	31.12.2010	2,998	34,67	- €
	01.02.08 - 31.12.08	15.308,06 €	01.02.2008	31.12.2010	2,916	35,46	14.049,22 €
2009	01.01.09 - 31.01.09	- 86.303,32 €	01.01.2009	31.12.2010	1,998	33,30	- 81.125,12 €
	01.02.09 - 31.12.09	15.545,02 €	01.02.2009	31.12.2010	1,916	34,14	14.672,61 €
2010	01.01.10 - 31.01.10	- 1.895,74 €	01.01.2010	31.12.2010	0,998	32,69	- 1.837,86 €
	01.02.10 - 31.12.10	15.734,60 €	01.02.2010	31.12.2010	0,916	33,48	15.304,10 €
2011	01.01.11 - 31.01.11	- 2.180,10 €	01.01.2011	31.12.2010	0	32,06	- 2.180,10 €
	01.02.11 - 31.12.11	16.350,71 €	01.02.2011	31.12.2010	0	32,83	16.350,71 €
2012	01.01.12 - 31.01.12	- 1.042,65 €	01.01.2012	31.12.2010	0	31,56	- 1.042,65 €
	01.02.12 - 31.12.12	16.777,25 €	01.02.2012	31.12.2010	0	32,29	16.777,25 €
2013	01.01.13 - 31.01.13	- 2.559,24 €	01.01.2013	31.12.2010	0	30,81	- 2.559,24 €
	01.02.13 - 31.12.13	17.203,79 €	01.02.2013	31.12.2010	0	31,52	17.203,79 €
2014	01.01.14 - 31.01.14	- €	01.01.2014	31.12.2010	0	30,24	- €
	01.02.14 - 15.03.14	17.488,15 €	01.02.2014	31.12.2010	0	30,24	17.488,15 €
Summe		50.000,00 €					49.092,71 €

Abb. 44) Gekürzter künftiger Rückübertragungsanspruch beim unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb

Der **gekürzte künftige Rückübertragungsanspruch** hinsichtlich des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs aus der Wertänderung des Nießbrauchs beträgt in Summe 49.092,71 €. D.h. Es ist ein gekürzter Rückübertragungsanspruch abzuziehen i.H.v. - **49.092,71 €**

Saldo (Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs i.H.v. 50.000,- € abzgl. gekürzter künftiger Rückübertragungsanspruch i.H.v. 49.092,71 €): **907,29 €**

e) **Entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb durch Rentenleistungspflicht:**

Das altersbedingte Abnehmen des Wertes der lebenslangen Rentenleistungspflicht sowie das daraus resultierende, gleitende Ansteigen des Grundstückswerts werden nach § 1374 II BGB beachtet.²¹¹⁰ Der gleitende Vermögenserwerb ist die fließende Fortsetzung der Zuwendung des belasteten Grundstücks als Schwiegerelternzuwendung und daher ebenfalls als Schwiegerelternzuwendung einzuordnen.

(1) **„Nicht saldierter Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“:**

Es ist zunächst der „nicht saldierte Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“, d.h. ohne Gegenrechnung der monatlichen Rentenleistungen, mit folgender Formel zu berechnen.²¹¹¹

$(-1) \times (\text{Nominaler Wert der gleitenden Belastung im Endvermögensstichtag} - \text{Nominaler Wert der gleitenden Belastung im Anfangsvermögensstichtag})$,
d.h.: $(-1) \times (38.000,- \text{ €} - 50.000,- \text{ €}) = \dots\dots\dots$ **12.000,- €**

Abzgl. künftiger Rückübertragungsanspruch nach § 313 I BGB:

Da der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs fortlaufend eintritt, muss auch eine fortlaufende Verhältnisbetrachtung zur Ermittlung der Kürzung des künftigen Rückübertragungsanspruchs vorgenommen werden.

Hierzu wird zunächst der nicht saldierte Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs, der während der Ehe aufgrund einer Schwiegerelternzuwendung beim Schwiegerkind eingetreten ist, auf die Ehejahre verteilt. Dies erfolgt wie im Ausgangsfall (s.o. S. 2 f.) mit Hilfe von § 14 BewG. Die dortigen Ausführungen gelten hier entsprechend (s.o. S. 153 ff.).

Die Verteilung erfolgt daher wie oben S. 154, Abb. 28). Auf die dortige Tabelle wird Bezug genommen.

Die in Abb. 28) Spalte 6 jeweils aufgeführte Wertänderung der Rentenleistungspflicht multipliziert mit dem Faktor (-1) gibt den im jeweiligen Zeitraum eingetretenen „nicht saldierten Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ wieder [siehe S. 331, Abb. 45): Spalte 3].

²¹¹⁰ s. Fn 176

²¹¹¹ s. Fn 624

Der künftige **Rückübertragungsanspruch nach § 313 I BGB** kann maximal so groß ausfallen wie der zugewendete Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs.

Die Kürzung des künftigen Rückübertragungsanspruchs erfolgt nach folgender Formel²¹¹²:

Teilbetrag des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ - (Teilbetrag des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ x Zeitraum von der Zuwendung des jeweiligen Teilbetrags des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ durch die Schwiegereltern bis zum Scheitern der Ehe / „verbundene Lebenserwartung“²¹¹³ der Ehegatten im Zeitpunkt der Zuwendung des jeweiligen Teilbetrags des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“)

Die Ausführungen beim unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb (s.o. S. 327 f.):

- zum **Scheitern der Ehe**: 31.12.2010²¹¹⁴ [siehe S. 331, Abb. 45): Spalte 5],
- zum **Zeitpunkt der Zuwendung** [siehe S. 331, Abb. 45): Spalte 4],
- zum **Zeitraum von der Zuwendung bis zum Scheitern der Ehe** [siehe S. 331, Abb. 45): Spalte 6] und
- zur „**verbundenen Lebenserwartung**“ der Ehegatten im jeweiligen Zuwendungszeitpunkt [siehe S. 331, Abb. 45): Spalte 7; S. 317, Abb. 43): Spalte 12].

gelten hier entsprechend.

Die Berechnung des gekürzten künftigen Rückübertragungsanspruchs erfolgt sodann wie folgt:

Durch den Geburtstag von Elisabeth, z.B. am 01.02.2006, tritt eine Kapitalwertänderung nach § 14 I BewG ein, sodass in weiterer Folge ein gleitender Vermögenserwerb aus der Wertänderung der Rentenleistungspflicht i.H.v. 3.514,69 € im Vermögen von Stefan entsteht [S. 331, Abb. 45): Spalte 3]. Der Zeitraum von der Zuwendung dieses Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs durch die Schwiegereltern am 01.02.2006 [S. 331, Abb. 45): Spalte 4] bis zum Scheitern der Ehe am 31.12.2010 [S. 331, Abb. 45): Spalte 5] beträgt 4,916 Jahre [S. 331, Abb. 45): Spalte 6]. Die verbundene Lebenserwartung der Ehegatten beträgt am 01.02.2006 36,69 Jahre [S. 331, Abb. 45): Spalte 7].

Der gekürzte künftige Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern hinsichtlich des am 01.02.2006 an Stefan zugewendeten nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs beträgt demnach:

²¹¹² s.o. S. 321

²¹¹³ s. Fn 2025; s.o. S. 317, Abb. 43)

²¹¹⁴ s. Fn 2088 f.

$3.514,69 \text{ €} - (3.514,69 \text{ €} \times 4,916 \text{ Jahre} / 36,69 \text{ Jahre}) = 3.043,77 \text{ €}$
[s. Abb. 45): Spalte 8].

Die Berechnung des gekürzten künftigen Rückübertragungsanspruchs hinsichtlich der weiteren nicht saldierten Teilbeträge des gleitenden Vermögenserwerbs erfolgt nach demselben Prinzip und kann der **nachfolgenden Tabelle** entnommen werden.

Jahr	Zeitraum	nicht saldiertes Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs	Zeitpunkt der Zuwendung	Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe	Zeitraum zw. Zuwendung u. Scheitern der Ehe (in Jahren)	"verbundene Lebenserwartung" im Zeitpunkt der Zuwendung (in Jahren)	gekürzter künftiger Rückübertragungsanspruch (§ 313 I BGB)
2005	10.03.05 - 31.12.05	- €	10.03.2005	31.12.2010	5,808	37,21	- €
2006	01.01.06 - 31.01.06	- €	01.01.2006	31.12.2010	4,998	35,85	- €
	01.02.06 - 31.12.06	3.514,69 €	01.02.2006	31.12.2010	4,916	36,69	3.043,77 €
2007	01.01.07 - 31.01.07	- €	01.01.2007	31.12.2010	3,998	35,30	- €
	01.02.07 - 31.12.07	3.582,94 €	01.02.2007	31.12.2010	3,916	36,10	3.194,27 €
2008	01.01.08 - 31.01.08	- €	01.01.2008	31.12.2010	2,998	34,67	- €
	01.02.08 - 31.12.08	3.673,93 €	01.02.2008	31.12.2010	2,916	35,46	3.371,81 €
2009	01.01.09 - 31.01.09	- 20.712,80 €	01.01.2009	31.12.2010	1,998	33,30	- 19.470,03 €
	01.02.09 - 31.12.09	3.730,81 €	01.02.2009	31.12.2010	1,916	34,14	3.521,43 €
2010	01.01.10 - 31.01.10	- 454,98 €	01.01.2010	31.12.2010	0,998	32,69	- 441,09 €
	01.02.10 - 31.12.10	3.776,30 €	01.02.2010	31.12.2010	0,916	33,48	3.672,98 €
2011	01.01.11 - 31.01.11	- 523,22 €	01.01.2011	31.12.2010	0	32,06	- 523,22 €
	01.02.11 - 31.12.11	3.924,17 €	01.02.2011	31.12.2010	0	32,83	3.924,17 €
2012	01.01.12 - 31.01.12	- 250,24 €	01.01.2012	31.12.2010	0	31,56	- 250,24 €
	01.02.12 - 31.12.12	4.026,54 €	01.02.2012	31.12.2010	0	32,29	4.026,54 €
2013	01.01.13 - 31.01.13	- 614,22 €	01.01.2013	31.12.2010	0	30,81	- 614,22 €
	01.02.13 - 31.12.13	4.128,91 €	01.02.2013	31.12.2010	0	31,52	4.128,91 €
2014	01.01.14 - 31.01.14	- €	01.01.2014	31.12.2010	0	30,24	- €
	01.02.14 - 15.03.14	4.197,16 €	01.02.2014	31.12.2010	0	30,24	4.197,16 €
Summe		12.000,00 €					11.782,25 €

Abb. 45) Gekürzter künftiger Rückübertragungsanspruch beim entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb – ohne Rentengegenrechnung

Der **gekürzte künftige Rückübertragungsanspruch** hinsichtlich des nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs aus der Wertänderung der Rentenleistungspflicht beträgt in Summe 11.782,25 €.

D.h. es ist ein gekürzter künftiger Rückübertragungsanspruch abzuziehen i.H.v. - **11.782,25 €**

(2) Gegenrechnung der monatlichen Rentenleistungen

Als Gegenleistung für den „nicht saldiertes Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ hat Stefan an seine Schwiegereltern im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 Rente i.H.v. 350,- €/Monat - fällig jeweils zum 1. des Monats, erstmals zum 01.04.2005 - bezahlt. Er hat auf diese Weise Rente i.H.v. 108 Monatsraten zu je 350,- € geleistet, d.h. insgesamt 37.800,- €. Dieser Betrag ist dem „nicht saldiertes Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ gegenzurechnen - **37.800,- €**

Berücksichtigung künftiger Rückübertragungsanspruch nach § 313 I BGB:

Die finanzielle Rückabwicklung des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs hat nicht nur zur Folge, dass der „nicht saldierte Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ zurück zu übertragen ist, sondern auch, dass die verknüpften²¹¹⁵ Gegenleistungen, d.h. hier die monatlichen Rentenzahlungen, finanziell rückabzuwickeln sind.²¹¹⁶ Dementsprechend ergibt sich aufgrund der erbrachten Rentenzahlungen ein Rückübertragungsanspruch von Stefan gegen seine Schwiegereltern.

Der künftige **Rückübertragungsanspruch nach § 313 I BGB** kann maximal so groß ausfallen wie die von Stefan geleisteten Rentenzahlungen.

Die Kürzung des künftigen Rückübertragungsanspruchs erfolgt nach folgender Formel²¹¹⁷:

Wert der Gegenleistung - (Wert der Gegenleistung x Zeitraum von der Zuwendung der jeweiligen Gegenleistung an die Schwiegereltern bis zum Scheitern der Ehe / Lebenserwartung der von der Gegenleistung begünstigten Person im Zeitpunkt der Zuwendung der jeweiligen Gegenleistung)

- **Wert der Gegenleistung:**
Gegenleistung ist die jeweilige monatliche Rentenzahlung, die einen Wert von 350,- € aufweist [siehe S. 334/335, Abb. 46): Spalte 3].
- **Scheitern der Ehe:** 31.12.2010²¹¹⁸ [siehe S. 334/335, Abb. 46): Spalte 5]
- **Zeitpunkt der Zuwendung:**
Die Rente ist jeweils zum 1. des Monats fällig, erstmals zum 01.04.2005. Der 1. des Monats entspricht daher dem Zeitpunkt der Zuwendung. Die Zuwendungszeitpunkte sind auf S. 334/335 in Abb. 46) Spalte 4 ersichtlich. Für Zuwendungszeitpunkte nach dem 31.12.2010 ist keine weitere Aufschlüsselung nach Monaten mehr erforderlich. Denn der Zuwendungszeitpunkt liegt für diese Fälle bereits nach dem Scheitern der Ehe, sodass eine Kürzung des künftigen Rückübertragungsanspruchs um den „Anteil der Zweckerreichung“ ohnehin nicht mehr erfolgt.
- **Der Zeitraum von der Zuwendung bis zum Scheitern der Ehe** ist aus S. 334/335, Abb. 46) Spalte 6 ersichtlich.

Liegt der Zeitpunkt der Zuwendung nach dem 31.12.2010, so können der entgeltliche gleitende Vermögenserwerb und damit auch die als Gegenleistung verknüpften²¹¹⁹ Rentenzahlungen ihren Zweck zur Förderung der Ehe von Sabine und Stefan nicht mehr erfüllen. Denn die Ehe ist zu die-

²¹¹⁵ s. Fn 111

²¹¹⁶ s. Fn 2006

²¹¹⁷ s.o. S. 322

²¹¹⁸ s. Fn 2088 f.

²¹¹⁹ s. Fn 111

sem Zeitpunkt bereits gescheitert. Eine Kürzung des Rückübertragungsanspruchs um den „Anteil der Zweckerreichung“ erfolgt daher auch hinsichtlich der verknüpften²¹²⁰ Rentenzahlungen nicht mehr.

Dementsprechend kann der für die Verhältnisbetrachtung relevante Zeitraum von der Zuwendung (= Anfangszeitpunkt) bis zum Scheitern der Ehe (= Endzeitpunkt) im geringsten Fall 0 Jahre betragen. Ein negativer Wert ist im Rahmen der Verhältnisbetrachtung für die Berechnung des Rückübertragungsanspruchs nicht möglich.

- **Von den Rentenzahlungen begünstigt sind die Schwiegereltern Ernst und Elisabeth.** Erst mit dem letztversterbenden Schwiegerelternanteil soll die Rentenleistungspflicht enden. Im Rahmen der Verhältnisbetrachtung ist daher die statistische Lebenserwartung des zuletzt versterbenden Schwiegerelternanteils entscheidend. Diese ergibt sich aus den im Zuwendungszeitpunkt gültigen Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes. Die statistische Lebenserwartung von Elisabeth als Frau fällt dabei in den Zuwendungszeitpunkten durchwegs höher aus als die Lebenserwartung von Ernst als Mann. Es ist daher die statistische Lebenserwartung von Elisabeth heranzuziehen.

Die jeweilige statistische Lebenserwartung ist auf S. 334/335 in Abb. 46) Spalte 7 aufgeführt und lässt sich aus den Sterbetafeln 2005/2007²¹²¹, 2006/2008²¹²², 2007/2009²¹²³, 2008/2010²¹²⁴, 2009/2011²¹²⁵, 2010/2012²¹²⁶, 2011/2013²¹²⁷, 2012/2014²¹²⁸, 2013/2015²¹²⁹ und 2014/2016²¹³⁰ entnehmen.

Die Berechnung des gekürzten künftigen Rückübertragungsanspruchs erfolgt sodann wie folgt:

Am 01.04.2005 [S. 334, Abb. 46): Spalte 4] bezahlt Stefan an seine Schwiegereltern eine Rente von 350,- € [S. 334, Abb. 46): Spalte 3]. Der Zeitraum von der Zuwendung der 350,- € bis zum Scheitern der Ehe [S. 334, Abb. 46): Spalte 5] beträgt 5,749 Jahre [S. 334, Abb. 46): Spalte 6]. Die Lebenserwartung von Elisabeth beträgt nach den Sterbetafeln 2005/2007²¹³¹ am 01.04.2005 noch 20,31 Jahre [S. 334, Abb. 46): Spalte 7]. Der gekürzte künftige Rückübertragungsanspruch von Stefan gegen seine Schwiegereltern hinsichtlich der Rentenzahlung vom 01.04.2005 beträgt demnach:

²¹²⁰ s. Fn 111

²¹²¹ Statistisches Bundesamt, **Periodensterbetafeln für Deutschland, 1871/1881-2008/2010**, S. 362

²¹²² Statistisches Bundesamt, **Periodensterbetafeln für Deutschland, 1871/1881-2008/2010**, S. 374

²¹²³ Statistisches Bundesamt, **Periodensterbetafeln für Deutschland, 1871/1881-2008/2010**, S. 386

²¹²⁴ Statistisches Bundesamt, **Periodensterbetafeln für Deutschland, 1871/1881-2008/2010**, S. 398

²¹²⁵ Statistisches Bundesamt, **Periodensterbetafeln für Deutschland, 2009/2011**, S. 6-9

²¹²⁶ Statistisches Bundesamt, **Allgemeine Sterbetafeln, 2010/2012**, S. 7

²¹²⁷ Statistisches Bundesamt, **Sterbetafeln, 2011/2013**, S. 7

²¹²⁸ Statistisches Bundesamt, **Sterbetafeln, 2012/2014**, S. 7

²¹²⁹ Statistisches Bundesamt, **Sterbetafeln, 2013/2015**, S. 7

²¹³⁰ Statistisches Bundesamt, **Sterbetafeln, 2014/2016**, S. 7

²¹³¹ s. Fn 2121

350,- € - (350,- € x 5,749 Jahre / 20,31 Jahre) = 250,93 € [S. 334, Abb. 46):
Spalte 8].

Die Berechnung des gekürzten künftigen Rückübertragungsanspruchs hinsichtlich der weiteren Rentenzahlungen erfolgt nach demselben Prinzip und kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Zeitraum	als Gegenleistung erbrachte Rentenleistungen	Zeitpunkt der Zuwendung	Zeitpunkt des Scheiterns der Ehe	Zeitraum zw. Zuwendung und Scheitern der Ehe (in Jahren)	Lebenserwartung der begünstigten Person im Zeitpunkt der Zuwendung (in Jahren)	gekürzter künftiger Rückübertragungsanspruch (§ 313 I BGB)
2005	10.03.05 - 31.12.05	350,00 €	01.04.2005	31.12.2010	5,749	20,31	250,93 €
		350,00 €	01.05.2005	31.12.2010	5,666	20,31	252,36 €
		350,00 €	01.06.2005	31.12.2010	5,582	20,31	253,81 €
		350,00 €	01.07.2005	31.12.2010	5,499	20,31	255,24 €
		350,00 €	01.08.2005	31.12.2010	5,416	20,31	256,67 €
		350,00 €	01.09.2005	31.12.2010	5,332	20,31	258,11 €
		350,00 €	01.10.2005	31.12.2010	5,249	20,31	259,54 €
		350,00 €	01.11.2005	31.12.2010	5,166	20,31	260,97 €
		350,00 €	01.12.2005	31.12.2010	5,082	20,31	262,42 €
2006	01.01.06 - 31.01.06	350,00 €	01.01.2006	31.12.2010	4,998	20,41	264,29 €
	01.02.06 - 31.12.06	350,00 €	01.02.2006	31.12.2010	4,916	19,57	262,08 €
		350,00 €	01.03.2006	31.12.2010	4,832	19,57	263,58 €
		350,00 €	01.04.2006	31.12.2010	4,749	19,57	265,07 €
		350,00 €	01.05.2006	31.12.2010	4,666	19,57	266,55 €
		350,00 €	01.06.2006	31.12.2010	4,582	19,57	268,05 €
		350,00 €	01.07.2006	31.12.2010	4,499	19,57	269,54 €
		350,00 €	01.08.2006	31.12.2010	4,416	19,57	271,02 €
		350,00 €	01.09.2006	31.12.2010	4,332	19,57	272,52 €
		350,00 €	01.10.2006	31.12.2010	4,249	19,57	274,01 €
		350,00 €	01.11.2006	31.12.2010	4,166	19,57	275,49 €
		350,00 €	01.12.2006	31.12.2010	4,082	19,57	277,00 €
2007	01.01.07 - 31.01.07	350,00 €	01.01.2007	31.12.2010	3,998	19,67	278,86 €
	01.02.07 - 31.12.07	350,00 €	01.02.2007	31.12.2010	3,916	18,83	277,21 €
		350,00 €	01.03.2007	31.12.2010	3,832	18,83	278,77 €
		350,00 €	01.04.2007	31.12.2010	3,749	18,83	280,32 €
		350,00 €	01.05.2007	31.12.2010	3,666	18,83	281,86 €
		350,00 €	01.06.2007	31.12.2010	3,582	18,83	283,42 €
		350,00 €	01.07.2007	31.12.2010	3,499	18,83	284,96 €
		350,00 €	01.08.2007	31.12.2010	3,416	18,83	286,51 €
		350,00 €	01.09.2007	31.12.2010	3,332	18,83	288,07 €
		350,00 €	01.10.2007	31.12.2010	3,249	18,83	289,61 €
		350,00 €	01.11.2007	31.12.2010	3,166	18,83	291,15 €
		350,00 €	01.12.2007	31.12.2010	3,082	18,83	292,71 €
2008	01.01.08 - 31.01.08	350,00 €	01.01.2008	31.12.2010	2,998	18,89	294,45 €
	01.02.08 - 31.12.08	350,00 €	01.02.2008	31.12.2010	2,916	18,05	293,46 €
		350,00 €	01.03.2008	31.12.2010	2,832	18,05	295,09 €
		350,00 €	01.04.2008	31.12.2010	2,749	18,05	296,70 €
		350,00 €	01.05.2008	31.12.2010	2,666	18,05	298,30 €
		350,00 €	01.06.2008	31.12.2010	2,582	18,05	299,93 €
		350,00 €	01.07.2008	31.12.2010	2,499	18,05	301,54 €
		350,00 €	01.08.2008	31.12.2010	2,416	18,05	303,15 €
		350,00 €	01.09.2008	31.12.2010	2,332	18,05	304,78 €
		350,00 €	01.10.2008	31.12.2010	2,249	18,05	306,39 €
		350,00 €	01.11.2008	31.12.2010	2,166	18,05	308,00 €
		350,00 €	01.12.2008	31.12.2010	2,082	18,05	309,63 €

(Fortsetzung s. nächste Seite)

2009	01.01.09 - 31.01.09	350,00 €	01.01.2009	31.12.2010	1,998	18,18	311,53 €
	01.02.09 - 31.12.09	350,00 €	01.02.2009	31.12.2010	1,916	17,35	311,35 €
		350,00 €	01.03.2009	31.12.2010	1,832	17,35	313,04 €
		350,00 €	01.04.2009	31.12.2010	1,749	17,35	314,72 €
		350,00 €	01.05.2009	31.12.2010	1,666	17,35	316,39 €
		350,00 €	01.06.2009	31.12.2010	1,582	17,35	318,09 €
		350,00 €	01.07.2009	31.12.2010	1,499	17,35	319,76 €
		350,00 €	01.08.2009	31.12.2010	1,416	17,35	321,44 €
		350,00 €	01.09.2009	31.12.2010	1,332	17,35	323,13 €
		350,00 €	01.10.2009	31.12.2010	1,249	17,35	324,80 €
		350,00 €	01.11.2009	31.12.2010	1,166	17,35	326,48 €
		350,00 €	01.12.2009	31.12.2010	1,082	17,35	328,17 €
		2010	01.01.10 - 31.01.10	350,00 €	01.01.2010	31.12.2010	0,998
01.02.10 - 31.12.10	350,00 €		01.02.2010	31.12.2010	0,916	16,61	330,70 €
	350,00 €		01.03.2010	31.12.2010	0,832	16,61	332,47 €
	350,00 €		01.04.2010	31.12.2010	0,749	16,61	334,22 €
	350,00 €		01.05.2010	31.12.2010	0,666	16,61	335,97 €
	350,00 €		01.06.2010	31.12.2010	0,582	16,61	337,74 €
	350,00 €		01.07.2010	31.12.2010	0,499	16,61	339,49 €
	350,00 €		01.08.2010	31.12.2010	0,416	16,61	341,23 €
	350,00 €		01.09.2010	31.12.2010	0,332	16,61	343,00 €
	350,00 €		01.10.2010	31.12.2010	0,249	16,61	344,75 €
	350,00 €		01.11.2010	31.12.2010	0,166	16,61	346,50 €
	350,00 €		01.12.2010	31.12.2010	0,082	16,61	348,27 €
	2011		01.01.11 - 31.01.11	350,00 €	01.01.2011	31.12.2010	0
01.02.11 - 31.12.11		3.850,00 €	01.02.2011- 01.12.2011	31.12.2010	0	15,86	3.850,00 €
2012	01.01.12 - 31.01.12	350,00 €	01.01.2012	31.12.2010	0	15,98	350,00 €
	01.02.12 - 31.12.12	3.850,00 €	01.02.2012- 01.12.2012	31.12.2010	0	15,18	3.850,00 €
2013	01.01.13 - 31.01.13	350,00 €	01.01.2013	31.12.2010	0	15,21	350,00 €
	01.02.13 - 31.12.13	3.850,00 €	01.02.2013- 31.12.2013	31.12.2010	0	14,42	3.850,00 €
2014	01.01.14 - 31.01.14	350,00 €	01.01.2014	31.12.2010	0	14,57	350,00 €
	01.02.14 - 15.03.14	700,00 €	01.02.2014- 01.03.2014	31.12.2010	0	13,79	700,00 €
Summe		37.800,00 €					34.107,32 €

Abb. 46) **Gekürzter künftiger Rückübertragungsanspruch hinsichtlich der Gegenleistungen beim entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb**

Der gekürzte künftige Rückübertragungsanspruch von Stefan gegenüber seinen Schwiegereltern hinsichtlich der erbrachten monatlichen Rentenleistungen beträgt in Summe 34.107,32 €. D.h. es ist ein gekürzter künftiger Rückübertragungsanspruch zu addieren i.H.v. + 34.107,32 €

Saldo entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb:

- „Nicht saldierter Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ [s.o. S. 331, Abb. 45): Summe, Spalte 3]..... 12.000,- €
 - Abzüglich künftiger gekürzter Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern gegen Stefan [s.o. S. 331, Abb. 45): Summe, Spalte 8]..... - 11.782,25 €
 - Gegenrechnung der monatlichen Rentenleistungen [s.o. Abb. 46): Summe, Spalte 3]..... - 37.800,- €
 - Zuzüglich künftiger gekürzter Rückübertragungsanspruch von Stefan gegen die Schwiegereltern [s.o. Abb. 46): Summe, Spalte 8]..... + 34.107,32 €
- Saldo: - 3.474,93 €**

3) **Indexierung²¹³² wg. Kaufkraftschwund:**

a) **Indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB:**.....0,- €

b) **Indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB:**

Zum Stichtag 10.03.2005 (§ 1376 I Var. 2 BGB) hat Stefan folgendes Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB erworben:

- Grundstück mit **Wohnhaus** (s.o. S. 323 f.: a):..... + 350.000,- €
Abzgl. künftiger **Rückübertragungsanspruch**: - 295.350,71 €
 - Abzug des kapitalisierten **Nießbrauchs** (s.o. S. 324 f.: b): - 150.000,- €
Berücksichtigung künftiger **Rückübertragungsanspruch**: + 107.090,10 €
 - Abzug der kapitalisierten **Rentenleistungspflicht** (s.o. S. 325 f.: c): - 50.000,- €
Berücksichtigung künftiger **Rückübertragungsanspruch**: + 35.696,70 €
- Saldo:**..... - **2.563,91 €**

Zu beachten ist, dass zum Stichtag 10.03.2005 jeweils nur der künftige gekürzte Rückübertragungsanspruch berücksichtigt werden kann, nicht aber der tatsächliche gekürzte Rückübertragungsanspruch. Denn der tatsächliche Rückübertragungsanspruch entsteht erst mit dem Scheitern der Ehe am 31.12.2010.²¹³³ D.h. Stefan hat am 10.03.2005 lediglich einen Gegenstand erworben, der wertmäßig um den künftigen gekürzten Rückübertragungsanspruch eingeschränkt ist.²¹³⁴

Die Kaufkraftbereinigung erfolgt nach folgender Berechnungsformel²¹³⁵:

Indexiertes Vermögen nach § 1374 II BGB = nominaler Wert des Vermögens nach § 1374 II BGB x Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags / Index bei Erwerb des Vermögens nach § 1374 II BGB

- Index²¹³⁶: 2010 = 100; 2005 = 92,5; 2014 = 106,6
- Berechnung: (- 2.563,91) x 106,6 / 92,5 = - 2.954,73 €
- **Ergebnis** indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB: - **2.954,73 €**

c) **Indexierung unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb (§ 1374 II BGB):**

Auf S. 328 in Abb. 44) Spalten 3 und 8 wurde die Verteilung des **Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs** und des gekürzten künftigen Rückübertragungsanspruchs auf den Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 dargestellt.

Hierauf aufbauend muss nun in jedem der auf S. 328 in Abb. 44) Spalte 2 [= S. 337, Abb. 47): Spalte 2] dargestellten Zeiträume dem jeweils eingetretenen Teilbetrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs [S. 328, Abb. 44): Spalte 3 = S. 337, Abb. 47): Spalte 3] der in diesem Zeitraum zu beachtende gekürzte künftige Rückübertragungsanspruch [S. 328, Abb. 44): Spalte 8 = S. 337, Abb. 47): Spalte 4] gegengerechnet werden.

²¹³² s. Fn 190

²¹³³ s. Fn 2090

²¹³⁴ Vgl. BGH FamRZ 2010, 958 (962: [42]); vgl. BGH FamRZ 2010, 1626 (1628: [23]); vgl. **Büte**, FuR 2011, 664 (666); vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 2052

²¹³⁵ s. Fn 193

²¹³⁶ s. Fn 192

Bei Zuwendungen vor dem 31.12.2010 kann im Zeitpunkt der Zuwendung des jeweiligen Teilbetrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs nur der künftige gekürzte Rückübertragungsanspruch beachtet werden, nicht aber der tatsächliche gekürzte Rückübertragungsanspruch. Denn der tatsächliche Rückübertragungsanspruch entsteht erst mit dem Scheitern der Ehe am 31.12.2010.²¹³⁷ D.h. im jeweiligen Zuwendungszeitpunkt hat Stefan lediglich einen Teilbetrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs erworben, der wertmäßig um den künftigen gekürzten Rückübertragungsanspruch eingeschränkt ist.²¹³⁸

Daher muss nur hinsichtlich des Saldos [Abb. 47): Spalte 5] - aus dem jeweiligen Teilbetrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs [Abb. 47): Spalte 3] abzüglich des diesbezüglichen gekürzten künftigen Rückübertragungsanspruchs [Abb. 47): Spalte 4] - eine Kaufkraftbereinigung durchgeführt werden.

Die Kaufkraftbereinigung erfolgt nach folgender Formel:

Einzelner Teilsaldo aus dem gleitenden Vermögenserwerb abzüglich gekürztem künftigen Rückübertragungsanspruch x Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags / Index bei Erwerb des einzelnen Teilsaldos.²¹³⁹

Die verwendeten Indizes²¹⁴⁰ sind in Abb. 47) Spalten 6 und 7 aufgeführt.

Der jeweilige kaufkraftbereinigte Saldo ist in Abb. 47) Spalte 8 dargestellt.

Jahr	Zeitraum	Betrag des unentgeltl. gleitenden Vermögenserwerbs	gekürzter künftiger Rückübertragungsanspruch (§ 313 I BGB)	Saldo (Spalte 3 - Spalte 4)	Index Rechtshängigkeit	Index bei Zuwendung	kaufkraftbereinigter Saldo
2005	10.03.05 - 31.12.05	- €	- €	- €	106,6	92,5	- €
2006	01.01.06 - 31.01.06	- €	- €	- €	106,6	93,9	- €
	01.02.06 - 31.12.06	14.644,55 €	12.682,36 €	1.962,19 €	106,6	93,9	2.227,57 €
2007	01.01.07 - 31.01.07	- €	- €	- €	106,6	96,1	- €
	01.02.07 - 31.12.07	14.928,91 €	13.309,47 €	1.619,44 €	106,6	96,1	1.796,38 €
2008	01.01.08 - 31.01.08	- €	- €	- €	106,6	98,6	- €
	01.02.08 - 31.12.08	15.308,06 €	14.049,22 €	1.258,84 €	106,6	98,6	1.360,97 €
2009	01.01.09 - 31.01.09	- 86.303,32 €	- 81.125,12 €	- 5.178,20 €	106,6	98,9	- 5.581,36 €
	01.02.09 - 31.12.09	15.545,02 €	14.672,61 €	872,42 €	106,6	98,9	940,34 €
2010	01.01.10 - 31.01.10	- 1.895,74 €	- 1.837,86 €	- 57,88 €	106,6	100	- 61,70 €
	01.02.10 - 31.12.10	15.734,60 €	15.304,10 €	430,49 €	106,6	100	458,91 €
2011	01.01.11 - 31.01.11	- 2.180,10 €	- 2.180,10 €	- €	106,6	102,1	- €
	01.02.11 - 31.12.11	16.350,71 €	16.350,71 €	- €	106,6	102,1	- €
2012	01.01.12 - 31.01.12	- 1.042,65 €	- 1.042,65 €	- €	106,6	104,1	- €
	01.02.12 - 31.12.12	16.777,25 €	16.777,25 €	- €	106,6	104,1	- €
2013	01.01.13 - 31.01.13	- 2.559,24 €	- 2.559,24 €	- €	106,6	105,7	- €
	01.02.13 - 31.12.13	17.203,79 €	17.203,79 €	- €	106,6	105,7	- €
2014	01.01.14 - 31.01.14	- €	- €	- €	106,6	106,6	- €
	01.02.14 - 15.03.14	17.488,15 €	17.488,15 €	- €	106,6	106,6	- €
Summe		50.000,00 €	49.092,71 €	907,29 €			1.141,11 €

Abb. 47) Indexierung des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs bei Schwiegerelternzuwendung

²¹³⁷ s. Fn 2090

²¹³⁸ Vgl. Fn 2134

²¹³⁹ Allgemein zur Indexierung und zur Formel für die Durchführung einer Indexierung s. Fn 190, 193

²¹⁴⁰ s. Fn 192

Nach der Indexierung des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs ergibt sich ein Betrag i.H.v. insgesamt **1.141,11 €**

d) **Indexierung entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb (§ 1374 II BGB):**

- Auf S. 331 in Abb. 45) Spalten 3 und 8 wurde die Verteilung des „**nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs**“ und des diesbezüglichen gekürzten künftigen Rückübertragungsanspruchs auf den Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 dargestellt.
- Auf S. 334/335 in Abb. 46) Spalten 3 und 8 wurde die Verteilung der **als Gegenleistung erbrachten Rentenzahlungen** und des diesbezüglichen gekürzten künftigen Rückübertragungsanspruchs auf den Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 dargestellt.

Hierauf aufbauend muss nun in jedem der auf S. 331 in Abb. 45) Spalte 2 [= S. 339, Abb. 48): Spalte 2] dargestellten Zeiträume ein **Saldo** [S. 339, Abb. 48): Spalte 7] errechnet werden aus:

- dem jeweils eingetretenen Teilbetrag des „**nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs**“ [S. 339, Abb. 48): Spalte 3]
- **abzüglich** des in diesem Zeitraum zu beachtenden gekürzten künftigen **Rückübertragungsanspruchs** hinsichtlich des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ [S. 339, Abb. 48): Spalte 4]
- **abzüglich** der in diesem Zeitraum als Gegenleistung für den entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb **erbrachten Rentenleistungen** [S. 339, Abb. 48): Spalte 5]
- **zuzüglich** des in diesem Zeitraum zu beachtenden gekürzten künftigen **Rückübertragungsanspruchs** hinsichtlich der als Gegenleistung erbrachten Rentenleistungen [S. 339, Abb. 48): Spalte 6].

Bei Zuwendungen vor dem 31.12.2010 kann im jeweiligen Zeitpunkt der Zuwendung stets nur der künftige gekürzte Rückübertragungsanspruch beachtet werden, nicht aber der tatsächliche gekürzte Rückübertragungsanspruch. Denn der tatsächliche Rückübertragungsanspruch entsteht erst mit dem Scheitern der Ehe am 31.12.2010.²¹⁴¹

Hinsichtlich des obigen Saldos muss sodann in jedem der auf S. 339 in Abb. 48) Spalte 2 dargestellten Zeiträume eine **Kaufkraftbereinigung** nach folgender **Formel** durchgeführt werden:

$\text{Einzelner Saldo} \times \text{Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags} / \text{Index bei Erwerb des einzelnen Saldos.}$ ²¹⁴²

²¹⁴¹ s. Fn 2090

²¹⁴² **Allgemein zur Indexierung** und zur **Formel für die Durchführung einer Indexierung** s. Fn 190, 193

Die verwendeten Indizes²¹⁴³ sind in Abb. 48) Spalten 8 und 9 aufgeführt.
Der jeweilige kaufkraftbereinigte Saldo ist in Abb. 48) Spalte 10 dargestellt.

Jahr	Zeitraum	nicht saldierter Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs	gekürzter künftiger Rückübertragungsanspruch hinsichtlich Spalte 3	als Gegenleistung erbrachte Rentenleistungen	gekürzter künftiger Rückübertragungsanspruch hinsichtlich Spalte 5	Saldo (Spalte 3 - Spalte 4 - Spalte 5 + Spalte 6)	Index Rechtshängigkeit	Index bei Zuwendung	kaufkraftbereinigter Saldo
2005	10.03.05 - 31.12.05	- €	- €	3.150,00 €	2.310,05 €	- 839,95 €	106,6	92,5	- 967,98 €
2006	01.01.06 - 31.01.06	- €	- €	350,00 €	264,29 €	- 85,71 €	106,6	93,9	- 97,30 €
	01.02.06 - 31.12.06	3.514,69 €	3.043,77 €	3.850,00 €	2.964,91 €	- 414,16 €	106,6	93,9	- 470,18 €
2007	01.01.07 - 31.01.07	- €	- €	350,00 €	278,86 €	- 71,14 €	106,6	96,1	- 78,91 €
	01.02.07 - 31.12.07	3.582,94 €	3.194,27 €	3.850,00 €	3.134,59 €	- 326,74 €	106,6	96,1	- 362,45 €
2008	01.01.08 - 31.01.08	- €	- €	350,00 €	294,45 €	- 55,55 €	106,6	98,6	- 60,05 €
	01.02.08 - 31.12.08	3.673,93 €	3.371,81 €	3.850,00 €	3.316,97 €	- 230,91 €	106,6	98,6	- 249,64 €
2009	01.01.09 - 31.01.09	- 20.712,80 €	- 19.470,03 €	350,00 €	311,53 €	- 1.281,23 €	106,6	98,9	- 1.380,99 €
	01.02.09 - 31.12.09	3.730,81 €	3.521,43 €	3.850,00 €	3.517,37 €	- 123,25 €	106,6	98,9	- 132,85 €
2010	01.01.10 - 31.01.10	- 454,98 €	- 441,09 €	350,00 €	329,95 €	- 33,94 €	106,6	100	- 36,18 €
	01.02.10 - 31.12.10	3.776,30 €	3.672,98 €	3.850,00 €	3.734,34 €	- 12,34 €	106,6	100	- 13,16 €
2011	01.01.11 - 31.01.11	- 523,22 €	- 523,22 €	350,00 €	350,00 €	- €	106,6	102,1	- €
	01.02.11 - 31.12.11	3.924,17 €	3.924,17 €	3.850,00 €	3.850,00 €	- €	106,6	102,1	- €
2012	01.01.12 - 31.01.12	- 250,24 €	- 250,24 €	350,00 €	350,00 €	- €	106,6	104,1	- €
	01.02.12 - 31.12.12	4.026,54 €	4.026,54 €	3.850,00 €	3.850,00 €	- €	106,6	104,1	- €
2013	01.01.13 - 31.01.13	- 614,22 €	- 614,22 €	350,00 €	350,00 €	- €	106,6	105,7	- €
	01.02.13 - 31.12.13	4.128,91 €	4.128,91 €	3.850,00 €	3.850,00 €	- €	106,6	105,7	- €
2014	01.01.14 - 31.01.14	- €	- €	350,00 €	350,00 €	- €	106,6	106,6	- €
	01.02.14 - 15.03.14	4.197,16 €	4.197,16 €	700,00 €	700,00 €	- €	106,6	106,6	- €
Summe		12.000,00 €	11.782,25 €	37.800,00 €	34.107,32 €	- 3.474,93 €			- 3.849,69 €

Abb. 48) Indexierung des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs bei Schwiegerelternzuwendung

Nach der Indexierung des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs ergibt sich ein Betrag i.H.v. insgesamt - 3.849,69 €

4) **Summe Anfangsvermögen indexiert:**

- a) Indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB:.....0,- €
 - b) Indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB (s.o. S. 336):..... - 2.954,73 €
 - c) Indexierter unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb (§ 1374 II BGB), [s.o. S. 337, Abb. 47): Summe, Spalte 8]: + 1.141,11 €
 - d) Indexierter entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb (§ 1374 II BGB), [s.o. Abb. 48): Summe, Spalte 10]: - 3.849,69 €
- Summe indexiertes Anfangsvermögen - 5.663,31 €**

B) **Endvermögen** von Stefan bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014:

- 1) Vermögen nach §§ 1375 I, 1376 II Var. 1, 1384 BGB:
 - a) **Bebautes Grundstück** (ohne Nießbrauch u. Rentenleistungspflicht) ... **450.000,- €**

Abzgl. Rückübertragungsanspruch nach § 313 I BGB:

Es erfolgt eine Kürzung des Rückübertragungsanspruchs mit folgender **Formel**²¹⁴⁴:

²¹⁴³ s. Fn 192

²¹⁴⁴ s.o. S. 319

Wert des zugewendeten, unbelasteten Gegenstands im Endvermögensstichtag - (Wert des zugewendeten, unbelasteten Gegenstands im Endvermögensstichtag x Zeitraum von der Zuwendung des Gegenstands durch die Schwiegereltern bis zum Scheitern der Ehe / „verbundene Lebenserwartung“²¹⁴⁵ der Ehegatten im Zeitpunkt der Zuwendung)

- **Scheitern der Ehe:** 31.12.2010²¹⁴⁶
- **Der Zeitraum von der Zuwendung der Immobilie (10.03.2005) bis zum Scheitern der Ehe (31.12.2010) beträgt: 5 Jahre 9 Monate und 21 Tage, d.h. gerundet 5,81 Jahre.**
- **Die „verbundene Lebenserwartung“ beträgt am 15.03.2005: 37,21 Jahre [S. 317, Abb. 43): Spalte 12].**

Diese Werte eingesetzt in obige Formel ergeben einen gekürzten Rückübertragungsanspruch i.H.v. 450.000,- € - (450.000,- € x 5,81 Jahre / 37,21 Jahre) = 379.736,6299 €.

D.h. es ist ein Rückübertragungsanspruch abzuziehen i.H.v. **- 379.736,63 €**
Saldo:..... 70.263,37 €

b) Abzug des kapitalisierten **Nießbrauchs**..... **- 100.000,- €**

Berücksichtigung Rückübertragungsanspruch nach § 313 I BGB:

Im Rahmen des Rückübertragungsanspruchs müssen auch die Belastungen umgekehrt berücksichtigt werden. Denn mit der finanziellen Rückabwicklung der Immobilienübertragung fällt der verknüpfte²¹⁴⁷ Nießbrauch als Belastung aus dem Vermögen von Stefan finanziell wieder weg. D.h. dem negativen Wert der Belastung ist ein positiver Rückübertragungsanspruch gegenzurechnen.²¹⁴⁸

Es erfolgt eine Kürzung des Rückübertragungsanspruchs mit folgender **Formel**²¹⁴⁹:

Wert der gleitenden Belastung im Endvermögensstichtag - (Wert der gleitenden Belastung im Endvermögensstichtag x Zeitraum von der Zuwendung des belasteten Gegenstands durch die Schwiegereltern bis zum Scheitern der Ehe / Lebenserwartung der von der Belastung begünstigten Person im Zeitpunkt der Zuwendung des belasteten Gegenstands)

- **Scheitern der Ehe:** 31.12.2010²¹⁵⁰
- **Der Zeitraum von der Zuwendung der Immobilie (10.03.2005) - bei der auch die Belastung begründet wurde - bis zum Scheitern der Ehe (31.12.2010) beträgt: 5 Jahre 9 Monate und 21 Tage, d.h. gerundet 5,81 Jahre.**

²¹⁴⁵ s. Fn 2025; s.o. S. 317, Abb. 43)

²¹⁴⁶ s. Fn 2088 f.

²¹⁴⁷ s. Fn 111

²¹⁴⁸ s. Fn 2097

²¹⁴⁹ s.o. S. 319

²¹⁵⁰ s. Fn 2088 f.

- **Vom Nießbrauch begünstigt sind die Schwiegereltern Ernst und Elisabeth.** Erst mit dem letztversterbenden Schwiegerelternanteil erlischt der Nießbrauch. Wie beim Nießbrauch im Anfangsvermögen (s.o. S. 324 f.: b) ist auf Elisabeths statistische Lebenserwartung von noch **20,31 Jahren**²¹⁵¹ abzustellen, da Elisabeth statistisch der letztversterbende Schwiegerelternanteil sein wird.

Diese Werte eingesetzt in obige Formel ergeben einen gekürzten Rückübertragungsanspruch i.H.v. 100.000,- € - (100.000,- € x 5,81 Jahre / 20,31 Jahre) = 71.393,402.. €.

D.h. es ist ein Rückübertragungsanspruch zu addieren i.H.v. **+ 71.393,40 €**
Saldo:..... - 28.606,60 €

- c) **Abzug der kapitalisierten Rentenleistungspflicht:..... - 38.000,- €**
Berücksichtigung Rückübertragungsanspruch nach § 313 I BGB:

Die Rentenleistungspflicht muss umgekehrt berücksichtigt werden. Denn mit der finanziellen Rückabwicklung der Immobilienübertragung fällt diese als verknüpfte²¹⁵² Belastung aus dem Vermögen von Stefan finanziell wieder weg.

Wie beim Nießbrauch erfolgt eine Kürzung des Rückübertragungsanspruchs mit folgender **Formel**²¹⁵³:

Wert der gleitenden Belastung im Endvermögensstichtag - (Wert der gleitenden Belastung im Endvermögensstichtag x Zeitraum von der Zuwendung des belasteten Gegenstands durch die Schwiegereltern bis zum Scheitern der Ehe / Lebenserwartung der von der Belastung begünstigten Person im Zeitpunkt der Zuwendung des belasteten Gegenstands)

- **Scheitern der Ehe:** 31.12.2010²¹⁵⁴
- **Der Zeitraum von der Zuwendung der Immobilie** (10.03.2005) - bei der auch die Belastung begründet wurde - **bis zum Scheitern der Ehe** (31.12.2010) beträgt: 5 Jahre 9 Monate und 21 Tage, d.h. gerundet **5,81 Jahre**.
- **Von der Rentenleistungspflicht begünstigt sind die Schwiegereltern Ernst und Elisabeth.** Erst mit dem letztversterbenden Schwiegerelternanteil soll die Rentenleistungspflicht enden. Wie bei der Rentenleistungspflicht im Anfangsvermögen (s.o. S. 325: c) ist auf Elisabeths statistische Lebenserwartung von noch **20,31 Jahren**²¹⁵⁵ abzustellen, da Elisabeth statistisch der letztversterbende Schwiegerelternanteil sein wird.

Diese Werte eingesetzt in obige Formel ergeben einen gekürzten Rückübertragungsanspruch i.H.v. 38.000,- € - (38.000,- € x 5,81 Jahre / 20,31 Jahre) = 27.129,492..€.

D.h. es ist ein Rückübertragungsanspruch zu addieren i.H.v. **+ 27.129,49 €**
Saldo:..... - 10.870,51 €

²¹⁵¹ s. Fn 2100

²¹⁵² s. Fn 111

²¹⁵³ s.o. S. 319

²¹⁵⁴ s. Fn 2088 f.

²¹⁵⁵ s. Fn 2100

d) **Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern gegen Stefan hinsichtlich des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs:**

Im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 ist im Vermögen von Stefan ein unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb i.H.v. 50.000,- € eingetreten (s.o. S. 326). Dieser kommt im Endvermögen von Stefan am 15.03.2014 dadurch zum Ausdruck, dass der Nießbrauch nicht mehr mit seinem anfänglichen Wert von 150.000,- € (s.o. S. 324), sondern nur noch mit einem Wert von 100.000,- € (s.o. S. 340) angesetzt wird. Dadurch kommt der Wert der Immobilie im Endvermögen von Stefan stärker zum Vorschein. Denn der Wert der Immobilie wird durch die geringere Belastung weniger eingeschränkt.

Spiegelbildlich hierzu kommt **im Normalfall** (vgl. S. 310 f.: d) der **Rückübertragungsanspruch hinsichtlich des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs** im Endvermögen des Schwiegerkindes allein dadurch zum Ausdruck, dass der Rückübertragungsanspruch des Schwiegerkindes gegen seine Schwiegereltern hinsichtlich des Nießbrauchs im Endvermögen nicht mehr mit seinem anfänglichen Wert aus dem Anfangsvermögen, sondern nur noch mit dem im Endvermögensstichtag bestehenden geringeren Wert angesetzt wird. Auf diese Weise erfolgt eine automatische **Aufrechnung** mit dem ursprünglichen, künftigen Rückübertragungsanspruch des Schwiegerkindes hinsichtlich des Nießbrauchs gegen den Anspruch der Schwiegereltern auf Rückübertragung des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs. Der Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern hinsichtlich des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs muss sodann aufgrund der vollständigen Aufrechnung nicht mehr separat als Passiva im Endvermögen des Schwiegerkindes angesetzt werden.

Abweichend zum Normalfall liegt hier aber die **Besonderheit** vor, dass der gekürzte Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern hinsichtlich des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs mit einem Wert von insgesamt 49.092,71 € [s.o. S. 328, Abb. 44): Summe, Spalte 8] größer ausfällt als der Unterschied zwischen dem anfänglichen Wert des gekürzten Rückübertragungsanspruchs von Stefan hinsichtlich des Nießbrauchs i.H.v. 107.090,10 € (s.o. S. 324 f.: b) und dessen Wert im Endvermögen am 15.03.2014 i.H.v. 71.393,40 € (s.o. S. 340 f.: b). Die Differenz der beiden zuletzt genannten Werte beträgt 107.090,10 € - 71.393,40 € = 35.696,67 €. Demgegenüber beträgt der gekürzte Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern hinsichtlich des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs als Passiva insgesamt - 49.092,71 €.

Somit ist im Endvermögen von Stefan bisher nur hinsichtlich eines Betrags von 35.696,67 € eine automatische Aufrechnung erfolgt. Der Restbetrag des Rückübertragungsanspruchs der Schwiegereltern hinsichtlich des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs i.H.v. - 49.092,71 € + 35.696,67 € = - 13.396,04 € ist bisher im Endvermögen von Stefan nicht berücksichtigt worden. Daher hat ein separater Abzug des Rückübertragungsanspruchs der Schwiegereltern hinsichtlich des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs im Endvermögen von Stefan zu erfolgen, nämlich i.H.v. - **13.396,04 €**

e) **Rückübertragungsanspruch hinsichtlich des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs:**

Beim entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb ist wie folgt zu differenzieren:

(1) **Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern gegen Stefan hinsichtlich des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“:**

Im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 ist im Vermögen von Stefan ein „nicht saldiertes Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ i.H.v. 12.000,- € eingetreten (s.o. S. 329). Dieser kommt im Endvermögen von Stefan am 15.03.2014 dadurch zum Ausdruck, dass die Rentenleistungspflicht nicht mehr mit ihrem anfänglichen Wert von 50.000,- € (s.o. S. 325), sondern nur noch mit einem Wert von 38.000,- € (s.o. S. 341) angesetzt wird. Dadurch kommt der Wert der Immobilie im Endvermögen von Stefan stärker zum Vorschein. Denn der Wert der Immobilie wird durch die geringere Belastung weniger eingeschränkt.

Wie beim Rückübertragungsanspruch hinsichtlich des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs (s.o. S. 342: d) findet auch der **Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern hinsichtlich des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ im Normalfall** [s.o. S. 311 f.: e) (1)] bereits dadurch Eingang ins Endvermögen, dass der Rückübertragungsanspruch des Schwiegerkindes hinsichtlich der Rentenleistungspflicht im Endvermögen nicht mehr mit seinem anfänglichen Wert aus dem Anfangsvermögen, sondern nur noch mit dem im Endvermögensstichtag bestehenden geringeren Wert angesetzt wird. Auch hier erfolgt somit **im Normalfall eine automatische Aufrechnung** und kein separater Ansatz des Anspruchs der Schwiegereltern auf Rückübertragung des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“.

Abweichend zum Normalfall liegt hier aber die **Besonderheit** vor, dass der gekürzte Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern hinsichtlich des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ mit einem Wert von insgesamt 11.782,25 € [s.o. S. 331, Abb. 45): Summe, Spalte 8] größer ausfällt als der Unterschied zwischen dem anfänglichen Wert des gekürzten Rückübertragungsanspruchs von Stefan hinsichtlich der Rentenleistungspflicht i.H.v. 35.696,70 € (s.o. S. 325 f.: c) und dessen Wert im Endvermögen am 15.03.2014 i.H.v. 27.129,49 € (s.o. S. 341: c). Die Differenz der beiden zuletzt genannten Werte beträgt $35.696,70 \text{ €} - 27.129,49 \text{ €} = 8.567,21 \text{ €}$. Demgegenüber beträgt der gekürzte Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern hinsichtlich des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ als Passiva insgesamt - 11.782,25 €.

Somit ist im Endvermögen von Stefan bisher nur hinsichtlich eines Betrags von 8.567,21 € eine automatische Aufrechnung erfolgt. Der Restbetrag des Rückübertragungsanspruchs der Schwiegereltern hinsichtlich des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ i.H.v. $- 11.782,25 \text{ €} + 8.567,21 \text{ €} = - 3.215,04 \text{ €}$ ist bisher im Endvermögen von Stefan nicht berücksichtigt worden.

Dementsprechend hat ein separater Abzug des Rückübertragungsanspruchs der Schwiegereltern hinsichtlich des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ im Endvermögen von Stefan zu erfolgen, nämlich i.H.v. - **3.215,04 €**

(2) Rückübertragungsanspruch von Stefan gegen die Schwiegereltern hinsichtlich der monatlich erbrachten Rentenleistungen:

Stefan hat an seine Schwiegereltern im Zeitraum 10.03.2005 - 15.03.2014 Rente i.H.v. insgesamt 37.800,- € bezahlt. Bei der Ermittlung des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs wurden die monatlichen Rentenleistungen gegengerechnet (s.o. S. 331). Die Rückabwicklung des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs hat daher auch zur Folge, dass Stefan von den Schwiegereltern die Rückzahlung der monatlichen Rentenleistungen fordern kann.²¹⁵⁶ Infolgedessen wurde bereits im Anfangsvermögen ein gekürzter, künftiger Rückübertragungsanspruch von Stefan gegen die Schwiegereltern i.H.v. 34.107,32 € [s.o. S. 335, Abb. 46): Summe, Spalte 8] angesetzt. Dieser Anspruch ist im Endvermögen Stefans am 15.03.2014 noch im selben Umfang vorhanden. Eine teilweise, automatische Aufrechnung wie beim Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern hinsichtlich des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ [s.o. S. 343 f.: e) (1)] hat nicht stattgefunden. Denn die tatsächlich bezahlte monatliche Rente und der diesbezügliche Rückübertragungsanspruch sind aus dem Wert bzw. der Wertänderung der Rentenleistungspflicht im Endvermögen nicht ersichtlich. Stefan hat daher gegen seine Schwiegereltern am 15.03.2014 einen gekürzten Rückübertragungsanspruch i.H.v. **+ 34.107,32 €**

2) **Summe Endvermögen: 48.282,50 €**

C) Zugewinn Stefan Huber (§ 1373 BGB):²¹⁵⁷

1) **Summe Endvermögen + 48.282,50 €**
2) **Summe Anfangsvermögen indexiert - (- 5.663,31 €)**
3) **Ergebnis Zugewinn: 53.945,81 €**

Es ergibt sich in dieser Fallvariante mit gekürzten Rückübertragungsansprüchen hinsichtlich der Schwiegerelternzuwendungen und der Gegenleistungen bei Stefan ein Zugewinn i.H.v. 53.945,81 €. Werden die Rückübertragungsansprüche dagegen voll angesetzt (s.o. Fallvariante im Idealfall, S. 308 ff.), d.h. nicht gekürzt, so ergibt sich für Stefan ein Zugewinn i.H.v. 37.800,- € (s.o. S. 312). Somit lässt sich feststellen, dass die Kürzung des jeweiligen Rückübertragungsanspruchs nach § 313 I BGB durchaus Folgen für die Höhe des Zugewinns des Schwiegerkindes hat. Der Berechnungsaufwand ist bei Kürzung des Rückübertragungsanspruchs jedoch erheblich größer, v.a. hinsichtlich des gleitenden Vermögenserwerbs.

Zudem lässt sich feststellen, dass die jeweilige Kürzung des Rückübertragungsanspruchs (in der Art und Weise, wie sie im Fallbeispiel vorgenommen wurde, s.o. S. 323 ff.) dazu geführt

²¹⁵⁶ s. Fn 2006

²¹⁵⁷ s. Fn 195

hat, dass dem im jeweiligen Stichtag vorhandenen Wert der Schwiegerelternzuwendung der Rückübertragungsanspruch gegengerechnet wurde, der finanziell dem „nicht erreichten Zweck“ der Schwiegerelternzuwendung entspricht. D.h. im Anfangs- und Endvermögen ist nach Saldierung nur noch der Anteil der Schwiegerelternzuwendung enthalten, der dem „erreichten Zweck“, d.h. der „ehefördernden Wirkung“ der Schwiegerelternzuwendung entspricht. Dieser Anteil kann somit über den Zugewinnausgleich unter den Ehegatten ausgeglichen werden. Der finanzielle Wert des „nicht erreichten Zwecks“ der Schwiegerelternzuwendung ist im Zugewinnausgleich der Ehegatten dagegen nicht enthalten und wird daher allein zwischen Schwiegerkind und Schwiegereltern über den Rückübertragungsanspruch nach § 313 I BGB ausgeglichen.

Der finanzielle Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern gegen das Schwiegerkind Stefan abzüglich der Rückübertragungsansprüche des Schwiegerkindes gegen die Schwiegereltern beträgt im konkreten Fall bei Rechtshängigkeit am 15.03.2014:

- a) Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern hinsichtlich des **bebauten Grundstücks** (ohne Nießbrauch u. Rentenleistungspflicht) (s.o. S. 339 f.: a): + 379.736,63 €
 - b) Berücksichtigung Rückübertragungsanspruch von Stefan gegen die Schwiegereltern hinsichtlich des **Nießbrauchs** (s.o. S. 340 f.: b): - 71.393,40 €
 - c) Berücksichtigung Rückübertragungsanspruch von Stefan gegen die Schwiegereltern hinsichtlich der **Rentenleistungspflicht** (s.o. S. 341: c):..... - 27.129,49 €
 - d) Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern gegen Stefan hins. des **Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs** (s.o. S. 342: d):..... + 13.396,04 €
 - e) Rückübertragungsanspruch hinsichtlich des **entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs**:
 - (1) Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern gegen Stefan hinsichtlich des „**nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs**“ [s.o. S. 343 f.: e) (1)]:..... + 3.215,04 €
 - (2) Rückübertragungsanspruch von Stefan gegen die Schwiegereltern hinsichtlich der **monatlich erbrachten Rentenleistungen** [s.o. S. 344: e) (2)]:..... - 34.107,32 €
- Saldo:** **263.717,50 €**

Des Weiteren ist zu beachten, dass auch nach dem Scheitern der Ehe eine lebenslange Belastung fortlaufend ihren Wert verändern kann und somit weiter ein gleitender Vermögenserwerb als Schwiegerelternzuwendung entstehen kann. Die damit verknüpften²¹⁵⁸ wiederkehrenden Gegenleistungen (z.B. Rentenzahlungen) müssen ggf. ebenfalls weiterbezahlt werden. Aus diesem Grund können **nach dem Scheitern der Ehe** weiterhin Rückübertragungsansprüche nach § 313 I BGB hinsichtlich der gleitenden Schwiegerelternzuwendungen entstehen.²¹⁵⁹ Soweit diese bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1,

²¹⁵⁸ s. Fn 111

²¹⁵⁹ Vgl. zum **herkömmlichen Entstehungszeitpunkt des Rückübertragungsanspruchs** Fn 2090

1384 BGB) bestehen, sind sie im Endvermögen des Schwiegerkindes zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung ist im Fallbeispiel dadurch erfolgt, dass als Basis für die Kürzung des Rückübertragungsanspruchs im Endvermögen jeweils der Wert des zugewendeten Gegenstandes bzw. der Belastung im Endvermögensstichtag verwendet wurde.²¹⁶⁰ Bei **Wertsteigerungen der Schwiegerelternzuwendung**, die unabhängig vom Alter der Schwiegereltern oder der Ehegatten eintreten (z.B. aufgrund einer Nachfragesteigerung²¹⁶¹ bei Grundstücken), ist im Rahmen von § 313 I BGB abzuwägen, ob diese in den Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern mit einbezogen werden oder nicht. Für eine Einbeziehung derartiger Wertsteigerungen in den finanziellen Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern spricht bei Immobilien der Umstand, dass auch bei einer **ausnahmsweisen Rückübertragung der Immobilie in natura**²¹⁶² die Immobilie mit ihrem bei Rückübertragung gesteigerten tatsächlichen Wert ins Vermögen der Schwiegereltern zurückfließen würde. Einen finanziellen Ausgleich für die Wertsteigerung der Immobilie müssten die Schwiegereltern an das Schwiegerkind hierfür nicht leisten.²¹⁶³ Aus Gründen der Gleichbehandlung darf bei der **herkömmlichen Rückabwicklung mittels eines finanziellen Ausgleichs** kein anderes Ergebnis entstehen.²¹⁶⁴ D.h. die Wertsteigerung der Immobilie muss im finanziellen Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern mitenthalten sein.²¹⁶⁵

Rückübertragungsansprüche nach § 313 I BGB können zudem aufgrund eines weiterlaufenden gleitenden Vermögenserwerbs auch **nach dem Endvermögensstichtag** noch entstehen. Auf den Zugewinnausgleich der Ehegatten haben derartige Rückübertragungsansprüche allerdings keinen Einfluss mehr. Denn sie liegen nach dem für den Zugewinn relevanten Endstichtag (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB).²¹⁶⁶

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Kürzung des Rückübertragungsanspruchs nach § 313 I BGB, wie sie im Fallbeispiel dargestellt wurde, nur eine der Methoden ist, um finanziell den „nicht erreichten Zweck“ der Schwiegerelternzuwendung aus dem Zugewinn herauszunehmen und zu verhindern, dass das eigene Kind den Rückübertragungsanspruch der Eltern gegen das Schwiegerkind über den Zugewinnausgleich mittragen²¹⁶⁷ muss. Weitere oder andere Anpassungen sind im Rahmen von § 313 I BGB durchaus zulässig.²¹⁶⁸ Es handelt sich um **kein starres Modell**.²¹⁶⁹ Umfang, Art²¹⁷⁰ und Angemessenheit der Anpassung des Rückübertragungsanspruchs sind **jeweils vom Einzelfall abhängig**.²¹⁷¹

²¹⁶⁰ Vgl. Fn 2067 f., 2070 f., 2144, 2149, 2153

²¹⁶¹ s. Fn 627

²¹⁶² Vgl. Fn 2072

²¹⁶³ **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 731; vgl. **Münch**, DNotZ 2007, 795 (803); **Schulz/Hauß**, Rn 2103

²¹⁶⁴ Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 2102 (zur Identität des wirtschaftlichen Ergebnisses bei dinglicher Rückgewähr und bloß schuldrechtlichem Ausgleich)

²¹⁶⁵ Vgl. Fn 2163

²¹⁶⁶ Vgl. S. 276: b) Allgemeine Problembetrachtung

²¹⁶⁷ Vgl. Fn 1979

²¹⁶⁸ Zu weiteren/anderen Kürzungsmodellen s. **Kogel**, FuR 2014, 19 (22 f.: 5.), **Jüdt**, FuR 2013, 431 (437/438)

²¹⁶⁹ Vgl. BGH FamRZ 2010, 958 (963/964: [59] a.E.); vgl. **Wever**, FamRZ 2013, 514 (516)

²¹⁷⁰ Vgl. Fn 2072

²¹⁷¹ s. Fn 2015

6) Übersicht

Auswirkungen der Schwiegerelternzuwendungen im Anfangs- und Endvermögen des Schwiegerkindes (privilegierte Schwiegerelternzuwendung nach Eheeintritt):

A) Anfangsvermögen:

- I) § 1374 I BGB
- II) § 1374 II BGB: Hinzurechnung der **privilegierten Schwiegerelternzuwendung** zum Anfangsvermögen des empfangenden Schwiegerkindes. Folgende Aufteilung ist erforderlich:

1. Gleitend belasteter Gegenstand:

1.1. Zuzüglich Wert des unbelasteten Gegenstands

Abzüglich künftiger gekürzter* Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern gegen das Schwiegerkind

(i.d.R. ist der Rückübertragungsanspruch nach § 313 I BGB wegen teilweiser Zweckerreichung zu kürzen.)

1.2. Abzüglich Wert der gleitenden Belastung

Zuzüglich künftiger gekürzter* Rückübertragungsanspruch des Schwiegerkindes gegen die Schwiegereltern hinsichtlich der Belastung

2. Zuzüglich Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs

Abzüglich künftiger gekürzter* Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern gegen das Schwiegerkind hinsichtlich des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs (§ 313 I BGB):

Den Gesamtbetrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs ermitteln und mit Hilfe von § 14 BewG auf die Ehejahre verteilen. Der Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern kann im jeweiligen zeitlichen Teilabschnitt der Ehe maximal so groß ausfallen wie der im selben Zeitraum eingetretene Teilbetrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs. Der im jeweiligen Zeitabschnitt eingetretene Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern ist sodann i.d.R. wegen teilweiser Zweckerreichung zu kürzen.

3. Entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb:

3.1. Zuzüglich „nicht saldierter Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ (d.h. ohne Abzug von Gegenleistungen)

Abzüglich künftiger gekürzter* Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern gegen das Schwiegerkind hinsichtlich des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ (§ 313 I BGB):

Die Ausführungen unter A-II-2. gelten für den „nicht saldierten Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ und den Rückübertragungsanspruch entsprechend.

3.2. Abzüglich erbrachter Gegenleistungen (z.B. Rentenzahlungen)

Zuzüglich künftiger gekürzter* Rückübertragungsanspruch des Schwiegerkindes gegen die Schwiegereltern hinsichtlich der erbrachten Gegenleistungen (§ 313 I BGB)

III) Indexierung/Kaufkraftausgleich (hins. der Werte aus I und II)

B) Endvermögen:

- I) § 1375 I BGB:

- 1. **Gleitend belasteter Gegenstand** (inkl. enthaltenem gleitendem Vermögenserwerb)
Abzüglich gekürzter* Rückübertragungsanspruch (§ 313 I BGB) (Aufteilung wie in A-II-1.)
- 2. **Abzüglich gekürzter* Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern hins. des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs (§ 313 I BGB):**
i.d.R. bereits durch B-I-1. abgedeckt, sodass kein separater Abzug mehr erforderlich ist.
- 3. **Abzüglich gekürzter* Rückübertragungsanspruch der Schwiegereltern hins. des „nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ (§ 313 I BGB):**
i.d.R. bereits durch B-I-1. abgedeckt, sodass kein separater Abzug mehr erforderlich ist.
- 4. **Zuzüglich gekürzter* Rückübertragungsanspruch des Schwiegerkindes hins. der im Rahmen von A-II-3.2. erbrachten Gegenleistungen**

- II) § 1375 II BGB (soweit vorhanden)

Abb. 49) Auswirkungen der Schwiegerelternzuwendungen im Anfangs- und Endvermögen des Schwiegerkindes

III) Gleitende Vermögenswerte im Rahmen von § 1375 II BGB

Der gleitende Vermögenserwerb wurde bisher stets mit Bezug zu § 1374 II BGB behandelt. Unter dem Punkt „Gleitende Vermögenswerte als ehebezogene Zuwendung aus der Zeit der Ehe mit Fortsetzung des gleitenden Vermögenserwerbs nach der Ehe“ (s.o. S. 275 ff.) wurde im fiktiven Zugewinnausgleich sodann auch das Endvermögen modifiziert (s.o. S. 280 ff.; 298 f.). In weiterer Folge stellt sich die Frage, ob der gleitende Vermögenserwerb auch im Endvermögen nach § 1375 BGB entstehen kann oder ob er im Recht des Zugewinnausgleichs stets ein Problem mit Bezug zu § 1374 II BGB darstellt.

1) Fallvariante

Zur Veranschaulichung dient folgende Fallvariante:

Im Zeitpunkt der Eheschließung zwischen Sabine Müller und Stefan Huber am 01.01.1990 befindet sich im Vermögen von Stefan Huber ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück im Wert von (umgerechnet) 350.000,- €. Das Haus wird von Stefans Eltern, Ernst und Elisabeth Huber, bewohnt. Im Übrigen ist am 01.01.1990 bei Sabine und Stefan kein weiteres Vermögen vorhanden.

*Am 01.01.2002 erhält Stefan von seinen Eltern einen Gutschein für einen **Lottoschein**²¹⁷² im Wert von 20,- € geschenkt, den er sogleich ausfüllt. Unerwartet knackt er mit den angekreuzten Zahlen den Jackpot und gewinnt am 12.01.2002 einen Betrag von 1.000.000,- €.*

*Aus Freude über sein Spielglück räumt Stefan seinen Eltern am 31.01.2002 ein **lebenslanges Wohnungsrecht** an seiner Immobilie ein. Das Wohnungsrecht wird als **beschränkte persönliche Dienstbarkeit** eingetragen (kapitalisierter Wert des Wohnungsrechts zu diesem Zeitpunkt: 137.000,- €; Wert der Immobilie, unbelastet: 440.000,- €). Zudem verpflichtet er sich gegenüber seinen Eltern zur Zahlung einer lebenslangen Rente in Höhe von 200,- €/Monat (jeweils fällig zum 10. des Monats). Er sichert die schuldrechtliche Rentenleistungspflicht mit einer **Reallast** an seiner Immobilie ab (kapitalisierter Wert der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht und der Reallast zu diesem Zeitpunkt: 30.500,- €). Mit dem Wohnungsrecht, der Rentenleistungspflicht und der Reallast will Stefan die sozialen und finanziellen Verhältnisse seiner Eltern absichern.*

*Des Weiteren kommt es im Jahr 2002 zwischen Sabine und Stefan aufgrund eines Seitensprungs von Stefan zu **Ehestreitigkeiten**. Stefan kann Sabine zunächst noch einmal von seiner vermeintlichen Treue überzeugen. Die Ehe besteht daraufhin zunächst fort. Tatsächlich glaubt Stefan aber schon lange nicht mehr an ein Fortbestehen seiner Ehe. **Da er befürchtet, im Falle einer Scheidung Zugewinnausgleich an Sabine leisten zu müssen, überträgt er seiner neuen Freundin Frieda Freundlich am 10.03.2002 sein bebautes Grundstück** (Wert zu diesem Zeitpunkt, unbelastet: 440.000,- €; Wert des Wohnungsrechts: 136.000,- €; Wert der Reallast: 30.000,- €). Sabine bemerkt von dieser Vermögensübertra-*

²¹⁷² Zum **Lottogewinn** siehe: BGH NJW 1977, 377 (377 f.); BGH NJW 2013, 3645 (3645 f.); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1374 BGB Rn 33.1; **Erman/Budzikiewicz**, § 1374 BGB Rn 19; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 107; BGH JZ 1996, 203 (207) Anm. **Gernhuber**; **Herr**, NZFam 2014, 1 (1: I.; 2: IV.); **Hoppenz**, FamRZ 2008, 1889 (1891: 5. b.); **JHA/Kohlenberg**, § 1374 BGB Rn 31, 33; **Koch**, FamRZ 2014, 885 (886: 3.); **MüKo BGB/Koch**, § 1374 BGB Rn 20; **Muschler**, FamRZ 1998, 265 (269); **Nickel**, NJW 2014, 351 (352: III.); **Niepmann**, FF 2015, 303 (II. 5. b, 6., 8.); **NK-BGB/Heiß/Löhnig**, § 1374 BGB Rn 24; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 18; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 189 (a.E.); **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 40

gung auf Frieda nichts. Die Immobilie wird auch nach dem 10.03.2002 noch von Stefans Eltern bewohnt. Frieda übernimmt als neue Grundstückseigentümerin das bestehende lebenslange Wohnungsrecht und die Reallast zugunsten Stefans Eltern. Zudem übernimmt Frieda die Rentenleistungspflicht Stefans und bezahlt die lebenslange Rente i.H.v. 200,- €/Monat an Ernst und Elisabeth Huber. Die Übernahme des Wohnungsrechts, der Rentenleistungspflicht und der Reallast war die vereinbarte Gegenleistung von Frieda für die Immobilienübertragung. Ernst und Elisabeth Huber sind am 10.03.2002 beide **65 Jahre** alt (Geburtsdatum - abweichend zum Ausgangsfall s.o. S. 2 f.-: Elisabeth Huber, 01.02.1937; Ernst Huber, 25.01.1937).

Am 10.04.2008 versterben Ernst und Elisabeth Huber bei einem Verkehrsunfall. Im Jahr 2010 erfährt Sabine von der Übertragung der Immobilie auf Frieda. Stefan und Sabine trennen sich daraufhin am 31.12.2010.

Der Scheidungsantrag wird am 15.03.2014 rechtshängig. Zu diesem Zeitpunkt verfügt Stefan über 1.000.000,- € auf seinem Bankkonto. Er wohnt mit Frieda im Haus, das er im Jahr 2002 auf sie übertragen hat. Bei Sabine ist kein Vermögen vorhanden. Die Ehe wird mit Beschluss vom 01.06.2014 geschieden.

2) Allgemeine Problembetrachtung

Wie bei § 1374 BGB ermöglicht auch im Rahmen von § 1375 BGB der zweite Absatz Abweichungen vom Stichtagsprinzip.²¹⁷³ Während in § 1374 II BGB das Anfangsvermögen modifiziert wird, kann mittels § 1375 II das Endvermögen beeinflusst werden.

a) Vermögensminderungen nach § 1375 II 1 BGB

In § 1375 II 1 Nr. 1-3 BGB sind **drei Fälle** aufgelistet, in denen Vermögensminderungen, die ein Ehegatte nach Eingehung der Ehe in seinem Vermögen vornimmt, zu dessen Endvermögen fiktiv hinzugerechnet werden können, weil sie im Falle eines Zugewinnausgleichs zu einem unzumutbaren **Nachteil beim anderen Ehegatten** führen würden.²¹⁷⁴ Die in § 1375 II 1 Nr. 1-3 BGB genannten Vermögenszuwendungen und -aufwendungen werden daher als „**illoyale Vermögensminderungen**“²¹⁷⁵ bezeichnet. Im Einzelnen handelt es sich um folgende **3 Tatbestände**:

- **Unentgeltliche Zuwendungen** (§ 1375 II 1 Nr. 1 BGB):

Der Begriff der unentgeltlichen Zuwendung umfasst nicht nur die „Schenkung“ im Sinne von § 516 BGB.²¹⁷⁶ Dem Begriff der „unentgeltlichen Zuwendungen“ unterfallen vielmehr sämtliche Vermögensgegenstände, die ein Ehegatte unter Verringerung seines Vermögens einer anderen Person unentgeltlich zukommen lässt, sodass diese am Endvermögensstichtag nicht mehr im Vermögen des zuwendenden Ehegatten vorhanden sind und sich dadurch eine benachteiligende Wirkung für den anderen Ehegatten im Rahmen des

²¹⁷³ s. Fn 135, 137; vgl. **BeckOGK BGB/Preisner**, § 1375 BGB Rn 61

²¹⁷⁴ Vgl. **Finger**, FuR 2015, 704 (704, 706 f.); vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 206; vgl. **Werner**, FS für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag, S. 583

²¹⁷⁵ Vgl. **Finger**, FuR 2015, 704 (704); **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 168; **MüKo BGB/Koch**, § 1375 BGB Rn 1, 3; **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 76; **Schulz/Hauß**, Rn 91; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 206 (mit Kritik zum Begriff); **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1375 Rn 20

²¹⁷⁶ **BeckOK BGB/Scheller**, § 1375 BGB Rn 70; vgl. **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 25; **Werner**, FS für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag, S. 584 (II.)

Zugewinnausgleichs ergeben kann.²¹⁷⁷ Daher können auch Vermögensübertragungen und Rechtsgeschäfte im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, Spenden und Stiftungen der Vorschrift unterfallen.²¹⁷⁸ Eine Zuwendung liegt bereits dann vor, wenn die Pflicht zur Leistung begründet wurde.²¹⁷⁹ Wie sich dem Wortlaut von § 1375 II 1 Nr. 1 BGB entnehmen lässt, werden aber solche unentgeltlichen Zuwendungen ausgenommen, mit denen der zuwendende Ehegatte einer sittlichen Pflicht nachkommt oder die er aus Rücksichtnahme auf Anstand vornimmt.²¹⁸⁰ Wann eine Zuwendung aus sittlicher Pflicht oder mit Rücksicht auf Anstand erfolgt, ist durch **Interessenabwägung im Einzelfall** zu ermitteln.²¹⁸¹ Auch **Zuwendungen unter Ehegatten** fallen nicht unter § 1375 II 1 Nr. 1 BGB, da der andere Ehegatte diese Zuwendungen erhält und daher mit den Zuwendungen einverstanden ist.²¹⁸² Bei unentgeltlichen Zuwendungen unter Ehegatten greift daher der **Ausschlussstatbestand** des § 1375 III Var. 2 BGB.²¹⁸³ Aufgrund des Begriffs „unentgeltliche“ Zuwendung darf zudem nur der unentgeltliche Anteil einer Zuwendung dem Endvermögen hinzugerechnet werden.²¹⁸⁴ Bei einer nur teilweise unentgeltlichen Zuwendung müssen daher die **Gegenleistungen gegengerechnet** werden.²¹⁸⁵

- **Vermögensverschwendung** (§ 1375 II 1 Nr. 2 BGB):

Eine pauschale Einordnung, wann eine Vermögenszuwendung oder -aufwendung eine Vermögensverschwendung darstellt, lässt sich nicht treffen.²¹⁸⁶ Vielmehr ist dies stets anhand einer Einzelfallabwägung zu beurteilen, wobei u.a. wirtschaftliche Aspekte und subjektive Beweggründe eines Ehegatten zu berücksichtigen sind.²¹⁸⁷ Das bloße Leben

²¹⁷⁷ Vgl. **BeckOK BGB/Scheller**, § 1375 BGB Rn 1, 69; vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1375 BGB Rn 7, 8, */Hähnchen*, § 516 BGB Rn 5 f.; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1375 Rn 18, 21 f., 35; **Werner**, FS für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag, S. 584 f. (II.)

²¹⁷⁸ **BeckOK BGB/Scheller**, § 1375 BGB Rn 70; **Erman/Budzikiewicz**, § 1375 BGB Rn 8; **Finger**, FuR 2015, 704 (706: II. 1.); **JHA/Kohlenberg**, § 1375 BGB Rn 12; **MüKo BGB/Koch**, § 1375 BGB Rn 46 f.; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 25; **Schulz/Hauß**, Rn 93 f.; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1375 Rn 22; **Werner**, FS für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag, S. 581, 583-586

²¹⁷⁹ **Erman/Budzikiewicz**, § 1375 BGB Rn 7a; **JHA/Kohlenberg**, § 1375 BGB Rn 12, 17; **MAH FamR/Boden/Cremer**, § 19 Rn 110; **MüKo BGB/Koch**, § 1375 BGB Rn 44; **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 76; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 208, 215; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1375 Rn 21; **Werner**, FS für Dieter Schwab zum 70. Geburtstag, S. 585

²¹⁸⁰ **BeckOK BGB/Scheller**, § 1375 BGB Rn 73; **MüKo BGB/Koch**, § 1375 BGB Rn 50 f.; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 210; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1375 Rn 25

²¹⁸¹ **BeckOK BGB/Scheller**, § 1375 BGB Rn 73; **JHA/Kohlenberg**, § 1375 BGB Rn 13; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 26; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1375 Rn 26 f.; vgl. OLG Frankfurt a. Main FamRZ 1990, 998 (998); vgl. OLG München FamRZ 1985, 814 (814 f.)

²¹⁸² **BeckOK BGB/Scheller**, § 1375 BGB Rn 69, 78; **Erman/Budzikiewicz**, § 1375 BGB Rn 8; **Finger**, FuR 2015, 704 (706: II. 1.); **JHA/Kohlenberg**, § 1375 BGB Rn 12, 17; **MAH FamR/Boden/Cremer**, § 19 Rn 110; **MüKo BGB/Koch**, § 1375 BGB Rn 43; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 25; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1375 Rn 23; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1375 Rn 19

²¹⁸³ s. Fn 2182

²¹⁸⁴ **BeckOK BGB/Scheller**, § 1375 BGB Rn 70 (gemischte Schenkungen); **JHA/Kohlenberg**, § 1375 BGB Rn 12 (gemischte Schenkung); **MAH FamR/Boden/Cremer**, § 19 Rn 11 (gemischte Schenkung); **NK-FamR/Häcker**, FamR, § 1375 Rn 18 (gemischte Schenkung); **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 25 (gemischte Schenkung); **Schulz/Hauß**, Rn 93 (gemischte Schenkung); **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 208 (gemischte Schenkung); **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1375 Rn 22 (gemischte Schenkung); **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1375 Rn 22 (gemischte Schenkung)

²¹⁸⁵ Vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1375 BGB Rn 12; vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 93 (Hinzurechnung des Wertüberschusses zum Endvermögen)

²¹⁸⁶ Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 97-101

²¹⁸⁷ **JHA/Kohlenberg**, § 1375 BGB Rn 14; **Schulz/Hauß**, Rn 98, 101; OLG Schleswig FamRZ 1986, 1208 (1209); **a.A.**: OLG Rostock FamRZ 2000, 228 (228) („Der Begriff der Verschwendung hängt nicht davon ab, aus welchen Motiven der fragliche Vermögenswert verausgabt wird“); **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 173; **MüKo BGB/Koch**, § 1375 BGB Rn 52; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 211; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1375 Rn 26; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1375 Rn 29; vgl. auch **Finger**, FuR 2015, 704 (706: II. 2.: Die Maßstäbe für eine Verschwendung „richten sich an der besonderen Lebenssituation der Beteiligten und ihren sonstigen Verhältnissen aus“; aber: „Wertvernichtung „aus Wut und Enttäuschung“ ist kaum als „Verschwendung“ anzusehen.“)

„über seine Verhältnisse“²¹⁸⁸ reicht aber noch nicht aus. Es muss vielmehr eine „sinnlose Vergeudung von Vermögenswerten“²¹⁸⁹ vorliegen.

- **Handlungen in Benachteiligungsabsicht** (§ 1375 II 1 Nr. 3 BGB): Hierunter fallen Rechtsgeschäfte und Handlungen, die ein Ehegatte vornimmt, um den anderen Ehegatten für den Fall des Zugewinnausgleichs bewusst zu benachteiligen.²¹⁹⁰ Liegen beim Ehegatten mehrere Beweggründe für eine Handlung vor, so muss die Benachteiligungsabsicht das leitende Motiv sein.²¹⁹¹

Ist einer dieser genannten Tatbestände erfüllt und wirksam, so ist die Vermögensminderung mit demjenigen **Wert** dem Endvermögen des vornehmenden Ehegatten hinzuzurechnen, den die Vermögensminderung im Zeitpunkt hatte, in dem sie eingetreten ist (§ 1376 II Var. 2 BGB).²¹⁹² Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, dass für die Vermögensminderung nach § 1375 II BGB ein anderer Stichtag (§ 1376 II Var. 2 BGB) relevant ist, als für das Endvermögen nach § 1375 I BGB, bei dem der Wert zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags entscheidend ist (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB). In weiterer Folge können sich sodann Kaufkraftunterschiede zwischen diesen beiden Stichtagen ergeben. Daher muss eine **Kaufkraftbereinigung** hinsichtlich des Endvermögens nach § 1375 II BGB durchgeführt werden.²¹⁹³ Sie funktioniert nach derselben Berechnungsformel, wie der Kaufkraftausgleich beim Anfangsvermögen (s.o. S. 25).²¹⁹⁴

In Zusammenhang mit § 1375 II BGB sind zudem **folgende Besonderheiten** zu beachten:

- Die Vermögensminderungen können dann nicht dem Endvermögen hinzugerechnet werden, wenn sie **mindestens 10 Jahre** vor der „Beendigung des Güterstands“ eingetreten sind oder wenn der andere Ehegatte mit der unentgeltlichen Zuwendung oder mit der Verschwendung **einverstanden** gewesen ist (§ 1375 III BGB).²¹⁹⁵ Im Vergleich zu den Modifikationen im Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB besteht somit für die Vermögensminderungen nach § 1375 II BGB v.a. eine **zeitliche Grenze**. Im Rahmen der Be-

²¹⁸⁸ Vgl. BGH NJW-RR 2015, 132 (132: Rn 13); vgl. BGH FamRZ 2000, 948 (950); OLG Karlsruhe FamRZ 1986, 167 (167); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1375 BGB Rn 75; **Erman/Budzikiewicz**, § 1375 BGB Rn 9; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 172; **JHA/Kohlenberg**, § 1375 BGB Rn 14; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 27; **Schulz/Hauß**, Rn 97; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1375 Rn 29

²¹⁸⁹ **Schulz/Hauß**, Rn 97; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 211; vgl. OLG Rostock FamRZ 2000, 228 (228); vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 1986, 167 (167)

²¹⁹⁰ **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 28; **Schulz/Hauß**, Rn 102; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 212

²¹⁹¹ BGH NJW-RR 2015, 132 (133: Rn 13); BGH FamRZ 2000, 948 (950); KG Berlin FamRZ 1988, 171 (173); OLG Düsseldorf FamRZ 2008, 1858 (1860); **Erman/Budzikiewicz**, § 1375 BGB Rn 10; **Finger**, FuR 2015, 704 (707: 3.); **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 174; **JHA/Kohlenberg**, § 1375 BGB Rn 15; **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 278; **MAH FamR/Boden/Cremer**, § 19 Rn 119; **MüKo BGB/Koch**, § 1375 BGB Rn 54; **Münch**, Die Scheidungsimmobilie, Rn 76; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 28; **Schulz/Hauß**, Rn 102; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1375 Rn 27; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1375 Rn 31

²¹⁹² **BeckOK BGB/Scheller**, § 1375 BGB Rn 79; **MüKo BGB/Koch**, § 1375 BGB Rn 56; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 213; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1375 Rn 20

²¹⁹³ **BeckOK BGB/Scheller**, § 1375 BGB Rn 79; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 176; **MüKo BGB/Koch**, § 1375 BGB Rn 56, § 1373 BGB Rn 6 f., 13; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 24, 39; **Schulz/Hauß**, Rn 91; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1375 Rn 20, § 1376 Rn 20, 23; **a.A.: Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 213 (Keine Indexierung der Aufstockung nach § 1375 Abs. 2)

²¹⁹⁴ s. Fn 2193

²¹⁹⁵ **BeckOK BGB/Scheller**, § 1375 BGB Rn 78; **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 280; **MüKo BGB/Koch**, § 1375 BGB Rn 58 f.; **Münch**, Die Scheidungsimmobilie, Rn 78; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1375 Rn 29 f.

rechnung der 10-Jahresfrist ist für die „Beendigung des Güterstands“ (§ 1375 III Var. 1 BGB) in Fällen der Ehescheidung nach § 1384 BGB auf den Zeitpunkt der „Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags“ abzustellen.²¹⁹⁶

- Die **Höhe der Zugewinnausgleichsforderung** wird durch den Wert des Vermögens begrenzt, das nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstands vorhanden ist (§§ 1378 II 1, 1384 BGB).²¹⁹⁷ Diese **Grenze erhöht** sich in den Fällen des § 1375 II 1 BGB um den dem Endvermögen hinzuzurechnenden Betrag (§ 1378 II 2 BGB).²¹⁹⁸
- In Fällen, in denen ein Ehegatte unentgeltliche Zuwendungen an einen Dritten vorgenommen hat, in der Absicht den anderen Ehegatten zu benachteiligen (vgl. §§ 1375 II 1 Nr. 1, 3; 1390 I 1 BGB), kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte unter den weiteren Voraussetzungen des § 1390 I BGB auch **Ansprüche gegen den Dritten** geltend machen.²¹⁹⁹ Gleiches gilt bei sonstigen Rechtshandlungen (u.a. entgeltliche Rechtsgeschäfte), die ein Ehegatte gegenüber einem Dritten in der Absicht vorgenommen hat, den anderen Ehegatten zu benachteiligen, sofern die Benachteiligungsabsicht dem Dritten bekannt ist (§ 1390 II BGB).²²⁰⁰
- Bei **erheblichen Vermögensminderungen**, die durch Rechtsgeschäft von einem Ehegatten vorgenommen wurden und **das ganze oder nahezu das ganze**²²⁰¹ **Vermögen** des Ehegatten betreffen, ist stets zu prüfen, ob das vermögensmindernde Rechtsgeschäft überhaupt wirksam ist.²²⁰² In derartigen Fällen kann nämlich ein Verstoß gegen das **absolute Veräußerungsverbot**²²⁰³ nach §§ 1365 BGB vorliegen und - unter den weiteren Voraussetzungen des § 1366 BGB bei Verträgen bzw. § 1367 BGB bei einseitigen Rechtsgeschäften - zur Unwirksamkeit des zu Grunde liegenden Verpflichtungsgeschäfts und des Verfügungsgeschäfts führen (vgl. §§ 1366 I, IV; 1367 BGB).²²⁰⁴ Ein Ansatz des weggegebenen Gegenstands im Endvermögen nach § 1375 II BGB ist dann nicht möglich. Der andere Ehegatte kann aber dafür im eigenen Namen die Herausgabe der weggegebenen Gegenstände vom Dritten fordern (vgl. § 1368 BGB).²²⁰⁵

²¹⁹⁶ Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 177; Palandt/Siede, § 1376 BGB Rn 29; Schulz/Hauß, Rn 103; Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 215; Soergel/Kappler/Kappler, BGB, § 1375 Rn 29

²¹⁹⁷ Palandt/Siede, § 1378 BGB Rn 8; Schulz/Hauß, Rn 85, 693 f.; Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 224

²¹⁹⁸ MüKo BGB/Koch, § 1378 BGB Rn 8; Münch, Die Scheidungsimmoblie, Rn 81; Palandt/Siede, § 1378 BGB Rn 8; Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 230

²¹⁹⁹ BeckOK BGB/Scheller, § 1390 BGB Rn 2 f.; MüKo BGB/Koch, § 1390 BGB Rn 1 f., 7-10; NK-FamR/Häcker, FamR, § 1390 BGB Rn 3; Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 314 ff.

²²⁰⁰ BeckOK BGB/Scheller, § 1390 Rn 5; MüKo BGB/Koch, § 1390 BGB Rn 1 f., 11; NK-FamR/Häcker, FamR, § 1390 BGB Rn 4; Schwab/Ernst/Volker, HB ScheidungsR, § 15 Rn 317 ff.

²²⁰¹ BGH FamRZ 2015, 121 (123: [28]); BGH NJW 1961, 1301 (1303: 3.); BGH NJW 1965, 909 (910); BGH NJW 1984, 609 (609/610); BeckOK BGB/Scheller, § 1365 BGB Rn 10; vgl. Braun, FS für Hans-Joachim Musielak zum 70. Geburtstag, S. 123, 130; Erman/Budzikiewicz, § 1365 BGB Rn 6, 8; Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 29; Gernhuber/Coester-Waltjen, FamR, § 34 Rn 32; MüKo BGB/Koch, § 1365 BGB Rn 17; Münch, Die Scheidungsimmoblie, Rn 83, 87; Palandt/Siede, § 1365 BGB Rn 6; Schwab, FS für Alfred Söllner zum 70. Geburtstag, S. 1082; Soergel/Czeguhn, BGB, § 1365 Rn 6; Staudinger/Thiele, BGB, § 1365 Rn 16 f., 19

²²⁰² Gernhuber/Coester-Waltjen, FamR, § 34 Rn 22 f.

²²⁰³ BGH NJW 1964, 347 (347); Brambring, FamFR 2012, 460 (461); Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 41; Gernhuber/Coester-Waltjen, FamR, § 34 Rn 6; MüKo BGB/Koch, § 1365 BGB Rn 9; Münch, Die Scheidungsimmoblie, Rn 85

²²⁰⁴ Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 39 f.; Gernhuber/Coester-Waltjen, FamR, § 34 Rn 6 f., 22; MüKo BGB/Koch, § 1366 BGB Rn 21, § 1367 BGB Rn 3

²²⁰⁵ BGH NJW 1984, 609 (610: 2.); Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 44; Gernhuber/Coester-Waltjen, FamR, § 34 Rn 90, 95-97

Sofern nach der Vermögensweggabe **bei kleineren Vermögen (d.h. unter 250.000,- €) noch mindestens 15 %** und **bei größeren Vermögen (d.h. ab 250.000,- €) noch mindestens 10 %** des ursprünglichen Vermögens des veräußernden Ehegatten verbleiben, liegen die Voraussetzungen eines absoluten Veräußerungsverbot²²⁰⁶es i.S.v. § 1365 BGB jedoch noch nicht vor.²²⁰⁶ D.h. in derartigen Fällen ist nicht das Ganze und auch nicht nahezu das ganze Vermögen betroffen.²²⁰⁷

Im Rahmen dieser Wertrelation²²⁰⁸ werden **Gegenleistungen**, die der veräußernde Ehegatte für die Übertragung des Vermögensgegenstandes erhält, nicht berücksichtigt.²²⁰⁹ Denn § 1365 BGB soll davor schützen, dass ein Ehegatte einen Vermögensgegenstand, der sein ganzes oder nahezu sein ganzes²²¹⁰ Vermögen ausmacht, ohne Einwilligung des anderen Ehegatten veräußert, in einen anderen Vermögensgegenstand umwandelt oder auf sonstige Weise bei Seite schafft.²²¹¹ Auf einen positiven oder negativen Saldo zwischen der Leistung des Ehegatten und der Gegenleistung des Vermögensempfängers kommt es im Rahmen von § 1365 BGB aber nicht an.²²¹² Derartige Aspekte können nämlich bereits im Rahmen von § 1375 II BGB bei der Auslegung der dortigen Tatbestandsvarianten miteinfließen.²²¹³ Ziel von § 1365 BGB ist somit nicht die wirtschaftliche, sondern die gegenständliche Erhaltung des Vermögens der Ehegatten.²²¹⁴

Ist der weggegebene Gegenstand bei seiner Veräußerung **dinglich belastet** (z.B. mit einem Wohnrecht), so wird die Belastung bei der Feststellung des Wertes des Gegenstandes wertmindernd berücksichtigt und der veräußerte Gegenstand nur mit diesem Wert in die Wertrelation eingestellt.²²¹⁵

²²⁰⁶ BGH FamRZ 2015, 121 (123: [28]); BGH FamRZ 1991, 669 (669: LS; 670); OLG Jena FamRZ 2020, 1540 (1541: II. 2. b); OLG München FamRZ 2005, 272 (272); OLG Celle FamRZ 2010, 562 (563: cc); BGH FamRZ 2013, 607 (607: [11]); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1365 BGB Rn 15; **Bernauer**, DNotZ 2019, 12 (16); **Brambring**, FamFR 2012, 460 (462: Checkliste, 4.); **Erman/Budzikiewicz**, § 1365 BGB Rn 8a; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 33; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 34 Rn 33 f.; **Koch**, FamRZ 2010, 1205 (1205); **Koch**, FamRZ 2011, 1261 (1261); **Koch**, FamRZ 2020, 1517 (1519: 2.); **MüKo BGB/Koch**, § 1365 BGB Rn 28; **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 87; **NK-FamR/Häcker**, FamR, § 1365 BGB Rn 3; **Palandt/Siede**, § 1365 BGB Rn 6; **Soergel/Czeguhn**, BGB, § 1365 Rn 6; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1365 Rn 27

²²⁰⁷ s. Fn 2206

²²⁰⁸ **MüKo BGB/Koch**, § 1365 BGB Rn 20; vgl. Fn 2206

²²⁰⁹ BGH NJW 1965, 909 (910: a); OLG Jena FamRZ 2020, 1540 (1541: II. 2. b); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1365 BGB Rn 14; **Bernauer**, DNotZ 2019, 12 (16); **Brambring**, FamFR 2012, 460 (462: Checkliste, 2.); **Braun**, FS für Hans-Joachim Musielak zum 70. Geburtstag, S. 123 (a.E.), 130-133, 137 (a.A.); **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 32; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 34 Rn 36; **MüKo BGB/Koch**, § 1365 BGB Rn 27; **Palandt/Siede**, § 1365 BGB Rn 6; **Schwab**, FS für Alfred Söllner zum 70. Geburtstag, S. 1082 (mit Kritik); **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1365 Rn 35

²²¹⁰ s. Fn 2201

²²¹¹ Vgl. **Braun**, FS für Hans-Joachim Musielak zum 70. Geburtstag, S. 120, 126 f., 130 f.; vgl. **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 32; vgl. **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 34 Rn 36; vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1365 BGB Rn 27

²²¹² Vgl. Fn 2211; vgl. OLG Hamm FamRZ 1997, 675 (676 - zur Anwendbarkeit von § 1365 BGB bei wirtschaftlich gleichwertiger Gegenleistung); vgl. **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1365 Rn 35

²²¹³ s. Fn 2184 f., 2239; **Schwab**, FS für Alfred Söllner zum 70. Geburtstag, S. 1082 (mit Kritik)

²²¹⁴ **MüKo BGB/Koch**, § 1365 BGB Rn 27; vgl. OLG Hamm FamRZ 1997, 675 (676 - zur Unerheblichkeit der wirtschaftlichen Einbuße); **a.A.: Braun**, FS für Hans-Joachim Musielak zum 70. Geburtstag, S. 133-137, 139

²²¹⁵ BGH NJW 1980, 2350 (2350 f.); OLG München FamRZ 2005, 272 (273); OLG Celle FamRZ 2010, 562 (562); **Bernauer**, DNotZ 2019, 12 (16); **Brambring**, FamFR 2012, 460 (462: Checkliste, 3.); vgl. auch **Braun**, FS für Hans-Joachim Musielak zum 70. Geburtstag, S. 129; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 31; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 34 Rn 34; **MüKo BGB/Koch**, § 1365 BGB Rn 21; **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 89; **Palandt/Siede**, § 1365 BGB Rn 6; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1365 Rn 28; **Für den besonderen Fall, dass das Wohnrecht erst in Zusammenhang mit der Grundstücksübertragung errichtet wird, siehe:** BGH FamRZ 2013, 607 (607 f.: [12]-[21]); **Koch** FamRZ 2013, 831 (831: 2.); **MüKo BGB/Koch**, § 1365 BGB Rn 21; **Niepmann**, FF 2015, 303 (II. 3.); **Zur Berücksichtigung einer Grundschuld siehe:** BGH FamRZ 2012, 116 (117: [7] f.); **MüKo BGB/Koch**, § 1365 BGB Rn 22; **Niepmann**, FF 2015, 303 (II. 3.)

Zudem ist zu beachten, dass ein Verstoß gegen das absolute Veräußerungsverbot²²¹⁶ nach § 1365 BGB nur dann vorliegen kann, wenn dem Erwerber **bei Vornahme des verpflichtenden Rechtsgeschäftes bewusst war**, dass der veräußerte Gegenstand das ganze oder nahezu das ganze²²¹⁷ Vermögen des veräußernden Ehegatten darstellt.²²¹⁸ D.h. über den Wortlaut von § 1365 BGB hinaus ist ein **subjektives Tatbestandselement** beim Erwerber erforderlich.²²¹⁹

Die Vermögensminderungen nach § 1375 II BGB haben somit weitreichende Folgen, nicht nur im Endvermögen selbst.

b) Auswirkungen für gleitende Vermögenswerte insbesondere für den gleitenden Vermögenserwerb

Auch **gleitende Vermögenswerte, d.h. der gleitend bzw. lebenslang belastete Gegenstand und der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs**, können unentgeltlich, verschwenderisch oder in Benachteiligungsabsicht an Dritte zugewendet werden. Auswirkungen kann § 1375 II BGB für den gleitend belasteten Gegenstand selbst sowie für den Betrag eines unentgeltlichen und eines entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs haben:

- **Der gleitend belastete Gegenstand:**

Gibt ein Ehegatte während der Ehe einen gleitend belasteten Gegenstand aus seinem Vermögen weg, so wird zunächst überprüft, ob die Weggabe einem der in § 1375 II 1 Nr. 1-3 BGB genannten Ausnahmetatbestände unterfällt. Ist dies der Fall, so wird die Wirksamkeit der Weggabe dieses Gegenstands anhand der §§ 1365-1367, 1369 BGB überprüft. Da der belastete Gegenstand (z.B. die mit einem Wohnungsrecht belastete Immobilie) zu einem festen Zeitpunkt weggegeben wird, unterscheidet sich die Anwendung des § 1375 II BGB nicht von der Weggabe eines nicht-lebenslang belasteten Gegenstandes. Der gleitend belastete Gegenstand wird daher (sofern das Rechtsgeschäft nach den §§ 1365-1367, 1369 BGB wirksam ist) abzüglich des Wertes der Belastung (z.B. eines lebenslangen Wohnungsrechts) mit dem im Zeitpunkt der Weggabe bestehenden Wert im Endvermögen des weggebenden Ehegatten angesetzt (§§ 1375 II, 1376 II Var. 2 BGB). Dieser Wert muss sodann auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§ 1384 BGB) hin indexiert werden, um den Kaufkraftausgleich für den Gegenstand herbeizuführen.²²²⁰

Liegt der Zeitpunkt der Weggabe mindestens 10 Jahre vor der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1375 III Var. 1, 1384 BGB) oder liegt einer der sonstigen Ausschlussstatbestände des § 1375 III BGB vor, so erfolgt dagegen kein Ansatz im Endvermögen des weggebenden Ehegatten.²²²¹

²²¹⁶ s. Fn 2203

²²¹⁷ s. Fn 2201

²²¹⁸ **Bernauer**, DNotZ 2019, 12 (16: 4.); **Erman/Budzikiewicz**, § 1365 BGB Rn 11; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 35 f.; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 34 Rn 37 f.; **MüKo BGB/Koch**, § 1365 BGB Rn 33, 36; **Palandt/Siede**, § 1365 BGB Rn 8, 10; **Sorger/Czeguhn**, BGB, § 1365 Rn 6 f.; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1365 Rn 20-24; BGH NJW 1965, 909 (910: b); OLG Düsseldorf BeckRS 2015, 15870; OLG Koblenz FamRZ 2008, 1078 (1079: 3.); OLG Jena FamRZ 2010, 1733 (1734); **a.A.** (objektive Theorie): **Finger**, JZ 1975, 461 (466: 4.; 469: V. 2.); vgl. **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 34 Rn 40

²²¹⁹ s. Fn 2218; **Schwab**, FS für Alfred Söllner zum 70. Geburtstag, S. 1082 (subjektive Komponenten)

²²²⁰ s. Fn 2193

²²²¹ s. Fn 2195 f.

Es zeigt sich, dass durch die Abtrennung des gleitend belasteten Gegenstands vom Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs die Vorschrift § 1375 II BGB genauso angewendet werden kann, wie bei jedem anderen weggegebenen Gegenstand.

- **Der Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs:**

Komplizierter ist die Anwendung des § 1375 II BGB beim „Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs“. Denn dieser entsteht fortlaufend über einen längeren Zeitraum. Zudem kann es vorkommen, dass der gleitende Vermögenserwerb im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags noch nicht abgeschlossen ist.

Zur Problembetrachtung kann jedoch auf die **Lösungsansätze zurückgegriffen werden, die bereits im Rahmen von § 1374 II BGB zur Ermittlung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs angewendet wurden** (s.o. S. 78 ff., 89). Denn auch dort war eine zeitraumbezogene Vermögensentwicklung auf einen Stichtag hin zu erfassen. Überträgt man die dortigen Prinzipien, so lässt sich der nominale Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs im Rahmen von § 1375 II BGB aus dem Wert der lebenslangen Belastung im Zeitpunkt der Weggabe des belasteten Gegenstands (§ 1376 II Var. 2 BGB) abzüglich des Wertes der lebenslangen Belastung im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) **berechnen**.²²²² Es ist für den ersten Wert der Belastung auf den Zeitpunkt der Weggabe des belasteten Gegenstands abzustellen, da ab diesem Zeitpunkt der gleitende Vermögenserwerb nicht mehr im Vermögen des weggebenden Ehegatten eintritt und damit auch der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs fortlaufend während der Ehe weggegeben wird. Die Weggabe dieses Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs erfüllt dabei aus denselben Gründen einen der in **§ 1375 II 1 Nr. 1-3 BGB** genannten Tatbestände wie bereits die Weggabe des belasteten Gegenstandes selbst. Denn die lebenslange Belastung haftet dem belasteten Gegenstand an und erst durch die fortlaufende Wertänderung der Belastung kommt der volle Wert des illoyal weggegebenen belasteten Gegenstands im Vermögen des Erwerbers zum Vorschein.²²²³ Auf diese Weise teilt die Weggabe des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs die rechtliche Grundlage mit der illoyalen Weggabe des lebenslang belasteten Gegenstandes selbst.

Erfüllt daraufhin der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs einen der in § 1375 II 1 Nr. 1-3 BGB genannten Tatbestände, so ist in einem nächsten Schritt zu kontrollieren, ob die Weggabe des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs gegen die **§§ 1365-1367, 1369 BGB** verstößt. Da der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs fortlaufend eintritt, ist die Frage, ob das „ganze oder nahezu das ganze“²²²⁴ Vermögen veräußert wurde (§ 1365 BGB) zunächst anhand des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs zu beurteilen, der im Zeitraum von der Weggabe des gleitend belasteten Gegenstands bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags eintritt. Ist nach dieser Kontrollbetrachtung durch den Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs noch nicht das „ganze“ und auch nicht „nahezu das ganze“²²²⁵ Vermögen betroffen, so ist in einem weiteren Schritt zu überprüfen, ob die **Summe aus dem Wert des gleitend belasteten Gegenstands und dem Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs** das „gan-

²²²² s. Fn 624

²²²³ s. Fn 176

²²²⁴ s. Fn 2201

²²²⁵ s. Fn 2201

ze oder nahezu das ganze²²²⁶ Vermögen umfasst (§ 1365 BGB). Nur so kann sichergestellt werden, dass die gleitende Belastung nicht missbräuchlich eingesetzt wird, um eine Vermögensveräußerung, die in Summe an § 1365 BGB scheitern würde, so in zwei Vermögensminderungen aufzuteilen (nämlich in die Weggabe des belasteten Gegenstands und in die Weggabe des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs), dass beide Vermögensminderungsvorgänge einzeln nicht mehr den Wertgrenzen des § 1365 BGB unterfallen würden.²²²⁷ Eine derartige Betrachtung ist zulässig.²²²⁸ Denn ohne die vorherige Weggabe des gleitend belasteten Gegenstands an den Erwerber könnte auch keine Wertänderung der gleitenden Belastung im Vermögen des Erwerbers eintreten und infolgedessen auch der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs nicht vermögensmindernd weggegeben werden. Somit besteht ein **zeitlicher, sachlicher und wirtschaftlicher Zusammenhang**²²²⁹ zwischen der Weggabe des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs und der Weggabe des gleitend belasteten Gegenstands.

Liegt sodann eine wirksame Weggabe des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs vor, so sind die **Ausschlusstatbestände des § 1375 III BGB** abzuarbeiten. Da der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs über einen längeren Zeitraum entsteht, kann vor allem die **10-Jahresfrist** nach § 1375 III Var. 1 BGB einen Ansatz des weggegebenen Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs ausschließen.²²³⁰ „**Eingetreten**“ im Sinne von § 1375 III Var. 1 BGB ist eine Vermögensminderung bereits dann, wenn die Verbindlichkeit oder Verpflichtung zur Vermögensminderung eingegangen wird, d.h. mit Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts.²²³¹ Diese allgemeine Definition hat für den gleitenden Erwerbsvorgang folgende Auswirkung:

Die Möglichkeit, dass überhaupt ein gleitender Vermögenserwerb entstehen kann, wird durch die Einräumung einer lebenslangen Belastung geschaffen. Der gleitende Vermögenserwerb tritt sodann über die fortlaufende Zeit ein. D.h. zum Zeitpunkt der Einräumung der lebenslangen Belastung ist nur die Belastung selbst eingetreten, nicht jedoch der gleitende Vermögenserwerb. Denn der lebenslang belastete Gegenstand (z.B. eine mit einem Wohnungsrecht belastete Immobilie) weist aufgrund der fortlaufenden Wertabnahme der Belastung zunehmend einen höheren Wert auf.²²³² Der weggegebene Gegenstand hat zum Zeitpunkt der illoyalen Weggabe dagegen noch nicht den Wert eines unbelasteten Gegenstands. Um dem gleitenden Charakter dieses Erwerbsvorgangs voll Rechnung zu tragen, muss daher im Rahmen von § 1375 III Var. 1 BGB angenommen werden, dass der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs fortlaufend eintritt und nicht bereits mit der Einräumung der lebenslangen Belastung eingetreten ist.

²²²⁶ s. Fn 2201

²²²⁷ Vgl. **Bernauer**, DNotZ 2019, 12 (16)

²²²⁸ **BeckOGK BGB/Szalai**, § 1365 BGB Rn 11.2; **BeckOK BGB/Scheller**, § 1365 BGB Rn 16; vgl. **Bernauer**, DNotZ 2019, 12 (16); vgl. **Brambring**, FamFR 2012, 460 (462: Checkliste, 6.); **Erman/Budzikiewicz**, § 1365 BGB Rn 10a; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 34; **Gernhuber/Coester-Waltjen**, FamR, § 34 Rn 41 (Zweckseinheit); vgl. **Koch** FamRZ 2013, 831 (831: 2.); **MüKo BGB/Koch**, § 1365 BGB Rn 31; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1365 Rn 33; OLG Köln BeckRS 2012, 14533 (14533); vgl. OLG Brandenburg FamRZ 1996, 1015 (1016); vgl. OLG Hamm NJW 1960, 1466 (1467)

²²²⁹ s. Fn 2228

²²³⁰ Vgl. Fn 2195

²²³¹ **BeckOK BGB/Scheller**, § 1375 BGB Rn 78; **Erman/Budzikiewicz**, § 1375 BGB Rn 11; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 177; **MüKo BGB/Koch**, § 1375 BGB Rn 59; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 29; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 215; **Sörgel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1375 Rn 29; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1375 Rn 40

²²³² s. Fn 176

In weiterer Folge bedeutet dies, dass aus dem nominalen Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der nach einer der Tatbestandsvarianten des § 1375 II 1 BGB weggegeben wurde, derjenige Betrag herausgerechnet werden muss, der mindestens 10 Jahre vor Beendigung des Güterstandes eingetreten ist.

Ist der Wert der Belastung bekannt, den diese 10 Jahre vor Beendigung des Güterstands aufweist, so kann **der nach § 1375 II, III BGB berücksichtigungsfähige Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs** aus dem Wert der Belastung, den diese 10 Jahre vor Beendigung des Güterstands aufweist, abzüglich des Wertes der lebenslangen Belastung im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) berechnet werden.

Schwieriger ist die Berechnung allerdings, wenn dieser „10-Jahres Wert“ der Belastung nicht bekannt ist. In derartigen Fällen kann jedoch auf die Lösungsansätze zurückgegriffen werden, die schon im Rahmen von § 1374 II BGB zur Verteilung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs unter Anwendung der Sterbetafel verwendet wurden. Im Rahmen von § 1374 II BGB wurde mit Hilfe von **§ 14 I BewG** und den dortigen „Vervielfältigern“ der Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs auf die einzelnen Lebensjahre verteilt (s.o. S. 148 f., 150 ff.). Der Vervielfältiger gibt dabei den Kapitalwert der lebenslangen Nutzung von 1,- € zu einem bestimmten Lebensalter einer Person unter Berücksichtigung der statistischen Lebenserwartung wieder (s.o. S. 147, Abb. 25).²²³³ Der jährlich eintretende Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs wurde dabei mit folgender **Formel** berechnet (s.o. S. 149):

[Einzelne Kapitalwertänderung zwischen zwei aufeinander folgenden Lebensjahren (die im Zeitraum zwischen Anfangs- und Endvermögensstichtag liegen) / Summe aller Kapitalwertänderungen im Zeitraum zwischen Anfangs- und Endvermögensstichtag] x [nominaler Wert der gleitenden Belastung im Endvermögensstichtag - nominaler Wert der gleitenden Belastung im Anfangsvermögensstichtag] = einzelne Wertabnahme der gleitenden Belastung zwischen zwei aufeinander folgenden Lebensjahren (die im Zeitraum zwischen Anfangs- und Endvermögensstichtag liegen)

Die jährliche Wertabnahme der Belastung multipliziert mit dem Faktor (- 1) ergab sodann den jährlich eintretenden gleitenden Vermögenserwerb.

Wendet man § 14 BewG auch im Rahmen von § 1375 II BGB an, so kann der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs mittels obiger Formel auf die Ehejahre verteilt werden. Anschließend können die jährlichen Beträge des gleitenden Vermögenserwerbs, die weniger als 10 Jahre vor Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags²²³⁴ eingetreten sind, zum Endvermögen addiert werden (§ 1375 II 1 BGB). Sie bilden den nach § 1375 II, III BGB berücksichtigungsfähigen **nominalen Betrag** des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs. **Anstelle des Anfangsvermögensstichtags** muss in der obigen Formel allerdings der Zeitpunkt verwendet werden, in dem der gleitend belastete Gegenstand (z.B. die lebenslang belastete Immobilie) nach § 1375 II BGB illoyal weggegeben wurde (§ 1376 II Var. 2 BGB). Denn ab diesem Zeitpunkt tritt der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs fortlaufend im Vermögen des Erwerbers der illoyalen Vermögensminderung ein. Als **Endvermögensstichtag** ist nach §§ 1376 II Var. 1, 1384

²²³³ s. Fn 988

²²³⁴ s. Fn 2196

BGB der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags relevant.²²³⁵ Falls der gleitende Vermögenserwerb vor diesem Zeitpunkt zum Erliegen kommt (z.B. durch Versterben der Begünstigten der gleitenden Belastung), so ist der Zeitpunkt des Erliegens zu verwenden.

Wurde mit der obigen Formel die Verteilung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs auf die einzelnen Ehejahre vorgenommen, so ist auch die **gleitende Indexierung** nicht mehr weiter problematisch. Sie funktioniert **nach denselben Prinzipien wie im Rahmen von § 1374 II BGB** (s.o. S. 163 ff.). Die jährlichen Beträge des gleitenden Vermögenserwerbs müssen hierzu unter Heranziehung des für das jeweilige Jahr geltenden Index kaufkraftbereinigt werden.²²³⁶ Diese Kaufkraftbereinigung funktioniert nach folgender **Formel** (s.o. S. 164):

Nominaler Teilbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs x Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags / Index bei Erwerb des Teilbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs = kaufkraftbereinigter Teilbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs.²²³⁷

Es wird auf diese Weise eine **jährliche bzw. abschnittsweise Indexierung**²²³⁸ vorgenommen. Diese abschnittsweise Indexierung für alle Jahre des gleitenden Vermögenserwerbs führt letztlich zu einer gleitenden Indexierung. Die Summe der jährlichen indexierten Teilbeträge des gleitenden Vermögenserwerbs, die weniger als 10 Jahre vor der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags eingetreten sind, bildet in weiterer Folge **den nach § 1375 II, III BGB berücksichtigungsfähigen indexierten Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs**.

- **Der Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs:**

Für den entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb gelten die Ausführungen zum Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs in § 1375 II BGB entsprechend (s.o. S. 355). Die Besonderheit liegt beim entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb darin, dass hierfür eine Gegenleistung erbracht werden muss.

Während in § 1374 I, II BGB und § 1375 I BGB der Abzug von Verbindlichkeiten ausdrücklich aufgeführt wird, fehlt eine derartige Nennung des Abzugs von Verbindlichkeiten in § 1375 II BGB. Diese Systematik lässt aber nicht den Rückschluss zu, dass im Rahmen von § 1375 II BGB keine Verbindlichkeiten und Gegenleistungen mehr abgezogen werden dürften. Vielmehr müssen nun die **Gegenleistungen** im Rahmen der Subsumtion der einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 1375 II BGB berücksichtigt werden.²²³⁹

Gibt ein Ehegatte einen gleitend belasteten Gegenstand und daher auch fortlaufend den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs aus seinem Vermögen weg, so muss eine Auseinandersetzung damit erfolgen, ob und inwieweit überhaupt noch eine „unentgeltliche Zuwendung“ (§ 1375 II 1 Nr. 1 BGB), eine „Vermögensverschwendung“ (§ 1375 II 1

²²³⁵ s. Fn 2196

²²³⁶ Zur **Kaufkraftbereinigung bei § 1375 II BGB** s. Fn 2193; zur **Indexierung beim gleitenden Vermögenserwerb** und zur **gleitenden Indexierung** siehe S. 163 ff.; vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087); **Hoppenz**, FamRZ 2015, 1089 (1089); s. Fn 863

²²³⁷ s. Fn 1081

²²³⁸ s. Fn 1082

²²³⁹ Vgl. Fn 2184 f.; vgl. **BeckOK BGB/Scheller**, § 1375 BGB Rn 71; vgl. **MüKo BGB/Koch**, § 1375 BGB Rn 45 f.

Nr. 2 BGB) oder eine „Handlung in Benachteiligungsabsicht“ (§ 1375 II 1 Nr. 3 BGB) vorliegt, wenn der Empfänger des weggegebenen Gegenstandes hierfür eine Gegenleistung erbringen muss.

Vor allem wenn die Gegenleistung ins Vermögen des weggebenden Ehegatten zurückfließt und den Wert des weggegebenen Gegenstands (objektiv und subjektiv) überschreitet, wird sich eine „unentgeltliche Zuwendung“ (§ 1375 II 1 Nr. 1 BGB), eine „Vermögensverschwendung“ (§ 1375 II 1 Nr. 2 BGB) oder eine „Handlung in Benachteiligungsabsicht“ (§ 1375 II 1 Nr. 3 BGB) schon dem Wortlaut nach nicht mehr bejahen lassen.²²⁴⁰ Auch der Sinn und Zweck²²⁴¹ des § 1375 II BGB, der darin liegt, unangemessene oder den anderen Ehegatten bewusst benachteiligende Vermögensminderungen fiktiv ins Endvermögen des weggebenden Ehegatten zurückzuholen, macht eine Anwendung des § 1375 II 1 BGB in derartigen Fallsituationen nicht erforderlich. Überschreitet nämlich der Wert der zurückfließenden Gegenleistung den Wert des weggegebenen Gegenstands, so befindet sich dieser überschießende Vermögensrückfluss im Endvermögen des weggebenden Ehegatten wieder. In weiterer Folge kann der andere Ehegatte im Rahmen des Zugewinnausgleichs an dieser zurückgeflossenen überschießenden Gegenleistung teilhaben. Vor diesem Hintergrund ist es sodann auch gerechtfertigt und nachvollziehbar, dass § 1375 II BGB - anders als § 1374 III BGB oder § 1375 I 2 BGB - keine Regelung enthält, die einen Abzug von Verbindlichkeiten über das positive Vermögen hinaus ermöglicht.

Überschreitet der Wert der Gegenleistung den Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs dagegen nicht, so sind weiterhin die Tatbestandsvarianten des § 1375 II 1 Nr. 1-3 BGB möglich.²²⁴² Für den Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs bedeutet dies, dass bereits im Rahmen der Tatbestandsmerkmale des § 1375 II 1 Nr. 1-3 BGB eine Auseinandersetzung mit dem Umfang der Gegenleistungen erfolgen muss und nicht erst im Rahmen der Bewertung des weggegebenen Gegenstandes.

Fließt die Gegenleistung nicht unmittelbar an den weggebenden Ehegatten zurück, sondern wird auf dessen Anweisung an eine dritte Person weitergeleitet (z.B. Rentenleistungen an die Eltern des weggebenden Ehegatten), so kann darin eine weitere, neue Vermögensminderung von Seiten des weggebenden Ehegatten liegen. Diese ist sodann separat anhand § 1375 II 1 Nr. 1-3 BGB zu überprüfen.

Ist im Anschluss daran geklärt, ob die Weggabe des Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs einen der in § 1375 II 1 Nr. 1-3 BGB genannten Tatbestände erfüllt, so wird die Wirksamkeit der vermögensmindernden Weggabe - genauso wie beim unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb (s.o. S. 355 f.) - anhand der **§§ 1365-1367, 1369 BGB** überprüft. Die **Gegenleistungen** werden bei der Frage, ob das ganze oder nahezu das ganze²²⁴³ Vermögen betroffen ist, nicht wertmindernd abgezogen.²²⁴⁴

²²⁴⁰ Vgl. Fn 2239

²²⁴¹ Zu **Sinn und Zweck** von § 1375 II BGB: **BeckOK BGB/Scheller**, § 1375 BGB Rn 1, 69; **MüKo BGB/Koch**, § 1375 BGB Rn 3; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1375 Rn 18

²²⁴² Vgl. Fn 2239

²²⁴³ s. Fn 2201

²²⁴⁴ s. Fn 2209

Ist die Weggabe des Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs wirksam, so werden in einem weiteren Schritt die **Ausschlussstatbestände des § 1375 III BGB** abgearbeitet. Hierbei ist wiederum die **10-Jahresfrist** nach § 1375 III Var. 1 BGB von besonderer Bedeutung. Nur derjenige Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs, der weniger als 10 Jahre vor Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags²²⁴⁵ eingetreten ist, kann dem Endvermögen fiktiv hinzugerechnet werden (§§ 1375 III Var. 1, 1384 BGB). Genauso wie beim unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb kann der Gesamtbetrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs mit Hilfe der „Vervielfältiger“ des **§ 14 I BewG** auf die Ehejahre verteilt werden (s.o. S. 357 f.).²²⁴⁶ Von den ermittelten jährlichen Beträgen des gleitenden Vermögenserwerbs sind sodann die **jährlich erbrachten Gegenleistungen in Abzug zu bringen**, sodass sich der saldierte jährliche Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs ergibt.²²⁴⁷ Die Summe aller saldierten jährlichen Beträge des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs, die innerhalb von weniger als 10 Jahren vor Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags eingetreten sind, bildet den **nach § 1375 II, III BGB berücksichtigungsfähigen nominalen Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs**.

Im Anschluss daran wird eine **gleitende Indexierung** dieses Betrags vorgenommen. Sie erfolgt nach denselben Prinzipien wie beim unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb (s.o. S. 358). D.h. die saldierten jährlichen Beträge des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs werden unter Heranziehung des für das jeweilige Jahr geltenden Index kaufkraftbereinigt (s.o. S. 164, 169 ff.).²²⁴⁸

Wie beim unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb (s.o. S. 358) erfolgt eine **jährliche bzw. abschnittsweise Indexierung**.²²⁴⁹ Diese abschnittsweise Indexierung für alle Jahre des gleitenden Vermögenserwerbs führt letztlich auch beim entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb zu einer gleitenden Indexierung. Die Summe der jährlichen indexierten Beträge des gleitenden Vermögenserwerbs, die weniger als 10 Jahre vor der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags eingetreten sind, bildet in weiterer Folge **den nach § 1375 II, III BGB berücksichtigungsfähigen indexierten Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs**.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der gleitende Vermögenserwerb auch im Rahmen des § 1375 II BGB möglich ist. Zudem zeigt sich, dass die bei § 1374 II BGB herangezogenen Bewertungsprinzipien (u.a. § 14 BewG) im Rahmen von § 1375 II, III BGB ebenfalls angewendet werden können. Allerdings gilt für § 1375 II BGB die zeitliche Begrenzung des § 1375 III Var. 1 BGB. Sie schränkt die Berücksichtigungsfähigkeit des gleitenden Vermögenserwerbs im Endvermögen des weggebenden Ehegatten ein.

²²⁴⁵ s. Fn 2196

²²⁴⁶ Vgl. Fn 2233, 988

²²⁴⁷ Zur **Gegenrechnung von Verbindlichkeiten und Leistungen** siehe S. 156 ff.

²²⁴⁸ s. Fn 2236

²²⁴⁹ s. Fn 1082

3) Problem- und Lösungsbetrachtung anhand der Fallvariante

Übertragen auf die Fallvariante (s.o. S. 348 f.) ergeben sich folgende Auswirkungen auf den Zugewinn von Stefan und Sabine:

Zugewinn Stefan:

A) Anfangsvermögen von Stefan Huber:

1) Vermögen nach §§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB bei Eheschließung am 01.01.1990;
Immobilie: 350.000,- €

2) Hinzurechnung von privilegiertem Vermögen nach §§ 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB:

a) **Gutschein für Lottoschein**²²⁵⁰ (§ 1374 II Var. 3 BGB):..... + 20,- €
Den Gutschein für einen Lottoschein im Wert von 20,- € hat Stefan durch privilegierte Schenkung nach §§ 1374 II Var. 3, 516 BGB von seinen Eltern erhalten.

b) **Lottogewinn**..... -,- €
Der Lottogewinn i.H.v. 1.000.000,- € erfüllt keinen der privilegierten Erwerbstatbestände des § 1374 II BGB.²²⁵¹ Denn geschenkt haben die Eltern ihrem Sohn lediglich den Gutschein für einen Lottoschein im Wert von 20,- €, nicht aber den Lottogewinn. Den Lottogewinn hat Stefan dadurch erlangt, dass er den Lotterieschein selbst ausgefüllt hat und die richtigen Zahlen getippt hat. Dem Lottogewinn lag auch keine Schenkung nach § 516 BGB zu Grunde, sondern ein Lotterievertrag (§ 763 BGB). Demnach ist zwar die Zuwendung des Gutscheins für einen Lottoschein privilegiert, nicht aber der Lottogewinn.²²⁵² Auch eine analoge Anwendung von § 1374 II BGB auf den Lottogewinn ist nicht möglich, da die vier privilegierten Erwerbsarten in § 1374 II BGB abschließend sind (s.o. S. 18 f.).²²⁵³

c) **Unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb** durch die Wertänderung des Wohnungsrechts im Zeitraum 31.01.2002 - 10.03.2002:
Im Zeitraum von der Einräumung des Wohnungsrechts an Ernst und Elisabeth am 31.01.2002 bis zur Übertragung der belasteten Immobilie an Frieda am 10.03.2002 trat durch die fortlaufende Wertabnahme des Wohnungsrechts ein unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb im Vermögen von Stefan ein.²²⁵⁴ Dieser gleitende Vermögenserwerb erfüllt aber keinen der in § 1374 II BGB genannten Tatbestände. Denn dieser gleitende Vermögenserwerb beruht nicht auf einer privilegierten Zuwendung. Stefan hat die belastete Immobilie nicht privilegiert erworben. Durch die Wertabnahme des Wohnungsrechts kommt somit lediglich der volle Wert der nicht privilegierten Immobilie zum Vorschein:..... -,- €

d) **Entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb** durch die Wertänderung der Reallast und der Rentenleistungspflicht im Zeitraum 31.01.2002 - 10.03.2002:
Im Zeitraum von der Einräumung der Reallast und der Rentenleistungspflicht am 31.01.2002 bis zur Übertragung der Immobilie an Frieda am 10.03.2002 trat durch die fortlaufende Wertabnahme von Reallast und Rentenleistungspflicht ein ent-

²²⁵⁰ s. Fn 2172

²²⁵¹ s. Fn 2172

²²⁵² s. Fn 2172; **a.A.:** BGH JZ 1996, 203 (207) Anm. **Gernhuber; Staudinger/Thiele**, BGB, § 1374 Rn 40 (zum durch Schenkung erlangten Lotterielos)

²²⁵³ s. Fn 149

²²⁵⁴ s. Fn 176

geltlicher gleitender Vermögenserwerb im Vermögen von Stefan ein.²²⁵⁵ Dieser gleitende Vermögenserwerb erfüllt - aus denselben Gründen wie der unentgeltliche gleitende Vermögenserwerb (s.o. S. 361: c) - keinen der in § 1374 II BGB genannten Tatbestände: -, - €

- 3) **Indexierung²²⁵⁶ Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB wg. Kaufkraftschwund:**
 Index²²⁵⁷: 2010 = 100; bei Eheschließung 1990 = 67,5; bei Erlangung des Lottoscheins 2002 = 88,6; bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags 2014 = 106,6;
- a) Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB (Immobilie):
 Berechnungsformel²²⁵⁸: **indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 I BGB** = nominaler Wert des Anfangsvermögens nach § 1374 I BGB x Index 2014 / Index 1990) **552.740,74 €**
- b) Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB (Gutschein für Lottoschein):
 Berechnungsformel²²⁵⁹: **indexiertes Anfangsvermögen nach § 1374 II BGB** = nominaler Wert des Anfangsvermögens nach § 1374 II BGB x Index 2014 / Index 2002) **+ 24,06 €**
- 4) **Summe** indexiertes Anfangsvermögen:..... **552.764,80 €**

B) Endvermögen von Stefan Huber:

- 1) **Endvermögen nach §§ 1375 I, 1376 II Var. 1, 1384 BGB bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014:**..... **1.000.000,- €**
- 2) **Endvermögen nach §§ 1375 II, III; 1376 II Var. 2; 1384 BGB:**
- a) **Einräumung des Wohnungsrechts an die Eltern am 31.01.2002:** -, - €
 Am 31.01.2002 räumte Stefan seinen Eltern ein lebenslanges Wohnungsrecht (§ 1093 BGB) an seiner Immobilie ein und schränkte dadurch den Wert der Immobilie ein. Somit ist bei Stefan eine Vermögensminderung in Höhe des Wertes des Wohnungsrechts von 137.000,- € eingetreten.

Die Einräumung des Wohnungsrechts war wirksam. § 1365 BGB ist nicht verletzt. Das Wohnungsrecht im Wert von 137.000,- € deckt nur 9,5 % des am 31.01.2002 vorhandenen Vermögens von 1.440.000,- € (Immobilie 440.000,- € + Lottogewinn 1 Mio. € = 1.440.000,- €) ab. Nach der Einräumung des Wohnungsrechts verbleiben somit noch 90,5 % des ursprünglichen Vermögens (100 % - 9,5 % = 90,5 %). Folglich war nicht das „ganze“ und auch nicht „nahezu das ganze“ Vermögen Stefans durch die Einräumung des Wohnungsrechts betroffen.²²⁶⁰ Denn sofern nach der Vermögensweggabe bei kleineren Vermögen noch mindestens 15 % und bei größeren Vermögen noch mindestens 10 % des ursprünglichen Vermögens des veräußernden Ehegatten verbleiben, sind die Voraussetzungen eines absoluten Veräußerungsverbots i.S.v. § 1365 BGB noch nicht gegeben.²²⁶¹

2255 s. Fn 176
 2256 s. Fn 190
 2257 s. Fn 192
 2258 s. Fn 191
 2259 s. Fn 193
 2260 s. Fn 2201, 2206 f.
 2261 s. Fn 2206

Jedoch kann der Wert des eingeräumten Wohnungsrechts nicht dem Anfangsvermögen von Stefan hinzugerechnet werden, da keiner der Tatbestandsvarianten des § 1375 II 1 BGB vorliegt. Mit der Einräumung des Wohnungsrechts wollte Stefan die finanzielle und soziale Absicherung seiner Eltern erreichen. Er kam damit einer sittlichen Verpflichtung i.S.v. § 1375 II 1 Nr. 1 BGB nach. Zudem liegt keine Vermögensverschwendung i.S.v. § 1375 II 1 Nr. 2 BGB vor. Denn durch die Einräumung des Wohnungsrechts wird die Möglichkeit eines gleitenden Vermögenserwerbs geschaffen, der fortlaufend wieder in das Vermögen von Stefan zurückfließt. Auch eine Handlung in Benachteiligungsabsicht nach § 1375 II 1 Nr. 3 BGB ist nicht gegeben. Denn die Einräumung des Wohnungsrechts erfolgte zur Absicherung der Eltern und noch vor den Ehestreitigkeiten.

Des Weiteren ist die Hinzurechnung des Wertes des Wohnungsrechts nach § 1375 III Var. 1 BGB ausgeschlossen. Das Wohnungsrecht wurde nämlich vor dem 15.03.2004 und somit mehr als 10-Jahre vor Beendigung der Ehe bzw. vor Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags²²⁶² durch Stefan eingeräumt.

b) Einräumung einer lebenslangen Rentenleistungspflicht und einer Reallast zugunsten der Eltern am 31.01.2002:

Am 31.01.2002 verpflichtete sich Stefan gegenüber seinen Eltern zur Bezahlung einer lebenslangen Rente i.H.v. 200,- €/Monat. Die lebenslange Rentenleistungspflicht wurde mit einer Reallast an Stefans Immobilie abgesichert. Die Rentenleistungspflicht und die Reallast wurden mit einem Wert von 30.500,- € kapitalisiert.

Die schuldrechtliche Rentenleistungspflicht und die Reallast sind **wirtschaftlich betrachtet identisch**.²²⁶³ Denn die monatliche Rente muss nur einmal pro Monat geleistet werden. Die Leistung erfolgt entweder aus der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht oder aufgrund der persönlichen Haftung des Eigentümers (§ 1108 BGB) oder aufgrund der Haftung des Grundstückseigentums für die monatliche Einzelleistung aus der Reallast (§ 1107 BGB).²²⁶⁴ Infolgedessen muss eine gemeinsame Betrachtung von schuldrechtlicher Rentenleistungspflicht und Reallast erfolgen, da ansonsten eine unzutreffende Verdoppelung des kapitalisierten Wertes von 30.500,- € erfolgen würde.

Die Einräumung der Rentenleistungspflicht und der Reallast ist wirksam. Sie verletzt § 1365 BGB nicht. Denn der Lottogewinn (1 Mio. €) und die belastete Immobilie (440.000,- € - 137.000,- € - 30.500,- € = 272.500,- €) als wesentliches Vermögen von Stefan sind nach der Einräumung der Rentenleistungspflicht noch vorhanden.²²⁶⁵ Somit verbleiben nach der Einräumung von Rentenleistungspflicht und Reallast 97,7 % (1.272.500,- € / 1.303.000,- € = 0,977) des ursprünglichen Vermögens von Stefan (Lottogewinn 1 Mio. € + Immobilie 440.000,- € - Wohnungsrecht 137.000,- € = 1.303.000,- €).

Aus denselben Gründen wie beim Wohnungsrechts (s.o. S. 363) erfüllt die Einräumung der Rentenleistungspflicht und der Reallast keinen der in § 1375 II 1 BGB genannten Tatbestände. Zudem ist die Hinzurechnung nach § 1375 III

²²⁶² s. Fn 2196

²²⁶³ Allg. zur **Sicherungsreallast** und zur „**wirtschaftlichen Identität**“ s. Fn 1725

²²⁶⁴ s. Fn 1561

²²⁶⁵ vgl. Fn 2206

Var. 1 BGB ausgeschlossen. Denn die Rentenleistungspflicht und die Reallast wurden vor dem 15.03.2004 und somit mehr als 10-Jahre vor Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags eingeräumt.²²⁶⁶ -,- €

c) Monatliche Rentenleistungen von Stefan an seine Eltern im Zeitraum 31.01.2002 bis 10.03.2002:

Stefan bezahlte im Zeitraum 31.01.2002 bis zur Übernahme der Rentenleistungspflicht durch Frieda am 10.03.2002 die Rente von 200,- €/Monat an seine Eltern. Die Hinzurechnung der konkreten Rentenleistungen ist nach § 1375 III Var. 1 BGB ausgeschlossen, da sie außerhalb des 10-Jahres Zeitraums erbracht wurden..... -,- €

d) Zuwendung der belasteten Immobilie an Frieda Freundlich am 10.03.2002:

Am 10.03.2002 übertrug Stefan seiner Freundin Frieda das belastete Wohnhaus im Wert von 274.000,- € (Immobilie 440.000,- € - Wohnungsrecht 136.000,- € - Reallast 30.000,- € = 274.000,- €). Frieda übernahm im Gegenzug das lebenslange Wohnungsrecht, die lebenslange Rentenleistungspflicht und die Reallast zugunsten Stefans Eltern. Stefan wollte durch die Zuwendung verhindern, dass die Immobilie und deren Wertsteigerung im Falle einer Scheidung in seinen Zugewinn miteinfließen. Mit der Zuwendung beabsichtigte Stefan daher, Sabine für den Fall des Zugewinnausgleichs zu benachteiligen. Die Zuwendung der belasteten Immobilie an Frieda erfüllt somit die Voraussetzungen des § 1375 II 1 Nr. 3 BGB.

Zudem war die Übertragung der Immobilie wirksam. Gegen § 1365 BGB wurde nicht verstoßen. Denn nach der Immobilienübertragung ist weiterhin der Lottogewinn von 1 Mio. € im Vermögen von Stefan vorhanden. Somit verbleiben trotz Immobilienübertragung noch 78,5 % ($1.000.000,- € / 1.274.000,- € = 0,785$) des ursprünglichen Vermögens (Lottogewinn 1 Mio. € + Immobilie 440.000,- € - Wohnungsrecht 136.000,- € - Reallast 30.000,- € = 1.274.000,- €). Durch die Immobilienübertragung hat Stefan folglich nicht über sein „ganzes“ und auch nicht über „nahezu sein ganzes“ Vermögen verfügt.²²⁶⁷

Die Hinzurechnung der Immobilienzuwendung zum Endvermögen von Stefan ist jedoch nach § 1375 III Var. 1 BGB ausgeschlossen. Denn die Immobilienübertragung fand am 12.01.2002 statt und erfolgte somit mehr als 10 Jahre vor Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags.²²⁶⁸ -,- €

e) Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs (Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008):

• **§ 1375 II 1 Nr. 3 BGB:**

Frieda übernahm mit der Immobilienübertragung am 10.03.2002 das lebenslange Wohnungsrecht (§ 1093 BGB), das für Ernst und Elisabeth Huber besteht. Durch die fortlaufende, altersbedingte Wertabnahme des Wohnungsrechts kommt der

²²⁶⁶ s. Fn 2196

²²⁶⁷ s. Fn 2201, 2206 f.

²²⁶⁸ s. Fn 2196

Wert der Immobilie im Vermögen von Frieda voll zum Vorschein.²²⁶⁹ Es tritt somit im Vermögen von Frieda ein **unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb** ein. Diesen gleitenden Vermögenserwerb hat Stefan durch die Weggabe der belasteten Immobilie aus seinem Vermögen am 10.03.2002 auf den Weg gebracht. Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs stellt somit die Fortsetzung der in Benachteiligungsabsicht erfolgten Immobilienzuwendung von Stefan an Frieda dar. Daher erfolgte auch die Weggabe des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs in Benachteiligungsabsicht im Sinne von **§ 1375 II 1 Nr. 3 BGB**.

• **§ 1365 BGB:**

Die Zuwendung des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs ist wirksam. § 1365 BGB ist nicht verletzt. Weder der nominale Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs noch die Summe aus dem nominalen Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs und der belasteten Immobilie bilden das „ganze“ oder „nahezu das ganze“ Vermögen Stefans.²²⁷⁰ **Der nominale Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs beträgt 136.000,- €.** Dieser errechnet sich wie folgt:²²⁷¹

(-1) x (Wert des Wohnungsrechts im Endstichtag, d.h. bei Wegfall des Wohnungsrechts mit dem Tod der Eltern am 10.04.2008, - Wert des Wohnungsrechts im Zeitpunkt der Übertragung der Immobilie am 10.03.2002);

d.h.: (- 1) x (0,- € - 136.000,- €) = **136.000,- €.**

Wäre der Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs (136.000,- €) bereits am 10.03.2002 entstanden und zusammen mit der belasteten Immobilie (440.000,- € - 136.000,- € - 30.000,- € = 274.000,- €) weggegeben worden, so wären nach Weggabe weiterhin 70,9 % des ursprünglichen Vermögens von Stefan verblieben [1.000.000,- € / (1.000.000,- € + 274.000,- € + 136.000,- €) = 0,709]. Denn der Lottogewinn i.H.v. 1.000.000,- € wäre weiterhin im Vermögen von Stefan vorhanden. Die Weggabe des belasteten Grundstücks und die Weggabe des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs haben sich somit nicht auf das „ganze“ und auch nicht auf „nahezu das ganze“ Vermögen Stefans bezogen.²²⁷² Denn sofern nach der Vermögensweggabe bei kleineren Vermögen noch mindestens 15 % und bei größeren Vermögen noch mindestens 10 % des ursprünglichen Vermögens des veräußernden Ehegatten verbleiben, sind die Voraussetzungen eines absoluten Veräußerungsverbot*es* i.S.v. § 1365 BGB jedenfalls noch nicht gegeben.²²⁷³ Da bereits die Summe aus belasteter Immobilie und unentgeltlichem gleitendem Vermögenserwerb nicht an § 1365 BGB scheitert, hält auch der viel geringere Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs für sich alleine die Voraussetzungen des § 1365 BGB ein.

²²⁶⁹ s. Fn 176

²²⁷⁰ s. Fn 2201, 2206 f.

²²⁷¹ s. Fn 624

²²⁷² s. Fn 2201, 2206 f.

²²⁷³ s. Fn 2206

- **§ 1375 III Var. 1 BGB:**

Dem Endvermögen von Stefan kann nur derjenige Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs hinzugerechnet werden, der weniger als 10 Jahre vor Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags eingetreten ist (§ 1375 III Var. 1 BGB).²²⁷⁴

Der gleitende Vermögenserwerb entsteht ab der Einräumung des Wohnungsrechts am 31.01.2002. Am 10.03.2002 überträgt Stefan die belastete Immobilie auf Frieda, sodass **ab 10.03.2002** der gleitende Vermögenserwerb im Vermögen von Frieda eintritt und damit auch **die fortlaufende benachteiligende Vermögensminderung nach § 1375 II 1 Nr. 3 BGB entsteht**. Aufgrund von § 1375 III Var. 1 BGB kann der weggegebene Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs, der im Zeitraum 10.03.2002 - 14.03.2004 eintritt, nicht dem Endvermögen Stefans hinzugerechnet werden. Berücksichtigungsfähig ist somit nur der Zeitraum 15.03.2004 - Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 (§§ 1375 III Var. 1, 1384 BGB).²²⁷⁵ Weil die Eltern am 10.04.2008 verstorben sind und damit das Wohnungsrecht erlischt (§§ 1093 I 1, 1090 II, 1061 BGB), tritt nach dem 10.04.2008 kein gleitender Vermögenserwerb mehr ein. Im Rahmen von § 1375 II, III BGB muss folglich nur der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs hinzugerechnet werden, der im **Zeitraum 15.03.2004 - 10.04.2008** eingetreten ist.

Um diesen Anteil des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs (Zeitraum 15.03.2004 - 10.04.2008) berechnen zu können, muss der Gesamtbetrag des weggegebenen unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs (Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008) i.H.v. 136.000,- € zunächst mittels **§ 14 BewG** auf den Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 verteilt werden.

Der **Vervielfältiger** i.S.v. § 14 I BewG gibt dabei den Kapitalwert der lebenslangen Nutzung von 1,- € zu einem bestimmten Lebensalter einer Person unter Berücksichtigung der statistischen Lebenserwartung wieder (s.o. S. 147, Abb. 25).²²⁷⁶ Der jährlich eintretende Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs wird mit Hilfe folgender **Formel** berechnet (s.o. S. 357 f., 148 f.):

[Einzelne Kapitalwertänderung zwischen zwei aufeinander folgenden Lebensjahren (die im Zeitraum 10.03.2002 bis 10.04.2008 liegen) / Summe aller Kapitalwertänderungen im Zeitraum 10.03.2002 bis 10.04.2008] x [nominaler Wert der gleitenden Belastung am 10.04.2008 - nominaler Wert der gleitenden Belastung am 10.03.2002] = einzelne Wertabnahme der gleitenden Belastung zwischen zwei aufeinander folgenden Lebensjahren (die im Zeitraum 10.03.2002 bis 10.04.2008 liegen)

Die jährliche Wertabnahme der gleitenden Belastung verursacht wertmäßig umgekehrt²²⁷⁷ den jährlichen Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs. Der Wert aus der obigen Formel ist daher mit dem Faktor (-1) zu multiplizieren, um den jährlichen Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs zu erhalten.

²²⁷⁴ s. Fn 2196

²²⁷⁵ s. Fn 2196

²²⁷⁶ s. Fn 988, 2233

²²⁷⁷ s. Fn 176

Die Vervielfältiger lassen sich wie folgt bestimmen:

Als Stefan die Immobilie am 10.03.2002 auf Frieda übertrug, waren Ernst und Elisabeth Huber beide 65 Jahre alt. Elisabeth ist am 01.02.1937 und Ernst am 25.01.1937 geboren. Da sowohl Ernst als auch Elisabeth Begünstigte des lebenslangen Wohnungsrechts sind und das Wohnungsrecht erst mit dem/der letztversterbenden Begünstigten erlöschen soll, sind die Vervielfältiger jeweils unter Heranziehung von **§ 14 III BewG** zu ermitteln. D.h. es ist jeweils der Vervielfältiger derjenigen Person heranzuziehen, die aufgrund Alter und Geschlechts den höheren Vervielfältiger hervorruft. Im Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 fallen die Vervielfältiger für Elisabeth Huber als Frau jeweils höher aus als diejenigen ihres gleichaltrigen Mannes. Dies ergibt sich aus der jeweiligen **Anlage 9 zu § 14 BewG**.²²⁷⁸ Nach § 14 III BewG sind somit jeweils die **Vervielfältiger von Elisabeth Huber** als Frau heranzuziehen. Da die relevanten **Stichtage** (§ 1376 II Var. 2 BGB) im Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 liegen (d.h. vor der Änderung des Wortlautes von § 14 I BewG mit Wirkung vom 01.01.2009), ist hier noch auf die in Anlage 9 zu § 14 BewG aufgelisteten Vervielfältiger zurückzugreifen und nicht auf die vom Bundesministerium für Finanzen²²⁷⁹ bekannt gemachten Anlagen zu § 14 I BewG.²²⁸⁰

Die Wertänderung des lebenslangen Wohnungsrechts und damit wertmäßig umgekehrt²²⁸¹ die Verteilung des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs berechnet sich wie folgt (siehe die jeweiligen Spalten der Tabelle S. 368, Abb. 50):

Am 01.01.2003 ist Elisabeth Huber z.B. noch 65 Jahre alt (3. Spalte). Der Kapitalwert von 1,- € beträgt zu diesem Zeitpunkt 10,601 € (4. Spalte). Am 01.02.2003 vollendet Elisabeth das 66. Lebensjahr (3. Spalte). Der Kapitalwert von 1,- € beträgt zu diesem Zeitpunkt 10,292 € (4. Spalte). Die Kapitalwertänderung beträgt somit $10,292 € - 10,601 € = - 0,309 €$ (5. Spalte). Die Kapitalwertänderung im Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 beträgt insgesamt - 10,601 € (5. Spalte, Summe). Die Wertänderung des Wohnungsrechts im Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 beträgt insgesamt - 136.000,- € (6. Spalte, Summe). Die Wertänderung des Wohnungsrechts aufgrund des 66. Geburtstags von Elisabeth beträgt somit: $(- 0,309 € / - 10,601 €) \times (- 136.000,- €) = - 3.964,15 €$ (6. Spalte).

Die weiteren Beträge errechnen sich nach demselben Prinzip. Die **nachfolgende Tabelle (S. 368, Abb. 50)** stellt diese Wertänderung des Wohnungsrechts und damit wertmäßig umgekehrt²²⁸² die Verteilung des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs im Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 dar. Kapitalwertänderungen (5. Spalte) treten hier jeweils durch die Vollendung eines weiteren Lebensjahres von Elisabeth ein (§ 14 III BewG, Geburtstag: 01.02.1937, d.h. Wertabnahmen jeweils zum 1.2.). Dadurch erfolgt die Wertänderung sprung-

²²⁷⁸ s. Fn 1009; vgl. Anlage 9 zu § 14 BewG in der früheren Gesetzesfassung für die Zeiträume 01.01.2000 - 31.12.2006 und 01.01.2007 - 31.12.2008

²²⁷⁹ Vgl. Fn 1015

²²⁸⁰ s. Fn 1009, 1011

²²⁸¹ s. Fn 176

²²⁸² s. Fn 176

haft. Die Wertänderung zum 10.04.2008 tritt durch das Versterben²²⁸³ von Ernst und Elisabeth ein.

Jahr	Zeitraum	voll- endetes Lebens- alter der Mutter	Kapitalwert von 1,- € nach § 14 I BewG	Kapital- wert- änderung*	Wert- änderung des WohnungsR*	Wert des WohnungsR
2002	01.02.2002 - 09.03.2002	65	10,601 €			
	10.03.2002 - 31.12.2002	65	10,601 €	- €	0,00 €	136.000,00 €
2003	01.01.2003 - 31.01.2003	65	10,601 €	- €	0,00 €	136.000,00 €
	01.02.2003 - 31.12.2003	66	10,292 €	- 0,309 €	-3.964,15 €	132.035,85 €
2004	01.01.2004 - 31.01.2004	66	10,292 €	- €	0,00 €	132.035,85 €
	01.02.2004 - 14.03.2004	67	9,977 €	- 0,315 €	-4.041,13 €	127.994,72 €
	15.03.2004 - 31.12.2004	67	9,977 €	- €	0,00 €	127.994,72 €
2005	01.01.2005 - 31.01.2005	67	9,977 €	- €	0,00 €	127.994,72 €
	01.02.2005 - 31.12.2005	68	9,654 €	- 0,323 €	-4.143,76 €	123.850,96 €
2006	01.01.2006 - 31.01.2006	68	9,654 €	- €	0,00 €	123.850,96 €
	01.02.2006 - 31.12.2006	69	9,325 €	- 0,329 €	-4.220,73 €	119.630,22 €
2007	01.01.2007 - 31.01.2007	69	9,325 €	- €	0,00 €	119.630,22 €
	01.02.2007 - 31.12.2007	70	8,990 €	- 0,335 €	-4.297,71 €	115.332,52 €
2008	01.01.2008 - 31.01.2008	70	8,990 €	- €	0,00 €	115.332,52 €
	01.02.2008 - 09.04.2008	71	8,650 €	- 0,340 €	-4.361,85 €	110.970,66 €
	10.04.2008	71	- €	- 8,650 €	-110.970,66 €	- €
Summe				- 10,601 €	-136.000,00 €	

* Wertänderung im Vergleich zum vorhergehenden Zeitraum

Abb. 50) Wert und Wertänderung des lebenslangen Wohnungsrechts im Rahmen von § 1375 II, III BGB mit Wertberechnung aufgrund der Sterbetafel

Aus der obigen Tabelle (Abb. 50) ist ersichtlich, dass im Zeitraum 10.03.2002 - 14.03.2004 eine Wertänderung des Wohnungsrechts i.H.v. - 8.005,28 € (Spalte 6, Summe der gelben Bereiche) eingetreten ist und dadurch umgekehrt²²⁸⁴, d.h. multipliziert mit dem Faktor (- 1), ein entsprechender unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb im Vermögen von Frieda hervorgerufen wurde. Dieser Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs kann aufgrund § 1375 III Var. 1 BGB nicht dem Endvermögen Stefans hinzugerechnet werden, da er mehr als 10 Jahre vor der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags²²⁸⁵ eingetreten ist.

Hinzugerechnet werden kann jedoch der Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs, der im Zeitraum 15.03.2004 - 10.04.2008 eingetreten ist. Dieser beträgt nominal 127.994,72 € [Spalte 6, Summe der orangenen Bereiche - gerundet - multipliziert mit dem Faktor (-1)].

Der nominale Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der im Zeitraum 15.03.2004 - 10.04.2008 eingetreten ist, muss sodann gleitend kaufkraftbereinigt²²⁸⁶ werden. Hierzu müssen die jährlichen Teilbeträge des gleitenden Vermö-

²²⁸³ Zu Wertsprüngen beim Wegfall der Belastung durch den Tod der von der Belastung begünstigten Person s. Hoppenz, FamRZ 2015, 1089 (1090: 3. c)

²²⁸⁴ s. Fn 176

²²⁸⁵ s. Fn 2196

²²⁸⁶ Vgl. Fn 2193, 2236, 2238

genserwerbs [s.o. S. 368, Abb. 50): Spalte 6, oranger Bereich - jeweils multipliziert mit dem Faktor (-1)] unter Heranziehung des für das jeweilige Jahr geltenden Index kaufkraftbereinigt werden.²²⁸⁷ Die Kaufkraftbereinigung ist mit folgender **Formel** durchzuführen (s.o. S. 164, 358):

Nominaler Teilbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs x Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags / Index bei Erwerb des Teilbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs = kaufkraftbereinigter Teilbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs.²²⁸⁸

Es gelten folgende Indizes²²⁸⁹ (Indexreferenz: 2010 = 100):

2005 = 92,5; 2006 = 93,9; 2007 = 96,1; 2008 = 98,6; 2014 = 106,6

Es ergeben sich folgende indexierte jährliche Teilbeträge des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs:

- **2004:** Der gleitende Vermögenserwerb im Jahr 2004 ist rechnerisch bereits mit dem 67. Geburtstag von Elisabeth am 01.02.2004 eingetreten, weil sich zu diesem Zeitpunkt ein neuer Vervielfältiger ergibt [s.o. S. 368, Abb. 50): Spalten 1-6, gelber Bereich]. Der 01.02.2004 liegt vor dem 15.03.2004. Der gleitende Vermögenserwerb vom 01.02.2004 kann daher wegen § 1375 III Var. 1 BGB nicht mehr beachtet werden. Die Wertänderungen nach dem 15.03.2004 können daher erst wieder im Jahr 2005 berücksichtigt werden, indem zum 01.02.2005 ein neuer Vervielfältiger eintritt. Rechnerischer Ansatz im Rahmen von § 1375 II BGB für das Jahr 2004:..... + **0,- €**
 - **2005:** nominal 4.143,76 €; **indexiert:**..... + **4.775,40 €**
 - **2006:** nominal 4.220,73 €; **indexiert:**..... + **4.791,58 €**
 - **2007:** nominal 4.297,71 €; **indexiert:**..... + **4.767,28 €**
 - **2008:** nominal 4.361,85 € + 110.970,66 € = 115.332,51 €;
indexiert: + **124.690,12 €**
- Summe:**..... **139.024,38 €**

Die Summe der indexierten jährlichen Teilbeträge des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs, die im **Zeitraum 15.03.2004 - 10.04.2008** eingetreten sind, bildet den nach § 1375 II, III BGB berücksichtigungsfähigen indexierten Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs. Dieser Betrag ist nach § 1375 II 1 Nr. 3 BGB dem Endvermögen Stefans hinzuzurechnen + **139.024,39 €**

f) Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs (Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008):

• **§ 1375 II 1 Nr. 3 BGB:**

Frieda übernahm mit der Immobilienübertragung am 10.03.2002 auch die Reallast (§ 1105 BGB) und die schuldrechtliche Rentenleistungspflicht. Durch die fortlaufende Wertabnahme von Reallast und schuldrechtlicher Rentenleistungspflicht

²²⁸⁷ s. Fn 2236

²²⁸⁸ s. Fn 1081, 2237

²²⁸⁹ s. Fn 192

kommt der Wert der Immobilie im Vermögen von Frieda voll zum Vorschein.²²⁹⁰
Im Gegenzug erbringt Frieda monatlich 200,- € Rente an Ernst und Elisabeth Huber. Es tritt somit im Vermögen von Frieda ein **entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb** ein. Diesen gleitenden Vermögenserwerb hat Stefan durch die Weggabe der belasteten Immobilie aus seinem Vermögen am 10.03.2002 auf den Weg gebracht. Der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs stellt somit die Fortsetzung der in Benachteiligungsabsicht erfolgten Immobilienzuwendung von Stefan an Frieda dar. Daher erfolgte auch die Weggabe des Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs in Benachteiligungsabsicht im Sinne von **§ 1375 II 1 Nr. 3 BGB.**

Zwar erbringt nach der Weggabe der Immobilie Frieda und nicht mehr Stefan die monatliche Rente von 200,- €, sodass ein gewisser vermögenswirksamer Vorteil für Stefan entsteht. Die Benachteiligungsabsicht Stefans gegenüber Sabine entfällt dadurch aber nicht. Denn die im Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 von Frieda erbrachten Rentenzahlungen i.H.v. 14.800,- € (200,- € x 74 Monate = 14.800,- €) sind niedriger als der **nominale, nicht saldierte Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs im Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 i.H.v. 30.000,- €.**

Der nominale, nicht saldierte Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs war hierbei wie folgt zu berechnen:²²⁹¹

$(-1) \times (\text{Wert der Reallast bzw. der Rentenleistungspflicht im Endstichtag, d.h. bei Wegfall der Belastung mit dem Tod der Eltern am 10.04.2008,} - \text{Wert der Reallast bzw. der Rentenleistungspflicht im Zeitpunkt der Übertragung der Immobilie am 10.03.2002});$

d.h.: $(-1) \times [0,- € - 30.000,- €] = 30.000,- €.$

Werden diesem Betrag die von Frieda erbrachten Rentenleistungen i.H.v. 14.800,- € gegengerechnet, so ergibt sich ein positiver Saldo i.H.v. **15.200,- €.** Diesen **nominalen, saldierten Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs** hat Stefan durch die Weggabe der belasteten Immobilie am 10.03.2002 in Benachteiligungsabsicht (§ 1375 II 1 Nr. 3 BGB) auf den Weg gebracht. Ohne Weggabe der belasteten Immobilie wäre dieser entgeltliche gleitende Vermögenserwerb im Vermögen von Stefan eingetreten, sodass Sabine über den Zugewinnausgleich daran teilhaben hätte können.

• **§ 1365 BGB:**

Zudem ist die Zuwendung des Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs wirksam. **§ 1365 BGB** ist nicht verletzt. Weder der „nominale, nicht saldierte Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ noch die Summe aus dem „nominalen, nicht saldierten Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ und der belasteten Immobilie bilden das „ganze“ oder „nahezu das ganze“ Vermögen Stefans.²²⁹²

²²⁹⁰ s. Fn 176

²²⁹¹ s. Fn 624

²²⁹² s. Fn 2201, 2206 f.

Wäre der „*nominale, nicht saldierte Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs*“ (30.000,- €) bereits am 10.03.2002 entstanden und zusammen mit der belasteten Immobilie (440.000,- € - 136.000,- € - 30.000,- € = 274.000,- €) weggegeben worden, so wären nach Weggabe 77 % des ursprünglichen Vermögens von Stefan verblieben [$1.000.000 \text{ €} / (1.000.000,- \text{ €} + 274.000,- \text{ €} + 30.000,- \text{ €}) = 0,77$]. Denn der Lottogewinn i.H.v. 1.000.000,- € wäre weiterhin vorhanden. Die Weggabe des belasteten Grundstücks und die Weggabe des „*nominalen, nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs*“ haben sich somit nicht auf das „*ganze*“ und auch nicht auf „*nahezu das ganze*“ Vermögen Stefans bezogen.²²⁹³ Denn es verbleiben nach der Weggabe weit mehr als 10 % des ursprünglichen Vermögens von Stefan.²²⁹⁴

Da bereits die Summe aus „*nominalem, nicht saldiertem Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs*“ und belasteter Immobilie nicht an § 1365 BGB scheitert, hält auch der viel geringere Betrag des „*nominalen, nicht saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs*“ für sich alleine die Voraussetzungen des § 1365 BGB ein.

• **§ 1375 III Var. 1 BGB:**

Dem Endvermögen von Stefan kann nur derjenige Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs hinzugerechnet werden, der weniger als 10 Jahre vor Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags eingetreten ist (§ 1375 III Var. 1 BGB).²²⁹⁵ Die Ausführungen beim unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb (s.o. S. 366) gelten hier entsprechend.

Im Rahmen von § 1375 II, III BGB muss folglich nur der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs hinzugerechnet werden, der im **Zeitraum 15.03.2004 bis zum Tod der Eltern Elisabeth und Ernst Huber am 10.04.2008** eingetreten ist.

Um diesen Anteil des Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs (Zeitraum 15.03.2004 - 10.04.2008) berechnen zu können, muss der „*nominale, nicht saldierte Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs*“ aus dem Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 i.H.v. 30.000,- € zunächst mittels **§ 14 BewG** auf den Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 verteilt werden. Diese Verteilung erfolgt nach denselben Prinzipien wie bei der Verteilung des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs. Die dortigen Ausführungen gelten daher entsprechend (s.o. S. 366, 360, 357 f., 148 f.).

Da es sich um einen entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb handelt, sind anschließend die im jeweiligen Jahr **erbrachten Rentenleistungen** vom „*jährlichen nominalen, nicht saldierten Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs*“ abzuziehen (s.o. S. 360).²²⁹⁶ Es ergibt sich sodann der „*jährliche nominale, saldierte Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs*“.

²²⁹³ s. 2201, 2206 f.

²²⁹⁴ s. Fn 2206

²²⁹⁵ s. Fn 2196

²²⁹⁶ Zur **Gegenrechnung von Verbindlichkeiten und Leistungen** siehe S. 156 ff.

Die **Vervielfältiger**, die im Rahmen der Berechnungen nach § 14 BewG benötigt werden, bestimmen sich genauso wie beim unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb. Die dortigen Ausführungen gelten daher entsprechend (s.o. S. 367). Nach **§ 14 III BewG** sind somit jeweils die **Vervielfältiger von Elisabeth Huber** als Frau heranzuziehen.

Die Wertänderung der Reallast (bzw. der wirtschaftlich identischen²²⁹⁷ Rentenleistungspflicht) und damit wertmäßig umgekehrt²²⁹⁸ die Verteilung des Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs berechnet sich wie folgt (siehe die jeweiligen Spalten der Tabelle S. 373, Abb. 51):

Am 01.01.2003 ist Elisabeth Huber z.B. noch 65 Jahre alt (3. Spalte). Der Kapitalwert von 1,- € beträgt zu diesem Zeitpunkt 10,601 € (4. Spalte). Am 01.02.2003 vollendet Elisabeth das 66. Lebensjahr (3. Spalte). Der Kapitalwert von 1,- € beträgt zu diesem Zeitpunkt 10,292 € (4. Spalte). Die Kapitalwertänderung beträgt somit 10,292 € - 10,601 € = - 0,309 € (5. Spalte). Die Kapitalwertänderung im Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 beträgt insgesamt - 10,601 € (5. Spalte, Summe). Die Wertänderung der Reallast im Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 beträgt insgesamt - 30.000,- € (6. Spalte, Summe). Die Wertänderung der Reallast aufgrund des 66. Geburtstags von Elisabeth beträgt somit:

$(- 0,309 \text{ €} / - 10,601 \text{ €}) \times (- 30.000,- \text{ €}) = - 874,45 \text{ €}$ (6. Spalte).

Umgekehrt²²⁹⁹, d.h. multipliziert mit dem Faktor (-1), wird hierdurch ein entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb hervorgerufen. Von diesem Betrag sind die **konkreten Rentenleistungen** (Spalte 7) **abzuziehen**, die in demjenigen Zeitraum erbracht wurden, dem auch der entgeltliche gleitende Vermögenserwerb zugeordnet ist. Es ergibt sich sodann jeweils der **saldierte Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs** (Spalte 8), der innerhalb des jeweiligen Zeitraums eintritt.

Die weiteren Beträge errechnen sich nach demselben Prinzip. Die **nachfolgende Tabelle (S. 373, Abb. 51)** stellt diese Verteilung des Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs im Zeitraum vom 10.03.2002 - 10.04.2008 dar.

Kapitalwertänderungen (5. Spalte) treten hier jeweils durch die Vollendung eines weiteren Lebensjahres von Elisabeth Huber ein (§ 14 III BewG, Geburtstag: 01.02.1937, d.h. Wertabnahmen jeweils zum 1.2.). Dadurch erfolgt die Wertänderung sprunghaft. Die Wertänderung zum 10.04.2008 tritt durch das Versterben²³⁰⁰ von Ernst und Elisabeth ein.

²²⁹⁷ Allg. zur **Sicherungsreallast** und zur „**wirtschaftlichen Identität**“ s. Fn 1725

²²⁹⁸ s. Fn 176

²²⁹⁹ s. Fn 176

²³⁰⁰ Zu **Wertsprüngen beim Wegfall der Belastung durch den Tod der von der Belastung begünstigten Person** s. Hoppenz, FamRZ 2015, 1089 (1090: 3. c)

Jahr	Zeitraum	voll- endetes Lebens- alter der Mutter	Kapital- wert von 1,- € nach § 14 I BewG	Kapital- wert- änderung*	Wert- änderung der Reallast*	abzgl. erbrachter monatlicher Rente	saldierter Betrag des entgeltl. gleitenden VE
2002	01.02.2002 - 09.03.2002	65	10,601 €				
	10.03.2002 - 31.12.2002	65	10,601 €	- €	- €	2.000,00 €	- 2.000,00 €
2003	01.01.2003 - 31.01.2003	65	10,601 €	- €	- €	200,00 €	- 200,00 €
	01.02.2003 - 31.12.2003	66	10,292 €	- 0,309 €	- 874,45 €	2.200,00 €	- 1.325,55 €
2004	01.01.2004 - 31.01.2004	66	10,292 €	- €	- €	200,00 €	- 200,00 €
	01.02.2004 - 14.03.2004	67	9,977 €	- 0,315 €	- 891,43 €	400,00 €	- 491,43 €
	15.03.2004 - 31.12.2004	67	9,977 €	- €	- €	1.800,00 €	- 1.800,00 €
2005	01.01.2005 - 31.01.2005	67	9,977 €	- €	- €	200,00 €	- 200,00 €
	01.02.2005 - 31.12.2005	68	9,654 €	- 0,323 €	- 914,06 €	2.200,00 €	- 1.285,94 €
2006	01.01.2006 - 31.01.2006	68	9,654 €	- €	- €	200,00 €	- 200,00 €
	01.02.2006 - 31.12.2006	69	9,325 €	- 0,329 €	- 931,04 €	2.200,00 €	- 1.268,96 €
2007	01.01.2007 - 31.01.2007	69	9,325 €	- €	- €	200,00 €	- 200,00 €
	01.02.2007 - 31.12.2007	70	8,990 €	- 0,335 €	- 948,02 €	2.200,00 €	- 1.251,98 €
2008	01.01.2008 - 31.01.2008	70	8,990 €	- €	- €	200,00 €	- 200,00 €
	01.02.2008 - 09.04.2008	71	8,650 €	- 0,340 €	- 962,17 €	400,00 €	- 562,17 €
	10.04.2008	71	- €	- 8,650 €	- 24.478,82 €	200,00 €	- 24.278,82 €
Summe				- 10,601 €	- 30.000,00 €	14.800,00 €	15.200,00 €

* Wertänderung im Vergleich zum vorhergehenden Zeitraum

Abb. 51) Wert und Wertänderung der Reallast im Rahmen von § 1375 II, III BGB mit Wertberechnung aufgrund der Sterbetafel

Aus der obigen Tabelle (Abb. 51) ist ersichtlich, dass im Zeitraum 10.03.2002 - 14.03.2004 eine Wertänderung der Reallast i.H.v. - 1.765,88 € (Spalte 6, Summe der gelben Bereiche) eingetreten ist und dadurch umgekehrt²³⁰¹, d.h. multipliziert mit dem Faktor (- 1), ein entsprechender entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb im Vermögen von Frieda hervorgerufen wurde. Dieser nominale, nicht saldierte Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs kann aufgrund § 1375 III Var. 1 BGB nicht dem Endvermögen Stefans hinzugerechnet werden. Aus demselben Grund können auch die Rentenleistungen im Zeitraum 10.03.2002 - 14.03.2004 i.H.v. insgesamt 5.000,- € (Spalte 7, Summe der gelben Bereiche) nicht in Abzug gebracht werden. Sie stellen nämlich die Gegenleistung für den nominalen, nicht saldierten Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs im Zeitraum 10.03.2002 - 14.03.2004 dar, der aufgrund § 1375 III Var. 1 BGB nicht berücksichtigungsfähig ist.

Hinzugerechnet werden kann jedoch der Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs, der im Zeitraum 15.03.2004 - 10.04.2008 eingetreten ist. Dieser beträgt nominal 28.234,11 € [Spalte 6, Summe der orangen Bereiche multipliziert mit dem Faktor (-1)].

Von diesem „nominalen, nicht saldierten Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ sind die Rentenleistungen i.H.v. insgesamt 9.800,- € (Spalte 7, Summe der orangen Bereiche) abzuziehen, die Frieda im Zeitraum 15.03.2004 - 10.04.2008 als Gegenleistung erbracht hat. Es ergibt sich

²³⁰¹ s. Fn 176

sodann für den **Zeitraum 15.03.2004 - 10.04.2008** ein „**nominaler, saldierter Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs**“ i.H.v. **18.434,11 €**.

Dieser Betrag muss sodann noch **gleitend kaufkraftbereinigt**²³⁰² werden. Die Indexierung des **jährlichen „nominalen, saldierten Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs**“ [s.o. S. 373, Abb. 51): Spalte 8, Bereiche ab 15.03.2004] erfolgt wie beim unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb. Die dortigen Ausführungen gelten daher entsprechend (s.o. S. 369).

Es gelten folgende Indizes²³⁰³ (Indexreferenz: **2010 = 100**):

2004 = 91,0; 2005 = 92,5; 2006 = 93,9; 2007 = 96,1; 2008 = 98,6; 2014 = 106,6

Es ergeben sich folgende jährliche „indexierte, saldierte Beträge des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“:

- **2004:** Der gleitende Vermögenserwerb im Jahr 2004 ist rechnerisch bereits mit dem 67. Geburtstag von Elisabeth am 01.02.2004 eingetreten, weil sich zu diesem Zeitpunkt ein neuer Vervielfältiger ergibt [s.o. S. 373, Abb. 51): Spalten 1-6, gelber Bereich]. Der 01.02.2004 liegt vor dem 15.03.2004. Der gleitende Vermögenserwerb vom 01.02.2004 kann daher wegen § 1375 III Var. 1 BGB nicht mehr beachtet werden. Die Wertänderungen nach dem 15.03.2004 können somit erst wieder im Jahr 2005 berücksichtigt werden, indem zum 01.02.2005 ein neuer Vervielfältiger eintritt. Berücksichtigungsfähig sind jedoch die im Zeitraum 15.03.2004 - 31.12.2004 erbrachten Rentenleistungen, da diese monatlich erbracht werden und auch nach dem 15.03.2004 noch bezahlt werden. Frieda geht insoweit monatlich in Vorleistung bis jeweils zum 01.02. (= Geburtstag von Elisabeth) eines Jahres wieder ein sprunghafter Anstieg des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs eintritt. Dies ist Folge der Vervielfältiger im Rahmen von § 14 BewG, die stets auf das vollendete Lebensjahr abstellen. Somit sind im Zeitraum 15.03.2004 - 31.12.2004 Rentenleistungen i.H.v. - **1.800,- €** (200,- € x 9 Monate) erbracht worden, die zu indexieren sind. Auch hinsichtlich **negativer Beträge ist eine Kaufkraftbereinigung** durchzuführen, da auch sie der Inflation unterliegen.²³⁰⁴ Rechnerischer Ansatz im Rahmen von § 1375 II BGB für das Jahr 2004: - **2.108,57 €**
 - **2005:** nominal: - 200,- € - 1.285,94 € = - 1.485,94 €; indexiert: - **1.712,45 €**
 - **2006:** nominal: - 200,- € - 1.268,96 € = - 1.468,96 €; indexiert: - **1.667,64 €**
 - **2007:** nominal: - 200,- € - 1.251,98 € = - 1.451,98 €; indexiert: - **1.610,63 €**
 - **2008:** nominal: - 200,- € + 562,17 € + 24.278,82 € = 24.640,99 €
indexiert: + **26.640,26 €**
- Summe:** **19.540,97 €**

Die Summe der jährlichen „indexierten, saldierten Beträge des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“, die im Zeitraum **15.03.2004 - 10.04.2008** eingetre-

²³⁰² Vgl. Fn 2193, 2236, 2238

²³⁰³ s. Fn 192

²³⁰⁴ Vgl. **Büte**, NJW 2009, 2776 (2777: Beispiel); vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1376 BGB Rn 32; vgl. **Frauenknecht**, NJW-Spezial 2013, 260 (260/261); vgl. **Gutdeutsch**, FPR 2009, 277 (277); vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1376 BGB Rn 80; vgl. **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 255-262; **Palandt/Siede**, § 1376 BGB Rn 24, 39; vgl. **Schröder**, FS für Meo-Micaela Hahne zum 65. Geburtstag, S. 169 f.; vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 64, 91; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 196; **a.A.: Klein**, FuR 2010, 122 (122)

ten sind, bildet den nach § 1375 II, III BGB berücksichtigungsfähigen indedierten Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs.

Dieser Betrag ist nach § 1375 II 1 Nr. 3 BGB dem Endvermögen Stefans hinzuzurechnen: + 19.540,97 €

3) **Übersicht Endvermögen von Stefan Huber:**

- a) **Endvermögen nach §§ 1375 I, 1376 II Var. 1, 1384 BGB:**..... 1.000.000,- €
- b) **Endvermögen nach §§ 1375 II, III; 1376 II Var. 2; 1384 BGB:**
 - Einräumung des Wohnungsrechts an die Eltern am 31.01.2002: -, - €
 - Einräumung einer lebenslangen Rentenleistungspflicht und einer Reallast zugunsten der Eltern am 31.01.2002: -, - €
 - Monatliche Rentenleistungen von Stefan an seine Eltern im Zeitraum 31.01.2002 - 10.03.2002:..... -, - €
 - Zuwendung der belasteten Immobilie an Frieda am 10.03.2002:..... -, - €
 - Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs: + 139.024,39 €
 - Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs: + 19.540,97 €
- c) **Summe Endvermögen Stefan:**..... **1.158.565,36 €**

C) **Zugewinn²³⁰⁵ Stefan Huber:**

- 1) Summe Endvermögen: 1.158.565,36 €
- 2) Abzgl. Summe Anfangsvermögen:..... - 552.764,80 €
- 3) **Ergebnis Zugewinn Stefan nach § 1373 BGB:** **605.800,56 €**

Zugewinn Sabine Huber:

A) **Anfangsvermögen** von Sabine Huber:

- 1) Anfangsvermögen nach §§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB bei Eheschließung am 01.01.1990:..... 0,- €
- 2) Anfangsvermögen nach §§ 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB:..... 0,- €

B) **Endvermögen** von Sabine Huber:

- 1) Endvermögen nach §§ 1375 I, 1376 II Var. 1, 1384 BGB bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014: 0,- €
- 2) Endvermögen nach §§ 1375 II, III; 1376 II Var. 2; 1384 BGB..... 0,- €

C) **Zugewinn Sabine Huber (§ 1373 BGB):** **0,- €**

Zugewinnausgleichsforderung:

Der Zugewinn von Stefan mit 605.800,56 € übersteigt den Zugewinn von Sabine mit 0,- € um 605.800,56 €. Somit steht **Sabine** nach § 1378 I BGB die Hälfte von Stefans Zugewinnüberschuss zu, d.h. ein Betrag i.H.v. **302.900,28 €**.

Bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014 war bei Stefan tatsächlich noch ein Endvermögen i.H.v. 1.000.000,- € vorhanden (§§ 1375 I, 1376 II Var. 1, 1384 BGB). Aus diesem Endvermögen kann Stefan die Zugewinnausgleichsforderung i.H.v. 302.900,28 € begleichen. Auf § 1378 II 2 BGB braucht daher nicht mehr zurückgegriffen zu werden. § 1390 I BGB kommt somit ebenfalls nicht mehr zur Anwendung.

²³⁰⁵ s. Fn 195

4) Übersicht

Gleitender Vermögenserwerb im Rahmen von § 1375 II BGB:

A) Anfangsvermögen (AV):

- I) § 1374 I BGB
- II) § 1374 II BGB

B) Endvermögen (EV):

- I) § 1375 I BGB:
- II) **§ 1375 II BGB: Vermögensmindernde Weggabe eines gleitend belasteten Gegenstands:**

1. **Weggabe des gleitend belasteten Gegenstands** selbst:
 - a) Ist einer der Tatbestände des **§ 1375 II 1 Nr. 1-3 BGB** erfüllt?
 - b) Wirksamkeit der vorgenommenen Vermögensminderung, insb. **§ 1365 BGB?**
 - c) Ausschlussgründe nach **§ 1375 III BGB** prüfen, insb. § 1375 III Var. 1 BGB: **10-Jahresfrist**.
 - d) Kaufkraftbereinigung/Indexierung
2. **Weggabe des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs**, der seit der Weggabe des gleitend belasteten Gegenstands eingetreten ist:

Mit der Weggabe des gleitend belasteten Gegenstands tritt der gleitende Vermögenserwerb im Vermögen des Empfängers des weggegebenen gleitend belasteten Gegenstands ein. Somit wird auch der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs fortlaufend weggegeben.

- a) Ist einer der Tatbestände des **§ 1375 II 1 Nr. 1-3 BGB** erfüllt?
- b) Wirksamkeit der vorgenommenen Vermögensminderung, insb. **§ 1365 BGB?**
- c) Ausschlussgründe nach **§ 1375 III BGB** prüfen, insb. § 1375 III Var. 1 BGB: **10-Jahresfrist**.
Nur der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der weniger als 10-Jahre vor Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (s. Fn 2196) eingetreten ist, kann nach § 1375 II BGB hinzugerechnet werden. Dieser Betrag muss aus dem Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs herausgerechnet werden. Hierzu muss mit Hilfe von **§ 14 I BewG** der Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs auf die Ehejahre verteilt werden, in denen der gleitende Vermögenserwerb nach der Weggabe des gleitend belasteten Gegenstands eingetreten ist. Die jährlichen Beträge des gleitenden Vermögenserwerbs werden mit folgender **Formel** berechnet:

Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der zwischen der Weggabe des gleitend belasteten Gegenstands und der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags eingetreten ist, x einzelne Kapitalwertänderung in einem Jahr (bzw. Zeitraum) im Vergleich zum Vorjahr (bzw. vorhergehenden Zeitraum) / Summe aller Kapitalwertänderungen von der Weggabe des gleitend belasteten Gegenstands bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags
- d) **Kaufkraftbereinigung/Indexierung:**
Die nach 2c mit Hilfe von § 14 BewG ermittelten jährlichen Beträge des gleitenden Vermögenserwerbs werden mit den in einem Jahr jeweils vorliegenden Indexierungswerten indexiert.
- e) Die Summe der indexierten jährlichen Beträge des gleitenden Vermögenserwerbs, die weniger als 10 Jahre vor Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (s. Fn 2196) eingetreten sind, bildet den nach § 1375 II, III BGB berücksichtigungsfähigen Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs.

3. **Weggabe des Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs:**

Eintritt des gleitenden Vermögenserwerbs wie unter 2.

- a) Ist einer der Tatbestände des **§ 1375 II 1 Nr. 1-3 BGB** erfüllt? (wie 2a).
- b) Wirksamkeit der vorgenommenen Vermögensminderung, insb. **§ 1365 BGB?** (wie 2b).
- c) Ausschlussgründe prüfen, **§ 1375 III BGB**, insb. § 1375 III Var. 1 BGB: **10-Jahresfrist**.
Wie 2c + folgende Ergänzung: Von den jährlichen Beträgen des gleitenden Vermögenserwerbs, die innerhalb von weniger als 10 Jahren vor Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (s. Fn 2196) eingetreten sind, müssen die konkreten Gegenleistungen abgezogen werden, die innerhalb von weniger als 10 Jahren vor Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (s. Fn 2196) vorgenommen wurden.
- d) **Kaufkraftbereinigung/Indexierung:**
Die nach 3c ermittelten jährlichen Beträge des gleitenden Vermögenserwerbs werden wie bei 2d kaufkraftbereinigt.
- e) Die Summe der indexierten jährlichen Beträge des gleitenden Vermögenserwerbs, die weniger als 10 Jahre vor Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (s. Fn 2196) eingetreten sind, bildet den nach § 1375 II, III BGB berücksichtigungsfähigen Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs.

C) **Weitere Besonderheiten beachten: § 1378 II 2 BGB und § 1390 BGB**

Abb. 52) Gleitender Vermögenserwerb im Rahmen von § 1375 II BGB

IV) Anrechnung von Vorausempfängen in Form von gleitenden Vermögenswerten

Im Rahmen der Anrechnung von Vorausempfängen nach **§ 1380 BGB** zeigt das Gesetz, dass ein Ausgleich von Zuwendungen nicht zwangsläufig über Wertansätze im Anfangs- und Endvermögen (z.B. über § 1374 II BGB und § 1375 II BGB) erfolgen muss, sondern auch durch **direkte Einwirkung auf den Zugewinn und die Zugewinnausgleichsforderung** möglich ist.²³⁰⁶ Da Beträge des gleitenden Vermögenserwerbs unter Ehegatten mit der Bestimmung zugewendet werden können, dass sie im Falle des Zugewinnausgleichs auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden, spielt § 1380 BGB für den gleitenden Vermögenserwerb ebenfalls eine Rolle.²³⁰⁷

1) Fallvariante

Zur Veranschaulichung dient folgende Fallvariante:

Im Zeitpunkt der Eheschließung zwischen Sabine Müller und Stefan Huber am 01.01.1990 befindet sich im Vermögen von Stefan Huber ein mit einem Wohnhaus bebautes Grundstück im Wert von (umgerechnet) 350.000,- €. Das Haus wird von Stefans Eltern, Ernst und Elisabeth Huber, bewohnt. Im Übrigen ist am 01.01.1990 bei Sabine und Stefan kein weiteres Vermögen vorhanden.

*Am 12.01.2002 gewinnt Stefan im Lotto²³⁰⁸ einen Betrag von 1.200.000,- €. Aus Freude über sein Spielglück räumt Stefan seinen Eltern am 31.01.2002 ein **lebenslanges Wohnungsrecht** an seiner Immobilie ein. Das Wohnungsrecht wird als **beschränkte persönliche Dienstbarkeit** eingetragen (kapitalisierter Wert des Wohnungsrechts zu diesem Zeitpunkt: 137.000,- €; Wert der Immobilie, unbelastet: 440.000,- €). Zudem verpflichtet er sich gegenüber seinen Eltern zur Zahlung einer lebenslangen Rente in Höhe von 200,- €/Monat (fällig jeweils zum 10. des Monats). Er sichert die schuldrechtliche Rentenleistungspflicht mit einer **Reallast** an seiner Immobilie ab (kapitalisierter Wert der schuldrechtlichen Rentenleistungspflicht und der Reallast zu diesem Zeitpunkt: 30.500,- €). Mit dem Wohnungsrecht, der Rentenleistungspflicht und der Reallast will Stefan die sozialen und finanziellen Verhältnisse seiner Eltern absichern.*

*Zudem kommt es im Jahr 2002 zwischen Sabine und Stefan aufgrund eines vermeintlichen Seitensprungs von Stefan zu **Ehestreitigkeiten**. Stefan kann Sabine noch einmal von seiner Treue überzeugen. Die Ehe besteht daraufhin zunächst fort. **Um seine Treue gegenüber Sabine zu bekräftigen, überträgt er Sabine am 10.03.2002 sein bebautes Grundstück** (Wert zu diesem Zeitpunkt, unbelastet: 440.000,- €; Wert des Wohnungsrechts: 136.000,- €, Wert der Reallast: 30.000,- €). Die Immobilie wird auch nach dem 10.03.2002 noch von Stefans Eltern bewohnt. Sabine übernimmt als neue Grundstückseigentümerin das bestehende lebenslange Wohnungsrecht und die Reallast zugunsten Stefans Eltern. Zudem übernimmt Sabine die Rentenleistungspflicht Stefans und bezahlt die lebenslange Rente i.H.v. 200,- €/Monat an Ernst und Elisabeth Huber. Die Übernahme des Wohnungsrechts, der Rentenleistungspflicht und der Reallast war die vereinbarte Gegenleistung von Sabine für die Immobilienübertragung. Außerdem vereinbaren Stefan und Sabine, dass die zugewendete*

²³⁰⁶ Vgl. **Jeep**, Ehegattenzuwendungen im Zugewinnausgleich, S. 189 (1.); vgl. **Palandt/Siede**, § 1380 BGB Rn 12

²³⁰⁷ Zum **gleitenden Vermögenserwerb i.R.v. § 1380 BGB** s. **BeckOK BGB/Scheller**, § 1380 BGB Rn 2 („graduelle Zunahme des Werts des Gegenstandes durch Wertverlust der Belastung mit Zeitablauf“)

²³⁰⁸ Zum **Lottogewinn** s. Fn 2172

Immobilie sowie der entgeltliche und unentgeltliche Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs nach § 1380 BGB auf eine Zugewinnausgleichsforderung angerechnet werden sollen, falls es doch zu einer Scheidung der Ehe und einem Zugewinnausgleich kommen sollte. Ernst und Elisabeth Huber sind am 10.03.2002 beide 65 Jahre alt (Geburtsdatum - abweichend zum Ausgangsfall s.o. S. 2 f. -: Elisabeth Huber, 01.02.1937; Ernst Huber, 25.01.1937).

Am 10.04.2008 versterben Ernst und Elisabeth Huber bei einem Verkehrsunfall.

Im Jahr 2010 zerstreiten sich Stefan und Sabine endgültig. Sie trennen sich daraufhin am 31.12.2010. Der Scheidungsantrag wird am 15.03.2014 rechtshängig. Zu diesem Zeitpunkt verfügt Stefan über 1.500.000,- € auf seinem Bankkonto. Sie stammen aus dem Lottogewinn von 2002 und seinen angesparten Arbeitseinkünften. Im Vermögen von Sabine ist die Immobilie vorhanden, die ihr Stefan am 10.03.2002 zugewendet hat. Sie weist einen Wert von 520.000,- € auf. Zudem hat Sabine Schulden i.H.v. 80.000,- €. Die Ehe wird mit Beschluss vom 01.06.2014 geschieden.

2) Allgemeine Problembetrachtung

Mit Hilfe von § 1380 BGB können Zuwendungen unter Ehegatten auf die Zugewinnausgleichsforderung des Zuwendungsempfängers angerechnet werden:

a) Ausgangssituation des § 1380 BGB und Berechnungsschritte

Die Vorschrift setzt voraus, dass der zuwendungsempfangende Ehegatte - vor Anwendung von § 1380 BGB - eine **Forderung auf Zugewinnausgleich** gegen den zuwendenden Ehegatten vorweisen kann.²³⁰⁹ Hat der ausgleichspflichtige Ehegatte zudem die Zuwendung durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung getätigt, dass die Zuwendung auf die Ausgleichsforderung angerechnet werden soll, so wird diese Zuwendung auf die Ausgleichsforderung angerechnet (vgl. § 1380 I 1 BGB). Die „**Zuwendung**“ im Sinne von § 1380 I 1 BGB setzt voraus, dass der weggebende Ehegatte den Gegenstand an den anderen Ehegatten freiwillig weitergibt, ohne hierzu verpflichtet zu sein und ohne dass der empfangende Ehegatte eine Gegenleistung erbringen muss.²³¹⁰ Nimmt ein Ehegatte gegenüber dem anderen Ehegatten eine teilweise entgeltliche Zuwendung im Sinne einer **gemischten Schenkung**²³¹¹ vor, so stellt folglich nur der **unentgeltliche Anteil** der Leistung eine Zuwendung im Sinne des § 1380 BGB dar.²³¹² Zudem muss die Zuwendung unter den Ehegatten

²³⁰⁹ BGH FamRZ 1991, 1169 (1171: b); BGH NJW 1982, 1093 (1094); OLG Frankfurt a. M. NJW 2006, 520 (521); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1380 BGB Rn 7, 13; **Büte**, FamFR 2010, 196 (197: VII.); **Büte**, FuR 2006, 289 (292: 5.); **Erman/Budzikiewicz**, § 1380 BGB Rn 12; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 255; vgl. **Jeep**, Ehegattenzuwendungen im Zugewinnausgleich, S. 65 (zur herrschenden Ansicht in der Literatur); **JHA/Kohlenberg**, § 1380 BGB Rn 2, 15; **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1380 Rn 4; **MüKo BGB/Koch**, § 1380 BGB Rn 2; vgl. **Palandt/Siede**, § 1380 BGB Rn 16; **Schulz/Hauß**, Rn 821; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 241; vgl. **Seif**, FamRZ 2000, 1193 (1196: III.); **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1380 Rn 7; vgl. **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1380 Rn 23; **a.A.: Jeep**, DNotZ 2011, 590 (595); **Jeep**, Ehegattenzuwendungen im Zugewinnausgleich, S. 75-78, 141 f.; **Netzer**, FamRZ 1988, 676 (680/681: 2.1)

²³¹⁰ BGH NJW 1983, 1113 (1114); BGH FamRZ 2001, 413 (413: 2. a); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1380 BGB Rn 2; **Erman/Budzikiewicz**, § 1380 BGB Rn 2; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 259; **JHA/Kohlenberg**, § 1380 BGB Rn 2, 5; **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1380 Rn 7; **MüKo BGB/Koch**, § 1380 BGB Rn 7, 9 f.; **Palandt/Siede**, § 1380 BGB Rn 3; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 238; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1380 Rn 8

²³¹¹ **Erman/Hähnchen**, § 516 BGB Rn 30; **Palandt/Weidenkaff**, § 516 BGB Rn 13

²³¹² **BeckOK BGB/Scheller**, § 1380 BGB Rn 2; **Büte**, FamFR 2010, 196 (196: I.); **Erman/Budzikiewicz**, § 1380 BGB Rn 2; **JHA/Kohlenberg**, § 1380 BGB Rn 5; **MüKo BGB/Koch**, § 1380 BGB Rn 9; **Palandt/Siede**, § 1380 BGB Rn 3; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 238; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1380 Rn 8;

während der Ehe im gesetzlichen Güterstand vorgenommen worden sein.²³¹³ Wegen der Auswirkungen von § 1380 BGB auf den Zugewinn und die Zugewinnausgleichsforderung ist dabei § 1384 BGB zu berücksichtigen.²³¹⁴ D.h. es werden nur solche Zuwendungen unter Ehegatten von § 1380 BGB erfasst, die im Zeitraum von der Eingehung der Ehe bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags vorgenommen werden.²³¹⁵ Die „**Bestimmung zur Anrechnung**“ auf die Ausgleichsforderung erteilt der zuwendende Ehegatte spätestens mit der Zuwendung des Gegenstandes.²³¹⁶ Sie kann bis zu diesem Zeitpunkt durch einseitige Erklärung des zuwendenden Ehegatten **formlos** erteilt werden.²³¹⁷ Soll eine Zuwendung nach ihrer Vornahme eine Anrechnungsbestimmung erhalten, so ist hierfür eine ehevertragliche Regelung (§§ 1408 I, 1410 BGB) oder eine Vereinbarung unter den Ehegatten mit den Formvorgaben des § 1378 Abs. 3 Satz 2 BGB erforderlich.²³¹⁸ Denn der zugewendete Gegenstand befindet sich dann bereits im Vermögen des zugewinnungsempfangenden Ehegatten, sodass der zuwendende Ehegatte auf dieses fremde Vermögen nicht mehr einseitig einwirken kann. Wie sich aus § 1380 I 2 BGB ergibt, ist im Zweifel anzunehmen, dass Zuwendungen angerechnet werden sollen, wenn ihr Wert **den Wert von Gelegenheitsgeschenken übersteigt**, die nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich sind.²³¹⁹

Für eine Anrechnung im Sinne von § 1380 BGB sind folgende **4 Rechenschritte** erforderlich:²³²⁰

-
- a.A.** (mit anderer Differenzierung beim Begriff der „Zuwendung“): **Jeep**, Ehegattenzuwendungen im Zugewinnausgleich, S. 53 (1.), 56 (a.E.), 57, 60 f. (IV.) (Differenzierung zwischen „echten Schenkungen“ und „unbenannten Zuwendungen“. Echte Schenkungen sind nicht anrechenbar, unbenannte Zuwendungen dagegen schon. Arg.: Eine Anrechnungsbestimmung widerspricht dem dauerhaften Vermögensabfluss, der für die echte Schenkung typisch ist. Eine „Echte Schenkung“ kann daher keine anrechenbare Zuwendung im Sinne von § 1380 BGB darstellen.)
- ²³¹³ **Büte**, FamFR 2010, 196 (196: II.); **Erman/Budzikiewicz**, § 1380 BGB Rn 3; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 260; **JHA/Kohlenberg**, § 1380 BGB Rn 7; **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1380 Rn 11; vgl. **Motzke**, NJW 1971, 182 (183); **MüKo BGB/Koch**, § 1380 BGB Rn 11; **Palandt/Siede**, § 1380 BGB Rn 5; **Schulz/Hauß**, Rn 824 f.; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 240; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1380 Rn 11
- ²³¹⁴ s. Fn 2313
- ²³¹⁵ s. Fn 2313
- ²³¹⁶ OLG Koblenz FamRZ 2010, 296 (297); **Büte**, FamFR 2010, 196 (196: IV.); **Erman/Budzikiewicz**, § 1380 BGB Rn 4; **JHA/Kohlenberg**, § 1380 BGB Rn 8; **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1380 Rn 12; **MüKo BGB/Koch**, § 1380 BGB Rn 3; **Palandt/Siede**, § 1380 BGB Rn 7; vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 825; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 235; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1380 Rn 18; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1380 Rn 12, 15
- ²³¹⁷ BGH FamRZ 2001, 413 (414: b); OLG Koblenz FamRZ 2010, 296 (297); **Büte**, FamFR 2010, 196 (196: IV.); **Erman/Budzikiewicz**, § 1380 BGB Rn 4; **JHA/Kohlenberg**, § 1380 BGB Rn 8; **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1380 Rn 12; **MüKo BGB/Koch**, § 1380 BGB Rn 3; **Müller**, FamRZ 2001, 757 (757); **Palandt/Siede**, § 1380 BGB Rn 7; vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 825; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 235; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1380 Rn 18; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1380 Rn 13
- ²³¹⁸ Vgl. **Brüning**, NJW 1971, 922 (923/924); **Büte**, FuR 2006, 289 (290: 2.); **Erman/Budzikiewicz**, § 1380 BGB Rn 4; **JHA/Kohlenberg**, § 1380 BGB Rn 8; **MüKo BGB/Koch**, § 1380 BGB Rn 4; **Palandt/Siede**, § 1380 BGB Rn 7; **Schulz/Hauß**, Rn 825; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 235, 240; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1380 Rn 18; **a.A.**: **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1380 Rn 12 (gemeinsame Vereinbarung der Ehegatten in der Form des § 1378 III 2 BGB); **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1380 Rn 16 (nachträgliche formlose Vereinbarung beider Ehegatten ausreißend)
- ²³¹⁹ **Erman/Budzikiewicz**, § 1380 Rn 5 f.; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 258; **Jeep**, Ehegattenzuwendungen im Zugewinnausgleich, S. 53-60; **JHA/Kohlenberg**, § 1380 BGB Rn 2, 9 f.; **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1577; **MüKo BGB/Koch**, § 1380 BGB Rn 6, 13 f.; **Schulz/Hauß**, Rn 823, 825; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 236; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1380 Rn 17-21
- ²³²⁰ Vgl. BGH NJW 1982, 1093 (1094); vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 2004, 1033 (1033); vgl. OLG Frankfurt a. M. NJW 2006, 520 (521); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1380 BGB Rn 8-10; **Büte**, FamFR 2010, 196 (197: VI.), **Büte**, FuR 2006, 289 (291: 4.); **Erman/Budzikiewicz**, § 1380 BGB Rn 8 f.; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 264; **JHA/Kohlenberg**, § 1380 BGB Rn 12; **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1380 Rn 13, 15; **Kogel**, FamRB 2005, 368 (368 ff.) (mit mehreren Rechenbeispielen); **Kogel**, Strategien beim Zugewinnausgleich, Rn 1578 f.; **MüKo BGB/Koch**, § 1380 BGB Rn 18; vgl. **Palandt/Siede**, § 1380 BGB Rn 11; **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1380 BGB Rn 11;

1. Ergibt sich nach herkömmlicher Zugewinnberechnung eine Zugewinnausgleichsforderung des zuwendungsempfangenden Ehegatten²³²¹, so wird der **Wert der anrechenbaren Zuwendung dem Zugewinn des zuwendenden Ehegatten hinzugerechnet** (§ 1380 II 1 BGB).²³²²

2. Der **Wert der anrechenbaren Zuwendung wird vom Zugewinn des zuwendungsempfangenden Ehegatten abgezogen**:

Dieser Rechenschritt ist im Gesetz nicht geregelt.²³²³ Er ist jedoch die Folge von Rechenschritt 1.²³²⁴ Denn durch Rechenschritt 1 wird die Zuwendung in den Zugewinn des zuwendenden Ehegatten zurückgeschoben. Da **keine Verdoppelung der Zuwendung erfolgen darf**, muss der Wert der Zuwendung konsequenterweise im Zugewinn des zuwendungsempfangenden Ehegatten abgezogen werden.²³²⁵

Teilweise²³²⁶ wird die Ansicht vertreten, der 2. Rechenschritt sei deswegen gesetzlich nicht geregelt und nicht erforderlich, weil die Zuwendung des einen Ehegatten an den anderen Ehegatten nach **§ 1374 II BGB** privilegiert sei. Das **Anfangsvermögen** des empfangenden Ehegatten sei daher nach § 1374 II BGB erhöht worden und die Zuwendung ohnehin bereits aus dem Zugewinn des empfangenden Ehegatten herausgenommen worden. Gegen diese Ansicht spricht jedoch, dass Zuwendungen unter Ehegatten i.d.R. als **ehebezogene Zuwendungen** eingeordnet werden und gerade keine Schenkungen im Sinne von §§ 1374 II, 516 BGB darstellen.²³²⁷ Die Situation des § 1374 II BGB liegt somit nicht vor.²³²⁸

3. Die **Zugewinnausgleichsforderung des zuwendungsempfangenden Ehegatten wird neu berechnet** (§ 1378 I 1 BGB).

4. Von der neuen **Zugewinnausgleichsforderung des zuwendungsempfangenden Ehegatten wird der Wert der anrechenbaren Zuwendung abgezogen** (§ 1380 I 1 BGB).

Diese Anrechnung (Rechenschritt 4) erfolgt unabhängig davon, ob die Zuwendung im Endvermögen des zuwendungsempfangenden Ehegatten am Endvermögensstichtag

Schulz/Hauß, Rn 827; vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 245 (Beispiel); vgl. **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1380 Rn 22, 25, 28

²³²¹ s. Fn 2309

²³²² **JHA/Kohlenberg**, § 1380 BGB Rn 12

²³²³ **Jeep**, DNotZ 2011, 590 (594); **JHA/Kohlenberg**, § 1380 BGB Rn 3, 12; **Palandt/Siede**, § 1380 BGB Rn 10

²³²⁴ **Grünenwald**, NJW 1988, 109 (110); **JHA/Kohlenberg**, § 1380 BGB Rn 3, 12; **MüKo BGB/Koch**, § 1380 BGB Rn 18; vgl. **Seif**, FamRZ 2000, 1193 (1196: III.)

²³²⁵ BGH NJW 1982, 1093 (1094); OLG Karlsruhe FamRZ 2004, 1033 (1033); OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2006, 1543 (1543); s. Fn 2323 f.

²³²⁶ Vgl. **BeckOK BGB/Scheller**, § 1380 BGB Rn 9.1; vgl. **Brüning**, NJW 1971, 922 (922); vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1380 BGB Rn 8; vgl. **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 265; vgl. **Grünenwald**, NJW 1988, 109 (109: II. 2. a); **Jeep**, DNotZ 2011, 590 (594, 596 ff.); **Jeep**, NZFam 2014, 293 (295); **Jeep**, Ehegattenzuwendungen im Zugewinnausgleich, S. 155 f.; vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1380 BGB Rn 12; vgl. **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1380 Rn 13; **Lipp**, Jus 1993, 89 (93: 4.); vgl. **Seutemann**, FamRZ 1989, 1023 (1024: b; 1026); **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1380 Rn 25, 28

²³²⁷ s. Fn 1444, 1451, 1460, 1463; **Erman/Budzikiewicz**, § 1380 BGB Rn 8; **JHA/Kohlenberg**, § 1380 BGB Rn 12; **Palandt/Siede**, § 1380 BGB Rn 10; BGH NJW 1982, 1093 (1094); vgl. OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2006, 1543 (1543); vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 244

²³²⁸ s. Fn 2327

noch vorhanden ist.²³²⁹ Ist die anzurechnende Zuwendung größer als die neue Zugewinnausgleichsforderung nach Rechenschritt 3, so beträgt die Ausgleichsforderung des Zuwendungsempfängers 0,- €. ²³³⁰ D.h. eine **negative Ausgleichsforderung** mit der Konsequenz, dass der zuwendungsempfangende Ehegatte an den zuwendenden Ehegatten Ausgleich leisten müsste, kann durch die Anrechnung nicht entstehen.²³³¹

Im Rahmen der dargestellten Berechnung wird der zugewendete Gegenstand jeweils mit dem **Wert** angesetzt, den er im Zeitpunkt seiner Zuwendung hat (**§ 1380 II 2 BGB**).²³³² Eventuelle Gegenleistungen und eigene Zuwendungen des zuwendungsempfangenden Ehegatten an den ausgleichspflichtigen Ehegatten werden gegengerechnet, sodass nur der **saldierte Wert** der Zuwendung in die Berechnung miteinfließt.²³³³ Dieser saldierte Wert ist bei **wechselseitigen Zuwendungen** unter den Ehegatten auch dafür entscheidend, ob ein Ehegatte im Rahmen der obigen vier Berechnungsschritte (s.o. S. 380 f.) der „zuwendungsempfangende“ oder der „zuwendende“ Ehegatte ist.²³³⁴ Da sich im Zeitpunkt der Zuwendung ein anderes Kaufkraftniveau ergeben kann, als im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, der für die Zugewinnausgleichsforderung und den Zugewinn relevant ist (vgl. § 1384 BGB), muss hinsichtlich der zugewendeten Gegenstände eine **Kaufkraftbereinigung** durchgeführt werden.²³³⁵ Sie erfolgt entsprechend der **Formel**, die schon bei der Indexierung des Anfangsvermögens²³³⁶ herangezogen wurde.²³³⁷

Nominaler Wert der Zuwendung x Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§ 1384 BGB) / Index im Zeitpunkt der Zuwendung = indexierter Wert der Zuwendung.

²³²⁹ Vgl. **BeckOK BGB/Scheller**, § 1380 BGB Rn 11 (zum „Untergangs- und Verschlechterungsrisiko“); **Erman/Budzikiewicz**, § 1380 BGB Rn 10; **JHA/Kohlenberg**, § 1380 BGB Rn 12; **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1380 Rn 6; **MüKo BGB/Koch**, § 1380 BGB Rn 18; **Palandt/Siede**, § 1380 BGB Rn 13; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 243

²³³⁰ OLG Karlsruhe FamRZ 2004, 1033 (1033/1034); OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2006, 1543 (1543); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1380 BGB Rn 16; vgl. **Grünenwald**, NJW 1988, 109 (109: II. 2. b); **JHA/Kohlenberg**, § 1380 BGB Rn 18; **Palandt/Siede**, § 1380 BGB Rn 15, 17; vgl. **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 241; **a.A.**: **Jeep**, Ehegattenzuwendungen im Zugewinnausgleich, S. 79-84, 90, 141-143; **Jeep**, DNotZ 2011, 590 (596/597: 4.); vgl. **Jeep**, NZFam 2014, 293 (295); vgl. **Lipp**, Jus 1993, 89 (92; 93: 4.); **Netzer**, FamRZ 1988, 676 (681/682: 2.2)

²³³¹ s. Fn 2330

²³³² **BeckOK BGB/Scheller**, § 1380 BGB Rn 8; **Büte**, FuR 2006, 289 (291: 3.); **Erman/Budzikiewicz**, § 1380 BGB Rn 10; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 266; **MüKo BGB/Koch**, § 1380 BGB Rn 19; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 233; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1380 Rn 28; **Weinreich**, FuR 2003, 442 (447)

²³³³ **BeckOK BGB/Scheller**, § 1380 BGB Rn 12; **Büte**, FamFR 2010, 196 (196: I.); **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 271; **Jeep**, Ehegattenzuwendungen im Zugewinnausgleich, S. 207, 212-214, 219; **JHA/Kohlenberg**, § 1380 BGB Rn 14; vgl. **Kogel**, FamRB 2005, 368 (369 f.: 4.); **Palandt/Siede**, § 1380 BGB Rn 14; **Schulz/Hauß**, Rn 841; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 253; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1380 Rn 26; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1380 Rn 22; **a.A.**: **Grünenwald**, NJW 1988, 109 (112); vgl. **Jeep**, Ehegattenzuwendungen im Zugewinnausgleich, S. 208-212 (Darstellung der Ansicht Grünenwalds und Kritik)

²³³⁴ s. Fn 2333

²³³⁵ OLG Frankfurt a. M. FamRZ 2006, 1543 (1543); **BeckOK BGB/Scheller**, § 1380 BGB Rn 8, 10.1; vgl. **Büte**, FamFR 2010, 196 (196: V.); **Erman/Budzikiewicz**, § 1380 BGB Rn 11; **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 266; **JHA/Kohlenberg**, § 1380 BGB Rn 12; **jurisPK-BGB/Schiefer**, § 1380 Rn 14; **Kogel**, FamRB 2005, 368 (370: 5.); **MüKo BGB/Koch**, § 1380 BGB Rn 20; **Münch**, Die Scheidungsimmobilie Rn 108; **NK-FamR/Häcker**, FamR, § 1380 BGB Rn 10; **Palandt/Siede**, § 1380 BGB Rn 19; **Schulz/Hauß**, Rn 831; **Schwab/Ernst/Volker**, HB ScheidungsR, § 15 Rn 233; **Soergel/Kappler/Kappler**, BGB, § 1380 Rn 28; **Staudinger/Thiele**, BGB, § 1380 Rn 27; **a.A.**: **Büte**, FuR 2006, 289 (291: 3.); **Prütting/Wegen/Weinreich/Weinreich**, § 1380 BGB Rn 12; **Weinreich**, FuR 2003, 442 (447)

²³³⁶ s. Fn 191, 193

²³³⁷ **Erman/Budzikiewicz**, § 1380 BGB Rn 11; **MüKo BGB/Koch**, § 1380 BGB Rn 20

Gegenüber der herkömmlichen Zugewinnausgleichsforderung ohne Anwendung von § 1380 BGB weist die Zugewinnausgleichsforderung mit vollständiger Anrechnung nach § 1380 BGB immer dann einen anderen Wert auf, wenn der **Wert der Zuwendung den herkömmlichen Zugewinn des zuwendungsempfangenden Ehegatten übersteigt**.²³³⁸ Hintergrund ist die Funktionsweise der Zugewinnberechnung nach § 1373 BGB.²³³⁹ Der Zugewinn ist der Betrag um den das Endvermögen das Anfangsvermögen übersteigt (vgl. § 1373 BGB). Ist das Endvermögen niedriger als das Anfangsvermögen, so beträgt der Zugewinn 0,- €. ²³⁴⁰ Ein negativer Zugewinn ist nicht möglich, da ansonsten das Tatbestandsmerkmal „übersteigt“ im Sinne von § 1373 BGB nicht mehr erfüllt ist.²³⁴¹ Ist der Wert der Zuwendung größer als der herkömmliche Zugewinn des zuwendungsempfangenden Ehegatten, so muss - genauso wie bei jeder anderen Anrechnung nach § 1380 BGB - der Wert der Zuwendung entsprechend des obigen 2. Rechnungsschritts (s.o. S. 380) vom herkömmlichen Zugewinn abgezogen werden.²³⁴² Dies hat zur Folge, dass der Zugewinn des zuwendungsempfangenden Ehegatten einen negativen Wert erhalten würde.²³⁴³ Da nach § 1373 BGB der Zugewinn aber im geringsten Fall 0,- € beträgt²³⁴⁴, kann der Zugewinn des zuwendungsempfangenden Ehegatten bei der Berechnung der neuen Zugewinnausgleichsforderung (Rechenschritt 3) dennoch nur mit dem Wert von 0,- € angesetzt werden.²³⁴⁵ D.h. der negative Betrag des Zugewinns erscheint im Zugewinn des zuwendungsempfangenden Ehegatten nicht.²³⁴⁶ Die Zugewinndifferenz zwischen den Ehegatten wird dadurch um diesen negativen Betrag verringert.²³⁴⁷ In weiterer Folge fällt dadurch die Zugewinnausgleichsforderung mit Anrechnung nach § 1380 BGB um die Hälfte²³⁴⁸ dieses negativen Betrags geringer aus als die herkömmliche Zugewinnausgleichsforderung.²³⁴⁹

b) Auswirkungen für gleitende Vermögenswerte insbesondere für den gleitenden Vermögenserwerb

Auch **gleitende Vermögenswerte, d.h. der gleitend bzw. lebenslang belastete Gegenstand und der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs**, können mit Anrechnungsbestimmung an den anderen Ehegatten zugewendet werden.²³⁵⁰ Auswirkungen kann § 1380 BGB für den gleitend belasteten Gegenstand selbst sowie für den Betrag eines unentgeltlichen und eines entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs haben:

²³³⁸ Vgl. **Büte**, FuR 2006, 289 (291 f.: 4., Praxishinweis, Beispiel 1); vgl. **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 269; **JHA/Kohlenberg**, § 1380 BGB Rn 13; **Palandt/Siede**, § 1380 BGB Rn 1, 11; **Schulz/Hauß**, Rn 821, 828; vgl. auch das Rechenbeispiel bei **Kogel**, FamRB 2005, 368 (368 f.: 3.)

²³³⁹ Vgl. Fn 2338

²³⁴⁰ s. Fn 195

²³⁴¹ s. Fn 195; vgl. **Münch**, Die Scheidungsimmoblie, Rn 111

²³⁴² Vgl. die Fallbeispiele bei **Büte**, FamFR 2010, 196 (197: VIII., IX.); vgl. **Erman/Budzikiewicz**, § 1380 BGB Rn 9; vgl. **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 269; vgl. **JHA/Kohlenberg**, § 1380 BGB Rn 13 (Beispiel 2); vgl. **Palandt/Siede**, § 1380 BGB Rn 11 (Beispiel)

²³⁴³ s. Fn 2342

²³⁴⁴ s. Fn 195

²³⁴⁵ s. Fn 2342

²³⁴⁶ s. Fn 2342

²³⁴⁷ s. Fn 2342

²³⁴⁸ wg. § 1378 I BGB

²³⁴⁹ Vgl. das 1. Fallbeispiel bei **Büte**, FamFR 2010, 196 (197: VIII.); vgl. **Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein/Hammermann/Roßmann**, HB d. FA FamR, Kap. 9, Rn 269; **JHA/Kohlenberg**, § 1380 BGB Rn 13

²³⁵⁰ Zum **gleitenden Vermögenserwerb i.R.v. § 1380 BGB** s. **BeckOK BGB/Cziupka**, § 1380 Rn 2 („graduelle Zunahme des Werts des Gegenstandes durch Wertverlust der Belastung mit Zeitablauf“)

- **Der gleitend belastete Gegenstand:**

Wendet der eine Ehegatte dem anderen Ehegatten während der Ehe einen gleitend belasteten Gegenstand zu, so muss überprüft werden, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1380 BGB erfüllt sind. Da der gleitend belastete Gegenstand (z.B. die mit einem lebenslangen Wohnungsrecht belastete Immobilie) zu einem festen Zeitpunkt zugewendet wird, unterscheidet sich hier die Anwendung des § 1380 BGB nicht von der Zuwendung eines nicht-gleitend belasteten Gegenstands.

Erfüllt die Zuwendung die Tatbestandsmerkmale des § 1380 BGB I 1 BGB, so muss der **Wert** ermittelt werden, den der gleitend belastete Gegenstand abzüglich²³⁵¹ der kapitalisierten Belastung (z.B. ein lebenslanges Wohnungsrecht) im Zeitpunkt der Zuwendung (§ 1380 II 2 BGB) aufweist.²³⁵² Die Belastungen sind abzuziehen, da nur der unentgeltliche Anteil der Zuwendung in die Berechnungen des § 1380 BGB einfließen darf.²³⁵³ Dieser Wert muss sodann noch auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§ 1384 BGB) hin indexiert werden, um den **Kaufkraftausgleich** für den Gegenstand herbeizuführen.²³⁵⁴ Im Anschluss wird der indexierte Wert des zugewendeten belasteten Gegenstands mit weiteren anrechenbaren Zuwendungen (z.B. dem Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs) saldiert²³⁵⁵ und der Gesamtsaldo in die obigen **Rechenschritte 1-4** (s.o. S. 380 f.) eingesetzt.

- **Der Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs:**

Rechnerisch aufwendiger ist die Anwendung des § 1380 BGB auf den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs. Denn dieser entsteht fortlaufend über einen längeren Zeitraum.²³⁵⁶ Zudem kann es vorkommen, dass der gleitende Vermögenserwerb im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags noch nicht abgeschlossen ist.

Zur Problembetrachtung kann jedoch auf die **Lösungsansätze zurückgegriffen werden, die schon im Rahmen von § 1374 II BGB und § 1375 II BGB zur Ermittlung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs angewendet wurden** (s.o. S. 78 ff., 89, 355). Denn auch dort war eine zeitraumbezogene Vermögensentwicklung auf einen Stichtag hin zu erfassen. Dementsprechend lässt sich der nominale Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs aus dem Wert der lebenslangen Belastung im Zeitpunkt der Zuwendung (§ 1380 II 2 BGB) des lebenslang belasteten Gegenstands abzüglich des Wertes der lebenslangen Belastung im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) **berechnen**.²³⁵⁷ Es ist für den ersten Wert der lebenslangen Belastung auf den Zeitpunkt der Zuwendung des lebenslang belasteten Gegenstands abzustellen, da ab diesem Zeitpunkt der gleitende Vermögenserwerb im Vermögen des anderen Ehegatten eintritt und damit auch fortlaufend während der Ehe zugewendet wird.

Die Zuwendung dieses Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs erfüllt zudem aus denselben Gründen den Tatbestand des § 1380 I 1 BGB wie bereits die Zuwendung des belasteten Gegenstandes selbst. Denn die lebenslange Belastung haftet dem belasteten Gegenstand an und erst durch die Wertänderung der Belastung kommt der gleitende Vermögens-

²³⁵¹ Vgl. Fn 2312, 2333

²³⁵² **BeckOK BGB/Scheller**, § 1380 BGB Rn 2

²³⁵³ s. Fn 2312, 2333

²³⁵⁴ s. Fn 2335

²³⁵⁵ s. Fn 2333 f.

²³⁵⁶ s. Fn 2350

²³⁵⁷ s. Fn 624

erwerb fließend zum Vorschein.²³⁵⁸ Somit teilt die Zuwendung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs die rechtliche Grundlage mit der Zuwendung des lebenslang belasteten Gegenstandes selbst. Erfüllt in weiterer Folge die Zuwendung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1380 I 1 BGB, so muss der **kaufkraftbereinigte**²³⁵⁹ Wert des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs ermittelt werden.

Da der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs fortlaufend eintritt, muss auch die Kaufkraftbereinigung gleitend erfolgen. Für die **gleitende Indexierung** kann wieder auf die Lösungsansätze zurückgegriffen werden, die schon im Rahmen von § 1374 II BGB zur Verteilung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs verwendet wurden. Im Rahmen von § 1374 II BGB wurde mit Hilfe von **§ 14 I BewG** und den dortigen „Vervielfältigern“ der Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs auf die einzelnen Lebensjahre verteilt (s.o. S. 148 f., 150 ff.). Die dortige **Formel** (s.o. S. 149) gilt im Rahmen von § 1380 BGB entsprechend. Mit Hilfe dieser Formel kann die Wertabnahme der gleitenden Belastung auf die Ehejahre verteilt werden. Die jährliche Wertabnahme der gleitenden Belastung multipliziert mit dem Faktor (- 1) ergibt sodann den jährlich eintretenden gleitenden Vermögenserwerb. Als **Anfangsvermögensstichtag** ist im Rahmen der Formel der Zeitpunkt heranzuziehen, in dem die Zuwendung des gleitend belasteten Gegenstands an den anderen Ehegatten vorgenommen wurde (§ 1380 II 2 BGB). Als **Endvermögensstichtag** ist nach §§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags relevant. Falls der gleitende Vermögenserwerb vor diesem Zeitpunkt zum Erliegen kommt (z.B. durch Versterben der Begünstigten der gleitenden Belastung), so ist der Zeitpunkt des Erliegens zu verwenden.

Im Anschluss an die dargestellte Verteilung müssen die jährlichen Beträge des gleitenden Vermögenserwerbs unter Heranziehung des für das jeweilige Jahr geltenden Index **kaufkraftbereinigt** werden.²³⁶⁰ Diese Kaufkraftbereinigung erfolgt **wie im Rahmen von § 1374 II BGB** (s.o. S. 163 ff.). Die dortige **Formel** gilt entsprechend (s.o. S. 164). Die **jährliche bzw. abschnittsweise Indexierung**²³⁶¹ für alle Jahre des gleitenden Vermögenserwerbs führt auch hier zu einer gleitenden Indexierung.

Die Summe der jährlichen indexierten Beträge des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs, die im Zeitraum von der Zuwendung (§ 1380 II 2 BGB) des gleitend belasteten Gegenstands an den anderen Ehegatten bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) eintreten, bildet sodann **den nach § 1380 BGB anrechenbaren indexierten Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs**.

Dieser Betrag wird anschließend mit weiteren anrechenbaren Zuwendungen (z.B. mit dem gleitend belasteten Gegenstand) saldiert²³⁶² und der Gesamtsaldo in die obigen **Rechnungsschritte 1-4** (s.o. S. 380 f.) eingesetzt.

²³⁵⁸ s. Fn 176

²³⁵⁹ s. Fn 2335

²³⁶⁰ Zur **Kaufkraftbereinigung bei § 1380 BGB** s. Fn 2335; zur **Indexierung beim gleitenden Vermögenserwerb** und zur **gleitenden Indexierung** siehe S. 163 ff.; vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087); **Hoppenz**, FamRZ 2015, 1089 (1089); s. Fn 863

²³⁶¹ s. Fn 1082

²³⁶² s. Fn 2333 f.

- **Der Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs:**

Für den entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb gelten die Ausführungen zum Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs in § 1380 BGB entsprechend (s.o. S. 383). Die Besonderheit liegt beim entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb darin, dass hierfür eine **Gegenleistung** erbracht werden muss:

Im Rahmen des § 1380 BGB wird nur der **unentgeltliche Anteil** der Zuwendung berücksichtigt.²³⁶³ Um diesen berechnen zu können, muss zunächst der nominale, nicht saldierte Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs ermittelt werden. Der **nominale, nicht saldierte Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs** lässt sich aus dem Wert der lebenslangen entgeltlichen Belastung im Zeitpunkt der Zuwendung (§ 1380 II 2 BGB) des belasteten Gegenstands abzüglich des Wertes der lebenslangen entgeltlichen Belastung im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) **berechnen**.²³⁶⁴

Im Anschluss daran wird dieser Betrag mit Hilfe der „Vervielfältiger“ des **§ 14 I BewG** auf den Zeitraum von der Zuwendung des belasteten Gegenstands bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags verteilt (vgl. S. 148 ff., 153 ff.). Die **Formel** ist dieselbe wie schon im Rahmen des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs (s.o. S. 384, 149).

Von den ermittelten jährlichen Beträgen des gleitenden Vermögenserwerbs sind anschließend die **jährlich erbrachten Gegenleistungen in Abzug zu bringen**, sodass sich dann der jeweils saldierte²³⁶⁵ jährliche Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs ergibt.²³⁶⁶

Im Anschluss daran wird eine **Kaufkraftbereinigung** an diesen jährlichen Beträgen des gleitenden Vermögenserwerbs vorgenommen.²³⁶⁷ Sie erfolgt nach denselben **Prinzipien und Formeln** wie beim unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb (s.o. S. 384, 164, 169 ff.). Die **jährliche bzw. abschnittsweise Indexierung**²³⁶⁸ für alle Jahre des gleitenden Vermögenserwerbs führt auch beim entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb zu einer gleitenden Indexierung.

Die Summe der jährlichen „indexierten, saldierten Beträge des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“, die im Zeitraum von der Zuwendung (§ 1380 II 2 BGB) des gleitend belasteten Gegenstands an den anderen Ehegatten bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) eintreten, bildet sodann den **indexierten, saldierten Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs**. Dieser Betrag wird anschließend mit weiteren anrechenbaren Zuwendungen (z.B. mit dem gleitend belasteten Gegenstand) saldiert²³⁶⁹ und der **Gesamtsaldo** in die obigen **Rechenschritte 1-4** (s.o. S. 380 f.) eingesetzt.

²³⁶³ s. Fn 2312, 2333

²³⁶⁴ s. Fn 624

²³⁶⁵ s. Fn 2312, 2333

²³⁶⁶ Vgl. die Lösungsansätze beim **entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb i.R.v. § 1374 II BGB**: S. 156 ff., 159 ff.

²³⁶⁷ Zur **Kaufkraftbereinigung bei § 1380 BGB** s. Fn 2335; zur **Indexierung beim gleitenden Vermögenserwerb** und zur **gleitenden Indexierung** siehe S. 163 ff.; vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087); **Hoppenz**, FamRZ 2015, 1089 (1089); s. Fn 863

²³⁶⁸ s. Fn 1082

²³⁶⁹ s. Fn 2333 f.

Sonderfall:

Übersteigen die erbrachten Gegenleistungen den Wert, der über den nicht saldierten Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs zufließt, so ergibt sich ein negativer saldierter Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs. Ein derartiger **negativer Saldo** kann sich sowohl für den einzelnen jährlichen gleitenden Vermögenserwerb als auch für den insgesamt eingetretenen gleitenden Vermögenserwerb ergeben. Durch einen derartigen negativen Saldo kommt zum Ausdruck, dass derjenige Ehegatte, dem der lebenslang belastete Gegenstand zugewendet wurde, seinerseits Zuwendungen an den zugewinnausgleichspflichtigen Ehegatten vorgenommen hat. Da § 1380 BGB lediglich die Anrechnung von Zuwendungen des zugewinnausgleichspflichtigen Ehegatten regelt, könnte ein negativer Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs - isoliert betrachtet - nicht mehr nach § 1380 BGB angerechnet werden.²³⁷⁰ Zulässig ist es jedoch, einen negativen Saldo aus dem entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb mit dem positiven Saldo aus der Zuwendung des belasteten Gegenstands und des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs zu **saldieren**.²³⁷¹ Ergibt sich sodann **insgesamt ein positiver Saldo hinsichtlich der Zuwendungen des zugewinnausgleichspflichtigen Ehegatten**, so kann eine Anrechnung nach § 1380 BGB erfolgen. D.h. es werden letztlich die **wechselseitigen Zuwendungen verrechnet**.²³⁷²

- **Gesamtsaldierung der anrechenbaren Zuwendungen:**

Nachdem sämtliche anrechenbaren Zuwendungen mit ihrem kaufkraftbereinigten²³⁷³ Wert ermittelt wurden, sind diese insgesamt zu saldieren.²³⁷⁴ Zuwendungen des anderen Ehegatten werden gegengerechnet.²³⁷⁵ Weist der Gesamtsaldo sodann einen positiven Wert für den zugewinnausgleichspflichtigen Ehegatten auf, so wird dieser **positive Saldo mit seinem Wert in die obigen Rechenschritte 1-4 (s.o. S. 380 f.) eingesetzt** und die Anrechnung entsprechend durchgeführt.

Fazit:

Es zeigt sich, dass auch im Rahmen von § 1380 BGB die Aufteilung des gleitenden Vermögenserwerbs in die Zuwendung des gleitend belasteten Gegenstands selbst, in den Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs und in den Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs die rechtliche Problemlösung erleichtert. Die gleitende Wertänderung der lebenslangen Belastung kann vor allem durch die Verteilung des Gesamtbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs auf einzelne Jahre näher an das Stichtagsprinzip²³⁷⁶ herangeführt werden. Die Anwendung von § 14 BewG funktioniert dabei nach denselben Prinzipien wie im Rahmen von § 1374 II BGB und § 1375 II BGB. Dennoch können die dargestellten Berechnungsprinzipien erst dann angewendet werden, wenn die Vermögenswerte des zugewendeten gleitend belasteten Gegenstands und der gleitenden Belastung im Zeitpunkt der Zuwendung (§ 1380 II 2 BGB) und bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§§ 1376 II Var. 1, 1384 BGB) bekannt sind. Diese Werte wird zunächst ein Sachverständiger ermitteln müssen, sofern sich die Beteiligten nicht vorher vertraglich auf bestimmte Werte geeinigt haben. Daher wird auch im Rahmen von § 1380 BGB eine Lösung gänzlich ohne einen Sachverständigen nicht möglich sein.²³⁷⁷

²³⁷⁰ Vgl. Fn 2309

²³⁷¹ s. Fn 2333 f.

²³⁷² s. Fn 2333 f.

²³⁷³ s. Fn 2335

²³⁷⁴ s. Fn 2333 f.

²³⁷⁵ s. Fn 2333 f.

²³⁷⁶ s. Fn 135

²³⁷⁷ Vgl. hierzu die ähnliche Konstellation **zum Erfordernis eines Sachverständigen bei § 1374 II BGB:** Fn 376, 386

3) Problem- und Lösungsbetrachtung anhand der Fallvariante

Übertragen auf das obige Fallbeispiel (s.o. S. 377 f.) ergeben sich folgende Auswirkungen für den **Zugewinn von Stefan und Sabine**:

Zugewinn Stefan:

A) **Anfangsvermögen** von Stefan Huber:

1) **Vermögen nach §§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB bei Eheschließung am 01.01.1990;**
Immobilie: **350.000,- €**

2) **Hinzurechnung von privilegiertem Vermögen nach §§ 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB:**

a) **Lottogewinn**²³⁷⁸ **-, - €**

Der Lottogewinn i.H.v. 1.200.000,- € erfüllt keinen der privilegierten Erwerbstatbestände des § 1374 II BGB.²³⁷⁹ Dem Lottogewinn lag keine Schenkung nach § 516 BGB zu Grunde, sondern ein Lotterievertrag (§ 763 BGB) mit den staatlichen Lotterien.²³⁸⁰ Auch eine analoge Anwendung von § 1374 II BGB auf den Lottogewinn ist nicht möglich, da die vier privilegierten Erwerbsarten in § 1374 II BGB abschließend sind (s.o. S. 18 f.).²³⁸¹

b) **Unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb** durch die Wertänderung des Wohnungsrechts im **Zeitraum 31.01.2002 - 10.03.2002:**

*Im Zeitraum von der Einräumung des Wohnungsrechts am 31.01.2002 bis zur Übertragung der belasteten Immobilie auf Sabine am 10.03.2002 trat durch die fortlaufende Wertänderung des Wohnungsrechts ein unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb im Vermögen von Stefan ein.²³⁸² Dieser gleitende Vermögenserwerb erfüllt aber keinen der in § 1374 II BGB genannten Tatbestände, da er nicht auf einer privilegierten Zuwendung beruht. Stefan hat die belastete Immobilie nicht privilegiert erworben. Durch die Wertabnahme des Wohnungsrechts kommt somit lediglich der volle Wert der nicht privilegierten Immobilie wieder zum Vorschein:..... **-, - €***

c) **Entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb** durch die Wertänderung der Reallast und der Rentenleistungspflicht im **Zeitraum 31.01.2002 - 10.03.2002:**

*Im Zeitraum von der Einräumung der Reallast und der Rentenleistungspflicht am 31.01.2002 bis zur Übertragung der belasteten Immobilie auf Sabine am 10.03.2002 trat durch die fortlaufende Wertänderung von Reallast und Rentenleistungspflicht ein entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb im Vermögen von Stefan ein.²³⁸³ Dieser gleitende Vermögenserwerb erfüllt aus denselben Gründen wie der unentgeltliche gleitende Vermögenserwerb keinen der in § 1374 II BGB genannten Tatbestände (s.o.: b): **-, - €***

3) **Indexierung**²³⁸⁴ **Anfangsvermögen wg. Kaufkraftschwund:**

Index²³⁸⁵: 2010 = 100; Index bei Eheschließung 1990 = 67,5; Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags 2014 = 106,6; Berechnungsformel²³⁸⁶: indexiertes An-

²³⁷⁸ s. Fn 2172
²³⁷⁹ s. Fn 2172
²³⁸⁰ s. Fn 2172
²³⁸¹ s. Fn 149
²³⁸² s. Fn 176
²³⁸³ s. Fn 176
²³⁸⁴ s. Fn 190
²³⁸⁵ s. Fn 192
²³⁸⁶ s. Fn 191

fangsvermögen = nominaler Wert des Anfangsvermögens nach § 1374 I BGB x Index
2014 / Index 1990..... 552.740,74 €

B) Endvermögen von Stefan:

- 1) **Endvermögen nach §§ 1375 I, 1376 II Var. 1, 1384 BGB bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014:**..... 1.500.000,- €
- 2) **Endvermögen nach §§ 1375 II, III; 1376 II Var. 2; 1384 BGB:**
Stefan hat die belastete Immobilie am 10.03.2002 sowie den Betrag des entgeltlichen und des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs im Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 (d.h. bis zum Tod von Elisabeth und Ernst Huber) an Sabine zugewendet. Sabine war damit einverstanden, sodass jedenfalls der Ausschlussgrund § 1375 III Var. 2 BGB vorliegt.²³⁸⁷-,- €
- 3) **Summe Endvermögen Stefan:** 1.500.000,- €

C) Zugewinn Stefan Huber (§ 1373 BGB):²³⁸⁸

- 1) Summe Endvermögen:..... 1.500.000,00 €
- 2) Abzgl. Summe Anfangsvermögen:..... - 552.740,74 €
- 3) **Ergebnis; Zugewinn Stefan nach § 1373 BGB:**..... 947.259,26 €

Zugewinn Sabine:

A) Anfangsvermögen von Sabine:

- 1) **Anfangsvermögen nach §§ 1374 I, 1376 I Var. 1 BGB bei Eheschließung am 01.01.1990:**.....0,- €
- 2) **Anfangsvermögen nach §§ 1374 II, 1376 I Var. 2 BGB:**
Stefan hat die belastete Immobilie am 10.03.2002 sowie den Betrag des entgeltlichen und des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs im Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 (d.h. bis zum Tod von Elisabeth und Ernst Huber) an Sabine zugewendet. Allerdings handelt es sich dabei um ehebezogene Zuwendungen, die nicht dem § 1374 II BGB unterfallen.²³⁸⁹-,- €
- 3) **Summe Anfangsvermögen Sabine:**..... 0,- €

B) Endvermögen von Sabine:

- 1) **Endvermögen nach §§ 1375 I, 1376 II Var. 1, 1384 BGB bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags am 15.03.2014:**
 - a) Immobilie 520.000,- €
 - b) Schulden..... - 80.000,- €
- 2) **Endvermögen nach §§ 1375 II, III; 1376 II Var. 2; 1384 BGB:**..... 0,- €
- 3) **Summe Endvermögen**..... 440.000,- €

C) Zugewinn Sabine Huber (§ 1373 BGB):²³⁹⁰

- 1) Summe Endvermögen:..... 440.000,- €
- 2) Abzgl. Summe Anfangsvermögen:..... - 0,- €
- 3) **Ergebnis; Zugewinn Sabine nach § 1373 BGB:**..... 440.000,- €

²³⁸⁷ s. Fn 2182 f.

²³⁸⁸ s. Fn 195

²³⁸⁹ s. Fn 1444, 1451 f., 1460, 1463

²³⁹⁰ s. Fn 195

Zugewinnausgleichsforderung:

Der Zugewinn von Stefan mit 947.259,26 € übersteigt den Zugewinn von Sabine mit 440.000,- € um 507.259,26 €. Somit steht **Sabine** nach § 1378 I BGB die Hälfte von Stefans Zugewinnüberschuss zu, d.h. ein Betrag i.H.v. **253.629,63 €**.

Anrechnung, § 1380 BGB:

A) Hinzurechnung von anrechenbaren Zuwendungen zu Stefans Zugewinn (§ 1380 II 1 BGB)

1) Zuwendung der belasteten Immobilie an Sabine am 10.03.2002:

Stefan übertrug am 10.03.2002 das mit dem Wohnungsrecht und der Reallast belastete Wohnhaus im Wert von 274.000,- € (Immobilie 440.000,- € - Wohnungsrecht 136.000,- € - Reallast 30.000,- € = 274.000,- €; § 1380 II 2 BGB) auf Sabine. Die Übertragung erfolgte mit der Bestimmung, dass die Zuwendung im Falle der Scheidung nach § 1380 BGB angerechnet wird. Sabine übernahm als Gegenleistung das lebenslange Wohnungsrecht, die lebenslange Rentenleistungspflicht und die wirtschaftlich identische²³⁹¹ Reallast zugunsten Stefans Eltern. Der **unentgeltliche**²³⁹² Anteil der Zuwendung beträgt somit 274.000,- € (Wert der Immobilie abzgl. Belastungen).

Dieser Wert muss auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (§ 1384 BGB) hin indexiert werden, um den **Kaufkraftausgleich**²³⁹³ für den Gegenstand herbeizuführen (Index²³⁹⁴: 2010 = 100; Index bei Zuwendung am 10.03.2002 = 88,6; Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags 2014 = 106,6; Berechnungsformel²³⁹⁵: indexierte Zuwendung = nominaler Wert der Zuwendung x Index 2014 / Index 2002)..... + **329.665,91 €**

2) Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs (Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008):

Sabine übernahm mit der Immobilienübertragung am 10.03.2002 das lebenslange Wohnungsrecht (§ 1093 BGB) zugunsten Ernst und Elisabeth Huber. Durch die fortlaufende, altersbedingte Wertabnahme des lebenslangen Wohnungsrechts kommt der Wert der anrechenbaren Immobilie zunehmend im Vermögen von Sabine zum Vorschein.²³⁹⁶ Es tritt somit im Vermögen von Sabine ein **unentgeltlicher gleitender Vermögenserwerb** ein.

Zwar befindet sich die belastete Immobilie während des Eintritts des gleitenden Vermögenserwerbs bereits im Vermögen von Sabine. Jedoch muss der eintretende gleitende Vermögenserwerb dennoch als Zuwendung von Stefan gesehen werden. Denn mit der Zuwendung der belasteten Immobilie hat er auch die Zuwendung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs in die Wege geleitet. Der gleitende Vermögenserwerb teilt insoweit das Schicksal der zugewendeten, anrechenbaren Immobilie. Daher erfolgte auch der Zufluss des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermö-

²³⁹¹ Zur „**wirtschaftlichen Identität**“ s. Fn 1725

²³⁹² s. Fn 2312, 2333

²³⁹³ s. Fn 2354, 2335

²³⁹⁴ s. Fn 192

²³⁹⁵ s. Fn 191, 193, 2337

²³⁹⁶ s. Fn 176

genserwerbs als anrechenbare Zuwendung von Stefan an Sabine im Sinne von **§ 1380 BGB**.

Der nominale Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs beträgt 136.000,- €. Dieser errechnet sich hier wie folgt:²³⁹⁷

$(-1) \times (\text{Wert des Wohnungsrechts im Endstichtag, d.h. bei Wegfall des Wohnungsrechts mit dem Tod der Eltern am 10.04.2008,} - \text{Wert des Wohnungsrechts im Zeitpunkt der Zuwendung der Immobilie am 10.03.2002});$

d.h.: $(-1) \times (0,- € - 136.000,- €) = 136.000,- € - 0,- € = 136.000,- €$.

Hinsichtlich dieses Betrags ist eine **Kaufkraftbereinigung** durchzuführen.²³⁹⁸ Da der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs fortlaufend eintritt, muss auch die Kaufkraftbereinigung **gleitend** erfolgen. Hierzu wird der nominale Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs i.H.v. 136.000,- € zunächst mit Hilfe von **§ 14 BewG** auf den Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 verteilt (s.o. S. 148 f., 150 ff.). Anschließend werden die **jährlichen Beträge des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs** unter Heranziehung des für das jeweilige Jahr geltenden Index **kaufkraftbereinigt**.²³⁹⁹

- **Verteilung mit Hilfe von § 14 BewG:**

Die **Vervielfältiger** nach § 14 I BewG geben den Kapitalwert der lebenslangen Nutzung von 1,- € zu einem bestimmten Lebensalter einer Person unter Berücksichtigung der statistischen Lebenserwartung wieder.²⁴⁰⁰ Der jährlich eintretende Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs wird mit Hilfe folgender **Formel** berechnet (s.o. S. 149):

[Einzelne Kapitalwertänderung zwischen zwei aufeinander folgenden Lebensjahren (die im Zeitraum zwischen 10.03.2002 und 10.04.2008 liegen) / Summe aller Kapitalwertänderungen im Zeitraum zwischen 10.03.2002 und 10.04.2008] x [nominaler Wert der gleitenden Belastung am 10.04.2008 - nominaler Wert der gleitenden Belastung am 10.03.2002] = einzelne Wertabnahme der gleitenden Belastung zwischen zwei aufeinander folgenden Lebensjahren (die im Zeitraum zwischen 10.03.2002 und 10.04.2008 liegen).

Die jährliche Wertabnahme der gleitenden Belastung verursacht wertmäßig umgekehrt²⁴⁰¹, d.h. multipliziert mit dem **Faktor (-1)**, den jährlichen Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs.

Die Vervielfältiger lassen sich wie folgt bestimmen:

Als Stefan die belastete Immobilie am 10.03.2002 auf Sabine übertrug, waren Ernst und Elisabeth Huber beide 65 Jahre alt. Elisabeth ist am 01.02.1937 und Ernst am 25.01.1937 geboren. Da sowohl Ernst als auch Elisabeth Begünstigte des lebens-

²³⁹⁷ s. Fn 624

²³⁹⁸ s. Fn 2335

²³⁹⁹ s. Fn 2360

²⁴⁰⁰ s. Fn 988

²⁴⁰¹ s. Fn 176

langen Wohnungsrechts sind und das Wohnungsrecht erst mit dem/der letztversterbenden Begünstigten erlöschen soll, sind die Vervielfältiger jeweils unter Heranziehung von **§ 14 III BewG** zu ermitteln. D.h. es ist jeweils der Vervielfältiger derjenigen Person heranzuziehen, die aufgrund Alter und Geschlechts den höheren Vervielfältiger hervorruft. Im Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 fallen die Vervielfältiger für Elisabeth Huber als Frau jeweils höher aus als diejenigen ihres gleichaltrigen Mannes (s. Anlage 9 zu § 14 BewG²⁴⁰²). Nach § 14 III BewG sind somit jeweils die **Vervielfältiger von Elisabeth Huber** heranzuziehen.

Da die relevanten Stichtage (§ 1380 II 2 BGB) im Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 liegen (d.h. vor der Änderung des Wortlauts von § 14 I BewG mit Wirkung vom 01.01.2009), ist hier noch auf die in Anlage 9 zu § 14 BewG aufgelisteten Vervielfältiger zurückzugreifen und nicht auf die vom Bundesministerium für Finanzen²⁴⁰³ bekannt gemachten Anlagen zu § 14 I BewG.²⁴⁰⁴

Die Wertänderung des lebenslangen Wohnungsrechts und damit wertmäßig umgekehrt²⁴⁰⁵ die Verteilung des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs berechnet sich wie folgt (siehe die jeweiligen Spalten der Tabelle S. 392, Abb. 53):

Am 01.01.2003 ist Elisabeth Huber z.B. noch 65 Jahre alt (3. Spalte). Der Kapitalwert von 1,- € beträgt zu diesem Zeitpunkt 10,601 € (4. Spalte). Am 01.02.2003 vollendet Elisabeth Huber das 66. Lebensjahr (3. Spalte). Der Kapitalwert von 1,- € beträgt zu diesem Zeitpunkt 10,292 € (4. Spalte). Die Kapitalwertänderung beträgt somit 10,292 € - 10,601 € = - 0,309 € (5. Spalte). Die Kapitalwertänderung im Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 beträgt insgesamt - 10,601 € (5. Spalte, Summe). Die Wertänderung des Wohnungsrechts im Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 beträgt insgesamt - 136.000,- € (6. Spalte, Summe). Die Wertänderung des Wohnungsrechts beträgt daher konkret durch den 66. Geburtstag von Elisabeth Huber:

$(- 0,309 \text{ €} / - 10,601 \text{ €}) \times (- 136.000,- \text{ €}) = - 3.964,15 \text{ €}$ (6. Spalte).

Die weiteren Beträge errechnen sich nach demselben Prinzip. Die **nachfolgende Tabelle (S. 392, Abb. 53)** stellt diese Wertänderung des Wohnungsrechts im Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 dar.

Kapitalwertänderungen (5. Spalte) treten hier jeweils durch die Vervollendung eines weiteren Lebensjahres von Elisabeth ein (§ 14 III BewG, Geburtstag: 01.02.1937, d.h. Wertabnahmen jeweils zum 1.2.). Dadurch erfolgt die Wertänderung sprunghaft. Die Wertänderung zum 10.04.2008 tritt durch das Versterben²⁴⁰⁶ von Ernst und Elisabeth ein.

²⁴⁰² s. Fn 1009; vgl. Anlage 9 zu § 14 BewG in der früheren Gesetzesfassung für die Zeiträume 01.01.2000 - 31.12.2006 und 01.01.2007 - 31.12.2008

²⁴⁰³ Vgl. Fn 1015

²⁴⁰⁴ s. Fn 1009, 1011

²⁴⁰⁵ s. Fn 176

²⁴⁰⁶ Zu **Wertsprüngen beim Wegfall der Belastung durch den Tod der von der Belastung begünstigten Person** s. Hoppenz, FamRZ 2015, 1089 (1090: 3. c)

Jahr	Zeitraum	voll- endetes Lebens- alter der Mutter	Kapitalwert von 1,- € nach § 14 I BewG	Kapital- wert- änderung*	Wert- änderung des WohnungsR*	Wert des WohnungsR
2002	01.02.2002 - 09.03.2002	65	10,601 €			
	10.03.2002 - 31.12.2002	65	10,601 €	- €	- €	136.000,00 €
2003	01.01.2003 - 31.01.2003	65	10,601 €	- €	- €	136.000,00 €
	01.02.2003 - 31.12.2003	66	10,292 €	- 0,309 €	- 3.964,15 €	132.035,85 €
2004	01.01.2004 - 31.01.2004	66	10,292 €	- €	- €	132.035,85 €
	01.02.2004 - 31.12.2004	67	9,977 €	- 0,315 €	- 4.041,13 €	127.994,72 €
2005	01.01.2005 - 31.01.2005	67	9,977 €	- €	- €	127.994,72 €
	01.02.2005 - 31.12.2005	68	9,654 €	- 0,323 €	- 4.143,76 €	123.850,96 €
2006	01.01.2006 - 31.01.2006	68	9,654 €	- €	- €	123.850,96 €
	01.02.2006 - 31.12.2006	69	9,325 €	- 0,329 €	- 4.220,73 €	119.630,22 €
2007	01.01.2007 - 31.01.2007	69	9,325 €	- €	- €	119.630,22 €
	01.02.2007 - 31.12.2007	70	8,990 €	- 0,335 €	- 4.297,71 €	115.332,52 €
2008	01.01.2008 - 31.01.2008	70	8,990 €	- €	- €	115.332,52 €
	01.02.2008 - 09.04.2008	71	8,650 €	- 0,340 €	- 4.361,85 €	110.970,66 €
	10.04.2008	71	- €	- 8,650 €	- 110.970,66 €	- €
Summe				- 10,601 €	- 136.000,00 €	

Abb. 53) Wert und Wertänderung des lebenslangen Wohnungsrechts im Rahmen von § 1380 BGB mit Wertberechnung aufgrund der Sterbetafel

• **Jährlich abschnittsweise Indexierung:**

Anschließend werden die jährlichen nominalen Beträge des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs [s.o. Abb. 53): Spalte 6, oranger Bereich - jeweils multipliziert mit dem Faktor (-1)] unter Heranziehung des für das jeweilige Jahr geltenden Index kaufkraftbereinigt.²⁴⁰⁷ Diese Kaufkraftbereinigung erfolgt nach folgender Formel (s.o. S. 164, 384):

Einzelner Teilbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs x Index bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags / Index bei Erwerb des einzelnen Teilbetrags des gleitenden Vermögenserwerbs = kaufkraftbereinigter einzelner Teilbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs.²⁴⁰⁸

Es gelten folgende Indizes²⁴⁰⁹ (Indexreferenz: 2010 = 100):

2002 = 88,6; 2003 = 89,6; 2004 = 91,0; 2005 = 92,5; 2006 = 93,9; 2007 = 96,1; 2008 = 98,6; 2014 = 106,6 (bei Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags)

Es ergeben sich sodann folgende jährliche indexierte Beträge des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs:

- 2003: nominal 3.964,15 €; indexiert: 4.716,28 €
- 2004: nominal 4.041,13 €; indexiert: + 4.733,90 €
- 2005: nominal 4.143,76 €; indexiert: + 4.775,40 €

²⁴⁰⁷ s. Fn 2360
²⁴⁰⁸ s. Fn 2360
²⁴⁰⁹ s. Fn 192

- 2006: nominal 4.220,73 €; indexiert:	+ 4.791,58 €
- 2007: nominal 4.297,71 €; indexiert:	+ 4.767,28 €
- 2008: nominal 4.361,85 € + 110.970,66 € = 115.332,51 €;	
indexiert:	+ 124.690,12 €
Summe:	148.474,56 €

Die **abschnittsweise Indexierung** für alle Jahre des gleitenden Vermögenserwerbs führt letztlich zu einer gleitenden Indexierung.²⁴¹⁰ Die **Summe der jährlichen indexierten Beträge des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs**, die im Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 eingetreten sind, bildet den **nach § 1380 BGB anrechenbaren indexierten Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs:** + 148.474,56 €

3) **Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs (Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008):**

Sabine übernahm mit der Immobilienübertragung am 10.03.2002 auch die Reallast (§ 1105 BGB) und die schuldrechtliche Rentenleistungspflicht. Durch die fortlaufende Wertabnahme von Reallast und schuldrechtlicher Rentenleistungspflicht kommt der Wert der Immobilie zunehmend im Vermögen von Sabine zum Vorschein.²⁴¹¹ **Im Gegenzug erbringt Sabine monatlich 200,- € Rente an Ernst und Elisabeth Huber.** Es tritt somit im Vermögen von Sabine ein **entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb** ein. Zwar befindet sich die belastete Immobilie während des Eintritts des gleitenden Vermögenserwerbs bereits im Vermögen von Sabine. Jedoch muss der eintretende gleitende Vermögenserwerb dennoch als Zuwendung von Stefan gesehen werden. Denn mit der Zuwendung der belasteten Immobilie hat er auch die Zuwendung des Betrags des gleitenden Vermögenserwerbs in die Wege geleitet. Der gleitende Vermögenserwerb teilt insoweit das Schicksal der anrechenbaren Immobilie.

Da es sich um einen entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb handelt und im Rahmen von § 1380 BGB zudem **nur der unentgeltliche**²⁴¹² **Anteil** der Zuwendung anrechenbar ist, sind die von Sabine erbrachten Rentenleistungen vom nominalen, nicht saldierten Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs abzuziehen.²⁴¹³ Der sodann verbleibende Betrag stellt eine anrechenbare Zuwendung von Stefan an Sabine nach § 1380 BGB dar.

Der nominale, nicht saldierte Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs beträgt 30.000,- €. Dieser errechnet sich hier wie folgt:²⁴¹⁴

(-1) x (Wert der Reallast bzw. der Rentenleistungspflicht im Endstichtag, d.h. bei Wegfall der Belastung mit dem Tod der Eltern am 10.04.2008, - Wert der Reallast bzw. der Rentenleistungspflicht im Zeitpunkt der Zuwendung der Immobilie am 10.03.2002);

$$d.h.: (-1) \times (0,- \text{€} - 30.000,- \text{€}) = 30.000,- \text{€} - 0,- \text{€} = 30.000,- \text{€}.$$

²⁴¹⁰ s. Fn 1082, 2361

²⁴¹¹ s. Fn 176

²⁴¹² s. Fn 2312, 2333

²⁴¹³ s. Fn 2366

²⁴¹⁴ s. Fn 624

Hiervon sind die **monatlichen Rentenleistungen abzuziehen**, die Sabine im Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 erbracht hat. Sabine hat im genannten Zeitraum **14.800,- €** (200,- € x 74 Monate = 14.800,- €) Rente bezahlt. Es verbleibt somit ein **nominaler, saldierter Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs i.H.v. 15.200,- €**, den Stefan an Sabine im Sinne von § 1380 BGB zugewendet hat.

Hinsichtlich dieses Betrags ist eine **Kaufkraftbereinigung** durchzuführen.²⁴¹⁵ Da der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs fortlaufend eintritt, muss auch die Kaufkraftbereinigung **gleitend** erfolgen. Hierzu wird der nominale, nicht saldierte Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs i.H.v. 30.000,- € zunächst mit Hilfe von **§ 14 BewG** auf den Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 verteilt (s.o. S. 148 ff., 153 ff.). Anschließend müssen die jährlich erbrachten Rentenleistungen vom jährlich eingetretenen „nominalen, nicht saldierten Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“ abgezogen werden.²⁴¹⁶ Sodann werden die **jährlichen „nominalen, saldierten Beträge des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs“** unter Heranziehung des für das jeweilige Jahr geltenden Index kaufkraftbereinigt.²⁴¹⁷

- **Verteilung mit Hilfe von § 14 BewG und Abzug der Rentenleistungen:**

Diese Verteilung erfolgt nach denselben Prinzipien wie bei der Verteilung des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs. **Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen (s.o. S. 390 f.).**

Wertmäßig umgekehrt²⁴¹⁸, d.h. multipliziert mit dem Faktor (-1), zur jährlichen Wertänderung der Reallast [S. 395, Abb. 54): 6. Spalte] tritt der jährliche **nominale, nicht saldierte Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs** ein.

Von diesem Betrag sind die **Rentenleistungen abzuziehen**, die in demjenigen Zeitraum erbracht wurden, dem auch der entgeltliche gleitende Vermögenserwerb zugeordnet ist [S. 395, Abb. 54): 7. Spalte].²⁴¹⁹

Saldiert ergibt sich sodann jeweils der jährliche **nominale, saldierte Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs** [S. 395, Abb. 54): 8. Spalte], der von Stefan an Sabine zugewendet wurde.

Die **nachfolgende Tabelle** (S. 395, Abb. 54) stellt die Verteilung des Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs im Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008 dar. Kapitalwertänderungen [S. 395, Abb. 54): 5. Spalte] treten jeweils durch die Vollendung eines weiteren Lebensjahres von Elisabeth ein (§ 14 III BewG, Geburtstag: 01.02.1937, d.h. Wertabnahmen jeweils zum 1.2.). Dadurch erfolgt die Wertänderung sprunghaft. Die Wertänderung zum 10.04.2008 tritt durch das Versterben²⁴²⁰ von Ernst und Elisabeth ein.

²⁴¹⁵ s. Fn 2367

²⁴¹⁶ s. Fn 2366

²⁴¹⁷ s. Fn 2367

²⁴¹⁸ s. Fn 176

²⁴¹⁹ s. Fn 2366

²⁴²⁰ Zu **Wertsprüngen beim Wegfall der Belastung durch den Tod der von der Belastung begünstigten Person** s. Hoppenz, FamRZ 2015, 1089 (1090: 3. c)

Jahr	Zeitraum	voll- endetes Lebens- alter der Mutter	Kapital- wert von 1,- € nach § 14 I BewG	Kapital- wert- änderung*	Wert- änderung der Reallast*	abzgl. erbrachter monatlicher Rente	nominaler, saldierter Betrag des entgeltl. gl. VE
2002	01.02.2002 - 09.03.2002	65	10,601 €				
	10.03.2002 - 31.12.2002	65	10,601 €	- €	- €	2.000,00 €	- 2.000,00 €
2003	01.01.2003 - 31.01.2003	65	10,601 €	- €	- €	200,00 €	- 200,00 €
	01.02.2003 - 31.12.2003	66	10,292 €	- 0,309 €	- 874,45 €	2.200,00 €	- 1.325,55 €
2004	01.01.2004 - 31.01.2004	66	10,292 €	- €	- €	200,00 €	- 200,00 €
	01.02.2004 - 31.12.2004	67	9,977 €	- 0,315 €	- 891,43 €	2.200,00 €	- 1.308,57 €
2005	01.01.2005 - 31.01.2005	67	9,977 €	- €	- €	200,00 €	- 200,00 €
	01.02.2005 - 31.12.2005	68	9,654 €	- 0,323 €	- 914,06 €	2.200,00 €	- 1.285,94 €
2006	01.01.2006 - 31.01.2006	68	9,654 €	- €	- €	200,00 €	- 200,00 €
	01.02.2006 - 31.12.2006	69	9,325 €	- 0,329 €	- 931,04 €	2.200,00 €	- 1.268,96 €
2007	01.01.2007 - 31.01.2007	69	9,325 €	- €	- €	200,00 €	- 200,00 €
	01.02.2007 - 31.12.2007	70	8,990 €	- 0,335 €	- 948,02 €	2.200,00 €	- 1.251,98 €
2008	01.01.2008 - 31.01.2008	70	8,990 €	- €	- €	200,00 €	- 200,00 €
	01.02.2008 - 09.04.2008	71	8,650 €	- 0,340 €	- 962,17 €	400,00 €	562,17 €
	10.04.2008	71	- €	- 8,650 €	- 24.478,82 €	200,00 €	24.278,82 €
Summe				- 10,601 €	- 30.000,00 €	14.800,00 €	15.200,00 €

* Wertänderung im Vergleich zum vorhergehenden Zeitraum

Abb. 54) Wert und Wertänderung der Reallast im Rahmen von § 1380 BGB mit Wertberechnung aufgrund der Sterbetafel

Aus der **Tabelle Abb. 54)** ist ersichtlich, dass im **Zeitraum 10.03.2002 - 10.04.2008:**

- eine **Wertänderung der Reallast** i.H.v. - 30.000,- € eingetreten ist (6. Spalte, Summe oranger Bereich) und dadurch umgekehrt²⁴²¹, d.h. multipliziert mit dem Faktor (-1), ein entsprechender entgeltlicher gleitender Vermögenserwerb im Vermögen von Sabine hervorgerufen wurde,
- **Rentenleistungen** i.H.v. insgesamt 14.800,- € (7. Spalte, Summe oranger Bereich) von Sabine erbracht wurden, die vom nominalen, nicht saldierten Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs abzuziehen sind,²⁴²²
- ein **nominaler, saldierter Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs** i.H.v. 15.200,- € entstanden ist (8. Spalte, Summe),
- die **jährlichen nominalen, saldierten Beträge des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs** (vgl. jeweils die einzelnen Zeilen in der 8. Spalte) meist negative Werte aufweisen. D.h. Sabine hat in den einzelnen Jahren mehr geleistet, als ihr aus der Wertänderung der Reallast zugeflossen ist. Dies ist unerheblich, da die negativen Beträge mit den positiven Beträgen insgesamt saldiert²⁴²³ werden können und sich sodann insgesamt ein positiver Saldo i.H.v. 15.200,- € ergibt (8. Spalte, Summe). D.h. es liegt nach wie vor eine Zuwendung von Stefan an Sabine im Sinne von § 1380 BGB vor.²⁴²⁴

- **Jährlich abschnittsweise Indexierung:**

Anschließend werden die jährlichen nominalen, saldierten Beträge des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs [Abb. 54): 8. Spalte] unter Heranziehung des für das jeweilige Jahr geltenden Index kaufkraftbereinigt.²⁴²⁵ Diese Kaufkraftbereini-

²⁴²¹ s. Fn 176

²⁴²² s. Fn 2366

²⁴²³ s. Fn 2333 f.

²⁴²⁴ Vgl. Fn 2333 f.

²⁴²⁵ s. Fn 2367 f.

gung erfolgt wie beim unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb. Die dortige Formel und die Indizes gelten hier entsprechend (s.o. S. 392).

Es ergeben sich sodann folgende jährliche indexierte, saldierte Beträge des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs:

- 2002: nominal: - 2.000,- €; indexiert:	- 2.406,32 €
- 2003: nominal: - 200,- € - 1.325,55 € = - 1.525,55 €; indexiert:.....	- 1.815,00 €
- 2004: nominal: - 200,- € - 1.308,57 € = - 1.508,57 €; indexiert:.....	- 1.767,18 €
- 2005: nominal: - 200,- € - 1.285,94 € = - 1.485,94 €; indexiert:.....	- 1.712,45 €
- 2006: nominal: - 200,- € - 1.268,96 € = - 1.468,96 €; indexiert:.....	- 1.667,64 €
- 2007: nominal: - 200,- € - 1.251,98 € = - 1.451,98 €; indexiert:.....	- 1.610,63 €
- 2008: nominal: - 200,- € + 562,17 € + 24.278,82 € = 24.640,99 €	
indexiert:	+ 26.640,26 €
Summe:.....	15.661,04 €

Diese Summe bildet den nach § 1380 BGB anrechenbaren indexierten Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs: + 15.661,04 €

4) Übersicht anrechenbare Zuwendungen von Stefan an Sabine:

a) Immobilie	329.665,91 €
b) Betrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs.....	+ 148.474,56 €
c) Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs.....	+ 15.661,04 €
Gesamtsaldo	493.801,51 €

5) Neuer Zugewinn Stefan:

a) Zugewinn ursprünglich (s.o. S. 388).....	947.259,26 €
b) Zzgl. Gesamtsaldo der anrechenbaren Zuwendungen.....	+ 493.801,51 €
c) Neuer Zugewinn Stefan	1.441.060,77 €

B) Abzug der anrechenbaren Zuwendungen von Sabines Zugewinn

1) Zugewinn Sabine ursprünglich (s.o. S. 388).....	440.000,- €
2) Abzgl. Gesamtsaldo der anrechenbaren Zuwendungen.....	- 493.801,51 €
3) Saldo	- 53.801,51 €
4) Neuer Zugewinn Sabine:	0,- €

C) Neue Zugewinnausgleichsforderung von Sabine

Der neue Zugewinn von Stefan mit 1.441.060,77 € übersteigt den neuen Zugewinn von Sabine mit 0,- € um 1.441.060,77 €. Somit steht Sabine die Hälfte dieses Zugewinnüberschusses als neue Zugewinnausgleichsforderung zu, d.h. ein Betrag i.H.v. 720.530,39 € (§ 1378 I BGB).

D) Abzug der anrechenbaren Zuwendungen (§ 1380 I 1 BGB)

Von der neuen Zugewinnausgleichsforderung i.H.v. 720.530,39 € ist der Gesamtsaldo der anrechenbaren Zuwendungen i.H.v. 493.801,51 € abzuziehen (§ 1380 I 1 BGB). Es verbleibt somit eine restliche neue Zugewinnausgleichsforderung i.H.v. 226.728,88 €.

Sabine kann von Stefan einen Betrag i.H.v. 226.728,88 € einfordern. Ohne Anrechnung (§ 1380 BGB) hätte die Zugewinnausgleichsforderung 253.629,63 € (s.o. S. 389) betragen. D.h. die Anrechnung wirkt sich zu Gunsten von Stefan aus.

4) Übersicht

Gleitender Vermögenserwerb im Rahmen von § 1380 BGB:

A) Herkömmliche Berechnung der Zugewinnausgleichsforderung durchführen.

B) Anrechnung von Zuwendungen (§ 1380 BGB):

Anrechnung nur möglich, wenn dem Zuwendungsempfangenden Ehegatten eine Zugewinnausgleichsforderung gegen den zuwendenden Ehegatten zusteht (s. Fn 2309).

I. Hinzurechnung der anrechenbaren Zuwendungen zum Zugewinn des zuwendenden Ehegatten:

1. Zuwendung des gleitend belasteten Gegenstands:

- Liegt eine anrechenbare Zuwendung i.S.v. § 1380 I BGB vor?
- Kaufkraftbereinigung bzgl. des zugewendeten anrechenbaren Gegenstands.

2. Zuwendung des Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs:

- Liegt eine anrechenbare Zuwendung i.S.v. § 1380 I BGB vor?
- Gleitende Kaufkraftbereinigung bzgl. des zugewendeten anrechenbaren Betrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs:

(1) Verteilung des Gesamtbetrags des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs mit Hilfe von § 14 BewG auf den Zeitraum von der Zuwendung des belasteten Gegenstands bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags.

Formel: Gesamtbetrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs (der zwischen der Zuwendung des belasteten Gegenstands und der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags eingetreten ist) x einzelne Kapitalwertänderung in einem Jahr (bzw. Zeitraum) im Vergleich zum Vorjahr (bzw. vorhergehenden Zeitraum) / Summe aller Kapitalwertänderungen von der Zuwendung des belasteten Gegenstands bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags.

(2) Die mit Hilfe von § 14 BewG ermittelten jährlichen Beträge des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs werden mit dem für ein Jahr jeweils vorliegenden Index kaufkraftbereinigt (s. Fn 2360). Die Summe aller jährlichen indexierten Beträge des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs ergibt den indexierten Gesamtbetrag des unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs.

3. Zuwendung des Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs:

- Liegt eine anrechenbare Zuwendung i.S.v. § 1380 I BGB vor?
- Gleitende Kaufkraftbereinigung bzgl. des zugewendeten anrechenbaren Betrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs:

(1) Verteilung des Gesamtbetrags des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs mit Hilfe von § 14 BewG auf den Zeitraum von der Zuwendung des belasteten Gegenstands bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (**Formel** wie beim unentgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb).

Von den jährlichen Beträgen des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs werden sodann die im jeweiligen Jahr **erbrachten Gegenleistungen abgezogen**, sodass sich jeweils ein jährlicher nominaler, saldierter Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs ergibt (s. Fn 2366).

(2) Die mit Hilfe von § 14 BewG ermittelten jährlichen nominalen, saldierten Beträge des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs werden mit dem für ein Jahr jeweils vorliegenden Index kaufkraftbereinigt (s. Fn 2367). Die Summe aller jährlichen indexierten, saldierten Beträge des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs ergibt den indexierten Gesamtbetrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs.

4. Gesamtsaldo aller anrechenbaren Zuwendungen (1.-3.) bilden und zum Zugewinn des zuwendenden Ehegatten hinzurechnen.

II. Abzug der anrechenbaren Zuwendungen vom Zugewinn des zuwendungsempfangenden Ehegatten. (Für den Abzug den Gesamtsaldo aller anrechenbaren Zuwendungen aus 4. verwenden.)

III. Neuberechnung der Zugewinnausgleichsforderung des zuwendungsempfangenden Ehegatten. D.h. die neuen Zugewinne nach I. und II. in die Formel nach § 1378 I BGB einsetzen.

IV. Abzug der anrechenbaren Zuwendungen von der Zugewinnausgleichsforderung des zuwendungsempfangenden Ehegatten. D.h. Gesamtsaldo aller anrechenbaren Zuwendungen aus 4. verwenden und von der neuen nach III. berechneten Zugewinnausgleichsforderung des zuwendungsempfangenden Ehegatten abziehen.

Abb. 55) Gleitender Vermögenserwerb im Rahmen von § 1380 BGB

Zusammenfassendes Ergebnis und Schlusswort

Dem Grunde nach ist der gleitende Vermögenserwerb im Zugewinnausgleich nicht anders zu behandeln, wie jeder andere Erwerbsvorgang. Es kommt zunächst auf eine konsequente Anwendung der Vorschriften über das Anfangs- (§§ 1374, 1376 I BGB) und Endvermögen (§§ 1375, 1376 II BGB) an. Werden diese Vorschriften angewendet, so fließt bereits das in den Vorschriften zum Ausdruck kommende **Stichtagsprinzip**²⁴²⁶ in die Darstellung des gleitenden Erwerbsvorgangs mit ein. Da nach den Vorschriften § 1374 I BGB und § 1375 I BGB lediglich die **Vermögensbestände** im Anfangs- und Endvermögen erfasst werden, sind im Rahmen dieser Vorschriften noch keine Vermögensbeträge aufzunehmen, die über einen längeren Zeitraum entstehen. Die Beträge des gleitenden Vermögenserwerbs werden erst im Rahmen von § 1374 II BGB und § 1375 II BGB relevant. Denn durch diese Vorschriften wird das **Stichtagsprinzip aufgeweicht**, indem **Erwerbs- und Veräußerungsvorgänge** in das jeweilige Anfangs- und Endvermögen miteingerechnet werden.²⁴²⁷ Über diese letztgenannten Vorschriften kann sodann auch der gleitende Vermögenserwerb als fortlaufender Erwerbsvorgang Einfluss auf das Anfangs- und Endvermögen nehmen. Im Rahmen der Vorschriften § 1374 II BGB und § 1375 II BGB muss daher näher auf die Entstehung des gleitenden Vermögenserwerbs eingegangen werden.

Der **gleitende Vermögenserwerb** im Zugewinnausgleich setzt voraus, dass ein Gegenstand vorhanden ist oder zugewendet wird, der aufgrund von § 1374 BGB oder § 1375 BGB im jeweiligen Vermögen eines Ehegatten mit seinem Wert zu erfassen ist und mit einer lebenslangen Belastung wertmindernd verknüpft²⁴²⁸ ist. Infolge des lebenslangen Charakters der verknüpften²⁴²⁹ Belastung nimmt der Wert der Belastung mit zunehmendem Alter der von der Belastung begünstigten Person fortlaufend ab, wodurch umgekehrt der Wert des belasteten Gegenstands zunehmend voll zum Vorschein kommt.²⁴³⁰ Dieser Wert, der fortlaufend zum Vorschein kommt, stellt den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs dar. Auf diese Weise wird der Erwerbsvorgang eines Gegenstandes in die Länge gezogen. Durch § 1374 II BGB und § 1375 II BGB wird es sodann möglich, dass der gleitende Vermögenserwerb im Anfangs- und Endvermögen zu berücksichtigen²⁴³¹ ist und somit der **zeitraumbezogene gleitende Vermögenserwerb auf die stichtagsbezogenen Vermögensbestände des Anfangs- und Endvermögens trifft**. In weiterer Folge muss das zeitraumbezogene System des gleitenden Vermögenserwerbs auf das stichtagsbezogene System des Anfangs- und Endvermögens transferiert werden, um die Vermögenswerte auf eine einheitliche Berechnungsgrundlage zu setzen und anschließend daraus den Zugewinn nach § 1373 BGB berechnen zu können.

Berücksichtigt man, dass der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs umgekehrt²⁴³² zur Wertänderung der verknüpften²⁴³³ lebenslangen Belastung eintritt, so muss zunächst die Wertänderung der lebenslangen Belastung ermittelt werden. Die Wertänderung der Belastung wird aus der Differenz des Wertes der Belastung zu einem Endstichtag und des Wertes der Belastung zu einem Anfangsstichtag errechnet.²⁴³⁴ D.h. es muss die lebenslange Belas-

²⁴²⁶ s. Fn 135, 398

²⁴²⁷ s. Fn 136 f.

²⁴²⁸ s. Fn 111

²⁴²⁹ s. Fn 111

²⁴³⁰ s. Fn 176

²⁴³¹ Vgl. Fn 172, 376

²⁴³² s. Fn 176

²⁴³³ s. Fn 111

²⁴³⁴ s. Fn 624

tung zu zwei Stichtagen bewertet und sodann der Unterschiedsbetrag aus den beiden ermittelten Werten berechnet werden. Ein gängiges Mittel zur Bewertung von Belastungen, die sich fortlaufend im Wert entwickeln, ist die Hochrechnung auf ihre erwartete Gesamtlaufzeit.²⁴³⁵ Bei lebenslangen Belastungen erfolgt dies z.B. mit Hilfe der statistischen Lebenserwartung auf Basis der **Sterbetafel** des Statistischen Bundesamtes.²⁴³⁶

Umgekehrt²⁴³⁷, d.h. multipliziert mit dem Faktor (-1), ergibt diese Wertänderung der Belastung den Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs, der sodann dem Anfangs- (§ 1374 II BGB) oder Endvermögen (§ 1375 II BGB) hinzugerechnet werden muss. Im Ansatz erscheint somit die Übertragung des zeitraumbezogenen Systems des gleitenden Vermögenserwerbs auf das stichtagsbezogene System des Anfangs- und Endvermögens sehr einfach zu funktionieren.

Die Ausgangssituation wird aber durch eine Reihe von weiteren Aspekten erschwert:

So ändert sich beispielsweise das Kaufkraftniveau von Geld infolge der allgemeinen Geldentwertung (Inflation) ständig.²⁴³⁸ In weiterer Folge reicht es daher nicht, lediglich den nominalen Betrag des gesamten gleitenden Vermögenserwerbs zum Anfangs- (§ 1374 II BGB) oder Endvermögen (§ 1375 II BGB) hinzuzurechnen. Es ist vielmehr ein **Kaufkraftausgleich**²⁴³⁹ durchzuführen. Da der gleitende Vermögenserwerb fortlaufend entsteht, muss somit eine **fortlaufende Kaufkraftbereinigung** durchgeführt werden. Dies kann dadurch geschehen, dass zunächst der Gesamtbetrag des gleitenden Vermögenserwerbs mit Hilfe von Versicherungsbarwerten²⁴⁴⁰ oder den Vervielfältigern nach **§ 14 I BewG**²⁴⁴¹, in denen die statistische Lebenserwartung der belastungsbegünstigten Person bereits berücksichtigt wurde, auf die Zeit, in welcher der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs entstanden ist, verteilt wird.²⁴⁴² Die auf die einzelnen Jahre verteilten Teilbeträge des gleitenden Vermögenserwerbs können sodann mit Hilfe der Jahresindizes des Statistischen Bundesamtes kaufkraftbereinigt werden.²⁴⁴³

Zudem ist jeweils zwischen dem **unentgeltlichen und dem entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb** zu unterscheiden. Während der unentgeltliche gleitende Vermögenserwerb ohne weitere Eigenleistung des Erwerbers eintritt, sind beim entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerb weitere Eigenleistungen aufzubringen, um den gleitenden Vermögenserwerb zu finanzieren. Als Gegenleistungen sind diese dem Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs gegenzurechnen und zwar auch über den Betrag des entgeltlichen gleitenden Vermögenserwerbs hinaus.²⁴⁴⁴ Dies lässt sich § 1374 III BGB entnehmen.²⁴⁴⁵ Es sind somit die tatsächlich zu erbringenden Gegenleistungen zu ermitteln. Je nachdem, wer die Gegenleistungen zu erbringen hat (z.B. der vom gleitenden Vermögenserwerb nicht profitierende andere Ehegatte) oder gegenüber wem die Leistungen zu erbringen sind (z.B. gegenüber den Eltern oder Schwiegereltern) kann sich eine Verkomplizierung der Standardsituation ergeben.

²⁴³⁵ Vgl. **Schulz/Hauß**, Rn 317 ff.

²⁴³⁶ Vgl. BGH NJW 2007, 2245 (2249: [33]); s.o. S. 131 ff., 136 f., 140, 146 f.; s. Fn 2435

²⁴³⁷ s. Fn 176

²⁴³⁸ Vgl. Fn 190, 635, 637 f.

²⁴³⁹ Vgl. Fn 190

²⁴⁴⁰ s.o. S. 139 ff.

²⁴⁴¹ s.o. S. 145 ff.

²⁴⁴² s.o. S. 163 ff.

²⁴⁴³ Vgl. Fn 1079, 1081 f.

²⁴⁴⁴ s.o. S. 156 ff.

²⁴⁴⁵ s. Fn 94

Des Weiteren ergeben sich komplizierte Fallvarianten, sofern **gleitende Vermögenswerte** (d.h. der gleitend bzw. lebenslang belastete Gegenstand und der Betrag des gleitenden Vermögenserwerbs) **unter Lebensgefährten²⁴⁴⁶ oder unter Ehegatten²⁴⁴⁷ zugewendet** werden. Zuwendungen erfolgen hier meist aus dem tatsächlichen Leben heraus, ohne sich über den genauen rechtlichen Status der Beziehung und deren Ausgleichsregelungen Gedanken zu machen. In vielen Fällen werden die Lebensgefährten oder auch die Ehegatten **keine vertraglichen Ausgleichs- und Bewertungsvereinbarungen getroffen haben**. Denn solange die Beziehung funktioniert, erscheint (irrtümlicherweise) kein Anlass zu bestehen, Regelungen für den Fall des Scheiterns der Beziehung zu treffen. Der Schrei nach Bewertungsregeln und ergänzenden Ausgleichsforderungen wird vielmehr erst dann laut, wenn die Beziehung gescheitert ist. Denn dann könnten vertragliche Regelungen, die noch zu Zeiten der funktionierenden Beziehung im Einvernehmen unter den Lebensgefährten oder Ehegatten getroffen wurden, ihre Wirkung entfalten und durchaus auch Kosten (z.B. für Sachverständige) einsparen.²⁴⁴⁸ Sobald aber die Beziehung gescheitert ist, werden wegen der zerrütteten Verhältnisse der ehemals harmonisch zusammenlebenden Lebensgefährten bzw. Ehegatten einvernehmliche Lösungen nur noch schwierig zu Stande kommen. In diesen Situationen können in Ausnahmefällen nur noch über einen **Wegfall der Geschäftsgrundlage (§ 313 I BGB)** ergänzende Ausgleichsregelungen getroffen werden.²⁴⁴⁹ Die Härten des gesetzlichen Zugewinnausgleichs lassen sich auf diese Weise möglicherweise noch abfedern. Gerade im Rahmen von § 313 I BGB kann aber die **Fortwirkung eines gleitenden Vermögenserwerbs über die Ehe hinaus** zu schwierigen Konstellationen führen, besonders wenn fortlaufend noch Gegenleistungen der ehemaligen Ehegatten erforderlich wären und Dritte mit eingebunden sind (z.B. Eltern, Schwiegereltern oder gemeinsame Kinder).

Zudem zeigen die einzelnen Fallkonstellationen, dass der gleitende Vermögenserwerb **nicht nur ein Problem des § 1374 II BGB** darstellt, sondern z.B. auch in Zusammenhang mit § 1375 II BGB²⁴⁵⁰ und § 1380 BGB²⁴⁵¹, bei Zuwendungen unter Lebensgefährten²⁴⁵² und Ehegatten²⁴⁵³ oder bei Zuwendungen von Schwiegereltern²⁴⁵⁴ zu Komplikationen führen kann.

Der gleitende Vermögenserwerb führt insgesamt immer dort zu Komplikationen, wo Vermögensbestände auf einen Stichtag hin bewertet bzw. ausgeglichen werden müssen und das zeitraumbezogene System des gleitenden Vermögenserwerbs auf dieses stichtagsbezogene System angepasst werden muss.

Da sodann meist komplizierte Fragen zur Bewertung der gleitenden Vermögenswerte anstehen, wird die Fallbearbeitung - wie schon der **BGH in seinem Urteil vom 22.11.2006 - XII ZR 8/05²⁴⁵⁵** festgestellt hat - ohne die Unterstützung durch einen **Sachverständigen** in der Regel nicht möglich sein.²⁴⁵⁶ Denn ohne zutreffendes Zahlenmaterial, ist es nicht möglich, den Zugewinn und sonstige Ausgleichsforderungen zu berechnen.²⁴⁵⁷

²⁴⁴⁶ s.o. S. 238 ff.

²⁴⁴⁷ s.o. S. 213 ff.

²⁴⁴⁸ Zu möglichst genauen, vertraglichen Regelungen rät z.B. **Jeep**, NZFam 2014, 293 (298)

²⁴⁴⁹ Vgl. Fn 1578, 1636

²⁴⁵⁰ s.o. S. 348 ff.

²⁴⁵¹ s.o. S. 377 ff.

²⁴⁵² s.o. S. 238 ff.

²⁴⁵³ s.o. S. 213 ff.

²⁴⁵⁴ s.o. S. 303 ff

²⁴⁵⁵ = BGH NJW 2007, 2245 = BGH FamRZ 2007, 978

²⁴⁵⁶ s. Fn 376, 386

²⁴⁵⁷ Vgl. **Hauß**, FamRZ 2015, 1086 (1087) (Der Wert des unbelasteten Grundstücks im Ehezeitfang und Ehezeitende und der objektive Marktmietwert des Wohnrechts müssen bekannt sein)